

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Potsdam

und

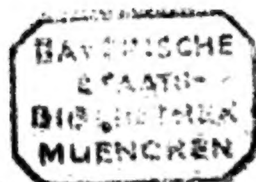
der Stadt Berlin.

Jahrgang 1831.

Potsdam, 1831.

Zu haben bei dem Königl. Hofpostamte daselbst und bei allen übrigen Königl. Postämtern der Provinz.

(Preis 15 Silbergroschen, und mit einem alphabetischen Sach- und Namenregister über den ganzen Jahrgang und einem Inhaltsverzeichnisse des Extrablatts 18 Silbergroschen 9 Pfennige.)

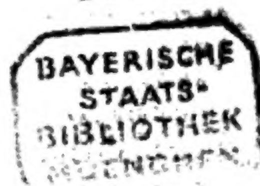


Chronologische Uebersicht

der in dem Amtsblatte der Königl. Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin im 1sten Quartal 1831 erschienenen Verordnungen und Bekanntmachungen, nach Ordnung der Materien.

Bemerkung. Die Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung sind durch die bloße Nummer, die des Kammergerichts durch ein K., die des Konsistoriums und Schulkollegiums der Provinz Brandenburg durch die Buchstaben Co., die des Polizei-Präsidiums von Berlin durch die Buchstaben PP., und die des Königl. Ober-Bergamts für die Brandenburg-Preußischen Provinzen durch die Buchstaben OBA. neben der Nummer bezeichnet.

Datum der Verordnungen.	Nummer der Verordnungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stck. d. Amtsbl.	Seitenzahl des Amtsblatts.
		I. Abgaben, landesherrliche.		
		A. Zoll- und Steuersachen.		
Jan. 6	8	Aufhebung der Eingangsabgabe vom Roggen bis Ende Juli 1831......	2	8
		B. Klassensteuer.		
Jan. 8	15	Wegen Anmeldung und Einreichung der Reklamationsgesuche gegen die Klassensteuer-Veranlagung pro 1831..........................	3	16
März 1	34	Befreiung der Landwehr-Offiziere und Landwehr-Mannschaften von der Klassensteuer für die Dauer der gegenwärtigen Zusammenziehung der Landwehr für sich und ihre Familien....................	10	43
		C. Andere Abgaben.		
März 3	35	Aufhebung des Damm- und Brückengeldes bei Fehrbellin............	10	43
		II. Justizsachen.		
—	1 K.	Vorschriften zur Verhütung des Kindermordes.....................	1	3
Dez. 23	3 K.	Vorschriften über das Verfahren bei Eidesabnahmen...............	2	9
Feb. 17	5 K.	Bestimmungen wegen Führung der fiskalischen Untersuchungen........	10	43
		III. Kassen-Kredit- und Schuldenwesen, auch Etats- und Rechnungs-Angelegenheiten.		
Dez. 13	2 K.	Wegen Bestätigung der geschehenen Kassenrevisionen im Abnahmeprotokoll der Jahresrechnungen der Salarienkassen und der Depositenkassen....	1	3
Jan. 21	18	Einlösung älterer Kur- und Neumärkscher Zinskoupons und Zinsscheine..	4	19
Feb. 5	23	Wegen der zur Rückzahlung aufgerufenen, aber noch nicht eingegangenen fünfprozentigen Domainen-Pfandbriefe........................	6	27



Datum der Verordnungen.	Nummer der Verordnungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stck. d. Amtsbl.	Seitenzahl des Amtsblatts.
Feb. 11	27	Berliner Durchschnitts-Marktpreise vom Getreide ꝛc. pro Januar 1831	7	31
—	28	Durchschnitts-Marktpreise des Getreides ꝛc. im Potsdamer Regierungs-Departement pro Januar 1831	7	32 u. 33
24	3 PP.	Gewerbscheine sind allein als Legitimations-Dokumente für Reisende nicht anzunehmen	10	44
März 1	33	Das öffentliche Ausstellen der Leichen wird verboten	10	42
6	4 PP.	Wegen der stattfindenden Artillerie-Schießübungen in der Jungfernheide	10	44
11	38	Berliner Durchschnitts-Marktpreise vom Getreide ꝛc. pro Februar 1831.	11	45 — 47
—	39	Durchschnitts-Marktpreise des Getreides ꝛc. im Potsdamer Regierungs-Departement pro Februar 1831	11	46 u. 47
16	43	Dislokation der Gendarmerie	12	51
		A. Feuersozietäts-Sachen.		
Dez. 31	4	Uebersicht der bei dem Brandversicherungs-Institute in Merseburg vom 1. April bis ult. September 1830 vergüteten Brandschäden	2	5
Jan. 24	19	Uebersicht der in Berlin pro 1. Oktober 18$\frac{29}{30}$ vorgefallenen und vergüteten Brandschäden	4	19 — 22
		B. Medizinal-Polizei.		
Dez. 26	1 PP.	Einreichung der Nachweisungen der im Jahre 1830 vorgenommenen Schutzpockenimpfungen	1	3
Jan. 13	17	Rindvieh-Lungenseuche auf dem Brüssowschen Amtsvorwerke Frauenhagen	3	17
26	22	Dergleichen auf dem Amtsvorwerke Brüssow	5	24
Feb. 19	31	Aufgehobene Viehsperre in Grenz	9	39
März 6	5 PP.	Verzeichniß der Vorlesungen, welche auf der Königl. Thierarzneischule in Berlin im Sommersemester 1831 gehalten werden	12	53
9	41	Lungenseuche unter dem Rindvieh des Guts Kuhhorst	11	47
		C. Zensursachen.		
Dez. 28	1	Debitserlaubniß für sieben verschiedene, außerhalb der Staaten des deutschen Bundes in deutscher Sprache erschienene Schriften	1	1
Jan. 11	9	Debitserlaubniß für die Schrift: Neuer Tugendspiegel oder Anekdoten und Charakterzüge aus dem Jugendleben denkwürdiger Personen ꝛc. von J. F. Franz	3	11
26	21	Debitserlaubniß für verschiedene, außerhalb der Staaten des deutschen Bundes in deutscher Sprache erschienene Schriften	5	23
März 4	32	Debitserlaubniß für Doktor Callisen's: Medizinisches Schriftsteller-Lexikon der jetzt lebenden Aerzte ꝛc. aller gebildeten Völker	10	42
		VIII. Allgemeine Regierungs-Angelegenheiten.		
Dez. 26	3	Bekanntmachung wegen Wiederbesetzung der Land-Bauinspektor-Stelle des vierten Baukreises im diesseitigen Regierungs-Departement durch den Landbaumeister Butzke	1	2

Datum der Verordnungen.	Nummer der Verordnungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stck. d. Amtsbl.	Seitenzahl des Amtsblatts.
		D. Zensursachen.		
Mrz. 22	50	Debits-Erlaubniß für die beiden Schriften: die Goldgrube rc. und der feine Gesellschafter rc.	14	68
Apr. 30	—	Bekanntmachung des Herrn Ober-Präsidenten von Bassewitz, die Vertheilung der Zensurgeschäfte betreffend	19	101
Mai 19	84	Bestimmungen in Beziehung auf die Zensur der Landkarten rc.	22	135
		IX. Allgemeine Regierungs-Angelegenheiten.		
Mrz. 19	48	Nachtrag zu der, in Beziehung auf die Ausführung des Handelsvertrages mit Baiern und Würtemberg bekannt gemachten Maaß- und Gewichts-vergleichung. (Beilage zum 14ten Stück des Amtsblatts.)	—	—
25	54	Die Kreisphysiker sollen über alle Gegenstände des ihnen übertragenen Physikats eine geordnete Registratur halten	15	75
Apr. 16	59	Bestimmung über das in Absicht der Abstimmung bei Landrathswahlen zu beobachtende Verfahren	17	81
24	63	Bestimmungen über die interimistische Verwaltung erledigter Landrathsämter	18	90
29	72	Verschiedene zur Zivilanstellung geeignete ausgediente Unteroffiziere werden zur Berücksichtigung bei Wiederbesetzung erledigter Stellen empfohlen	20	113
Mai 21	89	Fernerweite Bestimmungen in Hinsicht der Ausführung des Handelsvertrages mit Baiern und Würtemberg	23	138
23	91	Ernennung des Kaufmanns Schillow in Stettin zum Konsul der vereinigten Staaten von Nordamerika für den Hafen von Stettin rc.	23	139
		X. Vermischte Angelegenheiten.		
Mrz. 20	—	Bekanntmachung der Ständischen Landarmen-Direktion der Kurmark in Beziehung auf das Verfahren bei den Transporten der in die Landarmen-Anstalt zu Strausberg einzuliefernden Individuen	16	79
27	—	Aufhebung des am 5. April anstehenden Jahrmarkts in Cöpnick	14	72
28	49	Aufforderung zur Unterstützung der durch die Deichdurchbrüche der Elbe in der Priegnitz verunglückten Einwohner im Westpriegnitzschen Kreise	14	67
Apr. 7	—	Empfehlung des bei Rücker in Berlin erschienenen Werks über die Militairverpflichtung der Preußischen Staatsbürger	16	80
8	—	Bekanntmachung wegen einer vom Baukommissionsrathe Koppin herauszugebenden Karte vom Oderthale von Frankfurt bis Schwedt	17	87
17	61	Bekanntmachung wegen eines vom Maler Gebauer herauszugebenden Bildnisses zum Besten der durch Eisgang und Ueberschwemmung in Schadenstand versetzten Bewohner der Monarchie	17	84
20	—	Belobung des Bauer Joachim Knack zu Tellschow wegen bewirkter Rettung des Bauer Daniel Ladewig aus der Wassersnoth	18	100

Datum der Verordnungen.	Nummer der Verordnungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stck. d. Amtsbl.	Seitenzahl des Amtsblatts.
Apr. 26	—	Empfehlung des Handbuchs des Sekretairs Förster zu Köln unter dem Titel: Praktische Anleitung zur Kenntniß der Gesetzgebung über Besteuerung des Branntweins und des Braumalzes	19	108
28	—	Empfehlung eines Werks über Arzneigewächse	19	108
28	—	Belobung des Fischer Dähne und Genossen aus Hohensaaten über die bewirkte Rettung von sieben im Wasser verunglückten Personen	19	108
Mai 3	—	Sperre der Passage über die bei dem Dorfe Hammelspring befindliche Brücke auf der Poststraße von Zehdenick nach Templin	20	116
4	—	Empfehlung der beiden Schriften: Anhang zu Bädekers Unterricht in der einfachen Obstbaumzucht rc. und Hinkerts Unterricht in der praktischen Obstbaumzucht	21	128
12	77	Herabsetzung des Verkaufspreises des Rüdersdorfer gebrannten Kalks	21	123
14	—	Belobung des Gastwirths Uthemann und der Stadtverordneten in Kyritz	21	128
17	—	Das empfohlene Werk: Abbildung rc. aller in der Pharmacopoea Borussica aufgeführten Gewächse, ist in Kommission in der Oehmigkeschen Buchhandlung zu Berlin zu haben	24	148
26	—	Empfehlung der Schrift des Kunsthändlers Bolzani: Wegweiser zum Seidenbau für Norddeutschland, insbesondere für Preußen	24	148
29	95	Hirten-, Schäfer- und Feldhüterhunde sollen, wenn sie sich von den Heerden entfernen, und in Gebüschen und auf Feldern jagen, todtgeschossen werden	24	143
Juni 9	—	Verlegung des Jahrmarktes zu Reckenzien	25	152
11	—	Sperre der Passage über die Brücke bei Hennigsdorf	25	152
15	99	Wegen Annahme der Bestellungen auf die in der Berliner Medaillen-Münze ausgeprägten Medaillen zum Andenken an die Jubelfeier der Uebergabe der Augsburgschen Konfession	25	149
17	—	Sperre der Passage über die sogenannte Schlangenbrücke auf der Chaussee bei Spandow	26	160
18	—	Sperre der Passage über die Brücke bei der Obermühle zu Birkenwerder auf der Poststraße von Berlin nach Oranienburg	26	160

Chronologische Uebersicht

der in dem Amtsblatte der Königl. Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin im 2ten Quartal 1831 erschienenen Verordnungen und Bekanntmachungen, nach Ordnung der Materien.

Bemerkung. Die Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung sind durch die bloße Nummer, die des Kammergerichts durch ein K., die des Konsistoriums und Schulkollegiums der Provinz Brandenburg durch die Buchstaben Co., die des Polizei-Präsidiums von Berlin durch die Buchstaben PP., und die des Königl. Ober-Bergamts für die Brandenburg-Preußischen Provinzen durch die Buchstaben OBA. neben der Nummer bezeichnet.

Datum der Verordnungen.	Nummer der Verordnungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stck. d. Amtsbl.	Seitenzahl des Amtsblatts.
		I. Abgaben, landesherrliche.		
		A. Zoll- und Steuersachen.		
Mai 3	62	Klassifikation der Kreise des hiesigen Regierungsbezirks behufs der Tabackssteuer für die Jahre von 1831 bis 1833 einschließlich	20	85
		B. Chausseesachen.		
Mai 28	71	Chausseegeld-Erhebung auf den fertigen Strecken der Chaussee von der Löffelbrücke bei Französisch-Buchholz bis Prenzlow	22	94
		II. Forst-Sachen.		
Juni 11	80	Die Forstbeamten werden auf die von dem Ober-Forstmeister von Bülow-Rieth herausgegebenen Beobachtungen über die Nonne (Phalena monacha) wegen der darin enthaltenen Resultate mehrjähriger Forschungen über die Kieferraupen-Gattungen aufmerksam gemacht	24	111
		III. Justizsachen.		
Mrz. 28	6 K.	Einreichung der Abschriften von den, zwei gleichlautende Erkenntnisse abändernden Revisionsurteln	15	65
28	7 K.	Untersuchungen wegen der, eximirten Personen zur Last gelegten einfachen Holzdefraudationen	15	66
Apr. 14	8 K.	Verfahren bei Berichtigung des Besitztitels von Erbpachtsgrundstücken	18	78
25	9 K.	Justifikation des Abgangspartes	20	88
Mai 9	10 K.	Portofreiheit für herrnlose Depositalgelder	22	94
24	11 K.	Gebührensätze der Taxatoren bei Abschätzung von Mobilien	25	121
Juni 2	12 K.	Abforderung der vorhandenen baaren Alimentenvorschüsse bei der Hausvoigtei-Gefangeninspektion	25	122
		IV. Kassen-Kredit- und Schuldenwesen.		
Apr. 2	47	Liste der im Jahre 1830 amortisirten Staatsschuld-Dokumente	14	59 — 61
Mrz. 26	48	Erinnerung an die Vorschriften über die abzuhaltenden Kassenrevisionen	14	60 u. 61
Mai 9	60	Verloosete Kammer- und Steuerkredit-Kassenscheine	19	81
		V. Kirchen- und Schulsachen.		
Mrz. 7	3 Co.	Bestimmungen wegen der anderweiten Prüfung der mit dem Zeugnisse der Untüchtigkeit oder No. III. von den gelehrten Schulen entlassenen Jünglinge	13	56
Apr. 20	4 Co.	Die Benutzung des Seminars für Stadtschulen in Berlin betreffend	18	78
25	5 Co.	Die Hülfslehrer in den Berliner Parochial- und Privatschulen betreffend	19	81

Datum der Verordnungen.	Nummer der Verordnungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stck. d. Amtsbl.	Seitenzahl des Amtsblatts.
Apr. 29	57	Erfordernisse zu den Gesuchen um Erlaß des Honorars für die öffentlichen Vorlesungen auf der Universität Berlin	18	75
Mai 14	66	Kirchen- und Hauskollekte zum Wiederaufbau der abgebrannten Pfarr- und Schulgebäude und zur Wiederherstellung der beschädigten Kirche im Dorfe Nümbrecht	21	90
14	67	Kirchenkollekte zur Erbauung eines Bethauses für die evangelische Gemeine im Städtchen Kowolewo	21	91
16	65	Erneuerte Verordnung wegen der Feier der Sonn- und Festtage	21	89
Juni 17	85	Verwaltung der Superintendentur-Geschäfte der Diözesen Puttlitz und Wrietzen	25	124
		VI. Militair-Angelegenheiten.		
Apr. 3	46	Einstellung von Jägern bei den Jägerabtheilungen	14	59
5	7 PP.	Ableistung des Militairdienstes der jungen Pharmazeuten in den Militair-Apotheken	16	67
8	53	Bekanntmachung, denselben Gegenstand betreffend	15	64
20	55	Einziehung der zur Kriegsreserve entlassenen einjährigen Freiwilligen zu den Landwehrübungen	17	71
25	58	Fernerweite Bestimmungen hinsichtlich der Ableistung des Militairdienstes der jungen Pharmazeuten in den Militair-Apotheken	18	76
Mai 4	61	Holzvergütigung für die zurückgebliebenen Familien des dislozirten Militairs des dritten Armeekorps	20	86
Juni 11	—	Bekanntmachung der Departements-Kommission zur Prüfung der Freiwilligen zum einjährigen Militairdienste wegen des bevorstehenden Einstellungstermins	23	100
		VII. Polizeisachen.		
Mrz. 22	44	Erinnerung an die Verordnungen wegen Instandsetzung ꝛc. der Wege	13	55
29	50	Niedrigster Marktpreis des Scheffels Hafer in Schwedt im Monat Januar 1831	14	62
Apr. 4	6 PP.	Strafe für denjenigen, welcher ohne polizeilichen Qualifikationsschein und ohne Gewinnung des Bürgerrechts ein Gewerbe anfängt, zu welchem vorgedachte Erfordernisse nöthig sind	15	66
9	51	Berliner Durchschnitts-Marktpreise vom Getreide ꝛc. pro März 1831	15	63
—	52	Durchschnitts-Marktpreise des Getreides ꝛc. im Potsdamer Regierungs-Departement pro März 1831	15	64 u. 65
12	8 PP.	Erinnerung an die Vorschriften wegen Anlegung von Vorfenstern und Schauspinden an den Häusern in Berlin	16	68
18	9 PP.	Erneuerte Verordnung in Betreff der Bauanlagen auf dem Wedding und dem Kämmereiheidelande vor dem Oranienburger Thore Berlins	17	72
Mai 6	61	Berliner Durchschnitts-Marktpreise vom Getreide ꝛc. pro April 1831 .	20	85
—	63	Durchschnitts-Marktpreise des Getreides ꝛc. im Potsdamer Regierungs-Departement pro April 1831	20	86 u. 87
29	74	Das Tabackrauchen auf den Straßen in den Städten betreffend	23	98
Juni 7	82	Berliner Durchschnitts-Marktpreise vom Getreide ꝛc. pro Mai 1831	25	118 u. 119
—	83	Durchschnitts-Marktpreise des Getreides ꝛc. im Potsdamer Regierungs-Departement pro Mai 1831	25	118 u. 119
		A. Cholera.		
Juni 7	72	Bekanntmachung der von den Königl. Ministerien der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und des Innern und der Polizei		

Datum der Verordnungen.	Nummer der Verordnungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stck. d. Amtsbl.	Seitenzahl des Amtsblatts.
		unterm 5. April d. J. ergangenen, die Abhaltung und Verhütung der asiatischen Cholera betreffenden Verordnungen	23	97
Juni 7	—	Bekanntmachung des Chefs der zur Abwehrung der Cholera niedergesetzten Immediatkommission, wegen Bildung einer Kommission unter Leitung des Herrn Ober-Präsidenten von Bassewitz und des Herrn General-Lieutenants von Tippelskirch, zur Berathung der, im Falle der Weiterverbreitung der Cholera im Innern des Landes erforderlich werdenden Maßregeln für Berlin	24	101
7	—	Bekanntmachung der Herren rc. von Tippelskirch und von Bassewitz wegen einer vor Berlin eingerichteten Kontumazanstalt	24	101
10	77	Bekanntmachung der zur Verhütung und Unterdrückung der asiatischen Cholera vorgeschriebenen Maßregeln	24	103—109
12	76	Bekanntmachung der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 6. Juni d. J. und der Verordnung des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei vom nämlichen Tage, wegen Genehmigung der von der Immediatkommission zur Abwendung der Cholera abgegebenen Vorschläge und Anwendung der angeordneten Maßregeln für die Provinzen Preußen, Posen und Schlesien	24	102 u. 103
12	78	Bekanntmachung, daß der Senat in Hamburg, beim Umsichgreifen der Cholera in Polen und den benachbarten Territorien, die Einfuhr von Polnischen, Russischen und Krakauer Lumpen in Hamburg verboten hat	24	109
12	79	Erweiterung der schon bestehenden Vorschriften der Paß- und Fremden-Polizei durch spezielle, auf die Verhütung der Weiterverbreitung der Cholera Bezug habenden Verfügungen	24	110
15	—	Gesetz wegen Bestrafung derjenigen Vergehungen, welche die Uebertretung der zur Abwendung der Cholera erlassenen Verordnungen betreffen	25	113—117
17	81	Die Einführung der Legitimationskarten für alle in den bedrohten Provinzen reisende Inländer, ist auch auf den Theil der Provinzen Brandenburg und Pommern ausgedehnt, welcher rechts der Oder bis zum Ausfluß der Peene belegen ist	25	117
		B. Medizinal-Polizei.		
April 19	56	Aufgehobene Viehsperre in Alt-Landsberg	17	72
Mai 20	68	Aufgehobene Viehsperre im Brüssowschen Amtsvorwerk Frauenhagen	21	91
29	73	Die Aufnahme von Kranken in die Charitee zu Berlin betreffend	23	98
		C. Zensursachen.		
April 9	54	Debitserlaubniß für fünf verschiedene, außerhalb der Staaten des deutschen Bundes in deutscher Sprache erschienene Schriften	16	67
Mai 29	—	Bekanntmachung des Herrn Ober-Präsidenten von Bassewitz wegen Uebertragung der bisher vom Provinzial-Schulrathe Dr. Schulz verwalteten Zensurgeschäfte an den Kammergerichtsrath Bardua	23	97
		VIII. Allgemeine Regierungs-Angelegenheiten.		
Mrz. 18	45	Verwaltung der Amts-Kassen- und Polizeiverwaltung des Amts Fehrbellin	13	56
28	49	Die Fuhrkosten der Beamten betreffend	14	62
Mai 27	70	Aufforderung zur Förderung der diesjährigen militairisch-topographischen Vermessung in der Gegend von Berlin	22	93
Juni 1	75	Bestimmungen in Beziehung auf den Nachweis des Diensteinkommens der Unterbedienten	23	99

Chronologische Uebersicht

der in dem Amtsblatte der Königl. Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin im 3ten Quartal 1831 erschienenen Verordnungen und Bekanntmachungen, nach Ordnung der Materien.

Bemerkung. Die Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung sind durch die bloße Nummer, die des Kammergerichts durch ein K., die des Konsistoriums und Schulkollegiums der Provinz Brandenburg durch die Buchstaben Co., und die des Polizei-Präsidiums von Berlin durch die Buchstaben PP. neben der Nummer bezeichnet.

Datum der Verordnungen.	Nummer der Verordnungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stck. d. Amtsbl.	Seitenzahl des Amtsblatts.
		I. Abgaben, landesherrliche.		
		A. Steuersachen.		
Juli 11	101	Verpflichtung zur Anmeldung der mit Taback bepflanzten Grundstücke...	28	142
		B. Chausseesachen.		
Aug. 16	135	Aufsichtsbeamter auf der fertigen Chausseestrecke von Französisch-Buchholz bis Prenzlow..............	34	184
Sept. 21	186	Chausseegeld-Erhebung auf den Straßen von Berlin nach Freienwalde und von Potsdam nach Treuenbrietzen..............	39	262
		C. Gewerbsteuer.		
Juni 13	87	Gewerbsteuerfreiheit für diejenigen Handelsreisenden aus dem Großherzogthum Sachsen-Weimar, welche nicht Waaren, sondern nur Muster bei sich führen, oder Bestellungen suchen..............	26	125
		D. Stempel.		
Aug. 11	25 K.	Ausfertigung der Deposital-Extrakte auf Stempelpapier..............	36	216
		II. Domainensachen.		
Juli 10	100	Die Generalpacht des Domainenamts Chorin ist dem Oberamtmann Meyer übertragen..............	28	141
Aug. 6	150	Interimistische Verwaltung des Rentamts Zehdenick-Badingen durch Wimmer..............	36	216
		III. Justizsachen.		
Juni 16	13 K.	Mittheilung der Erkenntnisse in den abgeurtelten Zoll- und Steuer-Defraudationssachen an die Verwaltungsbehörde..............	27	134
16	14 K.	Von den Untersuchungen gegen militairdienstpflichtige Individuen rc. soll dem Landrathe des Kreises Nachricht gegeben werden..............	27	135
20	15 K.	Zehrungskosten der Exekutoren..............	27	135
—	16 K.	Vorschriften zur Verhütung des Kindermordes..............	27	135
23	17 K.	Kassation und Verkauf der unbrauchbaren Akten zu Gunsten der Fonds der Justiz-Offizianten-Wittwenkasse..............	28	142
Juli 11	19 K.	Einleitung der fiskalischen Untersuchungen wegen Injurien..............	31	160
14	20 K.	In den Fällen, wo kein Denunziant vorhanden ist, soll der Stempelstrafen-Antheil zur Justiz-Offizianten-Wittwenkasse eingezogen werden...	31	160
25	21 K.	Leistung des Huldigungseides von den bäuerlichen Grundbesitzern..............	32	169
26	24 K.	Aufforderung an die Untergerichte zur Beförderung der Subscription auf die Sammlung der Provinzial- und statutarischen Rechte in der Preuß. Monarchie..............	34	185

*

Datum der Verordnungen.	Nummer der Verordnungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück d. Amtsbl.	Seitenzahl des Amtsblatts.
Sept. 3	170	Aufnahme der statistischen Tabellen pro 1831	37	232—234
3	177	Aufnahme und Einreichung der Bevölkerungslisten pro 1831	38	245
7	168	Berliner Durchschnitts-Marktpreise vom Getreide 2c. pro August 1831 .	37	231
—	169	Durchschnitts-Marktpreise des Getreides 2c. im Potsdamer Regierungs-Departement pro August 1831	37	232 u. 233
		A. Cholera.		
Juni 17	—	Bekanntmachung des Herrn General-Majors von Thile wegen der besondern, für das Inland geltenden Bestimmungen zur Verhütung der Verschleppung und weitern Verbreitung der Cholera	27	129
24	86	Verbotene Einfuhr von Lumpen aus Polen, Rußland und Krakau in die Provinzen Preußen und Posen	26	125
27	—	Bekanntmachung des Herrn Ober-Präsidenten von Bassewitz in Beziehung auf die getroffenen Sicherheitsmaßregeln gegen das Einschleppen der Cholera in die Provinz Brandenburg	27	130—132
Juli 6	—	Bekanntmachung der Herren 2c. von Tippelskirch und von Bassewitz wegen Bildung einer Verwaltungsbehörde des Gesundheits-Komitees für Berlin	28	137
8	99	Von den Cholera-Krankheitsfällen im hiesigen Regierungsbezirke wird dem Publikum Nachricht gegeben werden	28	140
10	10 PP.	Vertheilung der Vorschriften, welche die Gesundheitskommission für Berlin für den Fall des Ausbruchs der Cholera daselbst erlassen hat, an die Hauseigenthümer in Berlin	28	143
12	105	Bestimmungen in Beziehung auf die in St. Petersburg und Kronstadt ausgebrochene Cholera	29	149
14	—	Bekanntmachung des Herrn Ober-Präsidenten von Bassewitz wegen derjenigen Landestheile, auf welche die schriftlichen Legitimationen für reisende Inländer Anwendung finden	29	145
14	102	Vorsichtsmaßregeln zur Verhütung der Cholera	29	145—147
14	103	Die vorbereitenden Anordnungen für den Fall einer diesseitigen Verbreitung der Cholera sollen in Zeiten getroffen werden	29	147
		NB. Die hierzu gehörige Instruktion über das, bei der Annäherung der Cholera, so wie über das bei dem Ausbruche derselben in den Preuß. Staaten zu beobachtende Verfahren, nebst der Anweisung zur Erhaltung der Gesundheit und Verhütung der Ansteckung bei etwa eintretender Cholera-Epidemie, ingleichen die Anweisung über das Desinfektions-Verfahren, beides vom 1. Juni d. J., befinden sich in der besondern Beilage zum 29sten Stück des Amtsblatts.		
14	18 K.	Auf die Reinlichkeit der Gefangen-Anstalten soll zur Verhütung der Verbreitung der Cholera besonders gehalten werden	29	151
15	106	Aufruf zur Unterstützung der durch den Ausbruch der Cholera in Danzig verarmten Einwohner dieser Stadt	29	150
18	104	Wegen der Legitimationskarten für die Inländer, welche nach den von der Cholera angesteckten Provinzen reisen wollen	29	148 u. 149
21	—	Bekanntmachung des Herrn Ober-Präsidenten von Bassewitz, daß auch Schiffer und Schiffsknechte auf ihren Reisen in den am rechten Oderufer belegenen Theilen der Provinz Brandenburg, entweder einen förmlichen Paß, oder eine Legitimationskarte bei sich führen müssen	30	154

Datum der Verordnungen.	Nummer der Verordnungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stck. d. Amtsbl.	Seitenzahl des Amtsblatts.
Juli 22	107	Angeordnete Maßregeln der Großherzoglich Mecklenburg = Schwerinschen Landesregierung in Betreff des Eingangs giftfangender Waaren......	30	154
29	112	Militairische Beobachtungslinie zur Sicherung des westlicheren Landestheiles gegen die Weiterverbreitung der Cholera	31	158
31	111	Allerhöchste Sanktion der über die Abwendung der Cholera ergangenen Verordnungen der betreffenden Königl. Ministerien...............	31	157
31	113	Bekanntmachung wegen Desinfektion der Gebäude, in den sich Cholerakranke befunden haben	31	158
31	114	Wegen Ausführung der vorbereitenden Anordnungen zur Verhütung und Tilgung der Cholera	31	159
Aug. 1	—	Bekanntmachung des Herrn General = Majors von Thile, daß die Anträge der Lokalbehörden oder einzelnen Personen in Beziehung auf die Abwendung ꝛc. der Cholera zunächst an das Ober = Präsidium der Provinz zu richten sind..	33	171
1	—	Anweisung für die Verpackung und Desinfizirung der zu versendenden Gelder aus von der Cholera infizirten Orten	33	171
2	116	Maßregeln der Großherzoglich Mecklenburg = Schwerinschen Landesregierung zur Abwendung der Cholera	32	163
5	117	Instruktion für die Aufsichtsbehörden der zur Abwehrung der Cholera errichteten militairischen Beobachtungslinien	32	164—167
7	118	Ausdehnung der Maßregeln wegen der Legitimationskarten auf sämmtliche Theile der Provinz Brandenburg und Pommern und auf die ganze Provinz Sachsen	32	167 u. 168
16	121	Verwandlung des Beobachtungskordons an der Oder in einen Sperrkordon	33	172
20	129	Maßregeln der Königl. Sächsischen Behörden zur Abwendung der Cholera	34	179—181
21	130	Fernerweite Anordnungen zur Abwehrung der Cholera..................	34	181
		NB. Die hierzu gehörige Verordnung vom 5. April d. J., wegen Einführung der Gesundheitsatteste, so wie die Instruktion vom 1. Juni d. J. für die Königl. Kontumazbeamten, befinden sich in der besondern Beilage zum 34sten Stück des Amtsblattes.		
22	131	Wegen Annäherung der Cholera sind die Jahrmärkte in den Städten des Frankfurter Regierungsbezirks rechts der Oder aufgehoben	34	182
22	133	Fernerweite Maßregeln der Mecklenburg = Schwerinschen Regierung gegen das Eindringen der Cholera	34	184
22	134	Anstellung von Bezirksärzten im hiesigen Regierungs = Departement für den Fall des Cholera = Ausbruchs..............................	34	184
23	—	Bekanntmachung der Herren ꝛc. von Tippelskirch und von Bassewitz wegen Konstituirung der Verwaltungsbehörde des Gesundheitskomitees für Berlin	35	194
27	—	Bekanntmachung des Herrn General = Majors von Thile wegen Ergänzung der Anweisung über die Verpackung und Desinfizirung der zu versendenden Gelder aus von der Cholera infizirten Orten, hinsichtlich der mit den Posten stattfindenden Versendungen	35	187
27	137	Gesundheitspässe für Reisende im Mecklenburg = Schwerinschen..........	35	197 u. 198
27	138	Aufgehobene Sperre der wieder für unverdächtig erklärten Stadt Cüstrin	35	198
27	140	Verbot des Verkehrs mit Lumpen aus infizirten Ortschaften	35	200
28	139	Einlaßpunkte in das Großherzogthum Mecklenburg = Schwerin während der weitern Verbreitung der Cholera	35	199 u. 200

Datum der Verordnungen.	Nummer der Verordnungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stck. d. Amtsbl.	Seitenzahl des Amtsblatts.
Aug. 28	141	Bestimmungen in Beziehung auf den Sperrkordon an der Oder	35	201
29	—	Publikandum vom 22. August d. J., enthaltend die abändernden Bestimmungen zur Ausführung der Instruktion über das beim Ausbruche der Cholera vom 5. April und 1. Juni 1831 für die gesammte Monarchie, mit Ausschluß der Rheinprovinzen und Westphalens und der Fürstenthümer Neufchatel und Valengin.........	35	188—194
29	—	Bekanntmachung des Herrn Ober-Präsidenten von Bassewitz, daß alle Anordnungen, welche die Abwehrung der Cholera oder das Verfahren beim Ausbruch derselben zum Gegenstand haben, auch in dem weitern Polizeibezirke von Berlin vom Königl. Polizei-Präsidio daselbst getroffen werden	35	195
29	143	Empfehlung der Schrift des Kommerzienraths Dr. Hempel in Oranienburg, betitelt: „Das weingeistige Dampfbad gegen die Cholera".....	35	202
30	136	Bekanntmachung wegen Kontumazirung der auf der Oder, im Finowkanal, auf der Spree vom Unterbaum bis Charlottenburg, und auf der Fahrt von Spandau nach Charlottenburg befindlichen Schiffsfahrzeuge	35	196
30	142	Den Ortsbehörden und Einwohnern des hiesigen Regierungs-Departements wird die strengste Beobachtung der Vorschriften wegen der Gesundheitsatteste und Legitimationskarten der Reisenden eingeschärft............	35	201
30	144	Vorsichtsmaßregeln gegen die Verbreitung der Cholera nach dem Königreich Baiern.........	36	205—208
Spt. 1	145	Nachträgliche Bekanntmachung wegen der Vorkehrungen der Großherzogl. Meklenburg-Schwerinschen Regierung gegen das Eindringen der Cholera in Meklenburg-Schwerin.........	36	208
2	—	Bekanntmachung des Herrn General-Majors von Thile in Bezug auf die unterm 22. August d. J. erlassenen abändernden Bestimmungen zur Ausführung der Instruktion vom 5. April und 1. Juni 1831, hinsichtlich des Postverkehrs	36	203
2	146	Vorsichtsmaßregeln der Königl. Sächsischen Behörden zur Verhütung des Einbringens der Cholera bei Abhaltung der bevorstehenden Leipziger Michaelismesse .... NB. Die hierzu gehörigen Verordnungen der Königl. Sächsischen Immediatkommission und des Raths der Stadt Leipzig befinden sich in der besondern Beilage zum 36sten Stück des Amtsblatts.	36	-208
2	147	Wegen Aufstellung eines Elbkordons	36	209
2	149	Aufhebung der Jahrmärkte in verschiedenen Kreisen des Stettiner Regierungsbezirks wegen Annäherung der Cholera	36	211
3	—	Bekanntmachung des Herrn Ober-Präsidenten von Bassewitz wegen des gegenseitigen Schutzes der beiden Oderufer durch den längs des Flusses aufgestellten Sperrkordon.........	36	204
3	150	Verpackung und Desinfizirung der Gelder, welche aus von der Cholera infizirten Orten mit der Post versandt werden	36	211
3	151	Sorgfältige Prüfung der Reise-Legitimationspapiere der Schiffsmannschaften	36	211
5	148	Verwandlung des Elb-Beobachtungskordons in einen Sperrkordon.....	36	209 u. 210
5	152	Wegen des untersagten Einlasses aller aus Gallizien und dem Großherzogthum Posen kommenden Blutegelhändler in das Hamburger Gebiet	36	212

Datum der Verordnungen.	Nummer der Verordnungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stck. d. Amtsbl.	Seitenzahl des Amtsblatts.
Spt. 6	153	Bestimmungen über den Geschäftsverkehr der Kassen der hiesigen Königl. Regierung beim etwanigen Ausbruch der Cholera in Potsdam	36	212
6	154	Dauer der Sperre der Häuser und Wohnungen der von der Cholera ergriffenen Oerter	36	213
6	155	Kontumazzeit der an den Uebergängen der Sperrkordons anzuhaltenden Reisenden	36	213
6	—	Allerhöchste Kabinetsordre wegen der Abänderungen und Erleichterungen der bisherigen Vorschriften in Beziehung auf die militairischen Kordons, auf die eigene Beschützung der von der Cholera bis jetzt noch verschonten Provinzen, Bezirke und einzelnen Ortschaften durch polizeiliche Anordnungen, und auf die Abkürzung der Kontumazzeit	37	219—221
6	—	Bekanntmachung des Herrn Ober-Präsidenten von Bassewitz wegen Kontumazirung der durch den Finow-Kanal nach der Havel und Spree gehenden Schiffsgefäße ꝛc.	37	223
7	160	Weitere Sistirung der Jahrmärkte im Stettiner Regierungsbezirk	37	226
8	—	Bekanntmachung des Herrn General-Majors von Thile wegen Anordnung eines Sperrkordons an der Elbe	37	223
8	—	Bekanntmachung des Herrn Ober-Präsidenten von Bassewitz, im Betreff des entworfenen Reglements wegen der zur Abwehrung der Cholera aufzubringenden Kosten	37	224—226
8	161	Den Sperrkordon an der Elbe betreffend	37	227
10	162	Die Zulassung der Reisenden aus Berlin und Charlottenburg nach Hamburg betreffend	37	227
11	—	Bekanntmachung des Herrn Ober-Präsidenten von Bassewitz wegen Ziehung eines neuen Sperrkordons vom Ausflusse der Neisse in die Oder über Guben nach Cottbus, und sodann längs des Spreeufers bis zur Sächsischen Grenze, so wie wegen Bestimmung der Uebergangspunkte und Einrichtung von Kontumazanstalten bei Guben, Cottbus und Spremberg	38	237
12	—	Bekanntmachung des Herrn General-Majors von Thile wegen vorläufiger Ausführung der in der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 6. September d. J. befohlenen Abänderungen und Erleichterungen zur Abwehrung und Unterdrückung der Cholera	37	221—223
12	164	Einstweilige Untersagung des Einwanderns fremder Arbeiter und Handwerksgesellen in Berlin nach erfolgtem Ausbruch der Cholera daselbst .	37	228
16	14 PP.	Denselben Gegenstand betreffend	38	245
17	—	Bekanntmachung des Herrn General-Majors von Thile in Beziehung auf die Desinfektion von Waaren, Sachen, Paketen, Briefen und Geldern	38	235—237
17	—	Bekanntmachung desselben wegen der Beobachtungs-Quarantainezeit der aus den Königl. Dänischen Ostseehäfen und aus Lübeck kommenden Schiffe in den diesseitigen Häfen	38	237
17	172	Maßregeln der Königl. Großbritannisch-Hannöverschen Regierung zur Abwendung der Cholera	38	237
17	—	Bekanntmachung des Herrn General-Majors von Thile wegen der Kontumazzeit für alle, einer Quarantaine unterworfenen Schiffe ꝛc.	39	247
18	—	Bekanntmachung desselben wegen der Kontumazzeit für Personen und Waaren beim Eingang in die Königl. Sächsischen Lande	39	247

Datum der Verordnungen.	Nummer der Verordnungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stck. d. Amtsbl.	Seitenzahl des Amtsblatts.
Spt. 5	—	Bekanntmachung des Herrn Ober-Präsidenten von Bassewitz wegen Uebertragung der Zensur der naturhistorischen Schriften an den Geh. Medizinalrath Dr. Klug	37	226
15	175	Debitserlaubniß für die Schrift: das Volk und der Souverain von Bluntschli	38	244
		IX. Allgemeine Regierungs-Angelegenheiten.		
Juli 18	108	Herabgesetzter Eingangszoll auf fremde Leinwand, wenn sie unter Holländischer Flagge aus Holländischen Häfen in die Häfen der Holländischen Kolonien in Ostindien eingeführt wird	30	154
Spt. 7	166	Reduktionen im Englischen Zolltarif	37	230
10	167	Beginn des neuen Lehrgangs in der Allgemeinen Bauschule zu Berlin	37	231
		X. Vermischte Angelegenheiten.		
Juni 28	—	Sperre der Passage über die Brücke bei der Kannenburger Schleuse im Templiner Kanal	26	128
Juli 4	6 Co.	Empfehlung der vom Dr. Hörschelmann besorgten neuen Auflage der kleinen Geographie des verstorbenen Professors Stein	29	152
8	11 PP.	Benennung verschiedener Straßen in Berlin	28	143
10	—	Sperre der Passage über die Schlagbaumbrücke auf der Landstraße von Berlin nach Cöpnick und Fürstenwalde	28	144
18	—	Die Schiffahrts-Sperre auf dem Finowkanal unterhalb der Niederfinowschen Schleuse ist ausgesetzt	29	152
20	—	Empfehlung des Schneiderschen Staubbad-Apparats in Berlin	31	162
23	12 PP.	Die Hirschelstraße in Berlin betreffend	31	161
Aug. 1	—	Empfehlung zweier Schriften des Kommerzienraths Dr. Hempel in Oranienburg, welche derselbe in Rücksicht auf die Hemmung der Cholera herausgegeben hat	31	162
20	—	Sperre der Passage über die Brücken von Nassenheide und bei den Oranienburger Mühlen	34	186
20	—	Sperre der Passage über die Charlottenburger Thorbrücke zu Spandau	34	186
23	—	Verlängerung der Sperre des Friedrich-Wilhelms- oder Müllroser Kanals	34	186
27	157	Ankündigung einer Denkmünze auf den verstorbenen Herrn Ober-Präsidenten Dr. Sack	36	214 u. 215
30	—	Die in der Schrift: Das amerikanische arzneihaltige Dampfbad als Schutzmittel gegen Ansteckung der Cholera von Hawkins, beschriebenen Dampfbadekessel sind von emaillirtem Eisen auf dem Eisenhüttenwerke zu Neusalz zu haben	36	218
31	158	Empfehlung eines über die Preuß. direkten Steuern erschienenen Werks des Geheimen Sekretairs Schimmelpfennig	36	215
Spt. 10	—	Den Buchhändlern Nauck und Mittler in Berlin ist von Seiten des Gesundheits-Komitees daselbst der Debit der Verordnung vom 23. August d. J. über das Verfahren bei der Annäherung rc. der Cholera in Berlin und der Beilage A. dieser Verordnung übergeben	37	235
12	—	Empfehlung des Handbuchs zur vollständigen Kenntniß der Zollverfassung und Verwaltung in den Preuß. Staaten vom Regierungsrath Pochhammer	37	234

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 1.

Den 7. Januar 1831.

Im Verfolg meiner Bekanntmachung vom 4. d. M. bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß des Königs Majestät für den am 16. Januar k. J. zu eröffnenden Provinzial-Landtag der Mark Brandenburg und des Markgrafthums Niederlausitz den Königl. General-Lieutenant Herrn von der Marwitz auf Friedersdorff zum Landtagsmarschall, und den Königl. Landrath Herrn von Waldow auf Fürstenau zu dessen Stellvertreter allergnädigst zu ernennen geruhet haben.

Berlin, den 28. Dezember 1830.

Der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg. v. Bassewitz.

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

Potsdam, den 28. Dezember 1830.

Nr. 1. Zensursache. I. 1232. Dezember.

Das Königliche Ober-Zensurkollegium hat den Buchhändlern Cosmar und Krause zu Berlin, so wie der Stuhrschen Buchhandlung daselbst, auf ihr Gesuch, die Debits-Erlaubniß für die nachstehenden, außerhalb der Staaten des deutschen Bundes in deutscher Sprache erschienenen Schriften:

1) Ralph und Wilhelm, die ungleichen Brüder und ihre ungleichen Lebensschicksale u., von A. Pietzsch, Kaschau 1823.
2) Der Palast der Wahrheit. Aus dem Französischen von L. Potz, daselbst 1829.
3) Stille Größe. Schauspiel in 3 Akten von Th. von Artner, ebendaselbst 1824.
4) Finette Aschenbrödel, daselbst.
5) Eifersucht und Treue, oder der Todesring. Nach dem Französischen von Dr. Franz Rittler, daselbst 1823.
6) Die Unvermählte. Nach dem Englischen von Dr. Franz Rittler, daselbst 1823.

7) Praktische Anleitung zum Englischschreiben rc., von H. Kähler. Zürich, bei Orell, Füßli und Kompagnie, 1830.

unterm 8. d. M. ertheilt. Dies wird in Gemäßheit eines Ober-Präsidialerlasses vom 16. d. M. hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Potsdam, den 29. Dezember 1830.

Nr. 2. Kirchen- und Haus-Kollekte. II. 515. November.

Die Hohen Ministerien der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und des Innern haben sich bewogen gefunden, zum Wiederaufbau der durch einen Blitzstrahl abgebrannten Kirche nebst Thurm in dem Dorfe Marwitz bei Garz in Pommern, eine evangelische Kirchen- und Hauskollekte behufs der Unterstützung der dortigen Gemeine, die bei diesem Brande sehr gelitten, und selbst 43 Gebäude verloren hat, zu bewilligen.

Wir fordern daher, mit Bezug auf die Seite 172, 173, 246 und 247 des Amtsblatts von 1816 befindliche Verfügungen vom 20. April und 9. Juli 1816, die landräthlichen Behörden und die Magisträte unsers Regierungsbezirks auf, die Hauskollekte, — die Herren Superintendenten und Prediger dagegen, die Kirchenkollekte zu veranlassen, und den Ertrag an die hiesige Instituten- und Kommunalkasse mittelst vollständigen Lieferzettels einzusenden. Die Magisträte senden den Ertrag der Kollekte unmittelbar an die gedachte Kasse ein.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Potsdam, den 26. Dezember 1830.

Nr. 3. Verwaltung des 4ten Baukreises. I. 694. Dezember.

Zufolge Reskripts des Königl. Ministerii des Innern für Handels- und Gewerbe-Angelegenheiten vom 17. d. M. ist der Bauinspektor Menzel vom 1. Januar 1831 ab auf sein Ansuchen aus dem Königl. Dienst entlassen, und die dadurch erledigte Landbauinspektor-Stelle des vierten Baukreises zu Spandau, dem bisher beim Königl. Krieges-Ministerio angestellt gewesenen Landbaumeister Butzke verliehen worden. Derselbe wird pro Januar k. J. noch in Berlin wohnen bleiben, vom 1. Februar ab aber seinen Wohnsitz in Spandau nehmen.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Kammergerichts.

Die Preußischen Strafgesetze enthalten folgende Vorschriften zur Verhütung des Kindermordes: Nr. 1. Verhütung des Kindermordes.

1. Jede außer der Ehe geschwängerte Weibsperson, auch Ehefrauen, die von ihren Ehemännern entfernt leben, müssen ihre Schwangerschaft der Ortsobrigkeit, oder ihren Eltern, Vormündern, Dienstherrschaften, einer Hebamme, Geburtshelfer, oder einer andern ehrbaren Frau anzeigen, und sich nach ihrer Anweisung achten.

2. Die Niederkunft darf nicht heimlich geschehen, sondern mit gehörigem Beistand.

3. Ist dabei nur eine Frau gegenwärtig, so muß das Kind sofort vorgezeigt werden, es mag todt oder lebendig sein.

4. Vorsätzliche Tödtung des Kindes ziehet die Todesstrafe nach sich; verliert es durch unvorsichtige Behandlung das Leben, so tritt Zuchthausstrafe von mehrjähriger bis lebenswieriger Dauer ein.

5. Aber auch schon diejenige Weibsperson, welche Schwangerschaft und Geburt verheimlicht, hat, wenn das Kind verunglückt ist, mehrjährige Zuchthausstrafe zu gewärtigen, sollte sie sonst auch nichts gethan haben, wodurch der Tod des Kindes veranlaßt worden.

6. Vernachläßigen der Schwängerer, die Eltern, Vormünder oder Dienstherrschaften ihre Pflichten, so sind sie strafbar und verantwortlich.

Königl. Preuß. Kammergericht.

Sämmtlichen Königl. Untergerichten im Departement des Kammergerichts wird hierdurch aufgegeben, im Abnahmeprotokoll der Jahresrechnungen der Salarienkassen und der Depositenkassen pflichtmäßig die geschehenen ordinairen monatlichen und jährlichen extraordinairen Revisionen zu bestätigen. Nr. 2. Kassen-Revisionen.

Berlin, den 13 Dezember 1830. Königl. Preuß. Kammergericht.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Behörden der Stadt Berlin.

Mit Bezug auf das Publikandum des Königlichen Hohen Ministerii der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 10. April 1822, werden die hiesigen Herren Aerzte und Wundärzte hierdurch erinnert, die vorgeschriebene Nachweisung der in diesem Jahre von ihnen vorgenommenen Schutzpocken-Impfung unfehlbar bis Ende des Monats Januar k. J., bei Vermeidung der, in dem obgedachten Publikando festgesetzten Strafe von Fünf Thalern, dem unterzeichneten Präsidio einzureichen. Sollten einige der Herren Aerzte gar keine Impfung vorgenommen haben, so ist auch hierüber eine Benachrichtigung erforderlich. Die Zahl Nr. 1. Schutzpocken-Impfung.

der in benachbarten Dörfern etwa geimpften Kinder ist in den erwähnten Nachweisungen besonders zu bemerken. Berlin, den 26. Dezember 1830.

Königl. Preuß. Polizei-Präsidium. v. Esebeck.

Personalchronik.

Der bisherige Kammergerichtsrath Friedrich von Rönne ist zum Regierungsrath und Justitiarius bei der Regierungs-Abtheilung für die Verwaltung der indirekten Steuern hierselbst ernannt worden.

Die bisherigen Kammergerichts-Referendarien Heinrich Rudolph Körner, Rudolph Ewald Heym, Karl Friedrich Grabow, Karl Julius Rudolph von Rabe, Ludwig Emil Otto, Ernst Karl Leopold von Bülow, Adolph Theodor Silber, Friedrich Albert Kosmann, Johann Heinrich Fischer und Heinrich Friedrich Freiherr von Brucken, so wie die bisherigen Oberlandesgerichts-Referendarien Otto Wilhelm Moritz von Könen und Anton Gustav Landshutter sind zu Kammergerichts-Assessoren ernannt, imgleichen die bisherigen Stadtgerichts-Auscultatoren Karl Ludwig Eyser, Ernst August Eduard Dreßler, Gustav Adolph Friedrich Klug, George Schrötter, Friedrich Albert Heyder, Wilhelm Eduard Fleischmann, Ferdinand Friedrich August Seemann und Friedrich Christoph Martin Hagen zu Kammergerichts-Referendarien befördert, und die Rechtskandidaten Johann Adolph Valentin Rebentisch und August Albert Wilhelm Schulze als Auscultatoren bei dem vereinigten Justizamte Mühlenhof in Berlin angestellt worden.

Der zeitherige Subrektor am Gymnasio zu Naumburg, Dr. Graser, ist als Prorektor an das Gymnasium zu Guben berufen, und in dieser Qualität bestätigt worden.

Der Doktor der Medizin und Chirurgie Thomas Petrus Thortsen, dessen Approbation als praktischer Arzt und Wundarzt bereits bekannt gemacht worden, ist auch als Geburtshelfer, der Kandidat der Chirurgie Wilhelm August Steckel als ausübender Wundarzt erster Klasse, und der Kandidat der Chirurgie Karl Heinrich Friedrich Roloff als ausübender Wundarzt zweiter Klasse in den Königl. Landen approbirt und vereidigt worden. Der Apotheker erster Klasse Friedrich Traugott Ludwig Wegener in Brück, ist als solcher vereidigt worden.

Der Kandidat der Feldmeßkunst Christoph Friedrich Serger ist am 20. September 1830 als Feldmesser vereidigt worden.

Der Invalide Samuel Friedrich ist als Kreisbote für den Teltow-Storkowschen Kreis angestellt worden.

(Hierbei ein Extrablatt.)

Extra-Blatt

zum

1sten Stück des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Potsdam

und der Stadt Berlin.

Der von uns am 30. Juli d. J. steckbrieflich verfolgte Handelsjude Viktor Simon zu Filehne, ist in seiner Heimath angekommen, weshalb der Steckbrief erledigt ist.

Trebbin, den 28. Dezember 1830.

Der Magistrat.

Der durch den Steckbrief vom 10. Oktober d. J. verfolgte Handelsmann Johann Friedrich Zech aus Moabit, ist wieder ergriffen, und zum hiesigen Kriminalgefängniß zurückgebracht worden. Königs-Wusterhausen, den 29. Dezember 1830.

Königl. Justizamt.

Der mittelst Steckbriefs vom 9. Dezember d. J., Extrablatt Seite 223, verfolgte Knecht Johann Karl Christian Lohmann aus Havelberg ist arretirt, und an die Kommandantur zu Küstrin abgeliefert.

Königshorst, den 30. Dezember 1830.

Königl. Preuß. Domainenamt.

Am 23. d. M. sind, vermuthlich mittelst Nachschlüssels, aus einem hiesigen Hause folgende Sachen gestohlen worden:

1) ein ganz neuer blauer Leibrock,
2) ein Paar ganz neue schwarze Tuchbeinkleider, weit und mit erhabenen Näthchen an der Seite,
3) ein Paar dergleichen ohne Näthchen und schon getragen,
4) ein Paar dergleichen enge, in Schuhen zu tragen,
5) ein Paar dergleichen kurze,
6) ein Paar lange weiße Kasimirbeinkleider, in Koursstiefeln zu tragen,
7) ein Paar dergleichen kurze,
8) ein Paar hellgrau melirte weite Kasimirhosen,
9) zwei Paar weiße Drillichhosen,
10) zwei schwarze Kasimirwesten,
11) eine schwarze Sammtweste,
12) eine geblümte schwarz seidene Weste,
13) zwei weiß und gelb gestreifte Westen,
14) eine gelbe Kasimirweste,
15) sechs weiße Piquéwesten,
16) zwei weiße Piqué-Unterwesten,
17) eine Doppelflinte mit ledernem Ueberzug. Das Kaliber der Flinte ist sehr stark, sonst ist selbige einfach geschäftet und mit schwarzer Garnitur versehen. Die Kreuzschraube ist etwas hohl geschliffen, und es befand sich an der Flinte ein grünes Tragband.
18) Eine alte Jagdtasche von braunem Leder, an der Seite zu 12 Patronen eingerichtet,
19) eine kurze Wiener Meerschaumpfeife mit silbernem Beschlage. Der Kopf ist noch weiß und mit einem grün seidenen Schnürchen an dem Rohre befestigt. Die Spitze ist breit.
20) Ein Kopf von Meerschaumkomposition mit neusilbernem Beschlage.

Indem ich diesen Diebstahl hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringe, wird Jedermann aufgefordert, von den etwa bereits obwaltenden oder künftig sich ergebenden Verdachtsgründen zur Ermittelung des Verbrechers und Wiederbeischaffung des Gestohlenen unverzüglich Anzeige zu machen.

Potsdam, den 26. Dezember 1830.

Königl. Polizei-Direktor hiesiger Residenz.

Flesche.

Ein für die Henriette Müller unterm 30. Oktober d. J., Nr. 74 des Journals, von uns ausgestellter Reisepaß, nebst Konduiten-Attest von demselben Tage, ist der Inhaberin, welche damit zu Berlin in Kondition treten wollte, angeblich am 1. November d. J. zu Berlin entwendet worden.

Zur Verhütung etwanigen Mißbrauches und dem § 25 der General-Instruktion gemäß, erklären wir hiermit erwähnten Paß nebst Konduiten-Attest für ungültig.

Neu-Angermünde, den 26. Dezember 1830.

Bürgermeister und Rath.

Das zur Konkursmasse des Altsitzers Kaspar Pump gehörige Bürgerhaus, nebst Zubehör, Vol. II Nr. 144 des Hypothekenbuches, welches zur Gastwirthschaft, Ackerwirthschaft und Brauerei geeignet, und zu 3252 Thlr. 21 Sgr. 11¼ Pf. taxirt, bisher Gasthof zur weißen Taube genannt worden ist, soll in den auf

den 23. Dezember 1830,
den 23. Februar 1831 und
den 21. April 1831,

jedesmal Vormittags 10 Uhr, in unserm Lokale angesetzten Terminen, davon der letzte peremtorisch ist, an den Meistbietenden öffentlich verkauft werden. Kyritz, den 16. October 1830.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

Die im Hypothekenbuche der Biesenthaler Amtsdörfer, Blatt 117 aufgeführte, auf 265 Thlr. 20 Sgr. geschätzte Büdnerstelle des Müllers Heinrich Halbergott zu Tuchen, ist auf den Antrag eines Hypothekengläubigers zur Subhastation gestellt, und der Bietungstermin auf

den 19. Februar k. J.,

Vormittags 11 Uhr, hierselbst angesetzt.

Neustadt-Eberswalde, den 24. Oktober 1830.

Königl. Justizamt Biesenthal.

Das zum Nachlasse des verstorbenen Zimmergesellen Johann Dahse gehörige, Vol. III Nr. 142 b des Hypothekenbuches verzeichnete, und zu 268 Thlr. 11 Sgr. 5½ Pf. Kourant abgeschätzte Wohnhaus, so wie ein dazu gehöriger und zu 96 Thlr. Kourant abgeschätzter Garten in der Rehwiese, sollen in dem auf

den 7. März 1831,

Vormittags 11 Uhr, auf dem hiesigen Rathhause angesetzten Termine öffentlich meistbietend Schuldenhalber verkauft werden, wozu besitz- und zahlungsfähige Kauflustige mit dem Bemerken, daß Taxe und Kaufbedingungen täglich in unserer Registratur eingesehen werden können, eingeladen werden.

Wittenberge, den 23. November 1830.

Das Stadtgericht.

Die zur Konkursmasse des verstorbenen Mühlenmeisters Johann Ludwig Bierhals gehörige, im Hypothekenbuche Fol. 15 aufgeführte, zu Groß-Glienicke im Osthavelländischen Kreise belegene, und auf 1827 Thlr. 24 Sgr. 6 Pf. gerichtlich abgeschätzte Bockwindmühle, nebst Wohnhaus und Garten, soll in dem auf den 21. Februar 1831, Vormittags 10 Uhr, in Groß-Glienicke angesetzten Termine an den Meistbietenden verkauft werden.

Die Verkaufsbedingungen werden in dem Termine bekannt gemacht, und es kann die Taxe täglich hier eingesehen werden. Etwanige Erinnerungen gegen die letztere sind jedoch nur bis 4 Wochen vor dem Bietungstermine zulässig. Spandau, den 7. Dezember 1830.

v. Winningsches Gericht über Groß-Glienicke und Dalgow.

Auf den Antrag der Erben haben wir das zum Nachlasse des Schulzen Karl Christian Engel gehörige Lehnschulzengut zu Sommerfeldt, das exkl. der in der Feuerkasse zu 1949 Thlr. versicherten Gebäude, auf 3256 Thlr. 5 Sgr. 1 Sgr. 3 Pf. abgeschätzt worden, und wozu 201 Morgen 144 □Ruthen Acker, 41 Morgen 112 □Ruthen Wiesen, 88 Morgen 14

Ruthen Hütung, und außerdem eine kleine Heide gehören, zur Subhastation gestellt, und 3 Bietungstermine auf

den [illegible]. Februar k. J., Vormittags 11 Uhr,

den [illegible]. April k. J., Vormittags 11 Uhr,

hier in der hiesigen Gerichtsstube,

den 25. Juni k. J., Vormittags 11 Uhr,

in dem subhastirten Grundstücke in Sommerfeldt anberaumt, wozu wir Kauflustige mit dem Bemerken einladen, daß der Zuschlag lediglich von den Besitzern abhängt.

Cremmen, den 10. Dezember 1830.

Königl. Land- und Stadtgericht.

Zum meistbietenden Verkauf des von der Ehefrau des Büdners Kersten, ehemaligen Wittwe Markau nachgelassenen, zu Königstädt bei Gransee belegenen, auf 166 Thlr. 2 Sgr. 3 Pf. taxirten Hauses, steht, da für das im Bietungstermine am 11. Dezember d. J. geschehene Meistgebot von 125 Thlr. der Zuschlag nicht erfolgen konnte, ein neuer Termin auf

den 29. Januar k. J., Vormittags 8 Uhr,

hier auf der Gerichtsstube an, wozu Kauflustige vorgeladen werden. Die Taxe, nebst Kaufbedingungen, können hier auf der Gerichtsstube jeden Sonnabend Vormittag eingesehen werden. Alt-Ruppin, den 12. Dezember 1830.

Königl. Preuß. Justiz-Amt.

Die im hiesigen Hypothekenbuche Vol. II Nr. 104 Pag. 268 verzeichnete, auf 1295 Thlr. gerichtlich abgeschätzte Mirachsche Anbauernahrung, wozu ein Hausgarten, vier außerhalb gelegene Gärten und zwei Wiesen gehören, soll auf Antrag der Mirachschen Erben Theilungshalber in dem dazu auf

den 15. März 1831,

anberaumten Termin, öffentlich verkauft werden. Desgleichen soll in diesem Termine auch die den Erben zustehende Badegerechtigkeit zum Verkauf ausgeboten werden. Kauflustige werden mit dem Bemerken eingeladen, daß die Taxe bei dem Justitiarius in Luckau eingesehen werden kann. Golßen, den 15. Dezember 1830.

Das Patrimonialgericht hierselbst.

Richter, Justitiarius.

---

* Die dem Mühlenmeister Eichelbaum gehörigen, zu Groß-Machnow im Teltow-Storkowschen Kreise belegenen, gerichtlich auf 1334 Thlr. 11 Sgr. 6 Pf. abgeschätzten Mühlengrundstücke, sind wegen rückständiger Amtsabgaben zur Subhastation gestellt worden. Der Lizitationstermin ist auf

den 11. April k. J.,

Morgens 10 Uhr, in der hiesigen Gerichtsstube angesetzt worden, zu welchem besitzfähige Bietungslustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß, insofern nicht gesetzliche Umstände dies verhindern, der Zuschlag nach erfolgter Genehmigung der Königlichen Regierung sofort an den Meistbietenden erfolgen soll.

Da eine der beiden Windmühlen vor einigen Jahren abgebrannt ist, so muß sie gegen Empfangnahme der noch vorhandenen Feuerkassen-Gelder der 641 Thlr. wieder aufgebauet werden. Die Taxe kann täglich bei uns eingesehen werden.

Königs-Wusterhausen, den 14. Dezbr. 1830.

Königlich Preuß. Justizamt.

---

* Die bei dem Dorfe Kehrigk belegene Grubenmühle, nebst Zubehör, auf 1504 Thlr. 6 Sgr. 1 Pf. abgeschätzt, soll Schuldenhalber meistbietend in dem hierzu auf

den 17. März 1831, Vormittags 10 Uhr,

im hiesigen Land- und Stadtgerichte anberaumten Bietungstermine versteigert werden.

Storkow, den 28. Dezember 1830.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Da in dem am 30. d. M. angestandenen Termine kein annehmliches Gebot auf die zum

Hospital-Vorwerke gehörigen Wohn- und Wirthschaftsgebäude erfolgt ist, so haben wir zum fernern Ausbieten derselben einen neuen Termin auf

den 10. Februar 1831, Vormittags 10 Uhr,

angesetzt, zu welchem wir Kauflustige mit dem Bemerken einladen, daß die Bedingungen an allen Wochentagen bei uns eingesehen werden können. Jüterbogk, den 31. Dezember 1830.

Der Magistrat.

Da die, eine nahrhafte Lage habende Bäckerei auf der Spiegelmanufaktur bei Neustadt an der Dosse vom 1. April 1831 an anderweitig verpachtet werden soll, und hierzu ein Lizitationstermin auf

den 20. Januar 1831,

Vormittags um 10 Uhr, im Komtoir der Spiegelmanufaktur ansteht, woselbst, so wie in der Spiegelniederlage, Niederlagstraße Nr. 5 in Berlin, die Pachtbedingungen einzusehen sind, so werden Pachtlustige dazu eingeladen. Auch wird schon vor dem Termine auf annehmliche Gebote reflektirt werden.

Es wird auf einem Gute, 3 Meilen von Berlin, ein verheiratheter Meier gesucht, der außer den gewöhnlichen Feldarbeiten, Dachdecker- und Stellmacher-Arbeit versteht, auch im Stande ist, ein Vorwerk allein zu bewirthschaften, und zu dem Zweck etwas schreiben kann. Derselbe erhält für sich und seine Frau, außer freier Wohnung, Holz und 50 Thlr. Lohn, ein ansehnliches Deputat. Die nähern Bedingungen sind auf der Thiergarten-Meierei vor dem Brandenburger Thore beim Verwalter Schlau zu erfragen. — Auch sind einige leere Wohnungen für Tagelöhner auf demselben Gute.

Auf der Chaussee nach Freienwalde zwischen Blumberg und Werneuchen ist am 20. Dezember 1830 gegen Abend ein schwarzer stockhaariger Hühnerhund mit langer Fahne, ohne weiteres Abzeichen, mit einem schwarz ledernen Halsbande versehen, abhänden gekommen. Es wird ersucht, diesen Hund in Berlin, Leipziger Straße Nr. 46, oder in Potsdam am Kanal Nr. 60, gegen eine angemessene Belohnung abzugeben. Eigenthumsrechte bleiben vorbehalten.

---

* Im Verlage der Ragoczyschen Buchhandlung zu Prenzlau, ist so eben erschienen und für 22 Sgr. 6 Pf. zu haben:

Die erste Abtheilung der „Vorlegeblätter zum schriftlichen Rechnen, nebst Fakta, Winken und Bemerkungen für den Lehrer, über die Lösung der Aufgaben aus der Zeitrechnung und die der Aufgaben von den umgekehrten Proportionen an bis zur Kettenrechnung, für Stadt- und Landschulen, von Joh. Friedr. Gottlieb Wilberg, Kantor und Lehrer zu Angermünde in der Ukermark."

Diese erste Abtheilung enthält die Winke rc. zum ganzen Werke auf 100 Seiten und auf 158 Vorlegeblättern die Aufgaben der Addition unbenannter Zahlen bis zur Regel de Tri III. Hauptpunkt, ohne Brüche, einschließlich, nebst den dazu gehörigen Fakta. An den beiden folgenden Abtheilungen von denen die 2te die Brüche und Regel de Tri mit Brüchen, und die 3te Abtheilung, die zusammengesetzten Proportions-Rechnungen bis zur Kettenrechnung, in ebenso bedeutender und stufenweise geordneter Anzahl von Aufgaben, weswegen sich das ganze Werk besonders für gefüllte und gemischte Klassen eignen dürfte, enthalten werden, wird bereits gedruckt. Wilberg.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam
und der Stadt Berlin.

Stück 2.

Den 14. Januar 1831.

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

Zu Deckung des, in dem Zeitraume vom 1. April bis ult. September d. J. erforderlichen Bedarfs der Feuersozietät für das Herzogthum Sachsen, sind besage des jetzt erlassenen Ausschreibens für den diesjährigen Michaelistermin, von den Sozietätsgenossen — Nr. 4. Brandschäden im Herzogthum Sachsen. I. 1570. Dezember.

90,913 Thlr.	6 Sgr.	1 Pf.	zu Vergütung der Brandschäden,
1,134 „	9 „	1 „	zu Vergütung der Feuergeräthschäden,
675 „	— „	— „	zu den Administrationskosten, und
71 „	7 „	6 „	zu den Insinuationskosten des Ausschreibens,
92,793 Thlr.	22 Sgr.	8 Pf.	Summa

aufzubringen, und dazu von den erbländischen Kreisen und den vormals zu den Stiftern Merseburg und Naumburg-Zeitz gehörigen Distrikten, so wie von der Niederlausitz, dem Altpreuß. Kottbusschen und dem Schleusinger Kreise, imgleichen dem Königl. Preuß. Antheile der Oberlausitz von dem überhaupt

64,782,916$\frac{1}{4}$ Thlr.

betragenden Hauptsubscriptionsquanto

Vier Silbergroschen Vier Pfennige

vom Hundert beizutragen.

Den sämmtlichen Interessenten wird solches zu ihrer Nachricht und Nachachtung hiermit bekannt gemacht, und dabei zugleich bemerkt, daß sich in dem obgedachten Zeitraume überhaupt 113 Brände ereignet haben, wovon

16 durch Gewitter,
5 „ Verwahrlosung,
18 „ muthmaßliche Brandstiftung,
1 „ fehlerhafte Bauart, und
73 „ unermittelte Zufälle

entstanden, und dadurch 241 assoziirten Grundbesitzern

170	Wohnhäuser,	total abgebrannt,	31	partiell beschädigt
157	Stall- und Seitengebäude,		16	
95	Scheunen,		10	
5	Schuppen,		1	
1	Backhaus,		2	
3	Schmieden,		—	
2	Ziegelöfen,		—	
5	Mahlmühlen,		—	
—	Oelmühle,		1	
4	Windmühlen,		3	
—	Kirchen und Thurmgebäude,		2	

worden sind. Merseburg, den 18. Dezember 1830.

Königl. Preuß. Feuer-Sozietäts-Direktorial-Deputation
für das Herzogthum Sachsen.

Potsdam, den 31. Dezember 1830.

Vorstehende Uebersicht der bei dem Brandversicherungs-Institute in Merseburg in dem Zeitraume vom 1. April bis ult. September d. J. angezeigten und vergüteten Brandschäden, wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Nr. 5.
Remonte-Ankäufe.
I. 385. Januar.

Se. Majestät der König haben zu befehlen geruhet, daß noch ein Nachankauf von ältern, sogleich brauchbaren Kavalleriepferden, zum Dienst für die Regimenter statthaben soll. Diesem hohen Befehl gemäß, soll das Geschäft sofort ausgeführt werden, und dürfen also keine jungen und rohen, sondern nur volljährige, (das heißt 5-, 6- und 7jährige) gleich für Kürassiere, Ulanen und Husaren zum Gebrauch geeignete, aber auch nicht verbrauchte Pferde gekauft werden.

Zur Ausführung des Geschäfts habe ich zwei Militärkommissionen zusammengesetzt, von denen die eine in den links, die andere in den rechts der Elbe gelegenen Provinzen kaufen wird. Von den Präses der Kommissionen werden die anzusetzenden Marktorte, so wie die Kaufstermine bestimmt, und öffentlich bekannt gemacht werden. Ich ersuche nun die resp. Gutsbesitzer, Beamten, übrigen Herren, und sämmtliche Landesbewohner, welche dergleichen Pferde gegen gleich baare Bezahlung veräußern wollen, solche zum Verkauf zu stellen, mache aber auch zugleich bekannt, daß die erstandenen Pferde, wegen nicht gleich zu Gebot stehender Transportmittel, nicht auf jedem Markt augenblicklich abgenommen, sondern an einem schicklichen, möglichst nahen Ort zusammengebracht, unter Berücksichtigung der Entfernung bezahlt, und Parthienweise gleich fortgeschickt werden sollen.

Da die zu kaufenden Pferde, wie schon erwähnt, volljährig und vollständig ausgebildet sein müssen, wo kein Wachsthum mehr zu erwarten steht, so sollen die für Husaren mindestens eine Höhe von 4 Fuß 11 Zoll haben, die für Ulanen nicht unter 5 Fuß, und die für Kürassiere mindestens 5 Fuß und 2 Zoll groß, übrigens stark von Knochen und gutem Gebäude, mit einem Worte tüchtige Gebrauchspferde sein.

Das Uebrige etwa noch Nöthige wird der Präses in seiner Bekanntmachung mit aufnehmen, und zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Berlin, den 7. Januar 1831.

Der General-Major und Remonte-Inspekteur Beier.

Potsdam, den 9. Januar 1831.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur Kenntniß des Publikums gebracht.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Nr. 6. Remonte-Märkte. I. 514. Januar.

Mit Bezugnahme auf die von dem Remonte-Inspekteur Herrn General Beier erlassene Bekanntmachung vom 7. Januar d. J., wegen eines noch in diesem und den kommenden Monaten, in den Regierungsbezirken Potsdam, Magdeburg, Merseburg und Erfurt statthabenden Remonteankaufs, bringe ich den Verkäufern von Pferden das Verzeichniß derjenigen Orte, an welchen der Ankauf und die nachherige Ablieferung der Pferde sein wird, mit dem Bemerken hiermit zur öffentlichen Kenntniß, wie bei diesem Ankauf ein Jeder ohne Ausnahme konkurriren kann, ein jedes verhandelte Pferd mit einer guten ledernen Trense, Strickhalfter mit zwei hämpfenen Strängen versehen, und wegen gleich anzutretenden Marsches auf den Vorderfüßen beschlagen sein muß.

Laufende Nummer.	Datum der Märkte.			Namen der Marktorte.	Bemerkung.
1	den	21.	Januar	Rathenow.	Die Verkäufer liefern die Pferde den 4. Februar d. J. nach Gardelegen.
2	"	25.	"	Tangermünde.	
3	"	26.	"	Stendal.	
4	"	28.	"	Osterburg.	
5	"	29.	"	Seehausen.	
6	"	31.	"	Salzwedel.	
7	"	2.	Februar	Calbe a. M.	
8	"	3.	"	Gardelegen.	Die gekauften Pferde werden gleich abgenommen.
9	"	6.	"	Obisfelde.	Die Verkäufer liefern die Pferde den 16. Februar d. J. nach Halberstadt.
10	"	7.	"	Neuhaldensleben.	
11	"	8.	"	Wolmirstedt.	
12	"	10.	"	Egeln.	
13	"	12.	"	Quedlinburg.	
14	"	14.	"	Osterwick.	
15	"	15.	"	Halberstadt.	Die gekauften Pferde werden gleich abgenommen.
16	"	21.	"	Treuenbrietzen.	Die Verkäufer liefern die Pferde den 28. Februar d. J. nach Dahme.
17	"	23.	"	Luckenwalde.	
18	"	24.	"	Baruth.	
19	"	26.	"	Lübben.	

Laufende Nummer.	Datum der Märkte.	Namen der Marktorte.	Bemerkung.
20	den 28. Februar	Dahme.	Die gekauften Pferde werden gleich abgenommen.
21	, 2. März	Jessen.	Die Verkäufer liefern die Pferde den 3. März d. J. nach Pretzsch.
22	, 3. ,	Pretzsch.	Die verkauften Pferde werden gleich abgenommen.
23	, 5. ,	Düben.	
24	, 7. ,	Delitsch.	
25	, 9. ,	Merseburg.	
26	, 10. ,	Querfurth.	
27	, 12. ,	Wiehe.	
28	, 14. ,	Weißensee.	

Berlin, den 9. Januar 1831. von Massow,
Major, aggregirt dem 2ten Dragoner-Regiment, und
Präses der Remonte-Ankaufs-Kommission.

Potsdam, den 11. Januar 1831.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Nr. 7. Gewerbescheine als Legitimations-Dokumente für Reisende. I. 1524. Dezember.

Potsdam, den 6. Januar 1831.

Das Königl. Ministerium des Innern und der Polizei hat mittelst Erlasses vom 21. v. M. bestimmt, daß Gewerbescheine allein als gültige Legitimations-Dokumente für inländische Reisende im Sinne des § 12 des Paßedikts vom 22. Juni 1817 nicht anzunehmen sind. Wir machen diese Bestimmung hiermit den Polizeibehörden des diesseitigen Regierungsbezirks zur Nachachtung bekannt.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Nr. 8. Aufhebung der Eingangsabgabe vom Roggen bis Ende Juli d. J. IV. 157. Januar.

Durch eine Kabinetsordre vom 28. d. M. haben Seine Majestät der König die Eingangsabgabe vom Roggen bis Ende Juli k. J. aufzuheben geruhet, welches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Berlin, den 31. Dezember 1830. Der Finanzminister. Maaßen.

Potsdam, den 6. Januar 1831

Nach dem Vorstehenden haben die Zoll- und Steuerbehörden sofort zu verfahren.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der indirekten Steuern.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Kammergerichts.

Das Königliche Justiz-Ministerium hat vorlängst bei Gelegenheit der Herausgabe der Abhandlung des Professors Dr. Meister zu Frankfurt — Ueber den Eid — (bei Darnman in Züllichau) mit Hinweisung auf den beherzigungswerthen Inhalt derselben, die richterlichen Behörden nicht nur auf die Achtung für die Wichtigkeit der Eidschwüre aufmerksam gemacht, die erforderliche Würde, Stille und Ehrfurcht bei Abnahme derselben eingeschärft, sondern auch in Beziehung auf die dem Schwörenden zu machende Vorhaltung, erinnert, wie selbige nach dem Grade der Bildung, auf welchem sich die Schwörenden befinden, zweckmäßig einzurichten, und zu berücksichtigen, welcher Vorhaltungen und Ermahnungen jedes Individuum besonders bedürfe, und welche Gründe in dessen Gemüth am leichtesten Eingang finden, um die Worttreue zu befördern und zu erhalten, daher die Abnahme der Eide auch nur solchen richterlichen Personen anvertraut werden solle, die durch Alter und Erfahrung sich hierzu eignen. Nr. 3. Eidesabnahme.

Durch das Ministerial-Rescript vom 26. v. M. ist aber neuerdings wiederholentlich verordnet worden, daß bei Eiden, die vor versammeltem Gerichte abgeleistet werden, jede Störung vermieden, die Aufmerksamkeit aller Anwesenden lediglich auf die feierliche Handlung gerichtet, und insonderheit während derselben jedes Aus- oder Eingehen vermieden werde, daß Eide, welche in Prozessen abgeleistet werden, nur in Gegenwart der Gerichtspersonen, der betreffenden Parteien und ihrer Assistenten abgeleistet werden, und daher in Folge des § 93 des Anhangs zur Allgemeinen Gerichtsordnung, alle sonst noch anwesende Personen während der Eidesleistung aus dem Geschäftszimmer zu entfernen, oder die Handlung, wo es die Lokalität gestattet, in einem besondern Zimmer und auch hier nur in Gegenwart der obgedachten Personen vorgenommen werde. Endlich aber ist es als nicht angemessen befunden worden, wenn Eide lediglich von Referendarien oder Auscultatoren abgenommen werden, und daher mit Beziehung auf den angeführten § 92 festgesetzt, daß alle Eidesabnahmen, insofern sie, was die Regel sein muß, und in erheblichen und bedenklichen Fällen nie versäumt werden darf, nicht selbst einem Mitgliede des Gerichts aufgetragen worden, doch nur in Gegenwart eines solchen erfolgen sollen, und nur in besonders dringenden und bei Geschäften außerhalb der Gerichtsstelle eintretenden Fällen, in welchen aber auch nur Beamten, welche mit den Erfordernissen des § 92 des Anhangs zur Allgemeinen Gerichtsordnung versehen, der Auftrag ertheilt und eine Ausnahme gemacht werden darf.

Sämmtliche Untergerichte im Departement des Kammergerichts werden daher hierdurch angewiesen, diese Vorschriften auf das genaueste zu befolgen.

Berlin, den 23. Dezember 1830. Königl. Preuß. Kammergericht.

Personalchronik.

Die Kandidaten der Rechte Kaspar Philipp August Eduard Jütsch und August Richter sind als Auscultatoren bei dem Stadtgericht in Berlin angestellt und verpflichtet worden.

Der praktische Arzt und Operateur Dr. Karl Wilhelm Ewald Schmidt zu Prenzlow ist als Geburtshelfer approbirt und vereidigt worden.

Bei der am 28. und 29. September 1830 in dem Königl. Schullehrer-Seminar zu Potsdam abgehaltenen Abgangsprüfung sind folgende Seminaristen für anstellungsfähig erklärt worden:

1) Eduard Julius Brumirski aus Potsdam,
2) Friedrich Wilhelm Brandt aus Rathenow,
3) Eduard Friedrich Böttcher aus Prenzlau,
4) Johann August Wollgast aus Heiligen Grabe bei Wittstock,
5) Karl Friedrich Gerlach aus Rathenow,
6) Ludwig Böhmer aus Techow bei Wittstock,
7) Wilhelm Theodor Richter aus Berlin,
8) Karl August Hencke aus Angermünde,
9) Friedrich Wilhelm Sommerfeld aus Bredow bei Nauen,
10) Johann Friedrich Stegemann aus Joachimsthal,
11) Adolph Julius Engel aus Templin,
12) Karl Wilhelm Eßlinger aus Berlin,
13) Emil Gustav Schröder aus Buchholz,
14) August Ludwig Preuß aus Rüdersdorf,
15) Gottlieb Eduard Hübel aus Ragow bei Mittenwalde,
16) Karl Ludwig Eichberg aus Elsholz bei Beelitz,
17) Karl Friedrich Beyer aus Fürstenwalde,
18) Karl Ludwig Schultze aus Potsdam,
19) Johann Gottfried Spengeler aus Salzbrunn bei Beelitz,
20) Christian Hohler aus Lühsdorf,
21) Friedrich Wilhelm Schlegel aus Neu-Küstrinchen bei Wriezen,
22) August Gottfried Grenzel aus Bagow bei Brandenburg,
23) Johann Friedrich Herrmann aus Groß-Beuthen bei Trebbin,
24) Christian Wilhelm Knape aus Groß-Krenitz bei Mittenwalde.

Vermischte Nachrichten.

Dem von dem Rittergutsbesitzer, Hauptmann von Arnim auf Petznick, auf dem Acker dieses Guts im Templiner Kreise erbaueten neuen Etablissement ist der Name „Henkinshain" beigelegt worden.

Potsdam, den 3. Januar 1831.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

(Hierbei ein Extrablatt.)

Extra-Blatt

zum

2ten Stück des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

* Die mittelst Steckbriefs vom 12. d. M. von uns verfolgten, nämlich die Wittwe Moli und verehelichte Neumann, sind wiederum ergriffen. Perleberg, den 31. Dezember 1830.

Königl. Stadtgericht.

---

* Der Landwehr-Bombardier Wendelin Schlosser aus Erfurt, 25 Jahr alt, 5 Fuß 8 Zoll groß, hat

1) seinen Paß, d. d. Erfurt, den 8. November d. J.,
2) seinen Landwehrpaß,
3) ein Attest der 3ten Artillerie-Brigadeschule,
4) ein Attest des Gymnasii zu Halberstadt, und
5) einen alten Paß aus London,

angeblich verloren. Er ist, da er den ad 1 gedachten Paß hier vorgezeigt hatte, mit neuem Passe nach Düsseldorf versehen, und werden die oben bezeichneten Legitimations-Papiere daher hierdurch für ungültig erklärt.

Brandenburg, den 21. Dezember 1830.

Der Magistrat.

---

* In der Untersuchungssache wider den Arbeitsmann Drewes kommt es noch auf Herbeischaffung eines Theils des den hiesigen Tuchfabrikanten Hammer und Holsche im Monat September und Oktober v. J. entwendeten resp. Stücken feinen blauen, groben blauen und grau melirten Tuches an. Es werden daher alle diejenigen, welche etwa von dem Drewes unmittelbar, oder durch einen andern von dergleichen Tuche gekauft oder in Verwahrung haben sollten, oder sonstige Nachricht von dem Verbleib dieses Tuches geben können, aufgefordert, uns sofort hierüber Anzeige zu machen, widrigenfalls dieselben, im Fall der anderweitigen Entdeckung, zu gewärtigen haben, daß sie, nach Beschaffenheit der Umstände, wegen Diebeshehlerei oder Unterlassung der schuldigen Anzeige zur Untersuchung und Bestrafung gezogen werden. Brandenburg, den 5. Januar 1831.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Das zum Nachlasse des Schuhmachermeisters Christian Gottlieb Krätke gehörige, sub Nr. 51 allhier belegene, in unserm Hypothekenbuche Fol. 251 verzeichnete, zu 1400 Thlrn. gerichtlich gewürdigte Großbürgergut soll, Schuldenhalber, in dem auf

den 25. Februar 1831,

Vormittags 11 Uhr, im Rathhause allhier anberaumten Bietungstermine an den Meistbietenden öffentlich verkauft werden.

Die Taxe des Grundstücks, gegen welche bis 4 Wochen vor dem Termine Erinnerungen zulässig sind, kann täglich in unserer Registratur eingesehen werden.

Neustadt a. d. Dosse, den 16. Sept. 1830.

Königl. Preuß. Justizamt.

Beim adlig von Arnim-Gerswaldeschen Patrimonialgericht soll der dem Krüger Heckmann gehörige, zu Gerswalde belegene, und zu 8171 Thlr. 15 Sgr. hoch abgeschätzte Krug an den Meistbietenden öffentlich verkauft werden, und ist hierzu ein Termin auf

den 17. Februar k. J.,

Vormittags 10 Uhr, allhier im Hause des Unterschriebenen angesetzt, zu welchem Kauflustige

hierdurch eingeladen werden; auch kann die Taxe vier Wochen vor dem Termine beim Unterschriebenen eingesehen werden.

Prenzlau, den 9. Dezember 1830.

Hugo.

Das den von Quastschen Erben gehörige, völlig separirte Rittergut Radensleben, 1½ Meile von Neu-Ruppin und 7 Meilen von Berlin, wozu 2000 Morgen Acker, 717 Morgen Wiesen und 1154 Morgen Weide gehören, soll nebst komplettem Wirthschafs-Inventarium

am 7. Februar 1831,

Vormittags 10 Uhr, zu Radensleben im Wege der Lizitation verpachtet werden. Pachtlustige und kautionsfähige Pächter können die Bedingungen und Anschläge vom 1. Januar k. J. ab auf dem Gute selbst, und bei dem Justizamtmann Kletschke zu Fehrbellin einsehen.

Radensleben, den 16. Dezember 1830.

---

* Das zu Marwitz belegene, dem Gastwirth Schmidt und Rauchwaarenhändler Breitschuch gehörige, auf 3486 Thlr. 28 Sgr. 9 Pf. abgeschätzte Kruggut, soll wegen rückständiger Abgaben in den auf

den 21. Januar und 22. März d. J.,

Vormittags 11 Uhr, an gewöhnlicher Gerichtsstelle, und

den 30. Mai d. J.,

Vormittags 10 Uhr, in Marwitz anstehenden Terminen, öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden.

Oranienburg, den 5. Januar 1831.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Da die, eine nahrhafte Lage habende Bäckerei auf der Spiegelmanufaktur bei Neustadt an der Dosse vom 1. April 1831 an anderweitig verpachtet werden soll, und hierzu ein Lizitationstermin auf

den 20. Januar 1831,

Vormittags um 10 Uhr, im Komtoir der Spiegelmanufaktur ansteht, woselbst, so wie in der Spiegelniederlage, Niederlagstraße Nr. 5 in Berlin, die Pachtbedingungen einzusehen sind, so werden Pachtlustige dazu eingeladen. Auch wird schon vor dem Termine auf annehmliche Gebote reflektirt werden.

In Gemäßheit der Verfügung der Königl. Regierung zu Potsdam vom 23. September 1823, Stück 43 Nr. 223, bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß,

daß mich die Feuerversicherungs-Sozietät zu Rostock zu ihrem Agenten für den hiesigen Ort und Gegend angenommen hat.

Brandenburg, den 6. Januar 1831.

Der Kaufmann C. C. F. Schlunk,
Neustadt 394.

Zwei große Oderkähne mit vollständiger Takelage, alles in gutem brauchbaren Stande, sollen, einer Veränderung wegen, sogleich aus freier Hand verkauft werden. Kauflustige können solche in Augenschein nehmen bei der Holzhändler Wittwe Frau Attmann in Potsdam, am Neustädter Thore breite Straße Nr. 20.

Ich bin Willens, mein in Lüdersdorf nahe bei Gransee an der Strelitzer Straße belegenes Grundstück, wozu vier Wohnungen und eine Bäckerei, desgleichen zwei Morgen gutes Gartenland und ein Morgen Wiese gehören, aus freier Hand zu verkaufen, oder zu verpachten. Das Nähere ist bei mir, dem unterschriebenen Eigenthümer zu erfahren.

Der Schlächtermeister Schätting
in Gransee.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 3.

Den 21. Januar 1831.

Bekanntmachung
die Verhandlungen des im Jahre 1829 gehaltenen dritten Landtages der Mark Brandenburg und des Markgrafthums Niederlausitz betreffend.

Zufolge einer Bestimmung des Königlichen Geheimen Staats-Ministeriums vom 28. Dezember v. J., ist eine von dem Landtagsmarschall Herrn General-Lieutenant von der Marwitz unterm 6. März 1829 gelieferte Uebersicht der Verhandlungen der Stände der Mark Brandenburg und des Markgrafthums Niederlausitz auf dem dritten, im Jahre 1829 gehaltenen Provinzial-Landtage, nebst dem von Sr. Majestät dem Könige Allerhöchst vollzogenen Landtagsabschiede vom 22. Dezember v. J., dem Drucke übergeben worden.

Diese Landtags-Verhandlungen sind hier zu Berlin, bei dem Buchhändler Nauck (Hausvoigteiplatz Nr. 1) zu erhalten, und von demselben, so wie durch alle Buchhandlungen für den Preis von 10 Silbergroschen zu beziehen.

Berlin, den 8. Januar 1831.

Der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg. v. Bassewitz.

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

Potsdam, den 11. Januar 1831.

Nr. 9. Zensursache. I. 1671. Dezember.

Für die außerhalb der Staaten des deutschen Bundes erschienene Schrift:

Neuer Jugendspiegel oder Anekdoten und Charakterzüge aus dem Jugendleben denkwürdiger Personen alter und neuer Zeit ꝛc., von J. F. Franz, zweite Ausgabe. Chur bei Daly 1830,

ist von dem Königlichen Ober-Zensurkollegium die Debitserlaubniß ertheilt. Dies wird in Gemäßheit eines Ober-Präsidialerlasses vom 24. Dezember v. J. hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Nr. 10.
Remonte-Märkte.
I. 793.
Januar.

Mit Bezugnahme auf die Bekanntmachung des Herrn Remonteinspekteurs, Generalmajor Beier vom 7. d. M., den Remonteankauf betreffend, mache ich nunmehro bekannt, wie der beabsichtigte Nachankauf an nachstehend verzeichneten Tagen und Marktorten Vormittags abgehalten werden soll:

den 18. Februar in Uckermünde,
= 20. = = Löcknitz,
= 22. = = Strasburg,
= 23. = = Prenzlow,
= 27. = = Schwedt,
= 28. = = Angermünde,
= 2. März = Gransee,
= 6. = = Wittstock,
= 7. = = Puttlitz,
= 8. = = Pritzwalk,
= 9. = = Perleberg,
= 10. = = Lenzen,
= 12. = = Wilsnack,
= 13. = = Havelberg,
= 17. = = Wusterhausen an der Dosse,
= 18. = = Neu-Ruppin,
= 19. = = Fehrbellin,
= 20. = = Nauen,
= 24. = = Plauen,
= 25. = = Genthin,
= 26. = = Burg.

Von welcher Qualität diese Pferde sein müssen, die gekauft werden können, ist bereits in der oben erwähnten Bekanntmachung zur Genüge auseinandergesetzt worden, weshalb ich eine nochmalige Wiederholung für unnöthig erachte.

Rücksichtlich der Ablieferung der Pferde, nachdem der Ankauf derselben stattgehabt hat, dürfen die Herren Verkäufer vertrauen, daß sie solche bis an den dazu bestimmt werdenden Ablieferungsort nicht sehr weit zu bringen nöthig haben werden. Da wegen der jetzigen Jahreszeit das Beschlagen der Pferde nothwendig ist, so wird, wo es geschehen muß, dies beim Ankauf noch bei jedem einzelnen Pferde näher bestimmt werden; wie es nächstdem bei der Festsetzung bleibt, daß jedes verkaufte Pferd mit einer guten haltbaren Trense, hanfner neuen Halfter und zweien dergleichen Strängen zu versehen ist. Berlin, den 13. Januar 1831.

Der Major und Präses der Remonteankaufs-Kommission in den Marken rc.
von Gillern.

Potsdam, den 15. Januar 1831.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 11. Januar 1831.

Die Durchschnittspreise von dem im Monat Dezember 1830 auf dem Markte zu Berlin verkauften Getreide, Rauchfutter ꝛc. haben betragen: Nr. 11. Berliner Getreide- u. Fourage-preise pro Dezember 1830. I. 627. Januar.

1) für den Scheffel Weitzen........	2 Thaler	18 Sgr.	1 Pf.,
2) für den Scheffel Roggen........	1 Thaler	23 Sgr.	6 Pf.,
3) für den Scheffel große Gerste...	1 Thaler	3 Sgr.	10 Pf.,
4) für den Scheffel kleine Gerste...	1 Thaler	1 Sgr.	9 Pf.,
5) für den Scheffel Hafer..........	— Thaler	27 Sgr.	7 Pf.,
6) für den Scheffel Erbsen.........	1 Thaler	19 Sgr.	6 Pf.,
7) für das Schock Stroh...........	7 Thaler	16 Sgr.	9 Pf.,
8) für den Zentner Heu............	1 Thaler	3 Sgr.	9 Pf.
Die Tonne Weißbier kostete........	5 Thaler	— Sgr.	— Pf.,
die Tonne Braunbier kostete........	4 Thaler	— Sgr.	— Pf.,
das Quart doppelter Kornbranntwein kostete ...		5 Sgr.	6 Pf.,
das Quart einfacher Kornbranntwein kostete ...		2 Sgr.	9 Pf.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Potsdam, den 5. Januar 1831.

Die Königlichen Hohen Ministerien der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und des Innern und der Polizei, haben zum Retablissement der bei einem großen Brande in Jänickendorf, Amts Zinna, mit eingeäscherten Kirche, der Pfarr-, Wirthschafts-, der Küster- und Schulgebäude, zum Besten der mit geringer Ausnahme gänzlich abgebrannten Eingepfarrten eine Kollekte in den evangelischen Kirchen und Gemeinen der Provinzen Brandenburg, Sachsen und Schlesien, behufs Unterstützung der durch dreimaliges Brandunglück und Kriegesdrangsal ganz verarmten Ortseinwohner bewilligt. Nr. 12. Haus- und Kirchen-Kollekte. II. 101. Januar.

Wir fordern daher mit Bezug auf die Seite 172, 173, 246 und 247 des *Amtsblatts* von 1816 befindlichen Verfügungen vom 20. April und 9. Juli 1816 *die landräthlichen* Behörden und die Magistråte unsers Regierungsbezirks auf, die *Hauskollekte, die* Herren Superintendenten und Prediger dagegen die *Kirchenkollekte zu veranlassen*, und den Ertrag an die hiesige Haupt-Instituten- und Kommunalkasse mittelst vollständigen Lieferungszettels einzusenden.

Die Magistråte senden den Betrag der Kollekte unmittelbar an die gedachte Kasse ein.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Nr. 13.

General-

der Durchschnitts-Marktpreise des Getreides, Rauchfutters und der nothwendigsten

für den Monat

Nummer.	Namen der Städte.	Der Scheffel Weitzen						Der Scheffel Roggen						Der Scheffel Gerste						Der Scheffel Hafer						Der Zentner Heu		
		höchster Preis.			niedrigster Preis.			höchster Preis.			niedrigster Preis.			höchster Preis.			niedrigster Preis.			höchster Preis.			niedrigster Preis.			höchster Preis.		
		rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf
1	Brandenburg	2	22	6	2	22	6	1	20	10	1	20	10	1	1	8	1	1	8	—	27	1	—	27	1	—	25	—
2	Havelberg	3	5	—	2	—	—	1	23	9	1	20	—	1	5	—	1	—	—	—	23	9	—	21	3	—	—	—
3	Jüterbogk	3	—	—	2	25	—	1	15	—	1	12	6	1	—	—	—	25	—	—	26	3	—	21	3	—	—	—
4	Luckenwalde . . .	3	—	—	2	22	6	1	17	6	1	13	9	—	28	—	—	25	—	—	27	6	—	26	3	—	—	—
5	Potsdam	3	—	—	2	24	10	1	22	6	1	18	8	1	5	4	1	1	6	—	28	—	—	25	—	—	29	—
6	Prenzlow	1	18	—	1	12	—	1	16	—	1	8	—	—	25	—	—	20	—	—	20	—	—	16	—	—	—	—
7	Rathenow	3	—	—	2	22	6	1	22	6	1	20	—	1	3	9	1	2	6	—	25	—	—	22	6	—	—	—
8	Neu-Ruppin . . .	3	5	—	2	20	—	1	19	—	1	11	—	1	—	—	—	23	—	—	24	—	—	19	—	—	21	—
9	Schwedt	2	20	—	1	20	—	1	22	6	1	15	—	1	—	—	—	27	6	—	22	—	—	20	—	—	—	—
10	Spandau	3	—	—	2	22	6	1	23	9	1	21	3	1	3	9	1	1	3	—	26	3	—	23	—	—	—	—
11	Strausberg	—	—	—	—	—	—	1	22	6	1	18	9	1	1	3	—	26	3	1	—	—	—	27	6	—	26	3
12	Templin	2	25	—	2	25	—	1	20	—	1	17	6	—	28	9	—	27	6	—	21	3	—	21	3	—	17	6
13	Treuenbrietzen . .	—	—	—	—	—	—	1	16	3	1	15	9	—	28	9	—	26	3	—	27	6	—	22	6	—	—	—
14	Wittstock	2	21	3	2	12	2	1	20	2	1	18	7	1	—	8	—	28	—	—	25	4	—	22	10	—	20	—
15	Wrietzen an der Oder	—	—	—	—	—	—	1	17	6	1	14	—	1	—	—	—	27	3	—	21	3	—	19	3	—	—	—

Potsdam, den 7. Januar 1830.

Nr. 14. Gewichte von Zink, und Gebührensätze für die Ajustirung derselben und der Gewichte von Messing. I. 144. Dezember.

Nach einem Erlasse des Königl. Ministerii des Innern für Handels- und Gewerbe-Angelegenheiten vom 20. November v. J., soll mit Rücksicht auf die Härte des Zinks, welche der des Messings fast gleich kommt, die Anfertigung der Gewichte aus Zink gestattet sein. Für die Eichung solcher Gewichte sind folgende Gebührensätze bestimmt, und zwar:

für 1 bis 3	Pfund neuer Gewichte	1	Sgr.	—	Pf.,	früher geeichter	—	Sgr.	6 Pf.,
: 4 : 8	dergleichen	2	:	6	:	dergleichen	1	:	3 :
: 9 : 11	dergleichen	3	:	2	:	dergleichen	1	:	7 :
: 12 : 14	dergleichen	3	:	10	:	dergleichen	1	:	11 :

In Erwägung, daß große Gewichte schwieriger als kleine, und messingene Gewichte schwieriger als eiserne (oder andere von geringer Härte) zu ajustiren sind, die in der Beilage zum 52sten Stück des diesseitigen Amtsblatts vom Jahre 1818 abgedruckte Gebührentaxe aber den ganz angemessen erscheinenden Gebührensatz von

Nachweisung

Lebensbedürfnisse in den Garnison-Städten des Potsdamschen Regierungsbezirks
Dezember 1830.

Der Zentner Heu, niedrigster Preis rtl.	sgr.	pf	Das Schock Stroh, höchster Preis rtl.	sgr.	pf	Das Schock Stroh, niedrigster Preis rtl.	sgr.	pf	Der Scheffel Erbsen rtl.	sgr.	pf	Der Scheffel Erdtoffeln rtl.	sgr.	pf	Das Pfd. Roggenbrodt sgr.	pf	Das Quart Braunbier sgr.	pf	Das Quart Weißbier sgr.	pf	Das Quart Branntwein sgr.	pf	Das Pfund Rindfleisch sgr.	pf	Die Metze Graupen, höchster Preis sgr.	pf	Die Metze Graupen, niedrigster Preis sgr.	pf	Die Metze Grütze, höchster Preis sgr.	pf	Die Metze Grütze, niedrigster Preis sgr.	pf	Das Pfund Butter sgr.	pf
—	25	—	5	15	—	5	15	—	1	19	—	—	13	3	1	3	—	11	1	1	5	—	3	3	18	—	8	—	8	—	5	—	7	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	17	6	—	10	—	—	11	1	4	1	6	4	6	2	6	—	—	—	—	6	—	4	—	7	6
—	—	—	9	—	—	4	—	—	1	15	—	—	15	—	—	—	1	3	—	—	—	—	2	6	—	—	—	—	3	9	3	9	7	6
—	—	—	6	15	—	6	15	—	1	19	—	—	16	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	8	—
—	26	—	7	15	—	6	1	8	2	20	—	—	16	—	1	6	1	3	2	—	5	—	3	6	16	—	10	—	8	—	6	—	9	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	9	—	—	—	—	1	—	1	—	1	—	5	—	3	—	28	—	7	—	8	—	4	—	9	6
—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	23	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	8	—
—	20	—	6	—	—	5	15	—	1	16	—	—	13	6	1	4	—	—	—	—	—	—	3	—	14	—	10	—	7	—	5	—	7	6
—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	15	—	—	11	—	1	3	1	6	1	9	5	—	3	—	20	—	12	—	8	—	6	—	7	6
—	—	—	7	—	—	7	—	—	1	23	9	—	15	—	1	4	1	—	1	5	5	—	3	—	20	—	12	—	8	—	4	—	8	—
—	23	9	6	—	—	5	20	—	1	21	3	—	15	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	17	6	5	—	—	5	—	—	2	—	—	—	11	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	11	—	8	—	7	—	6	6	7	6
—	—	—	5	—	—	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	19	5	5	15	—	5	3	9	1	16	4	—	9	10	1	—	2	—	—	—	4	—	2	6	12	—	8	—	9	—	5	—	6	8
—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	14	6	—	12	—	1	2	1	—	1	6	2	6	3	—	12	—	10	—	11	—	5	—	7	4

1 gGr. = 1 Sgr. 3 Pf. für ein Pfund Messinggewicht, für schwerere Gewichte dagegen gar keine Bestimmung enthält, sind nach einem fernern Erlasse der gedachten hohen Behörde vom 22. November v. J. folgende Sätze für die Ajustirung neuer Gewichte von Messing festgesetzt:

für 1 Pfund .... 1 Sgr. 3 Pf.,
„ 2 — 3 Pfund .... 2 „
„ 4 — 5 „ .... 3 „
„ 6 — 8 „ .... 4 „
„ 9 — 11 „ .... 5 „
„ 12 — 14 „ .... 6 „
„ 15 — 17 „ .... 7 „
„ 18 — 20 „ .... 8 „
„ 21 — 23 „ .... 9 „
„ 24 — 26 „ .... 10 „

und so fort.

Was die Gebühren für die Revision früher schon geeichter Messinggewichte anlangt, so sollen dieselben nach ganz gleichen Abstufungen ein Drittel weniger betragen, also:

für 1 Pfund		—	Sgr.	10	Pf.
» 2 — 3	Pfund	1	»	4	»
» 4 — 5	»	2	»	—	»
» 6 — 8	»	2	»	8	»
» 9 — 11	»	3	»	4	»
» 12 — 14	»	4	»	—	»
» 15 — 17	»	4	»	8	»
» 18 — 20	»	5	»	4	»
» 21 — 23	»	6	»	—	»
» 24 — 26	»	6	»	8	»

und so fort.

Indem wir diese Abänderungen der obigen, im Amtsblatt von 1818 publizirten Gebührentaxe hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen, weisen wir die Eichungsbehörden an, sich künftig nach vorstehenden Sätzen zu richten, und solche auf den in den Eichungsämtern angeschlagenen Taxen einzutragen.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 8. Januar 1831.

Nr. 15. Klassensteuer. III. d. 128. Januar.

Mit Bezug auf die Allerhöchste Kabinetsordre vom 17. Januar v. J., Gesetzsammlung 1830 Seite 19, wird hiermit bekannt gemacht, daß alle diejenigen, welche sich bei der diesjährigen Klassensteuer-Veranlagung etwa für überbürdet erachten, ihre Beschwerden dagegen bis spätestens den 19. März d. J. bei dem Herrn Landrath des Kreises anmelden müssen, widrigenfalls auf ihre Beschwerden keine Rücksicht genommen werden kann.

Die Herren Landräthe werden unter Hinweisung auf unsere Generalverfügung vom 8. März v. J. aufgefordert, diese Reklamationen, gehörig erörtert, und von der ständischen Kommission begutachtet, so wie die Verhandlung über die Vorlegung der diesjährigen Veranlagungslisten an Letztere, bis spätestens den 12. April d. J. bei uns einzureichen.

Königliche Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Potsdam, den 10. Januar 1831.

Nr. 16. Gendarmerie. I. 171. Dezember.

Im Verfolg der Bekanntmachungen vom 25. Januar 1823 (Amtsblatt 1823 Nr. 34) und vom 26. September 1828 (Amtsblatt 1828 Nr. 156) bringen wir hiermit zur Kenntniß der, zu der ersten Abtheilung der dritten Gendarmeriebrigade

gehörigen Distrikt des diesseitigen Departements, daß der Kommandeur dieser Abtheilung, Herr Major John von Zydewitz, mit Pension in den Ruhestand versetzt worden ist, und seine Stelle nicht wieder besetzt wird.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 13. Januar 1831

Auf dem Brüssowschen Amtsvorwerke Frauenhagen im Prenzlower Kreise, ist unter dem Rindviehe die Lungenseuche entstanden, und deshalb dieses Vorwerk für Rindvieh und Futter bis auf weitere Anordnung gesperrt worden. Nr. 17. Rindviehseuche. I. 629. Januar.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Kammergerichts.

Ein gewisser, jetzt in Neu-Ruppin sich aufhaltende Löther, hat unter dem 20. September d. J. in dem gemeinnützigen Anzeiger für Ruppin Nr. 38 bekannt gemacht, daß er von dem Kammergerichte authorisirt wäre, schriftliche Vorstellungen nach den gesetzlichen Bestimmungen für alle diejenigen zu konzipiren, die ihn darum ersuchten. Zur Vermeidung alles Mißverständnisses und jedes Nachtheils für diejenigen, welche dadurch verleitet sein möchten, sich an den Löther zu wenden, wird hierdurch bekannt gemacht, daß eine Authorisation in der angegebenen Art nicht ertheilt worden ist. Berlin, den 23. Dezember 1830. Nr. 4.

Königl. Preuß. Kammergericht.

Personalchronik.

Der bisherige Oberlandesgerichts-Assessor Moritz von Beurmann ist zum hiesigen Regierungs-Assessor und der Oberlandesgerichts-Referendarius Graf Otto von Westphalen zum Regierungs-Referendarius hierselbst ernannt worden.

Dem bisherigen Kreissekretair Selle ist die Verwaltung des Rentamts Belzig übertragen, und in dessen Stelle der bisherige Burgemeister Karl Friedrich Schulze zu Brück als Kreissekretair des Zauch-Belziger Kreises angestellt worden.

Die Rechtskandidaten Jakob Julius Ernst August Löhr und Karl Ludwig Sokrates von Röder sind als Auscultatoren bei dem Stadtgericht in Berlin angestellt und verpflichtet worden.

Der Doctor medicinae et chirurgiae Moses Joachim Jakobi ist als praktischer Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer, der Doctor medicinae et chirurgiae Franz Philipp Adolph Jakob als Geburtshelfer, und der Wundarzt zweiter Klasse Johann Friedrich Moritz Engel zu Kyritz als solcher und als Geburtshelfer approbirt und vereidigt worden.

Vermischte Nachrichten.

Die Doktoren Brandt und Ratzeburg in Berlin sind mit der Herausgabe eines Werkes beschäftigt, das den Titel führt:

Die Giftgewächse Deutschlands —,

und Abbildungen derselben in 4to mit einer vollständigen Beschreibung derselben enthält.

Dieses Werk, von dem bis jetzt 4 Hefte erschienen sind, und das im Ganzen 12 Hefte umfassen wird, zeichnet sich vor allen bis jetzt vorhandenen kleinen Schriften über die Giftpflanzen durch die treuen Abbildungen vortheilhaft aus, welche zugleich als Muster zum Nachzeichnen dienen können.

Jedes Heft, das im Buchhandel einen Thaler kostet, wollen die Herausgeber den Schulen für 22 Sgr. 6 Pf. auf dem Wege der Subscription ablassen.

Wir empfehlen dieses nützliche Werk hiermit allen Schulen, die den erforderlichen Aufwand bestreiten können, und bemerken zugleich, daß der Regierungsrath von Türk sich bereit erklärt hat, Subscribenten zu sammeln, daher man sich deshalb an denselben wenden kann. Potsdam, den 8. Januar 1831.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Der Kaufmann und Bürger Herr Rambohr zu Greifenberg hat mit achtungswerthem Bemühen und glücklichem Erfolge eine rege Theilnahme dem Schulwesen seines Wohnorts gewidmet, und theils mit eigener Aufopferung, theils durch mühsames Sammeln von Beiträgen, einen Fonds, jetzt schon 380 Thlr. betragend, zur Anschaffung von Lernmitteln für arme Kinder, zur Entrichtung des Schulgeldes für sie, und zur Bereicherung der Schule zu Greifenberg mit Lehrmitteln, gegründet.

Diese wohlthätige und verdienstliche Handlung wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht. Potsdam, den 10. Januar 1831.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

(Hierbei ein Extrablatt.)

Extra-Blatt
zum
3ten Stück des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Potsdam
und der Stadt Berlin.

• **Bekanntmachung,**
die Ernennung des Landtags-Marschalls und Stellvertreters des vierten Pommerschen Provinzial-Landtags betreffend.

Seine Königliche Majestät haben den Herrn Fürsten zu Putbus Durchlaucht zum Landtags-Marschall des am 16. Januar k. J. zu eröffnenden vierten Pommerschen Provinzial-Landtags, und den Geheimen Regierungs- und Landrath Herrn von Schöning zum Stellvertreter des Landtags-Marschalls zu ernennen geruhet.

Als Königlicher Landtags-Kommissarius befolge ich den vom Hohen Staats-Ministerio am 23. d. M. mir ertheilten Auftrag, wenn ich diese Allerhöchste Ernennung hierdurch öffentlich bekannt mache.

Stettin, den 29. Dezember. 1830.

Der Königl. wirkliche Geheime Rath und Ober-Präsident von Pommern, Sack.

• Der am 14. August v. J. von der hiesigen Strafsektion entwichene Militair-Sträfling Johann Ferdinand Wentzel ist ergriffen, und heute hier wieder eingebracht worden.

Küstrin, den 10. Januar 1831.

Königl. Preuß. Kommandantur.

• Der mittelst Steckbriefs vom 5. Dezember v. J. von uns verfolgte Johann Michael Heinrich ist wieder eingefangen.

Freienwalde a. d. O., den 10. Januar 1831.

Gräflich von Hackesches Gericht über Ranft.

• Die unverehelichte Louise Mathilde Meyer aus Hamburg, will den ihr von der dortigen Polizeibehörde zur Reise nach Berlin unterm 30. November v. J. ertheilten Paß sub Nr. 643, zwischen Wusterhausen und Friesack verloren haben. Zur Verhütung etwanigen Mißbrauchs wird daher dieser Paß hierdurch für ungültig erklärt.

Berge, den 7. Januar 1831.

Königl. Domainen- und Polizeiamt Nauen.

• Der 16jährige Friedrich Wilhelm Möser, ein Sohn erster Ehe der jetzt verehelichten Färber Lemme, hat sich am 17. Dezember 1830 vom Ackerbürger Ferdinand Wilcke, woselbst er 14 Tage lang beschäftigt gewesen, unter dem Vorwande entfernt, zu seinem Vormunde gehen zu wollen. Dies ist nicht geschehen, und da sein Aufenthalt völlig unbekannt ist, so werden auf den Antrag des Vormundes und der Mutter alle resp. Polizei-Obrigkeiten, so wie Jedermann ersucht, auf den unten signalisirten Möser zu vigiliren, wenn er sich vagabondirend betreten läßt, zu arretiren, und uns in diesem, wie in dem Falle, wenn er ein Unterkommen gefunden haben sollte, gefälligst Nachricht zu geben. Verdächtig ist übrigens der Möser keinesweges. Rathenow, den 8. Januar 1831.

Der Polizei-Magistrat.

Signalement des Möser.

5 Fuß und etwa 2 Zoll groß, blondes glattes Haar, blonde Augenbraunen, blaue Augen, lange Nase, gewöhnlichen Mund, ovales Kinn, dergleichen Gesicht, gesunde Farbe, besondere Kennzeichen: zwei Narben an der linken Backe.

Der Möser führt an Sachen mit sich, und ist zum Theil damit bekleidet: 2 Hemden, 1 Paar neue graue, und ein Paar neue blaue Hosen, 1 blaue Tuchweste, 1 neue graue Tuchjacke mit überzogenen Knöpfen, 1 schwarz leinenes Halstuch, 1 blaue Tuchmütze ohne Schirm mit rothem Streif, und 1 Paar kürzlich vorgeschuhte Stiefeln.

• In einer hier schwebenden Untersuchung kommt es auf die Vernehmung der unverehelichten, vagabondirend umherziehenden Sophie

Lienicke an, deren Signalement hierunter angegeben ist. Wir ersuchen daher alle Zivil- und Militair-Behörden, die unverehelichte Sophie Lienicke im Betretungsfalle zu verhaften, und an uns abliefern zu lassen.

Jüterbogk, den 15. Januar 1831.

Der Magistrat.

Signalement
der unverehelichten Sophie Lienicke aus Liepe bei Dahme.

Alter: 45 Jahr, Größe: 4 Fuß 10 Zoll, Haare: braun, Stirn: spitz, Augenbraunen: blond, Augen: blau, Nase: groß, Mund: zusammengefallen, Kinn: breit, Gesicht: oval, Statur: untersetzt.

Das zum Nachlasse des verstorbenen Rathszimmermeisters George Andreas Ackermann gehörige, allhier in der Kietzerstraße sub Nr. 206 belegene, auf 2722 Thlr. 15 Sgr. 4 Pf. taxirte Haus, nebst Pertinenzien, soll in dem

am 21. Februar 1831, Morgens 8 Uhr,

anstehenden peremtorischen Termine öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden.

Freienwalde a. d. O., den 9. August 1830.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Die Kirchenländereien zu Vehlefanz, bestehend aus 3 Morgen 44 □Ruthen Acker, und 7 Morgen 24 □Ruthen Wiesen, sollen, nach dem Willen der Königl. Regierung, entweder ungetrennt, oder in 4 Parzelen, jede zu 134 □Ruthen Ackers und 1 Morgen 141 □Ruthen Wiesen, in Erbpacht ausgethan werden.

Deshalb haben wir einen Lizitationstermin auf den 25. Februar, Vormittags 11 Uhr, in der Gerichtsstube zu Vehlefanz anberaumt, zu welchem wir Bietungslustige mit dem Bemerken einladen, daß der Zuschlag von dem Kirchenvorstande und der Königl. Regierung abhängt. Cremmen, den 7. Januar 1831.

Königl. Land- und Stadtgericht.

Ein Wirthschaftsgehöft nebst Gasthof, soll zwischen Friesack und Segeletz an der Hamburger Chaussee, da, wo auf diese der Weg von Neu-Ruppin ꝛc. über Nakel nach Berlin, auch nach Dreetz, den Kolonien, Rhinow ꝛc. führt, angelegt, und unweit vorhandenes Ackerland, nebst Wiesennutzung, demselben zugetheilt werden. Ueber diese Anlage wird, unter annehmlichen Bedingungen, mit einem geeigneten Wirthe zu kontrahiren beabsichtigt, und ist das Nähere darüber auf dem Rittergute in Nakel zu erfahren.

Das Kommissions-Komtoir
von
C. F. Brennicke zu Prenzlau,
in der Baustraße Nr. 279,
beschäftigt sich mit Aufträgen und Nachweisungen jeder Art.

Personen, welche ein Unterkommen suchen, als: Administratoren, Apotheker- und Handlungs-Gehülfen, Hauslehrer, Komtoiristen, Oekonomen, Sekretaire, überhaupt Gehülfen jeglicher Branche, eben so Ausgeberinnen, Erzieherinnen, Ladenjungfern, Wirthschafterinnen ꝛc. höherer Stände, Kompagnons und kautionsfähige Personen, so wie Lehrlinge zu jedem Geschäfte; ferner

Kauf-, Tausch- und Pachtsuchende, so wie Verkäufer und Verpächter ländlicher und städtischer Grundstücke und Etablissements jeder Art, können Nachweisungen erhalten, und werden ergebenst eingeladen, dasselbe mit ihren gütigen Aufträgen beehren zu wollen.

Mit Allerhöchster Genehmigung Sr. Majestät des Königs, ist uns von dem Herrn Minister des Innern für Handels- und Gewerbe-Angelegenheiten von Schuckmann Excellenz zu Berlin, unterm 24. Dezember v. J., ein Patent über das ausschließliche Recht, auf unsere für neu und eigenthümlich erkannte Methode, einen Firniß darzustellen, von uns Wettiner Lack genannt, allergnädigst auf acht Jahre für den ganzen Umfang des Preußischen Staates gültig, ertheilt worden.

Nach Vorschrift des Publikandi vom 14. Oktober 1815 bringen wir solches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Wettin a. d. Saale, den 7. Januar 1831.

Karl von Graffen. H. Augustin.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam
und der Stadt Berlin.

Stück 4.

Den 28. Januar 1831.

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

Nach der nunmehr für das Jahr 1830 geschlossenen Rechnung über die Tilgung der älteren Kur- und Neumärkschen Zinskoupons und Zinsscheine resp. aus dem Zeitraume vor dem 1. Mai und 1. Juli 1818, sind an dergleichen Effekten im gedachten Jahre
295,526 Thlr. 24 Sgr. 4 Pf., einschließlich 6,927 Thlr. 6 Sgr. 3 Pf. Gold, zum Börsenkourse angekauft und demnächst als getilgt kassirt worden, so daß unter Hinzurechnung der nach unseren Bekanntmachungen vom 10. Februar 1829 und 20. Februar 1830 (Allgemeine Staatszeitung Nr. 45 Jahrgang 1829 und Nr. 60 Jahrgang 1830) bereits früher getilgten — Nr. 18. Einlösung älterer Kur- und Neumärkscher Zinskoupons und Zinsscheine. C. 188. Januar.

573,393 Thlr. 23 Sgr. 3 Pf., inkl. 52,469 Thlr. 8 Sgr. 9 Pf. Gold,
und 567,991 Thlr. 29 Sgr. 1 Pf., inkl. 9,913 Thlr. 20 Sgr. — Pf. Gold,

bis jetzt überhaupt ..... 1,436,912 Thlr. 16 Sgr. 8 Pf., inkl. 69,310 Thlr. 5 Sgr. — Pf. Gold, in alten Kur- und Neumärkschen Koupons und Zinsscheinen zur Tilgung gelangt sind, welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Berlin, den 12. Januar 1831.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
Rother. von Schütze. Beelitz Deetz. von Rochow.

Potsdam, den 21. Januar 1831

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Königliche Regierung. Kassen-Verwaltung.

Uebersicht

der für das Jahr vom 1. Oktober $18\frac{29}{30}$ zu Berlin zu zahlenden Brand-Entschädigungsgelder und der verursachten, nach dem Reglement vom 1. Mai 1794 zulässigen Nebenkosten, imgleichen der aufzubringenden Beiträge. — Nr. 19. Brandschäden in Berlin. I. 1333. Januar.

I. Brandschädengelder.

1) Den 10. Oktober 1829 im Hause des Stellmachers Jäger, Ziegelstraße Nr. 11, 243 Thlr. 26 Sgr. 9 Pf.; 2) den 11. November im Hause des Tuch-

scheerer Krückmann, Dresdener Straße Nr. 64, 188 Thlr. 14 Sgr. 3 Pf.; 3) den 22. Dezember im Hause der Wittwe Winckelmann, alte Schönhauser Straße Nr. 26, 19 Thlr. 3 Sgr. 4 Pf.; 4) den 30. Dezember im Hause des Kaufmanns Lesser, Klosterstraße Nr. 42, 13 Thlr. 2 Sgr.; 5) den 27. Januar 1830 im Hause des Partikulier Zowe, Gartenstraße Nr. 76, 1192 Thlr. 1 Sgr. 9 Pf.; im Hause des Holzhändlers Schultze, Invalidenstraße Nr. 5, Brunnenreparatur 10 Thlr. 10 Sgr.; 6) den 6. Februar im Hause der verehel. Werges, Hospitalstraße Nr. 79, 36 Thlr. 22 Sgr. 2 Pf.; 7) den 6. Februar im Hause des Schneiders Nesselkauf, Lindenallee Nr. 33, 61 Thlr. 14 Sgr. 8 Pf.; 8) den 11. Februar im Hause des Zimmerpoliers Hoffmann, Chausseestraße Nr. 73 b, 85 Thlr. 23 Sgr. 1 Pf.; 9) den 7. März im Hause der verehel. Schmidt geb. Jobst in Neu-Schöneberg, 2119 Thlr. 7 Sgr.; Brunnenreparatur 5 Thlr. 25 Sgr.; 10) den 7. April im Hause des Kämmerers zu Strausberg, Pahn, Münzstraße Nr. 21, 136 Thlr. 4 Pf.; 11) den 8. April im Hause des Tischlers Eben, Dragonerstraße Nr. 27, 59 Thlr. 8 Sgr. 4 Pf.; 12) den 31. Mai im Hause des Lackfabrikanten Neander, Köpnicker Straße Nr. 103, 43 Thlr. 17 Sgr. 13) den 16. Juni im Hause des Fuhrmanns Schultze, Mittelstraße Nr. 49, 810 Thlr. 9 Sgr. 9 Pf.; im Hause des Pfefferküchlers Weigang, daselbst Nr. 48, 29 Thlr. 3 Sgr. 9 Pf.; im Hause des Schlächters Bennemann, daselbst Nr. 50, 45 Thlr. 21 Sgr. 6 Pf.; 14) am 28. Juni im Hause des Viktualienhändlers Hannemann, kleine Präsidentenstraße Nr. 4, 747 Thlr. 8 Sgr. 2 Pf.; im Hause des Kaufmanns Laspeyres, daselbst Nr. 6, 17 Thlr.; Brunnenreparatur 15 Thlr. 11 Sgr. 11 Pf.; 15) den 5. Juli auf dem Grundstücke des Rentiers Auwell, vor dem Kottbusser Thore am Rollberge, 1975 Thlr.; 16) den 6. Juli im Hause des Branntweinbrenners Rothreich, oder des Brau-Aktienvereins, große Hamburger Straße Nr. 30, 5645 Thlr. 13 Sgr. 3 Pf.; im Hause der Wittwe Seefeldt geb. Seger, und deren 6 Kinder, daselbst Nr. 29, 1294 Thlr. 4 Sgr.; im Hause des Schlossermeisters Große, daselbst Nr. 31, 95 Thlr. 15 Sgr. 9 Pf.; im Hause des Gastwirths Krone, daselbst Nr. 28, 30 Thlr. 25 Sgr.; im Hause der verwittweten Polizei-Sekretair Bodenburg, daselbst Nr. 13, 12 Thlr. 25 Sgr.; im Hause der jüdischen Gemeine 5 Thlr. 22 Sgr.; an der Sophienkirche 16 Thlr.; Brunnenreparatur 98 Thlr. 13 Sgr.; 17) den 20. Juli im Hause des Kaufmanns Alberti, am Haakschen Markt Nr. 5, 120 Thlr. 26 Sgr. 5 Pf.; 18) den 29. Juli im Hause des Kaufmanns Schönborn, Mauerstraße Nr. 62, 101 Thlr. 17 Sgr. 6 Pf.; 19) den 24. August im Hause des Seifensieders Köppe, Jüdenstraße Nr. 14, 60 Thlr. 23 Sgr. 9 Pf.; im Hause der verwittweten Kaufmann Bergius, Spandauer Straße Nr. 50, 5 Thlr.; 20) den 14. September im Hause des neuen Hospitals, Wallstraße Nr. 55, 1240 Thlr. 21 Sgr. 6 Pf. Summa 16587 Thlr. 17 Sgr. 7 Pf.

II. Nebenkosten.

1) An Taxationsgebühren 187 Thlr. 5 Sgr.; 2) für Aufnahme der Reserve-Mannschaften der Feuer-, Maurer- und Zimmerleute 9 Thlr.; 3) Arbeitslohn der Feuer-, Maurer- und Zimmerleute 1351 Thlr.; 4) für Reparatur der bei den Löschungen beschädigten Spritzen 713 Thlr. 21 Sgr. 1 Pf.; 5) für Kiehn, Lichte

und andere Ausgaben bei den Spritzen 54 Thlr. 20 Sgr.; 6) Fuhrlohn 34 Thlr.; 7) an Prämien für Verdienste um die Löschung 491 Thlr. 15 Sgr.; 8) zur Nachtwachtkasse die Hälfte der Ausgaben für Verbesserung und Unterhaltung der Feuerlöschgeräthschaften 2387 Thlr. 4 Sgr. 8 Pf.; 9) für Fackeln 333 Thlr. 10 Sgr.; 10) Kosten wegen des Ausschreibens und an Buchdrucker- und Buchbinderlohn 68 Thlr. 2 Sgr.; 11) Insgemein 156 Thlr. 9 Sgr. 11 Pf. Summa 5785 Thlr. 27 Sgr. 8 Pf.

III. Fixirte Besoldungen 560 Thlr.

IV. Tantieme der Stadtwachtmeister für die einzuhebenden, weiter unten berechneten Beiträge pro 1. Oktober 18$\frac{29}{30}$ von 25473 Thlr. 20 Sgr. 3 Pf. à 1$\frac{1}{2}$ Prozent 382 Thlr. 3 Sgr. 2 Pf. Summa des Bedarfs pro 1. Oktober 18$\frac{29}{30}$ 23315 Thlr. 18 Sgr. 5 Pf.

Zur Deckung dieser Summe sind vorhanden: die nach der Bekanntmachung vom 15. Dezember 1829 über den Bedarf pro 1. Oktober 18$\frac{28}{29}$, der runden Summe wegen ausgeschriebenen 3393 Thlr. 25 Sgr. 11 Pf. Es sind daher noch auszuschreiben 19921 Thlr. 22 Sgr. 6 Pf. Ein Beitrag von Einem Silbergroschen von jedem Hundert der Versicherungssumme, die sich am 1. Oktober 1830 überhaupt auf 75,747,300 Thlr. belaufen hat, deckt diesen Bedarf, und es werden ausgeschrieben:

von Häusern à	75,497,275 Thlr.	à 1 Sgr. Prozent	25,165 Thlr. 22 Sgr. 9 Pf.,
„ Mühlen à	135,100 „	à 2 „ „ zum doppelten Beitrag	90 „ 2 „
„ Privattheatern à	1800 „	à 4 Sgr. Prozent zum vierfachen Beitrag	24 „ — „ — „
„ Loh- und Dampf-Papiermühlen à	96,925 „	à 6 Sgr. Prozent zum sechsfachen Beitrag	193 „ 25 „ 6 „

obige .... 75,747,300 Thlr. geben also einen Beitrag von .... 25,473 Thlr. 20 Sgr. 3 Pf., und bleibt mithin noch Ueberschuß 5551 Thlr. 27 Sgr. 9 Pf., welcher dem künftigen Ausschreiben zu Gute kommt.

Aus der vorstehenden Uebersicht ergiebt sich, daß 20 zum Theil nicht unbedeutende Brände gewesen, und daß bei 4 Bränden die nachbarlichen Häuser mit beschädigt worden sind. Außerdem sind 17 Schornstein- und andere Brände gewesen, wodurch kein zu vergütigender Schaden entstanden, sondern nur Löschungskosten verursacht worden sind; darunter ist wiederum ein Mühlenbrand bei Charlottenburg und ein Brand in Neu-Schöneberg, auch der Brand in der Wächterbude bei der Werderschen Kirche begriffen, wofür die hiesige Feuersozietät nicht aufzukommen braucht, weil die ersten beiden Grundstücke nicht zum Verbande derselben gehören, und die Wächterbude nicht versichert gewesen ist.

Noch ist zu bemerken, daß zweimal blinder Lärm stattgehabt hat.

Berlin, den 3. Januar 1831.

Ober-Burgemeister, Burgemeister und Rath hiesiger Königl. Residenzien.

Potsdam, den 24. Januar 1831.

Vorstehende Uebersicht der in der Stadt Berlin in der Zeit vom 1. Oktober 1829 bis ult. September 1830 vorgefallenen Brandschäden und deren Vergütigungssummen, wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Potsdam, den 11. Januar 1831.

Nr. 20. Kartoffelbau. I. in pl. 599. Dezember.

Mit Bezug auf den im 37sten Stück sub Nr. 133 unsers Amtsblattes vom Jahre 1829 enthaltenen Aufsatz über den Kartoffelbau, entlehnen wir aus dem Amtsblatte der Königl. Regierung zu Magdeburg nachstehendes Resultat der von der Inspektion der Zwangsanstalt zu Groß-Salze im verwichenen Jahre gemachten Versuche mit der Auspflanzung ausgestochener Keimaugen von Kartoffeln:

Es sind mit den gewöhnlichen Tischmessern der Anstalt etwa 1½ Berliner Scheffel Keimaugen aus den zum Verspeisen gelieferten Kartoffeln ausgestochen, und solche am 24. April auf 45 □Ruthen vorjährig gedüngtes und gut gegrabenes Land mit Spaten, aber wegen des dortigen festen Salpeterbodens nur 6 Zoll tief, wie gewöhnliche Kartoffeln, 2 Fuß auseinander, in jedem Loche 2 bis 3 Augen, in Reihen ausgepflanzt worden. Vor dem Aufgehen hat man dieses Land einmal, nach dem Aufgehen zweimal beharkt, und dann, wie bei Kartoffeln gewöhnlich, so hoch, als es nur möglich war, anhäufen lassen. In Folge der anhaltenden feuchten Witterung hatten diese Keimaugen, wie die übrigen Kartoffeln, sehr hohes und starkes Kraut getrieben, welches zur gewöhnlichen Zeit welkte. Am 24. September wurden die aus den Keimaugen gewachsenen Kartoffeln aufgenommen, und es sind zusammen 1 Winspel 15 Scheffel ausgewachsene, gute Kartoffeln eingeerntet, mithin von jedem Scheffel Keimaugen 26 Scheffel große Kartoffeln gewonnen worden.

Wir bringen solches der Aufmunterung zu ähnlichen Versuchen wegen zur allgemeinen Kenntniß, und wollen die Herren Landräthe uns über die Resultate der von Landwirthen ihres Kreises im Laufe dieses Jahres etwa anzustellenden Proben bis zum 1. Dezember d. J. Bericht erstatten.

Königliche Regierung.

Druckfehler. Im 2ten Stück des Amtsblatts Pag. 9 in der ersten Zeile der Personalchronik muß Pütsch statt Jütsch gelesen werden.

(Hierbei ein Extrablatt.)

Extra-Blatt
zum
4ten Stück des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Potsdam
und der Stadt Berlin.

Steckbriefe.

* Der von uns mittelst Steckbriefs vom 24. Mai v. J. verfolgte, unten näher bezeichnete Zimmergeselle Johann Friedrich Carow aus Neu-Konst, welcher sich, den letzten Nachrichten zufolge, in Ueckermünde und Grewesmühlen aufgehalten, ist bisher noch nicht ergriffen worden, weshalb wir unsere Bitte, ihn im Betretungsfalle zu arretiren und an uns gegen Erstattung der Kosten abzuliefern, hierdurch wiederholen. Zehden, den 11. Januar 1831.

Königl. Preuß. Justizamt.

Signalement.

Der Zimmergeselle Johann Friedrich Carow ist 31 Jahr alt, 5 Fuß 3 Zoll groß, hat blonde und krause Haare, bedeckte Stirn, blonde Augenbraunen, blaue Augen, lange Nase, gewöhnlichen Mund, gute Zähne, blonden Bart, ovales Kinn und Gesicht.

---

* Der angebliche Forstreferendarius und Landwehr-Lieutenant Friedrich Reichel, welcher bis vor 4 Wochen bei der Königl. Regierung in Gumbinnen angestellt gewesen sein will, darauf in Neu-Strelitz für verdächtig gehalten, von dort verfolgt, im hiesigen Amtsdorfe Menz darauf arretirt und hier abgeliefert ist, hat Gelegenheit gefunden, der Wachsamkeit des Gefangenwärters ungeachtet zu entspringen.

Da an der Habhaftwerdung dieses Menschen viel gelegen ist, so ersuchen wir alle Militair- und Zivilbehörden geziemend, auf den ꝛc. Reichel vigiliren, und ihn gegen Erstattung der Kosten hier abliefern zu lassen.

Zechlin, den 18. Januar 1831.

Königl. Preuß. Domainenamt.

Signalement des Reichel.

Alter: 29 Jahr, Größe: 5 Fuß $7\frac{1}{2}$ Zoll, Haar: schwarzbraun, Stirn: schmal, Augen: braun, Augenbraunen: dunkel, Nase: gerade, Mund: gewöhnlich, Kinn: rund, Gesicht: länglich, Gesichtsfarbe: blaß, Statur: schlank und grade Haltung; auch trägt er einen Schnurbart.

Bekleidung.

Ein dunkeler Ueberrock mit einer Reihe blanker Knöpfe, worauf sich Figuren befinden, eine dunkele Weste, lange, schwarze Beinkleider über den Stiefeln, vorn bunt gestickt, Stiefeln mit Sporen und eine Mütze mit Schirm.

---

* Der am 6. d. M. aus der Straf- und Besserungsanstalt zu Brandenburg entlassene Dienstknecht Johann Gottlieb Gräfe aus Nauendorf bei Schlieben, hat vom 6. zum 7. d. M. in dem Dorfe Jehserigk diesseitigen Kreises übernachtet, und ist demnächst mit Zurücklassung seiner Reiseroute und einer Zehrschuld vom 8 Sgr. heimlich davon gegangen.

Da der ꝛc. Gräfe wahrscheinlich sich vagabondirend umhertreiben wird, so wird auf denselben mit dem Ersuchen aufmerksam gemacht, ihn im Betretungsfalle nach seinem Wohnorte Nauendorf gefälligst transportiren zu lassen.

Er ist übrigens 43 Jahr alt, 5 Fuß 1 Zoll groß, hat blonde Haare, bedeckte Stirn, gelbe Augenbraunen, graue Augen, spitze Nase, gewöhnlichen Mund, blonden Bart, spitzes Kinn, ovales Gesicht, gesunde Gesichtsfarbe und ist kleiner Statur. Belzig, den 17. Januar 1831.

Königl. Landrath Zauch-Belzigschen Kreises.
von Tschirschky.

---

* Der von der hiesigen Strafsektion entwichene und mittelst Steckbriefs vom 27. September v. J. verfolgte Militairsträfling George Repschläger ist ergriffen und heute hier wieder eingeliefert worden.

Küstrin, den 19. Januar 1831.

Königl. Preuß. Kommandantur.

---

* Der Stellmachergeselle Johann Friedrich Hampel aus Schwarzbau in Schlesien, hat angeblich die ihm zu Schwerin zur Reise in die Heimath am 21. Dezember v. J. ertheilte und am 24. desselben Monats zu Perleberg

visirte Marschroute zwischen Perleberg und Kyritz verloren. Dem ꝛc. Hampel ist heute zur Fortsetzung seiner Reise eine neue Marschroute gegeben worden, und wird die verlorene zur Vermeidung eines Mißbrauchs daher hiermit für ungültig erklärt. Kyritz, den 7. Jan. 1831.

Der Magistrat.

Die im Hypothekenbuche der Biesenthaler Amtsdörfer, Blatt 117 aufgeführte, auf 265 Thlr. 20 Sgr. geschätzte Büdnerstelle des Müllers Heinrich Halbergott zu Tuchen, ist auf den Antrag eines Hypothekengläubigers zur Subhastation gestellt, und der Bietungstermin auf

den 19. Februar k. J.,

Vormittags 11 Uhr, hierselbst angesetzt.

Neustadt-Eberswalde, den 24. Oktober 1830.

Königl. Justizamt Biesenthal.

Die dem Gutsbesitzer Johann Friedrich Wolter gehörigen, jetzt das Ackergut Nr. 8 zu Biesenthal bildenden, und zusammen auf 6839 Thlr. 24 Sgr. 6 Pf. geschätzten Grundstücke, als:

1) die Wohn- und Hofgebäude nebst dem dabei befindlichen Garten,
2) sämmtliche Aecker, Wiesen und Hütungen des Gutes, nebst der Scheune vor dem Berliner Thore,
3) die Ziegelei,
4) der Garten am Wege nach der Wehrmühle,

sollen, Schuldenhalber, jedes besonders, an den Meistbietenden verkauft werden, und sind die Bietungstermine auf

den 22. Januar 1831 in Neustadt,
den 21. März 1831 in Biesenthal,
den 31. Mai 1831 in Biesenthal,

jedesmal Vormittags 11 Uhr, angesetzt.

Neustadt-Eberswalde, den 29. Oktober 1830.

Königl. Justizamt Biesenthal.

Die zur Konkursmasse des verstorbenen Mühlenmeisters Johann Ludwig Bierhals gehörige, im Hypothekenbuche Fol. 15 aufgeführte, zu Groß-Glienicke im Osthavelländischen Kreise belegene, und auf 1827 Thlr. 24 Sgr. 6 Pf. gerichtlich abgeschätzte Bockwindmühle, nebst Wohnhaus und Garten, soll in dem auf den 21. Februar 1831, Vormittags 10 Uhr, in Groß-Glienicke angesetzten Termine an den Meistbietenden verkauft werden.

Die Verkaufsbedingungen werden in dem Termine bekannt gemacht, und es kann die Taxe täglich hier eingesehen werden. Etwanige Erinnerungen gegen die letztere sind jedoch nur bis 4 Wochen vor dem Bietungstermine zulässig. Spandau, den 7. Dezember 1830.

v. Winningsches Gericht über Groß-Glienicke und Dalgow.

Die im hiesigen Hypothekenbuche Vol. II Nr. 104 Pag. 268 verzeichnete, auf 1295 Thlr. gerichtlich abgeschätzte Mirachsche Anbauernahrung, wozu ein Hausgarten, vier außerhalb gelegene Gärten und zwei Wiesen gehören, soll auf Antrag der Mirachschen Erben Theilungshalber in dem dazu auf

den 15. März 1831,

anberaumten Termin, öffentlich verkauft werden. Desgleichen soll in diesem Termine auch die den Erben zustehende Badegerechtigkeit zum Verkauf ausgeboten werden. Kauflustige werden mit dem Bemerken eingeladen, daß die Taxe bei dem Justitiarius in Luckau eingesehen werden kann. Golßen, den 15. Dezember 1830.

Das Patrimonialgericht hierselbst.
Richter, Justitiarius.

Die in unserm Hypothekenbuche Folio 134 sub Nr. 154 verzeichneten, zu Friesack belegenen und zur erbschaftlichen Liquidations-Masse des Bäckermeisters Christian Ludwig Arendt gehörigen Grundstücke, als:

1) eine Ganzbürgerstelle 2500 Thlr.,
2) eine Viertelshufe 320 Thlr.,
3) eine dergleichen 430 Thlr.,
4) eine halbe Hauswiese 78 Thlr. 20 Sgr.,
5) eine Placke 80 Thlr.,
6) ein Garten 100 Thlr.,
7) eine Scheune 250 Thlr.,
8) eine Hauswiese 198 Thlr. 20 Sgr.,
9) ein Kirchstück 40 Thlr.,
10) zwei Enden Acker und ein halbes Helmdsches Stück 120 Thlr.,
11) eine Zehnruthe 80 Thlr.

gerichtlich gewürdigt, sollen, Schuldenhalber, öffentlich verkauft werden.

Zu den hierzu auf
den 15. März 1831,
den 17. Mai 1831, und
den 19. Juli 1831,
Vormittags 10 Uhr, auf dem Stadtgericht in Friesack anberaumten Terminen, von denen der letzte peremtorisch ist, werden besitzfähige Kauflustige mit dem Eröffnen eingeladen, daß etwanige Erinnerungen gegen die täglich in unserer Registratur einzusehende Taxe bis 4 Wochen vor dem Termine angebracht werden können.

Neustadt a. d. Dosse, den 21. Dez. 1830.

Das Stadtgericht zu Friesack.

Die zu Schönwerder im Prenzlauer Kreise belegene, dem Mühlenmeister Ibisch zugehörige, im Jahre 1827 von demselben für 2135 Thlr. erkaufte, und jetzt nach der Grundtaxe auf 1250 Thlr. 2 Sgr., nach dem möglichen Ertrage aber auf 2409 Thlr. 10 Sgr. gewürdigte Bockwindmühle, nebst der dazu gehörigen Freistelle, ist nach Vereinbarung des Besitzers und seiner Gläubiger zur Subhastation gestellt, und sind die Bietungstermine, von denen der letzte peremtorisch ist, auf
den 14. Februar d. J.,
den 14. März d. J., und
den 14. April d. J.,
Vormittags 10 Uhr, in Schönwerder angesetzt worden.

Erwerbungslustige werden zu diesen Terminen mit dem Bemerken eingeladen, daß die Taxe täglich in unserer Registratur eingesehen werden kann, und der Meistbietende, wenn nicht gesetzliche Hinderungsursachen eintreten, den Zuschlag zu erwarten hat.

Zugleich werden alle unbekännte Realgläubiger des Grundstücks hierdurch aufgefordert, ihre Rechte davan spätestens bis zum Lizitationstermine geltend zu machen, wenn sie damit bei dem öffentlichen Verkaufe und der Vertheilung der Kaufgelder berücksichtigt werden wollen. Prenzlau, den 6. Januar 1831.

Adlich von Holzendorffsche Gerichte zu Rittgarten und Zubehör.

Die auf einem nicht unbedeutenden, zur hiesigen Stadtforst gehörigen Reviere stehenden, größtentheils zu Bau- und Nutzhölzern sich eignenden kiehnenen Bäume, so wie 670 Stück gut bestandener Eichen, sollen auf dem Stamme kabelweise öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden.

Zu diesem Zwecke haben wir einen Verkaufs-Termin auf
den 15. Februar d. J.,
und nöthigenfalls an den darauf folgenden Tagen, früh 9 Uhr, auf jenem Reviere anberaumt, und werden bietungs- und zahlungsfähige Käufer hierzu mit dem Bemerken eingeladen, daß die Verkaufsbedingungen in unserer Registratur vor dem Termine eingesehen und das Holz selbst auf jenem Reviere, welches nahe am Plauer Canal belegen ist, in Augenschein genommen werden kann.

Genthin, den 18. Januar 1831.

Der Magistrat.

Am 14. Februar d. J. und folgende Tage wird allhier der Mobiliar-Nachlaß des verstorbenen Bäckermeisters Talmann, bestehend in Gold, Silber, Porzellan, Gläsern, Zinn, Kupfer, Metall, Messing, Blech, Eisen, Leinenzeug, Betten, Meubles, Haus- und Küchengeräthen, Kleidungsstücken, Wagen, Geschirr, Ackergeräthen, Pferden, Kühen, Fersen und 13 Block Dielen, öffentlich an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung in Kourant im Sterbehause verkauft werden.

Angermünde, den 14. Januar 1831.

von Beerenberg.

---

1) Mit Personen, welche ein Unterkommen suchen, als: Administratoren, Apotheker- und Handlungsgehülfen, Hauslehrer, Komtoiristen, Oekonomen, Sekretaire, überhaupt Gehülfen jeglicher Branche, eben so Ausgeberinnen, Erzieherinnen, Ladenjungfern, Wirthschafterinnen ꝛc. höherer Stände, Kompagnons und kautionsfähige Personen, so wie Lehrlinge zu jedem Geschäfte; ferner
2) mit Verkauf, Tausch und Verpachtungen ländlicher und städtischer Grundstücke,
3) mit Unterbringung von Geldern in kleinen und großen Kapitalien, und
4) mit Nachweisungen verschiedener Familien, welche Söhne und Töchter in Pension zu geben wünschen.

Um einem langgefühlten Bedürfnisse abzuhelfen, habe ich mich nach vorheriger obrigkeitlichen Genehmigung entschlossen, heute hier Jüdenstraße Nr. 7, dicht an der Königsstraße neben der Berliner Dintenfabrik, ein Lokal zur Erleichterung der Geschäfte Eines hohen Adels und geehrten Publikums zu eröffnen. Alles, was bisher unter verschiedenen Benennungen von hiesigen Büreaus einzeln betrieben worden, soll von mir im ganzen Umfange vereinigt werden, und nichts ausschließen, was im öffentlichen Verkehr vorfällt. Aufträge von An- und Verkauf von Gütern, Grundstücken, Unterbringung und Anschaffung von Kapitalien jeder Größe, Pacht- und Verpachtungen aller beweglichen und unbeweglichen Gegenstände, Mieth- und Vermiethungen von großen, mittlern und kleinen Wohnungen, von Geschäftslokalen, Läden, Holz- und Feuerwerkstätten, von Konditoreien, Destillationen, Viehhaltereien, Schlächtereien, Stuben, Kammern, Schlafstellen mit und ohne Meubles, von Keller, Böden, Remisen, Stallungen und allen andern Gegenständen, Unterbringung und Anschaffung dienstsuchender Personen beiderlei Geschlechts aller Stände und Gewerbe, (Gesinde ausgenommen;) Verwaltungen von Grundstücken und andern Gegenständen; Leih- und Verleihung von sichern und billigen Reisegelegenheiten, von Wagen, Pferden ꝛc., Unterbringung und Anschaffung von Baumeistern, Künstlern, Professionisten und allen andern Geschäftstreibenden; Vertheilungen von Adressen, Preiskouranten, Empfehlungen und allen andern Sachen; Besorgung aller Kommissionen, aller Annonzen, Insertionen oder Bekanntmachungen; Bestellungen auf Arbeiten und alle andern Sachen; Einziehung von Erkundigungen; Pränumeration auf Handlungszeitungen, Zeitschriften und auf andere nützliche lithographische und literarische Werke ꝛc.; Einziehung ausstehender Forderungen; Einkassirung der Beträge von Wechseln, Schuldscheinen, Rechnungen ꝛc.; Abfassung aller im menschlichen Leben vorfallenden schriftlichen Aufsätze an alle Verwaltungs- und Gerichtsbehörden in außergerichtlichen Angelegenheiten; Besorgung aller Abschriften und Uebersetzungen; Ertheilung von Auskunft, guten Raths oder Annahme und Ausführung aller Wünsche, Aufträge und Anfragen, kurz alles, was ins öffentliche Leben nur immer eingreift, wird zu meinem Geschäfte gehören. Zur gefälligen Beachtung zeige ich noch ganz ergebenst an, daß ich und mein Geschäft in mehreren großen Handelsstädten des In- und Auslandes mit bedeutenden ganz reellen Handlungshäusern in Verbindung stehen, und ich mich daher bewogen finde, ganz ergebenst zu bitten, mich nicht mit Andern, um Irrthümer zu verhüten, zu verwechseln. Zur ungestörten Annahme, Besprechung und Abnahme der Geschäfte, ist dicht neben dem Geschäftslokale ein Zimmer, und demnach alles zur Erleichterung der Geschäfte und zum Nutzen der mich Beehrenden eingerichtet worden. Fernere Worte der Empfehlungen finde ich für überflüssig hier anzuführen, weil sich mein Geschäft gewiß im Laufe der Zeit durch Nützlichkeit selbst empfehlen wird, und bitte ich nur um allgemeines Zutrauen, welches durch Pünktlichkeit und Schnelligkeit in der Beförderung der Geschäfte zu rechtfertigen, ich mich bemühen werde.

Berlin, den 1. November 1830.

Ungnad in Berlin, Jüdenstraße Nr. 7.

Beachtenswerthes.

Alle, einem wohlthätigen Zwecke unterliegende Geschäfte vollzieht ganz kostenfrei mit Reellität und Gewissenhaftigkeit Ungnad in Berlin, Jüdenstraße Nr. 7.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 5.

Den 4. Februar 1831.

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

Potsdam, den 26. Januar 1831.

Nachstehenden, außerhalb der Staaten des deutschen Bundes in deutscher Sprache erschienenen Schriften: — Nr. 21. Zensursache. I. 1226. Januar.

1) J. G. Zimmermanns Briefe an einige seiner Freunde in der Schweiz. Aarau bei Sauerländer, 1830;
2) Hemmanns Materialien zur Förderung des praktischen Unterrichts in der deutschen Sprache, daselbst;
3) M. W. Götzingers deutsche Sprachlehre für Schulen, ebendaselbst;
4) A. E. Fröhlichs Fabeln, 2te Auflage, nebst Distelis Umrisse zu Fröhlichs Fabeln, ebendaselbst, 1829;
5) Dr. R. Meyer. Die Geister der Natur, ebendaselbst, 1829;
6) Beschreibung aller berühmten Bäder in der Schweiz, daselbst 1830;
7) H. Zschokke. Der Creole, eine Erzählung, daselbst 1830;

ist von dem Königl. Ober-Zensurkollegium unterm 4. d. M. die Debitserlaubniß ertheilt worden. In Folge eines Ober-Präsidialerlasses vom 11. huj. wird solches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Potsdam, den 26. Januar 1831.

Nr. 22. Rindviehseuche. I. 1530. Januar.

Auf dem Amts-Vorwerke Brüssow im Prenzlauer Kreise ist unter dem Rindvieh die Lungenseuche entstanden, und deshalb dieses Vorwerk für Rindvieh und Futter bis auf weitere Anordnung gesperrt worden.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Behörden der Stadt Berlin.

Nr. 2. Verbot der Ausfuhr von Waffen ꝛc. nach Polen.

Auf den Grund einer Allerhöchsten Kabinetsordre vom 10. Dezember v. J. und in Gefolge eines deshalb erlassenen Reskripts des Königl. Ministerii des Innern und der Polizei vom 15. d. M. wird hierdurch bekannt gemacht, daß die Ausfuhr von Waffen, Pferden, Pulver, Blei, Salpeter und andern Kriegsbedürfnissen aller Art über die Grenze in das Königreich Polen und das Gebiet der Stadt Krakau verboten ist.

Wer bis zur Wiederaufhebung dieses Verbots es versuchen möchte, nach dem Königreich Polen, insbesondere über die Preußische Grenze von Schmalleningken am Memelstrom bis zur Hauptzollstraße zum Hauptzollamte Zabrzeg in Oberschlesien, die oben genannten Gegenstände auszuführen, verfällt in die in der Zollordnung vom 26. Mai 1818 § 111 und folgende, gegen die Ausfuhr von Sachen, welche der Staat auszuführen verboten hat, verhängte Strafen.

Berlin, den 28. Januar 1831.

Königl. Preuß. Polizei-Präsidium. von Esebeck.

Personalchronik.

Der Kammerherr und Domherr Adolph Heinrich Graf von Arnim auf Boitzenburg ist zum Landrath des Templinschen Kreises ernannt worden.

Die bisherigen Kammergerichts-Referendarien Karl Ludwig Heinrich Beck und Ludwig Karl Friedrich von Ingersleben sind zu Kammergerichts-Assessoren ernannt, die bisherigen Stadtgerichts-Auscultatoren August Christian Kaphengst, Ferdinand Julius Eduard Martins, Ferdinand Gustav Wolf, und Friedrich Wilhelm Költze zu Kammergerichts-Referendarien befördert, und die Kandidaten der

Rechte Eduard August Ferdinand Crüger, Julius Cäsar Hadrian von der Osten, Moritz Gustav Paul und Wilhelm Ferdinand von Wedell als Auscultatoren, und zwar die drei erstern bei dem Stadtgericht in Berlin, und der letztere bei dem Justizamte Mühlenhoff in Berlin angestellt und verpflichtet worden.

Den Ober-Steuer-Kontroleuren Müller und Kühne ist das Prädikat als Steuer-Inspektoren beigelegt worden.

Der Baukondukteur John Blew ist in die Reihe der Baukondukteurs des hiesigen Regierungs-Departements aufgenommen worden.

Der praktische Arzt Dr. Karl Wilhelm Hötensleben zu Wrietzen, und der Dr. med. Friedrich Gottfried Behrens sind als Geburtshelfer approbirt und vereidigt worden.

Der Zimmermeister van der Bosch und der Maurermeister Wallis in Prenzlow sind zu Mitgliedern bei der dortigen Prüfungs-Kommission für die Bauhandwerker bestellt worden.

Bei dem Stadtgericht zu Berlin sind der Registraturdiener Sehring zum Boten bei der Kriminal-Deputation, der invalide Unteroffizier und interimistische Kassenexekutor Mühlenfeld, der invalide Unteroffizier und Hülfsexekutor Dahl, der invalide Unteroffizier und Hülfsbote Voigt und der invalide freiwillige Jäger und Hülfsbote Hennig zum Boten und Exekutoren bestellt worden.

Die Kandidaten der Mathematik
Moritz Schierer,
Karl Christian Held,
Constantin Adolph Friedrich Samuel Gustav Gädtke,
Heinrich Samuel Bergmann,
Julius Heinrich Otto Schmeidler und
Karl Wilhelm Senner,
sind im 4ten Quartal vorigen Jahres als Feldmesser bei der Königl. Ministerial-Baukommission in Berlin vereidigt worden.

Vermischte Nachrichten.

Geschenke an Kirchen.

Der Kirche zu Schönberg, Superintendentur Gransee, ist von der Ehefrau eines dortigen Bauern eine Kanzelbekleidung von schwarzem Sammtmanchester mit

schwarzen seidenen Frangen, und von der Bauerschaft in Verbindung mit dem Prediger eine kostbare Kirchenbibel, der Kirche in Grieben von einer dasigen Bauersfrau eine Kanzelbekleidung von schwarzem Tuche mit schwarzen seidenen Frangen, von einer andern Bauersfrau ein Behang für das Kanzelpult von schwarzer Seide, mit dergleichen Frangen besetzt, von der Bauerschaft eine neue Kirchenbibel, und von einer Bauersfrau zwei große Altarlichter von weißem Wachs, der Kirche zu Caputh von der Frau Dr. Cramer, geb. Wagener, ein goldgestickter, mit goldenen Frangen versehener Klingebeutel von rothseidener Gaze, der Kirche zu Michendorf von dem dortigen Gutsbesitzer Wagener ein silberner, inwendig vergoldeter Abendmahlskelch, und eine silberne Patene, und von der Wittwe Krause eine weißmousseline, mit weißen Frangen besetzte Altarbekleidung und Kanzelpultdecke, der Kirche zu Neu-Langerwisch von Clara Wendel eine gestickte, mit seidenen Frangen eingefaßte weißmousseline Kanzelpultdecke, der Kirche zu Nackel von den Söhnen des dortigen Predigers Nauck ein silberner, inwendig vergoldeter Kelch, nebst einer silbernen, in- und auswendig vergoldeten Patene, und der Kirche zu Fehrbellin von einem dortigen Gemeindegliede eine Kanzelpultdecke von feinem schwarzen Tuche, mit weißen Frangen verziert, zum Geschenk gemacht worden.

Die Frau Gräfin von Redern in Görlsdorff hat der Kirche in Kerckow, unter dankbarer Anerkennung der dortigen Gemeinde, zur Bekleidung des Taufsteins und der Kanzel fein tuchene Decken, mit Frangen besetzt, geschenkt, und das Fräulein Johanne Dorothee Louise Lucas zu Eggersdorf die dortige Kirche mit einem Kanzelbehang von grünem Merino, mit gelben wollenen Frangen verziert, beschenkt.

Der Kirche zu Münchehofe sind von einer Ungenannten ein Kruzifix von Gußeisen mit Apostel-Postument und vergoldetem Christuskörper, und von dem Förster Bislich in Hermsdorf zwei Wachskerzen geschenkt worden.

Auch hat die Kirche in Plaue von einem ungenannten dortigen Wohlthäter ein Kruzifix von Gußeisen auf Apostel-Postument und mit vergoldetem Cristuskörper zum Geschenk erhalten.

(Hierbei ein Extrablatt.)

Extra-Blatt
zum
5ten Stück des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Da dem Banquier Heine hierselbst angeblich nachfolgende Staatspapiere:

I. an Staatsschuldscheinen,

Nr. 4125 Lit. D.
= 10230 = A.
= 11015 = B.
= 14692 = A.
= 21134 = A.
= 28819 = B.
= 36512 = B.
= 43828 = A.
= 46363 = A.
= 46467 = A.
= 54110 = A.
= 57705 = A.
} 12 Stück à 500 Thlr.,

= 4126 = A. à 400 Thlr.,
= 11828 = C. à 200 Thlr.,

= 1551 = B.
= 22897 = E.
= 25667 = K.
= 38000 = G.
= 40926 = E.
= 42839 = C.
= 68923 = C.
= 69447 = J.
= 69725 = J.
= 76698 = C.
= 78407 = G.
= 78407 = C.
= 78425 = F.
= 78427 = D.
= 78428 = H.
= 78428 = A.
= 79214 = E.
= 79214 = F.
= 79486 = D.
= 80083 = H.
= 81537 = F.
= 82192 = D.
= 85057 = C.
= 90258 = H.
= 90995 = D.
} 25 Stück à 100 Thlr.,

Nr. 93161 Lit. C.
= 97024 = D.
= 97097 = K.
= 97843 = D.
= 97944 = B.
= 99154 = E.
= 99513 = J.
= 99860 = B.
= 99860 = E.
= 113573 = J.
} 10 Stück à 100 Thlr.,

= 1551 = H.
= 17832 = B.
= 45430 = P.
} 3 Stück à 50 Thlr.,

= 25455 = A.
= 59126 = M.
= 132477 = C.
} 3 Stück à 25 Thlr.

II. die Kurmärkische Obligation
Lit. H. Nr. 7897 über 420 Thlr.

im Jahre 1827 entwendet worden sind, so werden auf den Antrag desselben alle diejenigen, welche an diese Staatspapiere als Eigenthümer, Zessionarien, Pfand- oder Briefsinhaber oder deren Erben, Ansprüche zu haben behaupten, hierdurch öffentlich aufgefordert, sich bis zum 1. Juli 1831, spätestens aber in dem vor dem Kammergerichts-Referendarius Stahn auf den 23. August 1831, Vormittags um 10 Uhr, hier auf dem Kammergericht anberaumten Termine zu melden, und ihre Ansprüche zu bescheinigen, widrigenfalls sie, damit präkludirt, ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen auferlegt, und die oben bezeichneten Staatspapiere für amortisirt erklärt, und statt derselben neue ausgefertigt werden sollen. Den Auswärtigen werden die Justizkommissarien Nobiling, Amelang und Regierungsrath Klebs in Vorschlag gebracht. Berlin, den 26. Juli 1830.

Königl. Preuß. Kammergericht.

* Verzeichniß der in den Monaten Oktober, November und

Nr.	Stand und Namen.	Geburtsort.	Alter J.	Größe F.	Z.	Haare.	Stirn.	Augenbraunen.
1	Friedrich Kruse, Bäcker	Hannover, angehörig dem Kaiserl. Russischen Staate	55	5	—	schwarzgrau	gewölbt	braun
2	Friedrich Aug. Mütter, Schuhmachergeselle	Leipzig	22	5	4½	braun	bedeckt	desgl.
3	Karl Friedrich Hausold, Zeugmachergeselle	Zeulenrode im Sächsischen Voigtlande	20	5	5	blond	desgl.	blond
4	Johann Friedrich Schröder, Schneidergeselle	Schwerin im Meklenburgschen	69	5	2	grau	halbbedeckt	rothgelb
5	Christian Geßner, Webergeselle	Marienberg im Sächsischen Erzgebirge	45	4	8	braun	bedeckt	braun
6	Karl Christian Gotthilf Hartwig, Webergeselle	Sebnitz im Königreich Sachsen	26	5	2	dunkelbraun	gewölbt	schwarz
7	Johann Gottlieb Schneider, Tuchmachergeselle	Reichenbach in Sachsen	22	5	1	hellbraun	hoch	braun
8	Johann Michael Kleinknecht, Bäckergeselle	Ulm im Würtembergschen	22	5	1½	braun	frei, niedrig	desgl.
9	Heinrich Hermann Ludwig Cammus, Tuchmachergeselle	Bramsche im Hanöverschen	19	5	2	schwarz	breit	schwach
10	Daniel Georg Heinrich Pommerenke, Mauergeselle	Schwerin im Meklenburgschen	36	5	1	braun	hoch	blond
11	Johann Heinrich Ebert, Tuchscheerer	Freiberg bei Dresden	44	5	5	blond	desgl.	desgl.
12	Karl Gottlob Däberitz, Mauergeselle	Mutschen im Königreich Sachsen	28	5	4	braun	rund	braun
13	Johann Gottlieb Däberitz, Mauergeselle	desgl.	27	5	6	blond	bedeckt	blond
14	Karl August Schieb, Schlossergeselle	Bautzen in Sachsen	21	5	2	lichtbraun	desgl.	braun
15	Friedrich Wilhelm Zimmermann, Tischlergeselle	Zittau in Sachsen	40	5	4	blond	rund	blond
16	Karl Ferdinand Wallgang, Tischlergeselle	Braunschweig	19	5	4	braun	hoch	desgl.
17	Friedrich Wilhelm Horstmann, Zimmergeselle	Uelzen im Hanöverschen	22	5	—	desgl.	bedeckt	braun
18	Anna Elisabeth Erdmann, Dienstmagd	Bräsen, Amts Coswig	26	5	—	dunkelblond	frei	blond
19	Karl Hans Weber, Handlungsdiener	Zürch in der Schweiz	33	5	2	schwarz	rund	schwarz
20	Claus Wrede, Schneidergeselle	Nessen bei Bremen	34	5	6	braun	niedrig	braun
21	Karl Gustav Lübecke, Müllergeselle	Rottey im Meklenburgschen	28	5	5	blond	bedeckt	blond

Dezember 1830 über die Landesgrenze geschafften Vagabonden.

Augen.	Nase.	Mund.	Kinn.	Bart.	Gesicht.	Statur.	Besondere Kennzeichen.
braun	grade u. etwas eingedr.	gewöhnl.	breit	blaugrau	oval	mittler	am Munde links ein kleines Gewächs.
desgl.	stumpf	mittel	rund	im Entstehen	desgl.	desgl.	pockennarbig.
blaugrau	lang	gewöhnl.	desgl.	blond	desgl.	desgl.	
grau	dick	desgl.	oval	desgl.	desgl.	desgl.	
blaugrau	gewöhnl.	desgl.	länglich	braun	länglich	klein	am rechten Daum ein kleines Gewächs.
blau	breit	proportionirt	oval	desgl.	oval	mittel	stößt etwas mit der Zunge an.
braun	stumpf	gewöhnl.	rund	desgl.	voll	desgl.	
blaubraun	proportionirt	proportionirt	oval	desgl.	oval	desgl.	am linken Daum eine Narbe.
braun	breit	gewöhnl.	desgl.	fehlt	desgl.	klein	Narbe am rechten Vorderarm.
blau	gewöhnl.	desgl.	rund	braun	länglich	desgl.	
desgl.	stark	breit	desgl.	blond	lang u. voll	untersetzt	am rechten Arm eine Warze.
braun	gewöhnl.	gewöhnl.	oval	braun	oval	mittler.	
grau	länglich	breit	desgl.	blond	desgl.	desgl.	
braun	mittel	mittel	rund	im Entstehen	desgl.	klein.	
blau	proportionirt	proportionirt	desgl.	blond	desgl.	mittler.	
blaugrau	etwas breit	klein	oval	wenig	desgl.	schlank	am linken Daum eine Warze.
blau	länglich	aufgeworfen	rund	im Entstehen	desgl.	desgl.	
desgl.	gewöhnl.	groß	oval	—	desgl.	mittler.	
grau	desgl.	gewöhnl.	rund	schwarz	desgl.	desgl.	
blau	desgl.	desgl.	desgl.	braun	desgl.	desgl.	
desgl.	stark	klein	desgl.	desgl.	rund	desgl.	

Nr.	Stand und Namen.	Geburtsort.	Alter J.	Größe F.	Z.	Haare.	Stirn.	Augenbraunen.
22	Ernst Julius Harnisch, Gymnasiast	Leipzig	21	5	6	kraus, blond	breit	blond
23	Karl Gottlieb Griesbach, Schlächter	Pirna in Sachsen	20	5	—	schwarzbraun	bedeckt	braun
24	Karl Friedrich Heiden, Dienstknecht	Neu-Buckow im Meklenburgschen	24	5	8	dunkelblond	desgl.	blond

Steckbriefe.

* Die unten näher signalisirten Militairsträflinge, 1) Karl Reppke, 2) Johann Friedrich Baumann haben Gelegenheit gefunden, den 22. d. M. von hiesiger Zitadelle zu entweichen.

Es werden daher alle resp. Militair- und Zivilbehörden dienstergebenst ersucht, auf selbige vigiliren, im Betretungsfalle aber sie arretiren und hierher abliefern zu lassen.

Spandau, den 22. Januar 1831.

Königl. Preuß. Kommandantur.

Signalement.

1) Karl Reppke aus Alt-Rüdnitz, im Kreise Königsberg in der Neumark, Provinz Brandenburg, 24 Jahr 10 Monat alt, 6 Zoll 2 Strich groß, evangelischer Religion, hat braune Haare, niedrige und gewölbte Stirn, braune Augen, einen stieren Blick, braune Augenbraunen, nach der linken Seite gebogene Nase, gewöhnlichen Mund, Zähne sind vollzählig, ovales, nach der Unterlippe gebogenes Kinn, dunkelbraunen Bart, längliches Gesicht, gesunde Gesichtsfarbe und feine Pockennarben, ist untersetzter Statur, spricht Deutsch im gewöhnlichen Dialekt, in beiden Ohren Löcher gestochen, davon das rechte verwachsen ist. Er war bekleidet mit einer grauen Tuchmütze, blauen Tuchjacke mit dergleichen Kragen und überzogenen Knöpfen, auf den Achselklappen mit St. gezeichnet, schwarz seidenen Halsbinde, blauen Tuchweste, grauen Tuchhosen, zwilchenen Kamaschen, einem Paar Schuhen, einem Hemde mit der Nr. 40 und grauen Tuchhandschuhen.

2) Johann Friedrich Baumann aus Quassow im Großherzogthum Meklenburg gebürtig, zu Angermünde erzogen, 26 Jahr alt, 7 Zoll groß, evangelischer Religion, hat braune Haare, niedrige Stirn, blaue Augen, braune Augenbraunen, starke Nase, breiten Mund, Zähne sind vollzählig, spitzes Kinn, braunen Bart, langes Gesicht, gesunde Gesichtsfarbe, robuste Statur, spricht Deutsch im gewöhnlichen Dialekt, hat auf dem rechten Arme in roth gestochen ein Herz, worin die Buchstaben F. und B. und die Jahreszahl 1824. Er war bekleidet mit einer grauen Tuchmütze mit rothem Streif und Binse, blauer Tuchjacke mit rothem Kragen und Achselklappen und überzogenen Knöpfen, schwarzen Tuchhalsbinde, grauen Tuchunterjacke mit weißem Tuch gefüttert, grauen Tuchhosen, kurzen Stiefeln und einem Hemde mit der Nr. 7 und mit dessen Namen.

---

* Zu dem Steckbrief, welchen das Königliche Domainenamt Zehlin unter dem 18. d. M. hinter den angeblichen Fostreferendarius Reichel erlassen hat, wird hierdurch noch bekannt gemacht, daß derselbe in Alt-Strelitz ein Pferd hat stehen lassen, sich in Neu-Strelitz von Bandemer genannt, und durch eine offene Ordre der Kommandantur zu Glogau zur Erlangung von Vorspann und Erhebung von Geldern hat legitimiren wollen, und eigentlich Jung heißen, und aus Bernburg sein soll. Etwanige Nachrichten über ihn, werden an das genannte Domainenamt oder hierher zu addressiren sein.

Wustrau bei Neu-Ruppin, den 24. Jan. 1831.

Königl. Landrath des Ruppinschen Kreises.
von Zieten.

---

* Der unten signalisirte Holländersohn Johann Karl Friedrich Böttcher aus Giesenhorst, hat sich in der Nacht zum 20. d. M. heimlich von seinen Eltern zu Giesenhorst entfernt, und von seinem dort wohnenden Bruder einen grünen Tuchmantel mit Tuchknöpfen und ein Paar schwarze lederne Hosen mitgenommen.

Augen.	Nase.	Mund.	Kinn.	Bart.	Gesicht.	Statur.	Besondere Kennzeichen.
grau	stumpf	gewöhnl.	rund	schwach	rund	mittler.	
braun	spitz	starke Unterlippe	desgl.	desgl.	desgl.	robust.	
blau	gewöhnl.	gewöhnl.	desgl.	—	oval	mittler.	

Sein Aufenthalt ist bis jetzt noch nicht ermittelt worden, und es steht zu erwarten, daß der Johann Karl Friedrich Böttcher sich vagabondirend umhertreibt.

Alle resp. Militair- und Zivilbehörden werden demnach dienstergebenst ersucht, auf den ꝛc. Böttcher ein wachsames Auge zu haben, ihn, wo er sich erblicken läßt, zu arretiren und hierher zu transportiren.

Dreetz, den 26. Januar 1831.

Königl. Preuß. Amt Neustadt a. d. D. hierselbst.

Signalement des Böttcher.

Derselbe ist 21 Jahr alt, 5 Fuß 8½ Zoll groß, hat dunkelbraunes Haar, bedeckte Stirn, schwarzbraune Augenbraunen, braune Augen, gewöhnliche Nase und dergleichen Mund, ovales Kinn und Gesicht, gesunde Gesichtsfarbe, schlanke Gestalt.

Besondere Kennzeichen: die beiden Vorderfinger an der linken Hand sind steif.

An Sachen führt der Böttcher mit sich, und ist zum Theil damit bekleidet: ein Paar Stiefeln, ein Paar blaue Nanking- und ein Paar schwarzlederne Hosen, eine grautuchene Unterjacke, eine rothbunte, kattunene Weste, einen blauen Tuchrock mit dergleichen Knöpfen, einen grünen Tuchmantel mit überzogenen Knöpfen und eine blaue Tuchmütze.

---

* Die untenstehend näher signalisirten Militairsträflinge Koller und Wenzel haben heute Gelegenheit gefunden, von der hiesigen Festung zu entweichen. Alle resp. Militair- und Zivilbehörden werden demnach dienstergebenst ersucht, auf dieselben genau zu vigiliren, sie im Betretungsfalle arretiren und unter sicherer Begleitung an die unterzeichnete Kommandantur abliefern zu lassen.

Cüstrin, den 28. Januar 1831.

Königliche Preußische Kommandantur.

Signalement.

Vorname: Karl Friedrich, Familienname: Koller, Geburtsort: Brieg in Schlesien, Religion: evangelisch, Alter: 32 Jahr, Größe 7 Zoll, Statur: schlank, Haare: blond, Stirn: frei, Augenbraunen: blond, Augen: grau, Nase: spitz, Mund: gewöhnlich, Zähne: gesund, Bart: wenig und blond, Kinn: länglich, Gesichtsbildung: länglich und platt, Gesichtsfarbe: blaß, besondere Kennzeichen: auf dem rechten Arm Karl Friedrich Koller aus Brieg in Schlesien 1814 mit römischen Buchstaben, und auf der Brust ein Herz, worin die Buchstaben C. K. roth eingeätzt.

Bekleidung.

Ein grauer Drillichkittel, ein Paar graue Tuchhosen, ein Hemde und ein Paar Stiefeln.

Signalement.

Vorname: Johann Ferdinand, Familienname: Wenzel, Geburtsort: Schönlancke, Czarnikowscher Kreis im Großherzogthum Posen, Religion: evangelisch, Profession: Schumacher, Alter: 22½ Jahr, Größe: 3½ Zoll, Statur: mittelmäßig, Haare: braun und kurz, Stirn: frei, Augenbrauen: braun, Augen: blau, Nase: proportionirt, Mund: gewöhnlich, Zähne: gut, Bart: wenig und schwarz, Kinn: rund, Gesichtsbildung: oval, Gesichtsfarbe: blaß, besondere Kennzeichen: auffallend kurz gestutztes Haar.

Bekleidung.

Eine blaue Tuchmütze mit rothem Streif, eine blaue Tuchjacke mit rothem Kragen und Achselklappen, graue Tuchhosen, ein Hemde und ein Paar Halbstiefeln.

---

* Der unten näher signalisirte Musketier Martin Chmelnick von der 21sten Infanterie-Regiments-Garnison-Kompagnie, hat heute Gelegenheit gefunden, von der hiesigen Festung aus dem Arrest zu entweichen.

Alle resp. Militair- und Zivilbehörden werden demnach dienstergebenst ersucht, auf denselben genau zu vigiliren, ihn im Betretungsfalle arretiren, und unter sicherer Begleitung an die unterzeichnete Kommandantur abliefern zu lassen. Küstrin, den 28. Januar 1831.

Königl. Preuß. Kommandantur.

Signalement.

Vor- und Zuname: Martin Chmelnick, Geburtsort: Dorf Bilsen, Czarnikower Kreis im Großherzogthum Posen, Alter: 26 Jahr, Größe: 5 Fuß 6 Zoll 2 Strich, Haare: dunkelblond, Stirn: etwas bedeckt, Augenbraunen: dunkelblond, Augen: blau, Nase: länglich, etwas spitz, Mund: gewöhnlich, Bart, kleiner dunkelblonder Stutzbart, Kinn: spitz, rund, Gesichtsbildung: länglich, Gesichtsfarbe: gesund, Statur: untersetzt, Sprache: deutsch und polnisch. Besonderes Kennzeichen: an der rechten Hand ist der Mittelfinger von einem alten Schaden krumm.

Bekleidung.

Eine Feldmütze, eine Halsbinde, eine Dienstjacke mit gelben Knöpfen, ein Paar graue Tuchhosen mit rothen Binsen, ein Paar Stiefeln, ein Hemde.

---

* Nach der Verfügung der Königlichen Regierung zu Potsdam soll die für die Königlichen Vorwerke des Amtes Dreetz bei Neustadt an der Dosse bisher benutzte große fahrbare Feuerspritze, im Wege des Meistgebotes öffentlich verkauft werden.

Hierzu habe ich einen Termin auf

den 25. k. M., Morgens 11 Uhr,

in meiner Behausung angesetzt, und wird die Feuerspritze sodann zum Besehen bereit stehen.

Die hierbei feststehenden Bedingungen sind: daß der Königlichen Regierung zu Potsdam der Zuschlag vorbehalten bleibt; daß der Meistbietende, vom Tage der Lizitation abgerechnet, 4 Wochen lang an sein abgegebenes Gebot gebunden bleibt, und daß derselbe auf Verlangen, eine, für sein abgegebenes Gebot verhältnißmäßige Kaution, gleich nach beendigtem Verkaufstermine, deponiren muß.

Brandenburg, den 5. Januar 1831.

Im Auftrage, der Bauinspektor Heitfeld.

---

* Zur Untersuchung und Aburtelung der Holzdiebstähle in der Königlich Grimnitzer Forst sind für das laufende Jahr folgende Gerichtstage,

der siebenzehnte März,
der neunte Junius,
der funfzehnte September und
der funfzehnte Dezember,

zu Amt Grimnitz, jedesmal Vormittags neun Uhr, bestimmt.

Joachimsthal, den 24. Januar 1831.

Königl. Preuß. Justizamt Grimnitz.

Mit Genehmigung der Königlichen Hochlöblichen Regierung zu Potsdam, werden mit den beiden ersten hiesigen Krammärkten, welche in diesem Jahr auf den 21. März und 29. August fallen, auch Vieh- und Pferdemärkte abgehalten werden.

Indem wir dieses hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen, ersuchen wir die Herren Gutsbesitzer, Beamten und sonstigen Bewohner der Umgegend, gefälligst an den Jahrmarkttagen hiesigen Ort mit Ihrer Gegenwart zu beehren, und das Vieh und die Pferde, so sie feil haben, hersenden, auch Vieh und Pferde wo möglich hier einkaufen zu lassen.

Wir werden mit Vergnügen jede Gelegenheit wahrnehmen, um den Verkehr zu beleben, und den Marktbesuchenden den Aufenthalt so angenehm, als möglich zu machen.

Vierraden, den 24. Januar 1831.

Der Magistrat.

Das zum Nachlasse des Schuhmachermeisters Christian Gottlieb Krätke gehörige, sub Nr. 51 allhier belegene, in unserm Hypothekenbuche Fol. 251 verzeichnete, zu 1400 Thlrn. gerichtlich gewürdigte Großbürgergut soll, Schuldenhalber, in dem auf

den 25. Februar 1831,

Vormittags 11 Uhr, im Rathhause allhier anberaumten Bietungstermine an den Meistbietenden öffentlich verkauft werden.

Die Taxe des Grundstücks, gegen welche bis 4 Wochen vor dem Termine Erinnerungen zulässig sind, kann täglich in unserer Registratur eingesehen werden.

Neustadt a. d. Dosse, den 16. Sept. 1830.

Königl. Preuß. Justizamt.

Die Ziegel- und Kalkbrennerei zu Gatow, dicht an der Havel belegen, welche ½ Meile von Spandau, 2½ Meile von Berlin und 2½ Meile von Potsdam entfernt ist, und die auf 1327 Thlr. 27 Sgr. 2 Pf. gerichtlich abgeschätzt werden, soll Schuldenhalber öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden.

Die Bietungstermine sind auf

den 30. Dezember d. J., 29. Januar und 3. März 1831,

Vormittags 10 Uhr, wovon der letzte peremtorisch ist, angesetzt, und werden besitz- und zahlungsfähige Kauflustige behufs der Abgabe ihrer Gebote eingeladen. Erinnerungen gegen die Taxe können nur bis 4 Wochen vor dem letzten Termine angebracht, und diese selbst kann täglich Vormittags in unserer Registratur eingesehen werden. Spandau, den 15. Nov. 1830.

Königl. Preuß. Justizamt allhier.

Es soll der Mobiliar-Nachlaß des hierselbst verstorbenen Generals von Bastineller, bestehend in Gold, Silber, Porzellan, Glaswaaren, Zinn, Kupfer, Messing, Leinenzeug, Betten, Meubles, Haus- und Küchengeräth, männlichen und weiblichen Kleidungsstücken, Wagen, Geschirren, allerhand Vorrath an Lebensmitteln, Jagdgeräthschaften und Büchern, öffentlich an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung in Kourant verkauft werden.

Hierzu steht ein Termin auf

den 14. Februar 1831,

Vormittags 9 Uhr, und folgende Tage im Sterbehause hierselbst an, wozu Kaufliebhaber hierdurch eingeladen werden.

Pritzwalk, den 1. Januar 1831.

Vigore commissionis
der Stadtrichter Knövenagel.

Die Bierhalssche Windmühle zu Klein-Machnow soll

am 21. Februar 1831,

Vormittags 10 Uhr, in der Gerichtsstube zu Klein-Machnow, dem Meistbietenden gegen dreimonatliche Kündigung und die im Schulzenhofe zu Stahnsdorf und hier beim Richter, Brandenburger Straße Nr. 68, einzusehenden Bedingungen verpachtet werden.

Potsdam, den 17. Januar 1831.

Das von Hakesche Gericht zu Klein-Machnow und Stahnsdorf.

Das im Hypothekenbuche von Biesenthal, Band 4 Nr. 167 aufgeführte, auf 203 Thlr. 5 Sgr. geschätzte Wohnhaus des verstorbenen Brettschneiders Christian Schüler auf der Kolonie beim Amte Biesenthal, nebst den dazu gehörigen 4 Morgen Landes, ist auf den Antrag der Schülerschen Erben zum öffentlichen Verkauf gestellt, und der Bietungstermin auf

den 16. April d. J.,

Vormittags 10 Uhr, in Neustadt-Eberswalde angesetzt.

Neustadt-Eberswalde, den 18. Januar 1831.

Königl. Justizamt Biesenthal.

In dem am 2. Dezember v. J. angestandenen Bietungstermine zum öffentlichen Verkauf der dem Schmiedemeister Anton Krell gehörigen, zwischen Falkenberg und Cöthen belegenen, und in unserm Hypothekenbuche Vol. II sub Nr. 56 verzeichneten Schmiede nebst Pertinenzien, ist kein annehmliches Gebot erfolgt, und deshalb auf Antrag des Extrahenten ein neuer Lizitationstermin zur Fortsetzung der Subhastation auf

den 10. März d. J., Vormittags 11 Uhr,

in der Wohnung des ꝛc. Krell selbst angesetzt worden, zu welchem Käufer hiermit eingeladen werden.

Freyenwalde a. d. O., den 19. Januar 1831.

von Jenasches Gericht über Falkenberg.

Der Mobiliar-Nachlaß der verehelicht gewesenen Büdner Meyer zu Rosenbeck, soll

am 28. Februar 1831,

Morgens 9 Uhr, im Meyerschen Büdnerhause zu Rosenbeck öffentlich gegen baare Zahlung verkauft werden.

Liebenwalde, den 20. Januar 1831.

Königl. Preuß. Justizamt.

Die dem Friedrich Wilhelm Käkelmann gehörige, zu Güstebiese belegene, und zu 556 Thlr. 3 Sgr. 4 Pf. taxirte Büdnerstelle, soll am 2. Mai d. J., Vormittags um 11 Uhr, meistbietend verkauft werden, wozu Käufer sich in derselben einzufinden haben.

Amt Grüneberg bei Zehden, den 23. Januar 1831.

Königl. Preuß. Justizamt allhier.

Der zur Verpachtung des Ritterguts Rabensleben auf den 7. Februar d. J. angesetzte Termin ist auf

den 3. März d. J.,

Vormittags 10 Uhr, verlegt.

Rabensleben, den 24. Januar 1831.

Die den Erben des verstorbenen Herrn Geheimen Ober-Tribunalraths Fink zugehörige, allhier vor dem Brandenburger Thore belegene, mit dem Königl. Garten von Sanssouci grenzende Besitzung, bestehend aus einem herrschaftlichen Wohngebäude mit 10 Zimmern und 2 Sälen, Souterrain mit 2 Küchen und 5 Kellern, so wie 2 Böden, ferner 2 Seitengebäuden, worin 2 Domestiken- und 1 Bodenstube, 1 kleine Küche, 1 Pferdestall zu 4 Pferden, 2 Wagenremisen, 1 Hühnerstall und 1 Taubenschlag befindlich, endlich 2 Gärten, in welchen viele Wein- und Spargelanlagen und 2 Glashäuser vorhanden sind, soll an den Meistbietenden öffentlich verkauft werden. Zur Abgabe der Gebote habe ich, im Auftrage der Erben, einen Termin auf

den 12. März d. J.,

Nachmittags 3 Uhr, an Ort und Stelle anberaumt, zu welchem ich hierdurch Kauflustige mit dem ergebensten Bemerken einlade, daß bei einem annehmlichen Gebote der Kaufkontrakt sofort abgeschlossen werden kann. Das Etablissement, dessen Gebäude und Gärten sich im besten Stande befinden, kann täglich in Augenschein genommen und, auf Verlangen, ein großer Theil des Kaufgeldes darauf stehen gelassen werden. Potsdam, den 17. Jan. 1831.

Sello, Justiz-Kommissarius.

Mein in der heiligen Geiststraße hierselbst belegenes Wohnhaus, will ich Veränderungshalber meistbietend verkaufen. Dasselbe hat 3 heizbare Stuben und 5 Kammern, und ist im besten baulichen Zustande. Auf dem Hofe steht ein ganz neuer Stall, worin 2 Kühe und 1 Pferd gestallt werden können; außerdem ist noch ein Holzschuppen da. Die Grundstücke, welche zu diesem Hause gehören, sind ein Garten, eine Laakwiese, eine Rodahnwiese und der separirte Weideplan, worauf, nach Belieben des Käufers, entweder 2 Kühe gehalten, oder 12 Thlr. jährliche Pacht vereinnahmt werden können. Bemerkt wird noch, daß zwei Drittel des Kaufgeldes darauf stehen bleiben können, und erfolgt sofort der Zuschlag, wenn in dem öffentlichen Termine

am 1. März d. J.,

Nachmittags um 1 Uhr, im Hause des Gastwirths Herrn Schmarsow hierselbst, vor dem Sekretair Herrn Schulze, ein annehmliches Gebot abgegeben wird.

Wusterhausen a. d. Dosse, den 30. Jan. 1831.

J. G. Lehmann.

Zwei Bockwindmühlen, 17 und 21 Fuß groß, mit 64-füßigen Ruthen, einem Mahlgange, einer doppelten und zwei einfachen Stampfen, sind in Neumühl und auf den Rischen unterhalb Cüstrin zum Verkaufe vorräthig.

Für Landwirthe.

Extra fein präparirten und gepulverten Düngergyps, höchst vortheilhaft für Aecker und Kleeschläge, à Scheffel 10 Sgr., verkaufen Ehrenbaum und Comp. in Berlin, Neue Königsstraße Nr. 51.

Das Kommissions-Komtoir von C. F. Brennicke zu Prenzlau, (Hauptstadt der Uckermark,)

beschäftigt sich mit Nachweisungen der Administratoren, Apotheker- und Handlungsgehülfen, Hauslehrer, Komtoiristen, Brennerei-, Forst- und Wirthschaftsinspektoren, Sekretaire, Mühlenbescheider, Jäger und Gärtner; eben so Erzieherinnen, Wirthschafterinnen, Ladenjungfern und Ausgeberinnen ꝛc. höherer Stände; ferner mit Unterbringung von Lehrlingen zu jedem Geschäft und Gewerbe; so auch mit Nachweisungen, Verkauf und Verpachtungen jeder Art; endlich mit Kapitalien und Vermiethung der Wohnungen.

Das im 52sten Stücke des Amtsblatts pro 1830 angekündigte Werk für den dreistimmigen Gesang in Elementarschulen, ist jetzt in der Horvathschen Buchhandlung und beim Kantor Lindemann für 7½ Sgr. zu haben.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam
und der Stadt Berlin.

Stück 6.

Den 11. Februar 1831.

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

Von den durch unsere Bekanntmachung vom 1. Mai v. J. zur Rückzahlung am 1. September v. J. aufgerufenen fünfprozentigen Domainen-Pfandbriefen, sind die nachstehend aufgeführten

Nr. 23. Rückzahlung der fünfprozentigen Domainen-Pfandbriefe. C. 21. Februar.

Provinz.	Gut.	Nr.	über Thlr.,
Kurmark	Nauen	18527	1000
desgl.	Sachsendorf	15566	1000
Ostpreußen	Fischhausen	11	1000
desgl.	Neuhausen	3	1000
desgl.	Schaaken	91	1000
desgl.	Taplau	1	1000
desgl.	Memel	75	1000
desgl.	desgl.	162	1000
Pommern	Clempenow	110	1000
desgl.	desgl.	121	1000
desgl.	desgl.	136	1000
desgl.	desgl.	223	1000
desgl.	Neu-Stettin	15	1000
desgl.	desgl.	50	1000
desgl.	desgl.	110	1000
desgl.	Rügenwalde	19	1000
desgl.	desgl.	297	600
desgl.	desgl.	299	600
desgl.	desgl.	308	600
desgl.	desgl.	313	600
desgl.	desgl.	314	600
desgl.	desgl.	324	600
desgl.	desgl.	325	600

Latus 20200 Thlr.

Provinz.	Gut.	Nr.	über Thlr.
		Transport	20200
Pommern	Rügenwalde	326	600
desgl.	desgl.	327	600
desgl.	desgl.	328	600
desgl.	Saatzig	8	1000
desgl.	Stettin	14	1000
desgl.	Treptow	25	1000
desgl.	desgl.	56	1000
desgl.	desgl.	75	1000
desgl.	Ukermünde	50	1000
desgl.	desgl.	248	1000
desgl.	Wollin	14	1000
desgl.	desgl.	56	1000
		zusammen über	31000 Thlr.

bis jetzt noch nicht eingegangen. Die Verzinsung dieser Pfandbriefe hat bereits mit dem 31. August v. J. aufgehört, und die Valuta liegt seitdem bei der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Auszahlung bereit. Wir fordern daher die Inhaber dieser Pfandbriefe nochmals auf, die letztern nebst sämmtlichen dazu gehörigen Zinskoupons bei der Staatsschulden-Tilgungskasse einzureichen, und das Kapital nebst den bis zum 31. August v. J. rückständigen Zinsen in Empfang zu nehmen, indem sie sich sonst bei fortgesetzter Zögerung den wachsenden Zinsenverlust selbst zuzuschreiben haben. Berlin, den 26. Januar 1831.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Rother. von Schütze. Beelitz. Deetz. von Rochow.

* * *

Potsdam, den 5. Februar 1831.

Vorstehendes Publikandum der Königl. Hauptverwaltung der Staatsschulden vom 26. Januar d. J. über die zur Rückzahlung aufgerufenen, aber noch nicht eingegangenen fünfprozentigen Domainen-Pfandbriefe, wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Königliche Regierung. Kassen-Verwaltung.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Potsdam, den 31. Januar 1831.

Nr. 24. Messen des Steinkohlengrießes. I. 847. Januar.

Zufolge einer vom Königl. Ministerio des Innern für Handels- und Gewerbe-Angelegenheiten an die Regierung zu Cöln erlassenen, auch hier bekannt zu machenden Bestimmung vom 31. v. M., soll zum Messen des Steinkohlengrießes, wenn die zu messende Quantität weniger als Eine Vierteltonne — bekanntlich Ein Preußischer Scheffel — und etwa nur $\frac{1}{8}$- oder $\frac{1}{16}$-Tonnen-Inhalt beträgt, resp. der halbe und der Viertelscheffel, und bei noch geringeren Quantitäten die Metze angewandt werden, indem die Achteltonne dem halben Scheffel oder 8 Metzen,

die Sechszehntel-Tonne dem Viertelscheffel oder vier Metzen gleich ist, und die, unterm 14. Mai 1828 vorgeschriebene parallelepipedische Form des zum Messen des Steinkohlengrießes bestimmten Tonnengemäßes, noch weiter, wie auf eine Vierteltonne verjüngt, ohne Noth zu viel leeren Raum in sich tragen würde.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Nr. 25. Landbeschälung im Jahre 1831. I. 264. Februar.

Den Pferdezüchtern in dem Potsdamer Regierungsbezirke verfehle ich nicht, hiermit wiederholend anzuzeigen, an welchen Orten Hengste aus dem Brandenburger Landgestüt zur nächsten Beschälzeit aufgestellt werden sollen, und ferner: an welchen Tagen die Bedeckung der Stuten daselbst ihren Anfang nimmt.

Nr.	Namen der Beschäl-Stationen.	Die Bedeckung der Stuten nimmt daselbst ihren Anfang
1	Landgestüt-Marstall Lindenau bei Neustadt an der Dosse	den 4. März.
	Bei dieser Station wird noch besonders bemerkt, wie der Termin zur Auswahl der Stuten und Ertheilung der betreffenden Sprungzettel und Freischeine, am Donnerstag den 3. März von früh 7 Uhr ab, zu Lindenau abgehalten werden soll.	
2	Dorf Rühstädt, West-Priegnitz	den 24. März.
3	" Stavenow, " "	" 11. "
4	" Pankow, Ost-Priegnitz	" 10. "
5	" Wulfersdorf, " "	" 10. "
6	" Blandikow, " "	" 9. "
7	" Dölln, " "	" 8. "
8	Amt Sandau	" 7. "
9	" Liebenwalde	" 21. "
10	Dorf Mittenwalde, Templiner Kreis	" 10. "
11	" Lübbenow, Prenzlauer Kreis	" 12. "
12	Amt Brüssow, "	" 12. "
13	Dorf Zichow, Angermünder Kreis	" 11. "
14	" Blumberg, Randower Kreis	" 11. "
15	" Alt-Mädewitz bei Wrietzen an der Oder	" 8. "
16	" Neu-Trebbrin " " " " "	" 8. "
17	Remontedepot Kienitz, Cüstriner Kreis	" 9. "
18	" Friedrichsaue, Cüstriner Kreis	" 9. "
19	Berlin, Dorotheenstraße Nr. 64 im Ober-Marstall	" 7. "

Die Gestellungs- und Aufzeichnungstermine der zu bedeckenden Stuten, sind auf den zuletzt bezeichneten 18 Stationen bereits bei Gelegenheit der Fohlen-Brenntermine abgehalten worden. Die Pferdezüchter der Umgegend sämmtlicher Stationen fordere ich daher hiermit nur auf, von gegenwärtiger Anzeige Notiz zu nehmen, und die diesjährige Landbeschälung möglichst zu benutzen.

Friedrich-Wilhelms-Gestüt bei Neustadt an der Dosse, den 3. Februar 1831.

Der Landstallmeister Strubberg.

Potsdam, den 7. Februar 1831.

Mit Bezug auf umstehende Anzeige werden die betreffenden Herren Landräthe aufgefordert, zur Bekanntwerdung der Termine noch besonders zu wirken, da sich Pferdezüchter wegen Nichtgestellung ihrer Stuten oftmals mit der Unbekanntschaft der Termine entschuldigen wollen.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 26. Januar 1831.

Nr. 26. Verbot der Ausfuhr von Kriegsbedürfnissen in das Königreich Polen. I.IV.1463. Januar.

Nachstehende Bekanntmachung des Königl. Finanz-Ministerii und des Königl. Ministerii des Innern und der Polizei vom 23. Dezember v. J. über das Verbot der Ausfuhr von Waffen, Pferden, Pulver, Blei und andern Kriegsbedürfnissen aller Art in das Königreich Polen, wird in Gemäßheit eines Erlasses des Königl. Ministerii des Innern und der Polizei vom 15. Januar d. J. hierdurch mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß dieses Ausfuhr-Verbot auch auf das Gebiet der Stadt Krakau auszudehnen ist.

Königl. Regierung.
Abtheilung des Innern. Abtheilung für die Verwaltung der indirekten Steuern.

* * *

Bekanntmachung.

Es wird hiermit unter Bezugnahme auf die Bestimmung § 3 des Zollgesetzes vom 26. Mai 1818 zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß mittelst Königl. Allerhöchsten Befehls vom 10. d. M. die Ausfuhr von Waffen, Pferden, Pulver, Blei, Salpeter und andern Kriegsbedürfnissen aller Art über die Grenze in das Königreich Polen verboten worden.

Wer bis zur Wiederaufhebung dieses Verbots es versuchen möchte, nach dem Königreich Polen, insbesondere über die Preußische Grenze von Schmalleningken am Memelstrom bis zur Hauptzollstraße zum Hauptzollamte Zabrzeg in Oberschlesien, vorgenannte Gegenstände auszuführen, verfällt in die, in der Zollordnung vom 26. Mai 1818 § 111 und folgende, gegen die Ausfuhr von Sachen, welche der Staat auszuführen verboten hat, verhängte Strafen.

Der Finanz-Minister. Maaßen. Der Minister des Innern und der Polizei. von Brenn.

Benachrichtigung. Das alphabetische Sach- und Namenregister zum Amtsblatte für das Jahr 1830, nebst einem Inhaltsverzeichnisse des Extrablattes, kann bei sämmtlichen Postämtern gegen 3 Sgr. 9 Pf. in Empfang genommen werden. Freiexemplare finden dabei nicht Statt.

(Hierbei ein Extrablatt.)

Extra-Blatt

zum

6ten Stück des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Steckbriefe.

* Die Ehefrau des Kammerjägers Freywaldt, Namens Juliane Freywaldt, mit einem Reisepaß d. d. Spandow den 3. November 1830 versehen, welcher am 26. v. M. hier, zur Reise nach Trebbin visirt worden, ist der Wahrsagerei und mehreren dabei verübten Betrügereien dringend verdächtig.

Da die ꝛc. Freywaldt, welche sich auch den Namen Strauß giebt, nach einer Benachrichtigung des Magistrats zu Trebbin, bis heute dort nicht eingetroffen ist, sich also wahrscheinlich vagabondirend auf den Dörfern umhertreibt, so werden alle Wohllöbliche Gerichts- und Polizeibehörden, auch Dorfgerichte dienstergebenst ersucht, auf diese dem Publikum sehr gefährliche Person genau zu vigiliren, sie im Betretungsfalle mit den bei sich führenden Sachen und Ingredienzien anzuhalten, und mittelst Transports an uns abzuliefern.

Zossen, den 30. Januar 1831.

Der Magistrat.

Signalement
der Kammerjägerfrau Juliane Freywaldt.

Geburtsort: Zerpenschleuse, Wohnort: Storkow; Religion: evangelisch, Alter: 41 Jahre, Größe: 4 Fuß 10 Zoll, Haare: schwarzbraun, Stirn: schmal, Augenbraunen: schwarzbraun, Augen: grau, Nase und Mund: gewöhnlich, Kinn und Gesicht: oval, Gesichtsfarbe: braun, Statur: mittler.

Bekleidung.

Bunter Rock, grüne Tuchjacke, schwarzseidener Kopftuch, weiße Mütze und weißbunte Schürze.

---

* Der Chausseearbeiter Franz Stiegel, welcher sich wegen Beschädigung aus Bosheit bei uns in Untersuchung befand, ist nebst seiner Frau vor 11 Tagen aus dem Dorfe Güntersberg entwichen, nachdem beide sich eines Diebstahls verdächtig gemacht haben. Sämmtliche Zivil- und Militairbehörden werden ersucht, auf dieselben Acht zu haben, sie im Betretungsfalle zu verhaften, und an das unterzeichnete Gericht abliefern zu lassen.

Greifenberg i. d. Ukerm., den 31. Jan. 1831.

Die Gerichte der Herrschaft Greifenberg.

Signalement
des Chausseearbeiters Franz Stiegel.

Geburtsort: Spandau, Religion: evangelisch, Alter: 27 Jahr, Größe: 5 Fuß 7 Zoll, Statur: schlank, Haare: schwarzbraun und kraus, Stirn: mit den Haupthaaren bedeckt, Augenbraunen: schwarzbraun, Nase und Mund: gewöhnlich, Zähne: gesund und vollständig, Bart: schwach, Kinn: spitz, Gesichtsfarbe gesund, Gesichtsbildung: oval.

Bekleidung.

Alter grautuchner Mantel, sehr geflickt, mit blanken Knöpfen, alter Kittel mit metallenen Knöpfen und weißem Unterfutter, altes rothes kattunenes Halstuch, entweder grauleinene oder gelbe waschlederne Beinkleider, lange Stiefeln, blautuchene Mütze mit rothen Streifen und ledernem Schirm. Besondere Kennzeichen: an der linken Seite des Halses eine Narbe von wenigstens 1 Zoll Länge und ½ Zoll Breite.

Signalement der verehelichten Stiegel.

Geburtsort: Berlin, Alter: 37 Jahr, Größe: 4 Fuß 10 Zoll, Haare: weiß, Stirn: gewöhnlich, Augenbraunen: hellblond, Nase, spitz, Mund: klein, Zähne: vollständig, Kinn: spitz, Gesichtsfarbe: blaß, Gesichtsbildung: oval, Statur: schlank.

Bekleidung.

Roth und weiß gestreifter wollener Rock, blau leinenes Kamisol, roth geblümter kattunener Halstuch, braun gestreifte Schürze, weiße sanspeinene Mütze, weißes kattunenes Kopftuch, blaue wollene Strümpfe, Holzpantoffeln.

---

* Die unverehelichte Pauline Wilhelmine Setzkorn aus Oderberg, eine wegen Straßenraubes, Diebstahls und Betrugs vielfach bestrafte Person, ist am 1. d. M. dem Transporteur auf dem Transport von hier nach Oderberg, in Ber-

lin entsprungen. Die Wohllöblichen Polizeibehörden werden ergebenst ersucht, auf diese für das Publikum gefährliche Person zu vigiliren, und dieselbe im Betretungsfalle mittelst Transports dem Magistrat zu Oderberg zu übersenden.

Signalement.

Vor- und Familienname: Wilhelmine Setzkorn, Geburts- und Aufenthaltsort: Oderberg, Religion: evangelisch, Alter: 29 Jahr, Größe: 4 Fuß 8 Zoll, Haare: braun, Stirn: frei, Augenbraunen: blond, Augen: grau, Nase und Mund: gewöhnlich, Zähne: gut, Kinn und Gesichtsbildung: oval, Gesichtsfarbe: gesund, Gestalt: mittel.

Bekleidung.

Roth, weiß und blau karirter Spenzer, blau, gelb und grau gestreifter Ginghamrock, gelb und grau kattunenes Halstuch, roth und weiß gestreifte Ginghamschürze, lederne Schuhe, blaue wollene Strümpe, bloßer Kopf.

Spandow, den 2. Februar 1831.

Der Magistrat.

* Verzeichniß der im Monat November 1830 im Berliner Polizeibezirk ergriffenen, und

Nr.	Stand und Namen.	Geburtsort.	Alter J.	Größe F.	Größe Z.	Haare.	Stirn.	Augenbraunen.
1	Henkel, Joh. Fried., Musikus	Bärwalde	21	5	2	braun	frei	braun
2	Jänsch, Johann Eduard	Potsdam	17	5	4	blond	bedeckt	blond
3	Fleck, Gottfried Wilhelm, Schuhmacherlehrling	desgl.	16	4	6	desgl.	desgl.	desgl.
4	Schmidt, Karoline Wilhelmine Charlotte, Dienstmagd	Strausberg	21	5	—	desgl.	rund	desgl.
5	Wesenberg, Katharine	Drosedow	26	4	10	desgl.	frei	desgl.
6	Wesenberg, Johann	desgl.	23	4	6	desgl.	desgl.	desgl.
7	Stuckenbruck, Anne Susanne Marie	Neu-Ruppin	23	5	—	schwarz	klein	schwarz
8	Beutel, Anne Dorothee Louise	Galow	15	3	6	braun	rund	braun
9	Franz, Wilhelm	Nowawes	15	4	—	blond	flach	desgl.
10	Neu, Heinrich, Webergeselle	Neu-Ruppin	28	5	5	braun	bedeckt	schwarz
11	Remschel, Karl August Konstantin, Schuhmacher	Berlin	15	4	3	desgl.	frei	braun
12	Alsleben, Christian, Zimmergeselle	Ilberstadt	42	5	5	desgl.	bedeckt	desgl.
13	Prosch, Gustav Eduard	Großenhain im Königreich Sachsen	22	5	1	blond	—	—

* Es sollen in termino

den 19. Februar d. J.,

Vormittags 10 Uhr, im Gasthause des Herrn **Stolle zu Jüterbogk annoch 40 Winspel Roggen von denen durch die Amtseinsassen für das Jahr 1830 erschütteten Pächten meistbietend verkauft werden, wozu wir Bietungslustige einladen. Zinna, den 29. Januar 1831.**

Königl. Rent- und Polizeiamt.

Das Vol. I Fol. 36 des Hypothekenbuches verzeichnete Grundstück, der Valentinswerder genannt, eine Insel im Havelstrom oberhalb Spandau, dem vormaligen Lehrer Friedrich Wilhelm Stjenauer gehörig, soll Schuldenhalber öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden, und sind drei Bietungstermine, nämlich: auf

den 28. Oktober 1830,

den 3. Januar 1831 und

den 12. März 1831,

Vormittags 10 Uhr, angesetzt, wovon Letzterer peremtorisch ist. Der Zuschlag erfolgt nach eingeholtem Konsense der Königl. Regierung, wegen des dem Fiskus zustehenden Vorkaufrechts, und soll auf Nachgebote keine Rücksicht genommen werden, insofern nicht gesetzliche Umstände eine Ausnahme zulassen.

Die Taxe, gegen welche nur bis 4 Wochen vor dem letzten Termine Erinnerungen

Der Webergeselle Johann Gottfried Winkler aus Belzig, hat seinen ihm am 8. Oktober 1830 von uns ausgefertigten, auf 1 Jahr gültigen Reisepaß, welcher am 14. Januar d. J. zuletzt in Potsdam zur Reise nach Belzig visirt worden ist, auf dem Wege von Potsdam bis Brück verloren. Zur Verhütung eines Mißbrauchs wird dieser Paß für ungültig erklärt.

Belzig, den 24. Januar 1831.

Der Magistrat.

Signalement

des Webergesellen Johann Gottfried Winkler.

Religion: evangelisch, Alter: 25 Jahr, Größe: 5 Fuß 4 Zoll, Haare: schwarzbraun, Stirn: bedeckt, Augenbraunen: schwarzbraun, Augen: braun, Nase: etwas stark, Mund: gewöhnlich: Kinn: oval, Bart: braun, Gesicht: oval, Gesichtsfarbe: gelblich, Statur: robust, besondere Kennzeichen: hört schwer.

nach ihrem resp. Wohn- oder Geburtsorte und über die Grenze beförderten Vagabonden.

Augen.	Nase.	Mund.	Kinn.	Bart.	Gesicht.	Statur.	Ort der Bestimmung.
blind	spitz	gewöhnl.	rund	schwarz	länglich	mittler	Alt-Landsberg.
blaugrau	gewöhnl.	desgl.	breit	schwach	oval	schlank	Potsdam.
grau	einge-drückt	groß	rund	—	breit	schwäch-lich	Naugardt.
blau	gewöhnl.	gewöhnl.	desgl.	—	länglich	untersetzt	Straußberg.
grau	spitz	desgl.	desgl.	—	desgl.	klein	Greifenberg in Pommern.
desgl.	desgl.	desgl.	spitz	—	desgl.	desgl.	desgl.
braun	gewöhnl.	klein	desgl.	—	gewöhnl.	untersetzt	Neu-Ruppin.
blau	klein	klein	oval	—	rund	klein	Spandau.
braun	spitz	gewöhnl.	spitz	—	länglich	desgl.	Potsdam.
desgl.	desgl.	desgl.	gegrübt	braun	desgl.	schlank	Pasewalk.
groß	klein	aufge-worfen	spitz	—	lang	desgl.	Straußberg.
braun	spitz	gewöhnl.	desgl.	röthlich	rund	untersetzt	Ilberstadt.
blau	gewöhnl.	breit	—	schwach	desgl.	stark	Großenhain.

[illegible]cht werden können, ist täglich Vormittags in unserer Registratur einzusehen. Sie ergiebt einen Ertragswerth des Grundstücks von 2388 Thlr. 13 Sgr. 4 Pf., und die auf demselben befindlichen Gebäude sind zu 1994 Thlr. 29 Sgr. abgeschätzt.

Spandau, den 8. August 1830.

Königl. Preuß. Justizamt allhier.

Das auf 3423 Thlr. 22 Sgr. 6 Pf. abgeschätzte kanonfreie Erbzinsgut der verehelichten Retzke, Marie geborne Böttcher, Nr. 7 zu Jäckelsbruch, soll Schuldenhalber verkauft werden, wozu der letzte Bietungstermin auf

den 14. Mai k. J.,

Nachmittags 2 Uhr, in der Gerichtsstube zu Jäckelsbruch ansteht.

Wrietzen, den 6. November 1830.

Patrimonialgericht Jäckelsbruch.

Die zu Schönwerder im Prenzlauer Kreise belegene, dem Mühlenmeister Ibisch zugehörige, im Jahre 1827 von demselben für 2135 Thlr. erkaufte, und jetzt nach der Grundtaxe auf 1250 Thlr. 2 Sgr., nach dem möglichen Ertrage aber auf 2409 Thlr. 10 Sgr. gewürdigte Bockwindmühle, nebst der dazu gehörigen Freistelle, ist nach Vereinbarung des Besitzers und seiner Gläubiger zur Subhastation gestellt, und sind

die Bietungstermine, von denen der letzte peremtorisch ist, auf

den 14. Februar d. J.,
den 14. März d. J., und
den 14. April d. J.,

Vormittags 10 Uhr, in Schönwerder angesetzt worden. Erwerbungslustige werden zu diesen Terminen mit dem Bemerken eingeladen, daß die Taxe täglich in unserer Registratur eingesehen werden kann, und der Meistbietende, wenn nicht gesetzliche Hinderungsursachen eintreten, den Zuschlag zu erwarten hat.

Zugleich werden alle unbekannte Realgläubiger des Grundstücks hierdurch aufgefordert, ihre Rechte daran spätestens bis zum Lizitationstermine geltend zu machen, wenn sie damit bei dem öffentlichen Verkaufe und der Vertheilung der Kaufgelder berücksichtigt werden wollen. Prenzlau, den 6. Januar 1831.

Adlich von Holzendorffsche Gerichte zu Rittgarten und Zubehör.

Die zum Nachlasse des verstorbenen Grenadiers Johann Friedrich Christian Schulz gehörigen, auf 762 Thlr. 15 Sgr. gewürdigten, zu Neu-Krug belegenen Grundstücke, bestehend in zwei in dem Badingschen Amtshypothekenbuche Vol. II Pag. 58 und 62 eingetragenen Büdnerstellen nebst Zubehör, so wie die im Ruthenberger Hypothekenbuche sub Nr. 1 verzeichneten 1 Morgen 67 □Ruthen ehemals Himmelpforther Forstland, und 30 Morgen daselbst belegenes Forstland, sollen zur freiwilligen Subhastation gestellt werden. Wir haben hierzu einen Lizitationstermin auf

den 7. April d. J., Vormittags um 11 Uhr,

in unserm Geschäftszimmer anberaumt, zu welchem Kauflustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß demjenigen, welcher auf die im Termine bekannt zu machenden Bedingungen Meistbietender bleibt, der Zuschlag in Ermangelung gesetzlicher Hindernisse sofort ertheilt werden soll. Zehdenick, den 11. Januar 1831.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

° Das in Bornstädt, ¼ Meile von der Stadt Potsdam belegene Krugetablissement nebst Zubehör, soll höherer Verfügung zufolge öffentlich meistbietend verkauft werden. Hierzu haben wir einen Termin auf

Freitag den 25. d. M., Vormittags 10 Uhr,

im unterzeichneten Amte (Landschaftshaus breite Straße Nr. 11) anberaumt, und laden zahlungsfähige Kauflustige dazu mit dem Bemerken hierdurch ein, daß die Verkaufsbedingungen in den Wochentagen, Vormittags bis 12 Uhr, vor dem Termine hier eingesehen werden können.

Potsdam, den 7. Februar 1831.

Königl. komb. Rentamt Potsdam, Bornstädt und Saarmund.

Unterzeichneter beabsichtigt, sein zu Jütchendorf, 2 Meilen von Potsdam, 1 Meile von Trebbin, 2 Meilen von Luckenwalde und 3 Meilen von Jüterbogk belegenes Schulzengut aus freier Hand zu verkaufen, wozu ein Termin auf

den 24. März d. J.,

Vormittags 10 Uhr, im Schulzengericht zu Jütchendorf ansteht, zu welchem Kauflustige mit dem Bemerken ganz ergebenst eingeladen werden, daß die Verkaufsbedingungen sowohl im Termine selbst, als auch vor dem Termine bei dem Herrn Bürgermeister Seeger zu Trebbin und bei mir einzusehen sind, wobei noch bemerkt wird, daß das Gut mit dem sehr vollständigen lebenden und todten Inventario sofort übergeben werden, und ein großer Theil der Kaufgelder zur ersten Hypothek zu 4 Prozent Zinsen darauf stehen bleiben kann.

Das Gut hat 6 Hufen Acker und schöne Wiesen, auch Fischereigerechtigkeit. Es wird jährlich ausgesäet: 3 Winspel 20 Scheffel Roggen, 10 Scheffel Weizen, 8 Scheffel Gerste, 18 Scheffel Hafer, 6 Scheffel Leinsaamen, 1 Scheffel Hanf, 1½ Scheffel Buchweizen, 1 Scheffel Hirse und 2 Winspel 12 Scheffel Kartoffeln. Die Wiesen liefern 42 vierspännige Fuhren sehr gutes Heu. Die Gebäude sind in sehr gutem Stande. Jütchendorf, den 4. Febr. 1831.

Leuendorf,
Lehnschulze und Rittergutspächter von Mietchendorf und Glau.

Nach so eben beendigter Klassifikation stehen, von heute an, wieder einjährige und zweijährige Zuchtwidder in meiner hiesigen Merinoheerde zur Auswahl zu den bekannten Preisen bereit. Plötz bei Neu-Brandenburg, den 25. Januar 1831. K. H. Runge.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 7.

Den 18. Februar 1831.

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

Potsdam, den 11. Februar 1831.

Nr. 27. Berliner Getreide- u. Fourage-preise pro Januar 1831. I. 568. Februar.

Die Durchschnittspreise von dem im Monat Januar 1831 auf dem Markte zu Berlin verkauften Getreide, Rauchfutter 2c. haben betragen:

1) für den Scheffel Weizen........	2 Thaler	23 Sgr.	10 Pf.,
2) für den Scheffel Roggen........	1 Thaler	23 Sgr.	5 Pf.,
3) für den Scheffel große Gerste...	1 Thaler	4 Sgr.	— Pf.,
4) für den Scheffel kleine Gerste...	1 Thaler	1 Sgr.	3 Pf.,
5) für den Scheffel Hafer..........	— Thaler	28 Sgr.	2 Pf.,
6) für den Scheffel Erbsen.........	1 Thaler	21 Sgr.	6 Pf.,
7) für das Schock Stroh...........	7 Thaler	20 Sgr.	6 Pf.,
8) für den Zentner Heu...........	1 Thaler	3 Sgr.	9 Pf.
Die Tonne Weißbier kostete........	5 Thaler	— Sgr.	— Pf.,
die Tonne Braunbier kostete........	4 Thaler	— Sgr.	— Pf.,
das Quart doppelter Kornbranntwein kostete ...		5 Sgr.	6 Pf.,
das Quart einfacher Kornbranntwein kostete ...		2 Sgr.	9 Pf.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den

Nr. 28.

General-

der Durchschnitts-Marktpreise des Getreides, Rauchfutters und der nothwendigsten

für den Monat

Nummer.	Namen der Städte.	Der Scheffel Weitzen						Der Scheffel Roggen						Der Scheffel Gerste						Der Scheffel Hafer						Der Zentner Heu		
		höchster Preis			niedrigster Preis			höchster Preis			niedrigster Preis			höchster Preis			niedrigster Preis			höchster Preis			niedrigster Preis			höchster Preis		
		rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf
1	Brandenburg	2	23	1	2	23	1	1	21	10	1	21	10	1	1	3	1	1	3	—	27	3	—	27	3	—	25	—
2	Havelberg	3	5	—	2	17	6	1	22	6	1	15	—	1	5	—	1	1	3	—	25	—	—	22	6	—	—	—
3	Jüterbogk	3	5	—	3	—	—	1	15	—	1	12	6	1	—	—	—	25	—	—	27	6	—	22	6	—	—	—
4	Luckenwalde . . .	3	2	6	2	20	—	1	17	6	1	12	6	—	27	6	—	25	—	—	27	9	—	22	6	—	—	—
5	Potsdam	2	27	6	2	24	6	1	22	6	1	20	10	1	3	—	1	1	—	—	27	6	—	26	—	1	—	—
6	Prenzlow	1	22	6	1	8	—	1	16	—	1	10	—	—	25	—	—	18	—	—	20	—	—	15	—	—	—	—
7	Rathenow	2	22	6	2	10	—	1	23	—	1	20	—	1	1	3	1	—	—	—	25	—	—	22	6	—	—	—
8	Neu-Ruppin . . .	3	—	—	2	19	—	1	19	—	1	14	—	1	—	—	—	25	—	—	24	—	—	19	—	—	20	—
9	Schwedt	3	5	—	2	28	—	1	22	6	1	13	9	1	—	—	—	27	6	—	25	—	—	21	3	—	—	—
10	Spandau	3	—	—	2	25	—	1	21	6	1	17	6	1	1	3	1	—	—	—	27	6	—	23	—	—	—	—
11	Strausberg	2	15	—	2	15	—	1	21	3	1	18	9	1	—	—	—	27	6	1	—	—	—	27	6	—	27	6
12	Templin	2	25	—	2	25	—	1	20	—	1	20	—	1	—	—	1	—	—	—	25	—	—	25	—	—	17	6
13	Treuenbrietzen . .	—	—	—	—	—	—	1	16	—	1	15	4	—	26	3	—	26	3	—	25	6	—	24	1	—	—	—
14	Wittstock	2	20	8	2	13	5	1	20	11	1	18	2	1	1	1	—	29	4	—	25	11	—	23	7	—	20	—
15	Wrietzen an der Oder	—	—	—	—	—	—	1	15	—	1	13	—	—	29	4	—	27	4	—	21	—	—	19	—	—	—	—

Potsdam, den 11. Februar 1831.

Nr. 29.
Anmeldung und Aufnahme der Schäferlehrlinge in die Unterrichtsanstalt für Schäfer zu Frankenfelde.
I. 382. Januar.

Nach dem Antrage der Administration der Stammschäferei zu Frankenfelde bei Wrietzen, werden in Gemäßheit einer Bestimmung des Herrn Ober-Präsidenten von Bassewitz vom 2. d. M. diejenigen Schäferlehrlinge, welche in die dortige Unterrichtsanstalt für Schäfer, zu dem Mitte Mai d. J. beginnenden neuen Lehrkursus aufgenommen zu werden wünschen, auf die im 10ten Stück des vorjährigen Amtsblatts sub Nr. 32 bekannt gemachten Bedingungen, unter welchen die Aufnahme in die gedachte Anstalt nur Statt finden kann, hierdurch aufmerksam gemacht, indem zugleich wiederholt bemerkt wird, daß die Anmeldungen zur Aufnahme spätestens bis Ende März bei der Administration der Stammschäferei zu Frankenfelde geschehen müssen.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Nachweisung

Lebensbedürfnisse in den Garnison-Städten des Potsdamschen Regierungsbezirks Januar 1831.

Der Zentner Heu			Das Schock Stroh						Der Scheffel						Das Pfd. Roggenbrodt.		Das Quart						Das Pfund Rindfleisch.		Die Metze Graupen				Die Metze Grütze				Das Pfund Butter.	
niedrigster Preis.			höchster Preis.			niedrigster Preis.			Erbsen.			Erdtoffeln.					Braunbier.		Weißbier.		Branntwein.				höchster Preis.		niedrigster Preis.		höchster Preis.		niedrigster Preis.			
rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	sgr.	pf	sgr.	pf	sgr.	pf	sgr.	pf	sgr.	pf	sgr.	pf	sgr.	pf	sgr.	pf	sgr.	pf	sgr.	pf
—	25	—	5	15	—	5	15	—	1	26	—	—	16	—	1	3	—	11	1	1	5	—	3	—	18	—	8	—	8	—	5	—	7	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	23	1	—	—	—	—	11	1	1	1	6	4	6	2	6	—	—	—	—	—	—	—	—	7	6
—	—	—	9	—	—	4	—	—	1	15	—	—	15	—	—	—	1	3	—	—	4	—	2	6	—	—	—	—	—	—	—	—	7	6
—	—	—	6	—	—	5	—	—	1	16	6	—	16	10	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	9	—
—	25	—	7	15	—	6	15	—	2	20	—	—	16	—	1	6	1	3	2	—	5	—	3	3	16	—	10	—	8	—	6	—	9	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	9	—	—	—	—	1	—	1	—	1	—	5	—	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	9	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	23	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	7	—
—	19	—	6	—	—	5	15	—	1	16	6	—	14	—	1	4	—	—	—	—	—	—	3	—	14	—	10	—	7	—	5	—	6	6
—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	14	6	—	14	—	1	3	1	6	1	9	5	—	2	4	20	—	12	—	8	—	6	—	7	6
—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	20	1	—	15	—	1	4	1	—	1	5	5	—	3	—	12	—	8	—	8	—	4	—	8	—
—	22	6	5	25	—	5	17	6	1	18	1	—	15	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	8	—
—	17	6	5	—	—	5	—	—	2	—	—	—	12	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	12	—	7	—	7	—	6	—	8	—
—	—	—	7	—	—	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	19	1	5	29	5	5	20	4	1	18	8	—	11	—	1	—	2	—	—	—	4	—	2	6	12	2	6	11	9	2	5	2	6	4
—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	15	4	—	12	—	1	2	1	—	1	6	2	6	3	—	12	—	10	—	11	—	5	—	6	8

Die unterzeichnete Kommission tritt für den, zum 1. April d. J. bevorstehenden Einstellungstermin mit dem 1. März d. J. zusammen, und fordert diejenigen jungen Leute, welche auf die Begünstigung des einjährigen freiwilligen Militairdienstes Anspruch zu haben vermeinen, oder die Eltern und Vormünder derselben hierdurch auf, ihre desfallsigen, mit den durch die Bekanntmachung des Königlichen Ober-Präsidii der Provinz Brandenburg vom 5. September 1822 (Amtsblatt Nr. 37) vorgeschriebenen Zeugnissen belegten Anträge, spätestens bis zum 15. März d. J. in dem Geschäftslokale, Niederwallstraße Nr. 39, einzureichen.

Später eingehende Anträge können erst für den nächsten Einstellungstermin berücksichtigt werden.

Auch diejenigen Individuen sind zur Meldung verpflichtet, welche — bereits früher mit dem Berechtigungsatteste zum einjährigen Dienste versehen und damals zeitig unbrauchbar befunden — in der Zeit bis zum 1. August d. J. das 23ste

Lebensjahr zurücklegen, und vor der Meldung bei einem Truppentheile eine anderweite Untersuchung ihrer körperlichen Diensttauglichkeit Seitens des uns zugeordneten Arztes wünschen. Auf Anträge zur Untersuchung zu einem andern, als dem bekannt gemachten Zeitpunkte wird ferner keine Rücksicht genommen werden.

Berlin, den 5. Februar 1831.

Königliche Departements-Kommission zur Prüfung der Freiwilligen zum einjährigen Militairdienst.

Personalchronik.

Die bisherigen Stadtgerichts-Auscultatoren Karl Sigismund Augustin und Johann Gottlieb Ludwig Schlinke sind als Referendarien beim hiesigen Regierungs-Kollegium angestellt worden.

Der Kammergerichts-Assessor Karl Stech ist zum Justizkommissarius bei dem Stadtgericht in Berlin und Notarius im Departement des Kammergerichts, und der bisherige Kammergerichts-Referendarius Julius Siegismund Theodor Wilhelm von Brunn zum Kammergerichts-Assessor ernannt worden.

Die Oberlandesgerichts-Referendarien Wilhelm Hellwig in Frankfurt an der Oder und Naglo in Ratibor sind an das Kammergericht versetzt, die bisherigen Stadtgerichts-Auscultatoren Herrmann Albert Julius Pfeiffer, Albert Gustav von Goßler, Gustav August Noah, Karl Friedrich Benjamin Löwenberg und Julius Maximilian Flittner zu Kammergerichts-Referendarien befördert, und die Rechtskandidaten Friedrich Wilhelm von Berger, Julius Theodor Engel, Christian Gottfried Hellfeld, Siegmund Albert von Uechtritz, Herrmann Ludwig von Wedell, Eulogius von Zakrzewsky und Julius Wilhelm Breithaupt als Auscultatoren, und zwar die sechs erstern bei dem Stadtgericht in Berlin, und der letzte bei dem Land- und Stadtgericht in Havelberg angestellt worden.

Der Oberpfarrer und seitherige Vize-Superintendent Helmricht zu Spremberg ist zum wirklichen Superintendenten der Diözese Spremberg bestellt worden.

Der Doktor der Medizin Johann Friedrich Wilhelm Grattenauer ist als praktischer Arzt in den Königlichen Landen, der Doktor der Medizin Friedrich Ernst Dielitz auch als Geburtshelfer, und der Wundarzt zweiter Klasse Christian Heinrich Spörer in Pritzwalk als solcher und als Geburtshelfer approbirt und vereidigt worden.

Vermischte Nachrichten.

Dem an der Magdeburger Chaussee zwischen Alt- und Neu-Geltow belegenen Etablissement des Erbpächters Gebell haben des Königs Majestät den Namen Mariannenhof beizulegen geruhet. Potsdam, den 4. Februar 1831.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

(Hierbei ein Extrablatt.)

Extra-Blatt

zum

7ten Stück des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

* Das in der Ukermark im Angermündeschen Kreise belegene, zum Domainenamte Chorin gehörige Vorwerk Pehlitz, 2 Meilen von der Kreisstadt Angermünde, 1½ Meile von Neustadt-Eberswalde, 7½ Meile von Berlin und 2 bis 3 Meilen von der Oder entfernt, soll zum 1. Juni d. J. im Wege der Lizitation veräußert, event. verpachtet werden.

Dasselbe enthält:

1) an Acker:				
II. Klasse, inkl. 12 Morgen 2 □Ruthen Wöhrden,	313	M.	159	□R.,
III. =	101	=	157	=
IV. =	160	=	87	=
V. =	160	=	87	=
VII. =	9	=	86	=
6=jährig Land	7	=	40	=
	753	M.	76	□R.;
2) an Wiesen	101	=	153	=
3) an Hütung	80	=	152	=
4) an Gärten u. Wöhrden	18	=	6	=
5) an Unbrauchbarem, Gewässer, Pfühlen, Dreesch, Wegen, Hof- und Baustellen	120	=	43	=
zusammen	1074	M.	70	□R.,

und hat die Auftrift auf einem Theile der Königl. Liepeschen Forst und einigen Dorf-Feldmarken.

Der Lizitationstermin wird in der zweiten Hälfte des Monats April d. J. abgehalten, und näher bekannt gemacht werden, sobald die Kauf- und Verpachtungs-Bedingungen von dem Königl. Finanzministerio genehmigt sein werden, wonächst diese Bedingungen auch zur Einsicht der Kauf- oder Pachtlustigen werden ausgelegt werden.

Vorläufig fordern wir die Kauf- und Pachtlustigen auf, das Vorwerk in Augenschein zu nehmen, und sich dieserhalb an den Beamten Nobbe zu Chorin, welcher von uns mit Anweisung versehen ist, zu wenden.

Potsdam, den 11. Februar 1831.

Königl. Regierung.

Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

---

* Zur Verpachtung der Domaine Lichtenburg im Torgauer Kreise von Johannis 1831 auf 12 Jahr, ist ein Lizitationstermin auf

den 28. Februar d. J.,

Vormittags 10 Uhr, im Lokale der hiesigen Regierung anberaumt worden. Die nähere Beschreibung dieser Domaine ist in dem hiesigen öffentlichen Anzeiger enthalten.

Merseburg, den 29. Januar 1831.

Königliche Regierung.

Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der, nach der Bekanntmachung vom 25. Oktober 1827 dem Kossäthen Nüse zu Nordhoff, Amts Königshorst, angeblich gestohlene Staatsschuldschein

Nr. 17286 Litt. A über 100 Thlr.

wieder zum Vorschein gekommen ist.

Berlin, den 4. Februar 1831.

Königl. Kontrolle der Staatspapiere.

---

* In einer vor uns schwebenden Untersuchungssache haben sich verschiedene Gegenstände vorgefunden, welche wahrscheinlich nach und nach in einem Zeitraume von einigen Jahren gestohlen sind, und zwar nach den bisherigen Ermittelungen in der Art, daß sie entweder von Wagen, Schlitten u. s. w., die auf der Straße oder vor den Thüren still gehalten haben, heruntergenommen, oder aus den Häusern bei offen stehenden Thüren oder Fenstern entwendet worden. Es liegt uns sehr viel daran, von diesen Sachen die Eigenthümer zu ermitteln, weshalb wir Jeden, der in dem angegebenen Zeitraume auf solche Art bestohlen wor-

den ist, hiermit auffordern, sich bei dem Inquirenten, Herrn Stadtgerichts-Assessor Paalzow, in den Stunden von 10 bis 12 Uhr oder Nachmittags 3 bis 5 Uhr auf dem Stadtgerichte zu melden, den Diebstahl selbst näher anzugeben, und die Vorlegung der vorhandenen Sachen zu gewärtigen, wobei wir bemerken, daß Kosten unter keinen Umständen dadurch entstehen. Rathenow, den 9. Februar 1831.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

Von den unserer Jurisdiktion unterworfenen Dörfern Glau, Löwendorf, Ahrensdorf und Mietgendorf, mit Ausnahme des Büdnerhauses Nr. 14 zu Glau, sind die Tabellen zur Uebertragung in das neu anzulegende Hypothekenbuch fertig geworden.

In Gemäßheit der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 5. April 1824 bringen wir dies zur öffentlichen Kenntniß, mit dem Bemerken, daß die angefertigten Tabellen 2 Monate lang vom Tage dieser Bekanntmachung an für einen Jeden der bei Anlegung des Hypothekenbuchs von den oben bezeichneten Grundstücken betheiligten Interessenten zur Einsicht bei uns bereit liegen, daß aber nach Verlauf der angegebenen Frist die Uebertragung jener Tabellen in das Hypothekenbuch erfolgen, und auf keine Erinnerungen dagegen Rücksicht genommen werden wird.

Trebbin, den 7. Februar 1831.

von Thümensches Patrimonialgericht über Blankensee nebst Zubehör.

Die im hiesigen Hypothekenbuche Vol. II Nr. 104 Pag. 268 verzeichnete, auf 1295 Thlr. gerichtlich abgeschätzte Mirachsche Anbauernahrung, wozu ein Hausgarten, vier außerhalb gelegene Gärten und zwei Wiesen gehören, soll auf Antrag der Mirachschen Erben Theilungshalber in dem dazu auf

den 15. März 1831,

anberaumten Termine öffentlich verkauft werden. Desgleichen soll in diesem Termine auch die den Erben zustehende Badegerechtigkeit zum Verkauf ausgeboten werden. Kauflustige werden mit dem Bemerken eingeladen, daß die Taxe bei dem Justitiarius in Luckau eingesehen werden kann. Golßen, den 15. Dezember 1830.

Das Patrimonialgericht hierselbst.
Richter, Justitiarius.

Es sollen

am 9. März d. J.,

Morgens 8 Uhr, und folgende Tage, im hiesigen Rathhause nachstehende Sachen, als: Silbergeschirr, Porzellan, Gläser, Kupfer, Zinn, Messing, lackirte Sachen, Blech- und Eisengeräthe, Leinenzeug und Betten, Matratzen, gutkonservirte Meubles und Hausgeräth, so wie auch Uhren, Mannskleider, juristische Bücher, Bücher- und Akten-Repositorien, nicht minder 175 Flaschen Wein, gegen gleich baare Bezahlung öffentlich meistbietend verkauft werden, welches Kauflustigen bekannt gemacht wird.

Pritzwalk, den 31. Dezember 1830.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

Das dem Ackersmann Christoph Rabe und seinen Kindern gehörige Bauergut zu Schmolde, soll freiwillig am 24. März d. J., Vormittags 11 Uhr, hierselbst in unserm Zimmer an den Meistbietenden, welcher 100 Thlr. baar Kaution zu stellen hat, verkauft werden.

Meyenburg, den 22. Januar 1831.

Das von Rohrsche Gericht über die Stadt Meyenburg.

Die zu Buchow-Carpzow belegene, zum Nachlaß der verstorbenen verehelichten Schmiedemeister Kunow gehörige, im Hypothekenbuche sub Nr. 13 verzeichnete, auf 805 Thlr. taxirte Schmiede soll Theilungshalber verkauft werden, und steht hierzu ein Bietungstermin auf

den 11. Mai d. J., Vormittags 10 Uhr,

in der Gerichtsstube zu Buchow-Carpzow an, wozu Kauflustige eingeladen werden. Die Taxe kann bei dem unterschriebenen Gerichtshalter eingesehen werden.

Nauen, den 26. Januar 1831.

Die von Bredowschen Gerichte zu Buchow-Carpzow. Meier.

Es sollen folgende, den Erben des verstorbenen Gutsbesitzers und ehemaligen Kaufmanns George Friedrich Neumann gehörige, allhier belegene Grundstücke:

	Hypothekenbuch Vol.	Nr.	Fol.
1) ein Haus mit Garten	I	21	101 seq.,
2) ein Budenhaus	I	22	106 —

	Hypothekenbuch Vol.	Nr.	Fol.	seq.,
3) zwei Bauerhöfe nebst Haus, Garten, Wirthschafts-Gebäuden, 10 Hufen Land, Wiesen, Hütung und Grasung	I	23	121	—
4) ein Haus mit Hofraum, Stallung, Garten und Wiesewachs in der Burgstraße;	I	24	126	—
5) das Erbpachtsrecht an dem hiesigen Kirchenacker	I	82	413	—
6) ein Haus	II	105	25	—
7) ein Haus auf dem Zolldamm,	II	107	37	—

Theilungshalber, und zwar, die ad 1, 2, 3, 4 und 5 aufgeführten Grundstücke in termino

den 17. März d. J.,

die ad 6 und 7 aber in termino

den 18. März d. J.,

allezeit Vormittags um 10 Uhr, in dem hiesigen Gerichtslokale, öffentlich an den Meistbietenden von uns verkauft werden.

Beschreibung der Grundstücke.

Die vorstehend ad 1, 2, 3 und 4 aufgeführten Grundstücke bilden ein völlig separirtes Landgut, zu welchem außer einigen Hütungsparzellen circa 8 Morgen Garten und Wöhrdenland, 350 Morgen eine □Ruthe Acker von guter Qualität, (½ Weizenboden,) 140 Morgen 150 □Ruthen Wiesen und Hütungsbrücher gehören. Die Ländereien befinden sich in guter Kultur, und durchschnittlich in 6-jähriger Düngung. Die Gebäude sind in gutem Stande, und das Gut liegt unmittelbar an der von Berlin über Angermünde nach Prenzlau führenden Chaussee, 11 Meilen von Berlin, 8 Meilen von Stettin und 4 Meilen von Prenzlau entfernt, weshalb denn auch mit Nutzen eine Gastwirthschaft darin angelegt werden könnte.

Der Kirchenacker ad Nr. 5, enthält 3 Kämme von circa 44 Scheffel Aussaat, welche bei dem vorerwähnten Gute mit bewirthschaftet werden.

Zu den Grundstücken ad Nr. 6 und 7 gehört eine Hütungsgerechtigkeit auf der Gemeinweide, zu dem ad 6 auch ein Garten von einem Morgen 136 □Ruthen Flächeninhalt.

Sämmtliche Grundstücke sind laut der täglich in der Registratur einzusehenden Taxations-Instrumente, nach Abzug aller Lasten und Abgaben, folgendergestalt gerichtlich gewürdigt: bei Kapitalisirung des Reinertrages,

zu 4 Prozent auf

Nr. 1, 2, 3 und 4,	14299 Thlr.	5 Sgr.	— Pf.,
= 5	291 =	20 =	— =
= 6	551 =	18 =	9 =
= 7	222 =	7 =	6 =

Kourant,

zu 5 Prozent auf

Nr. 1, 2, 3 und 4,	10923 Thlr.	16 Sgr.	8 Pf.,
= 5	233 =	10 =	— =
= 6	495 =	28 =	9 =
= 7	200 =	17 =	6 =

Kourant.

Wer diese Grundstücke an Ort und Stelle in Augenschein zu nehmen wünscht, kann sich deshalb an die Frau Postmeisterin Reuß hierselbst wenden. Greifenberg in der Ukermark, den 30. Januar 1831.

Die Gerichte der Herrschaft Greifenberg.

Die Pfarrgrundstücke zu Blankensee
104 Morgen 139 □Ruthen Acker,
20 = 157 = Wiesen,
15 = 22 = Hütung,
sollen, unter den hier und in der Pfarre zu Blankensee näher einzusehenden Bedingungen, in termino

den 17. März d. J., Vormittags 10 Uhr,

zu Blankensee in Erbpacht ausgethan werden, wozu wir Kauflustige hierdurch einladen.

Trebbin, den 2. Februar 1831.

Die von Thümenschen Patrimonial-Gerichte über Blankensee nebst Zubehör.

Die zum Nachlasse der Wittwe Gensicke, Marie Christine geborne Hoppe, gehörende, im Hypothekenbuche Vol. I sub Nr. 62 verzeichnete, und zu 882 Thlr. 19 Sgr. 6 Pf. abgeschätzte Vollbürgerstelle zu Putlitz, soll

am 24. März 1831, Vormittags 11 Uhr,

auf der Gerichtsstube zu Putlitz meistbietend verkauft werden.

Kauflustige werden zu dem Termine eingeladen, und können die Taxe so wie die Verkaufsbedingungen vor dem Termine täglich einsehen. Wittenberge, den 7. Februar 1831.

Das Gericht der Herrschaft Putlitz.

Die im Hypothekenbuche unter Nr. 1 aufgeführte, auf 175 Thlr. abgeschätzte Büdnerstelle des Schneiders Gottlieb Friedrich zu Brunow ist zur nothwendigen Subhastation gestellt, und der Bietungstermin auf

den 3. Mai d. J.,

Vormittags um 11 Uhr, in Brunow angesetzt.

Neustadt-Eberswalde, den 9. Februar 1831.

Zenkersches Gericht über Brunow.

Das zum hiesigen Hospitalvorwerke gehörige Inventarium, bestehend in 3 Pferden, 2 Kühen, 200 Stück feinen Schaafen und mehreren Utensilien, soll

am 23. März d. J.,

Vormittags 9 Uhr, öffentlich meistbietend hier verkauft werden, wozu wir Kauflustige einladen.

Jüterbogk, am 12. Februar 1831.

Der Magistrat.

Das meiner Ehefrau gehörige, in der Stadt Baruth belegene Großbürgergut, nebst Aeckern, Wiesen, Gärten und Weinbergen, beabsichtige ich aus freier Hand zu verkaufen. Zu dem Ende habe ich zu dem Verkauf des Guts einen Termin auf

den 8. März d. J., Vormittags 10 Uhr,

in dem zu verkaufenden Hause in Baruth angesetzt, zu welchem ich Kauflustige mit dem Bemerken einlade, daß mit dem Bestbietenden ein Kontrakt geschlossen werden soll.

Das Nähere ist hier bei mir, oder in Baruth in dem zu verkaufenden Hause bei meiner Schwiegermutter, der Wittwe Schemel, zu erfahren, welche Kauflustigen Haus und Grundstücke zeigen wird.

Luckenwalde, den 9. Februar 1831.

Der Bäckermeister Torges.

Ein Vorwerk in der schönsten und angenehmsten Gegend, 10 Meilen von Berlin, $\frac{1}{4}$ Meile von einer großen Handelsstadt, soll für 17000 Thlr. mit einem baaren Angelde von 5000 Thlr., wegen Krankheit des Besitzers, verkauft werden. Die Wohn-, Wirthschafts- und Familien-Gebäude befinden sich im besten Zustande. Das Grundstück ist völlig separirt und von allen Servituten frei, und hat beinahe 7000 Morgen Garten, Acker, Wiesen und Wald. Der Herr Agent Ungnad in Berlin, Jüdenstraße Nr. 7, ist mit dem Verkaufe beauftragt, und wird jedem Reflektirenden genügende Auskunft geben.

Auf dem herrschaftlichen Gute zu Bredow bei Nauen, $4\frac{1}{2}$ Meile von Berlin und 3 Meilen von Potsdam gelegen, sollen vom 31. März d. J. an, auf 9 Jahre, 40 bis 60 Stück Kühe meistbietend verpachtet werden. Der Bietungstermin ist auf den 1. März d. J. in der herrschaftlichen Wohnung zu Bredow bestimmt, woselbst jederzeit die Bedingungen zu erfahren.

Zu Urbani dieses Jahres wird die Schäferei des Gutes Grube, Westpriegnitzschen Kreises, pachtlos, und soll dieselbe anderweitig auf mehrere Jahre an einen Pachtschäfer überlassen werden. Die dazu gehörige Weide ist sehr gut, und zur Haltung von 4- bis 500 Stück Schaafen hinreichend. Pachtlustige, die jedoch den Viehbestand sich anschaffen müssen, wollen sich bei dem Mühlenbesitzer Elfreich daselbst melden, wo auch die Verpachtungs-Bedingungen eingesehen werden können.

Den Kaufleuten Hoffmann und Barandon zu Stettin ist unterm 25. Januar 1831 ein, von demselben Tage ab, acht nach einander folgende Jahre und für den ganzen Umfang der Monarchie gültiges Patent:

auf die alleinige Anfertigung und Benutzung einer durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten, für neu und eigenthümlich erkannten Vorrichtung, um Luft in Flüssigkeiten zur Bewirkung des Verdampfens zu leiten, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Verfahrungsweisen zu diesem Endzwecke zu behindern,

ertheilt worden.

Wer außergerichtliche Eingaben, Vorstellungen, Bittschriften, Begnadigungsgesuche an Se. Majestät den König, die Königlichen Hohen Ministerien und Behörden rc.; desgleichen Kontrakte, Testamente rc., angefertigt haben will, kann solche jederzeit gegen ein angemessenes Honorar zu Berlin, breite Straße Nr. 8, von dem polizeilich befugten Konzipienten Eduard Forsberg, angefertigt erhalten.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam
und der Stadt Berlin.

Stück 8.

Den 25. Februar 1831.

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

Nr. 30. Remontemarkt in Havelberg. I. 1100. Februar.

Der zum 13. März 1831 in Havelberg von mir angesetzte Remonte-Markt wird, da derselbe auf einen Sonntag fällt, den Tag darauf, als den 14. März daselbst abgehalten werden, von welcher Veränderung ich die Herren Verkäufer hierdurch ergebenst benachrichtige. Anklam, den 15. Februar 1831.

Der Major und Präses der Remonte-Ankaufs-Kommission in den Marken und Pommern. von Gillern.

* * *

Potsdam, den 19. Februar 1831.

Vorstehende Anzeige wird mit Bezug auf die im 3ten Stück des diesjährigen Amtsblatts unter Nr. 10 enthaltene Bekanntmachung vom 15. v. M., hierdurch zur Kenntniß des dabei interessirenden Publikums gebracht.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Konsistorii der Provinz Brandenburg.

Nr. 1. Zulegung der Berliner Land-Superintendentur zum Aufsichtsbezirk des ersten General-Superintendenten.

Zufolge unserer Bekanntmachung vom 21. Juni 1829, Potsdamer Amtsblatt de 1829 Stück 27 Seite 137 und 138, wegen der für die Provinz Brandenburg ernannten General-Superintendenten, soll die Berliner Spezial-Stadt- und Land-Superintendentur nur so lange zu dem Sprengel des General-Superintendenten Dr. Herrn Roß gehören, als solche von ihm selbst verwaltet wird.

Da Letzteres hinsichtlich der Berliner Land-Superintendentur nicht mehr der Fall, diese vielmehr dem Superintendenten Beneke zu Stolpe übertragen worden ist, so wird solche am 1. März d. J. zum Aufsichtsbezirk des ersten General-Superintendenten, Bischofs Herrn Dr. Neander übergehen, welches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Berlin, den 15. Februar 1831.

Königl. Konsistorium der Provinz Brandenburg.

Bekanntmachungen des Königl. Ober-Bergamts für die Brandenburg-Preußischen Provinzen.

Nr. 1. Da die Auflösung des Königl. Hüttenamts zu Gottow, durch welches die Gipssteinbrüche und die Gipsbrennerei zu Sperenberg bisher mit verwaltet worden, und die Auflösung des hiesigen Königl. Haupt-Eisenmagazins, welches den Verkauf der Brenngipssteine in Berlin besorgt hat, binnen Kurzem bevorsteht, so ist die Verwaltung der genannten Brüche und Brennerei sowohl, als der Verkauf der Gipssteine und des gebrannten Gipses, nunmehr der Königl. Sperenberger Gipsfaktorei in Zossen übertragen. Der Verkauf der Brenngipssteine wird von der Ablage zu Clausdorf, der Düngergipssteine von der Ablage bei Niederlöhme geschehen. Von beiden Ablagen kann der Gipsstein zu Wasser abgeholt und versandt werden. Die Käufer der Gipssteine müssen den Geldbetrag dafür an die hiesige Königl. Ober-Bergamts-Hauptkasse baar bezahlen, und die von derselben darüber empfangene Quittung der genannten Faktorei zusenden, welche die danach bezahlte Quantität Gipssteine den Schiffern, welche die Käufer zu deren Verladung mit Abfertigung versehen, anweisen, oder auch, wenn sie von den Käufern darum ersucht wird, die Schiffer dazu für deren Gefahr und Rechnung gegen möglichst billige Fracht annehmen wird. Da die durch das Königl. Haupt-Eisenmagazin in Berlin gehaltene Niederlage von Brenngipssteinen eingegangen ist, so haben die Kaufleute Herren **Herrmann und Fähndrich** in Berlin für ihre eigene Rechnung eine Gipsstein-Niederlage zum Verkauf etablirt, und sich bereit erklärt, für solche Käufer, welche ihre Dazwischenkunft deshalb in Anspruch nehmen wollen, die Besorgung von Brenn- und Düngergipssteinen für dieselben Preise franko Clausdorfer und Niederlöhmer Ablage, zu welchem solche von der Faktorei zu Zossen zu beziehen sind, zu übernehmen, und den Transport von diesen Ablagen gegen eine kleine Provision zu besorgen. Der Verkauf der Gipssteine auf der Clausdorfer und Niederlöhmer Ablage wird von jetzt ab nicht mehr nach dem Gewicht, sondern nach dem Maaße geschehen, und zwar in Prahmen von 21 Fuß Länge, 7 Fuß Breite und $2\frac{1}{2}$ Fuß Höhe, also von $367\frac{1}{2}$ Kubikfuß Inhalt, und die Preise dafür, so wie für den gebrannten Mehlgips werden in folgender Art bestimmt:

1) für den Prahm Brenngipssteine auf der Clausdorfer Ablage zu ... 30 Thlr.,
2) für den Prahm Düngergipssteine auf der Niederlöhmer Ablage zu 24 Thlr.

Den Verkauf des gebrannten Gipses aus der Sperenberger Brennerei besorgt die Faktorei in Zossen gegen baare, an diese dafür zu leistende Bezahlung von 10 Sgr. pro Scheffel. Der Verkauf der Gipssteine im Bruche selbst findet, wie bisher, nur in kleinen Quantitäten Statt, und werden für diesen Zweck die Gipssteine daselbst in Drittelprahme von $122\frac{1}{2}$ Kubikfuß und in Fuhren von $17\frac{1}{2}$ Kubikfuß Inhalt, wovon 7 ein Drittel und 21 einen Prahm ausmachen, aufgesetzt.

Berlin, den 12. Februar 1831.

Königl. Ober-Bergamt für die Brandenburg-Preußischen Provinzen.

Personalchronik.

Der bisherige Referendarius bei der Königlichen Regierung in Erfurt Gustav Schob, ist in gleicher Eigenschaft zur hiesigen Regierung versetzt worden.

Der Ober-Zollinspektor Rodatz zu Warnow ist zum Steuerrath ernannt worden.

Der Pfarrer Homuth zu Stargardt bei Guben ist zum Superintendenten der Diözese Guben bestellt worden.

Vermischte Nachrichten.

Dem von dem Gutsbesitzer Protzen auf dem Bollensdorfschen Territorio an der Alt-Landsberger Grenze im Niederbarnimschen Kreise erbaueten Vorwerke ist der Name Elisenshoff beigelegt worden.

Potsdam, den 12. Februar 1831.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Dem bei dem Dorfe Buch im Niederbarnimschen Kreise belegenen Vorwerke ist der Name Büchlein beigelegt worden.

Potsdam, den 12. Februar 1831.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Auch in diesem Jahre werden, so wie früher geschehen, gute und gesunde Stuten durch hiesige Hauptbeschäler hierselbst bedeckt, und wird dabei folgendes festgesetzt:

1) die Bedeckung der Stuten tritt mit den 5. März d. J. ein, und hört den 15. Juli d. J. bestimmt auf;
2) für jede Stute muß das Sprunggeld mit 6 Thalern bei dem ersten Sprunge bezahlt werden;
3) vom 15. Mai bis zum 15. Juli können diese Stuten, jedoch nur solche, welche bedeckt werden sollen, in die Gestütweide aufgenommen werden, und beträgt das festgesetzte Weidegeld für jede 3 Silbergroschen, und wenn solche ein Fohlen hat, 4 Silbergroschen täglich;
4) auch ist die Einrichtung getroffen, daß die zu bedeckenden Stuten schon vom 5. März an und bis zur Eröffnung der Weide bei dem Königl. Gestüt angenommen, und unter nachstehenden Bedingungen im Stalle verpflegt und abgewartet werden können:
   a) eine jede dieser Stuten erhält während dieses Zeitraums hinreichende Nahrungsmittel und Einstreu an Körnern, Heu und Stroh;
   b) bleibt es jedoch dem Königl. Gestüt gänzlich überlassen, die Stärke der Ration für ein jedes einzelne Pferd zu bestimmen;
   c) die zur Abwartung nöthigen Leute stellt das Gestüt, und sorgt für alles Erforderliche;

d) für Verpflegung und Abwartung auf 24 Stunden sind 8 Silbergroschen für eine jede Stute zu entrichten; vorkommende Auslagen für Medizin und für Reparatur der auf jede Stute mitzusendenden Decke, Gurt, Trense und Halfter müssen jedoch besonders erstattet werden;

e) zur Deckung der vorkommenden Kosten sind für jede Stute wenigstens 15 Thaler gegen Quittung pränumerando mit anherozusenden; Rechnung darüber wird bei Abholung der Stuten von der Königl. Gestütkasse abgelegt;

f) da diese Einrichtung lediglich zu Gunsten der Pferdezüchter getroffen, und die Abwartung und Verpflegung möglichst gering berechnet ist, solche aber auch zu Mißbräuchen Veranlassung geben könnte, so wird zur Verhinderung dieser bestimmt:

daß auch 6 Thaler Sprunggeld für jede Stute in dem Falle entrichtet werden müssen, wenn dieselbe, auf ausdrückliches Verlangen des Eigenthümers, vor Ablauf der Sprungzeit unbedeckt wieder zurückgenommen wird;

g) das Königl. Gestüt wird die möglichste Sorgfalt auf das Gedeihen dieser Stuten und auf Abwendung von Unglücksfällen verwenden, kann aber einen Ersatz, von welcher Art er auch sein sollte, nicht leisten, und muß sich vor allen Anforderungen hiermit ausdrücklich verwahren.

Dasselbe gilt auch von den hierselbst in Weide zu gebenden Stuten.

5) Ohne vorhergegangene Berichtigung der sämmtlichen Kosten zur Königl. Gestütkasse und Rückgabe des Empfangscheines über die in Verpflegung gegebenen Stuten, können und dürfen solche schlechterdings nicht verabfolgt werden.

6) Unter keiner Bedingung dürfen Stuten, welche Ausländern zugehören, durch hiesige Hengste bedeckt werden.

Diesem gemäß können die zu bedeckenden Stuten ohne weitere Anfrage zu seiner Zeit übersendet, und bei dem Königl. Roßarzt hierselbst angemeldet werden.

Die Zutheilung der anpassenden Beschäler für diese Stuten muß in der Regel der Gestütbehörde überlassen bleiben, wie solche auch für deren Aufnahme ꝛc. die nöthige Sorge tragen wird.

Desgleichen wird den Pferdezüchtern aus Berlin und der Umgegend hiermit angezeigt, wie zur bevorstehenden Beschälzeit unter den gewöhnlichen Bedingungen in Berlin selbst — Dorotheenstraße Nr. 64 im Königl. Marstall — einige Landbeschäler aufgestellt werden sollen, durch welche gute und gesunde Stuten, Inländern zugehörig, gegen Erlegung von 1½ Thaler Sprunggeld bedeckt werden können.

Auch die Bedeckung mit diesen Landbeschälern nimmt den 5. März ihren Anfang, hört aber mit dem 28. Juni auf. Theilnehmer melden sich wegen der Bedeckung ihrer Stuten in dem erwähnten Lokal bei dem Königl. Wagenmeister.

Friedrich-Wilhelms-Gestüt bei Neustadt a. d. Dosse, den 10. Februar 1831.

Königl. Gestüt-Direktion.

(Hierbei ein Extrablatt.)

Extra-Blatt

zum

8ten Stück des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

* Das in der Ukermark im Angermündeschen Kreise belegene, zum Domainenamte Chorin gehörige Vorwerk Pehlitz, 2 Meilen von der Kreisstadt Angermünde, 1½ Meile von Neustadt-Eberswalde, 7½ Meile von Berlin und 2 bis 3 Meilen von der Oder entfernt, soll zum 1. Juni d. J. im Wege der Lizitation veräußert, event. verpachtet werden.

Dasselbe enthält:

1) an Acker:					
II. Klasse, inkl. 12 Morgen 2 □Ruthen Wöhrden,	313	M.	159	□R.,
III. „	101	„	157	„
IV. „	160	„	87	„
V. „	160	„	87	„
VII. „	9	„	86	„
6-jährig Land	7	„	40	„
	753	M.	76	□R.;
2) an Wiesen	101	„	153	„
3) an Hütung	80	„	152	„
4) an Gärten u. Wöhrden	18	„	6	„
5) an Unbrauchbarem, Gewässer, Pfühlen, Dreesch, Wegen, Hof- und Baustellen	120	„	43	„
zusammen	1074	M.	70	□R.,

und hat die Auftrift auf einem Theile der Königl. Liepschen Forst und einigen Dorf-Feldmarken.

Der Lizitationstermin wird in der zweiten Hälfte des Monats April d. J. abgehalten, und näher bekannt gemacht werden, sobald die Kauf- und Verpachtungs-Bedingungen von dem Königl. Finanzministerio genehmigt sein werden, wonächst diese Bedingungen auch zur Einsicht der Kauf- oder Pachtlustigen werden ausgelegt werden.

Vorläufig fordern wir die Kauf- und Pachtlustigen auf, das Vorwerk in Augenschein zu nehmen, und sich dieserhalb an den Beamten Nobbe zu Chorin, welcher von uns mit Anweisung versehen ist, zu wenden.

Potsdam, den 11. Februar 1831.

Königl. Regierung.

Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

---

* Zur Verpachtung der Domaine Lichtenburg im Torgauer Kreise von Johannis 1831 auf 12 Jahr, ist ein Lizitationstermin auf

den 28. Februar d. J.,

Vormittags 10 Uhr, im Lokale der hiesigen Regierung anberaumt worden. Die nähere Beschreibung dieser Domaine ist in dem hiesigen öffentlichen Anzeiger enthalten.

Merseburg, den 29. Januar 1831.

Königliche Regierung.

Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

---

* Das zum Königl. Domainenamte Loburg gehörige, im ersten Jerichowschen Kreise des Regierungsbezirks Magdeburg belegene Vorwerk Britzke, bei welchem außer den Wohn- und Wirthschaftsgebäuden

an Acker . .	1353	Morgen	46	□Ruthen,	
„ Wiesen . . .	68	„	172	„	
„ Anger . . .	116	„	16	„	
„ Gärten . .	4	„	—	„	
„ Plantagen	2	„	—	„	
„ Teichen . .	1	„	—	„	und
„ Unland . . .	61	„	123	„	
Summa	1606	Morgen	177	□Ruthen,	

befindlich, soll nebst Fleischzehnt, Hütungsgerechtigkeit und Jagdnutzung, von Trinitatis d. J. ab, im Wege des Meistgebots, alternativ zum Verkauf oder zur Verpachtung auf sechs Jahre gestellt werden.

Wir haben hierzu einen Termin auf

den 18. April d. J.,

Vormittags 10 Uhr, in unserm Konferenzzimmer hierselbst vor dem Herrn Kammergerichts-Assessor Schulz anberaumt, und laden

Unternehmungslustige ein, ihre Gebote abzugeben, mit dem Bemerken, daß die Verkaufs- und Verpachtungsbedingungen, nebst Veräußerungsplan, vom 18. März d. J. ab sowohl in unserer Domainen-Registratur, als auf dem Vorwerke Britzke zur Einsicht bereit liegen werden.

Magdeburg, den 8. Februar 1831.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

• Auf Befehl Einer Königl. Hochlöblichen Regierung zu Potsdam, soll die Geradelegung eines Theiles der Landstraße von Ruppin nach Brandenburg, so weit solche durch den Ackerplan des Vorwerks Berge bei Nauen führt, dem Mindestfordernden zur Ausführung übergeben werden, und soll der Anschlag für diese Arbeit in dem hierzu abzuhaltendem Termine zur Einsicht vorgelegt werden.

Hierzu habe ich am Dienstage den 29. März d. J., Morgens 10 Uhr, einen Termin auf dem Amtsvorwerke Berge in der Amts-Registratur anberaumt, wozu ich diejenigen einlade, welche Lust haben, sich mit der Ausführung dieser Arbeit zu befassen.

Bedingungen dabei sind: daß der Ausführende den Anweisungen des Herrn Amtsrathes Donner zu Berge genaue Folge leisten, sich nach Vollendung der Arbeit der Revision und dem Ausspruche des unterzeichneten Baubeamten über die erfolgte Ausführung unbedingt unterwerfen, die ganze Ausführung spätestens vier Wochen nach erfolgter höherer Genehmigung vollständig beendiget haben, und bis nach erfolgter Bauabnahme sich mit der zu leistenden Zahlung gedulden muß.

Brandenburg, den 10. Februar 1831.

Im Auftrage der Königl. Regierung zu Potsdam.
Der Bauinspektor Heidfeld.

• Das ehemalige Dampfschiffahrts-Grundstück vor dem Berliner Thore hierselbst, welches zu einer Fabrikanlage vorzüglich geeignet und am Wasser der Havel belegen ist, soll mit allen dazu gehörigen Gebäuden und Gärten, im Wege der Lizitation öffentlich verkauft werden.

Es ist hierzu auf Montag den 11. April d. J., Vormittags 10 Uhr, ein Termin in der Wohnung des Unterzeichneten angesetzt, wozu die Kauflustigen mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Meistbietende, nach erfolgter Genehmigung der Königl. Regierung, des Zuschlags gewärtig sein kann.

Die Verkaufsbedingungen liegen an genanntem Termine, so wie auch am Tage zuvor, bei dem Unterzeichneten zur Einsicht bereit.

Das Grundstück kann zu jeder Zeit in Augenschein genommen werden.

Potsdam, den 18. Februar 1831.

Im Auftrage der Königl. Regierung,
Ziller, Bauinspektor.

Steckbriefe.

• Der hiesige Stallmeister und Kaufmann Karl Abelsdorff hat sich der Publikation und Vollstreckung eines wegen betrüglicher Fälschung gegen ihn ergangenen Straf-Erkenntnisses durch die Flucht entzogen. Sämmtliche Militair- und Zivilbehörden des In- und Auslandes werden ergebenst ersucht, auf den unten signalisirten Abelsdorff ein wachsames Auge zu haben, ihn im Betretungsfalle verhaften, unter sehr sicherer Begleitung hieher transportiren, und an die Expedition der hiesigen Stadtvoigtei-Gefängnisse abliefern zu lassen. Wir versichern die ungesäumte Erstattung der Kosten, und den verehrlichen Behörden des Auslandes eine gleiche Willfährigkeit in Erwiederung rechtlicher Gegendienste. Berlin, den 10. Februar 1831.

Die Kriminal-Deputation des Königl. Stadtgerichts.

Personbeschreibung.

Der Stallmeister und Kaufmann Karl Abelsdorff, welcher sich auch Lieutenant a. D. nennt, ist 39 Jahr alt, mosaischen Glaubens, aus Angermünde gebürtig, und ungefähr 5 Fuß groß. Er ist untersetzter Statur, hat schwarze Haare, Augen und Bart, eine blasse Gesichtsfarbe, unvollständige Zähne und dreisten Blick.

Besondere Kennzeichen sind nicht bekannt. Bekleidet war er bei seiner Entfernung von hier mit einem grünen Tuchüberrock, schwarzen Tuchhosen, kurzen Stiefeln, weißem Halstuch, weißer oder bunter Weste und einem Hute.

• Der am 12. Januar d. J. wegen mangelhafter Legitimation hier eingelieferte Dienstknecht Johann Friedrich Neetz aus Fraundorff bei Barth in Neu-Vorpommern, welcher, da er an der Brustentzündung litt, in eine Privat-

wohnung untergebracht und ärztlich behandelt werden mußte, hat sich in der vergangenen Nacht nicht nur heimlich entfernt, sondern ist auch verdächtig, einen Diebstahl begangen zu haben. Wir ersuchen alle hohe und niedere Militair- und Zivilbehörden geziemend, auf den Reetz vigiliren, und ihn im Betretungsfalle gegen Erstattung der Kosten hier abliefern zu lassen.

Zechlin, den 13. Februar 1831.

Königl. Preuß. Domainenamt.

Signalement.

Alter: 30 Jahr, Größe: 5 Fuß 5 bis 6 Zoll, Haar: schwarzbraun, Stirn: flach, Augenbraunen: braun, Augen: grau, Nase: spitz und eingebogen, Mund: gewöhnlich, Kinn und Gesicht: rund, Gesichtsfarbe: blaß, Statur: stark. Bekleidet war er mit einem alten blauen Tuchrock mit weißem Unterfutter, blauen langen Tuchhosen über den Stiefeln, buntgestreiftem Weste, altem schmutzigen Halstuch, Stiefeln, runden hohen neuen Hut, rothem Shwal von Wolle gestrickt und einem alten schmutzigen zerrissenen Hemde. Sprache: Pommerscher Dialekt.

• Der Drechslergeselle Karl Ludwig Müller hat die von der Ständischen Inspektion der Landarmenanstalt zu Strausberg am 30. v. M. mit der Nr. 62 ihm ertheilte Reiseroute nach Anclam, angeblich gestern zwischen Spandow und Staacken verloren. Dies wird hiermit bekannt gemacht, und die bezeichnete Reiseroute für ungültig erklärt.

Signalement.

Der Karl Ludwig Müller, aus Stallupöhnen gebürtig, ist 33 Jahr alt, 5 Fuß 2 Zoll groß, hat blondes Haar, gewölbte Stirn, blonde Augenbraunen, blaugraue Augen, dicke Nase, großen Mund, blonden Bart, rundes Kinn, ovales Gesicht, gesunde Gesichtsfarbe und ist mittler Statur. Besondere Kennzeichen: der linke Zeigefinger ist krumm.

• Zum öffentlichen freiwilligen Verkauf des zu Gottow bei Luckenwalde belegenen Eisenhütten- und Kupferhammer-Werks, haben wir ad requisitionem einen Termin zu Gottow

auf den 30. April d. J.,

Vormittags 10 Uhr, angesetzt, und laden qualifizirte Kauflustige mit dem Bemerken ein, daß

1) die gesammten Grundstücke mit Pertinenzien zusammen, aber auch einzeln in 2 Theilen ausgeboten werden sollen, und daß
   a) der sogenannte Oberhammer oder das Hauptwerk zu 19537 Thlr. 7 Sgr. 6 Pf.,
   b) der Unterhammer oder das Nebenwerk zu 5234 Thlr. 1 Sgr. 7 Pf.,

   abgeschätzt worden;
2) daß die Bieter 3 Monate lang an ihrem Gebote gebunden sind, und
3) das halbe Kaufgeld zu 4 Prozent einstweilen stehen bleiben kann;
4) die anderen Bedingungen, Beschreibung und Anschlag in der Ober-Bergamts-Registratur zu Berlin, so wie auch beim Hüttenamte Gottow eingesehen werden können.

Luckenwalde, den 26. Januar 1831.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

• Auf nochmaligen Befehl der Königl. Hochlöblichen Regierung zu Potsdam soll, unter Vorbehalt der Genehmigung des Zuschlages, der bei Krampnitz belegene, zum hiesigen Amte gehörige alte Hammelstall mit Einschluß aller alten Materialien, unter Bedingung des Abbruchs des Gebäudes und Planirung der Baustelle, öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden.

Es ist hierzu ein Bietungstermin auf den 28. Februar d. J., Vormittags 10 Uhr, hier angesetzt worden, in welchem die näheren Bedingungen bekannt gemacht werden sollen, und wozu Kauflustige eingeladen werden.

Fahrland bei Potsdam, den 17. Februar 1831.

Königl. Domainen-Amt.

• In Gemäßheit der den hiesigen Intelligenz-Blättern und Hartungschen Zeitungen unterm 10. Januar d. J. inserirten Bekanntmachung, hat am 20. Januar d. J. die angekündigte Ausloosung von Königsberger Stadt-Obligationen stattgefunden. Es sind deren 52 Stück unter Nr. 71, 768, 960, 1222, 1755, 2128, 2522, 2791, 3111, 3124, 3143, 3578, 4190, 4542, 4685, 4732, 4741, 4781, 4941, 5368, 6176, 6229, 6456, 6533, 6537, 6946, 7260, 7365, 8370, 8445, 8558, 8757, 8808, 9292, 9450, 9520, 9622, 9650, 9726, 10152, 11354, 11491, 11759, 11770, 12321, 12660, 13011, 13272, 13925, 14112, 14160, 14511, zum summarischen Betrage von 9710 Thlr. aufgerufen worden. Die baare Einlösung dieser Obligationen nimmt mit dem 21. Februar d. J.

ihren Anfang, und wird damit in den vier Wochentagen Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag, von 9 bis 12 Uhr Vormittags, in dem Lokale der städtischen Krieges-Kontributions-Kasse fortgefahren.

Die Zahlung der Valuta erfolgt gegen Einlieferung der Obligationen, welche mit der auf dem gesetzlichen Stempel ausgestellten Quittung des Inhabers, so wie mit sämmtlichen dazu gehörigen Zinskoupons von Nr. 47 bis incl. 53 versehen sein müssen.

Königsberg, den 1. Februar 1831.

Magistrat Königl. Haupt- und Residenzstadt.

Auf dem herrschaftlichen Gute zu Bredow bei Nauen, 4½ Meile von Berlin und 3 Meilen von Potsdam gelegen, sollen vom 31. März d. J. an, auf 9 Jahre, 40 bis 60 Stück Kühe meistbietend verpachtet werden. Der Bietungstermin ist auf den 1. März d. J. in der herrschaftlichen Wohnung zu Bredow bestimmt, woselbst jederzeit die Bedingungen zu erfahren.

Auf ein Mühlengut, welches Brau- und Brennerei und Schankgerechtigkeit, auch eine Wassermühle von 3 Gängen, wo jährlich circa 10,000 Scheffel gemahlen werden, und einen Flächenraum von 685 Morgen 56 □R. 2ter und 3ter Klasse besitzt, werden 1000 Thlr. unter vortheilhaften Bedingungen gesucht. Sicherheit ist gewiß zu des resp. Darleihers Zufriedenheit vorhanden, und hat sich der Herr Ungnad in Berlin, Jüdenstraße Nr. 7, bereit erklärt, jedem Anfragenden genügende Auskunft zu ertheilen.

Auf dem Gute Sputendorf bei Teupitz finden zu Urbani d. J. 2 Schäferknechte, welche Atteste über ihre Brauchbarkeit beibringen, und mit einmengen können, einen Dienst.

Es wünscht ein junges Mädchen von guten Eltern in einer Wirthschaft auf dem Lande ein Unterkommen zu finden, und kann selbige den Dienst zum 1. April bis 1. Juli d. J. antreten. Das Nähere ist in Potsdam bei dem Kaufmann Herrn Müller vor der langen Brücke, alte Königsstraße Nr. 22, zu erfragen.

In Arendsee wird ein Arzt gewünscht.

Nach so eben beendigter Klassifikation stehen, von heute an, wieder einjährige und zweijährige Zuchtwidder in meiner hiesigen Merinoheerde zur Auswahl zu den bekannten Preisen bereit. Plötz bei Neu-Brandenburg, den 25. Januar 1831. K. H. Runge.

Auf Allerhöchsten Befehl Sr. Majestät ist mir von den Hohen Ministerien der geistlichen rc. Angelegenheiten und des Innern, unterm 14. Januar 1831, von diesem Tage an, auf zehn nach einander folgende Jahre und für den ganzen Umfang der Preußischen Monarchie, ein Privilegium

auf die von mir herauszugebende physische Hemisphär- und Planiglob-Karten von verschiedenem Maaßstabe, welche mit mehreren oder wenigern Reihen von, dem Systeme gemäßen Konstruktions-Linien und Konstruktions-Punkten besetzt, und zur Erläuterung der ersten Abtheilung der von mir bekannt zu machenden physischen Erdbeschreibung bestimmt sind,

ertheilt worden, was ich hiermit bekannt mache.

Berlin, am 4. Februar 1831.

Sv. P. Agren,
Professor an der Königl. Schwedischen Kriegs-Akademie zu Karlberg bei Stockholm.

Es verschafft, unter Vorlegung der Probeschriften und Atteste in copia vidimata, dem hohen Adel und geschätzten Publikum stets Individuen jeder Art (Gesinde ausgenommen), und kann jetzt wirklich empfehlenswerthe, mit guten Attesten oder sonstigen Empfehlungen versehene

Hauslehrer, Privatlehrer zu jeder Wissenschaft, Aktuarien, Haushofmeister, Administratoren, Inspektoren, Oekonomen, Brenner- und Brauereiverwalter, Sekretaire, Buchhalter, Komtoiristen, Rechnungsführer, Apotheker- und Handlungsgehülfen, Kopisten, Schreiber, Forst-, Garten-, Brennerei- und Brauerei-Aufseher, Gehülfen, Gesellen und Lehrlinge jeder Branche (Profession), Arbeitsleute rc.; auch: Erzieherinnen, Gesellschafterinnen, Wirthschaftsaufseherinnen, Bonnen, Schneiderinnen, Näherinnen und Mädchen zu jeder anständigen Beschäftigung, auch Aufwärterinnen und Wäscherinnen nachweisen,

Ungnad in Berlin, Jüdenstraße Nr. 7.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 9.

Den 4. März 1831.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Potsdam, den 19. Februar 1831.

Nachdem die Lungenfäule unter dem Rindvieh in Grenz, im Prenzlowschen Kreise, aufgehört hat, ist die unterm 29. September v. J. (Amtsblatt Seite 223) verfügte Sperre für Rindvieh und Futter wieder aufgehoben worden. Nr. 31. Aufgehobene Viehsperre. I. 882. Februar.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachungen des Königl. Ober-Bergamts für die Brandenburg-Preußischen Provinzen.

Nachdem nunmehr die Vorräthe des hiesigen Königl. Haupt-Eisenmagazins von Hüttenprodukten sämmtlich verkauft sind, so bringen wir hierdurch zur Kenntniß des Publikums, daß dr Verkauf durch dasselbe gänzlich eingestellt ist. Nr. 2.

Der Absatz unserer Hüttenprodukte aus der ersten Hand wird in Zukunft nur unmittelbar von den Königl. Hüttenwerken stattfinden, und zwar der Absatz

- des Messings aller Art nach wie vor durch das Königl. Hüttenamt zu Hegermühle,
- des Geschirrkupfers durch das Königl. Hüttenamt zu Kupferhammer bei Neustadt-Eberswalde,
- der Zinkbleche durch das Königl. Hüttenamt zu Hegermühle und durch das Königl. Hüttenamt zu Kupferhammer bei Neustadt-Eberswalde,
- der Sturzbleche durch das Königl. Hüttenamt zur Eisenspalterei bei Neustadt-Eberswalde,
- des geschmiedeten Eisens durch das Königl. Hüttenamt zur Eisenspalterei bei Neustadt-Eberswalde und zu Kutzdorf, durch das Königl. Hüttenamt zu Zanzhausen von den Werken Zanzhausen, Zanzthal und Himmelstädt, durch das Königl. Hüttenamt zu Peitz und durch das Königl. Hüttenamt zu Torgelow,

der Eisengußwaaren durch das Königl. Hüttenamt zu Vietz, durch das Königl. Hüttenamt zu Peitz, durch das Königl. Hüttenamt zu Torgelow und durch das Königl. Eisengießerei-Amt zu Berlin,

der emaillirten Eisengußwaaren durch das Königl. Hüttenamt zu Peitz.

Damit aber dem Publikum die Anschaffung der Eisengußwaaren von Vietz, Peitz und Torgelow und der emaillirten Eisengußwaaren von Peitz erleichtert werde, haben die Kaufleute Herrmann & Fähndrich es übernommen, den bisherigen Verkehr des Königl. Haupt-Eisenmagazins mit diesen Artikeln hier in Berlin, für ihre eigene Rechnung, unter der Firma Haupt-Eisenmagazin, in der zum bisherigen Lokale gehörigen Niederlage, Wallstraße Nr. 85, fortzusetzen.

Berlin, den 24. Januar 1831.

Königl. Ober-Bergamt für die Brandenburg-Preußischen Provinzen.

Nr. 3. Da es von den Königl. Regierungen für wünschenswerth erachtet worden ist, daß jede Schule und jedes Bethaus auf dem Lande mit einer kleinen Glocke versehen werde, welche durch ein kurzes Geläut am Morgen, Mittag und Abend den Mangel an öffentlichen und häuslichen Uhren einigermaßen ersetzt, und den Anfang der Schul- und Betstunden genauer bezeichnet; da es ferner unpassend ist, daß diejenigen Gemeinden, welche eine kleine, dem Bedürfniß entsprechende Glocke aus eigenen Mitteln anschaffen können, des Königs Majestät um ein Gnadengeschenk an Glocken behelligen, so bringen wir es hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß auf der hiesigen Königl. Eisengießerei eiserne Glocken, von ½ Zentner bis 1 Zentner und darüber, von einer mit einem guten Klange verbundenen Konstruktion und Eisenmischung stets erhalten werden können, und daß dieselben auf der Gießerei à Zentner 8 Thlr., den geschmiedeten Klöppel und ledernen Riemen mitgerechnet, zu stehen kommen. Die Verpackung und Versendung der Glocken wird von dem Königl. Eisengießerei-Amte, jedoch auf Kosten des Bestellers besorgt.

Berlin, den 11. Februar 1831.

Königl. Ober-Bergamt für die Brandenburg-Preußischen Provinzen.

Nr. 4. Zur Beförderung der Landkultur haben wir den Verkaufspreis des rohen Gipsmehls zu Torgelow und Sophienhauß, bei Quantitäten unter 10 Zentnern auf Zwölf Silbergroschen, und bei Quantitäten von und über 10 Zentner auf Zehn Silbergroschen pro Zentner herabgesetzt, zu welchen Preisen solches von Torgelow an der Ueker bei dem Königl. Hüttenamte zu Torgelow, und von Sophienhauß bei dem Königl. Hüttenamte zur Eisenspalterei bei Neustadt-Eberswalde bestellt und angekauft werden kann. Berlin, den 18. Februar 1831.

Königl. Ober-Bergamt für die Brandenburg-Preußischen Provinzen.

(Hierbei ein Extrablatt.)

Extra-Blatt

zum

9ten Stück des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Bekanntmachung, die Verpachtung der Domaine Kreyschau betreffend.

Zur anderweiten Verpachtung der zu Johannis d. J. pachtlos werdenden Domaine Kreyschau mit den dazu gehörigen Vorwerken Döbrichau, Gömewitz, Döhlen mit Neubleesern, Graditz und Neusorge, auf zwölf Jahre, wird mit Bezugnahme auf die frühere diesfallsige, in dem hiesigen öffentlichen Anzeiger pro 1830 Nr. 86 befindliche Bekanntmachung vom 11. November 1830, ein nochmaliger Lizitationstermin auf

den dreizehnten April 1831,

Vormittags 10 Uhr, in dem Sessionszimmer der unterzeichneten Abtheilung angesetzt, da in dem ersten Termine annehmbare Gebote nicht abgegeben worden sind, und werden daher Pachtlustige dazu hierdurch eingeladen.

Merseburg, den 16. Februar 1831.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Auf Befehl der Königl. Regierung sollen 3 Morgen 16 □Ruthen holzbares Forstland im Bornimer Reviere, zwischen dem Kuhfort und dem Etablissement des Büdners Rosette, meistbietend verkauft werden.

Der Termin hierzu steht auf

Mittwoch den 9. März d. J.,

Vormittags 10 Uhr, auf dem Kuhfort an, in welchem die nähern Bedingungen bekannt gemacht werden sollen, und ist der Unterförster Witte in der Pirschheide beauftragt, den Kauflustigen den Fleck nachzuweisen. Als vorläufige Bedingung steht fest, daß der Meistbietendbleibende den vierten Theil des Betrages im Termine selbst deponiren muß.

Potsdam, den 22. Februar 1831.

Der Forstmeister Jacquot.

Steckbrief.

Der unten näher signalisirte Tuchmachergeselle Johann Gotthilf Neubert, aus Treuenbrietzen gebürtig, welcher sich am 30. Januar d. J. auf einige Stunden in Brandenburg aufgehalten, ist mehrerer alhier begangener Diebstähle dringend verdächtig. Alle resp. Militair- und Zivilbehörden ersuchen wir daher, auf den Neubert ein wachsames Auge zu haben, ihn im Betretungsfalle arretiren, und sofort gegen Erstattung der Kosten hierher transportiren zu lassen. Rathenow, den 16. Februar 1831.

Der Polizei-Magistrat.

Signalement.

Vor- und Zuname: Johann Gotthilf Neubert, Stand: Tuchmachergeselle und Landwehrmann, Geburtsort: Treuenbrietzen, Religion: evangelisch, Alter: 30 Jahr, Größe: 5 Fuß 2¼ Zoll, Haare: schwarz, Stirn: frei, Augenbraunen: schwarz, Augen: braun, Nase: stark, Mund: stark, die Unterlippe herunterhängend, Bart: blond, Kinn und Gesicht: rund, Gesichtsfarbe: gesund, Statur: mittel.

Das Hohe Ministerium der geistlichen Angelegenheiten hat unterm 22. September v. J. verordnet, daß von Michaelis 1831 ab, in der Regel nur solche junge Männer, es sei als Stipendiaten, oder als außerordentliche Mitglieder in das hiesige Königl. Predigerseminar aufgenommen werden sollen, welche bereits die erste theologische Prüfung bestanden und sich in derselben als qualifizirt erwiesen haben, womit demnach die bisher vor der Aufnahme hier gehaltenen Prüfungen von Michaelis d. J. ab wegfallen. Diejenigen, welche in's Seminar aufgenommen zu werden begehren, haben daher künftig ihre, in der ersten Prüfung erhaltenen Zeugnisse ein halbes Jahr vor der Aufnahme bei uns, zur Empfehlung an das Hohe Ministerium einzusenden, und werden demnach die Kompetenten für die Aufnahme Ostern 1832, ihre Eingaben zu Michaelis d. J. an uns gelangen lassen.

Wittenberg, den 9. Februar 1831.

Das Direktorium des Königl. Predigerseminarii.

Verzeichniß der im Monat Dezember 1830 im Berliner Polizeibezirk ergriffenen, und

Nr.	Stand und Namen.	Geburtsort.	Alter J.	Größe F.	Z.	Haare.	Stirn.	Augenbraunen.
1	Leyser, Henriette, Dienstmagd	Nörenberg	18	unter 5 Fuß		schwarz	frei	schwarz
2	Stuckenbrück, Anne Susanne, Dienstmagd	Neu-Ruppin	23	5	—	desgl.	klein	desgl.
3	Weiß, Karoline Sophie, Dienstmagd	Bernau	19	5	—	braun	flach	braun
4	Bonge, Johann, Tischlergeselle	Mühlhausen	27	5	2	desgl.	bedeckt	desgl.
5	Petulle, Karoline, Dienstmagd	Mielitsch	23	5	—	desgl.	desgl.	desgl.
6	Hinkfuß, Emilie	Magdeburg	21	—	—	desgl.	rund	desgl.
7	Busch, Christian, Knecht	Genickendorf	40	5	5	dunkelblond	desgl.	blond
8	Gädecke, August Ludwig Wilhelm, Feldmesser	Potsdam	39	5	9	braun	desgl.	braun
9	Adelt, Louise geb. Gersdorf, Tagelöhnerwittwe	Trebus	39	4	10	desgl.	niedrig	desgl.
10	Griese, Friedrich Christian, Schuhmacher	Lauenstein	48	5	4	desgl.	gewölbt	desgl.
11	Horn, Karoline Marie, Dienstmagd	Strelitz	20	5	—	dunkelblond	niedrig	blond

Der Thäter des am 3. Oktober v. J. zu Wustrau verübten, in der Beilage zum 44sten Stücke des vorjährigen Amtsblatts bekannt gemachten Gelddiebstahls ist entdeckt, und zur gefänglichen Haft gezogen. Derselbe ist kein Einwohner von Wustrau.

Fehrbellin, den 22. Februar 1831.

Die von Zietenschen Patrimonial-Gerichte über Wustrau.

Das zur Konkursmasse des Altsitzers Kaspar Pump gehörige Bürgerhaus, nebst Zubehör, Vol. II Nr. 144 des Hypothekenbuches, welches zur Gastwirthschaft, Ackerwirthschaft und Brauerei geeignet, und zu 3252 Thlr. 21 Sgr. 11¼ Pf. taxirt, bisher Gasthof zur weißen Taube genannt worden ist, soll in den auf

den 23. Dezember 1830,
den 23. Februar 1831 und
den 21. April 1831,

jedesmal Vormittags 10 Uhr, in unserm Lokale angesetzten Terminen, davon der letzte peremtorisch ist, an den Meistbietenden öffentlich verkauft werden. Kyritz, den 16. Oktober 1830.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

Das zu Marwitz belegene, dem Gastwirth Schmidt und Rauchwaarenhändler Breitschuch gehörige, auf 3486 Thlr. 28 Sgr. 9 Pf. abgeschätzte Kruggut, soll wegen rückständiger Abgaben in den auf

den 21. Januar und 22. März d. J., Vormittags 11 Uhr, an gewöhnlicher Gerichtsstelle, und

den 30. Mai d. J.,

Vormittags 10 Uhr, in Marwitz anstehenden Terminen, öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden.

Oranienburg, den 5. Januar 1831.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Die zum Nachlasse des verstorbenen Grenadiers Johann Friedrich Christian Schulz gehörigen, auf 762 Thlr. 15 Sgr. gewürdigten, zu Neu-Krug belegenen Grundstücke, bestehend in zwei in dem Badingschen Amtshypothekenbuche Vol. II Pag. 58 und 62 eingetragenen Büdnerstellen, nebst Zubehör, so wie die im Ruthenberger Hypothekenbuche sub Nr. 1 verzeichneten 1 Morgen 67 □Ruthen ehemals Himmelpforther Forstland, und 30 Morgen daselbst

nach ihren resp. Wohn- und Geburtsort und über die Grenze befördernden Vagabonden.

Augen.	Nase.	Mund.	Kinn.	Bart.	Gesicht.	Statur.	Ort der Bestimmung.
blau	gebogen	gewöhnl.	rund	—	rund	klein	Nörenberg.
braun	gewöhnl.	klein	spitzig	—	—	desgl.	Neu-Ruppin.
grau	spitz	gewöhnl.	rund	—	länglich	desgl.	Bernau.
desgl.	desgl.	desgl.	desgl.	schwarz	desgl.	mittler	Mühlhausen.
desgl.	stark	desgl.	desgl.	—	oval	klein	Mielitsch.
desgl.	lang	mittel	gewöhnl.	—	länglich	desgl.	Magdeburg.
blaugrau	groß	gewöhnl.	spitz	röthlich	oval	untersetzt	Strausberg.
braungrau	stark	desgl.	rund	rothbraun	desgl.	groß	Belgard.
grau	klein	breit	gewöhnl.	—	desgl.	untersetzt	Trebus.
blau	stumpf	klein	breit	braun	breit	desgl.	Strausberg.
grau	spitz	gewöhnl.	spitz	—	länglich	mittler.	

belegenes Forstland, sollen zur freiwilligen Subhastation gestellt werden. Wir haben hierzu einen Lizitationstermin auf
den 7. April d. J., Vormittags um 11 Uhr,
in unserm Geschäftszimmer anberaumt, zu welchem Kauflustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß demjenigen, welcher auf die im Termine bekannt zu machenden Bedingungen Meistbietender bleibt, der Zuschlag in Ermangelung gesetzlicher Hindernisse sofort ertheilt werden soll. Zehdenick, den 11. Januar 1831.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Es sollen folgende, den Erben des verstorbenen Gutsbesitzers und ehemaligen Kaufmanns George Friedrich Neumann gehörige, allhier belegene Grundstücke:

	Hypothekenbuch Vol.	Nr.	Fol.	
1) ein Haus mit Garten	I	21	101	seq.,
2) ein Budenhaus	I	22	106	—
3) zwei Bauerhöfe nebst Haus, Garten, Wirthschafts-Gebäuden, 10 Hufen Land, Wiesen, Hütung und Grasung	I	23	121	—
4) ein Haus mit Hofraum, Stallung, Garten und Wiesewachs in der Burgstraße;	I	24	126	—
5) das Erbpachtsrecht an dem hiesigen Kirchenacker	I	82	413	—
6) ein Haus	II	105	25	—
7) ein Haus	II	107	37	—

auf dem Zolldamm,
Theilungshalber, und zwar, die ad 1, 2, 3, 4 und 5 aufgeführten Grundstücke in termino
den 17. März d. J.,
die ad 6 und 7 aber in termino
den 18. März d. J.,
allezeit Vormittags um 10 Uhr, in dem hiesigen Gerichtslokale, öffentlich an den Meistbietenden von uns verkauft werden.

Beschreibung der Grundstücke.

Die vorstehend ad 1, 2, 3 und 4 aufgeführten Grundstücke bilden ein völlig separirtes Landgut, zu welchem außer einigen Hütungsparzellen circa 8 Morgen Garten und Wöhrdenland, 350 Morgen eine □Ruthe Acker von guter Qua-

lität, (⅓ Weizenboden,) 140 Morgen 150 □Ruthen Wiesen und Hütungsbrücher gehören. Die Ländereien befinden sich in guter Kultur, und durchschnittlich in 6=jähriger Düngung. Die Gebäude sind in gutem Stande, und das Gut liegt unmittelbar an der von Berlin über Angermünde nach Prenzlau führenden Chaussee, 11 Meilen von Berlin, 8 Meilen von Stettin und 4 Meilen von Prenzlau entfernt, weshalb denn auch mit Nutzen eine Gastwirthschaft darin angelegt werden könnte.

Der Kirchenacker ad Nr. 5, enthält 3 Kämze von circa 44 Scheffel Aussaat, welche bei dem vorerwähnten Gute mit bewirthschaftet werden.

Zu den Grundstücken ad Nr. 6 und 7 gehört eine Hütungsgerechtigkeit auf der Gemeinweide, zu dem ad 6 auch ein Garten von einem Morgen 136 □Ruthen Flächeninhalt.

Sämmtliche Grundstücke sind laut der täglich in der Registratur einzusehenden Taxations-Instrumente, nach Abzug aller Lasten und Abgaben, folgendergestalt gerichtlich gewürdigt: bei Kapitalisirung des Reinertrages,

zu 4 Prozent auf

Nr. 1, 2, 3 und 4,	14299 Thlr.	5 Sgr.	— Pf.,
= 5	291 =	20 =	— =
= 6	551 =	18 =	9 =
= 7	222 =	7 =	6 =

Kourant,

zu 5 Prozent auf

Nr. 1, 2, 3 und 4,	10923 Thlr.	16 Sgr.	8 Pf.,
= 5	233 =	10 =	— =
= 6	495 =	28 =	9 =
= 7	200 =	17 =	6 =

Kourant.

Wer diese Grundstücke an Ort und Stelle in Augenschein zu nehmen wünscht, kann sich deshalb an die Frau Postmeisterin Reuß hierselbst wenden. Greifenberg in der Ukermark, den 30. Januar 1831.

Die Gerichte der Herrschaft Greifenberg.

Das im Hypothekenbuche von Biesenthal, Band 4 Nr. 167 aufgeführte, auf 203 Thlr. 5 Sgr. geschätzte Wohnhaus des verstorbenen Brettschneiders Christian Schüler auf der Kolonie beim Amte Biesenthal, nebst den dazu gehörigen 4 Morgen Landes, ist auf den Antrag der Schülerschen Erben zum öffentlichen Verkauf gestellt, und der Bietungstermin auf

den 16. April d. J.,

Vormittags 10 Uhr, in Neustadt=Eberswalde angesetzt.

Neustadt-Eberswalde, den 18. Januar 1831.

Königl. Justizamt Biesenthal.

Ich zeige hierdurch ergebenst an, daß der mittelst Bekanntmachung vom 17. Januar d. J. auf den 12. März d. J., Nachmittags 3 Uhr, allhier anberaumt gewesene Termin zum Verkaufe des den Geheimen Ober=Tribunalsrath Finkschen Erben zugehörigen Etablissements, wiederum aufgehoben ist.

Potsdam, den 27. Februar 1831.

Sello, Justizkommissarius.

Meine unweit Mäser bei Plaue belegene Bockwindmühle mit Zubehör, wozu auch ein Wohnhaus, worin eine Grützmühle befindlich, nebst Stallung, einem Garten und der Gerechtsame, eine Kuh, zwei Schweine, eine Zuchtgans unter der Gemeindehute zu jagen, so wie Raff= und Leseholz in der Gemeindeforst, imgleichen die Fischerei in dem Mäserschen See gleich andern Gemeindegliedern, gehörig, und worauf 2 Winspel Kornpacht und 2 Frauentage zu leisten haften, wünsche ich aus freier Hand zu verkaufen, und können sich Liebhaber von jetzt an bis zum 1. April d. J. bei mir einfinden.

Mäser, den 21. Februar 1831.

Der Mühlenmeister Meyer.

Ich beabsichtige, meine nahe beim Dorfe Marzahne an der Chausse von Treuenbrietzen nach Wittenberg gelegene Windmühle, mit einem im Dorfe Marzahne gelegenen Wohnhause und Stallgebäude, aus freier Hand zu verkaufen, und habe hierzu einen Termin im Gasthofe zu Marzahne auf

den 10. März d. J.

angesetzt, zu welchem ich Kauflustige hiermit einlade. Die Mühle hat wegen ihrer vortheilhaften Lage gute Nahrung, befindet sich mit dem Wohngebäude in gutem Zustande, und hat mit den übrigen Einwohnern von Marzahne, in ökonomischer Hinsicht, gleiche Vieh=Weide=Berechtigung. Marzahne, den 21. Febr. 1831.

Karl Schiering.

Ich bin gewilligt, meine sogenannte Holländerstelle hierselbst, bestehend aus circa 84

Morgen, wovon 16 Morgen zweischürige gute Wiesen annoch im Gemenge, die übrigen 68 Morgen aber — ebenfalls guter Wiesen- und Ackergrund — unmittelbar hinter meinem Wohnhause in einem regelmäßig separirten Plan liegen, und dieser Boden von der Beschaffenheit ist, daß er sich fast sämmtlich zu Acker, eben so gut aber auch zu zweischürigen Wiesen umschaffen und benutzen läßt, meistbietend aus freier Hand zu verkaufen, und habe ich hierzu einen Termin auf

den 28. März und 28. April d. J., Vormittags 10 Uhr, in meiner Behausung hierselbst angesetzt, wozu ich Kauflustige mit dem ergebensten Bemerken einlade,

daß 2000 Thlr. von der Kaufsumme zur ersten Hypothek stehen bleiben können.

Bemerken muß ich noch, daß nicht allein 6 Kühe und 2 Pferde gut durchgewintert werden können, sondern auch noch ein Bedeutendes an Heu und Stroh zum Verkaufe übrig bleibt. Den Zuschlag behalte ich mir vor, doch kann selbiger bei einem annehmlichen Gebote schon im ersten Termine erfolgen.

Alt-Koppenbrück bei Neustadt a. d. Dosse, den 22. Februar 1831.

Friedrich Rogge.

Den 24. März d. J., Vormittags 10 Uhr, soll im Ernstschen Gasthofe zu Perleberg, das zwischen den Städten Perleberg und Wittenberge in der Westpriegnitz belegene Rittergut Schilde, mit Vorbehalt des Zuschlags und der Auswahl unter den Bietenden, öffentlich unter den im Termine selbst bekannt zu machenden Bedingungen verpachtet werden, und werden Pachtlustige hierzu eingeladen.

Der in Schilde wohnende Jäger Mernitz wird Pachtlustige mit den Gutsgrenzen bekannt machen. Quitz, den 22. Februar 1831.

von Grävenitz.

Ein, zwei und eine halbe Meile von Berlin in einem Dorfe belegenes, ¼ Meile von der Chaussee entferntes Vierhüfnergut, mit gutem Acker, Wiesen, guten Gebäuden und Garten mit vielen Obstbäumen, ist sogleich aus freier Hand zu verkaufen. Wo? darüber wird Herr Kaufmann Wentzel zu Alt-Landsberg auf portofreie Briefe Antwort geben.

Eine gut gelegene Bockwindmühle mit dazu gehörigem Wohnhause, Stall, Scheune, drei Obstgärten und einer großen, sehr einträglichen Wiese, ist billig und unter erleichternden Bedingungen sogleich aus freier Hand zu verkaufen. Das Nähere ist zu erfahren in Potsdam, breite Straße Nr. 36, eine Treppe hoch.

Zwei schon seit 50 Jahren stets gemeinschaftlich und in einem günstigen Zusammenhange bewirthschaftete Rittergüter, worauf jetzt 50,000 Thlr. Schulden haften, sollen aus freier Hand und unter vortheilhaften Bedingungen für 140,000 Thlr. verkauft werden. Zu den Gütern gehören zwei Dörfer und zwei Vorwerke; sie haben ihre eigene Kirche und Prediger, sind 1818 völlig separirt, mithin vollkommen wieder eingerichtet, liegen 1½ Tagereise von Berlin, in der Nähe von Soldin, nicht weit von Küstrin, Stettin und Landsberg, so daß also die Produkte höchst vortheilhaft verkauft werden können. Der ganze Flächenraum beträgt 8360 Morgen, worunter starker Feldbau auf vorzüglichem Boden, gute Wiesen, Weiden, Triften, Forsten ꝛc., sind mit Brenn-, Bau- und Nutzholz aller Art hinreichend versehen, haben Ziegelei, florirende Brau- und Brennerei, Fischerei, Geld- und Getreidezins, große Rohrerwerbungen, und mancherlei andere Revenüen, schöne Gebäude, nebst einem überflüssigen ganz vollständigen lebenden und todten Inventarium. Die reizende Lage und vorzügliche Güte des Bodens, sehr angenehme Nachbarschaft, und überhaupt das Annehmliche des Ganzen, was sich vor manchen andern Kauf-Gelegenheiten vortheilhaft auszeichnet, läßt keinen Kauflustigen unbefriediget. Taxen, Anschläge, Vermessungs-Register und andere nöthige Papiere liegen im Geschäftslokale des Herrn

Unguad in Berlin, Jüdenstraße Nr. 7,

welcher mit dem Verkauf unmittelbar und allein beauftragt worden ist, für jeden ernstlichen und reellen Käufer zur Durchsicht bereit; auch wird der mit dem Verkauf Beauftragte solche auf Verlangen, gegen Erstattung der Kopialien, abschriftlich mittheilen.

An die resp. Kapitalbesitzer und Kapitalsuchenden.

Um Kapitalien sicher unterzubringen und anzuschaffen, ist es fast ein nothwendiges Erforderniß, daß die respectiven Kapitalbesitzer und Kapitalsuchenden einen reellen Vermittler, welcher den Nutzen des Einen sowohl, als des Andern gleichmäßig in Acht nimmt, und jeden möglichen Schaden abzuwenden sucht, an der Hand haben, und empfehle ich mich daher hierzu, mit dem Bemerken, daß von mir Kapitalien nur gegen gesetzliche Honorare untergebracht und angeschafft werden.

Ungnad in Berlin, Jüdenstraße Nr. 7.

Ein mit einem kleinen Betriebskapital und guten Zeugnissen versehener Ziegelmeister kann hier sofort ein Unterkommen finden. Hierauf Reflectirende können sich durch portofreie Briefe und mündlich bei uns melden.

Trebbin, den 21. Februar 1831.

Der Magistrat.

Nach so eben beendigter Klassifikation stehen, von heute an, wieder einjährige und zweijährige Zuchtwidder in meiner hiesigen Merinoheerde zur Auswahl zu den bekannten Preisen bereit. Plötz bei Neu-Brandenburg, den 25. Januar 1831. K. H. Runge.

Dünger-Gips

ist bekanntlich, sowohl in großen, als kleinen Quantitäten, am allerbesten und billigsten bei uns zu haben; nur müssen wir die Herren Landwirthe aus triftigen Gründen, worin gleichzeitig auch für sie ein bedeutender Vortheil steckt, ergebenst bitten, ihre Aufträge uns gefälligst unmittelbar (nicht etwa durch Kommissionaire) zu ertheilen, und alsdann der reellsten Behandlung, so wie der billigsten Preise sich völlig überzeugt zu halten.

Ehrenbaum & Comp. in Berlin, neue Königsstraße Nr. 51.

Ein junges Mädchen, welches durch Schicksalsfügungen von einer höheren Carriere abgeleitet worden, wünscht auf dem Lande als Hausmädchen zum 1. April d. J. placirt zu werden, und ist in Potsdam, Brandenburger Stra[ße] Nr. 7, zu erfragen.

Mit Allerhöchster Genehmigung Sr. M[a]jestät des Königs ist mir unterm 30. Janu[ar] d. J. ein Patent über das ausschließliche Rech[t] auf die Anwendung eines als Zusatz zur B[e]reitung der Masse feuerfester Mauer-, Dac[h-] und Werksteine für neu und eigenthüml[ich] erkannten Materials, für den ganzen U[m]fang des Preußischen Staates auf acht na[ch]einander folgende Jahre gültig,

Allergnädigst ertheilt worden.

Indem ich dies, dem Publikandum v[om] 14. Oktober 1815 gemäß, hiermit zur öffe[nt]lichen Kenntniß bringe, ersuche ich zugleich d[ie]jenigen, welche jenes Material zur Fabrikati[on] künstlicher Stein- und Thonwaaren benu[tzen] wollen, sich in portofreien Briefen an mich [zu] wenden. Berlin, den 15. Februar 1831.

Karl Friedrich Wilhelm Reichard[t].

Ankündigung.

Verhandlungen des Vereins zur Beförder[ung] des Gartenbaues in den Königl. Preuß. St[aa]ten, 14te Lieferung, gr. 4to, in farb. [Um]schlage geheftet, mit 1 Kupfer. Preis 2 T[hlr.] Im Selbstverlage des Vereins, zu haben d[urch] die Nicolaische Buchhandlung in Berlin [und] Stettin und bei dem Sekretair der Gesellsch[aft] Heynich, Zimmerstraße Nr. 81 a in Be[rlin]. Desgleichen

13te	Lieferung	mit 1	Kupf.	Preis	$2\frac{2}{3}$ Th[lr.]
12te	=	= —	=	=	2
11te	=	= 2	=	=	2
10te	=	= 1	=	=	2
9te	=	= 2	=	=	$1\frac{2}{3}$
8te	=	= 1	=	=	2
7te	=	= 18	=	=	$2\frac{1}{3}$
6te	=	= 2	=	=	1
5te	=	= 8	=	=	3

Aus der 5ten Lieferung besonders abgedr[uckt]: Anleitung zum Bau der Gewächshä[user], mit Angabe der inneren Einrichtung d[erse]lben und der Konstruktion ihrer einz[elnen] Theile; vom Garten-Direktor Otto [und] Bau-Inspektor Schramm. Mit 6 [Kup]fern. Preis $2\frac{1}{3}$ Thlr.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam
und der Stadt Berlin.

Stück 10.

Den 11. März 1831.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das diesjährige 1ste Stück der allgemeinen Gesetzsammlung enthält:

Nr. 1273. Die Allerhöchste Kabinetsordre vom 21. November 1830, über die Abänderung der Vorschrift im § 11 des Westpreußischen Feuer-Sozietäts-Reglements vom 27. Dezember 1785.

Nr. 1274. Die Verordnung über die Maaßgaben, unter welchen die Taxations-Grundsätze der Posenschen Landschaft bei Aufnahme gerichtlicher Taxen der Rittergüter im Großherzogthume Posen anzuwenden sind. Vom 8. Januar 1831.

Nr. 1275. Die Allerhöchste Kabinetsordre vom 27. Februar 1831, betreffend die mit dem 1. April 1831 eintretende Bestimmung, daß keine andere Interessenten, als die dazu verpflichteten Zivilbeamten in die allgemeine Wittwen-Verpflegungsanstalt aufgenommen werden sollen.

Nr. 1276. Die Ministerial-Erklärung wegen Abänderung des § 3 der zwischen der Königl. Preußischen und der Großherzogl. Meklenburg-Schwerinschen Regierung im Jahre 1811 abgeschlossenen Konvention, wegen wechselseitiger Anhaltung und Auslieferung der Vagabunden. Vom 28. Februar 1831.

Bekanntmachung
wegen Wahl des Vorsitzenden auf dem Kommunal-Landtage der Niederlausitz.

Auf dem am 13. Dezember v. J. eröffneten Kommunal-Landtage der Niederlausitz ist in Gemäßheit der Bestimmung des § 11 der Allerhöchsten Verordnung vom 18. November 1826, wegen der Abänderungen in der Verfassung der Kommunal-Land- und Kreistage des Markgrafthums Niederlausitz, zur Wahl eines Vorsitzenden des gedachten Landtags und des Stellvertreters für die Jahre 1831, 1832 und 1833 geschritten worden. Die Kommunal-Landtags-Versammlung hat

den Landrichter Herrn Freiherrn von Houwald auf Straupitz
zum Vorsitzenden,
und den Landrath Herrn von Carlsburg auf Schönaich
zu dessen Stellvertreter

erwählt, und zufolge Benachrichtigung des Königl. Ministerii des Innern vom 6. d. M. sind diese Wahlen von des Königs Majestät mittelst Allerhöchster Kabinetsordre vom 3. d. M. Allergnädigst bestätigt worden.

Berlin, den 22. Februar 1831.

Der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg. von Bassewitz.

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

Potsdam, den 4. März 1831.

Nr. 32. Zensursache. I. 1718. Februar.

In Folge eines Ober-Präsidialerlasses vom 23. v. M. wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das Königl. Ober-Zensurkollegium unterm 14. ej. m. dem Werke, betitelt:

Medizinisches Schriftsteller-Lexikon der jetzt lebenden Aerzte, Geburtshelfer, Apotheker und Naturforscher aller gebildeten Völker. Von Dr. A. C. P. Callisen. Copenhagen 1830.

die Debitserlaubniß ertheilt hat.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Potsdam, den 1. März 1831.

Nr. 33. Ausstellen der Leichen. I. 1552. Februar.

Durch die Bekanntmachung der vormaligen Kurmärkischen Krieges- und Domainenkammer vom 21. Dezember 1801 ist, in Folge eines Direktorial-Rescripts vom 24. November desselben Jahres, (neue Ediktensammlung de 1801 XI S. 603) das öffentliche Ausstellen aller und jeder Leichen, so wie überhaupt die Oeffnung der Särge bei den Begräbniß-Zeremonien, als ein der Gesundheit höchst nachtheiliger Gebrauch, allgemein verboten.

Da diese Verordnung nicht überall beachtet zu werden scheint, so wird solche hierdurch erneuert, mit dem Bemerken, daß jede Uebertretung derselben, nach dem Direktorial-Rescripte vom 18. Januar 1803 mit einer Geldbuße von Fünf Thalern oder achttägiger Gefängnißstrafe gebüßt werden soll.

Sämmtliche Polizeibehörden haben dem gemäß überall zu verfahren.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 1. März 1831.

Des Königs Majestät haben für die Dauer der gegenwärtigen Zusammenziehung der Landwehr, den Offizieren und Mannschaften, die bereits zu den Fahnen einbeordert sind, oder noch einbeordert werden möchten, für sich und ihre Familien die Befreiung von der Klassensteuer zu bewilligen geruhet. Diese Befreiung kommt den Familien ohne Rücksicht, ob sie Landwirthschaft oder eigenes Gewerbe treiben oder nicht, zu statten, und tritt, wenn der Einberufene schon in den ersten 8 Tagen des Monats vom Hause abgegangen ist, schon mit diesem Monat, sonst aber erst mit dem folgenden ein. In dem Monate, in welchem die Rükkehr erfolgt, wird die Steuer ebenfalls nur dann erhoben, wenn der Landwehrmann vor dem 9ten Tage in seine Heimath eintrifft. Königl. Regierung.

Nr. 34. Klassensteuer. III. d. 295. Februar.

Abtheilung des Innern und Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Potsdam, den 3. März 1831.

Die Hebung des Damm- und Brückengeldes bei Fehrbellin ist mittelst Allerhöchster Kabinetsordre vom 9. Februar 1831 aufgehoben, und wird vom 1. Mai d. J. an nicht weiter erfolgen. Königl. Regierung.

Abtheilung für die Verwaltung der indirekten Steuern.

Nr. 35. Damm- u. Brückengeldhebung bei Fehrbellin. IV. 49. März.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Kammergerichts.

Den sämmtlichen Untergerichten des Departements wird bekannt gemacht, daß nach dem Ministerial-Rescripte vom 24. Januar d. J. die Untergerichte zur Einleitung, Führung und Aburtelung fiskalischer Untersuchungen kompetent sein sollen, so weit wegen einzelner Vergehen, wie zum Beispiel im § 248 des Anhangs zur allgemeinen Gerichtsordnung, nicht ein Anderes bestimmt ist; auch dürfen die Untergerichte ohne Bestätigung nicht auf höhere Strafe, als dieselbe in Kriminalsachen gestattet, erkennen. Hiernach fallen die Bestimmungen des Publikandum vom 28. Januar 1830 fort.

Nr. 5. Führung der fiskalischen Untersuchung.

Wegen der Kosten in fiskalischen Untersuchungen ist die nachstehend abgedruckte Allerhöchste Kabinetsordre vom 19. Dezember v. J. mit dem Ministerial-Rescript vom 23. Dezember v. J. zu beachten. Berlin, den 17. Februar 1831.

Königl. Preuß. Kammergericht.

* * *

Ich will, dem Vorschlage des Justiz-Ministerii vom 14. d. M. gemäß, die Aufhebung der Sporteltaxe für die fiskalischen Bedienten vom 28. Januar 1788 und die allgemeine Anwendung der der Kriminalordnung angehängten Gebührentaxe genehmigen. Nach dieser soll in fiskalischen Untersuchungssachen in der Regel nach den niedrigern Sätzen derselben liquidirt, bei Untersuchungen aber über Vergehen, die nur mit Gefängnißstrafe von 4 Wochen und darunter, oder mit verhältnißmäßiger Geldbuße bedroht sind, statt aller Kosten

nur ein Pauschquantum von Zehn Silbergroschen bis Zwei Thalern und die etwanigen baaren Auslagen an Reise- und Zehrungskosten der Beamten und Zeugen, in Ansatz gebracht werden. Berlin, den 19. Dezember 1830.

An Friedrich Wilhelm.

das Justiz-Ministerium.

Das Justiz-Ministerium hat bei der oft ganz unverhältnißmäßigen Höhe der bei Untersuchungen geringerer Vergehen auflaufenden Gerichtskosten sich bewogen gefunden, darüber des Königs Majestät alleruntertänigsten Vortrag zu halten, und Allerhöchstdieselben haben darauf die vorstehende Kabinetsordre zu erlassen geruht. Indem das Justiz-Ministerium dem Königl. Kammergerichte diese Allerhöchste Bestimmung eröffnet, weiset es dasselbe zugleich an, nach derselben nicht allein sich selbst zu achten, sondern auch die dem Kollegio untergeordneten Gerichte mit der erforderlichen Anweisung zu versehen. In den darin bezeichneten geringfügigen Untersuchungssachen ist, wenn von einem andern als dem inquirirenden Gericht das Erkenntniß abgefaßt wird, das Pauschquantum zwischen beiden Gerichten dergestalt zu theilen, daß das inquirirende $\frac{2}{3}$, das erkennende $\frac{1}{3}$ desselben erhalte. In gleicher Art ist es in dergleichen Sachen in zweiter Instanz mit dem für dieselbe in Ansatz zu bringenden Pauschquantum zu halten.

Berlin, den 23. Dezember 1830. Der Justiz-Minister.
Für denselben, von Kamptz.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Behörden der Stadt Berlin.

Nr. 3. Gewerbescheine als Legitimations-Dokumente für Reisende.

Nachdem verschiedentlich von Reisenden lediglich Gewerbscheine zu ihrer Legitimation bei den Polizeibehörden produzirt worden sind, ist Seitens des Königlichen Ministerii des Innern und der Polizei unterm 21. Dezember v. J. bestimmt worden, daß Gewerbscheine allein als gültige Legitimations-Dokumente für Reisende nicht anzunehmen, und hierzu vielmehr entweder Pässe, oder die im § 13 des Paßedikts vom 22. Juni 1817 und im § 35 der Instruktion vom 12. Juli 1817, oder sonstige im § 12 des gedachten Edikts angeführte Beweismittel erforderlich sind.

Diese Bestimmung wird hierdurch zur genauen Nachachtung bekannt gemacht.

Berlin, den 24. Februar 1831.

Königl. Preuß. Polizei-Präsidium. von Esebeck.

Nr. 4. Artillerie-Schießübungen.

Es wird hierdurch, damit ein jeder vor Schaden sich hüten könne, zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Artillerie-Schießübungen von jetzt ab bis zum Eintritt des Winters auf dem Artillerie-Schießplatze in der Jungfernheide an unbestimmten Tagen stattfinden werden. Berlin, den 6. März 1831.

Königl. Preuß. Polizei-Präsidium. von Esebeck.

(Hierbei ein Extrablatt.)

Extra-Blatt
zum
10ten Stück des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Potsdam
und der Stadt Berlin.

Das zum Königl. Domainenamte Loburg gehörige, im ersten Jerichowschen Kreise des Regierungsbezirks Magdeburg belegene Vorwerk Britzke, bei welchem außer den Wohn- und Wirthschaftsgebäuden

an Acker...	1353	Morgen	46	□Ruthen,	
= Wiesen...	68	=	172	=	
= Anger ...	116	=	16	=	
= Gärten ..	4	=	—	=	
= Plantagen	2	=	—	=	
= Teichen ..	1	=	—	=	und
= Unland...	61	=	123	=	
Summa	1606	Morgen	177	□Ruthen,	

befindlich, soll nebst Fleischzehnt, Hütungsgerechtigkeit und Jagdnutzung, von Trinitatis d. J. ab, im Wege des Meistgebots, alternativ zum Verkauf oder zur Verpachtung auf sechs Jahre gestellt werden.

Wir haben hierzu einen Termin auf
den 18. April d. J.,
Vormittags 10 Uhr, in unserm Konferenzzimmer hierselbst vor dem Herrn Kammergerichts-Assessor Schulz anberaumt, und laden Unternehmungslustige ein, ihre Gebote abzugeben, mit dem Bemerken, daß die Verkaufs- und Verpachtungsbedingungen, nebst Veräußerungsplan, vom 18. März d. J. ab sowohl in unserer Domainen-Registratur, als auf dem Vorwerke Britzke zur Einsicht bereit liegen werden.

Magdeburg, den 8. Februar 1831.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Bekanntmachung,
die Verpachtung der Domaine Kreyschau betreffend.

Zur anderweiten Verpachtung der zu Johannis d. J. pachtlos werdenden Domaine Kreyschau mit den dazu gehörigen Vorwerken Döbrichau, Görnewitz, Döhlen mit Neubleesern, Graditz und Neusorge, auf zwölf Jahre, wird mit Bezugnahme auf die frühere diesfallsige, in dem hiesigen öffentlichen Anzeiger pro 1830 Nr. 86 befindliche Bekanntmachung vom 11. November 1830, ein nochmaliger Lizitationstermin auf
den dreizehnten April 1831,
Vormittags 10 Uhr, in dem Sessionszimmer der unterzeichneten Abtheilung angesetzt, da in dem ersten Termine annehmbare Gebote nicht abgegeben worden sind, und werden daher Pachtlustige dazu hierdurch eingeladen.

Merseburg, den 16. Februar 1831.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Bekanntmachung,
die Verpachtung der Domaine Bleesern betreffend.

Die im Wittenberger Kreise in der Nähe der Elbe belegene Domaine Bleesern, nebst den dazu gehörigen Vorwerken Klitzschena und Hohenrode, wozu außer den Wohn- und Wirthschaftsgebäuden überhaupt

1528	Morg.	40	□Ruth.	Acker,	
780	=	135	=	Wiesen,	
21	=	30	=	Garten,	
686	=	79	=	privative Hütung,	
64	=	161	=	Seen und Teiche	

gehören, und wobei sich außerdem bedeutende Koppel- und Forsthütungen und eine durch die Nähe der Stadt Wittenberg einträgliche Brauerei befindet, soll von Johannis 1831 ab, auf 12 Jahre dem Meistbietenden verpachtet werden, und ist zur Abgabe der Gebote ein Termin auf
den Vierzehnten April d. J.,
Vormittags 10 Uhr, im Sessionszimmer der unterzeichneten Regierungs-Abtheilung allhier, angesetzt worden.

Pachtlustige werden hierdurch eingeladen, in diesem Termine zu erscheinen, und ihre Gebote abzugeben.

Die Verpachtungs-Bedingungen werden während der letzten 14 Tage vor dem angegebenen

Termine, sowohl bei dem Rentamte in Wittenberg, als in unserer Domainen-Registratur, und in letzterer auch die ältern Anschläge von der Domaine zur Einsicht bereit liegen.

Merseburg, den 19. Februar 1831.

Königl. Preuß. Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Steckbriefe.

* Die jüdischen Handelsleute Samuel Moses Sachse, Jakob Jerson Löbenstein, auch Jakob Horn genannt, und Louis (Levin auch Leib) Nelky, der Verübung mehrerer gewaltsamen Diebstähle angeklagt, haben sich ihrer Verhaftung in Magdeburg durch die Flucht zu entziehen gewußt.

Die öffentlichen Behörden des In- und Auslandes werden hiermit ergebenst ersucht, auf die unten näher bezeichneten Handelsleute ihr besonderes Augenmerk zu richten, sie im Betretungsfalle zu verhaften, die Gelder und Effekten, welche bei ihnen sich vorfinden, in Beschlag zu nehmen, und sie unter sehr sicherer Begleitung hierher bringen, und an die Expedition der hiesigen Stadtvoigtei abliefern zu lassen. Wir versichern die ungesäumte Erstattung aller Kosten, und den verehrlichen Behörden des Auslandes unsere stete Bereitwilligkeit zur Erwiederung gleicher rechtlicher Gegendienste.

Berlin, den 23. Februar 1831.

Die Kriminal-Deputation des Königlichen Stadtgerichts.

Personbeschreibung
des jüdischen Handelsmanns Samuel Moses Sachse.

Familienname: Sachse, Vornamen: Samuel Moses, Geburtsort: Betsche, Aufenthaltsort: Calbo an der Milde, Religion: mosaisch, Alter: 36 Jahr, Größe: 5 Fuß 1 Zoll, Haare: schwarz, Stirn: flach, Augenbraunen und Augen: braun, Nase und Mund: mittel, Bart: schwarz, Zähne: gut, Kinn und Gesichtsbildung: rund, Gesichtsfarbe, gesund, Gestalt: mittel.

Er hat einen Regierungspaß, de dato Merseburg, den 20. August 1830, ausgehändigt durch den Landrath v. Türck.

Bei seiner Entweichung trug er einen blauen Tuchüberrock, eine grüne Tuchmütze mit braungelbem Pelze, an deren Vorderseite von Schnur eine Blume eingenäht ist, hellfarbene Tuchhosen über die Stiefeln, einen grauen Tuchmantel mit Fuchspelzkragen, und kurze Stiefeln.

Personbeschreibung
des israelitischen Handelsmanns Jakob Jerson Löbenstein, auch Jakob Horn genannt.

Geburtsort: Horn im Hannöverschen, Wohnort: Bismark, Religion: mosaisch, Alter: 43 Jahre, Größe: 5 Fuß 5 Zoll, Haare: dunkelbraun, Stirn: bedeckt, Augenbraunen und Augen: braun, Nase: spitz, Mund: gewöhnlich, Bart: röthlich, Gesicht: länglich, Gesichtsfarbe: blaß, Statur: mittler, untersetzt, besondere Kennzeichen: sehr pockennarbig und krauses Haar.

Bei seiner Entweichung trug er eine dunkle Tuchmütze mit dergleichem Pelz, einen grünen Tuchüberrock, graue Tuchbeinkleider über die Stiefeln, schwarze Tuchweste, kurze Stiefeln.

Personbeschreibung
des israelitischen Handelsmanns Louis (Levin auch Leib) Nelky.

Geburtsort: Havelberg, Wohnort: Wolmirstädt, Religion: mosaisch, Alter: 28 Jahr alt, Größe: 5 Fuß 7 Zoll, Haare: schwarz, Stirn: rund, Augenbraunen: schwarz, Augen: braun und auffallend klein, Nase: dick, länglich, Mund: mittelmäßig, Zähne: gut, Bart: schwarzbraun, Kinn: rund, Gesicht: oval, Gesichtsfarbe: gesund, Statur: stark und breitschultrig, besondere Kennzeichen: an der Nasenspitze einen kleinen rothen Fleck.

An Kleidungsstücken führte derselbe bei seiner Entweichung mit sich: einen blauen Tuchüberrock, grünen Flauschrock, grauen Tuchmantel mit Fuchspelzkragen, blaue Tuchhosen, graue dergleichen, beide dergleichen über die Stiefeln zu tragen, eine schwarze und eine gelbbunte Weste, beide mit stehendem Kragen, der zuzuhaken ist, kurze Stiefeln, eine braune Tuchmütze mit braunem Pelz besetzt, und einem dergleichen, gewöhnlich aufgeklappten Schirm.

---

* Nachbenannter Friedrich Wilhelm Schottschneider ist heute aus dem Landarmenhause entwichen. Sämmtliche öffentliche Behörden werden ersucht, diesen Flüchtling im Betretungsfalle anhalten, und gegen Erstattung der Kosten an uns abliefern zu lassen.

Strausberg, den 2. März 1831.

Die Inspektion des Landarmen- und Invalidenhauses.

Personbeschreibung.

Friedrich Wilhelm Schottschneider, ein Arbeitsmann, in Schöpfurth Amts Biesenthal geboren, 33 Jahr alt, 5 Fuß 2 Zoll groß, untersetzter Statur, hat blonde Haare, graue Augen, eine kleine Nase, breite Stirn, ein finsteres Ansehn, und ist etwas pockengrubig.

Er trug die gewöhnliche Hauskleidung: eine grautuchene Jacke und Weste, leinene Hosen, weiße wollene Strümpfe und hölzerne Pantoffeln. Das Hemde ist mit der Nummer 287 bezeichnet.

* Dem Nagelschmiedegesellen Gottfried Saling ist der am 15. November v. J. zu Rathenow ausgestellte, und hier am 15. huj. auf Kritz visirte Reisepaß, zwischen Stüdnitz und Kümmernitz angeblich verloren gegangen.

Es wird solcher daher hiermit für ungültig erklärt. Da aber auch die Brieftasche, (rothledern mit silbernem Schloß,) worin der Paß, Taufschein und andere Schriften des rc. Saling, imgleichen 3 harte Thaler sich befunden, verloren sind, so wird zugleich um deren Hierherbeförderung gebeten.

Der rc. Saling ist aus Sandau gebürtig, 28 Jahr alt, 5 Fuß 4 Zoll groß, hat blonde Haare, blaue Augen, dicke Nase, mittlen Mund und Pockennarben. Havelberg, den 18. Februar 1831. Der Magistrat.

---

* Der Schneidergeselle Heinrich Wagener aus Hanau, 44 Jahr alt, 5 Fuß $3\frac{1}{2}$ Zoll groß, hat angeblich sein Wanderbuch, d. d. Hanau, den 25. August 1816, auf dem Wege von hier nach Plaue verloren.

Indem wir dies, zur Vermeidung des Mißbrauchs, zur öffentlichen Kenntniß bringen, erklären wir bezeichnetes Wanderbuch hierdurch für ungültig, und bemerken, daß der rc. Wagener von uns mittelst Reiseroute nach Hanau gewiesen ist. Brandenburg, den 19. Februar 1831. Der Magistrat.

---

* In Gemäßheit der den hiesigen Intelligenz-Blättern und Hartungschen Zeitungen unterm 10. Januar d. J. inserirten Bekanntmachung, hat am 20. Januar d. J. die angekündigte Ausloosung von Königsberger Stadt-Obligationen stattgefunden. Es sind deren 52 Stück unter Nr. 71, 768, 960, 1222, 1755, 2128, 2522, 2791, 3111, 3124, 3143, 3578, 4190, 4542, 4685, 4732, 4741, 4781, 4941, 5368, 6176, 6229, 6456, 6533, 6537, 6946, 7260, 7365, 8370, 8445, 8558, 8757, 8808, 9292, 9450, 9620, 9622, 9650, 9726, 10452, 11354, 11491, 11759, 11770, 12321, 12660, 13011, 13272, 13925, 14112, 14160, 14511, zum summarischen Betrage von 9710 Thlr. aufgerufen worden. Die baare Einlösung dieser Obligationen nimmt mit dem 21. Februar d. J. ihren Anfang, und wird damit in den vier Wochentagen Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag, von 9 bis 12 Uhr Vormittags, in dem Lokale der städtischen Krieges-Kontributions-Kasse fortgefahren.

Die Zahlung der Valuta erfolgt gegen Einlieferung der Obligationen, welche mit der auf dem gesetzlichen Stempel ausgestellten Quittung des Inhabers, so wie mit sämmtlichen dazu gehörigen Zinskoupons von Nr. 47 bis inkl. 53 versehen sein müssen.

Königsberg, den 1. Februar 1831.

Magistrat Königl. Haupt- und Residenzstadt.

Die zu Schönwerder im Prenzlauer Kreise belegene, dem Mühlenmeister Ibisch zugehörige, im Jahre 1827 von demselben für 2135 Thlr. erkaufte, und jetzt nach der Grundtaxe auf 1250 Thlr. 2 Sgr., nach dem möglichen Ertrage aber auf 2409 Thlr. 10 Sgr. gewürdigte Bockwindmühle, nebst der dazu gehörigen Freistelle, ist nach Vereinbarung des Besitzers und seiner Gläubiger zur Subhastation gestellt, und sind die Bietungstermine, von denen der letzte peremtorisch ist, auf den 14. Februar d. J.,
den 14. März d. J. und
den 14. April d. J.,
Vormittags 10 Uhr, in Schönwerder angesetzt worden. Erwerbungslustige werden zu diesen Terminen mit dem Bemerken eingeladen, daß die Taxe täglich in unserer Registratur eingesehen werden kann, und der Meistbietende, wenn nicht gesetzliche Hinderungsursachen eintreten, den Zuschlag zu erwarten hat.

Zugleich werden alle unbekannte Realgläubiger des Grundstücks hierdurch aufgefordert, ihre Rechte daran spätestens bis zum Lizitationstermine geltend zu machen, wenn sie damit bei dem öffentlichen Verkaufe und der Vertheilung der Kaufgelder berücksichtigt werden wollen. Prenzlau, den 6. Januar 1831.

Adlich von Holzendorffsche Gerichte
zu Nittgarten und Zubehör.

Die zum Nachlasse des Schneidermeisters Johann Friedrich Ferdinand Schmidt gehörigen, zu Retzow im Westhavelländischen Kreise, eine und eine halbe Meile von Nauen belegenen Grundstücke, als:

1) die an der Pessiner Straße sub Nr. 23 belegene, auf 689 Thlr. abgeschätzte Büdnerstelle,
2) der bei dem Dorfe belegene, auf 100 Thlr. 20 Sgr. abgeschätzte Garten,

sollen Theilungshalber öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden.

Es ist daher ein Bietungstermin auf den 6. Mai d. J., Vormittags 10 Uhr, in der Gerichtsstube zu Retzow angesetzt worden, wozu Kaufliebhaber hierdurch mit der Aufforderung eingeladen werden, ihr Gebot abzugeben, und zu gewärtigen, daß dem Meistbietenden diese Grundstücke, wenn nicht rechtliche Umstände ein Anderes nothwendig machen, nach erfolgter Einwilligung des Vormundes und obervormundschaftlicher Approbation, zugeschlagen werden solle.

Die aufgenommenen Taxen können in der Wohnung des unterschriebenen Richters nachgesehen werden.

Nauen, den 26. Februar 1831.

Die von Erxlebenschen Gerichte zu Selbelang und Retzow. Jerichow.

Montag den 14. März d. J., Vormittags 11 Uhr, sollen in der Chemnitzer Ober-Heide, 3 Meilen von Potsdam, 1 Meile von Werder und ½ Meile von der Havel, an Ort und Stelle circa 175 Klafter Kiehnen-Kloben, und 175 Klafter Kiehnen-Knüppelholz, an den Meistbietenden verkauft werden.

Das Holz wird der Herr Förster Letz den Kauflustigen auf Verlangen vorweisen.

Die Bedingungen werden im Termine bekannt gemacht werden.

Klein-Kreutz, den 1. März 1831.

Wolff, als Wirthschaftskurator der v. Britzkeschen Güter Chemnitz und Phöben.

Das im Zauch-Belziger Kreise gelegene Rittergut Mahlsdorf soll von Johannis 1831 ab auf sechs Jahre, exl. der Forsten, verpachtet werden. Die Pachtbedingungen sind täglich auf dem Gute einzusehen. Alle Pachtlustige werden aufgefordert, ihre Submissionen bis zum ersten April unter Adresse: „die Gutsherrschaft zu Mahlsdorf bei Belzig“ portofrei einzusenden.

Der Bauer C. F. Hillgenfeldt zu Gartow bei Wusterhausen an der Dosse ist Willens, seinen separirten Freibauerhof, Veränderungshalber, an den Meistbietenden zu verkaufen, und hat dazu einen Termin auf den 27. März d. J., Vormittags um 10 Uhr, bei dem Schulzen in Gartow anberaumt.

Die Hälfte des Kaufgeldes kann auf dem Hofe stehen bleiben, und wird der Zuschlag, sobald das Gebot annehmlich ist, sogleich erfolgen.

Der gedachte Bauerhof besteht aus 2 Hufen Acker, Wiesen und Weide; die Gebäude sind vor einigen Jahren ganz neu erbaut, und kann der Hof mit und ohne Inventarium verkauft, und nach erfolgtem Zuschlage sogleich angetreten werden. Kauflustige werden zu dem anberaumten Termine mit dem Bemerken eingeladen, daß beim Zuschlag 100 Thlr. Anzahlungsgeld sogleich deponirt werden müssen.

Der Gürtlermeister Gottfried Freundt zu Wusterhausen an der Dosse beschäftigt sich mit Kommissionsgeschäften aller Art, und namentlich mit Nachweisung von Kauf- und Verkauf städtischer und ländlicher Grundstücke, als: Bauergüter, Bürgerstellen, Mühlen- und andere kleine Besitzungen, so wie von Korn, Heu und Stroh, desgleichen mit Unterbringung von Kapitalien in kleinen und großen Summen, auch von Personen beiderlei Geschlechts, welche ein Unterkommen suchen.

Derselbe bittet das Publikum um geneigte Aufträge, und wird durch Pünktlichkeit und Schnelligkeit im Betrieb der Geschäfte sich zu empfehlen bemühen.

Die neu etablirte Berliner Cichorienfabrik von Ehrenbaum & Komp. in Berlin, Neue Königsstraße Nr. 51, empfiehlt ihren extra fein präparirten Cichorien, sowohl in Packeten mit und ohne Etiquet, als auch sogenannten deutschen Kaffee in geschmackvollen Spitztuten mit illuminirtem Etiquet, 24 Pfund für 1 Thlr., nach Magdeburger Art aber 36 Pfund für 1 Thlr., desgl. extra feinen losen Cichorien, 4½ Thlr. der Zentner. Bestellungen nach allen Gegenden werden pünktlich besorgt.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 11.

Den 18. März 1831.

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

Nr. 36. Annahme junger Leute zum Dienst auf Beförderung bei einem Truppentheile. I. 147. März.

Ich habe unterm 12. Juni 1828 verordnet, daß nicht mehr junge Leute zum Dienst auf Beförderung angenommen werden sollen, so lange die Zahl der etatsmäßigen Porte-Epeefähnriche, mit Einschluß der darauf anzurechnenden überzähligen Sekonde-Lieutenants, bei einem Truppentheile erfüllt ist; will aber diese Bestimmung hierdurch bis auf anderweiten Befehl außer Kraft setzen, und demnach die Annahme zum Dienst mit Aussicht auf Beförderung in der Armee wieder unbeschränkt gestatten. Ich trage Ihnen auf, solches den Truppentheilen bekannt machen zu lassen. Berlin, den 8. Februar 1831.

Friedrich Wilhelm.

An den Kriegs-Minister von Hake.

Potsdam, den 10. März 1831.

Vorstehende Allerhöchste Kabinetsordre wird in Gemäßheit eines an uns ergangenen Reskripts des Königlichen Ministerii des Innern und der Polizei vom 22. v. M., im Verfolg der Amtsblatt-Bekanntmachung vom 9. Juli 1828, Stück 29, Seite 161, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Nr. 37. Ernennung des Zaudy zum Agenten des Königl. Finanz-Ministeriums. C. in pl. 51. März.

Potsdam, den 14. März 1831.

Das Hohe Finanz-Ministerium hat den vormaligen Huissier J. G. Zaudy an die Stelle des verstorbenen Agenten Mathis zu seinem Agenten ernannt.

Indem wir hiervon das Publikum und die betreffenden Behörden in Kenntniß setzen, machen wir zugleich darauf aufmerksam, daß nach dem Statut der Kaufmannschaft in Berlin derselbe berechtigt ist, auch für Privatpersonen Wechsel- und Fondsgeschäfte, gleich den übrigen vereideten Mäklern und mit derselben rechtlichen Wirkung, an der Börse zu Berlin zu vermitteln.

Königl. Regierung.

Nr. 38. Berliner Getreide- u.

Potsdam, den 11. März 1831.

Die Durchschnittspreise von dem im Monat Februar 1831 auf dem Markte zu Berlin verkauften Getreide, Rauchfutter ꝛc. haben betragen:

1) für den Scheffel Weizen........ 2 Thaler 26 Sgr. 9 Pf.,

Fourage-preise pro Februar 1831. I. 643. März.

2) für den Scheffel Roggen........ 1 Thaler 25 Sgr. — Pf.,
3) für den Scheffel große Gerste... 1 Thaler 5 Sgr. 10 Pf.,
4) für den Scheffel kleine Gerste... 1 Thaler 2 Sgr. 9 Pf.,
5) für den Scheffel Hafer.........— Thaler 29 Sgr. 9 Pf.,
6) für den Scheffel Erbsen......... 1 Thaler 22 Sgr. 4 Pf.,
7) für das Schock Stroh.......... 7 Thaler 21 Sgr. 10 Pf.,

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den

Nr. 39.

General-

der Durchschnitts-Marktpreise des Getreides, Rauchfutters und der nothwendigsten

für den Monat

Nummer.	Namen der Städte.	Der Scheffel Weitzen						Der Scheffel Roggen						Der Scheffel Gerste						Der Scheffel Hafer						Der Zentner Heu		
		höchster Preis.			niedrigster Preis.			höchster Preis.			niedrigster Preis.			höchster Preis.			niedrigster Preis.			höchster Preis.			niedrigster Preis.			höchster Preis.		
		rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf
1	Brandenburg . . .	2	23	1	2	23	1	1	20	9	1	20	—	1	—	7	1	—	7	1	—	—	—	27	6	—	27	6
2	Havelberg	2	20	—	2	15	—	1	23	9	1	17	6	1	5	—	1	2	6	—	26	3	—	22	6	—	—	—
3	Jüterbogk	3	—	—	3	—	—	1	15	—	1	12	6	—	27	6	—	25	—	—	27	6	—	22	6	—	22	6
4	Luckenwalde . . .	3	2	6	2	25	—	1	16	3	1	13	9	—	26	3	—	25	—	—	25	—	—	21	10	—	—	—
5	Potsdam	3	3	6	3	1	2	1	22	6	1	20	8	1	4	2	1	—	—	1	—	—	—	26	2	1	—	—
6	Prenzlow	2	2	—	1	22	—	1	16	—	1	13	—	—	25	—	—	22	6	—	20	—	—	18	—	—	—	—
7	Rathenow	3	—	—	2	20	—	1	22	6	1	20	—	1	2	6	1	1	3	—	27	6	—	22	6	—	—	—
8	Neu-Ruppin . . .	3	8	—	2	23	—	1	23	—	1	15	—	1	3	—	—	26	—	—	26	—	—	21	—	—	22	—
9	Schwedt.	3	2	6	2	20	—	1	20	—	1	15	—	1	2	6	—	28	9	—	25	—	—	22	6	—	—	—
10	Spandau	3	2	6	2	27	6	1	22	6	1	20	—	1	2	6	1	2	—	—	27	6	—	25	—	—	—	—
11	Strausberg. . . .	—	—	—	—	—	—	1	20	—	1	18	9	—	28	9	—	27	6	1	—	—	1	—	—	—	27	6
12	Templin.	2	22	6	2	22	6	1	21	3	1	18	9	1	—	—	1	—	—	—	21	3	—	21	3	—	20	—
13	Treuenbrietzen . .	—	—	—	—	—	—	1	15	11	1	15	9	—	26	7	—	26	7	—	26	3	—	25	8	—	—	—
14	Wittstock	2	29	3	2	18	9	1	19	10	1	16	7	1	1	9	—	29	7	—	26	11	—	25	8	—	20	—
15	Wrietzen an der Oder	2	26	—	2	10	—	1	18	—	1	16	—	—	29	9	—	27	—	—	23	3	—	21	3	—	—	—

Potsdam, den 7. März 1831.

Nr. 40. Bescheinigung der Quittungen über Militair-Pensionen rc. C. 46. März.

Mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 22. Februar v. J. (Amtsblatt de 1830 Seite 41 Nr. 29) wird den mit Zahlung der Militair-Pensionen, Inaktivitäts-Gehältern rc. beauftragten Kassen, so wie den sonst dabei Betheiligten hierdurch bekannt gemacht, daß es künftig bei den Quittungen über diese Zahlung nicht weiter des Attestes:

daß der von dem Pensionair angegebene Wohnort, auch sein beständiger Aufenthaltsort sei,

bedarf, und das Attest in nachstehender Art:

8) für den Zentner Heu .... 1 Thaler 3 Sgr. 9 Pf.
Die Tonne Weißbier kostete........ 5 Thaler — Sgr. — Pf.,
die Tonne Braunbier kostete........ 4 Thaler — Sgr. — Pf.,
das Quart doppelter Kornbranntwein kostete ... 5 Sgr. 6 Pf.,
das Quart einfacher Kornbranntwein kostete ... 2 Sgr. 9 Pf.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Nachweisung
Lebensbedürfnisse in den Garnison-Städten des Potsdamschen Regierungsbezirks
Februar 1831.

Der Zentner Heu niedrigster Preis rtl.	sgr.	pf	Das Schock Stroh höchster Preis rtl.	sgr.	pf	Das Schock Stroh niedrigster Preis rtl.	sgr.	pf	Der Scheffel Erbsen rtl.	sgr.	pf	Der Scheffel Erdtoffeln rtl.	sgr.	pf	Das Pfd. Roggenbrodt sgr.	pf	Das Quart Braunbier sgr.	pf	Das Quart Weißbier sgr.	pf	Das Quart Branntwein sgr.	pf	Das Pfund Rindfleisch sgr.	pf	Die Metze Graupen höchster Preis sgr.	pf	Die Metze Graupen niedrigster Preis sgr.	pf	Die Metze Grütze höchster Preis sgr.	pf	Die Metze Grütze niedrigster Preis sgr.	pf	Das Pfund Butter sgr.	pf
—	25	—	5	28	9	5	28	9	1	26	2	—	15	9	1	3	—	11	1	1	5	—	3	—	18	—	10	—	10	—	6	—	7	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	17	6	—	12	6	—	11	1	1	1	6	4	6	2	6	11	—	6	—	7	—	4	—	6	6
—	22	6	9	—	—	4	15	—	1	15	—	—	15	—	—	—	1	3	—	—	—	—	2	6	—	—	—	—	—	—	—	—	6	3
—	—	—	6	—	—	6	—	—	1	24	—	—	16	11	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	8	—
—	22	6	8	—	—	7	—	—	2	20	—	—	20	—	1	6	1	1	1	7	5	—	3	6	16	—	10	—	8	—	6	—	8	6
—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	8	—	—	—	—	1	—	1	—	1	—	5	—	3	—	25	—	7	—	8	—	5	—	9	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	22	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	7	6
—	20	—	7	—	—	6	—	—	1	16	6	—	14	—	1	4	—	—	—	—	—	—	3	—	11	—	10	—	6	6	5	—	6	6
—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	14	5	—	14	—	1	3	1	6	1	9	5	—	2	6	20	—	12	—	8	—	6	—	7	—
—	—	—	7	—	—	7	—	—	1	20	4	—	16	6	1	4	1	—	1	5	5	—	3	—	12	—	8	—	8	—	4	—	8	—
—	22	6	5	22	6	5	17	6	1	19	8	—	15	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	8	—	8	—	8	—	8	—	—	—
—	17	6	6	15	—	5	5	—	1	27	6	—	12	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	11	—	7	—	7	—	6	—	7	6
—	—	—	6	2	6	6	2	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	20	—	5	23	5	5	20	4	1	20	3	—	11	8	1	—	2	—	—	—	4	—	2	6	12	3	6	—	8	10	5	—	5	7
—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	16	3	—	12	—	1	2	1	—	1	6	2	6	3	—	12	—	10	—	11	—	5	—	6	1

Leben und Aufenthalt des Pensionairs innerhalb der Preußischen Staaten wird hiermit bescheinigt,
für hinreichend erachtet ist.

Königl. Regierung. Kassen-Verwaltung.

Nr. 41.
Rindviehseuche zu Kuhhorst.
I. 349. März.

Potsdam, den 9. März 1831.

Da unter dem Rindvieh des Guts Kuhhorst im Osthavelländischen Kreise die Lungenseuche herrscht, so ist dieser Ort bis auf Weiteres für Rindvieh und Futter gesperrt.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Vermischte Nachrichten.

Die Vollendung des Baues der Neustädtischen Schleuse im Finowkanal, mit welchem bei der häufig stattgefundenen stürmischen und regnigten Witterung nicht immer rasch hat vorgeschritten werden können, macht es erforderlich, daß die nach unserer, Seite 256 des vorjährigen Amtsblatts abgedruckten Bekanntmachung vom 10. November v. J. angeordnete Sperre der Passage durch den Finowkanal bis zum 1. April d. J., annoch bis zum 14. April d. J. verlängert werden muß, wovon das schiffahrttreibende Publikum hierdurch in Kenntniß gesetzt wird.

Potsdam, den 15. März 1831. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Durch die im Brandenburgischen Langestüt-Marstalle Lindenau bei Neustadt an der Dosse befindlichen Königl. Landbeschäler ist während der Beschälzeit 1830 folgende Anzahl Stuten bedeckt worden, wovon der beste Erfolg zu erwarten steht, und welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

I. Im Potsdamer Regierungsbezirk:

1) zu Marstall Lindenau bei Neustadt an der Dosse,						
a) durch Landbeschäler		376	Stück,	wovon	91	Stuten
b) durch Hauptbeschäler		66	ʼ			
c) durch den Probierhengst		41	ʼ			
		483	Stück			
2) zu Pankow in der Ostpriegnitz durch	Landbeschäler	96	Stück,	wovon	25	Stuten
3) zu Freienstein desgl.	desgl.	76	ʼ	ʼ	14	ʼ
4) zu Wulfersdorf desgl.	desgl.	113	ʼ	ʼ	26	ʼ
5) zu Döllen desgl.	desgl.	184	ʼ	ʼ	38	ʼ
6) zu Blandikow desgl.	desgl.	207	ʼ	ʼ	65	ʼ
7) zu Rühstädt i. d. Westpriegnitz	desgl.	98	ʼ	ʼ	36	ʼ
8) zu Stavenow desgl.	desgl.	131	ʼ	ʼ	25	ʼ
9) zu Amt Liebenwalde, Niederbarn. Kreis	desgl.	197	ʼ	ʼ	17	ʼ
10) zu Berlin desgl.	desgl.	112	ʼ	ʼ	4	ʼ
11) zu Mittenwalde, Templiner Kreis	desgl.	120	ʼ	ʼ	20	ʼ
12) zu Lübenow, Prenzlower Kreis	desgl.	253	ʼ	ʼ	39	ʼ
13) zu Amt Brüssow desgl.	desgl.	185	ʼ	ʼ	20	ʼ
14) zu Zichow, Angermünder Kreis	desgl.	121	ʼ	ʼ	15	ʼ
15) zu Alt-Mädewitz, Oberbarnimer Kreis	desgl.	91	ʼ	ʼ	22	ʼ
16) zu Neu-Trebbin desgl.	desgl.	118	ʼ	ʼ	14	ʼ
im Potsdamer Regierungsbezirk also		2585	Stck.,	wovon	471	Stuten
II. Im Frankfurter Regierungsbezirk		321	ʼ	ʼ	30	ʼ
III. Im Magdeburger ʼ		1478	ʼ	ʼ	372	ʼ
IV. Im Stettiner ʼ		1465	ʼ	ʼ	297	ʼ
V. Im Stralsunder ʼ		691	ʼ	ʼ	47	ʼ
Summa aller bedeckten Stuten		6540	Stck.,	wovon	1217	Stuten

(Freischeine erhalten haben.)

Friedrich-Wilhelms-Gestüt, den 17. Februar 1831.

Der Landstallmeister Strubberg.

(Hierbei ein Extrablatt.)

Extra-Blatt

zum

11ten Stück des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Bekanntmachung, die Verpachtung der Domaine Bleesern betreffend.

* Die im Wittenberger Kreise in der Nähe der Elbe belegene Domaine Bleesern, nebst den dazu gehörigen Vorwerken Klitzschena und Hohenrode, wozu außer den Wohn- und Wirthschaftsgebäuden überhaupt

1528	Morg.	40	□Ruth.	Acker,
780	=	135	=	Wiesen,
21	=	30	=	Garten,
686	=	79	=	privative Hütung,
64	=	161	=	Seen und Teiche

gehören, und wobei sich außerdem bedeutende Koppel- und Forsthütungen und eine durch die Nähe der Stadt Wittenberg einträgliche Brauerei befindet, soll von Johannis 1831 ab, auf 12 Jahre dem Meistbietenden verpachtet werden, und ist zur Abgabe der Gebote ein Termin auf

den Vierzehnten April d. J.,

Vormittags 10 Uhr, im Sessionszimmer der unterzeichneten Regierungs-Abtheilung allhier, angesetzt worden.

Pachtlustige werden hierdurch eingeladen, in diesem Termine zu erscheinen, und ihre Gebote abzugeben.

Die Verpachtungs-Bedingungen werden während der letzten 14 Tage vor dem angegebenen Termine, sowohl bei dem Rentamte in Wittenberg, als in unserer Domainen-Registratur, und in letzterer auch die ältern Anschläge von der Domaine zur Einsicht bereit liegen.

Merseburg, den 19. Februar 1831.

Königl. Preuß. Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

---

* Zum öffentlichen freiwilligen Verkauf des zu Gottow bei Luckenwalde belegenen Eisenhütten- und Kupferhammer-Werks, haben wir ad requisitionem einen Termin zu Gottow

auf den 30. April d. J.,

Vormittags 10 Uhr, angesetzt, und laden qualifizirte Kauflustige mit dem Bemerken ein, daß

1) die gesammten Grundstücke mit Pertinenzien zusammen, aber auch einzeln in 2 Theilen ausgeboten werden sollen, und daß
   a) der sogenannte Oberhammer oder das Hauptwerk zu 19537 Thlr. 7 Sgr. 6 Pf.,
   b) der Unterhammer oder das Nebenwerk zu 5234 Thlr. 1 Sgr. 7 Pf.,
   abgeschätzt worden;
2) daß die Bieter 3 Monate lang an ihrem Gebote gebunden sind, und
3) das halbe Kaufgeld zu 4 Prozent einstweilen stehen bleiben kann;
4) die anderen Bedingungen, Beschreibung und Anschlag in der Ober-Bergamts-Registratur zu Berlin, so wie auch beim Hüttenamte Gottow eingesehen werden können.

Luckenwalde, den 26. Januar 1831.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

---

* Im Auftrage der Königl. Regierung zu Potsdam soll

am 26. März d. J., Vormittags 9 Uhr,

auf dem hiesigen Rentamte der Natural-Getreidezehent der Amts-Einsassen zu Seedorf und Mödlich von der Erndte für die Jahre 1831, 1832 und 1833, unter Vorbehalt höherer Genehmigung, meistbietend verpachtet werden, wozu wir Pachtlustige hiermit einladen.

Lenzen, den 20. Februar 1831.

Königl. Rentamt.

---

* Verzeichniß der im Monat Januar 1831 im Berliner Polizeibezirk ergriffenen, und

Nr.	Stand und Namen.	Geburtsort.	Alter.	Größe F.	Z.	Haare.	Stirn.	Augenbraunen.
1	Weine, Michael, Dienstknecht	Grabkow	28	5	4	schwarzbraun	erhaben und frei	schwarzbraun
2	Fleischmann, Henriette Wilhelmine, Dienstmagd	Neustadt-Eberswalde	23	5	2	braun	niedrig	sehr schwach
3	Rieck, Johann Friedrich Wilhelm, Knecht	Nieder-Schönhausen	26	5	5	dunkelbraun	bedeckt	schwarz
4	Gasnick, Andreas, Schiffsknecht	Milow	34	5	—	braun	desgl.	braun
5	Busse, Johann Friedrich, Knecht	Frankfurt an der Oder	33	5	2	desgl.	desgl.	desgl.
6	Barkaski, Anton, Schneidergeselle	Zduni	32	4	9	desgl.	schmal	desgl.
7	Jänichen, Auguste Amalie, Dienstmagd	Möckritz	20	4	8	desgl.	niedrig	desgl.
8	Miersch, Johann Friedrich, Arbeitsmann	Groß-Rietz	43	5	3	blond	flach	blond
9	Otto, Joseph, Webergeselle	Philippsdorf	21	5	5	dunkelbraun	niedrig	schwarz

Steckbriefe.

* Der unten näher signalisirte Tuchmacherlehrling Ferdinand Gerlach ist am 31. Januar d. J. heimlich von seinem Lehrmeister, dem Tuchmachermeister Läbert, entwichen.

Die resp. Militair- und Polizeibehörden ersuchen wir dienstergebenst, den Gerlach im Betretungsfalle zu arretiren, und uns durch Transport zu überschicken.

Neustadt-Eberswalde, den 9. März 1831.

Der Magistrat.

Signalement.

Vor- und Zuname: Ferdinand Gerlach, Stand: Tuchmacherlehrling, Religion: evangelisch, Alter: 15 Jahr, Größe: unter 5 Fuß, Haare: blond, Stirn: frei, Augenbraunen: blond, Augen: blau, Nase und Mund: gewöhnlich, Kinn und Gesicht: oval, Gesichtsfarbe: gesund, Statur: klein, besondere Kennzeichen: hat an der rechten Hand eine Schnittnarbe.

Bekleidung.

Eine kurze grautuchene Jacke, grüntuchene Beinkleider, bunte kattunene Weste, buntes Ginghamhalstuch, lange Stiefeln und eine grüne Tuchmütze.

---

* Aus unterzeichneter Anstalt ist der unten näher signalisirte Sträfling, Arbeitsmann Johann Simon Rosenzweig, am heutigen Tage 3 Uhr Abends von der Gartenarbeit entsprungen.

Sämmtliche Zivil- und Militair-Behörden werden ersucht, auf denselben Acht zu haben, ihn im Betretungsfalle zu verhaften, und an die unterzeichnete Behörde abliefern zu lassen.

Brandenburg, den 14. März 1831.

Königliche Verwaltungsbehörde der Straf- und Besserungsanstalt.

Signalement

des Johann Simon Rosenzweig.

Geburtsort: Berlin, gewöhnlicher Aufenthalt: Berlin, Religion: evangelisch, Alter: 42

nach ihrem resp. Wohn- oder Geburtsorte und über die Grenze beförderten Vagabonden.

Augen.	Nase.	Mund.	Kinn.	Bart.	Gesicht.	Statur.	Ort der Bestimmung.
braun	gewöhnl.	gewöhnl.	oval	schwarz-braun	blaß	untersetzt	Crossen.
desgl.	desgl.	desgl.	rund	—	desgl.	mittler	Neustadt-Eberswalde.
desgl.	klein	desgl.	desgl.	braun	rund	schlank	Strausberg.
grau	dick	desgl.	desgl.	desgl.	desgl.	untersetzt	Landsberg an der Warthe.
blau	breit	desgl.	breit	blond	oval	mittler	Frankfurt an der Oder.
braun-grau	spitz	desgl.	gewöhnl.	braun	desgl.	schwächlich	Zduni.
grau	eingebogen	Oberlippe aufgeworfen	—	—	breit	klein	Torgau.
blau-grau	spitz	klein	rund	braun	länglich	mittler	Strausberg.
braun	breit	gewöhnl.	spitz	desgl.	—	desgl.	Schluckenau in Böhmen.

Jahr, Stand: Arbeitsmann, Größe: 5 Fuß 5 Zoll 2 Strich, Haare: schwarz, Stirn: frei, Augenbraunen: braun, Augen: groß, braun, Nase und Mund: groß, Zähne: vollzählig, Backenbart: schwarz, Kinn: rund, Gesichtsfarbe: blaß, Gesichtsbildung: hager, Statur: schlank, besondere Kennzeichen: Blessuren.

Bekleidung.

Grautuchene Jacke, dergleichen Hosen und Weste, kurze Stiefeln, blaue Mütze ohne Schirm mit einem rothen Streifen.

---

* Der mittelst Steckbriefs vom 16. v. M. im Extrablatte zum 9ten Stücke des Potsdamer Amtsblatts verfolgte Tuchmachergeselle Johann Gotthilf Neubert ist in Treuenbrietzen ergriffen, und heute per Transport an uns abgeliefert, der Steckbrief also erledigt.

Rathenow, den 10. März 1831.

Der Polizei-Magistrat.

---

* Der Tagelöhner Christian Feldner aus Craupe, Kreis Luckau in der Niederlausitz, hat am 29. Oktober v. J. in Finsterwalde ein Kopfkissen mit Inlett von grauer Leinwand, ein Deckbette mit einem grauen schmalstreifigen Inlett, einen grauen drillichnen geflickten Sack, gezeichnet v. Z. Briesen, zum Verkauf feilgeboten, und am 2. Dezember v. J. in Dahme ein Kopfkissen mit schwarzgestreiftem Inlett und Ueberzug von mittler Hausleinewand verkauft. Diese Gegenstände befinden sich hierselbst in Verwahrung, und es ist der ic. Feldner höchst verdächtig, dieselben gestohlen zu haben. Er giebt vor, zum Verkauf der erstern von einem ihm unbekannten Manne in Finsterwalde Auftrag erhalten, und letztere in der Gegend von Jüterbogk von einem Unbekannten gekauft zu haben. Die Eigenthümer dieser Sachen sind aller Nachforschungen ungeachtet bis jetzt noch nicht ermittelt worden, daher werden dieselben aufgefordert, sich als solche entweder bei ihrer Gerichtsbehörde sofort zu legitimiren und darüber vernehmen zu lassen, oder bei dem unter-

zeichneten Gericht zu Straupitz, und zwar spätestens den 19. April d. J., Vormittags 9 Uhr, zu ihrer Vernehmung zu melden, widrigenfalls diese Sachen zum Besten der betreffenden Kasse öffentlich werden versteigert werden.

Straupitz bei Lübben, den 5. März 1831.

Das Patrimonialgericht zu Craupe und Rabensdorff.

---

* Der Tischlergeselle August Pahl, von hier gebürtig, hat ein im Monat Juni 1828 in Hamburg erhaltenes, in den letzten Tagen des Monats Februar d. J. hierher visirtes Wanderbuch, zwischen Potsdam und hier verloren.

Zur Verhütung alles Mißbrauchs wird solches hierdurch bekannt gemacht, und das gedachte Wanderbuch für ungültig erklärt.

Charlottenburg, den 11. März 1831.

Königl. Polizeiamt.

Der Tuchscheerergeselle Paul Braderschofske, aus Iglau in Mähren gebürtig, hat sein unterm 15. Oktober 1830 zu Iglau ausgestelltes, und unterm 3. Januar d. J. zu Finsterwalde auf Wittenberg visirtes Wanderbuch, zwischen Luckenwalde und Treuenbrietzen verloren. Zur Verhütung eines Mißbrauchs wird daher gedachtes Wanderbuch hierdurch für ungültig erklärt.

Treuenbrietzen, den 1. März 1831.

Der Magistrat.

---

* Der Herr Kämmerer Loose hierselbst ist dem Verein der Grundbesitzer des Angermündeschen Kreises zur Errichtung einer Sparkasse hierselbst beigetreten, und wird als Mitglied des Kuratoriums, in die Stelle des im vorigen Jahre mit Tode abgegangenen Kämmerer Jonas, die Mit-Unterschrift der Quittungsbücher über die baaren Geldeinlagen bei der Sparkasse, nach § 7 des von der Königl. Hochlöblichen Regierung genehmigten Statuts, übernehmen.

Indem ich diese Veränderung im Kuratorio der Sparkasse hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringe, empfehle ich die Benutzung der Kasse angelegentlichst, mit dem Bemerken, daß solche zur Annahme von Einlagen täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage, bereit ist.

Angermünde, den 13. Februar 1831.

Königl. Landrath Angermündeschen Kreises.
von Wedell-Parlow.

---

* In Gemäßheit der den hiesigen Intelligenz-Blättern und Hartungschen Zeitungen unterm 10. Januar d. J. inserirten Bekanntmachung, hat am 20. Januar d. J. die angekündigte Ausloosung von Königsberger Stadt-Obligationen stattgefunden. Es sind deren 52 Stück unter Nr. 71, 768, 960, 1222, 1755, 2128, 2522, 2791, 3111, 3124, 3143, 3578, 4190, 4542, 4685, 4732, 4741, 4781, 4941, 5368, 6176, 6229, 6456, 6533, 6537, 6946, 7260, 7365, 8370, 8445, 8558, 8757, 8808, 9292, 9450, 9620, 9622, 9650, 9726, 10152, 11354, 11491, 11759, 11770, 12321, 12660, 13011, 13272, 13925, 14112, 14160, 14511, zum summarischen Betrage von 9710 Thlr. aufgerufen worden. Die baare Einlösung dieser Obligationen nimmt mit dem 21. Februar d. J. ihren Anfang, und wird damit in den vier Wochentagen Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag, von 9 bis 12 Uhr Vormittags, in dem Lokale der städtischen Krieges-Kontributions-Kasse fortgefahren.

Die Zahlung der Valuta erfolgt gegen Einlieferung der Obligationen, welche mit der auf dem gesetzlichen Stempel ausgestellten Quittung des Inhabers, so wie mit sämmtlichen dazu gehörigen Zinskoupons von Nr. 47 bis inkl. 53 versehen sein müssen.

Königsberg, den 1. Februar 1831.

Magistrat Königl. Haupt- und Residenzstadt.

---

* Königlich Preußisch-Schlesische Stammschäferei.

Der Verkauf der zu entäußernden Thiere findet in diesem Jahre mit dem 20. März d. J.

wingend hierselbst Statt; von diesem Tage an können sie täglich in der Wolle besehen werden. Die fixirten Preise der Böcke sind an den Hörnern eingebrannt.

Panten bei Liegnitz, den 1. März 1831.

Thär, Amtsrath.

In dem Depositorium des Patrimonialgerichts über Alt- und Neu-Ranft befinden sich

1) 47 Thlr. 8 Sgr. 6 Pf. mütterliche Erbgelder der drei Kinder erster Ehe des früher zu Neu-Ranft wohnhaft gewesenen Kolonisten Johann Jakob Hartwig, namentlich Johann Andreas, Johann Jakob und Johann Karl, welche sämmtlich früher bei dem von Zietenschen Husarenregimente gestanden haben,

2) 144 Thlr. 29 Sgr. 9 Pf. für die unbekannten Erben des früher auf der Woltersdorfer Mühle bei Zehdenick ansäßig gewesenen, und ungefähr im Jahre 1763 zu Dannenwalde in Meklenburg verstorbenen Müllers Christian Wernecke, namentlich für die zwei Kinder desselben Anne Dorothee, auch Anne Sabine genannt, und Adolph Friedrich, auch Christian genannt,

3) 76 Thlr. 26 Sgr. 4 Pf. für die unbekannten Erben des im Jahre 1775 zu Alt-Ranft verstorbenen Kutschers Friedrich Wegener,

4) 418 Thlr. 6 Sgr. 5 Pf. für den ungefähr im Jahre 1801 als Schlächtergeselle auf die Wanderschaft gegangenen, aus Alt-Ranft gebürtigen Andreas Koch,

und es werden diese Personen oder deren Erben und Erbnehmer hiermit vorgeladen, sich sofort und spätestens den 15. Dezember d. J., Vormittags um 9 Uhr, allhier in dem Geschäftslokale des unterzeichneten Gerichts zu melden, und weitere Anweisung zu gewärtigen, widrigenfalls sie resp. für todt und aller etwanigen Ansprüche an die vorhandene Massen für verlustig werden erklärt werden, und das ganze Vermögen den sich meldenden und gehörig legitimirenden Erben und sonstigen Berechtigten, und in deren Ermangelung, als herrenloses Gut dem Fiskus zugesprochen werden soll.

Freienwalde a. d. O., den 20. Febr. 1831.

Gräflich von Hackesches Patrimonialgericht über Alt- und Neu-Ranft.

Die August Schneidersche Bockwindmühle zu Güstebiese, mit etwa 8 Morgen Bruchland und Wohn- und Wirthschaftsgebäuden, welche auf 2702 Thlr. taxirt ist, soll Theilungshalber öffentlich verkauft werden, wozu die Bietungstermine auf

den 19. Februar und 19. April 1831, jedesmal Vormittags 11 Uhr,

in unserer Gerichtsstube zu Grüneberg und auf

den 20. Juni 1831, Vormittags 11 Uhr,

in dem Grundstück zu Güstebiese angesetzt sind.

Grüneberg, den 29. November 1830.

Königl. Preuß. Justizamt.

Auf den Antrag der Erben haben wir das zum Nachlasse des Schulzen Karl Christian Engel gehörige Lehnschulzengut zu Sommerfeldt, das exkl. der in der Feuerkasse zu 1949 Thlr. 5 Sgr. versicherten Gebäude, auf 3256 Thlr. 1 Sgr. 3 Pf. abgeschätzt worden, und wozu 201 Morgen 144 □Ruthen Acker, 41 Morgen 112 □Ruthen Wiesen, 88 Morgen 14 □Ruthen Hütung, und außerdem eine kleine Heide gehören, zur Subhastation gestellt, und 3 Bietungstermine auf

den 26. Februar k. J., Vormittags 11 Uhr,

den 26. April k. J., Vormittags 11 Uhr,

beide in der hiesigen Gerichtsstube,

den 25. Juni k. J., Vormittags 11 Uhr,

in dem subhastirten Grundstücke in Sommerfeldt anberaumt, wozu wir Kauflustige mit dem Bemerken einladen, daß der Zuschlag lediglich von den Besitzern abhängt.

Cremmen, den 10. Dezember 1830.

Königl. Land- und Stadtgericht.

Die zu Buchow=Carpzow belegene, zum Nachlaß der verstorbenen verehelichten Schmiedemeister Kunow gehörige, im Hypothekenbuche sub Nr. 13 verzeichnete, auf 805 Thlr. taxirte Schmiede soll Theilungshalber verkauft werden, und steht hierzu ein Bietungstermin auf

den 11. Mai d. J., Vormittags 10 Uhr,

in der Gerichtsstube zu Buchow=Carpzow an, wozu Kauflustige eingeladen werden. Die Taxe kann bei dem unterschriebenen Gerichtshalter eingesehen werden.

Nauen, den 26. Januar 1831.

Die von Bredowschen Gerichte zu Buchow-Carpzow.

Meier.

Die im Hypothekenbuche unter Nr. 1 aufgeführte, auf 175 Thlr. abgeschätzte Büdnerstelle des Schneiders Gottlieb Friedrich zu Brunow ist zur nothwendigen Subhastation gestellt, und der Bietungstermin auf

den 3. Mai d. J.,

Vormittags um 11 Uhr, in Brunow angesetzt.

Neustadt-Eberswalde, den 9. Februar 1831.

Zenkersches Gericht über Brunow.

Das zum Nachlasse des Bauers Johann Christian Ganschow gehörige Bauergut zu Schöpfurth Nr. 9 ist, Theilungshalber, zum öffentlichen Verkauf gestellt, und der Bietungstermin auf

den 7. Mai d. J.,

Mittags 12 Uhr, in Neustadt=Eberswalde angesetzt, wozu Kauflustige hierdurch vorgeladen werden.

Neustadt-Eberswalde, den 14. Febr. 1831.

Königl. Justizamt Biesenthal.

Das im Hypothekenbuche sub Nr. 91 verzeichnete, zu Neu=Barnim belegene, dem Mühlenmeister Friedrich Wilhelm Fittig zugehörige Mühlengrundstück, bestehend aus drei Bockwindmühlen, einer Oelmühle, einer Schmiede, Wohn- und Wirthschaftsgebäuden, und mit 100 Morgen Bruchacker, theils Erbzins- theils Erbpachtsland, ist mit der, nach dem Ertrage und denselben zu 4 Prozent kapitalisirt, auf 19058 Thlr. gerichtlich ermittelten Taxe zur nothwendigen Subhastation gestellt, und der peremtorische Bietungstermin auf

den 14. September d. J.,

Vormittags 11 Uhr, vor dem Herrn Land- und Stadtgerichts=Direktor Schulze im Gute zu Neu=Barnim anberaumt, zu welchem Kauflustige eingeladen werden.

Wriezen a. d. Oder, den 12. Februar 1831.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Ein im Königlichen Amtsantheile von Fahrenwalde in der Ukermark belegener, bereits regulirter Bauerhof, mit 3 Hufen Land und Wohn- und Wirthschaftsgebäuden, wovon erstere auf 639 Thlr., letztere aber auf 1494 Thlr. abgeschätzt worden, die Taxe aber bei uns einzusehen ist, soll freiwillig, öffentlich und meistbietend verkauft werden, und zwar in 2 Bietungsterminen

1) am 30. März d. J., Vormittags 11 Uhr, in Prenzlau,
2) am 7. Mai d. J., Vormittags 10 Uhr, auf der Gerichtsstube zu Brüssow.

Der Zuschlag ist übrigens in jedem der beiden Termine unter Zustimmung der Interessenten zu erwarten.

Prenzlau, den 16. Februar 1831.

Königl. Preuß. Justizamt Löcknitz.

Die zum Nachlasse des Mühlenmeisters Friedrichs gehörige Windmühle bei Nieder=Finow, soll nach dem Antrage der Erben, auf ein Jahr an den Meistbietenden verpachtet werden. Zur Abgabe der Gebote ist ein Termin auf

den 26. März d. J.,

Vormittags 11 Uhr, in Neustadt=Eberswalde angesetzt, und Pachtlustige werden dazu eingeladen. Neustadt=Eberswalde, den 18. Februar 1831. Königl. Justizamt Chorin.

Der zeitige Besitzer des Fideikomißgutes Passow, Angermünder Kreises, hat am 13. Februar 1827 mit der Gemeinde daselbst über die Ablösung einer Hütungs-Servitut ein gerichtliches Abkommen getroffen, welches den unbekannten Anwärtern des besagten Guts zur Wahrnehmung ihrer Gerechtsame öffentlich bekannt gemacht wird, mit dem Beifügen, daß, wenn sie sich nicht binnen 3 Monaten, und spätestens in termino

den 9. Juni d. J.

bei uns melden, sie ihrer Einwendungen verlustig gehen. Passow, den 23. Februar 1831.

Das Patrimonialgericht von Passow.

Auf den Antrag der Stadtverordneten allhier, ist zur fernerweiten Verpachtung des Kämmerei-Vorwerks Müggenbusch pro Trinitatis 18¾, Terminus

am 28. April d. J.,

Vormittags 11 Uhr, angesetzt. Pachtliebhaber haben sich dazu im Konferenzzimmer des Magistrats auf dem Rathhause einzufinden, können auch die Bedingungen schon vorher erfahren.

Havelberg, den 26. Februar 1831.

Der Magistrat.

Das zu Tiefwerder bei Spandau belegene, auf 2000 Thlr. gerichtlich abgeschätzte Fischergut des Johann Karl Friedrich Kuhlmey, soll Theilungshalber öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Es ist hierzu ein peremtorischer Bietungstermin auf

den 30. Mai d. J.,

Vormittags 10 Uhr, angesetzt, zu welchem besitz- und zahlungsfähige Kauflustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß dem Meistbietenden, falls sonst keine Hindernisse eintreten, der Zuschlag ertheilt werden soll, die Kaufbedingungen und die Taxe aber, gegen welche Letztere nur bis 4 Wochen vor dem Termine Erinnerungen angebracht werden können, täglich Vormittags in unserer Registratur einzusehen sind. Spandau, den 1. März 1831.

Königl. Preuß. Justizamt allhier.

Die im Templiner Kreise der Ukermark belegenen, zum Majorat Sucow gehörigen Vorwerke Kölpin und Louisenhoff, sollen auf den Antrag der Besitzer von Johannis d. J. ab, auf 7 Jahre öffentlich verpachtet werden.

Zur Abgabe der Gebote auf diese Pachtung ist ein peremtorischer Termin auf

den 21. April d. J.,

Vormittags 11 Uhr, im Hause des unterzeichneten Kommissarii angesetzt, zu welchem Pachtlustige hierdurch mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Meistbietende den Zuschlag nach eingeholter Genehmigung des Königl. Kurmärkischen Pupillen-Kollegii zu erwarten hat, sein Gebot jedoch bis dahin durch eine Kaution von 1000 Thlr. sicherstellen muß. Die nähern Bedingungen der Verpachtung sind bei dem Hauptmann von Arnim zu Golin und dem Unterzeichneten zu erfahren.

Prenzlau, den 6. März 1831.

Der Justiz-Kommissionsrath Busch.

Krüger Zanders in Klein-Lüben nachgelassene Brinksitzerstelle, taxirt zu 424 Thlr., soll am 13. April d. J. in der hiesigen Stadtgerichtsstube, Theilungshalber, meistbietend verkauft werden.

Wilsnack, den 9. März 1831.

Das von Saldernsche Amtsgericht hierselbst.

Das im Zauch-Belziger Kreise gelegene Rittergut Mahlsdorf soll von Johannis 1831 ab auf sechs Jahre, exkl. der Forsten, verpachtet werden. Die Pachtbedingungen sind täglich auf dem Gute einzusehen. Alle Pachtlustige werden aufgefordert, ihre Submissionen bis zum ersten April unter Adresse: „die Gutsherrschaft zu Mahlsdorf bei Belzig“ portofrei einzusenden.

Meine unweit Mäser bei Plaue belegene Bockwindmühle mit Zubehör, wozu auch ein Wohnhaus, worin eine Grützmühle befindlich, nebst Stallung, einem Garten und der Gerechtsame, eine Kuh, zwei Schweine, eine Zuchtgans unter der Gemeindehute zu jagen, so wie

Raff- und Leseholz in der Gemeindeforst, imgleichen die Fischerei in dem Mäserschen See gleich andern Gemeindegliedern, gehörig, und worauf 2 Winspel Kornpacht und 2 Frauentage zu leisten haften, wünsche ich aus freier Hand zu verkaufen, und können sich Liebhaber von jetzt an bis zum 1. April d. J. bei mir einfinden.

Mäser, den 21. Februar 1831.

Der Mühlenmeister Meyer.

Auf dem Rittergute Krahne bei Brandenburg sind gute Saatwicken und Saathafer zu haben.

Alle Sorten Blumen-, Kräuter- und Gemüse-Samen sind zu haben bei

L. Heybert in Potsdam,
Spandauer Straße Nr. 19.

Mit Allerhöchster Genehmigung Sr. Majestät des Königs, ist mir von dem Hohen Ministerio des Innern unterm 22. Februar 1831, von diesem Tage ab auf zehn nacheinander folgende Jahre und für den ganzen Umfang des Preußischen Staats, ein Patent

auf eine mir vom Herrn Zuber mitgetheilte, durch Zeichnung und Beschreibung verdeutlichte Maschine zur Anfertigung von Papier ohne Ende in ihrer ganzen Verbindung, insonderheit aber auf die für neu und eigenthümlich erkannten Vorrichtungen zum Rühren und Zuleiten des Papierstoffs und zur Bildung eines Bogens aus demselben,

ertheilt worden, was ich, dem Publikandum vom 14. Oktober 1815 gemäß, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringe.

Der Kaufmann
Daniel Brüninghausen, Vater,
in Köln.

Die neue Weinessigfabrikation.

Die Anweisung zur neuen Weinessigfabrikation mit Ableitung des kohlensauren Gas nach meiner Methode, ist so beifällig vom Publikum aufgenommen worden, daß die erste Auflage in Zeit von 4 Wochen vergriffen worden ist. Eine zweite starke Auflage hat dieser Tage die Presse verlassen. In derselben ist der Ertrag an Essigsäure genau bezeichnet, wodurch es dem Inhaber möglich ist, das richtige Verhältniß sicherer auffinden zu können. In dieser Hinsicht würde es auch für diejenigen Nutzen haben, welche die Anweisung erster Auflage bereits besitzen; für diese ist der Preis auf den sechsten Theil des Honorars ermäßigt.

Indem ich mich veranlaßt fand, nächst dem Buchhändler den Vertrieb

„dem Herrn Ungnad in Berlin,
Judenstraße Nr 7,"

zu übertragen, bitte ich diejenigen, welche sich etwa mit dem Absatz von Exemplaren gegen Provision beschäftigen möchten, sich an denselben gefälligst wenden zu wollen; eben so wird derselbe gegen Einhändigung oder portofreie Uebersendung der Anweisung erster Auflage, ein Exemplar der neuen Auflage aushändigen.

Boitzenburg in der Ukermark, den 28. Februar 1831.

* * *

Mich auf vorstehende Anzeige des Herrn Louis Bethe beziehend, erkläre ich mich bereit, gegen portofreie Einsendung der Exemplare erster Auflage zur neuesten Fabrikation des Weinessigs, und Erlegung von 15 Sgr., eine zweite Auflage auszuhändigen, sonst aber jedes Exemplar gegen Erlegung von 3 Thlr. verkaufe. Wiederverkäufern bewillige ich einen ansehnlichen Rabatt, und die betreffenden ausführlichen Anzeigen sind in meinem Geschäftslokale gratis in Empfang zu nehmen.

Ungnad in Berlin,
Judenstraße Nr. 7.

Wer außergerichtliche Eingaben, Vorstellungen, Bittschriften, Begnadigungsgesuche an Se. Majestät den König, die Königlichen Hohen Ministerien und Behörden rc.; desgleichen Kontrakte, Testamente rc., angefertigt haben will, kann solche jederzeit gegen ein angemessenes Honorar zu Berlin, breite Straße Nr. 8, von dem polizeilich befugten Konzipienten Eduard Frohberg angefertigt erhalten.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 12.

Den 25. März 1831.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Nr. 12. Uebersicht des Schullehrerwittwen- und Waisen-Unterstützungsfonds für das Jahr 1830. II. 887. Februar.

Potsdam, den 8. März 1831.

Nach § XIV des Reglements vom 16. November 1819 (Beilage zum 5ten Stück des Amtsblatts vom Jahre 1820) und im Verfolg der Bekanntmachung vom 5. März v. J. (Amtsblatt 1830 Stück 13 Seite 60) wird hiermit über die Verwaltung des Schullehrerwittwen- und Waisen-Unterstützungsfonds für das Jahr 1830 nachstehende Uebersicht zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Thlr.	Die Einnahme betrug im Jahre 1830:	Thl.	Sgr.	Pf.	Thl.	Sgr.	Pf.
	A. an Bestand aus dem Jahre 1829:						
25400	in Dokumenten ... baar				—	—	—
	B. an laufenden Einnahmen:						
	1) außerordentliche:						
	a) Antrittsgelder von neuen Mitgliedern	190	—	—			
	b) Abzüge von Zulagen	5	13	3			
	c) Strafen	—	—	—			
	d) Geschenke und Vermächtnisse	—	—	—			
	e) ad Extraordinaria	—	—	—			
					195	13	3
	2) gewöhnlich fortlaufende:						
	a) Zinsen von Kapitalien	1206	—	—			
	b) an Kollektengeldern	272	10	7			
	c) Beiträge von Mitgliedern	2106	20	—			
	d) an zurückgezahlten Kapitalien	—	—	—			
					3585	—	7
	3) an angekauften Dokumenten, und zwar 2000 Thlr. in Staatsschuldscheinen						
2000							
27400	in Dokumenten ... (Summa) ... und baar				3780	13	10

Thlr.		Thl.	Sgr.	Pf.	Thl.	Sgr.	Pf.
27400	in Dokumenten...........(Summa)..............und baar				3780	13	10
	Dagegen war Ausgabe:	Thl.	Sgr.	Pf			
	a) an Vorschuß aus dem Jahre 1829	50	22	9			
	b) die Wittwen-Unterstützungen, welche für das Jahr 1829 gewährt sind, mit	1731	7	6			
	c) zum Ankauf der vorstehend zu 3 nachgewiesenen 2000 Thlr. Dokumente sind erforderlich gewesen	1952	16	8			
	d) ad Extraordinaria	149	28	9			
					3884	15	8
27400	so daß am Schlusse des Jahres 1830 im Bestande verblieben in Dokumenten..............................und Vorschuß				104	1	10

Für das Jahr 1830 sind Einhundert drei und neunzig $\frac{3}{8}$ einzelne Wittwen-Unterstützungen zu bewilligen, welche mit dem Betrage von zehn Thaler für jeden Antheil heute zur Auszahlung an die einzelnen Wittwen durch die betreffenden Herren Superintendenten angewiesen sind.

Hiernach beträgt die für das Jahr 1830 grundsätzlich zu gewährende Unterstützung 1933 Thlr. 22 Sgr. 6 Pf., und das Reinvermögen der Anstalt kommt am Schlusse des Jahres 1830 in folgender Art zu stehen.

Der Bestand an Dokumenten beträgt ....27400 Thlr.,
hiervon ab der geleistete Vorschuß beim baaren Gelde
mit..................... 104 Thlr. 1 Sgr. 10 Pf.
und die pro 1830 zu gewährende Wittwen-Unterstützung 1933 „ 22 „ 6 „
2037 Thlr. 14 Sgr. 4 Pf.,

bleibt ein wirkliches Vermögen von.................25362 Thlr. 5 Sgr. 8 Pf.,
welches sich gegen das Jahr 1829, wo es ....23634 „ 19 „ 9 „
betrug, erhöhet hat um .... 1727 Thlr. 15 Sgr. 11 Pf.

Hier wird zugleich die Uebersicht über den Schullehrerwittwen- und Waisen-Unterstützungs-Verstärkungsfonds für das Jahr 1830 angeschlossen.

Thlr.		Thl.	Sgr.	Pf.
	Bei diesem besteht die Einnahme			
19400	a) in dem aus dem Jahr 1829 verbliebenen Bestande der in Dokumenten...............................und baar	136	9	9
	b) in Zinsen von Kapitalien	826	—	—
	c) in freiwilligen Beiträgen aus Privat-Patronats-Kirchenkassen	339	20	—
	d) in erhöheten Beiträgen von den Mitgliedern des Verbandes	1053	10	—
19400	...........................Latus..........................	2355	9	9

Thlr.		Thl.	Sgr.	Pf.
19400	............Transport............	2355	9	9
	e) in fortgefallenen Gebühren für Revision der Königl. Aemter-Kirchenrechnungen und Zuschuß aus dem Haupt-Amts-Kirchenfonds	660	10	—
	f) in Hauskollekten-Geldern	208	26	1
	g) ad Extraordinaria	—	—	—
	h) in belegten Kapitalien und zwar 2000 Thlr. in Staatsschuldscheinen und 650 Thlr. in Hypothek-Kapitalien			
2650				
22050	Dokumente .... und baar	3224	15	10
	Die Ausgabe dagegen beträgt: zum Ankauf der vorstehend zu h nachgewiesenen 2650 Thlr. Dokumente und Hypothek-Kapitalien sind erforderlich gewesen	2602	16	8
	Es verbleiben also bei diesem Fonds im Bestand: .... und in Dokumenten nebenstehende 22050 Thlr.	621	29	2

Das effektive Vermögen der Anstalt beträgt nun am Schlusse des Jahres 1830

a) beim gewöhnlichen Fonds	25362 Thlr.	5 Sgr.	8 Pf.,
b) beim Verstärkungsfonds	22671 „	29 „	2 „,
zusammen	48034 Thlr.	4 Sgr.	10 Pf.
Am Schlusse des Jahres 1829 betrug es	43170 „	29 „	6 „,
es hat sich also erhöhet um	4863 Thlr.	5 Sgr.	4 Pf.

Schließlich bringen wir den Herren Superintendenten, den Herren Schulinspektoren und Orts-Schulvorständen die Bestimmungen zu VIII. b des Reglements vom 16. November 1819 in Erinnerung, und fordern sie dringend auf, auf die pünktliche Befolgung zu wachen, da dies nicht überall geschehen dürfte.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Potsdam, den 16. März 1831.

Nr. 43. Dislokation der Gendarmerie. I. 364. März.

Im Verfolg der über die Dislokation der Gendarmerie im hiesigen Regierungsbezirk und über deren Offizier-Stationen erlassenen Bekanntmachungen vom 26. September 1828 (Amtsblatt 1828 Nr. 156) vom 30. Dezember 1828, 20. Juni und 24. August 1829 (Amtsblatt 1829 Nr. 4, 96 und 130) und vom 10. Januar d. J. (Amtsblatt 1831 Nr. 16) wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der für die diesseitige Gendarmerie noch vorhandene eine Abtheilungs-Kommandeur, Herr Oberstlieutenant von Blankenfeld, von Neu-Ruppin nach Potsdam versetzt, die bisherige Offizier-Station zu Neustadt-Eberswalde eingezogen, und der diesseitige Regierungsbezirk anderweitig in zwei Offizier-Distrikte

eingetheilt werden soll, von denen der erste Distrikt des Herrn Rittmeisters von Kalkreuth zu Potsdam den Zauch-Belzigschen, Jüterbogk-Luckenwaldischen, Teltow-Storkowschen, Ost- und West-Havelländischen, Nieder-Barnimschen Kreis und die Stadt Potsdam, der 2te Distrikt des Herrn Premier-Lieutenants von Ricaud zu Neu-Ruppin den West- und Ost-Priegnitzschen, Ruppinschen, Templinschen, Prenzlowschen, Angermündeschen und Ober-Barnimschen Kreis begreifen werden. Die Vertheilung der Wachtmeister und Gendarmen ist nach folgender Uebersicht, welche größtentheils mit dem bisherigen Dislokations-Tableau übereinstimmt, von neuem festgesetzt:

	Gendarmen zu Pferde.	Gendarmen zu Fuß.
1ster Wachtmeister in Potsdam,		
die Gendarmen in Potsdam	3	2
" " im Kreise Zauch-Belzig	6	—
2ter Wachtmeister zu Jüterbogk,		
die Gendarmen im Kreise Jüterbogk-Luckenwalde	4	1
" " " " Teltow-Storkow	6	1
3ter Wachtmeister in Nauen,		
die Gendarmen im Kreise Ost-Havelland	5	1
" " " " West-Havelland	5	2
4ter Wachtmeister in Ruppin,		
die Gendarmen im Kreise Niederbarnim	6	2
" " " " Ruppin	4	1
5ter Wachtmeister in Templin,		
die Gendarmen im Kreise Templin	6	—
" " " " Prenzlow	4	2
6ter Wachtmeister in Neustadt-Eberswalde,		
die Gendarmen im Kreise Oberbarnim	5	1
" " " " Angermünde	5	1
7ter Wachtmeister in Kyritz,		
die Gendarmen im Kreise Ost-Priegnitz	5	1
" " " " West-Priegnitz	6	2
Summa	70	17

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Konsistoriums und Schulkollegiums der Provinz Brandenburg.

Nr. 2. Mit Zustimmung des Königlichen Ministerii der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten haben wir die Veranstaltung getroffen, daß die bisher von der Wittwe Jordan und dem Schulvorsteher Schubart geleitete höhere Töchterschule vom 1. April d. J. ab, unter Leitung und Verantwortlichkeit des bisherigen Mitvorstehers Schubart, jedoch unter unserer näheren Aufsicht und Einwirkung fortbestehen wird. Die

Auf-

Extra-Blatt
zum
12ten Stück des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Potsdam
und der Stadt Berlin.

* Die Fischereien des ehemaligen Amts Mühlenbeck, und zwar
1) der Wandlitzer See mit dem Fischerhause und Garten,
2) der Rahmer See,
3) die krumme Laake,
4) die heiligen drei Pfühle,
5) der große Lottschensee,

sollen vom 1. Juni d. J. ab, alternativ im Ganzen und Einzelnen mit und ohne Domainenzins im Wege der Lizitation veräußert werden, wozu Termin in Wandlitz im Fischerhause vor dem Oberamtmann Runde auf den 12. Mai d. J., Vormittags 10 Uhr, angesetzt wird.

Die Kaufgelder-Minima und Bedingungen sind im Amte Liebenwalde zu ersehen, und unterliegen noch der definitiven Festsetzung des Königl. Finanz-Ministerii.

Nachrichtlich wird hier bemerkt:

I. Bei dem Verkauf sämmtlicher Gewässer und des Fischerhauses mit Zubehör, mit Vorbehalt eines Domainenzinses, ist
a) die Grundsteuer 60 Thl.,
b) der Domainenzins 100 Thl.,
c) das Kaufgeld 3300 Thl. 5 Sgr. 9 Pf., in vier Jahren und Raten zahlbar.

II. Beim Verkauf im Ganzen ohne Domainenzins beträgt
a) die Grundsteuer 60 Thl.,
b) das Kaufgeld 5100 Thl. 5 Sgr. 9 Pf., ebenfalls in 4 Jahren zahlbar.

III. Beim Verkauf der einzelnen Gewässer mit Domainenzins fällt
1) auf den Wandlitzer See mit dem Hause und Garten
a) Grundsteuer 30 Thl.,
b) Domainenzins 50 Thl.,
c) Kaufgeld 1800 Thl. 5 Sgr. 9 Pf.;
2) auf den Rahmer See
a) Grundsteuer 10 Thl.,
b) Domainenzins 15 Thl.,
c) Kaufgeld 530 Thl.;
3) auf die krumme Laake dieselben Beträge wie zu 2;
4) auf die drei Pfühle
a) Grundsteuer 4 Thl.,
b) Domainenzins 8 Thl.,
c) Kaufgeld 176 Thl.;
5) auf den großen Lottschensee
a) Grundsteuer 6 Thl.,
b) Domainenzins 12 Thl.,
c) Kaufgeld 264 Thl.

IV. Beim Verkauf der einzelnen Gewässer ohne Domainenzins vermehren sich die Beiträge des Kaufgeldes nur um den Kapitalwerth des angenommenen Domainenzinses zu 5 Prozent und das Einkaufsgeld, und bleibt die Grundsteuer unverändert.

Die Kaufgelder sind auch beim einzelnen Verkauf in 4 Jahren und Raten zahlbar.

Vermögende Bietungslustige werden nun aufgefordert, sich im Termine einzufinden, sich über ihr Vermögen auszuweisen und Gebote abzugeben. Potsdam, den 11. März 1831.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

---

* Das zum Königl. Domainenamte Loburg gehörige, im ersten Jerichowschen Kreise des Regierungsbezirks Magdeburg belegene Vorwerk Britzke, bei welchem außer den Wohn- und Wirthschaftsgebäuden

an Acker . .	1353	Morgen	46	□Ruthen,
= Wiesen . . .	68	=	172	=
= Anger . . .	116	=	16	=
= Gärten . .	4	=	—	=
= Plantagen	2	=	—	=
= Teichen . .	1	=	—	= und
= Unland . . .	61	=	123	=
Summa	1606	Morgen	177	□Ruthen,

befindlich, soll nebst Fleischzehnt, Hütungsgerechtigkeit und Jagdnutzung, von Trinitatis d. J. ab, im Wege des Meistgebots, alternativ zum Verkauf oder zur Verpachtung auf sechs Jahre gestellt werden.

Wir haben hierzu einen Termin auf
den 18. April d. J.,
Vormittags 10 Uhr, in unserm Konferenzzimmer hierselbst vor dem Herrn Kammergerichts-Assessor Schulz anberaumt, und laden Unternehmungslustige ein, ihre Gebote abzugeben, mit dem Bemerken, daß die Verkaufs- und Verpachtungsbedingungen, nebst Veräußerungsplan, vom 18. März d. J. ab sowohl in unserer Domainen-Registratur, als auf dem Vorwerke Britzke zur Einsicht bereit liegen werden.

Magdeburg, den 8. Februar 1831.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

---

* Die in dem Extrablatte zum 43sten Stücke des Amtsblatts von 1830 aufgenommene Bekanntmachung vom 15. Oktober d. J., wegen des Verlustes des Dorfsiegels der Gemeine zu Bochow, wird hierdurch wiederum aufgehoben, da das Siegel sich jetzt vorgefunden hat.

Belzig, den 18. März 1831.

Königl. Landrath Zauch-Belzigschen Kreises.
von Tschirschky.

---

* Montag den 28. d. M., Vormittags 9 Uhr, sollen im Forsthause zu Dippmannsdorff folgende, im Forstreviere Dippmannsdorff-Brück eingeschlagene Brennhölzer, nämlich:

29	Klafter	Eichen-Kloben,
39½	=	Eichen-Knüppel,
½	=	Eichen-Stubben,
46	=	Buchen-Kloben,
31¼	=	Buchen-Knüppel,
31½	=	Birken-Knüppel,
74½	=	Elsen-Kloben,
29½	=	Elsen-Knüppel,
½	=	Espen-Kloben,
19	=	Espen-Knüppel,
1068	=	Kiefern-Kloben,
794½	=	Kiefern-Knüppel und
113	=	Kiefern-Stubben,

überhaupt 2276¼ Klafter Brennholz unter den bekannten Bedingungen, meistbietend verkauft werden, wozu ich Käufer mit dem Bemerken einlade, daß, wo nicht sogleich volle Zahlung nach ertheiltem Zuschlage geleistet wird, doch der vierte Theil derselben im Termine deponirt werden muß.

Potsdam, den 16. März 1831.

Der Forstmeister Jacquot.

Steckbriefe.

* Der unten bezeichnete Handlungsdiener Karl Banzhoff hat am 6. März d. J. 612 Thlr. in Kassenanweisungen veruntreut, und sich dann heimlich von hier entfernt. Alle Behörden des In- und Auslandes werden, unter dem Versprechen unserer Bereitwilligkeit zu ähnlichen rechtlichen Gegendiensten, ganz ergebenst ersucht, auf den Handlungsdiener Karl Banzhoff gefälligst zu vigiliren, denselben im Betretungsfalle verhaften, und unter sicherer Bedeckung mit allen in seinem Gewahrsam befindlichen Geldern und geldwerthen Gegenständen an die Expedition der Stadtvoigtei-Gefängnisse abliefern zu lassen. Die dadurch entstehenden Kosten werden wir ungesäumt erstatten.

Berlin, den 15. März 1831.

Die Kriminal-Deputation des Königlichen Stadtgerichts.

Signalement.

Der Handlungsdiener Karl Banzhoff aus Schorndorf im Würtembergischen, ist etwa 27 Jahr alt, 5 Fuß 2 Zoll groß, untersetzter Statur. Er trägt einen schwarzen starken Backenbart, langes schwarzes struppiges Haar, und ist blaß im Gesicht. Besonders kenntlich macht ihn ein Schade seines linken Auges.

Bekleidet war er bei seiner Entweichung mit einem brauntuchenen Ueberrocke, einer schwarzen Tuchweste, abgetragenen schwarzen Kasimir-Beinkleidern, einem gelb und grün karirten Halstuche und einem runden schwarzen Hute.

---

* Aus dem hiesigen Gefängniß ist der nachstehend bezeichnete Arbeitsmann Johann Christian Reichert aus Wollensdorf, welcher wegen wiederholten Diebstahls in Verhaft gewesen, am 19. März d. J. entsprungen.

Sämmtliche Zivil- und Militair-Behörden werden ersucht, auf denselben Acht zu haben, ihn im Betretungsfalle zu verhaften, und an uns gegen Erstattung der Kosten nach Dahme abliefern zu lassen.

Dahme, den 19. März 1831.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Signalement.

Geburtsort: Vollensdorf, Vaterland: Herzogthum Sachsen, gewöhnlicher Aufenthalt: Vollensdorf, Religion: evangelisch, Stand, Gewerbe: Arbeitsmann, Größe: 5 Fuß, Haare: blond, Stirn: frei, Augenbraunen: blond, Augen: schwarzgrau, Nase und Mund: gewöhnlich, Zähne: vollständig, Bart: blond, Kinn: rund, Gesichtsfarbe: gesund, Gesichtsbildung: regelmäßig, Statur: untersetzt, Alter: 24 Jahr.

Bekleidung.

Jacke: eine graue defekte von Tuch, Weste: eine weiße von Piqué, Hosen: blautuchene, defekte, Stiefeln: halbe und defekte, Mütze: grüntuchene, ausgeblaßt und mit Lederschirm, ein baumwollenes gelb und rothes Halstuch, ein zerissenes Hemde.

---

* Aus unterzeichneter Anstalt ist der unten näher signalisirte Sträfling, Tagelöhner Karl Ludwig Meyer, in der Nacht vom 20. zum 21. d. M. mittelst gewaltsamen Ausbruchs vom Lazareth entsprungen.

Sämmtliche Zivil- und Militair-Behörden werden ersucht, auf denselben Acht zu haben, ihn im Betretungsfalle zu verhaften, und an die unterzeichnete Behörde abliefern zu lassen.

Brandenburg, den 21. März 1831.

Königliche Verwaltungsbehörde der Straf- und Besserungsanstalt.

Signalement des Karl Ludwig Meyer.

Derselbe ist zu Greifenberg bei Angermünde geboren, 22 Jahr alt, evangelischen Glaubens, fünf Fuß sieben und einen halben Zoll groß, hat braunes Haar, niedrige Stirn, braune Augenbraunen, graublaue Augen, dicke und lange Nase, starke Oberlippe, gute Zähne, blonden Bart, breites Kinn, ovale Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe und ist robuster Statur.

Derselbe ist daran besonders kenntlich, daß er auf dem linken Arm ein Herz mit C. M., darunter 1828 und einen Kreis, roth tatovirt, und am linken Bein aufgebrochene Wunden hat.

Bekleidet war derselbe mit einer grautuchenen Jacke, dergleichen Beinkleidern, schwarztuchener Weste, Schuhen und grüntuchener Mütze.

Der von dem Baumgärtner Konrad Kußwurm, aus Effelderich im Baierschen Obermainkreise, gestern zwischen Prenzlau und Falkenhagen verlorene, unterm 30. August 1830 von dem Königl. Baierschen Landgericht zu Forchheim ausgestellte, und zuletzt vom Magistrat zu Prenzlau unterm 15. d. M. zur Reise nach Neu-Brandenburg visirte Reisepaß, wird hierdurch für ungültig erklärt.

Prenzlau, den 17. März 1831.

Der Landrath des Kreises.
von Winterfeld.

Signalement des Gärtners Kußwurm.

Geburts- und Aufenthaltsort: Effelderich bei Forchheim, Religion: katholisch, Alter: 40 Jahr, Größe: 5 Fuß 10 Zoll Baiersches Maaß, Haare: braun, Stirn: hoch, Augenbraunen: blond, Augen: grau, Nase: lang, Mund: mittel, Bart: blond, Kinn: rund, Gesicht: oval, Gesichtsfarbe: gesund, Statur: mittler.

Die dem Gutsbesitzer Johann Friedrich Wolter gehörigen, jetzt das Ackergut Nr. 8 zu Biesenthal bildenden, und zusammen auf 6839 Thlr. 24 Sgr. 6 Pf. geschätzten Grundstücke, als:

1) die Wohn- und Hofgebäude nebst dem dabei befindlichen Garten,
2) sämmtliche Aecker, Wiesen und Hütungen des Gutes, nebst der Scheune vor dem Berliner Thore,
3) die Ziegelei,
4) der Garten am Wege nach der Wehrmühle,

sollen, Schuldenhalber, jedes besonders, an den Meistbietenden verkauft werden, und sind die Bietungstermine auf

den 22. Januar 1831 in Neustadt,
den 21. März 1831 in Biesenthal,
den 31. Mai 1831 in Biesenthal,

jedesmal Vormittags 11 Uhr, angesetzt.

Neustadt-Eberswalde, den 29. Oktober 1830.

Königl. Justizamt Biesenthal.

Die zum Nachlasse des verstorbenen Grenadiers Johann Friedrich Christian Schulz gehörigen, auf 762 Thlr. 15 Sgr. gewürdigten, zu Neu-Krug belegenen Grundstücke, bestehend in zwei in dem Badingschen Amtshypothekenbuche Vol. II Pag. 58 und 62 eingetragenen Büdnerstellen, nebst Zubehör, so wie die im Ruthenberger Hypothekenbuche sub Nr. 1 verzeichneten 1 Morgen 67 □Ruthen ehemals Himmelpforther Forstland, und 30 Morgen daselbst

belegenes Forstland, sollen zur freiwilligen Subhastation gestellt werden. Wir haben hierzu einen Lizitationstermin auf

den 7. April d. J., Vormittags um 11 Uhr,

in unserm Geschäftszimmer anberaumt, zu welchem Kauflustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß demjenigen, welcher auf die im Termine bekannt zu machenden Bedingungen Meistbietender bleibt, der Zuschlag in Ermangelung gesetzlicher Hindernisse sofort ertheilt werden soll. Zehdenick, den 11. Januar 1831.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Die im Templiner Kreise der Ukermark belegenen, zum Majorat Sucow gehörigen Vorwerke Kölpin und Louisenhoff, sollen auf den Antrag der Besitzer von Johannis d. J. ab, auf 7 Jahre öffentlich verpachtet werden.

Zur Abgabe der Gebote auf diese Pachtung ist ein peremtorischer Termin auf

den 21. April. d. J.,

Vormittags 11 Uhr, im Hause des unterzeichneten Kommissarii angesetzt, zu welchem Pachtlustige hierdurch mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Meistbietende den Zuschlag nach eingeholter Genehmigung des Königl. Kurmärkischen Pupillen-Kollegii zu erwarten hat, sein Gebot jedoch bis dahin durch eine Kaution von 1000 Thlr. sicherstellen muß. Die nähern Bedingungen der Verpachtung sind bei dem Hauptmann von Arnim zu Golin und dem Unterzeichneten zu erfahren.

Prenzlau, den 6. März 1831.

Der Justiz-Kommissionsrath Busch.

Im nachgelassenen Hause des hier verstorbenen Kaufmanns Lewedag sollen in termino

den 6. April d. J., Vormittags 8 Uhr,

Pferde, Kühe, Schaafe, mehreres Feldgeräth, Getreide, Heu, Stroh und Kartoffeln, an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung in Kourant verkauft werden.

Bernau, den 10. März 1831.

Königl. Stadtgericht.

Der Unterzeichnete beabsichtigt, seine Wirthschaft, bestehend in einem Wohnhause, einer Scheune, zwei Ställen, einer Roß-Mahlmühle und einem Garten, aus freier Hand zu verkaufen, und ladet Kauflustige mit dem Bemerken ein, daß die Hälfte des Kaufgeldes darauf stehen bleiben kann.

Sollte es der Käufer wünschen, so können demselben auch noch sechszehn Morgen Pachtacker auf fünf Jahre mit übergeben werden.

Butzow bei Brandenburg an der Havel, den 14. März 1831.

Wilhelm Friedrich Böttge.

Alle Sorten Blumen-, Kräuter- und Gemüse-Samen sind zu haben bei

L. Heydert in Potsdam,
Spandauer Straße Nr. 19.

Mit Allerhöchster Genehmigung Sr. Majestät des Königs, ist mir unterm 19. Februar 1831 von dem Hohen Ministerio des Innern ein Patent:

1) auf eine von mir erbauete, in der ganzen Zusammensetzung ihrer Bewegungstheile und in mehreren Einzelnheiten für neu und eigenthümlich erkannte Vertikal-Fein-Spinn-Maschine für Wollen-Streichgarn,
2) auf die durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene, für neu und eigenthümlich erkannte, an Streichmaschinen für Wolle anzubringenden Vorrichtungen, Locken ohne Ende oder Vorgespinnst zu fertigen,
3) auf die Anfertigung und den Gebrauch einer ebenfalls durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten und in der Art ihrer Zusammensetzung und Anwendung auf Spinnen von fasrigen Stoffen für neu und eigenthümlich erkannten Spindel,

und zwar für die unter 1 und 2 gedachten Maschinen auf zehn, und für die unter 3 angeführte Spindel auf acht nach einander folgende Jahre von dem genannten Tage ab, und für den ganzen Umfang der Preußischen Staaten, Allergnädigst ertheilt worden.

Dieses mache ich, dem Publikando vom 14. Oktober 1815 gemäß, hierdurch öffentlich bekannt. Berlin, am 10. März 1831.

J. G. Hofmann,
Zögling des Königl. Gewerbe-Instituts und Bau-Kondukteur.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 13.

Den 1. April 1831.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das diesjährige 2te Stück der allgemeinen Gesetzsammlung enthält:

Nr. 1277. Die Allerhöchste Kabinetsordre vom 25. Januar 1831, betreffend die Erwerbung von Rittergütern durch Dorfgemeinen oder von Mitgliedern derselben.

Nr. 1278. Die Allerhöchste Kabinetsordre vom 12. Februar 1831 wegen Befreiung der Kaufleute und Fabrikanten von der Entrichtung besonderer Gewerbsteuer für die Gewerbscheine zum Aufsuchen von Waarenbestellungen und zum Waarenaufkauf.

Nr. 1279. Die Allerhöchste Kabinetsordre von 19. Februar 1831 wegen Ansetzung eines Präklusivtermins behufs der Anmeldungen der Forderungen aus sogenannten Krankenscheinen und Vorspannleistungen an den ehemaligen Freistaat Danzig.

Nr. 1280. Die Allerhöchste Kabinetsordre vom 24. März 1831 über die Abänderung der Fristen auf den Messen zu Naumburg.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Potsdam, den 22. März 1831.

Die bevorstehende, zur Regulirung und Bepflanzung der Wege geeignete Jahreszeit veranlaßt uns, auf die im Amtsblatte de 1820 unter Nr. 94 abgedruckte Verfügung vom 17. April 1820 und die darin allegirten frühern Verordnungen wegen Instandsetzung, Geradelegung und Bepflanzung der Wege abermals aufmerksam zu machen, und sämmtliche Ortsobrigkeiten und Gemeinen aufzufordern, sich insbesondere eine gehörige Wiederherstellung der durch das Hochwasser aufgeweichten Wege angelegen sein zu lassen.

Nr. 44. Wege-Instandsetzung. I. 1214. März.

Zu den Herren Landräthen hegen wir das Vertrauen, daß sie auf diesen wichtigen polizeilichen Gegenstand jederzeit ihre volle Aufmerksamkeit richten werden.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 18. März 1831.

Nr. 45. Verwaltung des Amts Fehrbellin. III. 977. Februar.

Der bisherige Amts-Aktuarius Wimmer in Fehrbellin ist zum Amts-Administrator daselbst bestellt und mit der interimistischen Verwaltung der Amts-, Kassen- und Polizei-Verwaltung des Amts Fehrbellin beauftragt.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Konsistoriums und Schulkollegiums der Provinz Brandenburg.

Nr. 3.

Das Königl. Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten hat, in Erwägung, daß die mit dem Zeugnisse der Untüchtigkeit oder No. III von den gelehrten Schulen entlassenen, oder mit diesem Zeugnisse in der Immatrikulations-Prüfung versehenen Jünglinge, wenn sie sich zwar nach dem § 26 des Edikts vom 12. Oktober 1812, betreffend die Prüfung der zu den Universitäten übergehenden Schüler, nach Verlauf eines halben oder ganzen Jahres noch einmal prüfen lassen können, doch diese zweite Prüfung oft erst am Ende des zweiten, dritten, ja sogar vierten Jahres ihrer Universitätsstudien nachsuchen, in Erwägung ferner, daß Andere, welchen auch bei einer zweiten Prüfung das Zeugniß der Untüchtigkeit ertheilt werden mußte, den Versuch, sich ein besseres Zeugniß zu erwerben, nicht selten zum dritten und vierten Male am Ende ihrer Studienzeit mit gleich schlechtem Erfolge erneuert haben, in Erwägung endlich, daß, so billig auch das Bestreben an sich ist, sich ein besseres Zeugniß zu erwerben, doch solche, von den Gymnasien unreif abgegangene Schüler, sich selbst und ihre Angehörigen mit der gewöhnlich leeren Hoffnung, bei einer späteren Prüfung noch das erforderliche Zeugniß erlangen zu können, täuschen und auf der Universität, für welche sie noch nicht tüchtig sind, ihre Zeit, ohne einen wesentlichen Nutzen für ihren künftigen Beruf, verlieren und während ihrer Universitätsstudien, ja selbst nach Beendigung derselben, die Königlichen wissenschaftlichen Prüfungs-Kommissionen zwei, drei und mehrere Male mit dem fast immer frucht- und erfolglosen Geschäft einer Prüfung belästigen, und um solchen jungen Leuten, welche mit dem Zeugnisse der Untüchtigkeit die Universität beziehen, einen äußeren Antrieb zur zweckmäßigen Einrichtung ihrer Studien zu geben, auch um diejenigen, welche ein Zeugniß der bedingten oder unbedingten Tüchtigkeit gar nicht zu erlangen im Stande sind, frühzeitig zur Ergrei-

fung eines andern Berufs zu veranlassen, und sie vor unwiederbringlichem Verluste zu bewahren, unter dem 18. v. M. angeordnet:

1) Alle jungen Leute, die entweder von einer gemischten oder wissenschaftlichen Prüfungs-Kommission bei ihrer ersten Prüfung das Zeugniß der Untüchtigkeit oder No. III erhalten haben, und sich in einer nochmaligen Prüfung ein besseres Zeugniß zu erwerben beabsichtigen, müssen sich innerhalb 18 Monaten vom Tage ihrer Immatrikulation an gerechnet, bei einer Königl. wissenschaftlichen Prüfungs-Kommission wieder zur Prüfung stellen. Nach Ablauf dieser Frist soll keine Kommission sie weiter zur Prüfung annehmen.

2) Wenn sie auch bei dieser zweiten Prüfung das Zeugniß der Untüchtigkeit oder No. III erhalten, so soll ihnen nicht gestattet sein, sich weiterhin zu einer nochmaligen Prüfung pro immatriculatione zu melden. Ausnahmen hiervon können nur in einzelnen außerordentlichen Fällen, und nach einer zuvor einzuholenden Erlaubniß des Ministeriums stattfinden.

Wir bringen vorstehende Anordnung zur Kenntniß der Eltern, Vormünder und sonstigen Pfleger der betreffenden jungen Leute, wie wir denn hiernach auch die Direktoren und Rektoren der höhern Lehranstalten unsers Bereichs mit Anweisung versehen haben. Berlin, den 7. März 1831.

Königl. Schul-Kollegium der Provinz Brandenburg.

Personalchronik.

Der bisherige hiesige Regierungs-Assessor von Schmeling ist von des Königs Majestät zum Rath und Justitiarius bei der Königl. Regierung zu Breslau ernannt worden.

Die bisherigen Kammergerichts-Referendarien Franz Ferdinand Grimm, Johann Friedrich von Pommer-Esche, Heinrich Karl August Philipp Hedemann, Georg Kist und Karl Wilhelm Ludwig Rudolph von Alvensleben, so wie der Elbzoll- und Stadtrichter zu Wittenberge Peter August Baath und der Oberlandesgerichts-Referendarius Martin von und zur Mühlen sind zu Kammergerichts-Assessoren ernannt, die bisherigen Stadtgerichts-Auskultatoren Julius Theodor Göbel, Heinrich Gustav Gölitz und Christian Ludwig Held zu Kammergerichts-Referendarien befördert, und der Rechtskandidat Gustav Adolph Baron von Westernhagen als Auskultator bei dem Land- und Stadtgericht in Brandenburg angestellt worden.

Der bisherige Polizei-Marktmeister Kraker von Schwarzenfeld ist zum Polizeikommissarius, und der vormalige Kreisgendarmerie-Offizier, Lieutenant Nikolaus Bähr zum Polizei-Marktmeister in Berlin ernannt worden.

Der Schulamtskandidat Ludwig Ferdinand Preuß ist zum jüngsten Kollaborator des Gymnasii zu Königsberg in der Neumark bestellt worden.

Der Baukondukteur Gustav Adolph Rudolphy ist in die Reihe der Baukondukteurs des hiesigen Regierungsbezirks aufgenommen, und der Kandidat der Feldmeßkunst Johann Gottfried Alisch als Feldmesser vereidigt worden.

Der Thierarzt Ernst Wilhelm Ferdinand Giese ist zum Kreis-Thierarzt der Ukermark bestellt worden.

Der Staabsarzt, Doktor der Medizin und Chirurgie Eduard Ludwig Rudolph Ramberg und der Doktor der Medizin und Chirurgie Karl August Friedrich Hasse, sind als praktische Aerzte, Operateurs und Geburtshelfer, die Doktoren der Medizin Cosmus Theodor Hirsemann und Samuel Liebinger als praktische Aerzte, und der Kandidat der Chirurgie Heinrich Joseph Lützenkirchen als ausübender Wundarzt zweiter Klasse approbirt und vereidigt worden.

Der Unterförsterdienst auf dem Lüdersdorfer Damm im Zassenschen Forstreviere ist durch den Unterförster Burghoff zu Luckenwalde wieder besetzt, an die Stelle des Burghoff der Unterförster Schulz zu Arensdorf nach Luckenwalde versetzt, und der Unterförsterdienst des Schulz dem invaliden Jäger Keil einstweilen übertragen, auch der Unterförster Herrmann zu Alt-Ruppin als solcher definitiv angestellt worden.

Der bisherige Gendarme Johann Christian Friedrich Regeler ist zum Polizeisergeanten in Potsdam ernannt worden.

Vermischte Nachrichten.

Wegen Ausführung einiger Reparaturen wird die Passage, sowohl über die in der Nähe des Erbpachtsvorwerks Vogelsang im Templiner Kreise befindliche Brücke, als auch über zwei auf dem Wege von Zehdenick nach Curtschlag belegene Brücken, und zwar für die erstgedachte Brücke vom 5. bis inkl. den 9. April d. J., und für die zuletzt bezeichneten beiden Brücken vom 11. bis inkl. den 16. April d. J. gesperrt sein, und muß während der genannten Zeiträume der Weg von Zehdenick nach Templin, von Zehdenick aus über Storkow nach Hammelspring, und der Weg von Zehdenick nach Joachimsthal und Angermünde über Cappe und Curtschlag genommen werden. Potsdam, den 23. März 1831.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

(Hierbei ein Extrablatt.)

Aufsicht über die äußere Ordnung der Anstalt und die sittliche Führung der Schülerinnen, so wie deren Unterweisung in weiblichen Handarbeiten, ist der in dem Lokale der Anstalt — Dorotheenstraße Nr. 17 — wohnenden, von uns geprüften Lehrerin Amalie Stubbe übertragen worden. Diejenigen Aeltern, welche dieser Anstalt ihre Töchter anvertrauen wollen, haben sich deshalb bei dem Schulvorsteher Schubart (Kanonierstraße Nr. 13), oder auch in dem Lokale der Anstalt zu melden. Berlin, den 8. März 1831.

Königliches Schulkollegium der Provinz Brandenburg.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Behörden der Stadt Berlin.

Nr. 5.

Verzeichniß der Vorlesungen,

welche auf der Königl. Thier-Arzneischule im bevorstehenden Sommer-semester, vom 25. April bis zum 10. September, gehalten werden.

1) Herr Ober-Staabs-Roßarzt und Professor Naumann wird täglich Morgens von 8 bis 9 Uhr und Nachmittags von 5 bis 6 Uhr die Uebungen im Krankenstalle leiten. Montags und Dienstags von 2 bis 3 Uhr wird derselbe allgemeine Pathologie, Donnerstags und Freitags Therapie und Arzneimittellehre, und Mittwochs und Sonnabends die Lehre vom Exterieur vortragen.

2) Herr Professor D. med. Reckleben, Privatdozent an der hiesigen Universität, wird Mittwochs und Donnerstags von 11 bis 12 Uhr Diätetik, Freitags und Sonnabends in denselben Stunden über die Seuchen der Hausthiere lesen. Von 1 bis 2 Uhr Nachmittags am Montag, Dienstag, Mittwoch und Donnerstag wird derselbe über die Physiologie Vorträge halten.

3) Herr Professor D. med. Gurlt hält Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 10 bis 11 Uhr über allgemeine Naturgeschichte und von 11 bis 12 Uhr über Physiologie, so wie Mittwochs und Donnerstags von 2 bis 3 Uhr über Osteologie Vorlesungen. Ferner hält derselbe am Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag Vorträge über Botanik, macht wöchentlich botanische Exkursionen, und hält Freitags um 2 Uhr Demonstrationen auf dem zoologischen Museum. Die Sektionen der in den Krankenställen gefallenen Thiere geschehen unter seiner Leitung.

4) Herr Oberlehrer und Ober-Thierarzt D. Hertwig hält Montags, Dienstags, Mittwochs und Donnerstags von 3 bis 4 Uhr Vorlesungen über allgemeine Chirurgie, Repetitionen über dieselbe und über Arzneimittellehre täglich von 6 bis 7 Uhr Abends; den Unterricht im Krankenstalle ertheilt derselbe täglich von 7 bis 9 Uhr Vormittags und von 4 bis 6 Uhr Nachmittags.

5) Herr Apotheker und Lehrer Erdmann leitet täglich die pharmazeutischen Arbeiten in der Schulapotheke. Derselbe hält Mittwochs und Sonnabends von 10 bis 12 Uhr über Pharmakologie und Formulare, und Montags, Dienstags und Sonnabends von 2 bis 3 Uhr über Physik Vorträge und Repetitionen.

6) Herr Kreis-Thierarzt und Repetitor Mecke wird täglich Vormittags von 9 bis 10 Uhr praktischen Unterricht über die Krankheiten der Hunde und kleineren

Hausthiere ertheilen, und in noch zu bestimmenden Stunden Repetitionen über allgemeine Pathologie und Therapie, Seuchenlehre und Diätetik halten.

7) Herr Dr. philos. Störing, Professor extraordinarius an der Universität, wird wöchentlich dreimal über Züchtung und Pflege des Schaafviehes, dessen Krankheiten und deren Heilung Vorträge halten.

8) Der Vorsteher der Schmiede, Herr Thierarzt Müller, wird Mittwochs und Sonnabends von 3 bis 4 Uhr über die Schmiedekunst Vorträge halten, und die praktischen Uebungen in der Instruktions-Schmiede leiten.

9) Herr Professor D. med. Reckleben und Herr Thierarzt Müller übernehmen den Unterricht derjenigen gelernten Beschlagschmiede, welche zugleich Thierärzte vierter Klasse werden wollen, wenn sich dazu eine hinlängliche Anzahl melden wird.

10) Herr Registrator Tönnies wird in noch zu bestimmenden Stunden zu schriftlichen Styls Uebungen Anleitung geben. Berlin, den 6. März 1831.

Königl. Preuß. Polizei-Präsidium. von Esebeck.

Personalchronik.

Die Kandidaten der Rechte Samuel Gottlieb Hoppe, Wilhelm Otto Liebmann und August Robert Mylius sind als Auscultatoren bei dem Königlichen Stadtgericht in Berlin angestellt und verpflichtet worden.

Der Doktor der Philosophie Friedrich Köhler ist als dritter Oberlehrer bei dem Cöllnischen Real-Gymnasium in Berlin berufen, und als solcher bestätigt, und dem Lehrer Schultz bei der Real- und Elisabethschule in Berlin das Prädikat „Oberlehrer" ertheilt worden.

Die Schulamtskandidaten Karl Wilhelm Knochenhauer und Ernst Gustav Wilhelm Torfstecher sind, jener zur vierten, dieser zur fünften Kollaboratorstelle am Gymnasio zu Prenzlow berufen, und als solche bestätigt worden.

Vermischte Nachrichten.

Ein im Steuerbezirk zu Wittstock in Gebrauch gestandenes Steuer-Kontrollsiegel, mit der Umschrift:

Steuer-Aufseher Reg. z. Potsdam

ist dem Inhaber entwendet worden, und wird hierdurch für ungültig und außer Gebrauch gesetzt erklärt. Potsdam, den 16. März 1831.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der indirekten Steuern.

(Hierbei ein Extrablatt.)

Extra-Blatt
zum
13ten Stück des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Potsdam
und der Stadt Berlin.

° Die Fischereien des ehemaligen Amts Mühlenbeck, und zwar
1) der Wandlitzer See mit dem Fischerhause und Garten,
2) der Rahmer See,
3) die krumme Laake,
4) die heiligen drei Pfühle,
5) der große Lottschensee,

sollen vom 1. Juni d. J. ab, alternativ im Ganzen und Einzelnen mit und ohne Domainenzins im Wege der Lizitation veräußert werden, wozu Termin in Wandlitz im Fischerhause vor dem Oberamtmann Runde auf den 12. Mai d. J., Vormittags 10 Uhr, angesetzt wird.

Die Kaufgelder-Minima und Bedingungen sind im Amte Liebenwalde zu ersehen, und unterliegen noch der definitiven Festsetzung des Königl. Finanz-Ministerii.

Nachrichtlich wird hier bemerkt:

I. Bei dem Verkauf sämmtlicher Gewässer und des Fischerhauses mit Zubehör, mit Vorbehalt eines Domainenzinses, ist
a) die Grundsteuer 60 Thl.,
b) der Domainenzins 100 Thl.,
c) das Kaufgeld 3300 Thl. 5 Sgr. 9 Pf., in vier Jahren und Raten zahlbar.

II. Beim Verkauf im Ganzen ohne Domainenzins beträgt
a) die Grundsteuer 60 Thl.,
b) das Kaufgeld 5100 Thl. 5 Sgr. 9 Pf., ebenfalls in 4 Jahren zahlbar.

III. Beim Verkauf der einzelnen Gewässer mit Domainenzins fällt
1) auf den Wandlitzer See mit dem Hause und Garten
a) Grundsteuer 30 Thl.,
b) Domainenzins 50 Thl.,
c) Kaufgeld 1800 Thl. 5 Sgr. 9 Pf.;
2) auf den Rahmer See
a) Grundsteuer 10 Thl.,
b) Domainenzins 15 Thl.,
c) Kaufgeld 530 Thl.;
3) auf die krumme Laake dieselben Beträge wie zu 2;
4) auf die drei Pfühle
a) Grundsteuer 4 Thl.,
b) Domainenzins 8 Thl.,
c) Kaufgeld 176 Thl.;
5) auf den großen Lottschensee
a) Grundsteuer 6 Thl.,
b) Domainenzins 12 Thl.,
c) Kaufgeld 264 Thl.

IV. Beim Verkauf der einzelnen Gewässer ohne Domainenzins vermehren sich die Beiträge des Kaufgeldes nur um den Kapitalwerth des angenommenen Domainenzinses zu 5 Prozent und das Einkaufsgeld, und bleibt die Grundsteuer unverändert.

Die Kaufgelder sind auch beim einzelnen Verkauf in 4 Jahren und Raten zahlbar.

Vermögende Bietungslustige werden nun aufgefordert, sich im Termine einzufinden, sich über ihr Vermögen auszuweisen und Gebote abzugeben. Potsdam, den 11. März 1831.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

° Die im Marienwerderschen Regierungs-Departement und dessen Schwetzer Kreise belegene, zum Königlichen Forstreviere Lindenbusch gehörige Glashütte Louisenthal, welche wegen der Nähe der Weichsel und anderer örtlicher Verhältnisse sehr guten Absatz und das benöthigte Holz ganz in der Nähe hat, soll nebst dazu gehörigen Gebäuden und 192 Morgen Land vom 1. Juni 1831 ab, auf die Dauer von 20 Jahren an den Meistbietenden verpachtet werden.

Der Bietungstermin ist auf den 26. April d. J. angesetzt, und wird im Forsthause Lindenbusch, 3 Meilen von Schwetz und Tuchel, durch einen Kommissarius der unterzeichneten Königlichen Regierung abgehalten werden.

Es werden nun alle diejenigen, welche die Pacht zu übernehmen geneigt sind, hierdurch eingeladen, im Termine zu erscheinen, und ihre

Erklärung abzugeben. Sollte Jemand dem Termin nicht selbst beiwohnen können, so kann dies durch eine gerichtlich bevollmächtigte Person geschehen.

Schriftliche Offerten sind dagegen in legaler Form 8 Tage vor dem Termine an die unterzeichnete Königliche Regierung einzusenden, wenn die große Entfernung solches nöthig macht.

Die Pachtbedingungen können sowohl bei der unterzeichneten Königlichen Regierung, als bei dem Oberförster Jeckel zu Lindenbusch eingesehen werden, wo auch Abschriften davon gegen Kopialien ertheilt werden. Ueber hinlängliches Vermögen und sonstige technische Qualifikation zum Betrieb der Glashütte, müssen sich die Pachtlustigen im Termine genügend ausweisen. Marienwerder, den 10. März 1831.

Königl. Preuß. Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

---

* In Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 8. v. M. wegen Verkaufs und resp. anderweiter Verpachtung des Domainenvorwerks Britzke, benachrichtigen wir Unternehmungslustige hierdurch, daß die eventuelle Verpachtung des gedachten Vorwerks nicht auf Sechs, sondern auf Zwölf Jahre erfolgen soll.

Magdeburg, den 18. März 1831.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

---

* Das im Regierungsbezirke Magdeburg im Wolmirstedter Kreise, auf dem linken Elbufer unmittelbar an diesem Strome dem Dorfe Niegripp gegenüber, in einer sehr fruchtbaren Gegend und zum Absatze der Produkte sehr bequem belegene, 2¼ Meile von Magdeburg, ¼ Meile von Wolmirstedt und 1 Meile von Burg entfernte Königliche Domainenamt Heinrichsberg, zu welchem außer den Wohn- und Wirthschaftsgebäuden

1370	Morgen	162	□Ruthen	Acker,
4	=	135	=	Gärten,
581	=	80	=	Wiesen,
1187	=	60	=	Hütung,

ferner eine Ziegelei, 19 Dienstwohnungen und die Fischerei in der Elbe und in mehreren zwischen den Amts-Grundstücken belegenen sogenannten Laaken gehören, soll von Trinitatis d. J. ab auf acht Jahre, also bis Trinitatis 1839, im Wege des Meistgebots zur Verpachtung gestellt werden. Es ist dazu ein Termin auf

den 28. April d. J., Vormittags 9 Uhr,

in unserm Konferenzzimmer vor dem Departementsrathe, Herrn Regierungsrath von Bonin anberaumt, und werden Pachtlustige hierdurch eingeladen, in dem Termine sich einzufinden und ihre Gebote abzugeben. Die Verpachtungs- und Lizitations-Bedingungen, so wie der Haupt-Ertragsanschlag, liegen zur Information der Pachtbewerber in unserer Domainen-Registratur, in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr, und Nachmittags von 3 bis 6 Uhr zur Einsicht bereit.

Magdeburg, den 22. März 1831.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Da dem Banquier Heine hierselbst angeblich nachfolgende Staatspapiere:

I. an Staatsschuldscheinen,

Nr.	4125	Lit.	D.	12 Stück à 500 Thlr.,
=	10230	=	A.	
=	11015	=	B.	
=	14692	=	A.	
=	21134	=	A.	
=	28819	=	B.	
=	36512	=	B.	
=	43828	=	A.	
=	46363	=	A.	
=	46467	=	A.	
=	54110	=	A.	
=	57705	=	A.	
=	4126	=	A.	à 400 Thlr.,
=	11828	=	C.	à 200 Thlr.,
=	1551	=	B.	12 Stück à 100 Thlr.,
=	22897	=	E.	
=	25667	=	K.	
=	38000	=	G.	
=	40926	=	E.	
=	42839	=	C.	
=	68923	=	C.	
=	69447	=	J.	
=	69725	=	J.	
=	76698	=	C.	
=	78407	=	G.	
=	78407	=	C.	

Nr.	78425	Lit. F.	23 Stück à 100 Thlr.,
=	78427	= D.	
=	78428	= H.	
=	78428	= A.	
=	79214	= E.	
=	79214	= F.	
=	79486	= D.	
=	80083	= H.	
=	81537	= F.	
=	82192	= D.	
=	88057	= C.	
=	90258	= H.	
=	90995	= D.	
=	93161	= C.	
=	97024	= D.	
=	97097	= K.	
=	97843	= D.	
=	97944	= B.	
=	99154	= E.	
=	99513	= J.	
=	99860	= B.	
=	99860	= E.	
=	113573	= J.	
=	1551	= H.	3 Stück à 50 Thlr.,
=	17832	= B.	
=	45430	= P.	
=	25455	= A.	3 Stück à 25 Thlr.
=	59126	= M.	
=	132477	= C.	

II. die Kurmärkische Obligation

Lit. H. Nr. 7897 über 420 Thlr.

im Jahre 1827 entwendet worden sind, so werden auf den Antrag desselben alle diejenigen, welche an diese Staatspapiere als Eigenthümer, Zessionarien, Pfand= oder Briefsinhaber oder deren Erben, Ansprüche zu haben behaupten, hierdurch öffentlich aufgefordert, sich bis zum 1. Juli 1831, spätestens aber in dem vor dem Kammergerichts-Referendarius Stahn auf den 23. August 1831, Vormittags um 10 Uhr, hier auf dem Kammergericht anberaumten Termine zu melden, und ihre Ansprüche zu bescheinigen, widrigenfalls sie damit präkludirt, ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen auferlegt, und die oben bezeichneten Staatspapiere für amortisirt erklärt, und statt derselben neue ausgefertigt werden sollen. Den Auswärtigen werden die Justizkommissarien Robilling, Amelang und Regierungsrath Krebs in Vorschlag gebracht. Berlin, den 26. Juli 1830.

Königl. Preuß. Kammergericht.

° Montag den 28. d. M., Vormittags 9 Uhr, sollen im Forsthause zu Dippmannsdorff folgende, im Forstreviere Dippmannsdorff=Brück eingeschlagene Brennhölzer, nämlich:

29	Klafter	Eichen=Kloben,
39½	=	Eichen=Knüppel,
½	=	Eichen=Stubben,
46	=	Buchen=Kloben,
31½	=	Buchen=Knüppel,
31½	=	Birken=Knüppel,
74½	=	Elsen=Kloben,
29½	=	Elsen=Knüppel,
½	=	Espen=Kloben,
19	=	Espen=Knüppel,
1068	=	Kiefern=Kloben,
794½	=	Kiefern=Knüppel und
113	=	Kiefern=Stubben,

überhaupt 2276¼ Klafter Brennholz unter den bekannten Bedingungen, meistbietend verkauft werden, wozu ich Käufer mit dem Bemerken einlade, daß, wo nicht sogleich volle Zahlung nach ertheiltem Zuschlage geleistet wird, doch der vierte Theil derselben im Termine deponirt werden muß.

Potsdam, den 16. März 1831.

Der Forstmeister Jacquot.

° Höherer Bestimmungen zufolge sollen am kommenden

8. April d. J.,

von Vormittags 10 Uhr ab, im Geschäftslokale des unterzeichneten Amts folgende Getreide=Quantitäten, als:

—	Wsp.	18	Schfl.	Weizen,
67	=	—	=	Roggen,
30	=	—	=	Gerste,
11	=	—	=	Weißhafer,
19	=	—	=	Menghafer,
30	=	—	=	Rauchhafer,
—	=	3	=	Erbsen,
2	=	12	=	Hopfen und

9 Schock Zinskorngarben,

unter den, im Termin zuvor bekannt zu machenden Bedingungen öffentlich an die Meistbietenden, mit Vorbehalt höherer Genehmigung, verkauft werden.

Indem Kauflustige hierzu eingeladen werden, wird zugleich bemerkt, daß die gedachten Getreide-Quantitäten bis Potsdam, oder auf eine Entfernung von 4 bis 5 Meilen nach andern Richtungen, von den hiesigen Fuhrendienstpflichtigen verfahren werden können.

Belzig, den 21. März 1831.

Königl. Rentamt.

° Es sind die Gerichtstage zur Untersuchung und Aburtelung der Holzdiebstähle:

im Königl. Biesenthaler Forstreviere

1) vom 1. Januar bis 1. März d. J. auf den 21. März d. J.,
2) vom 1. März bis 1. Mai d. J. auf den 30. Mai d. J.,
3) vom 1. Mai bis 1. September d. J. auf den 26. September d. J.,
4) vom 1. Sept. bis 1. Novemb. d. J. auf den 28. November d. J.,
5) vom 1. Nov. d. J. bis 1. Jan. 1832 auf den 30. Januar 1832,

} Vormittags 10 Uhr zu Amt Biesenthal,

im Königl. Lieper und im Königl. Schmargendorfer Forstreviere

1) vom 1. Januar bis 1. März d. J. auf den 24. März d. J.,
2) vom 1. März bis 1. Mai d. J. auf den 2. Juni d. J.,
3) vom 1. Mai bis 1. Septemb. d. J. auf den 29. September d. J.,
4) vom 1. Sept. bis 1. Novemb. d. J. auf den 1. Dezember d. J.,
5) vom 1. Nov. d. J. bis 1. Jan. 1832 auf den 2. Februar 1832

} Vormittags 10 Uhr zu Amt Chorin,

angesetzt.

Neustadt-Eberswalde, den 16. März 1831.

Königl. Preuß. Justizamt.

Steckbrief.

° Der unten beschriebene angebliche Forstkandidat Karl Friedrich Wilhelm Jungk, hat sich betrüglicher Weise in den Besitz eines Pferdes mit Sattel und Zeug gesetzt, und am 10. d. M. sich damit heimlich aus Berlin entfernt.

Wir ersuchen alle öffentlichen Behörden des In- und Auslandes ergebenst, auf diesen gefährlichen, schon unterm 24. Februar d. J. vom Magistrat zu Posen mit Steckbriefen verfolgten Verbrecher, ihr Augenmerk zu richten, ihn im Betretungsfalle zu verhaften, mit den bei ihm sich vorfindenden Geldern und geldwerthen Gegenständen, unter sicherer Begleitung hierher transportiren, und an die Expedition der Stadtvoigtei-Gefängnisse abliefern zu lassen.

Wir versichern die ungesäumte Erstattung aller Kosten, und den verehrlichen Behörden des Auslandes unsere Bereitwilligkeit in Erwiederung gleicher rechtlicher Gegendienste.

Berlin, den 19. März 1831.

Die Kriminal-Deputation des Königl. Stadtgerichts.

Personbeschreibung.

Namen: Karl Friedrich Wilhelm Jungk, Alter: 29 Jahr, Größe: 5 Fuß 7 Zoll, Geburtsort: Preußen, Statur: schlank, Gesichtsfarbe: blaß, Gesichtsform: länglich, Haare: schwarz, Augen: schwarz, Augenbraunen: dunkelbraun, Bart: schwarz, Nase und Mund: proportionirt, Stirn: frei, Kinn: rund, Zähne: gut.

Bei seiner Entweichung war derselbe bekleidet mit einem grünen Tuchoberrock mit schwarzen eisernen Knöpfen, schwarzen Tuchpantalons mit Leder besetzt, Stiefeln mit Sporen und abgetragenem seidenen Hut. Auch hat er wahrscheinlich einen grauen Tuchmantel mitgenommen.

Beschreibung des Pferdes.

Brauner Wallach, Engländer, 6 Jahr alt, 5 Fuß ½ Zoll hoch, mit Blesse und zwei weißen Hinterfüßen; das Zaumzeug hat verzierte Kandaren, auf dem Pferde lag eine blaue karirte wollene Schabracke und ein etwas gebrauchter Sattel von braunem Leder.

° Der durch unsern Steckbrief vom 10. Februar d. J. verfolgte Stallmeister und Kaufmann Karl Abelsdorf ist im Haag verhaftet worden. Berlin, den 18. März 1831.

Die Kriminal-Deputation des Königlichen Stadtgerichts.

---

* Der in der Nacht vom 21. zum 22. dieses Monats aus hiesiger Straf- und Besserungs-Anstalt entwichene Karl Ludwig Meier, ist von dem Königl. Polizei-Direktorium zu Potsdam dato wieder eingeliefert worden.

Brandenburg, den 26. März 1831.

Königl. Verwaltungsbehörde der Straf- und Besserungsanstalt.

Der Müllergeselle Christian Wilhelm Zinne hat den ihm vom Königl. Rentamt Fürstenwalde unterm 22. März 1830 sub No. 7 ertheilten Reisepaß auf seiner Reise von Gersdorf bei Beeskow hierher, am 24. v. M. verloren.

Dem Zinne ist zur Fortsetzung seiner Reise von uns heute ein neuer Reisepaß ertheilt worden, jener aber wird zur Vermeidung etwanigen Mißbrauchs hiermit für ungültig erklärt.

Buchholz, den 12. März 1831.

Der Magistrat.

Signalement
des Christian Wilhelm Zinne.

Geburtsort: Lessen, Religion: evangelisch, Alter: 50 Jahr, Größe: 5 Fuß 1 Zoll, Haare: schwarzbraun, Stirn: schmal, hoch, Augenbraunen: schwarzbraun, Augen: braun, Nase: breit und stark, Mund: stark, Bart: schwarz und grau, Kinn: rund, Gesichtsbildung: breit, Gesichtsfarbe: gesund, Gestalt: untersetzt, besondere Kennzeichen: pockennarbig.

Das im Hypothekenbuche von Biesenthal, Band 4 Nr. 167 aufgeführte, auf 203 Thlr. 5 Sgr. geschätzte Wohnhaus des verstorbenen Brettschneiders Christian Schüler auf der Kolonie beim Amte Biesenthal, nebst den dazu gehörigen 4 Morgen Landes, ist auf den Antrag der Schülerschen Erben zum öffentlichen Verkauf gestellt, und der Bietungstermin auf

den 16. April d. J.,

Vormittags 10 Uhr, in Neustadt-Eberswalde angesetzt.

Neustadt-Eberswalde, den 18. Januar 1831.

Königl. Justizamt Biesenthal.

Das zum Nachlasse des Bauers Johann Christian Ganschow gehörige Bauergut zu Schöpfurth Nr. 9 ist, Theilungshalber, zum öffentlichen Verkauf gestellt, und der Bietungstermin auf

den 7. Mai d. J.,

Mittags 12 Uhr, in Neustadt-Eberswalde angesetzt, wozu Kauflustige hierdurch vorgeladen werden.

Neustadt-Eberswalde, den 14. Febr. 1831.

Königl. Justizamt Biesenthal.

Die zum Nachlasse des Schneidermeisters Johann Friedrich Ferdinand Schmidt gehörigen, zu Retzow im Westhavelländischen Kreise, eine und eine halbe Meile von Nauen belegenen Grundstücke, als:

1) die an der Pessiner Straße sub No. 23 belegene, auf 689 Thlr. abgeschätzte Büdnerstelle,
2) der bei dem Dorfe belegene, auf 100 Thlr. 20 Sgr. abgeschätzte Garten,

sollen Theilungshalber öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden.

Es ist daher ein Bietungstermin auf

den 6. Mai d. J., Vormittags 10 Uhr,

in der Gerichtsstube zu Retzow angesetzt worden, wozu Kaufliebhaber hierdurch mit der Aufforderung eingeladen werden, ihr Gebot abzugeben, und zu gewärtigen, daß dem Meistbietenden diese Grundstücke, wenn nicht rechtliche Umstände ein Anderes nothwendig machen, nach erfolgter Einwilligung des Vormundes und obervormundschaftlicher Approbation, zugeschlagen werden solle.

Die aufgenommenen Taxen können in der Wohnung des unterschriebenen Richters nachgesehen werden.

Nauen, den 26. Februar 1831.

Die von Erxlebenschen Gerichte zu Selbelang und Retzow. Jerichow.

Die zum Nachlasse des Rentier Schulze gehörigen, im Hypothekenbuche der Stadt Biesenthal Band I Nr. 21 aufgeführten, auf 1265 Thlr. 25 Sgr. geschätzten Ländereien nebst Scheune, sind auf den Antrag der Erben zur Subhastation gestellt, und der Bietungstermin ist auf

den 30. Mai d. J.,

Mittags 12 Uhr, in Biesenthal angesetzt. Dies wird hierdurch bekannt gemacht.

Neustadt-Eberswalde, den 28. Februar 1831.

Königl. Justizamt Biesenthal.

Die im Templiner Kreise der Ukermark belegenen, zum Majorat Sucow gehörigen Vorwerke Kölpin und Louisenhoff, sollen auf den Antrag der Besitzer von Johannis d. J. ab, auf 7 Jahre öffentlich verpachtet werden.

Zur Abgabe der Gebote auf diese Pachtung ist ein peremtorischer Termin auf

den 21. April d. J.,

Vormittags 11 Uhr, im Hause des unterzeich-

neten Kommissarii angesetzt, zu welchem Pachtlustige hierdurch mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Meistbietende den Zuschlag nach eingeholter Genehmigung des Königl. Kurmärkischen Pupillen-Kollegii zu erwarten hat, sein Gebot jedoch bis dahin durch eine Kaution von 1000 Thlr. sicherstellen muß. Die näheren Bedingungen der Verpachtung sind bei dem Hauptmann von Arnim zu Golin und dem Unterzeichneten zu erfahren.

Prenzlau, den 6. März 1831.

Der Justiz-Kommissionsrath Busch.

Am 11. April d. J. und folgende Tage von Morgens 9 Uhr an, soll der Nachlaß des auf der Neu-Barnimer Herrnwiese verstorbenen Amtmanns Scheeffer, bestehend aus 14 Pferden, 8 Kühen, Jungvieh, 6 Zugochsen, Schweinen, Leinenzeug und Betten, Meubles, Acker-, Wirthschafts- und Hausgeräth, einer Bibliothek von 71 verschiedenen Werken, so wie die Materialien zu einem in Holz verbundenen Familienhause von 4 Stuben, öffentlich meistbietend gegen gleich baare Bezahlung in Kourant im Gute selbst verkauft werden.

Wriezen a. d. O., den 26. März 1831.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Mühlen-Verkauf.

Die zu Schlammau bei Belzig belegene Wassermühle soll mit den dazu gehörigen Aeckern, Wiesen und Gärten verkauft werden. Kauflustige haben sich an die Gutsherrschaft zu Schmerwitz zu wenden.

Seidenbau.

Zur Anpflanzung von Maulbeerhecken und Plantagen für den Seidenbau sind 500 Stück Maulbeerbäume von 5 bis 7 Fuß Höhe zu verkaufen, worüber man das Nähere in Berlin Monbijou-Platz Nr. 10 parterre links erfährt.

Leibrenten-Gesuch.

Auf einem Grundstücke bei Berlin werden 2- bis 4000 Thlr. auf Leibrenten verlangt; für deren Zinsen werden Wohnung, Beköstigung, Aufwartung und Pflege in Krankheiten dargeboten. Näheres erfährt man auf portofreie Briefe durch Gustav Forsberg in Berlin, Judenstraße Nr. 14.

Eine noch ganz neue, aus schönem Holze sehr gut erbaute holländische Windmühle, die jetzt zum Bretterschneiden mit 2 Gattern eingerichtet ist, aber zu jedem andern Behuf mit wenigen Kosten umgeändert werden kann, soll wegen Absterbens des Besitzers aus freier Hand zu ermäßigtem Preise verkauft werden. Sie steht jetzt hart am Finow-Kanal, kann daher leicht zu Schiffe nach jedem Orte transportirt werden, und wird das vorsichtige Abnehmen und Verladen derselben gern übernommen. Kauflustige melden sich gütigst in portofreien Briefen oder mündlich bei mir.

Neustadt-Eberswalde, den 21. März 1831.

Wittwe Zimmermann.

Bekanntmachung wegen Unterbringung mehrerer Oekonomielehrlinge.

Auf mehreren bedeutenden Oekonomieämtern können einige Lehrlinge gegen das gebräuchliche, jährlich pränumerando beim Antritt zu zahlende Kostgeld von 80 bis 100 Thlr. in Golde, welches nach Verlauf des ersten Jahres wieder entrichtet wird, noch zu Ostern d. J. auf zwei Jahre ihr Unterkommen finden. Das Weitere erfährt man den 14. April zu Potsdam im goldenen Kopf, oder den 13. April in Brandenburg im Stern vor dem Thore. Zugleich wird auch ein Pensionair gesucht. Ebenfalls kann eine gute bedeutende Pachtung durch Zession zu Johannis d. J. jetzt nachgewiesen werden.

Avertissement wegen Verkaufs verschiedener Ritter- und Freigüter.

Zwei Rittergüter im Herzogthum Anhalt und zwei dergleichen in den Königl. Preuß. Staaten, so wie zwei Freigüter sollen, und zwar jene zu einigen 30- bis 40,000 Thlr. verkauft werden. Kaufliebhaber können die Anschläge davon einsehen, und das Weitere den 14. April zu Potsdam im goldenen Kopf, oder den 13. April in Brandenburg im Stern vor dem Thore erfahren.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 14.

Den 8. April 1831.

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

Potsdam, den 3. April 1831.

Nr. 46. Einstellung von Jägern bei den Jägerabtheilungen. I. 34. April.

In Gemäßheit eines unterm 28. v. M. an uns ergangenen Rescripts des Königlichen Ministerii des Innern und der Polizei, wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß des Königs Majestät mittelst Allerhöchster Kabinetsordre vom 1. v. M. zu bestimmen geruhet haben:

1) daß den Jägerabtheilungen gestattet werden solle, auch solche Jäger einzustellen, welche die Jägerei bei Privat- und städtischen Forstbedienten erlernt haben und keinen vorschriftsmäßigen Lehrbrief besitzen,
2) daß sie auch, nach ihrer eigenen Auswahl und Bestimmung, zum Eintritt auf dreijährige Dienstzeit sich meldende Freiwillige einstellen können, wenn solche auch nicht die Jägerei erlernt haben, sich aber für den besondern Dienst der Jäger qualifizirt zeigen, z. B. Söhne von Forstbedienten, welche sich nicht der Jägerei gewidmet haben, und Leute, die in ihren heimathlichen Verhältnissen mit Schießgewehren umgegangen sind, und daß
3) alle in Folge obiger Bestimmungen eingestellte Mannschaften das Jägergehalt beziehen, dagegen aber in Hinsicht ihrer Versorgungs-Ansprüche mit den übrigen Truppen des stehenden Heeres gleich behandelt werden, mithin keinen Anspruch auf die den gelernten Jägern zustehenden Benefizien haben sollen.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 2. April 1831.

Nr. 47. Amortisirte Staatsschuld-Dokumente. C. 3. April.

Umstehende Liste der im Laufe des Jahres 1830 der Königlichen Kontrolle der Staats-Papiere als mortifizirt nachgewiesenen Staats-Papiere, wird in Gemäßheit einer Bestimmung der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden vom 10. v. M. hiermit zur Kenntniß des Publikums gebracht.

Königl. Regierung. Kassen-Verwaltung.

Liste der aufgerufenen und der Königlichen Kontrolle der

Staats-Schuldscheine. Des Dokuments Nr.	Litt.	Geldsorte.	Betrag Thlr.	Datum des rechtskräftigen Erkenntnisses.	Staats-Schuldscheine. Des Dokuments Nr.	Litt.	Geldsorte.	Betrag Thlr.	Datum des rechtskräftigen Erkenntnisses.
57,168	B	Kour.	100		133,097	B	Kour.	50	vom 19. August 1830.
75,652	G	desgl.	100		1,133	C	desgl.	100	
25,527	C	desgl.	25	vom 29. Oktob. 1829.	15,079	H	desgl.	100	
33,992	K	desgl.	25		33,346	M	desgl.	200	
45,211	B	desgl.	25		34,850	F	desgl.	50	
45,753	L	desgl.	25		40,152	G	desgl.	50	
45,754	B	desgl.	200		62,085	K	desgl.	100	
45,754	C	desgl.	200	vom 1. März 1830.	62,209	B	desgl.	100	
45,755	A	desgl.	50		68,723	G	desgl.	100	
45,755	B	desgl.	25		80,680	F	desgl.	100	vom 9. August 1830.
56,689	E	desgl.	500		83,823	D	desgl.	100	
56,689	F	desgl.	50		85,764	I	desgl.	100	
56,685	A	desgl.	100	vom 3. Mai 1830.	86,052	K	desgl.	100	
56,684	O	desgl.	50		87,228	G	desgl.	100	
56,684	P	desgl.	25		91,474	D	desgl.	100	
49,826	Q	desgl.	25		93,329	D	desgl.	100	
49,826	T	desgl.	25		99,147	A	desgl.	100	
49,831	U	desgl.	25		99,155	F	desgl.	100	
49,832	A	desgl.	25	vom 19. August 1830.	100,321	K	desgl.	100	
133,077	E	desgl.	25		80,686	G	desgl.	100	vom 25. Oktob. 1830.
133,096	U	desgl.	50		37,535	A	desgl.	1000	vom 7. Oktob. 1830.
133,097	A	desgl.	50		45,220	B	desgl.	100	vom 20. Dez. 1830.

Berlin, den 31. Dezember 1830.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Potsdam, den 26. März 1831.

Nr. 48. Kassen-Revisionen. C. in pl. 161. März.

In mehreren Fällen hat sich die Vermuthung ergeben, daß die Kassenrevisionen nur mangelhaft und ohne gehörige Berücksichtigung der Instruktion vom 14. Juni 1829 (Amtsblatt 1829 Seite 130) von den damit Beauftragten abgehalten sind. Wir bringen daher diese Vorschriften, welche bei jeder Revision zu berücksichtigen sind, von Neuem in Erinnerung, und müssen die Revisionsverhandlungen jedesmal in der Art aufgenommen werden, daß solche die Ueberzeugung von der Zweckmäßigkeit und Gründlichkeit der Revision gewähren. Die Revisoren haben daher jedes-

Staatspapiere als mortifizirt nachgewiesenen Staatspapiere.

Staats-Schuldscheine.					Staats-Schuldscheine.				
Des Dokuments				Datum des rechtskräftigen Erkenntnisses.	Des Dokuments				Datum des rechtskräftigen Erkenntnisses.
Nr.	Litt.	Geldsorte.	Betrag Thlr.		Nr.	Litt.	Geldsorte.	Betrag Thlr.	
68,096	B	Kour.	100		94,154	F	Kour.	100	
68,096	K	desgl.	100		94,988	B	desgl.	100	
70,974	I	desgl.	100		95,365	H	desgl.	100	
76,069	H	desgl.	100		95,555	A	desgl.	100	
76,684	H	desgl.	100		96,311	B	desgl.	100	
76,686	H	desgl.	100		100,316	E	desgl.	100	
77,211	H	desgl.	100		100,336	D	desgl.	100	
82,041	G	desgl.	100		100,352	F	desgl.	100	
82,136	H	desgl.	100		100,353	H	desgl.	100	
84,876	F	desgl.	100		100,379	E	desgl.	100	
86,842	I	desgl.	100		100,380	H	desgl.	100	vom 20. Dez. 1830.
86,914	B	desgl.	100	vom 20. Dez. 1830.	100,407	A	desgl.	100	
87,771	H	desgl.	100		100,409	H	desgl.	100	
88,871	H	desgl.	100		100,413	A	desgl.	100	
88,906	B	desgl.	100		100,483	G	desgl.	100	
90,047	E	desgl.	100		100,809	K	desgl.	100	
91,667	B	desgl.	100		100,821	B	desgl.	100	
91,669	B	desgl.	100		134,446	A	desgl.	1000	
91,670	B	desgl.	100		134,447	A	desgl.	1000	
91,671	B	desgl.	100		134,448	A	desgl.	1000	
94,150	B	desgl.	100						
94,152	G	desgl.	100						

Königl. Kontrolle der Staatspapiere.

---

mal in der aufzunehmenden Verhandlung zu bemerken, ob und wie die Vorschriften des § 4 der gedachten Instruktion von der Kasse befolgt sind, ob bei der Revision die Vorschriften der §§ 5, 6, 8 und 9 in allen Punkten beachtet sind, und endlich, ob das im § 11 erwähnte Regulativ vom 29. Dezember 1828, die Abschlüsse betreffend, vollständig zur Ausführung gekommen ist und gehörig befolgt wird.

In den einzureichenden Kassen-Revisionsprotokollen des nächsten Monats haben sich die Revisoren über jeden einzelnen, in obgedachten Paragraphen der Instruktion vom 14. Juni 1829 speziell aufgeführten Gegenstand, unter namentlicher Erwähnung desselben zu äußern. Königl. Regierung.

Potsdam, den 28. März 1831.

Nr. 49. Fuhrkosten-Liquidationen. C. 193. Februar.

Mit Bezug auf die, Seite 235 des Amtsblatts von 1828 befindliche Bekanntmachung, die Fuhrkosten-Liquidationen derjenigen Beamten betreffend, denen die Vergütigung nur für die ordinaire Post zusteht, wird hierdurch bekannt gemacht, daß, wenn auch der darin erwähnte Vergütigungssatz von 15 Sgr. für die Meile zunächst nur für solche, zum Gebrauch der ordinairen Post verpflichtete Beamte bewilligt ist, welche auf Wegen, wo eine Fahrpost-Verbindung fehlt, sich ihrer eignen Pferde bedienen, derselbe doch auch andern, regulativmäßig auf den Gebrauch der ordinairen Post angewiesenen Beamten, ohne Nachweis darüber, in welcher Art sie gereiset sind, bewilligt worden ist, sobald die Reise auf Routen, wo keine Fahrpost-Verbindung besteht, unternommen ist.

Königl. Regierung. Kassen-Verwaltung.

Potsdam, den 29. März 1831.

Nr. 50. Berichtigung. I. 1560. März.

Im Monat Januar d. J. hat der niedrigste Preis pro Scheffel Hafer auf dem Markte zu Schwedt 20 Sgr., statt 21 Sgr. 3 Pf., wie solches unterm 11. v. M. bekannt gemacht worden ist, betragen.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Vermischte Nachrichten.

Zum Bau der Chaussee auf den Strecken von Groß-Schönebeck bis Zerpenschleuse und von Zerpenschleuse bis Klosterfelde, so wie wegen der Pflasterung durch Zerpenschleuse und der Brückenbauten daselbst, wird die Passage für Fuhrwerk auf der erstern Strecke vom 15. April bis ult. Juni d. J., und auf der letztern Strecke vom 1. Juli bis 15. September d. J. gesperrt sein.

Indem wir das Publikum hiervon in Kenntniß setzen, bemerken wir zugleich, daß während der Sperre der erstgedachten Straßenstrecke der Weg über das ehemalige Glashütten-Etablissement Zerpenschleuse, für die letztgedachte Strecke dagegen über Klandorf und Ruhlsdorf eingeschlagen werden muß.

Potsdam, den 31. März 1831. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Wegen nothwendiger Erweiterung der Durchfahrtsöffnung der Charlottenburger Thorbrücke bei Spandau, wird die Passage über diese Brücke vom 18. bis einschließlich den 26. d. M. gesperrt werden, und ist die Einrichtung getroffen, daß in dieser Zeit das Uebersetzen der Fuhrwerke und Fußgänger über die Havel resp. mittelst einer Fähre und zweier kleinen Kähne bewerkstelligt werden wird.

Potsdam, den 5. April 1831. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

(Hierbei ein Extrablatt.)

Extra-Blatt
zum
14ten Stück des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

* Die Fischereien des ehemaligen Amts Mühlenbeck, und zwar
1) der Wandlitzer See mit dem Fischerhause und Garten,
2) der Rahmer See,
3) die krumme Laake,
4) die heiligen drei Pfühle,
5) der große Lottschensee,

sollen vom 1. Juni d. J. ab, alternativ im Ganzen und Einzelnen mit und ohne Domainenzins im Wege der Lizitation veräußert werden, wozu Termin in Wandlitz im Fischerhause vor dem Oberamtmann Runde auf den 12. Mai d. J., Vormittags 10 Uhr, angesetzt wird.

Die Kaufgelder-Minima und Bedingungen sind im Amte Liebenwalde zu ersehen, und unterliegen noch der definitiven Festsetzung des Königl. Finanz-Ministerii.

Nachrichtlich wird hier bemerkt:

I. Bei dem Verkauf sämmtlicher Gewässer und des Fischerhauses mit Zubehör, mit Vorbehalt eines Domainenzinses, ist
a) die Grundsteuer 60 Thl.,
b) der Domainenzins 100 Thl.,
c) das Kaufgeld 3300 Thl. 5 Sgr. 9 Pf., in vier Jahren und Raten zahlbar.

II. Beim Verkauf im Ganzen ohne Domainenzins beträgt
a) die Grundsteuer 60 Thl.,
b) das Kaufgeld 5100 Thl. 5 Sgr. 9 Pf., ebenfalls in 4 Jahren zahlbar.

III. Beim Verkauf der einzelnen Gewässer mit Domainenzins fällt
1) auf den Wandlitzer See mit dem Hause und Garten
a) Grundsteuer 30 Thl.,
b) Domainenzins 50 Thl.,
c) Kaufgeld 1800 Thl. 5 Sgr. 9 Pf.;
2) auf den Rahmer See
a) Grundsteuer 10 Thl.,
b) Domainenzins 15 Thl.,
c) Kaufgeld 530 Thl.;
3) auf die krumme Laake dieselben Beträge wie zu 2;
4) auf die drei Pfühle
a) Grundsteuer 4 Thl.,
b) Domainenzins 8 Thl.,
c) Kaufgeld 176 Thl.;
5) auf den großen Lottschensee
a) Grundsteuer 6 Thl.,
b) Domainenzins 12 Thl.,
c) Kaufgeld 264 Thl.

IV. Beim Verkauf der einzelnen Gewässer ohne Domainenzins vermehren sich die Beiträge des Kaufgeldes nur um den Kapitalwerth des angenommenen Domainenzinses zu 5 Prozent und das Einkaufsgeld, und bleibt die Grundsteuer unverändert.

Die Kaufgelder sind auch beim einzelnen Verkauf in 4 Jahren und Raten zahlbar.

Vermögende Bietungslustige werden nun aufgefordert, sich im Termine einzufinden, sich über ihr Vermögen auszuweisen und Gebote abzugeben. Potsdam, den 11. März 1831.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

---

* Die im Marienwerderschen Regierungs-Departement und dessen Schwetzer Kreise belegene, zum Königlichen Forstreviere Lindenbusch gehörige Glashütte Louisenthal, welche wegen der Nähe der Weichsel und anderer örtlicher Verhältnisse sehr guten Absatz und das benötigte Holz ganz in der Nähe hat, soll nebst dazu gehörigen Gebäuden und 192 Morgen Land vom 1. Juni 1831 ab, auf die Dauer von 20 Jahren an den Meistbietenden verpachtet werden.

Der Bietungstermin ist auf den 26. April d. J. angesetzt, und wird im Forsthause Lindenbusch, 3 Meilen von Schwetz und Tuchel, durch einen Kommissarius der unterzeichneten Königlichen Regierung abgehalten werden.

Es werden nun alle diejenigen, welche die Pacht zu übernehmen geneigt sind, hierdurch eingeladen, im Termine zu erscheinen, und ihre

Erklärung abzugeben. Sollte Jemand dem Termin nicht selbst beiwohnen können, so kann dies durch eine gerichtlich bevollmächtigte Person geschehen.

Schriftliche Offerten sind dagegen in legaler Form 8 Tage vor dem Termine an die unterzeichnete Königliche Regierung einzusenden, wenn die große Entfernung solches nöthig macht.

Die Pachtbedingungen können sowohl bei der unterzeichneten Königlichen Regierung, als bei dem Oberförster Jeckel zu Lindenbusch eingesehen werden, wo auch Abschriften davon gegen Kopialien ertheilt werden. Ueber hinlängliches Vermögen und sonstige technische Qualifikation zum Betrieb der Glashütte, müssen sich die Pachtlustigen im Termine genügend ausweisen. Marienwerder, den 10. März 1831.

Königl. Preuß. Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Das im Regierungsbezirke Magdeburg im Wolmirstedter Kreise, auf dem linken Elbufer unmittelbar an diesem Strome dem Dorfe Niegripp gegenüber, in einer sehr fruchtbaren Gegend und zum Absatze der Produkte sehr bequem belegene, 2¼ Meile von Magdeburg, ¾ Meile von Wolmirstedt und 1 Meile von Burg entfernte Königliche Domainenamt Heinrichsberg, zu welchem außer den Wohn- und Wirthschaftsgebäuden

1370	Morgen	162	□Ruthen	Acker,
4	=	135	=	Gärten,
581	=	80	=	Wiesen,
1187	=	60	=	Hütung,

ferner eine Ziegelei, 19 Dienstwohnungen und die Fischerei in der Elbe und in mehreren zwischen den Amts-Grundstücken belegenen sogenannten Laaken gehören, soll von Trinitatis d. J. ab auf acht Jahre, also bis Trinitatis 1839, im Wege des Meistgebots zur Verpachtung gestellt werden. Es ist dazu ein Termin auf

den 28. April d. J., Vormittags 9 Uhr,

in unserm Konferenzzimmer vor dem Departementsrathe, Herrn Regierungsrath von Bonin anberaumt, und werden Pachtlustige hierdurch eingeladen, in dem Termine sich einzufinden und ihre Gebote abzugeben. Die Verpachtungs- und Lizitations-Bedingungen, so wie der Haupt-Ertragsanschlag, liegen zur Information der Pachtbewerber in unserer Domainen-Registratur, in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr, und Nachmittags von 3 bis 6 Uhr zur Einsicht bereit.

Magdeburg, den 22. März 1831.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Zum öffentlichen freiwilligen Verkauf des zu Gottow bei Luckenwalde belegenen Eisenhütten- und Kupferhammer-Werks, haben wir ad requisitionem einen Termin zu Gottow

auf den 30. April d. J.,

Vormittags 10 Uhr, angesetzt, und laden qualifizirte Kauflustige mit dem Bemerken ein, daß

1) die gesammten Grundstücke mit Pertinenzien zusammen, aber auch einzeln in 2 Theilen ausgeboten werden sollen, und daß
   a) der sogenannte Oberhammer oder das Hauptwerk zu 19537 Thlr. 7 Sgr. 6 Pf.,
   b) der Unterhammer oder das Nebenwerk zu 5234 Thlr. 1 Sgr. 7 Pf.,
   abgeschätzt worden;
2) daß die Bieter 3 Monate lang an ihrem Gebote gebunden sind, und
3) das halbe Kaufgeld zu 4 Prozent einstweilen stehen bleiben kann;
4) die anderen Bedingungen, Beschreibung und Anschlag in der Ober-Bergamts-Registratur zu Berlin, so wie auch beim Hüttenamte Gottow eingesehen werden können.

Luckenwalde, den 26. Januar 1831.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Steckbrief.

Der unten näher signalisirte Dienstknecht Johann Christian Friedrich Emler aus Siegrothsbruch, welcher, eines Diebstahls angeklagt, verhaftet werden sollte, hat sich am 27. März d. J. von seinem bisherigen Brotherrn, dem Bauer Drinkuth zu Nackel, heimlich entfernt. Sämmtliche Zivil- und resp. Militair-Behörden werden demnach dienstergebenst ersucht, auf den Johann Christian Friedrich Emler Acht zu haben, und ihn im Betretungsfalle zu arretiren und hierher transportiren zu lassen.

Dreetz, den 28. März 1831.

Königl. Preuß. Amt Neustadt a. d. Dosse hier.

Signalement.

Geburtsort: Siegrothsbruch, Religion: evangelisch, Alter: 25 Jahr, Größe: 5 Fuß $2\frac{1}{2}$ Zoll, Haare: blond, Stirn: flach, Augenbraunen: blond, Augen: grau, Nase: groß, Mund: gewöhnlich, Zähne: vollzählig, Bart: blond, Kinn: spitz, Gesicht: schmal, Gesichtsfarbe: gesund, Statur: klein, besondere Kennzeichen: Narben am Halse.

---

* Der mittelst Steckbriefs vom 31. Januar d. J. verfolgte Chaussee-Arbeiter Franz Stiegel und seine angebliche Ehefrau, sind bereits ergriffen und zum Arrest gebracht.

Greifenberg i. d. U., den 28. März 1831.

Die Gerichte der Herrschaft Greifenberg.

---

* Dem Bäckergesellen August Adam Stör, von Geltow bei Potsdam gebürtig, dessen Signalement unten folgt, ist am 10. d. M. in der hiesigen Stadt sein ihm von dem Magistrat zu Havelberg unterm 16. Februar d. J. ausgestellter, zuletzt in Bismark am 1. d. M. zur Reise nach Zossen visirter Paß verloren gegangen, welches zur Verhütung eines Mißbrauchs hierdurch öffentlich bekannt gemacht wird.

Belzig, den 15. März 1831.

Der Magistrat.

Signalement des Stör.

Alter: 42 Jahr, Größe: 5 Fuß 2 Zoll, Haare: blond, Stirn: bedeckt, Augenbraunen: blond, Augen: blau, Nase und Mund: gewöhnlich, Bart: blond, Kinn und Gesicht: oval, Farbe: kränklich, Statur: mittel.

---

* Der Buchbindergeselle Gumbold Böchkelm aus Allustuf im Hessischen, Kreis Witzenhausen, hat sein Wanderbuch de dato Witzenhausen den 5. April 1827, auf dem Wege von hier nach Chorin verloren, welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und das gedachte Wanderbuch für ungültig erklärt wird.

Neustadt-Eberswalde, den 16. März 1831.

Der Magistrat.

In Gemäßheit hoher Verfügung soll das Chaussee-Einnehmerhaus nebst Garten, auf der Kunststraße von Berlin nach Frankfurt an der Oder unweit Friedrichsfelde belegen, an den Meistbietenden verkauft werden. Wir haben hierzu einen Termin auf

den 16. April d. J., Vormittags 11 Uhr, in dem neuen Chaussee-Einnehmerhause bei Friedrichsfelde anberaumt, wozu wir Kauflustige mit dem Bemerken einladen, daß von heut ab die Verkaufsbedingungen und Taxe im letztgenannten Chaussee-Einnehmerhause, so wie in unserer Registratur zur Einsicht vorliegen.

Potsdam, den 1. April 1831.

Im Auftrage der Königl. Regierung zu Potsdam.

Das Haupt-Steueramt.

Der Einsasse und bisherige Gerichtsschöppe Peter Neye zu Kanin, Zauch-Belziger Kreises, ist rechtskräftig wegen Verschwendung unter Vormundschaft gestellt, und wird dies hierdurch mit der Aufforderung bekannt gemacht, demselben keinen Kredit zu geben, indem alle von ihm einzugehenden Verpflichtungen ungültig sind. Potsdam, den 25. Februar 1831.

Das von Rochowsche Patrimonialgericht zu Plessow.

Am 16. April d. J., Nachmittags 2 Uhr, sollen in Groß-Behnitz zwei neue offene Kaleschwagen, wovon der eine jedoch noch nicht beschlagen, neue Schiesräder und andere neue Stellmacher-Arbeiten, sechs Bienenstöcke, so wie vorräthige Eichen-, Birken- und Kiehnen-Stämme und einiges Mobiliar, gegen gleich baare Zahlung in Kourant gerichtlich verauctionirt werden.

Brandenburg, den 24. März 1831.

Gräflich von Itzenplitzsche Gerichte zu Behnitz.

Das der Stadt Neu-Ruppin gehörige, im Ruppinschen Kreise zwischen den Städten Neu-Ruppin, Rheinsberg und Lindow belegene Rittergut Zermützel, soll mit bestellter Winter- und Sommersaat und allem Zubehör an Acker, Wiesen, Weiden, Gebäuden und Gerechtigkeiten, als der Fischerei, jedoch mit Ausschluß der Jagd und der Heide, da die fernere Verwaltung des Gutes dem Kommunalzwecke nicht entspricht, meistbietend verkauft, und zu Johannis dieses Jahres übergeben werden, und nur für den Fall, daß sich kein annehmlicher Käufer finden sollte, anderweitig auf sechs Jahre, von Johannis dieses Jahres ab, verzeitpachtet werden. Hierzu haben wir auf

den 2. Mai 1831, Vormittags 10 Uhr, auf hiesigem Rathhause einen peremtorischen

Termin anberaumt, zu welchem wir Kauf- und Pachtliebhaber hierdurch einladen.

Das Gut ist völlig separirt, hat eine Ackerfläche von 508 Morgen 11 □Ruthen, exkl. Garten und Wörden, in sechs verschiedenen Classen, und zwar:

a)	90 Morg.	98 □Ruth.	Gerstland,
b)	50	=	128	=	gut Haferland,
c)	65	=	149	=	leicht Haferland,
d)	129	=	106	=	dreijähriges Land,
e)	161	=	147	=	sechsjähriges Land,
f)	9	=	103	=	neunjähriges Land,

an Wiesen circa 75 Morgen, und außerdem ein Hütungsrecht in den benachbarten Königlichen und städtischen Forsten.

Die näheren Bedingungen sind in unserer Registratur einzusehen, und bemerken wir noch, daß die Hälfte des Kaufpreises zu vier Prozent Zinsen auf mehrere Jahre ungekündigt stehn bleiben kann.

Neu-Ruppin, den 24. März 1831.

Der Magistrat.

Die Mittel- und kleine Jagd in der zur hiesigen Forst gehörigen, 2981 Morgen enthaltenden Parzelle Marsee, soll am

28. April d. J.,

Vormittags 11 Uhr, allhier zu Rathhause auf die 6 Jahre, vom 25. August 1831 bis dahin 1837, öffentlich an den Meistbietenden verpachtet werden, wozu wir Pachtliebhaber hiermit einladen. Müncheberg, den 26. März 1831.

Der Magistrat.

Das im Ruppinschen Kreise belegene Rittergut Wildberg I. und II. Antheils, soll im Wege der Lizitation in dem auf

den 21. April d. J., Vormittags 10 Uhr,

in meinem Geschäftszimmer hier angesetzten Termine auf sechs nach einander folgende Jahre von Johannis d. J. ab verpachtet werden.

Pachtbedingungen und Anschläge liegen bei mir zur Einsicht bereit.

Fehrbellin, den 1. April 1831.

Kletschke, Justiz-Amtmann.

Das dem Staate gehörige, in den Rayons der Festung Spandow belegene, im Hypothekenbuche des Königl. Stadtgerichts zu Spandow Vol. III Fol. 268 vermerkte, vormals Gaillardsche Grundstück, nach Abzug des zur Erbauung der Eckschanze und zur Anlegung eines Verbindungsweges verwendeten Terrains von 20 Morgen 113½ □Ruthen Flächeninhalt, die vormals dazu gehörigen, jetzt innerhalb der Eckschanze belegenen Gebäude, und die auf dem zu veräußernden Grundstücke stehenden Bäume, wovon also die innerhalb der Eckschanze befindlichen ausgenommen sind, sollen mit der Verpflichtung zur Abräumung der Gebäude und Ausrodung der Bäume an den Meistbietenden verkauft werden. Der Verkauf geschieht alternativ, im Ganzen und in einzelnen Parzellen. Der Bietungstermin ist auf

den 21. April d. J., Vormittags 10 Uhr,

vor dem unterzeichneten Kommissarius auf dem Rathhause zu Spandow angesetzt, zu welchem Kauflustige hierdurch eingeladen werden. Die Kaufbedingungen sind täglich in der Registratur des Unterzeichneten, Markgrafenstraße Nr. 45 hierselbst, einzusehen.

Berlin, den 2. April 1831.

Im Auftrage der Königl. Hochlöbl. Regierung zu Potsdam.

Der Justizkommissarius
Dr. Amelang.

Nekrologie. Freunde nachbenannter, 1829 verewigter Brandenburger: des Ritterschaftsraths v. Seydlitz und des Geheimen Ober-Rechnungsraths Wilkens in Potsdam, des Oberförsters Mathias in Beliß, des Pastors Geißler in Atterwasch, des Geheimen Ober-Finanzraths Dietrich in Brandenburg, des Dr. der Philos. Schulz in Cottbus, des Pastors Böttcher in Dissen bei Cottbus, des Superintendenten Lentze in Frankfurt a. d. O., des Pastors Sorben in Janischwalde, des Predigers Sachse in Protzen, des Predigers Riedel in Richnow, des Orgelbauers Turley in Treuenbrietzen, des Lehrers Ernst in Neu-Zelle, finden deren und vieler Berliner Lebensbeschreibungen im eben erschienenen 7ten Jahrgange des Nekrologs der Deutschen. (Zu haben bei Horvath in Potsdam.)

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 15.

Den 15. April 1831.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das diesjährige 3te Stück der allgemeinen Gesetzsammlung enthält:

Nr. 1281. Die Allerhöchste Kabinetsordre vom 17. März 1831, wegen Einführung der Städteordnung, nebst der Städteordnung selbst; desgleichen der Instruktion behufs der Geschäftsführung der Stadtverordneten, und der Verordnung über die Einführung der Städteordnung in den mit der Monarchie wieder und neuvereinigten Provinzen und Landestheilen.

Das diesjährige 4te Stück der allgemeinen Gesetzsammlung enthält:

Nr. 1282. Das Publikationspatent über die von der deutschen Bundesversammlung unterm 10. Februar 1831 angenommene allgemeine Kartelkonvention. Vom 12. März 1831.

Nr. 1283. Die Allerhöchste Kabinetsordre vom 29. März 1831, wegen Verlängerung der Anmeldungsfrist für die Fideikommiß-Anwärter in den Landestheilen des ehemaligen Großherzogthums Berg bis zum 30. April 1832.

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

Potsdam, den 9. April 1831.

Nr. 51. Berliner Getreide- u. Fourage-preise pro März 1831. I. 415. April.

Die Durchschnittspreise von dem im Monat März 1831 auf dem Markte zu Berlin verkauften Getreide, Rauchfutter rc. haben betragen:

1) für den Scheffel Weitzen........	2 Thaler	21 Sgr.	5 Pf.,
2) für den Scheffel Roggen........	1 Thaler	25 Sgr.	8 Pf.,
3) für den Scheffel große Gerste...	1 Thaler	6 Sgr.	4 Pf.,
4) für den Scheffel kleine Gerste...	1 Thaler	3 Sgr.	4 Pf.,
5) für den Scheffel Hafer..........	1 Thaler	— Sgr.	11 Pf.,
6) für den Scheffel Erbsen..........	1 Thaler	21 Sgr.	1 Pf.,
7) für das Schock Stroh..........	7 Thaler	12 Sgr.	1 Pf.,
8) für den Zentner Heu..........	1 Thaler	3 Sgr.	9 Pf.
Die Tonne Weißbier kostete........	5 Thaler	— Sgr.	— Pf.,
die Tonne Braunbier kostete........	4 Thaler	— Sgr.	— Pf.,
das Quart doppelter Kornbranntwein kostete ...		5 Sgr.	6 Pf.,
das Quart einfacher Kornbranntwein kostete ...		3 Sgr.	— Pf.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den

Nr. 52. General-

der Durchschnitts-Marktpreise des Getreides, Rauchfutters und der nothwendigsten

für den Monat

Nummer.	Namen der Städte.	Der Scheffel Weitzen						Der Scheffel Roggen						Der Scheffel Gerste						Der Scheffel Hafer						Der Zentner Heu		
		höchster Preis.			niedrigster Preis.			höchster Preis.			niedrigster Preis.			höchster Preis.			niedrigster Preis.			höchster Preis.			niedrigster Preis.			höchster Preis.		
		rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf
1	Brandenburg . . .	—	—	—	—	—	—	1	22	6	1	22	—	1	2	2	1	2	2	1	1	3	1	1	3	—	27	6
2	Havelberg	2	25	—	2	25	—	1	23	9	1	17	6	1	5	—	1	2	6	—	27	6	—	23	9	—	—	—
3	Jüterbogk	3	—	—	2	25	—	1	15	—	1	12	6	—	27	6	—	25	—	1	—	—	—	22	6	—	—	—
4	Luckenwalde . . .	3	1	3	2	25	—	1	17	6	1	13	9	—	26	3	—	25	—	—	28	9	—	25	—	—	—	—
5	Potsdam	3	5	1	3	2	10	1	22	8	1	18	—	1	5	4	1	—	—	1	2	—	—	27	—	—	29	6
6	Prenzlow	2	22	6	2	22	6	1	17	—	1	8	—	—	—	—	—	—	—	—	22	6	—	20	—	—	—	—
7	Rathenow	3	—	—	2	22	6	1	25	—	1	20	—	1	3	9	1	1	3	—	28	9	—	22	6	—	—	—
8	Neu-Ruppin . . .	3	10	—	2	29	—	1	24	—	1	19	—	1	3	—	—	29	—	—	28	—	—	21	—	—	21	—
9	Schwedt.	3	3	9	2	15	—	1	22	6	1	16	3	1	3	9	1	—	—	—	28	9	—	22	3	—	—	—
10	Spandau	3	4	—	3	2	6	1	25	—	1	23	9	1	4	—	1	3	—	—	27	6	—	24	9	—	—	—
11	Strausberg. . . .	—	—	—	—	—	—	1	22	6	1	18	9	1	2	6	1	1	3	1	3	9	1	1	3	—	25	—
12	Templin.	3	—	—	2	27	6	1	20	—	1	20	—	1	—	—	1	—	—	—	22	6	—	22	6	—	17	6
13	Treuenbrietzen . .	—	—	—	—	—	—	1	16	3	1	16	1	—	26	3	—	26	3	—	29	8	—	28	6	—	—	—
14	Wittstock	2	25	3	2	23	4	1	22	9	1	19	9	1	1	11	1	—	5	—	27	5	—	23	7	—	20	—
15	Wrietzen an der Oder	—	—	—	—	—	—	1	21	8	1	19	—	1	2	4	1	—	—	—	26	—	—	24	—	—	—	—

Potsdam, den 8. April 1831.

Nr. 53. Ableistung des Militairdienstes der jungen Pharmazeuten in den Militair-Apotheken. I. 1483. März.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Kabinetsordre vom 18. November v. J. zu genehmigen geruhet, daß die zum einjährigen freiwilligen Dienst eintretenden jungen Pharmazeuten, in sofern von ihnen Gebrauch gemacht werden kann, ihre Militairpflicht, statt unter den Waffen, in den Militairapotheken ableisten dürfen. Es sollen hierzu jedoch nur solche Individuen zugelassen werden, welche sich, neben dem Nachweis, daß sie zum einjährigen freiwilligen Dienst überhaupt berechtigt, und von ganz untadelhafter Führung sind, noch durch genügende Zeugnisse darüber ausweisen können, daß sie nach vorschriftsmäßiger Lehrzeit bereits 2 Jahre als Gehülfen in Zivilapotheken konditionirt haben, und während dessen wenigstens 1 Jahr hindurch bei der Rezeptur beschäftigt gewesen sind. Zur Beförderung dieser Einrichtung ist es nothwendig, daß den jungen Pharmazeuten von ihren Prinzipalen zur gehörigen Zeit Gelegenheit gegeben werde, sich die letztgedachte Allerhöchst vorgeschriebene Eigenschaft zu erwerben.

Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

N a ch w e i s u n g

Lebensbedürfnisse in den Garnison-Städten des Potsdamschen Regierungsbezirks

März 1831.

Der Zentner Heu			Das Schock Stroh						Der Scheffel						Das Pfd. Roggenbrodt.		Das Quart						Das Pfund Rindfleisch.		Die Metze Graupen				Die Metze Grütze				Das Pfund Butter.	
niedrigster Preis.			höchster Preis.			niedrigster Preis.			Erbsen.			Erdtoffeln.					Braunbier.		Weißbier.		Branntwein.				höchster Preis.		niedrigster Preis.		höchster Preis.		niedrigster Preis.			
rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	sgr.	pf	sgr.	pf	sgr.	pf	sgr.	pf	sgr.	pf	sgr.	pf	sgr.	pf	sgr.	pf	sgr.	pf	sgr.	pf
—	27	6	6	1	3	6	1	3	—	—	—	—	16	7	1	3	—	11	1	1	5	—	3	—	18	—	8	—	10	—	6	—	7	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	21	6	—	15	—	—	11	1	1	1	6	4	6	2	6	—	—	—	—	—	—	—	—	6	6
—	—	—	9	—	—	4	—	—	1	15	—	—	15	—	—	—	1	3	2	—	4	—	2	6	—	—	—	—	—	—	—	—	6	3
—	—	—	6	—	—	6	—	—	1	22	6	—	19	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	8	—
—	27	—	7	—	—	6	17	—	2	20	—	—	20	—	1	6	1	3	2	—	5	—	3	6	16	—	10	—	8	—	6	—	8	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	13	9	—	—	—	1	—	1	—	1	—	5	—	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	8	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	15	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	7	6
—	19	—	6	15	—	6	5	—	1	20	6	—	14	—	1	4	—	—	—	—	—	—	3	—	12	—	10	—	7	—	5	—	6	9
—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	15	8	—	14	—	1	3	1	6	1	9	5	—	2	6	20	—	12	—	8	—	6	—	6	6
—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	22	6	—	16	6	1	5	1	—	1	5	5	—	3	—	12	—	8	—	8	—	4	—	8	—
—	22	6	6	—	—	5	20	—	1	20	—	—	16	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	15	—	10	—	7	—	6	—	—	—
—	17	6	5	25	—	5	25	—	1	27	6	—	12	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	12	—	8	—	7	—	6	—	7	—
—	—	—	5	7	6	5	7	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	19	6	5	18	4	5	12	6	1	21	—	—	12	6	1	—	2	—	—	—	4	—	2	6	11	3	6	—	7	8	5	—	5	6
—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	18	8	—	12	—	1	3	1	—	1	6	2	6	3	—	12	—	10	—	11	—	5	—	7	4

Auf Veranlassung eines unterm 19. v. M. an uns ergangenen Rescripts des Königl. Ministerii der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, werden daher die Apothekenbesitzer angewiesen, ihre Subjekte nicht zu lange von der Rezeptur entfernt zu halten, sondern sie während der ersten beiden Servirjahre bestimmt mindestens Ein ganzes Jahr damit zu beschäftigen.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Kammergerichts.

Nr. 6. Einreichung der Abschriften von den, zwei gleichlautende

Durch die Verfügung vom 20. Februar 1826 ist sämmtlichen Untergerichten im Departement des Kammergerichts aufgegeben, den, in dem derselben beigefügten, die Revision der Gesetze und deren Vorbereitung betreffenden Ministerial-Rescripte vom 29. Januar 1826 enthaltenen Anweisungen nachzukommen.

Da dies indeß nicht überall befolgt, und insbesondere die verlangten Abschriften

Erkenntnisse abändernden Revisions-Urteln. von sämmtlichen, zwei gleichlautende Erkenntnisse abändernden Revisions-Urteln nicht regelmäßig eingereicht sind, so wird den Untergerichten des Kammergerichts-Departements die genaue Befolgung der Anweisungen in dem Ministerial-Rescripte vom 29. Januar 1826 bei Vermeidung von Strafverfügungen zur Pflicht gemacht.

Berlin, den 28. März 1831. Königl. Preuß. Kammergericht.

Nr. 7. Holzdefraudationen. Mit Bezug auf das Ministerial-Rescript vom 7. d. M. werden die Untergerichte unsers Departements autorisirt, wegen der in ihrem Bezirke eximirten Personen zur Last gelegten einfachen Holzdefraudationen nach dem Gesetze vom 7. Juni 1821 die Untersuchung zu führen, und das Erkenntniß abzufassen.

Berlin, den 28. März 1831. Königl. Preuß. Kammergericht.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Behörden der Stadt Berlin.

Nr. 6. Die auf den Grund des § 11 Absatz 2 der Regierungs-Instruction von 23. Oktober 1817, des § 1 des Gewerbepolizei-Edikts vom 7. September 1811 und eines Erlasses des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei vom 2. November 1826, unter dem 30. März 1827 ergangene Bekanntmachung, nach welcher derjenige,

welcher ohne polizeilichen Qualifikationsschein und ohne vorherige Gewinnung des Bürgerrechts ein Gewerbe anfängt, zu welchem das beregte Zeugniß oder die Gewinnung des Bürgerrechts nöthig ist, in eine Polizeistrafe von fünf bis funfzig Thalern genommen werden soll,

wird hierdurch in Erinnerung gebracht.

Berlin, den 4. April 1831.

Königl. Preuß. Polizei-Präsidium. von Esebeck.

Vermischte Nachrichten.

Das neue Berliner Gesangbuch ist in Bredow eingeführt worden, und verdient dabei besonderer Erwähnung, daß der dortige Herr Patron der Gemeine zu ihrer Erleichterung und Beförderung des guten Zwecks 100 Exemplare dieses Gesangbuchs geschenkt hat. Potsdam, den 8. April 1831.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Hierbei ein Extrablatt, imgleichen die chronologische Uebersicht der im 1sten Quartal 1831 im Amtsblatte erschienenen Verordnungen und Bekanntmachungen.

Extra-Blatt
zum
15ten Stück des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Potsdam
und der Stadt Berlin.

* Im Verfolg der Bekanntmachung vom 11. Februar d. J., im Extrablatte zu Stück 7 unsers diesjährigen Amtsblatts, bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß wir den Termin zur Veräußerung des Vorwerks Pehlitz, Amts Chorin, auf

den 30. April d. J.,

Vormittags 10 Uhr, anberaumt haben, und derselbe von dem Regierungsrath Bertram in unserm Geschäftszimmer abgehalten werden wird.

Wir laden Kauflustige zu diesem Termine, mit dem Bemerken ein, daß der Veräußerungsplan und die von dem Königl. Finanz-Ministerio festgestellten Lizitations- und Kaufbedingungen vom 14. d. M. ab auf dem Domainenamte Chorin, auf dem Rentamte Mühlenhoff zu Berlin und in unserer Domainen-Registratur eingesehen werden können, welche Letztere auch auf Verlangen Abschriften dieser Stücke gegen Erstattung der Kopialien verabfolgen wird.

Das Minimum des Kaufgeldes ist für den Fall des Verkaufs mit Vorbehalt eines jährlichen Domainenzinses von 575 Thlr., auf 13,720 Thlr., und für den Fall des reinen Verkaufs auf 24,070 Thlr. festgesetzt. Außerdem hat der Käufer eine, für jetzt auf 234 Thlr. bestimmte jährliche Grundsteuer, und einen jährlichen Patronats-Kanon von 20 Thlr. zu entrichten.

Potsdam, den 4. April 1831.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

---

* Das im Regierungsbezirke Magdeburg im Wolmirstedter Kreise, auf dem linken Elbufer unmittelbar an diesem Strome dem Dorfe Niegripp gegenüber, in einer sehr fruchtbaren Gegend und zum Absatze der Produkte sehr bequem belegene, 2¼ Meile von Magdeburg, ½ Meile von Wolmirstedt und 1 Meile von Burg entfernte Königliche Domainenamt Heinrichsberg, zu welchem außer den Wohn- und Wirthschaftsgebäuden

1370	Morgen	162	□Ruthen	Acker,
4	=	135	=	Gärten,
581	=	80	=	Wiesen,
1187	=	60	=	Hütung,

ferner eine Ziegelei, 19 Dienstwohnungen und die Fischerei in der Elbe und in mehreren zwischen den Amts-Grundstücken belegenen sogenannten Laaken gehören, soll von Trinitatis d. J. ab auf acht Jahre, also bis Trinitatis 1839, im Wege des Meistgebots zur Verpachtung gestellt werden. Es ist dazu ein Termin auf

den 28. April d. J., Vormittags 9 Uhr,

in unserm Konferenzzimmer vor dem Departementsrathe, Herrn Regierungsrath von Bonin anberaumt, und werden Pachtlustige hierdurch eingeladen, in dem Termine sich einzufinden und ihre Gebote abzugeben. Die Verpachtungs- und Lizitations-Bedingungen, so wie der Haupt-Ertragsanschlag, liegen zur Information der Pachtbewerber in unserer Domainen-Registratur, in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr, und Nachmittags von 3 bis 6 Uhr zur Einsicht bereit.

Magdeburg, den 22. März 1831.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

---

* Donnerstag den 28. d. M., Vormittags 10 Uhr, soll auf dem Amte zu Belzig die Benutzung der Gräserei-Distrikte im Forstreviere Dippmannsdorf-Brück, vorläufig auf das laufende Jahr 1831, anderweit unter den bekannten und im Termine noch näher bekannt zu machenden Bedingungen meistbietend verpachtet werden, wozu ich Pachtlustige hiermit einlade.

Potsdam, den 9. April 1831.

Im Auftrage der hiesigen Königl. Regierung.
Der Königl. Forstmeister Jacquot.

---

* Der Tabackspinnergeselle Fr. Wilh. Wehe, hat den ihm von uns unterm 1. d. M. auf die Wanderschaft ertheilten Reisepaß, angeblich in der Gegend von Buckow verloren. Dieser Paß wird daher für ungültig erklärt.

Strausberg, den 4. April 1831.

Die Inspektion des Landarmen- und Invalidenhauses.

---

* Die im nachstehenden Signalement näher bezeichnete, wegen fehlender Legitimation arretirte, sich Christine Engelbrecht nennende Frauensperson, hat bei ihrer Vernehmung angegeben, daß sie so wenig ihre Eltern, als ihren Geburtsort kenne. Außer Lübeck und Hamburg, in welchen beiden Städten sie vor geraumer Zeit gewesen sein will, weiß sie kein Dorf oder Stadt, wo sie sich aufgehalten, dem Namen nach anzugeben, wenn gleich ihre angeblichen Pflegeeltern die Schau- und Puppenspieler Engelbrechtschen Eheleute gewesen sein sollen, mit welchen sie und ihr Bräutigam, den sie Gieseler nennt, gemeinschaftlich in den diesseitigen und den Herzoglich Mecklenburgischen Landen von Dorf zu Dorf umher gezogen sein will. Wahrscheinlich ist, daß die Arrestatin zu einer Manns- und einer Frauensperson gehört, welche am hiesigen Jahrmarktstage den 22. d. M. einige kleine Diebstähle ausgeführt, und ihrer Arretirung sich durch die Flucht über Groß-Schönebeck entzogen haben. Da uns sehr daran gelegen, die Verhältnisse dieser anscheinend sehr verschmitzten Person auszumitteln, so bitten wir einen Jeden, dem darüber etwas bekannt, uns, gegen Erbietung ähnlicher Dienste, recht bald davon Nachricht zu geben.

Liebenwalde, den 5. April 1831.

Königl. Polizeibehörde.

Signalement.

Die Christine Engelbrecht ist ungefähr 24 bis 26 Jahr alt, 4 Fuß 7 Zoll groß, hat dunkelblondes Haar, freie Stirn, dunkelblonde Augenbraunen, hellblaue Augen, proportionirte Nase und Mund, vollzählige Zähne, rundes Kinn, längliche Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe, ist von kleiner untersetzter Statur, spricht im hoch- und plattdeutschen Mecklenburgischen Dialekt, und hat Ohrringe von Krongold in den Ohren.

Bekleidung.

Lillabuntes Kattunkleid, blaubuntes Kattunkleid mit Flanell gefüttert, zwei weiße Flanell-Unterröcke, grüner Mollunterrock, schwarze Merinojacke, weiße Flanell-Unterziehjacke, gelbes wollenes Halstuch, weißes musselinenes Halstuch, bunter wollener Shawl, schwarzes seidenes Kopftuch, weiße sanspeine Kappe, lange baumwollene Strümpfe, gelbes kattunenes Halstuch, alte sanspeine Tasche, Schnürstiefeln und gestrickte wollene Handschuhe.

---

* Die revidirte Städteordnung, nebst der Instruktion für die Stadtverordneten rc., ist zu größerer Bequemlichkeit des Publikums auch in Taschenformat auf gutem Schreibpapier gedruckt, und brochirt zu dem mäßigen Preise von 5 Sgr. das Exemplar auf sämmtlichen Königl. Postanstalten der Monarchie zu beziehen. Der Ertrag davon soll unter diejenigen bedürftigen Familien vertheilt werden, deren Väter als Landwehrmänner ausgerückt sind. Das Publikum wird auf diese Erscheinung aufmerksam gemacht.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die nach der Bekanntmachung vom 8. Januar 1830 dem Kolonisten Friedrich Resener zu Neuhoff bei Zossen angeblich entwendeten Staatsschuldscheine, als:

Nr.	70101	Litt.	E	über	100 Thlr.,
=	93159	=	K	=	100 =
=	96245	=	G	=	100 =

wieder zum Vorschein gekommen sind.

Berlin, den 5. April 1831.

Königl. Kontrolle der Staats-Papiere.

---

* Der Neubau der sogenannten Rehbrücke, auf dem Wege von Potsdam nach Saarmund, macht es nöthig, die Passage über diese Brücke von heut ab auf 14 Tage zu sperren. Schweres Fuhrwerk wird den Umweg über Drewitz zu machen haben, leichte Wagen können durch den Graben fahren.

Potsdam, den 10. April 1831.

Königl. komb. Rent- und Polizeiamt.

Die zu Buchow-Carpzow belegene, zum Nachlaß der verstorbenen verehelichten Schmiedemeister Kunow gehörige, im Hypotheken-

buche sub Nr. 13 verzeichnete, auf 805 Thlr. taxirte Schmiede soll Theilungshalber verkauft werden, und steht hierzu ein Bietungstermin auf

den 11. Mai d. J., Vormittags 10 Uhr,

in der Gerichtsstube zu Buchow=Carpzow an, wozu Kauflustige eingeladen werden. Die Taxe kann bei dem unterschriebenen Gerichtshalter eingesehen werden.

Nauen, den 26. Januar 1831.

Die von Bredowschen Gerichte zu Buchow=Carpzow. Meier.

Die im Hypothekenbuche unter Nr. 1 aufgeführte, auf 175 Thlr. abgeschätzte Büdnerstelle des Schneiders Gottlieb Friedrich zu Brunow ist zur nothwendigen Subhastation gestellt, und der Bietungstermin auf

den 3. Mai d. J.,

Vormittags um 11 Uhr, in Brunow angesetzt.

Neustadt=Eberswalde, den 9. Februar 1831.

Zenkersches Gericht über Brunow.

Das zum Nachlasse des Bauers Johann Christian Ganschow gehörige Bauergut zu Schöpfurth Nr. 9 ist, Theilungshalber, zum öffentlichen Verkauf gestellt, und der Bietungstermin auf

den 7. Mai d. J.,

Mittags 12 Uhr, in Neustadt=Eberswalde angesetzt, wozu Kauflustige hierdurch vorgeladen werden.

Neustadt=Eberswalde, den 14. Febr. 1831.

Königl. Justizamt Biesenthal.

Der zeitige Besitzer des Fideikomißgutes Passow, Angermünder Kreises, hat am 13. Februar 1827 mit der Gemeinde daselbst über die Ablösung einer Hütungs=Servitut ein gerichtliches Abkommen getroffen, welches den unbekannten Anwärtern des besagten Guts zur Wahrnehmung ihrer Gerechtsame öffentlich bekannt gemacht wird, mit dem Beifügen, daß, wenn sie sich nicht binnen 3 Monaten, und spätestens in termino

den 9. Juni d. J.

bei uns melden, sie ihrer Einwendungen verlustig gehen. Passow, den 23. Februar 1831.

Das Patrimonialgericht von Passow.

Das zu Kanin, Zauch=Belziger Kreises, unter der Straßenzahl 3 belegene, und Nr. 4 im dasigen Hypothekenbuche aufgeführte Zweibüfnergut des Peter Neye, soll im Wege der Exekution in den auf

den 25. April und 30. Mai d. J., hierselbst in der Wohnung des Richters, Stadtgerichts=Direktors Jahn, Lindenstraße Nr. 54, und auf den 20. Juni d. J. zu Kanin im dasigen Matthesschen Gasthofe, jedesmal Vormittags 10 Uhr,

angesetzten Terminen an den Meistbietenden zum Kaufe gestellt werden.

Die Uebereignung des bezeichneten Grundstücks für das Meistgebot im letzten peremtorischen Termine, ist unter den in diesem bekannt zu machenden Bedingungen zu gewärtigen, wenn sonst kein gesetzliches Hinderniß eintritt, und werden daher sowohl Kauflustige, als etwa unbekannte Realinteressenten, die letzteren mit der besondern Warnung, daß die Realansprüche der Ausbleibenden mit der Adjudikation aufhören, und allenfalls nur an das gebotene Kaufgeld vorbehalten bleiben, mit der Bekanntmachung eingeladen, daß Erinnerungen gegen die auf 1368 Thlr. ausgefallene und beim Gerichte einzusehende Taxe nur bis 4 Wochen vor dem letzten Termine zulässig sind.

Potsdam, den 25. Februar 1831.

Das von Rochowsche Patrimonialgericht zu Plessow.

Das Kossäthengut des Gottfried Bergholz zu Falkenhagen, welches gerichtlich auf 1000 Thlr. abgeschätzt ist, soll, Schuldenhalber, öffentlich meistbietend verkauft werden. Es ist dazu ein peremtorischer Bietungstermin auf

den 16. Juni d. J.,

Vormittags 10 Uhr, angesetzt, zu welchem besitz= und zahlungsfähige Kauflustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Taxe, gegen welche nur bis 4 Wochen vor dem Termine Ausstellungen gemacht werden können, täglich Vormittags in unserer Registratur eingesehen werden kann. Spandau, den 18. März 1831.

Königl. Preuß. Justizamt allhier.

Das der Stadt Neu=Ruppin gehörige, im Ruppinschen Kreise zwischen den Städten Neu=Ruppin, Rheinsberg und Lindow belegene Rit=

tergut Zermützel, soll mit bestellter Winter- und Sommersaat und allem Zubehör an Acker, Wiesen, Weiden, Gebäuden und Gerechtigkeiten, als der Fischerei, jedoch mit Ausschluß der Jagd und der Heide, da die fernere Verwaltung des Gutes dem Kommunalzwecke nicht entspricht, meistbietend verkauft, und zu Johannis dieses Jahres übergeben werden, und nur für den Fall, daß sich kein annehmlicher Käufer finden sollte, anderweitig auf sechs Jahre, von Johannis dieses Jahres ab, verzeitpachtet werden. Hierzu haben wir auf

den 2. Mai 1831, Vormittags 10 Uhr,

auf hiesigem Rathhause einen peremtorischen Termin anberaumt, zu welchem wir Kauf- und Pachtliebhaber hierdurch einladen.

Das Gut ist völlig separirt, hat eine Ackerfläche von 508 Morgen 11 □Ruthen, exkl. Garten und Wörden, in sechs verschiedenen Classen, und zwar:

a)	90 Morg.	98	□Ruth.	Gerstland,
b)	50	=	128	=	gut Haferland,
c)	65	=	149	=	leicht Haferland,
d)	129	=	106	=	dreijähriges Land,
e)	161	=	147	=	sechsjähriges Land,
f)	9	=	103	=	neunjähriges Land,

an Wiesen circa 75 Morgen, und außerdem ein Hütungsrecht in den benachbarten Königlichen und städtischen Forsten.

Die näheren Bedingungen sind in unserer Registratur einzusehen, und bemerken wir noch, daß die Hälfte des Kaufpreises zu vier Prozent Zinsen auf mehrere Jahre ungekündigt stehn bleiben kann.

Neu-Ruppin, den 24. März 1831.

Der Magistrat.

Die zu 467 Thlr. 28 Sgr. gewürdigte Königsche Kolonisten-Büdnerstelle Nr. 5 zu Schönerlinde ist zum nothwendigen Verkaufe gestellt worden. Es steht ein peremtorischer Bietungstermin

am 11. Juli d. J.,

Vormittags 11 Uhr, im Grundstücke an.

Köpenick, den 31. März 1831.

Königl. Preuß. kombinirtes Stadtgericht und Justizamt.

Das Sr. Excellenz dem Königlichen Erbland-Hofmeister der Kurmark Brandenburg Herrn Grafen von Königsmark zugehörige, 3 Meilen von Berlin belegene Rittergut Kerzendorf, soll am 2. Mai d. J., Morgens 10 Uhr, in Kerzendorf unter denen bei dem Unterzeichneten näher einzusehenden Bedingungen öffentlich meistbietend verpachtet werden, wozu Pachtlustige hierdurch eingeladen werden.

Trebbin, den 2. April 1831.

Hellmar, als Justiziarius.

Die der Lieben Frauen- und Mönchen-Kirche gehörigen, in der Amtsvorstadt Damm belegenen Kirchenbuden, sollen

am 13. Mai d. J., Vormittags 10 Uhr,

auf dem hiesigen Rathhause öffentlich meistbietend verkauft werden. Die Verkaufsbedingungen werden im Termine bekannt gemacht werden, und wird hier nur bemerkt, daß der Zuschlag von der Genehmigung der Königl. Regierung abhängt. Jüterbogk, den 5. April 1831.

Der Magistrat.

Ich bin Willens, die mir eigenthümlich zugehörige neue Mühle bei Vierraden, ½ Meilen von Schwedt, nämlich die Wassermühle mit 2 Gängen, die Schneidemühle, den dazu gehörigen Acker von 1½ Winspel Aussaat, die Wiesen von 16 bis 20 Fuhren Werbung, die Rohrnutzung von 30 bis 40 Schock, die freie Fischerei auf der Welze, freie Hütung mit Kühen, Gänsen und Schweinen, die freie Nutz- und Brennholzberechtigung, die Wirthschaftsgebäude, das lebende und todte Inventarium; ferner die bei dem Dorfe Kunow belegene, mir ebenfalls zugehörige Bockwindmühle mit einem Mahlgange und 4 Stampfen, 1 Wohnhaus, Scheune und Stall, 8 Morgen Acker und 11 Morgen Wiese, entweder zu verkaufen, oder auf 6 nach einander folgende Jahre zu verpachten. Ich habe dazu einen Termin auf

den 2. Mai d. J., Vormittags 10 Uhr,

im Gasthofe des Herrn Eichhoff zu Schwedt angesetzt, und lade dazu Kauf- und Pachtlustige ein, mit dem Bemerken, daß die Pacht- oder Kaufbedingungen bei mir eingesehen werden können, auch im Termine vorgelegt werden.

Ragöser Mühle bei Neustadt-Eberswalde, den 1. April 1831.

Der Mühlenmeister Lorenz.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 16.

Den 22. April 1831.

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

Potsdam, den 9. April 1831.

In Gemäßheit eines Ober-Präsidialerlasses vom 29. v. M. wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß nachstehenden, außerhalb der Staaten des deutschen Bundes (in Pesth in Ungarn) in deutscher Sprache erschienenen Schriften: Nr. 54. Zensursache. I. 161. April.

1) Das Lachen von A. Szckengesy;
2) Der Schlaf von L. Fleckles;
3) Vademekum, oder Nimm mich mit. Eine Sammlung fröhlicher und unterhaltender Erzählungen und Anekdoten von H. Friedrich, 1ster und 2ter Band;
4) Ueber Pferde, Pferdezucht und Pferderennen vom Grafen St. Szchengi;
5) Neue 114 Weltwunder, Naturgeheimnisse und außerordentliche Erscheinungen;

von dem Königl. Oberzensurkollegium unterm 8. v. M. die Debitserlaubniß ertheilt worden ist.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Behörden der Stadt Berlin.

Nr. 7. Ableistung des Militairdienstes der jungen Pharmazeuten in den Militairapotheken.

Des Königs Majestät haben auf den gemeinschaftlichen Vortrag der Hohen Ministerien der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, so wie des Krieges und des Innern, mittelst Allerhöchster Kabinetsordre vom 18. November v. J. zu genehmigen geruhet, daß die zum einjährigen freiwilligen Dienst eintretenden jungen Pharmazeuten, in sofern von ihnen Gebrauch gemacht werden kann, ihre Militairpflicht, statt unter den Waffen, in den Militairapotheken ableisten dürfen.

Es sollen hierzu jedoch nur solche Individuen zugelassen werden, welche sich neben dem Nachweis, daß sie zum einjährigen freiwilligen Dienst überhaupt berechtigt und von ganz untadelhafter Führung sind, noch durch genügende Zeugnisse darüber ausweisen können, daß sie nach vorschriftsmäßiger Lehrzeit bereits zwei Jahre

als Gehülfen in Zivilapotheken konditionirt haben, und während dessen wenigstens Ein Jahr hindurch bei der Rezeptur beschäftigt gewesen sind.

Solches wird den betreffenden Pharmazeuten hierdurch bekannt gemacht.

Berlin, den 5. April 1831.

Königl. Preuß. Polizei-Präsidium. von Esebeck.

Nr. 8. Vorfenstern und Schauspinden.

Nachstehende polizeiliche Verordnung vom 20. April v. J.:

„In der neuern Zeit hat sich bei den hiesigen handeltreibenden Einwohnern immer mehr die Neigung verbreitet, zur Ausstellung von Waaren an den Häusern in den Straßen, Vorfenster vor einzelnen Fenstern und Schauspinden vor einem oder mehreren Fenstern und den anstoßenden Pfeilern anzubringen, welche vor der Fluchtlinie der Straße vortreten. Wenn jedoch dergl. Vorrichtungen, zumal in lebhaften Straßen und auf schmalen Bürgersteigen, theils durch sich selbst, theils dadurch, daß sich vor denselben Schaulustige aufstellen, für die Vorübergehenden hinderlich, auch bei unangemessener Einrichtung in sicherheitspolizeilicher Hinsicht gefährlich sind, so werden mit Genehmigung des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, folgende Vorschriften rücksichtlich der Anlegung von dergl. Vorfenstern und Schauspinden hierdurch festgesetzt, und zur Beachtung zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

§ 1. Vorfenster und Schauspinden, welche vor der Fluchtlinie der Straße vortreten, können nur gestattet werden, wenn der vor dem Hause befindliche Bürgersteig mindestens zehn Preußische Fuß breit ist.

§ 2. Dergleichen Anlagen dürfen aber nur auf höchstens sechs Zoll vor der Fluchtlinie der Straße vortreten, und müssen an den Ecken abgerundet sein.

§ 3. Bei Vorfenstern und Schauspinden, die mindestens sieben Fuß hoch über der, nach den bestehenden polizeilichen Grundsätzen richtigen Höhe des Bürgersteiges angebracht werden, wird ein Untersatz nicht verlangt, dagegen ist bei Vorfenstern und Schauspinden in minderer Höhe ein Untersatz erforderlich, der mit Gesimsvorlagen von höchstens zwei Zoll bis zum Pflaster des Bürgersteiges hinunterreicht.

§ 4. Vorfenster und Schauspinden müssen so eingerichtet sein, daß dadurch nicht den Dieben das Einsteigen in die oberen Stockwerke des Hauses förderlich gemacht wird; sie müssen deshalb gar keine, oder doch nur sehr wenig vortretende Gesimse, überhaupt an den Seiten keine Einrichtung haben, welche bequeme Gelegenheit zum Hinaufsteigen darbietet.

§ 5. Ohne vorgängig erhaltene schriftliche polizeiliche Erlaubniß darf Niemand Vorfenster und Schauspinden anbringen. Bei Nachsuchung dieser Erlaubniß ist eine vollständige, und mit Angabe des Maaßes versehene Zeichnung der beabsichtigten Anlage zwiefach einzureichen.

§ 6. Wer ohne schriftliche polizeiliche Erlaubniß dergl. Anlagen ausführen oder auch nur anfangen läßt, verfällt in eine zur Polizei-Hauptkasse zu zahlende Polizeistrafe von fünf Thalern, und hat außerdem den Schaden zu tragen, welcher durch die auf polizeiliche Anordnung vorzunehmende Abbrechung oder Abänderung der fraglichen Anlagen hervorgehen möchte.

§ 7. In eine gleiche Strafe verfällt auch der Werkmeister, welcher dergl. Anlagen ausführt, ohne daß ihm die gedachte polizeiliche Erlaubniß dazu nachgewiesen ist.

§ 8 Derjenige, welcher gegen ausdrückliches Verbot der Polizeibehörde dennoch dergl. Anlagen ausführt, oder ausführen läßt, oder Abänderungen gegen die bestimmten Vorschriften des polizeilichen Erlaubnißscheins bei deren Bau oder Instandsetzung vornimmt oder vornehmen läßt, verfällt außer dem noch in eine erhöhte, nach den Befinden der Umstände und den bestehenden gesetzlichen Vorschriften gemäß festzusetzende, zur Polizei-Hauptkasse zu entrichtende Polizeistrafe, und hat gleichmäßig den durch Fortschaffung oder Abänderung der Anlagen erwachsenden Schaden zu tragen.

§ 9. Die in den §§ 6 und 7 enthaltenen Strafbestimmungen finden auch dann Statt, wenn sich bei der Untersuchung ergeben möchte, daß die ohne Erlaubniß geschehenen oder veränderten Anlagen nicht vor der Fluchtlinie der Straße hervortreten, und auch sonst nicht vorschriftswidrig eingerichtet sind.

§ 10. Jede polizeiliche Erlaubniß zur Einrichtung von dergl. Anlagen wird nur als ein Prekarium, und also widerruflich ertheilt. Dergleichen Anlagen müssen daher auf vorgängige schriftliche Aufforderung Seitens der Polizeibehörde wieder fortgeschafft, oder abgeändert werden, auch wenn sie mit polizeilicher Erlaubniß und vorschriftsmäßig angefertigt sind, wenn polizeiliche Rücksichten diese Fortschaffung als nothwendig erachten lassen. Dem Inhaber einer solchen Anlage steht für diesen Fall überall kein Entschädigungs-Anspruch oder Widerspruchsrecht zu.

§ 11. Zu jeder Abänderung bei dergl. Anlagen oder bei gänzlicher Erneuerung derselben, jedoch in der bestandenen Art, ist gleichmäßig zuvor die desfalsige polizeiliche Erlaubniß bei der Polizeibehörde nachzusuchen, und macht es hierbei keinen Unterschied, ob sie mit vorschriftsmäßiger Erlaubniß eingerichtet, oder ohne dieselbe in einer frühern Zeit ausgeführt sein möchten. Auch hierbei sind Zeichnungen nach Vorschrift des § 5 zwiefach einzureichen, sofern dieselben für den Fall, daß von einer bloßen Erneuerung oder Abänderung die Rede ist, nicht schon früherhin eingereicht sein möchten.

§ 12. Gegen denjenigen, welcher wider die Bestimmung des § 11 handelt, finden die Festsetzungen der §§ 6, 7, 8 und 9 Statt.

§ 13. Von bereits bestehenden, und gegen die Vorschriften dieser Verordnung früher eingerichteten Anlagen der fraglichen Art kann Niemand einen Grund herleiten, auch bei ihm eine Ausnahme von der Regel stattfinden zu lassen.

§ 14. Diejenigen Bestimmungen dieser Verordnung, welche sich auf die aus polizeilichen Rücksichten nothwendige Fortschaffung oder Abänderung der in Rede stehenden Anlagen beziehen (§ 10), finden auch auf diejenigen Anwendung, welche bereits vor Bekanntmachung dieser Polizeiverordnung vorhanden gewesen sind."

wird hierdurch wiederholentlich in Erinnerung gebracht.

Berlin, den 12. April 1831.

Königl. Preuß. Polizei-Präsidium. von Esebeck.

Der Herr Kammergerichts-Vize-Präsident und Geheime Ober-Justizrath Wilhelm Heinrich von Grolmann ist zum Präsidenten bei dem Kammergerichte und dessen Instruktions-Senat ernannt worden.

Die bisherigen Kammergerichts-Referendarien, Garde-Divisions-Auditeur Anton Ludwig Philipp Friedrich Karl Witte und Gustav Rudolph Sohr, desgleichen die Oberlandesgerichts-Referendarien Wilhelm Eduard Richter, George Ludwig Meier, Julius Wilhelm Pötcke und Johann Herrmann Graf von Schweinitz sind zu Kammergerichts-Assessoren ernannt, die bisherigen Stadtgerichts-Auscultatoren Franz Ludwig Geist, Johann Adrian Karl Philipp Graf von Hoverden-Plenken, Wilhelm Heinrich Karl von Möllendorff und Friedrich Sebald zu Kammergerichts-Referendarien befördert, und die Rechtskandidaten Richard Friedrich Graf zu Dohna und Dr. juris Mansuetus Julius Kohlstock als Auscultatoren bei dem Stadtgericht in Berlin, die Rechtskandidaten Ernst Herrmann von Heyden und Axel Heinrich Ludwig von Malzahn als Auscultatoren bei der Justizkammer in Schwedt, die Rechtskandidaten Gustav Joseph Hoffmann und Karl Wilhelm Kähne als Auscultatoren bei dem Land- und Stadtgericht in Brandenburg, und die Rechtskandidaten Theodor Woldemar von Heyden und Samuel Heinrich Susemihl als Auscultatoren bei dem Justizamte Mühlenhoff angestellt und verpflichtet worden.

Der bisher im Büreau der Königl. Ministerial-Militair- und Baukommission in Berlin beschäftigte Diätarius Christian Gottlieb Ludwig Rudolph Schmidt ist zum hiesigen Regierungs-Sekretair und Kalkulator ernannt worden.

Dem ersten Kollaborator am Gymnasio zu Brandenburg Karl Gottlob Alexander Rambohr ist, mit Genehmigung des Königl. Ministerii der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, das Prädikat „Oberlehrer" beigelegt worden.

Der Pensionair-Arzt, Doktor der Medizin und Chirurgie Heinrich Ferdinand Adolph Kallmann ist als praktischer Arzt und Operateur, der Doktor der Medizin und Chirurgie August Ferdinand Bogislav de Lalande als praktischer Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer, der Pensionair-Arzt, Doktor der Medizin und Chirurgie Conrad Gustav Luecke als praktischer Arzt und Wundarzt, der Pensionair-Arzt, Doktor der Medizin und Chirurgie Eduard Berger als praktischer Arzt und Operateur, der Doktor der Medizin und Chirurgie Karl August Wallmüller als praktischer Arzt und Operateur, der Pensionair-Arzt, Doktor der Medizin und Chirurgie Friedrich Friebezeiser als praktischer Arzt und Operateur, der praktische Arzt und Operateur Ferdinand Friedrich Jungnickel als Geburtshelfer, der Pensionair-Arzt, Doktor der Medizin und Chirurgie Karl Gustav Braune als praktischer Arzt und Operateur, der praktische Arzt und Wundarzt Doktor Ludolph Ernst Butzke auch als Geburtshelfer, in den Königl. Landen approbirt und vereidigt worden.

(Hierbei ein Extrablatt.)

Extra-Blatt

zum

16ten Stück des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Das Amtsvorwerk Cremmen, im Anschluß der Stadt Cremmen, 1½ Meile von Oranienburg und 5 Meilen von Berlin, im Osthavelländischen Kreise belegen, soll im Wege des öffentlichen Ausgebots alternativ im Ganzen oder in einzelnen Parzellen, mit und ohne Vorbehalt eines Domainenzinses, vom 1. Juni d. J. ab zu Eigenthumsrechten veräußert werden. Zu dem Ende ist ein Lizitationstermin am 24. Mai d. J., Vormittags 9 Uhr, auf dem Vorwerke vor dem Regierungsrath Kienitz und Regierungs-Referendarius von Patow anberaumt worden.

Zu dem Vorwerke gehören:

a) auf der Cremmenschen Feldmark, die durch die Separation im Jahre 1823 überwiesene, wohl arrondirte und servitutfreie Fläche von 1053 Morgen 68 □Ruthen, nämlich

an Gärten, Hof- und Baustellen			10 M.	1 □R.,
an Acker, Gerstland erster Klasse	6 M.	130 □R.,		
" zweiter "	205 "	139 " ,		
Haferland erster "	168 "	110 " ,		
" zweiter "	41 "	20 " ,		
dreijährig Roggenland	36 "	170 " ,		
sechsjährig "	15 "	172 " ,		
Summa des brauchbaren Ackers	475 M.	21 □R.,		
an unbrauchbarem Acker	8 "	98 " ,		
zusammen			483 "	119 " ,
an Wiesen, zu 10 Centnern Heu-Ertrag	50 M.	14 □R.,		
" 8 " " "	199 "	145 " ,		
" 6 " " "	104 "	167 " ,		
überhaupt			354 "	146 " ;
mit einem Heu-Ertrage von 2728 Centnern,				
an beständiger Weide, auf 44 Kuhweiden abgeschätzt,			102 "	113 " ,
an Heideland			73 "	67 " ,
an Wegen, Gräben u. s. w.			28 "	162 " ,
sind			1053 M.	68 □R.;
b) im Schleuenschen Luch an Wiesen ungefähr			32 "	138 " ,
mit einem Heu-Ertrage von 347 Zentnern,				
Summa			1086 M.	26 □R.

Die Kaufbedingungen und Kaufgelder unterliegen noch der Feststellung des Königl. Finanz-Ministerii, und werden vorläufig für das ganze Vorwerk, inkl. Königl. Inventarium, beim reinen Verkauf auf 13,177 Thlr. 10 Sgr., beim Verkaufe mit einem Domainenzinse von 300 Thlr. auf 7777 Thlr. 10 Sgr. festgesetzt, welche in 3 Jahresraten zu zahlen sind. In beiden Fällen hat Käufer außerdem 144 Thlr. Grundsteuer, 10 Thlr. Patronatskanon und unbedeutende Abgaben an Kirchen, Geistliche und Schulen, endlich 10 Thlr. Pacht für die Weide im Hohenbrucher Revier zu entrichten.

Im Fall der Parzellirung werden folgende Abtheilungen des Vorwerks zur Veräußerung gestellt:

a) acht größere Parzellen von 64 bis 276 Morgen, sämmtlich im Zusammenhange belegen, für welche die Abgaben und Kaufgelder, jedoch mit Ausschluß der diesjährigen Erndte, wie folgt, angenommen sind:

für die Parzelle	welche enthält:										hat Käufer zu entrichten											
											an unablöslichen Abgaben jährlich				an Kaufgeld							
	Äcker.		Wiesen.		Hütung.		Heideland.		in Summa.		an die Geistlichkeit Roggen.	Grundsteuer.		Patronats-Kanon.	ohne Domainenzins, in 3 Terminen zahlbar.			mit einem Domainenzins				
																		von jährlich	an Capital, in 3 Terminen zahlbar.			
	M.	□R.	M.	□R.	M.	□R.	M.	□R.	M.	□R.	Schf.	thl.	sgr.	thl.	thl.	sgr.	pf.	thl.	thl.	sgr.	pf.
I a	64	45	—	—	—	—	—	—	64	45	—	8	—	—	742	23	4	25	292	23	4
I b	21	—	12	62	2	138	35	39	71	59	—	4	12	—	408	—	—	12	192	—	—
I c	75	74	115	68	47	171	38	28	276	161	2	36	—	4	3199	10	—	100	1399	10	—
II	60	—	56	55	13	125	—	—	130	—	2	18	—	3	1621	3	4	50	721	3	4
III	60	—	58	101	11	79	—	—	130	—	2	18	—	3	1657	11	8	50	757	11	8
IV	64	—	41	144	14	36	—	—	120	—	2	16	—	—	1512	5	—	45	702	5	—
V	65	—	36	164	8	16	—	—	110	—	2	14	—	—	1313	25	—	40	593	25	—
VI	74	—	33	92	2	88	—	—	110	—	2	13	—	—	1175	25	—	40	455	25	—

b) der diesjährige Einschnitt an Getreide und Brachfrüchten von den Parzellen in 8 und mehreren Abtheilungen,

c) 4 Familienhäuser nebst Gärten, eine Scheune nebst Garten, das Amtshaus nebst der Hofstelle und 9 Garten-Parzellen von 70 bis 120 □Ruthen Flächeninhalt;

d) sämmtliche ad c nicht genannte Vorwerksgebäude zum Abbruch;

e) drei Kirchstühle.

Die Kaufbedingungen liegen in der Registratur der unterzeichneten Regierung und im Amtshause zu Vehlefanz bei Cremmen zur Einsicht der Kauflustigen bereit. Unter dem Minimo wird kein Gebot angenommen. Vermögende und Kautionsfähige Liebhaber werden eingeladen, in dem Termine ihr Gebot abzugeben. Potsdam, den 15. April 1831.

Königl. Regierung.

Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

---

* Die Fischereien in den Aemtern Zehdenick und Badingen, nebst den zwei Fischerhäusern und Gärten in Himmelpforth und Ruthenberg, sollen vom 1. Juni d. J. ab, meistbietend entweder verkauft, oder bis zum 31. Dezember 1849 verpachtet werden, und zwar in beiden Fällen, sowohl im Ganzen, als einzelne und mehrere Seen zusammen. Diese Fischereien sind bedeutend, und umfassen die Ober- und Unterhavel bei Zehdenick, die Seen bei Himmelpforth, die im Mecklenburgschen belegenen Seen, die Gewässer bei Ruthenberg, Lychen, Wentow, Dölln u. s. w., zusammen 60 Seen und Gewässer, liefern an Fischen: Zander, Hechte, Aale, Mahränen rc., welche nach Berlin zu Wasser geschafft werden können, und haben dem Generalpächter seither eine Afterpacht von 1461 Thlr. 10 Sgr., inkl. 413 Thlr. Gold, getragen.

Der Verkauf geschieht mit und ohne Vorbehalt eines Domainenzinses, die Kaufgelder sind in 4 Terminen und Jahren zahlbar.

Das Minimum ist mit Vorbehalt der Festsetzung durch das Königl. Finanz-Ministerium angenommen:

1) für den Fall des reinen Verkaufs:

A. für die Fischereien des Amts Badingen, welche jetzt meistens der Fischer Kaumann in Afterpacht hat:

a) Grundsteuer	168 Thlr.	— Sgr.	— Pf.,
b) Kaufgeld	15419 "	23 "	3 ",

B. für die Fischereien im Amte Zehdenick:

a) Grundsteuer	60 "	10 "	— ",
b) Kaufgeld	5440 "	— "	— ",
zusammen Grundsteuer	228 Thlr.	10 Sgr.	— Pf.,
Kaufgeld	20859 "	23 "	3 ",

2) für den Fall des Verkaufs zu Eigenthumsrechten, jedoch mit Vorbehalt eines Domainenzinses:

A. für die Fischereien im Amte Badingen:

a) Grundsteuer	168 Thlr.	— Sgr.	— Pf.,
b) Domainenzins	520 "	— "	— ",
c) Kaufgeld	6059 "	23 "	3 ",

B. für die Fischereien im Amte Zehdenick:

a) Grundsteuer	60 "	10 "	— ",
b) Domainenzins	203 "	— "	— ",
c) Kaufgeld	1786 "	— "	— ",
zusammen: a) Grundsteuer	228 Thlr.	10 Sgr.	— Pf.,
b) Domainenzins	723 "	— "	— ",
c) Kaufgeld	7845 "	23 "	3 ",

3) für den Fall der Verpachtung:

A. für die Badingenschen Gewässer	929 Thlr.	— Sgr.,
B. für die Zehdenickschen Gewässer	332 "	10 ",
zusammen auf	1261 Thlr.	10 Sgr.

Pacht in Preuß. Kourant.

Die Pacht- und Kaufgelder für die einzelnen Gewässer, so wie die Pacht- und Kaufbedingungen, sind bei dem Regierungs-Referendarius Richter zu Zehdenick zu erfahren, der auch die sonst etwa erforderlichen Nachrichten mittheilen wird.

Eine Nachweisung der Pacht- und Kaufgelder befindet sich auch im Amte Mühlenhoff in Berlin, und ist daselbst einzusehen.

Der Termin zur Lizitation wird auf

den 27. Mai d. J., Vormittags 9 Uhr,

in dem Amtslokale in Zehdenick vor dem Regierungsrath Kienitz angesetzt, zu dem vermögende Bieter hierdurch eingeladen werden. Es können nur diejenigen zum Gebote gelassen werden, welche sich über ihr Vermögen ausweisen und eventualiter Kaution stellen können, womit sich ein jeder versehen mag. Potsdam, den 14. April 1831.

Königl. Regierung.

Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Im Verfolg der Bekanntmachung vom 11. Februar d. J., im Extrablatte zu Stück 7 unsers diesjährigen Amtsblatts, bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß wir den Termin zur Veräußerung des Vorwerks Pehlitz, Amts Chorin, auf

den 30. April d. J.,

Vormittags 10 Uhr, anberaumt haben, und derselbe von dem Regierungsrath Bertram in unserm Geschäftszimmer abgehalten werden wird.

Wir laden Kauflustige zu diesem Termine, mit dem Bemerken ein, daß der Veräußerungsplan und die von dem Königl. Finanz-Ministerio festgestellten Lizitations- und Kaufbedingungen vom 14. d. M. ab auf dem Domainenamte Chorin, auf dem Rentamte Mühlenhoff zu Berlin und in unserer Domainen-Registratur eingesehen werden können, welche Letztere auch auf Verlangen Abschriften dieser Stücke gegen Erstattung der Kopialien verabfolgen wird.

Das Minimum des Kaufgeldes ist für den Fall des Verkaufs mit Vorbehalt eines jährlichen Domainenzinses von 575 Thlr., auf 13,720 Thlr., und für den Fall des reinen Verkaufs auf 24,070 Thlr. festgesetzt. Außerdem hat der Käufer eine, für jetzt auf 234 Thlr. bestimmte jährliche Grundsteuer, und einen jährlichen Patronats-Kanon von 20 Thlr. zu entrichten.

Potsdam, den 4. April 1831.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Steckbrief.

Am 3. April d. J., Abends um 7 Uhr, ist der nachstehend signalisirte Dienstknecht Christian Opitz, aus Ziesar gebürtig, welcher wegen gewaltsamen Diebstahls verhaftet war, aus unserm Gefängnißlokale entwichen, und werden daher alle Behörden dienstergebenst ersucht, auf denselben vigiliren, und ihn im Fall der Betretung verhaften, und gegen Erstattung der Kosten an uns abliefern zu lassen.

Brandenburg, den 6. April 1831.

Königl. Land- und Stadtgericht.

Signalement.

Familienname: Opitz, Vorname: Andreas Christian, Geburts- und Aufenthaltsort: Ziesar, Religion: evangelisch, Alter: 39 Jahr, Größe: 5 Fuß 4 Zoll, Haare: braun, Stirn: vorstehend, Augenbraunen: braun, Augen: braungrau, Nase: stumpf, Mund: gewöhnlich, Bart: blond, Zähne: gut, Kinn: rund, Gesichtsbildung: oval, Gesichtsfarbe: gesund, Gestalt: untersetzt, besondere Kennzeichen: unter dem linken Auge ein schwarzer Fleck, von der Größe einer kleinen Linse, eingebrannt.

Bekleidung.

Alte blaue Tuchmütze, blaue Tuckjacke mit blanken Knöpfen, einen Silbergroschen groß, blaue Tuchhosen, ein Paar graue leinene Hosen, lederne Schuhe.

Der von uns mittelst Steckbriefs vom 19. März d. J. verfolgte Arbeitsmann Johann Christian Reichert aus Bollensdorf ist bereits bei uns zur gefänglichen Haft gebracht.

Dahme, den 7. April 1831.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Der unterm 15. Januar d. J. wegen der unverehel. Sophie Lienicke erlassene Steckbrief ist erledigt.

Jüterbogk, den 12. April 1831.

Der Magistrat.

Auf der Gutsfeldmark Holzhausen bei Kyritz hat sich heute früh ein 6-jähriger Rappe, Langschwanz mit Blesse und 3 weißen Füßen, 5 Fuß 2 bis 3 Zoll hoch, vorn beschlagen, mit zerrissenem Sattel- und Zaumzeuge eingefunden.

Der unbekannte Eigenthümer dieses Pferdes kann solches binnen hier und 14 Tagen bei dem Rittergutsbesitzer Herrn von Rohr auf Holzhausen, auf vorhergegangene Legitimation und Erstattung der Kosten in Empfang nehmen, entgegengesetzten Falls dasselbe öffentlich verkauft, und der Erlös nach Abzug der Kosten der Ortsarmenkasse überwiesen werden wird. Kyritz, den 14. April 1831.

Königl. Preuß. Landrath der Ostpriegnitz.
von Kröcher.

Donnerstag den 28. d. M., Vormittags 10 Uhr, soll auf dem Amte zu Belzig die Benutzung der Gräserei-Distrikte im Forstreviere Dippmannsdorf-Brück, vorläufig auf das laufende Jahr 1831, anderweit unter den bekannten und im Termine noch näher bekannt zu machenden Bedingungen meistbietend verpachtet werden, wozu ich Pachtlustige hiermit einlade.

Potsdam, den 9. April 1831.

Im Auftrage der hiesigen Königl. Regierung.
Der Königl. Forstmeister Jacquot.

Zufolge höherer Verfügung soll der gesammte hiesige Schaafvieh-Bestand, und zwar: 13 Böcke, 300 Stück ältere, 200 dreijährige, 168 zweijährige und 165 einjährige Mutterschaafe, nebst den diesjährigen Lämmern und 580 Stück ein- bis dreijährigen Hammeln, behufs der Erweiterung der hiesigen Pferdeaufstellung, verkauft werden. Kauflustige können sich bis zur Schur, die nach der Mitte des Monats Mai d. J. beginnt, durch den Augenschein von der Feinheit, dem tadellosen Wollwuchs und von der kräftigen Natur und Gesundheit dieses Schaafviehes, welches aus sehr edlen Schäfereien abstammt, überzeugen. Der Verkauf kann in kleineren oder größeren Partieen erfolgen, und werden die Preise, besonders im letztern Fall, so billig als möglich gestellt werden.

Dom-Havelberg, den 8. April 1831.

Die Königl. Remonte-Depot-Administration.

Das auf 3423 Thlr. 22 Sgr. 6 Pf. abgeschätzte kanonfreie Erbzinsgut der verehelichten Metzke, Marie geborne Böttcher, Nr. 7 zu Jäckelsbruch, soll Schuldenhalber verkauft werden, wozu der letzte Bietungstermin auf

den 14. Mai k. J.,

Nachmittags 2 Uhr, in der Gerichtsstube zu Jäckelsbruch ansteht.

Wrietzen, den 6. November 1830.

Patrimonialgericht Jäckelsbruch.

Die zum Nachlasse des Schneidermeisters Johann Friedrich Ferdinand Schmidt gehörigen, zu Retzow im Westhavelländischen Kreise, eine und eine halbe Meile von Nauen belegenen Grundstücke, als:

1) die an der Pessiner Straße sub No. 23 belegene, auf 689 Thlr. abgeschätzte Büdnerstelle,
2) der bei dem Dorfe belegene, auf 100 Thlr. 20 Sgr. abgeschätzte Garten,

sollen Theilungshalber öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden.

Es ist daher ein Bietungstermin auf

den 6. Mai d. J., Vormittags 10 Uhr,

in der Gerichtsstube zu Retzow angesetzt worden, wozu Kaufliebhaber hierdurch mit der Aufforderung eingeladen werden, ihr Gebot abzugeben, und zu gewärtigen, daß dem Meistbietenden diese Grundstücke, wenn nicht rechtliche Umstände ein Anderes nothwendig machen, nach erfolgter Einwilligung des Vormundes und obervormundschaftlicher Approbation, zugeschlagen werden solle.

Die aufgenommenen Taxen können in der Wohnung des unterschriebenen Richters nachgesehen werden.

Nauen, den 26. Februar 1831.

Die von Erxlebenschen Gerichte zu Selbelang und Retzow. Jerichow.

Die zum Nachlasse des Rentier Schulze gehörigen, im Hypothekenbuche der Stadt Biesenthal Band I Nr. 21 aufgeführten, auf 1265 Thlr. 25 Sgr. geschätzten Ländereien nebst Scheune, sind auf den Antrag der Erben zur Subhastation gestellt, und der Bietungstermin ist auf

den 30. Mai d. J.,

Mittags 12 Uhr, in Biesenthal angesetzt. Dies wird hierdurch bekannt gemacht.

Neustadt-Eberswalde, den 28. Februar 1831.

Königl. Justizamt Biesenthal.

Die zum Nachlasse der Wittwe Klostermann gehörenden Grundstücke zu Putlitz,

a) das Wohnhaus, zu 200 Thlr. 2 Sgr.,
b) das Hausland, zu 100 Thlr. und
c) drei neue Wäschgärten, zu 100 Thlr.

abgeschätzt, sollen

am 9. Juni 1831, Vormittags 11 Uhr, auf der Gerichtsstube zu Putlitz meistbietend verkauft werden.

Kauflustige werden zu dem Termine eingeladen, und können die Taxe mit den Verkaufsbedingungen vor dem Termine einsehen.

Wittenberge, den 30. März 1831.

Das Gericht der Herrschaft Putlitz.

Das Sr. Excellenz dem Königlichen Erbland-Hofmeister der Kurmark Brandenburg Herrn Grafen von Königsmark zugehörige, 3 Meilen von Berlin belegene Rittergut Kerzendorf, soll am 2. Mai d. J., Morgens 10 Uhr, in Kerzendorf unter denen bei dem Unterzeichneten näher einzusehenden Bedingungen öffentlich meistbietend verpachtet werden, wozu Pachtlustige hierdurch eingeladen werden.

Trebbin, den 2. April 1831.

Hellmar, als Justiziarius.

Das zum Nachlasse des Kossäthen Johann Georg Hahn gehörige Kossäthengut zu Hohenfier, auf 850 Thlr. taxirt, soll

am 9. Juni d. J.,

Vormittags um 10 Uhr, in der Gerichtsstube zu Wolfshagen meistbietend, Theilungshalber, verkauft werden. Wilsnack, den 4. April 1831.

Freiherrlich zu Putlitzsches Gericht der Herrschaft Wolfshagen.

Das bei Beeskow belegene, der verehelichten Schliebener gehörige Rittergut Lindenberg soll von Seiten des unterzeichneten Pupillen-Kollegii, als vormundschaftlicher Behörde der noch minorennen Kinder des verstorbenen Kammerraths Kunicke, und von den bereits majorennen Geschwistern der letzteren, auf 9 Jahre, von Johannis des Jahres 1831 — 1840, meistbietend verpachtet werden. Pachtungslustige werden daher aufgefordert, sich in dem auf

den 16. Mai d. J.,

Vormittags um 11 Uhr, in dem hiesigen Oberlandesgerichts-Gebäude vor dem Oberlandesgerichts-Assessor von Daum anberaumten Termine einzufinden und ihre Gebote abzugeben. Der Pächter muß eine Kaution von 1800 — 2000 Thlr., und außerdem ein angemessenes Betriebskapital nachweisen. Ueber die näheren Verhältnisse des Guts wird der Justiz-Kommissarius Tirpitz hierselbst, so wie der Geheime Rath Becker auf Ragow bei Beeskow Auskunft geben.

Frankfurt a. d. Oder, den 6. April 1831.

Königl. Preuß. Pupillenkollegium.

Das zum Nachlasse der Ehefrau des Kolonisten Schmidt, geborne Gärtner, verehelicht gewesene Thiele gehörige, zu Johannisthal bei Köpnick belegene Kolonistengut ist mit der Taxe von 392 Thlr. 28 Sgr. 1 Pf., welche täglich in der Wohnung des Gerichtshalters, Jägerstraße Nr. 19, und im Schulzengericht zu Johannisthal eingesehen werden kann, Theilungshalber, zur Subhastation gestellt, und da in dem, am 11. Januar d. J. angestandenen Lizitationstermine kein annehmliches Gebot erfolgt ist, so ist ein neuer Termin auf

den 30. Juni d. J.,

Vormittags 11 Uhr, in der Gerichtsstube zu Johannisthal angesetzt, zu welchem Kauflustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß auf die nach Verlauf des Termins etwa eingehende Gebote nicht weiter gerücksichtiget werden soll.

Berlin, den 10. April 1831.

Die Patrimonialgerichte von Johannisthal.

Da in dem auf den 7. April d. J. anberaumt gewesenen Termine kein annehmliches Gebot für die in Zeitpacht ausgebotene Fischerei auf den, der hiesigen Stadtgemeine zugehörigen Gewässern erfolgt ist, so ist ein anderweitiger Termin auf

den 2. Mai d. J.,

Vormittags um 10 Uhr, in unserm Sessionszimmer anberaumt worden.

Wir laden daher die resp. Pachtliebhaber ein, sich zu demselben einzufinden, und sollen ihnen die Pachtbedingungen sowohl vor, als im Termine bekannt gemacht werden.

Straußberg, den 14. April 1831.

Der Magistrat.

Ich bin Willens, die mir eigenthümlich zugehörige neue Mühle bei Vierraden, ½ Meilen von Schwedt, nämlich die Wassermühle mit 2 Gängen, die Schneidemühle, den dazu gehörigen Acker von 1½ Winspel Aussaat, die Wiesen von 16 bis 20 Fuhren Werbung, die Rohrnutzung von 30 bis 40 Schock, die freie Fischerei auf der Welze, freie Hütung mit Kühen, Gänsen und Schweinen, die freie Nutz- und Brennholzberechtigung, die Wirthschaftsgebäude, das lebende und todte Inventarium; ferner die bei dem Dorfe Kunow belegene, mir ebenfalls zugehörige Bockwindmühle mit einem Mahlgange und 4 Stampfen, 1 Wohnhaus, Scheune und Stall, 8 Morgen Acker und 11 Morgen Wiese, entweder zu verkaufen, oder auf 6 nach einander folgende Jahre zu verpachten. Ich habe dazu einen Termin auf

den 2. Mai d. J., Vormittags 10 Uhr,

im Gasthofe des Herrn Eichhoff zu Schwedt angesetzt, und lade dazu Kauf- und Pachtlustige ein, mit dem Bemerken, daß die Pacht- oder Kaufbedingungen bei mir eingesehen werden können, auch im Termine vorgelegt werden.

Ragöser Mühle bei Neustadt-Eberswalde, den 1. April 1831.

Der Mühlenmeister Lorenz.

Am 27. Mai 1831, Vormittags 10 Uhr, soll das in der Priegnitz unweit Kyritz, Perleberg und Havelberg an der Chaussee gelegene Rittergut Klein-Leppin, auf 9 Jahre meistbietend verpachtet werden. Pachtlustige werden eingeladen, sich gedachten Tages, Vormittags 10 Uhr, auf der Gerichtsstube zu Klein-Leppin einzufinden, und es können dieselben die Verpachtungs-Bedingungen täglich dort einsehen, auch von der Beschaffenheit des Guts und den dazu gehörigen Prästationen Kenntniß erhalten.

Klein-Leppin, den 8. April 1831.

v. Saldern-Leppin.

Veränderungshalber bin ich entschlossen, mein in Beelitz sub Nr. 96 belegenes, sich in sehr gutem bewohn- und benutzbaren Zustande befindendes Eigenthum, bestehend aus

einem Wohnhause,
einem dahinter befindlichen, mit guten tragbaren Obstbäumen bepflanzten, nicht unbedeutenden Garten,
einem Stalle zu Pferden und Rindvieh,
einem Stalle zu Schweinen und Federvieh,
zwei Holzschuppen und
einer Wagenremise,

aus freier Hand zu verkaufen.

Das Wohnhaus enthält 7 Stuben, 6 Kammern, 2 sehr geräumige Küchen, 1 großen gewölbten Keller, sehr geräumigen Bodengelaß, hat Auffahrt, den benöthigten Hofraum und 1 Plumpe auf demselben, imgleichen die Berechtigung auf freies Bau- und Reparatur-, und jährlich 3 Klafter Deputat-Brennholz.

Es eignet sich dies Eigenthum überhaupt sowohl zum Betriebe eines jeden großen Gewerbes, als: Gast-, Acker-, Brau- und Brennereiwirthschaft ꝛc., als auch für Herrschaften.

Kauflustige ersuche ich, sich beim Apotheker Herrn Neumann in Beelitz zu melden, der ihnen die Verkaufsbedingungen bekannt zu machen die Güte haben wird.

Zinna, den 8. April 1831. Mahlitz.

Ich bin Willens, meine Koppel am großen Graben, 58 große Morgen theils Wiesen, Acker und Hütung, nebst Wohn- und Wirthschaftsgebäuden, von Johannis 1831 ab bis 1837 auf 6 Jahre aus freier Hand zu verpachten. Pachtlustige können sich zu jeder Zeit bei mir melden.

Neukammer bei Nauen, den 14. April 1831.

Maaß, Erbpächter.

Ich beabsichtige, meinen Freibauerhof, zu Schönebeck auf der Straße von Kyritz nach Pritzwalk belegen, und zum Stiftsgericht zu Heiligengrabe gehörig, unter Reservirung des Altentheils mit oder ohne Inventarium aus freier Hand zu verkaufen. Für etwanige Kaufliebhaber füge ich noch hinzu, daß der Hof vom Hofedienst abgelöset ist, und 6 Hufen Land inkl. Wiesewachs dazu gehören. Sämmtliche Wirthschaftsgebäude sind in gutem Zustande. Auch

bemerke ich noch, daß ich die Hofstelle im Jahre 1819 zu 3930 Thlr. gekauft habe.

Joachim Andreas Wegener.

Auf der Kalkbrennerei zu Senzig bei Königs-Wusterhausen wird die Tonne vorzüglich gut gebrannter Steinkalk für 1 Thlr. 7 Sgr. 6 Pf. verkauft, und ist dem Ortsvorsteher Herrn Luckert zu Königs-Wusterhausen der Verkauf des Kalks übertragen.

Eins der bedeutendsten und schönsten Rittergüter der Provinz, eine Meile von der Oder und eine Tagereise von Berlin entfernt, in der angenehmsten Gegend belegen, mit dem schönsten Inventario und den herrlichsten Gebäuden versehen, soll zu Johannis d. J. verpachtet werden. Da das Inventarium bei der aufzunehmenden Taxe einen Werth von 20000 Thlr. erreichen dürfte, so kann auch nur auf Männer reflektirt werden, welche gehörige Sicherheit nachzuweisen vermögen. Diese erfahren die näheren, höchst billigen Pachtbedingungen bei mir, und können den sehr mäßigen Anschlag jederzeit in meinem Geschäftslokale einsehen.

Ungnad in Berlin,
Jüdenstraße Nr. 7.

Die hiesige Hagel-Assekuranzgesellschaft ist in Folge eines, in der Generalversammlung der Aktionairs vom 15. Januar d. J. gefaßten Beschlusses aufgelöst. Die Unterzeichneten sind mit der Liquidation der Aktiv- und Passivschulden der Gesellschaft beauftragt. Sie ersuchen die etwanigen unbekannten Gläubiger daher, ihre Ansprüche bei ihrem Rechtskonsulenten, dem Justiz-Kommissionsrath von Tempelhoff (Werderscher Markt Nr. 5) vor Ablauf eines Jahres anzumelden, und ihre Befriedigung nach vorangängiger Prüfung zu gewärtigen. — Nach dieser Frist wird die vorhandene Masse getheilt, und etwanige später angemeldete Ansprüche werden nur von jedem einzelnen Aktionair nach Verhältniß seines Antheils, mit Rücksicht auf den § 310 Tit. 17 Th. I des Allgemeinen Landrechts anerkannt werden.

Berlin, den 31. März 1831.

Die Bevollmächtigten der ehemaligen hiesigen Hagel-Assekuranzgesellschaft.

Joseph Mendelssohn. C. Heinr. Friebe.

Von der vaterländischen Feuersozietät zu Rostock ist mir eine Agentur übertragen, daher ich zu Annahme von Versicherungsanträgen mich empfehle. Diese Anstalt ist auf Gegenseitigkeit gegründet, mithin der Versicherte zugleich Versicherer, also Theilnehmer auf Gewinn und Verlust. Der Gewinn wird den Theilnehmern rein, bloß nach Abzug der erforderlich gewesenen Kosten und der vergüteten Brandschäden, am Schluß jedes Rechnungsjahres berechnet und durch Dividendenscheine zugestellt.

Im ersten Rechnungsjahre 1828 betrug die Dividende 53 Prozent, im zweiten 1829 aber 68 Prozent, worüber die Abrechnungen bei mir eingesehen werden können.

Pläne, Deklarationsformularien und Auskunft sind bei mir unentgeldlich zu haben.

Luckenwalde, den 2. April 1831.

Der Burgemeister Beutner.

Die Verfassung der auf Gegenseitigkeit und öffentliche Verwaltung gegründeten Lebensversicherungsbank in Gotha ist beim Unterzeichneten unentgeldlich zu haben, bei welchem Versicherungsanträge zu machen sind.

Die Bank versichert jetzt auf ein Leben von 300 bis 7000 Thl.

Sie zählte am 1. November
3,209,000 Thlr. abgeschlossene Versicherungen,
223,153 Thlr. Bankfonds,
1685 versicherte Personen.

Die Prämienzahlungen können auch halbjährig eingerichtet werden. Das Nähere darüber beim Unterzeichneten.

Luckenwalde, den 4. April 1831.

Der Burgemeister Beutner,
Agent der Bank.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 17.

Den 29. April 1831.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das diesjährige 4te Stück der allgemeinen Gesetzsammlung enthält:

Nr. 1284. Der Staatsvertrag zwischen der Königlich Preußischen und der Großherzoglich Sachsen-Weimarschen Regierung über den künftigen Beitritt des Großherzogthums zum Zollverbande der östlichen Preußischen Provinzen. Vom 11. Februar 1831.

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

Potsdam, den 20. April 1831.

Nr. 55. Einziehung der zur Kriegsreserve entlassenen einjährigen Freiwilligen zu den Landwehrübungen. I. 859. März.

Zur Ausführung eines Allerhöchsten Königlichen Befehls, wonach die zur Kriegsreserve entlassenen einjährigen Freiwilligen auch während ihrer zweijährigen Kriegsreservezeit, und selbst schon im ersten Jahre derselben zu den Landwehrübungen eingezogen, und nach Befinden zu den Offizierwahlen gebracht werden sollen, sind die Königlichen Ministerien des Innern und der Polizei und des Krieges dahin übereingekommen, die bereits bestehende Bestimmung in dem, unterm 20. Juni 1819 in dem Amtsblatte bekannt gemachten Erlasse vom 8. Juni 1819, in welchem nachgegeben worden ist, daß der einjährige Freiwillige im Frieden während der zwei Jahre, in denen er zur Kriegsreserve beurlaubt ist, von den größern Landwehrübungen befreit bleiben könne, wenn dies behufs seiner weitern wissenschaftlichen Ausbildung durchaus erforderlich sein sollte, hinführo auf diejenigen zur Kriegsreserve entlassenen einjährigen Freiwilligen zu beschränken, bei welchen die Einziehung zu den Uebungen während ihrer Kriegsreserve-Jahre mit ihrer weitern wissenschaftlichen Ausbildung nicht zu vereinigen ist, was z. B. bei denen der Fall sein würde, die zur Fortsetzung ihrer Studien sich auf ausländischen Universitäten oder andern ausländischen Unterrichtsanstalten befinden, oder die als Künstler, Fabrikanten und Kaufleute zur mehreren Ausbildung in ihrem Fache auf Reisen sind.

Es können also die sich in der Kriegsreserve befindenden einjährigen Freiwilli-

gen während ihrer Kriegesreserve-Jahre nicht mehr allgemein auf Befreiung von den größeren Landwehrübungen Anspruch machen, sondern nach der ausdrücklichen Festsetzung jenes Erlasses nur diejenigen, bei denen es für ihre weitere Ausbildung durchaus erforderlich ist, während ihrer Kriegsreservezeit nicht eingezogen zu werden.

Letzteres bleibt daher in jedem vorkommenden speziellen Falle, auf den Antrag solcher jungen Leute, durch Vereinigung der oberen Militair- und Zivil-Provinzialbehörden nach näherer Prüfung ihrer persönlichen und der sonst obwaltenden Verhältnisse festzusetzen, und nur in solcher Art der Erlaß vom 8. Juni 1819 ferner anzuwenden.

Dies wird auf Veranlassung eines, durch das Königliche Ober-Präsidium der Provinz Brandenburg uns mitgetheilten Rescripts des Königlichen Ministerii des Innern und der Polizei vom 2. v. M. hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Potsdam, den 19. April 1831.

Nr. 56. Aufgehobene Sperre von Alt-Landsberg. I. 449. April.

Da seit dem 3. Februar d. J. die Viehkrankheit in Alt-Landsberg aufgehört hat, so ist die unterm 8. Oktober v. J. im 42sten Stück des vorjährigen Amtsblatts Nr. 153 angeordnete Sperre dieser Stadt und deren Feldmark für Rindvieh und Rauchfutter wieder aufgehoben.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Behörden der Stadt Berlin.

Nr. 9. Bauanlagen auf dem Wedding ꝛc.

Die nachstehende Verordnung vom 23. Julius 1828 in Betreff der Bauanlagen auf dem Wedding und dem Kämmereiheidelande vor dem Oranienburger Thore Berlins:

In Erwägung, daß die seither bei Ausführung von Bauanlagen auf dem Wedding und dem Kämmereiheidelande vor dem Oranienburger Thore Berlins zur Anwendung gekommenen gesetzlichen Bestimmungen für die Verbindung jenes Bezirks mit der Stadt Berlin einiger Modifikationen bedürfen, hat das Königl. Ministerium des Innern und der Polizei mehrere Abänderungen der bestehenden Vorschriften angeordnet. Es wird daher in Gemäßheit der diesfälligen Bestimmungen und im Verfolg der Bekanntmachung des Königl. Ober-Präsidii der Provinz Brandenburg vom 9. November 1824, nach welchem von dem Königl. Ministerio des Innern und der Polizei dem Polizei-Präsidio die baupolizeiliche Aufsicht über die Anlagen in beregtem Bezirke übertragen worden ist, vorläufig und bis auf Erlaß anderweitiger desfalsiger Vorschriften Folgendes hierdurch festgesetzt.

§ 1. Die für die Stadt Berlin bereits bestehenden oder noch zu erlassenden baupolizeilichen Vorschriften, in soweit durch gegenwärtige Verordnung nicht ein Anderes bestimmt ist, dienen dem Verfahren bei Ausführung einer Bauanlage auf dem Wedding und dem Kämmereiheidelande zur Grundlage.

§ 2. In Folge dessen muß zu dem Baue eines neuen Gebäudes, wie auch zu einer Bauausführung an der Straße, sie bestehe in einem Neubaue oder in einer Instandsetzung, imgleichen zur Errichtung einer neuen Feuerstelle und zur Instandsetzung oder Veränderung einer schon vorhandenen Feuerstelle die Erlaubniß dazu, unter Einreichung einer zwiefachen Zeichnung von dem vorzunehmenden Baue und eines Situationsplanes, auf welchem die vorhandenen und die zu erbauenden Gebäude ꝛc., so wie die Grenzen des Grundstücks und die zunächst belegenen nachbarlichen Gebäude verzeichnet sind, bei dem Polizei-Präsidio nachgesucht werden, und darf mit dem Baue nicht eher angefangen werden, als die Erlaubniß dazu in schriftlicher Ausfertigung ertheilt, und dem Bauherrn behändigt worden ist.

§ 3. Sämmtliche Zeichnungen und Situationspläne sind von den Gewerksmeistern, welche den Bau ausführen sollen, zu unterschreiben, und auf jenen auch die Maaße der Länge und Tiefe, ferner für wen und wo der Bau ausgeführt werden soll, zu bemerken.

§ 4. Die Anzeige eines vorzunehmenden Baues, nebst den Zeichnungen und dem Situationsplane muß wenigstens vierzehn Tage früher eingereicht werden, als der Bauherr den Bau anzufangen beabsichtigt.

§ 5. Die Abweichung von der Vorschrift des Bauerlaubnißscheines und von der demselben zu Grunde gelegten Bauzeichnung ꝛc., wird als eine Bauausführung ohne polizeiliche Erlaubniß geahndet.

§ 6. Alle Dächer müssen mit gebrannten Dachziegeln oder Metall eingedeckt werden.

§ 7. Jeder Lehmbau in den nach der Straße belegenen Seiten der Gebäude wird ausdrücklich untersagt; auch darf bei keinem Gebäude der Dachgiebel in Pisé, Wellerwand, Luftziegeln oder Lehmpatzen aufgeführt werden.

§ 8. Dagegen soll das Auslehmen der innern Wände der Gebäude, so wie der Hof- und Gartenfronten bei Gebäuden von einer Etage gestattet sein.

§ 9. Die Anwendung von Luftsteinen und die Anfertigung der Wände von Pisé oder Lehm ist gestattet, jedoch dürfen Gebäude, deren Umfassungsmauern und deren Mittelwände ganz oder zum Theil von Luftsteinen in Pisé oder als Wellerwände aufgeführt werden, nur ein Geschoß hoch sein. Dieselbe Bestimmung findet Statt, wenn Feuerungen von Luftsteinen aufgeführt werden. Bei Gebäuden von zwei, drei oder mehreren Stockwerken sind aber alle Wände und Feuerungen ganz von gebrannten Steinen aufzuführen. Jeder, der hiernach Mauern und Feuerungen von Luftsteinen, Lehm oder Pisé anfertigen lassen will, muß einzeln angeben, welche Wände er ganz, oder zum Theil in der

beregten Art aufführen zu lassen beabsichtigt, und muß einen desfalsigen Vermerk in's Hypothekenbuch eintragen lassen.

§ 10. Die Gebäude müssen an der nachbarlichen Grenze massiv verblendet, oder wenigstens vier Fuß von derselben entfernt erbaut, auch darauf gehalten werden, daß die verschiedenen Gebäude nicht zu nahe an einander zu stehen kommen.

§ 11. Ställe können bei sonst gehöriger Vorsicht an und in Wohngebäuden angebracht werden.

§ 12. Scheunen und die zur Aufbewahrung von Heu, Stroh und dergl. dienenden Gebäude müssen, wenn sie von Fachwerk sind, mindestens sechs Ruthen, beim Massivbau fünf Ruthen von andern Gebäuden und von der nachbarlichen Grenze aufgeführt werden. Bei einem Massivbau soll indessen in den Fällen, wo die Oertlichkeit den Auseinanderbau von fünf Ruthen unausführbar macht, ausnahmsweise nachgegeben werden, daß nur eine Entfernung von drei Ruthen stattfinden kann.

wird hierdurch erneuert zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 18. April 1831.

Königl. Preuß. Polizei-Präsidium. von Esebeck.

Personalchronik.

Die Doktoren der Medizin Ludwig Fränkel und Johann Heinrich Christian Kulp sind als praktische Aerzte, und der praktische Arzt und Wundarzt Dr. Constantin Hoffmann auch als Geburtshelfer in den Königlichen Landen approbirt und vereidigt worden.

Der Schulamts-Kandidat Dr. Gustav Rudolph Hanow ist als Oberlehrer bei dem Pädagogio zu Züllichau, und der Schulamts-Kandidat und seitherige Hülfslehrer am Berlinischen Gymnasio, Alschefsky, als letzter ordentlicher Lehrer bei dieser gelehrten Schule bestellt worden.

Vermischte Nachrichten.

Wegen des Neubaues der im Damm zwischen Teschendorf und Nassenheide belegenen Brücke, wird der Weg von Teschendorf nach Nassenheide vom 2. bis einschließlich den 7. künftigen Monats gesperrt sein, und muß während dieser Zeit der Weg von Teschendorf aus, entweder über den Grüneberger Zollkrug, oder über Neuhoff und Seilers Theerofen nach Oranienburg genommen werden.

Potsdam, den 13. April 1831. Königl. Regierung.

Abtheilung des Innern, Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

(Hierbei ein Extrablatt.)

Extra-Blatt
zum
17ten Stück des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Potsdam
und der Stadt Berlin.

* Da in dem, auf den 18. d. M. anberaumt gewesenen Termine zum Verkauf des Domainen-Vorwerks Britzke, Amts Loburg, und resp. zur Verpachtung desselben auf 12 Jahr ein annehmliches Gebot nicht abgegeben ist, so haben wir einen anderweitigen Termin zu demselben Zwecke auf den 16. Mai d. J., Vormittags 10 Uhr, vor dem Herrn Kammergerichts-Assessor Schulz in unserm Konferenzzimmer allhier angesetzt, wovon wir Unternehmungslustige mit Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 8. Februar d. J. hierdurch in Kenntniß setzen.

Magdeburg, den 19. April 1831.

Königl. Regierung.

Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

---

* Zufolge höherer Verfügung soll der gesammte hiesige Schaafvieh-Bestand, und zwar: 13 Böcke, 300 Stück ältere, 200 dreijährige, 168 zweijährige und 165 einjährige Mutterschaafe, nebst den diesjährigen Lämmern und 580 Stück ein- bis dreijährigen Hammeln, behufs der Erweiterung der hiesigen Pferdeaufstellung, verkauft werden. Kauflustige können sich bis zur Schur, die nach der Mitte des Monats Mai d. J. beginnt, durch den Augenschein von der Feinheit, dem tadellosen Wollwuchs und von der kräftigen Natur und Gesundheit dieses Schaafviehes, welches aus sehr edlen Schäfereien abstammt, überzeugen. Der Verkauf kann in kleineren oder größeren Partieen erfolgen, und werden die Preise, besonders im letztern Fall, so billig als möglich gestellt werden.

Dom-Havelberg, den 8. April 1831.

Die Königl. Remonte-Depot-Administration.

---

* Mit Genehmigung des Königl. Ministerii des Innern für Gewerbe und Handel wird der hiesige Wollmarkt in den vier Tagen vom 27. bis 30. Juni jedes Jahres abgehalten, und mit dieser Einrichtung schon im nächsten Sommer der Anfang gemacht werden. Der Markt soll auf der Speicherinsel abgehalten werden, wo jede Feuersgefahr entfernt ist. Die Kommune wird für die nöthigen Anlagen zur Lagerung der Wolle auf unbedeckten Lagerstätten, in bedeckten Schauern und in einem Wollmagazin sorgen, ohne die Benutzung dieser Kommunal-Anlagen einem Zwange zu unterwerfen, indem die Wollproduzenten völlige Freiheit behalten, ihre Wolle auch in anderen, der Gemeine nicht zugehörigen Lokalen aufzustellen. Auf den zum Wollmarkt bestimmten Straßen und Plätzen, sollen für die daselbst liegende Wolle keine anderen Gebühren erhoben werden, als für die Benutzung der Lagerstellen, Waagen und anderer mit Kosten verbundenen Vorkehrungen. Das Lagergeld soll für die Wolle auf unbedeckten Lagerstätten Zwei Sgr., in einem bedeckten Schauer Vier Sgr., in dem Wollmagazin Fünf Sgr. von jedem Zentner, während der Dauer des Marktes, sein. In dem Wollmagazin kann auch Wolle gegen ein Lagergeld von Sechs Sgr. pro Zntr. für den ersten, und Einen Sgr. für jeden folgenden Monat auf längere Zeit gelagert und unter die Aufsicht eines vereidigten und verantwortlichen Beamten gestellt werden. Auf den Kommunal-Waagen soll das Waagegeld, mit Einschluß des Arbeitslohns für Auf- und Abladen, Drei und einen halben Sgr. für jeden Zentner betragen. Den Käufern und Verkäufern wird es frei stehen, sich ihrer eigenen Waagen zu bedienen, oder ungewogene Wolle zu verkaufen.

Wir behalten uns vor, eine vollständige Wollmarkts-Ordnung mit den nöthigen Instruktionen für die Beamten bei dem Wollmarkte, der Wollagerung, Wollwaage und dem Wollmagazin durch den Druck bekannt zu machen.

Gerne werden wir bemüht sein, den Verkehr auf dem Wollmarkte für Verkäufer und

Käufer zu erleichtern, während wir überzeugt sind, daß die vortheilhafte Lage Danzigs den Wollproduzenten aus den benachbarten Provinzen die beste Gelegenheit zum Absatz ihrer Wolle darbieten wird. Auch werden Institute und Kaufleute die nöthigen Geldvorschüsse zu leisten bereit sein.

Danzig, den 15. März 1831.

Ober-Bürgermeister, Bürgermeister und Rath.

* Der in dem Extrablatte zum 14ten Stücke des diesjährigen Amtsblatts steckbrieflich verfolgte Dienstknecht Johann Christian Friedrich Emler aus Siegrothsbruch ist bereits ergriffen worden.

Dreetz, den 17. April 1831.

Königl. Preuß. Amt Neustadt a. d. Dosse hier.

* Verzeichniß der im Monat Februar 1831 im Berliner Polizeibezirk ergriffenen, und

Nr.	Stand und Namen.	Geburtsort.	Alter J.	Größe F.	Größe Z.	Haare.	Stirn.	Augenbraunen.
1	Stillner, Joseph, Arbeitsmann	Charlottenburg	48	5	7	blond	bedeckt	blond
2	Martin, Johann George, Arbeitsmann	Clasdorf bei Baruth	37	5	4	braun	desgl.	braun
3	Gottschalk, Fanni, unverehel.	Neu-Stettin	19	—	—	schwarz	frei	schwarz
4	Hoffmann, Ludwig Ferdinand	Schwiebus	14	—	—	braun	flach	braun
5	Schäfer, Johann Jakob, Arbeitsmann	Wulkow bei Fürstenwalde	22	5	6	desgl.	frei	desgl.
6	Henkel, Karl Friedrich, Arbeitsmann	Cöpnick	53	5	—	desgl.	desgl.	hellbraun
7	Philipp, Martin Friedrich Wilhelm, Knecht	Neu-Brandenburg	20	5	6	desgl.	desgl.	schwarz

Der Inspektor Bornitz, angeblich aus Kemnick, hat sich durch Zahlung einer Kaution von dreißig Thalern gegen uns verpflichten müssen, statt der uns, für die auf dem am 7. Juni 1830 hier abgehaltenen Viehmarkte von ihm verkauften Pferde, beigebrachten mangelhaft befundenen Atteste, binnen acht Tagen anderweitige, mit den gesetzlichen Erfordernissen versehene Bescheinigungen an uns einzureichen. Da dies bis jetzt noch nicht geschehen ist, so wird der rc. Bornitz hierdurch öffentlich aufgefordert, diese Bescheinigungen binnen endlichen 14 Tagen an uns einzusenden, widrigenfalls die von ihm gestellte Kaution der hiesigen Armenkasse überwiesen werden wird.

Kyritz, am 12. April 1831.

Der Magistrat.

Das zu Tiefwerder bei Spandau belegene, auf 2000 Thlr. gerichtlich abgeschätzte Fischergut des Johann Karl Friedrich Kuhlmey, soll Theilungshalber öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Es ist hierzu ein peremtorischer Bietungstermin auf

den 30. Mai d. J.,

Vormittags 10 Uhr, angesetzt, zu welchem besitz- und zahlungsfähige Kauflustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß dem Meistbietenden, falls sonst keine Hindernisse eintreten, der Zuschlag ertheilt werden soll, die Kaufbedingungen und die Taxe aber, gegen welche Letztere nur bis 4 Wochen vor dem Termine Erinnerungen angebracht werden können, täglich Vormittags in unserer Registratur einzusehen sind. Spandau, den 1. März 1831.

Königl. Preuß. Justizamt allhier.

Am 16. Mai d. J., Vormittags um 9 Uhr, sollen Mobilien, Betten, Kleidungsstücke, ein Klavier, eine komplette Spinnmaschine, mehreres zum Gewerbe eines Tuchmachers gehörige Geräth, und eine komplette, auf 126 Thlr.

Dem Hüfner Gottfried Wägner in Hohndorf bei Wittenberg ist in der Nacht vom 19. zum 20. d. M. ein vierjähriges Pferd, Dunkelfuchs von Farbe, mittler Größe, von Geschlecht eine Stute, mit schmaler Blässe an der Stirn, auf der Keule des linken Hinterfußes mit den Buchstaben H. D. B. W. gezeichnet, aus der Hohndorfer Nachthainichte weggekommen, und wahrscheinlich gestohlen worden.

Die wohllöblichen Polizeibehörden ersuchen wir daher hiermit, dem Eigenthümer dieses Pferdes zur Wiedererlangung desselben, gegen Erstattung der Unkosten und Verabreichung einer angemessenen Belohnung für den Entdecker, behülflich zu sein.

Wittenberg, den 25. April 1831.

Der Magistrat
als Polizeibehörde über Hohndorf.

---

nach ihrem resp. Wohn- oder Geburtsorte und über die Grenze beförderten Vagabonden.

Augen.	Nase.	Mund.	Kinn.	Bart.	Gesicht.	Statur.	Ort der Bestimmung.
blaugrau	groß	gewöhnl.	rund	melirt	lang	schlank	Strausberg.
grau	spitz	—	desgl.	braun	rund	untersetzt	Baruth.
braun	mittel	mittel	oval	—	oval	klein	Bernau.
desgl.	klein	—	rund	—	länglich	desgl.	Potsdam.
blau	spitz	gewöhnl.	desgl.	blond	eingefallen	schlank	Wulkow.
blaugrau	lang	klein	spitz	braun	oval	untersetzt	Cöpnick.
grau	klein	desgl.	gegrübt	—	desgl.	mittler	Neu-Brandenburg.

15 Sgr. gewürdigte Wollreinigungsmaschine, öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Kauflustige werden davon in Kenntniß gesetzt.

Angermünde, den 8. April 1831.

Königl. Stadtgericht.

Am 9. Mai d. J. und den folgenden Tagen von Vormittags 9 Uhr an, soll das Waarenlager des Kaufmanns Sandel Eulenburg, bestehend in Kattunen, Ginghams, Merino's, Bett-, seidenen und halbseidenen Zeugen, etwas Tuch und mehreren anderen Ellenwaaren, im Laden des Hauses Nr. 197 hierselbst, meistbietend gegen sofortige Bezahlung verkauft werden.

Wriezen, den 9. April 1831.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Das dem Gutsbesitzer Daniel Gottlieb Siegner gehörige, auf der Kolonie Friedrichshoff, unweit Beelitz belegene, im Hypothekenbuche Vol. III Pag. 1028 eingetragene Ackergut, Vorwerk Friedrichshoff genannt, welches gerichtlich auf 3519 Thlr. 4 Sgr. 5 Pf. gewürdigt worden, ist Schuldenhalber sub hasta gestellt, und soll in dem auf

den 14. Mai d. J.,

Vormittags um 10 Uhr, im hiesigen Gerichtslokale angesetzten peremtorischen Bietungstermine öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden.

Zu diesem Termine werden besitzfähige Kauflustige eingeladen, zu erscheinen, ihre Gebote abzugeben, und den Zuschlag an den Meistbietenden zu gewärtigen.

Die Kaufbedingungen und die speziellen Taxen können täglich in unserer Registratur eingesehen werden. Beelitz, am 14. April 1831.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

Ich beabsichtige, meinen Freibauerhof, zu Schönebeck auf der Straße von Kyritz nach

Pritzwalk belegen, und zum Stiftsgericht zu Heiligengrabe gehörig, unter Reservirung des Altentheils mit oder ohne Inventarium aus freier Hand zu verkaufen. Für etwanige Kaufliebhaber füge ich noch hinzu, daß der Hof vom Hofedienst abgelöset ist, und 6 Hufen Land inkl. Wiesewachs dazu gehören. Sämmtliche Wirthschaftsgebäude sind in gutem Zustande. Auch bemerke ich noch, daß ich die Hofstelle im Jahre 1819 zu 3930 Thlr. gekauft habe.

Joachim Andreas Wegener.

Eins der bedeutendsten und schönsten Rittergüter der Provinz, eine Meile von der Oder und eine Tagereise von Berlin entfernt, in der angenehmsten Gegend belegen, mit dem schönsten Inventario und den herrlichsten Gebäuden versehen, soll zu Johannis d. J. verpachtet werden. Da das Inventarium bei der aufzunehmenden Taxe einen Werth von 20,000 Thlr. erreichen dürfte, so kann auch nur auf Männer reflektirt werden, welche gehörige Sicherheit nachzuweisen vermögen. Diese erfahren die näheren, höchst billigen Pachtbedingungen bei mir, und können den sehr mäßigen Anschlag jederzeit in meinem Geschäftslokale einsehen.

Ungnad in Berlin,
Judenstraße Nr. 7.

Ein praktischer Arzt in Berlin, welcher sich seit einer Reihe von Jahren mit besonderem Interesse der Behandlung gemüthskranker Personen gewidmet hat, erbietet sich, Leidende der Art, selbst Kinder, behufs der Kur und Verpflegung bei sich aufzunehmen. Ueber die Einrichtung des Instituts wird derselbe auf frankirte Briefe, welche an das dortige Intelligenz-Komtoir unter Z. 97 zu adressiren sind, eine genaue Uebersicht geben.

Als Agent der Hagel-Versicherungs-Gesellschaft zu Döllstädt und Gotha, bin ich mit den Statuten von derselben versehen, und übernehme Versicherungen gegen Hagelschäden.

Wriezen a. d. Oder, den 16. April 1831.

George Ludwig Pätsch.

Bücheranzeige.

Preußische Polizei-Untersuchungs-Ordnung, oder: wie haben sich die Preußischen Polizei-Behörden in Gemäßheit des nach den Vorschriften des Allgemeinen Landrechts Theil 2 Tit. 17 § 12 ihnen zustehenden Rechts: die Spuren begangener Verbrechen auszumitteln, zu verfolgen, und bis zu der Stärke zu führen, daß die Funktionen der Kriminal-Justiz eintreten können, zu verhalten, und welche Regeln haben sie in Polizei-Kontraventions-Untersuchungssachen zu beobachten. Nebst einer Sammlung der über die Kompetenz der Justiz- und der Polizei-Behörden in verschiedenen Untersuchungssachen und dienstlichen Angelegenheiten entscheidenden Ministerial-Bestimmungen, und einer andern Sammlung von ergänzenden und erläuternden, auf die Geschäftsführung der Polizei-Behörden bezüglichen Vorschriften, die Anwendung des gesetzlichen Stempelpapiers betreffend. Herausgegeben von

W. G. von der Heyde,
Bürgermeister zu Calbe an der Saale.

Preis 28 Sgr., und zu haben bei dem Verfasser selbst, welcher die postfreie Uebersendung der bestellten Exemplare übernimmt, hingegen um die postfreie Bestellung der Exemplare nebst beigefügten Geldbetrags dafür, bittet.

Anmerkung. Der Verfasser der vorstehend bezeichneten Schrift hat mit dem beharrlichsten Bemühen nach allen solchen Materialien geforscht, welche auf irgend eine Weise dem, der Herausgabe der fraglichen Schrift zum Grunde gelegten Zwecke förderlich haben werden können. Sowohl die in dem zeither erschienenen polizeilichen Hülfsschriften unerwähnt gebliebenen, als auch alle in der neuesten Zeit bekannt gewordenen, auf das polizeiliche Untersuchungs-Verfahren selbst in der weitesten Beziehung Anwendung findenden Vorschriften, sind der fraglichen Schrift einverleibt worden. Der Verfasser glaubt der Zuversicht Raum geben zu dürfen, daß seine Arbeit nicht nur den mit der Polizei-Verwaltung beauftragten Beamten einen völlig sichern Anhalt bei den polizeilichen Untersuchungen gewähren, sondern auch alle in obiger Beziehung erschienenen Schriften vielleicht entbehrlich machen wird.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 18.

Den 6. Mai 1831.

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

Nr. 57. Erfordernisse zu den Gesuchen um den Erlaß des Honorars für die öffentlichen Vorlesungen auf der Universität Berlin. II. 972. April.

Das Ministerium hat sich veranlaßt gesehen, über die Meldung der Studirenden zu den Vorlesungen bei der hiesigen Universität und die Bezahlung des Honorars unterm 5. d. M. ein Reglement zu erlassen, welches in Hinsicht der Gesuche um Erlaß oder Stundung des Honorars, folgende Bestimmungen enthält.

A. Mit diesem Gesuche sind einzureichen:

1) von Inländern ein Maturitätszeugniß Nr. I oder II, von Ausländern ein günstiges Schulzeugniß. Bei solchen In- und Ausländern, die bereits auf andern Universitäten gewesen sind, wird nächstdem ein günstiges Abgangszeugniß erfordert. Der Mangel dieser Zeugnisse schließt unbedingt die Ertheilung der Berechtigung aus.

2) ein Zeugniß der Bedürftigkeit.

In Ansehung der Bedürftigkeitszeugnisse ist Folgendes festgesetzt:

1) können sie, wenn die Eltern des Studirenden noch am Leben sind, oder wenn derselbe großjährig ist, von dem Magistrate des Wohnorts, oder den Amts-Vorgesetzten des Vaters ausgestellt sein. Bei Waisen gilt nur das Zeugniß der betreffenden Vormundschaftsbehörde.

2) müssen in dem Zeugnisse folgende Punkte enthalten sein:
   a) Angabe der Vor- und Zunamen und des Alters des Studirenden,
   b) Amt, Stand und Wohnort der Eltern, und bei Waisen der Vormünder,
   c) Zahl der etwanigen übrigen versorgten und unversorgten Kinder, oder Bemerkung, daß keine vorhanden seien,
   d) Angabe der Lehranstalt, auf welcher der Bittsteller seine Vorbildung erhalten hat,
   e) die von Eltern oder Vormündern zu machende bestimmte Angabe der Unterstützung, von welcher Quelle sie auch kommen, und von welcher Art sie auch sein möge, welche dem Studirenden jährlich zugesichert worden,

f) bestimmte Versicherung, daß die Eltern oder Vormünder nach ihren, der attestirenden Behörde genau bekannten Vermögensverhältnissen dem studirenden Sohne oder Mündel nicht mehr, als die unter e) anzugebende Unterstützung gewähren können.

B. Sollte es sich ergeben, daß ein nach den obigen Bestimmungen ausgestelltes Bedürftigkeitszeugniß wahrheitswidrige Angaben enthält, so soll der Rektor und Senat hiervon der vorgesetzten Behörde zur Untersuchung der Sache Anzeige machen.

Das Ministerium fordert die Königl. Regierung auf, die obigen Bestimmungen mittelst der Amtsblätter zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 11. April 1831.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

An v. Altenstein.

die Königl. Regierung zu Potsdam.

Potsdam, den 29. April 1831.

Vorstehende Ministerial-Verfügung vom 11. d. M. wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Königl. Regierung.

Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Potsdam, den 25. April 1831.

Nr 58. Ableistung des Militairdienstes der jungen Pharmazeuten in den Militairapotheken. I. 437. April.

Mit Bezug auf die Amtsblatt-Bekanntmachung vom 8. d. M., wegen der den zum einjährigen freiwilligen Dienst eintretenden jungen Pharmazeuten gestatteten Ableistung ihrer Militairpflicht in den Militairapotheken, wird hierdurch, auf Veranlassung eines unterm 26. v. M. ergangenen Reskripts der Königl. Ministerien der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, des Innern und der Polizei und des Krieges, fernerweit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, wie in Folge Allerhöchsten Befehls Sr. Majestät des Königs für diese pharmazeutischen Freiwilligen die für Ableistung der Militairpflicht durch den freiwilligen chirurgischen Dienst bestehenden Bestimmungen zur Anwendung kommen, weshalb auf die Amtsblatt-Bekanntmachung vom 12. September 1822 Stück 38 Nr. 182 verwiesen wird, blos mit der Ausnahme, daß sie nicht zum dreijährigen freiwilligen Dienst, sondern überall nur zum einjährigen freiwilligen Dienst angenommen werden können, und mithin zu letzterem berechtigt sein müssen, auch nirgends in die Verpflegung der Truppen treten, sondern als einjährige Freiwillige ohne Sold dienen.

Es bleibt also hinsichts ihrer Annahme sowohl, als ihrer sonstigen Verhältnisse, und namentlich ihrer Verpflichtung zum weiteren Militairdienste nach Ableistung der Dienstpflicht im stehenden Heere, und während sie sich im Kriegsreserve- und Landwehrverhältniß befinden, so wie hinsichts des von ihnen diesfalls bei der Annahme auszustellenden Reverses, imgleichen in Betreff ihrer Kontrolle während der Zeit, in welcher sie der Kriegsreserve und Landwehr angehören, lediglich bei dem durch die angegebene Amtsblatt-Bekanntmachung vorgeschriebenen Verfahren. Die nämli-

chen Behörden, welche die chirurgischen Freiwilligen prüfen und annehmen, thun ein Gleiches auch in Absicht der pharmazeutischen Freiwilligen.

Hinsichts ihrer pharmazeutischen Kenntnisse ist der Nachweis der von ihnen nach beendigter Lehrzeit vor dem Physikus bestandenen Prüfung und einer zweijährigen Servirzeit, inkl. einjähriger Rezeptur, für genügend erachtet worden, so daß sich also die Prüfungskommissionen, bei denen die Annahme der chirurgischen Freiwilligen geschieht, auf die Prüfung des ebengedachten Nachweises und der Atteste über die bisherige untadelhafte Führung des die Zulassung zum freiwilligen pharmazeutischen Dienst nachsuchenden Militairpflichtigen zu beschränken, und sich außerdem von seiner, nach den allgemeinen Bestimmungen zu beurtheilenden Berechtigung zum einjährigen freiwilligen Dienste zu überzeugen haben.

Uebrigens ist bestimmt worden, daß die Annahme von pharmazeutischen Freiwilligen in der Maasgabe erfolgen soll, daß zunächst die in dem nachstehenden Verzeichnisse sub 1 genannten größern Garnisonen und Garnisonlazarethe damit versehen werden, die Annahme in den sub 2 genannten Orten aber erst dann geschieht, wenn für erstere schon gesorgt ist, wogegen in den nicht aufgeführten kleinen Garnisonen keine pharmazeutische Freiwillige angestellt werden.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verzeichniß

der Dispensiranstalten, in denen junge Pharmazeuten als einjährige Freiwillige zugelassen werden können.

1) **Dispensiranstalten der größern Garnisonlazarethe, in denen diese Anstellung vorzugsweise einzuleiten ist.**
Berlin, (Allgemeines Garnisonlazareth,) Breslau, (in beiden Garnisonlazarethen,) Coblenz, Cöln, Danzig, Düsseldorf, Erfurt, Glatz, Glogau, Königsberg in Preußen, Luxemburg, Magdeburg, Mainz, Minden, Münster, Neisse, Posen, Potsdam, (Garde-Jäger, Reserve-Infanterie-Regiment, Invaliden rc.,) Saarlouis, Schweidnitz, Spandau, Stettin, Thorn, Torgau, Trier, Wesel.

2) **Dispensiranstalten eines Regiments bei zwei Infanterie-Bataillons abwärts, in denen die Anstellung nachgelassen ist, wenn die unter 1) aufgeführten Dispensiranstalten mit solchen pharmazeutischen Freiwilligen hinreichend versehen sind.**
Berlin, (Lazareth des Kaiser Alexander-Grenadier-Regiments,) Berlin, (Lazareth des zweiten Garde-Regiments,) Brieg, Coblenz, Cüstrin, Frankfurt an der Oder, Graudenz, (Stadt,) Potsdam, (Lazareth des ersten Garde-Regiments,) Potsdam, (Garde du Corps und Garde-Husaren,) Ruppin, Stargardt, Stralsund.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Potsdam, den 25. April 1831.

Nr. 59. Julius Jahrbücher der Straf- und Besserungsanstalten rc. I. II. 871. April.

Im Verfolg der Bekanntmachung vom 14. Februar 1829 (Amtsblatt von 1829 Pag. 35), in welcher wir die Behörden und Einwohner des diesseitigen Regierungs-Bezirks auf die vom Doktor Julius zu Berlin herausgegebene Schrift: „Jahrbücher der Straf- und Besserungs-Anstalten, Erziehungshäuser, Armenhäuser rc.", zu deren möglichster Verbreitung und Unterstützung aufmerksam gemacht haben, fordern wir nach einem Erlaß des Königl. Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 8. d. M. die Behörden nochmals auf, die Anschaffung und Verbreitung dieser Zeitschrift, namentlich auch des Jahrganges 1830 zu befördern, weil derselbe nicht nur über die weitere Verbreitung und Ausbildung der Anstalten für verwahrlosete Kinder, sondern auch über die Taubstummen und die Anstalten für deren Bildung im Preußischen Staate, so wie über andere dahin gehörende Gegenstände interessante Aufsätze und Bemerkungen enthält.

Königl. Regierung.
Abtheilung des Innern, Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Kammergerichts.

Nr. 8. Verfahren bei Berichtigung des Besitztitels an Erbpachtsgrundstücken.

Durch ein Ministerial-Rescript ist das Kammergericht angewiesen worden, darauf zu sehen, daß bei Berichtigung des Besitztitels von Erbpachtsgrundstücken keine überflüssigen und ungesetzlichen Eintragungen vorgenommen, und diese auf solche Verabredungen und Bestimmungen beschränkt werden, die sich auf das zu konstituirende Realrecht beziehen. Indem den Untergerichten unsers Jurisdiktions-Bezirks diese Verordnung zur genauesten Befolgung bekannt gemacht wird, werden dieselben zugleich veranlaßt, etwanige Anträge auf Intabulation blos das persönliche Verhältniß der Kontrahenten betreffender, und mit dem Realrechte in keiner Verbindung stehender Bestimmungen zurückzuweisen.

Berlin, den 14. April 1831. Königl. Preuß. Kammergericht.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Konsistoriums und Schulkollegiums der Provinz Brandenburg.

Nr. 4.

Mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 31. Juli v. J., die Eröffnung und die Einrichtung des hiesigen Seminars für Stadtschulen betreffend, bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die zweite Klasse der gedachten Anstalt zu Michaelis d. J. eröffnet, die Aufnahmeprüfung aber im August d. J. veranstaltet werden soll.

Die-

Diejenigen jungen Männer, welche die Aufnahme in das Seminar nachsuchen wollen, haben sich unter Einreichung ihres Lebenslaufs, ihres Tauf- und Konfirmationsscheines, der Zeugnisse über ihre Schulbildung und ihren sittlichen Lebenswandel, und einer glaubhaften Bescheinigung, daß für ihren Unterhalt während ihrer dreijährigen Bildungszeit gesorgt sei, bis zum 1. August d. J. schriftlich bei uns zu melden. Es wird hierbei ausdrücklich bemerkt, daß das Seminar keine Mittel zu eigentlichen Unterstützungen dürftiger Zöglinge besitzt, wohl aber denjenigen, welche sich durch Fortschritte und praktische Tüchtigkeit auszeichnen, einige Vortheile gewähren kann.

Diejenigen Seminaristen, welche nicht bei Eltern, nahen Verwandten oder sonst geeigneten Personen in der Nähe des Seminars eine angemessene Aufnahme finden, sind verpflichtet, ihre Wohnung in dem Lokal der Anstalt zu nehmen.

Berlin, den 20. April 1831.

Königl. Schulkollegium der Provinz Brandenburg.

Personalchronik.

Im Ressort der Ministerial-Baukommission zu Berlin ist der Baurath Moser auf sein Ansuchen in den Ruhestand versetzt, und in dessen Stelle der bisherige Lehrer bei der Bauakademie, Doktor Dietlein, zum Bauinspektor mit Beilegung des Titels eines Ober-Bauinspektors ernannt worden. Dem Bauinspektor Berger ist ebenfalls der Titel eines Ober-Bauinspektors beigelegt.

Der zeitherige Oberlehrer am Gymnasio zu Danzig, Strehlke, ist als erster Oberlehrer an das Köllnische Real-Gymnasium in Berlin berufen und bestätigt worden.

Die Doktoren der Medizin und Chirurgie Constantin Gotthelf Grüne und Gustav Ferdinand Schwalbe sind als praktische Aerzte und Wundärzte in den Königl. Landen approbirt und vereidigt worden.

Der erledigte Unterförsterdienst zu Spring im Grimnitzer Forstrevier ist dem Unterförster Muhme zu Groß-Schönebeck, und der Dienst des Letztern dem invaliden Oberjäger Sannberg vorläufig interimistisch übertragen worden.

Der invalide Feldwebel Karl Friedrich Schönhaupt und der invalide Gendarme Friedrich Wilhelm Kietz sind als Polizeisergeanten in Berlin, und der invalide Grenadier Gottlieb Kosan ist als Hauswärter bei der Blindenanstalt daselbst angestellt worden.

Die Kandidaten der Mathematik:

Eduard August Christian Schulin,
Herrmann Adolph Wilhelm Pelkmann,
Prosper Emil Aloysius Hauptner,
Karl Reinhold Theodor Grabe,
Karl Dietrich Wiebecke,

Franz Dyonisius Sommerfeld und
Johann Ferdinand Eckert,

sind im ersten Quartal 1831 als Feldmesser bei der Königl. Ministerial-Baukommission in Berlin vereidigt worden.

Predigtamts-Kandidaten.

Von dem Königl. Konsistorium der Provinz Brandenburg sind die Predigtamts-Kandidaten:

Julius Heinrich Wapler, Hülfslehrer am Schullehrer-Seminar in Potsdam,
Erduin Julius Koch in Berlin,
Karl Kähler in Groß-Kölzig bei Forsta,
Friedrich Niese in Jüterbogk,
Friedrich Wilhelm Büttner in Wusterhausen an der Dosse,
Ernst Gottlob Theodor Gerlach in Sommerfeld,
Wilhelm Leopold Theodor Jacobi in Beerfelde bei Fürstenwalde,
Karl August Julius Hoffmann in Schmarse bei Züllichau,
Karl Adolph Schorisch in Witzer bei Sorau,
Julius Wilhelm Rudolphi in Schrepkow bei Kletzke und
Christian Gotthelf Henschker in Wollup bei Cüstrin,

für wahlfähig zum Predigtamte erklärt worden.

Vermischte Nachrichten.

Da die bei der Liebenberger Mühle, Amts Rüdersdorf, belegenen beiden Brükken jetzt gebauet werden, so muß die über diese Brücken führende Straße nach Fürstenwalde vom 9. bis zum 23. d. M. gesperrt werden, und haben daher während der vorgedachten Zeit sämmtliche Fuhrwerke den Weg über Rüdersdorf und Klein-Wall zu nehmen. Potsdam, den 2. Mai 1831.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

In Rheinsberg ist das neue Gesangbuch eingeführt, und haben hierzu der hohe Patron und die wohlhabenden Mitglieder der Gemeine thätig mitgewirkt, indem sie den ärmern Mitgliedern der Gemeine 300 Exemplare des Gesangbuchs geschenkt haben. Potsdam, den 22. April 1831.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

(Hierbei ein Extrablatt.)

Extra-Blatt

zum

18ten Stück des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

* Die Speisung in der Kommunität des Joachimsthalschen Gymnasiums soll vom ersten Oktober d. J. ab, anderweit verdungen werden. Diejenigen Personen, welche hierauf einzugehen geneigt sind, haben sich bei dem Rendanten und Oekonomie-Inspektor des Gymnasiums, Hauptmann Eltester, persönlich zu melden, sich von den ihnen schriftlich vorzulegenden Kontraktsbedingungen zu unterrichten, ihre Anerbietungen zu Protokoll zu geben, und nachzuweisen, in welcher Art sie bei Abschluß des Kontrakts die erforderliche Kaution bestellen wollen. Berlin, den 20. April 1831.

Königl. Schulkollegium der Provinz Brandenburg.

* Da in dem, auf den 18. d. M. anberaumt gewesenen Termine zum Verkauf des Domainen-Vorwerks Britzke, Amts Loburg, und resp. zur Verpachtung desselben auf 12 Jahr ein annehmliches Gebot nicht abgegeben ist, so haben wir einen anderweitigen Termin zu demselben Zwecke auf den 16. Mai d. J., Vormittags 10 Uhr, vor dem Herrn Kammergerichts-Assessor Schulz in unserm Konferenzzimmer allhier angesetzt, wovon wir Unternehmungslustige mit Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 8. Februar d. J. hierdurch in Kenntniß setzen. Magdeburg, den 19. April 1831.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Es sollen:

a) die, im Ost-Havelländischen Kreise, 1 Meile von Potsdam und Spandow, 3 Meilen von Berlin und ¼ Meile von der Havel gelegenen Rittergüter Groß-Glienicke und Dallgow,
b) die Jagd in Groß-Glienicke,
c) die Jagd in Dallgow,
d) die Ziegelei in Groß-Glienicke,
e) die Fischerei und
f) der Weinberg in Groß-Glienicke,

jedes besonders, auf 3 Jahre, von Johannis 1831 bis dahin 1834, öffentlich meistbietend in dem auf

den 1. Juni d. J.,

Vormittags um 10 Uhr, vor dem Kammergerichts-Assessor, Herrn von Alvensleben, im Kammergericht angesetzten Termine verpachtet werden, und können die Haupt-Pachtbedingungen und der Ertragsanschlag, sowohl in der Registratur des Kammergerichts, als auch bei dem Gutsbesitzer Simon in Baatzlow bei Wrietzen a. d. Oder, und bei dem Sequestor, Hauptmann von Pfuhl in Groß-Glienicke selbst, 14 Tage vor dem Termine, eingesehen werden.

Dies wird den Pachtlustigen bekannt gemacht, mit der Zusicherung, daß demjenigen, der in dem gedachten Termine Meistbietender bleiben wird, falls keine rechtliche Hindernisse eintreten, die Pacht zugeschlagen werden soll.

Berlin, den 18. April 1831.

Königl. Preuß. Kammergericht.

* Bekanntmachung, den Wollmarkt zu Stettin betreffend.

Der hiesige Wollmarkt wird, in diesem Jahre, wiederum in den Tagen

14., 15. und 16. Juni

stattfinden.

Derselbe trifft zwischen dem Breslauer, der bereits am 6. Juni beendigt sein wird, und dem Berliner Wollmarkt, der mit dem 19. Juni beginnt, so daß also bequeme Zeit bleibt, sowohl für Käufer, um noch von Breslau hierher zum Markte zu kommen, als auch für Verkäufer und Käufer, um noch den zu Berlin zu besuchen, wenn sie Veranlassung dazu haben sollten.

Die erforderlichen Veranstaltungen für die Bequemlichkeit des Verkehrs werden auch diesmal getroffen, und die hiesigen Geldinstitute, so wie angesehene Handlungshäuser hierselbst, werden mit ausreichenden, baaren Fonds versehen sein, um jedem Zahlungsbedürfniß und den Geldanweisungen zu genügen.

Die Vortheile aus der Lage des Orts auch für das Wollgeschäft, vornämlich, daß der Transport der Wolle unmittelbar von hier ab durch große Seeschiffe, die Oder hinunter, über See, und durch verdeckte große Kähne, stromaufwärts, nach den Bestimmungsorten erfolgen kann, dürfen wir als schon genugsam bekannt annehmen; und indem wir hoffen, daß auch der diesjährige Markt Käufern und Verkäufern gewünschte Befriedigung gewähre, laden wir hierdurch zum frequenten Besuche desselben ein. Stettin, den 19. April 1831.

Die Wollmarkts-Kommission.
Ruth. Ebert. D. W. Schultze. Gribel. Lemonius. von Dewitz. Müller. Rumschöttel.

---

* Es sollen die drei Thorschreiberhäuser zu Lychen, unter Vorbehalt höherer Genehmigung, an den Meistbietenden öffentlich verkauft werden. Es ist zu diesem Verkaufe ein Termin auf

den 26. Mai d. J.,

Vormittags 10 Uhr, in dem auf dem Rathhause zu Lychen befindlichen Zollamts-Expeditionszimmer anberaumt, wozu wir Kauflustige mit dem Bemerken einladen, daß ebendaselbst schon vor dem Termine und auch hiesigen Orts in unserm Geschäftszimmer die Verkaufsbedingungen eingesehen werden können.

Prenzlow, den 24. April 1831.

Im Auftrage der Königl. Regierung zu Potsdam, das Haupt-Steueramt.

Steckbriefe.

* In der vergangenen Nacht ist der unten bezeichnete Arbeitsmann Wein aus unserm Kriminal-Gefängnisse entsprungen. Wir ersuchen daher alle betreffenden Behörden, auf ihn zu vigiliren, und ihn im Betretungsfalle an uns abliefern zu lassen.

Neu-Ruppin, den 28. April 1831.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

Personbeschreibung.

Johann Christoph Karl Ludwig Eduard Wein, von hier gebürtig, evangelischer Konfession, im 18ten Jahre, ist 5 Fuß hoch, hat blonde Haare, etwas vorstehende Stirn, blonde Augenbraunen, blaue Augen, etwas große Nase, gewöhnlichen Mund, noch keinen Bart, weiße und vollständige Zähne, rundes Kinn, etwas finstere Gesichtsbildung, blasse Gesichtsfarbe, und ist von hagerer Gestalt.

Bei seiner Entweichung war er bekleidet mit einem gelbgrünlichen Tuchüberrock, blaugestreifter, seidener Weste, blau tuchenen Beinkleidern, einem alten, leinenen Hemde, Stiefeln und weiß wollenen Strümpfen.

---

* Der unten näher signalisirte Fuhrmann Leopold Hoppe aus Pritzwalck, mehrerer begangenen Diebstähle dringend verdächtig, hat sich der Verhaftung durch die Flucht entzogen. Alle resp. Militair- und Zivilbehörden ersuchen wir daher, auf den Hoppe ein wachsames Auge zu haben, ihn im Betretungsfalle arretiren, und sofort gegen Erstattung der Kosten hierher transportiren zu lassen.

Wilsnack, den 29. April 1831.

Freiherrlich zu Putlitzsches Gericht zu Laaske.

Signalement.

Der Fuhrmann Leopold Hoppe ist 44 Jahr alt, aus Sampzien im Meklenburgischen gebürtig, 5 Fuß $3\frac{1}{4}$ Zoll groß, hat braunes Haar, bedeckte Stirn, braune Augenbraunen, blaue Augen, gewöhnlichen Mund und Nase, braunen Bart, rundes Kinn, längliches pockennarbiges Gesicht, gesunde Gesichtsfarbe und ist untersetzter Statur. Besondere Kennzeichen: an der linken Seite der Stirn eine vernarbte Schußwunde von Schroot.

---

* Am Bußtage, den 27. d. M., Vormittags zwischen $10\frac{1}{2}$ und 12 Uhr, wurde die Wittwe des Schiffers Bauer, geb. Kesten, in ihrer an der Havel unweit der Stadt belegenen Wohnung, an Händen und Füßen gebunden, ermordet gefunden. Muthmaßlich ist der Mord durch 2 Männer, welche unten näher bezeichnet sind, und die in der Gegend des Hauses der Ermordeten um jene Zeit gesehen worden, verübt. Beide haben sich von hier aus nach Berlin begeben, ihren Weg über den Exerzierplatz nach dem Unterbaum zu genommen, und bis jetzt nicht zur Haft gebracht werden können.

Alle öffentliche Behörden des In- und Auslandes werden deshalb hiermit ergebenst ersucht, ein besonderes Augenmerk auf die unten bezeichneten Personen zu richten, und dieselben im Betretungsfalle unter sicherer Begleitung hierher transportiren und an uns abliefern zu lassen.

Wir sind sehr gern bereit, alle Kosten unsgesäumt zu erstatten, und versichern den auswärtigen öffentlichen Behörden die Erwiederung einer gleichen Rechtswillfährigkeit.

Spandow, den 30. April 1831.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

Personsbeschreibung.

Der Eine ist ein ältlicher Mann, von mittler Statur, etwa 5 Fuß 4 Zoll groß, von gedrungenem Körperbau, trägt einen schwärzlichen Backenbart, seine Gesichtsfarbe ist gesund und frisch. Bekleidet war derselbe mit einem abgetragenen dunkelgrünen oder blauen Oberrock, (die Farbe des Rockes war durch das lange Tragen desselben nicht genau zu erkennen) mit groben grauen Hosen, wie sie die Sträflinge in den Zuchthäusern tragen, Stiefeln und einer alten blauen Tuchmütze mit breitem Deckel und einem Schirme; er hatte überhaupt das Ansehn eines aus dem Zuchthause entlassenen Sträflings.

Der Andere war etwas kleiner als der Erste, und jünger; er trug keinen Backenbart, und mochte ungefähr in den Zwanzigern sein; sein Gesicht war nicht stark, die Gesichtsfarbe gesund, und er überhaupt schwächlicher Leibes-Konstitution. Er war mit einem Ueberrock, dessen Farbe nicht bemerkt worden, mit Stiefeln, langen Beinkleidern, und einem schwarzen Hute bekleidet.

• In dem Dorfe Sputendorf bei Teltow hat sich ein altes Pferd von schwarzer Farbe angefunden. Wer sich als Besitzer desselben gehörig legitimirt, kann solches gegen Erstattung der Futterkosten beim Kreisschulzen Schulze in Sputendorf in Empfang nehmen. Da das Pferd von schlechter Qualität ist, und die Futterkosten den Werth desselben bald übersteigen dürften, so wird der Eigenthümer aufgefordert, das Pferd recht bald abzuholen.

Potsdam, den 30. April 1831.

Königl. komb. Rent- und Polizeiamt.

Dem Bauer Friedrich Zinnow zu Gütergotz ist am 20. d. M. ein schwarzer 8 bis 9 Jahr alter Wallach, 4 Fuß 2 Zoll hoch, mit Stern und mit einem Hufeisen auf dem linken Vorderfuße, von der Weide in der Gegend bei Drewitz entlaufen.

Sämmtliche Wohllöbl. Polizeibehörden werden daher ersucht, dieses Pferd, wo es sich einfindet, anhalten, und gegen Erstattung der Kosten an den oben benannten Eigenthümer abliefern zu lassen.

Teltow, den 28. April 1831.

Königl. Landrath des Teltow-Storkowschen Kreises. Albrecht.

Die zum Nachlasse der Wittwe Klostermann gehörenden Grundstücke zu Putlitz,

a) das Wohnhaus, zu 200 Thlr. 2 Sgr.,
b) das Hausland, zu 100 Thlr. und
c) drei neue Mäschgärten, zu 100 Thlr.

abgeschätzt, sollen

am 9. Juni 1831, Vormittags 11 Uhr,

auf der Gerichtsstube zu Putlitz meistbietend verkauft werden.

Kauflustige werden zu dem Termine eingeladen, und können die Taxe mit den Verkaufsbedingungen vor dem Termine einsehen.

Wittenberge, den 30. März 1831.

Das Gericht der Herrschaft Putlitz.

Das dem Gutsbesitzer Daniel Gottlieb Siegner gehörige, auf der Kolonie Friedrichshoff, unweit Beelitz belegene, im Hypothekenbuche Vol. III Pag. 1028 eingetragene Ackergut, Vorwerk Friedrichshoff genannt, welches gerichtlich auf 3519 Thlr. 4 Sgr. 5 Pf. gewürdigt worden, ist Schuldenhalber sub hasta gestellt, und soll in dem auf

den 14. Mai d. J.,

Vormittags um 10 Uhr, im hiesigen Gerichtslokale angesetzten peremtorischen Bietungstermine öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden.

Zu diesem Termine werden besitzfähige Kauflustige eingeladen, zu erscheinen, ihre Gebote abzugeben, und den Zuschlag an den Meistbietenden zu gewärtigen.

Die Kaufbedingungen und die speziellen Taxen können täglich in unserer Registratur eingesehen werden. Beelitz, am 14. April 1831.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

Aus der Stammschäferei des Amtes Prillwitz bei Pyritz in Pommern, sollen

am 16. Mai d. J.,

Vormittags 9 Uhr, 325 Stück Mutter- und Zeitschaafe, und 200 Stück Zuchthammel im Wege der öffentlichen Auktion an den Meistbietenden verkauft werden, und können diese von jetzt an

in der Wolle besehen werden; desgleichen stehen von jetzt an 138 Stück Böcke verschiedener Klassen zum Verkaufe aus freier Hand. Die Abnahme des Viehes muß am 1. Juli d. J. gegen baare Zahlung in klingendem Kourant erfolgen. Sämmtliches Vieh ist vollkommen gesund, frei von allen erblichen Krankheiten, die Böcke nach Klassen sortirt, numerirt und von vorzüglicher Feinheit.

Prillwitz, den 26. April 1831.

Sr. Königl. Hoheit des Prinzen August von Preußen Rentamt.

Mit der erforderlichen höheren Genehmigung sollen die Pfarrländereien zu Birkholz bei Bernau, aus 153 Morgen 166 □Ruthen Acker und 26 Morgen 21 □Ruthen Wiesen bestehend, unter den, bei dem unterzeichneten Gericht wochentäglich einzusehenden Bedingungen, in dem in der Gerichtsstube zu Buch auf

den 13. Mai d. J.,

Vormittags 10 Uhr, anberaumten Termine an den Meistbietenden in Erbpacht ausgethan werden, wozu wir Erwerbslustige hiermit einladen.

Bernau, den 30. April 1831.

Freiherrl. von Vossische Patrimonialgerichte über Buch, Birkholz ꝛc.

Veränderung wegen will ich mein Haus, worin bisher die Gastwirthschaft, Bäckerei, Brauerei und Brennerei betrieben worden, welches auch, der Lage nach, sich zu allen größeren Gewerben sehr füglich eignet, vom 1. August d. J. ab, meistbietend verkaufen oder verpachten; auch können die zum Hause gehörigen Aecker, Wiesen und Weidefreiheit mit verkauft oder verpachtet werden. Kauf- und Pachtlustige können sich bis zum Termine, den ich auf

den 2. Juni d. J.

anberaume, von allem überzeugen, so wie auch von den Kauf- und Pachtbedingungen Kenntniß nehmen. Putlitz, den 5. April 1831.

S. Ganzel.

Am 27. Mai 1831, Vormittags 10 Uhr, soll das in der Priegnitz unweit Kyritz, Perleberg und Havelberg an der Chaussee gelegene Rittergut Klein-Leppin, auf 9 Jahre meistbietend verpachtet werden. Pachtlustige werden eingeladen, sich gedachten Tages, Vormittags 10 Uhr, auf der Gerichtsstube zu Klein-Leppin einzufinden, und es können dieselben die Verpachtungs-Bedingungen täglich dort einsehen, auch von der Beschaffenheit des Guts und den dazu gehörigen Prästationen Kenntniß erhalten.

Klein-Leppin, den 8. April 1831.

v. Saldern-Leppin.

Ein Krug-Etablissement, über dessen Hof eine große Landstraße nach der, ½ Meile davon entfernten Chaussee nach Berlin führt, nebst Stallung zu 46 Spann Pferde, Gärten und 4 Morgen Acker, soll auf Michaelis d. J. in Erbpacht gegeben werden. — Erwerbslustige, welche jedoch wenigstens 500 Thlr. gleich anzahlen können, erfahren das Nähere beim Oberförster Feist in Lanke bei Bernau, welcher auch die Grundstücke nachweiset.

Noch wird bemerkt, daß die Gebäude zu 1000 Thlr. bei der Feuersozietät versichert stehen.

Zu Nowawes bei Potsdam ist in einer der schönsten Straßen ein gut gelegenes massives Wohnhaus, welches sich in baulichem Stande befindet, und mit 4 Stuben, Kammern, Keller und Küche, nebst einem Hintergebäude, imgleichen Stallung, Hofraum und Garten versehen ist, aus freier Hand, eingetretener Umstände halber, sogleich zu verkaufen, und kann solches sofort bezogen werden. Das Nähere daselbst beim Gastwirth Diefer.

Ein praktischer Arzt in Berlin, welcher sich seit einer Reihe von Jahren mit besonderem Interesse der Behandlung gemüthskranker Personen gewidmet hat, erbietet sich, Leidende der Art, selbst Kinder, behufs der Kur und Verpflegung bei sich aufzunehmen. Ueber die Einrichtung des Instituts wird derselbe auf frankirte Briefe, welche an das dortige Intelligenz-Komtoir unter Z. 97 zu adressiren sind, eine genaue Uebersicht geben.

Druckfehler. In der, im Extrablatte zum 12ten Stück des diesjährigen Amtsblatts Pag: 54 abgedruckten Bekanntmachung des Böttge zu Butzow vom 14. März d. J., muß in der dritten Zeile: Roßölmühle statt Roßmahlmühle gelesen werden.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 19.

Den 13. Mai 1831.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das diesjährige 6te Stück der allgemeinen Gesetzsammlung enthält:

Nr. 1285. Die nachträgliche Erklärung in Betreff der zwischen der Königl. Preuß. und der Fürstl. Waldeckschen Regierung im Jahre 1822 verabredeten Maaßregeln zur Verhütung der Forstfrevel in den Grenzwaldungen. Vom 12. März 1831.

Nr. 1286. Die Ministerial-Erklärung vom 1. Mai 1831, über die mit der Kaiserl. Oestreichischen Regierung verabredete Aufhebung alles Unterschiedes in der Behandlung der beiderseitigen Schiffe und deren Ladungen in den Preußischen und Oestreichischen Häfen.

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

Nr. 60. Verlooſete Kammer- u. Steuerkredit-Kassenscheine. I. 289. Mai.

Bei der heute in Merseburg erfolgten 19ten Verloosung der vormals Sächsischen Kammerkredit-Kassenscheine sind folgende Nummern gezogen worden, als:

von Litt. B. à 500 Thlr. Nr. 162 und 507,

von Litt. D. à 50 Thlr. Nr. 500, 548, 592 und 666,

von Litt. Aa. à 1000 Thlr. Nr. 392, 570, 764, 821, 855, 1313, 1417, 1456, 1601, 1678, 1754, 1989, 2108 und 2370.

Außerdem sind von den unzinsbaren Kammerkredit-Kassenscheinen Litt. E. à 25 Thlr. die Scheine von Nr. 12108 bis 12541 zur Zahlung im Termin Michaelis 1831 ausgesetzt worden.

Die Inhaber der obigen verlooseten und resp. zur Zahlung ausgesetzten Scheine werden daher aufgefordert, nach erfolgtem Eintritt des Michaelistermins 1831 die Kapitalien, gegen Rückgabe der Scheine und der dazu gehörigen Talons und Kou-

pons, bei der hiesigen Haupt-Instituten- und Kommunalkasse in Empfang zu nehmen. Merseburg, den 19. April 1831.

Im Auftrage der Königl. Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Der Königlich Preußische Regierungs-Präsident v. Rochow.

* * *

Bei der am heutigen Tage, unter Konkurrenz der zur diesseitigen Steuer-Kreditkasse verordneten ständischen Herren Deputirten, stattgehabten 19ten Verloosung der vormals Sächsischen Kammerkredit-Kassenobligationen sind folgende Nummern gezogen worden:

1) von Litt. A. à 1000 Thlr. Nr. 2916, 3193, 4167, 4555, 4793, 5945, 6275, 7510, 8160, 8192, 9556, 9679, 11471, 11553, 11631, 12530, 12604, 13245, 13648 und 14642.

2) von Litt. B. à 500 Thlr. Nr. 415, 1021, 1521, 1606, 2163, 2913, 4518, 4608, 4685, 5160, 7057 und 7572.

3) von Litt. D. à 100 Thlr. Nr. 232, 2520, 3200, 4393, 5324, 5657, 5867 und 6055.

Die Einlösung dieser Obligationen wird Michaelis 1831 bei der hiesigen Haupt-Instituten- und Kommunalkasse, gegen Rückgabe der Obligationen und der dazu gehörigen Talons und Koupons, erfolgen.

Merseburg, den 26. April 1831.

Im Auftrage der Königl. Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Der Königlich Preußische Regierungs-Präsident v. Rochow.

* * *

Potsdam, den 9. Mai 1831.

Vorstehende beide Bekanntmachungen resp. vom 19. und 26. April d. J., die bei der 19ten Verloosung der vormals Sächsischen Kammer- und Steuerkredit-Kassenscheine gezogenen Nummern und die außerdem zur Zahlung ausgesetzten unzinsbaren Kammerkredit-Kassenscheine betreffend, werden hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Konsistoriums und Schulkollegiums der Provinz Brandenburg.

Nr. 5. Wir finden uns veranlaßt, hinsichtlich der in den hiesigen Parochial- und Privatschulen unterrichtenden Hülfslehrer folgendes anzuordnen:

1) alle in den hiesigen Parochial- und Privatschulen unterrichtende Hülfslehrer, mit Ausschluß derjenigen, welche zugleich als Lehrer an öffentlichen Schulen angestellt sind, sollen alljährlich im September bei der städtischen Schuldeputation hierselbst eine Anzeige einreichen, aus welcher hervorgeht, in welchen

Lehrgegenständen sie während des zuletzt verflossenen Jahres unterrichtet haben, und auf welche Weise sie sich weiter auszubilden bemüht gewesen sind. Dieser Anzeige haben sie die von den Aufsehern der Schulen beglaubigten Zeugnisse derjenigen Schulvorsteher, in deren Schulen sie unterrichtet haben, beizufügen.

2) Sollten einzelne Lehrer, auch auf ergangene Erinnerung, diese Anzeigen nicht einreichen, so muß angenommen werden, daß sie aus der Reihe der Hülfslehrer ausgeschieden sind.

3) Lehrern, welche sich eine Zeitlang einem anderweitigen Beruf gewidmet, oder sich längere Zeit außerhalb Berlin aufgehalten haben, kann die Fortsetzung ihres Unterrichts in hiesigen Schulen nicht eher gestattet werden, als bis sie sich über ihre Beschäftigung in der Zwischenzeit auf glaubhafte Weise ausgewiesen haben. Berlin, den 25. April 1831.

Königl. Schulkollegium der Provinz Brandenburg.

Personalchronik.

Nachbenannte Frauen sind als Hebammen approbirt worden, nachdem dieselben den vorschriftsmäßigen Hebammen-Unterricht genossen, und in der mit ihnen angestellten Prüfung nachstehendermaßen bestanden sind:

A. vorzüglich gut bestanden;

1) verehelichte Karoline Bohm geb. Nauen zu Brunne im Osthavelländischen Kreise,
2) " Dorothee Mertens geb. Pleß zu Lenzen,
3) " Sabine Falck geb. Becker zu Dabergotz im Ruppinschen Kreise.

B. sehr gut bestanden;

1) verehelichte Karoline Rogahn geb. Mietcke zu Rathenow,
2) " Marie Edelmann geb. Beise zu Alt-Ruppin,
3) " Karoline Wilke geb. von Arnim zu Spandau,
4) " Louise Giercke geb. Gierow zu Seehausen im Angermünder Kreise,
5) Wittwe Charlotte Thode geb. Häler zu Fürstenwerder im Prenzlowschen Kreise,
6) verehelichte Karoline Blenk geb. Groschoff zu Paretz im Osthavelländischen Kreise.

C. gut bestanden;

1) verehelichte Rosine Recklen geb. Helseler zu Linum im Osthavelländischen Kreise,

2) verehelichte Sophie Lange geb. Oesterwitz zu Reetz im Zauch-Belzigschen Kreise,
3) " Justine Liebrecht geb. Schultz zu Friedrichswalde im Templiner Kreise,
4) " Karoline Brauns geb. Kaselowski in Potsdam,
5) Wittwe Karoline Setzkorn geb. Wendt zu Steinbeck im Oberbarnimschen Kreise,
6) verehelichte Rosine Richter geb. Wäsch zu Fröhden im Jüterbogk-Luckenwaldschen Kreise,
7) " Wilhelmine Müller geb. Schütz zu Alt-Wrietzen im Oberbarnimschen Kreise,
8) " Dorothee Dalober geb. Lehmann zu Luckenwalde,
9) " Christiane Donath geb. Kuntze zu Buckow im Jüterbogk-Luckenwaldschen Kreise,
10) " Dorothee Bartig geb. Reckien zu Tarmow im Osthavelländischen Kreise,
11) " Friederike Neumann geb. Bensch zu Wulkow im Ruppinschen Kreise,
12) " Anna Parthier geb. Grüneberg zu Ragösen im Zauch-Belzigschen Kreise,
13) " Sophie Mehlberg geb. Reinholtz zu Wolfshagen im Prenzlowschen Kreise,
14) " Dorothee Bügner geb. Treubrod zu Lütte im Zauch-Belzigschen Kreise,
15) " Louise Hartmann geb. Wegener zu Plaue im Westhavelländischen Kreise,
16) " Wilhelmine Pinkert geb. Turley zu Dahme,
17) " Charlotte Meyer geb. Pohlmann zu Lögow im Ruppinschen Kreise.

Die sub A 1 bis 3 bemerkten Hebammen haben wegen ihres Fleißes und guten sittlichen Betragens ein Gebährbette als Prämie erhalten.

Vermischte Nachrichten.

Wegen Reparatur der Floßschleuse zu Lychen wird dieselbe während des Monats Juni d. J. gesperrt sein.

Potsdam, den 6. Mai 1831.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

(Hierbei ein Extrablatt.)

Extra-Blatt

zum

19ten Stück des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

* Die Haupt-Versammlung der Mitglieder der Zivil-Waisen-Versorgungsanstalt für die Städte Berlin, Potsdam und den Potsdamer Regierungsbezirk, wird in diesem Jahre Mittwochs den 25. d. M., Vormittags um 10 Uhr, im Saale des Zivil-Waisenhauses in der Berliner Straße Statt finden, und werden hierzu sämmtliche Theilnehmer der Stiftung mit der Bemerkung eingeladen, daß von Seiten des Waisenamtes Rechenschaft über die Verwaltung des verflossenen Jahres abgelegt, und der Etat für das gegenwärtige Jahr zur Prüfung und Genehmigung vorgelegt werden wird.

Potsdam, den 4. Mai 1831.

Das Zivil-Waisenamt.

* Das in der Wallstraße Nr. 91 belegene Königliche Eisenmagazin soll verkauft, den Umständen nach auf mehrere Jahre vermiethet werden. Zu diesem Zweck haben wir einen Termin auf

den 15. Juni d. J.,

Vormittags 11 Uhr, an Ort und Stelle anberaumt. Das Grundstück kann alle Tage Vormittags von 9 bis 11 Uhr besehen werden, und die Taxe, so wie die Bedingungen des Verkaufs und der Vermiethung, liegen in unserer Registratur, Lindenstraße Nr. 46, täglich von Morgens 10 Uhr bis Nachmittags 2 Uhr zur Einsicht bereit.

Berlin, den 29. April 1831.

Königl. Ober-Bergamt für die Brandenburg-Preußischen Provinzen.

Es sollen:

a) die im Ost-Havelländischen Kreise, 1 Meile von Potsdam und Spandow, 3 Meilen von Berlin und ½ Meile von der Havel gelegenen Ritterguter Groß-Glienicke und Dallgow,
b) die Jagd in Groß-Glienicke,
c) die Jagd in Dallgow,
d) die Ziegelei in Groß-Glienicke,
e) die Fischerei und
f) der Weinberg in Groß-Glienicke,

jedes besonders, auf 3 Jahre, von Johannis 1831 bis dahin 1834, öffentlich meistbietend in dem auf

den 1. Juni d. J.,

Vormittags um 10 Uhr, vor dem Kammergerichts-Assessor Herrn von Alvensleben im Kammergericht angesetzten Termine verpachtet werden, und können die Haupt-Pachtbedingungen und der Ertragsanschlag sowohl in der Registratur des Kammergerichts, als auch bei dem Gutsbesitzer Simon in Baatzlow bei Wriezen a. d. Oder, und bei dem Sequestor, Hauptmann von Pfuhl in Groß-Glienicke selbst, 14 Tage vor dem Termine, eingesehen werden.

Dies wird den Pachtlustigen bekannt gemacht, mit der Zusicherung, daß demjenigen, der in dem gedachten Termine Meistbietender bleiben wird, falls keine rechtliche Hindernisse eintreten, die Pacht zugeschlagen werden soll.

Berlin, den 18. April 1831.

Königl. Preuß. Kammergericht.

Steckbrief.

° Am 4. d. M., Morgens gegen 9 Uhr, ist die 1¼ Jahr alte Tochter des hiesigen Arbeitsmannes Radecke, Vornamens Bertha, in der Kammer der verschlossen gewesenen Wohnung ihres Vaters erhenkt gefunden worden. Der Vater selbst, der Arbeitsmann Christian Radecke, ist der That dringend verdächtig; er hat am gedachten Tage früh um 6 Uhr seine Wohnung verlassen, und sein Aufenthalt ist bis heute nicht zu ermitteln gewesen. Die öffentlichen Behörden des In- und Auslandes werden hiermit ergebenst ersucht, auf den unten näher bezeichneten 2c. Radecke ein besonderes Augenmerk zu richten, denselben im Betretungsfalle zu verhaften, unter sicherer Begleitung hierher transportiren und an die Gefängniß-Expedition der Stadtvoigtei abliefern zu lassen. Wir versichern die ungesäumte Erstattung aller Kosten, und insbesondere den verehrlichen Behörden des Aus-

landes die Erwiederung gleicher rechtlicher Gegendienste. Berlin, den 5. Mai 1831.

Die Kriminal-Deputation des Königl. Stadtgerichts.

Personbeschreibung.

Der Arbeitsmann Christian Radecke ist 38 Jahr alt, aus Hundskopf in Preußen gebürtig, 5 Fuß 4 Zoll groß, hat hellbraune, die Stirn bedeckende Haare, graue Augen, längliche Nase, einen aufgeworfenen Mund, ein rundes volles Gesicht, gesunde Gesichtsfarbe, dunkelblonden Bart und eine untersetzte Statur. Bei seiner Entfernung ist er bekleidet gewesen mit einer blauen Tuchjacke, blauen Tuchhosen, blauer Tuchmütze mit ledernem Schirm, rothbunt gestreifter Weste, weißgesticktem Chemisett, weißem Halstuche und neuen ledernen Halbstiefeln.

---

* Der mittelst Steckbriefs vom 19. März d. J. verfolgte, angebliche Forstkandidat Karl Friedrich Wilhelm Jungk, ist ergriffen und zur Stadtvoigtei abgeliefert worden.

Berlin, den 30. April 1831.

Die Kriminal-Deputation des Königl. Stadtgerichts.

---

* Da der mittelst Steckbriefs vom 17. Januar d. J. (Extrablatt zum diesjährigen 4ten Stücke des Amtsblatts) verfolgte Dienstknecht Johann Gottlieb Gräfe aus Nauendorf bei Schlieben nunmehr wieder aufgegriffen ist, so wird der obige Steckbrief hiermit annullirt.

Belzig, den 2. Mai 1831.

Königl. Landrath Zauch-Belzigschen Kreises.
v. Tschirschky.

---

* Wegen Neubaues zweier Brücken auf dem Damme zwischen Neuwerder und Dreetz ist die Passage von Rathenow über Dreetz nach Wusterhausen an der Dosse vom 16. Mai d. J. bis 6. Juni d. J. gesperrt, und müssen Reisende während dieser Zeit den Weg über Stölln, Gaarz und Sieversdorf nehmen.

Dreetz, den 3. Mai 1831.

Königl. Preuß. Amt Neustadt a. d. Dosse hier.

---

* Von dem unterzeichneten Land- und Stadtgericht wird hierdurch bekannt gemacht, daß in den, der Jurisdiktion desselben unterworfenen Forsten, für das Jahr 1831 folgende Forststraf-Gerichtstage angesetzt sind.

I. Für die Forst Mühlenbeck.
Am 8. November 1831 und 31. Januar 1832, zu Forsthaus Mühlenbeck bei Schönwalde.

II. Für die Forst Oranienburg.
Am 9. August 1831 und 7. Februar 1832, an hiesiger Gerichtsstelle.

III. Für die Forst Neuholland.
Am 16. August 1831 und 14. Februar 1832, ebenfalls an hiesiger Gerichtsstelle.

Oranienburg, den 4. Mai 1831.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

---

* Die Arbeitskräfte von 100 bis 130 Züchtlingen beiderlei Geschlechts, sollen einem soliden Unternehmer kontraktmäßig für billiges Tagelohn überlassen werden, und können auf Verlangen auch Wollspinn-Maschinen übergeben werden. Das Nähere ist zu erfahren bei der Verwaltungsbehörde der Königl. Straf- und Besserungsanstalt zu Brandenburg.

---

* Die Anfuhr von einigen Millionen Ziegeln von mehreren zwischen Landsberg und Posen an der Warthe belegenen Ziegeleien, zum Festungsbau in Posen stromaufwärts, während des Laufes dieses Sommers, soll verdungen werden. Schiffer, die diesen Transport im Ganzen oder theilweise zu übernehmen geneigt sind, werden hierdurch aufgefordert, ihre Bedingungen, nach Verschiedenheit der Entfernungen, spätestens bis zum 22. Mai d. J. an den Unterzeichneten portofrei einzusenden, worauf mit den Mindestfordernden das weiter Erforderliche verabredet, auch nach deren Wunsch förmliche Kontrakte abgeschlossen werden sollen.

Posen, den 29. April 1831.

von Prittwitz,
Ingenieur-Hauptmann und Festungsbau-Direktor.

Der zeitige Besitzer des Fideikomißgutes Passow, Angermünder Kreises, hat am 13. Februar 1827 mit der Gemeinde daselbst über die Ablösung einer Hütungs-Servitut ein gerichtliches Abkommen getroffen, welches den unbekannten Anwärtern des besagten Guts zur Wahrnehmung ihrer Gerechtsame öffentlich bekannt gemacht wird, mit dem Beifügen, daß, wenn sie sich nicht binnen 3 Monaten, und spätestens in termino

den 9. Juni d. J.
bei uns melden, sie ihrer Einwendungen verlustig gehen. Passow, den 23. Februar 1831.
Das Patrimonialgericht von Passow.

Die am rechten Haveluser unterhalb Spandau belegene sogenannte Schwemmhäfenwiese von 10 Morgen 70 □Ruthen Flächeninhalt, welche auf 3740 Thlr. Kourant gerichtlich abgeschätzt worden, soll Schuldenhalber öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden.
Die Bietungstermine sind auf
den 10. Februar, den 14. April und
den 16. Juni 1831,
Vormittags 10 Uhr, wovon der letzte peremtorisch ist, angesetzt, zu welchem besitz- und zahlungsfähige Kauflustige, behufs der Abgabe ihrer Gebote, eingeladen werden.
Erinnerungen gegen die Taxe können nur bis 4 Wochen vor dem Termine angebracht, und diese selbst kann täglich Vormittags in unserer Registratur eingesehen werden.
Spandau, den 15. November 1830.
Königl. Preuß. Justizamt allhier.

Auf den Antrag der Erben haben wir das zum Nachlasse des Schulzen Karl Christian Engel gehörige Lehnschulzengut zu Sommerfeldt, das exkl. der in der Feuerkasse zu 1949 Thlr. 5 Sgr. versicherten Gebäude, auf 3256 Thlr. 1 Sgr. 3 Pf. abgeschätzt worden, und wozu 201 Morgen 144 □Ruthen Acker, 41 Morgen 112 □Ruthen Wiesen, 88 Morgen 14 □Ruthen Hütung, und außerdem eine kleine Heide gehören, zur Subhastation gestellt, und 3 Bietungstermine auf
den 26. Februar k. J., Vormittags 11 Uhr,
den 26. April k. J., Vormittags 11 Uhr,
beide in der hiesigen Gerichtsstube,
den 25. Juni k. J., Vormittags 11 Uhr,
in dem subhastirten Grundstücke in Sommerfeldt anberaumt, wozu wir Kauflustige mit dem Bemerken einladen, daß der Zuschlag lediglich von den Besitzern abhängt.
Cremmen, den 10. Dezember 1830.
Königl. Land- und Stadtgericht.

* Das zu Marwitz belegene, dem Gastwirth Schmidt und Rauchwaarenhändler Breitschuch gehörige, auf 3486 Thlr. 28 Sgr. 9 Pf. abgeschätzte Kruggut, soll wegen rückständiger Abgaben in den auf
den 21. Januar und 22. März d. J.,
Vormittags 11 Uhr, an gewöhnlicher Gerichtsstelle und
den 30. Mai d. J.,
Vormittags 10 Uhr, in Marwitz anstehenden Terminen öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden.
Oranienburg, den 5. Januar 1831.
Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Die zum Nachlasse des Rentier Schulze gehörigen, im Hypothekenbuche der Stadt Biesenthal Band I Nr. 21 aufgeführten, auf 1265 Thlr. 25 Sgr. geschätzten Ländereien, nebst Scheune, sind auf den Antrag der Erben zur Subhastation gestellt, und der Bietungstermin ist auf
den 30. Mai d. J.,
Mittags 12 Uhr, in Biesenthal angesetzt. Dies wird hierdurch bekannt gemacht.
Neustadt-Eberswalde, den 28. Februar 1831.
Königl. Justizamt Biesenthal.

Das Kossäthengut des Gottfried Bergholz zu Falkenhagen, welches gerichtlich auf 1000 Thlr. abgeschätzt ist, soll, Schuldenhalber, öffentlich meistbietend verkauft werden. Es ist dazu ein peremtorischer Bietungstermin auf
den 16. Juni d. J.,
Vormittags 10 Uhr, angesetzt, zu welchem besitz- und zahlungsfähige Kauflustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Taxe, gegen welche nur bis 4 Wochen vor dem Termine Ausstellungen gemacht werden können, täglich Vormittags in unserer Registratur eingesehen werden kann. Spandau, den 18. März 1831.
Königl. Preuß. Justizamt allhier.

Das zum Nachlasse der Ehefrau des Kolonisten Schmidt, geborne Gärtner, verehelicht gewesene Thiele gehörige, zu Johannisthal bei Köpnick belegene Kolonistengut ist mit der Taxe von 392 Thlr. 28 Sgr. 1 Pf., welche täglich in der Wohnung des Gerichtshalters, Jägerstraße Nr. 19, und im Schulzengericht zu Johannisthal eingesehen werden kann, Theilungshalber, zur Subhastation gestellt, und da in dem, am 11. Januar d. J. angestandenen Li-

zitationstermine kein annehmliches Gebot erfolgt ist, so ist ein neuer Termin auf

den 30. Juni d. J.,

Vormittags 11 Uhr, in der Gerichtsstube zu Johannisthal angesetzt, zu welchem Kauflustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß auf die nach Verlauf des Termins etwa eingehenden Gebote nicht weiter gerücksichtiget werden soll.

Berlin, den 10. April 1831.

Die Patrimonialgerichte von Johannisthal.

Die Bürgerstellen und übrigen Grundbesitzer zu Lenzen in der Priegnitz beabsichtigen die Zusammenlegung ihrer Aecker und Wiesen und die spezielle Separation der Hütung und Holzung, so wie die Abfindung der Hütungsberechtigten, wozu unter andern die Gemeinden Gandow und Kürbis gehören, und es ist mir die Leitung der Sache übertragen.

Auf den Antrag der bekannten Interessenten mache ich nun diese Separation den etwa vorhandenen unbekannten Interessenten hierdurch öffentlich bekannt, und überlasse es allen denjenigen, die dabei ein Interesse zu haben vermeinen, sich in dem auf

den 5. Juli 1831,

Vormittags 11 Uhr, allhier in meiner Behausung anstehenden Termine oder bis zu solchem zu melden, und zu erklären, ob sie bei den fernern Verhandlungen zugezogen sein wollen.

Alle unbekannte Interessenten, welche sich nicht spätestens vor dem gedachten Termine melden, müssen nach Vorschrift des Gesetzes vom 7. Juni 1821, die Gemeinheitstheilung gegen sich gelten lassen, und werden mit keinen Einwendungen dagegen, selbst im Fall einer Verletzung, gehört werden.

Havelberg, den 17. April 1831.

Vigore commissionis.

Henning, Justiz-Kommissionsrath.

Das im Hypothekenbuche von Niedersinow Nr. VII aufgeführte, auf 1117 Thlr. 25 Sgr. 6 Pf. geschätzte Fischergut des Michael Gräwe zu Niedersinow, ist Schuldenhalber zum öffentlichen Verkauf gestellt, und der Bietungstermin

auf den 9. Juli d. J.,

Vormittags 11 Uhr, hierselbst angestellt. Dies wird hierdurch bekannt gemacht.

Neustadt-Eberswalde, den 18. April 1831.

Königl. Justizamt Chorin.

Ich beabsichtige, meine Grundstücke, nämlich:

1) die in Lychen belegene, in einem massiven zweistöckigen Wohnhause vorhandene Wassermühle,
2) die hiesige Schneidemühle,
3) das nahe bei Lychen belegene Etablissement Bohmshoff, nebst sämmtlichen Wirthschaftsgebäuden, Aeckern, Wiesen und sonstigen Zubehörungen,
4) sechs Gärten und vier Scheunen,

am 20. Juni d. J.,

Vormittags 10 Uhr, hierselbst in meiner Wohnung meistbietend zu verkaufen. Die Hypothekenscheine der Grundstücke und die Bietungsbedingungen können hier täglich eingesehen werden.

Kauflustige lade ich mit der Zusicherung hiermit ein, daß das Kaufgeschäft, sofern ein annehmliches Gebot erfolgt, sofort gerichtlich vollzogen werden kann.

Lychen, den 5. Mai 1831.

Der Mühlenmeister Bohm.

Die administrirende Direktion des Allerhöchst genehmigten Feuer-Assekuranz-Vereins in Altona macht hierdurch bekannt, daß sie den Herrn Karl Steindorff zu ihrem Agenten für die Stadt Havelberg und Umgegend ernannt hat, um in ihrem Namen Versicherungsanträge entgegen zu nehmen. Die Statuten desselben, nebst den zu Versicherungen erforderlichen Deklarations-Formularen, sind unentgeltlich bei demselben zu erhalten.

Mit Anfang des Jahres 1831 wird der Feuer-Assekuranz-Verein seine Wirksamkeit beginnen, und werden Anmeldungen sofort bei den Agenturen angenommen. Aller Vortheil dieses Vereins kommt ausschließlich den Versicherten zu Nutze, da zu Ende eines jeden Jahres öffentlich Rechnung abgelegt, und der reine Gewinn, nach Verhältniß der eingezahlten Prämien, unter die Interessenten vertheilt werden wird. Altona, den 20. April 1831.

J. P. Stoppel. H. Roscher.
J. M. F. Köhler.
Administrirende Direktoren.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 20.

Den 20. Mai 1831.

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

Potsdam, den 6. Mai 1831.

Nr. 61. Berliner Getreide- u. Fourage-preise pro April 1831. I. 439. Mai.

Die Durchschnittspreise von dem im Monat April 1831 auf dem Markte zu Berlin verkauften Getreide, Rauchfutter ꝛc. haben betragen:

1) für den Scheffel Weitzen........	3 Thaler	— Sgr.	1 Pf.,
2) für den Scheffel Roggen.........	1 Thaler	25 Sgr.	9 Pf.,
3) für den Scheffel große Gerste...	1 Thaler	10 Sgr.	3 Pf.,
4) für den Scheffel kleine Gerste...	1 Thaler	6 Sgr.	4 Pf.,
5) für den Scheffel Hafer..........	1 Thaler	3 Sgr.	2 Pf.,
6) für den Scheffel Erbsen..........	1 Thaler	24 Sgr.	6 Pf.,
7) für das Schock Stroh	7 Thaler	20 Sgr.	6 Pf.,
8) für den Zentner Heu	1 Thaler	3 Sgr.	9 Pf.
Die Tonne Weißbier kostete........	5 Thaler	— Sgr.	— Pf.,
die Tonne Braunbier kostete........	4 Thaler	— Sgr.	— Pf.,
das Quart doppelter Kornbranntwein kostete ...		5 Sgr.	6 Pf.,
das Quart einfacher Kornbranntwein kostete ...		3 Sgr.	— Pf.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Potsdam, den 3. Mai 1831.

Nr. 62. Tabacksteuer. IV. 803. April.

Das Königl. Finanz-Ministerium hat im Einverständniß mit dem Königl. Ministerium für Gewerbe- und Handels-Angelegenheiten bestimmt, daß es bei der bisherigen Klassifikation der Kreise des hiesigen Regierungsbezirks behufs der Tabacksteuer, wonach

1) die 4 Kreise Prenzlow, Zauch-Belzig, Ost- und West-Havelland, zur 2ten Klasse,
2) die 3 Kreise Jüterbogk-Luckenwalde, Nieder-Barnim und Angermünde, zur 3ten Klasse,
3) die 6 Kreise Ober-Barnim, Neu-Ruppin, Teltow-Storkow, Templin, Ost- und West-Priegnitz, zur 4ten Klasse

gehören, für die Jahre von 1831 bis 1833 einschließlich, verbleiben soll.

Dies wird hiermit im Verfolg der Bekanntmachung vom 21. Juli 1828 (im Amtsblatte von 1828 Seite 168 und 169) zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Königl. Regierung. Abtheilung für die Verwaltung der indirekten Steuern.

Nr. 63. General-

der Durchschnitts-Marktpreise des Getreides, Rauchfutters und der nothwendigsten für den Monat

Nummer.	Namen der Städte.	Der Scheffel Weitzen						Der Scheffel Roggen						Der Scheffel Gerste						Der Scheffel Hafer						Der Zentner Heu		
		höchster Preis.			niedrigster Preis.			höchster Preis.			niedrigster Preis.			höchster Preis.			niedrigster Preis.			höchster Preis.			niedrigster Preis.			höchster Preis.		
		rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf
1	Brandenburg . . .	—	—	—	—	—	—	1	22	—	1	22	—	1	4	4	1	4	4	1	3	9	1	2	6	—	26	6
2	Havelberg	3	—	—	3	—	—	1	23	9	1	17	6	1	7	6	1	3	—	1	5	—	—	27	6	—	—	—
3	Jüterbogk	3	—	—	2	25	—	1	15	—	1	12	6	1	—	—	—	27	6	1	—	—	—	27	6	—	22	6
4	Luckenwalde . . .	3	—	—	2	27	6	1	18	9	1	15	—	—	27	6	—	25	—	1	—	—	—	25	—	—	—	—
5	Potsdam	3	6	2	3	2	2	1	24	6	1	20	2	1	6	3	1	2	7	1	2	10	1	—	—	1	2	6
6	Prenzlow	1	16	6	1	16	6	1	15	—	1	11	6	—	28	9	—	20	—	—	20	2	—	20	2	—	—	—
7	Rathenow	3	5	—	2	25	—	2	—	—	1	21	3	1	7	6	1	5	—	1	1	3	—	27	6	—	—	—
8	Neu-Ruppin . . .	3	12	—	2	26	—	1	25	—	1	16	—	1	4	—	1	—	—	1	—	—	—	23	—	—	20	—
9	Schwedt.	3	2	6	2	—	—	1	21	3	1	18	9	1	2	6	1	1	—	—	27	6	—	25	—	—	—	—
10	Spandau	3	6	3	3	3	—	1	25	—	1	22	6	1	5	—	1	3	—	1	2	6	—	25	—	—	—	—
11	Strausberg. . . .	—	—	—	—	—	—	2	—	—	1	22	6	1	3	9	1	2	6	1	5	—	1	5	—	—	27	6
12	Templin.	3	—	—	3	—	—	1	20	—	1	20	—	1	2	6	1	—	—	1	—	—	—	25	—	—	17	6
13	Treuenbrietzen . .	—	—	—	—	—	—	1	16	1	1	15	9	—	27	6	—	27	6	—	28	—	—	26	8	—	—	—
14	Wittstock	2	24	10	2	22	—	1	23	3	1	19	10	1	3	5	1	2	2	1	—	9	—	26	7	—	20	—
15	Wriezen an der Oder	—	—	—	—	—	—	1	22	—	1	18	—	1	2	4	1	—	4	—	22	4	—	20	4	—	—	—

Potsdam, den 4. Mai 1831.

Nr. 64. Holzvergütigung für die Familien des dislozirten Militairs. III. f. I. 787. April.

Nach einem unterm 20. v. M. an uns ergangenen Reskripte der Königl. Ministerien der Finanzen und des Innern und der Polizei, soll, in Gemäßheit Allerhöchster Königl. Genehmigung, den zurückgebliebenen Familien der aus dem Bereiche des 3ten Armeekorps abmarschirten Unteroffiziere und Soldaten, statt des selbigen bewilligten freien Brennholzes während der verflossenen fünf Wintermonate, eine Geldunterstützung für eine halbe Klafter harten Knüppelholzes monatlich für jede Familie, nach dem jedesmaligen Lokalwerthe oder dem am Orte üblichen Preise, jetzt nachträglich für sämmtliche fünf Wintermonate gewährt werden.

Die Zahlung dieser Geldvergütigung geschieht vorschußweise von den betreffenden Kommunen, und zwar auf den Grund der selbigen von dem Regimente und Bataillone, bei welchem der Ehemann der Empfängerin steht, in Form einer Nachweisung mitzutheilenden Bescheinigung.

Es sind hierbei, eben so wie in den Jahren 1813 und 1815, mutterlose Kinder auch als eine Familie anzusehen, und ist solchen dieselbe Unterstützung zu gewähren, welche ihren Müttern gebühren würde.

Nachweisung

Lebensbedürfnisse in den Garnison-Städten des Potsdamschen Regierungsbezirks April 1831.

Der Zentner Heu, niedrigster Preis, rtl.	sgr.	pf.	Das Schock Stroh, höchster Preis, rtl.	sgr.	pf.	Das Schock Stroh, niedrigster Preis, rtl.	sgr.	pf.	Der Scheffel Erbsen, rtl.	sgr.	pf.	Der Scheffel Erdtoffeln, rtl.	sgr.	pf.	Das Pfd. Roggenbrodt, sgr.	pf.	Das Quart Braunbier, sgr.	pf.	Das Quart Weißbier, sgr.	pf.	Das Quart Brantwein, sgr.	pf.	Das Pfund Rindfleisch, sgr.	pf.	Die Metze Graupen, höchster Preis, sgr.	pf.	Die Metze Graupen, niedrigster Preis, sgr.	pf.	Die Metze Grütze, höchster Preis, sgr.	pf.	Die Metze Grütze, niedrigster Preis, sgr.	pf.	Das Pfund Butter, sgr.	pf.
—	25	6	6	4	—	6	4	—	1	22	6	—	17	8	1	4	—	11	1	2	5	—	3	—	18	—	10	—	10	—	6	—	7	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	20	—	—	15	—	—	11	1	1	1	6	4	6	2	6	17	6	6	—	7	—	5	—	6	6
—	22	6	9	—	—	4	—	—	1	15	—	—	16	3	—	—	1	3	—	—	—	—	2	6	—	—	—	—	—	—	—	—	6	3
—	—	—	6	—	—	5	15	—	1	23	9	—	17	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	8	—
—	27	6	7	15	—	6	15	—	2	20	—	—	20	—	1	6	1	3	2	—	5	—	3	—	16	—	10	—	8	—	6	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	8	3	—	13	8	1	—	1	—	1	—	5	—	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	7	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	13	9	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	7	6
—	19	—	6	15	—	6	5	—	1	22	6	—	14	6	1	4	—	—	—	—	—	—	3	—	12	—	8	—	7	—	5	—	6	6
—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	17	6	—	13	—	1	3	1	6	1	9	5	—	3	—	20	—	12	—	8	—	6	—	6	6
—	—	—	7	—	—	7	—	—	1	23	9	—	20	—	1	5	1	—	1	5	5	—	3	—	12	—	8	—	8	—	4	—	8	—
—	22	6	6	—	—	5	20	—	1	23	9	—	16	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	15	—	10	—	7	—	6	—	8	—
—	17	6	6	15	—	6	15	—	1	27	6	—	12	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	12	—	8	—	7	—	6	—	7	6
—	—	—	8	—	—	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	19	1	5	27	2	5	22	6	1	23	4	—	14	10	1	—	2	—	—	—	4	—	2	6	12	—	6	—	7	—	5	—	5	11
—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	20	4	—	12	—	1	3	1	—	1	6	2	6	3	—	12	—	10	—	10	—	5	—	7	4

Dem zufolge ergeht hierdurch die Aufforderung:

1) an die Frauen der Unteroffiziere und Soldaten des Militairs, welches seine Standquartiere verlassen hat,

sich zur Empfangnahme der obigen Unterstützung beim Ortsvorstande zu melden;

2) an die Ortsvorstände,

von dem der nächsten Königl. Forst vorgesetzten Oberförster Nachricht über den Taxpreis des harten Knüppelholzes einzuziehen, und dafür zu sorgen, daß derselbe danach den Frauen der Unteroffiziere und Gemeinen, auch für die mutterlosen Kinder deren Angehörigen, ausgezahlt werde; ferner die durch die Quittungen der Empfangsberechtigten und durch vorgedachte Bescheinigung der Militairchefs justifizirten, nach dem unten abgedruckten Schema anzulegenden Liquidationen, noch vor Ablauf dieses Monats dem Kreis-Landrathe zur Revision einzusenden;

3) an die Herren Landräthe,

die Liquidationen der Ortsvorstände zu sammeln, und davon eine Haupt-

Liquidation aufzustellen, welche, behufs der Erstattung des von den Kommunen geleisteten Vorschusses, bis zum 6. k. M. unfehlbar hier erwartet wird.

Königl. Regierung.

Abtheilung des Innern, Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Schema

zur Liquidation des an die Frauen der Unteroffiziere und Soldaten aus dem Bereich des dritten Armeekorps, so wie an die Angehörigen der mutterlosen Kinder derselben verabfolgten Brennholzes während der verflossenen fünf Wintermonate.

Laufende Nr.	Der Empfänger		Truppentheil, zu welchem der Ehemann oder Vater der Empfänger gehört.	Klafterzahl des in den fünf Wintermonaten verabreichten Brennholzes.	Die Vergütung beträgt		Laufende Nr. der Beläge.
	Vor- und Zuname.	Wohnort.			nach der Forsttaxe pro Klafter.	in Summa.	

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Kammergerichts.

Nr. 9. Justifikation des Abgangs-Portos.

Sämmtliche Untergerichte im Departement des Kammergerichts, welche keine eigene Etats haben und im Verbande der Haupt-Untergerichts-Salarienkasse stehen, werden mit Bezug auf die Ministerial-Verfügung vom 16. November v. J., welche ihnen unterm 10. Dezember v. J. zugefertigt worden, in Betreff der Justifikation des Abgangs-Porto's hierdurch angewiesen, über die Franko-Korrespondenz behufs der Bescheinigung solcher Porto-Auslagen, so oft dergleichen vorkommen, eine Spezifikation anzufertigen, worin der Empfänger, der Bestimmungsort und die Beschaffenheit der Sendung bezeichnet ist. Die Postbeamten sind verpflichtet, den Franko-Betrag für jeden einzelnen Brief hinzuzufügen, und die Richtigkeit der Spezifikation durch ihre Namensunterschrift zu bescheinigen.

Hierdurch wird die Ausgabe für die sogenannten Porto-Kontobücher, deren Haltung den Eingangs gedachten Gerichten nicht gestattet ist, erspart.

Berlin, den 25. April 1831. Königl. Preuß. Kammergericht.

Personalchronik.

Des Königs Majestät haben den Landesgerichtsrath Freiherrn von Stein zum Regierungsrath und Justitiarius des Konsistorii und Provinzial-Schul-Kollegii der Provinz Brandenburg zu ernennen geruhet.

(Hierbei ein Extrablatt.)

Extra-Blatt

zum

20sten Stück des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

* Das in der Wallstraße Nr. 91 belegene Königliche Eisenmagazin soll verkauft, den Umständen nach auf mehrere Jahre vermiethet werden. Zu diesem Zweck haben wir einen Termin auf

den 15. Juni d. J.,

Vormittags 11 Uhr, an Ort und Stelle anberaumt. Das Grundstück kann alle Tage Vormittags von 9 bis 11 Uhr besehen werden, und die Taxe, so wie die Bedingungen des Verkaufs und der Vermiethung, liegen in unserer Registratur, Lindenstraße Nr. 46, täglich von Morgens 10 Uhr bis Nachmittags 2 Uhr zur Einsicht bereit.

Berlin, den 29. April 1831.

Königl. Ober-Bergamt für die Brandenburg-Preußischen Provinzen.

Steckbrief.

* Der Arbeitsmann oder Dienstknecht Wiedecke, der sich kurze Zeit, Unterkommen suchend, hier aufhielt, entfernte sich im vergangenen Monat von hier, nachdem er sich dringend verdächtig gemacht hatte, seinem Schlafgenossen folgende Sachen entwendet zu haben:

1) einen dunkelblau tuchenen Leibrock von feinem Tuche mit vergoldeten Metallknöpfen;
2) ein neues leinenes Hemde, roth bezeichnet W. M. Nr. 3;
3) eine Tabackspfeife, deren Rohr ein sogenanntes Weichselrohr war, von ungefährer Länge eines Mannsarms; die Spitze war von schwarzem Horn, mit einem biegsamen Schlauche verbunden; der Pfeifenkopf war von weißem Porzellan, und es stand darauf: Hannover, der Abguß von gleicher Masse hatte die Ausschrift: Braunschweig;
4) ein Barbiermesser mit einfachem schwarzen Hornstiel, und mit schmaler etwas hohlgeschliffener Klinge;
5) einen kleinen Barbierspiegel;
6) eine dunkelblaue tuchene Militairmütze mit rothem breiten Rande und dergleichen schmalen Vorstoße im Deckel der Mütze, auch mit schwarzem wachsleinenen Ueberzuge versehen;
7) ein Paar zweinäthige Stiefeln, bis ans Knie gehend, noch ganz neu.

Da der Verdächtige sich der gegen ihn zu eröffnenden Untersuchung durch sein Verschwinden entzog, so werden sämmtliche resp. Polizeibehörden ergebenst ersucht, auf ihn vigiliren, im Betretungsfalle aber ihn verhaften, sein Besitzthum in Beschlag nehmen, und mich demnächst hiervon in Kenntniß setzen zu wollen.

Potsdam, den 7. Mai 1831.

Königl. Polizei-Direktor hiesiger Residenz.
Flesche.

Personbeschreibung.

Wiedecke ist, soviel ermittelt wurde, etwa 25 Jahr alt, er mißt etwa 5 Fuß 3 Zoll, sein Gesicht ist hager, dessen Farbe bleich, das Haar ist dunkelblond, die Nase etwas lang.

Bekleidet ging er vor seinem Verschwinden von hier mit einem dunkelblauen Tuchüberrock und mit schwarzer Pudelmütze. Näher kann er nicht bezeichnet werden.

---

* Der ehemalige Soldat Johann Rothkowsky hat angeblich seinen Paß, d. d. Rügenwalde den 10. Februar d. J., sechs Monate gültig, auf der Rückreise von Magdeburg nach Rügenwalde unweit hiesiger Stadt verloren.

Dies wird hierdurch mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß der Rothkowsky mittelst Reiseroute zurück dirigirt ist, und der verlorne Paß zugleich für ungültig erklärt.

Brandenburg, den 28. April. 1831.

Der Magistrat.

Auf dem Domainen-Amte Waltersdorf in der Herrschaft Königs-Wusterhausen, 2½ Meilen von Berlin entfernt, sollen mehrere Brau-Geräthschaften, bestehend aus einer kupfernen Braupfanne und drei großen Brau-Bottichen meistbietend versteigert werden, wozu auf

Mittwoch den 1. Juni, Vormittags 10 Uhr,

im Amts-Hause zu Waltersdorf vor Unterzeichnetem ein Termin ansteht, zu welchem Bietungslustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die gebotenen Kaufgelder im Termin sofort baar bezahlt werden müssen.

Königs-Wusterhausen, den 12. Mai 1831.

Im Auftrage der Königl. Regierung zu Potsdam.

Der Bau-Inspektor Dieme.

Der diesjährige Johannis-Jahrmarkt hierselbst wird mit Genehmigung der Königl. Regierung zwei Tage später, also am 27. Juni d. J., stattfinden.

Prenzlau, den 5. Mai 1831.

Der Magistrat.

Mit höherer Genehmigung wird der in den diesjährigen Kalendern auf den Donnerstag vor Johannis angesetzte hiesige 2te Kram- und Viehmarkt am Donnerstag nach Johannis, den 30. Juni d. J., hier abgehalten werden.

Alt-Landsberg, den 13. Mai 1831.

Der Magistrat.

Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die nach der Bekanntmachung vom 12. Mai 1827 dem Quartiermeister Hartmann im Königl. Garde-Husarenregiment zu Potsdam angeblich entwendeten beiden Staats-Schuldscheine,

Nr. 82,236 Litt. G über 100 Thlr. und
Nr. 82,561 Litt. G über 100 Thlr.,

wieder zum Vorschein gekommen sind.

Berlin, den 7. Mai 1831.

Königl. Kontrolle der Staatspapiere.

Alle diejenigen, welche aus dem, angeblich verbrannten Duplikat des zwischen dem Kossäthen Christoph Pyritz und dem Kossäthen Peter Ludwig Schertz zu Barnewitz am 5. März 1829 geschlossenen gerichtlichen Kaufkontrakts, aus welchem Ersterer 400 Thlr. Kourant, zu 4 Prozent zinsbar, zu fordern, und auf dem, dem Letzteren zugehörigen, zu Barnewitz belegenen, Nr. 17 im Hypothekenbuche verzeichneten Kossäthengute eingetragen zu stehen hat, als Eigenthümer, Zessionarien, Pfand- oder sonstige Briefinhaber Ansprüche zu haben glauben, werden nach dem Antrage des Christoph Pyritz hiermit aufgefordert, sich in dem auf

den 27. August d. J.,

Vormittags 10 Uhr, allhier angesetzten Präjudizial-Termine gehörig zu melden, und ihre Ansprüche anzuzeigen und zu bescheinigen, widrigenfalls ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt, gedachtes Duplikat für mortifizirt erklärt, und statt desselben ein neues ausgefertigt werden wird.

Burg Brandenburg, den 11. Mai 1831.

Die Domkapitularischen Gerichte.

Das zu Kanin, Zauch-Belziger Kreises, unter der Straßenzahl 3 belegene, und Nr. 4 im dasigen Hypothekenbuche aufgeführte Zweihüfnergut des Peter Neye, soll im Wege der Exekution in den auf

den 25. April und 30. Mai d. J., hierselbst in der Wohnung des Richters, Stadtgerichts-Direktors Jahn, Lindenstraße Nr. 54, und auf den 20. Juni d. J. zu Kanin im dasigen Matthesschen Gasthofe, jedesmal Vormittags 10 Uhr,

angesetzten Terminen an den Meistbietenden zum Kaufe gestellt werden.

Die Uebereignung des bezeichneten Grundstücks für das Meistgebot im letzten peremtorischen Termine, ist unter den in diesem bekannt zu machenden Bedingungen zu gewärtigen, wenn sonst kein gesetzliches Hinderniß eintritt, und werden daher sowohl Kauflustige, als etwa unbekannte Realinteressenten, die letzteren mit der besondern Warnung, daß die Realansprüche der Ausbleibenden mit der Anjudikation aufhören, und allenfalls nur an das gebotene Kaufgeld vorbehalten bleiben, mit der Bekanntmachung

eingeladen, daß Erinnerungen gegen die auf 1368 Thlr. ausgefallene und beim Gerichte einzusehende Taxe nur bis 4 Wochen vor dem letzten Termine zulässig sind.

Potsdam, den 25. Februar 1831.

Das von Rochowsche Patrimonialgericht zu Plessow.

Die zum Nachlasse der Wittwe Klostermann gehörenden Grundstücke zu Putlitz,

a) das Wohnhaus, zu 200 Thlr. 2 Sgr.,
b) das Hausland, zu 100 Thlr. und
c) drei neue Wäschgärten, zu 100 Thlr.

abgeschätzt, sollen

am 9. Juni 1831, Vormittags 11 Uhr,

auf der Gerichtsstube zu Putlitz meistbietend verkauft werden.

Kauflustige werden zu dem Termine eingeladen, und können die Taxe mit den Verkaufsbedingungen vor dem Termine einsehen.

Wittenberge, den 30. März 1831.

Das Gericht der Herrschaft Putlitz.

Der Erbpachts-Bauerhof des jetzigen Besitzers Christian Weyer zu Neu-Künkendorf, ist Schuldenhalber mit der Taxe von 1622 Thlr. 15 Sgr. subhastirt, und steht der Bietungs-Termin am 5. September d. J., Vormittags 10 Uhr, zu Dobberzyn an.

Angermünde, den 23. April 1831.

Adlich v. Buchsche Gerichte über Dobberzyn ꝛc.

Auf den Antrag eines Hypothekgläubigers sollen folgende, dem Gastwirth Francke zu Schlamau gehörige, daselbst belegene Grundstücke, als:

a) das im Hypothekenbuche Vol. IV Fol. 43 eingetragene Kruggut mit Gebäuden, einer Worth und einer Wiese, welches, nach Abzug der Lasten, auf 2480 Thlr. 22 Sgr. 6 Pf. abgeschätzt worden, und
b) die im Hypothekenbuche Vol. IV Fol. 162 verzeichneten Kossäthengrundstücke, bestehend in einer Viertel-Magazinhufe Acker und einer Wiese auf dem sogenannten Kimmelberge, nebst Zubehör, nach Abzug der Lasten, auf 2086 Thlr. 20 Sgr. taxirt,

im Wege der nothwendigen Subhastation öffentlich verkauft werden.

Zu diesem Behufe haben wir folgende Bietungstermine:

1) am 30. Juni d. J.,
2) am 30. August d. J. und
3) am 31. Oktober d. J.,

Vormittags 10 Uhr, erstere beide in der Behausung des unterzeichneten Justitiarii, letzteren in dem subhastirten Kruggute zu Schlamau angesetzt, wozu wir besitz- und zahlungsfähige Kauflustige hierdurch einladen.

Loburg, den 25. April 1831.

Brandt von Lindausche Gerichte über Schmerwitz.

Sperling.

Von dem unterzeichneten Patrimonialgericht ist das zum Nachlaß des verstorbenen Arbeitsmannes und Eigenthümers Johann Joachim Christian Weber gehörige, in Grabow in der Ostpriegnitz belegene, und zu 100 Thlr. Kourant gewürdigte Wohnhaus nebst Zubehör, auf den Antrag des Vormundes der minorennen Erben, zum öffentlichen Verkauf gestellt, und ein desfallsiger Bietungstermin auf

den 15. Juli d. J., Vormittags 9 Uhr,

in der Gerichtsstube zu Grabow angesetzt worden.

Es werden daher alle Besitz- und Zahlungsfähige eingeladen, in dem anstehenden Termine ihre Gebote abzugeben, und wird dem Meistbietenden, wenn sonst keine gesetzliche Hindernisse obwalten, das Grundstück unter den in dem Lizitationstermin bekannt zu machenden Bedingungen zugeschlagen werden, da auf die späterhin eingehenden Gebote nicht weiter reflektirt werden kann.

Kyritz, den 5. Mai 1831.

Das v. Calbosche Patrimonialgericht zu Grabow.

Joachim Repenthins Kossäthengut zu Kletzke, 909 Thlr. 15 Sgr. 5 Pf. taxirt, soll am 23. Juni d. J., Vormittags 10 Uhr,

in dortiger Gerichtsstube, meistbietend Theilungshalber verkauft werden.

Wilsnack, den 6. Mai 1831.

Freiherrlich von Eckardsteinsches Gericht zu Kletzke.

Auf den Antrag der Benefizial-Erben des verstorbenen Bauers und Schulzen Christian Lahnwitz zu Brunn, über dessen Nachlaß der erbschaftliche Liquidationsprozeß eröffnet ist, sollen die zum Nachlaß gehörigen, zu Brunn belegenen drei Bauerhöfe, welche gerichtlich zu 6961 Thlr. 1 Sgr. 8 Pf. taxirt sind, zusammen oder auch einzeln, Schuldenhalber, an den Meistbietenden verkauft werden, und haben wir die Lizitations-Termine auf

den 18. Juli d. J. und

den 19. September d. J.,

jedesmal Vormittags 11 Uhr, auf hiesigem Stadtgerichte, den letzten aber, welcher peremtorisch ist, auf

den 23. November d. J.,

Vormittags 11 Uhr, in der Gerichtsstube zu Brunn anberaumt, zu welchen wir Kauflustige hiermit mit dem Bemerken einladen, daß gedachte Grundstücke, nebst Zubehör, auf den Grund der im letzten Termine aufzunehmenden Verhandlung, falls nicht besondere rechtliche Umstände es verhindern, dem Meistbietenden, welcher aber seine Besitzfähigkeit nachweisen muß, zugeschlagen werden sollen.

Die Taxe kann in dem Bureau des unterschriebenen Richters täglich eingesehen werden.

Wusterhausen a. d. Dosse, den 9. Mai 1831.

Die von Rombergschen Gerichte zu Brunn.

Gericke.

Eine kleine ländliche Besitzung im Dorfe Groß-Ziethen, zwischen Neustadt-Eberswalde und Angermünde, der Wittwe des Heegemeisters Selchow gehörig, bestehend in einem massiven Wohnhause, Scheune, Stallung, einem kleinen Garten und 17 Morgen 28 Quadratruthen Erbpachtsland von guter Beschaffenheit, nebst einigen Morgen Wiesen, soll sofort aus freier Hand verkauft werden.

Die näheren Bedingungen sind bei der Besitzerin selbst, oder bei dem Wirthschafts-Inspektor Selchow zu Amt Neuendorf bei Oderberg zu erfahren.

---

* Sammlung dreistimmiger Gesänge für Elementarschulen, von A. F. Lindemann, Kantor an der St. Nikolaikirche in Potsdam. 1ster und 2ter Theil. Potsdam. 1831.

Dieses Büchlein ist in Ziffern abgefaßt, und deshalb ist gewiß allen Elementarlehrern des Gesanges, auch denen, die nach Noten singen lassen, schon wegen seiner Wohlfeilheit die Anschaffung leicht gemacht. Dem ersten Theile gehen Treffübungen in verschiedenen Tonarten voraus, die zweckmäßig auf die Gehörsbildung der Kinder hinwirken. Alle tragen den Stempel eines geübten Lehrers an der Stirn, der die verschiedenen Intervalle der Leitern allmälig den Ohren der Kinder herbeiführt. Sodann folgen dreistimmige Choräle. Die meisten sind leicht zu treffen, der Satz ist mitunter recht gut, jedoch hat der Verfasser zuweilen, aus Vorsorge für das Leichte, den strengeren Styl verlassen. Der erste Theil schließt mit den kleinen üblichen Chören der Liturgie. Im zweiten Theile findet man 40 dreistimmige Lieder für die Erweckung religiöser Gefühle und Beförderung des figurirten Gesanges. Die Wahl ist zweckmäßig, der Satz leicht, und die Texte sind edel und sinnig gewählt. — Und so möge denn auch dieses Werkchen, wie schon andere frühere von demselben Verfasser, seiner edlen Bestimmung entgegen gehen, und ausstreuen helfen die Saat, die zu seiner Zeit ihre herrlichen Früchte tragen wird.

Stettin, am 5. Mai 1831. Löwe.

Von diesem Werke sind wieder gebundene Exemplare à $7\frac{1}{2}$ Sgr. in der Horvathschen Buchhandlung in Potsdam und beim Verfasser vorräthig.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 21.

Den 27. Mai 1831.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Potsdam, den 16. Mai 1831.

Da die wegen der würdigen Feier der Sonn- und Festtage, und wegen Verhütung und Störung des öffentlichen Gottesdienstes ergangenen Bestimmungen, insbesondere unsere desfalsige Verordnungen vom 22. Juni 1812 (Amtsblatt 1812 Stück 26 Nr. 316) und vom 7. Juni 1825 (Amtsblatt 1825 Stück 24 Nr. 105) hier und da in Vergessenheit gekommen zu sein scheinen, so sehen wir uns veranlaßt, solche hier wiederholentlich bekannt zu machen: Nr. 65. Sonn- und Festtags-feier. II. 888. April.

1) an Sonn- und Festtagen dürfen von den öffentlichen Behörden und Beamten in der Regel keine Verhandlungen und Geschäfte betrieben werden. Sollte aber bei dringenden Veranlassungen eine Ausnahme nöthig sein, so müssen doch nur die Stunden außer dem gewöhnlichen Gottesdienste dazu gewählt werden.

2) Insbesondere wird die Abhaltung der Kantonrevisionen und solcher Geschäfte, wodurch ganze Gemeinen und mehrere Einwohner von dem Besuch der öffentlichen Gottesverehrung abgezogen werden, an den Sonn- und Feiertagen untersagt.

3) Domainenbeamte, Gutsherrschaften und deren Stellvertreter, Bauunternehmer und Rechnungsführer müssen die Handwerker und Tagelöhner nicht an den Sonntagen, sondern am Sonnabend ablohnen.

4) An Sonn- und Festtagen soll Niemand zu Hofediensten, noch weniger zu Treibjagden von den Gutsherrschaften angehalten werden. Eben so wenig dürfen

5) öffentliche Aufzüge der Gewerke, Schützengilden oder anderer Gesellschaften stattfinden.

6) Während des Gottesdienstes, sowohl Vor- als auch Nachmittags, muß aller öffentliche bürgerliche Verkehr ruhen. Daher bleiben während dieser Zeit die Kaufläden der Handelsleute, Bäcker, Schlächter rc., die Gewölbe und Boutiken geschlossen, in den Kaffeehäusern, Wein-, Bier- und Branntweinschänken dürfen keine Getränke gereicht, oder Gäste gesetzt, auch keine Spiele gespielt werden; das Fahren der Bier- und Mehlwagen auf den Straßen, alle mit

Geräusch verbundene oder sonst auffallende Arbeiten in den Werkstätten und vor den Häusern bleiben ausgesetzt. Nur allein die Apotheker dürfen während des Gottesdienstes Arzneien verkaufen.

7) Die Magisträte und Polizeiobrigkeiten jedes Orts, sowohl in den Städten, als auf dem Lande, haben die gewöhnlichen Stunden, an welchen Vor- und Nachmittags die kirchlichen Versammlungen als anfangend und endigend zu betrachten sind, öffentlich bekannt zu machen, und darauf zu halten, daß während dieser festgesetzten Zeit die vorstehenden Vorschriften befolgt werden.

8) Mit dem letzten Verse des Liedes, welches unmittelbar vor der Predigt gesungen wird, sollen die Thüren der Kirchen von dem Küster geschlossen, und nur erst mit dem Anfange des nach der Predigt zu singenden Liedes wieder geöffnet werden. Während der Predigt wird von dem, an der einen Kirchthür zu bestellenden Thürhüter der Aus- und Eingang nur in dringenden Fällen gestattet.

9) Alles Umhergehen in der Kirche während der Predigt, so wie überhaupt jede Störung der Andacht wird verboten. Es müssen daher auch die kleinen Kinder, welche der kirchlichen Erbauung noch nicht fähig sind, zurückgewiesen werden.

10) Uebertretungen dieser Vorschriften werden in jedem einzelnen Falle mit willkührlicher Geld- oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe geahndet, und mit Bezug auf die Eingangs gedachte Bekanntmachung vom 7. Juni 1825 wird hierdurch

11) noch besonders festgesetzt, daß, bei Vermeidung gleicher Strafen, an den Sonn- und Feiertagen ländliche Gewerbe und Beschäftigungen, sei es auf dem Felde und in den Gärten, oder in den Scheunen und auf den Höfen, oder in den Häusern, in der Regel und nur mit Ausnahme höchst dringender Fälle nicht betrieben werden dürfen. Findet der Fall einer dringenden Noth Statt, und soll namentlich bei ungünstiger Erndtewitterung ein Kirchtag zur Arbeit benutzt werden, so muß solcher der Obrigkeit zur Ertheilung der Erlaubniß angezeigt, und zugleich der Prediger von der Letzteren in Kenntniß gesetzt werden; doch darf auch in diesen Fällen die zu ertheilende Erlaubniß sich nur auf die Zeit nach völlig beendetem Gottesdienste erstrecken.

Die Ortsobrigkeiten, so wie die Herren Superintendenten und Prediger haben darauf zu sehen, daß den vorstehenden Vorschriften überall nachgelebt werde.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Potsdam, den 14. Mai 1831.

Nr. 66. Kirchen- und Hauskollekte. II. 330. Mai.

Die Hohen Ministerien der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und des Innern haben sich bewogen gefunden, zum Wiederaufbau der abgebrannten Pfarr- und Schulgebäude und zur Wiederherstellung der bei diesem Brande beschädigten Kirche in dem Dorfe Nümbrecht, Regierungsbezirk Cöln, eine Kirchen- und Hauskollekte in allen evangelischen Gemeinen der Monarchie, behufs

Unterstützung der armen Gemeine, welche durch das sie wiederholt betroffene Brandunglück von Mitteln zum Retablissement der eingeäscherten Kirchen- und der Schulgebäude ganz entblößt ist, zu bewilligen.

Wir fordern daher, mit Beziehung auf die, Seite 172, 173, 246 und 247 des Amtsblatts von 1816 befindlichen Verfügungen vom 20. April und 9. Juli 1816, die landräthlichen Behörden und die Magisträte unsers Regierungsbezirks auf, die Hauskollekte, die Herren Superintendenten und Prediger dagegen die Kirchenkollekte zu veranlassen, und den Ertrag an die hiesige Haupt-Instituten- und Kommunalkasse mittelst vollständigen Lieferzettels einzusenden. Die Magisträte senden den Ertrag der Kollekte unmittelbar an die gedachte Kasse ein.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Potsdam, den 14. Mai 1831.

Nr. 67. Kirchenkollekte. II. 329. Mai.

Das Hohe Ministerium der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten hat sich bewogen gefunden, zur Erbauung eines Bethauses für die evangelische Gemeine in dem Städtchen Kowolewo, Kreises Thorn, bei der großen Armuth dieser Gemeine, welche durch mehrmaliges Brandunglück und erlittenen Hagelschlag zu Baubeiträgen ganz außer Stande ist, eine allgemeine Kollekte in allen evangelischen Kirchen der Monarchie zu bewilligen.

Wir fordern daher mit Bezug auf die, Seite 172, 173, 246 und 247 des Amtsblattes von 1816 befindlichen Verfügungen vom 20. April und 9. Juli 1816, die Herren Superintendenten und Prediger unsers Regierungsbezirks auf, diese Kirchenkollekte zu veranlassen, und den Ertrag an die hiesige Haupt-Instituten- und Kommunalkasse mittelst vollständigen Lieferzettels einzusenden.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Potsdam, den 20. Mai 1831.

Nr. 68. Aufgehobene Viehsperre. I. 563. Mai.

Nachdem die Lungenseuche unter dem Rindvieh des Brüssowschen Amtsvorwerks Frauenhagen im Prenzlowschen Kreise aufgehört hat, ist die unterm 13. Januar d. J. (Amtsblatt Seite 17) verfügte Sperre für Rindvieh und Futter wieder aufgehoben worden. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachungen des Königl. Ober-Bergamts für die Brandenburg-Preußischen Provinzen.

Nr. 5.

Mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 12. Februar d. J. wegen des Verkaufes der Sperenberger Gipssteine, bringen wir es hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß, außer den Verkaufspreisen von 30 Thlr. für den Prahm Brenn-Gipssteine auf der Klausdorfer, und von 24 Thlr. für den Prahm Dünger-Gips-

steine auf der Niederlöhmer Ablage, noch ein besonderes Anweisegeld von 15 Sgr. pro Prahm zugleich mit der Bezahlung für die Gipssteine entrichtet werden muß.

Berlin, den 7. Mai 1831.

Königl. Ober-Bergamt für die Brandenburg-Preuß. Provinzen.

Vermischte Nachrichten.

Die von dem Königl. lithographischen Institute zu Berlin in zwölf Blättern gegenwärtig herauskommende Karte des Preußischen Staats und der angrenzenden Länder ist in mancher Rücksicht zu empfehlen. Sie ist in einem hinreichend großen Maaßstabe ($\frac{1}{900000}$ der Natur), um, als Generalkarte betrachtet, noch die Aufnahme mancher Details zuzulassen. Hierzu gehören besonders, eine dem Maaßstabe angemessene gute Hydrographie und eine Darstellung der orographischen Verhältnisse. Es sind die Grenzen der Staaten und ihre Unterabtheilungen, im Preußischen bis zu den landräthlichen Kreisen einschließlich, die Straßenzüge mit besonderer Hervorhebung der Chausseen, die Postkourse mit Entfernungsangaben der Stationen angegeben. Bei den Städten ist die Einwohnerzahl in runden Summen beigefügt, und im Preußischen sind noch diejenigen besonders bezeichnet, welche Sitz einer Regierung, eines Oberlandesgerichts ꝛc. sind, sowie die Postämter, Packhofsstädte, Steuer- und Zollämter und dergleichen.

Von den Nachbarstaaten umfaßt dieselbe, außer den norddeutschen Staaten, den größten Theil Dännemarks, Polens, des Oesterreichischen Staats, Baierns, Würtembergs, das nordwestliche Frankreich und die ganzen Niederlande.

Der Preis der Karte ist auf vier Thaler gestellt. Außerdem wird auf 12 bestellte Exemplare ein Freiexemplar bewilligt; auch sind die einzelnen Blätter zum Separatverkauf eingerichtet. Potsdam, den 30. April 1831.

Königl. Regierung.

Wegen Ausführung einer Reparatur der Fischergraben-Brücke bei Oranienburg wird eine Sperre der Passage über die gedachte Brücke vom 20. bis inkl. den 25. Juni d. J. eintreten, welches dem Publikum mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß während dieser Zeit das zwischen Oranienburg und Zehdenick gehende Fuhrwerk den Weg über das Gut Friedenthal nehmen muß.

Potsdam, den 14. Mai 1831. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Behufs der Ausführung einer nothwendigen Reparatur an der Havelhauser Brücke bei Oranienburg, wird die gedachte Brücke am 18. Juni d. J. gesperrt sein, und muß an diesem Tage die Passage zwischen Berlin und Oranienburg über Lehnitz stattfinden. Potsdam, den 18. Mai 1831.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

(Hierbei ein Extrablatt.)

Extra-Blatt

zum

21sten Stück des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Da es höchst wünschenswerth ist, unter die Zahl der Freiwilligen auf dreijährige Dienstzeit, welche zur Kompletirung der noch fehlenden Kriegsreserve, laut Allerhöchster Kabinetsordre vom 17. März d. J., bei der dritten Jäger-Abtheilung eingestellt werden sollen, einige Büchsenmacher einzustellen, so werden hiermit junge Leute, welche das Büchsenmacher-Metier erlernt haben, und denen der freiwillige Eintritt auf dreijährige Dienstzeit bei einem sich selbst gewählten Truppentheile noch zusteht, aufgefordert, sich sobald als möglich hier zu melden, wo sie sofort angenommen werden, wenn sie von der landräthlichen Behörde oder der Ersatz-Kommission hierzu Erlaubnißscheine beibringen, und bei der ärztlichen Untersuchung für tüchtig befunden werden.

Brandenburg, den 13. Mai 1831.

von Röder,
Kapitain und Kommandeur der dritten Jäger-Abtheilung.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Potsdam, den 16. Mai 1831.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Die aus dem Windbruche in dem zum Haupt-Forstkassenbezirk Krossen der Königl. Reviere Braschen und Reppen bereits aufgearbeiteten und noch aufzuarbeitenden Brennhölzer sollen, weil der Erfolg der am 7. April d. J. stattgefundenen Lizitation die höhere Genehmigung nicht erhalten hat, von Neuem öffentlich versteigert werden.

Von diesen Hölzern ist das Minimum festgesetzt:

bei Reppen auf	3000	Klafter	Eichen,
	6000	=	Kiefern,
	150	=	Birken und
	300	=	Espen;
bei Braschen auf	800	=	Eichen,
	9000	=	Kiefern.

Dagegen ist das Maximum bestimmt:

bei Reppen auf	4000	Klafter	Eichen,
	7000	=	Kiefern,
	200	=	Birken und
	400	=	Espen;
bei Braschen auf	1100	=	Eichen und
	12000	=	Kiefern.

Der Lizitations-Termin ist auf

den 13. Juni 1831,

Vormittags 10 Uhr, hier in Frankfurt an der Oder im hiesigen Regierungsgebäude vor dem Forstmeister von Moltz anberaumt, und werden Kauflustige eingeladen, sich dazu einzufinden und ihre Gebote im Termine abzugeben, indem Nachgebote nicht angenommen werden. Dagegen wird die höhere Genehmigung des Verkaufs vorbehalten, und es sollen die Holzquantitäten alternativ in kleinen Partien, sodann von jedem Reviere im Ganzen, und zuletzt von beiden Revieren zusammen ausgeboten werden.

Nur zahlungsfähige Käufer, welche im Termine eine Kaution in Staatspapieren zu deponiren haben, werden zur Abgabe eines Gebots zugelassen, und es wird diese Kaution, welche für das Gesammte 2000 Thaler soll, auf die einzelnen Abtheilungen nach Verhältniß des in demselben zum Verkauf gebracht werdenden Materials repartirt werden.

Noch wird nachrichtlich bemerkt, daß die Abfuhre des Holzes bis zum Schlusse des Jahres 1833 beendigt sein muß, über welchen Zeitpunkt hinaus ebenfalls auch kein Zahlungstermin ausgedehnt werden kann; daß sämmtliche Brennhölzer den Käufern in den Revieren überwiesen werden, und die Abfuhre Sache der Käufer bleibt, so wie auch, daß die dem Verkaufe zum Grunde liegenden Bedingungen in der hiesigen Forst-Registratur sowohl, als bei der Haupt-Forstkasse in Krossen täglich eingesehen, Abschriften davon aber auch auf portofreien Antrag gegen Bezahlung der Kopialien zu erhalten sind.

Endlich sind die Unterförster angewiesen, die bereits eingeschlagenen Hölzer den Kauflisbhabern auf Verlangen nachzuweisen.

Frankfurt a. d. O., den 8. Mai 1831.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Bekanntmachung,
den Wollmarkt zu Stettin betreffend.

Der hiesige Wollmarkt wird, in diesem Jahre, wiederum in den Tagen
14., 15. und 16. Juni
stattfinden.

Derselbe trifft zwischen dem Breslauer, der bereits am 6. Juni beendigt sein wird, und dem Berliner Wollmarkt, der mit dem 19. Juni beginnt, so daß also bequeme Zeit bleibt, sowohl für Käufer, um noch von Breslau hierher zum Markte zu kommen, als auch für Verkäufer und Käufer, um noch den zu Berlin zu besuchen, wenn sie Veranlassung dazu haben sollten.

Die erforderlichen Veranstaltungen für die Bequemlichkeit des Verkehrs werden auch diesmal getroffen, und die hiesigen Geldinstitute, so wie angesehene Handlungshäuser hierselbst, werden mit ausreichenden, baaren Fonds versehen sein, um jedem Zahlungsbedürfniß und den Geldanweisungen zu genügen.

Die Vortheile aus der Lage des Orts auch für das Wollgeschäft, vornämlich, daß der Transport der Wolle unmittelbar von hier ab durch große Seeschiffe, die Oder hinunter, über See, und durch verdeckte große Kähne, stromaufwärts, nach den Bestimmungsorten erfolgen kann, dürfen wir als schon genugsam bekannt annehmen; und indem wir hoffen, daß auch der diesjährige Markt Käufern und Verkäufern gewünschte Befriedigung gewähre, laden wir hierdurch zum frequenten Besuche desselben ein. Stettin, den 19. April 1831.

Die Wollmarkts-Kommission.
Ruth. Ebert. D. W. Schultze. Gribel. Lemonius. von Dewitz. Müller. Rumschöttel.

Es soll die schadhafte Brücke auf dem Wege von Spandau nach Schönwalde über den großen Graben des havelländischen Luches durch Neubau hergestellt werden; die Passage über dieselbe wird daher auf 14 Tage, nämlich vom 30. Mai bis 14. Juni d. J. gesperrt, und muß während der Zeit der Weg über Falkenhagen und Henningsdorf genommen werden.

Spandau, den 16. Mai 1831.

Königl. Rent- und Polizeiamt.

In Folge der Verfügung Einer Königl. Hochlöblichen Regierung zu Potsdam, soll die zum Rentamte Zehdenick gehörige, auf der Feldmark Hast in der Poyn belegene sogenannte Postmeisterwiese von 4 Morgen 179 □Ruthen veräußert werden. Es steht hierzu ein Lizitationstermin auf
den 8. Juni d. J., Vormittags 11 Uhr,
auf dem Rentamte Zehdenick an, zu welchem Termine Kauflustige hiermit vorgeladen werden. Die Lizitations-Bedingungen liegen auf dem Rentamte zur Einsicht bereit.

Rentamt Zehdenick, den 7. Mai 1831.

Die dem Amte Potsdam gehörige Koppelfischerei in der Nuthe von Drewitz aufwärts nach Saarmund, soll höherer Bestimmung zufolge öffentlich verkauft werden.

Wir haben dazu einen Termin auf
Mittwoch den 1. Juni d. J.,
Vormittags 10 Uhr, auf dem hiesigen Rentamte (Breite Straße Nr. 11) anberaumt, und laden zahlungsfähige Kauflustige dazu mit dem Bemerken hierdurch ein, daß die Verkaufsbedingungen in den Wochentagen, Vormittags, hier eingesehen werden können. Das geringste Kaufgeld beträgt 66 Thlr. 20 Sgr., und muß der etwanige Käufer das offerirte Kaufgeld gleich bei der Zuschlagertheilung, welche zur Stelle erfolgen soll, für den Fall das Gebot annehmlich befunden wird, baar erlegen, im Termine aber mindestens ¼ desselben als Kaution gestellen. Potsdam, den 19. Mai 1831.

Königl. Rentamt Potsdam.

Steckbrief.

Der vormalige Registratur-Assistent George Friedrich Wilhelm Schmidt hat sich der Vollstreckung einer rechtskräftig gegen ihn erkannten Freiheitsstrafe durch die Flucht entzogen. Wir ersuchen daher alle Justiz- und Polizeibehörden des In- und Auslandes, unter dem

Erbieten zu ähnlichen Gegendiensten, hierdurch, auf ihn vigiliren, ihn im Betretungsfalle verhaften und gegen Erstattung der Kosten an die Inspektion des hiesigen Hausvoigtei-Gefängnisses abliefern zu lassen.

Berlin, den 19. Mai 1831.

Königl. Preuß. Kammergerichts-Inquisitoriat.

S i g n a l e m e n t.

Der ꝛc. Schmidt ist 32 Jahr alt, 5 Fuß 3 Zoll groß, hagerer Statur, hat schwarzbraunes Haar, blaue Augen, schwarzen Bart, ovale Gesichtsbildung, ein rundes Kinn, blasse Gesichtsfarbe und einen ziemlich großen Mund und starke Lippen; er spricht auffallend den Berliner Dialekt, und war bei seiner Entfernung mit einem blauen Tuchüberrocke, langen tuchenen Beinkleidern, einer gelben Weste, rundem Hute und kurzen Stiefeln bekleidet.

° Der ehemalige Kaufmann T r a f f e h n ist am 2. d. M. mit einem unterm 13. Mai v. J. von uns ausgestellten und am 2. d. M. visirten Paß, Nr. 503, in der Absicht von hier nach Berlin gereist, um Verwandte zu besuchen, hat aber demnächst binnen 8 Tagen zu seiner Frau und Tochter zurückkehren wollen. Es ist seine Rückkehr nach hier so wenig, wie eine Nachricht von ihm erfolgt, und seine Zurückgebliebenen vermuthen daher, daß ihm auf seiner Reise ein Unglück zugestoßen sei. Auf ihren Antrag ersuchen wir daher alle resp. Behörden, so wie sonst Jedermann, wer vom Verbleiben des T r a f f e h n, dessen Signalement und Bekleidung unten erfolgt, Kunde hat, gefälligst uns so schleunig als möglich Nachricht zu geben. Rathenow, den 16. Mai 1831.

Der Polizei-Magistrat.

S i g n a l e m e n t

Vor- und Familiennamen: Johann Friedrich T r a f f e h n, Stand: vormals Kaufmann, Wohn- und Geburtsort: Rathenow, Religion: evangelisch, Alter: 54 Jahr, Größe: 5 Fuß 3 Zoll, Haare: grau melirt, Stirn: frei, Augenbraunen: blond, Augen: grau, Nase und Mund: proportionirt, Bart: blond, Kinn und Gesicht: oval, Gesichtsfarbe: bleich, Statur: mittel.

B e k l e i d u n g.

Ein grüntuchener Ueberrock, eine schwarze halbseidene Weste, zwei Paar schwarz gestreifte baumwollene lange Sommerhosen, ein Paar grüntuchene kurze Stiefeletten, ein Paar kurze weiße wollene Strümpfe, ein Paar mit Riemen zugebundene Schuhe, ein hoher runder seidener Hut, ein flächsenes altes, geflicktes ungezeichnetes Hemde, ein alter weißer ungezeichneter Halstuch. Außerdem führte er mit sich: einen gewöhnlichen braunen Reisestock, oben mit einem Knoll, eine alte braune Brieftasche ohne Pergament mit einem kleinen stählernen Druckschloß.

° Der Arbeitsmann Christian R a b e c k e, wegen Ermordung seiner Tochter Bertha durch den Steckbrief vom 5. d. M. von uns verfolgt, ist ergriffen und heute zur Stadtvoigtei abgeliefert worden.

Berlin, den 10. Mai 1831.

Die Kriminal-Deputation des Königl. Stadtgerichts.

° Der von uns am 28. April d. J. mit Steckbriefen verfolgte Arbeitsmann Karl W e i n ist ergriffen, und zu unserm Kriminalgefängnisse zurückgebracht.

Neu-Ruppin, den 13. Mai 1831.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

° Der unterm 29. April d. J. wegen des Fuhrmanns Leopold H o p p e erlassene Steckbrief ist erledigt.

Wilsnack, den 16. Mai 1831.

Freiherrlich zu Putlitzsches Gericht zu Laaske.

° Der Tischlergeselle Karl Friedrich K ü h n e, aus Fürstenwalde gebürtig und zu Berlin wohnhaft, 23 Jahr alt, 5 Fuß 5 Zoll groß, mit braunen Haaren und grauen Augen, will seinen am 25. Januar d. J. vom Königl. Polizeipräsidio zu Berlin auf ein Jahr ausgestellten, und zuletzt hier nach Perleberg visirten Reisepaß auf der Tour von hier nach dem eine Meile entfernten Dorfe Werbelow am 3. d. M. verloren haben. Dieser Reisepaß wird deshalb für ungültig erklärt, und solches zur Verhütung etwanigen Mißbrauchs hierdurch bekannt gemacht. Strasburg i. d. U., den 5. Mai 1831.

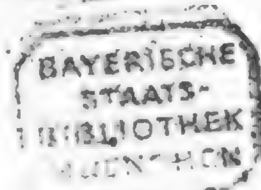
Der Magistrat.

Verzeichniß der in den Monaten Januar, Februar und

Nr.	Stand und Namen.	Geburtsort.	Alter J.	Größe F.	Größe Z.	Haare.	Stirn.	Augenbraunen.
1	Karl Friedrich Hagelgans, Schlossergeselle	Eisenach	17	5	6	braun	offen	dunkelbraun
2	Eduard Harte, Uhrmachergeselle	Iglau in Mähren	19	5	2	desgl.	rund	braun
3	Johann Heinrich Lenor Krüger, Schlossergeselle	Itzehoe im Hollsteinschen	18	5	2	blond	hoch	blond
4	Johann Adolph Friedrich Böhning, Schlossergeselle	Güstrow im Meklenburgschen	42	5	2	braun	niedrig	desgl.
5	Andreas Sauer, Schneidergeselle	Grätz in Steyermark	27	5	1	desgl.	rund	schwarz
6	Karl Gräff, Schuhmachergeselle	Neuburg in Rheinbaiern	17	5	1	blond	hoch	blond
7	Vollrad Peters, Mauergeselle	Teterow in Meklenburg	34	5	2	dunkelblond	frei	dunkelblond
8	Heinrich Herrmann Possiel, Kammachergeselle	Stadt Hannover	22	5	2½	blond	niedrig	blond
9	Peter Heinrich Hartwig Hübbe, Mauergeselle	Rostock	22	5	6	braun	schmal	braun
10	Johann Ernst Friedrich Preuß, Jäger	Hof in Baiern	26	5	6	desgl.	desgl.	blond
11	Louise Bahn verehel. Preuß, nebst ihrem 10 Monat alten Kinde Ernst Friedrich Preuß	Groß-Kuhnau bei Dessau	25	4	10	dunkelblond	breit	desgl.
12	August Friedrich Clemens, Mauergeselle	Schwarmstädt in Hannover	22	5	4	braun	frei	dunkel
13	Christ. Fickewirth, Mauergeselle	Stadt Hannover	26	5	6	desgl.	bedeckt	braun
14	Friedrich Wilhelm Jädicke, Schuhmacher	Berlin, zuletzt Bürger u. Schuhmacher in Hamburg	47	5	4	schwarzbraun	desgl.	desgl.
15	Xaver Magg, Brauergeselle	Augsburg in Baiern	20	5	5	desgl.	desgl.	desgl.
16	Ignatz Gütler, Schneidergeselle	Nahlendorf b. Leitmeritz in Böhmen	23	5	2	blond	halbbedeckt	blond
17	Johann Friedrich Julius Müller, Schneidergeselle	Wesenberg in Meklenburg	24	5	2	desgl.	frei	desgl.
18	Friedrich Holzhauer, Nagelschmidtgeselle	Oberkirchen in Hessen	35	5	4	braun	hoch, bedeckt	braun
19	Andreas Schüßler, Schneidergeselle	Zell in Hessen-Darmstadt	27	5	5	dunkelbraun	bedeckt	desgl.
20	Johann Friedrich Leuschel, Webergeselle	Frohburg in Sachsen	27	5	4	schwarz	desgl.	schwarz
21	Detlof Heinrich Dietrich Röhr, Mauergeselle	Oldenburg in Hollstein	24	5	7	blond	schmal	blond
22	Heinrich Stang, Fleischergeselle	Marburg in Hessen	13	5	5	blond, kraus	rund	desgl.

März 1831 über die Landesgrenze geschafften Vagabunden.

Augen.	Nase.	Mund.	Kinn.	Bart.	Gesicht.	Statur.	Besondere Kennzeichen.
braun	lang	gewöhnl.	oval	—	oval	mittler.	
desgl.	mittel	mittel	rund	im Entstehen	rund	klein.	
blau	gewöhnl.	gewöhnl.	spitz	—	oval	desgl.	
braun	stumpf	proportionirt	oval	röthlich	desgl.	mittler.	
grau	etwas dick	klein	desgl.	braun	rund	klein.	
desgl.	gewöhnl.	desgl.	desgl.	—	oval	mittler.	
blau	länglich	desgl.	spitz, vorstehend	schwarz	länglich	desgl.	
blaugrau	dick	gewöhnl.	oval	blond	oval	gesetzt.	
braun	länglich	mittel	breit	braun	länglich	mittler.	
blau	spitz	gewöhnl.	rund	blond	oval	schlank	trägt einen Stutzbart.
desgl.	kurz	mittel	oval	desgl.	desgl.	klein.	
desgl.	gewöhnl.	gewöhnl.	oval, gegrübt	schwach	desgl.	mittler	auf der rechten Seite des Halses eine Narbe.
braun	mittel	desgl.	oval	braun	desgl.	schlank.	
blau	länglich	mittel	desgl.	desgl.	desgl.	mittler.	
braungrau	mittel	desgl.	runzlich	blond	runzlich	desgl.	
blau	gewöhnl.	gewöhnl.	rund	wenig	rund	desgl.	
braun	lang	desgl.	desgl.	desgl.	länglich	desgl.	
grau	stumpf, kurz	breit	desgl.	hellbraun	oval	desgl.	die rechte Hand etwas auswärts gebogen.
desgl.	groß	desgl.	oval	braun	desgl.	schlank.	
desgl.	mittel	mittel	gespalten	schwarz	länglich	mittler	Warzen auf dem kleinen Finger der rechten Hand.
blau	schmal	desgl.	vorstehend	blond	desgl.	schlank	der kleine Finger der rechten Hand ist krumm.
desgl.	lang, dick	desgl.	rund	bräunlich	oval	stark	der linke Zeigefinger steif.



Nr.	Staad und Namen.	Geburtsort.	Alter J.	Größe F.	Größe Z.	Haare.	Stirn.	Augenbraunen.
23	Johann Christoph Mier, Bäckergeselle	Altstädt im Weimarschen	35	5	5	braun	rund	braun
24	Johann Friedrich Gottlob Müller, Schuhmachergeselle	Altenburg	20	5	4	desgl.	bedeckt	desgl.
25	Christian Gottfr. Pröhl, Tuchmachergeselle	Crimitschau in Sachsen	21	4	8	blond	gewölbt	blond
26	Karl Paul Büter, Tischlergeselle	Teterow im Meklenburgschen	26	5	3	desgl.	bedeckt	desgl.
27	Christian Friedrich Lanzendorf, Schneidergeselle	Rudelswaldau in Sachsen	22	5	—	dunkelblond	hoch	dunkelblond
28	Johann Wilhelms, Schuhmachergeselle	Elmschenhagen im Hollsteinschen	35	5	3	braun	bedeckt	braun
29	Conrad Blome, Mauergeselle	Bremen	23	5	2	blond	rund	blond
30	Hieronimus Dirks, Mauergeselle	Wedell im Hollsteinschen	32	5	4	hellbraun	frei	braun
31	Karl Ludwig Friedrich Schmuck, Sattlergeselle	Wittenhagen im Meklenburg	19	5	—	blond	desgl.	blond
32	Christian Jakob Wieland, Webergeselle	Tranzenbach im Würtembergschen	26	5	5	braun	niedrig	braun
33	Johann Gottfried Moritz Kluge, Schlossergeselle	Dresden	20	5	5	schwarzbraun	frei	desgl.
34	Wilhelm Korb, Nadlergeselle	Wiesenthal in Sachsen	41	5	5	braun	bedeckt	desgl.
35	Friedrich Höle, Tischlergeselle	Auraf im Waldeckschen	25	5	3	blond	desgl.	blond
36	Gottfried Schmidt, Mauergeselle	Niedergrünberg in Sachsen	24	5	4	hellbraun	gewölbt	braun
37	Christian Wilhelm Albert, Fleischergeselle	Reinsdorf im Sächs. Voigtlande	26	5	4	braun	bedeckt	desgl.
38	Karl Aug. Wallmann, Gärtner	Dresden	39	5	1	desgl.	breit	blond
39	Clemens August Frede, Schlossergeselle	Damme im Oldenburgschen	20	5	2	blond	rund	desgl.
40	Johann Christian Elias Ahlmann, Mauergeselle	Hamburg	20	5	4	braun	frei	braun
41	Johann Martin Schwerdtfeger, Jäger	Cöthen im Anhältschen gehörig	37	5	2	desgl.	hoch	desgl.
42	Christian Kilian, Schuhmachergeselle	Poppenweiler im Würtembergschen	33	5	2	blond	rund	blond
43	Christian Jakob Weiland, Webergeselle	Tranzenbach im Würtembergschen	26	5	5	braun	niedrig	braun
44	August Philip Willers, Tischlergeselle	Außendorf im Hannöverschen	42	5	1	desgl.	bedeckt	desgl.
45	Dietrich Joh. Christian Preuß, Schuhmachergeselle	Hitzacker im Hannöverschen	25	5	6	dunkelblond	desgl.	dunkelblond
46	Conrad Heuer, Schuhmachergeselle	Reppner im Braunschweigschen	27	5	6	braun	gewöhnl.	braun

Augen.	Nase.	Mund.	Kinn.	Bart.	Gesicht.	Statur.	Besondere Kennzeichen.
gräulich	groß	gewöhnl.	rund	braun	länglich	mittler.	
grau	dick, breit	mittel	desgl.	wenig	oval	desgl.	Pockennarben
blaugrau	lang	desgl.	gespalten	blond	desgl.	klein	Sommerflecke,
hellblau	kurz	klein	länglich	wenig	desgl.	mittler.	
braun	etwas breit	groß	breit	keinen	desgl.	klein.	
hellblau	etwas länglich	gewöhnl.	etwas vorsteh.	braun	länglich	mittler.	
blau	mittel	mittel	rund	blond	oval	desgl.	
desgl.	desgl.	desgl.	breit	hell-braun	desgl.	desgl.	
desgl.	gewöhnl.	gewöhnl.	oval	keinen	desgl.	klein.	
desgl.	desgl.	desgl.	desgl.	braun	desgl.	mittler	wenig Pockennarben.
grau	dick	desgl.	rund	schwarz-braun	desgl.	desgl.	
desgl.	stark	breit	desgl.	braun	desgl.	desgl.	
blau	mittel	mittel	desgl.	blond	desgl.	desgl.	
grau	spitz	desgl.	desgl.	braun	hager	desgl.	Leberflecke hinter dem linken Ohr.
blaugrau	gewöhnl.	gewöhnl.	oval	desgl.	oval	desgl.	
braun	spitz	mittel	rund	desgl.	desgl.	klein.	
grau	mittel	desgl.	desgl.	im Entstehen	desgl.	mittler.	
braun	lang u. spitz	desgl.	desgl.	blond	rund	desgl.	
blau	gewöhnl.	gewöhnl.	oval	braun	oval	desgl.	über dem rechten Auge eine kleine Warze.
braun	stumpf	mittel	rund	röthlich	desgl.	desgl.	
blau	gewöhnl.	gewöhnl.	oval	braun	desgl.	desgl.	wenig Pockennarben.
blaugrau	spitz	proportionirt	rund	desgl.	hager	klein.	
grau	breit	groß	desgl.	desgl.	oval	mittler.	
desgl.	mittel	mittel	spitz	desgl.	länglich	desgl.	

Die Bürgerstellen und übrigen Grundbesitzer zu Lenzen in der Priegnitz, beabsichtigen die Zusammenlegung ihrer Aecker und Wiesen und die spezielle Separation der Hütung und Holzung, so wie die Abfindung der Hütungsberechtigten, wozu unter andern die Gemeinden Gandow und Kürbitz gehören, und es ist mir die Leitung der Sache übertragen.

Auf den Antrag der bekannten Interessenten mache ich nun diese Separation den etwa vorhandenen unbekannten Interessenten hierdurch öffentlich bekannt, und überlasse es allen denjenigen, die dabei ein Interesse zu haben vermeinen, sich in dem auf

den 5. Juli 1831,

Vormittags 11 Uhr, allhier in meiner Behausung anstehenden Termine oder bis zu solchem zu melden, und zu erklären, ob sie bei den fernern Verhandlungen zugezogen sein wollen.

Alle unbekannte Interessenten, welche sich nicht spätestens vor dem gedachten Termine melden, müssen nach Vorschrift des Gesetzes vom 7. Juni 1821, die Gemeinheitstheilung gegen sich gelten lassen, und werden mit keinen Einwendungen dagegen, selbst im Fall einer Verletzung, gehört werden.

Havelberg, den 17. April 1831.

Vigore commissionis.

Henning, Justiz-Kommissionsrath.

Einem pachtlustigen Publikum dient hiermit zur Nachricht, daß die hiesige sämmtliche, aus 4 Hufen bestehende Pfarrackerwirthschaft, nebst Inventarien und der bevorstehenden Winter- und Sommererndte, zu Johannis d. J. auf Zeitpacht ausgethan werden soll. Es haben sich daher Pachtliebhaber spätestens bis zum 12. Juni d. J. auf hiesiger Pfarrwohnung zu melden, und die nähern Bedingungen einzusehen. Pfarrhaus Rosenthal bei Dahme, den 19. Mai 1831.

Der Prediger Teubner.

In der hiesigen Propstei werden am 14. Juni d. J., Vormittags 9 Uhr, und folgende Tage, nachstehende Gegenstände, als: Porzellan, Gläser, Zinn, Kupfer, Metall, Messing, Eisen, Betten, Möbel, Haus- und Küchengeräth, Wagen, Geschirr, Ackergeräth und eine Kuh, öffentlich an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung in Kourant verkauft werden.

Angermünde, den 21. Mai 1831.

von Brerenberg.

Ich bin Willens, meinen allhier vor dem Berliner Thore belegenen Gasthof zum goldnen Stern, aus freier Hand zu verkaufen.

Kauflustige können über die Kaufbedingungen von mir mündlich und auf portofreie Briefe schriftlich Nachricht erhalten.

Beelitz, den 19. Mai 1831.

Der Gastwirth Regendank.

Die administrirende Direktion des Allerhöchst genehmigten Feuer-Assekuranz-Vereins in Altona macht hierdurch bekannt, daß sie den Herrn Karl Steindorff zu ihrem Agenten für die Stadt Havelberg und Umgegend ernannt hat, um in ihrem Namen Versicherungsanträge entgegen zu nehmen. Die Statuten desselben, nebst den zu Versicherungen erforderlichen Deklarations-Formularen, sind unentgeltlich bei demselben zu erhalten.

Mit Anfang des Jahres 1831 wird der Feuer-Assekuranz-Verein seine Wirksamkeit beginnen, und werden Anmeldungen sofort bei den Agenturen angenommen. Aller Vortheil dieses Vereins kommt ausschließlich den Versicherten zu Nutze, da zu Ende eines jeden Jahres öffentlich Rechnung abgelegt, und der reine Gewinn, nach Verhältniß der eingezahlten Prämien, unter die Interessenten vertheilt werden wird. Altona, den 20. April 1831.

J. P. Stoppel. H. Rocher.

J. M. F. Köhler.

Administrirende Direktoren.

Versicherung gegen Hagelschaden nimmt an

J. E. Baltzers Sohn in Jüterbogk,
Agent der Hagelschaden-Versicherungs-Gesellschaft für Deutschland zu Gotha.

Bei der Buchbinderwittwe Löffler in Potsdam, Brandenburger Straße Nr. 33, ist zu haben: Neue Gesangstücke für Bürger- und Landschulen, vom Kantor Lindemann in Potsdam. Zweite Auflage. Preis 2 Sgr., 3 Exemplare für 5 Sgr.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 22.

Den 3. Juni 1831.

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

Potsdam, den 23. Mai 1831.

Nr. 69. Königlich Schwedisches Konsulat zu Berlin. I. 1045. Mai.

In Folge Erlasses des Königl. Wirklichen Geheimen Raths und Ober-Präsidenten Herrn von Bassewitz Exzellenz vom 10. Mai d. J. wird hiermit bekannt gemacht, daß Se. Majestät der König von Schweden und Norwegen den Banquier zu Berlin, Herrn Johann Heinrich Wilhelm Wagener zum Königl. Schwedischen und Norwegischen Konsul für Berlin ernannt haben, und daß derselbe in dieser Eigenschaft nach einem Erlasse des Königl. Preuß. Ministerii der auswärtigen Angelegenheiten vom 6. Mai d. J. diesseits anerkannt worden ist.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Potsdam, den 27. Mai 1831.

Nr. 70. Militairisch-topographische Vermessung in der Gegend von Berlin. I. 1240. Mai.

Im Laufe dieses Sommers soll eine militairisch-topographische Vermessung, etwa 12 □Meilen in der Umgegend von Berlin Statt finden, und durch dazu kommandirte Offiziere unter Direktion des Herrn Majors von Rau ausgeführt werden.

Die Herren Offiziere werden, wie in früheren dergleichen Fällen, mit offenen für dieses Geschäft ausgefertigten Ordres versehen sein, und indem wir dies hiermit zur allgemeinen Kenntniß bringen, fordern wir mit Bezug auf die im Amtsblatt Seite 118 seq. erlassene gleichmäßige Bekanntmachung vom 18. April 1826 die betreffenden Herren Landräthe, Magisträte, Domainenbeamte, Forst- und Baubediente, imgleichen die Ortsobrigkeiten und Grundeigenthümer auf, nach Vorschrift der gedachten offenen Ordres, zur Förderung dieses nützlichen Unternehmens ihrer

Seits möglichst beizutragen, auch den Herren Offizieren alles dasjenige, was sie nach jenen offenen Ordres zu fordern berechtigt sind, unweigerlich zu gewähren.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 28. Mai 1831.

Nr. 71. Chausseegeld-Erhebung auf den fertigen Strecken der Chaussee von der Löffelbrücke bei Französisch-Buchholz bis Prenzlow. IV. 599. Mai.

Vom 15. Juni d. J. ab, soll mit Erhebung des Chausseegeldes auf den fertigen Strecken der Chaussee von der Löffelbrücke bei Französisch-Buchholz bis Prenzlow nach dem Chausseegeld-Tarif vom 28. April 1828 begonnen werden, und zwar in den zur vorläufigen Hebung errichteten Buden:

1) am Mühlenbecker Abwege bei Französisch-Buchholz für 2 Meilen,
2) jenseits Baßdorf für $1\frac{1}{2}$ Meile, und
3) eine halbe Meile von Prenzlow
für 2 Meilen in jeder Richtung.

Dies wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der indirekten Steuern.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Kammergerichts.

Nr. 10. Portofreiheit für herrnlose Depositalgelder.

Die Untergerichte unsers Bezirks werden davon in Kenntniß gesetzt, daß den in ihren Depositorien befindlichen, an die Justizoffizianten-Wittwenkasse als herrnloses Gut abzusendenden Geldern bis zur Höhe von 20 Thlrn., unter der bei der Uebersendung zu gebrauchenden Bezeichnung:

„Depositalgelder zum Nießbrauch der Justizoffizianten-Wittwenkasse"

die Portofreiheit bewilligt worden ist.

Berlin, den 9. Mai 1831. Königl. Preuß. Kammergericht.

Personalchronik.

Auf den Grund einer Allerhöchsten Kabinetsordre vom 19. März d. J. ist der Prediger Schulz an der Sophienkirche in Berlin als Superintendent der Berliner Stadtsuperintendentur berufen und bestätigt worden.

Der Oberlandesgerichts-Referendarius in Frankfurt, Julius Herrmann Michael Weigelt, ist zum Kammergerichts-Assessor ernannt; ingleichen sind die bisherigen Stadtgerichts-Auscultatoren Franz Karl Otto Hufeland, Wilhelm Moritz Schmidt und Gustav Theodor Regis zu Kammergerichts-Referendarien befördert, und die Rechtskandidaten Gustav Joseph Hoffmann, Theodor Wilhelm Friedrich Jonas, Friedrich August Kahls, Theodor Eduard Körner, Ernst Adolph Lebrun, Karl Wilhelm Rudolph Neumann, August Ferdinand Schmidt, Eduard August Schmidt, Karl Wilhelm Ludwig Schröder, Ludwig Simonson und Emil Heinrich Friedrich von Tempelhoff als Auscultatoren bei dem Stadtgericht in

Berlin, die Rechtskandidaten Ernst Karl Ludwig Herrmann und Karl Friedrich Krüger als Auscultatoren bei dem Land- und Stadtgericht in Brandenburg, der Rechtskandidat Gustav Peter Wilhelm Reinhard als Auscultator bei dem Land- und Stadtgericht in Havelberg, und der Rechtskandidat Johann Rudolph Neubauer als Auscultator bei der Justizkammer der Herrschaft Schwedt angestellt und verpflichtet worden.

Die Baukondukteurs Friedrich Hoff und Karl Johann Schrader sind in die Reihe der Baukondukteurs des hiesigen Regierungsbezirks aufgenommen worden.

Die Doktoren der Medizin und Chirurgie Herrmann von Pommer-Esche, Wilhelm Benedikt Heinrich, Gustav Holthoff und Karl Ferdinand Picht sind als praktische Aerzte und Operateurs, die Doktoren der Medizin und Chirurgie Wilhelm Joseph Lützenkirchen und Bernhard Joseph Rossum als praktische Aerzte und Wundärzte, der Königl. Pensionairarzt, Dr. med. et chir. Emil Cäsar Berndt, als praktischer Arzt und Operateur, und der Kandidat der Chirurgie Friedrich Karl Matthes in Prenzlau als Wundarzt zweiter Klasse und als Geburtshelfer in den Königlichen Landen approbirt und vereidigt worden.

Von dem Königl. Konsistorium der Provinz Brandenburg ist der Predigtamts-Kandidat Georg Gustav Heinrich Rehfeld, Rektor an der Stadtschule zu Zielenzig, für wahlfähig zum Predigtamte erklärt worden. Predigtamts-Kandidat.

Vermischte Nachrichten.

Die bisher unmittelbar durch die Königl. Bergwerksbehörde verwaltete Spedition von Steinkohlen und Koaks zu Maltsch an der Oder, ist als ein gewerkschaftliches Etablissement einem von den betheiligten Gewerkschaften gewählten Comité zu eigener Verwaltung übergeben worden, an welchen Zuschriften unter der Adresse seines hierzu bestimmten Mitgliedes, des Königl. Kommerzienraths Herrn Treutler zu Neu-Weißstein bei Waldenburg, zu richten sind, wovon das kommerzirende Publikum hierdurch in Kenntniß gesetzt wird. Brieg, den 6. Mai 1831.

Königl. Preuß. Ober-Bergamt für die Schlesischen Provinzen.

Potsdam, den 27. Mai 1831.

Vorstehende Bekanntmachung wird in Gemäßheit einer Requisition des Königl. Ober-Bergamts für die Schlesischen Provinzen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

In der Parochie Boßdorf (Ephorie Treuenbrietzen) ist das neue Gesangbuch nach dem einstimmigen Wunsche der Gemeine und des Kirchenpatrons, Herrn Oberforstmeister von Leipziger, eingeführt worden. Potsdam, den 6. Mai 1831.

Königl. Regierung.

Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Wegen Reparatur der Zugbrücke bei Groß-Köris, Amts Teupitz, wird die Landpassage über die gedachte Brücke vom 13. bis inkl. 18. Juni d. J. gesperrt sein, und muß in diesen Tagen der Weg über Neubrück genommen werden.

Potsdam, den 31. Mai 1831. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Geschenke an Kirchen und Schulen.

Die Invalidenhaus-Kirche zu Berlin ist von einer ungenannten Kirchgängerin mit einer schwarzsammetnen Kanzelbekleidung, mit Gold gestickt und mit gelben Frangen besetzt, beschenkt worden.

Der Kirche in Eiche bei Berlin ist von der dortigen Gemeine ein Altarbehang und eine Kanzelpultdecke von schwarzem Merino, und der Kirche zu Blumberg von der dasigen Gemeine ebenfalls ein Altarbehang und eine Kanzelpultdecke von feinem schwarzen Tuche, so wie ein Leichentuch von demselben Zeuge geschenkt, auch außerdem von der letztgedachten Gemeine, in Gemeinschaft mit dem Herrn Patron, der Ankauf und Ausbau eines zweiten Schullokals, größtentheils aus eigenen Mitteln bewirkt worden.

Der Kommerzienrath Busse zu Luckenwalde, welcher der Stadtschule zu Jüterbogk seine erste Bildung verdankt, hat, in Anerkennung seiner früher daselbst genossenen Wohlthaten, den dortigen armen Schulkindern zur verflossenen Weihnachtsfeier ein Geschenk von 25 Thlr. übersandt, mit dem Versprechen, solches künftig auf seine Lebenszeit alljährlich wiederholen zu wollen.

Der Kirche zu Dahnsdorf ist von einem Unbekannten ein krystallner Kronleuchter, der Kirche zu Cappe von dem Bürger und Butterhändler Krug sen. in Berlin eine schwarztuchene, mit silbernen Tressen und Troddeln verzierte Kanzelpultdecke, der Kirche zu Golm von dem dortigen Gutspächter Lindenberg ein rothsammetner, in Seide gestickter und mit gelbseidenen Frangen besetzter Altar- und Kanzelbehang, imgleichen eine schwarzsammetne Altarpultdecke und drei große Wachskerzen, der Kirche zu Alt-Geltow von dem Gutsbesitzer Gebell zu Marianenhof zwei große weiße Wachslichte, der Kirche zu Pritzhagen von dem Schulzen Bock daselbst eine schwarzsammetne, mit schwarzen Frangen und silbernen Troddeln besetzte Kanzelpultdecke, der Kirche zu Wilmersdorf bei Angermünde von der Frau Majorin von Buch ein Altarbehang von rothem Zirkassienne und eine rothseidene Damastdecke für das Altarpult, beides mit ächtsilbernen Frangen besetzt, der Kirche zu Rapshagen von dem Zweihüfner Andreas Reibe eine feine schwarztuchene Altar- und Kanzeldecke mit gelben Frangen, und von dem dortigen Küster und Schullehrer Ludwig Müller zwei Altarlichte von weißem Wachs, und endlich der Kirche zu Preußin von dem Bauer und Kirchenvorsteher Martin Stimming ein Klingebeutel von schwarzem Sammet, so wie von dem Bauer Christian Schmitzdorf ein Paar große Altarlichte von Wachs zum Geschenk gemacht worden.

(Hierbei ein Extrablatt.)

Extra-Blatt
zum
22sten Stück des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Potsdam
und der Stadt Berlin.

* Das in der Wallstraße Nr. 91 belegene Königliche Eisenmagazin soll verkauft, den Umständen nach auf mehrere Jahre vermiethet werden. Zu diesem Zweck haben wir einen Termin auf

den 15. Juni d. J.,

Vormittags 11 Uhr, an Ort und Stelle anberaumt. Das Grundstück kann alle Tage Vormittags von 9 bis 11 Uhr besehen werden, und die Taxe, so wie die Bedingungen des Verkaufs und der Vermiethung, liegen in unserer Registratur, Lindenstraße Nr. 46, täglich von Morgens 10 Uhr bis Nachmittags 2 Uhr zur Einsicht bereit.

Berlin, den 29. April 1831.

Königl. Ober-Bergamt für die Brandenburg-Preußischen Provinzen.

Steckbriefe.

* Die unten näher signalisirten Militairsträflinge Karl Wilhelm Vieweg und Karl August Ferdinand Datow haben heute Gelegenheit gefunden, von der Arbeit zu entweichen.

Es werden daher alle resp. Militair- und Zivilbehörden dienstergebenst ersucht, auf selbige vigiliren, im Betretungsfalle aber sie arretiren und hierher abliefern zu lassen.

Spandau, den 26. Mai 1831.

Königl. Preuß. Kommandantur.

Signalement.

Karl Wilhelm Vieweg, aus Berlin, Provinz Brandenburg gebürtig, 31 Jahr 4 Monat alt, 5 Fuß 9 Zoll groß, evangelischer Religion, hat hellrothe Haare, gewölbte Stirn, braune Augen, einen scheuen Blick, rothe Augenbraunen, kulpige mit einer Narbe gezeichnete Nase, gewöhnlichen Mund, im Vordermunde fehlen 2 Oberzähne, rundes Kinn, rothen Bart, gesunde und rothe Gesichtsfarbe, längliches Gesicht, ist von schlanker Statur, spricht deutsch im gewöhnlichen Dialekt, auch etwas französisch.

Er war bekleidet mit einer blauen Tuchmütze mit rothem Streifen, blauer Tuchjacke mit rothem Kragen, rothen Achselklappen, rother Paspelirung und gelben Metallknöpfen, schwarzseidenem Halstuch mit Einlagebinde, feinen grauen Tuchhosen mit rother Biese und langen Stiefeln.

Karl August Ferdinand Datow, aus Cremmen, Kreis Osthavelland, Provinz Brandenburg gebürtig, 26 Jahr 7 Monat alt, 5 Fuß 3 Zoll groß, evangelischer Religion, hat braunes Haar, bedeckte Stirn, braune Augen, einen scheuen Blick, braune Augenbraunen, gewöhnliche Nase und Mund, die Zähne sind vollzählig, braunen Bart, trägt einen kleinen Stutzbart, hat ein ovales Gesicht, gesunde und rothe Gesichtsfarbe, ist kleiner Statur, und spricht deutsch im gewöhnlichen Dialekt.

Er war bekleidet mit einer blauen Tuchmütze mit rothem Streif, einer blauen Tuchjacke mit rothem Kragen, rothen Achselklappen, rother Paspelirung und gelben Metallknöpfen, einem blau karirten Halstuche, schwarzer Tuchweste, einem Vorhemde von gelbem Merino, grauen Tuchhosen und kurzen Stiefeln.

---

* Der unten näher signalisirte Strafgefangene, Gärtner Johann Friedrich Wilhelm Schulze, ist heute Nachmittags 3 Uhr von der Gartenarbeit entsprungen. Sämmtliche Zivil- und Militairbehörden werden ersucht, auf denselben Acht zu haben, ihn im Betretungsfalle zu verhaften, und an die unterzeichnete Behörde nach Brandenburg abliefern zu lassen.

Brandenburg, den 26. Mai 1831.

Königl. Verwaltungsbehörde der Straf- und Besserungsanstalt.

Signalement
des Johann Friedrich Wilhelm Schulz.

Geburts- und Wohnort: Berlin, Religion: evangelisch, Alter: 34 Jahr, Größe: 5 Fuß 2 Zoll 2 Strich, Haare: blond, Stirn: frei, Augenbraunen: blond, Augen: blau, Nase: mittel, Mund: klein, Zähne: vollständig, Bart: blond, Kinn: rund, Gesicht: hager, Gesichtsfarbe: sehr krank, Statur: schlank. Besondere Kennzeichen: starrer Blick und mit Epilepsie behaftet.

Bekleidung.
Graue tuchene Jacke und Weste, graue leinene Hosen, lange Stiefeln, braune tuchene Mütze mit dergleichen Schirm.

---

* Der unten näher signalisirte, begangenen Diebstahls wegen verhaftete, und im 14ten Stück des diesjährigen Kurmärkischen Amtsblattes bereits erwähnte Dienstknecht Johann Christian Friedrich Emler aus Siegrothsbruch, ist am 17. d. M. bei Gelegenheit seines Transports von Rhinow nach Rathenow den Begleitern entsprungen. Sämmtliche Zivil- und respektive Militairbehörden werden von uns hiermit dienstergebenst ersucht, den rc. Emler im Betretungsfalle arretiren zu lassen.

Rhinow, den 19. April 1831.

Die Gesammtgerichte im Ländchen Rhinow.

Signalement.
Geburtsort: Siegrothsbruch, Religion: evangelisch, Alter: 25 Jahr, Größe: 5 Fuß 2½ Zoll, Haare: blond, Stirn: flach, Augenbraunen: blond, Augen: grau, Nase: groß, Mund: gewöhnlich, Zähne: vollzählig, Bart: blond, Kinn: spitz, Gesicht: schmal, Gesichtsfarbe: gesund, Statur: klein, besondere Kennzeichen: Narben am Halse.

---

* In der Nacht vom 26. zum 27. d. M. ist dem Bauer Friedrich Bartel zu Falkenhagen ein Pferd, schwarzbrauner Wallach, 6 Jahr alt, 4 Fuß 6 bis 7 Zoll hoch, mit weißen Hinterfüßen und Hufen, besonders kenntlich an einem weißen Querstrich über der Oberlippe und an den auf dem linken Schenkel eingebrannten Buchstaben F. H., aus der Nachtkoppel entwendet worden. Es wird ein Jeder vor dem Ankauf dieses Pferdes gewarnt, insbesondere aber werden die Wohllöblichen Obrigkeiten und Gendarmen ersucht, auf dasselbe genau zu vigiliren, und im Betretungsfalle uns solches gegen Erstattung aller Kosten zusenden zu lassen.

Spandow, den 27. Mai 1831.

Königl. Rent- und Polizeiamt.

Ueber Ablösung der Dienste und Abgaben, welche mehrere Hofwirthe zu Garlin dem Herrn Landrath von Petersdorff als zeitigen Fideikommißbesitzer des in der Westpriegnitz gelegenen Ritterguts Bootz zu leisten und zu entrichten haben, schwebt ein Ablösungsverfahren, womit auch spezielle Separationen verbunden sind.

In Gemäßheit des Gesetzes vom 7. Juni 1821 mache ich diese Ablösungen und diese Gemeinheitstheilungen den etwanigen unbekannten Theilnehmern und Fideikommiß-Anwartern hierdurch öffentlich bekannt, und überlasse es allen denjenigen, die dabei ein Interesse zu haben vermeinen, sich bis zu dem auf

den 13. Juli 1831,

Vormittags 11 Uhr, allhier in meiner Behausung anstehenden Termin, oder spätestens in solchem zu melden, und zu erklären, ob sie bei den Verhandlungen zugezogen sein wollen.

Derjenige, welcher sich nicht meldet, muß nach § 12 des bezogenen Gesetzes die Ablösungen und die Separationen gegen sich gelten lassen, und wird mit keinen Einwendungen dagegen, selbst im Falle einer Verletzung gehört werden. Havelberg, den 9. Mai 1831.

Vigore commissionis.

Henning, Justiz-Kommissionsrath.

Mit höherer Genehmigung wird der in den diesjährigen Kalendern auf den Donnerstag vor Johannis angesetzte hiesige 2te Kram- und Viehmarkt am Donnerstag nach Johannis, den 30. Juni d. J., hier abgehalten werden.

Alt-Landsberg, den 13. Mai 1831.

Der Magistrat.

Das im Hypothekenbuche von Niederfinow Nr. VII aufgeführte, auf 1117 Thlr. 25 Sgr. 6 Pf. geschätzte Fischergut des Michael Gräwe zu Niederfinow, ist Schuldenhalber zum öffentlichen Verkauf gestellt, und der Bietungstermin

auf den 9. Juli d. J.,

Vormittags 11 Uhr, hierselbst angestellt. Dies wird hierdurch bekannt gemacht.

Neustadt-Eberswalde, den 18. April 1831.

Königl. Justizamt Chorin.

Das zum Nachlasse der Ehefrau des Kolonisten Schmidt, geborne Gärtner, verehelicht gewesene Thiele gehörige, zu Johannisthal bei Köpnick belegene Kolonistengut ist mit der Taxe von 392 Thlr. 28 Sgr. 1 Pf., welche täglich in der Wohnung des Gerichtshalters, Jägerstraße Nr. 19, und im Schulzengericht zu Johannisthal eingesehen werden kann, Theilungshalber, zur Subhastation gestellt, und da in

dem, am 11. Januar d. J. angestandenen Lizitationstermine kein annehmliches Gebot erfolgt ist, so ist ein neuer Termin auf

den 30. Juni d. J.,

Vormittags 11 Uhr, in der Gerichtsstube zu Johannisthal angesetzt, zu welchem Kauflustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß auf die nach Verlauf des Termins etwa eingehenden Gebote nicht weiter gerücksichtiget werden soll.

Berlin, den 10. April 1831.

Die Patrimonialgerichte von Johannisthal.

Im Hause des Seilermeisters Matthias Rottstock auf der Großstraße sollen

den 8. Juni 1831,

des Nachmittags um 3 Uhr,

drei Bierbottige,
ein Kühlschiff und
einige Biergefäße

öffentlich an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden.

Treuenbrietzen, den 19. Mai 1831.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

Auf Veranlassung der Hochlöbl. Mittelmärkischen Ritterschafts-Direktion zu Berlin sollen:

1) die dem Rittergute Hohen-Finow zustehende Brückenzoll-Einnahme

am 13. Juni d. J., Nachmittags 3 Uhr, im Brückenzollhause bei Nieder-Finow, und

2) die zu jenem Gute gehörigen 195 Morgen Oderbruchwiesen, ganz oder in einzelnen Theilen,

am 20. Juni d. J., Nachmittags 3 Uhr, im Ziegeleihause zu Amalienhoff,

an den Meistbietenden verpachtet werden.

Dies wird hierdurch mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß der Pächter des Brückenzolls eine Kaution von 150 Thlr. bestellen und sogleich im Termine deponiren muß.

Neustadt-Eberswalde, den 28. Mai 1831.

Der Justizamtmann Schäffer.

Ein komplettes Potsdamer Personenfuhrwerk mit allem Zubehör ist wegen Krankheit des Besitzers zu verkaufen, und kann sogleich übernommen werden. Auch kann, wenn es verlangt wird, die Wohnung dazu gleich überlassen werden. Das Nähere ist in Berlin in der Charlottenstraße Nr. 48 parterre rechts zu erfahren.

Ich beabsichtige, meine Grundstücke, nämlich:

1) die in Lychen belegene, in einem massiven zweistöckigen Wohnhause vorhandene Wassermühle,
2) die hiesige Schneidemühle,
3) das nahe bei Lychen belegene Etablissement Bohmdhoff, nebst sämmtlichen Wirthschaftsgebäuden, Aeckern, Wiesen und sonstigen Zubehörungen,
4) sechs Gärten und vier Scheunen,

am 20. Juni d. J.,

Vormittags 10 Uhr, hierselbst in meiner Wohnung meistbietend zu verkaufen. Die Hypothekenscheine der Grundstücke und die Bietungsbedingungen können hier täglich eingesehen werden.

Kauflustige lade ich mit der Zusicherung hiermit ein, daß das Kaufgeschäft, sofern ein annehmliches Gebot erfolgt, sofort gerichtlich vollzogen werden kann.

Lychen, den 5. Mai 1831.

Der Mühlenmeister Bohm.

Freiwilliger Verkauf oder Verpachtung des ehemaligen Blumschen Lehnschulzen-Guts zu Rottstock, ¾ Meile von Brück, 1½ Meile von Belzig, 1½ Meile von Treuenbrietzen und 3½ Meile von Potsdam belegen.

Dies Gut hat 3 Sächsische Hufen oder 126 Morgen, meistens guten Acker, bedeutende Wiesen und Weide, und keine Abgaben, vielmehr erhält dasselbe jährlich einen Winspel Roggen Pacht, hat mehrere Fleischzehnten und Hofedienstage, baare Einnahme, so wie jährlich 3 Klafter Ellern-Klobenholz aus dem Königl. Busch 2c., und bedeutende Weide in diesem Busch 2c. Der Verkauf oder die Verpachtung soll am 12. Juni 1831, Nachmittags um 2 Uhr, in dem Wohnhause des Schulzenguts unter sehr vortheilhafter Bedingung stattfinden. Wegen der Ansicht der Wirthschaftsgebäude, welche vor einigen Jahren neuerbauet sind, kann man sich beim jetzigen Pächter Gottlieb Blume auf dem Schulzenhofe melden, welcher überhaupt nähere Auskunft ertheilen wird.

Ich beabsichtige, mein vor 2 Jahren ganz neu erbautes, massives und mit Ziegeln gedecktes, im Dorfe Golm, ½ Stunden von der Residenz Potsdam belegenes Wohnhaus, das sich vorzüglich zum Sommeraufenthalt oder zur

Anlegung eines Schmiede-Etablissements eignet, aus freier Hand zu veräußern, und ersuche hiermit ganz ergebenst, etwa hierauf Reflektirende wollen sich gefälligst bei mir melden und das Haus in Augenschein nehmen.

Golm, den 24. Mai 1831.

Der Eigenthümer Wernicke.

Ich bin Willens, meine Molkerei von Johannis d. J. an, nach der Wahl des Pächters, auf ein oder mehrere Jahre zu verpachten.

Ketzüre bei Brandenburg an der Havel, den 19. Mai 1831. Winterfeld.

Auf einem Gute bei Berlin wird ein Meier gesucht. Das Nähere ist in Berlin, Münzstraße Nr. 16, eine Treppe hoch links zu erfahren.

Den resp. Mitgliedern der Meklenburger Hagelschaden-Versicherungs-Sozietät zu Neu-Brandenburg, in der Ost- und West-Priegnitz, wird hiermit angezeigt, daß der Herr Major von Grävenitz auf Frehne für dieses Jahr die Stelle eines Direktorial-Substituten für die Priegnitz angenommen hat, in welchem derselbe als Direktor die Taxationen aller Hagelschäden, welche in dem Zeitraume vom 15. Juli bis Ende der Erndte in der Priegnitz vorfallen sollten, leiten wird. Innerhalb dieses Zeitraums haben daher die oben bezeichneten Mitglieder dem Herrn Major von Grävenitz auf Frehne die Anzeige von einem etwa entstandenen Hagelschaden zu machen, welche dieselben aber nicht von der gesetzlichen Anmeldung des Hagelschadens bei der Kasse zu Neu-Brandenburg entfreiet, mit der sie daselbst die Anzeige zu verbinden haben werden, daß der Herr Direktorial-Substitut bereits von dem Hagelschaden in Kenntniß gesetzt worden.

Rattey, den 15. Mai 1831.

von Oertzen,
als Distrikts-Direktor für die Priegnitz.

Im bevorstehenden Wollmarkt werden wir, wie immer, gegen äußerst billige Provision wieder Wolle zum höchsten Preise vermitteln. Die Herren Verkäufer, welche die an uns vom In- und Auslande zugelangende Einkaufsaufträge vorzugsweise benutzen wollen, belieben uns ihre Proben so früh als möglich vor Anfang des Wollmarkts zuzusenden. Die vielfältigen Vortheile, welche wir vermöge unserer Thätigkeit, Geschäftskenntnisse und ausgebreiteten Bekanntschaft mit den bedeutendsten Fabrikanten und Wollhändlern Englands, bereits so manchem Oekonomen verschafft, können wohl nicht ganz unbekannt sein.

Ehrenbaum & Comp.
in Berlin, neue Königsstraße Nr. 51,
unweit des Alexanderplatzes,
Inhaber der Kommissionshandlung landwirthschaftlicher Produkte in Berlin.

Ein Literatus mit vieljähriger Erfahrung und Umsicht wünscht, gleich oder späterhin, als Lehrer oder Sekretair, oder beides zugleich bei einem Forst- oder Oekonomie-Beamten auf dem Lande, gleich viel wo es sei, placirt zu werden. Auf portofreie Briefe ertheilt nähere Auskunft der Prediger Häfner in Potsdam, Waisen- und Junkerstraßen-Ecke Nr. 64.

Ein in allen Fächern der Landwirthschaft erfahrner Oekonom sucht sogleich oder zu Johannis d. J. ein Unterkommen. Hierauf Reflektirende können das Nähere beim Gastwirth Herrn Voß im rothen Adler in Spandau erfahren.

Danksagung.

Bei dem in der Nacht vom ersten zum zweiten Pfingstfeiertage mich betroffenen Brandunglücke hat mir ein großer Theil der edelmüthigen Bewohner hiesiger Stadt und Umgegend so viel rührende Beweise hülfreicher Theilnahme gegeben, daß ich mich dadurch in meiner kummervollen Lage sehr getröstet und erhoben fühle. Empfangen Sie dafür, aufopfernde Menschenfreunde, meinen innigsten Dank! Auch Ihnen, Würdige, die Sie mit der zuvorkommendsten Uneigennützigkeit sich der Bestellung meines Ackers unterzogen haben, den Ausdruck meiner ganzen Erkenntlichkeit. Ich kann Ihnen nicht vergelten. Möge Gott Ihre schöne That belohnen, und Sie nebst Ihren Familien vor einem ähnlichen Schmerzensloose, als mir jetzt gefallen ist, väterlich bewahren!

Belzig, den 26. Mai 1831.

Der Posthalter und Gastwirth Schür.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 23.

Den 10. Juni 1831.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das diesjährige 7te Stück der allgemeinen Gesetzsammlung enthält:

Nr. 1287. Die Allerhöchste Kabinetsordre vom 28. April 1831, betreffend die Einführung der revidirten Städteordnung in die Provinz Sachsen.

Nr. 1288. Vertrag zwischen Preußen und Anhalt-Bernburg, die Erneuerung der Verträge wegen Anschließung der verschiedenen Anhalt-Bernburgschen Landestheile an das Preußische indirekte Steuersystem betreffend.

Nr. 1289. Vertrag zwischen Preußen und Anhalt-Bernburg, die Regulirung der Schiffahrts-Abgaben auf der Saale betreffend. Beide vom 17. Mai 1831.

Der Provinzial-Schulrath, Herr Dr. Schulz, hat wegen vermehrter Amtsgeschäfte die Entbindung von den Zensurgeschäften, welche demselben zufolge meiner Bekanntmachungen vom 18. Dezember 1829 und 30. April 1830 anvertraut worden waren, nachgesucht, und unter Genehmigung der betreffenden Königl. Ministerien werden solche dem Kammergerichts- und Pupillenrath Herrn Bardua übertragen werden.

Diese Anordnung wird hierdurch mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß dieselbe mit dem 15. Juni d. J. zur Ausführung gebracht werden wird.

Berlin, den 29. Mai 1831.

Der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg. von Bassewitz.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Potsdam, den 7. Juni 1831.

Unterm 5. April d. J. sind von den Königl. Ministerien der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und des Innern und der Polizei folgende Verordnungen und Bekanntmachungen, die Abhaltung und Verhütung der asiatischen oder ansteckenden Cholera betreffend, ergangen: Nr. 72. Abhaltung und Verhütung der asiat. und Verschen Cholera

hütung der Cholera. I. 322. Juni.

1) Instruktion über das bei der Annäherung der Cholera, so wie über das bei dem Ausbruche derselben in den Königl. Preuß. Staaten zu beobachtende Verfahren;

2) Bekanntmachung, betreffend die Vorschriften wegen Einführung der Gesundheitsatteste für den Fall, daß die zur Abhaltung der Cholera von den Grenzen des Königl. Preuß. Staats angeordneten Maaßregeln zur Ausführung kommen sollten;

3) Instruktion für die Königl. Kontumazbeamten;

4) Anweisung über das Desinfectionsverfahren bei den aus Gegenden, wo die Cholera herrscht, kommenden Reisenden, Waaren und Thieren;

5) Anweisung zur Erhaltung der Gesundheit und Verhütung der Ansteckung bei etwa eintretender Cholera-Epidemie;

6) Kurze Anweisung zur Kenntniß und Heilung der Cholera.

Von diesen Bekanntmachungen sind sämmtlichen Herren Landräthen und Kreisphysikern unsers Regierungsbezirks Exemplare zugefertigt worden, um sich von ihrem Inhalte sorgfältigst zu unterrichten, und von demselben die betreffenden Behörden und Medizinalpersonen vorläufig in Kenntniß zu setzen.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 29. Mai 1831.

Nr. 73. Aufnahme von Kranken in die Charitee. I. 423. Mai.

Mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 15. Mai 1825 (Amtsblatt 1825 Nr. 91) wird den sämmtlichen Ortsobrigkeiten in unserm Departement hierdurch in Erinnerung gebracht, daß Atteste an kranke Personen zur Nachsuchung ihrer unentgeldlichen Aufnahme in die Charitee zu Berlin nur dann ertheilt werden dürfen, wenn eine Benachrichtigung der jener Anstalt vorgesetzten Behörde, jetzt des Königl. Kuratoriums für die Krankenhaus-Angelegenheiten zu Berlin, vorgezeigt wird, daß die Aufnahme des Kranken in die Charite erfolgen könne. Sollten ohne Vorzeigung einer solchen Benachrichtigung dergleichen Pässe oder Atteste ertheilt werden, so werden die betreffenden Behörden von den in obiger Bekanntmachung gedachten nachtheiligen Folgen getroffen. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 29. Mai 1831.

Nr. 74. Tabackrauchen auf den Straßen der Städte. I. 1014. Mai.

Die auf eine frühere Bestimmung des Königl. Ministerii des Innern und der Polizei gegründete Bekanntmachung vom 7. August 1822, (Amtsblatt Stück 33 Nr. 162,) wonach das Tabackrauchen auf den Straßen, ohne Rücksicht, ob die Häuser mit Ziegeln oder mit Stroh und andern Materialien gedeckt sind, eine feuergefährliche Kontravention enthalten soll, wird hiermit in Gemäßheit anderweiter Reskripte des Königl. Ministerii des Innern und der Polizei vom 11. September und 4. Dezember v. J. und vom 9. Mai d. J. dahin deklarirt, daß es in denjenigen Straffällen, wo Jemand mit einer brennenden Pfeife auf den Straßen der Städte betroffen worden, zunächst darauf ankomme, ob die Gegend der Straße eine solche sei, wo leicht Feuer entstehen könne, und daß daher die Polizeibehörden der Städte

in jedem speziellen Falle bei Abfassung der Strafresolute nach ihrem Ermessen erklären sollen, ob das Tabackrauchen nach § 1550 Tit. 20 Theil II des Allgemeinen Landrechts an einem feuergefährlichen Orte geschehen sei.

Die städtischen Polizeibehörden unsers Departements haben nach diesen Bestimmungen von nun an zu verfahren. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 1. Juni 1831.

Nr. 75. Diensteinkommen der Unterbedienten. C. 196. April.

Die Königl. Kabinetsordre vom 4. Oktober 1826 bestimmt, daß, wenn ein Invalide im Zivil angestellt wird, demselben, wenn sein Gehalt nicht einen gewissen Satz erreicht, das Militair-Gnadengehalt zum Theil fortgewährt oder ganz belassen werden kann.

Um daher hinsichtlich derjenigen Stellen einen festen Anhalt zu haben, deren Einkommen in ungewissen Hebungen, z. B. Tantiemen, Exekutionsgebühren rc. besteht, sollen, nach höherer Bestimmung, jedesmal Fraktionen der drei letzten Jahre zum Grunde gelegt werden.

Es muß mithin dafür gesorgt werden, daß die zur Anfertigung dieser Fraktionsberechnungen erforderlichen Nachrichten zu jeder Zeit zur Hand sind; und haben diejenigen Behörden, bei denen Unterbediente aus der Klasse der, Militair-Gnadengehalt beziehenden Invaliden mit einem, aus dergleichen ungewissen Hebungen bestehenden Einkommen angestellt sind, sich jedes Jahr die erforderliche Nachweisung von dem Betrage dieses Einkommens zu verschaffen, um nach demselben etwanige Anträge zur ganzen oder theilweisen Fortbeziehung des Gnadengehalts begründen zu können.

Bemerkt wird hierbei noch, daß dergleichen Regulirungen von drei zu drei Jahren von Neuem vorgenommen werden sollen, und daß dabei allerdings der bei dergleichen Einkommen etwa darunter befindliche Betrag zu Ausgaben für Dienstbedürfnisse, nach höhern Orts festgesetzten Bestimmungen, in Abzug kommt.

Besonders werden die Haupt-Steuer- und Zollämter, die Domainen-Rentämter, die Forst-Inspektionen, so wie die Herren Baubediente wegen der Schleusenmeister, Brückenaufzieher rc., auf diese Anordnung aufmerksam gemacht. Königl. Regierung.

Vermischte Nachrichten.

Wegen Reparaturen an der Alt-Friesacker, Hohen-Bruch- und Thiergarten-Schleuse, wird erstere vom 1. bis inkl. 14. Juli, und die beiden letztern vom 15. bis inkl. den 30. Juli d. J. für die Schiffahrt gesperrt sein.

Potsdam, den 30. Mai 1831. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Zur Einbringung neuer Unterthore für die Schiffsschleuse zu Neumühle im Dahme-Fließe, wird eine Sperre dieser Wasserstraße vom 27. Juni bis einschließlich den 9. Juli d. J. Statt finden, welches hierdurch zur Kenntniß des Publikums gebracht wird. Potsdam, den 1. Juni 1831.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Die von dem Pfarrer Dr. Jäger zu Gmünd, Vorsteher der dortigen Taubstummen- und Blinden-Anstalt, herausgegebene Schrift:

Ueber die Behandlung, welche blinden und taubstummen Kindern hauptsächlich bis zu ihrem achten Lebensjahre im Kreise ihrer Familien und an ihren Wohnorten überhaupt zu Theil werden sollte.

zweite Auflage, Stuttgart bei Löflund, 1831, Preis 10 Sgr., wird hierdurch empfohlen. Potsdam, den 31. Mai 1831.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Die unterzeichnete Kommission tritt für den, zum 1. August d. J. bevorstehenden Einstellungstermin mit dem 1. Juli d. J. zusammen, und fordert diejenigen jungen Leute, welche auf die Begünstigung des einjährigen freiwilligen Militairdienstes Anspruch zu haben vermeinen, oder die Eltern und Vormünder derselben hierdurch auf, ihre desfalsigen, mit den durch die Bekanntmachung des Königl. Ober-Präsidiums der Provinz Brandenburg vom 5. September 1822 (Amtsblatt Nr. 37) vorgeschriebenen Zeugnissen belegten Anträge, spätestens bis zum 15. Juli d. J. in dem Geschäftslokale, Niederwallstraße Nr. 39, einzureichen.

Später eingehende Anträge können erst für den nächsten Einstellungstermin berücksichtigt werden.

Dabei wird darauf aufmerksam gemacht, daß die im Jahre 1811 gebornen, auf die in Rede stehende Begünstigung Anspruch machenden jungen Leute, welche die Meldung dazu in Gemäßheit der Verfügung des Königl. Ministeriums des Innern vom 18. Mai 1826 vor dem 1. August d. J. zu machen haben, den nächstbevorstehenden, als den letzten für sie geeigneten Termin nicht unbenutzt vorübergehen lassen dürfen.

Auch diejenigen Individuen sind zur Meldung verpflichtet, welche — bereits früher mit dem Berechtigungsatteste zum einjährigen Dienste versehen, und damals zeitig unbrauchbar befunden worden — in der Zeit bis zum 1. Oktober d. J. das 23ste Lebensjahr zurücklegen, und vor der Meldung bei einem Truppentheil, eine anderweite Untersuchung ihrer körperlichen Diensttauglichkeit Seitens des uns zugeordneten Arztes wünschen.

Auf Anträge zur Untersuchung zu einem andern, als dem bekannt gemachten Zeitpunkte wird ferner keine Rücksicht genommen werden.

Berlin, den 1. Juni 1831.

Königl. Departements-Kommission zur Prüfung der Freiwilligen zum einjährigen Militairdienst.

Hierbei eine Beilage, enthaltend die Uebersicht des Zustandes der Zivil-Waisenhausstiftung für die Städte Berlin, Potsdam und den Potsdamer Regierungsbezirk am Schlusse des Jahres 1830, und ein Extrablatt.

Beilage

zum

23sten Stück des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Uebersicht des Zustandes der Zivil-Waisenhaus-Stiftung für die Städte Berlin, Potsdam und den Potsdamer Regierungsbezirk, am Schlusse des Jahres 1830.

Bei der folgenden Darstellung dessen, was im abgelaufenen Verwaltungsjahre der Stiftung geschehen, ist die nämliche Ordnung der Gegenstände beobachtet worden, wie in der Abhandlung, welche unter dem Titel:

„Die Zivil-Waisen-Versorgungsanstalt ꝛc. ihr Zweck, ihre Einrichtung und ihr gegenwärtiger Zustand,"

im Jahre 1827 erschien, um den Besitzern der letztern die Uebersicht zu erleichtern.

I. Beschlüsse der Hauptversammlung.

Die Verwaltungsrechnung über Einnahme und Ausgabe des Jahres 1830 und der für das Jahr 1831 entworfene Etat wurden genehmigt. Statutenmäßig schieden Herr Professor Dr. Schleiermacher als Mitglied des Zivil-Waisenamtes und Herr Bischof Dr. Eylert, als dessen Stellvertreter aus, wurden aber einstimmig wieder erwählt.

II. Stipendien

sind im Laufe des Jahres nicht neu begründet worden.

III. Neue Mitglieder durch Einzahlung eines Beitrages von 50 Thlr. sind der Stiftung nicht beigetreten. Dagegen

IV. durch Unterzeichnung eines fortlaufenden Beitrages von jährlich 5 Thlr. und darüber, 3.

V. Durch den Tod hat die Stiftungsversammlung 5 Mitglieder verloren, nämlich:

den Herrn Postmeister Breuel zu Kletzke,
den Herrn Geh. Postrath Ulrici zu Berlin,
den Herrn Prediger Chodowiecki zu Potsdam,
den Herrn Professor Fischer zu Berlin,
den Herrn Professor Siebold zu Berlin.

VI. Zu Beiträgen unter 5 Thlr. haben sich aufs Neue 5 Personen verpflichtet.

Ueberhaupt haben sich die fortlaufenden Beiträge, in Vergleichung mit dem Jahre 1829, um 50 Thlr. 25 Sgr. vermindert.

VII. An Kapitalbeiträgen sind eingegangen:

1) ein Gnadengeschenk Sr. Majestät des Königs, bei Gelegenheit der Vermählung Sr. Königl. Hoheit des Prinzen Albrecht	500 Thlr.	— Sgr.	— Pf.,
2) an einzelnen Beiträgen	13 „	— „	3 „
3) vom Wohllöblichen Gesangverein	87 „	14 „	9 „
Latus	600 Thlr.	15 Sgr.	— Pf.

Transport 600 Thlr. 15 Sgr. — Pf.

4) für das zum Besten der Stiftung herausgegebene Werk: „Geschichte des Grafen von Schwarzenberg" 218 " 9 " 11 "

Summa 818 Thlr. 24 Sgr. 11 Pf.

VIII. An fortlaufenden Beiträgen für verwaisete Töchter ist nichts unterzeichnet worden.

IX. Der im Jahre 1826 gestiftete abgesonderte Fonds für verwaisete Predigertöchter betrug am Schlusse des Jahres 191 Thlr. 5 Sgr., ist also nur um 1 Thlr. 10 Sgr. angewachsen.

X. An fortlaufenden Beiträgen für den Unterstützungsfonds für verwaisete Predigertöchter ist nichts unterzeichnet worden.

XI. An Vermächtnissen:
von der Wittwe des Kanzleidieners Schlee............ 5 Thlr.

Der von dem hiesigen Gesangverein zum Zweck der Stiftung eines Stipendii gegründete Fonds betrug am Ende des Jahres 1830....1447 Thlr. 8 Sgr. 9 Pf., und ist um...................................... 142 " 23 " 6 " angewachsen.

XII. Abgang an Zöglingen.
Es schieden 3 Zöglinge aus:
1) Karl Bremer, der zu Ostern 1830 in das Schullehrer-Seminar eintrat;
2) ebenfalls zu Ostern Friedrich Deichmann, Sohn des weiland Burgemeisters Deichmann zu Nauen, um die Apothekerkunst zu erlernen;
3) am 1. Oktober, Karl Sebikotz, Stipendiat des Postdepartements, Sohn des weiland Königl. Preuß. Ober-Postsekretairs Sebikotz zu Hamburg, der die Tischlerprofession erlernt.

XIII. Neu aufgenommen wurden, in Gemäßheit des Beschlusses des Zivil-Waisenhauses, zu Ostern:
1) Wilhelm Preußer, Sohn des verstorbenen Wundarztes Preußer am großen Friedrichs-Waisenhause zu Berlin, welcher Mitglied der Stiftung war, und
2) Friedrich Löhl, Sohn des schon vor mehrern Jahren verstorbenen Hofraths Löhl im auswärtigen Departement.

Die Wahl des Letztern ward dadurch bestimmt, daß derselbe kürzlich auch seine Mutter verloren hatte, da denn der Knabe mit seinen 3 Schwestern älternlos dastand, und sämmtliche Kinder sich in der traurigsten Lage befunden haben würden, wenn nicht ein achtungswürdiger, hochbejahrter Freund des Vaters sich ihrer vorläufig angenommen hätte.

Von den 17 im Laufe des Jahres 1830 von der Anstalt erzogenen Waisen besuchten:
4 das Gymnasium in Potsdam,
1 das Gymnasium in Luckau,
2 die Königl. Gewerbeschule in Potsdam,
10 die höhere Bürgerschule.

Mit wenigen Ausnahmen konnte man mit ihrem sittlichen Verhalten und mit ihren Fortschritten zufrieden sein.

Fast Alle erfreuten sich fortdauernd der besten Gesundheit.

Uebrigens erhielten 1 Pflegling und 8 Mädchen aus den Mitteln der Stiftung Erziehungsgelder von 40 bis 50 Thlr., so daß die Stiftung überhaupt für 26 verwaisete Kinder von Staats- und Kommunalbeamten und Geistlichen gesorgt hat.

Bis jetzt ist die Aufnahme eines Kindes eines verstorbenen Mitgliedes der Stiftung noch nie vergeblich nachgesucht worden.

Zustand des Vermögens der Stiftung am Schlusse des Jahres 1830.

Nr.	Zur Berechnung.	Kapitalfonds.			Ausgabefonds			Summe.		
		Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
	Die Einnahme hat pro 1830 betragen:									
1	an Kapitalbeiträgen	819	4	11	—	—	—	819	4	11
2	an fortlaufenden Beiträgen	570	21	4	832	28	8	1403	20	—
3	an Miethe, Pächten und Zinsen	103	7	3	2119	12	9	2222	20	—
4	an Zinsen von dem Vermögen der Zöglinge	—	—	—	41	2	—	41	2	—
5	ad Extraordinaria	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	=	1493	3	6	2993	13	5	4486	16	11
	Hierzu der Bestand vom Jahre 1829.	41088	7	4	664	12	9	41752	20	1
	Summe der Einnahme.	42581	10	10	3657	26	2	46239	7	—
	Dagegen betrug die Ausgabe:									
1	für Unterhaltung der Grundstücke									
	a) an Kommunallasten. 30 thl. 29 sgr. 6 pf.									
	b) an Feuerkassen-Beiträgen und Einquartirungskosten....... 30 „ 29 „ 6 „									
	c) an Bau- und Reparaturkosten ....241 „ 4 „ 10 „									
		.	.	.	303	3	10	303	3	10
2	an Zinsen	.	.	.	33	22	6	33	22	6
3	behufs der Geschäfts- und Kassenverwaltung	.	.	.	262	7	4	262	7	4
4	Erziehungs- und Unterrichtskosten	.	.	.	495	19	4	495	19	4
5	zur Bekleidung der Zöglinge in der Anstalt	.	.	.	395	21	4	395	21	4
6	für Beköstigung derselben	.	.	.	1085	20	—	1085	20	—
7	für Heizung	.	.	.	114	25	—	114	25	—
8	für Reinigung der Wäsche	.	.	.	121	10	—	121	10	—
9	an Erleuchtungskosten	.	.	.	62	29	3	62	29	3
10	zur Anschaffung und Unterhaltung des Inventars	.	.	.	34	17	—	34	17	—
11	zur Erziehung und Verpflegung einiger Zöglinge außerhalb der Anstalt	.	.	.	182	9	7	182	9	7
	Latus	.	.	.	3092	5	2	3092	5	2

Nr.	Zur Berechnung.	Kapitalfonds. Thlr.	Sgr.	Pf.	Ausgabefonds Thlr.	Sgr.	Pf.	Summe. Thlr.	Sgr.	Pf.
	Transport	.	.	.	3092	5	2	3092	5	2
12	zur Unterhaltung verwaiseter Mädchen und Predigertöchter	.	.	.	264	—	—	264	—	—
13	zu extraordinairen Ausgaben	.	.	.	134	9	3	134	9	3
14	an bezahlten Passiv-Kapitalien	1500	—	—	—	—	—	1500	—	
	Summe der Ausgaben.	1500	—	—	3490	14	5	4990	14	5
	Die Einnahme beträgt.	42581	10	10	3657	26	2	46239	7	—
	Bleibt Bestand am Schlusse des Jahres 1830	41081	10	10	167	11	9	41248	22	7
	Dieser ist vorhanden:									
1	an zinsbar belegten Kapitalien .... 24446 thl.									
2	an Staatspapieren ..... 15800 "									
3	baar .... 1002 " 22 sgr. 6 pf.	.	.	.	.	.	.	41248	22	7

Nach dem Verwaltungsetat pro 1831 wird die Einnahme betragen 3975 Thlr. 15 Sgr., mithin 45 Thlr. 15 Sgr. weniger, als im Jahre 1830.

Diese Verminderung der Einnahme hat in der verringerten Einnahme an fortlaufenden Beiträgen ihren Grund.

Das Kapitalvermögen der Stiftung hat sich im Laufe des Jahres 1830 um

1493 Thlr. 3 Sgr. 6 Pf.

vermehrt, indem ein Kapital von 1500 Thlr., welches noch auf das der Stiftung zugehörige Haus zu bezahlen war, abgetragen worden ist.

Ein Stipendium, das von Seiten des hiesigen Stadtgerichts zu stiften beabsichtigt wird, und bereits die Allerhöchste Genehmigung erhalten hat, kommt zur Zeit noch nicht in Betracht, weil die dazu erforderliche Summe von 3000 Thlr. noch nicht vollzählig vorhanden ist.

Es sind indessen im Laufe d. J. der Stiftung 2 bedeutende Legate zugekommen:

1) von Fräulein Beate von Arnim zu Templin 1000 Thlr., (wiewohl es noch ungewiß ist, ob diese Summe vollständig eingehen wird;)

2) vom Herrn Hofapotheker Frank 300 Thlr.

Auch ist derselben von einem verehrungswürdigen Mitgliede mit der Summe von 400 Thlr. in Staatsschuldscheinen ein Geschenk gemacht worden, und zwar in der Absicht, daß die davon aufkommenden Zinsen dereinst zur Unterstützung der Zöglinge bei ihrem Ausscheiden aus der Anstalt verwandt werden sollen.

Zu Ostern d. J. ist übrigens zum ersten Male ein Zögling der Anstalt, Heinrich Hörich, aus derselben zur Universität abgegangen, um in Berlin Theologie zu studiren.

Potsdam, den 26. Mai 1831.

Das Zivil-Waisenamt.

Extra-Blatt

zum

23sten Stück des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Potsdam

und der Stadt Berlin.

* Die unterm 27. April (Blatt 105 der Berliner Zeitung vom 6. Mai und demnächst in mehreren Blättern) zum 15. Juni d. J. in einigen Königl. Forstrevieren des Forstbezirks Rheinsberg, namentlich im Forstreviere Alt-Ruppin, Zechlin, Mentz und Rüthnick angekündigte Brennholz-Versteigerung ist auf den 29. Juni d. J. verschoben worden, um einer möglichen Kollision mit der inmittelst unterm 8. d. M. von Seiten der Königl. Regierung zu Frankfurt zum 13. Juni d. J. anberaumten, sehr bedeutenden Brennholz-Versteigerung in den Königl. Forstrevieren Reppen und Braschen vorzubeugen.

Es wird nun die Versteigerung in den Revieren des Forstbezirks Rheinsberg ganz in eben der Art, wie sie zum 15. Juni d. J. angekündigt worden, am 29. Juni d. J. abgehalten werden.

Potsdam, den 29. Mai 1831.

Königl. Preuß. Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der, nach der Bekanntmachung vom 8. Januar 1830, dem erblindeten Friedrich Lindenberg zu Protzen bei Fehrbellin angeblich verloren gegangene Staatsschuldschein:

Nr. 14998 Litt. B über 300 Thlr.

wieder zum Vorschein gekommen ist.

Berlin, den 16. Mai 1831.

Königl. Kontrolle der Staatspapiere.

---

* Da der vormalige Registratur-Assistent Schmidt verhaftet ist, so wird der von uns am 19. Mai d. J. erlassene Steckbrief hiermit zurückgenommen.

Berlin, den 30. Mai 1831.

Königl. Preuß. Kammergerichts-Inquisitoriat.

---

* Der Müllergesell Karl Dankhof aus Neubrück bei Crossen, hat seinen in Crossen unterm 10. Juni 1830 zur Reise nach Frankfurt an der Oder ausgestellten, und am 18. Mai d. J. sub No. 542 allhier nach Prenzlau visirten Paß, angeblich zwischen Zehdenick und Prenzlau verloren, welches zur Verhütung des Mißbrauches mit demselben hiermit bekannt gemacht wird. Oranienburg, den 28. Mai 1831.

Der Magistrat.

Dem Tagelöhner Pietzker zu Blankenfelde ist am 13. d. M. eine Kuh von rother Farbe, ungefähr 3 Jahr alt und nur klein, deren Hörner an den Enden abgesägt sind, von der Weide entlaufen.

Jedermann wird hierdurch ersucht, dieselbe vorkommenden Falls anzuhalten, und mich oder den Eigenthümer davon schleunigst zu benachrichtigen. Teltow, den 24. Mai 1831.

Der Landrath des Teltow-Storkowschen Kreises.
Albrecht.

Die Bürgerstellen und übrigen Grundbesitzer zu Lenzen in der Priegnitz, beabsichtigen die Zusammenlegung ihrer Aecker und Wiesen und die spezielle Separation der Hütung und Holzung, so wie die Abfindung der Hütungsberechtigten, wozu unter andern die Gemeinden Gandow und Kürbis gehören, und es ist mir die Leitung der Sache übertragen.

Auf den Antrag der bekannten Interessenten mache ich nun diese Separation den etwa vorhandenen unbekannten Interessenten hierdurch öffentlich bekannt, und überlasse es allen denjenigen, die dabei ein Interesse zu haben vermeinen, sich in dem auf

den 5. Juli 1831,

Vormittags 11 Uhr, allhier in meiner Behausung anstehenden Termine oder bis zu solchem zu melden, und zu erklären, ob sie bei den fernern Verhandlungen zugezogen sein wollen.

Alle unbekannte Interessenten, welche sich nicht spätestens vor dem gedachten Termine melden, müssen nach Vorschrift des Gesetzes vom

7. Juni 1821, die Gemeinheitstheilung gegen sich gelten lassen, und werden mit keinen Einwendungen dagegen, selbst im Fall einer Verletzung, gehört werden.

Havelberg, den 17. April 1831.

Vigore commissionis.

Henning, Justiz-Kommissionsrath.

Die Büdnerstelle des Schneider Johann Gottreich Müller Nr. 86 zu Güstebiese, taxirt zu 309 Thlr. 21 Sgr., soll am 12. Juli d. J., Vormittags 11 Uhr, im Neiderschen Gasthofe zu Güstebiese an den Meistbietenden verkauft werden.

Wriezen, den 15. April 1831.

Königl. Preuß. Justizamt Grüneberg.

Von dem unterzeichneten Patrimonialgericht ist das zum Nachlaß des verstorbenen Arbeitsmannes und Eigenthümers Johann Joachim Christian Weber gehörige, in Grabow in der Ostpriegnitz belegene, und zu 100 Thlr. Kourant gewürdigte Wohnhaus nebst Zubehör, auf den Antrag des Vormundes der minorennen Erben, zum öffentlichen Verkauf gestellt, und ein desfalsiger Bietungstermin auf

den 15. Juli d. J., Vormittags 9 Uhr,

in der Gerichtsstube zu Grabow angesetzt worden. Es werden daher alle Besitz- und Zahlungsfähige eingeladen, in dem anstehenden Termine ihre Gebote abzugeben, und wird dem Meistbietenden, wenn sonst keine gesetzliche Hindernisse obwalten, das Grundstück unter den in dem Lizitationstermin bekannt zu machenden Bedingungen zugeschlagen werden, da auf die späterhin eingehenden Gebote nicht weiter reflektirt werden kann.

Kyritz, den 5. Mai 1831.

Das v. Calbosche Patrimonialgericht zu Grabow.

Auf den Antrag des hiesigen Domainenamtes soll das zu Mühlenbeck belegene, in unserm Hypothekenbuche Vol. I Pag. 113 auf den Namen des Bierschänkers Christian Friedrich Krieg und dessen drei Kinder eingetragene, auf 727 Thlr. 15 Sgr. abgeschätzte Bauergut, wegen rückständiger Abgaben, in den auf

den 8. Juli d. J.,
den 8. August d. J., und
den 9. September d. J.,

jedesmal Vormittags 10 Uhr, angesetzten Terminen, von welchen die beiden ersten in unserm Geschäftslokale, der letzte aber im Gute selbst abgehalten werden sollen, öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Von den eingetragenen Schulden können nach Umständen 900 bis 1000 Thlr. Darlehnsweise übernommen werden, und die Taxe ist täglich in der Registratur des Gerichts einzusehen.

Oranienburg, den 21. Mai 1831.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Die zum Nachlaß der Tuchmacherwittwe Witte, Friederike geb. Bernau, gehörigen, hieselbst belegenen Grundstücke, nämlich:

1) ein in der Berliner Straße belegenes Wohnhaus nebst Garten, abgeschätzt auf 1133 Thlr. 8 Sgr. 10 Pf.,
2) ein dergleichen kleineres, im Hack belegen, abgeschätzt auf 379 Thlr. 14 Sgr. 6 Pf.,
3) der Dammgarten, abgeschätzt auf 32 Thlr. 2 Sgr. 6 Pf.,
4) die am Neuendorfer Wege belegene Wiese, abgeschätzt auf 107 Thlr. 15 Sgr.,

sollen Schulden- und Theilungshalber subhastirt werden. Hierzu steht ein peremtorischer Bietungstermin auf

den 4. August d. J.,

Vormittags 9 Uhr, an, wozu Kaufliebhaber vorgeladen werden, welche zu gewärtigen haben, daß, beim Mangel rechtlicher Hindernisse, dem Meistbietenden der Zuschlag sogleich ertheilt werden wird.

Die speziellen Taxen sind täglich in der Registratur auf dem Gerichtshause einzusehen.

Zossen, den 26. Mai 1831.

Königl. Stadtgericht.

Das in der Grafschaft Ruppin, 1 Meile von Wusterhausen an der Dosse, 2 Meilen von Neu-Ruppin belegene, der Frau Majorin Freiin von Grabow, geb. Gräfin von Chasot, gehörige Allodial-Rittergut Dessow, soll von Johannis d. J. ab auf 9 hinter einander folgende Jahre an den Meistbietenden mit dem lebenden und todten Inventario verpachtet werden, und steht ein Lizitationstermin auf

den 14. Juni d. J.,

Vormittags 11 Uhr, im Wohnhause des Gast-

wirths Buchow allhier an, wozu Pachtlustige hiermit eingeladen werden.

Pachtbedingungen und Pachtanschlag können auf dem Rittergute Dessow bei dem Wirthschaftsinspektor Rummel eingesehen werden.

Wusterhausen a. d. Dosse, den 30. Mai 1831.

Freiherrlich von Grabowsche Gerichte zu Dessow.

Die der hiesigen Stadt gehörende Ziegelei, wobei ein Wohnhaus und Ziegelscheune, soll mit und ohne den dabei belegenen Acker von circa 12 Morgen sofort verpachtet werden, und können sich hierzu geeignete Personen bei uns melden. Biesenthal, den 2. Juni 1831.

Der Magistrat.

Das zu Bäck in der Westpriegnitz sub Nr. 23 belegene Bernhöftsche Bauergut, soll am 9. Juli d. J., Vormittags 11 Uhr, wegen Theilung verkauft werden. Kauflustige werden eingeladen, sich an diesem Tage auf dem gedachten Grundstück zu Bäck einzufinden.

Perleberg, den 4. Juni 1831.

von Winterfeldsches Gericht zu Baarnow und Bäck.

Der, nach der Bekanntmachung vom 28. Mai d. J., zur Verpachtung von 195 Morgen Oderbruchwiesen des Rittergutes Hohenfinow, am 20. Juni im Ziegeleihause zu Amalienhoff anstehende Termin, wird auf den 15. Juni d. J., Nachmittags 3 Uhr, verlegt.

Neustadt-Eberswalde, den 4. Juni 1831.

Der Justizamtmann Schäffer.

Guts-Verkauf.

Unterzeichneter beabsichtigt, sein in Schmergow zwischen Potsdam und Brandenburg belegenes Ackergut mit vollständigem lebenden und todten Inventario und voller Erndte aus freier Hand meistbietend zu verkaufen, und stellt zu dem Zweck einen Verkaufstermin auf den 28. Juni d. J. auf dem Gute selbst an.

Das Gut ist ganz separirt und abgelöst, und enthält, außer komplett guten Wohn- und Wirthschaftsgebäuden, an 205 Morgen 10 □R. größtentheils Weizen- und Gerstеboden, und 269 Morgen 66 □R. verschiedene Wiesen, überdies 4 Gärten und einiges an Holzung und Torfstich.

Zahlungsfähige Käufer werden mit dem Bemerken eingeladen, daß 3- bis 4000 Thlr. auf dem Gute stehen bleiben können, so auch, daß beim annehmlichen Gebot der Zuschlag und die Uebergabe sofort erfolgen soll. Die Besichtigung des Guts kann jederzeit geschehen.

Nähere Auskunft ertheilt auf portofreie Anfragen G. H. Buchheim.

Brandenburg a. d. H., den 2. Juni 1831.

Ich bin Willens, meinen allhier vor dem Berliner Thore belegenen Gasthof zum goldenen Stern aus freier Hand zu verkaufen.

Kauflustige können über die Kaufbedingungen von mir mündlich und auf portofreie Briefe schriftlich Nachricht erhalten.

Beelitz, den 19. Mai 1831.

Der Gastwirth Regendank.

Meine schöne, an der Havel und Elbe, zwischen Havelberg und Toppel romantisch belegene Besitzung, bestehend in einem separirten Ackergute nebst bedeutender Ziegel- und Kalkbrennerei, will ich sofort, sammt der Winter- und Sommeraussaat, unter annehmlichen Bedingungen verkaufen, oder auch auf 6 bis 12 Jahre verpachten. Bei persönlicher Anfrage, als die zweckmäßigste, so wie auf portofreie Briefe werde ich die nöthige Auskunft geben.

Toppel bei Havelberg, im Mai 1831.

Heinrich.

Veränderungshalber bin ich entschlossen, mein in Beelitz sub Nr. 96 belegenes, sich in sehr gutem bewohn- und benutzbaren Zustande befindendes Eigenthum, bestehend aus

- einem Wohnhause,
- einem dahinter befindlichen, mit guten tragbaren Obstbäumen bepflanzten, nicht unbedeutenden Garten,
- einem Stalle zu Pferden und Rindvieh,
- einem dergl. zu Schweinen und Federvieh,
- dreien Holzschuppen, imgleichen
- einem an der Chaussee belegenen, ebenfalls nicht unbedeutenden Garten,

in termino den 28. Juni d. J., Vormittags 10 Uhr, in meinem benannten Hause zu Beelitz an den Meistbietenden zu verkaufen, zu welchem ich Kauflustige mit dem Bemerken hiermit einlade, daß ich ihnen in termino die Verkaufsbedingungen bekannt machen werde. Zinna, den 2. Juni 1831.

Mahlitz.

Das Speditions- und Kommissions-Geschäft, auch Kommissions-Waarenlager und Handlung von Ungnad in Berlin, Jüdenstraße Nr. 7, ist nützlich, vortheilhaft und so vollständig eingerichtet, daß es jeden Wunsch der Herren Verkäufer und Käufer, unter höchst soliden Bedingungen auszuführen im Stande ist. Es empfiehlt sich daher Einem hohen Adel und geehrten Publikum zum An- und Verkauf ihrer Produkte und Erzeugnisse, als: Wolle, Spiritus, Getreide, Holz, überhaupt Sachen, Waaren und Artikel, sie mögen Namen haben, wie sie wollen, zur Aufbewahrung derselben, in vorzüglich guten, trockenen, assekurirten Lagern und Lagerplätzen, so wie zur Spedition aller Gegenstände per Fuhre und Schiff.

Besonders aber erlaubt es sich, die Herren Verkäufer von Wolle zum bevorstehenden hiesigen Wollmarkte ergebenst auf die vortheilhafte Einrichtung zur gütigen Benutzung aufmerksam zu machen, und dabei zu bemerken, daß während desselben von der zum Verkauf gestellten Wolle Proben zu haben, und überhaupt alle andere Nebenumstände genau zu erfahren sein werden. Diejenigen der Herren Kommittenten, welche es mit ihren gütigen Aufträgen beehren wollen, werden gebeten, nach ihrem Eintreffen in Berlin gefälligst Proben ihrer Wolle abgeben zu lassen.

Zur möglichsten Erleichterung der Geschäfte wird die Einkassirung der Gelder, so wie der Umsatz aller werthhabenden Papiere und Geldsorten prompt bewirkt werden.

Berlin, den 6. Juni 1831. Ungnad.

Mit gänzlich kostenfreier Nachweisung von nachstehenden, mit den vorzüglichsten Zeugnissen ihrer Moralität und Brauchbarkeit versehenen Subjekten, als: Wirthschafts-Inspektoren, Wirthschafterinnen, Erzieherinnen, Brauer, Brenner, Gärtner, Jäger, Köche, Rechnungsführer, Handlungsdiener, so wie Gehülfen und Lehrlinge zu jedem Gewerbe, empfiehlt sich

das Kommissions-Komtoir,
neue Königsstraße Nr. 51 in Berlin.

Die administrirende Direktion des Allerhöchst genehmigten Feuer-Assekuranz-Vereins in Altona macht hierdurch bekannt, daß sie den Herrn Karl Steindorff zu ihrem Agenten für die Stadt Havelberg und Umgegend ernannt hat, um in ihrem Namen Versicherungsanträge entgegen zu nehmen. Die Statuten desselben, nebst den zu Versicherungen erforderlichen Deklarations-Formularen, sind unentgeldlich bei demselben zu erhalten.

Mit Anfang des Jahres 1831 wird der Feuer-Assekuranz-Verein seine Wirksamkeit beginnen, und werden Anmeldungen sofort bei den Agenturen angenommen. Aller Vortheil dieses Vereins kommt ausschließlich den Versicherten zu Nutze, da zu Ende eines jeden Jahres öffentlich Rechnung abgelegt, und der reine Gewinn, nach Verhältniß der eingezahlten Prämien, unter die Interessenten vertheilt werden wird. Altona, den 20. April 1831.

J. P. Stoppel. H. Roscher.
J. M. F. Köhler.
Administrirende Direktoren.

Unterzeichneter ist von der Hagelschaden-Versicherungs-Gesellschaft für Deutschland zu Gotha, als Agent angenommen worden, welches er mit dem Bemerken öffentlich bekannt macht, daß er Anträge auf Versicherung gegen Hagelschaden jederzeit annimmt.

Der Kaufmann C. Rohrbäck zu Belzig.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 24.

Den 17. Juni 1831.

Nachdem der Ausbruch der Cholera in Danzig eine erhöhte Aufmerksamkeit und Vorsicht auch im Innern des Landes gegen die Möglichkeit einer Weiterverbreitung dieses Uebels nothwendig gemacht, haben Se. Majestät der König zu befehlen geruht, daß zur Berathung der in einem solchen Fall erforderlich werdenden Maaßregeln für Berlin schon jetzt eine Kommission unter der Leitung des Königl. Wirklichen Geheimen Raths, Ober-Präsidenten von Bassewitz, und des Kommandanten von Berlin, General-Lieutenants von Tippelskirch, Exzellenzen, gebildet werden, und daß diese Kommission alle Gegenstände in Erwägung ziehen und vorbereitend ordnen soll, deren schnelle und kräftige Ausführung in einem solchen Fall nothwendig werden würde. Es ist dieser Kommission zugleich überlassen, diejenigen lokalen Vorsichtsmaaßregeln zu treffen, welche bei der bisherigen lebhaften Verbindung zwischen Danzig und Berlin bis dahin noch erforderlich sein werden, daß die in und um Danzig selbst zu treffenden Anordnungen eine vollständige Sicherheit in dieser Beziehung gewähren können. Indem diese Allerhöchste Verfügung hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, darf das Publikum um so fester in dem Vertrauen stehen, daß nichts unterlassen wird, was zu der vollkommensten Sicherheit desselben irgend beitragen kann, selbst für den unglücklichen Fall, daß die Cholera sich noch weiter im Inlande verbreiten könnte.

Berlin, den 7. Juni 1831.

Der Chef der zur Abwehrung der Cholera niedergesetzten Immediat-Kommission.
von Thile.

Bekanntmachung.

Nach dem Ausbruche der Cholera in Danzig ist es für unvermeidlich erachtet worden, solche Vorkehrungen zu treffen, daß die vor der Sperre jenes Orts von dort abgegangenen Personen u. s. w., soweit dieselben nicht bereits früher angehalten werden, und bis vor die hiesige Residenz gelangen, nicht eingelassen, sondern in eine zu diesem Behufe eingerichtete Kontumazanstalt aufgenommen und daselbst nach Maaßgabe der für die Anstalten dieser Art ergangenen Bestimmungen behandelt werden. Diese Maaßregel hat auch bereits eine Anzahl, theils mit Extrapost, theils mit der Schnellpost von Danzig angekommener oder mit denselben gereiseter Per-

sonen betroffen, welchen der Aufenthalt in der vor dem Frankfurter Thore eingerichteten Kontumazanstalt angewiesen ist, woselbst für solche mit jeder nach den Umständen zulässigen Rücksicht gesorgt worden. Die vor der Ausführung dieser Maaßregel zur Stadt gelangten Personen sind ermittelt, und werden unter sorgfältige medizinalzeilicher Aufsicht gehalten werden. In keinem Falle ist übrigens irgend ein Merkmal von Cholera wahrgenommen worden. Berlin, den 7. Juni 1831.

von Tippelskirch. von Bassewitz.

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

Nr. 76. Abwendung der Cholera. I. 537. Juni.

Auf Ihren Bericht vom 3. d. M. genehmige Ich die von der Immediat-Kommission zur Abwendung der Cholera abgegebenen Vorschläge dahin:

1) Für die Dauer der Gefahr soll Jeder in den zunächst bedrohten Provinzen reisende Inländer, ohne Rücksicht auf sonstige Paßpflichtigkeit und auf die Bestimmungen des § 12 des allgemeinen Paßedikts, gehalten sein, eine besondere Legitimationskarte bei sich zu führen.

2) Diese Legitimationskarten sind nur für die Dauer der Reise gültig; sie werden von der kompetenten Paß-Polizeibehörde stempel- und gebührenfrei ausgestellt, und müssen, bei Vermeidung der Ungültigkeit, in jedem Nachtquartiere visirt werden.

3) Wenn am Abgangsorte keine zur Ertheilung von Pässen befugte Behörde sich befindet, so muß sich der Reisende wenigstens mit einer Bescheinigung der Orts-Polizeibehörde versehen; diese aber ist nur bis zum Sitz der kompetenten Paßbehörde gültig.

4) Von der Verpflichtung, besondere Legitimationskarten bei sich zu führen, sind allein die auf Dienstreisen begriffenen Militairs und öffentlichen Beamten ausgenommen; sie müssen sich jedoch als solche durch ihre Dienstordre ausweisen.

5) Allen Postämtern, Fuhrleuten und Schiffern ist die weitere Fortschaffung, desgleichen allen Gastwirthen und Privatpersonen die Aufnahme jedes Reisenden, der sich nicht entweder auf die angegebene Art als öffentlicher Beamter ausweist, oder einen im letzten Nachtquartiere visirten Paß, oder endlich eine Legitimationskarte von der bemerkten Beschaffenheit bei sich führt, bei Vermeidung der nachdrücklichsten Ahndung zu untersagen.

Vorstehende Anordnung soll sofort für die zunächst bedrohten Provinzen Preußen, Posen und Schlesien, zur Anwendung gebracht werden; auch ermächtige Ich im Voraus den Chef der Immediat-Kommission, Generalmajor von Thile, dieselbe, insofern es nach dem Ermessen der Kommission nöthig werden sollte, auf andere Provinzen weiter auszudehnen, oder sie, wenn die Kommission es für zulässig hält, theilweise oder ganz aufzuheben. Berlin, den 6. Juni 1831.

Friedrich Wilhelm.

An
den Staats-Minister Freiherrn von Brenn.

Indem ich die vorstehende, von des Königs Majestät unter dem heutigen Tage an mich erlassene Allerhöchste Kabinetsordre, Behufs der Nachachtung zur allgemeinen Kenntniß bringe, setze ich Folgendes fest.

1) Die Legitimationskarten und Bescheinigungen müssen nothwendig den Namen, Stand, Wohnort und das ungefähre Alter des Inhabers, so wie den Zweck und die Dauer seiner Reise und wenigstens eine allgemeine Reiseroute enthalten.

2) Sie dürfen solchen Personen, die am Orte der Ausstellung nicht wohnhaft sind, nur unter denselben Bedingungen ertheilt werden, unter welchen für dieselben auch ein förmlicher Paß ausgefertigt werden könnte, und es muß in diesem Falle nicht nur die Art und Weise, wie sich der Inhaber legitimirt hat, sondern auch die Dauer seines Aufenthalts am Orte der Ausstellung, so wie der letzte vorherige Aufenthaltsort angegeben werden.

3) Die Polizeibehörden der Orte, welche nach Maaßgabe der, über das Verfahren bei Annäherung der Cholera, ertheilten Instruktion vom 5. April d. J. nicht mehr als völlig gesund zu betrachten sind, dürfen dergleichen Legitimationskarten und Bescheinigungen gar nicht mehr ausstellen, sondern müssen sich genau nach den Bestimmungen jener Instruktion richten.

4) Die visirenden Behörden haben wegen der Eintragung in das Visa-Journal dasselbe zu beobachten, was wegen Visirung der Pässe vorgeschrieben ist.

5) Jeder reisende Inländer, welcher ohne alle Legitimation betroffen wird, ist als verdächtig zu betrachten, und erst nach ausgestandener Kontumaz mit genauer Vorschreibung der Reiseroute, an seinen Wohnort zurückzusenden.

Berlin, den 6. Juni 1831.

Der Minister des Innern und der Polizei. von Brenn.

Potsdam, den 12. Juni 1831.

Die vorstehende Allerhöchste Kabinetsordre und Ministerialverordnung wird hierdurch zur sorgfältigen Beachtung der Behörden, und mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß wegen des inzwischen erfolgten Ausbruchs der Krankheit in der Stadt Danzig, die sofortige Ausdehnung der in der Allerhöchsten Kabinetsordre zunächst nur für die Provinzen Preußen, Posen und Schlesien angeordneten Maaßregeln, auch auf den Regierungsbezirk Cöslin beschlossen ist, und daß, wenn die Krankheit sich wider Verhoffen weiter verbreiten sollte, noch weitere Ausdehnungen der gedachten Bestimmungen erfolgen, dieselben aber auch, sobald die Gefahr vorüber ist, und es die Umstände irgend räthlich erscheinen lassen, wieder außer Kraft werden gesetzt werden.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 10. Juni 1831.

Nr. 77. Verhütung und Unterdrückung

Wenn gleich es durch Thatsachen, Beobachtungen und Erfahrungen feststeht, daß der asiatischen Brechruhr (Cholera morbus), welche sich aus Südasien durch Rußland nach Polen fortgepflanzt hat, ein ansteckender Charakter beiwohnt, und daß dieselbe durch Personen und Sachen verbreitet werden kann, so muß es dennoch

der austeckenden Cholera. I. 662. Juni.

beruhigen, daß die Ansteckung nicht, wie bei andern kontagiösen Krankheiten, namentlich der Pest, unbedingt erfolgt, vielmehr von körperlicher Anlage und dem diätetischen Verhalten abhängig, folglich wohl zu vermeiden ist, nur daß es durch eine richtigere Kenntniß des Uebels möglich wird, sowohl im Allgemeinen als im Einzelnen Sicherheitsmaßregeln zu ergreifen, die einen günstigen Erfolg versprechen. Deshalb sind auch bereits alle Vorkehrungen getroffen, um das Uebel von unsern Grenzen entfernt zu halten, und demselben, wenn es sich wider Erwarten nähern sollte, nachdrücklichst zu steuern. Nach Anordnung einer, die verschiedenen Ministerial-Ressorts vereinigenden, von Sr. Majestät dem Könige niedergesetzten Immediat-Kommission zur Abwehrung der Cholera, ist die ganze östliche Grenze des Preußischen Staats gesperrt, so daß auf dieser ganzen Strecke der Verkehr nur noch über bestimmte Quarantaine-Anstalten statifindet. Auch sind in den Preußischen Häfen die nöthigen Vorkehrungen getroffen, und können Personen und Sachen aus verdächtigen oder von der Cholera befallenen Gegenden nur gegen den Nachweis der vollständig bestandenen Kontumazzeit und Reinigung ins Innere des Landes gelassen werden.

Für den Fall jedoch, daß die Cholera den Grenzen des Königl. Preuß. Staats, oder wenn sie bereits in dieselben eingedrungen sein sollte, einem Orte innerhalb des Landes bis auf eine Entfernung von zehn Meilen sich nähert, ist derselbe unter die sorgfältigste sanitäts-polizeiliche Aufsicht zu stellen.

Hierzu dienen die Ortskommissionen, welche aus den die Polizei im Orte verwaltenden Offizianten und aus einem Arzte oder Wundarzte bestehen sollen. Im Staatsdienste stehende Medizinalpersonen im Orte sind diesen Kommissionen beizutreten verpflichtet. In ihrer Ermangelung ist einer der im Orte wohnhaften Aerzte oder Wundärzte auszuwählen, und wenn es daran gänzlich fehlt, dafür zu sorgen, daß unverzüglich ein Arzt oder Wundarzt daselbst seinen Aufenthalt nehme, bis dahin aber der zunächst wohnende Arzt oder Wundarzt auch für diese Ortschaft zu verpflichten. Ist einer Medizinalperson die Aufsicht über mehrere Ortschaften ertheilt, so hat sich dieselbe alsdann täglich dahin zu begeben, um die betreffenden Geschäfte mit dem Polizeibeamten zu besorgen. An größeren Orten sind mehr Aerzte und Polizeioffizianten den Kommissionen beizugeben, und die Stadtbezirke an die einzelnen Kommissarien zu vertheilen. Jeder Arzt ist der in dieser Beziehung an ihn ergehenden Aufforderung Folge zu leisten verpflichtet.

In allen von der landräthlichen Behörde ressortirenden Orten liegt die Aufsicht über die im Kreise gebildeten Ortskommissionen dem betreffenden Landrathe ob, der mit dem Kreisphysikus eine Kreiskommission bildet, und sich von der pünktlichen Erfüllung der, den einzelnen Kommissionen obliegenden Pflichten von Zeit zu Zeit durch den Augenschein überzeugen soll.

Die Ortskommissionen sollen Alles zur Ausführung der, bei einem wirklichen Ausbruche der Cholera in Anwendung kommenden Maaßregeln Erforderliche vorbereiten, und sorgfältig über den Gesundheitszustand der Einwohner wachen. Zur Berathung deshalb tritt die Kommission täglich in einer bestimmten Stunde zusammen. In dieser haben die Aerzte und Wundärzte des Orts das, über den Gesundheitszustand der Einwohner ihnen bekannt gewordene anzuzeigen. Auch müssen sämmt-

liche Hausbesitzer und Familienvorsteher eines so bedroheten Orts von jedem wichtigen Erkrankungs- oder unerwarteten Sterbefalle sofort Anzeige machen, damit die Krankheit oder die Todesursache ärztlich untersucht werde. Täglich haben sodann die Ortskommissionen über den Gesundheitszustand der Einwohner den Kreiskommissionen zu berichten.

Sollte aber die Cholera an einem Orte ausbrechen, so ist solches unverzüglich der vorgesetzten Behörde anzuzeigen und die Ortskommission, wenn sie noch nicht zusammengetreten sein sollte, schleunigst zu bilden. Der dazu gehörende Arzt hat von Tag zu Tag ein Protokoll zu führen, mit den Rubriken: Monat, Tag, Witterung, Zahl der Kranken vom vorigen Tage, Namen, Alter, Gewerbe der neuen Kranken, aus der Wohnung, aus der Kontumaz, am wie vielten Tage der Kontumazirung, Namen des Genesenen, der Rekonvalescenten, der Verstorbenen, Anmerkungen. Dies Protokoll wird von drei zu drei Tagen durch die Kreiskommission der betreffenden Regierung eingesandt. — Sobald sich die ersten Spuren der Cholera zeigen, sind die Einwohner aufzufordern, ihre überflüssigen Effekten, besonders giftfangende Gegenstände in amtlich zu versiegelnde Koffer und Kisten zu verpacken. Zur Aufnahme derjenigen Kranken, welche in ihren Wohnungen nicht bleiben können, sind möglichst isolirt und luftig gelegene Hospitäler einzurichten, und mit den erforderlichen Aerzten, so wie dem nöthigen Verwaltungs- und Wärterpersonal zu versehen. In diese, streng abzusperrende, Hospitäler sind alle Kranke aus der ärmeren Volksklasse und diejenigen aufzunehmen, deren Wohnung zur Beobachtung der nöthigen Reinlichkeit und zur Absonderung der Kranken zu beschränkt ist. — Ist erwiesener Maßen bei einem der Einwohner die Cholera ausgebrochen, so ist das Haus, in welchem sich der Kranke befindet, durch gestellte Wachen zu sperren, und durch ein, um dasselbe gezogenes Seil die Grenze des abgesperrten Raumes zu bezeichnen. Bei größerer Gefahr der Krankheitsverbreitung ist die Sperrung des Orts zu bewirken.

Aus einem abgesperrten Hause darf nichts entfernt werden; Hunde und Katzen werden getödtet, dem Federvieh die Flügel kurz abgestutzt. — Auch die Wohnhäuser der nach dem Hospital gebrachten Kranken und diejenigen Einwohner, welche sich daraus entfernt haben sollten, werden unter Kontumaz gesetzt, eben so die Häuser, in welchen die Erkrankten bereits gestorben sind, bis zur vorschriftsmässigen Reinigung. Den abgesperrten Personen werden die Lebensmittel durch die, nicht exponirten, Gassendiener mit sorgfältiger Vermeidung jeder Berührung überliefert. Das Geld dafür wird vor der Empfangnahme durch Essig gereinigt, den Armen das Nöthige vorläufig auf Kosten der Kommune geliefert, von dieser auch für die nothwendigsten Geschäfte der Bewohner abgesperrter Häuser, z. B. Bestellung ihrer Aecker, gesorgt. Bräche die Cholera in mehreren, nebeneinander befindlichen Häusern aus, so sind diese gemeinschaftlich abzusperren. Sind ganze Orte abgesperrt, so wird an der Kordonlinie ein aus drei Abtheilungen bestehender Schuppen (Rastall) errichtet, um den erforderlichen Kleinhandel, insonderheit den Einkauf der Lebensmittel, an gewissen Tageszeiten möglich zu machen, in dessen mittleren Raume unter Aufsicht eines Beamten die Desinfection des von den Einwohnern abgegebenen Gel-

des durch Essig, so wie der Briefe und des Papiergeldes durch Räuchern mit Schwefel, Salpeter und Kleie geschieht. Haben größere Städte, in denen die einzelnen infizirten Häuser noch besonders abgesperrt sind, zernirt werden müssen, so wird außerdem noch eine Kontumazanstalt mit hinreichenden Wohnungen an der Sperrungslinie angelegt, zur zwanzigtägigen Beobachtung und Reinigung der Einwohner, welche den Ort zu verlassen wünschen, und ihre Effekten.

Bei ihrer Entlassung wird dann jede einzelne Person mit einem Zeugnisse über die vorschriftsmäßig bestandene Kontumaz versehen. Das zur Verwaltung dieser Kontumazanstalten erforderliche und in denselben wohnende Personal besteht aus einem Offiziere, einem Arzte und einem dazu besonders beauftragten Polizei- oder Zollbeamten, nebst dem nöthigen Reinigungspersonale. — Sämmtliche Einwohner des abgesperrten Ortes werden täglich Hinsichts ihres Gesundheitszustandes von den dazu verpflichteten Kommissionsärzten untersucht, die alsdann der Kommission Bericht erstatten, behufs der Absperrung der etwa vorgefundenen neuen Kranken. — Zusammenkünfte mehrerer Menschen an öffentlichen Orten werden verhütet, Kirchen, Schulen, Theater, Wirthshäuser ꝛc. geschlossen, dem Andrange bei den Verkäufern der Lebensmittel, zu den Apotheken, Rastallen u. s. w. wird vorgebeugt, und für die Herbeischaffung hinlänglicher Lebensmittel von der Polizei gesorgt. — Sollte dessen ungeachtet die Krankheit fortwährend um sich greifen, so könnte es nöthig werden, daß Niemanden ohne besondere, von der Sanitätskommission mittelst einer Karte ertheilte Erlaubniß gestattet würde, seine Wohnung zu verlassen, und daß den Einwohnern die täglichen Bedürfnisse durch die zu vertheilenden Gassendiener besorgt werden müßten.

Während der Behandlung der Kranken in ihren Wohnungen soll auf größte Reinlichkeit und Lüftung derselben und möglichste Entfernung aller giftfangenden Substanzen gesehen werden. In den von den Kranken bewohnten Zimmern werden die salpetersauern Räucherungen vorgenommen, indem in einer Schaale von Glas, Porzellan oder Steingut 1 Loth pulverisirter Salpeter mit 1 Loth weißer konzentrirter Schwefelsäure langsam und kalt übergossen, und das Gemisch mit einem Glasstabe öfters umgerührt wird. Für die pünktliche Befolgung dieser Vorschriften durch die Angehörigen der Kranken oder durch die ihnen zugegebenen Wärter haben die, zur Kommission gehörigen Aerzte zu sorgen. Eben so ist auch in den Hospitälern zu verfahren. — Die Genesenen müssen noch eine 20-tägige Kontumaz halten. Dazu sind bei den Hospitälern eigene Lokale einzurichten, mit einem Aufseher und den nöthigen Dienern zu versehen, und durch Militair abzusperren. Hierher werden die in den Hospitälern Genesenen, nachdem sie gebadet und mit reiner Leibwäsche versehen sind, gebracht, ohne irgend etwas von ihren Sachen mitzunehmen, daselbst noch einige Male gebadet, mit salpetersauern Dämpfen durchräuchert, von einem damit beauftragten Arzte öfters untersucht, und, wenn sie gesund bleiben, nach 20 Tagen entlassen. — Auch die in ihren Wohnungen Genesenen müssen, mit Zurücklassung aller im Krankenzimmer gebrauchten und in demselben bis zur vorschriftsmäßigen Reinigung zu verschließenden Effekten, nachdem sie gebadet und mit frischer Leibwäsche versehen worden, ein anderes, möglichst

abgesondertes Zimmer in ihrer Wohnung beziehen, wo sie, unter Aufsicht des Kommissionsarztes 20 Tage lang in derselben Art zu behandeln sind, als die genesenen Hospitalkranken. Derselben Kontumaz sind auch die übrigen Mitbewohner des Hauses unterworfen, so wie die Bewohner der Häuser, aus welchen Cholerakranke nach den Hospitälern gebracht, oder in denen sie gestorben sind. — Demnächst und zwar bevor die Sperre aufgehoben wird, sind die benannten Häuser und alle darin befindliche Effekten aufs sorgfältigste zu reinigen. Dazu dienen wiederholte Chlorräucherungen bei verschlossenen Thüren und Fenstern, durch Uebergießen von 9 Theilen gepulvertem Kochsalz und 8 Theilen pulverisirtem Braunstein mit 16 bis 18 Theilen konzentrirter Schwefelsäure, welche man mit eben so viel Wasser verdünnt hat, in einer Schaale von Glas, Porzellan oder Steingut, die auf mehrere Stunden in den auszuräuchernden Raum gestellt wird, unter Entfernung der Menschen bis zum Abzuge des Gases. Sämmtliche Effekten werden dann im Hofe mit Lauge oder Chlorkalkauflösung abgewaschen und mit Chlordämpfen durchräuchert, werthlose, besonders giftfangende Gegenstände und Alles, was der Cholerakranke an sich getragen oder unter Händen gehabt, verbrannt. Im entleerten Hause werden die Wände abgekratzt und geweißt, Fußböden, Thüren, Fenster und alles Holzwerk mit Lauge oder Chlorkalkauflösung abgewaschen, und alle Gemächer 14 Tage lang dem Luftzuge ausgesetzt. Ganz werthlose Gebäude werden verbrannt. — Die Beerdigung der an der Cholera Gestorbenen geschieht auf einem besonderen, wohl umzäunten Kirchhofe, wohin sie auf einem eigends dazu bestimmten Wagen von den dazu angewiesenen Leuten, mit möglichster Vermeidung aller Berührung, gebracht werden. — Endlich müssen noch die während der Epidemie exponirten Diener die 20-tägige Kontumaz und Reinigung bestehen. Alle andere zur Sperrung benutzte Individuen haben die Berührung Erkrankter oder der Ansteckung Verdächtiger sorgfältig zu vermeiden, und sollten sie sich derselben dennoch ausgesetzt haben, eine 20-tägige Kontumaz zu bestehen. Aerzte, welche Cholerakranke besuchen, dürfen das Haus derselben nicht verlassen, ohne sich vorher mit Chlorauflösung gewaschen und die Kleider gewechselt oder durchräuchert zu haben. Beim Abnehmen der Krankheit wird die äußere Sperrungslinie früher aufgehoben, während die Absperrung einzelner Häuser oder Quartiere erst nach völlig beendeter Reinigung derselben wegfallen darf.

Indem wir diese in den ergangenen Verordnungen (s. Amtsblatt S. 98) vorgeschriebenen Maßregeln zur allgemeinen Kenntniß der Behörden bringen, um diese auf das, entstehenden Falles zu Leistende aufmerksam zu machen, glauben wir die Befreiung des diesseitigen Regierungsbezirks von der Gefahr der Cholera-Ansteckung um so mehr hoffen zu können, als die neuesten Erfahrungen es immer mehr bestätigen, daß man auch durch regelmäßige Lebensweise die Gefahr von sich und den Seinigen größtentheils abwenden kann. In dieser Hinsicht ist hauptsächlich folgendes Verhalten zu empfehlen.

1) Man sorge überall für die größte Reinlichkeit, sowohl in den Wohnungen, als auch am Körper. In der ersten Beziehung ist es nöthig, das Zusammenwohnen in engen Räumen möglichst zu vermeiden, oder, wo dies nicht möglich ist, die da-

durch entstehenden Folgen abzuwenden, hauptsächlich, wenn die Zimmer täglich einige Male dem freien Durchzuge der Luft ausgesetzt, wenn sie täglich ausgefegt, alle unreinlichen Geschäfte in denselben vermieden, Fenster und Thüren oft und wenigstens ein Mal in der Woche gewaschen und die Wände mit Stroh abgerieben werden. Durch Feuchtigkeit der Wohnungen wird die Empfänglichkeit für die Krankheit vorzugsweise begünstigt. Zugleich sorge man auch für möglichste Reinlichkeit des Körpers durch tägliches Waschen und reine Wäsche und Kleidung.

2) Man verhüte möglichst jede Erkältung des Körpers, bekleide sich daher mäßig warm, in welcher Beziehung sich die Flanellbekleidung auf dem bloßen Leibe, mindestens eine Bauchbinde von Flanell, sehr bewährt haben. Ist der Körper zur Ausdünstung oder Schweiß geneigt, so muß man schnelle Abkühlung oder Unterdrückung des Schweißes möglichst verhüten. Vor allen Dingen vermeide man, die Nächte im Freien zuzubringen, bei feuchter und nebliger Witterung und auf der feuchten Erde sich zu lagern. Durchnäßte Bekleidung des Körpers oder der Füße muß unverzüglich gewechselt und getrocknet werden.

3) Sorgfältig ist eine geregelte Lebensweise zu beobachten. Jedes Uebermaaß in Speisen und Getränken, jede Völlerei, jede Ausschweifung ist zu vermeiden; selbst gesunde Speisen bis zum Uebermaaß genossen, erzeugen Empfänglichkeit für die Krankheit. Nur eine gesunde, nährende und leicht verdauliche Kost bei mäßigem Gebrauche von Küchengewürzen, Pfeffer, Kümmel, Anis, Knoblauch, Zwiebeln und dergl. ist anzuempfehlen. Dagegen sind alle rohe Früchte, Gurken, Melonen, Wassermelonen, besonders säuerliches, wässriges, und am meisten unreifes Obst, nicht minder alle Speisen und Getränke, die der Gährung leicht unterliegen und die Verdauung beschweren, als: schlechtes Bier, saure Milch, saure Suppen, Pilze, gesalzene oder schlechte Fische und fette Speisen sorgfältig zu vermeiden. So zuträglich es auch ist, des Morgens etwas Branntwein oder Liqueur, besonders der mit Kümmel, Anis, Krausemünze oder Wachholderbeeren bereitet ist, und im Verlaufe des Tages ein Glas guten Wein zu sich zu nehmen, so nachtheilig ist jeder übermäßige Gebrauch geistiger und erhitzender Getränke; nichts aber macht, nach allen bisherigen Erfahrungen, für die Cholera empfänglicher als Trunkenheit. Die Ortsobrigkeiten müssen daher die Aufsicht über Branntweinsschenken und Wirthshäuser verdoppeln. Des Morgens hüte man sich, mit nüchternem Magen auszugehen, sondern nehme zuvor etwas Geistiges oder Erwärmendes zu sich. Ein Thee von Chamillen, Melisse oder Krausemünze hat sich für diesen Zweck am meisten bewährt.

4) Uebermäßige körperliche Anstrengung und zu anhaltende angestrengte Kopfarbeiten sind zu vermeiden. Dagegen ist angemessene Thätigkeit des Körpers, besonders viel Bewegung in freier Luft und Freiheit des Gemüths von allen leidenschaftlichen Eindrücken, von den Einwirkungen des Zorns, der Furcht und der Niedergeschlagenheit sehr zu empfehlen. Gemüthsruhe, Furchtlosigkeit, Vertrauen in die Rathschläge der Vorsehung, in die vom Staate getroffenen Vorkehrungen und die ärztliche Hülfe, sind große Schutzmittel gegen die Krankheit.

5) Wer Gelegenheit hat, die Thätigkeit seiner Haut durch lauwarme Bäder zu unterhalten, wird wohlthun, sie öfter zu brauchen, mit Vermeidung einer zu schnel-

len

len Abkühlung. Beim Gebrauch der Schwitz- oder sogenannten Russischen Bäder muß das kalte Begießen unterbleiben, und nach dem Bade jedes kalte Getränk vermieden werden.

6) Zeigen sich bei einem Kranken Schwindel, Druck und Brennen in der Magengegend, Beängstigung, großer Durst, Kollern im Unterleibe, plötzliches Sinken der Kräfte, Durchfall, Erbrechen, womit Flüssigkeiten, ähnlich der Gurkenlake oder dem Blutwasser ausgeleert werden, Erkalten der Extremitäten und der ganzen Oberfläche des Körpers, so ist Verdacht der Cholera vorhanden, und der Fall sogleich der nächsten Polizeibehörde anzuzeigen. Jede Verheimlichung der Krankheit ist in ihren Folgen nicht zu berechnen, und muß daher nach den gesetzlichen Vorschriften auf's strengste gerügt werden.

7) Zur Vermeidung der Ansteckung ist es für diejenigen, welche sich derselben aussetzen müssen, (Aerzte, Prediger u. s. w.) nöthig, die Kranken nicht zu besuchen, wenn man sich irgend unwohl oder aufgeregt findet, nur kurze Zeit bei den Kranken zu bleiben, jede Berührung und die nächste Atmosphäre derselben zu vermeiden, die Hände mit Essig zu waschen, und einen Mantel von Wachstaffent oder Wachsleinwand überzuziehen. Man kann ein Fläschchen mit aufgelösetem Chlorkalk oder starkem aromatischen Essig bei sich tragen und daran öftes riechen, den Mund mit Köllnischem oder irgend einem andern aromatischen Wasser ausspülen, auch beim Krankenbesuch Taback rauchen, und öfter ausspeien. Die Krankenbesuche sind nur nach gehöriger Lüftung der Zimmer anzustellen, und diese von allen überflüssigen Effekten und jeder Unreinlichkeit frei zu erhalten, auch mit salpetersauern oder Chlordämpfen zu räuchern (s. oben). Doch sind letztere in der Regel nur in Zimmern zu entwickeln, die von den Bewohnern zur Zeit verlassen sind, und jedenfalls nicht zu dem Grade zu steigern, daß dadurch Husten verursacht wird und die Lungen angegriffen werden. Auch ist der Chlorkalk zur Luftverbesserung und Reinigung in den Krankenzimmern anzuwenden (s. Amtsbl. 1830 S. 68). Unmittelbar nach dem Krankenbesuche wasche man die Hände mit einer schwachen Auflösung von Chlorkalk (1 Theil auf 100 Theile Wasser) und das Gesicht mit kaltem Wasser, und reinige Mund, Nase und Haare, welche, kurz abgeschnitten zu tragen, rathsam ist. Auch wechsele man öfters die Kleider, und lasse die in den Krankenzimmern getragenen auslüften und mit Chlordämpfen durchräuchern.

Noch muß bemerkt werden, daß die im diesjährigen Amtsblatte Seite 98 sub 5 und 6 genannten Anweisungen zur Erhaltung der Gesundheit und Verhütung der Ansteckung bei etwa eintretender Cholera-Epidemie und zur Kenntniß und Heilung der Cholera, im Buchhandel zu erhalten sind.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 12. Juni 1831.

Nr. 78. Verbot der Einfuhr von Polnischen,

Nach einer uns zugegangenen Benachrichtigung der Polizeibehörde zu Hamburg, hat das Umsichgreifen der ansteckenden Cholera in Polen und den benachbarten Territorien, den dortigen Senat veranlaßt, die Einfuhr von Polnischen, Russischen und Krakauer Lumpen, welche dadurch, daß sie von Cholerakranken und aus den Hospi-

Russischen und Krakauer Lumpen in Hamburg. I. IV. 593. Juni.

tälern herstammen können, für gefahrbringend zu achten, und besonders daran kenntlich sind, daß sie ein ekelhaftes schmutziges Ansehn haben und fast verrottet sind, nach Hamburg zu untersagen, und die Veranstaltung zu treffen, daß dergleichen Lumpen zurückgewiesen, oder angehalten und allenfalls zerstört werden. Die Haupt-Zollämter zu Wittenberge und Warnow sind deshalb angewiesen, die Abfertigung solcher nach Hamburg bestimmter Lumpen zu verweigern, welches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Königl. Regierung.

Abtheilung des Innern, Abtheilung für die Verwaltung der indirekten Steuern.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Potsdam, den 12. Juni 1831.

Nr. 79. Paß- und Fremdenpolizei. I. 606. Juni.

Bei der stattgefundenen Verbreitung der ansteckenden Cholera bis an die angrenzenden Provinzen der Russischen, und zum Theil auch der Kaiserlich Königlich Oestreichischen Staaten, und bei dem Ausbruche der Krankheit in Danzig, ist es von Seiten des Königl. Ministerii des Innern und der Polizei nöthig befunden, außer den Maaßregeln, welche von der Königl. Immediatkommission zur Abwehrung der Cholera getroffen worden sind, auch die schon bestehenden Vorschriften der Paß- und Fremdenpolizei noch durch folgende spezielle Verfügungen zu erweitern.

Alle Reisende, welche gegenwärtig aus Polen, Rußland, Gallizien oder Danzig ankommen, müssen durch ein in der vorgeschriebenen Form ausgefertigtes Attest der betreffenden diesseitigen Kontumazanstalt, zur Fortsetzung ihrer Reise legitimirt sein. Ohne ein solches Attest ist kein Reisender, welcher Polen, Rußland oder Gallizien nach dem 15. Mai d. J., oder Danzig nach dem 29. Mai d. J. verlassen hat, in Gasthöfen oder Privatwohnungen aufzunehmen, sondern sofort der Obrigkeit anzuzeigen; er ist demnächst, ohne ihm die Weiterreise zu gestatten, in einem entlegenen Theile des betreffenden Ortes unterzubringen, und mit seinem Fuhrwerke, seinen Begleitern, seinen Waaren u. s. w. dem vorgeschriebenen Reinigungsverfahren zu unterwerfen. Deshalb sind die Grenzbehörden, und eben so die Behörden im Innern der an Rußland und Polen grenzenden und an Gallizien zunächst liegenden diesseitigen Provinzen, so wie die Behörden in der Nähe von Danzig angewiesen, mit den Pässen der, aus jenen Gegenden ankommenden Reisenden, welche ihnen zum Visiren vorgelegt werden, gleichzeitig auch die Atteste der Kontumazanstalt von den erwähnten Reisenden zu erfordern, und mit denen, welche dergleichen Atteste nicht produziren können, eben so zu verfahren, wie oben wegen derjenigen Reisenden, die in Gasthöfen oder Privatwohnungen ein Unterkommen suchen und das Attest nicht haben, angeordnet ist. In den Paßjournalen, so wie in den, dem Königl. Ministerio des Innern und der Polizei einzusendenden Paß-Visa-Duplikaten soll jedesmal bemerkt werden, daß von den Reisenden aus den gedachten Gegenden die erforderlichen Atteste produzirt worden; zugleich soll die Anstalt angezeigt werden, bei welcher die Atteste ausgestellt sind.

Das Königl. Ministerium des Innern und der Polizei wird es als Beweis be-

sondern Eifers ansehen, wenn die eingehenden Paßjournal-Duplikate ergeben, daß auch in andern, als den obengenannten Provinzen, die erwähnten Atteste von den betreffenden Reisenden gefordert werden, und wie dies geschehen, in dem Journale und Duplikate bemerkt wird.

Sämmtliche Polizeibehörden unsers Regierungsbezirks machen wir es daher zur Pflicht, jeden Reisenden, der die ebengenannten Länder oder Danzig nach dem angeführten Zeitpunkte verlassen hat, und an einem diesseitigen Orte ohne das vorschriftsmäßige Attest der Kontumazanstalt betroffen wird, speziell zu vernehmen, über den Weg, auf welchem er in's Land gekommen, und die Weise, auf welche die Umgehung der Kontumazanstalten möglich gewesen ist, die Vernehmungsprotokolle aber uns sogleich einzureichen, damit höhern Ortes diejenigen Beamten, denen die Unachtsamkeit zur Last fällt, zur Verantwortung gezogen werden können.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 11. Juni 1831.

Nr. 80. Kiefernraupen. III. F. 684. Mai.

Bei der großen Verderblichkeit verschiedener Raupengattungen für die Kiefern-Waldungen ist es von großer Wichtigkeit, daß die Beobachtungen über die Lebensökonomie dieser Raupen und deren natürlichen Feinde fortgesetzt werden. In den bei F. H. Morin zu Stettin in diesem Jahre herausgekommenen Beobachtungen des Herrn Ober-Forstmeisters von Bülow-Rieth über die Nonne (Phalena monacha) werden die Resultate mehrjähriger Forschungen über diese Raupengattungen, deren Lebensökonomie zweifelhaft, und deren Vertilgung schwierig ist, mitgetheilt, welche den Verwaltern von Kiefernforsten zu weiteren Forschungen Veranlassung geben. Nach den darin enthaltenen Bemerkungen sollen die Raupen aus den zu Ende Juli und Anfangs August in die Ritzen der Borke, oder auf diese selbst gelegten Eier niemals im Herbst, sondern erst in der dritten Woche des Aprils entschlüpfen, und unmittelbar nachher die jungen Raupen 2 bis 6 Tage neben dem Orte, wo die Eier überwintert haben, nesterweise auf der Größe des Raumes eines 5- bis 10-Silbergroschenstücks zusammenliegend, bewegungslos zubringen. Hiernach würde in dieser Periode dieser Raupengattung der meiste Abbruch zu thun sein. Da diese Beobachtungen ein gemeinnütziges Interesse haben, so werden die Forstbeamten auf die bezeichnete Schrift und deren Inhalt aufmerksam gemacht, und zu weiteren Nachforschungen hiermit aufgefordert.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Personalchronik.

Der Unteroffizier Grabow vom Garde-Reserve-Infanterie-Regiment ist als Kassenschreiber bei der hiesigen Haupt-Instituten- und Kommunalkasse angestellt worden.

Die Königl. General-Kommission für die Provinz Brandenburg zu Berlin hat den bisherigen Oekonomiekommissions-Gehülfen Albert Gottlieb Oesten zu Potsdam zum Oekonomiekommissarius ernannt.

Die Kandidaten der Rechte Friedrich Heinrich Herrmann Berndt, Ernst August Herrmann Heydrich, Wilhelm Ludwig Karl Lewien, Herrmann Friedrich George Rockstroh, Albert Friedrich Wilhelm Rockstroh, Johann Ludwig Alexander Emil von Roux und Gustav Heinrich Späthen sind als Auskultatoren bei dem Stadtgericht in Berlin angestellt und verpflichtet worden.

Der Schulamtskandidat Johann Samuel Magdeburg ist als Kantor und letzter ordentlicher Lehrer am Gymnasio zu Sorau berufen, und in dieser Qualität bestätigt worden.

Der Kandidat der Chirurgie Johann Friedrich Wilhelm Bülow ist als ausübender Wundarzt 2ter Klasse approbirt und vereidigt worden.

Die verehelichte Stürmer, Karoline Friederike geb. Mohr, und die verehelichte Wiesecke, Karoline geb. Mödebeck, sind als Stadthebammen für Berlin approbirt und vereidigt worden, nachdem dieselben den vorschriftsmäßigen Unterricht in der Geburtshülfe auf der Königl. Hebammenschule in Berlin gehörig genossen, und in der mit ihnen angestellten Prüfung im theoretischen und praktischen Theile der Entbindungskunst vorzüglich gut bestanden sind.

Vermischte Nachrichten.

Zur Ausführung des Neubaues der Grenzbrücke zwischen den Königlich Preußischen und den Großherzoglich Meklenburg-Strelitzschen Staaten, auf der Poststraße von Gransee nach Fürstenberg zwischen Fischerwall und dem Meklenburgschen Dorfe Dannenwalde, wird die Passage über die gedachte Brücke vom 4. Juli bis inkl. den 4. August d. J. gesperrt sein, und muß während dieser Zeit der Weg von Gransee nach Fürstenberg von Gransee aus über Groß-Woltersdorf und Mentz nach Fürstenberg, und der Weg von Gransee nach Lychen über Zabelsdorf, Tornow, Blumnow und Bredereiche nach Lychen genommen werden.

Potsdam, den 10. Juni 1831. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Wegen Umwandelung der Malzer Zugbrücke in eine feste Brücke wird die Passage über diese Brücke vom 27. Juni bis zum 9. Juli d. J. gesperrt, und muß während dieser Zeit der Weg über die Zugbrücke bei Friedrichsthal genommen werden. Potsdam, den 11. Juni 1831.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Behufs einer Reparatur der Zugbrücke zu Neubrück im Amte Buchholz, auf der Straße von Königs-Wusterhausen nach Buchholz, wird die Landpassage über diese Brücke in den Tagen vom 3. bis inkl. den 9. Juli d. J. gesperrt sein, und muß während dieser Zeit der Weg über Prierosbrück genommen werden.

Potsdam, den 11. Juni 1831. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

(Hierbei ein Extrablatt.)

Extra-Blatt
zum
24sten Stück des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

• Nach der Bestimmung der Königl. Regierung zu Potsdam, soll das Thorschreiberhaus am Frankfurter Thore zu Wrietzen an der Oder, unter Vorbehalt höherer Genehmigung, an den Meistbietenden öffentlich verkauft werden.

Es ist zu diesem Verkauf ein Termin auf den 29. Juni 1831, Vormittags 11 Uhr, im Geschäftslokale des Steueramts zu Wrietzen an der Oder angesetzt, bei welchem auch die Verkaufsbedingungen bis zum Tage des Termins eingesehen werden können.

Den 31. Mai 1831.

Im Auftrage der Königlichen Regierung zu Potsdam.
Das Haupt-Steueramt zu Neustadt-Eberswalde.

• Nach der Bestimmung der Königl. Regierung zu Potsdam, sollen die Chausseegeld-Hebestellen auf der Freyenwalder Chaussee, nämlich bei Blumberg, Steinbeck und Freyenwalde, vom 1. Oktober d. J. ab, an den Meistbietenden öffentlich verpachtet werden.

Es ist hierzu ein Termin auf den 8. Juli d. J., Vormittags um 10 Uhr, in unserm Geschäfts-Lokale angesetzt, wo auch die Bedingungen, unter welchen die Verpachtung stattfinden soll, bis zum Tage des Termins eingesehen werden können.

Neustadt-Eberswalde, den 7. Juni 1831.

Im Auftrage der Königl. Regierung zu Potsdam.
Königl. Preuß. Haupt-Steueramt.

• In Gemäßheit hoher Bestimmung sollen nachbenannte Chausseegeld-Hebestellen, namentlich:

1) die Chausseegeld-Hebestelle auf der Kunststraße von Berlin nach Potsdam am Lützower Wege bei Berlin;
2) die Chausseegeld-Hebestelle auf vorgedachter Kunststraße zu Zehlendorf;
3) die beiden Chausseegeld-Hebestellen auf der Kunststraße von Berlin nach Charlottenburg;
4) die Chausseegeld-Hebestelle auf der Kunststraße von Charlottenburg nach Spandau bei Ruhleben, und
5) die Chausseegeld-Hebestelle auf der Kunststraße von Berlin nach Frankfurt an der Oder bei Herzfelde,

anderweitig, vom 1. Oktober d. J. ab, öffentlich an den Meistbietenden verpachtet werden.

Wir haben hierzu einen Termin auf den 29. dieses Monats, und zwar:
für die Chausseehebestellen am Lützower Wege und bei Zehlendorf, Vormittags um 9 Uhr,
für die Chausseehebestellen bei Charlottenburg, bei Ruhleben und bei Herzfelde, Nachmittags um 2 Uhr,
im hiesigen Haupt-Steueramtslokale angesetzt, wozu wir Pachtlustige mit dem Bemerken einladen, daß nur derjenige zur Abgabe eines Gebots zugelassen werden kann, der zuvor eine Kaution von 100 Thlr. deponirt hat.

Nachgebote werden durchaus nicht angenommen.

Die Pachtbedingungen liegen von heute ab in unserer Registratur, in den gewöhnlichen Amtsstunden, zur Einsicht aus.

Potsdam, den 10. Juni 1831.

Im Auftrage der Königl. Regierung hierselbst.
Das Haupt-Steueramt.

• Die bekannt gemachten Vorsichtsmaßregeln gegen die Cholera empfehlen unter andern, den Unterleib warm zu halten, und Flanellkleidung auf dem bloßen Leibe zu tragen. Auf dergleichen gestrickte wollene, sehr bequeme Unterziehwesten ohne Nath, Knöpfe oder Schleifen, nehmen wir Bestellungen an.

Brandenburg, den 8. Juni 1831.

Königl. Verwaltungs-Behörde der Straf- und Besserungs-Anstalt.

Verzeichniß der im Monat März 1831 im Berliner Polizeibezirk ergriffenen, und

Nr.	Stand und Namen.	Geburtsort.	Alter. J.	Größe F.	Größe Z.	Haare.	Stirn.	Augenbraunen.
1	Pet. Friedr. Lange, Arbeitsmann	Gohlitz	27	5	7	braun	rund	braun
2	Johann Jakob Schäfer, Arbeitsmann	Haugelsberg	23	5	6	desgl.	frei	desgl.
3	Chr. Friedr. Lange, Marqueur	Zepernick	35	5	5	schwarzbraun	desgl.	desgl.
4 5	Amalie Markowski und deren neunjähriger Bruder Alex. Ernst Gustav	Osterode	14	4	2	dunkelbraun	niedrig	desgl.
6	Johann August Feldheim, Arbeitsmann	Berlin	50	5	4	desgl.	frei	desgl.
7	Johann Daniel Wilhelm Lautenschläger	Stendal	32	5	4	desgl.	desgl.	desgl.
8	Joh. Riesenberg, Zimmergeselle	Lübeck	23	5	7½	braun	desgl.	desgl.
9	Karl Heilmann	Piontko	26	5	3	desgl.	niedrig	desgl.

Steckbriefe.

* Der Schneiderlehrling Louis Kleinert hat sich, nach Verübung eines beträchtlichen gewaltsamen Gelddiebstahls, der Untersuchung durch die Flucht entzogen. Die öffentlichen Behörden des In- und Auslandes werden hiermit ergebenst ersucht, auf den unten näher bezeichneten Kleinert ein besonderes Augenmerk zu richten, denselben im Betretungsfalle zu verhaften, was sich an Geld oder Geldeswerth bei ihm findet, in Beschlag nehmen, und ihn unter sicherer Begleitung hierher transportiren und an die Gefängniß-Expedition der Stadtvoigtei abliefern zu lassen. Wir versichern die sofortige Erstattung aller Kosten, insbesondere den verehrlichen Behörden des Auslandes die Erwiederung gleicher rechtlicher Gegendienste.

Berlin, den 8. Juni 1831.

Die Kriminal-Deputation des Königl. Stadtgerichts.

Personbeschreibung.

Der Schneiderlehrling Louis Kleinert ist 17 Jahr alt, gebürtig aus Berlin, evangelischer Religion, 4 Fuß 8 Zoll groß, hat lichtbraunes, langes, nicht krauses Haar, freie Stirn, graublaue Augen, kleine Nase, gewöhnlichen Mund, ein rundes Gesicht und blasse Gesichtsfarbe. Als besonderes Kennzeichen wird noch angeführt, daß er einen sehr gebückten Gang hat. Bekleidet war er bei seiner Entfernung mit einem grautuchenen, gewandten Oberrock mit einer Reihe Knöpfen, gestreiften, rehfarbenen Pantalons von Köpernanking, einer bunkattunenen Weste, grün- und lilastreifigem Halstuche, kurzen Stiefeln und einer grünen Tuchmütze mit Schirm.

---

* Der Schlächtergeselle Ernst Gansel, welcher hier näher signalisirt ist, erhielt am 6. d. M. von seinem Meister hierselbst 52 Thlr. zum Vieheinkauf in den benachbarten Dörfern; er ist jedoch in den ihm vorgeschriebenen Dörfern nicht gewesen, bis jetzt nicht wieder zurückgekehrt, und ohne Zweifel mit dem Gelde davon gegangen, weshalb wir die respektiven Polizei-Behörden ganz ergebenst ersuchen, auf den Gansel vigiliren, und ihn im Betretungsfalle per Transport hierher überschicken zu lassen.

Neustadt-Eberswalde, den 8. Juni 1831.

Der Magistrat.

Signalement.

Der Schlächtergeselle Ernst Gansel ist 31 Jahr alt, aus Gottesberg, Waldenburger Kreis, gebürtig, 5 Fuß 2 Zoll groß, hat braune Haare und Augenbraunen, proportionirte Nase und Mund, braunen Bart, ovales Kinn, runde Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe, und ist von mittler Statur. An der linken Seite des Mundes hat er eine Narbe.

nach ihrem resp. Wohn- oder Geburtsorte und über die Grenze beförderten Vagabonden.

Augen.	Nase.	Mund.	Kinn.	Bart.	Gesicht.	Statur.	Ort der Bestimmung.
blau	spitz	gewöhnl.	rund	blond	lang	untersetzt	Berge bei Nauen.
desgl.	desgl.	desgl.	desgl.	desgl.	eingefall.	schlank	Wulkow bei Fürstenwalde.
grau	lang	mittel	desgl.	braun	oval	mittler	Sömmerde.
braun	gewöhnl.	gewöhnl.	spitz	—	rund	klein	Osterode in Preußen.
desgl.	spitz	groß	rund	desgl.	oval	untersetzt	Potsdam.
blau	desgl.	gewöhnl.	desgl.	desgl.	desgl.	desgl.	Stendal.
braun	desgl.	desgl.	breit	—	lang	schlank	Lübeck.
desgl.	gerade	desgl.	spitz	braun	rund	—	Jasio in Ungarn.

Bekleidet war der Gansel mit einem hellblauen Tuchüberrock mit dunkelblauem Vorstoß, gestreiften rothbraunen baumwollenen Hosen über die Stiefeln, dunkelblauer Tuchmütze und Stiefeln.

* Dem Hüfner Schultze zu Rottstock ist am 7. d. M., beim Hineintreiben der Heerde nach dem Dorfe, eine schwarze Stute mit kleinem Stern, 11 Jahr alt und 4 Fuß 11 Zoll hoch, weggelaufen.

Alle Wohllöbliche Ortsbehörden und die Gendarmen ersuche ich, auf dieses Pferd genau zu vigiliren, es im Betretungsfalle anzuhalten, und mir schleunigst davon Anzeige zu machen, damit dessen Abholung gegen bereitwillige Erstattung der verursachten Futterkosten veranlaßt werden kann.

Belzig, den 11. Juni 1831.

Königl. Landrath Zauch-Belzigschen Kreises.
von Tschirschky.

Ueber Ablösung der Dienste und Abgaben, welche mehrere Hofwirthe zu Garlin dem Herrn Landrath von Petersdorff als zeitigen Fideikommißbesitzer des in der Westpriegnitz gelegenen Ritterguts Bootz zu leisten und zu entrichten haben, schwebt ein Ablösungsverfahren, womit auch spezielle Separationen verbunden sind.

In Gemäßheit des Gesetzes vom 7. Juni 1821 mache ich diese Ablösungen und diese Gemeinheitstheilungen den etwanigen unbekannten Theilnehmern und Fideikommiß-Anwartern hierdurch öffentlich bekannt, und überlasse es allen denjenigen, die dabei ein Interesse zu haben vermeinen, sich bis zu dem auf

den 18. Juli 1831,

Vormittags 11 Uhr, allhier in meiner Behausung anstehenden Termin, oder spätestens in solchem zu melden, und zu erklären, ob sie bei den Verhandlungen zugezogen sein wollen.

Derjenige, welcher sich nicht meldet, muß nach § 12 des bezogenen Gesetzes die Ablösungen und die Separationen gegen sich gelten lassen, und wird mit keinen Einwendungen dagegen, selbst im Falle einer Verletzung gehört werden. Havelberg, den 9. Mai 1831.

Vigore commissionis.
Henning, Justiz-Kommissionsrath.

Alle diejenigen, welche aus dem, angeblich verbrannten Duplikat des zwischen dem Kossäthen Christoph Pritz und dem Kossäthen Peter Ludwig Schertz zu Barnewitz am 5. März 1829 geschlossenen gerichtlichen Kaufkontrakts, aus welchem Ersterer 400 Thlr. Kourant, zu 4 Prozent zinsbar, zu fordern, und auf dem, dem Letzteren zugehörigen, zu Barnewitz belegenen, Nr. 17 im Hypothekenbuche verzeichneten Kossäthengute eingetragen zu stehen hat, als Eigenthümer, Zessionarien, Pfand- oder

sonstige Briefinhaber Ansprüche zu haben glauben, werden nach dem Antrage des Christoph Pyritz hiermit aufgefordert, sich in dem auf

den 27. August d. J.,

Vormittags 10 Uhr, allhier angesetzten Präjudizial-Termine gehörig zu melden, und ihre Ansprüche anzuzeigen und zu bescheinigen, widrigenfalls ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt, gedachtes Duplikat für mortifizirt erklärt, und statt desselben ein neues ausgefertigt werden wird.

Burg Brandenburg, den 11. Mai 1831.

Die Domkapitularischen Gerichte.

Die in unserm Hypothekenbuche Folio 134 sub Nr. 154 verzeichneten, zu Friesack belegenen und zur erbschaftlichen Liquidations-Masse des Bäckermeisters Christian Ludwig Arendt gehörigen Grundstücke, als:

1) eine Ganzbürgerstelle 2500 Thlr.,
2) eine Viertelshufe 320 Thlr.,
3) eine dergleichen 430 Thlr.,
4) eine halbe Hauswiese 78 Thlr. 20 Sgr.,
5) eine Placke 80 Thlr.,
6) ein Garten 100 Thlr.,
7) eine Scheune 250 Thlr.,
8) eine Hauswiese 198 Thlr. 20 Sgr.,
9) ein Kirchstück 40 Thlr.,
10) zwei Enden Acker und ein halbes Helmsches Stück 120 Thlr.,
11) eine Zehnruthe 80 Thlr.

gerichtlich gewürdigt, sollen, Schuldenhalber, öffentlich verkauft werden.

Zu den hierzu auf

den 15. März 1831,
den 17. Mai 1831 und
den 19. Juli 1831,

Vormittags 10 Uhr, auf dem Stadtgericht in Friesack anberaumten Terminen, von denen der letzte peremtorisch ist, werden besitzfähige Kauflustige mit dem Eröffnen eingeladen, daß etwanige Erinnerungen gegen die täglich in unserer Registratur einzusehende Taxe bis 4 Wochen vor dem Termine angebracht werden können.

Neustadt a. d. Dosse, den 21. Dez. 1830.

Das Stadtgericht zu Friesack.

In dem Depositorium des Patrimonialgerichts über Alt- und Neu-Ranft befinden sich

1) 47 Thlr. 8 Sgr. 6 Pf. mütterliche Erbgelder der drei Kinder erster Ehe des früher zu Neu-Ranft wohnhaft gewesenen Kolonisten Johann Jakob Hartwig, namentlich Johann Andreas, Johann Jakob und Johann Karl, welche sämmtlich früher bei dem von Zietenschen Husarenregimente gestanden haben,
2) 144 Thlr. 29 Sgr. 9 Pf. für die unbekannten Erben des früher auf der Woltersdorfer Mühle bei Zehdenick ansäßig gewesenen, und ungefähr im Jahre 1763 zu Dannenwalde in Meklenburg verstorbenen Müllers Christian Wernecke, namentlich für die zwei Kinder desselben Anne Dorothee, auch Anne Sabine genannt, und Adolph Friedrich, auch Christian genannt,
3) 76 Thlr. 26 Sgr. 4 Pf. für die unbekannten Erben des im Jahre 1775 zu Alt-Ranft verstorbenen Kutschers Friedrich Wegener,
4) 418 Thlr. 6 Sgr. 5 Pf. für den ungefähr im Jahre 1801 als Schlächtergeselle auf die Wanderschaft gegangenen, aus Alt-Ranft gebürtigen Andreas Koch,

und es werden diese Personen oder deren Erben und Erbnehmer hiermit vorgeladen, sich sofort und spätestens den 15. Dezember d. J., Vormittags um 9 Uhr, allhier in dem Geschäftslokale des unterzeichneten Gerichts zu melden, und weitere Anweisung zu gewärtigen, widrigenfalls sie resp. für todt und aller etwanigen Ansprüche an die vorhandene Massen für verlustig werden erklärt werden, und das ganze Vermögen den sich meldenden und gehörig legitimirenden Erben und sonstigen Berechtigten, und in deren Ermangelung, als herrenloses Gut dem Fiskus zugesprochen werden soll.

Freienwalde a. d. O., den 20. Febr. 1831.

Gräflich von Hackesches Patrimonialgericht über Alt- und Neu-Ranft.

Ich bin Willens, meine Molkerei von Johannis d. J. an, nach der Wahl des Pächters, auf ein oder mehrere Jahre zu verpachten.

Ketzüre bei Brandenburg an der Havel, den 19. Mai 1831. Winterfeld.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam
und der Stadt Berlin.

Stück 25.

Den 24. Juni 1831.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das diesjährige 8te Stück der allgemeinen Gesetzsammlung enthält:

Nr. 1290. Das Gesetz wegen Bestrafung derjenigen Vergehungen, welche die Uebertretung der — zur Abwendung der Cholera — erlassenen Verordnungen betreffen. Vom 15. Juni 1831.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen rc. rc.

In Erwägung, daß es nothwendig ist, den wegen Abwendung der im benachbarten Auslande ausgebrochenen Cholera bereits von Uns getroffenen Maaßregeln die pünktlichste Befolgung zu verschaffen, und daß dieser Zweck nur durch nachdrückliche und schnelle Bestrafung derjenigen, welche die in den diesfalls erlassenen Verordnungen und Instruktionen enthaltenen Vorschriften verletzen, möglichst erreicht werden kann, setzen Wir hierdurch Folgendes fest:

§ 1.

Ueberschreitung der Kordons und Sperrungslinien, a) gegen den Zuruf und die Androhung der Wachen.

Alle diejenigen, welche die gezogenen Kordons oder Sperrungslinien auf andern, als den durch die angeordneten Quarantain-Anstalten dazu bestimmten Wegen überschreiten wollen oder überschritten sind, und auf den Zuruf und die Androhung der daselbst stationirten Wachen oder Patrouillen nicht sofort zurückbleiben oder sich zurückbegeben, setzen sich, außer der sonst noch verwirkten gesetzlichen Strafe der Landesbeschädigung, dem Gebrauche der Waffen aus, und sie können ohne weitere Rücksicht auf der Stelle niedergeschossen werden.

§ 2.

desgleichen, b) mit Hintergehung der Wachen und

Wer mit Hintergehung der Wachen und Patrouillen oder unter Verheimlichung der Kontumaz die Kordons oder Sperrungslinien übertreten hat,

unter Vereitelung der Kontumaz.

wird als Landesbeschädiger angesehen, und mit mehrjähriger Festungs- oder Zuchthausstrafe belegt, welche, nach Maaßgabe der daraus entsprungenen Gefahr, bis auf zehn Jahre erhöht, und im Falle eines wirklich dadurch entstandenen Nachtheils bis zur Todesstrafe ausgedehnt werden kann.

(Allgemeines Landrecht Theil II Titel 20 §§ 691. 780. 1495.)

§ 3.

Heimliche Entfernung aus den Kontumazanstalten.

Nach gleichen Grundsätzen werden diejenigen bestraft, welche sich aus den Kontumazanstalten oder gesperrten Oertern und Häusern verbotwidrig entfernen.

§ 4.

Theilnahme an dem vorher bezeichneten Vergehen.

Jede Theilnahme an den §§ 1 bis 3 bezeichneten Vergehen, wohin auch die Aufnahme noch nicht legitimirten Fremden, imgleichen ihre Waaren und Effekten, nicht minder die Gewährung von Transportmitteln für dieselben gehört, gleichwie die unterlassene sofortige Anzeige von der erlangten Wissenschaft der gedachten Vergehen, zieht nach dem Grade der eintretenden Verschuldung, so wie mit Hinsicht auf die den Uebertreter selbst treffende Ahndung, ein- bis mehrjährige Festungs- oder Zuchthausstrafe nach sich.

(§ 64 I a des Allgemeinen Landrechts.)

§ 5.

Wissentliche Aufnahme und Beherbergung eingeschlichener Personen und Effekten.

Insbesondere sollen Gastwirthe und Tabagisten, so wie Inhaber von Schlafstellen, welche dergleichen ein- oder fortgeschlichene Personen und deren Effekten beherbergen, außer der sie nach den bestehenden Polizeigesetzen treffenden Strafe, mit der Strafe der Landesbeschädiger (§ 2) belegt, und des Fortbetriebes ihres Gewerbes für immer verlustig erklärt werden.

§ 6.

Verbotener Verkehr mit infizirten Oertern rc.

Verbotener Verkehr mit infizirten oder abgesperrten Ortschaften und Gegenden unterliegt der auf Landesbeschädigung gesetzten Kriminalstrafe (§ 2.)

§ 7.

Unterlassene Anzeige von erkrankten Personen und beförderte heimliche Beerdigung.

Diejenigen, welche in den Fällen, wo Orts-Kommissionen errichtet sind, von wichtigen Erkrankungs- oder unerwarteten Sterbefällen nicht sofort Anzeige gemacht,

oder

zur Beerdigung eines Verstorbenen ohne ärztlichen Begräbnißschein beigetragen haben, trifft eine, den Umständen nach auf zwei Monat bis zwei Jahr zu arbitrirende Gefängniß-, Zuchthaus- oder Festungsstrafe.

§ 8.

Mit gleicher Strafe werden diejenigen belegt, welche die örtlich erforderte Hülfe bei der Ausführung polizeilicher Maaßregeln verweigern.

Verweigerte Hülfe zur Vollführung polizeilicher Maaßregeln.

§ 9.

Medizinalpersonen gehen in dem im § 8 bezeichneten Falle außerdem der Praxis in unsern Staaten verlustig.

Desgleichen insbesondere abseiten der Aerzte und Chirurgen 2c.

§ 10.

Gegen diejenigen, welche aus den Kontumazanstalten, aus gesperrten Häusern oder aus Rastellen, Hospitälern und dergleichen, Sachen entwenden, soll, neben der Strafe des unter erschwerenden Umständen begangenen Diebstahls, auf die höchste Strafe der Landesbeschädigung erkannt, wofern aber durch den Vertrieb der gestohlenen Sachen die Ansteckung bewirkt oder vermehrt sein sollte, die Todesstrafe gegen sie verhängt werden.

Entwendung von Sachen aus den Kontumazanstalten, gesperrten Häusern 2c.

§ 11.

Dienstvergehungen der Militairpersonen, welche zur Verhütung des Einschreitens oder der Verbreitung der Cholera kommandirt worden, sie mögen zum stehenden Heere oder zur Landwehr gehören, sind als zu Kriegszeiten begangen anzusehen, weshalb insbesondere Schildwachten bei Uebertretung ihrer Pflichten und der ihnen ertheilten speziellen Instruktionen mit der in den Kriegsartikeln §. 14 angeordneten sechsmonatlichen bis zweijährigen Festungsstrafe, und diejenigen, welche das Einschleichen oder Entweichen verdächtiger Personen oder die Durchbringung von Waaren und Effekten begünstigen, mit der im §. 25 der Kriegsartikel angedroheten mehrjährigen Festungsstrafe, die bis zum Tode verschärft werden kann, bestraft werden. Der höhere und höchste Grad der Strafe wird verwirkt, wenn durch die militairischen Dienstvergehungen eine Uebertretung der polizeilichen Anordnungen wider die Abwendung oder Verbreitung der Cholera veranlaßt oder befördert worden ist.

Dienstvergehungen:
a) der kommandirenden Militairpersonen.

§ 12.

Auch gegen Posten und Wachen aus dem Zivilstande soll diese Strafe zur Anwendung kommen, und müssen dieselben mit den polizeilichen Anordnungen, deren Beobachtung dem kommandirten Militair, so wie den bürgerlichen Wachtposten obliegt, imgleichen mit dem Inhalte der § 11 allegirten Kriegsartikel mittelst spezieller Instruktion genau bekannt gemacht werden.

b) der Wachen und Posten vom Zivilstande;

§ 13.

Die Dienstvergehungen der bei den Orts-Kommissionen, Kontumazanstalten, Rastellen u. s. w. angestellten Zivilbeamten, imgleichen der ört-

c) der Zivilbeamten bei den Kontumazanstalten 2c.

lichen Polizeibehörden, zu welcher Kathegorie auch die wissentliche Begünstigung oder Theilnahme an den §§ 1 bis 6 inkl. bezeichneten Vergehen gehöret, werden nach den allgemeinen kriminalrechtlichen Bestimmungen beurtheilt, jedoch wird jederzeit auf das höchste Strafmaaß erkannt, welches nach Befinden der Umstände und der durch ihre Pflichtwidrigkeit entstandenen Gefahr bis auf lebenswieriges Gefängniß und selbst bis zur Todesstrafe verschärft werden kann.

§ 14.

Gerichtliches Verfahren.

Wider die §§ 11 und 12 bezeichneten Individuen tritt kriegsrechtliches Verfahren vor den Militairgerichten ein.

Dahingegen bleibt die Untersuchung und Bestrafung aller sonstigen in dem gegenwärtigen Gesetze aufgeführten Vergehen dem kompetenten Zivilgerichte nach näherer Vorschrift der Kriminalordnung überlassen, und werden die Inkulpaten — sobald sie der nöthigenfalls vorhero anzuordnenden Kontumaz unterworfen worden sind — dahin abgeliefert.

§ 15.

Beschleunigung der Untersuchung und der Abfassung der Erkenntnisse.

Die Untersuchung soll in allen Fällen so summarisch, als möglich geführt, mit größter Beschleunigung ununterbrochen fortgesetzt, auch am Schlusse derselben nur eine Defension zum Protokoll verstattet, und das Erkenntniß längstens binnen drei Tagen abgefaßt werden.

§ 16.

Bestätigung der ergangenen Urtel.

Wegen der Nothwendigkeit der vor der Publikation der Urtel etwa einzuholenden Bestätigung hat es bei den diesfalls vorhandenen gesetzlichen Bestimmungen sein Bewenden.

§ 17.

Vollstreckung der Erkenntnisse.

Nach erfolgter Publikation der Erkenntnisse werden die zu Gefängniß-, Zuchthaus- oder Festungsstrafen verurtheilten Inkulpaten, sofern sie sich im Arrest nicht selbst zu erhalten im Stande sind, sofort und ohne Hinsicht des ergriffenen Rechtsmittels zur Verbüßung ihrer Strafe abgeliefert, und nur die Vollziehung der etwa wider sie erkannten körperperlichen Züchtigung bis zur erfolgten Rechtskraft des Urtels ausgesetzt.

Wir befehlen sämmtlichen Behörden, so wie allen Unseren Unterthanen und überhaupt allen, die es angeht, insonderheit Allen denjenigen, welche die § 1 gedachten Kordons und Sperrungslinien berühren, oder denselben sich nähern, sich nach gegenwärtigem Gesetze gemessenst zu achten, und soll solches nicht nur durch die Gesetzsammlung bekannt gemacht, sondern auch unverzüglich durch die Amtsblätter zur speziellen

Kenntniß in denjenigen Distrikten gebracht werden, für welche die angeordneten Vorsichtsmaaßregeln bereits eingetreten sind.

Urkundlich haben Wir solches Höchsteigenhändig vollzogen und mit Unserem Königl. Insiegel bedrucken lassen.

Gegeben Berlin, den 15. Juni 1831.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Freiherr von Altenstein. Freiherr von Brenn.
Für den Justiz-Minister: von Kamptz.

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

Potsdam, den 17. Juni 1831.

Nr. 81. Abwendung der Cholera. I. 901. Juni.

Nach einem Erlaß des Herrn Chefs der zur Abwehrung der Cholera niedergesetzten Immediat-Kommission zu Berlin vom 13. d. M. ist beschlossen, die Einführung der Legitimationskarten für alle in den bedrohten Provinzen reisende Inländer, nach den Bestimmungen der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 6. d. M. und des Publikandums des Herrn Ministers des Innern und der Polizei, Exzellenz von demselben Tage (Amtsblatt Pag. 102 und 103), auch auf denjenigen Theil der Provinzen Brandenburg und Pommern auszudehnen, welcher rechts der Oder bis zum Ausfluß der Peene belegen ist. Ferner hat die genannte Königl. Immediatkommission zur Sicherstellung der Provinzen links der Oder nöthig gefunden, daß die Befolgung, sowohl der allgemeinen Paßvorschriften, als der nunmehr bis zur Oder ausgedehnten obgedachten Bestimmungen bei allen Uebergängen über die Oder genau kontrollirt, und zu diesem Behuf den Inhabern von Privatfähren das Uebersetzen aller Personen, Wagen, Vieh und Effekten, die nicht zu der zum Privatgebrauch der Fähre berechtigten Ortschaft gehören, streng untersagt, bei allen öffentlichen Fähren, imgleichen bei allen Brücken aber ein Polizeibeamter mit der speziellen Aufsicht darüber, daß Niemand, welcher nicht mit einer im letzten Nachtquartier visirten schriftlichen Legitimation, und wenn er aus einer infizirten oder verdächtigen Gegend kommt, mit einem förmlichen Kontumazscheine oder resp. inländischen Gesundheitsattest versehen ist, die Oder passire, beauftragt werde.

Vorstehende Anordnungen, nach denen die Kreis- und Orts-Polizeibehörden dies- und jenseits der Oder von den betreffenden Regierungen weitere Anweisung erhalten haben, werden in Folge einer Verfügung des Königl. Wirklichen Geheimen Raths und Ober-Präsidenten der Provinz Brandenburg, Herrn von Bassewitz Exzellenz, vom 15. d. M. hiermit noch besonders zur Kenntniß der sämmtlichen Behörden und Einwohner des diesseitigen Regierungsbezirks gebracht.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 7. Juni 1831.

Nr. 82. Berliner Getreide- u. Fourage-preise pro Mai 1831. I. 424. Juni.

Die Durchschnittspreise von dem im Monat Mai 1831 auf dem Markte zu Berlin verkauften Getreide, Rauchfutter ꝛc. haben betragen:

1) für den Scheffel Weitzen........ 3 Thaler — Sgr. 9 Pf.,
2) für den Scheffel Roggen........ 1 Thaler 22 Sgr. 2 Pf.,
3) für den Scheffel große Gerste... 1 Thaler 8 Sgr. 7 Pf.,
4) für den Scheffel kleine Gerste... 1 Thaler 4 Sgr. 10 Pf.,
5) für den Scheffel Hafer.......... 1 Thaler 3 Sgr. 9 Pf.,

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den

General-

Nr. 83.

der Durchschnitts-Marktpreise des Getreides, Rauchfutters und der nothwendigsten

für den Monat

Nummer.	Namen der Städte.	Der Scheffel Weitzen						Der Scheffel Roggen						Der Scheffel Gerste						Der Scheffel Hafer						Der Zentner Heu		
		höchster Preis			niedrigster Preis			höchster Preis			niedrigster Preis			höchster Preis			niedrigster Preis			höchster Preis			niedrigster Preis			höchster Preis		
		rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf
1	Brandenburg . . .	2	28	9	2	28	9	1	19	10	1	15	—	1	4	1	1	4	1	1	2	6	1	2	6	—	19	10
2	Havelberg	3	5	—	2	20	—	1	23	9	1	17	6	1	7	6	1	2	6	1	5	—	—	27	6	—	—	—
3	Jüterbogk	3	5	—	2	25	—	1	17	6	1	12	6	—	27	6	—	27	6	1	—	—	—	25	—	—	22	6
4	Luckenwalde . . .	3	—	—	2	25	—	1	22	6	1	16	3	1	2	6	—	25	—	1	3	6	—	28	9	—	—	—
5	Potsdam	3	5	4	3	—	—	1	24	10	1	20	—	1	5	2	1	2	—	1	3	10	1	—	—	1	—	—
6	Prenzlow	—	—	—	—	—	—	1	15	8	1	14	8	—	—	—	—	—	—	—	23	6	—	23	—	—	—	—
7	Rathenow	3	—	—	2	20	—	1	25	—	1	17	6	1	6	3	1	2	6	1	1	3	—	27	6	—	—	—
8	Neu-Ruppin . . .	3	10	—	2	25	—	2	—	—	1	15	—	1	8	—	—	29	—	1	1	—	—	23	—	—	22	—
9	Schwedt.	3	—	—	2	—	—	1	20	—	1	17	6	1	5	—	1	2	6	—	28	9	—	25	—	—	—	—
10	Spandau	3	7	6	3	5	—	1	25	—	1	23	—	1	5	—	1	5	—	1	2	6	1	—	—	—	—	—
11	Strausberg. . . .	2	20	—	2	10	—	1	27	6	1	23	9	1	2	6	1	1	3	1	5	—	1	5	—	—	27	6
12	Templin.	3	—	—	3	—	—	1	20	—	1	20	—	1	—	—	1	—	—	1	—	—	1	—	—	—	17	6
13	Treuenbrietzen . .	—	—	—	—	—	—	1	16	5	1	15	9	—	—	—	—	—	—	—	29	5	—	28	3	—	—	—
14	Wittstock	2	19	5	2	11	1	1	20	—	1	16	9	1	4	6	1	3	5	—	29	8	—	27	10	—	20	—
15	Wrietzen an der Oder	—	—	—	—	—	—	1	20	—	1	17	—	1	3	8	1	2	—	—	25	6	—	23	6	—	—	—

Nr. 84. Landbeschälung. I. 634. Juni.

Zum Einbrennen der in diesem Jahre von den Landbeschälern des Königl. Brandenburger Landgestüts gefallenen Fohlen mit der Königl. Krone und dem Buchstaben B, sind nachstehende Termine angesetzt:

6) für den Scheffel Erbsen......... 1 Thaler 20 Sgr. 6 Pf.,
7) für das Schock Stroh.......... 7 Thaler 18 Sgr. — Pf.,
8) für den Zentner Heu........... 1 Thaler 2 Sgr. — Pf.
Die Tonne Weißbier kostete........ 5 Thaler — Sgr. — Pf.,
die Tonne Braunbier kostete........ 4 Thaler — Sgr. — Pf.,
das Quart doppelter Kornbranntwein kostete ... 5 Sgr. 6 Pf.,
das Quart einfacher Kornbranntwein kostete ... 3 Sgr. — Pf.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

N a c h w e i s u n g

Lebensbedürfnisse in den Garnison-Städten des Potsdamschen Regierungsbezirks

Mai 1831.

Der Zentner Heu, niedrigster Preis, rtl.	sgr.	pf	Das Schock Stroh, höchster Preis, rtl.	sgr.	pf	Das Schock Stroh, niedrigster Preis, rtl.	sgr.	pf	Der Scheffel Erbsen, rtl.	sgr.	pf	Der Scheffel Erdtoffeln, rtl.	sgr.	pf	Das Pfd. Roggenbrodt, sgr.	pf	Das Quart Braunbier, sgr.	pf	Das Quart Weißbier, sgr.	pf	Das Quart Branntwein, sgr.	pf	Das Pfund Rindfleisch, sgr.	pf	Die Metze Graupen, höchster Preis, sgr.	pf	Die Metze Graupen, niedrigster Preis, sgr.	pf	Die Metze Grütze, höchster Preis, sgr.	pf	Die Metze Grütze, niedrigster Preis, sgr.	pf	Das Pfund Butter, sgr.	pf
—	19	10	5	23	9	5	23	9	1	22	6	—	15	—	1	4	—	11	1	1	5	—	3	—	18	—	10	—	10	—	6	—	7	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	25	—	—	15	—	—	11	1	1	1	6	4	6	2	6	—	—	—	—	—	—	—	—	6	6
—	22	6	9	—	—	5	—	—	1	15	—	—	16	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6	3
—	—	—	6	—	—	6	—	—	1	26	—	—	17	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	8	—
—	23	4	7	—	—	6	25	—	2	20	—	—	20	—	1	6	1	3	2	—	5	—	3	6	16	—	10	—	8	—	6	—	7	4
—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	12	6	—	12	—	1	—	1	—	1	—	5	—	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	8	1
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	12	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	7	6
—	20	—	6	20	—	6	15	—	1	22	—	—	13	6	1	4	—	—	—	—	—	—	3	—	12	—	9	—	7	—	5	—	6	6
—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	16	3	—	11	—	1	3	1	6	1	9	5	—	2	6	20	—	12	—	8	—	6	—	6	6
—	—	—	7	7	6	7	7	6	1	27	6	—	20	—	1	5	1	—	1	5	5	—	3	6	12	—	8	—	8	—	4	—	8	—
—	25	—	6	—	—	5	25	—	1	26	3	—	15	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	15	—	8	—	6	—	6	—	7	6
—	17	6	6	15	—	6	15	—	1	25	—	—	12	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	11	—	8	—	7	—	6	—	7	6
—	—	—	6	10	—	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	17	10	5	23	9	5	20	8	1	19	10	—	12	8	1	—	2	—	—	—	4	—	2	6	12	—	6	—	7	—	5	—	5	9
—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	22	—	—	12	—	1	2	1	—	1	6	3	—	3	—	12	—	9	—	10	—	5	—	7	—

1) Freitag den 15. Juli früh 7 Uhr zu Marstall Lindenau bei Neustadt a. d. Dosse,
2) Montag den 18. Juli früh 7 Uhr zu Sandau im Magdeburger Regierungsbezirk,

3) Donnerstag den 21. Juli früh 7 Uhr zu Liebenwalde im Nieder-Barnimer Kreise,
4) Freitag den 22. Juli früh 7 Uhr zu Mittenwalde im Templiner Kreise,
5) Sonnabend den 23. Juli früh 7 Uhr zu Lübbenow im Prenzlower Kreise,
6) Dienstag den 2. August früh 7 Uhr zu Rühstädt in der Westpriegnitz,
7) Mittwoch den 3. August früh 7 Uhr zu Stavenow in der Westpriegnitz,
8) Donnerstag den 4. August früh 7 Uhr zu Pankow in der Ostpriegnitz,
9) Freitag den 5. August früh 7 Uhr zu Freienstein in der Ostpriegnitz,
10) Sonnabend den 6. August früh 7 Uhr zu Wulfersdorf in der Ostpriegnitz,
11) Sonnabend den 6. August früh 7 Uhr zu Brüssow im Prenzlower Kreise,
12) Montag den 8. August früh 7 Uhr zu Zichow im Angermünder Kreise,
13) Montag den 8. August früh 7 Uhr zu Blandikow in der Ostpriegnitz,
14) Dienstag den 9. August früh 7 Uhr zu Döllen in der Ostpriegnitz,
15) Dienstag den 9. August früh 7 Uhr zu Blumberg im Stettiner Regierungsbezirk,
16) Mittwoch den 10. August früh 7 Uhr zu Alt-Mädewitz im Oberbarnimer Kreise,
17) Donnerstag den 11. August früh 7 Uhr zu Neu-Trebbin im Oberbarnimer Kreise,
18) Freitag den 12. August früh 7 Uhr zu Amt Kienitz im Frankfurter Regierungsbezirk,
19) Sonnabend den 13. August früh 7 Uhr zu Remonte-Depot Friedrichsaue im Frankfurter Regierungsbezirk,
20) Montag den 15. August früh 7 Uhr zu Berlin, Dorotheenstraße Nr. 64, im Königl. Ober-Marstalle,

welches den Besitzern diesjähriger Landgestüts-Fohlen mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß ein späteres Zeichnen der Fohlen nur mit Schwierigkeiten verbunden ist.

Wenn gleich die in obiger Bekanntmachung aufgeführten Oerter, als: Nr. 2 Sandau, Nr. 15 Blumberg, Nr. 18 und 19 Amt Kienitz und Remonte-Depot Friedrichsaue, nicht zum Potsdamer Regierungsbezirke gehören, so sind an diesen Beschälstationen doch mehrere Stuten aus diesem Regierungsbezirke bedeckt worden.

Zur Erleichterung der Pferdezüchter, wegen des beschwerlichen Transports der tragenden Mutterstuten bei bösen Wegen im Frühjahre, sollen mit den diesjährigen Brennterminen gleichzeitig die im Jahre 1832 durch Königl. Landbeschäler zu bedeckenden Stuten auf den vorstehend Nr. 2 bis inkl. 20 aufgeführten Beschälstationen, ausgewählt und aufgezeichnet, auch wegen Ertheilung der Freischeine das Nöthige festgesetzt werden, da späterhin nach diesen abzuhaltenden Terminen keine dergleichen Freischeine für das Jahr 1832 weiter ertheilt werden dürfen.

Die

Die Auswahl und Aufzeichnung der zu bedeckenden Stuten auf der Nr. 1 aufgeführten Station Marstall Lindenau für das Jahr 1832, wird im Frühjahr wie gewöhnlich erfolgen.

Im Allgemeinen beziehe ich mich wegen Gestellung der zu bedeckenden Stuten rc. auf die unterm 14. Dezember 1829 erlassene Bekanntmachung des Amtsblatts Stück 1 de 1830.

Friedrich-Wilhelms-Gestüt bei Neustadt an der Dosse, den 8. Juni 1831.

Der Landstallmeister Strubberg.

Potsdam, den 15. Juni 1831.

In Bezug auf vorstehende Anzeige werden die betreffenden Herren Landräthe aufgefordert, noch besonders zur Bekanntwerdung der Termine beizutragen, da sich häufig Pferdezüchter mit der Unkenntniß der Termine entschuldigen wollen.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 17. Juni 1831.

Nr. 85. Verwaltung der Superintendenturgeschäfte der Diözesen Puttlitz und Wriezen. II. 290. Juni.

Das Königl. Konsistorium der Provinz Brandenburg hat die Verwaltung der Superintendenturgeschäfte

1) in der Diözese Puttlitz dem Prediger Bärwinkel zu Dallmin, und
2) in der Diözese Wriezen dem Oberprediger König zu Wriezen,

einstweilig übertragen, welches hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Kammergerichts.

Nr. 11. Gebührensätze der Taxatoren bei Abschätzung von Mobilien.

Den sämmtlichen Untergerichten im Departement des Kammergerichts wird das nachstehende Ministerialreskript vom 2. d. M., betreffend die den Taxatoren bei Abschätzung von Mobilien zustehenden Gebühren, zur Nachricht und Beachtung bekannt gemacht. Berlin, den 24 Mai 1831. Königl. Preuß. Kammergericht.

Da die Gebühren der Taxatoren für Mobilien, besonders in kleinen Städten, welche nach Maaßgabe der Bestimmungen der Untergerichts-Sportultaxe, Abschnitt 4 Nr. 26 und 36 festzusetzen sind, so unverhältnißmäßig gering ausfallen, daß damit die Bemühungen nicht ausreichend belohnt werden, und qualifizirte Subjekte zu dem Geschäft nicht würden ermittelt werden können, so wird auf den, von dem Königl. Kammergericht über diese Angelegenheit erstatteten Bericht vom 14. v. M., dessen Anlage zurückerfolgt, und in Gemäßheit der dem Justiz-Minister in dem Publikationspatent der allgemeinen Gebührentaxe vom 23. August 1815 ertheilten Ermächtigung hiermit festgesetzt, daß die Gebühren der Taxatoren für Mobilien bei

sämmtlichen Gerichten, wie dies schon bei dem Stadt- und Vormundschaftsgericht zu Berlin, in dem Reglement vom 25. Januar 1830 geschehen ist, nach folgenden Sätzen liquidirt werden können:

1) bei Gegenständen bis 50 Thlr.		....	— Thlr.	5 Sgr.,
2) ; ; über 50 bis 100 Thlr.			— ;	10 ;
3) ; ; ; 100 ; 200 ;			— ;	15 ;
4) ; ; ; 200 ; 500 ;			— ;	20 ;
5) ; ; ; 500 ;		....	1 ;	— ;

Diese Gebühren passiren für einen Termin; wird für mehrere Termine liquidirt, so muß nachgewiesen werden, daß bei Objekten bis 200 Thlr. jeder Termin 3 Stunden, bei Objekten über 200 Thlr. jeder Termin 5 Stunden gedauert hat.

Berlin, den 2. Mai 1831.

Für den Justiz-Minister.
Vermöge Allerhöchsten Auftrags,
von Kamptz.

An
das Königl. Kammergericht.

Nr. 12. Baare Alimenten-Vorschüsse bei der Hausvoigtei-Gefangen-Inspektion.

Im Gewahrsam der Hausvoigtei-Gefangeninspektion befinden sich von den zur Verpflegung von Schuldnern bis zum 1. Juni 1830 eingezahlten baaren Vorschüssen noch mehrere Bestände, weil die Schuldner bis jetzt noch nicht zum Arrest gebracht, und die Alimentengelder also nicht verbraucht worden. Die Eigenthümer dieser Bestände werden hiermit aufgefordert, dieselben binnen 6 Wochen gegen Rückgabe der darüber erhaltenen Quittungen, mittelst Anzeige bei dem Kammergericht abzufordern, widrigenfalls diese, länger als ein Jahr niedergelegten Bestände, den vorschriftsmäßigen Bestimmungen gemäß, anderweitig verwendet werden müssen.

Berlin, den 2. Juni 1831. Königl. Preuß. Kammergericht.

Personalchronik.

Der bisherige Kassenschreiber bei der Haupt-Instituten- und Kommunalkasse hierselbst, Lieutenant Karl Ferdinand Püchler, ist zum hiesigen Regierungssekretair ernannt worden.

Die bisherigen Kammergerichts-Referendarien Friedrich Wilh. Andreas Stauß und Wilhelm Karl Alexander Valentin von Massow sind zu Kammergerichts-Assessoren ernannt, die bisherigen Stadtgerichts-Auscultatoren Friedrich Karl Julius Lettow und Christoph Philipp Eichhorn zu Kammergerichts-Referendarien befördert, und die Rechtskandidaten Andreas Gustav de la Croix, Ernst Ludwig Göring, Friedrich August Höhne, Karl Robert Adolph Lieberkühn und Karl Adolph Ernst von Münchhausen als Auscultatoren bei dem Stadtgericht in Berlin, imgleichen die Rechtskandidaten Karl Friedrich Wilhelm Heinrich von Jeetze, August Eduard Paschke, Herrmann Julius Friedrich Neumann, Friedrich Julius Ludwig Seyer und Veit Bernhard Emil Freiherr von Seckendorff als

Auscultatoren bei dem Stadtgericht in Potsdam, und der Rechtskandidat Karl Wilhelm Ferdinand Odebrecht als Auscultator bei dem Justizamte Mühlenhof angestellt worden.

Der Justizkommissarius und Notarius Ritter zu Salzwedel ist in gleichen Eigenschaften an das Stadtgericht zu Perleberg versetzt worden.

Die Doktoren der Medizin Heinrich Friedrich Münnich und Georg Christian Wißkott sind als praktische Aerzte, der Doktor der Medizin und Chirurgie Friedrich Hoffmann als praktischer Arzt und Operateur, und die Kandidaten der Chirurgie Johann Karl Gottlieb Hansky in Rathenow und Christoph Sattler als ausübende Wundärzte zweiter Klasse in den Königl. Landen approbirt und vereidigt worden.

Von dem Königl. Konsistorium der Provinz Brandenburg sind die Predigtamts-Kandidaten Predigtamts-Kandidaten.

Johann Gottlob Scheer, Töchterlehrer an der Bürgerschule in Luckenwalde,
August Ludwig Simon in Berlin,
Eduard Heinrich Wilhelm Ungnad in Berlin,
Franz Adolph Alexander Kleiner in Berlin,
Christian Wilhelm Hoffmann in Luckau,
Robert Otto Wilhelm Röseler in Rohrbeck bei Königsberg i. d. Neumark,
Antonin Leopold Stengel in Königswalde bei Zielenzig,
Samuel Christoph Gerhardt in Fritschendorf bei Crossen,
August Wilhelm Stechmann in Prenzlau,
Heinrich Moritz Eduard Weiße in Neuzelle,
Karl Eduard Reinherz Schäffer in Frankfurt an der Oder und
Christian Ernst Albert Putz in Scharfenbrück bei Luckenwalde,

für wahlfähig zum Predigtamte erklärt worden.

Vermischte Nachrichten.

Wegen einer vorzunehmenden Umpflasterung wird die Passage über den Damm zwischen Waltersdorf und Kiekebusch vom 25. Juli bis 14. August d. J. gesperrt sein, und müssen die Reisenden in diesen Tagen den Weg über Kiekebusch einschlagen. Potsdam, den 11. Juni 1831.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Zur Ausführung der Reparatur der über den Nieder-Neuendorfer Kanal führenden sogenannten Dames-Brücke, wird die Passage über die gedachte Brücke, so wie gleichzeitig die Schiffahrt auf dem Nieder-Neuendorfer Kanal, in den Tagen vom 11. bis inkl. den 30. Juli d. J. gesperrt, welches dem Publikum mit dem Bemerken bekannt wird, daß während dieser Zeit das zwischen Falkenhagen und

Schönwalde gehende Fuhrwerk den Weg über die steinerne Brücke am Neuen Kruge zu Schönwalde und über den Brieselang einschlagen muß.

Potsdam, den 15. Juni 1831. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Da eingetretene unvorhergesehene Umstände die Ausführung der Reparatur der Floßschleuse zu Lychen verzögert haben, so muß die, nach der im 19ten Stück des Amtsblatts enthaltenen Bekanntmachung vom 6. Mai d. J. für den Monat Juni d. J. angeordnete Sperre der gedachten Schleuse, annoch auf den ganzen Monat Juli d. J. verlängert werden, welches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Potsdam, den 21. Juni 1831.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Der pensionirte Burgemeister Schnetter, jetzt zu Angermünde, hat vor Kurzem im Verlage der Oehmigkeschen Buchhandlung zu Neu-Ruppin, ein Repertorium aller in der Preußischen Gesetzsammlung und in dem hiesigen Regierungs-Amtsblatt bis inkl. 1828 enthaltenen, den Polizei- und Kommunaldienst betreffenden Gesetze und Verordnungen herausgegeben. Als ein nützliches Handbuch für Geschäftsmänner dieser Verwaltungszweige, wird die gedachte Schrift hiermit den Polizei- und Kommunalbehörden unsers Departements empfohlen.

Potsdam, den 21. Mai 1831. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Der Herr Apotheker Bumke zu Zehdenick, Rendant der dortigen Schulkasse, hat der Schule daselbst mit den, von dem Lehrer Ernst herausgegebenen Wandcharten und Reise durch die Gebiete der Erde und die Sternenwelt, ein nützliches Geschenk gemacht, welches hiermit dankbar anerkannt wird.

Potsdam, den 13. Juni 1831.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Druckfehler. In einigen Exemplaren des 24sten Stücks des diesseitigen Amtsblatts befinden sich nachstehende Druckfehler:

Seite 104 Zeile 3 von oben muß: und daß es durch eine rc. statt nur daß es durch eine rc., imgleichen Seite 105 Zeile 4 von unten und Seite 106 Zeile 17 von oben: Kastell statt Kastall, und Kastellen statt Kastallen gelesen werden.

(Hierbei ein Extrablatt.)

Extra-Blatt

zum

25sten Stück des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

• Für die Königl. Fourage-Magazine zu Berlin, Potsdam, Charlottenburg und Spandau soll eine Quantität Heu und Stroh in Entreprise gegeben werden.

Demnach fordern wir diejenigen Grundeigenthümer und Pächter, welche Lieferungen zu übernehmen wünschen, so wie auch andere Lieferungslustige hierdurch auf, ihre desfallsigen schriftlichen Soumissionen versiegelt, mit der Bezeichnung: „Lieferungs-Anerbieten“ spätestens bis zum 7. k. M., Abends 6 Uhr, bei uns (Oranienburger Straße Nr. 69) einzureichen.

In diesen Soumissionen ist mit Bestimmtheit anzugeben:

1) Name, Stand und Wohnort des Lieferungs-Anerbieters,
2) die Quantität des zu liefernden Naturals, und zu welchem Preise, und wohin solches franko Magazin geliefert werden kann.

Rücksichtlich der Einlieferungstermine haben sich die Soumissionairs darüber zu erklären, ob sie bestimmte Termine zur Bedingung machen, oder ob sie sich gefallen lassen, daß ihnen die Lieferungen nach Maaßgabe des Bedarfs und der disponiblen Räume abgenommen werden.

Die bei früheren Lieferungen der Art von uns bekannt gemachten Bedingungen werden auch dieser Entreprise zum Grunde gelegt, und können übrigens täglich in unserer Registratur eingesehen werden.

Bis zum 22. Juli d. J. bleibt jeder Submittent an seine Offerte gebunden.

Berlin, den 17. Juni 1831.

Königl. Intendantur des Garde-Korps.

• Die Brücke über die Dosse zwischen Tornow und Tramnitz, auf der Landstraße von Neu-Ruppin, Fehrbellin und Gegend nach Kyritz und Pritzwalk, wird wegen eines nothwendigen Neubaues vom 8. Juli bis zum 1. August d. J. gesperrt sein, daher Reisende ihren Weg entweder über Wusterhausen a. d. Dosse, oder über Teetz, oder auch über Netzeband und den Dossekrug zu nehmen haben.

Kyritz, den 11. Juni 1831.

Königl. Landrath der Ost-Priegnitz.
von Kröcher.

• Das Chaussee-Einnehmerhaus südlich von Friesack, 722 Schritt von dem Berliner Thore daselbst entfernt, soll mit dem dazu gehörigen Nebengebäude und einem Fleck Landes zum Hofraum und Garten, öffentlich meistbietend verkauft werden. Zu diesem Behuf ist ein Termin auf Freitag den 15. Juli d. J., Vormittags 9 Uhr, im Lokale der Steuer-Rezeptur zu Friesack anberaumt worden, zu welchem Kauflustige mit dem Bemerken hierdurch eingeladen werden, daß die Verkaufs-Bedingungen bei gedachter Steuer-Rezeptur zur Einsicht vorliegen, und daß der Meistbietende im Termin sogleich eine Kaution von 100 Thlr. deponiren muß.

Brandenburg, den 10. Juni 1831.

Im Auftrage der Königl. Regierung zu Potsdam.
Das Haupt-Steueramt.

Steckbrief.

• Von dem Magistrat zu Oderberg wurde am 12. März d. J. ein Bettler in das hiesige Landarmenhaus eingeliefert, welcher sich durch einen Reisepaß, d. d. Striegau den 21. November 1830, als der Schuhmachergeselle Johann August Adam aus Eckersdorff bei Sagan legitimirte, wegen des Bettelns mit einer einmonatlichen Sitzzeit bestraft, und am 12. April d. J., nach deren Abbüßung, mittelst eines auf 2 Monat gültigen, sub Nr. 409 von uns ausgefertigten Reisepasses, auf die Wanderschaft zunächst nach Fürstenwalde entlassen worden ist.

Wie sich nächstdem ermittelt hat, ist der rechtliche Inhaber des vorgenannten Reisepasses, (der nicht am 21. November, sondern am 21.

August 1830, auf 6 Monat gültig, vom Magistrat zu Striegau ausgefertigt, inzwischen also verfälscht worden ist,) Schuhmachergeselle Adam seit dem 5. Februar d. J. aus Sagan nicht entfernt gewesen, und dieser Paß demselben am 17. Januar d. J. auf der Herberge zu Liegnitz entwendet, derselbe auch von der dasigen Polizeiverwaltung in dem öffentlichen Anzeiger des dortigen Königl. Regierungs-Amtsblattes unterm 18. Januar d. J. für ungültig erklärt worden.

Da hiernach nicht bezweifelt werden kann, daß der am 12. April d. J. von uns mittelst Reisepasses, der auf den Schuhmachergesellen Johann August Adam lautend von uns ausgefertigt worden, entlassene Bettler, dessen Personbeschreibung wir nachstehend beifügen, den mehrgedachten Reisepaß entwendet, denselben verfälscht, und sich durch den Gebrauch desselben noch mehr strafbar gemacht hat, so bringen wir dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß, und ersuchen sämmtliche Polizeibehörden dienstergebenst:

den Inhaber des von uns unterm 12. April d. J. ausgestellten vorerwähnten Reisepasses Nr. 409, eventualiter des demselben auf Grund desselben bereits anderweit ertheilten Reisepasses im Betretungsfalle anzuhalten, ihm den bei sich führenden Reisepaß abzunehmen, und die behufs seiner Legitimation, so wie wegen Paß-Entwendung erforderliche Untersuchung gegen ihn einzuleiten.

Landarmen- und Invalidenhaus zu Strausberg, den 18. Juni 1831.

Die Inspektion.

Personbeschreibung.

Alter: 21 Jahr, Größe: 5 Fuß 2 Zoll, Haare: braun, Stirn: breit, Augenbraunen: braun, Augen: braungrau, Nase: stumpf: Mund: etwas dick, Bart: wenig, Zähne: gut, Kinn und Gesicht: länglich, Gesichtsfarbe: gesund, Gestalt: untersetzt, Sprache: in schlesischer Mundart. Besondere Kennzeichen waren nicht bemerkbar.

Die Bekleidung bestand in einem blautuchenen Ueberrock, einem Paar blautuchene lange Hosen, einem Paar gestreifte leinene Hosen, einer kattunenen Weste, einer wollenen gestrickten Unterjacke, einem Hemde, einem schwarzseidenen Chemiset, einem kattunenen Halstuch, einem Paar wollene Strümpfe, und einem runden schwarzen Filzhut.

Dem Schmiedegesellen Johann Friedrich Wernecke aus Lüchow im Hannöverschen, ist angeblich sein zuletzt in Brandenburg am 19. v. M. zur Reise nach Stettin visirtes Wanderbuch, d. d. Lüchow den 4. Mai 1829, in Berlin entwendet worden. Dies wird zur Verhütung eines Mißbrauchs hierdurch bekannt gemacht, und jenes Wanderbuch für ungültig erklärt. Alt-Landsberg, den 10. Juni 1831.

Königl. Preuß. Domainenamt.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die beiden, nach der Bekanntmachung vom 2. September 1829, dem Herrn Superintendenten und Oberprediger Meyer zu Storckow angeblich abhänden gekommenen Staatsschuldscheine:

Nr. 79,000 Lit. K über 100 Thlr.,
Nr. 46,958 Lit. J über 50 Thlr.,

wieder zum Vorschein gekommen sind.

Berlin, den 9. Juni 1831.

Königl. Kontrolle der Staatspapiere.

Das im Hypothekenbuche von Niederfinow Nr. VII aufgeführte, auf 1117 Thlr. 25 Sgr. 6 Pf. geschätzte Fischergut des Michael Gräwe zu Niederfinow, ist Schuldenhalber zum öffentlichen Verkauf gestellt, und der Bietungstermin

auf den 9. Juli d. J.,

Vormittags 11 Uhr, hierselbst angestellt. Dies wird hierdurch bekannt gemacht.

Neustadt-Eberswalde, den 18. April 1831.

Königl. Justizamt Chorin.

Der Erbpachts-Bauerhof des jetzigen Besitzers Christian Weyer zu Neu-Künkendorf, ist Schuldenhalber mit der Taxe von 1622 Thlr. 15 Sgr. subhastirt, und steht der Bietungs-Termin am 5. September d. J., Vormittags 10 Uhr, zu Dobberzyn an.

Angermünde, den 23. April 1831.

Adlich v. Buchsche Gerichte über Dobberzyn rc.

Das zu Ferch, Zauch-Belziger Kreises, unter Nr. 11 der Dorfstelle belegene, und unter gleicher Zahl im dasigen Hypothekenbuche auf-

geführte, auf 4385 Thlr. abgeschätzte Mühlen-Etablissement, bestehend in Wohn- und Wirthschaftsgebäuden, einer Bockwindmühle und einer oberschlägigen Wassermühle, nebst etwa 180 Morgen Ackerland, 18 Morgen Wiesengrund und einigen Gärten, soll mit gesammtem Zubehör auf Antrag eines Realgläubigers in den dazu auf

den 27. Juli, 28. September und 5. Dezember d. J., jedesmal Vormittags 10 Uhr,

angesetzten Terminen, wovon die beiden ersten hier in der Wohnung des Richters, Stadtgerichts-Direktors Jahn, Lindenstraße Nr. 54, der letzte aber in dem zum bezeichneten Grundstücke gehörigen Wohnhause zu Ferch abgehalten werden, unter den alsdann bekannt zu machenden Bedingungen an den Meistbietenden verkauft werden.

Es werden dazu Kauflustige mit dem Eröffnen eingeladen, daß die Taxe beim unterzeichneten Gericht eingesehen, und nur bis vier Wochen vor dem letzten Bietungstermine etwanigen Erinnerungen unterworfen, in diesem auch, welcher peremtorisch ist, der Meistbietende, wenn sonst kein gesetzliches Hinderniß eintritt, den Zuschlag des Grundstücks erwarten kann.

Potsdam, den 5. Mai 1831.

Das von Rochowsche Patrimonial-Gericht zu Plessow.

Das zu Bäck in der Westpriegnitz sub Nr. 23 belegene Bernhöftsche Bauergut, soll am 9. Juli d. J., Vormittags 11 Uhr, wegen Theilung verkauft werden. Kauflustige werden eingeladen, sich an diesem Tage auf dem gedachten Grundstück zu Bäck einzufinden.

Perleberg, den 4. Juni 1831.

von Winterfeldsches Gericht zu Baarnow und Bäck.

Das der Wittwe des Johann Christoph Lehmann, Marie Louise geb. Kühne, jetzt verehelichten Bormann zugehörige, in Wittstock, Amts Zossen, belegene, auf Höhe von 3507 Thlr. 22 Sgr. $8\frac{1}{12}$ Pf. abgeschätzte Erbbraukruggut, nebst Kossäthenhof, soll Schuldenhalber subhastirt werden. Hierzu stehen die Bietungstermine auf

den 18. August d. J.,
den 20. Oktober d. J. und
den 22. Dezember d. J.,

wovon der letzte peremtorisch ist, jedesmal Vormittags 9 Uhr, im hiesigen Gerichtshause an, wozu Kaufliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß beim Mangel rechtlicher Hindernisse dem Meistbietenden der Zuschlag alsbald ertheilt werden wird. Die Taxverhandlungen sind täglich in der Registratur einzusehen. Zossen, den 12. Juni 1831.

Königl. Justizamt.

Unterzeichneter beabsichtigt, seine bei Nackel und Läsickow, Ruppinschen Kreises, belegenen Grundstücke, namentlich zwei Bockwindmühlen, Wohnhaus, Stall, Scheune und Garten in Nackel, $1\frac{1}{2}$ Morgen Acker, 7 Morgen Wiesen und $3\frac{1}{2}$ Morgen Weide, im Ganzen oder theilweise aus freier Hand zu verkaufen. Die Kauflustigen werden ersucht, bei dem Unterzeichneten sich zu melden. Nackel, den 12. Juni 1831.

Bading, Mühlenmeister.

Ich bin Willens, meine mir zugehörige Schmiede, nebst Wohnhaus, zu Neu-Gliezen bei Freienwalde an der Oder, wozu ein halber Morgen Gartenland und zwanzig Morgen Bruchacker gehören, auf drei oder mehrere Jahre, nach Belieben des Pächters, zu verpachten, wozu ich Pachtlustige mit dem Bemerken einlade, daß der Acker bis Michaelis d. J. verpachtet ist, die Schmiede nebst Wohnung und Garten aber sofort übernommen werden können.

Hohensaaten b. Oderberg, den 14. Juni 1831.

Der Fischer Christian Spiegelberg.

Der hierselbst befindliche, zum Rittergute gehörige Schankkrug, soll von Michaelis d. J. ab auf 6 Jahre aus freier Hand verpachtet werden. Es ist hierzu ein Termin auf den 4. Juli d. J., Morgens 10 Uhr, an Ort und Stelle angesetzt, und werden Pachtlustige mit dem Bemerken eingeladen, daß die Pachtbedingungen täglich auf dem Rittergute hierselbst eingesehen werden können, der Pachtkontrakt selbst auch im Termine sofort aufgenommen werden soll.

Wansdorf bei Spandow, den 16. Juni 1831.

Da die Pachtzeit der auf der Straße von Wittenberg nach Treuenbrietzen, zwischen Marzahne und Rietz dicht an der Chaussee belegenen Gastwirthschaft, genannt Düdersdorff zum Luthersbrunnen, welche ich im vorigen Jahre käuflich an mich gebracht habe, zu Michaelis d. J. abläuft, so beabsichtige ich, solche von gedachter Zeit an wieder auf mehrere Jahre zu verpachten, oder auch, wenn sich Liebhaber dazu finden, zu verkaufen. Ueber Beides kann das Gebot an dem zu dem Behuf von mir gewählten Tage, den 6. Juli d. J., im genannten Gasthause geschehen, wo die nähern Bedingungen den Kauf- und Pachtlustigen bekannt gemacht werden sollen.

Kemnitz, den 18. Juni 1831.

Friedrich Schulze,
Eigenthümer obengedachter Gastwirthschaft.

Das Kommissions-Komtoir
von
E. Brennicke zu Prenzlau, unweit Stettin,
in der Baustraße Nr. 279,
beschäftigt sich mit Aufträgen und Nachweisungen jeder Art.

Personen, welche ein Unterkommen suchen, als: Administratoren, Apotheker- und Handlungsgehülfen, Hauslehrer, Komtoiristen, Oekonomen, Sekretaire, überhaupt Gehülfen jeglicher Branche; eben so: Ausgeberinnen, Erzieherinnen, Ladenjungfern, Wirthschafterinnen rc. höherer Stände, Kompagnons und kautionsfähige Personen, so wie Lehrlinge zu jedem Geschäfte; ferner:

Kauf-, Tausch- und Pachtsuchende, so wie Verkäufer und Verpächter ländlicher und städtischer Grundstücke und Etablissements jeder Art, können Nachweisungen erhalten, und werden ergebenst eingeladen, dasselbe mit ihren gütigen Aufträgen beehren zu wollen.

Die administrirende Direktion des Allerhöchst genehmigten Feuer-Assekuranz-Vereins in Altona macht hierdurch bekannt, daß sie den Herrn Karl Steindorff zu ihrem Agenten für die Stadt Havelberg und Umgegend ernannt hat, um in ihrem Namen Versicherungsanträge entgegen zu nehmen. Die Statuten desselben, nebst den zu Versicherungen erforderlichen Deklarations-Formularen, sind unentgeldlich bei demselben zu erhalten.

Mit Anfang des Jahres 1831 wird der Feuer-Assekuranz-Verein seine Wirksamkeit beginnen, und werden Anmeldungen sofort bei den Agenturen angenommen. Aller Vortheil dieses Vereins kommt ausschließlich den Versicherten zu Nutze, da zu Ende eines jeden Jahres öffentlich Rechnung abgelegt, und der reine Gewinn, nach Verhältniß der eingezahlten Prämien, unter die Interessenten vertheilt werden wird. Altona, den 20. April 1831.

J. P. Stoppel. H. Roscher.
J. M. F. Köhler.
Administrirende Direktoren.

Mit Bewilligung der verehrlichen Unterrichtsbehörden habe ich in Berlin eine Pensions- und Erziehungsanstalt für Töchter höherer Stände begründet, in welcher junge Mädchen in ganze oder halbe Pension aufgenommen werden können. Indem ich dies den geehrten Eltern achtungsvoll anzeige, empfehle ich mich ihrem Zutrauen bestens, mit der Versicherung, daß die treuste Sorgfalt, sowohl auf die körperliche Pflege meiner Zöglinge, als auf deren geistige und sittliche Entwicklung verwendet werden soll, nicht allein durch geregelten Unterricht in allen üblichen Lehrgegenständen und durch Ausbildung der Kunsttalente, sondern auch und vorzüglich durch einen heitern, liebevollen Umgang mit den Zöglingen, in welchem sie unausgesetzt unter meiner genauesten Aufsicht stehen. Eine nähere Auskunft zu geben, haben in Berlin die Frau Oberforstmeisterin von Schenk, geb. von Grolman, Leipziger Platz Nr. 14, der Herr Konsistorialrath Marot, Friedrichsstraße Nr. 213, und der Herr Regierungs- und Schulrath Dr. Reichhelm, Oranienburger Straße Nr. 17, so wie Demoiselle Döll in Potsdam, Charlottenstraße Nr. 69, gütigst übernommen.

Pauline Möllinger,
Jägerstraße Nr. 18 in Berlin, eine Treppe hoch.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 26.

Den 1. Juli 1831.

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

Potsdam, den 24. Juni 1831.

Nr. 86. Verbotene Einfuhr von Lumpen aus Polen ꝛc. I.IV.1227. Juni.

In Folge einer Bestimmung des Chefs der Immediatkommission zur Abwehrung der Cholera, Herrn General-Major von Thile, vom 15. d. M., ist in den Provinzen Preußen und Posen die Einfuhr von Lumpen aus Polen, Rußland und Krakau ohne Ausnahme untersagt, und wird solche bis auf weitere Anordnung, auch nicht nach vorgängiger Reinigung und Räucherung gestattet.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Potsdam, den 13. Juni 1831.

Nr. 87. Gewerbsteuer. III. I. 142. Juni.

Das nachstehende, von dem Königl. Ministerium des Innern für Handel und Gewerbe und dem Königl. Finanz-Ministerium erlassene Reskript:

Unter Bezugnahme auf den Artikel 6 des zwischen der Königl. Preuß. und Großherzogl. Sachsen-Weimarschen Regierung abgeschlossenen Staatsvertrages vom 11. Februar d. J. wird der Königl. Regierung bekannt gemacht, daß Hinsichts derjenigen Handelsreisenden, welche nicht Waaren, sondern nur Muster bei sich führen, oder für inländische Etablissements bei Gewerbtreibenden Bestellungen suchen, dieselben Vorschriften in Anwendung kommen, welche bei frühern ähnlichen Verträgen, namentlich bei dem Handelsvertrage mit der Königl. Baierschen und Königl. Würtembergischen Regierung durch den Erlaß vom 10. Januar 1830 angeordnet worden sind, mit dem Unterschiede, daß, da im Großherzogthume Sachsen-Weimar keine Gewerbesteuer besteht, den dortigen Handelsreisenden, welche nur Muster bei sich führen, oder Bestellungen suchen, behufs Erlangung der Abgabenfreiheit im Preuß. Staat, in dem von den jenseitigen Behörden zur Legitimation zu ertheilenden Gewerbszeugniß bescheinigt werden wird, daß sie konzessionirt sind, und der Einkommensteuer unterliegen.

Zur Legitimation der beiderseitigen Unterthanen bei dem in demselben Artikel gedachten Marktverkehr, sind, der getroffenen Vereinigung nach, Zeugnisse der Ortsvorgesetzten ausreichend. Berlin, den 28. Mai 1831.

An | von Schuckmann. Maaßen.

die Königl. Regierung zu Potsdam.

wird hierdurch zur Kenntniß der mit Erhebung der Gewerbsteuer beauftragten Behörden gebracht, und denselben die Anweisung ertheilt, in vorkommenden Fällen hiernach zu verfahren. Königl. Regierung.

Abtheilung des Innern. Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Nr. 88. Remonteankauf. I. 1291. Juni.

Nachdem Se. Majestät der König Allergnädigst zu genehmigen geruht, daß in Beziehung der unverkennbaren wohlthätigen Einwirkung des kommissarischen Remonteankaufs auf die Pferdezucht, auch in diesem Jahre ein Ankauf von dreijährigen Pferden, ungeachtet der schon stattgefundenen Ankäufe von Volljährigen in allen Provinzen des Staats, und der noch ziemlich vollzähligen Depotaufstellung des verflossenen Jahres, in soweit es der noch vorhandene Raum zu deren Unterbringung zulässig macht, bewirkt werden soll, so säume ich nicht, ein dabei interessirendes Publikum hiervon in Kenntniß zu setzen, und durch die nachfolgend angegebenen Marktorte zu unterrichten, an welchen Tagen die dazu bestimmte Kommission unter der Leitung des Major von Gillern sich dort einfinden wird, um das Geschäft in der Hauptsache nach den bekannten Grundsätzen auszuführen.

In Berücksichtigung des Zwecks, daß dieser Ankauf lediglich dazu dienen soll, die wirklichen Pferdezüchter von Seiten des Staats in diesem Industriezweige möglichst zu unterstützen, ist die Ankaufskommission höhern Orts strenge angewiesen, auch nur von solchen zu kaufen, und es können alle sonst auf den Remontemärkten erschienenen Spekulationsverkäufer, welche nur wenige Pferde selbst ziehen, desto mehr gekaufte aber des Gewinnes wegen zum Wiederverkauf stellten, durchaus keine Abnahme derselben verlangen, überdem da auch die wirklichen Pferdezüchter, des aus vorangeführten Gründen verminderten Ankaufs halber, sich gewiß gern bescheiden werden, wenn bei den obwaltenden Verhältnissen, wo die Auswahl strenger sein wird, wie sonst, auch selbst von ihnen kein anderes Pferd gekauft werden kann, als was durchaus eine unbezweifelte Dienstbrauchbarkeit für das nächste Jahr voraussetzen läßt.

Von der Billigkeit dieser Bedingungen wird sich gewiß jedes dabei interessirende Individuum überzeugen, wenn es die ungewöhnlichen, durch äußere Verhältnisse herbeigeführten Staatsausgaben in Betracht zieht, und unverkennbar muß sich auch hier die landesväterliche Fürsorge dem Unbefangenen aufdringen, daß selbst unter schwierigen Umständen sie es sich angelegen sein läßt, der Industrie das Leben zu erhalten. Um so mehr hege ich daher das feste Vertrauen, daß Seitens der Herren Verkäufer nicht nur in diesem Sinne die zu machenden Anforderungen gestellt sein, sondern daß sie auch denen von der Kommission etwa zu verlangenden billigen Gegengesuchen gern und freundlich entgegen kommen werden.

Die Märkte sollen in nachstehender Reihefolge abgehalten werden:

den 15. Juli in	Friedeberg,	Die Verkäufer liefern ihre verkauften Pferde an dem von dem Major v. Gillern noch zu bezeichnendem Tage in Friedrichsaue selbst ein, da aus Mangel an Truppen keine Kommandos auf diesen Marktorten stationirt werden können.
= 18. = =	Friedrichsaue,	
= 19. = =	Wriezen a. d. Oder,	
= 21. = =	Königsberg i. d. Neumark,	
= 23. = =	Angermünde,	
= 25. = =	Prenzlow,	
= 26. = =	Straßburg,	
= 28. = =	Anclam,	
= 29. = =	Spantikow,	
= 1. Aug. =	Greifswalde,	
= 3. = =	Bergen,	
= 5. = =	Carnin,	
= 6. = =	Grimmen,	
= 8. = =	Demmin,	
= 10. = =	Treptow a. d. T.,	
= 13. = =	Gransee,	
= 15. = =	Wittstock,	
= 16. = =	Wusterhausen,	Die Verkäufer liefern ihre verkauften Pferde in Havelberg ab.
= 17. = =	Fehrbellin,	
= 19. = =	Rathenow,	
= 22. = =	Pretsch,	
= 26. = =	Osterwick,	
= 29. = =	Egeln,	
= 31. = =	Wolmirstädt,	
= 3. Sept. =	Salzwedel,	Die Verkäufer liefern aus dem schon erwähnten Grunde ihre verkauften Pferde in Havelberg ein.
= 5. = =	Stendal,	
= 7. = =	Seehausen,	
= 9. = =	Wilsnack,	
= 12. = =	Lenzen,	
= 12. = =	Perleberg,	
= 14. = =	Havelberg.	

Die übrigen Bedingungen und gesetzlichen Vorschriften sind zur Genüge bekannt, daher ich sie nicht wiederhole, sondern nur noch bemerke, daß bei den Verkäufern, welche ihre Pferde selbst einliefern, auf die Entfernung der Ablieferungsorte bei der Bedingung des Kaufpreises billige Rücksicht mit genommen werden soll.

Berlin, den 16. Juni 1831.

Der General-Major und Remonte-Inspekteur. **Beier.**

Potsdam, den 23. Juni 1831.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 14. Juni 1831.

Nr. 89. Beiträge zum Domainen-Feuerschäden-Fonds pro 1. Mai 18 31/32. III. 1368. Juni.

Da bis jetzt erst von einigen Theilnehmern an dem Domainen-Feuerschäden-Fonds des diesjährigen Regierungsbezirks die fixirten Beiträge pro 1. Mai 1831 bis dahin 1832 eingesandt worden sind, so finden wir uns veranlaßt, den säumigen Zahlungspflichtigen die Vorschrift des § 20 des Regulativs vom 28. April 1826, wonach die Beiträge schon im Laufe des Monats Mai eines jeden Jahres einzuzahlen sind, mit dem Bemerken in Erinnerung zu bringen, daß, falls die Beiträge nicht binnen 14 Tagen an unsere Haupt-Institutenn- und Kommunalkasse mittelst des vorschriftsmäßigen doppelten Lieferzettels eingesandt werden sollten, mit der exekutivischen Einziehung derselben vorgeschritten werden wird.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Potsdam, den 24. Juni 1831.

Nr. 90. Anzeige der Todesfälle der Pensionairs. III.C.1307 Mai.

Es ist viel daran gelegen, daß Pensionserledigungen in Zeiten angezeigt werden, und zwar so, daß z. B. die im März vorkommenden Todesfälle auch schon in die Abgangslisten für das erste Quartal aufgenommen werden können, indem dies nach höherer Bestimmung geschehen soll, selbst wenn die Erledigung wegen des Gnadenmonats auch erst vom Mai ab eintritt.

Sämmtliche mit Auszahlung der Pensionen beauftragte Kassen werden daher angewiesen, sobald denselben der Tod eines Pensionairs bekannt wird, der Regierungs-Hauptkasse davon Anzeige zu machen, und für die Beschaffung des Todtenscheins zu sorgen.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten. Kassenverwaltung.

Potsdam, den 24. Juni 1831.

Nr. 91. Rindvieh-Lungenseuche in Alt-Landsberg. I. 1320. Juni.

Wegen der unter dem Rindviehe zu Alt-Landsberg entstandenen Lungenseuche, ist diese Stadt und deren Feldmark bis auf weitere Anordnung für Rindvieh und Rauchfutter gesperrt worden. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Vermischte Nachrichten.

Behufs der Ausführung einer Reparatur der Kannenburgschen Freiarche im Templiner Kanal, wird die Passage über die dortige Brücke in den Tagen vom 11. Juli bis zum 2. August d. J. gesperrt, welches hierdurch mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß diejenigen Reisenden, welche von dem rechten Ufer des Templiner Kanals und der Havel unterhalb desselben bis Zehdenick auf das linke Ufer dieser Gewässer oder umgekehrt gelangen wollen, ihren Weg entweder über Zehdenick, oder über Templin nehmen müssen.

Potsdam, den 25. Juni 1831. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

(Hierbei ein Extrablatt.)

Extra-Blatt

zum

26sten Stück des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

* Für die Königl. Fourage-Magazine zu Berlin, Potsdam, Charlottenburg und Spandau soll eine Quantität Heu und Stroh in Entreprise gegeben werden.

Demnach fordern wir diejenigen Grundeigenthümer und Pächter, welche Lieferungen zu übernehmen wünschen, so wie auch andere Lieferungslustige hierdurch auf, ihre desfallsigen schriftlichen Soumissionen versiegelt, mit der Bezeichnung: „Lieferungs-Anerbieten", spätestens bis zum 7. k. M., Abends 6 Uhr, bei uns (Oranienburger Straße Nr. 69) einzureichen.

In diesen Soumissionen ist mit Bestimmtheit anzugeben:

1) Name, Stand und Wohnort des Lieferungs-Anerbieters,
2) die Quantität des zu liefernden Naturals, und zu welchem Preise, und wohin solches franko Magazin geliefert werden kann.

Rücksichtlich der Einlieferungstermine haben sich die Soumissionairs darüber zu erklären, ob sie bestimmte Termine zur Bedingung machen, oder ob sie sich gefallen lassen, daß ihnen die Lieferungen nach Maaßgabe des Bedarfs und der disponiblen Räume abgenommen werden.

Die bei früheren Lieferungen der Art von uns bekannt gemachten Bedingungen werden auch dieser Entreprise zum Grunde gelegt, und können übrigens täglich in unserer Registratur eingesehen werden.

Bis zum 22. Juli d. J. bleibt jeder Submittent an seine Offerte gebunden.

Berlin, den 17. Juni 1831.

Königl. Intendantur des Garde-Korps.

In Gemäßheit der Allerhöchsten Verordnung vom 16. Juni 1819 § 6 (Gesetzsammlung Nr. 549) wird hiermit bekannt gemacht, daß

1) dem Kossäthen Friedrich Schmidt zu Barnewitz bei Brandenburg der Staatsschuldschein Nr. 69,390 Litt. K über 100 Thlr.,
2) der Wittwe des Kossäthen Habedanck, Dorothee geborne Schröder daselbst, der Staatsschuldschein Nr. 12,628 Litt. B über 500 Thlr.,

bei dem am 28. März d. J. in dem benannten Dorfe stattgehabten Brande angeblich verloren gegangen ist.

Es werden daher diejenigen, welche sich jetzt im Besitz der oben bezeichneten Dokumente befinden, hiermit aufgefordert, solches der unterzeichneten Kontrolle der Staatspapiere, oder den oben genannten Personen anzuzeigen, widrigenfalls die gerichtliche Amortisation derselben eingeleitet werden wird.

Berlin, den 20. Juni 1831.

Königl. Kontrolle der Staatspapiere.

Zur Verpachtung der Chausseegeld-Hebestellen

a) bei Cunersdorf,
b) bei Buchholz, statt der bisherigen Hebestellen bei Beelitz und diesseits Treuenbrietzen, und
c) jenseits Treuenbrietzen,

auf der Chaussee von Potsdam nach Wittenberg, vom 1. Oktober d. J. ab, ist ein Lizitationstermin auf Dienstag den 19. k. M., Vormittags 9 Uhr, in dem Lokale des unterzeichneten Amts angesetzt, zu welchem Pachtlustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß zur Sicherung des Meistgebots für jede Hebestelle eine Kaution von 100 Thlr. sogleich im Termine deponirt werden muß. Die Pachtbedingungen können während der Expeditionsstunden jederzeit bei uns eingesehen werden.

Brandenburg, den 24. Juni 1831.

Im Auftrage der Königl. Regierung zu Potsdam.

Das Haupt-Steueramt.

Steckbriefe.

* Der nachstehend näher signalisirte Militairsträfling Andreas Friedrich Abewill hat heute Gelegenheit gefunden, von der hiesigen Festungsarbeit zu entweichen. Alle resp. Militair- und Zivilbehörden werden demnach dienstergebenst ersucht, auf denselben genau zu vigiliren, ihn im Betretungsfalle arretiren, und unter

sicherer Begleitung an die unterzeichnete Kommandantur abliefern zu lassen.

Küstrin, den 20. Juni 1831.

Königl. Preuß. Kommandantur.

Signalement.

Vor- und Familienname: Andreas Friedrich Abewill, Geburtsort: Berlin, Religion: katholisch, Alter: 34 Jahr 3 Monat, Größe: 5 Fuß 4 Zoll, Statur: untersetzt, Haare: dunkelbraun, Stirn: bedeckt, Augenbraunen: schwarz, Augen: blaugrau, Nase: spitz, Mund: starke Unterlippe, Zähne: mangelhaft, Bart: geschoren der Backenbart, der Schnurrbart braun, Kinn: rund, Gesichtsbildung: länglich, Gesichtsfarbe: gesund, besondere Kennzeichen: stammert gewaltig beim Sprechen, und hat den Backenbart frisch geschoren.

Bekleidung.

Eine alte blaue verschossene Tuchjacke, mit Stehkragen von demselben Tuche und blanken Knöpfen, dunkelgrüne Zirkassienne-Beinkleider, Kommißstiefeln, alte blaue verschossene Tuchweste, eine alte blaue tuchene Mütze mit einem Sammtstreifen und Pappschirm, ein Hemde.

* Der bereits wegen Diebstahls in der zweiten Klasse des Soldatenstandes befindliche Musketier Johann Hilsbach des 1sten Bataillons 34sten Infanterie-Regiments (2ten Reserve-) ist, nachdem er sich abermals eines Diebstahls dringend verdächtig gemacht hat, am 19. d. M. aus hiesiger Garnison entwichen.

Sämmtliche Militair- und Polizeibehörden werden daher ersucht, auf den rc. Hilsbach zu vigiliren, ihn im Betretungsfalle zu arretiren, und an das genannte Bataillon abzuliefern.

Küstrin, den 20. Juni 1831.

von Mühlenfels,
Major und Kommandeur des 1sten Bataillons 34sten Infanterie-Regiments.

Signalement.

Der Johann Hilsbach ist aus Kemnin in Meklenburg-Strelitz gebürtig, 22 Jahr 3 Monat alt, dient 8 Monate, hat dunkelbraune Haare, freie Stirn, braune Augenbraunen, blaue Augen, stumpfe und breite Nase, keinen Bart, vollzählig gesunde Zähne, rundes Kinn, rundes und volles Gesicht, gesunde, frische Gesichtsfarbe, ist breiter und gedrungener Gestalt.

An Bekleidungsstücken hat derselbe mitgenommen: eine Infanterie-Feldmütze, eine Infanterie-Dienstjacke, ein Paar weiße leinene Pantalonshosen, zwei Paar kurze Stiefeln, eine schwarze Halsbinde. Er hat wahrscheinlich eine silberne Taschenuhr bei sich.

* Wegen Umhertreibens, Bettelns und Legitimationsmangels wurde hier der nachstehend signalisirte angebliche Webergeselle Karl Heinrichs angehalten. Er will in seinem Geburtsorte Danzig keine Angehörigen mehr am Leben, und nachdem er dort die Weberprofession erlernt, und dann in den Jahren 1821 bis 1823 sich auf der Wanderung befunden, von letzterm Jahre ab in seiner gedachten Vaterstadt, theils auf seine Profession gearbeitet, theils als Handarbeiter sich ernährt haben, bis ihm im Jahre 1829 in Danzig ein Ausgangspaß ertheilt worden, womit er sich nach Rußland begeben. Bei dem Ausbruche der Polnischen Unruhen hat er angeblich dies Kaiserreich verlassen, um in die Königl. Preuß. Staaten zurückzukehren, und auf der Tour dahin seinen Paß, der zuletzt in einem Russischen Grenzorte unweit Memel visirt wurde, verloren, welchemnächst er über Königsberg, Elbing, Marienwerder, Bromberg rc. und über Frankfurt an der Oder und Berlin ohne alle Legitimation bis hierher gelangt sei.

Wenn nun diese Angaben des Heinrichs nicht besonders wahrscheinlich sind, es vielmehr kaum zu glauben ist, daß er die weite Tour von Memel bis hier ohne allen Ausweis und ohne Subsistenzmittel gemacht, und sich als geständiger Bettler bisher ernährt habe, so werden alle resp. Polizeibehörden hiermit ergebenst ersucht, mir bald gefälligst mitzutheilen, was ihnen etwa über diesen Vagabunden bekannt geworden ist, und zur nähern Aufklärung seiner bisherigen Verhältnisse dienen mögte.

Potsdam, den 17. Juni 1831.

Königl. Polizei-Direktor hiesiger Residenz.
Flesche.

Signalement.

Vor- und Familienname, Karl Heinrichs, Geburts- und Aufenthaltsort: Danzig, Religion: katholisch, Alter: 29 Jahr, Größe: 5 Fuß 3 Zoll 2 Strich, Haare: stark, blond, Stirn: breit und frei, Augenbraunen: blond, Augen: blau, Nase: gewöhnlich, Mund: etwas breit, Bart: blond, Zähne: in der untern Reihe fehlt vorn ein Zahn, Kinn und Gesichtsbildung: rund, Gesichtsfarbe: gesund, Gestalt: untersetzt.

Be-

Bekleidung.

Schwarzer Seidenhut, rothbunter Shawl, weiße Piqueeweste, gruntuchene Jacke mit messingenen Knöpfen, blautuchene (verschossene) Beinkleider, kurze Stiefeln.

Der aus Niemegk gebürtige Dienstknecht Gottlob Matthes ist in Wittenberg angehalten worden, weil er die unten bezeichneten Sachen bei sich trug, und über ihren ehrlichen Erwerb sich nicht legitimiren konnte.

Jedermann, dem bekannt sein sollte, wo und wem diese Sachen etwa abhänden gekommen sind, wolle dies unter Anführung der nähern Umstände des baldigsten hierher anzeigen.

Belzig, den 18. Juni 1831.

Königl. Landrath Zauch=Belzigschen Kreises.
von Tschirschky.

Verzeichniß der Sachen.

Eine graue, halbwollene Unterziehjacke, ein Ueberzug von einem zweischläfrigen Deckbette, von weißem Grunde mit rothen und blauen Streifen und dazwischen drei schmale rothe, ein Pfühl, zwei Kopfkissen=Ueberzüge von gleichem Zeuge, zwei Stangenketten, eine von 2 Fuß, eine von $2\frac{1}{4}$ Fuß, ein Strang.

Dem Lehnschulzen Sägebarth zu Stolzenhagen, Amts Liebenwalde, ist in der Nacht vom 18. zum 19. d. M. aus dortiger Nachtkoppel eine Fuchsstute mit Stern, 4 Jahr alt und ungefähr 4 Fuß 8 Zoll hoch, gestohlen worden. Ein Jeder wird vor dem Ankaufe dieses Pferdes gewarnt, sämmtliche Wohllöbliche Polizeibehörden und Gemeindevorsteher aber ersucht, dasselbe im Betretungsfalle anzuhalten, und davon hierher Anzeige zu machen.

Berlin, den 25. Juni 1831.

Königl. Landrath Nieder=Barnimschen Kreises.
Graf Schulenburg.

Von folgenden, unserer Jurisdiktion unterworfenen Grundstücken sind die Tabellen zur Uebertragung in die Hypothekenbücher fertig geworden, als:

a) dem Dorfe Medewitz,
b) dem Dorfe Reetzerhütten,
c) dem Brandt von Lindauschen, früher Gottfried Kaiserschen Häuslergute zu Medewitzerhütten, und
d) dem Edelingschen Häuslergute zu Neuehütten.

Wir machen dies denjenigen, welche hierbei ein Interesse haben, mit dem Bemerken bekannt, daß jene Tabellen innerhalb zweier Monate, vom Tage gegenwärtiger Verfügung, in dem Geschäftslokale des unterzeichneten Justiziarii zur Einsicht bereit liegen, und fordern dieselben auf, während gedachter Frist ihre etwanigen Erinnerungen anzubringen, widrigenfalls darauf keine Rücksicht genommen, und die Eintragung der Tabellen in die Hypothekenbücher erfolgen wird.

Loburg, den 26. Juni 1831.

Brandt v. Lindausche Gerichte über Schmerwitz 2c.
Sperling.

An hiesiger Stadtschule soll ein neuer Lehrer angestellt werden, der in den gewöhnlichen Lehrfächern einer Elementarschule zweckmäßigen Unterricht zu ertheilen im Stande ist. Das Einkommen der Stelle besteht in einem Gehalt von jährlich 80 Thlr. Geprüfte Schulamts=Kandidaten, welche die Stelle zu übernehmen wünschen, werden aufgefordert, unter Einreichung ihres Prüfungsattestes, Lebenslaufes und Nachweises ihrer guten Sitten, sich bis ult. Juli d. J. bei uns zur weitern Veranlassung zu melden. Lychen, den 22. Juni 1831.

Der Magistrat.

Von dem unterzeichneten Patrimonialgericht ist das zum Nachlaß des verstorbenen Arbeitsmannes und Eigenthümers Johann Joachim Christian Weber gehörige, in Grabow in der Ostpriegnitz belegene, und zu 100 Thlr. Kourant gewürdigte Wohnhaus nebst Zubehör, auf den Antrag des Vormundes der minorennen Erben, zum öffentlichen Verkauf gestellt, und ein desfalsiger Bietungstermin auf

den 15. Juli d. J., Vormittags 9 Uhr,

in der Gerichtsstube zu Grabow angesetzt worden.

Es werden daher alle Besitz= und Zahlungsfähige eingeladen, in dem anstehenden Termine ihre Gebote abzugeben, und wird dem Meistbietenden, wenn sonst keine gesetzliche Hindernisse obwalten, das Grundstück unter den in dem Lizitationstermin bekannt zu machenden Bedingungen zugeschlagen werden, da auf die späterhin eingehenden Gebote nicht weiter reflektirt werden kann.

Kyritz, den 5. Mai 1831.

Das v. Calbosche Patrimonialgericht zu Grabow.

Uebersicht
vom Zustande der Sparkasse des Templiner Kreises am 31. März 1831.

	Silbergeld. Thlr.	Sgr.	Pf.	Pfandbriefe. Thlr.
Die Inhaber der von der Sparkasse des Templiner Kreises bis heute ausgefertigten Quittungsbücher haben inkl. der bis zum 1. Februar d. J. statutenmäßig berechneten Zinsen in Summa zu fordern	13684	2	1	40900
Ueberhaupt sind seit Eröffnung der Sparkasse vom 1. April 1822 bis inkl. 31. März 1831, mit Einschluß der Zinsen von den angekauften Pfandbriefen und der erstatteten Kosten für die bei Kapitals-Rückzahlungen zurückgegebenen Quittungsbücher, eingezahlt	89356	11	—	6450
Von dieser Geldzahlung sind nach und nach, so wie die Gelder eingingen, in Pfandbriefen angelegt	73881	23	11	für 70550
bleiben	15474	17	1	77000
(Unter der vorstehenden, für angekaufte Pfandbriefe verausgabten Summe sind 543 Thlr. 25 Sgr. 11 Pf. mit inbegriffen, welche auf die mitgekauften Zinskoupons, für die bis zum Tage des Pfandbriefs-Ankaufs fälligen Zinsen erstattet sind.)				
Von den angekauften Pfandbriefen sind zu kleinen Kapitals-Rückzahlungen wieder verkauft für	569	9	3	550
bleiben	16043	26	4	76450
Hiervon sind auf geschehene Kündigung inkl. Zinsen zurückgezahlt, überhaupt	15238	25	11	22850
bleiben	805	—	5	53600
Davon ab die vom 1. April 1822 bis ult. März 1831 für Rechnung der Kasse verausgabten Verwaltungskosten mit	499	11	—	
Wirklicher Bestand ist daher am 31. März 1831, exkl. der Zinsen von 53600 Thlr. in Pfandbriefen pro Januar, Februar und März 1831...	305	19	5	53600

welche letztere sich, nachdem sie vom Kuratorio außer Kours gesetzt worden, nach § 7 des Statuts unter gemeinschaftlichem Verschlusse des unterzeichneten Landraths, eines Mitgliedes des Kuratorii und des Rendanten, im hiesigen Sparkassen-Lokal verwahrlich niedergelegt befinden.

Nachrichtlich wird noch bemerkt, daß die unterm 24. April 1830 von dem Sparkassen-Verein beschlossene Belegung der Fonds der Sparkasse in Preußischen Staatsschuldscheinen, mittelst anderweitigen Beschlusses vom 26. Oktober v. J. wieder aufgehoben ist. Es bleibt daher nach wie vor bei dem statutenmäßigen Ankauf von Kur- und Neumärkischen ritterschaftlichen Pfandbriefen zur zinsbaaren Belegung der Sparkassen-Fonds. Dagegen ist der ebenfalls unterm 24. April v. J. gefaßte Beschluß des Sparkassen-Vereins, wonach die kleinen Geld-Einlagen unter 50 Thlr., welche nach § 2 des Statuts bisher mit $3\frac{1}{3}$ Prozent verzinset sind, für die Folge nur mit $3\frac{1}{3}$ Prozent verzinset werden sollen, bereits vom 1. Februar d. J. ab, zur Ausführung gekommen.

Der Herr Kammerherr von Saldern-Ahlimb auf Ringenwalde und der Herr von Haas auf Herzfelde sind dem Verein für die Sparkasse als neue Mitglieder beigetreten. Auch der Herr Rittmeister von Arnim auf Suckow, dessen Ausscheiden erklärt war, ist Mitglied des Vereins geblieben.

Dagegen sind im Laufe des vorigen Jahres aus dem Vereine ausgeschieden: der Herr Premier-Lieutenant von Berg zu Zehdenick und der Herr Gutsbesitzer Türke auf Alt-Placht.

Der Herr Rittmeister von Ahlimb auf Ringenwalde, Mitstifter und Mitglied des Sparkassen-Vereins, ist im vorigen Jahre gestorben.

Die Resultate der vergangenen 9 Jahre seit Eröffnung der Sparkasse sind:

Jahre.	Zahl d. Interessenten.	Betrag der Einzahlungen nebst Zinsen und erstatteten Kosten für zurückgegebene Quittungsbücher. Silbergeld. Thlr.	sgr.	pf.	Pfandbriefe. Thlr.	Betrag der Rückzahlungen und der gezahlten Zinsen. Silbergeld. Thlr.	sgr.	pf.	Pfandbriefe. Thlr.	Verwaltungskosten. Thlr.	sgr.	pf.	Bestand am Jahresschlusse. Silbergeld. Thlr.	sgr.	pf.	Pfandbriefe. Thlr.
p. April 18$\frac{22}{23}$	160	107	14	—	7750	81	7	5	300	—	—	—	26	6	7	7450
p. April 18$\frac{23}{24}$	240	888	23	5	6300	786	8	3	650	—	—	—	128	21	9	13100
p. April 18$\frac{24}{25}$	325	469	6	9	7000	551	24	3	1700	14	21	2	31	13	1	18400
p. April 18$\frac{25}{26}$	427	1748	17	11	7900	1344	12	1	2350	53	—	8	382	18	3	23950
p. April 18$\frac{26}{27}$	494	1023	1	11	6800	1208	21	11	2100	26	7	4	170	20	11	28650
p. April 18$\frac{27}{28}$	595	2012	12	7	7350	1738	23	7	4100	38	17	—	405	22	11	31900
p. April 18$\frac{28}{29}$	732	2822	15	6	10550	2948	2	4	3250	48	9	9	231	26	4	39200
p. April 18$\frac{29}{30}$	907	3315	18	8	12250	2934	13	4	3000	69	3	—	543	28	8	48460
p. April 18$\frac{30}{31}$	1059	3656	5	7	10550	3645	2	9	5400	249	12	1	305	19	5	53600
Summe	1059	16043	26	4	76450	15238	25	11	22850	499	11	—	305	19	5	53600

Templin, den 1. April 1831.

Das Kuratorium und der Rendant der Sparkasse des Templiner Kreises.

Gr. v. Arnim, Landrath. v. Rieben. v. Arnim. Walter. Weber, Rendant.

Ueber Ablösung der Dienste und Abgaben, welche mehrere Hofwirthe zu Garlin dem Herrn Landrath von Petersdorff als zeitigen Fideikommißbesitzer des in der Westpriegnitz gelegenen Ritterguts Bootz zu leisten und zu entrichten haben, schwebt ein Ablösungsverfahren, womit auch spezielle Separationen verbunden sind.

In Gemäßheit des Gesetzes vom 7. Juni 1821 mache ich diese Ablösungen und diese Gemeinheitstheilungen den etwanigen unbekannten Theilnehmern und Fideikommiß-Anwartern hierdurch öffentlich bekannt, und überlasse es allen denjenigen, die dabei ein Interesse zu haben vermeinen, sich bis zu dem auf den 18. Juli 1831, Vormittags 11 Uhr, allhier in meiner Behausung anstehenden Termin, oder spätestens in solchem zu melden, und zu erklären, ob sie bei den Verhandlungen zugezogen sein wollen.

Derjenige, welcher sich nicht meldet, muß nach § 12 des bezogenen Gesetzes die Ablösungen und die Separationen gegen sich gelten lassen, und wird mit keinen Einwendungen dagegen, selbst im Falle einer Verletzung gehört werden. Havelberg, den 9. Mai 1831.

Vigore commissionis.

Henning, Justiz-Kommissionsrath.

Das zu Bäck in der Westpriegnitz sub Nr. 23 belegene Bernhöftsche Bauergut, soll am 9. Juli d. J., Vormittags 11 Uhr, wegen Theilung verkauft werden. Kauflustige werden eingeladen, sich an diesem Tage auf dem gedachten Grundstück zu Bäck einzufinden.

Perleberg, den 4. Juni 1831.

von Winterfeldsches Gericht zu Baarnow und Bäck.

Folgende, der hiesigen Kämmerei gehörige Grundstücke:

a) die vor dem Wasserthore dicht an der Havel belegene neustädtische, und

b) die vor dem altstädtischen Mühlenthore unweit des in die Havel führenden Beetzsees belegene altstädtische Ziegelei,

nebst den dazu gehörigen Wohn- und Wirthschaftsgebäuden, Trockenscheunen, Ziegeleigeräthen und einem ansehnlichen Vorrath an Ziegelerde, 17 Prahm Kalksteinen, auch einem Erdschiff mit den dazu gehörigen Schiffsgeräthschaften, sollen öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Hierzu haben wir einen Termin auf

den 8. August d. J.,

Vormittags 10 Uhr, zu Rathhause vor dem

Stadt-Syndikus **Brandt** angesetzt, zu welchem wir Kauflustige hierdurch mit dem Bemerken einladen, daß der Anschlag und die speziellen Verkaufsbedingungen täglich in unserer Registratur eingesehen werden können, auch Abschriften davon gegen Erlegung der Kopialien bei dem Registrator **Angerstein** zu erhalten sind.

In Bezug auf die Vorschrift des § 189 der Städteordnung wird noch bemerkt, daß der Verkauf dieser Kommunal-Grundstücke deshalb für nöthig und nützlich erachtet worden, weil sie zu einem Kommunalzweck nicht mehr brauchbar befunden sind.

Brandenburg, den 14. Juni 1831.

Ober-Bürgermeister, Bürgermeister und Rath hiesiger Chur- und Hauptstadt.

Die sämmtlichen Gebäude und Gärten des vormaligen Königl. Vorwerks hierselbst sollen, da die Erhaltung derselben dem Kommunalzwecke nicht entspricht, meistbietend verkauft werden. Hierzu haben wir auf

den 26. Juli d. J., Vormittags 9 Uhr,

auf hiesigem Rathhause einen Termin anberaumt, zu welchem wir Kaufliebhaber hierdurch einladen. Cremmen, den 25. Juni 1831.

Der Magistrat.

Die Gemeine zu Schmargendorff, ½ Meile von Angermünde, beabsichtigt, die zum ehemaligen Oberförsterdienst-Etablissement daselbst gehörigen Wohn- und Wirthschaftsgebäude, bestehend aus zwei massiven Wohnhäusern und mehreren Ställen, ferner die dabei belegenen drei Gärten, zusammen 3½ Morgen groß, wovon zwei mit tragbaren Obstbäumen bestanden sind, aus freier Hand zu verkaufen.

Kaufliebhaber werden deshalb hiermit eingeladen, das Etablissement zu besichtigen, und wegen des Ankaufs mit den Dorfgerichten in Unterhandlung zu treten.

Schmargendorff bei Angermünde, den 16. Juni 1831. Die Dorfgerichte.

Unterzeichneter ist gewilligt, seine hiesigen Grundstücke, bestehend in zwei Wohnhäusern, Stall- und Wirthschaftsgebäuden, auch einen mit guten Obstbäumen bestandenen Garten aus freier Hand zu verkaufen, oder auf 6 oder 9 Jahre zu verpachten. Das Grundstück hat Schank- und Weidegerechtigkeit, auch ist früher Brau- und Branntweinbrennerei darauf betrieben worden, wozu die Gebäude noch jetzt vorhanden sind; besonders aber würde es zu Handelsgeschäften aller Art passend sein, da der Havelstrom dicht daran vorbeifließt, und die Stadt Havelberg in einer äußerst geringen Entfernung davon liegt. Kauf- oder Pachtlustige erfahren persönlich oder auf frankirte Briefe die nähern Bedingungen.

Sperlingsberg vor Havelberg, im Juni 1831.

Der Gastwirth Kelp.

Ich bin Willens, meine Molkerei von Johannis d. J. an, nach der Wahl des Pächters, auf ein oder mehrere Jahre zu verpachten.

Ketzüre bei Brandenburg an der Havel, den 19. Mai 1831. **Winterfeld.**

Das Kommissions-Komtoir
von
C. F. Brennicke zu Prenzlau,
Nr. 279, eine Treppe hoch,

beschäftigt sich mit Aufträgen und Nachweisungen jeder Art.

1) Mit **Personen, welche ein Unterkommen suchen**, als: Administratoren, Apotheker- und Handlungsgehülfen, Hauslehrer, Komtoiristen, Oekonomen, Sekretaire, überhaupt Gehülfen jeglicher Branche; eben so: Ausgeberinnen, Erzieherinnen, Ladenjungfern, Wirthschafterinnen rc. höherer Stände, **Kompagnons** und **kautionsfähige Personen**, so wie **Lehrlinge** zu jedem Geschäfte; ferner:
2) mit **Verkauf, Tausch** und **Verpachtungen** ländlicher und städtischer Grundstücke;
3) mit **Unterbringung von Geldern** in kleinen und großen Kapitalien, und
4) mit **Nachweisung** von Familien, welche Söhne und Töchter in Pension zu geben und zu nehmen wünschen.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam
und der Stadt Berlin.

Stück 27.

Den 8. Juli 1831.

Die Instruktionen vom 5. April und 1. Juni laufenden Jahres setzen die Bestimmungen fest, unter welchen Umständen und Verhältnissen ein Ort von der Cholera für infizirt oder der Infektion für verdächtig zu erklären ist, und welche medizinisch-polizeiliche Maaßregeln an diesen Ortschaften zu ergreifen sind, um die Verschleppung und weitere Verbreitung der Krankheit zu verhüten. Diese größtentheils auf die Verhütung der Einschleppung der Cholera über die Grenzen des Preußischen Staates berechneten Maaßregeln und Anordnungen finden auch, nachdem die Krankheit bereits in Danzig ausgebrochen, und für den Fall, daß sich selbige in andern Ortschaften des Preußischen Staats gleichfalls zeigen sollte, ihre Anwendung. Nun treten folgende, lediglich für das Inland geltende, besondere Bestimmungen ein:

1) Ist der infizirte Ort durch einen Militairkordon unmittelbar oder sammt der nächst umliegenden Gegend abgesperrt, so sind die Ortschaften innerhalb des Kordons für **infizirt**, außerhalb der Sperre hingegen für **unverdächtig** zu erklären. Nur für den Fall, daß die Sperre nicht **sogleich** vollzogen und ein Verkehr mit Menschen oder Waaren zwischen dem infizirten Orte und der nächst umliegenden Gegend mittlerweile stattgefunden hat, kann die an den Kordon nächstangrenzende Gegend bis zur Entfernung von 3 Meilen vom angesteckten Orte, erst nach 10 Tagen für unverdächtig erklärt werden, wenn nämlich innerhalb dieser Zeit sich keine Spuren von der Krankheit oder von sonstigen plötzlichen Erkrankungs- und Todesfällen daselbst gezeigt haben.

2) Hat keine Zernirung des angesteckten Orts stattgefunden, so ist zwar die ganze Gegend im Umfange von 10 Meilen in sofern für verdächtig zu erklären, als die für verdächtige Orte vorgeschriebenen Maaßregeln nach der Instruktion über das bei der Annäherung und dem Ausbruche der Cholera zu beobachtende Verfahren, ohne Weiteres in Vollziehung zu setzen sind; nur soll es zur Erleichterung des Handels und des Verkehrs im Innern des Landes erlaubt sein:

a) den Reisenden durch jene Orte, welche 3 Meilen von dem angesteckten (inländischen) Orte entfernt liegen, und aus einer von der Cholera noch befreiten Gegend kommen, ungehindert — ohne jedoch daselbst zu übernachten — passiren zu können.

b) Den Einwohnern und Fremden eines mindestens 3 Meilen von der infizirten

Gegend belegenen Ortes, die Entfernung von demselben und die Reise in ganz unverdächtige Gegenden zu gestatten, auch sie allenthalben frei und ungehindert passiren zu lassen, wenn sie sich mit einem Gesundheitsatteste der Sanitäts- und Ortsbehörde, welches nach den weiter unten (sub 3) zu gebenden Vorschriften ertheilt werden kann, zu legitimiren im Stande sind.

c) Mit der Versendung der Waaren und Thiere ist auf gleiche Weise, wie mit den Menschen, zu verfahren.

Zu diesem Behufe haben

3) diejenigen Sanitätskommissionen der einzelnen Orte und Bezirke, welche innerhalb der Entfernung von 3 bis 10 Meilen vom angesteckten Orte liegen, die Befugniß, den Einwohnern und Fremden ihres Ortes und resp. Bezirks, Gesundheitsatteste alsdann auszustellen, wenn weder am Orte selbst oder in dessen unmittelbarer Umgegend sich Spuren der Krankheit zeigen, noch derjenige, welcher ein solches Attest nachsucht, der mindesten Verdächtigkeit unterliegt. Diese Gesundheitsatteste sind im Allgemeinen in derselben Form, wie die diesfallsige Bekanntmachung vom 5. April d. J. sie für das Ausland vorschreibt, auszustellen, von jedem Mitgliede der Ortskommission zu unterzeichnen, und von der Orts-Polizeibehörde zu kontrasigniren.

Nur Atteste, in welchen keine Regelwidrigkeiten vorkommen, und die mit den gehörigen Unterschrifen und Visis versehen sind, können zur Weiterreise als gültig betrachtet werden. Da übrigens den Ortskommissionen durch die hierüber erlassenen Instruktionen es zur strengsten Pflicht gemacht ist, über den Gesundheitszustand der Bewohner ihres Ortes oder Bezirkes mit unablässiger Aufmerksamkeit zu wachen, dieselben mithin jederzeit hiervon auf das genaueste unterrichtet sein müssen, so sind die einzelnen Mitglieder der Ortskommisson auch für die Richtigkeit und Gefahrlosigkeit der von ihnen hierüber auszustellenden Atteste und resp. Reisepässe persönlich verantwortlich.

Befindet sich am Abgangsorte des Reisenden keine zur Ausstellung von Gesundheitsattesten befugte Ortskommission, so ist die Polizeibehörde des Orts berechtigt, dem Reisenden eine Legitimationskarte oder wenigstens eine Bescheinigung auszustellen, mit welcher er sich behufs des Empfangs eines Gesundheitsattestes bis zum Sitze der Ortskommission verfügen kann. Berlin, den 17. Juni 1831.

Der Chef der Immediatkommission zur Abwehrung der Cholera.
von Thile.

Gleichzeitig mit den für die hiesige Stadt getroffenen, zur öffentlichen Kenntniß gelangten Sicherheitsmaaßregeln gegen das Einschleppen der Cholera aus infizirten oder verdächtigen Gegenden, sind allgemeine Anordnungen ergangen und in Ausführung gebracht worden, um den Zugang von Personen und Sachen aus solchen Gegenden auch in die übrigen Theile der Provinz Brandenburg zu verhindern.

Schon unterm 23. Mai d. J. ward Seitens der Königl. Immediatkommission zur Abwehrung der Cholera, hinsichtlich der Wollmärkte zu Breslau, Landsberg a. d. W., Stettin und Berlin, so wie der Messe zu Frankfurt a. d. O., strenge Aufsicht angeordnet, daß keine Polnische Wolle und andere zu den giftfangenden ge-

hörige Waaren ohne Kontumaz-Entlassungsscheine daselbst zugelassen würden, und diese Anordnung wurde unterm 5. Juni d. J. auf die in giftfangender Emballage sich befindenden Gegenstände und die aus Rußland, Polen und Gallizien kommenden Personen ausgedehnt.

Um das weitere Fortkommen solcher Personen zu erschweren, welche aus infizirten oder verdächtigen Gegenden des Auslandes sich einschleichen, oder die im Innern des Landes selbst etwa anzuordnenden Kordons umgehen möchten, sind anfänglich, zufolge der auf Allerhöchsten Befehl sich gründenden Bekanntmachung und weitern Verfügung des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei vom 6. d. M., alle Reisende in den zunächst bedrohten Provinzen Preußen, Posen, Schlesien und in dem Regierungsbezirke Köslin einer schärferen Kontrolle unterworfen, und insbesondere auch jedem innerhalb derselben reisenden Inländer zur Pflicht gemacht worden, eine schriftliche Legitimation bei sich zu führen. Laut anderweiter Verfügung des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei vom gleichen Tage darf ohne ein, in der vorgeschriebenen Form ausgefertigtes Attest der betreffenden inländischen Kontumazanstalt kein Reisender, welcher Polen, Rußland und Gallizien nach dem 15. Mai d. J., oder Danzig nach dem 29. ejd. verlassen hat, in Gasthöfen oder Privatwohnungen aufgenommen, sondern derartige Individuen müssen der Obrigkeit angezeigt, und von dieser dem vorgeschriebenen Reinigungsverfahren unterworfen werden.

Auf den Grund der Anordnungen der Immediatkommission zur Abwehrung der Cholera vom 14. d. M, wurde die unterm 6. ejd. für die in den damals genannten Provinzen reisenden Inländer vorgeschriebene schriftliche Legitimation auf diejenigen Theile der Provinzen Brandenburg und Pommern ausgedehnt, welche rechts der Oder bis zum Ausflusse der Peene gelegen sind, wogegen hinsichtlich der übrigen Theile der Monarchie es bei den bisher bestandenen paß-polizeilichen Einrichtungen verbleibt. Dabei ist den Inhabern von Privatfähren auf diesen Strömen das Uebersetzen aller Personen, Wagen, Vieh und Effekten, die nicht zu der betreffenden Kommune gehören, streng untersagt, bei allen öffentlichen Fähren aber, imgleichen bei allen Brücken, die Anordnung bestimmt worden, daß Niemand, welcher nicht mit einer im letzten Nachtquartier visirten schriftlichen Legitimation und, wenn er aus einer infizirten oder verdächtigen Gegend kommt, mit einem förmlichen Kontumazscheine oder resp. einländischen Gesundheitsatteste versehen, die Oder passire. Um die Befolgung dieser Anordnungen in der Provinz Brandenburg zu sichern, sind auf der Strecke längs der Oder von Tschicherzig bis einschließlich Niederkränig, Schwedt gegenüber, an den nicht schon mit Garnison besetzten Orten, und zwar auf 19 Punkten des Stroms, Militairkommando's zur Unterstützung der Zivilbehörden aufgestellt, die Uebergänge über die Warthe, die ehemalige Danziger Meßstraße, so wie die Chaussee über Hochzeit, ebenfalls mit den nöthigen Wachen besetzt, über die Netze aber lediglich Driesen als Uebergangspunkt bestimmt worden.

Damit auch der durch Kahnschiffer aus infizirten oder verdächtigen Gegenden zu besorgenden Gefahr vorgebeugt werde, sind die Brücken über die Warthe bei Landsberg, die Oderbrücken bei Krossen, Frankfurt und Küstrin, so wie die Brücken

an dem Friedrich-Wilhelms-Kanal, an der Stelle des Durchlasses mit Bäumen, welche während der Nacht verschlossen werden, versehen, an den übrigen Jochen aber gänzlich gesperrt worden. Die Bekanntmachung der Immediatkommission zur Abwehrung der Cholera vom 10. d. M. enthält diejenigen Sicherheitsmaaßregeln, welche die Abwendung jeder Gefahr durch die Messe zu Frankfurt a. d. O. erheischte; zur Ausführung dieser Maaßregeln sind überall die nöthigen Einleitungen getroffen, insbesondere durch die Königl. Regierung zu Frankfurt, die zur Einrichtung von Kontumazanstalten, so wie der vorgeschriebenen Polizei-Büreaus, ausersehenen Orte bereits unterm 13. d. M. (Frankfurter Amtsblatt Nr. 24 vom 15. d. M. Seite 163 — 165) bekannt gemacht, und den daselbst stationirten Beamten die gemessensten Instruktionen ertheilt worden. Die Einfuhr der Russischen, Polnischen und Krakauer Lumpen ist durch eine Verfügung der Königl. Immediat-Kommission vom 15. d. M. inzwischen ganz verboten, und den Behörden an den Grenzen die danach nöthige Weisung gegeben.

Außerdem sind sämmtliche landräthliche und Medizinal-Kreisbehörden der Provinz, so wie die Magisträte der großen Städte, mit den ergangenen Instruktionen über das zur Abwehrung der Cholera, so wie im unglücklichen Falle des Ausbruchs derselben, zu beobachtende Verfahren versehen worden, nicht nur, um sich selbst damit bekannt zu machen, sondern auch die Kenntniß davon bei den Ortsbehörden und Einwohnern zu verbreiten, und die für jeden Fall zu treffenden Einrichtungen vorzubereiten; namentlich ist überall die Bildung von Orts- und Kreiskommissionen eingeleitet, welche auf den Gesundheitszustand der Eingesessenen sorgfältig zu wachen, diesen Gesundheitszustand durch die dazu dienenden Mittel zu befördern, und etwanige verdächtige Krankheitsfälle zur Anzeige zu bringen, zugleich aber auf Unterbringung von Erkrankten, welche nicht in ihren Wohnungen bleiben können, im Voraus Bedacht zu nehmen verpflichtet worden. — Diese Maaßregeln lassen mit Zuversicht hoffen, daß die Cholerakrankheit von der Provinz werde abgewendet, und jedenfalls die Verbreitung derselben werde verhindert werden. Die Einwohner derselben aber werden wesentlich dazu beitragen, sich vor dieser Krankheit zu bewahren, durch Unterstützung der Behörden in Ausführung der getroffenen Einrichtungen, so wie durch Befolgung des in den Amtsblättern der Königl. Regierungen bekannt gemachten diätetischen Verhaltens, und beides kann daher denselben nicht dringend genug empfohlen werden. Berlin, den 27. Juni 1831.

Der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg. von Bassewitz.

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

Potsdam, den 26. Juni 1831.

Nr. 92. Zensursache. I. 1265. Juni.

In Gemäßheit eines Ober-Präsidialerlasses vom 16. Juni d. J., wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß nachstehenden, außerhalb der Staaten des deutschen Bundes erschienenen Schriften:

1) „H. Zschokke's ausgewählte Schriften", Supplementbändchen, Haag bei Gebrüder Hartmann, 1831.

2) „Heinrich Zschokke" ꝛc. von Ernst Münch. Ebendaselbst 1831.
3) „Ludwig Marchand, Anklänge der Zeit", Utrecht bei van der Post, 1830.
4) „Dr. Klehl, die Liebe und das Leben", Haag bei Hartmann, 1831.
5) „Teutschlands Vergangenheit und Zukunft, von E. Münch". Ebendaselbst 1831.
6) „Sendschreiben an einen Diplomaten". Ebendaselbst 1830.
7) „Theorie balistique par Scheer de Lionastre". Gent 1827.

von dem Königl. Ober-Zensurkollegium die Debitserlaubniß ertheilt worden ist.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Potsdam, den 23. Juni 1831.

Nr. 93. Kirchen- u. Hauskollekte. II. 823. Juni.

Die Hohen Ministerien der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und des Innern und der Polizei haben sich bewogen gefunden, zum Baue eines neuen Schulhauses zu Zehden, bei der großen Armuth der Bewohner dieses Städtchens, deren Grundstücke sehr verschuldet sind, und die überdies durch die Ueberschwemmungen der Oder bedeutenden Schaden erlitten haben, eine evangelische Kirchen- und Hauskollekte in den Marken und Pommern zu bewilligen.

Wir fordern daher mit Bezug auf die, Seite 172, 173, 246 und 247 des Amtsblattes von 1816 befindliche Verfügungen vom 20. April und 9. Juli 1816, die landräthlichen Behörden und die Magisträte unsers Regierungsbezirks auf, die Hauskollekte, die Herren Superintendenten und Prediger dagegen, die Kirchenkollekte zu veranlassen, und den Ertrag an die hiesige Instituten- und Kommunalkasse mittelst vollständigen Lieferzettels einzusenden. Die Magisträte senden den Ertrag der Kollekte unmittelbar an die gedachte Kasse ein.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Nr. 94. Brandschäden im Herzogthum Sachsen. I. 1587. Juni.

Zur Deckung des in dem Zeitraume vom 1. Oktober v. J. bis ult. März d. J. erforderlichen Bedarfs der Feuersozietät für das Herzogthum Sachsen, sind besage des jetzt erlassenen Ausschreibens für den diesjährigen Ostertermin von den Sozietätsgenossen

63,970	Thlr.	1	Sgr.	5	Pf.	zu Vergütung der Brandschäden,
1,139	ꝛ	10	ꝛ	5	ꝛ	zu Vergütung der Feuergeräthsschäden,
675	ꝛ	—	ꝛ	—	ꝛ	zu den Administrationskosten und
71	ꝛ	7	ꝛ	6	ꝛ	zu den Insinuationskosten des Ausschreibens,
65,855	Thlr.	19	Sgr.	4	Pf.	in Summa

aufzubringen, und dazu von den erbländischen Kreisen und den vormals zu den Stiftern Merseburg und Naumburg-Zeitz gehörigen Distrikten, sowohl von der Niederlausitz, dem Altpreußisch-Kottbussischen und dem Schleusinger Kreise, imgleichen dem Königl. Preuß. Antheile der Oberlausitz, von dem überhaupt

65,194,391½ Thaler

betragenden Haupt-Subscriptionsquanto

Drei Silbergroschen Vier Pfennige

vom Hundert beizutragen.

Den sämmtlichen Interessenten wird solches zu ihrer Nachricht und Nachachtung hiermit bekannt gemacht, und dabei zugleich bemerkt, daß sich in dem obgedachten Zeitraume überhaupt 83 Brände ereignet haben, wovon

2 durch fehlerhafte Bauart,
5 " Verwahrlosung,
20 " muthmaßliche Brandstiftung,
1 " vorsätzliche Brandstiftung und
55 " unermittelte Zufälle

entstanden, und 160 assoziirten Grundbesitzern

81 Wohnhäuser	total abgebrannt,	25	partiell beschädigt,
95 Seitengebäude und Ställe	" "	26	" "
57 Scheunen	" "	10	" "
14 Schuppen	" "	1	" "
3 Backhäuser	" "	—	" "
3 Brauhäuser	" "	1	" "
1 Schmiede	" "	—	" "
4 Wassermühlen	" "	2	" "
1 Schneidemühle	" "	—	" "
8 Windmühlen	" "	—	" "

worden sind. Merseburg, den 3. Juni 1831.

Königl. Preuß. Feuersozietäts-Direktorial-Deputation.

* * *

Potsdam, den 29. Juni 1831.

Vorstehende Uebersicht der bei dem Brandversicherungs-Institute in Merseburg in dem Zeitraume vom 1. Oktober v. J. bis ult. März d. J. angezeigten und vergüteten Brandschäden, wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Kammergerichts.

Nr. 13. Mittheilung der Erkenntnisse in den abgeurtelten Zoll- und Steuer-Defraudationssachen an die Verwaltungsbehörde.

Sämmtliche Untergerichte unsers, zum Regierungsbezirk Potsdam gehörenden Departements werden hiermit angewiesen, in denjenigen Fällen, wo sie über Zoll- und Steuerdefraudationen nach § 250 Anhang zur Allg. Gerichtsordnung ad § 34 (I. 35) zu erkennen befugt sind, eine Ausfertigung ihrer darin ergangenen Erkenntnisse der Königl. Regierung zu Potsdam unmittelbar zu übersenden, und wenn demnächst von dem Ober-Appellationssenate in zweiter Instanz erkannt wird, in Betreff der Uebersendung einer Ausfertigung der Erkenntnisse dieser Instanz an die Verwaltungsbehörde, ein gleiches Verfahren zu beobachten.

Berlin, den 16. Juni 1831. Königl. Preuß. Kammergericht.

Mit Bezug auf die Ministerial-Rescripte vom 13. August 1819 und 12. August 1825, in den von Kamptzschen Jahrbüchern Band 19 Pag. 66, Band 26 Pag. 221, 222, wird den Untergerichten unsers Departements wiederholt aufgegeben, von Einleitung der Untersuchung gegen jedes militairdienstpflichtige Individuum und demnächst von dem Ausfalle des Urtels dem Landrathe des Kreises Nachricht zu geben. Nr. 14. Untersuchungen gegen militairpflichtige Individuen.

Auch wird unser Publikandum vom 11. März v. J. in Betreff der zu den Militair-Strafsektionen abzuführenden Personen in Erinnerung gebracht.

Berlin, den 16. Juni 1831. Königl. Preuß. Kammergericht.

Dem Königl. Kammergericht wird auf den Bericht vom 19. v. M., Nr. 15. Zehrungskosten der Exekutoren.

wegen der Zehrungskosten der Exekutoren,

hiermit eröffnet, daß die in der Sporteltaxe, Abschnitt IV Nr. 16 litt. b 5, für die Exekutoren ausgesetzten Zehrungskosten auch diejenigen Exekutoren erhalten, welche gar kein Recht zur Erhebung der Meilengelder, oder nur ein beschränktes Recht zur Erhebung derselben haben. Berlin, den 3. Juni 1831.

Für den Justiz-Minister.
Vermöge Allerhöchsten Auftrages, von Kamptz.

• • •

Sämmtlichen Untergerichten im Departement des Kammergerichts wird das vorstehende Rescript des Königl. Justiz-Ministerii vom 3. d. M., hierdurch zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht. Berlin, den 20. Juni 1821.

Königl. Preuß. Kammergericht.

Die Preußischen Strafgesetze enthalten folgende Vorschriften zur Verhütung des Kindermordes: Nr. 16. Verhütung des Kindermordes.

1. Jede außer der Ehe geschwängerte Weibsperson, auch Ehefrauen, die von ihren Ehemännern entfernt leben, müssen ihre Schwangerschaft der Ortsobrigkeit, oder ihren Eltern, Vormündern, Dienstherrschaften, einer Hebamme, Geburtshelfer, oder einer andern ehrbaren Frau anzeigen, und sich nach ihrer Anweisung achten.

2. Die Niederkunft darf nicht heimlich geschehen, sondern mit gehörigem Beistand.

3. Ist dabei nur eine Frau gegenwärtig, so muß das Kind sofort vorgezeigt werden, es mag todt oder lebendig sein.

4. Vorsätzliche Tödtung des Kindes ziehet die Todesstrafe nach sich; verliert es durch unvorsichtige Behandlung das Leben, so tritt Zuchthausstrafe von mehrjähriger bis lebenswieriger Dauer ein.

5. Aber auch schon diejenige Weibsperson, welche Schwangerschaft und Geburt verheimlicht, hat, wenn das Kind verunglückt ist, mehrjährige Zuchthausstrafe zu gewärtigen, sollte sie sonst auch nichts gethan haben, wodurch der Tod des Kindes veranlaßt worden.

6. Vernachläßigen der Schwängerer, die Eltern, Vormünder oder Dienstherrschaften ihre Pflichten, so sind sie strafbar und verantwortlich.

Königl. Preuß. Kammergericht.

Personalchronik.

An die Stelle des verstorbenen Predigers Wilmsen in Berlin ist der Prediger Jablonsky an der dortigen Parochialkirche zum zweiten Administrator der Kurmärkschen evangelisch-reformirten Prediger- und evangelisch-reformirten Stadt-Schullehrer-Wittwenkasse ernannt worden.

Die Kandidaten der Rechte Albrecht Bethe, Herrmann Ferdinand Wilhelm Volmar von Bünting, Julius Crome, Wilhelm Julius von Hellermann, Heinrich Honig, Paul Jakob Constantin Michaelis, August Heinrich Emil Spitta und Hans Zurmegede, sind als Auscultatoren bei dem Stadtgericht in Berlin angestellt und verpflichtet worden.

Der Doktor der Medizin und Chirurgie Eduard Ferdinand Kuhk ist als praktischer Arzt und Wundarzt, der Doktor der Medizin und Chirurgie Johann Friedrich Wilhelm Ludwig Risle als praktischer Arzt und Operateur, und der Kandidat der Chirurgie Franz Gottlob Kreibig als ausübender Wundarzt zweiter Klasse in den Königl. Landen approbirt und vereidigt worden.

Im Ressort der Militair- und Ministerial-Baukommission zu Berlin ist der bisherige Kanzleidiener Lange zum Botenmeister und Kastellan des vormaligen Regierungsgebäudes befördert, so wie der invalide Unteroffizier Rogan als Kanzleidiener angestellt worden.

Der invalide Unteroffizier Christoph Nürnberg ist als Kreisbote im Westhavelländischen Kreise angestellt worden.

Predigtamts-Kandidat.

Von dem Konsistorio der Provinz Brandenburg ist der Domkandidat Karl Gustav Benecke in Berlin für wahlfähig zum Predigtamte erklärt worden.

Druckfehler. In der im 21sten Stücke des diesjährigen Amtsblatts Seite 89 und 90 abgedruckten, die Sonn- und Festtagsfeier betreffenden Bekanntmachung vom 16. Mai d. J., wo es ad 5 heißt,

„Eben so wenig dürfen öffentliche Aufzüge der Gewerke, Schützengilden oder anderer Gesellschaften stattfinden."

muß gelesen werden:

„Eben so wenig dürfen öffentliche Aufzüge der Gewerke, Schützengilden oder anderer Gesellschaften während der Zeit des Gottesdienstes stattfinden."

(Hierbei ein Extrablatt.)

Extra-Blatt

zum

27sten Stück des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

* Nach einer im Extrablatte zum 39sten Stück des Amtsblatts von 1830 Seite 171 abgedruckten Bekanntmachung des Majors von Bawier außer Diensten zu Aachen vom 20. August v. J., ist demselben auf eine als neu und eigenthümlich erkannte Vorrichtung beim Erdbohren, auf acht Jahre ein Patent ertheilt worden.

Wenn indeß der Herr von Bawier gedachtes Patent nicht eingelöset hat, und dasselbe dadurch ungültig geworden ist, so wird solches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Potsdam, den 2. Juli 1831.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

---

* Vom 1. Juli bis 1. September d. J. ist die Straße von Wusterhausen a. d. Dosse über Alt-Gaarz, Stölln nach Rathenow, wegen Neubauten und Reparaturen mehrerer in derselben befindlichen Brücken gesperrt, und müssen Reisende während dieser Zeit den Weg von Wusterhausen a. d. Dosse über Dreetz und Schönholz nach Rathenow nehmen.

Dreetz, den 23. Juni 1831.

Königl. Preuß. Amt Neustadt a. d. Dosse hier.

Steckbriefe.

* Der unten signalisirte Schuhmachergeselle Karl Wilhelm Dohrenburg, welcher wegen Diebstahls mehrere Male Zuchthausstrafe erlitten, und häufig wegen Bettelns in den Land-Armenanstalten zu Straußberg und zu Groß-Salze gesessen hat, ist am 15. Mai d. J. aus dem Landarmenhause zu Straußberg, woselbst er die ihm zuletzt zuerkannte einjährige Sitzzeit abgebüßt hat, nach Wilsnack entlassen. Derselbe ist aber hier nicht eingetroffen, sondern treibt sich wahrscheinlich wieder als Bettler oder als Vagabunde im Lande umher. Wir ersuchen daher alle Polizeibehörden hierdurch dienstergebenst, den Dohrenburg verhaften, und wenn er sich als Bettler betreffen läßt, ihn in eine Landarmenanstalt abliefern zu lassen, wenn er sich aber vagabundirend umhertreibt, ihn per Transport hierher zu senden.

Wilsnack, den 25. Juni 1831.

Der Magistrat.

Signalement.

Geburtsort: Wilsnack, Religion: evangelisch, Alter: 41 Jahre, Größe: 5 Fuß 4½ Zoll, Haare: schwarz, Stirn: gewöhnlich, Augenbraunen: schwarz, Augen: grau, Nase: proportionirt, Mund: gewöhnlich, Bart: schwarz, Zähne: etwas schadhaft, Kinn und Gesicht: oval, Gesichtsfarbe: blaß, gelblich, Gestalt: mittler, besondere Kennzeichen: auf dem linken Auge blind.

---

* Aus unserm Gefängnisse ist der nachstehend bezeichnete Knecht, Christian Lüthy, genannt Schulz, welcher wegen Diebstahlsverdacht verhaftet gewesen, gestern am Tage entsprungen. Sämmtliche Zivil- und Militairbehörden werden ersucht, auf denselben Acht zu haben, ihn im Betretungsfalle zu verhaften und an uns abliefern zu lassen.

Justizamt Ruppin, den 30. Juni 1831.

Signalement.

Geburtsort: Schulzendorf bei Lindow, Religion: reformirt, Stand: Dienstknecht, Haare: schwarz, Stirn: gewöhnlich, Augenbraunen: dunkel, Augen: braun, Nase: breit, Mund: gewöhnlich, Zähne: vollständig, Bart: gering, Kinn: gewöhnlich, Gesichtsfarbe: blaß, Statur: untersetzt, Größe: 5 Fuß 1 bis 2 Zoll, Alter: 23 Jahr.

Bekleidung.

Blautuchener Rock, gelb und weißgestreifte Weste, blaue lange Tuchhosen, Pantoffelschuhe, gelbbuntes Halstuch, blaue Mütze mit Schirm.

---

* Dem Arbeitsmanne Samuel Ludwig Kaluschky und dem angeblichen Webergesellen Karl Heinrichs, welche sich beide in der Arbeitsanstalt hiesigen Armenhauses befanden, ist

es gelungen, aus gedachter Anstalt zu entkommen, nachdem sie sich durch gewaltsamen Diebstahl in den Besitz folgender, im Armenhause befindlich gewesenen Kleidungsstücke, nämlich: eines grüntuchenen Ueberrocks, eines blautuchenen Ueberrocks, eines Paars blauer langer Tuchhosen, eines Paars grauer langer Tuchhosen, eines Paars weißer langer leinener Hosen, eines Paars langer Stiefeln, einer bunten Weste und eines Paars Handschuhe, gesetzt hatten.

Der Kakuschky ist schon vielfältig wegen Diebstahls bestraft worden, und Heinrichs war hier wegen Legitimationsmangel ergriffen. Wegen des Letztern wurde unterm 17. v. M. eine Bekanntmachung erlassen, welche im Extrablatte zum 26sten Stück des diesjährigen Amtsblattes Seite 118 enthalten ist.

Indem ich die Entweichung beider Individuen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringe, ersuche ich die sämmtlichen resp. Polizeibehörden ergebenst, auf selbige vigiliren, im Betretungsfalle aber sie verhaften und mit den bei ihnen gefundenen Sachen unter sicherer Begleitung anher senden lassen zu wollen.

Vermuthlich haben sich, wie noch zu bemerken ist, die Entsprungenen mit den aus dem Arbeitshause entwendeten Kleidungsstücken bekleidet. Die Hauskleidungsstücke, die sie mitnahmen, bestanden in zwei groben Hemden, zwei Paar langen wollenen Strümpfen, einer grauen Tuchweste und einem Paar ordinairer Schuhe. Potsdam, den 2. Juli 1831.

Königl. Polizei-Direktor hiesiger Residenz.
Flesche.

Signalement
des Arbeitsmanns Samuel Ludwig Kakuschky.

Geburts- und Aufenthaltsort: Potsdam, Religion: evangelisch, Alter: 27 Jahr, Größe: 5 Fuß $6\frac{1}{2}$ Zoll, Haare: blond, Stirn: frei, Augenbraunen: blond, Augen: blau, Nase: klein, Mund: etwas aufgeworfen, Bart: blond, Zähne: vollständig, Kinn: rund, Gesichtsbildung: oval, Gesichtsfarbe: gesund, Gestalt: untersetzt.

Signalement
des Webergesellen Karl Heinrichs.

Geburts- und Aufenthaltsort: Danzig, Religion: katholisch, Alter: 29 Jahr, Größe: 5 Fuß 3 Zoll 2 Strich, Haare: stark, blond, Stirn: breit und frei, Augenbraunen: blond, Augen: blau, Nase: gewöhnlich, Mund: etwas breit, Bart: blond, Zähne: in der untern Reihe fehlt vorn ein Zahn, Kinn: rund, Gesichtsbildung: rund, Gesichtsfarbe: gesund, Gestalt: untersetzt.

Dem Wachspresser Andreas Wieland von Neuehütten, im Zauch-Belzigschen Kreise, dessen Signalement unten folgt, ist am 11. d. M. der ihm von der unterzeichneten Behörde am 27. Mai d. J. unter Nr. 54 auf 6 Monate ertheilte Reisepaß in Berlin verloren gegangen, welches zur Verhütung eines Mißbrauchs hierdurch öffentlich bekannt gemacht wird.

Belzig, den 19. Juni 1831.

Der Magistrat.

Signalement
des Wachspresser Wieland.

Alter: 40 Jahr, Größe: 5 Fuß 3 Zoll, Haar: schwarz, Stirn: bedeckt, Augenbraunen: schwarzbraun, Augen: blau, Nase: spitz, Mund: gewöhnlich, Bart: schwarzbraun, Kinn und Gesicht: oval, Gesichtsfarbe: gesund, Statur: mittel, besondere Kennzeichen: am linken Fuße lahm.

Auf dem hiesigen Werke befinden sich noch 160 bis 180 Zentner ganz vorzügliches 2 und $2\frac{1}{2}$ Zoll breites, $\frac{3}{8}$ bis $\frac{1}{2}$ Zoll starkes schlesisches Stangen- oder Reifeisen, welches wegen der bevorstehenden Auflösung der hiesigen Verwaltung, verkauft werden soll. Um nun diesen Zweck bald zu erreichen, ist höhern Orts der bisherige Verkaufspreis bis auf 4 Thlr. 15 Sgr. pro Zentner heruntergesetzt worden.

Wir machen dem betreffenden Publikum dieses hierdurch mit dem Bemerken bekannt, daß der Verkauf auch in einzelnen, nicht einen Zentner betragenden Posten, zu obigem Preise, stattfindet. Gottow, den 1. Juli 1831.

Königl. Preuß. Hütten-Amt.

Auf den Antrag des hiesigen Domainenamtes soll das zu Mühlenbeck belegene, in unserm Hypothekenbuche Vol. 1 Pag. 113 auf den Namen des Bierschänkers Christian Friedrich Krieg und dessen drei Kinder eingetragene, auf 727 Thlr. 15 Sgr. abgeschätzte Bauergut, wegen rückständiger Abgaben, in den auf

den 8. Juli d. J.,
den 8. August d. J., und
den 9. September d. J.,

jedesmal Vormittags 10 Uhr, angesetzten Terminen, von welchen die beiden ersten in unserm Geschäftslokale, der letzte aber im Gute selbst abgehalten werden sollen, öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Von den eingetragenen Schulden können nach Umständen 900 bis 1000 Thlr. Darlehnsweise übernommen werden, und die Taxe ist täglich in der Registratur des Gerichts einzusehen.

Oranienburg, den 21. Mai 1831.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Folgende, der hiesigen Kämmerei gehörige Grundstücke:

a) die vor dem Wasserthore dicht an der Havel belegene neustädtische, und
b) die vor dem altstädtischen Mühlenthore unweit des in die Havel führenden Beetzsees belegene altstädtische Ziegelei,

nebst den dazu gehörigen Wohn- und Wirthschaftsgebäuden, Trockenscheunen, Ziegeleigeräthen und einem ansehnlichen Vorrath an Ziegelerde, 17 Prahm Kalksteinen, auch einem Erdschiff mit den dazu gehörigen Schiffsgeräthschaften, sollen öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Hierzu haben wir einen Termin auf

den 8. August d. J.,

Vormittags 10 Uhr, zu Rathhause vor dem Stadt-Syndikus Brandt angesetzt, zu welchem wir Kauflustige hierdurch mit dem Bemerken einladen, daß der Anschlag und die speziellen Verkaufsbedingungen täglich in unserer Registratur eingesehen werden können, auch Abschriften davon gegen Erlegung der Kopialien bei dem Registrator Angerstein zu erhalten sind.

In Bezug auf die Vorschrift des § 189 der Städteordnung wird noch bemerkt, daß der Verkauf dieser Kommunal-Grundstücke deshalb für nöthig und nützlich erachtet worden, weil sie zu einem Kommunalzweck nicht mehr brauchbar befunden sind.

Brandenburg, den 14. Juni 1831.

Ober-Bürgermeister, Bürgermeister und Rath hiesiger Chur- und Hauptstadt.

Das zum Nachlasse des Amtmanns Friedrich Wilhelm Scheeffer gehörige, im Hypothekenbuche von Neu-Barnim sub Nr. 92 verzeichnete Erbpachts-Etablissement, die Alt- und Neu-Barnimer Herrenwiese, bestehend aus circa 400 Morgen Bruchacker, einem massiven herrschaftlichen Wohnhause, einer Brau- und Brennerei, zwei Familienhäusern und den erforderlichen Wirthschaftsgebäuden, wird mit der gerichtlich auf 34,140 Thlr. ermittelten Ertragstaxe im Wege des erbschaftlichen Liquidations-Verfahrens zur nothwendigen Subhastation gestellt, und ist der peremtorische Bietungstermin auf

den 11. Januar 1832, Vormittags 11 Uhr,

im Gute selbst vor dem Deputirten, Herrn Assessor Hankwitz, angesetzt worden. Dies wird etwanigen Käufern mit dem Bemerken eröffnet, daß, wenn nicht rechtliche Hindernisse eintreten, dem Meistbietenden der Zuschlag ertheilt, und auf spätere Gebote keine Rücksicht genommen werden soll.

Wriezen a. d. Oder, den 18. Juni 1831.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Die den Lercheschen Erben gehörige, 467 Thlr. 20 Sgr. gewürdigte Kolonistenstelle Nr. 39 zu Friedrichshagen, ist Theilungshalber zum öffentlichen Verkaufe gestellt. Es steht am

9. September d. J., Vormittags 11 Uhr,

ein peremtorischer Bietungstermin an Ort und Stelle an. Köpnick, den 23. Juni 1831.

Königl. komb. Stadtgericht und Justizamt.

Zur Verpachtung der bei Schönholz im Oberbarnimer Kreise, fünf Meilen von Berlin belegenen Wassermühle an den Meistbietenden auf sechs Jahre, ist ein Termin auf

den 2. August d. J.,

Vormittags 10 Uhr, an Ort und Stelle angesetzt, und werden kautionsfähige Bieter dazu hiermit vorgeladen.

Neustadt-Eberswalde, den 24. Juni 1831.

Königl. Justizamt Biesenthal.

Es soll die, dem Kossäthen Joachim Friedrich Reinecke zu Stepnitz und den Brockmannschen Geschwistern zu Krempendorf ge-

hörige, ehemalige Delfsche Erbzins-Kirchenbüdnerstelle Nr. 17 zu Biesen bei Wittstock, Vol. I Fol. 113 des Biesenschen Hypothekenbuches verzeichnet, welche aus dem Wohngebäude mit Stall, einem zweiten kleinen Hause, einer Wiese und ungefähr 100 □Ruthen Acker- und Gartenland besteht, im Wege der freiwilligen Subhastation, in termino

den 29. August d. J., Vormittags 11 Uhr,

hierselbst in der Amtsgerichtsstube verkauft werden. Die Stelle ist zu 269 Thlr. 8 Pf. abgeschätzt. Wittstock, den 25. Juni 1831.

Königl. Preuß. Justizamt hierselbst.

Am 12. Juli d. J. und den folgenden Tagen soll im Schulzengute zu Teschendorf bei Oranienburg das Inventarium, bestehend in Pferden, Ochsen, Kühen, Schweinen, Acker-, Wirthschafts- und Hausgeräth, meistbietend gegen baare Zahlung verkauft werden.

Gransee, den 29. Juni 1831.

von Arnstädtsche Patrimonialgerichte.

Die der hiesigen Kämmerei gehörige Ziegelei soll

am 28. Juli d. J.,

Vormittags um 10 Uhr, allhier zu Rathhause auf 6 Jahre, von Marien 1832 bis 1838, meistbietend verpachtet werden, wozu Pachtliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Pachtbedingungen in unserm Geschäftsbüreau zur Einsicht bereit liegen.

Perleberg, den 1. Juli 1831.

Der Magistrat.

Das dem Bauer Christian Friedrich Liere zugehörige, zu Niebede bei Nauen belegene und unter Nr. 4 des Hypothekenbuches verzeichnete Viereinhalbhüfnergut, soll, nebst dem kompletten Inventarium, an den Meistbietenden verkauft werden. Zur Abgabe der Gebote habe ich, im Auftrage des Besitzers, einen Termin auf

den 16. August d. J.,

Vormittags 9 Uhr, in dessen Behausung zu Niebede angesetzt, zu welchem ich hierdurch Kauflustige mit dem ergebensten Bemerken einlade, daß bei einem annehmlichen Gebote der Kaufkontrakt sofort abgeschlossen und die Übergabe, nach dem Wunsch des Käufers, sogleich erfolgen kann. Die nähern Bedingungen werden im Termine bekannt gemacht werden.

Das Gut liegt in einer fruchtbaren Gegend, das Ackerland besteht meistens aus Weizenboden, und die Gebäude befinden sich in einem sehr guten baulichen Zustande.

Potsdam, den 26. Juni 1831.

Sello, Justizkommissarius.

Unterzeichneter beabsichtigt, seine bei Nackel und Läsickow, Ruppinschen Kreises, belegenen Grundstücke, namentlich zwei Bockwindmühlen, Wohnhaus, Stall, Scheune und Garten in Nackel, 1½ Morgen Acker, 7 Morgen Wiesen und 3½ Morgen Weide, im Ganzen oder theilweise aus freier Hand zu verkaufen. Die Kauflustigen werden ersucht, bei dem Unterzeichneten sich zu melden. Nackel, den 12. Juni 1831.

Bading, Mühlenmeister.

Ein brauner Dachshund mit weißer Brust, welcher auf den Namen „Krüper" hört, hat sich in Groß-Beeren am 14. Juni d. J. entweder verlaufen, oder ist aufgegriffen worden. Wer selbigen in Sputendorff an den Gerichtsschulzen Schulze abliefert, erhält einen Thaler Belohnung.

Das Kommissions-Komtoir
von
C. F. W. Brennicke zu Prenzlau,
(Hauptstadt der Ukermark)

beschäftigt sich mit Nachweisung von Administratoren, Apotheker- und Handlungsgehülfen, Hauslehrern, Sekretairen, Brennerei-, Forst- und Wirthschafts-Inspektoren, Mühlenbescheidern, Jägern und Gärtnern; eben so: Erzieherinnen, Wirthschafterinnen, Ladenjungfern und Ausgeberinnen ꝛc. höherer Stände; ferner: mit Unterbringung von Lehrlingen zu jedem Geschäfte und Gewerbe. So auch: mit Verkauf und Verpachtungen jeder Art; endlich: mit Nachweisung und Unterbringung von Kapitalien und Vermiethung der Wohnungen.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 28.

Den 15. Juli 1831.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das diesjährige 9te Stück der allgemeinen Gesetzsammlung enthält:

Nr. 1291. Die Allerhöchste Kabinetsordre vom 29. März 1831, die Ernennung des Geheimen Regierungsraths von Lamprecht zum vierten Mitgliede der Hauptverwaltung der Staatsschulden betreffend.

Nr. 1292. Der Tarif, nach welchem das Brückengeld bei der Lübowschen Mühle zu erheben ist. Vom 6. Mai 1831.

Nr. 1293. Die Allerhöchste Kabinetsordre vom 25. Mai 1831, das Armenrecht in den Rheinprovinzen betreffend.

Nr. 1294. Die Verordnung, den Volljährigkeitstermin in Neu-Vorpommern und Rügen betreffend. Vom 6. Juni 1831.

Wenn gleich nach den höheren Orts getroffenen allgemeinen Sicherheitsmaaßregeln mit Zuversicht zu hoffen ist, daß es gelingen werde, eine weitere Verbreitung der Cholera abzuwehren, so gebietet doch die Vorsicht, für den unerwarteten Fall, daß eine Verschleppung der Krankheit bis hierher dessenungeachtet erfolgen sollte, diejenigen vorbereitenden Anordnungen schon jetzt zu treffen, wodurch eine eben so rasche als sichere Ausführung der durch die Ministerial-Instruktion vom 1. v. M. vorgeschriebenen Maaßregeln allein erreicht werden kann. Zu diesem Behufe ist beschlossen worden, eine aus der erforderlichen Zahl von Beamten, sowohl von der Polizei und Kommune, als auch Militair- und ärztlichen Mitgliedern bestehende „Verwaltungsbehörde des Gesundheits-Komitees für Berlin“ zu bilden, welche unter unserer oberen Leitung, unter dem unmittelbaren Vorsitz des Polizei-Präsidenten oder dessen noch zu benennenden Stellvertreters, das Detail aller auf die Abwehrung der Cholera oder ihre Hemmung im Fall des Ausbruchs hierselbst Bezug habenden lokalen Angelegenheiten verwalten, und in dem Lokale des Königl. Polizei-Präsidii ihren Sitz haben wird.

Als die Organe dieser Verwaltungsbehörde sollen zur diesfälligen Geschäftsführung in den einzelnen Stadtrevieren „Schutz-Kommissionen", aus Polizeibeamten, Aerzten und geeigneten Zivileinwohnern der hiesigen Residenz bestehend, und zwar nach den Grenzen der vorhandenen 61 Armen-Kommissions-Bezirke gebildet, und mit besonderen Instruktionen, welche die Art ihrer Mitwirkung für den erwähnten Zweck näher festsetzen, versehen werden. Das hierzu erforderliche polizeiliche und ärztliche Personal wird das Königl. Polizei-Präsidium bestimmen, die aus der Kommune zu ernennenden Mitglieder aber und deren Stellvertreter werden für die einzelnen Bezirke, gleich den sonstigen Bezirksbeamten, durch die Stadtverordneten-Versammlung gewählt, und von dem Magistrat bestätigt werden.

Indem wir diese Bestimmungen hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen, bemerken wir, daß das Königl. Polizei-Präsidium, so wie der Magistrat bereits mit Anweisung zur Bildung der Verwaltungsbehörde des Gesundheits-Komitees und der gedachten Schutzkommissionen versehen sind.

Berlin, den 6. Juli 1831.

von Tippelskirch. von Bassewitz.

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

Potsdam, den 6. Juli 1831.

Nr. 95. Berliner Getreide- u. Fourage-preise pro Juni 1831. I. 476. Juli.

Die Durchschnittspreise von dem im Monat Juni 1831 auf dem Markte zu Berlin verkauften Getreide, Rauchfutter rc. haben betragen:

1) für den Scheffel Weitzen........	2 Thaler	29 Sgr.	9 Pf.,
2) für den Scheffel Roggen.........	1 Thaler	25 Sgr.	8 Pf.,
3) für den Scheffel große Gerste...	1 Thaler	9 Sgr.	— Pf.,
4) für den Scheffel kleine Gerste...	1 Thaler	7 Sgr.	3 Pf.,
5) für den Scheffel Hafer..........	1 Thaler	4 Sgr.	3 Pf.,
6) für den Scheffel Erbsen.........	1 Thaler	21 Sgr.	— Pf.,
7) für das Schock Stroh	7 Thaler	15 Sgr.	2 Pf.,
8) für den Zentner Heu	1 Thaler	3 Sgr.	9 Pf.
Die Tonne Weißbier kostete........	5 Thaler	— Sgr.	— Pf.,
die Tonne Braunbier kostete........	4 Thaler	— Sgr.	— Pf.,
das Quart doppelter Kornbranntwein kostete ...		5 Sgr.	6 Pf.,
das Quart einfacher Kornbranntwein kostete ...		2 Sgr.	9 Pf.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Potsdam, den 28. Juni 1831.

Nr. 96. Arsenikgebrauch der Kammerjäger. I. 226. Mai.

Den sogenannten Kammerjägern ist es durch die Bekanntmachung vom 19. Januar 1813 (Amtsblatt 1813 Seite 36) ausdrücklich zur Pflicht gemacht, den zu ihren Mitteln gegen das Ungeziefer anzuwendenden Arsenik nur unter den gesetzlichen Vorschriften aus den Apotheken zu entnehmen, und ihren Mitteln eine Form zu ertheilen, deren Ansehn, Geruch und Geschmack den Menschen nicht zum Genuß anreizt, sondern vielmehr davon abschreckt, und bei der das Mittel nicht absichtlich zum Schaden der Menschen benutzt werden kann. Diese Verordnung wird hierdurch von Neuem eingeschärft, zugleich aber auch den Kammerjägern zur Pflicht gemacht, bei ihrem Umherreisen den Arsenik niemals unvermischt bei sich zu führen, sondern immer schon in der gedachten, vom Genusse der Menschen abschreckenden Mischung. Kammerjäger, welche diesen Bestimmungen entgegen handeln, haben nicht nur Entziehung des Hausirgewerbscheins, sondern, den Umständen gemäß, polizeiliche Strafe zu gewärtigen.

Sämmtliche Polizeibehörden und Kreis-Medizinalbeamten haben deshalb ein genaues Augenmerk auf die Kammerjäger zu richten, und die Mittel, welche dieselben bei sich führen, so oft als möglich zu untersuchen.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 5. Juli 1831.

Nr. 97. Ableistung der Militairdienstpflicht solcher Leute, die wegen moralischer Unwürdigkeit nicht zur Einstellung in das stehende Heer kommen. I. 1512. Mai.

Des Königs Majestät haben durch Allerhöchste Kabinetsordre vom 27. März d. J. zu bestimmen geruhet, daß solche Verbrecher, welche wegen moralischer Unwürdigkeit nicht in das stehende Heer eingestellt werden können, dadurch von der ihnen obliegenden Verpflichtung zum Militairdienste nicht befreit werden, sondern dieselben durch Arbeit ablösen sollen. Dergleichen Subjekte sollen jedoch nicht mit den Leuten, die sich in den schon bisher bestandenen Arbeiterabtheilungen befinden, in Gemeinschaft gebracht, sondern für dieselben besondere Abtheilungen eingeführt werden. In einer späteren Allerhöchsten Kabinetsordre vom 28. April d. J. haben des Königs Majestät noch befohlen, daß die in Rede stehenden, in einer besondern Abtheilung der Arbeiterabtheilungen ihre Militairpflicht ableistenden Subjekte zur Unterscheidung graue Jacken erhalten sollen. Diese Allerhöchsten Bestimmungen, welche wir in Gemäßheit eines Erlasses des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei vom 17. Mai d. J. hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen, kommen demnach auf sämmtliche, nach § 1 c der Instruktion vom 30. Juni 1817 und § 30 der Instruktion vom 13. April 1825, wegen moralischer Unwürdigkeit nicht zum Ersatz für's stehende Heer geeignete Leute zur Anwendung.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Nr. 98. General-
der Durchschnitts-Marktpreise des Getreides, Rauchfutters und der nothwendigsten
für den Monat

Nummer.	Namen der Städte.	Der Scheffel Weitzen						Der Scheffel Roggen						Der Scheffel Gerste						Der Scheffel Hafer						Der Zentner Heu		
		höchster Preis.			niedrigster Preis.			höchster Preis.			niedrigster Preis.			höchster Preis.			niedrigster Preis.			höchster Preis.			niedrigster Preis.			höchster Preis.		
		rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf
1	Brandenburg . . .	3	—	—	2	27	6	1	26	10	1	24	8	1	5	7	1	5	7	1	4	2	1	2	6	—	25	—
2	Havelberg	2	25	—	2	5	—	1	27	6	1	20	—	1	10	—	1	5	—	1	5	—	—	27	6	—	—	—
3	Jüterbogk	3	10	—	3	—	—	1	23	9	1	15	—	1	2	6	—	27	6	1	2	6	1	—	—	—	—	—
4	Luckenwalde . . .	3	2	6	2	26	3	1	25	—	1	21	3	1	5	—	1	1	3	1	4	2	1	2	6	—	—	—
5	Potsdam	3	7	10	3	2	6	1	29	8	1	23	—	1	8	10	1	4	—	1	8	—	1	2	—	—	27	—
6	Prenzlow	1	28	—	1	28	—	1	17	—	1	16	—	1	—	—	1	—	—	—	25	—	—	25	—	—	12	6
7	Rathenow	2	27	6	2	—	—	2	—	—	1	22	6	1	10	—	1	5	—	1	2	6	—	27	6	—	—	—
8	Neu-Ruppin . . .	3	8	—	2	23	—	1	28	—	1	20	—	1	8	—	1	3	—	1	—	—	—	25	—	—	20	—
9	Schwedt.	3	—	—	2	17	6	1	26	3	1	18	9	1	7	6	1	2	6	—	28	9	—	25	—	—	—	—
10	Spandau	3	7	6	3	5	—	1	25	—	1	22	6	1	5	—	1	5	—	1	5	—	1	1	3	—	—	—
11	Strausberg. . . .	—	—	—	—	—	—	1	25	—	1	22	6	1	5	—	1	1	3	1	5	—	1	5	—	1	25	—
12	Templin.	3	—	—	2	28	9	1	21	3	1	20	—	1	2	6	1	1	3	1	2	6	1	1	3	—	17	6
13	Treuenbrietzen . .	2	15	—	2	15	—	1	23	11	1	22	3	1	1	3	1	—	—	1	—	8	—	29	—	—	—	—
14	Wittstock	2	20	—	2	16	8	1	22	1	1	19	5	1	4	10	1	3	6	1	—	7	—	29	7	—	29	—
15	Wrietzen an der Oder	—	—	—	—	—	—	1	19	6	1	16	4	1	3	8	1	1	8	—	26	8	—	24	8	—	—	—

Potsdam, den 8. Juli 1831.

Nr. 99. Cholera. I. 359. Juli.

Durch Gerüchte von Ausbrüchen der ansteckenden Cholera im hiesigen Regierungsbezirke, deren gänzlicher Ungrund sich bei Untersuchung der, angeblich stattgefundenen Krankheitsfälle vollständig ergeben hat, ist das Publikum unnöthig besorgt gemacht. Wir finden uns dadurch veranlaßt, bekannt zu machen, daß für jeden Krankheitsfall, der den Verdacht eines Cholera-Ausbruches erregen könnte, die genaueste und sorgfältigste Untersuchung angeordnet ist, und, falls sich irgend dabei der Verdacht bestätigen sollte, das Publikum unsererseits davon wird benachrichtigt werden. Dagegen erwarten wir, daß leere Gerüchte und Uebertreibungen keinen Glauben finden werden, wie wir denn die beruhigende Versicherung ertheilen können, daß im diesseitigen Regierungsbezirke, so wie in dem der Königl. Regierung zu Frankfurt an der Oder, in Pommern und in Schlesien sich noch keine Spur der ansteckenden Cholera gezeigt hat. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Nachweisung

Lebensbedürfnisse in den Garnison-Städten des Potsdamschen Regierungsbezirks

Juni 1831.

Der Zentner Heu			Das Schock Stroh						Der Scheffel						Das Pfd. Roggenbrodt.		Das Quart						Das Pfund Rindfleisch.		Die Metze Graupen				Die Metze Grütze				Das Pfund Butter.	
niedrigster Preis.			höchster Preis.			niedrigster Preis.			Erbsen.			Erdtoffeln.					Braunbier.		Weißbier.		Branntwein.				höchster Preis.		niedrigster Preis.		höchster Preis.		niedrigster Preis.			
rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	sgr.	pf	sgr.	pf	sgr.	pf	sgr.	pf	sgr.	pf	sgr.	pf	sgr.	pf	sgr.	pf	sgr.	pf	sgr.	pf
—	25	—	5	10	—	5	10	—	—	—	—	—	21	—	1	4	1	—	1	2	5	—	3	6	18	—	10	—	10	—	6	—	7	6
—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	21	3	—	15	—	—	11	1	1	1	6	4	6	2	6	11	—	7	6	7	6	5	—	5	6
—	—	—	8	—	—	5	—	—	1	15	—	—	—	—	—	—	1	3	2	6	—	—	2	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	6	—	—	5	—	—	2	2	—	—	19	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	8	—
—	23	—	6	13	—	6	7	—	2	20	—	—	25	—	1	6	1	3	2	—	5	—	3	6	16	—	10	—	8	—	6	—	7	6
—	12	6	4	15	—	4	15	—	—	—	—	—	—	—	1	—	1	—	1	—	5	—	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	7	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—	12	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	7	6
—	18	—	6	15	—	6	—	—	1	22	6	—	16	6	1	4	—	—	—	—	—	—	3	—	12	—	9	—	7	—	5	—	6	3
—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	18	9	—	15	—	1	3	1	3	1	6	5	—	3	—	20	—	12	—	8	—	6	6	6	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—	20	—	1	5	1	—	1	5	5	—	3	6	12	—	8	—	8	—	4	—	8	—
1	22	6	5	25	—	5	15	—	1	25	—	—	17	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	15	—	8	—	6	—	6	—	7	6
—	17	6	6	15	—	6	15	—	1	25	—	—	15	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	12	—	8	—	7	—	6	—	7	—
—	—	—	6	10	—	6	10	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	18	6	5	22	9	5	11	8	1	20	5	—	11	9	—	11	2	—	—	—	4	—	2	11	11	3	6	—	7	—	5	—	5	3
—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	24	8	—	12	—	1	3	1	—	1	6	3	—	3	—	12	—	9	—	10	—	5	—	6	2

Potsdam, den 10. Juli 1831.

Nr. 100. General-pacht des Domainen-amts Chorin. III. 666. Juli.

Nach dem Ausscheiden des Oberamtmanns Nobbe aus der Generalpacht des Domainenamts Chorin, ist die letztere, mit Ausschluß des Vorwerks Pehlitz, von Trinitatis d. J. ab dem Oberamtmann Meyer übertragen, und derselbe zum Rent- und Polizeibeamten und zum Rendanten des Gerichts-Depositorii im gedachten Amte bestellt worden.

Das Vorwerk Pehlitz ist vom 1. Juni d. J. ab der bisherigen Afterpächterin desselben, Wittwe Degen verkauft; auch ist dem jedesmaligen Besitzer des Vorwerks die Ausübung der Polizei auf dem Vorwerksgehöfte zu Pehlitz, nebst den Familienhäusern und der Vorwerksfeldmark, übertragen worden.

Königl. Regierung.

Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Potsdam, den 11. Juli 1831.

Nr. 101. Anmeldung der mit Taback bepflanzten Grundstücke. IV. 214. Juli.

Wer eine Grundfläche von 6 und mehr Quadratruthen mit Taback bepflanzt, ist gesetzlich verpflichtet, vor Ablauf des Monats Juli dem Steueramte, in dessen Bezirke die mit Taback bepflanzten Grundstücke liegen, solche einzeln nach ihrer Lage und Größe in Morgen und Quadratruthen Preußisch genau und wahrhaft anzugeben.

Diejenigen, welche Tabacksbau treiben, werden erinnert, dieser Verpflichtung nachzukommen; zugleich wird denselben empfohlen, wenn sie der Größe ihres Tabackslandes nicht gewiß genug sind, sich derselben vor der Anmeldung gehörig zu versichern, indem unrichtige Angaben oder deren gänzliche Unterlassung nach Nr. 7 der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 29. März 1828 (Amtsblatt Seite 84) behandelt, und nach den Bestimmungen der Steuerordnung vom 8. Februar 1819 §§ 60 u. f., bestraft werden. Königl. Regierung.

Abtheilung für die Verwaltung der indirekten Steuern.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Kammergerichts.

Nr. 17. Kassation u. Verkauf der unbrauchbaren Akten.

Bei der Unzureichendheit der Fonds der Justiz-Offizianten-Wittwenkasse zur Befriedigung der dringendsten Bedürfnisse der Wittwen und Waisen verstorbener Untergerichtsbeamten, ist es nothwendig, diejenige Einnahme der Kasse, deren ganzer Betrag zur Verwendung disponibel wird, zu vermehren, nämlich den Erlös aus dem Verkauf unbrauchbar gewordener Akten. Das Königl. Kammergericht hat daher sämmtliche Untergerichte seines Departements aufzufordern, die Aufsuchung, Kassation und den Verkauf nutzlos gewordener Akten sofort und ferner alle Jahr vorzunehmen, und dabei nach Anleitung der ergangenen Reglements, insbesondere der Zirkularverfügungen vom 30. Dezember 1818 (Jahrbücher Band 12 Pag. 282) und der Verfügung vom 7. Juni 1819 (Jahrbücher Band 13 Pag. 316) 23. August 1824 (Jahrbücher Band 24 Pag. 269) zu verfahren. Es ist zu erwarten, daß die Gerichte hierbei allen Eifer zeigen werden, da der Zweck die Verbesserung der Lage hülfsbedürftiger Hinterbliebenen der Justizbeamten ist. Um indessen einen regelmäßigen Fortgang des Geschäfts zu sichern, ist über die Lage desselben von allen Königl. Untergerichten binnen angemessener Frist und ferner jährlich Bericht zu erfordern, und sind dieselben anzuhalten, jedes Jahr den Verkauf der ausgesuchten Akten zu bewirken, und die Losung zur Abführung an die Justiz-Offizianten-Wittwenkasse abzusenden. Das Königl. Kammergericht hat sodann spätestens gegen den 1. Dezember ein Verzeichniß der Untergerichte mit Bemerkung der abgeführten Summe, und bei den Gerichten, die wider Erwarten noch im Rückstande befunden werden sollten, mit Bemerkung der Lage, in welcher das Geschäft sich befindet, einzureichen. Berlin, den 8. April 1831.

Für den Justizminister.

An das Königl. Kammergericht. — Vermöge Allerhöchsten Auftrags, von Kamptz.

Das vorstehende Rescript des Königl. Justiz-Ministerii vom 8. April d. J. wird sämmtlichen Untergerichten im Departement des Kammergerichts zur Befolgung, mit der Auflage, bekannt gemacht, sich nicht nur bei der Vernichtung der alten Akten aufs Genaueste an die, in dem Rescripte vom 8. April d. J. dieserhalb in Bezug genommenen Vorschriften bei eigener Verantwortlichkeit zu achten, sondern auch von dem Resultate der zu veranlassenden Kassation der unbrauchbaren Akten und deren öffentlichen Verkaufe, bis zum 1. November jeden Jahres, bei 2 Thlr. Strafe, Bericht zu erstatten. Berlin, am 23. Juni 1831.

Königl. Preuß. Kammergericht.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Behörden der Stadt Berlin.

Den sämmtlichen hiesigen Hauseigenthümern werden in diesen Tagen durch den Magistrat hiesiger Königl. Residenzien Exemplare derjenigen vorläufigen Vorschriften zugehen, welche die Allerhöchst verordnete Gesundheitskommission für Berlin für den Fall des Ausbruchs der Cholera erlassen hat. Nr. 10.

Es ergeht daher an die Hauseigenthümer oder deren Stellvertreter hiermit die Aufforderung, die sämmtlichen Bewohner ihrer Häuser mit diesen Vorschriften bekannt zu machen, welche ebenmäßig verpflichtet werden, sich nach dem Inhalte derselben gemessenst zu achten. Berlin, den 10. Juli 1831.

Königl. Gouvernement und Polizei-Präsidium hiesiger Residenz.
von Tippelskirch. von Arnim.

Des Königs Majestät haben geruhet, allergnädigst zu bestimmen: Nr. 11.

1) daß die von dem Potsdamer Thore, längs der Stadtmauer in der Richtung zum Brandenburger Thore, bis zum Thiergarten führende Straße,

   Schulgartenstraße,

2) die Straße, welche von der Stadtmauer zwischen dem Potsdamer und Brandenburger Thore, von der Ecke des Schulgartens anfangend und den großen Weg nach dem Schlosse Bellevue durchschneidend, bis zum Winguthschen Etablissement die Gränze des Thiergartens bildet,

   Thiergartenstraße,

3) die vom Potsdamer Thore in ihrer Verlängerung durch den Thiergarten, gerade auf das Schloß Bellevue führende Straße,

   Bellevuestraße,

4) der Theil der nach Potsdam führenden Kunststraße zwischen dem Potsdamer Thore und dem Schaafgraben,

   Potsdamer Straße,

5) der unmittelbar vor dem Potsdamer Thore befindliche Platz,

Potsdamer Platz, und

6) die von der Schaafgrabenbrücke auf der Potsdamer Kunststraße, stromabwärts am rechten Ufer des Schaafgrabens fortlaufende Straße,

Grabenstraße

heißen sollen,

welches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Berlin, den 8. Juli 1831.

Königl. Preuß. Polizei-Präsidium. von Arnim.

Personalchronik.

Des Königs Majestät haben den vormaligen Landrath von Arnim auf Gerswalde zum Polizei-Präsidenten von Berlin zu ernennen geruhet.

Die durch die Versetzung des Bauinspektors Nobiling nach Torgau erledigte Graben-Bauinspektor-Stelle zu Havelberg ist dem bisherigen Wegebaumeister Kloth, und die Wegebaumeister-Stelle des Kloth zu Perleberg dem Baukondukteur Fontane verliehen, auch der Baukondukteur von Bernuth zum Wegebaumeister für den, bisher interimistisch durch den Kondukteur Gadow verwalteten vierten Chaussee-Aufsichtsdistrikt im diesseitigen Regierungsdepartement ernannt worden.

Die Kandidaten der Rechte Karl August Hartung, Emil Gustav Jacobi, Johann Ernst Julius Massow und Johann Karl Ludwig Tornauer sind als Auscultatoren bei dem Stadtgericht in Berlin angestellt und verpflichtet worden.

Der Doktor der Medizin Meyer Bendix ist als praktischer Arzt in den Königlichen Landen approbirt und vereidigt worden.

Vermischte Nachrichten.

Zur Ausführung des Neubaues der auf der Landstraße von Berlin nach Cöpnick und Fürstenwalde, zwischen Rummelsburg und der Neuenscheune belegenen sogenannten Schlagbaum-Brücke, wird die Passage über die gedachte Brücke vom 18. bis einschließlich den 23. d. M. gesperrt, und müssen die Reisenden während dieser Zeit die Chaussee bei Friedrichsfelde halten, und von da den Weg nach Cöpnick einschlagen. Potsdam, den 10. Juli 1831.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

(Hierbei ein Extrablatt.)

Extra-Blatt
zum
28sten Stück des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

* Der Neubau der über das Mahlfließ bei der Saarmunder Wassermühle führenden steinernen Brücke macht es nöthig, daß die Passage über dieselbe vom 12. Juli d. J. bis zum 12. August d. J. gesperrt wird.

Reisende werden während dieser Zeit den Umweg über Drewitz zu machen haben.

Potsdam, den 12. Juli 1831.

Königl. Rent- und Polizeiamt.

Steckbrief.

* Die unten näher signalisirten Militair-Sträflinge: 1) Karl Reppke, 2) Gottfried Karras, haben in der Nacht vom 8. zum 9. d. M. Gelegenheit gefunden, mittelst Ausbruchs aus ihrem Gefängniß von der Citadelle zu entweichen.

Es werden daher alle resp. Militair- und Zivilbehörden dienstergebenst ersucht, auf selbige vigiliren, im Betretungsfalle aber sie arretiren und hierher abliefern zu lassen.

Spandau, den 9. Juli 1831.

Königl. Preuß. Kommandantur.

Signalement.

1) Karl Reppke, aus Alt-Rüdnitz im Kreise Königsberg in der Neumark, Provinz Brandenburg, gebürtig, 25 Jahr 4 Monat alt, 5 Fuß 6 Zoll 2 Strich groß, evangelischer Religion, hat braune Haare, niedrige und gewölbte Stirn, braune Augen, einen stieren Blick, braune Augenbraunen, nach der linken Seite gebogene Nase, gewöhnlichen Mund, Zähne sind vollzählig, ovales, nach der Unterlippe gebogenes Kinn, dunkelbraunen Bart, längliches Gesicht, gesunde Gesichtsfarbe und feine Pockennarben, ist untersetzter Statur, hat in beiden Ohren Löcher gestochen, davon das rechte verwachsen ist.

Er war bekleidet mit einer grauen Tuchmütze, blauen Tuchjacke mit dergleichen Kragen, überzogenen Knöpfen und Achselklappen, letztere sind mit den Buchstaben St. bezeichnet, schwarz seidener Halsbinde, grauen Tuchhosen, neuen, noch ungeschwärzten Schuhen, einem Hemde. Das Futter der Mütze und Jacke ist mit dem Namen „Garlieb" und das der Tuchhosen mit dem Namen „Lück" bezeichnet.

2) Gottfried Karras aus Neudorf im Teltow-Storckowschen Kreise, Provinz Brandenburg, gebürtig, 27 Jahr 3 Monat alt, 5 Fuß 5 Zoll groß, evangelischer Religion, hat braunes Haar, niedrige Stirn, blaue Augen, braune Augenbraunen, lange und gebogene Nase, gewöhnlichen Mund, Zähne sind vollzählig, spitzes Kinn mit einer Grube, wenig Bart, blasse Gesichtsfarbe, langes Gesicht, und ist von mittler Statur.

Bekleidet war derselbe mit einer grauen Tuchmütze mit rothem Streif, schwarzen Tuchhalsbinde, blauen Tuchjacke mit rothem Kragen, grauen Tuchhosen, einem Paar kurzen Stiefeln und einem Hemde. Das Futter der Jacke ist mit dem Namen „Karras" und „März 1831" und das der Tuchhosen mit „Karras" und „Dezember 1830" bezeichnet.

* In der Nacht vom 22. zum 23. d. M. sind den Pferdeknechten Gottfried Hausmann und Friedrich Töpfer aus dem Pferdestalle des hiesigen Ritterguts nachbeschriebene Effekten entwendet worden.

Wir warnen vor dem Ankaufe dieser Sachen, insbesondere aber werden die Wohllöblichen Polizeibehörden dienstergebenst ersucht, auf solche genau zu vigiliren, im Betretungsfalle aber selbige gegen Erstattung der Kosten uns, unter Mittheilung der gegen den unbekannten Thäter obwaltenden Verdachtsgründe, zustellen zu lassen.

Görsdorf bei Dahme, den 27. Juni 1831.

Das Patrimonalgericht.

Bezeichnung der gestohlenen Sachen.

A, dem 2c. Hausmann zugehörig:

1) ein dunkelblauer Tuchmantel mit großem Kragen, Stehkragen von schwarzem Sam-

met zum Umschlagen, hellblauem Flanellfutter im Leibe, und die Aermel, so wie die beiden Brusttaschen mit Linnen gefüttert, seit einem Jahre neu angeschafft und wenig getragen;

2) eine englische zweigehäusige, silberne Taschenuhr, etwas hoch, mit blauseidenem Uhrbande und einem gewöhnlichen messingenen Uhrschlüssel.

B, dem rc. Töpfer gehörend:

1) ein dunkelblauer Tuchmantel, gleich dem Hausmannschen, jedoch älter und mit Linnen gefüttert, nur mit einer Tasche auf der linken Seite, worin

2) eine zweigehäusige Taschenuhr, das eine Gehäuse von Silber, das andere von grüner Schildkrötenschaale, mit der Bezeichnung

Berthoud aus Paris

auf dem Zifferblatte, stählerner Kette, woran zwei rothe elastische Beeren und ein messingener Uhrschlüssel;

3) ein dunkelblauer Tuchrock mit schwarzem Sammtkragen, Leib und Schöße mit hellblauem, Aermel mit weißem Flanellfutter, Knöpfe übersponnen, an den Aermeln jedoch mit Tuch überzogen;

4) eine dunkelblaue Tuchjacke mit gelben Knöpfen und Linnenfutter, wenig getragen;

5) eine schwarz manchesterne Weste mit gelben Knöpfen, im Rücken mit schwarzem, an der Seite mit weißem Linnenfutter;

6) eine Zeugweste mit überzogenen Knöpfen, rothen und grünen, schief gegen einander laufenden Streifen, und durchaus mit weißen Linnen gefüttert;

7) eine alte blaue Tuchweste mit hellblauem Flanellfutter und diversen Knöpfen;

8) ein Paar dunkelblaue weite Tuchpantalons mit überzogenen Knöpfen, einer Uhr- und noch einer zweiten Tasche;

9) ein Paar Hosen von Köper-Nanking mit aschgrauem Grunde und bläulichen Streifen, schwarzen Bleiknöpfen, einer Uhr- und einer andern Tasche;

10) ein Paar neue weiße Leinwandhosen mit Bleiknöpfen;

Verzeichniß der im Monat April 1831 im Berliner Polizeibezirk ergriffenen,

Nr.	Stand und Namen.	Geburtsort.	Alter J.	Größe F.	Z.	Haare.	Stirn.	Augenbraunen.
1	Schwarzstein, Ernst Johann George	Wittstock	56	5	11	blond	rund	blond
2	Röber, Johanne Wilhelmine Henriette, Dienstmagd	Düben	19	4	9	dunkelblond	vorstehend	desgl.
3	Weibauer, Sophie Dorothee, Dienstmagd	Luckenwalde	17	5	—	hellbraun	rund	braun
4	Koch, Johann Friedrich, Arbeitsmann	Wittenberg	30	5	1	blond	frei	blond
5	Laucke, Ferdinand Friedrich, Knecht	Prenden	26	5	6	dunkelblond	bedeckt	braun

Die dem Bäckermeister Ernst Wilhelm Köppen gehörigen, zu Babertsberg belegenen, und im Hypothekenbuche Vol. II Fol. 584 seq. und Fol. 234 verzeichneten Grundstücke, als:

1) ein massives Wohnhaus, massives Gebäude zur Brauerei und Brennerei, eine holländische Windmühle mit Müllerhaus, mit sämmtlichen Wirthschafts-Gebäuden und zwölf Morgen Acker nebst Zubehör, taxirt..... .....31,977 Thlr. 25 Sgr.,

2) ein Weinberg von 3¼ Morgen mit Wohn- und Wirthschafts-Gebäuden nebst Zubehör, taxirt........2304 Thlr. 13 Sgr.,

sollen Schuldenhalber öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Die Bietungster-

11) ein Paar ganz neue Hosenheber von Band, auf der einen Seite grünlich, auf der andern röthlich, an den Enden mit Leder und vorn mit Stahlschnallen, jede mit drei Dornen, versehen;
12) zwei schwarzseidene Tücher, wovon das eine von der Halsbinde etwas durchgerieben;
13) ein violetseidenes Halstuch mit Flammenkante;
14) acht neue Linnenhemden;
15) ein Hemde von welscher Leinwand;
16) ein Paar alte einnäthige lange Stiefeln, oben an der Wade ein Stückchen eingesetzt;
17) eine lange Tabackspfeife mit weißem Porzellanschlauche und dergleichen Kopfe, mit der Aufschrift:
Heute roth, Morgen todt,
biegsamer schwarzer Hornspitze, deren biegsamer Theil mit grüner Seide übersponnen, mit braunem Holzrohr;
18) Vier Thlr. 11 Sgr. 3 Pf., und zwar 3 Thalerstücke in einem kleinen Kästchen, 1 Thalerstück in der Tasche der schwarzen Manchesterweste Nr. 5, und 11 Sgr. 3 Pf., als 4 Zweigroschenstücke, 1 Silbergroschen und 3 Pfennige in der Weste Nr. 7.

---

* Dem Bauer George List zu Buchholz bei Treuenbrietzen, ist in der Nacht vom 28. zum 29. vor. M. von der Nachtweide ein neunjähriges dunkelrothes Pferd, mit einer Blesse, einem linken, bis über die Krone weißen, und einem rechten, an der Sohle weißen Hinterfuße, ungefähr 4 Fuß 10 Zoll hoch, weggekommen, und er vermuthet, daß dies Pferd gestohlen sei.

Alle Wohllöblichen Ortsbehörden ersuche ich, auf das beschriebene Pferd vigiliren, solches im Betretungsfalle anhalten lassen, und davon mir alsdann Anzeige machen zu wollen.

Belzig, den 5. Juli 1831.

Königl. Landrath Zauch-Belzigschen Kreises.
von Tschirschky.

---

und nach ihrem resp. Wohn- oder Geburtsorte beförderten Vagabonden.

Augen.	Nase.	Mund.	Kinn.	Bart.	Gesicht.	Statur.	Ort der Bestimmung.
blau	groß	gewöhnl.	rund	blond	oval	schlank	Wittstock.
blaugrau	klein	desgl.	spitz	—	rund	klein	Düben.
blau	gewöhnl.	desgl.	oval	—	oval	desgl.	Luckenwalde.
desgl.	desgl.	desgl.	breit	blond	länglich	untersetzt	Wittenberg.
grau	stark	desgl.	desgl.	desgl.	rund	desgl.	Prenden.

mine sind auf
den 16. September und
den 16. November d. J.,
Vormittags 10 Uhr, in unserer Gerichtsstube, Brandenburger Straße Nr. 51, und auf
den 17. Januar 1832,
Vormittags 10 Uhr, der peremtorisch ist, im hiesigen Rentamte, Breite Straße Nr. 11, angesetzt, wozu Kauflustige mit der Nachricht eingeladen werden, daß die Taxe täglich in unserer Gerichtsstube eingesehen werden kann, und dem Meistbietenden das Grundstück im letzten Termine zugeschlagen werden wird, falls nicht gesetzliche Umstände ein anderes nothwendig machen. Die etwa bei der Taxe vorgefallenen Män-

gel sind vier Wochen vor dem letzten Termine anzuzeigen.

Potsdam, den 18. Juni 1831.

Königl. Preuß. Justizamt hierselbst.

Zur Verpachtung der bei Schönholz im Oberbarnimer Kreise, fünf Meilen von Berlin, belegenen Wassermühle an den Meistbietenden auf sechs Jahre, ist ein Termin auf

den 2. August d. J.,

Vormittags 10 Uhr, an Ort und Stelle angesetzt, und werden kautionsfähige Bieter dazu hiermit vorgeladen.

Neustadt-Eberswalde, den 24. Juni 1831.

Königl. Justizamt Biesenthal.

Von dem unterzeichneten Amte soll die Fischerei und Postnutzung auf denen, zu dem hiesigen Amte gehörigen 17 Seen mit dem hierselbst belegenen Fischerhause und Garten auf 6 nacheinander folgende Jahre, nämlich: von Trinitatis 1832 bis dahin 1838, anderweitig an den Meistbietenden verpachtet werden, und laden wir die Pachtlustigen ein, sich in dem hierzu ein- für allemal anberaumten Lizitations-Termine

den 22. August d. J., Vormittags 10 Uhr,

zur Ablegung ihrer Gebote in unserer Gerichtsstube einzufinden. Die näheren Bedingungen können jederzeit in unserer Amtsregistratur eingesehen werden.

Rheinsberg, den 1. Juli 1831.

Sr. Königl. Hoheit des Prinzen August von Preußen Rentamt hierselbst.

Das in der Ost-Priegnitz belegene separirte Lehnschulzengut Klenzenhoff, 1 Meile von Pritzwalk, 2 Meilen von Perleberg und 1½ Meile von Wilsnack, 563 Morgen guten Roggenboden, bedeutenden Kleebau und einen Heugewinnst von 10 bis 12 Fuder enthaltend, auch wegen seiner gesunden Lage und sichern Weide zu einer Schäferei von 500 Stück vorzüglich geeignet, mit einem bequemen, neuen massiven Wohnhause und allen nöthigen, sich noch in gutem Stande befindenden Wirthschaftsgebäuden, so wie auch die dem Gute anklebende Brau- und Brennereigerechtigkeit, soll mit völliger Erndte, sämmtlichem Inventario, Schiff und Geschirr, aus freier Hand öffentlich meistbietend verpachtet werden. Hierzu steht ein Termin auf

den 20. Juli 1831,

Vormittags 10 Uhr, auf dem gedachten Gute Klenzenhoff an, und werden Pachtliebhaber zu diesem Termine eingeladen.

Auch kann, wenn sich ein annehmliches Gebot findet, das obgedachte Gut in seiner oben beschriebenen Beschaffenheit käuflich überlassen werden, und wird hierbei bemerkt, daß, nach Befinden der Umstände, 3- bis 4000 Thlr. Kaufgelder zur ersten Hypothek und zu 4 Prozent Zinsen auf dem Gute stehen bleiben können.

Die Pacht- und Verkaufsbedingungen werden im Termine bekannt gemacht werden, das Gut ist indeß jederzeit in Augenschein zu nehmen.

Stendal, den 4. Juli 1831.

Der Justizrath Koch.

Ich beabsichtige, meine zu Crams in der Ost-Priegnitz, nahe bei Kyritz belegene Krugstelle freiwillig zu verkaufen. Dazu gehört ein Garten von 8 bis 9 Scheffel Aussaat, und ist Stallraum für 12 Pferde vorhanden, auch die Gerechtigkeit, 2 Kühe frei auf die gutsherrschaftliche Weide zu jagen. Die Gebäude sind in gutem Stande, und der Garten enthält Boden erster Klasse. An Abgaben sind jährlich 5 Thlr. Grundsteuer an die Gutsherrschaft zu entrichten. Vor 6 Jahren ist dies Grundstück für 1400 Thlr. erstanden. Kauflustige werden hiermit eingeladen, sich bis spätestens 6 Wochen nach dieser Bekanntmachung bei mir zu melden. Crams, den 8. Juli 1831.

Der Krüger Eichhorst.

Einen tüchtigen Privatsekretair, welcher einem der Herren Oberförster oder Justizbeamten von besonderem Nutzen sein würde, da er mit dem Forstrechnungs- und Tabellenwesen genau bekannt, und in den gerichtlichen Subalterngeschäften wohlbewandert ist, empfiehlt und weiset auf portofreie Anfragen nach

der Amtmann Fiebler
zu Sonnenburg bei Cüstrin.

Wiener Flügel, dreichörig bezogen, wie auch Pianoforte in Tafelformat, von leichter Spielart und gutem Ton, für deren Dauer mehrere Jahre garantirt wird, sind zu billigen Preisen zu haben bei W. Knopf in Beelitz.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam
und der Stadt Berlin.

Stück 29.

Den 22. Juli 1831.

Wenn gleich zufolge Bekanntmachung der Königl. Immediat-Kommission zur Abwehrung der Cholera vom 14. Juni d. J., die Vorschriften der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 6. desselben Monats wegen der für die in den von der Cholera zunächst bedroheten Provinzen reisenden Inländer nöthigen schriftlichen Legitimation, ausdrücklich nur auf diejenigen Theile der Provinzen Brandenburg und Pommern gültig erklärt worden, welche rechts der Oder bis zum Ausflusse der Peene belegen sind, und nach Inhalt meiner Bekanntmachung vom 24. Juni d. J., hinsichtlich der übrigen Landestheile es bei dem bisher bestandenen paßpolizeilichen Einrichtungen verbleibt, so kommen doch häufig Anträge und Anfragen vor, welchen die Ansicht zum Grunde liegt, daß es der für bestimmte Distrikte vorgeschriebenen schriftlichen Legitimationen allgemein bedürfe.

Zur Berichtigung dieses Irrthums und Vorbeugung zu großer Belästigung wird deshalb wiederholt darauf aufmerksam gemacht, daß jene Vorschriften vom 6. und 14. v. M. wegen der schriftlichen Legitimation für reisende Inländer, hinsichtlich der Provinz Brandenburg auf den ganzen Potsdamschen Regierungsbezirk, die Stadt Berlin und den links der Oder belegenen Theil des Frankfurtschen Regierungsbezirks keine Anwendung finden, und nur dann zur Ausführung kommen, wenn mit Ueberschreitung der Oder reisende Inländer auf das rechte Ufer, oder von dort nach dem linken Ufer sich begeben wollen. Die Behörden sind hiernach mit Anweisung versehen worden. Berlin, den 14. Juli 1831.

Der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg. von Bassewitz.

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

Potsdam, den 14. Juli 1831.

Wie sehr es da, wo die asiatische oder ansteckende Cholera herrscht, auf eine zweckmäßige Lebensweise ankommt, um der Ansteckung zu entgehen, und wie häufig Nr. 102. Vorsichtsmaaßregeln

zur Verhütung der Cholera. L. 963. Juli.

das Uebel nur durch grobe Diätfehler herbeigeführt wird, beweiset eine Bekanntmachung der Königl. Regierung zu Danzig vom 29. v. M., welche wir zur Belehrung hier wörtlich mittheilen, und davon Veranlassung nehmen, wiederholt auf die, in unserer Bekanntmachung vom 10. v. M. empfohlene diätetischen Vorschriften aufmerksam zu machen, mit dem Bemerken, daß Erkältungen und der Genuß der, auch in Danzig so nachtheilig befundenen Speisen und Getränke selbst schon zur Erzeugung der gewöhnlichen Cholera wesentlich beitragen, und gegenwärtig noch sorgfältiger als sonst zu vermeiden sind. Insbesondere ist in den jetzigen heißen Monaten es nöthig, den Landmann bei seinen anstrengenden Arbeiten, vor dem kalten Trinken bei erhitztem Körper, vor dem Genusse der kalten, dicken und sauern Milch, des schlechten säuerlichen Biers, des halbreifen Obstes, vieler Gurken und Salläte dringend zu warnen, und dagegen den Genuß erwärmender Getränke, z. B. des Chamillen-, Fenchel- oder Melissenthees, der Biersuppe mit Kümmel, statt des schlechten Bieres auch gutes, mit einigem Branntwein vermischtes, doch nicht zu kaltes Wasser zu empfehlen.

Nicht minder aber dient, der Erfahrung zufolge, zur Verhütung der Cholera die möglichste Reinlichkeit des Körpers sowohl, als aller Umgebungen, demnach das öftere Lüften und Reinigen der Zimmer, der Wechsel reinen Bett- und Leinenzeuges, das häufige Baden und Waschen des ganzen Körpers, die Entfernung alles dessen, was Schmutz und übeln Geruch in den Wohnhäusern verbreitet, die sorgfältigste Bedeckung der Mist- und Abtrittsgruben, die Anlage der Düngerhaufen so weit als möglich von den Wohnhäusern u. s. w.

Durch pünktliche Befolgung dieser Vorsichtsmaaßregeln, zu deren Beförderung alle Polizeiobrigkeiten und Unterbehörden kräftigst wirksam zu sein, hierdurch aufgefordert werden, wird man sich vor der gewöhnlichen Brechruhr sowohl, als vor der ansteckenden Cholera sichern. Wo aber Schmutz an den Wänden und Fußböden haftet, wo Leibwäsche und Bettzeug unreinlich gehalten, wo die Luft nicht fleißig erneuert, der Gestank nicht sorgfältigst vermieden und entfernt, und selbst am eigenen Körper keine Reinlichkeit beobachtet wird, da haftet auch der Krankheitsstoff leicht, und wird dann der Gesundheit und dem Leben höchst gefährlich.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

* * *

Bekanntmachung der Königl. Regierung zu Danzig.

(Extraordinaires Amtsblatt derselben Nr. 4.)

Die Beispiele häufen sich, wo Unvorsichtigkeit und grobe Fehler in der Diät das Entstehen der unter uns herrschenden gefährlichen Krankheit veranlaßt haben. Der Genuß aller säuerlichen, besonders halbreifen Früchte und Speisen, der Sallate aller Art, namentlich auch der Buttermilch, das Trinken aller kalten Sachen bei erhitztem Körper, der kalten, wie auch dicken Milch, der sogenannten kalten Schale

u. s. w., so wie jede plötzliche Abkühlung und Erkältung, haben sich bis jetzt noch in den meisten Fällen als die Ursache der Krankheit nachweisen lassen.

Vielleicht hätte sie unter uns schon ihr Ende erreicht, wenn das Publikum den wiederholten Warnungen vor jenen Schädlichkeiten ein aufmerksames Ohr geliehen hätte.

Die traurige Erfahrung, die jeder in dieser Beziehung zu machen Gelegenheit gehabt hat, wird, wie wir hoffen, unserer erneuerten Warnung mehr Eingang verschaffen, auch ohne durch eine Aufzählung einzelner Fälle die davon aufs schmerzlichste Betroffenen von neuem zu verwunden.

Um so dringender fordern wir jeden Gutgesinnten auf, durch verständige Belehrung in seinem Kreise, namentlich die Familienväter, die Geistlichen und Schullehrer, ihre Umgebungen und alle diejenigen, auf welche ihnen ein persönlicher oder amtlicher Einfluß zusteht, auf die nachtheiligen Folgen eines solchen leichtsinnigen Verhaltens aufmerksam zu machen, da die Bemühungen der Behörden fruchtlos bleiben müssen, wenn sie nicht eine allgemeine Unterstützung und Beförderung finden.

Danzig, den 29. Juni 1831. Königl. Preuß. Regierung.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Potsdam, den 14. Juli 1831.

Durch die Bekanntmachung vom 10. v. M. (Amtsblatt Seite 103 bis 109) sind sämmtliche Behörden unsers Regierungsbezirks auf die, in den ergangenen Verordnungen vorgeschriebenen Maaßregeln aufmerksam gemacht worden, welche sie für den Fall einer diesseitigen Verbreitung der asiatischen oder ansteckenden Cholera zu treffen haben, und es sind dem gemäß von mehreren Ortsbehörden bereits die für den Fall eines Ausbruches der Cholera zu treffenden Vorkehrungen theils vorbereitet, theils in der Art angeordnet, daß die nöthigen Lokale zu den Kontumaz- und Lazarethanstalten und das, zur Tilgung der Seuche u. s. w. anzustellende Personal, so wie die Obliegenheiten eines Jeden, im Voraus speziell bezeichnet sind.

Nr. 103. Anordnungen für den Fall einer diesseitigen Verbreitung der Cholera. I. 937. Juli.

Da indessen diese vorbereitenden Anordnungen allgemeiner getroffen werden müssen, so machen wir es den Herren Landräthen zur dringenden Pflicht, in allen Städten und in den ländlichen Ortschaften, die nicht ihrer Volkszahl nach zu den unbedeutenden zu rechnen sind, dahin zu wirken, daß im Voraus zweckmäßige und sogleich disponible Lokale bestimmt werden, welche bei Annäherung der Cholera zu Kontumaz- und Lazarethanstalten einzurichten sind, daß auf das Vorhandensein guter ärztlicher Hülfe im Voraus Bedacht genommen, und das, entstehenden Falles anzustellende, ärztliche, Aufseher- und Wärterpersonal ausersehen werde, und daß kein Mangel an den erforderlichen Arzneien und Lebensmitteln eintreten könne.

Wir erwarten deshalb binnen 14 Tagen die Berichte der Herren Landräthe über die, in dieser Hinsicht getroffenen vorbereitenden Maaßregeln.

Damit auch ein Jeder von seinen Obliegenheiten, und das Publikum von den Mitteln zur Erhaltung der Gesundheit und zur ersten Behandlung der Cholerakranken vollständig unterrichtet sei, haben wir die beiden, unterm 1. v. M. ergangenen Verordnungen, nämlich:

die Instruktion über das, bei der Annäherung der Cholera, so wie über das bei dem Ausbruche derselben in den Königl. Preuß. Staaten zu beobachtende Verfahren, nebst der Anweisung zur Erhaltung der Gesundheit und Verhütung der Ansteckung bei etwa eintretender Cholera-Epidemie, und

die Anweisung über das Desinfektionsverfahren,

als besondere Beilage diesem Stücke des Amtsblattes beigefügt.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 18. Juli 1831.

Nr. 104. Legitimations-Karten der Reisenden. I. 720. Juli.

Nach den Bekanntmachungen im hiesigen diesseitigen Amtsblatt Nr. 76 und 81, soll jeder in den Provinzen jenseits der Oder reisende Inländer, ohne Rücksicht auf sonstige Paßpflichtigkeit, eine besondere Legitimationskarte bei sich führen, welche von der kompetenten Paßpolizeibehörde auszustellen, in jedem Nachtquartier zu visiren, und solchen Personen, die am Orte der Ausstellung nicht wohnhaft sind, nur unter denselben Bedingungen zu ertheilen ist, unter welchen für dieselben ein förmlicher Paß ausgefertigt werden könnte. Wer die kompetente Paßbehörde sei, besagt § 11 der General-Paßinstruktion vom 12. Juni 1817, und unter welchen Bedingungen ausnahmsweise von andern Ortsobrigkeiten Pässe zu inländischen Reisen ertheilt werden dürfen, ist aus dem in jenem § 11 angezogenen § 42 derselben Instruktion näher zu ersehen. Da hiernach auch die diesseitigen Orts-Polizeibehörden zunächst verpflichtet sind, den Einwohnern ihres Orts oder Bezirks, welche nach jenen Provinzen reisen wollen, dergleichen Legitimationskarten zu ertheilen, auch den dorthin aus andern vorliegenden Orten Durchreisenden, wo selbige übernachten, die vom Abgangsorte mitgenommenen Legitimationskarten zu visiren, und solche in das Paß-Visajournal mit einzutragen, so empfehlen wir den Orts-Polizeibehörden unsers Departements, keinen diesseitigen Einwohner ohne die erforderliche Legitimationskarte nach jenseits der Oder abreisen zu lassen, desgleichen die Visirung in jedem Nachtquartier pünktlich und mit Vermeidung alles Aufenthalts zu bewirken, indem ein Reisender, der nicht mit einer gültigen Legitimationskarte versehen wäre, in den bezeichneten Provinzen angehalten, und als verdächtig behandelt zu werden, zu erwarten hätte. Bei Ausfertigung der Legitimationskarten ist das nachfolgende Formular, entweder schriftlich, oder gedruckt anzuwenden.

Wir bringen hierbei in Erinnerung, daß für die Reisepässe oder Paßvisas aus unverdächtigen Gegenden bis jetzt keine Angaben über den Gesundheitszustand vor-

geschrieben, Pässe also mit keinen desfallsigen Bemerkungen zu versehen sind. Auch wird hiermit nochmals darauf aufmerksam gemacht, daß nach der besondern Bekanntmachung des Herrn Ober-Präsidenten Exzellenz vom 14. d. M., die Vorschrift wegen der Legitimationskarten auf Inländer, welche nur diesseits der Oder reisen, noch keine Anwendung findet.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Formular der Legitimationskarten.

Legitimationskarte.

(Stempel und Gebühren frei.)

Gültig
nur für die Dauer der unten bemerkten Reise, und bei Vermeidung der Ungültigkeit in jedem Nachtquartier zu visiren.

Personal-Beschreibung.

Religion
Alter
Größe
Haare
Stirn
Augenbraunen
Augen
Nase
Mund
Zähne
Bart
Kinn
Gesicht
Gesichtsfarbe
Statur
Besondere Kennzeichen

Unterschrift des Inhabers

D (Namen und Stand) aus (Wohnort) wird zu der Reise, welche er (sie) um (Zweck der Reise) über nach und von da nach zurück innerhalb der nächsten (Dauer der Reise) machen und (heute, morgen) antreten will, in Gemäßheit der Allerhöchsten Kabinetsordre d. d. Berlin den 6. Juni 1831 zum Ausweise über den guten Gesundheitszustand seiner (ihrer) Heimath die gegenwärtige Legimationskarte hierdurch ertheilt.

Gegeben zu
den

(Siegel.)

Namen der Paßbehörde.

Potsdam, den 12. Juli 1831.

Nr. 105. Cholera in St. Petersburg und

Da den offiziellen Nachrichten zufolge die Cholera in St. Petersburg und Kronstadt weiter um sich greift, Lübeck aber durch Dampfschiffe in unmittelbarer Verbindung mit jenen Orten steht, so sollen, nach der Bestimmung der Königl. Immediatkommission zur Abwehrung der Cholera vom 9. d. M., von den Grenz-

Kronstadt betreffend. I. 717. Juli.

behörden diejenigen Fremden, aus deren Pässen 2c. sich ergiebt, daß sie über Lübeck aus St. Petersburg oder Kronstadt kommen, wenn sie nicht unzweifelhaft erweisen, daß sie diese Orte vor dem 25. v. M. verließen, ohne Weiteres zurückgewiesen werden, bis über die in Lübeck getroffenen Quarantaine-Maaßregeln nähere Berichte eingegangen sind, welche die gedachte Königl. Immediatkommission noch erwartet.

Sämmtliche Polizeibehörden des Regierungsbezirks haben auf die strenge Befolgung dieser vorläufigen Verordnung ein sorgfältiges und wachsames Auge zu richten.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Nr. 106. Unterstützung für die durch den Ausbruch der Cholera zu Danzig verarmten Einwohner dieser Stadt. I. 847. Juli.

Die Stadt Danzig nebst Umgegend, schon oft der Schauplatz großen Unglücks, durch Kriegesnoth, doppelte Belagerung, theure Zeit, und noch zuletzt durch die Ueberschwemmung im Jahre 1829 auf das Härteste betroffen, ist auch jetzt wieder, nach kaum erwachter Hoffnung besserer Zeiten, von einem herben Mißgeschicke heimgesucht worden.

Der Ausbruch der orientalischen Cholera ist es, der die Summe des Unglücks vollmacht. Höchst beschränkt in allem Verkehr mit der übrigen Welt, verschwindet der Handel, die Gewerbe liegen darnieder, und die gänzliche Verdienstlosigkeit droht allen Bewohnern der Stadt mit Mangel und Armuth. Dagegen steigen die Bedürfnisse täglich, und erreichen eine solche Ausdehnung, daß es schon jetzt fast unmöglich wird, sie zu bestreiten.

Es müssen kostbare Einrichtungen für die Pflege und Erhaltung der Erkrankten getroffen, die sämmtlichen mit den Erkrankten zusammen gekommenen Personen, der Instruktion vom 5. April d. J. gemäß, abgesperrt, und da sie meist derjenigen Klasse angehören, die sich ihre tägliche Nahrung durch Arbeitsverdienst verschaffen müssen, verpflegt und ernährt werden. Die Anzahl der auf diese Weise zu erhaltenden Individuen beträgt schon jetzt 900, und wächst täglich, mit ihr aber die drückende Noth der bedrängten Stadt.

Das Vorstehende enthält die Schilderung des allgemeinen Drucks; das Elend im Einzelnen mitzutheilen, ist unmöglich. In einigen Familien sind beide Eltern von der Cholera hingerafft; die unglücklichen Kinder sind nicht allein hülflos zurückgeblieben, sondern müssen noch, zur Verhütung des Verschleppens der Krankheit, abgesperrt werden; anderen Familien, die nichts als das Bett besitzen, muß dasselbe, weil der Cholerakranke darauf gelegen, abgenommen und vernichtet werden, kurz es ist ein Verhältniß eingetreten, das Aller Hülfe und lindernde Mitwirkung in Anspruch nimmt.

Unter diesen Umständen wenden wir uns vertrauensvoll an unsere Mitunterthanen des wohlwollendsten und gnädigsten Königs, mit der Bitte: Sammlungen zur Versorgung der unglücklichen Abgesperrten und zur Unterstützung der hülflosen Hinterbliebenen verstorbener Personen, zu veranstalten, und die gesammelten Gelder zu

übersenden, über deren Verwendung durch die hiesige Ort-Sanitätskommission öffentliche Rechenschaft gegeben werden soll.

Danzig, den 26. Juni 1831. Königl. Preuß. Regierung.

* * *

Potsdam, den 15. Juli 1831.

Vorstehender Aufruf der Königl. Regierung zu Danzig wird hiermit in Gemäßheit höherer Veranlassung und in der Erwartung zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß sich der Wohlthätigkeitssinn der Einwohner des diesseitigen Regierungsbezirks durch Unterstützung der nothleidenden Bewohner von Danzig möglichst bethätigen werde.

Wir beauftragen deshalb die Kreiskassen in den landräthlichen Kreisen des Regierungsbezirks und den Magistrat hierselbst, die bei ihnen etwa eingehenden Beiträge für die durch den Ausbruch der Cholera in Danzig daselbst außer Brodterwerb gesetzten Einwohner in Empfang zu nehmen, und baldigst an die hiesige Instituten- und Kommunalkasse zur weiteren Ablieferung einzusenden.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Kammergerichts.

Nr. 18. Reinlichkeit der Gefangenanstalten.

Sämmtlichen Untergerichten im Departement des Kammergerichts wird nachstehendes Ministerial-Rescript vom 6. d. M. zur unverweilten pünktlichen Befolgung hierdurch bekannt gemacht. Berlin, den 14. Juli 1831.

Königl. Preuß. Kammergericht.

* * *

Obgleich die polizeilichen Maaßregeln, welche angeordnet worden sind, um einer weitern Verbreitung der in einigen, an die östlichen Provinzen des Preußischen Staats grenzenden Nachbarländern und selbst in Danzig ausgebrochenen Cholera vorzubeugen, die Besorgniß vor einer solchen weitern Verbreitung sehr entfernen, so erscheint es doch nothwendig, die den Justizbehörden ohnedies schon obliegende Verpflichtung, für die gehörige Reinlichkeit in den unter ihrer Aufsicht stehenden Gefangenanstalten zu sorgen, gerade jetzt besonders in Anspruch zu nehmen.

Das Königl. Kammergericht wird daher veranlaßt, die demselben untergeordnete Gerichte und Vorsteher der Gefängnisse anzuweisen, sämmtliche Räume, hinsichtlich deren es irgend erforderlich sein möchte, schleunigst ausweißen, dieselbe öfter als es gewöhnlich geschieht, scheuern, besonders aber häufig lüften, und dadurch, so wie auch durch öftere Räucherung mit Chlor die Luft reinigen zu lassen, auch die Freistunden der Gefangenen und deren Aufenthalt in der freien Luft so viel immer möglich zu vermehren. Berlin, den 6. Juli 1831. Für den Justiz-Minister.

An Vermöge Allerhöchsten Auftrags, von Kamptz.

das Königl. Kammergericht.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Konsistoriums und Schulkollegiums der Provinz Brandenburg.

Nr. 6. Der ordentliche Lehrer am Berlinischen Gymnasio, Dr. Hörschelmann, hat eine neue — die 18te Auflage der, 1831 in der Hinrichschen Buchhandlung erschienenen „kleinen Geographie des verstorbenen Professors Stein" besorgt, hierbei die statistischen und topographischen Abschnitte bedeutend abgekürzt, dagegen der reinen Geographie eine größere Ausführlichkeit gegeben, so daß dem von ihm in fraglicher Beziehung in's Auge gefaßten Bedürfnisse der obern Klassen höherer Bürgerschulen und den mittleren Klassen der Gymnasien zur Genüge abgeholfen ist. Wir bringen dies zur Kenntnißnahme der Herren Vorsteher der gelehrten und höhern Bürgerschulen unsers Bereichs, und wollen dieselben auf die vorliegende zweckmäßige Umarbeitung eines schon bewährten Schulbuches aufmerksam machen.

Berlin, den 4. Juli 1831.

Königl. Schulkollegium der Provinz Brandenburg.

Vermischte Nachrichten.

Nach der Bekanntmachung in den beiden Berliner Zeitungen und dem Intelligenzblatte vom 10. d. M., sollte die Schiffahrt auf dem Finowkanal unterhalb der Niederfinowschen Schleuse, wegen der beabsichtigten Reparatur der schadhaften Niederfinowschen Freiarche, in der Zeit vom 13. bis 19. d. M. gesperrt werden. Dieser Bau ist aber bei dem unerwartet eingetretenen Wachsen der Oder unterblieben, und es wird daher zufolge der anderweiten Bekanntmachung in den mehrerwähnten öffentlichen Blättern vom 16. d. M., die oben bemerkte sechstägige Schiffahrtssperre bis auf weitere Bestimmung ausgesetzt bleiben, welches hierdurch zur Kenntniß des schiffahrttreibenden Publikums gebracht wird.

Potsdam, den 18. Juli 1831. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Hierbei eine besondere Beilage, gehörig zur Verfügung vom 14. Juli d. J. sub Nr. 103 in diesem Amtsblattstücke, und ein Extrablatt.

Beilage

zum

29sten Stück des Amtsblatts der Königl. Regierung zu Potsdam

und der Stadt Berlin.

Instruktion

über das bei der Annäherung der Cholera, so wie über das bei dem Ausbruche derselben in den Königlich Preußischen Staaten zu beobachtende Verfahren.

Die nachfolgenden Anordnungen bezwecken theils dem Eindringen der sich annähernden Cholera Einhalt zu thun, theils im Falle eines wirklichen Ausbruches derselben hiervon sogleich Kenntniß zu erhalten, dem Erkrankten die zweckmäßigste Hülfe zukommen zu lassen, die weitere Verbreitung des durch die Cholera entwickelten Kontagiums zu verhindern, und die Vernichtung desselben zu bewirken. Zweck.

I.

Anordnungen für den Fall, daß die Cholera den Grenzen des Königl. Preuß. Staates, oder, wenn sie bereits in dieselben eingedrungen sein sollte, einem Orte innerhalb des Landes bis auf eine Entfernung von zehn Meilen sich nähert.

§. 1. In einem solchen Falle sind die Ortschaften, welche sich in der angegebenen Entfernung von den zur Zeit infizirten Gegenden befinden, sofort unter die sorgfältigste sanitäts-polizeiliche Aufsicht zu stellen. Hierzu dient zuvörderst die Errichtung von besonderen, hierzu bestimmten Kommissionen, und zwar in den einzelnen Ortschaften sowohl wie in ganzen Kreisen.

Die erstern oder die Ortskommissionen bestehen aus den die Polizei in dem Orte verwaltenden Offizianten (in Dörfern demnach aus den Schulzen, in Städten aus dem Vorstande der Orts-Polizeibehörde) und aus einem Arzte oder Wundarzte. Kommissionen in einzelnen Orten.

Befindet sich ein Physikus, oder überhaupt eine im Staatsdienste stehende Medizinalperson an dem Orte, so ist diese ex officio zu der Uebernahme der in Rede stehenden Funktionen verpflichtet. Ist dies nicht der Fall, so muß von den sonst im Orte wohnhaften Aerzten oder Wundärzten einer dazu ausgewählt werden; befindet sich aber keine Medizinalperson in dem Orte, so ist so viel als möglich dafür zu sorgen, daß unverzüglich ein Arzt oder Wundarzt daselbst seinen Aufenthalt nehme, bis dahin aber der zunächst wohnende Arzt oder Wundarzt auch für diese Ortschaft verpflichtet werde. Ist einer Medizinalperson die Aufsicht über mehrere Ortschaften ertheilt, so hat sich dieselbe alsdann täglich, um die betreffenden

Geschäfte mit dem Polizeibeamten zu besorgen, nach den verschiedenen Ortschaften des ihr überwiesenen Distriktes zu begeben, weshalb derselben auch nie mehr Ortschaften überwiesen werden dürfen, als sie in einem Tage zu besorgen im Stande ist. An größeren Orten sind mehrere Aerzte oder Wundärzte, so wie auch mehrere Polizeioffizianten, den genannten Kommissionen beizugeben; die Oerter sind demnach in mehrere Bezirke einzutheilen, und diese an die einzelnen Kommissarien zu vertheilen. Eben so können nach Befinden der Umstände einzelne Dorfschaften in einen besondern Bezirk vereinigt, und diesem eine eigene Kommission vorgesetzt werden.

Kommissionen für ganze Bezirke.

Verpflichtung der Medizinalpersonen.

Jeder Arzt ist der in dieser Beziehung an ihn ergehenden Aufforderung unweigerlich Folge zu leisten verpflichtet, und kein Geschäft, es sei welches es wolle, kann einen Aufschub hierbei entschuldigen.

Kreiskommissionen.

§ 2. In allen Ortschaften, deren Verwaltung zunächst von der landräthlichen Behörde ressortirt, liegt die Aufsicht über die in demselben gebildeten Kommissionen dem Landrathe des Kreises ob, welcher, in Verbindung mit dem Physikus des Kreises oder einem andern, die Stelle des Letztern vertretenden Arzte, die die einzelnen Orts- und Bezirkskommissionen kontrollirende **Kreiskommission** konstituirt. In denjenigen Städten, in welchen die Polizeiverwaltung nicht unter dem Landrathe, sondern unmittelbar unter der Regierung steht, stehen die Ortskommissionen derselben auch in dieser Beziehung unmittelbar unter der Kontrolle der letzteren, welche überhaupt die obere Aufsicht und Leitung dieser Angelegenheit in dem ganzen Departement derselben bewirkt. Behufs der Kontrolle der einzelnen Ortskommissionen, haben der die Kreiskommission bildende Landrath und Physikus von Zeit zu Zeit die einzelnen Ortschaften und Bezirke zu bereisen, und sich von der pünktlichen Erfüllung der den einzelnen Kommissionen obliegenden Pflichten durch den Augenschein zu überzeugen.

Obliegenheiten der Orts- und Bezirkskommissionen.

§ 3. Die Kommissionen in den einzeln Orten haben die Verpflichtung, theils Alles vorzubereiten, was zur Ausführung der bei einem wirklichen Ausbruche der Cholera in Anwendung kommenden Maaßregeln erforderlich sein möchte, theils mit unablässiger Aufmerksamkeit über den Gesundheitszustand der Einwohner ihrer Ortschaften und resp. Bezirke zu wachen. Es tritt die Kommission, um in Bezug hierauf die nöthigen Berathungen zu pflegen, alltäglich in einer bestimmten Stunde zusammen.

Aufsicht über den Gesundheitszustand der einzelnen Orte.

§ 4. Damit die Kommission fortwährend auf eine dem Zwecke entsprechende Weise über den Gesundheitszustand ihres Orts in Kenntniß bleibe, hat

a) dieselbe, besonders die dazu gehörige Medizinalperson, sich durch häufig anzustellende, persönliche Nachforschungen von dem Gesundheitszustande der Einwohner genau zu unterrichten, und besonders auf jeden vorkommenden Erkrankungsfall ein wachsames Auge zu haben. Sind mehrere Aerzte oder Wundärzte an dem Orte, so sind diese zu verpflichten, täglich in der Zeit, in welcher die Kommission zusammentritt, dieser persönlich, oder im Behinderungsfalle schriftlich, über die in ihre Behandlung gekommenen Kranken, oder was

ihnen sonst etwa über den Gesundheitszustand der Einwohner bekannt geworden ist, Bericht zu erstatten.

b) Sämmtliche Hausbesitzer und Familienvorsteher sind unter Androhung von Strafen aufzufordern, von jedem wichtigen Erkrankungs- oder unerwarteten Sterbefalle sofort Anzeige zu machen, damit die erforderliche ärztliche Untersuchung deshalb vorgenommen werden könne.

c) Kein Todter darf an dem Orte begraben werden, bevor er von einem zu der Kommission gehörenden Arzte besichtigt ist, und von diesem genaue Erkundigungen über den Verlauf der stattgefundenen Krankheit und die Todesursache eingezogen worden sind, worauf sodann erst von dem genannten Arzte der Begräbnißschein auszustellen, oder doch mit zu unterschreiben ist.

§ 5. Jeder unbefugte Verkehr mit den Bewohnern infizirter oder überhaupt abgesperrter Gegenden ist auf das Strengste zu untersagen. Die Einwohner sind auf die Gefahren der Ueberschreitung des hierunter erlassenen Verbotes aufmerksam zu machen, und es ist über die gewissenhafteste Beachtung desselben mit der größten Strenge zu wachen.

Verbot des Verkehrs mit Bewohnern infizirter Gegenden.

§ 6. Die anliegende Belehrung für das Publikum A ist zur Kenntniß der Einwohner zu bringen, und sind dieselben zu ermahnen, ihre Lebensweise hiernach einzurichten, und alles dasjenige sorgfältig zu vermeiden, wodurch der Ausbruch der Krankheit herbeigeführt und begünstigt werden kann. Für Gegenden, deren Bewohner sich nicht der deutschen Sprache bedienen, ist diese Belehrung in die Landessprache überzutragen. Von besonderer Wichtigkeit hierbei ist die nicht genug zu empfehlende Sorge für die Reinheit und gesunde Beschaffenheit der Luft, sowohl am Orte überhaupt, als auch in den Häusern der einzelnen Bewohner. Die Ortskommission hat hierauf ihre vorzügliche Aufmerksamkeit zu richten, und daher überall die zweckdienlichsten, mit aller Strenge auszuführenden Anordnungen zu treffen, daß alle Straßen und öffentlichen Plätze alltäglich auf das Sorgfältigste gereinigt, und alles dasjenige von denselben entfernt werde, durch dessen Ausdünstung die Luft verunreinigt werden könnte, daß die Straßenrinnen stets rein und der gehörige Abfluß in denselben erhalten werde. Auf gleiche Weise hat die Kommission auch über die Erhaltung der erforderlichen Reinlichkeit innerhalb der Häuser und Hofräume der einzelnen Bewohner zu wachen, und nöthigen Falles dieselben durch die ihr zu Gebote stehenden Zwangsmaaßregeln dazu anzuhalten. Behufs der desto sicherern Ausführung der dieserhalb zu treffenden Anordnungen sind, wo solches nothwendig erscheint, aus den besonders hierzu geeigneten Bewohnern des Ortes einige der Ortskommission zur Unterstützung bei der desfalls zu bewirkenden Beaufsichtigung beizuordnen.

A

Sorge für Erhaltung der Gesundheit und Reinlichkeit.

§ 7. Alle Reisende, welche durch eine solche, unter Aufsicht sich befindende Gegend passiren wollen, müssen durch ihre Gesundheitsatteste, oder durch ihre Pässe nachweisen können, daß sie entweder, wenn sie aus dem infizirten Lande kommen, die vorschriftsmäßige Kontumaz an der Grenze überstanden haben, oder aus einer

Aufsicht über die Reisenden.

diesseitigen, von der Cholera noch völlig frei gebliebenen Gegend herkommen, und auf ihrer Reise keinen von der Krankheit befallenen Ort passirt haben. Es darf daher Niemand ohne dergleichen Zeugnisse oder Pässe in den Wirthshäusern oder von den Einwohnern des Orts in ihren Wohnungen aufgenommen werden, sondern Jeder, der sich nicht vollständig auszuweisen im Stande ist, muß als verdächtig der Kommission angezeigt, und von dieser unter Kontumaz gesetzt werden.

Berichterstattung. Geschäftsgang.

§ 8. Die Kommissionen der einzelnen Ortschaften haben über den Gesundheits-Zustand der Einwohner, so wie überhaupt über die Lage der Sache an ihrem Orte, wöchentlich ein- oder mehrere Male, und bei größer werdender Gefahr täglich an die ihnen vorgesetzte Behörde, demnach entweder unmittelbar an die Regierungen oder an die Kreisbehörde (cf. § 2) zu berichten. Die Kreiskommissionen theilen die eingegangenen Berichte, mit ihren Bemerkungen begleitet, sofort der Regierung des Departements mit, von welcher dieselben sodann zur weitern Veranlassung an die Ober-Präsidenten der Provinzen gelangen.

II.

Verfahren beim Ausbruche der Cholera.

Anordnungen für den Fall des wirklich Statt gefundenen Ausbruchs der Cholera an einem Orte.

Unverzügliche Anzeige vom Ausbruche der Cholera.

§ 9. Sobald die Cholera bei einem Individuum an einem Orte ausbricht, hat die Orts-Polizeibehörde hiervon der ihr zunächst vorgesetzten Behörde unverzüglich Anzeige zu machen. Die Regierung des Departements hat, nach dem Eingange der desfallsigen Berichte bei derselben, diese sofort an das Ober-Präsidium der Provinz und die zur Abwehrung der Cholera niedergesetzte Immediatkommission zu befördern, gleichzeitig aber den benachbarten Landesregierungen von dem ihr angezeigten Statt gefundenen Ausbruche der Cholera Mittheilung zu machen. Mit dem ersten Ausbruche der Cholera an einem Orte tritt derselbe in die Kategorie der infizirten Ortschaften, und es ist daher, Behufs der Verhütung einer Verschleppung der Krankheit, von jenem Augenblicke an, Niemanden ohne vorher überstandene, vorschriftsmäßige Kontumaz, die Entfernung aus demselben zu verstatten.

Verbot, den Ort zu verlassen.

Schleunige Errichtung von Kommissionen an Orten, an denen unerwartet die Cholera ausbricht.

§ 10. Sollte wider alles Erwarten die Cholera an einem Orte ausbrechen, an welchem noch keine Ortskommission gebildet ist, so ist, wegen schleunigster Errichtung des Zusammentritts derselben, ohne den geringsten Zeitverlust das Nöthige zu veranlassen. Es hat daher die Orts-Polizeibehörde in einem solchen Falle bei der dieserhalb von ihr zu machenden Anzeige mit desto größerer Beschleunigung zu verfahren, sich daher hierbei der Stafetten oder reitenden Boten zu bedienen, und Abschriften ihrer Anzeige gleichzeitig an das Ober-Präsidium der Provinz und die niedergesetzte Immediatkommission abzusenden.

Obliegenheiten der Kommissionen.

§ 11. Die Ortskommission hat, unter Berücksichtigung der bereits ertheilten Vorschriften und unter Beobachtung des vorgezeichneten Geschäftsganges, die nachfolgenden Anordnungen mit der strengsten Gewissenhaftigkeit und Pünktlichkeit zur

Ausführung zu bringen. Hierbei hat der zu der Kommission gehörende Arzt von Tag zu Tag ein Protokoll zu führen, mit den Rubriken: Monat, Tag, Witterung, Zahl der Kranken vom vorigen Tage, Namen, Alter, Gewerbe der neuen Kranken, aus der Wohnung, aus der Kontumaz, am wie vielten Tage der Kontumazirung, Namen der Genesenen, der Rekonvaleszenten, der Verstorbenen, Anmerkungen. Dieses Protokoll wird von 3 zu 3 Tagen durch Vermittelung der Kreiskommission an die Regierung des Departements zur weitern Veranlassung eingesandt.

§ 12. Sobald sich die ersten Spuren der Cholera zeigen, sind die Einwohner aufzufordern, alle ihre überflüssigen, nicht im täglichen Gebrauche befindlichen Effekten, besonders giftfangende Gegenstände, in Koffern oder Kisten wohl zu verpacken, die alsdann amtlich zu versiegeln, und erst nach dem gänzlichen Verschwinden der Krankheit wieder zu eröffnen sind, um auf solche Weise eines Theils dem Kontagium so viel als möglich diejenigen Gegenstände zu entziehen, an denen es haften könnte, andern Theils auch deren nachherige Reinigung unnöthig zu machen. *Einpacken giftfangender Gegenstände.*

§ 13. Zur Aufnahme derjenigen Kranken, welche in ihren eigenen Wohnungen nicht bleiben können, sind möglichst isolirt und luftig gelegene Hospitäler einzurichten, und mit allem Erforderlichen zu versehen, wobei auf die Bevölkerung des Ortes und die danach anzunehmende Zahl der einer solchen Hospitalverpflegung bedürftigen Personen Rücksicht zu nehmen ist. *Einrichtung von Hospitälern.*

§ 14. Zugleich sind für diese Hospitäler die erforderlichen Aerzte, so wie das nöthige Verwaltungspersonal und eine hinreichende Anzahl von Reinigungsknechten, die zugleich als Krankenwärter dienen können, anzustellen. *Personale derselben. Reinigungsknechte.*

§ 15. In diese Hospitäler sind alle Kranke aus der ärmern Volksklasse und diejenigen aufzunehmen, deren Wohnung zu beschränkt ist, als daß die erforderliche Reinlichkeit darin beobachtet und die nöthige Absonderung der Kranken bewerkstelligt werden könnte. *Für welche Kranke bestimmt.*

§ 16. Damit die nöthigen Arzneien überall sofort zur Disposition stehen, ist eine angemessene Menge der in dem beiliegenden Verzeichnisse B aufgeführten Arzneien an solchen Orten, in denen sich keine Apotheke befindet, jederzeit vorräthig zu halten. *B*

§ 17. Ist erwiesener Maßen bei einem der Einwohner die Cholera ausgebrochen, so ist sogleich die Sperrung des Hauses, in welchem sich der Kranke befindet, zu bewirken. Diese Sperrung geschieht durch um das Haus gestellte Wachen auf solche Weise, daß jede Kommunikation der Einwohner des Hauses mit den übrigen Einwohnern des Ortes auf eine zuverlässige Weise verhindert wird. Durch ein um das Haus hergezogenes Seil ist die Grenze des abgesperrten Raums zu bezeichnen. *Sperrung einzelner Häuser.*

§ 18. Bei größerer Gefahr und zu befürchtender weitern Verbreitung der Krankheit ist sofort eine Sperrung des Orts zu bewirken, und zu diesem Behufe eine hinreichende Anzahl von Militair in Bereitschaft zu halten. Es tritt sodann der dasselbe kommandirende Offizier als Mitglied zu der an dem Orte befindlichen Kommission hinzu. In Ermangelung des erforderlichen Militairs sind die benachbarten Kommunen zur Aufbringung dieses Dienstes verpflichtet. *Militair zur Sperrung.*

Gassendiener. § 19. Außerdem ist zu dem weiter unten angegebenen Behuf, besonders zur Besorgung der für die abgesperrten Bewohner erforderlichen Bedürfnisse, eine hinreichende Anzahl von (nicht exponirten) **Gassendienern** zu bestellen.

Verhinderung des Verschleppens von Sachen, Tödtung unnützer Thiere. § 20. Jede Entfremdung von Sachen aus einem abgesperrten Hause muß auf das Sorgfältigste verhütet werden. Hunde, Katzen und andere Thiere der Art müssen getödtet, und dem Federvieh, welches zunächst den Hausbewohnern zur Nahrung dienen muß, die Flügel kurz abgestutzt werden.

Bestimmung darüber, ob der Kranke in seiner Wohnung zu lassen, oder in's Hospital zu bringen ist. § 21. Der zur Kommission gehörende Arzt, oder, wenn mehrere derselben attachirt sind, der für diesen Bezirk bestimmte, hat sodann zu erwägen, ob der Kranke, wenn er es wünscht, in seiner Wohnung verbleiben kann oder nicht, welches erstere in dem Falle kein Bedenken hat, wenn der Kranke eine so geräumige Wohnung besitzt, daß er gehörig abgesondert, und wo möglich nach erfolgter Genesung sein Krankenzimmer verlassen und in einem andern Lokale die erforderliche Kontumaz vollbringen kann. Der Kranke kann sich dann zwar seinen Arzt wählen, allein einer der Kommissionsärzte hat über das Verfahren in **medizinisch-polizeilicher** Hinsicht die Aufsicht zu führen, und dem Kranken erforderlichen Falls einen der öffentlichen Reinigungsdiener beizugeben. Können aber die genannten Bedingungen nicht erfüllt werden, so muß der Kranke in's Hospital durch die hierzu bestimmten Reinigungsknechte gebracht werden.

Sperrung der Hospitäler. § 22. Sobald der erste Cholerakranke in das Hospital aufgenommen ist, muß solches auf das Strengste abgesperrt werden.

Sperrung der verlassenen Häuser. § 23. Eben so ist auch das Wohnhaus des Kranken, obschon er nach dem Hospital gebracht worden ist, nichts desto weniger abzusperren und in **Kontumaz** zu setzen, und sind diejenigen Bewohner desselben, die sich etwa schon daraus entfernt haben sollten, wiederum aufzusuchen und mit abzusperren.

Sperrung der Häuser, in welchen die erkrankten Personen bereits gestorben sind. § 24. Sollte das von der Cholera befallene Individuum bereits verstorben sein, und man erst nach seinem Tode das Vorhandengewesensein der Cholera erkennen, so muß das Haus, in welchem der Kranke sich befunden, mit den Bewohnern desselben ebenfalls abgesperrt und demnächst vorschriftsmäßig gereinigt, der Verstorbene aber auf die weiter unten angegebene Weise begraben werden.

Verpflegung der abgesperrten Einwohner. § 25. Den in ihren Häusern abgesperrten Personen sind die für sie erforderlichen Bedürfnisse, durch die zu diesem Behufe von Seiten der Kommissionen angenommenen nicht exponirten Gassendiener, zu besorgen, und rastellmäßig, d. h. mit sorgfältiger Vermeidung jeder unmittelbaren Berührung, zu überliefern, und muß das dafür zu zahlende Geld vor seiner Empfangnahme durch Essig gereinigt werden. Sind die Bewohner des Hauses arm, so müssen ihnen ihre Bedürfnisse vorläufig auf Kosten der Kommune geliefert werden.

Besorgung ihrer für das allgemeine Wohl unerläßlichen Geschäfte. § 26. Liegen den Bewohnern abgesperrter Häuser Geschäfte ob, welche ohne Nachtheil für das allgemeine Wohl nicht unterbleiben können, z. B. Bestellung der Aecker, so muß für die Besorgung derselben durch Andere von Seiten der Kommune Sorge getragen werden.

§ 27. Sollte die Cholera in mehreren einzelnen, von einander entfernt gelegenen Häusern ausbrechen, so ist jedes derselben einzeln auf die angegebene Weise abzusperren. Wenn aber in mehreren, neben einander befindlichen Häusern die Krankheit ausgebrochen sein sollte, so sind dieselben einer gemeinschaftlichen Absperrung zu unterwerfen, und auf solche Weise demnach ganze Stadt- oder Ortsviertel abzusperren.

Absperrung mehrerer Häuser und ganzer Stadtviertel.

§ 28. Unter diesen gefährlichen Umständen (§ 18) ist außerdem noch der ganze Ort mit einer zweiten Sperrungslinie zu umgeben, und auf ähnliche Weise ist bei weiterer Verbreitung der Krankheit mit der Absperrung ganzer Distrikte zu verfahren, wobei zur Unterstützung des Militairkordons natürliche Hindernisse, wie z. B. Gräben, Verhaue, Umzäunungen und dergl. zu Hülfe zu nehmen sind.

Aufstellung einer zweiten Sperrungslinie um den ganzen Ort oder eine ganze Gegend.

§ 29. Für die Kordonsmannschaft müssen in angemessenen Entfernungen Hütten erbaut, und die einzelnen Posten in nicht zu großer Entfernung von einander und so aufgestellt werden, daß sie sich gegenseitig leicht erblicken und anrufen, und überhaupt auf eine zuverlässige Weise jede Kommunikation zwischen den abgesperrten Ortschaften und der Umgegend verhindern können.

Wie die Kordonsmannschaft aufzustellen ist.

§ 30. Wenn nicht blos einzelne Häuser, sondern ganze Oerter, und zwar mit Ausschluß der umliegenden Gegend, abgesperrt sind, so muß, im Fall es nur kleinere Oerter, Dörfer oder Flecken sind, an der Kordonslinie ein Rastell errichtet werden, um den erforderlichen Kleinhandel, namentlich den Eintausch von Lebensmitteln für die Bewohner des Ortes ohne gegenseitige Vermischung möglich zu machen. Ist die umliegende Gegend in die Absperrung mit eingeschlossen, so bedarf es eines solchen Rastelles nicht.

Errichtung von Rastellen für den Kleinhandel und von Kontumazanstalten für die Auswandernden.

Haben aber größere Städte zernirt werden müssen, in denen die einzelnen infizirten Häuser noch besonders abgesperrt sind, so muß, außer einem oder mehreren Rastellen, auch noch eine Kontumazanstalt an der Sperrungslinie angelegt werden, zur Reinigung derjenigen Einwohner, welche den Ort zu verlassen wünschen. Der Rastelle bedarf es übrigens auch in diesem Falle alsdann nicht, wenn nicht die Stadt allein zernirt, sondern auch die umliegende Gegend in die Absperrung mit eingeschlossen sein sollte, so, daß die Einwohner ihre Lebensmittel in hinreichender Menge aus derselben erhalten können.

§ 31. Ein Rastell besteht aus einem hölzernen Schuppen, dessen innerer Raum durch doppelte Schranken in drei Abtheilungen getheilt ist, deren eine, nach dem gesunden Lande zu gelegene, für dessen Bewohner, deren andere, an der Seite des abgesperrten Orts befindliche, für die Einwohner dieses letztern bestimmt ist, während in der mittlern Abtheilung die bei dem zu gewissen Tageszeiten stattfindenden Verkehr die Aufsicht führenden Kontumazbeamten sich befinden.

Einrichtung der Rastelle.

Die durch diese Rastelle hauptsächlich einzubringenden Lebensmittel müssen in größeren Quantitäten eingekauft, und sodann unter Aufsicht der Polizei an die Bewohner des Ortes im Einzelnen verhandelt werden. Das dafür aus dem abgesperrten Orte hinausgehende Geld muß zuvor in dem mittleren Raume des Ra-

stelles, von den daselbst aufgestellten Reinigungsknechten, mit Essig abgewaschen, und sodann mit metallenen Löffeln den Verkäufern übergeben werden. Bei längerer Dauer der Absperrung muß außerdem in den Rastellen ein Räucherungskasten angeschafft werden, in welchem sämmtliche, aus dem abgesperrten Orte abzusendende Briefe, (so wie auch das etwa zum Bezahlen gebrauchte Papiergeld,) auf die in der Anweisung zu dem Desinfektionsfahren vorgeschriebene Weise mit Schwefel, Salpeter und Kleie zu durchräuchern sind. Das für ein jedes Rastell erforderliche Personal besteht aus einem Rastellaufseher und mehreren Reinigungsknechten.

Einrichtung der Kontumazanstalten.

§ 32. Die an der Sperrungslinie zu errichtenden Kontumazanstalten müssen dagegen bestehen aus einer hinreichenden Anzahl von Wohnungen, in welchen diejenigen Personen, welche den abgesperrten Ort zu verlassen wünschen, eine 20-tägige Kontumaz vollbringen müssen, und aus angemessenen Räumen zur Aufnahme und Reinigung ihrer Effekten, in welcher Beziehung ebenfalls ganz nach Inhalt des publizirten Desinfektionsreglements zu verfahren ist. Bei ihrer Entlassung ist jede einzelne Person mit einem Zeugniß über die vorschriftsmäßig vollbrachte Kontumaz zu versehen.

Das zur Verwaltung dieser Kontumazanstalten erforderliche Personal besteht aus einem Offizier, einem Arzte und einem besonders hierzu zu beauftragenden Polizei- oder Zollbeamten, nebst einer angemessenen Anzahl von Reinigungsknechten, welche etwa, mit Ausnahme des Arztes, auch ihre Wohnungen in der Anstalt haben müssen.

Tägliche Untersuchung der Einwohner.

§ 33. Während nun auf die vorgedachte Weise die wirklich Kranken und die der Ansteckung verdächtigen Personen durch die Häusersperre von den übrigen Einwohnern desselben Ortes, und diese wieder von den gesunden und unverdächtigen Bewohnern der Umgegend durch die äußere Sperrungslinie getrennt sind, ist es zugleich erforderlich, fortwährend solche Maaßregeln zu treffen, welche geeignet sind, von einer weiteren Verbreitung der Krankheit sogleich Kenntniß zu erlangen, und derselben möglichst vorzubeugen. Zu dem Ende ist es zunächst erforderlich, daß sämmtliche Einwohner des abgesperrten Ortes täglich von den dazu verpflichteten Kommissionsärzten in Hinsicht auf ihren Gesundheitszustand untersucht werden. Von dem Ergebniß haben die Aerzte täglich der vorgesetzten Kommission Bericht zu erstatten, die sogleich die Absperrung der etwa vorgefundenen neuen Kranken zu veranlassen hat.

Schließung der öffentlichen Oerter.

§ 34. Alle öffentlichen Oerter, an denen Zusammenkünfte mehrerer Menschen stattzufinden pflegen, namentlich die Schulen, Theater, Wirthshäuser u. s. w, müssen geschlossen werden.

Aufsicht über den Verkauf der Lebensmittel.

§ 35. An denjenigen Orten, wo die nothwendigsten Lebensmittel und andere unentbehrliche Bedürfnisse verkauft werden, z. B. bei den Bäckern, Fleischern, Apothekern, Rastellen u. s. w., müssen Wachen aufgestellt werden, um den gleichzeitigen Andrang und die zur Uebertragung des Kontagiums Veranlassung gebende Berührung mehrerer Menschen zu verhüten, so wie auch überhaupt die Polizei den Verkauf der Lebensmittel unter Aufsicht zu nehmen, und für die Herbeischaffung eines hinlänglichen Vorraths derselben Sorge zu tragen hat.

§ 36. Sollte

§ 36. Sollte dessen ungeachtet die Krankheit fortwährend weiter um sich greifen, und eine immer größere und allgemeinere Gefahr der Ansteckung entstehen, so könnte es erforderlich werden, eine allgemeine Hauskontumaz einzuführen. Allgemeine Hauskontumaz.

Hierbei würde Niemanden, ohne besondere von der Sanitätskommission mittelst einer Karte ertheilte Erlaubniß, gestattet sein, seine Wohnung zu verlassen, und müßten, um dies zu verhüten, auf sämmtlichen Straßen des Ortes Wachen ausgestellt werden.

Die täglichen Bedürfnisse würden unter diesen Umständen den Einwohnern durch die zu diesem Behufe alsdann in den verschiedenen Straßen des Orts vertheilten Gassendiener besorgt werden müssen.

§ 37. Während aber die von der Cholera befallenen, und in ihren Häusern verbliebenen Kranke daselbst entweder von ihren eigenen, oder von den zur Kommission gehörenden Aerzten behandelt werden, ist wie bei allen ansteckenden Krankheiten, so auch hier, für die größte Reinlichkeit, die möglichste Entfernung aller giftfangenden Substanzen, so wie aller die Luft verunreinigenden Gegenstände, insbesondere der Ausleerungen der Kranken, und für tägliche hinreichende Erneuerung der Luft Sorge zu tragen; auch können außerdem in den von den Kranken bewohnten Zimmern täglich salpetersaure Räucherungen vorgenommen werden. Behandlung der Kranken in ihren Wohnungen.

§ 38. Zur Bereitung dieser salpetersauren Räucherungen schüttet man in eine Schaale aus Glas, Porzellan oder Steingut etwa 1 Loth pulverisirten Salpeter, und gießt nach und nach 1 Loth weiße konzentrirte Schwefelsäure hinzu, indem man das Gemisch mit einem Glasstabe öfters umrührt. Es entbinden sich dabei weiße salpetersaure Dämpfe, welche sich bald im ganzen Zimmer verbreiten. Salpetersaure Räucherungen.

Die Anwendung von Hitze ist hierbei nicht erforderlich, so wie es auch nicht rathsam ist, eine größere Menge als die angegebene in einem Gefäße zusammen zu mischen.

Metalle, Holz, Stroh und thierische Substanzen müssen von der Berührung der Masse ausgeschlossen werden, damit sich keine rothe, den Lungen nachtheilige Dämpfe entwickeln.

§ 39. Ueber die pünktliche Befolgung dieser Vorschriften durch die Angehörigen der Kranken, oder die ihnen zugegebenen Reinigungsknechte, haben die zu der Kommission gehörenden Aerzte, ein jeder in seinem Bezirke, auch dann Sorge zu tragen, wenn die Kranken von ihren eigenen Aerzten behandelt werden sollten. Aufsicht über die Hauskranken.

§ 40. Auf dieselbe Weise ist auch in den Hospitälern zu verfahren, in welche, wie oben bemerkt ist, so viel als möglich diejenigen Cholerakranke gebracht werden müssen, welche in ihren Wohnungen, wegen Armuth oder Mangel an Raum, nicht wohl verbleiben können, und sind hier überhaupt alle Vorschriften einer strengen Hospitalpolizei auf das Genaueste zu befolgen. Verfahren in den Hospitälern.

§ 41. Nach erfolgter Genesung müssen die Krankgewesenen noch einer 20tägigen Kontumaz unterworfen werden. Kontumaz der Genesenen,

Zu diesem Ende müssen für die in den Hospitälern gewesenen Kranken in der a) der Hospitalkranken,

Nähe dieser letzteren eigene Kontumazgebäude eingerichtet werden, welche mit einem Aufseher und dem erforderlichen Dienerpersonale zu versehen, und durch Militair auf das Genaueste abzusperren sind. Die Genesenen werden in diese Kontumazanstalten gebracht, nachdem sie zuvor in den Hospitälern gebadet und mit reiner Leibwäsche versehen worden sind.

Irgend etwas von Sachen aus den Hospitälern in die Kontumazanstalten mit hinüberzunehmen, ist in keinem Falle gestattet.

Während ihres Aufenthaltes in den Kontumazanstalten werden die Genesenen noch einige Mal gebadet, mit salpetersauren Dämpfen geräuchert, von einem mit der ärztlichen Aufsicht über diese Kontumazanstalten beauftragten Arzte in Hinsicht auf ihren Gesundheitszustand öfters untersucht, und nach Ablauf von 20 Tagen entlassen, wenn sich bis dahin irgend eine neue Krankheitserscheinung bei ihnen nicht gezeigt hat.

b) der Hauskranken.

§ 42. Auf ähnliche Weise sind die in ihren Häusern verbliebenen Kranken nach erfolgter Genesung einer 20-tägigen Kontumaz in ihren Wohnungen zu unterwerfen. Sie müssen zu dem Ende mit Zurücklassung aller im Krankenzimmer gebrauchten, und in demselben bis zur vorschriftsmäßigen Reinigung zu verschließenden Effekten, nachdem sie zuvor gebadet und mit reiner Leibwäsche versehen worden sind, ein anderes, möglichst abgesondertes Zimmer in ihrer Wohnung beziehen, in welchem sie die genannte Zeit hindurch abzusperren, und auf die im vorigen (§ 41) angegebene Weise zu behandeln sind, und haben für die pünktliche Befolgung dieser Vorschriften die zu der Kommission gehörenden Aerzte, ein jeder in seinem Bezirke, Sorge zu tragen.

Kontumaz sämmtlicher Bewohner der infizirten Häuser.

§ 43. Derselben Kontumaz sind auch die übrigen Mitbewohner des Hauses unterworfen, so wie auch die Bewohner derjenigen Häuser, aus welchen die Cholerakranken nach den Hospitälern gebracht, oder in denen sie gestorben sind.

Reinigung der Häuser im Allgemeinen.

§ 44. Demnächst, und zwar bevor die Sperrung aufgehoben wird, müssen die Häuser, in denen sich Cholerakranke befunden haben, mit allen darin befindlichen Effekten auf das Sorgfältigste gereinigt werden. Und zwar ist diese Reinigung sowohl bei denjenigen Häusern erforderlich, in denen die Kranken geblieben sind, als auch bei denen, aus welchen sie nach den Hospitälern gebracht worden sind. Besonders ist aber bei jenen die größte Sorgfalt hinsichtlich ihrer Reinigung erforderlich.

Chlor-Räucherungen.

§ 45. Zu dem Ende ist zuvörderst nach genauer Verschließung aller Thüren und Fenster eine starke Chlor-Räucherung in denselben vorzunehmen.

Hierzu nimmt man 9 Theile gepulvertes Kochsalz, 8 Theile pulverisirten Braunstein und 16 bis 18 Theile konzentrirter Schwefelsäure, welche man mit eben so viel Wasser verdünnt hat.

Das Pulver des Braunsteins und des Kochsalzes reibt man sorgfältig unter einander, bringt das Gemenge in eine Schaale von Glas, Porzellan oder Steingut, und schüttet dann die mit Wasser verdünnte Schwefelsäure hinzu.

Hierauf wird das Gemisch sofort in den auszuräuchernden Raum, welcher zuvor

von den Bewohnern verlassen sein muß, hineingestellt, und derselbe mehrere Stunden verschlossen gehalten. Nachdem er wieder geöffnet worden, wird er nicht eher als nach Abzug des Gases betreten; diese Räucherung aber an den folgenden Tagen noch mehrere Male wiederholt.

§ 46. Hierauf werden sämmtliche in dem Hause befindliche Effekten in den Hofraum, auf den Hausflur, oder in ein anderes zu ihrer Reinigung sich eignendes geräumiges Lokal gebracht, um daselbst nach ihrer verschiedenen, giftfangenden oder nicht giftfangenden Beschaffenheit, entweder durch Abwaschen mit Lauge, oder am Besten mit einer Auflösung des Chlorkalks gereinigt, oder aber mit Chlordämpfen durchräuchert, und überhaupt auf die Weise gereinigt, wie es in der über die Desinfektion der Waaren besonders ertheilten ausführlichern Anweisung vorgeschrieben ist. Reinigung sämmtlicher Effekten in den Häusern.

§ 47. Werthlose Gegenstände, besonders giftfangende, so wie alle diejenigen, welche der Cholerakranke während seiner Krankheit am Leibe getragen oder unter Händen gehabt hat, sind durch Feuer zu vertilgen. Vernichtung werthloser Gegenstände.

§ 48. Demnächst müssen in dem entleerten Hause die Wände abgekratzt und frisch überweißt werden, der Fußboden aber, so wie alle Thüren, Fenster und überhaupt alles Bretterwerk, muß zu wiederholten Malen mit Lauge oder einer Auflösung von Chlorkalk abgewaschen werden, und ist hierauf endlich noch das allenthalben geöffnete Haus 14 Tage hindurch dem Luftzuge auszusetzen. Reinigung der Wände des Fußbodens u. s. w.

§. 49. Sollten die Gebäude in werthlosen Hütten bestehen, und eine sorgfältige Reinigung nicht zu verdienen scheinen, so sind dieselben, unter Beobachtung der erforderlichen Vorsichtsmaaßregeln, durch Feuer gänzlich zu vertilgen. Verbrennen werthloser Gebäude.

§ 50. Auf dieselbe Weise ist auch, nach dem gänzlichen Aufhören der Krankheit, mit den Hospitälern und mit den öffentlichen Kontumazanstalten zu verfahren. Reinigung der Hospitäler und Kontumazanstalten.

§ 51. Zur Beerdigung der an der Cholera verstorbenen Personen ist ein besonderer, möglichst isolirt gelegener, mit einem Graben und einer sicheren Umzäunung umgebener Kirchhof anzulegen, und sind die Todten, mit möglichster Vermeidung aller Berührung, auf eigends dazu bestimmten Wagen von den hierzu angewiesenen exponirten Knechten dort hinzubringen, und in wenigstens eine Klafter tiefen Gräbern zu begraben, auch wo möglich mit ungelöschtem Kalke zu bedecken. — Solche Wagen können zweckmäßig auf die Weise eingerichtet werden, daß der auf ihnen befindliche Kasten (Sarg) abgenommen, und unmittelbar an das Lager der Leiche gebracht, diese selbst aber mit stumpfen eisernen Haken in den Kasten hineingezogen wird. Begraben der Todten.

§ 52. Endlich müssen noch die während der Epidemie gebrauchten exponirten Knechte der erforderlichen Kontumaz unterworfen werden, aus welcher sie nach 20 Tagen, wenn kein Erkranken derselben Statt gefunden hat, als rein und unverdächtig entlassen werden können. Kontumaz der exponirten Reinigungsknechte.

§ 53. Während der ganzen Epidemie haben die zur Sperrung benutzten Individuen jegliche Berührung von bereits erkrankten oder der Ansteckung verdächtigen Personen auf das Sorgfältigste zu vermeiden. Zu vermeidende Vermischung der

Aerzte und des Militairs.

Sollten sie sich dennoch einer solchen Berührung ausgesetzt haben, so sind sie ebenfalls einer 20tägigen Kontumaz zu unterwerfen. Um die Verbreitung des Kontagii durch die Aerzte zu verhüten, darf auch kein Arzt, der einen Cholerakranken besucht hat, das Haus desselben verlassen, ohne sich vorher mit Chlorauflösung gewaschen, und seine Kleider gewechselt und durchräuchert zu haben.

Aufhebung der Sperre.

§ 54. So wie beim Zunehmen der Epidemie nach und nach nicht nur die Absperrung einzelner Häuser, sondern ganzer Oerter und größerer Bezirke erforderlich würde, so kann beim Abnehmen der Krankheit die äußere Sperrungslinie früher aufgehoben werden, während die Absperrung einzelner Häuser oder Quartiere erst nach völlig beendigter Reinigung derselben wegfallen darf, in welcher Hinsicht nach den auf den Bericht der Kommissionsärzte erlassenen ausdrücklichen Verordnungen der Regierungen zu verfahren ist. Jedenfalls aber darf vor dem vierzigsten Tage nach dem letzten Erkrankungsfalle die völlig freie Kommunikation mit einem Orte, in welchem die Cholera geherrscht hat, nicht wieder hergestellt werden.

Berlin, den 1. Juni 1831.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
Freih. von Altenstein.

Ministerium des Krieges.
von Hake.

Ministerium des Innern und der Polizei.
Freih. von Brenn.

A.

Anweisung

zur Erhaltung der Gesundheit und Verhütung der Ansteckung bei etwa eintretender Cholera-Epidemie.

So wie zum Enstehen einer jeden Krankheit eine gewisse Anlage des Körpers zum Erkranken und die Einwirkung äußerer schädlicher Einflüsse erfordertlich ist, so ist auf der andern Seite zur Verhütung des Erkrankens und zur Erhaltung der Gesundheit auch erforderlich, jene Anlage und die äußern schädlichen Einflüsse so viel als möglich zu vermeiden.

Es wird daher die Gesundheit ganz besonders erhalten durch eine regelmäßige Lebensweise im weitesten Sinne des Worts, wobei man auf der einen Seite dadurch, daß man nur angemessenen Einflüssen sich aussetzt, die Kräfte des Körpers vermehrt und somit die Anlage zum Erkranken vermindert, und auf der andern Seite durch die Vermeidung der schädlichen Einflüsse den sogenannten Gelegenheitsursachen zur Krankheit sich entzieht.

Folgende Regeln sind aber in dieser Hinsicht besonders zu befolgen:

1. Wenn die bisher geführte und bereits zur Gewohnheit gewordene Lebensweise nicht offenbar schädlich und unangemessen war, so nehme man bedeutende Aende-

rungen derselben nicht plötzlich vor. Schon die bloße Entbehrung alter Gewohnheiten und die Einwirkung neuer ungewohnter Einflüsse, wenn sie auch an sich nicht schädlich sein sollten, kann zum Erkranken Veranlassung geben. Eben so können aber auch für nachtheilig zu haltende Einflüsse durch lange Gewohnheit das Schädliche ihrer Einwirkung verloren haben, und nicht ohne üble Folgen entbehrt werden.

2. Suche man seine geistigen und körperlichen Kräfte innerhalb der Grenzen einer der Gesundheit angemessenen Thätigkeit zu erhalten. Die Einwirkung der Seele auf den Körper ist für die Erhaltung der Gesundheit von großem Einflusse. Eine übermäßige Anstrengung des Geistes setzt die Kräfte des Körpers eben so herab, wie eine mäßige Thätigkeit desselben auch die körperlichen Kräfte zu erhöhen ganz besonders geeignet ist. Nachtheilig wirken daher nicht allein zu anhaltende angestrengte Kopfarbeiten, sondern vorzugsweise auch niederbeugende Gemüthsbewegungen, Angst, Furcht, Traurigkeit, denen man sich daher möglichst zu entziehen suchen muß. Solche Gemüthszustände dagegen, welche mit einer angenehmen Stimmung der Seele verbunden sind, wie Frohsinn, Heiterkeit, Zuversicht rc., vermehren auch die Kräfte des Körpers, und machen denselben dadurch zum Erkranken weniger geneigt.

Eben so ist aber auch eine angemessene Thätigkeit des Körpers zur Erhaltung der Gesundheit erforderlich. Man mache sich daher täglich regelmäßige Bewegung in freier Luft, am besten zu Fuß oder zu Pferde, wodurch die Verdauung, der Kreislauf des Blutes und alle übrigen Verrichtungen des Körpers befördert werden; besonders aber hat sich tägliche kräftige Bewegung in freier Luft zur Verhütung der Cholera nützlich bewiesen.

3. Nicht weniger wichtig ist eine bestimmte Ordnung in Betreff des Schlafens und Wachens. Ein Durchwachen der Nächte und unregelmäßiges Schlafen bei Tage stört die Gesundheit besonders leicht, und begünstigt die Entstehung von Kranheiten, macht auch für jeden Ansteckungsstoff den Körper besonders empfänglich.

4. Von größter Wichtigkeit ist eine sorgfältige Auswahl der Nahrungsmittel, sowohl der Speisen, als auch der Getränke, besonders da, wo es auf die Verhütung von solchen Krankheiten ankommt, die, wie die Cholera, hauptsächlich die Verdauungswerkzeuge zu ergreifen scheinen. Es kommt hierbei nicht nur auf die Beschaffenheit, sondern auch auf die Menge der genossenen Nahrungsmittel an. In letzterer Beziehung ist zuvörderst zu bemerken, daß eben sowohl ein Mangel der erforderlichen Speisen und Getränke, als auch, und noch öfter, ein übermäßiger Genuß und Ueberladung des Magens nachtheilig werden kann, indem mannigfache Störungen der Verdauung die unvermeidlichen Folgen davon sind.

Was aber die Beschaffenheit der Nahrungsmittel, und namentlich zuerst der Speisen betrifft, so sind, insbesondere zur Verhütung der Cholera, zu vermeiden:
alle leicht in Gährung übergehende, säuerliche, wässrige und den Magen und Unterleib erkältende Speisen, so wie z. B. rohe, besonders unreife Früchte,

Weintrauben, Melonen, Gurken, Kohl, so wie auch schwer verdauliche und sehr fette Speisen, dergl. Fische, zähe Klöße u. s. w.

Angemessen sind dagegen weiche Fleischspeisen aus Kalbfleisch, Hammelfleisch, Geflügel, Wildpret, Schweinefleisch, wenn es nicht zu fett, und Rindfleisch, wenn es nicht zu hart und zähe ist. Ferner von den vegetabilischen Speisen solche, die viel mehlige Stoffe enhalten, wie z. B. Reiß, Gries, Graupen, Hafergrütze, Kartoffeln u. s. w. Es ist auch angemessen, sich bei der Zubereitung und dem Genusse dieser Speisen eines mäßigen Zusatzes von Küchengewürzen zu bedienen, wie z. B. von Pfeffer, Senf, Kümmel, Anis, Zwiebeln, oder auch Gewürznelken, Zimmet, Ingber, Muskatennüsse u. s. w.

Von den Getränken aber sind eben so alle diejenigen zu vermeiden, welche leicht in Gährung übergehen und die Verdauungswerkzeuge beschweren, wie z. B. nicht gehörig ausgegohrnes oder schon säuerlich gewordenes Bier, saure Milch, den Barscz und Quasz der Polen u. s. w. Besonders nachtheilig aber wird der übermäßige Genuß von geistigen Getränken. Der Körper wird namentlich für die Cholera durch nichts mehr empfänglich gemacht, als durch die Trunksucht.

Dagegen ist aber der mäßige Genuß von etwas gutem Wein (Franzwein, Medoc, altem herben Ungarwein u. s. w.), oder auch, bei stattfindender Gewohnheit, von einer geringen Quantität Branntwein, der mit Kümmel, Annis, Kalmus, Pomeranzen oder Wachholderbeeren bereitet ist, allerdings nützlich, nur muß hierbei das gehörige Maaß nicht überschritten und keine Erhitzung und Ueberreizung, sondern nur das Gefühl einer angenehmen Erfrischung und Erregung bewirkt werden; die hierzu erforderliche Quantität hängt daher gänzlich von der bisherigen Gewohnheit des Menschen ab.

5. Von nicht geringerer Wichtigkeit ist die Bekleidung des Körpers, durch welche, besonders zur Verhütung der Cholera, jede Verkältung, namentlich des Unterleibes, vermieden werden muß. Man unterhalte wo möglich eine fortwährende gelinde Ausdünstung des Körpers, und trage zu dem Ende unmittelbar auf dem Leibe eine Flanellkleidung, oder versehe wenigstens den Unterleib mit einer wollenen Binde, halte zugleich die Füße recht warm und verwahre sie vor Feuchtigkeit.

Auch ist es zur Erhaltung einer mäßigen Ausdünstung angemessen, von Zeit zu Zeit ein warmes Wasserbad, oder wenn man daran gewöhnt sein sollte, ein russisches Dampfbad zu nehmen. Vorzüglich vermeide man aber jeden plötzlichen Wechsel von Kälte und Wärme, halte sich besonders des Nachts warm, schlafe nicht im Freien und gehe nicht aus, ohne sich vorher gehörig warm angekleidet zu haben.

6. So wie zur Verhütung der meisten ansteckenden Krankheiten, so ist auch zur Verhütung der Cholera die sorgfältigste Erhaltung der Reinlichkeit, nicht nur des Körpers selbst, sondern auch seiner Umgebungen erforderlich. In dieser Hinsicht sorge man durch tägliches Oeffnen der Fenster für hinreichende Erneuerung der Luft in den Zimmern, und entferne aus denselben alles, was durch nachtheilige Ausdünstungen die Luft verunreinigen könnte.

Bei in der Nähe herrschender Krankheit können auch von Zeit zu Zeit in den Zimmern auf die weiter unten angegebene Weise salpetersaure oder Chlor-Räucherungen vorgenommen werden, letztere, nachdem die Zimmer von ihren Bewohnern verlassen worden sind. Weniger nützlich sind Räucherungen mit Weinessig, welche man in einer Schaale über dem Lampenfeuer im Kochen erhalten, oder womit man die Wände und den Fußboden besprengen kann.

Zur Erhaltung der Reinlichkeit des Körpers sind ebenfalls von Zeit zu Zeit genommene warme, besonders Seifenbäder, zu empfehlen, wobei jedoch jede Verkältung sorgfältig vermieden werden muß. Oefterer Wechsel der Leibwäsche, ebenfalls mit Vermeidung jeder Erkältung, so wie Reinlichkeit in Ansehung des Bettzeuges, ist gleichfalls anzurathen. Frische, feuchte Leib- und Bettwäsche darf nicht genommen werden.

7. Durch Ausschweifungen jeder Art wird die Anlage zum Erkranken überhaupt vermehrt, und vorzüglich die Fähigkeit, von ansteckenden Krankheiten befallen zu werden, vergrößert. Man vermeide sie daher während einer herrschenden Cholera-Epidemie auf das allersorgfältigste, und führe in jeder Hinsicht eine möglichst regelmäßige Lebensweise.

8. Nach den bisherigen Erfahrungen ist mit größter Wahrscheinlichkeit anzunehmen, daß bei der Cholera die Ansteckung bewirkt werden kann, theils durch unmittelbare Berührung der Kranken selbst, oder der dieselben zunächst umgebenden Luftschicht, ihres Athems und der Ausdünstung ihrer Haut oder ihrer Ausleerungen, theils durch diejenigen Kleidungsstücke und sonstigen Effekten, mit welchen sie einige Zeit in unmittelbarer Berührung gewesen sind, besonders wenn diese Kleidungsstücke und anderweitigen Sachen vermöge ihrer lockeren und unebenen Oberfläche zur Aufnahme und Festhaltung eines Ansteckungsstoffes besonders geschickt sind.

Auch ist hierbei noch zu bemerken, daß das Ansteckungsvermögen bei den bereits genesenen Kranken noch einige, nicht genau zu bestimmende Zeit hindurch fortdauert, und daß ebenso auch der an den Kleidungsstücken u. s. w. haftende Ansteckungsstoff einige Zeit hindurch seine Kräfte zu behalten scheint, wenn er nicht früher durch die geeigneten Mittel zerstört worden ist.

Das sicherste Mittel daher, um sich vor der Ansteckung zu sichern, besteht darin, die Berührung der genannten Gegenstände zu vermeiden. Diejenigen Personen jedoch, welche durch ihren Beruf verpflichtet sind, sich derselben zu exponiren, wie z. B. Aerzte, Wundärzte, Krankenwärter, Seelsorger u. s. w., müssen sich durch die Beobachtung folgender Vorsichtsmaaßregeln vor der nachtheiligen Einwirkung des Ansteckungsstoffes zu schützen suchen:

a) Man verbanne alle Furcht vor der Ansteckung, indem man der einem Jeden auferlegten Pflicht eingedenk ist, die eigene Gesundheit und das eigene Leben nicht in Betracht zu ziehen, wenn dadurch die Rettung unsers Nächsten möglich wird. Der Muth und die Zuversicht, welche hierdurch erzeugt werden, vermindern sehr die Gefahr der Ansteckung.

b) Man begebe sich zu den Kranken niemals, wenn man noch nüchtern ist, sondern geniesse, wenn der vom Berufe geforderte Besuch früh Morgens oder des Nachts geschehen muß, zuvor etwas Kaffee, Thee oder sonstiges Frühstück, und wenn man es gewohnt ist, auch etwas gewürzhaft Spirituöses, etwas Wein, Liqueur oder eine gewürzhafte Tinktur mit Branntwein verdünnt, wie z. B. Pomeranzentinktur, Kalmustinktur, Magenelixir u. s. w. Besonders zu empfehlen ist zu diesem Behufe folgende Tinktur; man nehme:

Wermuth,
Pomeranzenschaalen,
Angelikawurzel,
Ingber,
von jedem 1 Loth,
Gewürznelken 2 Quentchen.

Diese Ingredienzien werden klein gestoßen und geschnitten und hierauf mit 3 Pfund des stärksten Weingeistes übergossen. Man läßt das Ganze eine Zeit lang (1 bis 3 Tage) in einem verschlossenen Gefäße stehen, seihet die Flüssigkeit gehörig ab, und bewahret sie zum Gebrauche auf. Man vermischt davon 4 bis 6 Loth mit einem Quart Kümmelbranntwein, und genießt von dieser Mischung, ehe man sich zum Kranken begiebt, nach Maaßgabe der stattfindenden Gewöhnung an geistige Getränke, ein Paar Theelöffel oder 1 bis 2 Eßlöffel voll.

c) Eben so besuche man die Kranken auch nicht, wenn man sich selbst unwohl fühlt, wenn man die Nacht vorher durchwacht hat, wenn man berauscht oder sehr erhitzt oder durchfroren sein sollte, und wenn man kurz zuvor heftige Gemüthsbewegungen gehabt hat.

d) Man verweile nicht unnöthig lange bei den Kranken, und vermeide jede überflüssige Berührung derselben. Aerzte, Wundärzte, Prediger u. s. w., welche häufig bei den Kranken sein müssen, können dabei über ihre gewöhnliche Kleidung, welche, aus Wolle oder Baumwolle und dergleichen bestehend, den Ansteckungsstoff leichter aufnimmt und an sich behält, und deshalb sowohl ihnen als andern leichter gefährlich werden kann, einen Mantel von Wachstaffent oder Wachsleinwand anziehen, den sie, nachdem sie den Kranken verlassen, ablegen und lüften lassen.

e) Besonders vermeide man es, sich unmittelbar und in der Nähe dem Athem und der Ausdünstung der Kranken, so wie dem aus den eben geöffneten Betten aufsteigenden Dunste auszusetzen. Man kann ein Fläschchen mit aufgelösetem Chlorkalke oder starkem aromatischen Essig bei sich tragen und daran öfters riechen, so wie es auch für diejenigen, welche daran gewöhnt sind, nützlich sein kann, während des Krankenbesuches Taback zu rauchen und dabei öfters auszuspeien, wogegen der Gebrauch des Schnupftabacks während des Krankenbesuches nicht zu rathen ist.

f) Man sorge dafür, daß man die Kranken stets von einer möglichst reinen Luft umgeben finde, welches am sichersten durch häufiges Oeffnen der Fenster oder

Thüren,

Thüren, unter Umständen selbst durch beständiges Offenstehenlassen derselben, und durch Verhütung des Zusammenliegens einer zu großen Anzahl von Kranken in einem beschränkten Raume bewirkt wird.

In den Privatwohnungen lasse man, ehe man die Krankenzimmer betritt, besonders wenn sie niedrig, eng und unreinlich gehalten sein sollten, einige Zeit lang Fenster oder Thüren öffnen. Zu gleichem Zwecke dienen die Räucherungen mit salpetersauren oder Chlordämpfen.

Zur Bereitung der ersteren schüttet man in eine Schaale aus Glas, Porzellan oder Steingut etwa ein Loth fein pulverisirten Salpeter, und gießt nach und nach ein Loth weiße konzentrirte Schwefelsäure hinzu, indem man das Gemisch mit einem Glasstabe öfters umrührt. Metalle, Holz, Stroh und thierische Substanzen müssen von der Berührung der Masse ausgeschlossen werden, damit sich keine rothe, den Lungen nachtheilige Dämpfe entwickeln.

Zur Bereitung der Chlordämpfe nimmt man dagegen neun Theile gepulvertes Kochsalz, acht Theile pulverisirten Braunstein und sechszehn bis achtzehn Theile konzentrirter Schwefelsäure, welche man mit eben so viel Wasser verdünnt hat.

Das Pulver des Braunsteins und des Kochsalzes reibt man sorgfältig unter einander, bringt das Gemenge in eine Schaale von Glas, Porzellan oder Steingut, und schüttet dann die mit Wasser verdünnte Schwefelsäure hinzu. — Auch kann man das Zimmer einigemal täglich mit einer Auflösung von Chlorkalk (2 Loth auf ein Pfund Wasser) besprengen. Es darf jedoch die Entwickelung des Chlorgases in der Regel nur in Zimmern vorgenommen werden, die von den Bewohnern zur Zeit verlassen worden sind, und jedenfalls nicht bis zu dem Grade gesteigert werden, daß dadurch das Athmen erschwert, Husten veranlaßt und die Lungen angegriffen werden.

g) Man sorge ferner dafür, daß auch in jeder andern Beziehung die größte Reinlichkeit in den Krankenzimmern beobachtet werde. Alles, was die Luft in denselben verunreinigen, oder woran der Ansteckungsstoff haften, und wodurch er weiter verbreitet werden könnte, alle überflüssigen Kleidungsstücke, schmutzige Wäsche, Betten u. s. w., besonders aber die Ausleerungen der Kranken, müssen sorgfältig aus denselben entfernt, und letztere in eine abgelegene tiefe Grube verschüttet werden. Die Gefäße, in denen sie aufgefangen sind, müssen täglich mehrere Male sorgfältig ausgewaschen werden.

h) Unmittelbar nachdem man die Kranken verlassen hat, ist es nützlich, sich die Hände mit einer schwachen Auflösung von Chlorkalk (1 Theil auf 100 Theile Wasser), und das Gesicht mit kaltem Wasser zu waschen, sich den Mund auszuspühlen, die Nase auszuschnauben und die Haare auszukämmen, welche zugleich kurz abgeschnitten getragen werden sollen.

Auch wechsele man öfters die Kleider, und lasse die in den Krankenzimmern getragenen im Freien auslüften und von Zeit zu Zeit mit Chlordämpfen durchräu-

chern. Man nehme wöchentlich ein- oder mehreremal ein warmes Bad, und mache sich öfters kräftige Bewegung in freier Luft.

i) Leichendiener und Todtengräber müssen die Berührung der an der Cholera Verstorbenen durchaus vermeiden; — wenn aber eine Berührung Statt gefunden haben sollte, sich sogleich mit einer Auflösung von Chlorkalk abwaschen.

9. Bei Jedem, an welchem sich Krankheitserscheinungen zeigen, welche den Verdacht einer Statt gehabten Ansteckung erregen, müssen die am Schlusse angegebenen vorläufigen Hülfsmittel in Anwendung gesetzt, und sogleich die Hülfe eines Arztes in Anspruch genommen werden. Das wirkliche Vorhandensein der Krankwird aber an folgenden Erscheinungen erkannt.

Bisweilen gehen dem wirklichen Ausbruche der Krankheit gewisse Vorboten vorher. Diese bestehen in Schlaflosigkeit, einer innern Unruhe, Angst und Muthlosigkeit, einem Gefühle von Schwäche, einer Neigung zu, gewöhnlich kalten, Schweißen, einem faden, bisweilen saurem Geschmacke und einem Kollern im Unterleibe, worauf sich, nach gewöhnlich vorhergegangener Verstopfung, ein flüssiger Stuhlgang einstellt, der ohne Drängen und Schmerzen sich oft wiederholt, und äußerst rasch und leicht eine gelblichweiße, wässerige Flüssigkeit ausleert; hiermit ist ein vorübergehendes Gefühl von Brennen in der Herzgrube, flüchtige Stiche unter den kurzen Rippen, besonders in der rechten Seite, und ein Gefühl von Schwere in dieser Gegend, mit Angst und Schwindel verbunden. Besonders groß ist gewöhnlich die Angst, die der eines Menschen gleich kömmt, welcher zu ersticken Gefahr läuft.

Zugleich werden die äußern Sinne stumpf, das Auge sieht schwächer und verliert seine natürliche Lebendigkeit, seinen gewöhnlichen Ausdruck; auch das Gehör nimmt ab, und eben so der Gefühls-, Geruchs- und Geschmackssinn. Die ganze Hautoberfläche ist kalt und trocken, bisweilen aber auch feucht anzufühlen. Das Athmen geschieht seltener, und wird häufig von Seufzen und Gähnen unterbrochen.

Nach diesen Vorboten, die eine kürzere oder längere Zeit andauern können, nicht selten aber auch ganz fehlen, entstehen heftige, bis zur Ohnmacht sich steigernde Anfälle von Schwindel, und zugleich ein heftiges Erbrechen einer weißlichen, bisweilen mit weißgrauen Flocken gemischten Flüssigkeit, von Ekel erregendem faden Geruche.

Gleichzeitig mit dem Erbrechen finden Ausleerungen einer Flüssigkeit derselben Art nach unten Statt. Die Quantität des auf beide Weise Ausgeleerten ist in der Regel sehr bedeutend, und geht gewöhnlich mit der größten Leichtigkeit ab; der Kranke gießt gleichsam die Flüssigkeit aus Mund und After, oder sie stürzt aus denselben mit Heftigkeit heraus. In manchen Fällen, die eine eigenthümliche Art der Cholera darzustellen scheinen, fehlt jedoch Brechen und Durchfall gänzlich, oder es ist nur eine unbedeutende Uebelkeit, oder ein geringes und seltenes Würgen zugegen. — Die Anfangs periodische Beklemmung in der Herzgrube wird jetzt

anhaltend, so wie auch die furchtbare Angst, welche nur auf Sekunden durch das Erbrechen erleichtert wird. Häufig werden auch die Weichen empfindlich gegen äußeren Druck, welcher zugleich die Angst und die Neigung zum Erbrechen vermehrt. Dem oft alle Paar Minuten wiederkehrenden Erbrechen geht immer ein stärkerer Schwindel vorher. Der Durst ist unlöschbar, und die Kranken haben großes Verlangen nach kalten Getränken. Die Urinabsonderung ist unterdrückt, und der endlich abfließende Urin zuweilen mit dunklem Blute vermischt.

Die Kräfte nehmen plötzlich ab, die ganze Oberfläche des Körpers wird marmorkalt und bekommt ein geflecktes bläuliches Ansehen; an den Fingern zieht sich die Haut (wie bei Wäscherinnen) in eigenthümliche Falten zusammen, die oberflächlichen Blutadern werden leer, der Puls wird oft innerhalb ein Paar Stunden so schwach und fadenförmig, daß man ihn kaum fühlt, bis endlich seine Spur ganz verschwindet; die Augen fallen ein, um sie herum entsteht eine tiefe bläuliche Furche, die Zunge wird kalt und blaß, die Nase spitzt sich zu, die Wangen sinken ein, und das ganze Gesicht wird, so wie der Umfang des ganzen Körpers, kleiner. Der Kranke wirft sich in seiner Angst unaufhörlich umher, oder liegt auf dem Rücken mit empor gehobenen Vorderarmen, die er frei in der Luft hält. Die Sinneswerkzeuge werden noch unfähiger ihrer Verrichtung vorzustehen; es dunkelt vor den Augen, die Augenlieder fallen zu, ein Krampf hemmt ihre Thätigkeit, und der Kranke fühlt deutlich, daß die Augäpfel in die Augenhöhlen hineingezogen werden. Zur größten Pein gereichen aber dem Kranken die furchtbarsten Starrkrämpfe in den Gliedmaßen, besonders in den untern und vorzugsweise in den Waden; sie treten bisweilen gleich Anfangs, bisweilen erst später und öfters mit krampfhaften Schmerzen im Unterleibe abwechselnd ein; in manchen Fällen fehlen sie jedoch ganz. Die Stimme wird heiser, schwach und kaum vernehmbar; das Athmen geht schwer, bald langsamer, bald schneller von Statten, und wird häufig von Seufzen und Gähnen unterbrochen. Die ausgeathmete Luft ist kalt, das aus der Ader gelassene Blut pechschwarz und gerinnt schnell zu einem dicken gleichförmigen Brei. Unter diesen Zufällen kann der Kranke schon nach Verlauf von vier, acht bis zwölf Stunden, zuweilen aber auch erst nach einigen Tagen sterben, indem er entweder in einen Schlaf versinkt, der unter schmelzenden Schweißen in den Tod übergeht, nachdem Krämpfe und Erbrechen nachgelassen haben, und aus der geöffneten Ader kein Blut mehr geflossen ist; oder der Tod erfolgt unter den heftigsten Starrkrämpfen aller Muskeln, wobei außer diesen jedes andere Lebenszeichen bereits verschwunden ist.

Zuweilen gesellen sich auch noch andere lebensgefährliche Zufälle, als Irrereden, Entzündungen des Gehirns, des Unterleibes u. s. w. hinzu, und geben dadurch der Krankheit, selbst beim langsamern und spätern Verlaufe derselben, ein um desto fürchterlicheres Ansehen. Nichts destoweniger kann selbst in diesen Fällen durch eine zeitig genug gesuchte und zweckmäßig eingeleitete ärztliche Behandlung das Leben des ohne diese fast immer hoffnungslos verlorenen Kranken noch gerettet, und der-

selbe vollkommen wieder hergestellt werden. Eine Aufforderung mehr in jedem Falle, wo die ersten Spuren der Krankheit sich zeigen, ohne allen Zeitverlust den Beistand des Arztes zu suchen. Damit aber bis zur Ankunft desselben die bei der Dringlichkeit der Gefahr so höchst kostbare Zeit nicht unbenutzt für die dem Kranken zu leistende, mögliche Hülfe vorübergehe, sind folgende in der Erfahrung bewährte Mittel, welche die allgemeine Erwärmung des ganzen Körpers und die Reizung der äußeren Theile zum Zwecke haben, in Anwendung zu ziehen: Bedecken des Körpers mit erwärmten Decken oder Betten, anhaltendes, Stunden langes starkes Reiben und Bürsten des ganzen Körpers, bei sorgfältiger Vermeidung jeder möglichen Erkältung, Waschen des Körpers mit stark erwärmten Wein oder Branntwein, das Auflegen erwärmter Teller und dgl. auf die Magengegend, auf Hände und Füße, das Bedecken der Gliedmaßen mit Kissen, die mit heißem Sande gefüllt sind, das Auflegen von Senfteigen oder geriebenem Meerrettig auf die Magengegend, auf Arme und Beine, häufiger, von Viertel- zu Viertelstunde wiederholter Genuß eines starken, warmen Fliederthees oder auch bloßen heißen Wassers, ein sehr warmes, allgemeines Bad, und wo dessen sofortige Bereitung nicht möglich ist, wiederholte Einhüllung des ganzen Körpers mit wollenen Decken, die, in bis zum Sieden heißes Wasser getaucht worden, demnächst aber, behufs der Entfernung der überflüssigen Feuchtigkeit, stark ausgewunden sind.

B.

Verzeichniß

einiger Arzneikörper, von welchen bei der epidemischen Brechruhr (cholera morbus) Gebrauch gemacht wird.

Aether phosphoratus,
Alumen,
Blutegel,
Braunstein,
Calomel,
Campher,
Cantharidenpflaster,
Chlorkalk,
Essig (starker),
Flores arnicae,
— chamomillae,
— sambuci,
Herba melissae,

Herba menthae crispae,
— — piperitae,
Liquor anodynus Hoffmanni,
Magnetia muriatica,
Opium,
Oleum cajeput,
— menthae piperitae,
— ricini,
Radices valerianae,
Rheum moscov.,
Salep,
Salmiacgeist,
Salpetersäure,
Salzsäure,
Schwefel,
Schwefelsäure,
Senfmehl,
Spir. muriatio-aether.,
Tinctura opii crocata,
— rhei aquosa,
Theriac,
Vinum stibiatum.,
Zimmt.

Anweisung

über das Desinfektionsverfahren bei den aus Gegenden, wo die Cholera herrscht, kommenden Reisenden, Waaren und Thieren.

I.

Verfahren in Betreff der Menschen und deren Effekten.

§ 1. Jeder Reisende, welcher durch eines der für die Passage nur allein offen gelassenen Haupt-Zollämter in die diesseitigen Staaten einzupassiren beabsichtiget, muß, wenn er sich nicht einer unbedingten Kontumaz unterwerfen will, mit einem vorschriftsmäßigen Gesundheitsatteste oder anderen die Stelle derselben vertretenden schriftlichen Ausweisen, welche über die gesunde oder verdächtige oder infi- (Richtet sich nach den mitgebrachten Gesundheitsattesten und sonstigen Ausweisen.)

zirte Beschaffenheit der Gegend, aus welcher er kommt, Auskunft geben, versehen sein, und es wird hiernach das bei ihm zu beobachtende Verfahren bestimmt.

Kontumazzeit nach Verschiedenheit der Ausweise.

§ 2. Diejenigen Personen, welche sich ausweisen können, aus völlig gesunden Gegenden zu kommen, sind, wenn nicht anderweitige Bestimmungen darüber ergangen, ohne Weiteres durchzulassen. Diejenigen, welche aus verdächtigen Gegenden kommen, sind, falls nicht besondere, hierüber erlassene Verfügungen eine Ausnahme bedingen, gehalten, an dem Haupt-Zollamte eine Kontumazperiode von 10 Tagen zu vollbringen. Diejenigen Reisenden endlich, welche nach Inhalt ihrer Ausweise aus einer wirklich von der Cholera befallenen Ortschaft kommen, sind zu einer Kontumazperiode von 20 Tagen verpflichtet. Wenn jedoch die aus angesteckten oder verdächtigen Gegenden kommenden Reisenden auf eine glaubwürdige Art nachweisen können, daß sie schon mehrere Tage durch völlig unverdächtige Gegenden passirt sind, so kann die Zahl dieser Tage von der sonst zu vollbringenden Kontumazzeit von resp. 10 und 20 Tagen in Abzug gebracht werden. Jedenfalls ist aber in allen solchen Fällen mindestens eine fünftägige Kontumaz erforderlich.

Aufenthalt der Kontumazisten.

§ 3. Die zu einer Kontumazzeit verpflichteten Reisenden sind in die zu ihrer Wohnung eingerichtete, möglichst isolirt und an jener Seite des Haupt-Zollortes befindliche Kontumazanstalt aufzunehmen, welche durch Militair streng gesperrt und von allen übrigen Ortseinwohnern abgesondert ist.

Wodurch dieselben zu reinigen.

§ 4. Während ihres Aufenthaltes in der Anstalt sind die Reisenden sorgfältig zu reinigen, und zwar theils durch nöthigenfalls wiederholtes Baden, entweder in Seifen- oder mit Chlorkalk versetztem Wasser, theils durch in ihren Zimmern vorgenommene Räucherungen mit salpetersauren Dämpfen.

Bereitung der salpetersauren Räucherungen.

§ 5. Zu diesen salpetersauren Räucherungen, welche an Orten, wo sich Menschen aufhalten, am zweckmäßigsten sind, indem sie am besten vertragen werden, schüttet man in eine Schaale aus Glas, Porzellan oder Steingut etwa 1 Loth fein pulverisirten Salpeter, und gießt nach und nach 1 Loth weiße konzentrirte Schwefelsäure hinzu, indem man das Gemisch mit einem Glasstabe öfters umrührt. Es entbinden sich dabei weiße, salpetersaure Dämpfe, die sich bald im ganzen Zimmer verbreiten. Hitze anzuwenden ist nicht nöthig, wenn man nicht schnell ein Zimmer mit Dämpfen füllen will. Auch ist es unbequem, eine zu große Menge in einem Gefäße zu mischen. Außerdem müssen Metalle, Holz, Stroh und thierische Substanzen von der Berührung der Masse ausgeschlossen werden, damit keine rothe, den Lungen nachtheilige Dämpfe sich entwickeln.

Reinigung ihrer Kleidungsstücke:

a) der waschbaren,

§ 6. Zu gleicher Zeit müssen auch die Kleidungsstücke und sonstigen Effekten der Reisenden gereiniget werden, und zwar, was zuvörderst die Kleidungsstücke anbetrifft, so muß alles leinene und sonstige waschbare Zeug, je nach der Größe der vorhandenen Gefahr, entweder nur einige Tage hindurch in kaltes Wasser gesteckt, oder mit Seife und heißem Wasser, oder mit Aschenlauge, oder mit einer Auflösung von Chlorkalk gewaschen werden.

Zu einer solchen Auflösung von Chlorkalk ist in der Regel 1 Theil Chlorkalk auf 100 Theile Wasser erforderlich.

b) der nicht waschbaren.

§ 7. Alle nicht waschbaren Kleidungsstücke dagegen, insbesondere alles Pelzwerk, muß theils in einer eigens dazu bestimmten Räucherkammer mit Chlordämpfen durchgeräuchert, theils zu wiederholten Malen und längere Zeit hindurch gelüftet und ausgeklopft werden.

Bereitung der Chlorräucherungen.

§ 8. Zu diesen Chlorräucherungen nimmt man 9 Theile gepulvertes Kochsalz, 8 Theile pulverisirten Braunstein und 16 bis 18 Theile konzentrirter Schwefelsäure, welche man mit eben so viel Wasser verdünnt hat. Das Pulver des Braunsteins und des Kochsalzes reibt man sorgfältig unter einander, bringt das Gemenge in eine Schaale von Glas, Porzellan oder Steingut, und schüttet dann die mit Wasser verdünnte Schwefelsäure hinzu. Hierauf wird das Gemisch sofort in die Räucherkammer, in welcher die zu durchräuchernden Sachen bereits aufgehängt und ausgebreitet sind, hineingesetzt, dieselbe sodann sorgfältig verschlossen und nach einigen Stunden wieder geöffnet, wobei sie jedoch vor Abzug des Gases nicht betreten werden darf. Schlechtes Kochsalz ist zu diesen Räucherungen brauchbar, und wo es zu haben ist, kann auch Steinsalz genommen werden.

Reinigung ihrer übrigen Effekten.

§ 9. Auch die übrigen Effekten der Reisenden werden, je nachdem es ihre Beschaffenheit zuläßt, entweder durch Waschen oder durch Räuchern mit Chlordämpfen, (oder, in sofern es Briefschaften sind, mit dem unten angegebenen Räucherpulver,) so wie durch Lüften gereinigt. Abgewaschen, in der Regel nur mit bloßem Wasser oder mit Essig, bei besonderer Gefahr mit einer Chlorkalksolution, werden z. B. alle Gegenstände aus Holz, Glas, Porzellan, Metall u. s. w. Insbesondere ist alles Geld der Reisenden sorgfältig mit Essig abzuwaschen. Geräuchert dagegen werden alle Papiere, Bücher, Federbüsche und dergleichen. Insbesondere sind auch die etwa mitgebrachten Wagen der Reisenden zu reinigen.

Verfahren bei bereits erkrankten Reisenden.

§ 10. Sollten sich Individuen bei den Haupt-Zollämtern zum Durchpassiren einfinden, an denen sich schon wirklich verdächtige Krankheitssymptome äußerten, so werden dieselben ohne Weiteres gänzlich zurückgewiesen.

Bei während der Kontumazzeit Erkrankenden.

§ 11. Wenn dagegen bereits in der Kontumazwohnung befindliche Personen an der Cholera erkranken sollten, so werden dieselben in das für solche Fälle bestimmte, hinreichend abgesonderte Lazareth gebracht, und daselbst nebst den ihnen beigegebenen Dienern völlig abgesperrt. Nach ihrer Genesung haben dieselben noch eine Kontumazperiode von 20 Tagen zu vollbringen, und müssen während dieser Zeit, sowohl sie selbst, als ihre Effekten, vorschriftsmäßig genau gereinigt werden.

Wenn dieselben mit Tode abgehen sollten.

§ 12. Sollten an der Cholera erkrankte Kontumazisten mit Tode abgehen, so sind sie an einem hierzu bestimmten abgelegenen Orte mit möglichster Vermeidung aller Berührung zu beerdigen, und dabei zunächst mit ungelöschtem Kalk zu bedecken. Ihre Effekten aber sind vor der Verabfolgung an die dazu Berechtigten, vorschriftsmäßig genau zu reinigen.

Verfahren bei Reisenden, welche keine Gesundheits-atteste mitbringen.

§ 13. Diejenigen Reisenden, welche sich, der wiederholt bekannt gemachten desfallsigen Verordnungen ungeachtet, weder mit einem Gesundheitsatteste, noch mit anderen Nachweisen über die unverdächtige Beschaffenheit des Ortes, aus welchem sie kommen, versehen haben, oder deren Atteste in irgend einer Hinsicht nicht in Ordnung gefunden werden, sind genöthigt, eine Kontumazperiode von 10 bis 20 Tagen zu vollbringen, je nachdem sie aus einer notorisch mehr oder minder verdächtigen Gegend kommen, längere oder kürzere Zeit auf der Reise zubrachten, oder sich über die Gegend, aus welcher sie kommen, oder welche sie durchreiseten, gar nicht ausweisen können.

Besondere Aufsicht auf Handwerksburschen, Handelsjuden u. s. w.

§ 14. Eine besonders genaue Aufsicht ist in dieser Hinsicht über die wandernden Handwerksburschen, Handelsjuden und dergleichen Personen zu führen. Die Kontumazbeamten sind demnach autorisirt, nach ihrem Ermessen und dem Gutachten des einer jeden derselben beigegebenen Arztes, besonders unsauber und verdächtig erscheinende Individuen einem verlängerten und geschärften Reinigungsverfahren zu unterwerfen.

Auf besonders unsaubere und leicht giftfangende Effekten.

§ 15. Eben so sind die genannten Behörden autorisirt, einzelne, alte, besonders unsaubere und aus einem leicht giftfangenden Materiale bestehende Effekten der Reisenden, wie z. B. alte, schmutzige Pelze, dergleichen Betten u. s. w., entweder einer wiederholten und verlängerten Reinigung zu unterwerfen, oder auch ganz zurückzuweisen.

II.

Verfahren in Betreff der Waaren.

Unterscheidung der Waaren in giftfangende und nicht giftfangende.

§ 16. Diese sind zu unterscheiden in **giftfangende** und **nicht giftfangende**. **Jene**, zu denen alle diejenigen Waaren gehören, welche eine rauhe, lockere, faltige oder haarige Oberfläche besitzen, nehmen den Ansteckungsstoff leichter auf, können ihn längere Zeit wirksam erhalten, und nur durch eine sorgfältige Reinigung davon befreit werden. **Diese** dagegen, zu denen alle Körper mit einer glatten Oberfläche gehören, nehmen den Ansteckungsstoff entweder gar nicht oder nur an ihrer Oberfläche auf, so daß sich derselbe nicht lange wirksam daran erhalten, und leicht davon wieder entfernt werden kann.

Giftfangende Waaren.

§ 17. Zu den über die Russische, Polnische und Schlesische Grenze, so wie zu Wasser aus Rußland eingeführten giftfangenden Waaren gehören vorzüglich folgende:

Bett- und Schreibfedern, Pferde- und Kuhhaare, Flachs, Hanf, rohe Häute und Felle, Leder, Juchten, Pelzwerk, Segeltuch, Tauwerk, Werg und Wolle.

Verfahren bei den nicht giftfangenden.
Reinigung ihrer Emballage.

§ 18. Die übrigen meist nicht **giftfangenden** Waaren bedürfen keiner Reinigung. Ihre **Emballage** aber muß gereinigt werden, sobald sie nicht, nach Ausweis der mitgebrachten Atteste, aus einer von der Cholera völlig freien, sondern aus einer verdächtigen oder von der Krankheit wirklich befallenen Gegend kommen.

Zu

zu diesem Behuf müssen die Kisten und Fässer, in denen jene Waaren in der Regel verschickt werden, je nach der Größe der vorhandenen Gefahr, entweder blos mit Wasser abgespült, oder mit Wasser und Sand abgerieben, oder mit einer Chlorkalksolution, was immer am sichersten ist, abgewaschen werden. Alle abgenutzte und leicht giftfangende Emballage, altes Tauwerk, Stricke, Packleinen und dergleichen, ist abzunehmen, zu vertilgen und mit neuer zu vertauschen.

§ 19. Die giftfangenden Waaren dagegen müssen selbst gereinigt werden, sobald sie nicht, nach Ausweis der mitgebrachten Gesundheitsatteste, in denen ihre Qualität und Quantität genau angegeben sein muß, aus einer von der Cholera völlig freien Gegend und auf ganz gesunden Straßen anher gekommen sind. Die zu dieser Reinigung erforderliche Zeit beträgt 10 Tage, wenn sie aus verdächtigen, und 20 Tage, wenn sie aus wirklich von der Cholera befallenen Gegenden kommen. Wenn jedoch bei Waaren, die nicht auf eine den Zutritt der Luft verhindernde Weise verpackt sind, die Führer derselben auf eine glaubwürdige Art nachweisen können, daß dieselben schon mehrere Tage durch völlig unverdächtige Gegenden passirt sind, so kann die Zahl dieser Tage von der sonst zu vollbringenden Kontumaz-Zeit von resp. 10 und 20 Tagen in Abzug gebracht werden. Jedenfalls ist aber eine 24-stündige Reinigung durch das in Folgendem angegebene Verfahren erforderlich. Sollten in gewissen Fällen Ausnahmen von diesen allgemeinen Vorschriften für nothwendig erachtet werden, so werden solche durch besondere, dieserhalb zu erlassende Verfügungen bestimmt werden. Verfahren bei den giftfangenden. Kontumazzeit für dieselben.

§ 20. Behufs dieser Reinigung und ihrer sicheren Aufbewahrung während der Zeit, werden die Waaren in den Schuppen untergebracht, welche in den Kontumazanstalten möglichst außerhalb und an jener Seite der Oerter, wo sich die Haupt-Zollämter befinden, errichtet werden, mit Bretterwänden oder Gräben umgeben, und mit mehreren zur Erregung eines hinlänglichen Luftzuges täglich zu öffnenden, während der vorzunehmenden Räucherungen aber, so wie auch des Nachts zu verschließenden Thorwegen versehen sind. Jede Kommunikation der Orts-Einwohner mit diesen Waarenlagern ist durch Militair auf das Genaueste zu verhindern. Mit der Besorgung der Reinigung aber, die unter der Aufsicht und nach Anleitung des Arztes und Zollamts-Direktors vorgenommen werden muß, sind die dazu angestellten Reinigungsknechte zu beauftragen, deren Verkehr mit anderen Personen sorgfältig zu verhüten ist. Aufbewahrung derselben.

§ 21. Von den genannten giftfangenden Waaren sind aber: Reinigung derselben.

a) die Federn, Pferde- und Kuhhaare, Hanf, Flachs und Wolle die vorgeschriebene Zeit hindurch zu lüften und zu wiederholten Malen mit Chlor zu durchräuchern. Zu dem Ende werden die Ballen, in denen die genannten Gegenstände in der Regel verpackt sind, in die Schuppen und zwar am besten auf Latten, die einen oder mehrere Fuß über dem Erdboden angebracht sind, gelagert und auf beiden Seiten geöffnet. Sodann müssen die Reinigungsknechte, nachdem sie einen Theil des Inhalts an beiden Seiten herausgezogen haben, täglich mehrere

Male so tief als möglich mit ihren entblößten Armen eingehen und die Waaren umwühlen, zugleich auch die Ballen täglich umwenden, und sie möglichst dem Luftzuge exponiren, zu welchem Ende die Schuppen täglich, mit Ausnahme der Räucherungszeit, geöffnet werden müssen.

Manufakturwaaren, aus den genannten Gegenständen, aus Wolle, Baumwolle, Leinen u. s. w. bereitet, brauchen selbst nicht gereinigt zu werden, wenn aus den mitgebrachten Gesundheitsattesten mit Bestimmtheit hervorgeht, daß es durchaus neue Fabrikate sind. Bei alten und schon gebrauchten Gegenständen dieser Art müssen jedoch die Kisten oder Ballen, in denen sie verpackt sind, geöffnet, die Sachen herausgenommen und, nach ihrer verschiedenen Beschaffenheit, entweder auf die oben angegebene Weise gewaschen, oder die vorgeschriebene Zeit hindurch gelüftet und durchräuchert werden.

b) Die rohen Thierhäute und Felle, Juchten, Pelzwerk, Segeltuch und Tauwerk sind eben so in den Schuppen zu lagern, und theils zu lüften, dabei von den Reinigungsknechten täglich umzuwenden, theils auf die angegebene Weise mit Chlordämpfen wiederholt und in der Regel täglich zu durchräuchern; außerdem aber, besonders bei vorhandener größerer Gefahr, und wenn es ohne erheblichen Nachtheil für die Waaren geschehen kann, mit frischem, kaltem Wasser zu übergießen, oder, wenn die Lokalität es verstatten sollte, in fließendes Wasser zu legen, dabei mit Besen abzureiben, oder mit einer Chlorkalksolution abzuwaschen, demnächst aber wieder sorgfältig zu trocknen.

Reinigung ihrer Emballage.

§ 22. Mit der Emballage dieser giftfangenden Waaren ist sorgfältig auf dieselbe Weise zu verfahren, wie es oben mit der Emballage nicht giftfangender Substanzen (§ 18) vorgeschrieben worden ist.

Verfahren mit den Führern der Waaren.

§ 23. Die Führer der Waaren, wenn sie dieselben weiter in das diesseitige Gebiet verfahren wollen, unterliegen den für die Reisenden gegebenen Vorschriften.

Mit dem Fuhrwerk.

In diesem Falle sind auch die etwa mitgebrachten Wagen, so wie das Geschirr des Zugviehes, durch Abwaschen (letzteres mit einer Chlorkalksolution) zu reinigen; mit den Thieren selbst aber ist nach den weiter unten angegebenen Vorschriften zu verfahren.

Bei Waaren ohne Gesundheitsatteste.

§ 24. Waaren und Fuhrleute ohne die erforderlichen Gesundheitsatteste oder sonstigen Ausweise sind der längsten Kontumazzeit von 20 Tagen zu unterwerfen.

III.

Verfahren in Betreff der Briefe.

Nöthige Räucherung derselben.

§ 25. Alle Briefe und andere Papiere, welche nicht sichern Beweisen zufolge aus einer von der Cholera völlig freien, sondern aus einer verdächtigen oder anerkannt infizirten Gegend kommen, müssen behufs ihrer Reinigung geräuchert werden.

§ 26. Man bedient sich dazu eines hölzernen Kastens, welcher von unten nach oben in drei Theile getheilt ist. In dem obersten Drittheil befindet sich ein Rost von Eisendrath, worauf die Briefe mit einer pinzettenartigen Briefblattzange gelegt werden. Nachdem hierauf die obere Abtheilung des Kastens durch einen genau schließenden Deckel wieder verschlossen ist, wird in das mittlere Fach eine Pfanne mit Essig, und in das unterste eine Kohlenpfanne mit glühenden Kohlen und darauf gestreutem Räucherpulver (aus 1 Theile Schwefel, 1 Theile Salpeter und 2 Theilen Kleie bestehend) gesetzt, und sodann der Kasten bis auf eine kleine Zugöfnung geschlossen. Auf solche Weise bleiben die zu räuchernden Briefe fünf Minuten, um ihre äußere Reinigung zu vollziehen, dem Desinfektionsrauche ausgesetzt, worauf sie herausgenommen, mit einem Pfriemen vielfach durchstochen, bei besonders verdächtiger Beschaffenheit wohl auch zur Seite aufgeschnitten, und dann wieder, durch fünf Minuten in die Räuchermaschine gelegt, der Hitze, den Essigdämpfen und dem aus dem Räucherpulver sich entwickelnden Rauche ausgesetzt werden. Verfahren dabei.

§ 27. Nachdem die Briefe wieder herausgenommen sind, werden sie mit dem Sanitätsstempel versehen, und durch Posten oder Kuriere aus dem diesseitigen Gebiete weiter befördert. Den Kurieren, die sie gebracht haben, darf die Weiterreise nur erst nach vollbrachter Kontumazzeit, unter Beachtung der nach § 2 etwa stattfindenden Vergünstigungen, verstattet werden. Weiterbeförderung derselben.

§ 28. Sollten giftfangende Gegenstände, Proben und dergleichen, in den Briefen enthalten sein, so müssen dieselben, nebst diesen ihren Einlagen, die für letztere bestimmte Reinigungszeit hindurch zurückbehalten werden. Verfahren bei Briefen mit giftfangenden Einlagen.

IV.

Verfahren in Betreff der Thiere.

§ 29. Denjenigen Thieren, die ein kurzes, glattes Haar haben, inhäriren Kontagien nicht leicht. Diese sind daher zur Verschleppung derselben nicht geeignet. Es gehören dahin Pferde, Esel, Hornvieh, Schweine und Ziegen. Diese können daher ohne Weiteres eingelassen werden. Nur wenn die Cholera ganz in der Nähe der Grenze herrschen sollte, und die Thiere demnach seit ihrem Abgange aus der infizirten Gegend nur eine kurze Zeit (nicht über einen Tag) auf dem Marsche gewesen sein sollten, ist es erforderlich, sie vor ihrem Eintritte in das diesseitige Gebiet zu schwemmen, zu welchem Behufe die bei den Kontumazanstalten angelegte Schwemme zu benutzen ist. Verfahren bei kurzhaarigem Viehe.

§ 30. Wollenvieh dagegen (Schaafe und Lämmer) ist wegen seines langhaarigen, wolligen Felles zur Aufnahme von Kontagien und zu deren Verschleppung geeigneter. Dasselbe darf daher nur dann ohne Weiteres eingelassen werden, wenn aus den mitgebrachten Gesundheitsattesten erhellet, daß es aus einer ganz gesunden Gegend kommt, und nur durch eine solche getrieben ist. Verfahren bei langhaarigem Wollenvieh.

Kommt es dagegen aus einer verdächtigen oder wirklich infizirten Gegend, so ist dasselbe ein oder mehrere Male zu schwemmen, erforderlichen Falls einen oder mehrere Tage aufzuhalten, und bei besonders großer Gefahr, wegen ganz in der Nähe herrschender Krankheit, nicht anders, als nachdem es kurz zuvor geschoren ist, einzulassen. Die nähere Bestimmung hierüber richtet sich nach der Zeit, während welcher das Vieh auf dem Marsche gewesen ist, und ist hierüber in jedem einzelnen Falle das Gutachten des Arztes erforderlich.

Mit Wildpret, Hunden und Federvieh.

§ 31. Mit dem Wildpret ist wie mit dem kurzhaarigen Vieh (§ 29) zu verfahren. — Hunde und Federvieh aus verdächtigen oder infizirten Gegenden sind überhaupt nicht einzulassen.

Mit bereits erkranktem Vieh.

§ 32. An einer verdächtigen Krankheit bereits erkranktes Vieh ist gänzlich zurückzuweisen.

Mit den Treibern des Viehes.

§ 33. Die Treiber des Viehes unterliegen den für den Reisenden geltenden Vorschriften.

Berlin, den 1. Juni 1831.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.	Ministerium des Krieges.	Ministerium des Innern und der Polizei.
Freih. von Altenstein.	von Hake.	Freih. von Brenn.

Extra-Blatt

zum

29sten Stück des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

* Auf Befehl der Königl. Regierung, Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen, soll das Pfarrhaus zu Nattwerder von einer Etage, 5 Fenstern Front, vorn massiv und hinten von Mauerfachwerk, nebst Stallung und dahinter belegenem Garten, an den Meistbietenden verkauft werden.

Wir haben hierzu einen Termin auf

Sonnabend den 6. August d. J.,

Vormittags 10 Uhr, in unserm Geschäftslokale, Breite- und Lindenstraßen-Ecke, anberaumt, und laden Kauflustige mit dem Bemerken hierzu ein, daß die Kaufbedingungen vor und in dem Termine bei uns eingesehen werden können.

Potsdam, den 6. Juli 1831.

Königl. komb. Rentamt Potsdam, Bornstädt und Saarmund.

Mit Michaelis d. J. wird an unserer Stadtschule eine Elementarlehrerstelle, mit der ein Gehalt von jährlich 160 Thlr. verbunden ist, vakant. Geprüfte und für wahlfähig erklärte Seminaristen ersuchen wir, unter Einreichung ihrer Zeugnisse, sich bei uns recht bald zu melden. Gewünscht wird, daß der Kandidat einige Gesangfertigkeit besitze, und sich darüber in seiner Meldung mit ausspreche.

Rathenow, den 12. Juli 1831.

Der Magistrat.

Steckbrief.

* Der Schiffsknecht Joachim Friedrich Hamann, welcher wegen großen Diebstahls verhaftet war, ist in dieser Nacht mittelst Ausbruchs aus dem Gefängniß in Gadow entsprungen. Alle Behörden werden ersucht, ihn im Betretungsfalle zu verhaften, und uns davon zu benachrichtigen.

Wilsnack, den 12. Juli 1831.

Das Gericht des Ländchens Cumlosen.

Signalement.

Name: Joachim Friedrich Hamann, hat sich auch Theeck genannt, Stand: Schiffsknecht, Geburtsort: Wilsnack, Aufenthaltsort: Scharpenlohe in der Altmark, Alter: 21 Jahr, Stirn: rund, Haare: blond, etwas gelockt, Augenbraunen: blond, Augen: blaugrau, Nase: einwärts gebogen, Kinn: rund, Bart: wenig und blond, Gesicht: länglich, Gesichtsfarbe: gesund, Statur: schlank, Sprache: plattdeutsch.

Besondere Kennzeichen: mürrisches finsteres Ansehn, das rechte Handgelenk ist bedeutend stärker als das linke.

Kleidung: blaue Tuchmütze mit ledernem Schirm, buntgestreiftes Halstuch mit Einlegebinde, blaugestreifte Sommerweste, blaue Tuchjacke, grauleinene Hosen, Fischerstiefeln. Noch hat der Entwichene mitgenommen: ein Paar blaugestreifte Sommerhosen und ein Paar kurze Stiefeln.

---

* Der unterm 20. v. M. steckbrieflich verfolgte Militair-Sträfling Andreas Abewill ist bereits ergriffen, und heute hier wieder eingeliefert worden.

Cüstrin, den 11. Juli 1831.

Königl. Preuß. Kommandantur.

---

* Der von uns mittelst Steckbriefs vom 25. Juni d. J. verfolgte Schuhmachergeselle Karl Wilhelm Dobrenburg ist bereits verhaftet worden. Wilsnack, den 16. Juli 1831.

Der Magistrat.

---

* Der am 25. v. M. Bettelns halber von Müncheberg hier eingelieferte Schneidergeselle Karl Eduard Kleist, am 10. April 1811 zu Havelberg geboren, hat die am 21. v. M. von dem Magistrat zu Fürstenberg a. d. Oder erhaltene Legitimationskarte ohne Nr. in Betreff des Ge-

sundheitszustandes, auf der Tour von Frankfurt a. d. Oder nach Müncheberg verloren, welches zur Verhütung eines etwanigen Mißbrauchs hiermit öffentlich bekannt gemacht wird.

Landarmen- und Invalidenhaus zu Strausberg, den 14. Juli 1831.

Die Inspektion des Landarmenhauses.

---

* Dem Erbsitzer Wolter zu Neuholland, Amts Liebenwalde, sind in der vergangenen Nacht zwei Pferde, und zwar:

1) ein rothbrauner Wallach mit weißem linken Hinterfuße, 6 Jahre alt und 5 Fuß 6 Zoll hoch, an der rechten Seite mit der Königskrone und dem Buchstaben B gebrannt;
2) ein schwarzer Wallach mit kleinem Stern, 5 Jahre alt und 5 Fuß 4 Zoll hoch, welcher ebenfalls mit der Königskrone und dem Buchstaben B gebrannt und besonders daran zu erkennen ist, daß das Pferd unter dem linken Hinterfuße eine kleine Haasenhacke besitzt, die so eben mit Salbe eingerieben und noch etwas wund ist,

von der Weide gestohlen worden. Indem ein Jeder vor dem Ankaufe dieser Pferde gewarnt wird, werden alle Wohllöblichen Polizeibehörden, so wie auch die Gendarmen dienstergebenst ersucht, auf die gedachten Pferde zu vigiliren, und dieselben im Betretungsfalle gegen Erstattung der Kosten hier abzuliefern.

Demjenigen, welcher die gestohlenen Pferde dem Eigenthümer wieder verschafft, wird eine Belohnung von 20 Thlr. zugesichert.

Liebenwalde, den 10. Juli 1831.

Königl. Preuß. Domainenamt.

Zwischen dem Forstfiskus, in Vertretung der Königl. Regierung zu Potsdam, und dem Fideikommiß-Besitzer des Ritterguts Trampe, dem Königl. Haupt-Ritterschaftsdirektor Herrn Christian Albrecht Alexander, Grafen von der Schulenburg-Trampe, schwebt ein Verfahren, welches die Ablösung der dem ebengenannten Dominio zustehenden Hütungsrechte in der Königl. Biesenthalschen Forst zum Gegenstande hat.

Dies Geschäft ist bereits bis zur Entwerfung des Rezesses gediehen, und wird wegen der Fideikommiß-Qualität des Ritterguts Trampe, nach Vorschrift des § 11 der Ausführungs-Ordnung vom 7. Juni 1821, zur öffentlichen Kenntniß gebracht, indem zugleich alle diejenigen, welche als Fideikommißfolger oder sonst aus einem Grunde bei der Sache betheiligt zu sein glauben, hiermit aufgefordert werden, binnen 6 Wochen, und spätestens in dem auf

den 30. August d. J.,

Vormittags 11 Uhr, im Arbeitszimmer des Kommissarii hierselbst anstehenden peremtorischen Termine, mit ihren Ansprüchen sich zu melden.

Die Nichterscheinenden müssen nach § 12 des allegirten Gesetzes die Ablösung gegen sich gelten lassen, und können mit keinen Einwendungen dagegen weiter gehört werden.

Neustadt-Eberswalde, den 7. Juli 1831.

Im Auftrage der Königl. General-Kommission für die Kurmark Brandenburg.
Der Oekonomiekommissarius Hansmann.

Zur Verpachtung der bei Schönholz im Oberbarnimer Kreise, fünf Meilen von Berlin, belegenen Wassermühle an den Meistbietenden auf sechs Jahre, ist ein Termin auf

den 2. August d. J.,

Vormittags 10 Uhr, an Ort und Stelle angesetzt, und werden kautionsfähige Bieter dazu hiermit vorgeladen.

Neustadt-Eberswalde, den 24. Juni 1831.

Königl. Justizamt Biesenthal.

Das zu Schmergow, im Zauchischen Kreise gelegene, zwei Stock hohe, mit einem Ziegeldache versehene Haus Nr. 25, zu welchem mehrere Nebengebäude, ein Garten und ein Wiesenfleck von 3 Morg. 146 □Ruth. Flächeninhalt gehören, soll aus freier Hand an den Meistbietenden verkauft werden.

Hierzu ist in diesem Hause

am 22. August d. J.,

Vormittags 11 Uhr, ein Termin angesetzt, wo zugleich die näheren Bedingungen einzusehen sind.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 30.

Den 29. Juli 1831.

Das Staats-Ministerium empfängt hierbei die revidirte Städteordnung, die Instruktion für die Stadtverordneten und das Einführungspatent, auf den gutachtlichen Bericht des Staasraths von Mir vollzogen. In Rücksicht auf die Einführung habe Ich beschlossen, daß die Städteordnung vom 19. November 1808 in den Städten, worin sie gesetzliche Kraft hat, für jetzt beibehalten, den Provinzialständen, oder auch den Stadtgemeinen aber überlassen werden soll, die Verleihung der revidirten Ordnung, wenn sie selbige ihrem Interesse zusagender finden, bei Mir besonders nachzusuchen. In die andern Städte, in welchen die Städteordnung von 1808 nicht verbindliche Kraft hat, soll die Städteordnung provinzenweise, nach und nach, auf den Grund besonders zu publizirender Verleihungen, eingeführt werden. Für jetzt verleihe Ich die revidirte Städteordnung den zum provinzialständischen Verbande der Mark Brandenburg und des Markgrafthums Niederlausitz nach der Verordnung vom 17. August 1825 gehörenden Städten, in welche die Städteordnung von 1808 nicht eingeführt ist. Das Staats-Ministerium beauftrage Ich, die revidirte Städteordnung nebst der Instruktion für die Stadtverordneten und dem Einführungspatente, so wie den gegenwärtigen Befehl, durch die Gesetzsammlung bekannt zu machen. Sie, der Minister des Innern und der Polizei, haben wegen der Einführung in die vorbemerkten Städte das Erforderliche zu verfügen, auch zu veranlassen, daß dieser Befehl in die Amtsblätter der Regierungen zu Potsdam und Frankfurt aufgenommen werde. Berlin, den 17. März 1831.

An das Staats-Ministerium. Friedrich Wilhelm.

Vorstehende Allerhöchste Kabinetsordre wird hierdurch in Folge eines Erlasses des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei vom 24. Juni d. J., mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß wegen Ausführung derselben auf den Grund der nach § 1 der Einführungs-Verordnung vom 17. März d. J. unterm 21. April d. J. ergangenen Ministerial-Instruktion bereits überall die nöthigen Einleitungen getroffen worden sind, und die vorbereitenden Arbeiten begonnen haben.

Potsdam, den 19. Juli 1831.

Der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg. von Bassewitz.

Es folgt zwar schon aus den allgemeinen Bestimmungen, daß auch die Führer der auf den Binnengewässern befindlichen Schiffe und Kähne und sämmtliche Schiffsknechte und Gehülfen, wenn sie sich von ihrem Wohnorte entfernen und Landestheile berühren, in denen Jedermann verbunden ist, schriftliche Legitimations-papiere bei sich zu führen, wenigstens eine Legitimationskarte bei sich führen müssen, wenn sie auch eines eigentlichen Passes aus polizeilichen Gründen nicht bedürfen sollten; indeß wird zur Vorbeugung von Mißverständnissen, welche bisher vorgekommen sind, und von einer Nichtbeachtung jener Verbindlichkeit zeugen, hierdurch ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, daß auch Schiffer und Schiffsknechte auf ihren Reisen in den am rechten Oderufer belegenen Theilen der Provinz Brandenburg, auf welchen selbige diesen Strom selbst oder die rechts desselben fließenden Gewässer befahren, entweder einen förmlichen Paß oder doch eine an den Anlandungsorten zu visirende Legitimationskarte bei sich führen müssen.

Den Polizeibehörden ist eine genaue Vigilanz auf alle in obiger Art durch- oder vorbeipassirenden Schiffsgefäße zur Pflicht gemacht worden.

Berlin, den 21. Juli 1831.

Der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg. von Bassewitz.

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

Potsdam, den 22. Juli 1831.

Nr. 107. Von der Großherzoglich Meklenburg-Schwerinschen Landesregierung, in Betreff des Eingangs giftfangender Waaren genommene Maaßregeln. I. 1114. Juli.

Die Großherzoglich Meklenburg-Schwerinsche Landesregierung hat unterm 20. v. M. die Anordnung getroffen, daß bei giftfangenden Waaren, die aus verdächtigen Gegenden, z. B. aus Polen oder aus der Provinz Preußen die Elbe herunter kommen, und zur Landung im Meklenburgschen Elb-Zollgeleit bestimmt sind, diese Landung nur dann zu gestatten sein solle, wenn sie mit den diesseitig vorgeschriebenen Gesundheitsattesten für dergleichen Waaren versehen sind.

Ohne ein solches Attest wird die jenseitige Landung der Waaren hinfort nicht mehr gestattet, und der Versuch einer Landung mit Gewalt abgewehrt werden.

Zu diesen giftsaugenden Waaren gehören Lumpen, Bett- und Schreibfedern, Pferde- und Kuhhaare, Flachs, Hanf, rohe Häute und Felle, Leder, Juchten, Pelzwerk, Seegeltuch, Tauwerk, Werg und Wolle.

Dies wird zur Nachachtung des handeltreibenden Publikums hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Potsdam, den 18. Juli 1831.

Nr. 108. Handel mit Leinwand

Nach einem von der diesseitigen Gesandtschaft im Haag beim Königl. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten eingereichten Beschlusse Sr. Majestät des Königs der Niederlande vom 4. Mai d. J., ist der Eingangszoll auf fremde Lein-

wand, wenn sie unter Holländischer Flagge aus Holländischen Häfen in die Häfen der Holländischen Kolonien in Ostindien eingeführt wird, vorläufig von 25 auf 12½ Prozent herabgesetzt worden. nach Ostindien. I.IV.1363. Juni.

Auf Verfügung des Königl. Ministerii des Innern für Handels- und Gewerbe-Angelegenheiten vom 14. und des Königl. Ober-Präsidiums der Provinz Brandenburg vom 19. v. M. wird die obige Nachricht hiermit zur Kenntniß des Handelsstandes im hiesigen Departement gebracht.

Königl. Regierung.
Abtheilung des Innern. Abtheilung für die Verwaltung der indirekten Steuern.

Potsdam, den 19. Juli 1831.

Nr. 109. Herabgesetzter Preis des Chinins. I. 1193. Juli.

Bei dem seit längerer Zeit durch die überall verbreiteten Fieberkrankheiten eingetretenen starken Verbrauch des Chinins, hat das Königl. Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten mittelst Verfügung vom 6. d. M. den Preis des Chinins auf sechs Pfennige pro Gran herabgesetzt. Den Herren Apothekern wird zur Pflicht gemacht, sich nach dieser Taxbestimmung genau zu richten. Die Herren Kreisphysiker haben auf die Befolgung dieser Verordnung ein wachsames Augenmerk zu richten.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 21. Juli 1831.

Nr. 110. Tabellen über die untersuchten Polizeikontraventionen. I. 305. Mai.

Die nach unserer Bekanntmachung vom 12. Juli 1830 (Amtsblatt für 1830 Nr. 120) von den Lokalpolizeibehörden (Magisträten, Aemtern, Dominien) über die untersuchten Polizeikontraventionen an die Herren Landräthe einzureichenden Tabellen, sind künftig nicht mehr halbjährlich, sondern nur jährlich, und zwar Ende Dezember jeden Jahres, an dieselben einzureichen.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bei der Kurmärkischen Land-Feuer-Sozietät sind in dem Sozietätsjahre vom 1. März 1830 bis dahin 1831. 112 Brände vorgefallen, wodurch:

a) an Gebäuden 1ster Klasse:
5 Wohnhäuser und 1 Kirche nebst Thurm theilweise beschädigt worden;

b) an Gebäuden 2ter Klasse:
8 Wohnhäuser und 3 Ställe gänzlich zerstört, und 5 Wohnhäuser und 5 Ställe theilweise beschädigt worden;

c) an Gebäuden 3ter Klasse:
120 Wohnhäuser, 2 Schulhäuser, 1 Oekonomiegebäude, 2 Anbaue, 93 Scheunen, 98 Ställe und 1 Kirche nebst Thurm gänzlich zerstört, und 6 Wohnhäuser und 2 Scheunen beschädigt worden;

d) an Gebäuden 4ter Klasse:
5 Windmühlen, 1 Schneidemühle, 4 Wassermühlen, 1 Schmiede, 1 Ziegel-

ofen und 1 Ziegelscheune gänzlich zerstört, und 1 Ziegelofen und 1 Ziegelscheune beschädigt worden sind.

Die dadurch entstandene Ausgabe beträgt:

1) an Vergütigung für die Brandschäden	104,516 Thlr.	6 Sgr.	5 Pf.,
2) an Prämien für die von Spritzen und Wasserwagen geleistete Hülfe	3074 =	— =	— =
3) an Ausfällen, Reise- und Verwaltungskosten, Extraordinariis und Vorschüssen	4449 =	26 =	1 =
Summa	112,039 Thlr.	2 Sgr.	6 Pf.

Zur Bestreitung dieser Ausgaben ist von der Versicherungssumme

a) der Gebäude	1ster Kl.	von 4,069,150 Thl.	ein Beitrag von	2 Sgr.	pro 100
b) = =	2ter =	= 6,107,550	= = = =	2 =	= =
c) = =	3ter =	= 21,806,000	= = = =	12 =	= =
d) = =	4ter =	= 1,136,075	= = = = 1 Thl.	11 =	= =

erforderlich gewesen.

Von den stattgehabten Bränden sind 83 durch unermittelte Zufälle, 9 durch Gewitter, 13 durch muthmaßliche Brandstiftung, 3 durch vorsätzliche Brandstiftung, und zwar 1 durch eine blödsinnige Person und 2 aus Rache, 1 durch schlechte Bauart, 1 durch Fahrlässigkeit, 1 durch Unvorsichtigkeit, und 1 Mühlenbrand durch Selbstentzündung beim Sturm entstanden.

Die gegen die muthmaßlichen und vorsätzlichen Brandstifter eingeleiteten gerichtlichen Untersuchungen schweben noch. Berlin, den 13. Juli 1831.

Kurmärkische General-Land-Feuer-Sozietäts-Direktion.

Personalchronik.

Die bisherigen Kammergerichts-Referendarien Adolph von Pommer-Esche II. und Friedrich August Napoleon von Tempelhof, imgleichen die bisherigen Oberlandesgerichts-Referendarien Karl von Wegener und Karl Gustav Woltemas sind zu Kammergerichts-Assessoren ernannt, die bisherigen Stadtgerichts-Auscultatoren Friedrich Ludwig Otto Grapow, Karl Friedrich August von Kessel, Heinrich Karl August Hoyoll, Wilhelm Samuel Theodor Hancke und Karl Eduard Wiese, so wie der Justizamts-Ausculultator Karl Friedrich Ferdinand Benzel zu Kammergerichts-Referendarien befördert, und die Rechtskandidaten Friedrich Wilhelm Niethe und August Friedrich Heinert als Auscultatoren resp. bei dem Land- und Stadtgericht zu Zehdenick und bei dem Land- und Stadtgericht zu Freienwalde angestellt worden.

Von der Königl. General-Kommission für die Provinz Brandenburg ist der bisherige Oekonomie-Kommissions-Gehülfe Gustav Wilhelm Schmidt zum Oekonomie-Kommissarius, mit Anweisung seines Wohnorts in Rheinsberg ernannt worden.

(Hierbei ein Extrablatt.)

Extra-Blatt

zum

30sten Stück des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

* Auf Befehl der Königl. Regierung, Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen, soll das Pfarrhaus zu Nattwerder von einer Etage, 5 Fenstern Front, vorn massiv und hinten von Mauerfachwerk, nebst Stallung und dahinter belegenem Garten, an den Meistbietenden verkauft werden.

Wir haben hierzu einen Termin auf

Sonnabend den 6. August d. J.,

Vormittags 10 Uhr, in unserm Geschäftslokale, Breite- und Lindenstraßen-Ecke, anberaumt, und laden Kauflustige mit dem Bemerken hierzu ein, daß die Kaufbedingungen vor und in dem Termine bei uns eingesehen werden können.

Potsdam, den 6. Juli 1831.

Königl. komb. Rentamt Potsdam, Bornstädt und Saarmund.

---

* Nach einer Verfügung der Königl. Regierung zu Potsdam, soll der Salztransport von hier nach der Faktorei in Belzig vom 1. September d. J. an ferner auf drei hinter einander folgende Jahre den Mindestfordernden überlassen werden.

Diejenigen, welche den gedachten Transport in Entreprise zu übernehmen Willens und geeignet sind, werden hierdurch eingeladen, sich zu dem auf

Donnerstag den 4. August d. J.,

Vormittags 9 Uhr, im Lokale des unterzeichneten Haupt-Steueramts angesetzten Termine behufs Abgabe ihrer Gebote einzufinden.

Brandenburg, den 19. Juli 1831.

Königl. Haupt-Steueramt.

* Durch die Königl. Hochlöbliche Intendantur des Gardekorps ist dem mitunterzeichneten Proviantmeister die Beschaffung des für die Königl. Magazine zu Berlin und Charlottenburg erforderlichen Rauchfutterbedarfs auf dem Wege des freihändigen Ankaufs übertragen worden, um auf diese Art den Produzenten Gelegenheit zu geben, ihre Vorräthe unmittelbar an den Staat zu verkaufen.

In Folge einer Bestimmung der vorgedachten Behörde wird daher hierdurch den Herren Gutsbesitzern und den übrigen Produzenten anheim gegeben, im Fall selbige geneigt sind, Quantitäten von Heu und Stroh unmittelbar in Berlin oder Charlottenburg einzuliefern, sich dieserhalb an den mitunterzeichneten Proviantmeister zu wenden, und die abzuliefernden Quantitäten anzugeben. Der Ankauf der Naturalien kann aber nur nach dem Eintreffen derselben am Bestimmungsorte erfolgen, und es wird hierbei ausdrücklich bevorwortet, daß das zu versendende Natural ganz magazinmäßig sein muß. Ein solches nur allein darf angenommen, das nicht magazinmäßige und was auf dem Transporte verdorben ist, muß ausgeschlossen werden. Geldvorschüsse auf die offerirten Naturalien können nicht gegeben werden, dagegen erfolgt die baare Zahlung aus der Kasse des unterzeichneten Proviantamts sofort nach erfolgter Ablieferung des Naturals. Der Ankaufspreis richtet sich nach der Qualität des Naturals, und wird in Grenze der von der hohen Behörde limitirten Maximapreise bestimmt.

Berlin, den 20. Juli 1831.

Königl. Proviant- und Fourageamt.

Langheinrich. Tangermann.

---

* Um den Produzenten Gelegenheit zu geben, ihre Ueberschüsse an Heu und Stroh in erster Hand zu veräußern, sollen die gedachten Naturalien, welche zur Verpflegung der hiesigen Garnison bis zur künftigjährigen Erndte erforderlich sind, im freihändigen Wege angekauft werden. Wenn mir nun von der Königl. Intendantur des Gardekorps der freihändige Ankauf des rauhen Fouragebedarfs für den hiesigen Garnison-Ort übertragen ist, so bringe ich solches hiermit zur öffentlichen Kenntniß, und bemerke dabei, daß die zu liefernden Naturalien nicht anders als von magazinmäßiger Beschaffenheit erkauft werden, daß aber den Verkäufern keine Geldvorschüsse auf die offe-

rirten Naturalien geleistet werden können, mir vielmehr nur die Befugniß ertheilt ist, die Naturalien Zug um Zug zu kaufen, und solche sogleich, nach erfolgter Ablieferung, baar zu bezahlen. Potsdam, den 23. Juli 1831.

Ferber, Königl. Proviantmeister.

Steckbriefe.

* In der vergangenen Nacht ist der unten bezeichnete Arbeitsmann Wein aus unserm Kriminalgefängnisse entsprungen. Wir ersuchen daher alle betreffenden Behörden, auf denselben zu vigiliren, und ihn im Betretungsfalle an uns abliefern zu lassen.

Neu-Ruppin, den 23. Juli 1831.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

Personbeschreibung.

Johann Christoph Karl Ludwig Eduard Wein, von hier gebürtig, evangelischer Konfession, im 18ten Jahre, ist 5 Fuß groß, hat blonde Haare, etwas vorstehende Stirn, blonde Augenbraunen, blaue Augen, etwas große Nase, gewöhnlichen Mund, noch keinen Bart, weiße und vollständige Zähne, rundes Kinn, etwas finstere Gesichtsbildung, blasse Gesichtsfarbe, und hagere Gestalt.

Bei seiner Entweichung war er bekleidet mit einem gelbgrünlichen Tuchüberrock, blaugestreifter seidener Weste, blautuchenen Beinkleidern, einem alten leinenen Hemde, Stiefeln, und weißen wollenen Strümpfen.

---

* Der wegen Fälschung und Mangel an Legitimation hier zur Haft gezogene und nachstehend näher bezeichnete angebliche Tischlergeselle August Alexander von Bomsdorf aus Choldiz, welcher sich auch für einen Schauspieler ausgiebt, ist in der Nacht von gestern auf heute, mittelst Ausbruchs aus dem hiesigen Polizeigefängnisse entwichen. Demnach ersuchen wir nun sämmtliche Militair- und Zivilbehörden ergebenst, den rc. von Bomsdorf, wo er sich betreffen läßt, sofort arretiren, und unter sicherer Begleitung gegen Erstattung der Kosten an uns abliefern zu lassen.

Friesack, den 23. Juli 1831.

Der Magistrat.

Signalement.

Der rc. von Bomsdorf ist angeblich 26 Jahr alt, evangelischen Glaubens, 5 Fuß 7 Zoll groß, hat blonde Haare, runde Stirn, blonde Augenbraunen, blaugraue Augen, längliche Nase, gewöhnlichen Mund, blonden Bart, rundes Kinn, ovales Gesicht und schlanke Statur. Bekleidet war der von Bomsdorf bei seiner Entweichung mit einer Schirmmütze mit hellblauem Streif, gestreiften Halstuch und Weste, bräunlichen Überrock, langen weißlichen Beinkleidern, Nanquin-Unterbeinkleidern und Halbstiefeln.

Der Schneidermeister Gottfried Dohms von hier, hat angeblich seinen unterm 6. Mai d. J. von uns zum Blutigelsuchen erhaltenen, auf 1 Jahr gültigen Inlands-Reisepaß auf dem Felde des von hier eine Meile entfernt belegenen Dorfes Germendorff verloren. Zur Verhütung etwanigen Mißbrauchs wird dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und der verloren Paß zugleich für ungültig erklärt. Gransee, den 8. Juli 1831.

Der Magistrat.

Alle diejenigen, welche aus dem, angeblich verbrannten Duplikat des zwischen dem Kossäthen Christoph Pyritz und dem Kossäthen Peter Ludwig Schertz zu Barnewitz am 5. März 1829 geschlossenen gerichtlichen Kaufkontrakts, aus welchem Ersterer 400 Thlr. Kourant, zu 4 Prozent zinsbar, zu fordern, und auf dem, dem Letzteren zugehörigen, zu Barnewitz belegenen, Nr. 17 im Hypothekenbuche verzeichneten Kossäthengute eingetragen zu stehen hat, als Eigenthümer, Zessionarien, Pfand- oder sonstige Briefinhaber Ansprüche zu haben glauben, werden nach dem Antrage des Christoph Pyritz hiermit aufgefordert, sich in dem auf

den 27. August d. J.,

Vormittags 10 Uhr, allhier angesetzten Präjudizial-Termine gehörig zu melden, und ihre Ansprüche anzuzeigen und zu bescheinigen, widrigenfalls ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt, gedachtes Duplikat für mortifizirt erklärt, und statt desselben ein neues ausgefertigt werden wird.

Burg Brandenburg, den 11. Mai 1831.

Die Domkapitularischen Gerichte.

Das dem Bauer Christian Friedrich Liere zugehörige, zu Niebede bei Nauen belegene und unter Nr. 4 des Hypothekenbuches verzeichnete

Viereinhalbhüfnergut, soll, nebst dem kompletten Inventarium, an den Meistbietenden verkauft werden. Zur Abgabe der Gebote habe ich, im Auftrage des Besitzers, einen Termin auf

den 16. August d. J.,

Vormittags 9 Uhr, in dessen Behausung zu Miebede angesetzt, zu welchem ich hierdurch Kauflustige mit dem ergebensten Bemerken einlade, daß bei einem annehmlichen Gebote der Kaufkontrakt sofort abgeschlossen und die Übergabe, nach dem Wunsch des Käufers, sogleich erfolgen kann. Die nähern Bedingungen werden im Termine bekannt gemacht werden.

Das Gut liegt in einer fruchtbaren Gegend, das Ackerland besteht meistens aus Weizenboden, und die Gebäude befinden sich in einem sehr guten baulichen Zustande.

Potsdam, den 26. Juni 1831.

Sello, Justizkommissarius.

Da die Nachrichten über den Debit der Loose meiner Musikalien-Verloosung von den mehrsten der resp. Herren Kommittenten bis dahin nicht eingegangen sind, so sehe ich mich genöthigt, die Ziehung noch auf einige Zeit zu verschieben, und werde die nunmehr dazu anzusetzenden Stunden acht Tage vor der Ziehung bekannt machen. Loose zu 20 Sgr. sind in der Riegelschen Musikhandlung in Potsdam und in der Trautweinschen Musikhandlung in Berlin (Breite Straße) zu bekommen.

Naue,
Universitäts-Musikdirektor in Halle.

Zweites großes Musikfest des Thüringisch-Sächsischen Musikvereins.

Der unterzeichnete Verein beehrt sich hierdurch, Ein hochachtbares kunstliebendes Publikum der Stadt Erfurt, und der benachbarten Residenzen, Städte und Landschaften, davon in Kenntniß zu setzen: daß, mit Allerhöchster Genehmigung Sr. Majestät unsers allverehrten Königs und beifälliger Unterstützung der betreffenden Höchsten und Hohen Behörden, derselbe am 2., 3., 4. und 5 August sein zweites großes Musikfest, und zwar dieses Jahr in Erfurt, zur Ausführung bringen wird.

Es ist demselben gelungen, sich im Voraus der gütigen Mitwirkung mehrerer berühmten Sänger und Sängerinnen, und einer bedeutenden Anzahl von Künstlern und Kunstfreunden der Städte Altenburg, Allstädt, Arnstadt, Berlin, Cassel, Coburg, Darmstadt, Dresden, Eisenach, Erfurt, Frankenhausen, Gera, Gotha, Graiz, Halle, Heiligenstadt, Hildburghausen, Jena, Langensalza, Leipzig, Meiningen, Merseburg, Mühlhausen, München, Naumburg, Nordhausen, Ohrdruff, Quedlinburg, Rudolstadt, Sangerhausen, Schleiz, Sömmerda, Sondershausen, Töplitz, Weimar, Weißenfels, Weißensee, Wittenberg, Zeit und Anderer, zu versichern, und insbesondere sich auf die wohlwollende Theilnahme der so geschätzten Großherzoglich Weimarschen, Herzoglich Meiningenschen und anderer benachbarten Kapellen, so wie des vortrefflichen Leipziger und anderer Orchester, dabei stützen zu dürfen.

Die Aufführungen, an sich selbst mannichfaltig, und von verschiedenen der vorzüglichsten Meister geleitet, werden, nach dem verschiedenen Charakter ihres Inhalts am ersten und dritten Tage des Festes in der ehrwürdigen Barfüßer Kirche, und am zweiten und vierten Tage in dem neu eingerichteten Schauspielhause Statt finden.

Der Inhalt der Leistungen des ersten Tages wird bestehen aus: a) einem Salvum fac regem von Naue, b) dem Vater unser von Mahlmann und Spohr, c) einem Hymnus von Hummel, und d) der großen Sinfonia eroica von Beethoven. Am zweiten Tage des Festes, als dem Geburtstage Sr. Majestät des Königs, wird eine auf die Feier des Tages bezügliche große Scene von Wolffram die Musikaufführung eröffnen, und werden darauf insbesondere mehrere der ausgezeichnetesten Künstlerinnen und Künstler im Vortrage großartiger Vokal- und Instrumental-Solo's mit einander wetteifern, worüber das Festprogramm das Nähere angeben wird. Hierauf noch eine große Symphonie von Spohr. Für den dritten Tag des Festes ist die Schöpfung von Haydn gewählt, mit welcher sich die größern Aufführungen schließen. Am vierten Tage werden einige der vorzüglichsten Virtuosen Quartetts und Quintetts verschiedener Meister vortragen.

Ueber die äußern Verhältnisse des Festes wird der Verein für das diesjährige Musikfest das Weitere öffentlich mittheilen.

Der Thüringisch-Sächsische Musikverein.
In Auftrag: Naue.

In Bezug auf umstehende Anzeige des Thüringisch-Sächsischen Musikvereins und unsere Bekanntmachung vom 15. Juni d. J. laden wir das hochgeehrte Publikum der Stadt Erfurt und der benachbarten Residenzen, Städte und Landschaften wiederholt zur geneigten und gefälligen Theilnahme an diesem großartigen Unternehmen ergebenst ein.

Da hier und da wohl der Fall eintreten dürfte, daß die hier in Umlauf gesetzten Subscriptionslisten, von deren unausgesetzten Betriebe wir uns durch die daraus hervorgehenden zahlreichen Unterzeichnungen zwar überzeugt haben, dennoch nicht überall zu der gewünschten Zeit und Stunde vorgelegt werden können, so machen wir hierdurch bekannt, daß wir von heute ab

1) in der Musikalienhandlung des Herrn Meyer, an der Marktstraße Nr. 2549,
2) in der Musikalienhandlung des Herrn Suppus, auf der Pilse Nr. 1324,
3) in der Expedition der Erfurter Zeitung, in der großen Arche Nr 2485 und
4) bei dem Kommissionair Herrn Ritter, in der Rechenstraße Nr. 1376,

Billets zu dem Preise von 1 Thlr. zum Vertrieb niedergelegt haben.

Das kunstliebende Publikum der benachbarten Residenzen, Städte ꝛc. setzen wir gleichzeitig in Kenntniß, daß der Vertrieb der Billets, und zwar:

1) in Arnstadt durch den Herrn Kantor Stade,
2) in Buttstedt durch den Kaufmann Herrn J. M. Gottschalk,
3) in Ebleda durch Herrn Bürgermeister Haubold,
4) in Eisenach durch Herrn Stadtmusikus Rose,
5) in Frankenhausen durch den Kaufmann Herrn Hornung,
6) in Gera durch den Regierungs-Botenmeister Herrn Fournes,
7) in Gotha durch den Herrn Musikdirektor Walch,
8) in Greußen durch Herrn Kaufmann J. C. Laue,
9) in Halle durch den Buchhändler Herrn Ruff,
10) in Heiligenstadt durch Herrn Professor Wunderlich,
11) in Hildburghausen durch Herrn Kammermusikus Mahr,
12) in Jena durch den Amtskommissair Herrn Mirus,
13) in Ilmenau durch Herrn Aktuarius Conta,
14) in Langensalz durch den Herrn Kreis-Steuereinnehmer Ruppius,
15) in Leipzig durch den Musikalienverleger Herrn Friedrich Hofmeister,
16) in Meiningen durch Herrn Musikdirektor Gleichmann,
17) in Mühlhausen durch Herrn Musikdirektor Beutler,
18) in Naumburg durch Herrn Landgerichts-Salarienkassen-Rendanten Hübner,
19) in Ohrdruff durch Herrn Gerichtssekretair Herrmann,
20) in Rudolstadt durch Herrn Kapelldirektor Eberwein,
21) in Sangerhausen durch Herrn Kaufmann Rhösa,
22) in Sömmerda durch den Vorstand des dasigen Musikvereins,
23) in Sondershausen durch den Hofbuch- und Musikalienhändler Herrn Eupel,
24) in Suhl durch den Gastgeber Herrn Heidenbluth,
25) in Schleusingen durch den Herrn Kreissekretair Beyer,
26) in Tennstädt durch den Herrn Hofrath Brandis,
27) in Weimar durch Herrn Hofbuchhändler, Kommissionsrath Hoffmann, und durch Herrn Kaufmann Mieding,
28) in Weißensee durch den Redakteur des Weißenseer Kreisblattes Herrn Häßler,

gütigst besorgt wird.

Erfurt, den 9. Juli 1831.

Der Verein für das große Musikfest in Erfurt.
von Berlepsch. Habelich. Hertel.
Holzhausen. Mirus. Müller.
Papst. Ziegler.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 31.

Den 5. August 1831.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das diesjährige 10te Stück der allgemeinen Gesetzsammlung enthält:

Nr. 1295. Die Ratifikations-Urkunde der am 31. März 1831 zu Mainz abgeschlossenen Uebereinkunft zwischen den Uferstaaten des Rheins, und der auf die Schiffahrt dieses Flusses sich beziehenden Ordnung. Vom 19. Mai 1831.

Nr. 1296. Die Uebereinkunft und die Rheinschiffahrts-Ordnung selbst. Vom 31. März 1831.

Nr. 1297. Der Tarif für die Abgaben beim Waarentransport auf dem Rheine. Vom 5. Juli 1831.

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

Nr. 111. Allerhöchste Sanktion der Ministerial-Verordnungen über die Abwendung der Cholera. I. 1554. Juli.

Potsdam, den 31. Juli 1831.

Durch die Allerhöchste Kabinetsordre vom 14. d. M. haben des Königs Majestät zu erklären geruhet, daß

es zwar der Allerhöchsten Sanktion der, von den betreffenden Königl. Ministerien erlassenen Instruktionen und Anweisungen über das, wegen Verhütung des Einbringens und Verbreitens der Cholera zu beobachtende Verfahren nicht bedurft habe, weil selbige in Veranstaltungen zur Erhaltung der öffentlichen Sicherheit und zur Abwendung einer, die Einwohner des Staats bedrohenden Gefahr bestehen, die, vom Amte der Polizei abhängig, durch die Behörden, welchen die Polizeigewalt anvertraut ist, mit Gesetzeskraft angeordnet worden, daß jedoch auch die erwähnten Ministerial-Erlasse Allerhöchsten Orts genehmigt sind, und, nebst den anderweitigen polizeilichen Vorkehrungen der von des Königs Majestät ernannten Immediatkommission, diejenigen Maaßregeln enthalten, deren Nichtbefolgung das Gesetz vom 15. Juni d. J. mit Strafe bedroht hat,

und wird demnach diese Allerhöchste Sanktion der gedachten Ministerial-Instruktionen und Anweisungen (s. Amtsblatt S. 98 und die außerordentliche Beilage zum 29sten Stück des Amtsblatts) zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 29. Juli 1831.

Nr. 112. Militairische Beobachtungslinie zur Sicherung gegen die Weiterverbreitung der Cholera. I. 1724. Juli.

Bei der Weiterverbreitung der ansteckenden Cholera in Posen und einigen andern Punkten, ist zur Sicherung des westlicheren Landestheiles in Folge Allerhöchster Kabinetsordre vom 21. d. M. beschlossen worden, eine militairische Beobachtungslinie aufzustellen, die vom Ausflusse der Leba in die Ostsee in Hinterpommern anfängt, im Allgemeinen dem Laufe der Leba und Brahe oder des Schwarzwassers bis zur Weichsel folgend, von Bromberg, die Netze und Warthe herab zur Oder gehend, und als zweiter Abschnitt längs der Oder von ihrem Eintritte in Oberschlesien bis zum Ausflusse der Diwinow bei Camin sich erstrecken wird. Der Zweck der ganzen Maaßregel ist für jetzt nur der, eine sehr genaue und sorgfältige Beaufsichtigung und Kontrolle der Unverdächtigkeit aller Personen zu erlangen, welche diese Linie nach den westlicheren Provinzen hin passiren sollten, mithin alle Punkte, die zur Passage zu benutzen sind, sorgfältig zu bewachen, alle unlegitimirte Reisende anzuhalten, und die gesetzlichen Vorschriften gegen sie in Ausführung zu bringen. In das Verhältniß wirklicher Sperrungskordons werden diese Beobachtungslinien aber nur in dem Falle treten, wenn die vorliegende Provinz von der Cholera schon selbst so ergriffen sein sollte, daß dadurch der ganze Landstrich verdächtig würde.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 31. Juli 1831.

Nr. 113. Desinfektion der Gebäude. I. 1785. Juli.

Es findet unter einem Theile des Publikums die Meinung statt, daß Gebäude, in denen sich ansteckende, insonderheit Cholerakranke befunden haben, vorzüglich aber solche, die zu Kontumaz- und Lazarethanstalten benutzt worden sind, vom Ansteckungsstoffe nicht gänzlich befreit und desinfizirt werden könnten. Diese Meinung beruht jedoch auf gänzlicher Unkunde. Jeder, an irgend einem Gegenstande haftende Krankheitsstoff verliert sich schon mit der Zeit durch Einwirkung der freien Luft. Aber noch weit sicherer und schneller wird er durch Reinigung mit Wasser, zumal in Verbindung mit denjenigen Mitteln zerstört und getilgt, welche uns die neuere Chemie kennen gelehrt hat. Schon früher ist hierzu das Waschen alles Holzwerkes in den Gebäuden mit Essig oder Lauge sehr wirksam befunden. Viel mehr leistet jedoch die übersaure oder dephlogistisirte Salzsäure (Chlor) in ihren Verbindungen und in Dampfgestalt. Durch das Waschen und Scheuern mit der Auflösung des Chlorkalks wird jeder ansteckende Stoff, wenn und wo er an Gebäuden haften sollte, unausbleiblich zerstört, und eben dies geschieht durch die Chlordämpfe, deren Entwickelung in der „Anweisung über das Desinfektionsverfahren" vom 1. Juni

d. J. (Außerordentliche Beilage zum 29sten Stück des Amtsblatts Seite 21 bis 28) gelehrt wird. Schon vor einem halben Jahrhundert erwies Guyton Morveau die sichere Zerstörung aller Kontagien durch diese Dämpfe, und neuerlich haben die Versuche und Erfahrungen von Labarraque u. A. dasselbe von der Auflösung des Chlorkalks als Waschmittel ergeben. Unzählige Fälle haben die zuverlässige Wirkung dieser Mittel bestätigt, und selbst bei der Pest werden sie mit sicherm Erfolg zur Desinfektion der Effekten und Gebäude angewandt. Es unterliegt daher keinem Zweifel, daß jedes Gebäude vom Krankheitsstoffe schnell, gründlich und vollständig gereinigt, und wenn dies geschehen ist, mit aller Sicherheit wieder bewohnt werden kann.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 31. Juli 1831.

Nr. 114. Vorbereitende Anordnungen zur Verhütung und Tilgung der Cholera. P. 1785. Juli.

Die eingehenden Berichte über die vorbereitenden Anordnungen zur Verhütung und Unterdrückung der ansteckenden Cholera, falls dieselbe sich bis zum diesseitigen Regierungsbezirke verbreiten sollte, ergeben die größtentheils zweckmäßige Fürsorge der Kreis- und Ortsbehörden für diesen wichtigen Gegenstand. Die mehresten Stadtgemeinden haben geeignete Gebäude, vorzugsweise die Schießhäuser der Schützengesellschaften und andere angemessene Lokale, zu Kontumaz- und Lazarethanstalten bestimmt, und das Personal zu den Ortskommissionen designirt. Wir dürfen daher hoffen, daß überall mit gleichem Eifer in diesen vorbereitenden Anordnungen fortgefahren werde.

In dieser Hinsicht sind auch für die Wirksamkeit der Aerzte und Wundärzte nach Maaßgabe ihrer Wohnorte die Bezirke von den Herren Landräthen und Kreisphysikern festzustellen, jeder praktische Arzt oder Wundarzt aber ist gesetzlich verpflichtet, sich diesen Anordnungen und den als Bezirksarzt ihm zustehenden Funktionen zu unterziehen.

Auf dem Lande sind es hauptsächlich die **Ortsobrigkeiten**, welchen die thätigste und kräftigste Mitwirkung zur Vorbereitung und Anordnung der in Rede stehenden Maaßregeln obliegt. Sie haben sich dazu der Schulzen zu bedienen, denen die Schöppen und andere zuverlässige Männer jeden Standes beizugesellen sind. Es werden deshalb auch alle Domainen- und Rentbeamte aufgefordert, als Ortsobrigkeit möglichst dahin mitzuwirken, daß, der Verordnung vom 14. d. M. (Amtsblatt Seite 147) gemäß, die vorbereitenden Anordnungen für den Fall der Annäherung oder des Ausbruches der Cholera getroffen werden.

In den Städten werden die Orts-Polizeibehörden auch dafür sorgen, daß sich den Ortskommissionen noch wohlwollende und zuverläßige Einwohner beigesellen, wodurch die Ausführung der Vorsichts- und Tilgungsmaaßregeln erleichtert, und ihr Erfolg gesichert werden wird.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Potsdam, den 29. Juli 1831.

Nr. 115. Allgemeine Kirchenkollekte. II. 918. Juli.

Des Königs Majestät haben durch die Allerhöchste Kabinetsordre vom 20. v. M. der evangelischen Kirchengemeine zu Eferding in Ober-Oestreich, zur Herstellung ihres Bethauses und ihrer Predigerwohnung, eine allgemeine Kirchenkollekte in sämmtlichen Provinzen des Staats zu bewilligen geruht.

Wir fordern daher, mit Bezug auf unsere Verfügungen vom 20. April und 9. Juli 1816 (Amtsblatt von 1816 Seite 172, 173, 246 und 247), die Herren Superintendenten und Prediger unsers Regierungsbezirks auf, diese Kirchenkollekte zu veranlassen, und den Ertrag an unsere Haupt-Instituten- und Kommunalkasse mittelst vollständigen Lieferungszettels einzusenden.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Kammergerichts.

Nr. 19. Einleitung der fiskalischen Untersuchungen wegen Injurien.

Den sämmtlichen Untergerichten des Departements wird hierdurch in Folge Ministerial-Rescripts vom 21. v. M. bekannt gemacht, daß des Königs Majestät durch die Allerhöchste Kabinetsordre vom 14. April d. J. den § 227 des Anhangs zur Gerichtsordnung dahin näher zu bestimmen geruht haben:

daß derselbe auch in der wegen Injurien eingeleiteten fiskalischen Untersuchung überhaupt, und insonderheit auch bei Beleidigungen gegen öffentliche Behörden und Beamte, in Ansehung dieser beiden letzteren jedoch nur bei hinzugetretener Genehmigung der ihnen vorgesetzten Dienstbehörde stattfinde, — mithin kann in fiskalischen Prozessen die Anzeige oder der Antrag auf Untersuchung und Bestrafung vor vollständig erfolgter Publikation des ersten Urtels von dem Beleidigten, beziehungsweise mit Genehmigung der vorgesetzten Dienstbehörde, zurückgenommen werden, — die Gerichtshöfe von der Sache weiter nicht Kenntniß nehmen, sondern die Akten reponiren sollen. Für vollständig erfolgt solle die Publikation in dieser Hinsicht erst dann erachtet werden, wenn sie allen dabei interessirenden Theilen geschehen sei.

Hiernach haben sich in den vorkommenden Fällen die Untergerichte des Departements zu achten. Berlin, den 11. Juli 1831.

Königl. Preuß. Kammergericht.

Nr. 20. Stempelstrafen-Antheil.

Nach dem Ministerial-Rescript vom 27. Juni d. J. soll im Departement des Kammergerichts derjenige Antheil an den Stempelstrafen in den Fällen, wo kein Denunziant vorhanden ist, und die Kontravention von dem Gerichte von Amtswegen

gen gerügt wird, zur Justiz-Offizianten-Wittwenkasse eingezogen werden. Dies wird den sämmtlichen Untergerichten im Departement des Kammergerichts mit der Anweisung bekannt gemacht, bei Einreichung der General-Zivil-Prozeß-Tabellen in den Einreichungsberichten jedesmal ein Verzeichniß der etwanigen Stempelstrafen mit aufzunehmen, und den eingezogenen Betrag anzuzeigen, damit derselbe zur Justiz-Offizianten-Wittwenkasse offerirt werden kann. Wo dergleichen nicht eingegangen, ist dies im Bericht anzuzeigen. Berlin, am 14. Juli 1831.

Königl. Preuß. Kammergericht.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Behörden der Stadt Berlin.

Des Königs Majestät haben geruht, allergnädigst zu bestimmen, daß die links vor dem Potsdamer Thore an der Stadtmauer bis zur sogenannten Hirschelbrücke über den Schaafgraben führende Straße Nr. 12.

Hirschel-Straße

heißen soll, welches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Berlin, den 23. Juli 1831.

Königl. Preuß. Polizei-Präsidium. von Arnim.

Personalchronik.

Der bei der Königl. Regierung zu Merseburg bisher gestandene Referendarius Theodor Eduard Oelrichs ist in gleicher Eigenschaft bei der hiesigen Regierung angestellt worden.

Der seitherige Konrektor am Gymnasio zu Brandenburg, Moritz Wilhelm Heffter, ist in das Prorektorat, und der Schulamts-Kandidat Dr. August Herrmann Karl Rambohr in die zweite Kollaboratorstelle bei dieser Lehranstalt befördert worden.

Der vormalige Lieutenant und Regierungs-Referendarius Ilberg ist zum zweiten Polizeisekretair bei dem hiesigen Polizei-Direktorium ernannt worden.

Die Baukondukteurs Ernst Philipp Kluth und Philipp Ludwig Butzke sind in die Reihe der Baukondukteurs des hiesigen Regierungs-Departements aufgenommen, und der Kandidat der Feldmeßkunst Karl Ludwig Adolph Hempel ist als Feldmesser vereidigt worden.

Der Doktor der Medizin und Chirurgie Karl Rust ist als praktischer Arzt und Wundarzt, der Pensionairarzt Dr. medicinae et chirurgiae Karl Moritz Geisler

als praktischer Arzt und Operateur, der Staabsarzt, praktischer Arzt und Operateur Dr. Ernst Friedrich Leopold Clebsch als Geburtshelfer, der Staabsarzt, praktischer Arzt und Operateur Dr. August Ludwig Theodor Bock auch als Geburtshelfer, und der Bataillonsarzt, Wundarzt erster Klasse und Operateur, Gottfried Ludwig Hassel ebenfalls als Geburtshelfer approbirt und vereidigt worden.

Vermischte Nachrichten.

Der Kontroleur Schneider in Berlin hat einen Staubbad-Apparat in Form eines Schrankes erfunden, über dessen Einrichtung und Gebrauch eine, vom Erfinder herausgegebene gedruckte Nachricht das Nähere enthält. Nach dem Gutachten mehrerer Aerzte und nach den bisherigen von verschiedenen Seiten gemachten Erfahrungen, denen zufolge diese Staubbäder in ökonomischer und medizinischer, vorzüglich aber in diätetischer Hinsicht mannigfaltige Vortheile gewähren, wird in Gemäßheit einer Verfügung des Königl. Ministerii der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten das Publikum auf diesen Staubbad-Apparat aufmerksam gemacht. Potsdam, den 20. Juli 1831.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Der Herr Kommerzienrath Dr. Hempel in Oranienburg hat in den beiden kürzlich erschienenen Schriften:

1) Kurzer Bericht über die öffentlichen und privaten Schutzmaaßregeln, welche in den Jahren 1812 — 1814 in der Türkei und in Rußland gegen Ansteckung durch die orientalische Pest mit unzweifelhaftem Erfolge angewendet worden sind, in Rücksicht auf die Hemmung der Cholera; Berlin bei Mittler (Preis $3\frac{1}{4}$ Sgr.), und
2) Ueber Chlor und Chlorkalk, deren Nutzen, Bereitung und Anwendung in Beziehung auf die Cholera, ebendaselbst (Preis $2\frac{1}{2}$ Sgr.),

zwei, an sich schon und insonderheit bei den jetzt gebotenen Schutzmaaßregeln sehr beachtenswerthe Gegenstände, nach eigenen Erfahrungen, zweckmäßig, allgemein faßlich und bündig dargestellt, weshalb diese Schriften dem Publikum zur Belehrung sehr empfohlen werden. Potsdam, den 1. August 1831.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

(Hierbei ein Extrablatt.)

Extra-Blatt
zum
31sten Stück des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Potsdam
und der Stadt Berlin.

* Die Lieferung des, zur Heizung der Dienstzimmer im hiesigen Regierungsgebäude für die Wintermonate 18$\frac{31}{32}$ und zur Verabreichung einiger Deputate erforderlichen Brennholzes — ein Quantum von 60 — 70 Haufen Kiehnen-Klobenholz, soll dem Mindestfordernden überlassen werden. Hierzu ist ein Bietungstermin auf den 16. k. M. im hiesigen Regierungsgebäude, und zwar im Büreau der Kassenverwaltung vor dem Regierungssekretair **Frick** anberaumt, in welchem diejenigen, die auf diese — allmählig nach dem Bedarf zu leistende — Lieferung einzugehen beabsichtigen, sich einzufinden, und bei der Ausbietung derselben ihr Gebot abzugeben haben.

Potsdam, den 25. Juli 1831.

Königl. Regierung. Kassenverwaltung.

---

* Durch die Königl. Hochlöbliche Intendantur des Gardekorps ist dem mitunterzeichneten Proviantmeister die Beschaffung des für die Königl. Magazine zu Berlin und Charlottenburg erforderlichen Rauchfutterbedarfs auf dem Wege des freihändigen Ankaufs übertragen worden, um auf diese Art den Produzenten Gelegenheit zu geben, ihre Vorräthe unmittelbar an den Staat zu verkaufen.

In Folge einer Bestimmung der vorgedachten Behörde wird daher hierdurch den Herren Gutsbesitzern und den übrigen Produzenten anheim gegeben, im Fall selbige geneigt sind, Quantitäten von Heu und Stroh unmittelbar in Berlin oder Charlottenburg einzuliefern, sich dieserhalb an den mitunterzeichneten Proviantmeister zu wenden, und die abzuliefernden Quantitäten anzugeben. Der Ankauf der Naturalien kann aber nur nach dem Eintreffen derselben am Bestimmungsorte erfolgen, und es wird hierbei ausdrücklich bevorwortet, daß das zu versendende Natural ganz magazinmäßig sein muß. Ein solches nur allein darf angenommen, das nicht magazinmäßige und was auf dem Transporte verdorben ist, muß ausgeschlossen werden. Geldvorschüsse auf die offerirten Naturalien können nicht gegeben werden, dagegen erfolgt die baare Zahlung aus der Kasse des unterzeichneten Proviantamts sofort nach erfolgter Ablieferung des Naturals. Der Ankaufspreis richtet sich nach der Qualität des Naturals, und wird in Grenze der von der hohen Behörde limitirten Maximapreise bestimmt.

Berlin, den 20. Juli 1831.

Königl. Proviant- und Fourageamt.

Langheinrich. Tangermann.

---

* Um den Produzenten Gelegenheit zu geben, ihre Ueberschüsse an Heu und Stroh in erster Hand zu veräußern, sollen die gedachten Naturalien, welche zur Verpflegung der hiesigen Garnison bis zur künftigjährigen Erndte erforderlich sind, im freihändigen Wege angekauft werden. Wenn mir nun von der Königl. Intendantur des Gardekorps der freihändige Ankauf des rauhen Fouragebedarfs für den hiesigen Garnison-Ort übertragen ist, so bringe ich solches hiermit zur öffentlichen Kenntniß, und bemerke dabei, daß die zu liefernden Naturalien nicht anders als von magazinmäßiger Beschaffenheit erkauft werden, daß aber den Verkäufern keine Geldvorschüsse auf die offerirten Naturalien geleistet werden können, mir vielmehr nur die Befugniß ertheilt ist, die Naturalien Zug um Zug zu kaufen, und solche sogleich, nach erfolgter Ablieferung, baar zu bezahlen. Potsdam, den 23. Juli 1831.

Ferber, Königl. Proviantmeister.

---

* Nach der Bestimmung der Königl. Regierung zu Potsdam soll das Thorschreiberhaus am Vierradener Thore zu Schwedt, unter Vorbehalt höherer Genehmigung, an den Meistbietenden öffentlich verkauft werden. Es ist zu diesem Verkaufe ein Termin auf den 24. August d. J., Vormittags um 11 Uhr, im Geschäftslokale des Steueramts zu Schwedt an-

gesetzt, bei welchem die Verkaufsbedingungen bis zum Tage des Termins eingesehen werden können.

Neustadt-Eberswalde, den 23. Juli 1831.

Im Auftrage der Königl. Regierung zu Potsdam.

Das Haupt-Steueramt in Neustadt-Eberswalde.

Steckbrief.

Der wegen Betrugs von uns zur Untersuchung gezogene, unten näher bezeichnete Handlungsdiener Ernst Wilhelm Bernhard Schwoch hat sich von hier heimlich entfernt. Alle Behörden des In- und Auslandes werden unter dem Versprechen der Erwiederung gleicher rechtlicher Gegendienste ergebenst ersucht, den Handlungsdiener Schwoch im Betretungsfalle gefälligst verhaften, und gegen Erstattung der Kosten an die Expedition der Stadtvoigtei-Gefängnisse hierselbst abliefern zu lassen.

Berlin, den 23. Juli 1831.

Die Kriminal-Deputation des Königl. Stadtgerichts.

Personbeschreibung.

Der Handlungsdiener Ernst Wilhelm Bernhard Schwoch, aus Crossen gebürtig, ist 27 Jahre alt, 5 Fuß 5 Zoll groß und von gerader Haltung. Er hat ein langes Gesicht, glatte, braune Haare, einen schwachen Bart, große braune Augen, eine gebogene Nase, unvollständige Zähne und ein rundes Kinn. Seine Gesichtsfarbe ist gesund. Besonders kenntlich ist er an einem doppelten Leistenbruch. Wahrscheinlich ist er bekleidet mit einem brauntuchenen Oberrock, schwarzen Tuchhosen, einer gelbbunten Weste, einem blau- und brauntuchenen seidenen Halstuche und kurzen Stiefeln.

Der mittelst Steckbriefs vom 9. d. M. verfolgte Militairsträfling Karl Reppke ist ergriffen worden, welches zur Vermeidung weiterer Recherchen hiermit angezeigt wird; dagegen ist es dem andern, in jenem Steckbriefe verfolgten Sträfling Gottfried Karras gelungen, weiter zu fliehen. Letzterer hat höchst wahrscheinlich in der Gegend von Buchholz einen Diebstahl verübt, und von den entwendeten

---

Verzeichniß der im Monat Mai 1831 im Berliner Polizeibezirk ergriffenen,

Nr.	Stand und Namen.	Geburtsort.	Alter J.	Größe F.	Größe Z.	Haare.	Stirn.	Augenbraunen.
1	Johann Julius Wenzel, Arbeitsmann	Frankfurt a. d. O.	22	4	11	blond	bedeckt	blond
2	Marie Charlotte Pfeil, unverehelichte	Zehdenick	20	4	10	desgl.	frei	desgl.
3	Friedrich Wilhelm Ney, Arbeitsmann	Zehdenick	61	5	3	schwarz	vorstehend	schwach

Es ist gestern ein fremder Mensch, der sich Johann Philipp Sasse, auch Buschatz nennt, und seinem eigenen Geständnisse nach am 4. Mai d. J. nach überstandener 6jähriger Zuchthausstrafe entlassen worden ist, unsern hiesigen Orts auf dem Wege nach Großziescht mit einem Wagen und zwei sehr abgetriebenen Pferden angehalten worden, über deren Besitz er sich nicht ausweisen kann. Ueberdem sind bei ihm auch mehrere Papiere und Effekten, die auf die Absicht, Pferde zu stehlen, hindeuten, vorgefunden worden, und ist er daher der Entwendung von Pferden und Wagen höchst verdächtig.

Alle resp. Obrigkeiten werden daher ersucht, insofern ihnen über die Verhältnisse des unten signalisirten Inhaftaten, und von dem gleichfalls beschriebenen Wagen mit Pferden etwas bekannt würde, schleunigst gefällige Nachricht anhero zu ertheilen, und insonderheit die sich etwa vorfindenden Eigenthümer der Pferde anzuweisen, sich, mit gehöriger Legitimation versehen, bei uns zu melden, indem, wenn sich binnen vier Wochen Niemand meldet, sofort zu deren Verkauf geschritten werden müßte.

Baruth, den 29. Juli 1831.

Gräflich Solmsches Polizeiamt.

Sachen sich mit einer blautuchenen Jacke, einer Weste von schwarzem Sammtmanchester, einer Mütze von demselben Zeuge und einem Paar Stiefeln gekleidet. Seine im vorgedachten Steckbriefe bezeichnete Sträflingsmontur ist aufgefunden worden, und erleidet daher das Signalement in dieser Beziehung eine Abänderung.

Spandow, den 28. Juli 1831.

Königl. Preuß. Kommandantur-Gericht.

Warnungsanzeige.

Friederike Sophie Bach, 27 Jahr alt, aus Alt-Globsow an der Meklenburgischen Grenze gebürtig, wo ihr Vater als Arbeitsmann lebte, verlor früh ihre Eltern, und wurde größtentheils von andern Leuten erzogen. Nach genossenem Schul- und Religionsunterricht, von ihrem 13ten Lebensjahre an, trat sie in Dienst, hatte mehrere Herrschaften, zuletzt am hiesigen Orte, von denen viele unzufrieden mit ihr waren. Dem Hange zur Wollust sehr ergeben, gebar sie zweimal außer der Ehe, mußte, von ihrem Schwängerer verlassen, ihren verdienten Lohn zur Ernährung des letzten Kindes größtentheils hingeben, und wurde dadurch verhindert, ihrer Neigung zum Putz vollständig zu fröhnen, und ihren liederlichen Verbindungen ungestört nachzugehen. Um diese Hindernisse zu beseitigen, faßte sie den gräßlichen Gedanken, ihr Kind mit Vitriolöl zu ermorden, und führte diesen Entschluß, unter Verleugnung aller Muttergefühle, am 29. Juni 1829 hier aus. Für diese schreckliche That wurde sie durch zwei gleichlautende Erkenntnisse des Kriminal- und des Ober-Appellationssenats des Königl. Kammergerichts zu Berlin wegen vorsätzlicher Vergiftung ihres Kindes zur Hinrichtung mit dem Rade von unten herauf verurtheilt; dieses Urtheil wurde von Seiner Majestät dem Könige bestätigt und heute an der unverehelichten Bach vollzogen. Möge diese schwere Strafe Andere abschrecken, auf ähnliche leichtsinnige Weise den Pfad der Tugend zu verlassen, und sich den Verbrechen mit allen ihren schrecklichen Folgen hinzugeben.

Neu-Ruppin, den 22. Juli 1831.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

und nach ihrem resp. Wohn- oder Geburtsorte beförderten Vagabonden.

Augen.	Nase.	Mund.	Kinn.	Bart.	Gesicht.	Statur.	Ort der Bestimmung.
blau	spitz	klein	spitz	blond	oval	klein	Frankfurt an der Oder.
desgl.	stumpf	mittel	rund	—	desgl.	untersetzt	Zehdenick.
grau	spitz	gewöhnl.	desgl.	schwarz	länglich	desgl.	Zehdenick.

Beschreibung

1) der Person des Sasse, auch Buschatz genannt: Alter: 41½ Jahr, Größe: 5 Fuß 5 Zoll, Haare: braun und schwach, Augenbraunen: blond, Augen: blau, Nase: dick und spitz, Unterlippe: aufgeworfen und auf der linken Seite der Oberlippe eine starke Narbe, Gesicht: stark, Statur: korpulent. Kennzeichen: der Kopf ist dick, aber spitz zugehend, auf der linken Backe eine Narbe, und auf dem Kopfe eine kleine Platte;

2) des Wagens: ein kleiner Frachtwagen mit hohen Korbleitern, einem Plane, einer neuen Deichsel und gewöhnlichen Rädern mit Eisen beschlagen, und für breite und schmale Spur eingerichtet;

3) der Pferde: A, ein dreijähriger Stichel-Fuchs, Wallach, am rechten Vorderfuße weiß, und 4 Fuß 10½ Zoll hoch; B, eine 4-jährige kirschbraune Stute, 5 Fuß ½ Zoll hoch, ohne Abzeichen, auf der rechten Hüfte mit einer Krone, worunter ein B befindlich.

° Es sind ein Paar brillantene Ohrringe entwendet worden. Die Steine in den Ohrringen waren à jour gefaßt, oben ein kleiner Solitair,

unten ein Kranz von Brillanten, in welchen ein birnförmiger Solitair als Bommel hing. Ein Jeder wird gewarnt, diese Ohrringe, die einen Werth von etwa 400 Thlr. haben, auf welche Art es auch sei, an sich zu bringen, und aufgefordert, von den etwa vorhandenen, oder künftig sich ergebenden Verdachtsgründen, die zur Ermittelung des Verbrechers und Wiederbeischaffung des Gestohlenen beizutragen vermögen, der unterzeichneten Behörde sogleich Anzeige zu machen.

Eine Belohnung von 50 Thlr. wird demjenigen zugesichert, der die Ohrringe wieder beschafft, oder sichere Nachrichten davon giebt.

Potsdam, den 27. Juli 1831.

Königl. Polizei-Direktor hiesiger Residenz.
Flesche.

Am 16. d. M. ist im Oderarme beim Dorfe Saathen, die Meglitze genannt, eine bereits in hohem Grade in Verwesung übergegangene, männliche Leiche gefunden worden, an der man nur ungefähr auf ein Alter von 20 Jahren schließen kann, 5 Fuß 2 bis 3 Zoll groß, mit vollem und schwarzem Haar und vollständigen Zähnen.

Der Anzug bestand in einem leinenen Hemde, Schuhen ohne Strümpfe, alles ohne Abzeichen, leinenen Hosen und einem Hosenträger, unten von Leder und sonst von rothgestreiftem gewirktem Bande.

Alle diejenigen, welche über die Person dieser beschriebenen Leiche Auskunft zu geben im Stande sind, werden ersucht, diese Auskunft in dem auf

den 12. August d. J.,

Vormittags 10 Uhr, in der Wohnung des unterzeichneten Justitiarius anstehenden Termine abzugeben, und wird dabei bemerkt, daß Kosten dadurch in keinem Falle verursacht werden.

Schwedt, den 17. Juli 1831.

Patrimonialgericht Hohe-Kränig.
Classe.

Zwischen dem Forstfiskus, in Vertretung der Königl. Regierung zu Potsdam, und dem Fideikommiß-Besitzer des Ritterguts Trampe, dem Königl. Haupt-Ritterschaftsdirektor Herrn Christian Albrecht Alexander, Grafen von der Schulenburg-Trampe, schwebt ein Verfahren, welches die Ablösung der dem ebengenannten Dominio zustehenden Hütungsrechte in der Königl. Biesenthalschen Forst zum Gegenstande hat.

Dies Geschäft ist bereits bis zur Entwerfung des Rezesses gediehen, und wird wegen der Fideikommiß-Qualität des Ritterguts Trampe, nach Vorschrift des §. 11 der Ausführungs-Ordnung vom 7. Juni 1821, zur öffentlichen Kenntniß gebracht, indem zugleich alle diejenigen, welche als Fideikommißfolger oder sonst aus einem Grunde bei der Sache betheiligt zu sein glauben, hiermit aufgefordert werden, binnen 6 Wochen, und spätestens in dem auf

den 30. August d. J.,

Vormittags 11 Uhr, im Arbeitszimmer des Kommissarii hierselbst anstehenden peremtorischen Termine, mit ihren Ansprüchen sich zu melden.

Die Nichterscheinenden müssen nach §. 12 des allegirten Gesetzes die Ablösung gegen sich gelten lassen, und können mit keinen Einwendungen dagegen weiter gehört werden.

Neustadt-Eberswalde, den 7. Juli 1831.

Im Auftrage der Königl. General-Kommission für die Kurmark Brandenburg.

Der Oekonomiekommissarius Handmann.

Zu Seestow, Ost-Havelländischen Kreises, schwebt

1) die Ablösung des von dem von Bredowschen Lehn-Rittergute der Pfarre daselbst zu entrichtenden Natural-Fruchtzehnts,
2) die Ablösung der Dienste und Abgaben, welche dem genannten Rittergute von dem eigenthümlichen Bergmannschen Hüfnergut daselbst geleistet werden,
3) die Regulirung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse zwischen dem bezeichneten Rittergute und den dazu gehörigen Laßwirthen zu Seestow.

In Gemäßheit des Gesetzes vom 7. Juni 1821 mache ich diese Ablösungs- und Regulirungs-Angelegenheiten hierdurch öffentlich bekannt, und überlasse es allen denjenigen, welche als Lehns-Agnaten ein Interesse dabei zu haben vermeinen, sich bis zu dem auf

den 19. September 1831,

Vormittags 11 Uhr, allhier in meiner Behausung, Waisenstraße Nr. 11, anstehenden Termine, oder spätestens in demselben zu melden, und zu erklären, ob sie zur Sache zugezogen sein wollen.

Derjenige, welcher sich nicht meldet, muß nach § 12 des bezogenen Gesetzes die Ablösungen und die Regulirung gegen sich gelten lassen, und wird mit keinen nachträglichen Einwendungen dagegen gehört werden.

Potsdam, den 24. Juli 1831.

Krause, Königl. Oekonomie-Kommissarius.
Im Auftrage der Königl. General-Kommission für die Kurmark Brandenburg.

Auf den Antrag eines Hypothekgläubigers sollen folgende, dem Gastwirth Francke zu Schlamau gehörige, daselbst belegene Grundstücke, als:

a) das im Hypothekenbuche Vol. IV Fol. 43 eingetragene Kruggut mit Gebäuden, einer Worth und einer Wiese, welches, nach Abzug der Lasten, auf 2480 Thlr. 22 Sgr. 6 Pf. abgeschätzt worden, und

b) die im Hypothekenbuche Vol. IV Fol. 162 verzeichneten Kossäthengrundstücke, bestehend in einer Viertel-Magazinhufe Acker und einer Wiese auf dem sogenannten Kimmelberge, nebst Zubehör, nach Abzug der Lasten, auf 2086 Thlr. 20 Sgr. taxirt,

im Wege der nothwendigen Subhastation öffentlich verkauft werden.

Zu diesem Behufe haben wir folgende Bietungstermine:

1) am 30. Juni d. J.,
2) am 30. August d. J. und
3) am 31. Oktober d. J.,

Vormittags 10 Uhr, erstere beide in der Behausung des unterzeichneten Justitiarii, letzteren in dem subhastirten Kruggute zu Schlamau angesetzt, wozu wir besitz- und zahlungsfähige Kauflustige hierdurch einladen.

Loburg, den 25. April 1831.

Brandt von Lindausche Gerichte über Schmerwitz.
Sperling.

Auf den Antrag der Benefizial-Erben des verstorbenen Bauers und Schulzen Christian Lahnwitz zu Brunn, über dessen Nachlaß der erbschaftliche Liquidationsprozeß eröffnet ist, sollen die zum Nachlaß gehörigen, zu Brunn belegenen drei Bauerhöfe, welche gerichtlich zu 6961 Thlr. 1 Sgr. 8 Pf. taxirt sind, zusammen oder auch einzeln, Schuldenhalber, an den Meistbietenden verkauft werden, und haben wir die Lizitations-Termine auf

den 18. Juli d. J. und
den 19. September d. J.,

jedesmal Vormittags 11 Uhr, auf hiesigem Stadtgerichte, den letzten aber, welcher peremtorisch ist, auf

den 23. November d. J.,

Vormittags 11 Uhr, in der Gerichtsstube zu Brunn anberaumt, zu welchen wir Kauflustige hiermit mit dem Bemerken einladen, daß gedachte Grundstücke, nebst Zubehör, auf den Grund der im letzten Termine aufzunehmenden Verhandlung, falls nicht besondere rechtliche Umstände es verhindern, dem Meistbietenden, welcher aber seine Besitzfähigkeit nachweisen muß, zugeschlagen werden sollen.

Die Taxe kann in dem Bureau des unterschriebenen Richters täglich eingesehen werden.

Wusterhausen a. d. Dosse, den 9. Mai 1831.

Die von Rombergschen Gerichte zu Brunn.
Gericke.

Auf den Antrag des hiesigen Domainenamtes soll das zu Mühlenbeck belegene, in unserm Hypothekenbuche Vol. I Pag. 113 auf den Namen des Bierschänkers Christian Friedrich Krieg und dessen drei Kinder eingetragene, auf 727 Thlr. 15 Sgr. abgeschätzte Bauergut, wegen rückständiger Abgaben, in den auf

den 8. Juli d. J.,
den 8. August d. J. und
den 9. September d. J.,

jedesma Vormittags 10 Uhr, angesetzten Terminen, von welchen die beiden ersten in unserm Geschäftslokale, der letzte aber im Gute selbst abgehalten werden sollen, öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Von den eingetragenen Schulden können nach Umständen 900 bis 1000 Thlr. Darlehnsweise übernommen werden, und die Taxe ist täglich in der Registratur des Gerichts einzusehen.

Oranienburg, den 21. Mai 1831.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Das den Erben des verstorbenen Schuhmachers Fehn zugehörige, im Hypothekenbuche der Stadt Zehdenick Vol. II Nr. 226 verzeichnete, auf 564 Thlr. 6 Sgr. 8½ Pf. abgeschätzte Erbhaus nebst Zubehör, soll Schuldenhalber in dem auf

den 30. September 1831,

Vormittags 10 Uhr, in unserm Geschäftszimmer anberaumten Termine meistbietend verkauft werden, welches dem Publikum mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß dem Meistbietenden der Zuschlag ertheilt werden soll, wenn sonst nicht gesetzliche Hindernisse eintreten.

Zehdenick, den 21. Juni 1831.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Es soll das zum Nachlaß des verstorbenen Stadtmusikus Johann Christian Lohfing gehörige, auf hiesiger Amtsfreiheit belegene Wohnhaus mit dahinter befindlichem Garten, eingetragen im Amtshypothekenbuche Vol. I Fol. 141, im Wege nothwendiger Subhastation

am 26. September d. J.,

Vormittags 11 Uhr, in der Amtsgerichtsstube hierselbst meistbietend verkauft werden. Der Taxwerth des Grundstücks beträgt 784 Thlr. 19 Sgr. 7 Pf. Wittstock, den 19. Juli 1831.

Königl. Preuß. Justizamt hierselbst.

Zum meistbietenden Verkauf des zur von Plessenschen Konkursmasse gehörigen, zu Flatow belegenen, auf 3181 Thlr. 3 Sgr. 9 Pf. gerichtlich abgeschätzten Erbbraukrugguts, steht

am 16. September d. J.,

Vormittags 10 Uhr, zu Flatow der letzte peremtorische Termin an.

Fehrbellin, den 10. Juli 1831.

v. Plessensches Patrimonialgericht über Flatow.

Das dem Bauer Christian Friedrich Liere zugehörige, zu Niebede bei Nauen belegene und unter Nr. 4 des Hypothekenbuches verzeichnete Viereinhalbhüfnergut, soll, nebst dem kompletten Inventarium, an den Meistbietenden verkauft werden. Zur Abgabe der Gebote habe ich, im Auftrage des Besitzers, einen Termin auf

den 16. August d. J.,

Vormittags 9 Uhr, in dessen Behausung zu Niebede angesetzt, zu welchem ich hierdurch Kauflustige mit dem ergebensten Bemerken einlade, daß bei einem annehmlichen Gebote der Kaufkontrakt sofort abgeschlossen und die Uebergabe, nach dem Wunsch des Käufers, sogleich erfolgen kann. Die nähern Bedingungen werden im Termine bekannt gemacht werden.

Das Gut liegt in einer fruchtbaren Gegend, das Ackerland besteht meistens aus Weizenboden, und die Gebäude befinden sich in einem sehr guten baulichen Zustande.

Potsdam, den 26. Juni 1831.

Sello, Justizkommissarius.

Ich beabsichtige, die mir eigenthümlich zugehörige, allhier belegene Bockwindmühle, so wie das dazu gehörige Wohnhaus nebst Stallung, eben so auch zwei Morgen und sechzig Quadratruthen Acker, wegen Altersschwäche, meistbietend und aus freier Hand zu verkaufen. Ich habe zu dem Ende einen Termin auf

den 24. September d. J.,

Nachmittags um 3 Uhr, auf dem Gute Bergluch angesetzt, und lade Kauflustige dazu mit dem Bemerken ergebenst ein, daß die Kaufbedingungen täglich bei mir eingesehen werden können.

Storkow bei Zehdenick, den 23. Juli 1831.

Der Mühlenmeister Ziehlsdorff.

Eichene und kiehnene Bretter von jeder Sorte, von allen Stärken und Längen, zu den allerbilligsten Preisen, sind zu haben in Potsdam, Breite Straße Nr. 20, dicht am Neustädter Thore bei der Wittwe Attmann.

° Verhandlungen des Vereins zur Beförderung des Gartenbaues in den Königl. Preuß. Staaten, 15te Lieferung, gr. 4., in farb. Umschlage geheftet, mit 2 Kupfern, Preis $2\frac{1}{6}$ Thlr., im Selbstverlage des Vereins, zu haben durch die Nicolaische Buchhandlung in Berlin und Stettin, und bei dem Sekretair der Gesellschaft, Heynich, Zimmerstraße Nr. 81 a in Berlin.

Desgleichen:

14te	Lieferung	mit	1	Kupfer.	Preis	2	Thlr.,
13te	=	=	1	=	=	$2\frac{1}{6}$	=
12te	=	=	—	=	=	2	=
11te	=	=	2	=	=	2	=
10te	=	=	1	=	=	2	=
9te	=	=	2	=	=	$1\frac{2}{3}$	=
8te	=	=	1	=	=	2	=
7te	=	=	18	=	=	$2\frac{1}{2}$	=
6te	=	=	2	=	=	1	=
5te	=	=	8	=	=	3	=

Aus der 5ten Lieferung besonders abgedruckt:

„Anleitung zum Bau der Gewächshäuser, mit Angabe der inneren Einrichtung derselben und der Konstruktion ihrer einzelnen Theile; vom Gartendirektor Otto und Bauinspektor Schramm". Mit 6 Kupfern. Preis $2\frac{1}{3}$ Thlr.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam
und der Stadt Berlin.

Stück 32.

Den 12. August 1831.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das diesjährige 11te Stück der allgemeinen Gesetzsammlung enthält:

Nr. 1298. Die Allerhöchste Kabinetsordre vom 2. Juli 1831, betreffend die den Lehns- und Fideikommiß-Besitzern in sämmtlichen Provinzen der Monarchie zu gestattende Verpfändung der Güter-Substanz wegen der Auseinandersez-zungskosten und Abfindungen bei gutsherrlich-bäuerlichen Regulirungen, Gemeinheits-Separationen und Ablösungen.

Nr. 1299. Die Allerhöchste Kabinetsordre vom 12. Juli 1831, betreffend die Förmlichkeiten der Testaments-Errichtung bei denjenigen Personen, welche sich in den wegen ansteckender Krankheit gesperrten Häusern, Straßen und Gegenden befinden.

Nr. 1300. Die Allerhöchste Kabinetsordre vom 18. Juli 1831, wodurch die Vorschriften der Allgemeinen Gerichtsordnung Theil I Titel 28 §. 1 und 15 wegen Zulässigkeit des Exekutiv-Prozesses und der Zinsmandate aus hypothekarischen Schuld-Instrumenten, die auf zweiseitigen Verträgen beruhen, deklarirt werden.

Nr. 1301. Die Allerhöchste Kabinetsordre vom 25. Juli 1831, betreffend die Sistirung der, hinsichtlich solcher Individuen, welche sich in den wegen anstek-kender Krankheiten gesperrten Häusern, Straßen oder Gegenden befinden, zu erlassenden Kontumazial-Bestimmungen und Präklusionen.

Nr. 1302. Die diesseitige Ministerial-Erklärung vom 28. Juli 1831, betreffend die Ausdehnung der im Jahre 1824 zwischen der Krone Preußen und dem Herzogthume Sachsen-Hildburghausen abgeschlossenen Uebereinkunft wegen Untersuchung und Bestrafung der in den Grenzwaldungen verübten Forstfrevel auf den gegenwärtigen Länderbestand von Preußen und Sachsen-Meiningen.

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

Potsdam, den 2. August 1831.

Durch die Großherzoglich Meklenburg-Schwerinschen Verordnungen vom 8. und 14. v. M. (bekannt gemacht von der Großherzoglichen Immediatkommission Nr. 116. Maaßregeln der Groß-

herzoglich Meklenburg-Schwerinschen Landes-Regierung zur Abwendung der Cholera. I. 1729. Juli.

zur Abwendung der Cholera im 27sten Stücke der diesjährigen Meklenburg-Schwerinschen offiziellen Wochenblätter) ist allen Großherzoglichen Polizei-, besonders aber den Grenz-Behörden zur Pflicht gemacht, die Paßgesetze mit der gewissenhaftesten Strenge gegen alle ins Land einpassirende oder durchreisende Fremde zu handhaben, außerdem aber bei Reisenden aller Art, die aus Gegenden kommen, wo die Cholera herrscht, oder derselben nahe belegen sind, wohin außer Rußland, Polen und Gallizien auch die Preußischen Provinzen jenseits der Oder gerechnet worden, strenge darauf zu halten, daß sie mit Gesundheitspässen oder, aus infizirten Gegenden kommend, mit Attesten über eine vollständig abgehaltene Kontumaz versehen sind. In Ermangelung solcher Zeugnisse sollen die Reisenden sofort zurückgewiesen werden. Die ein- oder durchpassirenden Waaren sollen, wenn sie aus den bezeichneten Gegenden kommen, mit Beweisen überstandener Reinigung, oder mit Gesundheitsattesten aus dem Aufladeorte versehen sein, indem der Mangel solcher Zeugnisse ebenfalls die Zurückweisung der Waaren zur Folge haben soll. Insonderheit soll die Aufsicht auf alle wandernde Handwerksburschen, auf die gesammten Polnischen Juden und auf Hausirer aller Art geschärft werden.

Unter denjenigen Waaren, welche nur mit Beweisen überstandener Reinigung oder mit Gesundheitsattesten aus dem Aufladeorte versehen, in die Großherzoglich Meklenburgschen Lande eingelassen werden sollen, sind folgende begriffen: a) Wolle, Baumwolle, Seide, Bast, Haare, Federn, Flachs, Hanf, Heede, Stroh, Schwamm, Häute, Felle, Pelz- und Rauchwerk, b) alles, was aus diesen Materialien gefertigt ist, insbesondere auch Lumpen, Papier, Tauwerk, welches nicht getheert ist, und Wergk. Die Gesundheitsatteste aus den Aufladeorten müssen nicht nur die Stückzahl der einzelnen verladenen Artikel genau angeben, sondern auch die Nachweisung enthalten, daß dieselben aus einem ganz unverdächtigen Orte und Landesdistrikte herstammen. Ist Letzteres jedoch nicht der Fall, sondern kommen die Waaren aus verdächtigen Gegenden, so vertreten die, in Gemäßheit der betreffenden auswärtigen Gesetzgebungen, über gehörig abgehaltene Kontumaz ausgestellten Zeugnisse die Stelle der vorerwähnten Gesundheitsatteste, jedoch nur in so- fern, als nicht auf dem ferneren Transporte verdächtige Gegenden neuerdings berührt worden sind. Die ad a und b genannten, als giftsaugend zu betrachtenden Waaren, sollen fortan auch aus sonst unverdächtigen Orten und Gegenden ohne die bezeichneten resp. Gesundheits- oder Kontumazatteste nicht zugelassen werden. Die diesseitigen Polizeibehörden, so wie die Reisenden und Handeltreibenden werden auf diese Bestimmungen aufmerksam gemacht. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 5. August 1831.

Nr. 117. Beobachtungslinie zur Abwehrung der Cholera. I. 163. August.

Mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 29. v. M., betreffend die militairische Beobachtungslinie zur Sicherung gegen die Weiterverbreitung der Cholera, wird, nach der Bestimmung des Herrn Ober-Präsidenten von Bassewitz Exzellenz vom 2. d. M., nachstehende vom Chef der Immediatkommission zur Abwehrung der Cholera für die Aufsichtsbehörden der zur Abwehrung der Cholera errichteten Beobachtungslinie erlassene Instruktion:

Zur Abwehrung der Cholera ist es für nothwendig erachtet worden, eine militairische Beobachtungslinie von dem Ausflusse der Leba in die Ostsee längs der Grenze zwischen dem Stolpeschen und Lauenburgschen Kreise und ferner die Grenze des Danziger Regierungsbezirks verfolgend bis zum Conitzer Kreise, sodann aber entweder längs dem Schwarzwasser oder der Brahe zur Weichsel selbst, von Bromberg die Netze und Warthe herab zur Oder und an dieser von Cüstrin sowohl hinauf bis zu ihrem Eintritte in Oberschlesien, als hinab bis zum Ausflusse der Diwenow bei Camin zu errichten. Zugleich ist eine vorgreifende Beobachtungslinie von der Warthe längs der Obra und von dieser bis Tschischertzig zwischen Züllichau und Grünberg an der Oder aufgestellt worden. Zum Verhalten der Aufsichtsbehörden über diese Beobachtungslinien dienen folgende Vorschriften.

§ 1.

Zweck.

Die Beobachtungslinien haben den Zweck, daß keine aus infizirten Gegenden kommende Personen, Waaren und Thiere sich durchschleichen, und daß dadurch die Verbreitung der Cholera in die noch gesunden Landestheile an den rechten Ufern der Netze und Warthe und den linken Ufern der Obra und Oder verhindert werde.

§ 2.

Bildung der Uebergänge.

Zu dem Ende ist es erforderlich, längs der Linie des Kordons an angemessenen Stellen nur gewisse Uebergänge zu gestatten, welche ausschließlich zum Gebrauche der Reisenden und zum Transporte der Waaren und Thiere dienen. Da die Beobachtungslinie nicht überall durch Flüsse markirt ist, so theilt sie sich in trockene und in nasse Kordons, für welche ein verschiedenes Verfahren zu beobachten ist.

§ 3.

Trockene Kordonlinien.

In den trockenen Kordonlinien sind die Uebergänge, in so geräumigen Zwischenräumen, als es der Gewerbeverkehr nur immer gestattet, anzulegen; an allen übrigen noch so kleinen Uebergangswegen Posten, in sofern die Militairkommandos dazu nicht ausreichen, durch Kommunalwächter aufzustellen, und jeder, der solche passiren will, ist zurück- und nach den Hauptübergängen zu verweisen.

§ 4.

Nasse Kordonlinien.

In den nassen Kordonlinien können die Uebergänge nur bei den Brücken und bei den Königl. Fähren geduldet, die Benutzung der Privat-Fähranstalten muß aber untersagt werden. Alle nicht Königliche, sondern einer Kommune oder einem Privatberechtigten gehörigen Fähranstalten, so wie alle zum Uebersetzen von Reisenden oder zum Transporte von Waaren und Thieren tauglichen Fahrzeuge müssen sofort auf dasjenige Ufer gebracht werden, auf welchem sich die Beobachtungslinie aufgestellt befindet. Sie müssen hier bei bewohnten Orten angeschlossen, und der Aufsicht eines vertrauten Ortsbeamten übergeben und durch Militairposten bewacht werden.

§ 5.

Benutzung der Fahrzeuge.

Wenn sich die Eigenthümer dieser Fahrzeuge derselben zu ihrem wirthschaftlichen Gebrauche bedienen müssen, so haben sie sich bei dem Aufsichtsbeamten zu melden, welcher den Gebrauch der Fahrzeuge zu dem angegebenen Zwecke kontrolirt. Wohnen die Eigenthümer am gegenüber liegenden Ufer, so müssen Signale zu diesem Zwecke mit ihnen verabredet werden. Unter keiner Bedingung darf der Beamte das Uebersetzen von Reisenden und Frachten gestatten, sondern es müssen dieselben nach den nächsten Uebergängen der Beobachtungslinie gewiesen werden.

§ 6.

Aufsicht.

Die Polizeiobrigkeit des Orts, wo sowohl in den trockenen, als in den nassen Kordons ein Uebergang ist, bestellt einen zuverläßigen Beamten, welcher die Gesundheitskarten, Reisepässe, Kontumazscheine oder andere Legitimationen prüft, und mit dessen Genehmigung und unter dessen Visa nur die weitere Reise gestattet werden kann. Ist der Uebergang an einem Orte, wo keine Polizeiobrigkeit ihren Sitz hat, so übernimmt dieses Geschäft der Befehlshaber des an demselben aufgestellten Militairkommando's.

§ 7.

Legitimation.

Jeder, der den Uebergang passiren will, unter alleiniger Ausnahme der auf Dienstreisen begriffenen Militairs und öffentlichen Beamten, welche sich darüber durch ihre Dienstordre ausweisen können, muß mit einer in dem Publikandum vom 6. Juni d. J. bezeichneten Legitimationskarte oder mit sonst gültigen Gesundheitsattesten oder Reisepässen, wie sie die Bekanntmachung vom 5. April und 1. Juni d. J. vorschreibt, versehen sein.

§ 8.

Verdächtige Personen.

Für verdächtige Personen sind solche zu erachten, welche entweder mit gar keiner Legitimation versehen sind, oder zu den in den §§ 2 und 3 der im vorigen § gedachten Bekanntmachung, jedoch unter Modifikation des Publikandi vom 17. Juni d. J., bezeichneten Kathegorien gehören.

Diese werden, wenn ihnen nach dem Publikandum vom 17. Juni d. J. das Weiterreisen nicht gestattet werden kann, in die Kontumazanstalt abgeliefert.

§ 9.

Kontumazanstalten.

An den dazu zu bestimmenden Punkten sind Kontumazanstalten zur Unterbringung, Beobachtung und Reinigung der verdächtigen Personen, Waaren und Thiere, wie sie die Instruktion vom 5. April und 1. Juni d. J. vorschreibt, vor oder in der Beobachtungslinie zu errichten. Die Verwaltung dieser Anstalt geschieht von der Orts- oder Kreis-Sanitätsdeputation unter der Direktion des dazu kommandirten Kapitains oder sonstigen Offiziers so lange, bis die Beobachtungs- in eine Sperrungslinie verwandelt werden sollte.

§ 10.

Militairbewachung.

Die Militairbewachung geschieht in der Art, daß die Uebergänge durch Hauptposten besetzt werden, welche mit den zur Beobachtung der Linie und

zur Bewachung der Fahrzeuge aufgestellten Nebenposten durch Patrouillen in beständiger Verbindung bleiben, damit Niemand unbefugter Weise die Linie passiren kann. Diese Patrouillen haben auch die etwa durch Kommunalwächter zu besetzenden Posten mit zu revidiren. Hiernach bleibt es den kommandirenden Herren Generalen überlassen, die betreffenden Ordres zu erlassen, bis der Fall eintritt, wo die Beobachtungs- in eine Sperrlinie verwandelt werden muß, wo alsdann die Bestimmungen eintreten, welche in Betreff des Sperrkordons um Danzig erlassen sind. Wann jener Zeitpunkt eintritt, bleibt dem Ermessen der Herren Ober-Präsidenten im Verein mit den kommandirenden Herren Generalen überlassen, so wie denn dieselben auch das Nähere wegen Befolgung der in dieser Instruktion enthaltenen Bestimmungen anzuordnen haben werden. Berlin, den 28. Juli 1831.

Der Chef der Immediatkommission zur Abwehrung der Cholera.
von Thile.

zur öffentlichen Kenntniß und Nachachtung aller betreffenden Behörden und Bewohner des Regierungs-Departements gebracht, und zugleich zu § 9 dieser Instruktion bemerkt, daß nach einer anderweitigen Bestimmung des Herrn Generalmajors von Thile, als Chef der Immediatkommission zur Abwehrung der Cholera, vom 31. v. M. 1) die Kontumaz-Einrichtungen vor jedem Orte, wo Chausseen oder sonstige Haupt-Kommerzialstraßen die Beobachtungslinie berühren, zu treffen sind, 2) die Frage, ob minder wichtige, jedoch den Verkehr im Innern belebende Uebergangspunkte eines besondern Kontumazes bedürfen, oder ob nicht legitimirte Reisende nach der Kontumaz an der Hauptstraße verwiesen werden können, von der größeren oder geringeren Entfernung von dieser abhangen soll, 3) bei allen aber die Rücksicht vorwalten wird, die Reisenden so zu dirigiren, daß sie sich am wenigsten von der Richtung nach ihrem Bestimmungsorte zu entfernen haben.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Nr. 118. Ausdehnung der Maaßregeln wegen der Legitimationskarten auf sämmtliche Theile der Provinz Brandenburg und Pommern

Unter Bezugnahme auf mein Schreiben vom 13. v. M., in welchem ich Euer Exzellenz von der Ausdehnung der, durch die Allerhöchste Kabinetsordre vom 6. Juni und das Publikandum des Herrn Ministers des Innern und der Polizei von demselben Tage angeordneten Maaßregeln wegen der Legitimationskarten auf diejenigen Theile der Provinzen Brandenburg und Pommern, welche rechts der Oder bis zum Ausflusse der Peene belegen sind, in Kenntniß zu setzen die Ehre hatte, beehre ich mich, Euer Exzellenz fernerweit zu benachrichtigen:

daß ich in Folge des immer weitern Umgreifens der Cholera innerhalb der Königl. Staaten, in Uebereinstimmung mit der Immediatkommission, für nothwendig erachtet und beschlossen habe, die durch die erwähnte Allerhöchste Kabinetsordre und das Publikandum vom 6. Juni angeordneten Maaßregeln auf

und auf die ganze Provinz Sachsen. I. 217. August.

sämmtliche Theile der Provinz Brandenburg und Pommern, und auch auf die ganze Provinz Sachsen auszudehnen, so daß in diesen und den schon früher bezeichneten Provinzen Preußen, Posen und Schlesien kein Inländer mehr ohne eine Legitimationskarte reisen darf.

Euer Exzellenz übersende ich daher in der Anlage erneut 100 gedruckte Exemplare des mehrgedachten Publikandi, mit dem ꝛc. Ersuchen, deren Vertheilung an die betreffenden Behörden in der, Denenselben bereits unterm 13. v. M. bezeichneten Art und mit der daselbst angegebenen Publikationsbestimmung geneigtest schleunig veranlassen zu wollen. Berlin, den 30. Juli 1831.

Als Chef der Immediatkommission zur Abwehrung der Cholera.
von Thile.

An
den Königlichen Wirklichen Geheimen-Rath und Ober-Präsidenten ꝛc. Herrn von Bassewitz Exzellenz.

Potsdam, den 7. August 1831.

Vorstehender Erlaß wird hiermit in Folge einer Verfügung des Herrn Ober-Präsidenten Exzellenz vom 5. d. M., zur Kenntniß der sämmtlichen Behörden und Einwohner des diesseitigen Regierungsbezirks gebracht, und denselben die pünktliche Befolgung dieser sofort eintretenden Bestimmungen anempfohlen. Die erwähnte Allerhöchste Kabinetsordre und Ministerial-Verordnung vom 6. Juni d. J. sind im Amtsblatte Pag. 102 und 103 bekannt gemacht, der Inhalt des in Bezug genommenen Schreibens vom 13. Juni d. J. ist aus unserer Bekanntmachung vom 17. desselben Monats (Amtsblatt Pag. 117) ersichtlich, und das Formular zu den Legitimationskarten im Amtsblatt Pag. 149 vorgeschrieben. Wir verweisen zugleich auf die Erläuterungen vom 18. Juli d. J. (Amtsblatt Pag. 148), und fordern die Kreis- und Orts-Polizeibehörden noch besonders auf, die gegenwärtige Bekanntmachung und die weiteren dazu gehörigen Mittheilungen auf dem kürzesten und schnellsten Wege zur Kenntniß aller Einsassen zu befördern.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 1. August 1831.

Nr. 119. Haus- und Kirchenkollekte. II. 1175. Juli.

Des Königs Majestät haben durch die Allerhöchste Kabinetsordre vom 16. Juni d. J. der evangelischen Gemeine der Stadt Canth in Schlesien, welcher Ort durch mehrmaliges Brandunglück viel gelitten hat, wobei auch der evangelische Betsaal zweimal von den Flammen verzehrt worden ist, zu den Kosten des Baues einer neuen Kirche eine allgemeine evangelische Haus- und Kirchenkollekte zu bewilligen geruhet.

Wir fordern daher mit Bezug auf die Seite 172, 173, 246 und 247 des Amtsblatts von 1816 befindliche Verfügungen vom 20. April und 9. Juli 1816 die landräthlichen Behörden und die Magisträte unsers Regierungsbezirks auf, die Hauskollekte, die Herren Superintendenten und Prediger dagegen die Kirchenkollekte zu veranlassen, und den Ertrag an die hiesige Haupt-Instituten- und Kom-

munalkasse mittelst vollständigen Lieferzettels einzusenden. Die Magistråte senden den Ertrag der Kollekte unmittelbar an die gedachte Kasse ein.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Potsdam, den 31. Juli 1831.

Nicht den 12. September d. J., wie in der Bekanntmachung vom 23. Juni d. J. (Seite 127 des Amtsblattes) irrthümlich bemerkt worden ist, sondern den 13. September d. J. finden die diesjährigen Remonteankäufe in Perleberg Statt. Nr. 120. Berichtigung. L. 1801. Juli.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Kammergerichts.

Nach den Bestimmungen der Ministerien des Innern und der Polizei und der Justiz soll von den bäuerlichen Grundbesitzern der Huldigungseid in folgender Art: Nr. 21. Leistung des Huldigungseides von den bäuerlichen Grundbesitzern.

ich rc. schwöre rc., daß ich dem Könige unterthänig, treu und gehorsam sein, die Königl. Gesetze überall befolgen, zum Wohl des Staates nach allen meinen Kräften beiwirken und mich überhaupt so betragen und aufführen will, wie es einem getreuen Grundbesitzer eignet und gebührt; sowahr rc.

geleistet werden, wonach sich sämmtliche Untergerichte unsers Departements zu achten haben. Berlin, den 25. Juli 1831. Königl. Preuß. Kammergericht.

Den sämmtlichen Untergerichten im Departement des Kammergerichts wird die nachfolgende Allerhöchste Kabinetsordre vom 12. d. M., wegen Anordnung von Maaßregeln bei Aufnahme von Testamenten in Häusern und Straßen, welche wegen darin ausgebrochener Cholera morbus gesperrt worden sind, mit dem Bedeuten bekannt gemacht, daß darüber, in wie weit die Sistirung der Präklusorien sich auch auf unbekannte Interessenten ausdehnt, und nicht blos auf die bekannten, in den abgesperrten Häusern, Straßen und Gegenden befindlichen Interessenten sich beschränkt, die weitere Allerhöchste Immediatbestimmung noch zu erwarten ist. Nr. 22. Form der Testamente in den wegen epidemischer Krankheiten abgesperrten Häusern.

Zugleich werden dieselben in Folge des Ministerial-Rescripts vom 19. d. M. angewiesen:

bei allen Subhastationen an solchen Oertern, wo wegen ausgebrochener Epidemie eine Sperrung eingetreten ist, den Zuschlag nicht sofort gegen den Widerspruch der Interessenten zu ertheilen, sondern die Letztern mit Gründen darüber zu bescheiden, und ihnen zu überlassen, binnen 8 Tagen an das Justiz-Ministerium dagegen zu rekurriren. Berlin, den 28. Juli 1831.

Königl. Preuß. Kammergericht.

• • •

Auf den Bericht des Justiz-Ministeriums vom 9. d. M. bestimme Ich hierdurch,

1) daß die in dem Allgemeinen Landrecht Theil I Titel 12 § 199 wegen der

privilegirten Testamente enthaltene Vorschrift, auch auf den Fall Anwendung finden soll, wo einzelne Häuser und Straßen wegen der darin herrschenden ansteckenden Krankheiten abgesperrt und die Bewohner, sich des richterlichen Amts zu bedienen, dadurch verhindert sind;

2) daß in solchen Fällen den bei den angeordneten Schutzdeputationen bestellten Aerzten, Polizeibeamten, stellvertretenden Offizieren und Schutzkommissions-Vorstehern, die Aufnahme der Testamente mit rechtlicher Wirkung in eben der Art nachzulassen, wie solches unter Beobachtung der im § 194 l. a. vorgeschriebenen Förmlichkeiten, dem Prediger oder Kaplan verstattet ist;

3) daß zum Nachtheil derjenigen Individuen, welche sich in den wegen ausgebrochener ansteckender Krankheit abgesperrten Häusern und Straßen befinden, und mit den Gerichtsbehörden solchergestalt außer Kommunikation gesetzt sind, keine Kontumazialbestimmung, auch keinerlei Präklusion wegen versäumter Fristen erlassen werden darf.

Das Justiz-Ministerium hat dem gemäß sämmtliche Gerichtsbehörden mit der nöthigen Anweisung zu versehen. Berlin, den 12. Juli 1831.

An das Justiz-Ministerium. Friedrich Wilhelm.

Personalchronik.

Predigtamts-Kandidaten.

Von dem Königl. Konsistorio der Provinz Brandenburg sind die Predigtamts-Kandidaten:

August Ludwig Zarnack, Gouverneur im Kadettenkorps zu Potsdam,
August Ernst Nicolai, Rektor an der Stadtschule in Vetschau,
Karl Friedrich Ludwig Keller in Berlin,
Ernst Constantin Mosebach in Wittenberg,
Karl Friedrich Oswald Frühbuß in Sorau,
Karl Eduard Krause in Berlin,
Ernst Friedrich Wilhelm Kallenbach in Berlin,
Wilhelm August Cecil Messow in Berlin,
Karl Ludwig Mathias Wilhelm Sachse in Hellmühl bei Bernau,
Ernst Karl Eduard Krause in Wolfshagen bei Perleberg,
Karl Johann Ludwig Gombert in Weselitz bei Prenzlow und
Johann Friedrich August Kellermann in Hohenkränig bei Schwedt,

für wahlfähig zum Predigtamte erklärt worden.

(Hierbei ein Extrablatt.)

Extra-Blatt

zum

32sten Stück des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

In Gefolge hoher Bestimmung sollen nachbenannte Chaussee-Hebestellen anderweit an den Meistgebenden verpachtet werden, nämlich:

1) die Chaussee-Hebestelle zu Klein-Glienicke, auf der Kunststraße von Potsdam nach Berlin belegen, vom 1. November d. J. ab;
2) die Chaussee-Hebestelle zu Alt-Geltow, auf der Kunststraße von Potsdam nach Brandenburg belegen, vom 1. Januar k. J. ab.

Hierzu haben wir einen Termin auf

den 31. August d. J.,

Vormittags um 9 Uhr, im hiesigen Haupt-Amts-Lokale angesetzt, wozu Pachtlustige mit dem Bemerken hierdurch eingeladen werden, daß nur derjenige zur Abgabe eines Gebots zugelassen werden kann, der zuvor eine Kaution von 100 Thlr. bestellt hat.

Die Pachtbedingungen liegen von heut ab in unserer Registratur, in den gewöhnlichen Amtsstunden, zur Einsicht vor.

Potsdam, den 8. August 1831.

Im Auftrage der Königl. Regierung hier.
Königl. Haupt-Steueramt hierselbst.

Mit Michaelis d. J. wird an unserer Stadtschule eine Elementarlehrerstelle, mit der ein Gehalt von jährlich 160 Thlr. verbunden ist, vakant. Geprüfte und für wahlfähig erklärte Seminaristen ersuchen wir, unter Einreichung ihrer Zeugnisse, sich bei uns recht bald zu melden. Gewünscht wird, daß der Kandidat einige Gesangfertigkeit besitze, und sich darüber in seiner Meldung mit ausspreche.

Rathenow, den 12. Juli 1831.

Der Magistrat.

---

* Um den Produzenten Gelegenheit zu geben, ihre Ueberschüsse an Heu und Stroh in erster Hand zu veräußern, sollen die gedachten Naturalien, welche zur Verpflegung der hiesigen Garnison bis zur künftigjährigen Erndte erforderlich sind, im freihändigen Wege angekauft werden. Wenn mir nun von der Königl. Intendantur des Gardekorps der freihändige Ankauf des rauhen Fouragebedarfs für den hiesigen Garnison-Ort übertragen ist, so bringe ich solches hiermit zur öffentlichen Kenntniß, und bemerke dabei, daß die zu liefernden Naturalien nicht anders als von magazinmäßiger Beschaffenheit erkauft werden, daß aber den Verkäufern keine Geldvorschüsse auf die offerirten Naturalien geleistet werden können, mir vielmehr nur die Befugniß ertheilt ist, die Naturalien Zug um Zug zu kaufen, und solche sogleich, nach erfolgter Ablieferung, baar zu bezahlen. Potsdam, den 23. Juli 1831.

Ferber, Königl. Proviantmeister.

Steckbrief.

* Der Schmidt Haase aus Christianshoff, der Theilnahme an einem gewaltsamen Diebstahle dringend verdächtig, ist am 28. Juli d. J. seinen Wächtern entsprungen, und in der folgenden Nacht der aufgestellten Wache vor der Ergreifung wiederum entschlüpft. Wir ersuchen daher alle resp. Behörden, auf den unten bezeichneten Haase ein wachsames Auge zu richten, und denselben im Betretungsfalle unter sicherer Begleitung, gegen Erstattung der Transportkosten, an uns abliefern zu lassen.

Prenzlau, den 4. August 1831.

Gräflich von Schlippenbachsches Gericht der Herrschaft Schönermark.

Ungefähres Signalement des Schmidts Haase nach Angabe seiner Frau.

Der Schmidt Johann Daniel Haase ist 35 Jahr alt, evangelischen Glaubens, aus Lessan bei Anclam gebürtig, 5 Fuß 4 Zoll groß, von schwächlicher Statur, blasser Gesichtsfarbe, spitzer Gesichtsbildung; er hat einen gewöhnlichen Mund mit dicken Lippen, starke Nase, freie, mit Haaren bedeckte Stirn, rundes Kinn, blaue Augen, schwarze starke

Augenbraunen, schwarzes Haar, vollständige Zähne und finstern Blick. Bei der Entweichung war er nur mit blauen leinenen Hosen, wollenen Strümpfen oder Fußlappen und langen Stiefeln bekleidet, Nachts darauf aber mit einem Ueberrock und weißen leinenen Hosen.

---

* Der von uns mittelst Steckbriefs vom 23. d. M. verfolgte Handlungsdiener Ernst Wilhelm Bernhard Schwoch hat sich freiwillig vor Gericht gestellt. Nach den bisher ermittelten Umständen ist derselbe nicht auf flüchtigem Fuße gewesen, und nur seine, bei dem hiesigen Königl. Polizei-Präsidium nicht erfolgte Anmeldung hat die steckbriefliche Verfolgung veranlaßt. Berlin, den 29. Juli 1829.

Die Kriminal-Deputation des Königl. Stadtgerichts.

---

* Von den beiden mittelst Steckbriefs vom 2. d. M. (Extrablatt zum 27sten Stück des diesjährigen Amtsblatts Seite 123) verfolgten Individuen, Arbeitsmann Kakuschki und angebliche Webergeselle Heinrichs, hat sich der erstere hier wieder eingefunden, und ist den Gerichten überliefert worden.

Potsdam, den 23. Juli 1831.

Königl. Polizei-Direktor hiesiger Residenz. Flesche.

---

* Dem Halbbauer Caplick zu Elsholz ist in der Nacht vom 29. zum 30. Juli d. J. eine dunkelbraune Stute, 11 Jahr alt, 5 Fuß hoch, ohne Abzeichen, aus der Nachtbucht gestohlen worden. Alle Wohllöbliche Polizeibehörden werden ergebenst ersucht, das Pferd im Betretungsfalle anhalten, und uns davon gefälligst benachrichtigen zu wollen.

Potsdam, den 4. August 1831.

Königl. komb. Rent- und Polizeiamt.

Seitens der Königl. Regierung zu Potsdam ist nachgegeben worden, daß in der Stadt Wilsnack alljährlich ein vierter Kram- und Viehmarkt, und zwar im Monat August abgehalten werden kann. In diesem Jahre wird

am 22. August der Viehmarkt und
am 23. August der Krammarkt

stattfinden. Dies bringen wir hierdurch zur Kenntniß des Publikums.

Wilsnack, den 31. Juli 1831.

Der Magistrat.

Das im Hypothekenbuche sub Nr. 91 verzeichnete, zu Neu-Barnim belegene, dem Mühlenmeister Friedrich Wilhelm Fittig zugehörige Mühlengrundstück, bestehend aus drei Bockwindmühlen, einer Oelmühle, einer Schmiede, Wohn- und Wirthschaftsgebäuden, und mit 100 Morgen Bruchacker, theils Erbzins- theils Erbpachtsland, ist mit der, nach dem Ertrage und denselben zu 4 Prozent kapitalisirt, auf 19058 Thlr. gerichtlich ermittelten Taxe zur nothwendigen Subhastation gestellt, und der peremtorische Bietungstermin auf

den 14. September d. J.,

Vormittags 11 Uhr, vor dem Herrn Land- und Stadtgerichts-Direktor Schulze im Gute zu Neu-Barnim anberaumt, zu welchem Kauflustige eingeladen werden.

Wriezen a. d. Oder, den 12. Februar 1831.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

In Gemäßheit einer Verfügung der Königl. Hochlöblichen Regierung zu Potsdam, Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen, vom 10. April d. J., sollen die der Kirche zu Buchholz bei Treuenbrietzen gehörenden nachbenannten Ländereien, als:

41 Morgen 36 □Ruthen Acker, exkl. der dem Prediger verpachteten Wöhrde von 1 Morgen 112 □Ruthen,
46 Morgen 144 □Ruthen, inkl. der dem Prediger bisher verpachteten 2 Morgen 9 □Ruthen,

öffentlich an den Meistbietenden vererbpachtet werden, und ist dazu ein Termin auf

den 1. September d. J.,

Nachmittags 2 Uhr, im Gasthofe zum König von Preußen zu Buchholz anberaumt worden. Es werden Erbpachtslustige und Besitzfähige hierdurch vorgeladen, in demselben zu erscheinen, ihre Gebote abzugeben, und den Zuschlag an den Meistbietenden zu gewärtigen.

Zugleich wird bekannt gemacht, daß

1) das Meistgebot nur auf ein baares, ein- für allemal zu bezahlendes Erbstandsgeld

gerichtet wird, indem der alljährlich pränumerando jedesmal zu Martini zu entrichtende Kanon bereits auf

zwölf Scheffel Erbsen,
einen Winspel 5 Scheffel Roggen,
vierzehn Scheffel Gerste und
funfzehn Scheffel Hafer

von dem Ackerbau, so wie auf

dreißig Thaler 15 Sgr. in baarem Gelde für die Viehnutzung aus den Wiesen und der Weide fixirt ist;

2) der Meistbietendgebliebene im Bietungstermine zwei Drittheile des Erbstandsgeldes und ein Drittheil nach der erfolgten Genehmigung des Zuschlages baar erlegen muß;

3) der Plus-Lizitant auch bis zum Eingange dieser Genehmigung von Seiten der Königl. Regierung zu Potsdam an sein Gebot gebunden bleibt, und endlich

4) sämmtliche Bedingungen der Verpachtung täglich in unserer Registratur eingesehen werden können.

Beelitz, den 13. Juli 1831.

Königl. Preuß. Justizamt Saarmund.

Die den Landsbergschen Eheleuten gehörige, zu Plattow belegene Bauerwirthschaft, deren jährlicher Ertrag zu 62 Thlr. 25 Sgr. 5 Pf. exkl. der darauf ruhenden Lasten und Abgaben abgeschätzt ist, soll

am 14. November d. J.,

Vormittags 11 Uhr, in derselben meistbietend verkauft werden.

Gusow, der 21. Juli 1831.

Fürstlich Schönburgsche Gerichte allhier.

Das der Wittwe Schwietzke, Hanne Juliane gebornen Schulz, jetzt verehelichten Liesecke gehörige, zu Moltzen belegene Bauergut, soll Schuldenhalber subhastirt werden. Hierzu ist ein peremtorischer Bietungstermin auf

den 3. Oktober d. J.,

Vormittags 9 Uhr, hier angesetzt, wozu Kaufliebhaber eingeladen werden, mit dem Bemerken, daß beim Mangel rechtlicher Hindernisse der Zuschlag an den Meistbietenden alsbald erfolgen wird. Die Taxe dieses Bauerguts, welche 182 Thlr. 1 Sgr. 8 Pf. beträgt, kann täglich in der Registratur eingesehen werden.

Zossen, den 25. Juli 1831.

Königl. Justizamt.

Es soll ein in hiesiger Feldmark belegenes, speziell separirtes und abgebautes Bürger- und Erbpachts-Ackergut, bestehend aus 245 Morgen 148 □Ruthen meist bester Boden, 64 Morgen 43 □Ruthen Wiesen, mit hinreichenden Wohn- und Wirthschaftsgebäuden, entweder im Ganzen oder in einzelnen Theilen, öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden, und können sich Liebhaber dazu

am Montage den 22. August d. J.,

Morgens 8 Uhr, auf dem Gute einzufinden.

Zwei Drittheile der Kaufgelder können gegen hypothekarische Sicherheit zinsbar stehen bleiben; die übrigen Bedingungen werden im Termine bekannt gemacht.

Alt-Ruppin, den 31. Juli 1831.

Der Magistrat.

Am 26. August d. J. steht auf dem Königl. Kammergerichte der dritte peremtorische Bietungstermin in der Subhastationssache des bei Zehdenick belegenen Erbpachtsguts Bergluch an, auf welchen Kauflustige von einem der hypothekarischen Gläubiger aufmerksam gemacht werden.

Veränderungshalber soll nahe bei Potsdam eine in gutem Erwerb stehende und in guten baulichen Würden befindliche Bockwindmühle, nebst massivem Wohngebäude, Stallung, Obst-, Küchen- und Weingarten, unter sehr vortheilhaften Bedingungen verkauft werden. Das Nähere bei dem Mühlenbesitzer Herrn Hillbrecht auf dem Mühlenberge bei Potsdam.

Lokal-Veränderung.

Das seit mehreren Jahren bestehende und als reell bekannte Kommissions-Komtoir von C. F. Fehringer empfiehlt sich ganz ergebenst bei Veränderung seines bisherigen Geschäftslokals, welches am heutigen Tage von der Krausenstraße Nr. 72 nach dem Spittelmarkt Nr. 16, neben der Wache, verlegt worden ist, Einem Hohen Adel und geehrten Publikum, und wird sich dasselbe nach wie vor beschäftigen mit An- und Verkauf von Gütern,

Grundstücken, Unterbringung und Anschaffung von Kapitalien jeder Größe, Pacht und Verpachtungen aller beweglichen und unbeweglichen Gegenstände, Nachweisungen von Wohnungen, Unterbringung und Anschaffung dienstsuchender Personen beiderlei Geschlechts, Alter, Stände und Gewerbe (Gesinde ausgenommen), Besorgung aller Kommissionen, kurz alles, was in's öffentliche Leben eingreift, und wird das Vertrauen, das demselben bisher zu Theil geworden, auch im neuen Lokale zu erhalten sich bestreben, und bittet nur um gütige Aufträge jeder Art, welche nach Kräften baldmöglichst ausgeführt werden sollen.

Berlin, den 1. August 1831.

So eben ist bei mir erschienen und in allen Buchhandlungen des Potsdamer Regierungsbezirks zu haben:

Zweite Fortsetzung des Handbuchs für Kommunal- und Ortsbehörden, zur leichtern Auffindung der dieselben angehenden Verfügungen im Amtsblatte des Königl. Potsdamer Regierungsbezirks. Enthält die Jahre 1827 bis ult. 1830. Subscriptionspreis geh. 10 Sgr.

Auch ist von den in den Jahren 1824 und 1827 erschienenen Heften, welche vergriffen waren, die zweite Auflage so eben fertig geworden, und enthält das erste die Jahre 1811 bis 1823, Subscriptions-Preis geh. 15 Sgr.; das zweite die Jahre 1824 bis 1826, Subscriptions-Preis geh. 8 Sgr.

Da die Subscription in manchen Kreisen gar nicht bekannt geworden, so werden die Subscriptions-Preise noch auf unbestimmte Zeit fortbestehen. Rathenow, im August 1831.

J. F. Flick.

Bei C. H. Reclam in Leipzig und in allen guten Buchhandlungen ist zu haben:

Vaterlandskunde. Ein Lesebuch für die Preußische Jugend, zur Erweckung und Beförderung der Vaterlandsliebe, von M. Joh. Karl Friedr. Thamm, evang. Prediger zu Jederitz und am Dom zu Havelberg, wie auch Rector der Domschule daselbst. (Jetzt Prediger in Buchholz bei Treuenbrietzen.) 334 S. 8., mit einer kleinen lith. Karte, 20 Sgr., in Partien 15 Sgr.

Um die Liebe zu König und Vaterland schon frühzeitig in den jugendlichen Gemüthern zu erwecken, hat der Verfasser der angezeigten Schrift in einer dem jugendlichen Alter angemessenen Sprache zuerst eine kurze Geschichte des Vaterlandes, und dann sowohl eine allgemeine, als auch eine spezielle Beschreibung desselben geliefert; und diese, wo es sich thun ließ, mit kurzen Ansprachen an die jugendlichen Herzen, mit Schilderungen angenehmer Gegenden, des Gewerbsfleißes rc. verbunden. Zum Schluß folgen über 200 Fragen zur Wiederholung und zu größern Ausarbeitungen über die Vaterlandskunde, so daß das Buch sich sowohl für Schulen, als auch zum Privatgebrauche eignet. Eltern, Lehrer, Erzieher und Schulvorstände werden daher auf diese nützliche Schrift aufmerksam gemacht; denn, wenn fremdes Land und Volk unsern Kindern nicht fremd sein darf, so darf es am wenigsten das Vaterland sein.

Für die Herren Mühlenbesitzer.

Da ich in den letzten Tagen des Monats August oder zu Anfange des Monats September d. J. wiederum mit einem Transport Kyffhäuser Mühlsteine für die Königl. Mühlen zu Berlin, so wie für mehrere Herren Mühlenbesitzer, nach Berlin kommen werde, und vernommen habe, daß nach dergleichen Steinen verschiedentlich anderweitig nachgefragt worden ist, so ersuche ich diejenigen Herren Mühlenbesitzer, die dergleichen Steine etwa noch wünschen möchten, sich dieserhalb gefälligst an den Herrn Ober-Mühlen- und Bau-Inspektor Schwahn zu Berlin zu wenden, welcher die Güte haben wird, dergleichen Bestellungen an mich gelangen zu lassen.

Der Mühlensteinhändler Rößemann
zu Naumburg an der Saale.

Mühlenstein-Verkauf.

Graue Siebeturöder Mühlensteine zu Wasser- und Windmühlen habe ich erhalten, und sind solche von jetzt an immer bei mir für den billigsten Preis zu haben.

Der Mühlenmeister C. Goltdammer
vor dem Königsthore in Berlin.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 33.

Den 19. August 1831.

Auf Grund einer Allerhöchsten Kabinetsordre d. d. Teplitz den 28. Juli d. J. wird hierdurch zur allgemeinen Nachachtung bekannt gemacht, daß die Anträge der Lokalbehörden oder einzelnen Personen auf eine, zur Abwendung der Cholera oder zur Verhütung ihrer Verbreitung zu treffende Einrichtung oder Verfügung, nicht unmittelbar an Seine Majestät den König, oder an die unterzeichnete Immediat-Kommission, sondern zunächst an das Ober-Präsidium der Provinz zu richten sind, da bei der Nothwendigkeit, die Lokalverhältnisse zu berücksichtigen, auf alle an des Königs Majestät oder die unterzeichnete Kommission gerichtete Anträge vorerwähnter Art, die Verfügungen nur nach eingezogener Auskunft der Provinzialbehörde erfolgen können, hierdurch aber ein, der nachgesuchten Maaßregel nachtheiliger Zeitverlust entstehen würde. Berlin, den 1. August 1831.

Der Chef der Immediatkommission zur Abwehrung der Cholera.
von Thile.

Anweisung
für die Verpackung und Desinfizirung der zu versendenden Gelder aus von der Cholera infizirten Orten.

Um während des Vorhandenseins der Cholera in einer Gegend durch gehemmten Geldverkehr mit anderen Gegenden nicht Verlegenheiten entstehen zu lassen, erscheint es nothwendig, diejenigen Vorsichtsmaaßregeln zu bestimmen, unter welchen die Absendung von Geldern aus der infizirten Gegend und die Empfangnahme derselben an ihrem Bestimmungsorte nachgegeben werden kann. Zu dem Ende wird hierdurch Folgendes festgesetzt.

§ 1. Die Geldmünzen gehören zwar an sich zu den nicht giftfangenden Sachen, können aber dennoch durch den Schmutz, der an ihnen im Verkehr kleben bleibt, die Kontagion verbreiten, weshalb bei deren Verpackung sowohl, als hauptsächlich bei deren Ausschüttung und Empfangnahme ein besonders vorsichtiges Verfahren angewandt werden muß. Geldmünzen.

$\frac{1}{12}$-Stücke u. Scheidemünze. § 2. Ein-Zwölftel-Stücke, so wie Scheidemünze dürfen gar nicht versandt, und auf den Postanstalten nicht angenommen werden, weil sie der Anklebung des Schmutzes vorzüglich unterworfen sind.

Verpackung. § 3. Das zur Absendung bestimmte Geld muß in dichten Beuteln, oder in Rollen und Düten von festem Papiere wohl verpackt werden, und kann die Desinfektion dieser Emballage, weil sie theils zu lange dauern, theils das Papier erweichen würde, unterbleiben. Diese Beutel und Rollen müssen aber noch einmal von außen in neue und feste Wachsleinewand eingepackt werden.

Desinfizirung, a) bei der Absendung, § 4. Die solchergestalt verwahrten Geldpackete müssen in der Kontumazanstalt des Absendungsortes oder der Sperrlinie mit einer Auflösung von Chlorkalk oder von schwarzer (grüner) Seife mittelst eines Pinsels oder Schwammes äußerlich abgewaschen werden. Sind sie außerdem in Fässer gepackt, so muß mit diesen nach § 18 der Anweisung vom 5. April und 1. Juni d. J. verfahren werden.

b) bei der Ankunft. § 5. An dem Bestimmungsorte müssen in der Reinigungsanstalt die Packete unter Wasser, in welchem schwarze Seife aufgelöst ist, geöffnet, und das Geld darin ausgeschüttet werden. Dieses wird einige Male unter dem Wasser durchgerührt und naß ausgezählt. Das so ausgezählte Geld ist auf dem Tische mit einem Tuche abzutrocknen, und das Tuch, der größeren Vorsicht wegen, in eine Auflösung von Chlorkalk zu werfen. Die Auszähler haben sich in eben einer solchen die Hände zu waschen. Mit der Emballage ist alsdann nach der Anweisung vom 5. April und 1. Juni d. J. § 18 zu verfahren.

Papiergeld. § 6. Kassenanweisungen, Staats- und andere geldwerthe Papiere sind in neue und dichte Wachsleinewand zu verpacken, die Packete vor deren Eintritt in nicht infizirte Orte, äußerlich mit einer Auflösung von schwarzer Seife mittelst eines Pinsels oder Schwammes abzuwaschen. Bei der Ankunft werden die Packete geöffnet, der Inhalt mit Beobachtung der nöthigen Vorsicht aus einander gelegt, ohne Durchstechung geräuchert, und die Emballage vertilgt. Berlin, den 1. August 1831.

Der Chef der Immediatkommission zur Abwehrung der Cholera.

von Thile.

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

Nr. 121. Verwandlung des Beobachtungskordons an der Oder in einen Sperrkordon. I. 869. August.

Zufolge einer Bestimmung der Königl. Immediatkommission zur Abwehrung der Cholera vom 13. d. M., soll, da die Cholerakrankheit sich aus den Gegenden von Bromberg und Posen bis Nackel und Schwerin gegen die Oder hin verbreitet hat, nunmehr der an der Diwenow und Oder von der Einmündung der erstern in die Ostsee über Cammin, Wollin, Stettin und von da aufwärts bis Tschicherzig aufgestellte **Beobachtungskordon** sofort in einen **Sperrkordon** verwandelt werden. Derselbe schließt sich dann an die von Tschicherzig bis Oderberg an der schlesisch-mährischen Grenze schon angeordneten Sperrlinie.

Die von der östlichen Seite dieser Sperrlinie ankommenden Personen, Waaren und Thiere sind derselben Behandlung unterworfen, als die aus dem Auslande kommenden, nach der Instruktion vom 5. April und 1. Juni d. J. Es sind daher an dieser Linie die in der Instruktion für die Kontumazbeamten von demselben Tage angeordneten Einrichtungen getroffen. Es kann auch diese Linie nun nicht mehr von der östlichen Seite her mit den im Publikando vom 6. Juni d. J. bezeichneten Legitimationskarten passirt werden, vielmehr müssen Personen, Waaren und Thiere mit den in der Bekanntmachung wegen der Einführung der Gesundheitsatteste vom 5. April d. J. angeordneten Gesundheitsattesten und Reisepässen, oder mit den §§ 28, 38, 46 der Instruktion für Kontumazbeamte vom 5. April und 1. Juni d. J. beschriebenen Kontumazscheinen versehen sein, und unterliegen nach Maaßgabe dieser Legitimationen unter Beobachtung der Modifikationen des Publikandi vom 17. Juni d. J. dem im § 2 der Bekanntmachung vom 5. April und 1. Juni d. J. vorgeschriebenen Verfahren. Die Militairposten, welche die in Rede stehende Linie besetzt halten, sind jetzt, gegen solche Personen, welche diese ungeachtet vorhergegangener Warnung zu passiren versuchen, nach dem § 1 des Strafgesetzes vom 15. Juni d. J., ihre Waffe zu gebrauchen, und namentlich hartnäckige Kontravenienten niederzuschießen berechtigt.

Indem ich das Publikum mit diesen Bestimmungen, und namentlich mit der, in Kontraventionsfällen bestehenden Gefahr bekannt mache, bemerke ich zugleich, daß die Königl. Regierungen zu Potsdam und Frankfurt den Zeitpunkt, mit welchem die angeordneten Maaßregeln für ihren Bezirk ins Leben treten, angeben, und dabei die Kontumazplätze, so wie diejenigen Durchgangspunkte bezeichnen werden, wo Reisende und Waaren mit reinen Gesundheitsattesten den Kordon passiren dürfen.

Berlin, den 15. August 1831.

Der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg.
In dessen Auftrage, Weil.

Potsdam, den 16. August 1831.

Zu vorstehender Ober-Präsidial-Bekanntmachung wird bemerkt, daß, sobald die Erörterungen hinsichtlich der Uebergangspunkte der Oder und der dabei zu errichtenden Kontumazanstalten im diesseitigen Regierungs-Departement beendet sein werden, das Nöthige deshalb sofort zur allgemeinen Kenntniß gebracht werden soll.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Potsdam, den 14. August 1831.

Nr. 122. Herumziehen von

Um den vielfältigen Beschwerden zu begegnen, welche durch die zahlreichen, mit einem kleinen Waarenpack und unter allerlei Vorwänden arbeitsscheu umherstreifenden Handelsjuden aus dem Großherzogthum Posen veranlaßt worden, haben

Handelsjuden. I. 1798. Juli.

wir schon im Amtsblatte von 1821 Nr. 107 eine, die Beschränkung der Paßertheilungen an dergleichen umherziehende Juden betreffende Verordnung der Königl. Regierung zu Posen vom 2. Februar 1821 zur Kenntniß der diesseitigen Polizeibehörden gebracht, und letzteren empfohlen, auf die vorbemerkten Handelsjuden, vorzüglich zur Zeit der Jahr- und Pferdemärkte, zu welchen sie herbeizuströmen pflegen, ein genaues Augenmerk zu richten, diejenigen, welche mit den in der erwähnten Verordnung beschriebenen Pässen nicht versehen sind, anzuhalten und nach ihrer Heimath zurückzuschicken, und in der Regel keinem jener Handelsjuden einen abgelaufenen Paß zu prolongiren, oder einen neuen Paß zur Fortsetzung seiner Wanderungen zu ertheilen, sondern ihn mit solchen Gesuchen an die Obrigkeit seiner Heimath zu verweisen.

Wir haben ferner in den Zirkular-Verfügungen an die Kreisbehörden resp. vom 8. Oktober 1823, 25. März und 31. Mai 1824 und vom 24. April v. J. über den Zutritt auswärtiger Gewerbetreibenden zu den Jahrmärkten verschiedene Anweisungen ertheilt, wodurch hauptsächlich dem, der öffentlichen Sicherheit gefährlichen Umherstreifen der jüdischen Handelsleute überhaupt Schranken gesetzt werden sollten, und zu diesem Zwecke insbesondere angeordnet, daß allen mit mehrmonatlichen Pässen, in denen Handelsangelegenheiten oder Marktreisen als alleiniger Reisezweck angegeben sind, versehenen Juden, ohne Unterschied, aus welchem Regierungsbezirke sie kommen, in den Pässen die Reiseroute und die in jedem Nachtquartiere nachzusuchende Visirung vorgeschrieben, den zum Besuch der Jahrmärkte reisenden Handelsjuden der Aufenthalt in einer Stadt nicht länger als zu diesem Geschäfte erlaubt, und selbige, wenn sie nicht einen wirklichen Jahrmarkt an einem andern Orte als nächstes Reiseziel angeben können, wobei auf drei Meilen ein Reisetag gelten soll, mit keinem Paßvisa dorthin versehen, sondern statt dessen sofort in ihre Heimath zurückgewiesen werden sollen. Daß die Reise von einem Markt zum andern nicht zum heimlichen Hausirhandel benutzt werde, ist zugleich den Ortsbehörden und Jedermann zur geschärften polizeilichen Aufsicht empfohlen worden.

Dieser wiederholten Bestimmungen ungeachtet ist indessen die öffentliche Sicherheit noch immer häufig durch das zwecklose und unbefugte Herumtreiben von jüdischen Handelsleuten und ganzen Familien gefährdet worden, welche unter dem Vorwande, Jahrmärkte zu besuchen, sich oft auf lange Zeit von ihrer Heimath entfernen, und das Land nach allen Richtungen durchstreifen. Die Abstellung dieses Uebelstandes wird in dem jetzigen Zeitpunkt um so dringender, als durch dergleichen Handelsjuden mit ihren Waarenpäcken leicht die Cholera aus infizirten oder verdächtigen Gegenden in die diesseitige Provinz verschleppt werden kann. Die zur Kontrolle aller Reisenden nunmehr auch auf das hiesige Departement ausgedehnte Einführung der täglich zu visirenden Legitimationskarten (Amtsblatt Nr. 118) zwingt jetzt aber die umherwandernden Handelsjuden, sich in jedem Nachtquartier vor der Ortspolizeibehörde zu gestellen, und ihre Pässe und Legitimationskarten zum Visiren vorzulegen. Bei dieser Gelegenheit kann also von nun an gegen jene, sowohl in sicherheits- als sanitätspolizeilicher Hinsicht verdächtige Individuen das in den obi-

gen Verfügungen bestimmte Verfahren durchgehends mit Erfolg angewandt werden, und wir machen den diesseitigen Polizeibehörden dringend zur Pflicht, hierauf ihre vorzügliche Achtsamkeit zu richten, die sofortige Zurückweisung der vorbeschriebenen Handelsjuden in ihre Heimath in allen dazu geeigneten Fällen unnachsichtlich eintreten zu lassen, und sich nicht durch Mangel an Sorgfalt und Strenge in dieser Hinsicht einer Verantwortlichkeit auszusetzen, welche die ernstlichsten Folgen haben könnte, und wenigstens in jedem zu unserer Kenntniß kommenden Falle diesseitige Strafverfügungen nach sich ziehen würde.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 10. August 1831.

Nr. 123. Verfahren wegen der Steckbriefe. I. 1615. Juli.

Obgleich die über das Verfahren wegen der Steckbriefe im Amtsblatt 1828 Nr. 97 enthaltene Verordnung vom 8. Juni 1828 ad 2 ausdrücklich vorschreibt, daß jede Behörde, welche einen Steckbrief ausfertigt, für dessen Verbreitung durch sofortige Mittheilung eines ausgefüllten Blanquets der vorgeschriebenen Art an den Bezirksoffizier der Gensdarmerie zu sorgen hat, so sind doch häufig Fälle vorgekommen, wo die Behörden diese Mittheilung an den betreffenden Bezirksoffizier der Gensdarmerie unterlassen, und sich damit begnügt haben, die ausgefüllten Steckbriefblanquets den Bezirkswachtmeistern oder einzelnen Gensdarmen zugehen zu lassen.

Wir fordern daher sämmtliche Behörden unsers Departements hiermit auf, bei Erlassung von Steckbriefen die sofortige unmittelbare Mittheilung der ausgefüllten Blanquets an den Bezirks-Gensdarmerieoffizier nicht zu verabsäumen, und machen in dieser Hinsicht auf die Bekanntmachung über die Stationen und Bezirke der diesseitigen Gensdarmerieoffiziere vom 16. März d. J. (Amtsblatt 1831 Nr. 43) aufmerksam.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 10. August 1831.

Nr. 124. Gastwirthstaxen. I. 165. August.

Nach einem Erlaß des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei vom 22. Juli d. J., sollen die im § 162 des Gewerbe-Polizeiedikts vom 7. September 1811 gegebenen Bestimmungen wegen der Taxen der Gastwirthe von Neuem eingeschärft werden, da die übertriebenen Forderungen mancher Gastwirthe in Preußischen Städten schon seit längerer Zeit zu vielfachen Beschwerden Anlaß gegeben haben. Wir bringen daher hiermit den Polizeibehörden unsers Departements die mit jener Gesetzesstelle übereinstimmenden diesseitigen Verordnungen vom 13. August und 26. September 1811 (Amtsblatt 1811 Pag. 143 und 211) wegen allgemeiner Einführung von Gastwirthtaxen in Erinnerung, und fordern die Polizeibehörden abermals auf, die Gastwirthe hiernach mit gemessener Anweisung zu versehen, auf die Befolgung mit Nachdruck zu halten, und in etwanigen Kontraventionsfällen nach dem Schluß der Bekanntmachung vom 26. September 1811 das polizeiliche Strafverfahren, wie es Pag. 182 des Amtsblattes von 1830 vorgeschrieben ist, eintreten zu lassen.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 12. August 1831.

Nr. 125. Resultat der Städte-Feuerkassen-Rechnung pro 1830. I. 719. August.

Nach dem Ausschreiben vom 15. April v. J. (Amtsblatt von 1830 Seite 91) beträgt:

1) die Einnahme an Beiträgen à 6 Sgr. Prozent ..... 84657 thl. 4 sgr. 11 pf.
2) „ „ „ Bestand ..... 14714 „ 11 „ — „
3) „ „ „ Ueberschuß aus den Jahren $180\frac{3}{9}$ .. 533 „ 18 „ 10 „

überhaupt .. 99905 thl. 4 sgr. 9 pf.

4) die Ausgabe für liquidirte Feuerschäden ..... 67877 „ 7 „ 1 „

5) der Bestand ..... 32027 thl. 27 sgr. 8 pf.

Unter den vorgedachten Beträgen ad 1 und 4 sind für die Städte des Bezirks der Königl. Regierung zu Frankfurt an der Oder begriffen:

6) unter der Einnahme ad 1 ..... 32444 thl. — sgr. 10 pf.
7) „ „ Ausgabe ad 4 ..... 30391 „ 24 „ — „

mithin beträgt

8) der von dort hierher gezahlte Zuschuß ..... 2052 thl. 6 sgr. 10 pf.

Nach der Rechnung vom Städte-Feuersozietäts-Fonds pro 1830 sind:

A. von der Soll-Einnahme an Beiträgen aus den Städten des hiesigen Regierungsbezirks ad ..... 52213 thl. 4 sgr. 1 pf.
wirklich eingezahlt ..... 51589 „ — „ 6 „

mithin noch rückständig .. 624 thl. 3 sgr. 7 pf.

B. Von der Soll-Ausgabe für liquidirte Feuerschäden im hiesigen Regierungsbezirk ad ..... 37485 thl. 13 sgr. 1 pf.
wirklich gezahlt ..... 36058 „ 14 „ 4 „

also noch rückständig .. 1426 thl. 28 sgr. 9 pf.

Zu den ad A eingekommenen ..... 51589 thl. — sgr. 6 pf.
müssen gerechnet werden:

a) der Bestand ad 2 mit ..... 14714 „ 11 „ — „
b) der Ueberschuß aus den Jahren $180\frac{3}{9}$ ad 3 mit ..... 533 „ 18 „ 10 „
c) der Zuschuß von den Städten des Bezirks der Königl. Regierung zu Frankfurt an der Oder ad 8 mit ..... 2052 „ 6 „ 10 „
d) die Einnahme-Reste ad A mit ..... 624 „ 3 „ 7 „

sind .. 69513 thl. 10 sgr. 9 pf.

Werden hiervon abgerechnet:

e) die wirklich gezahlten Vergütigungen ad B mit 36058 thl. 14 sgr. 4 pf.
f) die Ausgabe-Reste ad B mit .. 1426 „ 28 „ 9 „

37485 „ 13 „ 1 „

so ergiebt sich ebenfalls der ad 5 gedachte Bestand von 32027 thl. 27 sgr. 8 pf.

Nach dem Resultat über die vorjährige Rechnung pro 1829, vom 24. August v. J. (Amtsblatt von 1830 Seite 204) betrugen:

I. die Einnahme-Reste bis inkl. 1829	6102 thl.	9 sgr.	5 pf.
darauf sind im Jahre 1830 eingekommen	1926 "	5 "	1 "
bleiben	4176 thl.	4 sgr.	4 pf.
Hierzu die vorstehend ad A gedachten	624 "	3 "	7 "
Summa sämmtlicher Einnahme-Reste nach der Rechnung pro 1830	4800 thl.	7 sgr.	11 pf.
II. die Ausgabe-Reste bis inkl. 1829	19367 "	20 "	8 "
davon sind im Jahre 1830 ausgegeben	14123 "	6 "	8 "
bleiben	5244 thl.	14 sgr.	— pf.
Hierzu die vorstehend ad B gedachten	1426 "	28 "	9 "
Summa aller Ausgabe-Reste nach der Rechnung pro 1830	6671 thl.	12 sgr.	9 pf.

Die extraordinairen Einnahmen nach der Rechnung pro 1830 betragen:

aa) Fol. 22. An Zinsen für einige, von Zeit zu Zeit bei der Königl. Banque zu Berlin belegt gewesene Bestands-Summen	354 thl.	5 sgr.
bb) Fol. 29. Vom Magistrat zu Lindow, zurückgezahlte Vergütigung für den nicht zu ermittelnden Färbergesellen Daum, aus dem Brande vom 22. Oktober 1827	21 "	14 "
überhaupt	375 thl.	19 sgr.

welche im nächsten Ausschreiben zur Einnahme kommen.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 10. August 1831.

Nr. 126. Verbot des Rostocker Versorgungs-Tontinespiels. I. C. 1872. Juli.

Im Januar d. J. ist in Rostock von Privatpersonen eine Versorgungs-Tontine errichtet, welche, wie der durch den Druck unter dem Titel:

Plan der auf Gegenseitigkeit und Oeffentlichkeit begründeten Rostocker Versorgungs-Tontine,

zur öffentlichen Kenntniß gekommene Prospektus ergiebt, mit einigen Abänderungen eine Nachbildung der früher in Hamburg gegründeten ist, und nur als ein verstecktes Lotteriespiel angesehen werden kann, wobei die Gewinne in Leibrenten bestehen, folglich in die Kathegorie der in den Preuß. Staaten verbotenen ausländischen Lotterien gehört. In Gemäßheit einer deshalb an uns ergangenen Ministerial-Verfügung vom 17. v. M., wird deshalb das fernere Verbreiten und die Annahme der Aktien oder Loose zu der gedachten Versorgungs-Tontine hiermit ausdrücklich verboten, und das Publikum zugleich auf die, im Uebertretungsfalle in der Allerhöchsten Verordnung vom 7. Dezember 1816 (Gesetzsammlung 1817 S. 4 und 5)

gegen das Spielen in auswärtigen Lotterien und den Debit fremder Lotterieloose festgesetzten Strafen aufmerksam gemacht. Königl. Regierung.

Abtheilung des Innern. Kassen-Verwaltung.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Kammergerichts.

Nr. 23. Aufgebote herrnloser Deposita.

Nach dem Ministerial-Rescript vom 4. d. M. soll künftig von den öffentlichen Bekanntmachungen, die in Gemäßheit des § 391 des Anhanges zur Allgemeinen Gerichtsordnung, die Aufgebote behufs der Ablieferung herrenloser Deposita an die Justiz-Offizianten-Wittwenkasse betreffend, erlassen werden, gleichzeitig eine Abschrift der Königl. Regierung, zur Erleichterung der Prüfung, ob eine Ediktalzitation behufs der Erklärung der Massen als bona vacantia mit Erfolg Rechtens sogleich, oder in welchen Terminen ausgebracht werden könne, mitgetheilt werden. Dies wird sämmtlichen Untergerichten im Departement des Kammergerichts zur Nachricht und Beachtung mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß, wenn der Fiskus dergleichen Ediktalladung ausbringt, die Ablieferung der Gelder zur Justiz-Offizianten-Wittwenkasse bis zu deren Austrage unterbleiben muß.

Berlin, den 28. Juli 1831. Königl. Preuß. Kammergericht.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Konsistoriums und Schulkollegiums der Provinz Brandenburg.

Nr. 7.

Die durch den Tod des Schullehrers Lerche (böhmisch: Skrziwanek) erledigte Stelle eines reformirten Schullehrers bei der hiesigen böhmischen Gemeinde, soll vom 1. Oktober d. J. ab, für jetzt jedoch nur bis auf weitere Bestimmung, einem zur Verwaltung dieser Stelle geeigneten Lehrer übertragen, und es soll hierbei auf Lehrer, welche der böhmischen Sprache kundig sind und zu der böhmischen Gemeinde gehören, in sofern sie den anderweitigen Erfordernissen genügen, vorzugsweise Rücksicht genommen werden.

Diejenigen Lehrer, welche hiernach zur Verwaltung der gedachten Stelle geeignet zu sein glauben, haben sich unter Beibringung der erforderlichen Zeugnisse bei dem Herrn Superintendenten Hoßbach hierselbst persönlich zu melden, und nach erfolgter Prüfung ihrer Anträge weiteren Bescheid zu erwarten.

Berlin, den 30. Juli 1831.

Königl. Schulkollegium der Provinz Brandenburg.

(Hierbei ein Extrablatt.)

Extra-Blatt
zum
33sten Stück des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Potsdam
und der Stadt Berlin.

* Dem vormaligen 8ten Schlesischen, jetzigen 18ten Landwehr-Regiment ist ein erloschenes eisernes Kreuz zweiter Klasse zur Vererbung im Unteroffizier- und Gemeinenstande anheimgefallen. Der nächste Exspektant hierzu ist der bis zum 1. Juli 1830 bei der 10ten Kompagnie des 6ten Linien-Infanterie-Regiments gestandene, am gedachten Tage aber zur Kriegsreserve in seine Heimath, nach der Stadt Pleß in Oberschlesien, entlassene Unteroffizier Heinrich Tszikansky, welcher sich von dort mit der Angabe, die Rheingegenden zu besuchen, entfernt hat, und dessen Aufenthaltsort jetzt gänzlich unbekannt ist.

Der ꝛc. Tszikansky wird daher hierdurch aufgefordert, sich binnen einer Frist von längstens drei Monaten a dato bei Unterzeichnetem ꝛc. persönlich oder schriftlich, und letzteren Falles unter Einreichung seines Erbberechtigungsscheins und eines Führungsattestes seiner jetzigen vorgesetzten Zivilbehörde, zu melden.

Liegnitz, den 10. Juli 1831.

Der Kapitain und Führer des 2ten Aufgebots 1sten Bataillons (Liegnitzer) 18ten Landwehr-Regiments.

von Knorr.

---

* In Gemäßheit der den hiesigen Intelligenzblättern und Hartungschen Zeitungen unterm 2. Juli d. J. inserirten Bekanntmachung, hat am 21. Juli d. J. die angekündigte Ausloosung von Königsberger Stadtobligationen stattgefunden.

Es sind davon 50 Stück unter No. 876, 1395, 1597, 1937, 2018, 2068, 2247, 2350, 2650, 2701, 3184, 3217, 3346, 4228, 4659, 4953, 5154, 5248, 5351, 5552, 5787, 6127, 6136, 6140, 6547, 7142, 7246, 7344, 7827, 9166, 9541, 9600, 10230, 10414, 10434, 10570, 10856, 11115, 11311, 11332, 11654, 12062, 13195, 13196, 13424, 13549, 13693, 13876, 14145, 14892, zum summarischen Betrage von 9306 Thlr. 20 Sgr. aufgerufen worden. Die baare Einlösung dieser Obligationen nimmt mit dem 1. August d. J. ihren Anfang, und wird damit in den vier Wochentagen, Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag, von 9 bis 12 Uhr Vormittags, in dem Lokale der städtischen Kriegskontributions-Kasse fortgefahren.

Die Zahlung der Valuta erfolgt gegen Einlieferung der Obligationen, welche mit der, auf dem gesetzlichen Stempel ausgestellten Quittung des Inhabers, so wie mit sämmtlichen dazu gehörigen Zinskoupons von Nr. 48 bis inkl. 53 versehen sein müssen.

Königsberg, den 25. Juli 1831.

Magistrat Königl. Haupt- und Residenzstadt.

Von den zur ehemaligen Oberförsterei Papenbruch gehörig gewesenen Grundstücken, sollen in Folge Verfügung der Königl. Regierung IIIten Abtheilung zu Potsdam vom 26. v. M.:

1) die im Dorfe Papenbruch bei Wittstock belegene Hofstelle der abgebrannten Oberförsterei-Gebäude in einem Flächeninhalte von 92 □R.;
2) 28 □R. Gartenland;
3) 109 M. 18 □R. Acker, bestehend in 11 M. 29 □R. leicht Gerstland, 4 M. 134 □R. gut Haferland, 2 M. 66 □R. leicht Haferland, 29 M. 55 □R. dreijähriges Roggenland, 38 M. 63 □R. sechsjähriges Roggenland, 20 M. 173 □R. neunjähriges Roggenland und 2 M. 38 □R. unbrauchbar;
4) 8 M. Wiesen, 10 M. 7 □R. Grund- und 17 M. 69 □R. Schaafweide,

im Wege des Meistgebots, im Ganzen, alternativ zum Verkauf und zur Vererbpachtung gestellt werden.

Hierzu steht ein Termin auf
den 13. September d. J.,
Vormittags 10 Uhr, in dem Gasthofe des Herrn Uthemann zu Wittstock an, wozu Erwerbslustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Taxe der Grundstücke, der Situationsplan und die Veräusserungsbedingungen vor dem

Termine bei dem Herrn Regierungs-Forstreferendarius von Westernhagen zu Wittstock eingesehen werden können.

Nachrichtlich wird noch bemerkt, daß für den Fall des reinen Verkaufs das Minimum des Kaufgeldes 934 Thlr. 18 Sgr. 4 Pf., und für den Fall der Vererbpachtung das Minimum des Erbstandsgeldes 106 Thlr. 18 Sgr. 4 Pf., neben einem alljährlich zu entrichtenden Erbpachtskanon von 46 Thlr., beträgt; außerdem aber muß für beide Fälle noch eine, für jetzt auf 10 Thlr. festgesetzte Grundsteuer alljährlich entrichtet werden.

Rheinsberg, den 5. August 1831.

Im Auftrage der Königl. Regierung zu Potsdam, der Forstmeister Köhler.

Steckbrief.

* Der wegen Mangels an Legitimation hier zur Haft gezogene angebliche Wolf Abraham ist am heutigen Tage aus dem hiesigen Polizeigefängnisse entwichen. Dieserhalb ersuchen wir nun sämmtliche Militair- und Zivilbehörden ergebenst, den Wolf Abraham, wo er sich betreffen läßt, sofort arretiren, und unter sicherer Begleitung gegen Erstattung der Kosten an uns abliefern zu lassen.

Friesack, den 11. August 1831.

Der Magistrat.

Signalement des Wolf Abraham.

Derselbe ist 15 Jahr alt, mosaischen Glaubens, 5 Fuß 2 Zoll groß, hat schwarzbraune Haare, runde Stirn, dunkle Augenbraunen, braune Augen, starke Nase, gewöhnlichen Mund, vollständige Zähne, ovales Kinn und Gesicht, gesunde Gesichtsfarbe, mittlere Statur und eine Narbe auf der rechten Hand. Bekleidet war der Wolf Abraham mit einer Schirmmütze, dunkelgrauen Tuchüberrock, gestreiften Halstuch und Weste, dunkelgrauen tuchenen Beinkleidern und Stiefeln.

---

* Der Schmidt Haase aus Christiansdorff ist heute eingeliefert, daher der Steckbrief vom 4. d. M. wegfällt.

Prenzlau, den 10. August 1831.

Gräflich von Schlippenbachsches Gericht über Schönermark.

---

* Der von uns mittelst Steckbriefs vom 12. Juli d. J. verfolgte Schiffsknecht Joachim Friedrich Hamann ist bereits ergriffen.

Wilsnack, den 1. August 1831.

Das Gericht des Ländchens Cumlosen.

---

* In Beziehung auf unsere, den hier inhaftirten Sasse, welcher sich auch Buchschatz nennt, betreffende Bekanntmachung vom 29. v. M. wird noch folgendes zur öffentlichen Kenntniß gebracht. In dem Wagen desselben waren folgende Sachen befindlich: 1) zwei graue leinwandene Säcke, 2) ein kleiner blauer Beutel, auf dem ein Stück weiße Leinwand eingesetzt ist, 3) eine Grassichel, 4) ein ganz neues Beil, 5) ein altes Sielzeug, 6) ein alter Bauersattel mit Steigbügel, 7) zwei eiserne Gebisse mit Stricken, 8) ein Schachtelkober, in welchem a) ein Hembe, b) ein schwarzseidener Tabacksbeutel, c) eine neue Feile, d) ein alter Hammer, e) etwas Zwirn, f) drei Nägel, g) ein neuer Halfterstrick. In einem Schachtelkober fand sich noch a) ein in einem braunen Bande gebundener sogenannter Wäschkalender, in dem 2 unbeschriebene Blätter lagen, die mit einem Siegel bedruckt waren, das einen Adler enthält, worauf aber der Name des Ausstellungsorts nicht deutlich zu lesen ist, b) ein angeblich von dem Schulzen Hollmann in Golzow ausgestelltes Pferdeattest, aus dem das Siegel ausgeschnitten ist.

Baruth, den 6. August 1831.

Gräflich Solmsches Polizeiamt.

---

* Vom 2. bis zum 7. d. M. sind einem Amts-Eingesessenen aus einem verschlossenen Kasten 196 Thlr. $\frac{1}{3}$, 4 Thlr. $\frac{1}{6}$, 5 Enden flächsene und 2 Enden werkene Leinwand, 1 braun karirter noch nicht genäheter Bettüberzug, 1 hellblau und roth karirter Bettüberzug, 6 Stück flächsene Handtücher, gezeichnet C., 3 Stück flächsene Tischtücher, gezeichnet C., 3 Stück roth gestreifte flächsene Schürzen, 1 Tasche von hellblauem Tuche mit gestickter seidener Blume, 1 grünes kattunenes Kleid mit roth und gelben Blumen, 12 Stück flächsene, nicht getragene Männerhemden und 6 Stück dergleichen Frauenhemden, gestohlen worden.

Indem wir diesen Diebstahl zur öffentlichen Kenntniß bringen, warnen wir Jedermann vor

dem Ankaufe der gestohlenen Sachen, mit der Aufforderung, alles, was zur Ermittelung der Thäter beitragen kann, uns unverzüglich anzuzeigen. Potsdam, den 9. August 1831.

Königl. komb. Rent- und Polizeiamt.

Dem Müllergesellen Gottlieb Scheer von hier, ist sein am 22. Juli 1831 von dem Magistrat zu Rhinow ausgefertigter und vom Magistrat zu Brandenburg zuletzt visirter, auf 6 Monate gültiger Paß, in der Gegend von Rädel angeblich entwendet worden, was zur Verhütung von Mißbrauch öffentlich bekannt gemacht wird.

Jüterbogk, am 6. August 1831.

Der Magistrat.

Signalement.

Religion: evangelisch, Alter: 51 Jahr, Größe: 5 Fuß 4 Zoll, Haare: blond, Stirn: bedeckt, Augenbraunen: blond, Augen: blau, Nase: spitz, Mund: gewöhnlich, Bart: braun, Kinn: rund, Gesicht: oval, Gesichtsfarbe: gesund, Gestalt: mittler, besondere Kennzeichen: an beiden Füßen sind der zweite und dritte Zehen zusammengewachsen.

In der Nacht vom 26. zum 27. Juli d. J. sind aus der Nachtkoppel zu Crewelin, Amts Zehdenick,

1) dem Lehnschulzen Amerlahn ein Hellfuchswallach, Langschweif, mit großer Blesse, 5 Fuß groß, 3 Jahr alt, und
2) dem Bauer Schley eine braune Stute, Langschweif, 3 Jahr alt, 5 Fuß groß, mit dem Brandenburger Landgestützeichen: Krone und B, und an der rechten Seite der Brust mit einer großen, noch nicht völlig mit Haaren bewachsenen Narbe versehen,

gestohlen worden. Die Thäter sind bis Liebenwalde nachgespürt worden, und haben wahrscheinlich von dort den Weg nach Berlin eingeschlagen. Ein Jeder wird vor dem Ankauf dieser Pferde gewarnt, und gebeten, dieselben im Betretungsfalle anzuhalten, und gegen Erstattung der Kosten an die Eigenthümer abliefern zu lassen.

Boytzenburg, den 4. August 1831.

Der Landrath des Templinschen Kreises.
Graf von Arnim.

Da in dem, zum öffentlichen Verkaufe der, dem Johann George Kurth zugehörigen, zu Gosen belegenen Kolonistenstelle, am 28. Juni d. J. angestandenen Bietungstermine kein Gebot erfolgt ist, so ist ein anderweitiger Lizitationstermin auf

den 14. September d. J.,

Vormittags 10 Uhr, in dem Schulzengericht zu Gosen anberaumt worden. Die Taxe dieser Grundstücke beträgt 219 Thlr. 23 Sgr. 9 Pf., und soll der Zuschlag an den Meistbietenden, in sofern nicht gesetzliche Umstände eine Ausnahme machen, sofort erfolgen.

Königs-Wusterhausen, den 18. Juli 1831.

Patrimonialgerichte über Gosen und Wernsdorf.

Der, den Lemmschen Erben zu Grabow zugehörige, daselbst belegene und im Grund- und Hypothekenbuche Vol. I Nr. 10 verzeichnete Einhüfnerhof nebst Zubehör, welcher auf 1513 Thlr. 7 Sgr. 11 Pf. Kourant, nach der in unserer Registratur einzusehenden Taxe, gewürdigt ist, soll auf den Antrag der gedachten Erben mit bestellter Winteraussaat an den Meistbietenden verkauft werden. Hierzu ist auf

den 17. Oktober d. J., Vormittags 9 Uhr,

in der Gerichtsstube in Grabow ein peremtorischer Termin angesetzt, zu welchem Kauflustige eingeladen werden.

Zugleich werden sämmtliche unbekannte Realgläubiger, welche an dieses Grundstück irgend einen Anspruch zu haben vermeinen, hierdurch vorgeladen, sich in diesem Termine, bei Verlust ihrer Rechte, zu melden.

Kyritz, den 5. August 1831.

Das von Calbosche Patrimonialgericht zu Grabow.

Nachdem das dem Amtsdiener Riehleke eigenthümlich zugehörige, hinter Steglitz rechts an der Chaussee nach Potsdam belegene, $1\frac{1}{4}$ Meile von Berlin und $\frac{1}{4}$ Meile von Teltow entfernte, im Hypothekenbuche der unterzeichneten Patrimonialgerichte sub Nr. 17 verzeichnete Grundstück mit circa 85 Morgen kultivirtem Acker und den dazu gehörigen Erbpachtsstellen, welches nach der davon aufgenommenen gerichtlichen Taxe auf 3505 Thlr. 5 Sgr. abgeschätzt, auf den Antrag eines Gläubigers

sub hasta gestellt worden, sind die Bietungstermine auf

den 1. Oktober und 3. Dezember d. J.,
und der dritte peremtorische auf
den 5. Februar 1832,

und zwar die beiden ersten in der Wohnung des Justitiarii, Justizraths Ludolff, Charlottenstraße Nr. 22 allhier, der dritte und letzte aber im Grundstücke selbst, jedesmal Vormittags um 10 Uhr, anberaumt worden.

Es werden daher besitz- und zahlungsfähige Kauflustige eingeladen, in den angesetzten Terminen ihr Gebot zu thun, und hat der Meistbietende in dem letzten Termine, wenn dem sonst nicht etwanige rechtliche Hindernisse im Wege stehen, den Zuschlag mit Genehmigung der Gläubiger zu gewärtigen.

Die Taxe, gegen welche etwanige Erinnerungen bis vier Wochen vor dem letzten Termine zulässig sind, ist an jedem Vormittag in der oben bezeichneten Wohnung des Justitiarii einzusehen. Berlin, den 22. Juli 1831.

Die Freiherrlich v. Königschen Patrimonialgerichte über Lichterfelde.

Veränderungshalber soll nahe bei Potsdam eine in gutem Erwerb stehende und in guten baulichen Würden befindliche Bockwindmühle, nebst massivem Wohngebäude, Stallung, Obst-, Küchen- und Weingarten, unter sehr vortheilhaften Bedingungen verkauft werden. Das Nähere bei dem Mühlenbesitzer Herrn Hillbrecht auf dem Mühlenberge bei Potsdam.

Höchst vortheilhafter und selten vorkommender Verkauf.

Ein auf der Straße von hier nach Hamburg, dicht an einer schönen Stadt und unmittelbar am schiffbaren Flusse und großer Poststraße belegenes, erst vor zwei Jahre ganz neu eingerichtetes Etablissement, welches sich sowohl für jedes Fabrik- und andere Geschäft, als auch wegen der äußerst angenehmen Umgebung zu einer romantischen Wohnung für Herrschaften eignet, verkaufe ich für 6500 Thlr. Die Gebäude sind massiv, und zu diesen gehören ein schöner Blumengarten, großer Hof und überhaupt alle nur erdenkliche schöne Einrichtungen und Bequemlichkeiten.

Außerdem habe ich für den Hohen Adel und das geschätzte Publikum Güter in jeder Gegend und zu jeder Größe im Preise von 3500 bis 180,000 Thlr., Häuser hier und außerhalb im Preise von 1000 bis zu 90,000 Thlr., Wagen, Pferde, Geschirre, Utensilien zu jedem Geschäft, überhaupt bewegliche und unbewegliche Gegenstände jeder Art zu verkaufen. Die vollständigsten Beschreibungen und glaubwürdigsten Papiere können täglich in meinem Geschäftslokale eingesehen werden. Ungnad,

in Berlin Judenstraße Nr. 7.

Herrschaften, welche für ihre Besitzungen eine gebildete Aufseherin oder Kastellanin wünschen sollten, kann ich mit Recht eine völlig verwaiste, ganz ohne Anhang und Verwandte lebende Person empfehlen. Sie ist vom höhern Bürgerstande, mittleren Jahren, und kann eine Kaution von mehr als 1000 Thlr. in sichern Papieren stellen. Ueber Moralität kann sie sich genügend ausweisen, und sprechen die von mir eingezogenen Erkundigungen nur zu ihrer Empfehlung. Ungnad,

in Berlin Judenstraße Nr. 7.

Das Kommissions-Komtoir, Spittelmarkt Nr. 16 neben der Wache, benachrichtigt alle die Personen, die irgend ein Unterkommen suchen, (mit Ausnahme des Gesindes,) daß vakante Stellen in jedem Fache angezeigt worden, und bei Vorzeigung guter Führungszeugnisse, auch der Zweck eines Jeden, sich baldigst plazirt zu sehen, erfüllt werden dürfte. Es walten hierbei keine leeren Versprechungen ob, welches die Ueberzeugung auch bestätigen wird.

Den technischen Chemiker Herrn Schöpfer, mit dem ich zur Zeit die hiesige Brennerei gemeinschaftlich betreibe, bevollmächtigte ich unterm 9. Februar d. J., gewisse Ausgaben behufs der Einrichtung und des Betriebes zu bestreiten, ohne daß es spezieller Anfrage bei mir bedürfe. Diese Vollmacht habe ich wieder aufgehoben, und hafte keinem Dritten für dasjenige, was er mit Rücksicht darauf unternehmen möchte. Möglin bei Wriezen an der Oder, den 9. August 1831. A. P. Thär.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 34.

Den 26. August 1831.

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

Potsdam, den 10. August 1831.

Nr. 127. Berliner Getreide- u. Fourage-Preise pro Juli 1831. I. 892. August.

Die Durchschnittspreise von dem im Monat Juli 1831 auf dem Markte zu Berlin verkauften Getreide, Rauchfutter rc. haben betragen:

1) für den Scheffel Weitzen........	2 Thaler	22 Sgr.	11 Pf.,
2) für den Scheffel Roggen........	1 Thaler	24 Sgr.	— Pf.,
3) für den Scheffel große Gerste...	1 Thaler	10 Sgr.	9 Pf.,
4) für den Scheffel kleine Gerste...	1 Thaler	8 Sgr.	10 Pf.,
5) für den Scheffel Hafer..........	1 Thaler	4 Sgr.	1 Pf.,
6) für den Scheffel Erbsen.........	1 Thaler	21 Sgr.	3 Pf.,
7) für das Schock Stroh..........	6 Thaler	27 Sgr.	8 Pf.,
8) für den Zentner Heu............	1 Thaler	3 Sgr.	9 Pf.
Die Tonne Weißbier kostete........	5 Thaler	— Sgr.	— Pf.,
die Tonne Braunbier kostete........	4 Thaler	— Sgr.	— Pf.,
das Quart doppelter Kornbranntwein kostete ...		5 Sgr.	6 Pf.,
das Quart einfacher Kornbranntwein kostete ...		2 Sgr.	9 Pf.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 15. August 1831.

Nr. 128. Militair-Dienst-pflicht-Ableistung. I. 186. August.

Die im diesjährigen Amtsblatte Seite 139 befindliche Bekanntmachung vom 5. v. M., die Ableistung der Militair-Dienstpflicht der wegen entehrender Verbrechen zur Einstellung in das stehende Heer unwürdigen Individuen betreffend, findet nicht ausschließlich auf den hiesigen Regierungsbezirk, sondern auch auf die Stadt Berlin Anwendung. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 20. August 1831.

Nr. 129. Maaßregeln der Königl.

Die wegen der Maaßregeln gegen die asiatische Cholera ernannte Königl. Sächsische Immediatkommission hat unterm 18. v. M. eine (in der Gesetzsammlung für

Sächsischen Behörden zur Abwendung der Cholera. L. 1124. August.

das Königreich Sachsen sub Nr. 30 abgedruckte) Verordnung erlassen, welche zu I und III folgende Bestimmungen enthält.

Zu I. Alles Einwandern von Handwerksgesellen aus den Kaiserl. Königl. Oesterreichischen und Königl. Preußischen Staaten in die hiesigen Lande wird hierdurch bis auf weitere Anordnung gänzlich untersagt. Ausgenommen von diesem Verbote bleiben nur:

a) Inländer, wenn selbige entweder in einem inländischen Orte Arbeit suchen, oder in ihre Heimath zurückkehren wollen,

b) Ausländer, welche nicht den Kaiserl. Oesterreichischen und Königl. Preußischen Staaten angehören, und die Königl. Sächsischen Lande nur passiren wollen, um in ihre Heimath zu gelangen, vorausgesetzt, daß dies auf einem andern, die Königl. Sächsischen Lande nicht berührenden, nähern Wege nicht geschehen könne,

c) solche Individuen, welche von einem inländischen Künstler oder Handwerksmeister für seine Werkstatt ausdrücklich bestellt sind, und solches sofort und unzweifelhaft nachzuweisen vermögen.

Doch sind Individuen der unter a, b und c bemerkten Art auch nur dann einzulassen, wenn sie, und zwar die aus von der Cholera infizirten Gegenden Kommenden in einer Kaiserl. Oesterreichischen oder Königl. Preußischen Kontumazanstalt eine Quarantaine von zwanzig Tagen ausgehalten haben, und solches bescheinigen, oder, was die aus nicht infizirten Gegenden der Oesterreichischen Staaten Kommenden anlangt, die durch das Publikandum vom 15. Juni d. J. vorgeschriebenen Gesundheitspässe, so wie die aus den Königl. Preußischen Staaten rechts der Oder und aus Schlesien Einwandernden, die für Reisende aus jenen Gegenden vorgeschriebenen Legitimationskarten, oder dem gemäß eingerichtete Reiselegitimationen bei sich führen, und übrigens sonst über ihr fortwährendes Wandern in gesunden Gegenden ein Zweifel nicht entsteht.

Bei befundener Richtigkeit der Legitimationen sind die unter a und c gedachten Individuen auf dem nächsten Wege in den Ort ihrer Bestimmung, die unter b auf dem nächsten Wege zum Austrittspunkte an der entgegengesetzten Grenze, unter genauer Vorschrift der Reiseroute und mit der Verwarnung, daß sie bei der Abweichung mit achttägiger Gefängnißstrafe werden belegt werden, zu verweisen.

Diejenigen, welche sonach gar nicht einwandern dürfen, sind sofort an der Grenze mit der Bedeutung, daß sie bei etwanigen Versuchen, in die hiesigen Lande einzudringen, mit Zuchthausstrafe werden belegt werden, zurückzuweisen, oder unter Aufsicht über dieselbe zurückzubringen.

Zu III. Die Einfuhr und das Einbringen von Lumpen, alten Kleidern und Menschenhaaren bleibt von nun an ohne alle Ausnahme untersagt. Im Entdeckungsfalle eines verbotwidrigen Einschwärzens solcher Artikel sind dieselben

sofort mit polizeilichem Beschlag zu belegen, und ohne Weiteres, unter angemessener Vorsicht, zu verbrennen.

Vorstehende Bestimmungen der erwähnten Königl. Sächsischen Verordnung werden hiermit, nach den Verfügungen des Herrn Ministers des Innern und der Polizei Exzellenz vom 5. und des Herrn Ober-Präsidenten Exzellenz vom 16. d. M., zur Kenntniß der Behörden und Einwohner des diesseitigen Regierungsbezirks und der Stadt Berlin gebracht, und insbesondere den Paß-Polizeibehörden unsers Departements die Beachtung jener Bestimmungen, worauf sie in vorkommenden Fällen die betheiligten Reisenden aufmerksam zu machen haben, empfohlen.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 21. August 1831.

Nr. 130. Abwehrung der Cholera. I. 1243. August.

Von den unterm 5. April und 1. Juni d. J. von den resp. Königl. Ministerien erlassenen Verordnungen, die Abwehrung der Cholera betreffend, sind in der besonderen Beilage zum 29sten Stück unsers Amtsblattes:

1) die Instruktion vom 1. Juni d. J. über das bei der Annäherung der Cholera, so wie über das bei dem Ausbruche derselben in den Königl. Preuß. Staaten zu beobachtende Verfahren, nebst der Anweisung zur Erhaltung der Gesundheit und Verhütung der Ansteckung bei etwa eintretender Cholera-Epidemie,

2) die Anweisung vom 1. Juni d. J. über das Desinfektionsverfahren bei den aus Gegenden, wo die Cholera herrscht, kommenden Reisenden, Waaren und Thieren,

zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Die Verordnung wegen Einführung der Gesundheitsatteste und die Instruktion für die Königl. Kontumazbeamten sind, da sie nur das Verfahren beim Eingange aus dem von der Cholera befallenen Auslande betrafen, nicht im Amtsblatte abgedruckt, sondern nach der Bekanntmachung vom 7. Juni d. J. (Amtsblatt Nr. 72) vorerst den Herren Landräthen und Kreisphysikern zugefertigt worden.

Durch den Erlaß des Herrn Ober-Präsidenten Exzellenz vom 15. August d. J. (Amtsblatt Nr. 121 Pag. 173) ist aber nunmehr bekannt gemacht, daß nach Errichtung eines Sperrkordons längs der ganzen Oderlinie, alle von der östlichen Seite dieser Sperrlinie ankommende Personen, Waaren und Thiere derselben Behandlung, wie die aus dem Auslande kommenden, nach jenen Verordnungen unterworfen, und mit den danach erforderlichen Gesundheitsattesten und Kontumazscheinen versehen sein sollen. Damit das Publikum von dem diesfälligen Verfahren vollständig unterrichtet werde, lassen wir in der Beilage zu diesem Amtsblattstücke:

1) die Bekanntmachung der Königl. Ministerien der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, und des Innern und der Polizei vom 5. April d. J., betreffend die Vorschriften wegen Einführung der Gesundheitsatteste rc. nebst drei Formularen,

2) die Instruktion der Königl. Ministerien der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, des Krieges und des Innern und der Polizei vom 1. Juni d. J. für die Königl. Kontumazbeamten, nebst drei Formularen,

besonders abdrucken, und bemerken dazu nur, daß, da an jener Sperrlinie keine Grenz-Zollämter belegen sind, an den Kontumazplätzen statt der Zollbeamten andere Behörden mit den, jenen Beamten in den obigen Verordnungen auferlegten Funktionen beauftragt sein werden.

Das in dem Erlaß des Herrn Ober-Präsidenten Exzellenz außerdem erwähnte Publikandum vom 17. Juni d. J. ist Pag. 129 des Amtsblatts abgedruckt.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Nr. 131. Aufhebung der Jahr-

Da die Cholera auf mehrern Punkten in der Provinz Preußen und dem Großherzogthum Posen, zum Theil nahe an den Grenzen des hiesigen Regierungsbezirks ausgebrochen ist, folglich die gegründete Besorgniß obwaltet, daß durch den Ver-

---

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den

Nr. 132.

General-

der Durchschnitts-Marktpreise des Getreides, Rauchfutters und der nothwendigsten für den Monat

Nummer.	Namen der Städte.	Der Scheffel Weitzen höchster Preis rtl.	sgr.	pf	Der Scheffel Weitzen niedrigster Preis rtl.	sgr.	pf	Der Scheffel Roggen höchster Preis rtl.	sgr.	pf	Der Scheffel Roggen niedrigster Preis rtl.	sgr.	pf	Der Scheffel Gerste höchster Preis rtl.	sgr.	pf	Der Scheffel Gerste niedrigster Preis rtl.	sgr.	pf	Der Scheffel Hafer höchster Preis rtl.	sgr.	pf	Der Scheffel Hafer niedrigster Preis rtl.	sgr.	pf	Der Zentner Heu höchster Preis rtl.	sgr.	pf
1	Brandenburg . . .	3	—	—	3	—	—	1	27	9	1	25	10	—	—	—	—	—	—	1	5	11	1	5	—	—	18	9
2	Havelberg	2	25	—	2	—	—	1	25	—	1	17	6	1	11	3	1	6	3	1	—	—	—	21	3	—	—	—
3	Jüterbogk	3	—	—	2	25	—	1	22	6	1	22	6	1	—	—	—	27	6	1	2	6	1	2	6	—	—	—
4	Luckenwalde . . .	3	—	—	2	15	—	1	26	3	1	17	6	1	5	—	1	1	3	1	5	—	1	2	6	—	—	—
5	Potsdam	3	5	9	2	28	—	1	25	—	1	23	3	1	6	8	1	2	6	1	6	—	1	2	1	—	26	9
6	Prenzlow	1	25	—	1	25	—	1	22	7	1	19	1	1	—	—	1	—	—	—	25	8	—	24	10	—	12	6
7	Rathenow	2	—	—	1	18	9	1	27	6	1	20	—	1	11	3	1	7	6	1	5	—	1	—	—	—	—	—
8	Neu-Ruppin . . .	3	4	—	2	23	—	1	25	—	1	18	—	1	9	—	1	5	—	1	—	—	—	24	—	—	20	—
9	Schwedt	2	25	—	2	15	—	1	27	6	1	17	6	1	10	—	1	7	6	1	3	9	—	25	—	—	—	—
10	Spandau	3	7	6	3	—	—	2	—	—	1	25	—	1	5	—	1	5	—	1	5	—	1	—	—	—	—	—
11	Strausberg	—	—	—	—	—	—	1	26	3	1	22	6	—	—	—	—	—	—	1	5	—	1	2	6	—	23	9
12	Templin	2	25	—	2	25	—	1	22	6	1	22	6	1	2	6	1	2	6	1	5	—	1	5	—	—	15	—
13	Treuenbrietzen . .	—	—	—	—	—	—	1	21	1	1	20	2	—	—	—	—	—	—	1	1	8	1	—	11	—	—	—
14	Wittstock	2	13	1	2	11	1	1	22	11	1	18	11	1	4	6	1	4	2	1	—	4	—	29	—	—	20	—
15	Wrietzen an der Oder	—	—	—	—	—	—	1	21	2	1	17	8	1	6	8	1	3	10	—	26	8	—	24	8	—	—	—

kehr auf den Märkten die Krankheit eingeschleppt und weiter verbreitet werden könnte, so finden wir uns veranlaßt, die Kram- und Viehmärkte in sämmtlichen auf der rechten Seite der Oder liegenden Städten des hiesigen Regierungsbezirks einstweilen aufzuheben, und die Abhaltung derselben bis auf weitere Verfügung zu untersagen, wovon das Publikum und die betreffenden Behörden hiermit in Kenntniß gesetzt werden. Frankfurt an der Oder, den 18. August 1831. märkte in den Städten rechts der Oder. I. 1318. August.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

* * *

Potsdam, den 22. August 1831.

Vorstehende Bekanntmachung wird in Folge einer desfalsigen Requisition der Königl. Regierung zu Frankfurt an der Oder vom 18. d. M. hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Nachweisung

Lebensbedürfnisse in den Garnison-Städten des Potsdamschen Regierungsbezirks

Juli 1831.

Der Zentner Heu niedrigster Preis			Das Schock Stroh höchster Preis			Das Schock Stroh niedrigster Preis			Der Scheffel Erbsen			Der Scheffel Erdtoffeln			Das Pfd. Roggenbrodt		Das Quart Braunbier		Das Quart Weißbier		Das Quart Branntwein		Das Pfund Rindfleisch		Die Metze Graupen höchster Preis		Die Metze Graupen niedrigster Preis		Die Metze Grütze höchster Preis		Die Metze Grütze niedrigster Preis		Das Pfund Butter	
rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	sgr.	pf	sgr.	pf	sgr.	pf	sgr.	pf	sgr.	pf	sgr.	pf	sgr.	pf	sgr.	pf	sgr.	pf	sgr.	pf
—	18	9	5	3	9	5	3	9	—	—	—	—	25	3	1	4	1	—	1	2	—	—	3	6	18	—	10	—	10	—	6	—	7	6
—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	23	9	—	20	—	1	2	1	1	1	6	4	6	2	6	12	—	7	—	6	6	5	—	5	6
—	—	—	8	—	—	4	15	—	1	20	—	—	20	—	—	—	1	3	2	6	—	—	2	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	5	—	—	5	—	—	2	4	—	—	20	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	8	—
—	22	3	5	25	10	5	18	—	2	20	—	—	26	11	1	8	1	3	2	—	5	—	3	6	16	—	10	—	8	—	6	—	7	6
—	12	6	4	15	—	4	15	—	1	10	—	—	—	—	1	—	1	—	1	—	5	—	3	—	25	—	8	—	10	—	5	—	7	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	19	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	7	—
—	18	—	6	10	—	6	—	—	1	21	—	—	16	—	1	4	—	—	—	—	—	—	3	—	12	—	9	—	7	—	5	—	6	6
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	18	—	1	3	1	6	1	9	5	—	3	—	20	—	12	—	8	—	6	—	6	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—	20	—	1	5	1	—	1	5	5	—	3	6	12	—	8	—	8	—	4	—	8	—
—	21	3	5	20	—	5	15	—	1	29	5	—	20	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	12	—	8	—	7	—	7	—	7	—
—	15	—	6	10	—	6	10	—	1	27	6	—	16	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	13	—	8	—	7	—	7	—	7	—
—	—	—	6	20	—	6	20	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	16	11	5	3	4	4	25	3	1	20	7	—	16	5	—	11	2	—	—	—	4	—	2	11	12	—	6	—	7	6	6	—	5	4
—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	27	—	—	16	—	1	3	1	—	1	6	3	—	3	—	12	—	9	—	10	—	5	—	6	8

Potsdam, den 22. August 1831.

Nr. 133. Maaßregeln der Meklenburg-Schwerinschen Regierung gegen das Eindringen der Cholera. I. 1252. August.

Durch Verordnungen der Großherzoglich Meklenburg-Schwerinschen Regierung vom 10. d. M. ist zur Vervollständigung der bisher gegen das Eindringen der Cholera getroffenen Veranstaltungen der Eingang über die Landesgrenzen nur auf bestimmten Straßen freigelassen, und zugleich die im hiesigen Amtsblatt sub Nr. 116 mitgetheilte frühere Verordnung durch folgende Bestimmungen ergänzt worden.

1) Jeder Reisende, der fortan Meklenburg zu betreten gesonnen ist, so wie jeder Waarenführer wird nur zugelassen, wenn er einen vollständigen Reisepaß und von dem Orte, an dem er sich zuletzt längere Zeit aufgehalten hat, einen gehörigen Gesundheitspaß bei sich führt. Desgleichen ist das Wandern der Handwerksburschen bis auf Weiteres in dem Maaße beschränkt worden, daß

2) nur einheimische Handwerksbursche, welche nachweisen können, daß sie seit 40 Tagen an Orten sich aufgehalten haben, welche von der Cholera nicht ergriffen waren, zugelassen werden sollen,

3) daß dagegen alle fremde Handwerksbursche ganz abzuweisen sind, wenn sie nicht nachweisen können, daß sie von einem Meister ihres Gewerks im Lande verschrieben sind, und sich gleichfalls wie ad 2 seit 40 Tagen an Orten aufgehalten haben, welche von der Cholera nicht ergriffen waren.

Wir machen den diesseitigen Polizeibehörden und Reisenden die vorstehenden Bestimmungen der Meklenburg-Schwerinschen Regierung zur Nachricht und Beachtung bekannt, und empfehlen den Polizeibehörden insbesondere, die wandernden Handwerksgesellen in vorkommenden Fällen darauf aufmerksam zu machen.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 22. August 1831.

Nr. 134. Anstellung von Bezirksärzten im hiesigen Regierungs-Departement für den Fall des Cholera-Ausbruches. I. 746. August.

Da die, im diesseitigen Regierungsbezirke befindlichen Aerzte und Wundärzte nicht hinreichen, um sämmtliche Kreise desselben mit den nöthigen Distriktsärzten für den Fall eines Ausbruches der Cholera versehen zu können, so fordern wir diejenigen approbirten Medizinalpersonen, welche eine Anstellung als Bezirksärzte unter vortheilhaften Bedingungen wünschen, hierdurch auf, sich deshalb unverzüglich und mit Beifügung ihrer Prüfungs- und Approbationszeugnisse, an den Regierungs-Medizinalrath Dr. Augustin hierselbst zu wenden.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 16. August 1831.

Nr. 135. I. 645. August.

Die Beaufsichtigung der fertigen Chausseestrecke auf der neuen Kunststraße von der Löffelbrücke bei Französisch-Buchholz bis Prenzlow, ist vorläufig dem Baukondukteur Jacobi übertragen worden.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Kammergerichts.

Auf Veranlassung des Königl. Justiz-Ministeriums werden die Untergerichte im Departement des Kammergerichts aufgefordert, die Subscription auf die von dem hiesigen Buchhändler Boicke angekündigte

Sammlung der Provinzial- und statutarischen Rechte in der Preußischen Monarchie,

möglichst zu befördern, Unterzeichnungen darauf zu sammeln, und wo dergleichen stattgefunden, die Verzeichnisse derselben dem Kammergericht binnen sechs Wochen einzureichen. Berlin, den 25. Juli 1831. Königl. Preuß. Kammergericht.

Nr. 24. Subscription auf die Sammlung der Provinzial- und statutarischen Rechte in der Preuß. Monarchie.

Die unterzeichnete Kommission tritt für den zum 1. Oktober d. J. bevorstehenden Einstellungstermin mit dem 10. k. M. zusammen, und fordert diejenigen jungen Leute, welche auf die Begünstigung des einjährigen freiwilligen Militairdienstes Anspruch zu haben vermeinen, oder die Eltern und Vormünder derselben hierdurch auf, ihre desfalsigen, mit den durch die Bekanntmachung des Königl. Ober-Präsidii der Provinz Brandenburg vom 5. September 1822 (Amtsblatt Nr. 37) vorgeschriebene Zeugnissen, begleiteten Anträge spätestens bis zum 15. k. M. in dem Geschäftslokale — Niederwallstraße Nr. 39 — einzugeben.

Später eingehende Anträge können erst für den nächstfolgenden Termin berücksichtiget werden.

Auch diejenigen Individuen sind zur Meldung verpflichtet, welche — bereits früher mit dem Berechtigungsatteste zum einjährigen Dienste versehen und damals zeitig unbrauchbar befunden — in der Zeit bis zum 1. März k. J. das 23ste Lebensjahr zurücklegen, und vor der Meldung bei einem Truppentheile eine anderweite Untersuchung ihrer körperlichen Diensttauglichkeit Seitens des uns zugeordneten Arztes wünschen.

Auf Anträge zur Untersuchung zu einem andern, als dem bekannt gemachten Zeitpunkte wird ferner keine Rücksicht genommen werden.

Berlin, den 17. August 1831.

Königl. Departements-Kommission zur Prüfung der Freiwilligen zum einjährigen Militairdienst.

Personalchronik.

Dem Königl. Regierungsrathe Seiffart ist die durch den Tod des Geheimen Regierungsrathes Grano bei dem Polizei-Präsidio zu Berlin erledigte Stelle des Justitiarii übertragen worden.

Der bisherige Baurath Mandel zu Berlin ist an die Stelle des verstorbenen Geheimen Regierungsrathes Triest, zum Regierungs- und Baurathe und technischen Mitgliede der Königl. Ministerial-Baukommission in Berlin ernannt worden.

Der Prorektor des Gymnasii zu Brandenburg, Professor Friedrich Wilhelm Braut, ist als Rektor dieser Lehranstalt berufen, und von dem Königl. Ministerio der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten als „Direktor" bestätigt worden.

Vermischte Nachrichten.

Zur Ausführung der verschiedenen Reparaturen an den beiden Brücken vor Nassenheide und bei den Königl. Oranienburger Mühlen, wird die Passage über dieselben vom 5. bis inkl. den 10. September d. J. gesperrt, und muß das Fuhrwerk während dieser Zeit den Weg über Friedenthal, Seilers Theerofenbrücke, die Papenbrücke und Nassenheide nehmen. Potsdam, den 20. August 1831.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Wegen des Neubaues der Charlottenburger Thorbrücke zu Spandow muß dieselbe vom 5. September d. J. an auf 6 bis 7 Wochen für Wagen und Reiter gesperrt werden. Der dortige Magistrat wird zwar für die Ueberfahrt Sorge tragen, es bleibt jedoch Jedem überlassen, zur Vermeidung des Aufenthalts an dem Uebergangspunkte, mit leichtem Fuhrwerk den Weg von Charlottenburg über die Spree, am rechten Ufer derselben, einzuschlagen.

Potsdam, den 20. August 1831. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Nach einer in den öffentlichen Blättern befindlichen Bekanntmachung der Königl. Regierung zu Frankfurt an der Oder vom 9. d. M., wird die ursprünglich für die Zeit vom 1. August bis 1. September d. J. festgesetzte Sperre des Friedrich-Wilhelms- oder Müllroser Kanals, da wegen des unerwarteten und ungewöhnlich hohen Wasserstandes, die auszuführenden Hauptreparatur-Arbeiten, besonders bei der Brieskower Schleuse, in dieser Zeit nicht werden beendigt werden können, wahrscheinlich um 8 Tage, mithin bis zum 8. September d. J. verlängert werden, worauf das schiffahrttreibende Publikum im hiesigen Regierungsdepartement hierdurch aufmerksam gemacht wird. Potsdam, den 23. August 1831.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Hierbei ein Extrablatt, imgleichen eine besondere Beilage, enthaltend:

a) die Bekanntmachung der Königl. Ministerien der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und des Innern und der Polizei vom 5. April 1831, betreffend die Vorschriften wegen Einführung der Gesundheitsatteste rc., nebst 3 Formularen, und

b) die Instruktion der vorgedachten Königl. Ministerien und des Ministeriums des Krieges vom 1. Juni 1831 für die Kontumazbeamten, nebst 3 Formularen. — Zur Bekanntmachung sub Nr. 130 des Amtsblatts gehörig.

(Hierbei ein Extrablatt.)

Beilage

zum

34sten Stück des Amtsblatts der Königl. Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Bekanntmachung

betreffend die Vorschriften wegen Einführung der Gesundheits-Atteste für den Fall, daß die zur Abhaltung der Cholera von den Gränzen des K. Pr. Staates angeordneten Maaßregeln zur Ausführung kommen sollten.

§. 1. Der Zweck der Einführung der Gesundheits-Atteste besteht darin, bei den zur Abhaltung der Cholera von den Königlich Preußischen Staaten an der Gränze nothwendig gewordenen Sanitäts-Anstalten diejenige Erleichterung des Verkehrs zwischen den beiderseitigen Staaten eintreten zu lassen, welche die Umstände irgend verstatten.

§. 2. In Bezug hierauf ist diesseits angeordnet worden:

1) Daß Personen, Waaren und Thiere, welche aus einer völlig gesunden, d. h. aus einer solchen Gegend kommen, in welcher die Cholera überhaupt nie geherrscht, oder schon seit mehr denn 40 Tagen gänzlich aufgehört hat, und welche auch nicht eine von der Cholera befallene Gegend auf der Reise passirt haben, als des Kontagiums unverdächtig zu betrachten, und dieselben resp. zur Weiterreise oder weiteren Versendung verstattet werden sollen.

2) Daß Personen und Waaren, welche aus einer, der Cholera verdächtigen Gegend, d. h. aus einer solchen kommen, in welcher die Krankheit erst kürzlich, vor mehr als 20, aber noch nicht vor 40 Tagen aufgehört hat, oder in deren Nähe (im Umkreise von 10 deutschen Meilen) sie noch herrscht, oder in welcher schnell tödliche und verdächtige, von den Aerzten jedoch noch nicht bestimmt für Cholera erklärte Krankheitsfälle vorgekommen sind, und welche auf der Reise keine inficirte Gegend passirt haben, einer Kontumaz von nur 10 Tagen unterworfen werden sollen.

3) Daß Personen und Waaren, welche aus einer von der Cholera wirklich befallenen Gegend, d. h. aus einer solchen kommen, in welcher die Cholera zur Zeit der Abreise noch herrschte, oder doch vor noch nicht mehr als 20 Tagen aufgehört hatte, eine Kontumaz von 20 Tagen überstehen müssen.

4) Daß eine verhältnißmäßige Abkürzung der vorgeschriebenen Kontumaz-Zeit zu verstatten sey, wenn von dem Reisenden, oder in Betreff der Waaren, ein überzeugender Nachweis darüber geführt werden kann, daß sie unmittelbar vor ihrer Ankunft auf der Reise eine bestimmte Zeit hindurch nur in ganz gesunden Gegenden sich befunden haben.

§. 3. Zum Ausweise hierüber dienen die Gesundheits-Atteste und Reisepässe. Es liegt daher im Interesse der jenseitigen Reisenden und Waarenversender, sich dieserhalb mit den vorschriftsmäßigen Gesundheits-Attesten und Reisepässen zu versehen, indem bei Ermangelung derselben die Personen und Waaren als solche betrachtet werden müssen, welche

aus einer von der Cholera befallenen Gegend kommen. Reisepässe können nur in sofern die Stelle der wirklichen Gesundheits-Atteste vertreten, als die über die fraglichen Punkte (§. 2.) erforderliche Auskunft auf eine durchaus unzweifelhafte Weise in ihnen enthalten ist.

§. 4. Nur die nach anliegendem Schema angefertigten Gesundheits-Atteste können als gültig anerkannt werden. Die Reisepässe müssen jeden Abend visirt, und mit dem auf den Gesundheits-Zustand der Gegend, durch welche der Reisende oder die Waaren gekommen sind, Bezug habenden Vermerk nach den sub §. 2. gegebenen Bestimmungen versehen seyn. Die Gesundheits-Atteste müssen von den Königl. Preuß. Gesandschaften, Konsulaten oder in deren Ermangelung von dem Vorstande der Orts-Polizei-Behörde ausgestellt, und mit deren Namens-Unterschrift und Amtssiegel versehen, auch in dem letztern Falle von dem am Orte oder in dessen Nähe wohnenden Arzte oder Wundarzte, wo möglich einem in einem öffentlichen Amte stehenden und ein eigenes Amtssiegel (welches beizudrücken) führenden mit unterzeichnet seyn. Die Reisepässe werden von der jedesmaligen Orts-Polizei-Behörde visirt. Findet sich ein Arzt oder Wundarzt an diesem Orte, so wird dessen Mitzeichnung die Berücksichtigung des Attestes noch mehr erhöhen.

§. 5. Für jeden einzelnen Reisenden ist ein besonderes von ihm persönlich einzulösendes Gesundheits-Attest erforderlich, worin er genau zu signalisiren ist, und welches er eigenhändig mit zu unterschreiben hat.

§. 6. Die Bagage der Reisenden und überhaupt alles, was dieselben mit sich führen, ist in der dafür bestimmten Rubrik der Atteste genau zu registriren.

Gesundheits-Attest

Name, Vornamen und Stand des Reisenden.	Signalement desselben.	Woher derselbe kömmt.	Wohin er zu reisen gedenkt.	Welchen Weg er einschlagen will.	Auf welche Weise er reisen wird.

Ort

Datum

Deren Amtssiegel.

Namensunterschrift des Königl. Preuß. Gesandten (Konsuls) oder der das Attest ausstellenden Ortsbehörde.

Bemer

1) Dieses Attest hat nur an dem Gränz-Zollamte, auf welches es lautet, seine Gültigkeit.
2) Eben so gilt es nur für die zur Reise bis an die Gränze erforderliche Zeit, nämlich für Wochen, Tage, vom Tage der Ausstellung an gerechnet.
3) An keinem der Oerter, wo übernachtet worden ist, darf das Visirenlassen dieses Attestes unterbleiben. Wäre gegen einen der genannten Punkte gefehlt, so würde der Reisende an der Gränze den Vorschriften unterliegen, welche für die aus wirklich inficirten Gegenden Kommenden bestehen.

§. 7. Eben so ist bei Attesten für Waaren eine genaue Specifikation derselben mit Angabe der Art ihrer Verpackung, der Zahl der Ballen, Kisten und Fässer, des Gewichtes jedes einzelnen Collis, überhaupt Alles erforderlich, was zur Konstatirung der Identität der Waaren dient.

§. 8. In den Attesten für Thiere ist nicht nur die Gattung, sondern auch die Stückzahl derselben genau anzugeben, und wo es irgend thunlich ist, sind auch die einzelnen Stücke näher zu bezeichnen, um hierdurch andere zum Beweise der Identität dienende Maaßregeln unnöthig zu machen.

§. 9. Die Gesundheits-Atteste sind nur für die zur Reise oder den Transport der Waaren, Thiere u. s. w. bis zur Gränze erforderlichen Zeit und kurz vor dem Abgange derselben auszustellen, indem eine längere Gültigkeit wegen der möglichen Veränderungen des Gesundheitszustandes ihnen nicht beigelegt werden kann.

§. 10. Den diesseitigen Behörden ist es zur strengsten Pflicht gemacht, diese Gesundheits-Atteste und Reisepässe auf das Sorgfältigste zu prüfen. Sollte sich hierbei in diesen Dokumenten irgend etwas Regelwidriges vorfinden, so verlieren dieselben ihre Gültigkeit.

Berlin, den 5ten April 1831.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
Frh. v. Altenstein.

Ministerium des Innern und der Polizei.
Frh. v. Brenn.

für Reisende.

Haupt-Zoll-Amt, wo er in die Preuß. Staaten einzutreten beabsichtigt.	Gesundheitszustand des Ortes, von welchem er kommt.			Mitgeführte Bagage.			Angabe der Oerter, wo dies Gesundheits-Attest visirt worden ist.	Visa.	Bemerkungen.
	Ob von der Cholera frei.	Ob verdächtig und weshalb?	Ob von der Cholera befallen.	Kleidungsstücke.	Sonstige Effekten.	Fuhrwerk.			
				Worin verpackt:					

Namensunterschrift eines angestellten Arztes.

Dessen Amtssiegel.

kungen.

4) Nur mit der in dem Atteste angegebenen Bagage wird nach dem Inhalte desselben verfahren. Sollte der Reisende noch anderweitige Effekten bei sich führen, so werden dieselben behandelt, als wenn sie aus einer wirklich von der Cholera befallenen Gegend herkämen.

5) Muß sich der Reisende durch hierunter zu setzende eigenhändige Namensunterschrift verpflichten, wenn er auf seiner Reise wissentlich mit verdächtigen Personen oder Sachen in Berührung gekommen seyn sollte, dieses an dem Gränz-Zollamte anzuzeigen.

Namensunterschrift des Reisenden.

Gesundheits-Attest

Gattung der Thiere.	Deren Anzahl (wo möglich mit näherer Bezeichnung der einzelnen Stücke).	Woher sie kommen.	Wohin sie sollen.	Angabe der einzuschlagenden Route.	An welchem Haupt-Zoll-Amte sie in die Königl. Preuß. Staaten einzupassiren bestimmt sind.

Ort

Datum

Deren Amtssiegel.

Namensunterschrift des Königl. Preuß. Gesandten (Konsuls) oder der das Attest ausstellenden Ortsbehörde.

Bemer

1) Nur für die angegebene, mit Buchstaben ausgeschriebene Anzahl der genannten Thiere ist dies Attest gültig.

2) Eben so gilt dasselbe nur für dasjenige Gränz-Zollamt, auf welches dasselbe lautet.

3) Das Attest ist ferner nur für die zum Transport der Thiere bis zur Gränze erforderliche Zeit gültig, nämlich für Wochen, Tage, vom Tage der Ausstellung an gerechnet.

Reinheits-Attest

Angabe der Waaren.	Quantität derselben (wobei die Zahl der Collis und deren Gewicht, die Stückzahl der einzelnen Artikel, das Maaß und Gewicht der Gegenstände genau anzugeben).	Von wo abgesandt.	Wohin bestimmt.	Auf welcher Route zu transportiren.	An welchem Haupt-Zoll-Amte sie in die Königl. Preuß. Staaten einzupassiren bestimmt sind.
	Ob und wie verpackt?	Woher ursprünglich.			

Ort

Datum

Deren Amtssiegel.

Namensunterschrift des Königl. Preuß. Gesandten (Konsuls) oder der das Attest ausstellenden Ortsbehörde.

Bemer

1) Dies Attest gilt nur für diejenigen Waaren, welche ausdrücklich in demselben angegeben und genau specificirt sind.

2) Eben so ist dasselbe nur für dasjenige Haupt-Zollamt gültig, auf welches es ausgestellt ist.

3) Ueberdies gilt das Attest nur für die zum Transport der Waaren bis zur Gränze erforderliche Zeit, nämlich für Wochen, Tage, vom Tage der Ausstellung an gerechnet.

für Thiere.

Durch wen sie geführt werden.	Gesundheitszustand des Ortes, von welchem sie kommen.			Oerter, an denen dies Attest visirt worden ist.	Visa.	Bemerkungen.
	Ob von der Cholera frei.	Ob verdächtig und weshalb?	Ob von der Cholera befallen.			

Namensunterschrift eines angestellten Arztes.

Dessen Amtssiegel.

kungen.

4) Die Führer und Treiber der Thiere müssen, im Falle sie selbst die Thiere in dem diesseitigen Gebiete weiter führen wollen, mit besonderen Gesundheits-Attesten versehen seyn, widrigenfalls dieselben der vollen Kontumaz-Zeit unterliegen würden.

5) Müssen sich dieselben durch hierunter zu setzende eigenhändige Namensunterschrift verpflichten, wenn sie auf ihrer Reise wissentlich mit verdächtigen Personen oder Sachen in Berührung gekommen seyn sollten, dies an dem Gränz-Zollamte anzuzeigen.

Unterschrift des Führers der Thiere.

für Waaren.

Auf welche Weise sie verschickt sind			Gesundheits-Zustand des Ortes, aus welchem die Waaren kommen.			Oerter, an denen dies Attest visirt worden.	Visa.	Bemerkungen.
per Post.	per Fuhre.	zu Wasser.	Ob von der Cholera frei.	Ob verdächtig und weshalb?	Ob von der Cholera befallen.			

Namensunterschrift eines angestellten Arztes.

Dessen Amtssiegel.

kungen.

4) Die Führer der Waaren, so wie das etwa zum Transport derselben dienende Zugvieh, müssen mit besonderen Gesundheits-Attesten versehen seyn.

5) Ueberdies muß sich der Führer der Waaren durch hierunter zu setzende eigenhändige Namensunterschrift verpflichten, wenn er auf seiner Reise wissentlich mit verdächtigen Personen oder Sachen in Berührung gekommen seyn sollte, dies an dem Grenz-Zollamte anzuzeigen.

Namensunterschrift des Führers der Waaren.

Instruktion für die Königlichen Kontumaz-Beamten.

Die Verwaltung der Kontumaz-Anstalten überhaupt betreffend.

I. Veranlassung und Zweck der Kontumaz-Anstalten.

Veranlassung.

§. 1. Da die Erfahrung gelehrt hat, daß der in den Nachbarstaaten ausgebrochenen Cholera ein Ansteckungs-Stoff zum Grunde liegt, so ist, um die Einschleppung in die Königlich Preußischen Staaten zu verhüten, die Einrichtung von Kontumaz-Anstalten an den auf der bedrohten Gränze befindlichen Haupt-Zollämtern, auch nach Umständen in den Häfen des Königreichs, angeordnet worden.

Zweck.

§. 2. Der Zweck dieser Contumaz-Anstalten besteht in der Reinigung der aus den angesteckten oder verdächtigen Gegenden kommenden Personen, so wie in einer, eine gewisse Zeit hindurch fortgesetzten, Beobachtung derselben, um dadurch zu ersehen, ob dieselben vielleicht schon von der Krankheit angesteckt worden sind. Auch die Waaren, Briefe, Thiere u. s. w. müssen in so lange einer Reinigung von dem ihnen etwa anhängenden Ansteckungsstoffe unterworfen werden, so lange nicht unzweifelhaft erwiesen ist, daß die Krankheit durch dieselben nicht übertragen werden könne.

II. Personale derselben.

Direktion.

§. 3. Die Verwaltung der Kontumazanstalten ist einer Direktion übertragen, welche aus einem dazu kommandirten Kapitaine, einem Arzte und einem Zollbeamten zusammengesetzt ist. Dieselben berathen und beschließen unter eigener Verantwortlichkeit gemeinschaftlich die zu treffenden speziellen Vorkehrungen und das bei den einzelnen Provenienzen zu beobachtende Verfahren. Ueber das Detail der vorgekommenen Geschäfte muß ein Journal geführt werden.

Unterpersonale (Reinigungs-Knechte und deren Aufseher.)

§. 4. Der Direktion untergeben sind zunächst (außer dem zu einer jeden Kontumazanstalt kommandirten Militär) zwei Aufseher, von denen der eine die Aufsicht über die Kontumazisten, der andere über die Waaren zu führen hat. Den Aufsehern untergeordnet sind die auf gleiche Weise in zwei Klassen getheilten Reinigungs-Knechte.

III. Einrichtung der Anstalten.

a) Hinsichtlich der Reisenden.

Wohnung für die Kontumazisten.

§. 5. Für die Reisenden ist in einem oder mehreren möglichst isolirt und in der Nähe des Haupt-Zoll-Ortes gelegenen, zu diesem Behufe acquirirten Gebäuden

eine hinreichende Anzahl von Wohnungen zweckmäßig einzurichten. Sollte das Haupt-Zoll-Amt jenseits einer Stadt oder eines Dorfes, von demselben entfernt, und überhaupt isolirt liegen, so ist die Kontumaz-Anstalt, wenn nicht völlig abgesondert gelegene Gebäude in der Nähe des Haupt-Zoll-Amtes zu erlangen seyn sollten, an der jenseitigen äußern Seite der nächsten Stadt oder des nächsten Dorfes, und möglichst getrennt von demselben, anzulegen. Dasselbe muß geschehen, wenn das Haupt-Zoll-Amt nahe an der jenseitigen Seite einer Stadt oder eines Dorfes befindlich seyn sollte; und eben so ist die Kontumaz-Anstalt auch jedenfalls an der Außenseite der Stadt oder des Dorfes anzulegen, wenn sich das Haupt-Zoll-Amt mitten in denselben oder diesseits derselben befinden sollte, so zwar, daß die Reisenden und Waaren keinesfalls durch die Stadt oder das Dorf zu passiren brauchen, um nach der Kontumaz-Anstalt und dem Haupt-Zoll-Amte zu gelangen.

§. 6. In der Kontumaz-Anstalt sind Vorkehrungen zum Baden der Reisenden zu treffen. Auch sind daselbst eine Räucherkammer und Anstalten zum Waschen derjenigen Effekten, welche nach Inhalt der darüber besonders erlassenen Anweisung durch Räuchern und Waschen gereinigt werden müssen, anzulegen. Bade-Anstalt. Räucher-Kammer. Wasch-Anstalt.

§. 7. Eine Abtheilung der Anstalt ist als Lazareth für diejenigen Reisenden zu reserviren, welche etwa während der Kontumaz-Zeit an der Cholera oder einer andern gefährlichen und ansteckenden Krankheit erkranken sollten. Lazareth.

§. 8. Außerdem ist für eine Anstalt Sorge zu tragen, aus welcher die Reisenden während der Kontumaz-Zeit ihre Nahrungsmittel und sonstigen Bedürfnisse erhalten können. Speise-Anstalt.

§. 9. Zugleich müssen daselbst den zur Reinigung der Reisenden und ihrer Effekten bestimmten Knechten und deren Aufseher ihre Wohnungen angewiesen werden. Wohnungen für die Reinigungsknechte der Reisenden u. deren Aufseher.

§. 10. Ein besonderes Lokal am Eingange der Kontumaz-Anstalt ist zum Anmeldungs- und Visitations-Zimmer der Reisenden zu bestimmen. Anmeldungs- u. Visitationszimmer.

b) Hinsichtlich der Waaren.

§. 11. Zur Aufbewahrung und Reinigung der Waaren müssen in der Kontumaz-Anstalt hinreichend geräumige, mit Bretterwänden, und Behufs der Lüftung mit mehreren Thorwegen versehene Schuppen angelegt werden, in denen, theilweise wenigstens, einen oder mehrere Fuß hoch über dem Erdboden ein Gitterwerk von Latten anzubringen ist, damit die Waaren hierauf so gelagert werden können, daß sie auch an ihrer untern Fläche dem Luftzuge ausgesetzt sind. Schuppen zur Lagerung der Waaren.

§. 12. Für die zur Reinigung dieser Waaren angestellten Knechte, so wie für deren Aufseher, sind ebenfalls Wohnungen in der Kontumaz-Anstalt einzurichten. Wohnungen für die Reinigungsknechte der Waaren u. deren Aufseher.

c) Hinsichtlich der Briefe.

§. 13. Zur Reinigung der aus den angesteckten oder verdächtigen Gegenden kommenden Briefe ist der in der besondern Anweisung über das Desinfektions-Verfahren beschriebene Räucherungskasten anzuschaffen, um in demselben die Briefe, nach Vorschrift der gedachten Anweisung, durchräuchern zu können. Räucherungs-Kasten.

d) Hinsichtlich der Thiere.

Schwemme, Ställe und Hürden.

§. 14. Zur etwa erforderlichen Reinigung der einpassirenden Thiere ist für eine hinreichend tiefe, mit fließendem Wasser versehene Schwemme Sorge zu tragen, so wie auch einige Ställe und offene Hürden in Bereitschaft zu setzen sind.

Strenge Isolirung der ganzen Anstalt.

§. 15. Die Kontumaz-Anstalten überhaupt, namentlich die zur Wohnung der Kontumazisten und des Diener-Personals eingerichteten Gebäude, so wie die zur Reinigung und Aufbewahrung der Waaren dienenden Schuppen, sind auf das Genaueste zu isoliren, wenigstens mit einem hinreichend tiefen Graben zu umgeben, und muß jede Vermischung der darin befindlichen Personen mit den Einwohnern des Orts durch Militär auf das Strengste verhütet werden.

IV. Zu befolgendes Verfahren.

a) Hinsichtlich der Reisenden.

Meldung der Reisenden.

§. 16. Jeder Reisende, welcher durch eines der Haupt-Zoll-Aemter in die diesseitigen Staaten einpassiren will, hat sich zuvörderst bei der Direction der Kontumaz-Anstalt zu melden, wozu er durch einen an jener Seite des Zoll-Amts aufzustellenden Militärposten, jedoch so, daß jede Berührung zwischen beiden verhütet werde, zu veranlassen ist.

Untersuchung derselben.

§. 17. Im Beisein des Kapitains und des Zoll-Beamten ist sodann von dem Kontumaz-Arzte eine genaue Untersuchung des Reisenden in Hinsicht auf seinen Gesundheits-Zustand vorzunehmen, und unter Berücksichtigung des von demselben etwa mitgebrachten Gesundheits-Attestes, oder sonstigen genügenden Ausweises, das mit ihm einzuschlagende Reinigungs-Verfahren zu bestimmen.

Verfahren, wenn sie aus gesunden Gegenden kommen.

§. 18. Ist der Reisende nach dem Inhalte seines Gesundheits-Attestes und respective Reisepasses aus einer völlig gesunden Gegend gekommen, d. h. aus einer solchen, in welcher die Cholera entweder überhaupt noch nie geherrscht, oder schon seit mehr denn 40 Tagen gänzlich aufgehört hat, und hat er auch nicht eine von der Cholera befallene Gegend auf seiner Reise passirt, so ist er als des Kontagiums unverdächtig zu betrachten, und ihm, nachdem er mit dem erforderlichen Entlassungsscheine versehen worden, sofort die Weiterreise zu gestatten.

Wenn sie aus verdächtigen Gegenden kommen.

§. 19. Wenn dagegen aus dem Gesundheits-Attest oder dem Passe hervorgeht, daß der Reisende aus einer der Cholera verdächtigen Gegend herkömmt, d. h. aus einer solchen, in welcher die Krankheit erst kürzlich (vor mehr als 20, aber noch nicht 40 Tagen) aufgehört hat, oder in deren Nähe (im Umkreise von 10 deutschen Meilen) sie noch herrscht, oder in welcher schnell tödtliche und verdächtige, von den Aerzten jedoch noch nicht für Cholera erklärte Krankheitsfälle vorgekommen sind, so ist derselbe der in der Anweisung über das Desinfections-Verfahren für diesen Fall als hinreichend bezeichneten Kontumaz-Zeit von 10 Tagen zu unterwerfen.

Wenn sie aus infizirten Gegenden kommen.

§. 20. Kommt dagegen der Reisende aus einer von der Cholera wirklich befallenen Gegend, d. h. aus einer solchen, in welcher die Cholera zur Zeit seiner Abreise entweder noch herrschte, oder doch vor noch nicht mehr als 20 Tagen aufgehört hatte, so hat er die volle Kontumaz-Zeit von 20 Tagen in der Anstalt zuzubringen, und

muß

muß während dieser Zeit auf die Weise gereinigt werden, wie es in der betreffenden Anweisung vorgeschrieben ist.

Nur wenn der Reisende auf eine überzeugende Weise darzuthun vermag, daß er während seiner Reise sich schon längere Zeit in völlig gesunden Gegenden befunden, kann, nach Maaßgabe der in der gedachten Anweisung darüber enthaltenen Bestimmung, eine Abkürzung jener Kontumaz-Periode zugestanden werden, jedoch unter der Beschränkung, daß in allen solchen Fällen der Reisende mindestens doch einer fünftägigen Kontumaz unterworfen werde.

§. 21. Auf dieselbe Weise ist mit denjenigen Reisenden zu verfahren, welche weder mit einem Gesundheits-Atteste versehen sind, noch überhaupt auf eine genügende Weise auszuweisen im Stande sind, aus welcher Gegend sie kommen. *Wenn sie keine Gesundheitsatteste mit sich führen.*

§. 22. Sollte der Reisende bereits Zeichen der Cholera an sich wahrnehmen lassen, so ist er überhaupt nicht anzunehmen, sondern in das jenseitige Gebiet zurückzuweisen. *Wenn sie bereits erkrankt sind.*

§. 23. Auf die Richtigkeit der Gesundheits-Atteste, Reisepässe und sonstigen Ausweise ist genau zu achten; insbesondere ist zu bemerken, daß ein solcher Ausweis immer nur für eine einzelne, genau signalisirte Person ausgestellt sein darf, daß darin sämmtliche von den Reisenden mitgeführte Effekten genau verzeichnet sein müssen, und daß das Zeugniß für nicht längere Zeit, als darin bemerkt ist, seine Gültigkeit behält. Die auf demselben verzeichneten Visa müssen Auskunft darüber geben, ob der Reisende die ihm angerathene Route durch gesunde Gegenden auch nicht verlassen hat. — Sollte sich irgend eine Unregelmäßigkeit in dem Gesundheits-Atteste vorfinden, so kann dem Reisenden die ihm sonst zu Theil werdende Abkürzung der Kontumaz-Zeit nicht zugestanden werden, vielmehr ist derselbe alsdann der vollen Kontumaz-Periode von 20 Tagen zu unterwerfen. — In allen zweifelhaften Fällen muß übrigens das Gutachten des Arztes erfordert und danach verfahren werden. *Wenn die Gesundheits-Atteste mangelhaft sind.*

§. 24. Denjenigen Reisenden, welche nach dem Obigen gehalten sind, eine kürzere oder längere Kontumaz-Zeit zu vollbringen, sind hierauf, nachdem die nöthige Registratur über sie selbst und ihre Effekten aufgenommen ist, ihre Wohnungen in der Kontumaz-Anstalt anzuweisen, und ihnen die zu ihrer und ihrer Effekten Reinigung erforderlichen Knechte beizugeben. *Aufnahme der Reisenden in die Kontumaz-Anstalt.*

§. 25. Die Reinigung selbst, und zwar sowohl der Reisenden als ihrer Effekten, geschieht auf die in der Anweisung über das Desinfections-Verfahren bestimmte Art. Was die Effekten betrifft, so werden die den Reisenden entbehrlichen, besonders solche, die giftfangend sind und geräuchert werden müssen, ihnen abgenommen, und in der Räucher-Kammer vorschriftsmäßig geräuchert und sonst gereinigt, und sodann von dem Zoll-Beamten bis zum Abgange der Reisenden in sichere Verwahrung genommen. *Reinigung derselben und ihrer Effekten.*

§. 26. Ueberdies werden die in der Kontumaz-Anstalt befindlichen Reisenden täglich wenigstens einmal von dem Arzte in Hinsicht auf ihren Gesundheits-Zustand untersucht. *Tägliche Untersuchung derselben.*

§. 27. Sollten sich Symptome der Cholera bei ihnen einstellen, so sind dieselben, nebst ihren Reinigungs-Knechten, in die Lazareth-Abtheilung der Kontumaz-Anstalt zu transportiren. Nach erfolgter Genesung, oder wenn die Kranken mit Tode abge- *Verfahren beim Erkranken der Kontumazisten.*

hen sollten, ist auf die in der Anweisung über das Desinfections-Verfahren vorgeschriebene Art zu verfahren.

Entlassung derselben.

§. 28. Erkranken die Reisenden nicht, so sind dieselben nach beendigter Kontumaz-Periode nochmals genau von dem Arzte zu untersuchen, und sodann, wenn sie gesund befunden worden, zu entlassen, nachdem ihnen ihre vorschriftsmäßig gereinigten Effekten zurückgegeben, und ihnen der erforderliche, nach dem vorgeschriebenen dieser Instruktion beigefügten Schema A. angefertigte, Entlassungsschein ausgestellt worden ist, auch die taxmäßigen Gebühren, wenn sie denselben unterliegen, von ihnen entrichtet worden sind.

A.

Verfahren mit dem Fuhrwerk der Reisenden.

§. 29. Sollten die Reisenden mit eigenem Fuhrwerk versehen sein, so muß auch mit diesem während der Kontumaz-Zeit vorschriftsmäßig verfahren werden, und ist für das dazu gehörige Zugvieh ein besonderer Entlassungs-Schein auszustellen, während die Waaren als zu den Effekten der Reisenden gehörig auf deren Entlassungs-Scheinen zu bemerken sind.

Vereinfachung des Verfahrens.

§. 30. Zur größern Vereinfachung des Geschäfts, und um einen und denselben Knecht mit Reinigung mehrerer Kontumazisten beauftragen zu können, ist so viel als möglich die übereinstimmende Kontumaz-Zeit mehrerer Reisenden zu gleicher Zeit, etwa von 2 zu 2, oder 3 zu 3 Tagen, zu beginnen, indem von demselben Knecht Reisende von verschiedener Kontumaz-Zeit nicht zugleich besorgt werden dürfen.

b) Hinsichtlich der Waaren.

Anmeldung der Waaren.

§. 31. Eben so wie die Reisenden müssen auch die bei dem Haupt-Zoll-Amte anlangenden Waaren, mit Berücksichtigung ihrer erwiesenen oder nicht erwiesenen Ansteckungs-Fähigkeit (§. 2.), von dem dazu aufgestellten Wachtposten zur Kontumaz-Anstalt gebracht und daselbst genau nachgesehen werden. — Nach der verschiedenen Beschaffenheit der Waare und dem Inhalt des etwa mitgebrachten Gesundheits-Attestes wird sodann von der Direktion der Anstalt das mit denselben vorzunehmende Verfahren bestimmt.

Verfahren wenn sie aus gesunden Gegenden kommen.

§. 32. Ergeben die Gesundheitsatteste oder sonstigen Ausweise, daß die Waaren aus völlig gesunden Gegenden kommen, so können sie nach genauer Revision und ertheilten Entlassungsscheinen, nach dem beigefügten Schema B., sofort weiter transportirt werden.

B.

Wenn sie aus verdächtigen Gegenden kommen.

§. 33. Erhellt aber aus dem mitgebrachten Gesundheitsatteste oder Passe, daß die Waaren aus einer der Cholera verdächtigen Gegend kommen, so sind dieselben nach der in der Anweisung über das Desinfections-Verfahren bestimmten abgekürzten Kontumaz-Zeit von 10 Tagen vorschriftsmäßig zu reinigen.

Wenn sie aus infizirten Gegenden kommen.

§. 34. Kommen dagegen die Waaren aus wirklich von der Cholera befallenen Gegenden, so sind dieselben die volle Kontumaz-Zeit von 20 Tagen hindurch der Reinigung zu unterwerfen; wobei jedoch dasjenige zu berücksichtigen ist, was in der Anweisung über das Desinfectionsverfahren für den Fall bestimmt worden ist, daß solche Waaren, ohne fest verpackt zu seyn, schon seit längerer Zeit nur durch völlig gesunde Gegenden passirt sind.

§. 35. Sollten die Waaren mit keinem Gesundheits-Atteste versehen seyn, so müssen dieselben ebenfalls als aus einer von der Cholera wirklich befallenen Gegend herkommend betrachtet, und demnach, in sofern sie giftfangend sind, nebst ihrer Emballage, wenn sie aber nicht giftfangend sind, in Beziehung auf ihre Emballage allein, vorschriftsmäßig gereinigt werden.

Wenn sie mit keinem Gesundheits-Atteste versehen sind.

§. 36. Ueber diejenigen Waaren, welche der vorgeschriebenen Reinigung unterworfen werden müssen, ist zuvörderst ein genaues Verzeichniß nach ihrer Qualität und Quantität anzufertigen, und eine von dem Führer der Waaren mit unterzeichnete Abschrift derselben wird dem mit ihrer Reinigung beauftragten Knecht oder dem Aufseher der Reinigungs-Knechte und des Waarenlagers eingehändigt. Die Waaren selbst aber werden in die für sie bestimmte Schuppen gelagert und auf die in der Desinfections-Anweisung vorgeschriebene Art gereinigt.

Verfahren mit den zu reinigenden Waaren.

§. 37. Sollte einer von den Reinigungs-Knechten durch Ansteckung erkranken, so sind die Waaren von neuem der vollen Kontumaz-Zeit zu unterwerfen, und es ist daher erforderlich, um bestimmen zu können, von welchen Waaren die Ansteckung ausgegangen, daß auch hier eine geordnete Sonderung der Waaren aus verschiedenen Kontumaz-Perioden und der mit ihrer Reinigung beauftragten Knechte Statt finde.

Verfahren im Erkrankungsfalle eines Reinigungs-Knechtes.

§. 38. Erweisen sich dagegen die Reinigungs-Knechte am Ende der vorgeschriebenen Kontumaz-Periode vollkommen gesund, so werden die Waaren alsdann, nachdem sie zuvor in Beziehung auf ihre Vollständigkeit revidirt worden sind, wiederum gehörig verpackt und dem Führer derselben oder den zu ihrer Empfangnahme sich legitimirenden Personen, gegen Quittung, und nach Entrichtung der taxmäßigen Gebühren, zugleich mit dem vorgeschriebenen Entlassungs-Schein sub B. (Conf. §. 32.), nach Beobachtung der gesetzlichen Zollvorschriften ausgeliefert.

Entlassung der Waaren.

§. 39. Sollten dieselben Führer auf dem nämlichen Fuhrwerke die Waaren weiter transportiren wollen, so muß mit diesen ebenfalls nach den in der Anweisung über das Desinfections-Verfahren gegebenen Vorschriften verfahren werden, und es sind für die Führer, so wie für das Zugvieh, besondere Entlassungs-Scheine zu ertheilen.

Verfahren mit den Führern der Waaren und deren Fuhrwerk.

c) Hinsichtlich der Briefe.

§. 40. Was die aus den von der Cholera befallenen Gegenden kommenden Briefe und deren Ueberbringer betrifft, so sind sie den in der Anweisung über das Desinfections-Verfahren enthaltenen Vorschriften zu unterwerfen. Erstere sind zu räuchern, und letztere, wenn sie einpassiren wollen, der nach Verschiedenheit der Umstände erforderlichen Kontumaz-Zeit zu unterwerfen.

Durchräucherung derselben.

d) Hinsichtlich der Thiere.

§. 41. Alle Thiere, welche durch eines der Haupt-Zoll-Aemter eingeführt werden sollen, sind eben so wie die Reisenden und die Waaren der Kontumaz-Direktion zu melden.

Anmeldung derselben.

§. 42. Dieselben sind von dem Arzte der Anstalt in Hinsicht auf ihren Gesundheitszustand zu untersuchen, und an einer verdächtigen Krankheit Leidende zurückzuweisen.

Aerztliche Untersuchung u. Zurückweisung bereits Erkrankter.

Verfahren mit dem kurzhaarigen Vieh.

§. 43. Sind sie gesund, so kann das kurz- und glatthaarige Vieh ohne Weiteres durchgelassen werden, wenn nicht etwa die Cholera ganz in der Nähe der Grenze herrscht, in welchem Falle es vorschriftsmäßig einmal geschwemmt werden muß.

Verfahren mit dem langhaarigen.

§. 44. Bei langhaarigem Wollen-Vieh ist diese Reinigung öfters zu wiederholen, besonders, wenn dasselbe nicht nur aus einer verdächtigen, sondern aus einer wirklich inficirten Gegend kommt, nicht lange unterwegs gewesen, oder überhaupt mit keinem Gesundheits-Atteste versehen seyn sollte. Mit dem Wildpret ist wie mit dem kurzhaarigen Vieh zu verfahren. Hunde und Federvieh aus verdächtigen oder inficirten Gegenden sind überhaupt nicht einzulassen.

Reinigung des Geschirres.

§. 45. Bei dem Zugvieh darf die vorschriftsmäßige genaue Reinigung des etwa mitgeführten Geschirrs nicht unterlassen werden.

Verfahren mit den Treibern des Viehes.

§. 46. Auch mit den Treibern des Viehes muß nach Inhalt der Desinfektions-Anweisung verfahren werden, und es sind sowohl für diese als für das Vieh besondere Entlassungs-Scheine nach dem beigefügten Schema C. auszustellen.

C.

V. Einrichtung und Verfahren in den Kontumaz-Anstalten an der Seeseite.

Einrichtung derselben im Allgemeinen.

§. 47. Aehnliche Kontumaz-Anstalten, wie bei den Haupt-Zoll-Aemtern an der bedrohten Landes-Grenze, sind, wenn es erforderlich wird, auch an den Haupt-Hafen-Oertern an der Seeküste zu errichten. Namentlich sind in denselben Wohngebäude für die zur Kontumaz verpflichteten Reisenden, Schuppen zur Aufbewahrung und Reinigung der Waaren u. s. w. anzulegen, und sind dieselben durch eine auf gleiche Weise zusammengesetzte Direktion zu verwalten.

Aufsicht über die ankommenden Schiffe u. vorläufige Erkundigung bei denselben.

§. 48. An dem Eingange eines jeden Hafens ist ein Wachtposten auf dem Lande, oder ein Wachtschiff zu postiren, von welchem aus, einem jeden Schiffe, welches in den Hafen einzulaufen beabsichtigt, ein Boot mit einem Beamten der Kontumaz-Anstalt entgegen zu schicken ist, um sich bei dem Befehlshaber des Schiffes zu erkundigen, woher es kommt, was für Waaren es führt, ob es mit Gesundheits-Attesten oder andern schriftlichen Ausweisen versehen ist, und wie der Gesundheits-Zustand der Mannschaft unterwegs gewesen und gegenwärtig beschaffen ist. Hierbei muß jedoch jede Vermischung sorgfältig vermieden werden, und darf das Schiff namentlich von dem Kontumaz-Beamten nicht bestiegen werden.

Verfahren, wenn Cholera-Kranke am Bord sind.

§. 49. Sollte das Schiff zur Zeit wirklich Cholera-Kranke am Bord haben, so ist dasselbe nur dann zuzulassen, wenn das zur Kontumaz-Anstalt gehörige Lazareth völlig abgesondert und entlegen hat eingerichtet werden können, in welchem Falle die auf dem Schiffe befindlichen Cholera-Kranken in dasselbe aufgenommen und das Schiff zur Vollbringung der Kontumaz verstattet werden kann. Im entgegengesetzten Falle aber, wenn eine solche isolirte Anlegung des Lazareths nicht möglich gewesen seyn sollte, ist das Schiff zurückzuweisen.

Haben die Kranken in das Lazareth aufgenommen werden können, so ist die übrige Mannschaft und die Ladung des Schiffes zuvörderst einer 10tägigen Lüftung und Reinigung am Bord desselben zu unterwerfen, bevor die eigentliche Kontumaz-

Zeit zu Lande ihren Anfang nimmt. Zu dem Ende muß das Schiff in einem hierzu bestimmten abgesonderten Theil des Hafens vor Anker gelegt werden und ein hierzu bestimmtes Signal aufziehen, wodurch es als ein in der Quarantaine befindliches und zu vermeidendes bezeichnet wird. Dabei müssen die Bote des Schiffes unter Wasser gesetzt, die für das Schiffsvolk erforderlichen Lebensmittel aber demselben mit sorgfältiger Vermeidung jeglicher Vermischung zugestellt werden. Die von dem Schiffe geladenen Waaren werden während dieser Zeit schon so viel als möglich auf das Verdeck gebracht, und daselbst gelüftet. Nach Ablauf der genannten Zeit werden sodann Menschen und Waaren in die Kontumaz-Anstalt am Lande gebracht, um daselbst gereinigt zu werden, und wird, nachdem dies geschehen, auch noch das Schiff selbst gelüftet und durch Räuchern, Waschen u. s. w., nach der von dem Kontumaz-Arzte zu gebenden Vorschrift, gereinigt.

Verfahren bei Schiffen mit Attesten der infizirten oder verdächtigen Beschaffenheit.

§. 50. Ergiebt sich dagegen bei der vorläufigen Untersuchung durch den dem ankommenden Schiffe entgegengeschickten Kontumaz-Beamten, daß das Schiff zwar keine Cholera-Kranken am Bord hat, jedoch Gesundheits-Atteste der unreinen oder verdächtigen Beschaffenheit mit sich führt, oder unterwegs Personen an verdächtigen Krankheiten verloren hat, so wird dasselbe sofort nach dem zum Ankerplatze für solche Schiffe bestimmten, möglichst in der Nähe der Kontumaz-Anstalt befindlichen Theil des Hafens hingeführt, daselbst zuvörderst der Befehlshaber des Schiffes an's Land gesetzt, um der Kontumaz-Direktion über die Herkunft, den Gesundheits-Zustand u. s. w. seines Schiffes Auskunft zu geben, und derselben seine Papiere vorzulegen. Alsdann wird sowohl die Mannschaft des Schiffes als auch die Ladung desselben an's Land gebracht, um in der Kontumaz-Anstalt daselbst die nach dem Ausweis der mitgebrachten Gesundheits-Atteste erforderliche Kontumaz-Zeit zu vollbringen und vorschriftsmäßig gereinigt zu werden, wobei zugleich auch eine sorgfältige Reinigung des Schiffes selbst nicht zu unterlassen ist, welches bis dahin durch ein aufgezogenes Signal, als der Cholera verdächtig, und deshalb isolirt, zu bezeichnen ist.

Bei Schiffen mit Attesten der gesunden Beschaffenheit.

§. 51. Im Fall dagegen der Befehlshaber des Schiffes der Kontumaz-Direktion durch seine Pässe, Gesundheits-Atteste oder sonstige Ausweise nachweiset, daß er aus einem von der Cholera völlig freiem Orte kömmt, und nur ganz reine und unverdächtige Waaren bei sich führt, so kann das Schiff mit seiner Ladung sofort freigegeben, und die für letztere, so wie für die Passagiere und die einzelnen Individuen der in der Schiffsrolle verzeichneten Mannschaft nöthigen Entlassungs-Scheine ausgestellt werden. Berlin, den 1sten Juni 1831.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.	Ministerium des Krieges.	Ministerium des Innern und der Polizei.
Frh. v. Altenstein.	v. Hake.	Frh. v. Brenn.

A. Entlassungs-Schein für den Reisenden N. N.

Name, Vornamen und Stand des Reisenden.	Signalement desselben.	Woher gekommen und auf welchem Wege.	Wie lange unterwegs gewesen.	Von wem und an welchem Orte und Tage sein Gesundheits-Attest oder Paß ausgestellt ist.	Wie dasselbe lautet.			Wie demnach mit ihm verfahren.	
					Ob er aus einer von der Cholera freien Gegend kömt?	Oder aus einer verdächtigen?	Oder aus einer von der Cholera befallenen?	Ob ohne Weiteres entlassen.	Oder einer Kontumaz-Zeit von wie viel Tagen unterworfen.

Ort
Datum
Unterschriften
und Amtssiegel
des kommandirenden Offiziers

Bemerkung. Dieser Entlassungs-Schein muß sorgfältig aufbewahrt und am Bestimmungs-Orte an die

B. Entlassungs-Schein für Waaren

Angabe der Waaren nach		Ob und wie emballirt.	Woher gekommen und auf welchem Wege.	Wie lange unterweges gewesen.	Wann im Haupt-Zoll-Amt eingetroffen.	Auf welche Weise transportirt.	Von wem und an welchem Ort: und Tage die mitgebrachten Gesundheits-Atteste oder Päße ausgestellt sind.
Qualität.	Quantität.						
			Woher ursprünglich.				

Ort
Datum
Unterschriften
und Amtssiegel
des kommandirenden Offiziers

Bemerkung. Dieser Schein muß sorgfältig aufbewahrt, und am Bestimmungs-Orte an die Polizei-

C. Passir-Schein für Thiere

Angabe der Thiere nach		Woher dieselben kommen, und auf welchem Wege.	Wann im Haupt-Zoll-Amte eingetroffen.	Wie lange unterwegs gewesen.	Von wem und an welchem Orte und Tage das mitgebrachte Gesundheits-Attest oder der Paß ausgestellt ist.	Wie dasselbe lautet.		
Gattung.	Zahl.					Ob aus einer von der Cholera freien Gegend.	Oder aus einer verdächtigen.	Oder aus einer von der Cholera befallenen.

Ort
Datum
Unterschriften
und Amtssiegel
des kommandirenden Offiziers

Bemerkung. Dieser Schein muß sorgfältig aufbewahrt, und am Bestimmungs-Orte an die Polizei-

aus der Kontumaz-Anstalt zu N. N.

Ist hiernach als gesund und unverdächtig zur Weiter-Reise verstattet, an welchem Tage?	Wohin.	Worin die Effekten desselben bestanden		Wie mit diesen verfahren ist.	Wenn der Reisende eigenes Fuhrwerk mitgebracht hat, wie es mit diesem gehalten ist.	Entrichtete Gebühren.	Bemerkungen.
		giftfangende.	nicht giftfangende.				

des Arztes des Zoll-Beamten.

Polizei-Behörde abgeliefert, auch unterweges auf Erfordern vorgezeigt werden.
Namensunterschrift des Reisenden.

aus der Kontumaz-Anstalt zu N. N.

Wie dieselben lauten.			Wie demnach verfahren ist		Sind hiernach als rein und unverdächtig zum weitern Transporte verstattet, an welchem Tage?	Wohin sie gehen.	Durch wen und auf welche Weise sie weiter transportirt werden.	Entrichtete Gebühren.	Bemerkungen.
Ob aus einem von der Cholera freien Orte.	Oder aus einem verdächtigen.	Oder aus einem von der Cholera befallenen.	mit den Waaren.	mit der Emballage.					
			Wie viel Tage hindurch.						

des Arztes des Zoll-Beamten.

Behörde abgeliefert, auch unterweges auf Erfordern vorgezeigt werden.
Namensunterschrift des Führers der Waaren.

aus der Kontumaz-Anstalt zu N. N.

Wie demnach mit den Thieren verfahren ist.	Sind hiernach als gesund und unverdächtig zum Einpassiren verstattet, an welchem Tage?	Wohin sie geführt werden sollen.	Durch wen? ob durch einen Führer aus dem dies- oder jenseitigem Gebiete? In letzterem Falle, ob in seiner Beziehung das Erforderliche geschehen, und was?	Entrichtete Gebühren.	Bemerkungen.

des Arztes des Zoll-Beamten.

Behörde abgeliefert, auch unterweges auf Erfordern vorgezeigt werden.
Namensunterschrift des Führers der Thiere.

Extra-Blatt

zum

34sten Stück des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Das zu Wittstock vor dem Röbler Thore belegene Königl. Mühlenwaage-Gebäude soll öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden, und ist dazu ein Termin auf

den 21. September d. J.,

Vormittags 9 Uhr, auf dem Neben-Zollamte zu Wittstock anberaumt.

Indem wir Kauflustige hierzu einladen, bemerken wir, daß die Verkaufsbedingungen, so wie die Taxe des quästionirten Gebäudes, von jetzt ab bis zum Termine sowohl bei uns, als bei dem Neben-Zollamte zu Wittstock eingesehen werden können.

Den 11. August 1831.

Im Auftrage der Königl. Regierung zu Potsdam.
Das Haupt-Zollamt zu Gransee.

---

* Am 12. September d. J., Vormittags 10 Uhr, sollen im Forsthause zu Cummersdorf aus dem dortigen Forstreviere

$30\frac{1}{4}$	Klafter	Buchen-Kloben,
22	=	Buchen-Knüppel,
120	=	Eichen-Kloben,
252	=	Birken-Kloben,
$98\frac{3}{4}$	=	Birken-Knüppel,
$136\frac{1}{4}$	=	Elsen-Kloben,
1	=	Elsen-Knüppel,
313	=	Kiefern-Kloben und
318	=	Kiefern-Knüppel,

überhaupt 1291 Klafter Brennholz, unter den schon bekannten Bedingungen versteigert werden.

Potsdam, den 22. August 1831.

Im Auftrage der hiesigen Königl. Regierung.
Der Forstmeister Jacquot.

---

* In Gemäßheit der den hiesigen Intelligenzblättern und Hartungschen Zeitungen unterm 2. Juli d. J. inserirten Bekanntmachung, hat am 21. Juli d. J. die angekündigte Ausloosung von Königsberger Stadtobligationen stattgefunden.

Es sind davon 50 Stück unter Nr. 876, 1395, 1597, 1937, 2018, 2068, 2247, 2350, 2650, 2701, 3184, 3217, 3346, 4228, 4659, 4983, 5154, 5248, 5351, 5552, 5787, 6127, 6136, 6140, 6547, 7142, 7246, 7344, 7827, 9166, 9541, 9600, 10230, 10414, 10434, 10570, 10856, 11115, 11311, 11332, 11654, 12062, 13195, 13196, 13424, 13549, 13693, 13876, 14145, 14892, zum summarischen Betrage von 9306 Thlr. 20 Sgr. aufgerufen worden. Die baare Einlösung dieser Obligationen nimmt mit dem 1. August d. J. ihren Anfang, und wird damit in den vier Wochentagen, Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag, von 9 bis 12 Uhr Vormittags, in dem Lokale der städtischen Kriegskontributions-Kasse fortgefahren.

Die Zahlung der Valuta erfolgt gegen Einlieferung der Obligationen, welche mit der, auf dem gesetzlichen Stempel ausgestellten Quittung des Inhabers, so wie mit sämmtlichen dazu gehörigen Zinskoupons von Nr. 48 bis inkl. 53 versehen sein müssen.

Königsberg, den 25. Juli 1831.

Magistrat Königl. Haupt- und Residenzstadt.

Von den zur ehemaligen Oberförsterei Papenbruch gehörig gewesenen Grundstücken, sollen in Folge Verfügung der Königl. Regierung IIIten Abtheilung zu Potsdam vom 26. v. M.:

1) die im Dorfe Papenbruch bei Wittstock belegene Hofstelle der abgebrannten Oberförsterei-Gebäude in einem Flächeninhalte von 92 □R.;
2) 28 □R. Gartenland;
3) 109 M. 18 □R. Acker, bestehend in 11 M. 29 □R. leicht Gerstland, 4 M. 134 □R. gut Haferland, 2 M. 66 □R. leicht Haferland, 29 M. 55 □R. dreijähriges Roggenland, 38 M. 63 □R. sechsjähriges Roggenland, 20 M. 173 □R. neunjähriges Roggenland und 2 M. 38 □R. unbrauchbar;
4) 8 M. Wiesen, 10 M. 7 □R. Grund- und 17 M. 69 □R. Schaafweide,

im Wege des Meistgebots, im Ganzen, alter-

nativ zum Verkauf und zur Vererbpachtung gestellt werden.

Hierzu steht ein Termin auf

den 13. September d. J.,

Vormittags 10 Uhr, in dem Gasthofe des Herrn Uthemann zu Wittstock an, wozu Erwerbslustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Taxe der Grundstücke, der Situationsplan und die Veräußerungsbedingungen vor dem Termine bei dem Herrn Regierungs-Forstreferendarius von Westernhagen zu Wittstock eingesehen werden können.

Nachrichtlich wird noch bemerkt, daß für den Fall des reinen Verkaufs das Minimum des Kaufgeldes 934 Thlr. 18 Sgr. 4 Pf., und für den Fall der Vererbpachtung das Minimum des Erbstandsgeldes 106 Thlr. 18 Sgr. 4 Pf., neben einem alljährlich zu entrichtenden Erbpachtskanon von 46 Thlr., beträgt; außerdem aber muß für beide Fälle noch eine, für jetzt auf 10 Thlr. festgesetzte Grundsteuer alljährlich entrichtet werden.

Rheinsberg, den 5. August 1831.

Im Auftrage der Königl. Regierung zu Potsdam, der Forstmeister Köhler.

---

* Der vierte hiesige Jahrmarkt fällt nicht, wie im Historien-Kalender von Meyne in Delitzsch irrthümlich angegeben ist, auf den 21., sondern auf Mittwoch vor Michaelis den achtundzwanzigsten September dieses Jahres.

Luckenwalde, den 10. August 1831.

Der Magistrat.

---

* Der von uns am 23. Juli d. J. mit Steckbriefen verfolgte Arbeitsmann Wein ist wieder ergriffen, und an uns abgeliefert.

Neu-Ruppin, den 12. August 1831.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

---

* Der mittelst Steckbriefes vom 30. Juli d. J., Extrablatt Nr. 27, verfolgte Knecht Lüthy ist heute eingebracht.

Justiz-Amt Ruppin, den 18. August 1831.

---

* Dem Handelsmann Johann Andreas Koch zu Neue-Hütten ist der von der Königl. Hochlöblichen Regierung zu Potsdam ausgestellte Hausirgewerbeschein Nr. 1188 pro 1831 zum Handel mit groben Holzwaaren, Bienenklötzen, Wachs und Viktualien, im Kruge zu Nubow abhänden gekommen, und wird zur Verhütung von Mißbrauch hierdurch für ungültig erklärt, da der ꝛc. Koch mit einem anderweitigen Gewerbschein versehen worden ist.

Belzig, den 22. Juli 1831.

Königl. Landrath Zauch-Belzigschen Kreises.
v. Tschirschky.

---

* Dem Webergesellen Gottlob Urban, aus Drebkow in der Nieder-Lausitz gebürtig, ist angeblich sein daselbst auf 1 Jahr ausgestellter, und zuletzt am 7. d. M. in Werneuchen nach Wriezen a. d. O. visirter Reisepaß auf dem Wege von Heidekrug nach Sternebeck entwendet worden, welches zur Verhütung eines Mißbrauchs hiermit bekannt gemacht, und jener Paß für ungültig erklärt wird.

Alt-Landsberg, den 12. August 1831.

Königl. Preuß. Domainenamt.

---

* Der am 3. d. M. zur Aufsuchung eines Unterkommens von hier entlassene Dienstknecht Johann Friedrich Philipp, dessen Signalement nachstehend näher angegeben wird, hat den am Tage seiner Entlassung erhaltenen, auf zwei Monate gültigen Reisepaß Nr. 727, den er angeblich nirgends zur Visa vorgezeigt, vor etwa acht Tagen in der Gegend von Potsdam verloren, welches hiermit zur Verhütung eines Mißbrauchs bekannt gemacht, und gedachter Paß für ungültig erklärt wird.

Straußberg, den 19. August 1831.

Die Inspektion des Landarmen- und Invaliden-Hauses.

Signalement.

Der Johann Friedrich Philipp ist in Blankenfelde bei Berlin geboren, evangelischer Religion, 23 Jahr alt, 5 Fuß 3 Zoll groß, hat schwarzbraune Haare, bedeckte Stirn, schwarzbraune Augenbraunen, graublaue Augen, spitze Nase, gewöhnlichen Mund, gute Zähne, braunen Bart, ovales Kinn und Gesicht, blasse Gesichtsfarbe, schlanke Statur und keine besondere Kennzeichen.

Zu Zeestow, Ost-Havelländischen Kreises, schwebt

1) die Ablösung des von dem von Bredowschen Lehn-Rittergute der Pfarre daselbst zu entrichtenden Natural-Fruchtgebots,

2) die Ablösung der Dienste und Abgaben, welche dem genannten Rittergute von dem eigenthümlichen Bergmannschen Hüfnergut daselbst geleistet werden,
3) die Regulirung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse zwischen dem bezeichneten Rittergute und den dazu gehörigen Laßwirthen zu Seestow.

In Gemäßheit des Gesetzes vom 7. Juni 1821 mache ich diese Ablösungs- und Regulirungs-Angelegenheiten hierdurch öffentlich bekannt, und überlasse es allen denjenigen, welche als Lehns-Agnaten ein Interesse dabei zu haben vermeinen, sich bis zu dem auf

den 19. September 1831,

Vormittags 11 Uhr, allhier in meiner Behausung, Waisenstraße Nr. 11, anstehenden Termine, oder spätestens in demselben zu melden, und zu erklären, ob sie zur Sache zugezogen sein wollen.

Derjenige, welcher sich nicht meldet, muß nach § 12 des bezogenen Gesetzes die Ablösungen und die Regulirung gegen sich gelten lassen, und wird mit keinen nachträglichen Einwendungen dagegen gehört werden.

Potsdam, den 24. Juli 1831.

Krause, Königl. Oekonomie-Kommissarius.
Im Auftrage der Königl. General-Kommission für die Kurmark Brandenburg.

Das den Erben des verstorbenen Schuhmachers Fehn zugehörige, im Hypothekenbuche der Stadt Zehdenick Vol. II Nr. 226 verzeichnete, auf 564 Thlr. 6 Sgr. 8¾ Pf. abgeschätzte Erbhaus, nebst Zubehör, soll Schuldenhalber in dem auf

den 30. September 1831,

Vormittags 10 Uhr, in unserm Geschäftszimmer anberaumten Termine meistbietend verkauft werden, welches dem Publikum mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß dem Meistbietenden der Zuschlag ertheilt werden soll, wenn sonst nicht gesetzliche Hindernisse eintreten.

Zehdenick, den 21. Juni 1831.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Auf den Antrag des Holzhändlers Zeggel sollen nachfolgende, ihm gehörende Grundstücke:

a) ein großes neu erbauetes, bei der Feuersozietät zu 3500 Thlr. versichertes und dicht beim Packhofe liegendes Wohnhaus, von dem ein Theil gegenwärtig 110 Thlr. Kourant Miethe trägt, mit 2 Ställen und einem großen, dabei liegenden Platze, das sich bei seiner günstigen Lage auch zu einem Fabrikgeschäft vortheilhaft eignen würde,
b) eine zu 862 Thlr. erworbene Scheune,
c) ein zu 268 Thlr. erstandener Wallgarten, sämmtlich zu Wittenberge, so wie endlich
d) ein völlig separirter und vom Besitzer zu 3850 Thlr. erworbener Ackerhof zu Zwischendeich,

am 21. September d. J.,

Vormittags 10 Uhr, in unserm Geschäftslokale öffentlich meistbietend verkauft werden.

Kauflustige, denen auf Verlangen eine nähere Auskunft ertheilt werden kann, und welche die Taxen mit den Verkaufsbedingungen täglich einsehen können, werden zu dem Termine eingeladen. Wittenberge, den 6. August 1831.

Das Stadtgericht.

Die zum Bau der Kirche zu Löwenberg erforderlichen Arbeiten und Materialien an Maurer-, Zimmer-, Tischler-, Schlosser-Arbeit; an Ziegelsteinen, Kalk, Nägeln und Drath, sollen dem Mindestfordernden in Entreprise überlassen werden. Es ist dazu ein Lizitationstermin auf

den 7. September d. J.,

Vormittags 10 Uhr, auf der Gerichtsstube zu Löwenberg angesetzt, zu welchem Gewerksmeister und Lieferanten eingeladen werden. Die Zeichnung und Anschläge können in der Pfarre zu Löwenberg eingesehen werden.

Gransee, den 10. August 1831.

v. Arnstädtsches Patrimonialgericht Löwenberg.

In Folge Verfügung der Königl. Regierung zu Potsdam sollen die Ländereien der Kirche zu Wensickendorf in dem auf

den 2. September d. J.,

Vormittags 11 Uhr, in unserm Geschäftslokale angesetzten Termine öffentlich an den Meistbietenden auf sechs Jahre verpachtet werden.

Oranienburg, den 16. August 1831.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Die Kolonie Hirzelslust bei Sieversdorf und ¼ Meile von Neustadt an der Dosse, bestehend

aus einem Wohnhause, Stallung, Scheune, Garten und ppr. 16 Morgen schöner Wiesen, die auch geackert werden können, soll am 5. September d. J., meistbietend verkauft werden. Wenn es verlangt wird, können 1000 Thlr. zur ersten Hypothek auf der Kolonie stehen bleiben.

Ein reservirter herrschaftlicher Sitz auf dem Lande, 1 Meile von der Kreisstadt Templin und 8 Meilen von Berlin entfernt, soll auf's Neue vom 15. Oktober d. J. oder 1. April 1832 an verpachtet werden, und werden Pachtliebhaber eingeladen, sich dieserhalb an den Amtmann Eichstedt in Lychen zu wenden, welcher beauftragt ist, den Pachtkontrakt abzuschließen.

Zu diesem Reservat gehört und wird verpachtet:

1) der ganz allein liegende herrschaftliche Hof mit Wohnhaus, worin 9 Stuben, ferner die nöthige Stallung für das zu haltende Vieh,
2) ein großer Garten mit vielen tragbaren Obstbäumen,
3) Weidefreiheit für 6 Kühe und Schweine,
4) wird auf dem reservirten herrschaftlichen Hofe ohne alle Kosten abgeliefert:
   a) 20 Schock Stroh à 28 und 35 Pfund pro Bund,
   b) 190 Zentner Heu,
   c) 4 Winspel Hanf,
   d) 3 Winspel Hafer,
   e) 1 Winspel Roggen,
   f) 2 Stück Hirsche,
   g) 30 Klafter kiehnenes Klobenholz,
5) freies bestelltes Land zu 1 Scheffel Leinsaamen.

Ich bin Willens, mein hier in Potsdam, Mittelstraße Nr. 35 belegenes Wohnhaus, nebst einer in guter Nahrung stehenden Lohgerberei, Ortsveränderungs halber, sogleich aus freier Hand zu verkaufen. Das Nähere hierüber ist persönlich, oder in frankirten Briefen zu erfahren bei F. Markgraff,
Lohgerbermeister in Potsdam.

Zur Revision landwirthschaftlicher Rechnungen, sowohl in calculo, als auch zum Zweck, für den bezüglichen Landwirthschaftsbetrieb eine richtige Basis zu gewinnen, empfiehlt sich ein durch vieljährige Praxis mit den verschiedenen landwirthschaftlichen Verhältnissen sehr vertrauter Landwirth rc.

Auch nimmt derselbe Aufträge für Wirthschaftseinrichtungen, Feldereintheilungen, Gartenanlagen, Anfertigung von Dismembrationsplänen und Leitung derselben, Kauf- und Pachanschläge, und Alles, was in das Gebiet der Landwirthschaft gehört, an
durch Ungnad,
in Berlin Judenstraße Nr. 7.

Sehr Beachtenswerthes für Kapitalbesitzer und Kapitalsuchende.

6000 und 4000 Thlr. werden sogleich gegen pupillarische Sicherheit gesucht. Außerdem kann ich aber später noch Kapitalien von 200 bis 39,000 Thlr. in verschiedenen Größen zur Zufriedenheit unterbringen. Wie sich mein Geschäft in Hinsicht der Negozen von Kapitalien seit dessen Bestehen bewährt hat, kann täglich in meinem Geschäftslokale eingesehen werden, und bemerke ich deshalb nur kurz, daß gewöhnlich zur Bequemlichkeit der resp. Darleiher die nöthigen Papiere, als: Hypotheken- und Feuerkassenscheine, Taxen rc. hier deponirt sind.

Ungnad, in Berlin Judenstraße Nr. 7.

Es verschafft, unter Vorlegung der Probeschriften und Atteste in copia vidimata, dem hohen Adel und geschätzten Publikum stets Individuen jeder Art (Gesinde ausgenommen), und kann jetzt wirklich empfehlenswerthe, mit guten Attesten oder sonstigen Empfehlungen versehene Hauslehrer, Privatlehrer zu jeder Wissenschaft, Aktuarien, Haushofmeister, Administratoren, Inspektoren, Oekonomen, Brennerei- und Brauerei-Verwalter, Sekretaire, Buchhalter, Komtoiristen, Rechnungsführer, Apotheker und Handlungsgehülfen, Kopisten, Schreiber, Forst-, Garten-, Brennerei- und Brauerei-Aufseher, Gehülfen, Gesellen und Lehrlinge jeder Branche (Profession), Arbeitsleute rc.; auch Erzieherinnen, Gesellschafterinnen, Wirthschafts-Aufseherinnen, Bonnen, Schneiderinnen, Näherinnen und Mädchen zu jeder anständigen Beschäftigung, auch Aufwärterinnen und Wäscherinnen nachweisen,

Ungnad, in Berlin Judenstraße Nr. 7.



Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 35.

Den 2. September 1831.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das diesjährige 12te Stück der allgemeinen Gesetzsammlung enthält:

Nr. 1303. Der Vertrag zwischen Sr. Majestät dem Könige von Preußen und Sr. Durchlaucht dem Fürsten zu Waldeck und Pyrmont über die Vereinigung des Fürstenthums Waldeck mit den westlichen Preußischen Provinzen zu einem Zollsysteme. Vom 16. April 1831.

Nr. 1304. Die Allerhöchste Kabinetsordre vom 16. Juni 1831, wegen Wiederherstellung der Schlesischen Zehentverfassung, so wie sie nach der Ordre vom 3. März 1758 bis zum 6. Februar 1812 bestanden hatte.

Nr. 1305. Die Allerhöchste Kabinetsordre vom 14. Juli 1831, betreffend die Deklaration des § 3 des wegen der Verpflichtung zur Vorspannleistung erlassenen Regulativs vom 29. Mai 1816, hinsichtlich der Luxuspferde.

Nr. 1306. Die Allerhöchste Kabinetsordre vom 20. Juli 1831, die Stempelfreiheit der zur Abwehrung der Cholera nach der Vordnung vom 5. April 1831 auszustellenden Gesundheitsatteste betreffend.

Die unterm 1. d. M. bekannt gemachte „Anweisung über die Verpackung und Desinfizirung der zu versendenden Gelder aus von der Cholera infizirten Orten u. s. w." wird, hinsichtlich der mit den Posten stattfindenden Versendungen, im Einverständnisse mit dem Königl. General-Postamte, wie folgt, ergänzt: 1) Die Postanstalten an infizirten Orten haben die Verpflichtung, darauf zu sehen, daß die in den §§ 3 und 6 wegen der äußeren Verpackung enthaltenen Vorschriften genau befolgt werden. 2) Die in den §§ 4 und 6 angeordnete äußere Reinigung der Geldfässer, Geldpakete rc. durch Abwaschen mit einer Auflösung von Chlorkalk oder von schwarzer Seife haben die Sanitäts-Kommissionen, oder, wenn diese nicht eingerichtet sind, nach den Umständen entweder die Polizei-, oder die Postbehörden zu bewirken, und auf den Adressen durch die Bemerkung: „äußerlich gereinigt", unter Beidrückung des Dienstsiegels, zu bescheinigen. Diese äußere Reinigung muß auf der nächsten gesunden Station bei der Postanstalt wiederholt werden. Wird das

Geld über die Sperrungslinie befördert, so erfolgt dort jedenfalls noch einmal die äußere Reinigung in den auf dieser Linie eingerichteten Reinigungsanstalten durch die Kontumazbeamten im Beisein eines Postbeamten. Diese wiederholte Reinigung wird ebenfalls durch einen Vermerk auf den Adressen bescheinigt. 3) Die in den §§ 5 und 6 vorgeschriebene Reinigung des Inhalts der Geldfässer, Geldpackete ꝛc. bei der Ankunft wird von den Orts-Sanitätskommissionen, oder, wo diese noch nicht eingerichtet sind, von den Orts-Polizeibehörden bewirkt. Die Postanstalten haben die Verpflichtung, diesen Behörden posttäglich ein Verzeichniß der aus infizirten Orten eingegangenen Gelder, Kassenanweisungen, Staats- und anderen geldwerthen Papieren mitzutheilen, welches den Empfängern den deklarirten Inhalt, das Gewicht und den Absendungsort nachweist. In den an die Adressanten von der Postanstalt in gewöhnlicher Art zu bestellenden, bis zur Vollziehung und Untersiegelung ausgefüllten Auslieferungsscheinen wird von dem Postamte die Bemerkung gemacht, daß die Auslieferung nur unter Mitwissen und auf einen auf der Rückseite der Auslieferungsscheine von der Orts-Sanitätskommission oder resp. der Orts-Polizeibehörde gemachten und untersiegelten Vermerk erfolgen könne. Die Postbehörden sind dafür verantwortlich, daß ohne einen solchen Vermerk kein aus einem infizirten Orte kommendes Geldpacket u. s. w. dem Adressanten ausgehändigt werde. Die Sanitätskommissionen oder Polizeibehörden haben angemessene Anordnungen zu treffen, daß alle, Geld oder geldwerthe Papiere enthaltende Fässer und Packete, zu deren Abholung von der Post sie die erforderliche Bescheinigung auf den Auslieferungsscheinen ertheilt haben, demnächst sogleich unter ihrer Leitung und Aufsicht nach Vorschrift geöffnet und gereinigt werden. Die Reinigung selbst erfolgt entweder in den Dienstlokalen dieser Behörden im Beisein des Empfängers, oder, wo örtliche und andere Rücksichten es gestatten, in der Wohnung desselben unter Aufsicht des dazu beauftragten Beamten, welcher in dem obengedachten Verzeichnisse bei jeder einzelnen Sendung einen Vermerk darüber, daß und zu welcher Zeit die Reinigung erfolgt sei, nachzutragen, und solchen zu unterzeichnen hat. Die durch die Reinigung veranlaßten baaren Auslagen trägt der Empfänger. 4) Wegen der nach dem Auslande bestimmten Gelder aus infizirten Orten wird das Königl. General-Postamt mit den ausländischen Postbehörden sich verständigen. Bis dahin, daß dieses geschehen ist, werden dergleichen Gelder zur Beförderung mit der Post nicht angenommen.

Berlin, den 27. August 1831.

Der Chef der zur Abwehrung der Cholera niedergesetzten Immediatkommission.

v. Thile.

Publikandum,

enthaltend die abändernden Bestimmungen zur Ausführung der Instruktion über das bei dem Ausbruche der Cholera zu beobachtende Verfahren vom 5. April und 1. Juni 1831 für die gesammte Monarchie, mit Ausschluß der Rheinprovinzen, und Westphalens und der Fürstenthümer Neufchatel und Valengin.

Es sind bereits durch das Publikandum vom 5. d. M. für die Provinzen Preußen, Posen und den östlichen Theil von Schlesien abändernde Bestim-

mungen zur Ausführung der Instruktion über das beim Ausbruche der Cholera zu beobachtende Verfahren vom 5. April und 1. Juni erlassen, und es ist beschlossen worden, diese Bestimmungen jetzt allgemein, also für den westlichen Theil von Schlesien und die Provinzen Pommern, Brandenburg und Sachsen, unter einigen Modifikationen, geltend zu machen.

§ 1. Da es nöthig befunden worden, den im § 1 der Hauptinstruktion vom 5. April und 1. Juni d. J. angeordneten Orts-Sanitätskommissionen einen erweiterten Wirkungskreis anzuweisen, so sollen dieselben künftig zusammengesetzt werden: aus der Orts-Polizeibehörde, einem ärztlichen Personal, aus mehreren Mitgliedern der Kommune, und in Garnisonorten aus einem oder mehreren Militairmitgliedern. In größeren Städten wird es überlassen, unter Leitung der Ortekommission für die Besorgung der Geschäfte in den verschiedenen Stadttheilen besondere Bezirks- oder Revierkommissionen (Revier-Schutzkommissionen aus Aerzten, Polizei- und Gemeinde-Mitgliedern) zu bilden.

§ 2. Nachdem die Aufstellung der großen Sanitätskordons sowohl längs der Russisch-Polnischen Landesgrenze, als im Innern des Landes, schon so viele militairische Mittel in Anspruch genommen hat, daß die Ausführung der Ortssperren bei der immer weiteren Verbreitung der Cholera in mehreren Provinzen nicht mehr allgemein nach den Vorschriften der Instruktion durchgeführt werden könnte, so werden von jetzt ab besonders volkreichere Orte, in welchen die Cholera ausbricht, einer größeren Einschließung nur unterworfen werden, sofern es nach den vorhandenen Mitteln thunlich ist, und von dem Ober-Präsidenten der Provinz, in Verein mit den kommandirenden Generalen, für angemessen erachtet wird. Es bleibt hierbei auch den Herren Ober-Präsidenten überlassen, die engere oder weitere Umschließung und die Bezeichnung der desfallsigen Linien zu bestimmen, und eventualiter die Maaßregeln für die rastellmäßige Versorgung u. s. w. zu treffen.

§ 3. Den von der Cholera ergriffenen, aber nicht eingeschlossenen Städten und Ortschaften steht der Verkehr mit dem Lande bis zu den von der Immediatkommission bereits angeordneten oder noch anzuordnenden Sperrkordons (unter den Beschränkungen des § 5) zwar frei, jedoch muß Jeder, der den Ort verläßt und anderswo übernachtet, mit einer Legitimationskarte versehen sein, die den Gesundheitszustand des Ortes gewissenhaft angiebt. Wer über drei Meilen von dem angesteckten Orte sich entfernen will, hat aber ein Gesundheitsattest oder einen Reisepaß, der die Bedingungen des Gesundheitsattestes nach den Vorschriften der diesfälligen Bekanntmachungen vom 5. April d. J. erfüllt, worin also der Gesundheitszustand des Ortes gewissenhaft angegeben sein muß, nöthig, um sich überall damit ausweisen zu können. Eben solche Gesundheitsatteste oder Reisepässe müssen aus allen übrigen Orten des östlichen Theiles der Monarchie bei allen Reisen über 5 Meilen, oder sofern die Reisenden einen Sperrkordon berühren, beigebracht werden. Solchen Personen in angesteckten Orten, welche innerhalb der letzten 20 Tage mit Cholerakranken in unmittelbarer Berührung gestanden sind, oder innerhalb der letzten 10 Tage in Häusern gewohnt haben, in welchen die Krankheit ausgebrochen war, dür-

fen gar keine Reisepässe oder Legitimationskarten gegeben werden. Giftfangende Waaren dürfen aus angesteckten Orten nicht anders als nach vorhergegangener und amtlich bescheinigter Desinfektion versandt werden. Die Anstalten zu solch einer Desinfektion sind überall, wo es nothwendig ist, vorschriftsmäßig einzurichten.

§ 4. Den gesunden Ortschaften ist der freie Verkehr mit einem angesteckten Orte zu gestatten, jedoch muß jeder Reisende, der aus einem solchen Orte kommt, welcher im Verkehr mit einem angesteckten Orte steht, in seinem Reisepaß oder Gesundheitsattest den Vermerk haben, ob er selbst während der letzten 10 Tage vor seiner Reise einen angesteckten Ort besucht hat. — In diesem Falle wird er da, wo er einer Kontumaz zu unterwerfen ist, wie aus dem angesteckten Orte selbst kommend, jedoch mit Anrechnung der dazwischen verflossenen Zeit, behandelt.

§ 5. Dagegen bleibt es allen nicht angesteckten Gegenden und Orten unbenommen, sich gegen den Verkehr mit den angesteckten Gegenden und Orten selbst zu schützen. Es können zu dem Ende einzelne Orte oder auch größere Bezirke, wenn sie darin ein Uebereinkommen treffen, sich gegen dieselben absperren und bewachen. Jedoch darf die Aufnahme von Personen und Waaren aus Orten, die noch nicht von der Cholera angesteckt sind, nirgends verweigert werden; solche müssen vielmehr auf den Grund ihrer Gesundheitsatteste, Reisepässe oder resp. Legitimationskarten, wo letztere genügen, ungehindert durchgelassen und aufgenommen werden. Eine solche Absperrung gegen angesteckte Orte darf auch nur durch die Ortsobrigkeit und unter Kontrolle des Landraths angeordnet und ausgeführt werden, so wie die Absperrung ganzer Bezirke nur unter der Leitung der Kreisbehörden und der Regierung. Auch muß für Kontumazanstalten auf Kosten der sich absperrenden Kommunen gesorgt, wo die geographische Lage des Orts oder des Bezirks es zuläßt, den Reisenden eine andere Route angewiesen, und solche, wie die Maaßregel der Sperrung selbst, in der Umgegend gehörig bekannt gemacht werden.

§ 6. Die Königl. Fahr-, Schnell- und Reitposten, so wie Kouriere und Estafetten, dürfen in ihrer Richtung nicht gehindert und denselben die Passage durch die gesperrten Orte, diese mögen angesteckt, verdächtig oder unverdächtig sein, nirgends verwehrt werden. Es sind indessen dabei folgende Modalitäten zu beobachten: 1) wenn die Kommune auf ihre Kosten die in dem Orte befindliche Poststation so vor denselben verlegt, daß die Posten keinen bedeutenden Umweg zu machen haben, so unterbleibt das Durchfahren der Posten durch den Ort ganz; 2) verbleibt die Station im Orte, so fährt der Postillon im raschen Trabe durch den Ort bis vor das Posthaus, schirrt die Pferde sofort los und verläßt gleich wieder den Ort; die Königl. Postämter werden die Rückkehr der Postillons zu ihren Stationen in einer solchen Zeit bestimmen, daß unterweges kein Aufenthalt möglich ist, und streng auf die Beobachtung dieser Maaßregel halten. Die bei den Posten befindlichen Schirrmeister dürfen in ihren Funktionen nirgends gestört werden, sind aber verbunden, sich bei dem Passiren durch angesteckte Orte durch die auch den Aerzten vorgeschriebene anderweitig bezeichneten Schutzmittel, wie: Wachstuchmäntel, Wa-

schungen mit einer Chlorauflösung u. s. w., vor der etwanigen Aufnahme und resp. Verschleppung des Kontagiums zu verwahren; 3) die Postillone sind, wenn sie zurückführen und durch einen infizirten Ort gekommen sind, für ihre Personen und und bei sich führenden Effekten, so wie die Pferde und Geschirre, dem Desinfektions-Verfahren unterworfen. Kehren sie später zurück, als die ihnen bestimmte Frist festsetzt, so werden sie als verdächtig behandelt und kontumazirt. 4) Kouriere und Postreisende dürfen ihre Wagen in angesteckten Orten nicht verlassen und durchaus in keinen Verkehr irgend einer Art mit andern Individuen treten. Dagegen sind sie auch, falls sie hierüber Atteste der betreffenden Postämter beibringen, weiterhin nicht als verdächtig zu betrachten, wenn sie nicht selbst aus angesteckten Orten gekommen, oder mit Personen, die aus solchen kamen, zusammengereist sind. 5) Mit Extrapost Reisende und Frachtfuhren dürfen von einzelnen Orten nicht aufgehalten (die Frachtfuhren auch nicht von der Hauptstraße auf Nebenwege verwiesen) werden, es muß ihnen vielmehr durch dergleichen Orte, die sich abgeschlossen haben, die Durchfahrt ohne Aufenthalt darin jedenfalls gestattet werden. Nur wo größere Bezirke sich abgesperrt haben, müssen die Extrapost-Reisenden und Frachtfuhren, wenn es verlangt wird, sich einer äußeren Desinfektion und Durchräucherung unterwerfen.

§ 7. Die zur Beaufsichtigung der Choleraanstalten oder in anderen bescheinigten dringenden Amtsgeschäften reisenden Regierungsbeamten, Landräthe, Aerzte und Wundärzte, Geistliche, Gerichts- und Militairpersonen können ungehindert von einem Orte zum andern innerhalb ihres Geschäftsbezirkes reisen, jedoch dürfen auch sie, wenn sie angesteckte Gegenden passiren, ihren Wagen nicht verlassen, sich unterweges vor Erreichung ihres Bestimmungsortes nirgends aufhalten, und müssen sich an dem letzteren oder in derselben vorliegenden Kontumazanstalt der Desinfektion ihrer Person und ihrer Effekten unterwerfen. Es versteht sich übrigens von selbst, daß die Bestimmungen der §§ 6 und 7 nicht für die Linien des Sperrkordons gelten, da durch diese Linie Niemand, mithin auch keine Kouriere oder irgend andere Reisende, ohne Gesundheitsatteste der unverdächtigen Beschaffenheit, oder ohne vorschriftsmäßige Kontumazirung durchgelassen werden darf.

§ 8. Militairkommandos müssen unter allen Umständen überall durchgelassen, und wenn sie mit Marschrouten versehen sind, auch einquartirt werden; die kommandirenden Herren Generale werden aber dafür sorgen, daß keine Militairkommandos aus von der Cholera angesteckten Orten überhaupt entsandt, oder auf ihrem Marsche durch dergleichen Orte dirigirt werden. Es versteht sich von selbst, daß kriegerische Ereignisse oder Rücksichten für die höhere Sicherheit Ausnahmen hiervon bedingen, und daß jede andere Rücksicht den obengenannten untergeordnet werden muß.

§ 9. Was nun die Sperrung der Häuser betrifft, in welchen die Cholera ausbricht, so wird im Augenblicke eines solchen Ausbruches jedes Haus nach den Bestimmungen der §§ 17 und 23 der Instruktion vom 5. April und 1. Juni d. J. vollständig gesperrt, bis die Orts-Sanitätskommissionen oder die ihnen untergeordneten

Revier-Schutzkommissionen, wo dergleichen bestehen, Zeit erhalten haben, Untersuchungen wegen der Zulässigkeit einer abgesonderten Sperre im Hause selbst vorzunehmen. In Häusern, welche wenig oder gar keine Miether haben, wird auch das Fortbestehen der Haussperre selbst in der Regel keinen Schwierigkeiten unterliegen. Die erfolgte totale Haussperre kann jedoch unter folgenden Vorsichtsmaaßregeln in eine partielle Haus- oder Wohnungssperre verwandelt werden: 1) wenn der Kranke gleich bei dem ersten Ausbruche seiner Krankheit aus dem Hause entfernt und in eine besondere Cholera-Heilanstalt aufgenommen wird; 2) wenn der Cholerakranke zwar im Hause verbleibt, der Theil des Hauses aber, in welchem sich die Wohnung des Erkrankten befindet, oder diese für sich außer aller unmittelbaren Verbindung mit den übrigen Wohnungen des Hauses steht, oder zu setzen ist, wenn sie einen besonderen Zugang hat, oder ein solcher einzurichten ist, kurz, wenn dieser besondere Raum nach dem Ermessen der Orts-Sanitätskommission (oder Revier-Schutzkommission) dergestalt abgesperrt werden kann, daß alle und jede weitere Kommunikation mit den übrigen Bewohnern unbedingt vermieden wird. In beiden Fällen darf die allgemeine Sperre des Hauses nicht eher aufgehoben werden, als bis die partielle Sperre mit Sicherheit vollzogen, die durch ein gezogenes Seil bezeichnete Gränze derselben bewacht, und die erforderliche Reinigung und Durchräucherung der übrigen Abtheilungen des Hauses, so wie deren Bewohner und Effekten, nach Anweisung des Schutzkommissions-Arztes, bewirkt ist. Ueber dem Haupteingange und dem Eingange zur Wohnung des Kranken ist sodann eine Warnungstafel mit der Aufschrift: „Cholera" anzubringen.

§ 10. Ob ein Cholerakranker in seiner Wohnung belassen werden könne, wenn er oder seine Angehörigen es wünschen, hängt zunächst von dem Ermessen des bei der Ortskommission oder der Revier-Schutzkommission fungirenden Arztes ab. Bei Beurtheilung dieses Gegenstandes muß er eben sowohl den augenblicklichen Zustand des Kranken und die persönlichen Verhältnisse desselben und seiner Umgebung, wie die Lokalität der Wohnung in Erwägung ziehen. Es kommt dabei vorzüglich in Betracht, ob diese Umstände die gehörige Pflege des Kranken und die Verhütung der weiteren Verbreitung des Ansteckungsstoffes durch gehörige Absonderung, sowohl während der Krankheits- als nachfolgenden Kontumazzeit gestatten. In Fällen, wo der von dem Arzte hiernach für nothwendig erachteten anderweitigen Unterbringung des Kranken Schwierigkeiten entgegentreten sollten, fällt der Schutzkommission die nähere Beurtheilung und Entscheidung, so wie event. die weitere Veranlassung zur Beseitigung der Schwierigkeiten anheim.

§ 11. In Beziehung auf die Bewohner werden demnächst folgende Grundsätze beobachtet: 1) wird der Kranke gleich beim Ausbruch seiner Krankheit in eine besondere Cholera-Heilanstalt gebracht, so unterliegen alsdann bloß seine Angehörigen, so wie alle diejenigen, von denen es sich bei der schleunigst zu veranlassenden Ermittelung ergiebt, daß sie mit dem Kranken in Kommunikation gekommen sind, einer zehntägigen Kontumaz innerhalb ihrer, zu diesem Behuf sorgfältig abzusperren-

den Wohnung. Ereignet sich während dieser Zeit kein verdächtiger Krankheitsfall unter ihnen, so ist ihnen der freie Verkehr zu verstatten, nachdem vorher ihre Wohnung, so wie sie selber nebst ihren Effekten, einer sorgfältigen Räucherung und Reinigung unterworfen worden sind. Die übrigen Bewohner des Hauses sind, nach ebenfalls vorher bewirkter Reinigung ihrer Personen und Effektenräucherung und Lüftung der Wohnungen, ohne Weiteres zum freien Verkehr zuzulassen. 2) Ist der Kranke bis zu seiner Genesung oder seinem Tode in der Wohnung geblieben, so unterliegen alle mit ihm abzusperrende Angehörige oder sonstige mit ihm in Verkehr gestandene Hauseinwohner, dessen Krankenwärter ꝛc. einer 20-tägigen Kontumaz. Diese Kontumazzeit wird, im Falle des Todes, vom Beerdigungstage des Verstorbenen, im Falle der Genesung aber von dem Zeitpunkte an gerechnet, von welchem ab der Kranke nach dem Ausspruche seines Arztes als von der Cholera genesen zu betrachten ist. Den übrigen Hausbewohnern ist zwar nach vorher bewirkter Reinigung ihrer Personen und Effekten und Räucherung der Wohnungen der freie Verkehr auch in diesem Falle zu gestatten, sie müssen aber, so lange der Kranke oder die Leiche im Hause ist, ihre eigenen Wohnungen fleißig und unter Aufsicht und Kontrolle des Schutzarztes durchräuchern, und sich selbst mit ihren Effekten öfters der Reinigung unterwerfen. Auch müssen sie, wenn sie sich der Gefahr der Mitabsperrung nicht aussetzen wollen, jeden Verkehr mit den übrigen Bewohnern des Hauses nach Möglichkeit beschränken, und den mit den Angehörigen und Dienstleuten des Erkrankten unbedingt verhüten. Namentlich ist in einem solchen Hause überall für die größte Reinlichkeit, die tägliche hinreichende Erneuerung der Luft, und die möglichste Entfernung aller giftfangenden Substanzen, so wie aller die Luft verunreinigenden Gegenstände Sorge zu tragen. Eine besondere Aufmerksamkeit erheischen in dieser Hinsicht die Ausleerungen der Kranken, bei deren Hinwegräumung alle mögliche Vorsichtsmaßregeln, sorgfältige Bedeckung des Gefäßes, Ueberschüttung des Inhalts mit gelöschtem Kalk ꝛc., zu beobachten sind, und ganz vorzüglich jede Annäherung der Hausbewohner, so wie der aufgestellten Posten sorgfältig gemieden werden muß. Zur Vollziehung dieses Geschäfts ist daher eine besondere, wo möglich nächtliche Zeit zu bestimmen, während welcher das Haus abgeschlossen sein muß, und sich Niemand von den übrigen Hausbewohnern aus seinem Zimmer entfernen darf, bis dieses Geschäft vollständig beendigt, und der Hausflur gehörig durchräuchert ist.

§ 12. Hinsichts der Beerdigung der Leichen wird der § 51 der Instruktion vom 5. April (1. Juni) d. J. hierdurch dahin modifizirt: 1) bleibt es der Beurtheilung der Orts- oder Kreis-Sanitätskommission überlassen, ob die Lage des gewöhnlichen Begräbnißplatzes des Kirchspengels, zu welchem der Verstorbene gehört, ohne Nachtheil für die Gesundheit der Bewohner die Beerdigung der Leichen daselbst zuläßt, in welchem Falle dieselbe erfolgen kann. Dies wird namentlich überall der Fall sein, wo die Kirchhöfe außerhalb des Orts oder an nicht eng umbauten Plätzen gelegen sind. 2) Wenn die Bestattung auf dem gewöhnlichen Kirchhofe nicht nachgelassen werden kann, so sind die im § 51 beschriebenen besonderen Begräb-

nißplätze anzulegen. Diese müssen vor ihrem Gebrauche in verschiedene Räume, nach den verschiedenen Konfessionen abgesondert werden, und für dieselben die erforderlichen kirchlichen Weihungen erfolgen. 3) Die Einsargung der Leichen geschieht durch das Wartpersonal, oder durch die zu diesem Behuf eigens anzustellenden Leute, welche jedoch dazu Handschuhe gebrauchen müssen, die möglichst lackirt, oder doch stark mit Oel eingerieben sind. Die Beerdigungen der Leichen dürfen nur in den Stunden von 8 Uhr Abends bis 7 Uhr Morgens still und ohne große Begleitung erfolgen.

Berlin, den 22. August 1831.

Der Chef der zur Abwehrung der Cholera niedergesetzten Immediatkommission.
v. Thile.

Mit Bezug auf vorstehendes Publikandum und nach genommener Rücksprache mit den betreffenden hohen Generalkommandos mache ich hierdurch bekannt, daß die Städte Berlin, Potsdam und Charlottenburg, im Falle des Ausbruchs der Cholera in denselben, keiner Einschließung unterworfen werden sollen.

Berlin, den 29. August 1831.

Der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg. von Bassewitz.

In der Bekanntmachung vom 6. Juli d. J., wegen Bildung einer Verwaltungsbehörde des Gesundheits-Komitees für Berlin, ist der Zweck dieser Behörde bezeichnet, und zur Vervollständigung dieser Einrichtung die Bildung von Schutzkommissionen in den einzelnen Stadtrevieren, so wie die Instruktionen für dieselben vorbehalten worden. Inzwischen ist die Verwaltungsbehörde konstituirt und in Wirksamkeit getreten; dieselbe besteht unter dem unmittelbaren Vorsitze des Polizei-Präsidenten Herrn von Arnim, oder dessen, in der Person des Herrn Geheimen Regierungs-Raths Patzig ernannten Stellvertreters:

1) von Seiten des Militairs:
aus dem Obersten Herrn von Bötticher, und
" " Major Herrn von Bonin;

2) von Seiten des Zivils:
a) aus dem Regierungs- und Medizinal-Rath Herrn Dr. Barez,
" " Medizinal-Rath Herrn Dr. Eck, und
" " beim Polizei-Präsidium beschäftigten ehemaligen Stadtdirektor Herrn Tietze;
b) aus den Magistrats-Mitgliedern:
dem Stadtrath Herrn Vetter, und
" Stadtrath Herrn Conrad;
c) aus den Mitgliedern der Stadtverordneten-Versammlung:
dem Apotheker Dr. Herrn Koblanck,
" Bäckermeister Herrn Krebs,
" Hutfabrikanten Herrn Lücke, und
" Major Herrn Blesson.

Behufs

Behufs Bildung der Schutzkommissionen sind von dem Königl. Polizei-Präsidium die bei denselben fungirenden Aerzte und Polizeibeamte bestimmt, auch erstere mit Bestallung versehen; die Kommunalmitglieder aber und deren Stellvertreter von der Stadtverordneten-Versammlung gewählt, von dem Magistrate bestätigt, und von diesem mit Bestallung versehen, nicht minder in diesem Wege die Vorsteher der Schutzkommissionen ernannt worden. Nachdem die Konstituirung dieser Kommissionen am 18. und 20. d. M. stattgefunden, wird die Publikation deren Mitglieder in der Art erfolgen, daß den Behörden und Hauseigenthümern das Verzeichniß der Vorsteher, Aerzte und Polizeibeamten aller Revier-Schutzkommissionen, das Verzeichniß der sämmtlichen übrigen Schutzkommissions-Mitglieder und Stellvertreter aber nur für das Revier, in welchem die Schutzkommission ihren Sitz hat, oder das Haus gelegen ist, zugestellt werden wird.

Sowohl die Verwaltungsbehörde, als die Schutzkommissionen, empfangen in den nächsten Tagen die von dem unterzeichneten Gesundheits-Komitee für Berlin entworfene, von der Königl. Immediatkommission genehmigte Instruktion über das, sowohl von ihnen, als von sämmtlichen Einwohnern zur Abwehrung der Cholera und, im Fall eines Ausbruchs der Krankheit, zur Hemmung derselben zu beobachtende Verfahren.

Die sämmtlichen Behörden und die Hauseigenthümer werden sodann unverzüglich damit gleichfalls versehen werden. Durch diese Instruktion treten mit der Publikation derselben die unterm 28. Juni d. J. ergangenen vorläufigen Bestimmungen außer Kraft.

Es darf wohl mit Zuversicht vertrauet werden, daß Jedermann zur Befolgung und Ausführung der, sowohl das allgemeine Beste bezweckenden, als das Wohl der Einzelnen jeder Klasse berücksichtigenden Maaßregeln und Einrichtungen mitzuwirken, gern bereit sein werde. Berlin, den 23. August 1831.

Gesundheits-Komitee für Berlin.
v. Tippelskirch. v. Bassewitz.

Bekanntmachung.

Zufolge der unterm 7. Juli v. J. von mir erlassenen Bekanntmachung über die Grenzen des engeren und weiteren Polizeibezirks von Berlin und die Wirksamkeit des Königl. Polizei-Präsidiums hierselbst in dem weitern Polizeibezirke, ressortiren sämmtliche Polizeisachen in diesem Bezirke, soweit selbige nicht speziell davon ausgenommen sind, von dem Königl. Polizei-Präsidium hierselbst, diejenigen Gegenstände aber, hinsichtlich deren eine Ausnahme gemacht worden, sind als zum Ressort der Königl. Regierung zu Potsdam gehörig anzusehen, und unter diesen befinden sich die Medizinal-Polizeiangelegenheiten.

In Erwägung der Umstände ist indeß diese Einrichtung vorläufig dahin abgeändert worden, daß alle Anordnungen, welche die Abwehrung der Cholera oder das Verfahren beim Ausbruch derselben zum Gegenstande haben, auch in dem weitern Polizeibezirke von Berlin von dem Königl. Polizei-Präsidio hierselbst getroffen und

zur Ausführung gebracht werden. Die Behörden sind hiernach mit der erforderlichen Anweisung versehen, und das Publikum wird davon ebenfalls in Kenntniß gesetzt.

Berlin, den 29. August 1831.

Der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg. von Bassewitz.

Bekanntmachung
wegen Erweiterung der Grenzen des engern Polizeibezirks von Berlin.

In meiner Bekanntmachung vom 7. Juli v. J., wegen der Grenzen des engern und weitern Polizeibezirks von Berlin und der Wirksamkeit des Königl. Polizei-Präsidiums hierselbst, ist die Bezeichnung derjenigen Distrikte vorbehalten worden, welche außer den damals angegebenen Etablissements nicht zum Stadt-Weichbilde von Berlin gehören, aber doch zum engern Polizeibezirke von Berlin gerechnet werden sollen.

Dies soll, zufolge der Verfügungen des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei vom 29. April d. J. und 13. d. M., jetzt mit nachfolgenden Distrikten:

1) der Hasenheide und den dazu gehörigen Bauanlagen,
2) den sogenannten Weinbergen am Tempelhoffer Berge und allen Bauanlagen zwischen der Stadtmauer und den Weinbergen,
3) allen Bauanlagen zwischen dem, vom letzten Weinberge aus nach Schöneberg führenden Wege bis zur Potsdamschen Chaussee und der Stadtmauer,

geschehen, und diese Anordnung wird vom 1. Oktober d. J. an zur Ausführung kommen.

Von diesem Tage an tritt daher im Bereiche der vorbezeichneten Distrikte die Wirksamkeit des Königl. Polizei-Präsidiums hierselbst ganz in der Art ein, wie solche durch das unterm 18. September 1822 Allerhöchst vollzogene, durch das Amtsblatt für die Stadt Berlin und den Potsdamschen Regierungsbezirk vom 9. Juli 1824, Stück 28 pro 1824, bekannt gemachte Reglement für das Polizei-Präsidium der Stadt Berlin festgestellt worden, und bisher in den nicht zum Stadt-Weichbilde, aber zum engern Polizeibezirke von Berlin gehörigen Distrikten schon stattgefunden hat. Es geht hiernach die gesammte Polizeiverwaltung auf das Königl. Polizei-Präsidium über, in den Kommunalverhältnissen aber wird dadurch nichts geändert.

Diese Anordnung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 24. August 1831.

Der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg. von Bassewitz.

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

Nr. 136. Maaßregeln zur Abweh-

Zufolge der getroffenen Anordnungen sollen alle auf der Oder befindliche Schiffs-Fahrzeuge einer Kontumaz von resp. 10 oder 20 Tagen unterworfen werden, und es darf kein Schiff den Finow- oder Friedrich-Wilhelms-Kanal betreten, welches diese Kontumaz nicht bestanden hat.

Daneben ist es der Vorsicht gemäß erachtet, daß sämmtliche, bereits in dem Finowkanal befindliche Fahrzeuge die angeordnete Kontumaz, und zwar zu Malz, oberhalb Oranienburg ebenfalls abhalten, und daß diejenigen Schiffe, welche inzwischen den letztgenannten Ort passirt haben, zur Abhaltung der Kontumaz in Spandau angehalten werden. rung der Cholera. I. 1925. August.

An beiden Orten sind die, zu diesem Behuf nöthigen Einrichtungen, so wie die gemessensten Vorkehrungen getroffen, daß keine Verbindung zwischen den Schiffsmannschaften und Uferbewohnern stattfinde, mithin sowenig jene sich an's Land, als diese auf die Schiffe sich begeben, soweit letzteres nicht von der Behörde unter den nöthigen Vorsichtsmaaßregeln angeordnet wird, um die erforderliche Hülfe zu leisten.

Berlin, den 29. August 1831.

Der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg. von Bassewitz.

Potsdam, den 30. August 1831.

Vorstehender Ober-Präsidialerlaß, wird hiermit dem Publikum zur Kenntnißnahme und Nachachtung bekannt gemacht, und zugleich im Verfolg eines anderweiten diesfälligen Erlasses des Herrn Ober-Präsidenten von Bassewitz Exzellenz außerdem angeordnet, daß, da sich bei Charlottenburg auf einem, von Linum kommenden Torfkahne der Todesfall eines Schiffers ereignet hat, an dessen Leiche sich Spuren der asiatischen Cholera gezeigt haben sollen,

1) alle Schiffe auf der Spree vom Unterbaum bis Charlottenburg bei Martinicke am Ende von Moabit vereinigt und unter Kontumaz auf 10 Tage gestellt,
2) alle auf der Fahrt von Spandau nach Charlottenburg befindliche und in Spandau selbst noch unterhalb der Schleuse vorhandenen Schiffe nach dem Charlottenburger Schützenhause gebracht, und dort bis auf weitere Ordre verbleiben sollen.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 27. August 1831.

Vermittelst einer Verordnung der Großherzoglich Meklenburg-Schwerinschen Regierung vom 27. v. M., die Ertheilung von Gesundheitspässen für die ins Ausland reisenden Inländer oder nach einigem Aufenthalte in dem dortigen Gebiete ihre Reise fortsetzenden Ausländer betreffend, sind bis zu einer größern Annäherung der Cholera, behufs der gleichmäßigen Ausstellung jener Pässe, bestimmte Formulare für dieselben vorgeschrieben worden. Nr. 137. Gesundheitspässe für Reisende im Meklenburg-Schwerinschen. I. 1644. August.

Indem wir diese, nachstehend sub A und B abgedruckten Formulare, in Folge des auf den Grund einer Verfügung des Königlichen Ministerii des Innern und der Polizei vom 12. d. M., an uns ergangenen Ober-Präsidial-Erlasses vom 15. hujus, zur öffentlichen Kenntniß bringen, weisen wir die uns untergeordneten Polizeibehörden hiermit an, von den aus dem Großherzogthum Meklenburg-Schwerin kommenden Reisenden dergleichen Gesundheitspässe zu fordern. Wer von hier in oder durch das gedachte Großherzogthum reiset, hat nicht zu verabsäumen, sich dorthin mit den vorgeschriebenen Pässen zu versehen.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Auszug

aus dem Großherzog Meklenburg-Schwerinschen offiziellen Wochenblatte. Neun und zwanzigstes Stück, vom Sonnabend den 30. Juli 1831.

A. Gesundheitspaß.

Auf Ansuchen de
welche mit einem von Großherzoglicher Landes-Regierung)
(dem Magistrate zu..........)
(dem Beamten zu...........)
(dem Patrimonialgerichte zu..........)
am ten 183 unter Nr. zur Reise nach)
ausgestellten Passe zu reisen denkt, wird hierdurch de selben bescheinigt, daß, Gottlob! in hiesiger
(Gut..............dessen)
(Amt..............dessen)
Stadt und deren Gebiet überall reine und gesunde Luft sei, und von ansteckenden Krankheiten, namentlich von der Cholera morbus, keine Spur bemerkt worden.

Namen des Orts, Datum Eintausend Achthundert und Dreißig.

Unterschrift des Kreisphysikus, (des Amtsarztes,) (oder in deren Ermangelung eines Arztes in der nächsten Stadt.)	Siegel des Orts, des Amts, des Patrimonialgerichts.	Unterschrift der Ortsobrigkeit. (Amts..........) (Guts..........)

B. Gesundheitspaß.

Auf Ansuchen des Kaufmanns Joh. Christ. N. N., welcher mit einem, zur Reise von Berlin nach Hamburg lautenden, von dem Königl. Preuß. Polizei-Präsidenten von Berlin am ten Julius 1831 unter Nr. 2800 ausgestellten und von dem unterzeichneten Magistrate
Beamten
Guts-Obrigkeit
am ten Julius 1831 unter Nr. 200 nach Ratzeburg visirten Passe auf Ratzeburg und Hamburg zu reisen gedenkt, wird hierdurch demselben bescheinigt, daß, Gottlob! in hiesiger Stadt, (Amt) (Gut) und deren (dessen) Gebiet überall reine und gesunde Luft sei, und von ansteckenden Krankheiten, namentlich von der Cholera morbus, keine Spur bemerkt worden.

(Name des Orts) (Datum)
Schwerin, den ten Julius Eintausend Achthundert Ein und Dreißig.
(Unterschrift des Kreisphisikus) (Amtsarztes oder Arztes) (Siegel.) (Unterschrift der Ortsobrigkeit.)

Potsdam, den 27. August 1831.

Nr. 138. Aufgeho- Des Königs Majestät haben zu befehlen geruhet, daß Cüstrin wieder für unverdächtig erklärt, und alle, den Verkehr hemmenden Vorsichtsmaßregeln wieder

aufgehoben werden sollen, weil die Sperre der dortigen infizirten Rathsschäferei bereits 15 Tage gedauert hat, und in der Stadt kein der Cholera verdächtiger Erkrankungsfall eingetreten ist. Die Rathsschäferei bleibt jedoch nach wie vor, und zwar bis zum 20sten Tage nach dem zuletzt dort vorgekommenen Sterbe- oder Genesungsfalle, gesperrt. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

bene Sperre von Cüstrin. I. 1715. August.

Nr. 139. Einlaßpunkte in das Großherzogthum Meklenburg-Schwerin. I. 1712. August.

Die Großherzoglich Meklenburg-Schwerinsche Regierung hat sich bei der weiteren Verbreitung der Cholera, um die Aufsicht auf alle in das dortige Gebiet Reisenden und Waarentransporte mit mehr Erfolg ausüben zu können, veranlaßt gesehen, die Eingangsstraßen einigermaßen zu beschränken, und deshalb unterm 10. d. M. zwei Verordnungen zu erlassen, von welchen die eine die auf der westlichen, die andere die auf der östlichen und südlichen Grenze Meklenburgs noch offen gelassenen Eingangsstraßen namhaft macht.

Die Ueberschreitung der Grenze ist demnach nur erlaubt:

I. bei der westlichen Grenze, gegen das Gebiet der freien und Hansestadt Lübeck und gegen das Lauenburgsche:

1) auf der Straße von Travemünde über den Priwall beim Pötznitzer Ziegelkruge; jedoch ist die Straße nur für Reisende freigelassen, alle Waarentransporte auf derselben sind gänzlich verboten;
2) für Reisende und Waaren bei Dassow;
3) desgleichen bei Robüchelsdorf auf der Landstraße von Schönberg;
4) zwischen Demern und dem Dorfe Bülow auf der Straße von Ratzeburg nach Rehna.

Fremde Reisende und Waarentransporte dürfen nur auf den Straßen 2, 3 und 4 aus dem Ratzeburgschen in's Schwerinsche kommen, während den beiderseitigen Großherzoglichen Unterthanen die Kommunikation auch auf anderen Grenzwegen unverwehrt bleibt.

Aus dem Lauenburgschen in's Meklenburgsche bleiben nur nachfolgende Eingangspunkte:

5) bei Kleinen-Thurow über Roggendorf (Landstraße von Ratzeburg nach Gadebusch);
6) bei Dutzow über Roggendorf (Landstraße von Mölln nach Gadebusch);
7) bei Klein-Zecher nach Zarrentin (Landstraße von Ratzeburg und Mölln auf Zarrentin);
8) bei Valluhn auf der Landstraße von Büchen;
9) bei Leisterförde (Landstraße von Mölln und Büchen),
10) bei Horst auf der Chaussee von Lauenburg, (welche Eingangsstraße bei hohem Wasser wird verlegt werden.)

II. Bei der östlichen und südlichen Grenze, gegen die Provinzen Pommern und Brandenburg:

1) beim Paß gegen Dammgarten;
2) beim Meklenburgschen Paß zwischen Triebsees und Sülz;

3) auf der Straße von Demmin nach Gnoien bei Brudersdorf;
4) auf der Straße von Demmin nach Güstrow bei Wolkow;
5) auf der Straße von Demmin nach Malchin zwischen Leuschentin und Malchin;
6) auf der Straße von Demmin nach Stavenhagen bei Basepohl;
7) bei Gützkow auf der Straße von Demmin nach Neu-Brandenburg;
8) auf der Straße von Stavenhagen nach Treptow bei Zwiedorf;
9) bei Breesen auf der Straße von Demmin nach Neu-Brandenburg;
10) bei Diemitz, und
11) bei Schwarz in der Sandprobstei;
12) beim Dorfe Buchholz;
13) über den Neukrug vor Wredenhagen;
14) bei Below;
15) bei Wendisch-Priborn;
16) bei Wahlstorf } auf der Straße von Meienburg nach Parchim;
17) bei Groß-Pankow } auf der Straße von Meienburg nach Parchim;
18) bei Suckow auf der Straße von Putlitz nach Parchim;
19) bei Pamprin auf der Straße von Perleberg nach Parchim;
20) bei Klues auf der Straße von Perleberg nach Neustadt;
21) auf der Chaussee von Warnow nach Grabow;
22) bei Gorlosen auf der Straße von Lenzen nach Hagenow;
23) bei Verklas auf der Straße von Lenzen nach Lübtheen und Dömitz.

Indem ich das Königl. Ober-Präsidium hiervon benachrichtige, veranlasse ich dasselbe, diese Bestimmungen durch die Amtsblätter der betreffenden Königl. Regierungen zur Kenntniß des Publikums zu bringen.

Berlin, den 18. August 1831. Der Minister des Innern und der Polizei.
In dessen Abwesenheit und Auftrag,
Köhler.

* * *

Potsdam, den 28. August 1831.

Vorstehender Ministerialerlaß wird in Gemäßheit einer Bestimmung des Herrn Ober-Präsidenten von Bassewitz Exzellenz vom 26. d. M. hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Nr. 140. Verbot des Verkehrs mit Lumpen aus infizirten Ortschaften. I. 1643. August.

Potsdam, den 27. August 1831.

Nach einer Mittheilung des Herrn Ober-Präsidenten von Bassewitz Exzellenz vom 23. d. M., hat die Königl. Immediat-Kommission zur Abwehrung der Cholera, in Erwägung, daß das Einsammeln und Weiterversenden alter Lumpen sehr geeignet sei, die Cholera weiter zu verbreiten, unterm 22. d. M. beschlossen, daß

a) das Einsammeln von Lumpen an infizirten Orten gänzlich unterbleiben, und
b) unter keiner Bedingung Lumpen durch einen Sperrkordon gelassen werden sollen.

Die Kreis- und Orts-Polizeibehörden haben eintretenden Falls auf Befolgung dieses Verbots zu halten; auch wird den Steuerämtern die Mitaufsicht darüber empfohlen. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 28. August 1831.

In Folge der Verfügung des Herrn Ober-Präsidenten Exzellenz vom 15. d. M. (Amtsblatt Stück 33 Nr. 121 Seite 172 und 173), nach welcher der wegen Gefahr der Cholera an der Oder aufgestellte Beobachtungskordon in einen Sperrkordon verwandelt werden soll, machen wir bekannt, daß die in gedachter Verfügung angeordneten Maaßregeln für den diesseitigen Regierungsbezirk mit dem ersten September d. J. anfangen sollen. Nr. 141. Sperrkordon an der Oder. I. 1838. August.

Hauptübergangspunkte vom rechten zum linken Oderufer wird die Fähre bei Hohenwutzen sein, woselbst auch für die unter Kontumaz zu stellenden und zu reinigenden Personen und Sachen die nöthigen Einrichtungen getroffen sind. Außerdem dürfen solche Personen und Sachen, deren gänzliche Unverdächtigkeit durch die vollständigen Gesundheitszeugnisse erwiesen ist, auch über die Brücke bei Schwedt in den diesseitigen Regierungsbezirk übergehen. Alle andere aber, welche aus irgend einer der Cholera verdächtigen Gegend eintreffen, werden bei Schwedt zurück und zur Kontumaz bei Hohenwutzen gewiesen.

Der Uebergang auf irgend einem andern Punkte in den diesseitigen Regierungsbezirk ist streng untersagt. Die Legitimationskarten allein sind für den Oder-Uebergang nicht gültig, sondern es bedarf dazu außer denselben oder den Reisepässen, noch der vorgeschriebenen Gesundheitsatteste.

Mit diesen müssen auch die, die Oder befahrenden Schiffer versehen sein, und ist zur Beaufsichtigung derselben das Wachtschiff bei Hohensaaten, bei welchem sich alle daselbst passirenden Schiffer zu melden haben, stationirt, und für die nicht gehörig legitimirten Schiffer und Sachen die Kontumaz bei Hohensaaten eingerichtet. Die Schiffer dürfen auf dem, zum diesseitigen Regierungsbezirke gehörenden linken Oderufer nicht anlegen. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 30. August 1831.

Da die Cholera an mehreren Punkten in der Nähe des diesseitigen Regierungsbezirks ausgebrochen ist, und einzelne Fälle der Krankheit neuerlichst schon im Innern des Regierungsbezirks vorgekommen sind, so finden wir uns veranlaßt, den Ortsbehörden und Einwohnern unsers Departements die strengste Beobachtung der ergangenen Vorschriften wegen der Gesundheitsatteste und Legitimationskarten der Reisenden einzuschärfen. Wir bringen in dieser Hinsicht die Bekanntmachungen vom 7. August d. J. (Amtsblatt Pag. 168) und vom 15. August d. J. (Amtsblatt Pag. 173) in Erinnerung, und machen darauf aufmerksam, daß nach § 5 der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 6. Juni d. J. (Amtsblatt Pag. 102) allen Postämtern, Fuhrleuten und Schiffern die weitere Fortschaffung, desgleichen allen Gastwirthen und Privatpersonen die Aufnahme jedes Reisenden, der sich nicht entweder Nr. 142. Maaßregeln gegen die Cholera. I. 1922. August.

auf die angegebene Art als öffentlicher Beamter ausweiset, oder einen im letzten Nachtquartier visirten Paß, oder endlich eine Legitimationskarte von der bemerkten Beschaffenheit bei sich führt, bei Vermeidung der nachdrücklichsten Ahndung untersagt ist. Wir empfehlen daher den Polizei-Obrigkeiten, den Magisträten und Rentämtern, so wie den Dorfschulzen, durch häufige Visitationen der Wirthshäuser, der Schiffer und Kähne, der Fuhrgelegenheiten rc., auch insbesondere in den Dörfern durch bei Tag und Nacht auszustellende Kommunalwachen, welche legitimationslose Reisende, und zwar vorzüglich die umherziehenden Handelsjuden, Handwerksgesellen und Schiffsleute, wenn sie irgend verdächtig sind, anzuhalten, und der Ortsobrigkeit zu überliefern haben, die Befolgung der obigen Vorschriften sicher zu stellen und aufrecht zu erhalten, und sich hierunter nicht etwa durch Mangel an Sorgfalt und Strenge einer unnachsichtlich eintretenden Verantwortlichkeit auszusetzen.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 29. August 1831.

Nr. 143. Weingeistiges Dampfbad gegen Cholera. I. 1874. August.

Der Herr Kommerzienrath Dr. **Hempel** in Oranienburg hat in einer kleinen Schrift, betitelt:

Das weingeistige Dampfbad, ganz besonders in Beziehung auf die Cholera dem Städter und Landmann empfohlen. Mit Abbildungen. Berlin, in Kommission bei Mittler, 1831. 20 S. 8vo.

dargethan, daß das Verbrennen des Weingeistes in einem geschlossenen Raum für den darin Befindlichen ein schleunig wirkendes, unter den einfachsten Vorrichtungen anwendbares, schweißtreibendes, den Blutumlauf beförderndes, sehr wohlfeiles äußeres Mittel ist, und zugleich sinnreich gezeigt, wie solche Weingeist-Dampfbäder in jeder Haushaltung, ohne daß es dazu kostspieliger Vorrichtungen bedarf, sogleich zur Anwendung gebracht werden können.

Da es nun der Erfahrung aller Aerzte, welche die asiatische Cholera behandelt haben, zufolge, zur Heilung derselben hauptsächlich der starken und schnellen äußern Erwärmung des Körpers bedarf, und dieser Zweck durch die weingeistigen Dampfbäder am schnellsten und bestimmtesten erreicht wird, so wird die gedachte Schrift, welche durch den Buchhandel zum Preise von $7\frac{1}{2}$ Sgr. bezogen werden kann, dem Publikum ganz besonders empfohlen, auch zugleich mit gebührendem Danke bemerkt, daß der Herr Verfasser 1000 Exemplare zur unentgeldlichen Vertheilung, vorzüglich an Geistliche und Schullehrer in ärmeren Gegenden der Provinz Brandenburg bestimmt hat, von denen über die Hälfte im diesseitigen Regierungsbezirke durch die Herren Landräthe, der Absicht des Herrn Verfassers entsprechend, unverzüglich verabfolgt werden sollen.

Die Herren Geistlichen und Schullehrer werden aufgefordert, sich über den Gebrauch eines so wichtigen Heilmittels der Cholera aus dieser Schrift zu unterrichten, und darüber in ihrem Wirkungskreise weitere Belehrung zu ertheilen.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

(Hierbei ein Extrablatt.)

Extra-Blatt

zum

35sten Stück des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

* Dem vormaligen 8ten Schlesischen, jetzigen 18ten Landwehr-Regiment ist ein erloschenes eisernes Kreuz zweiter Klasse zur Vererbung im Unteroffizier- und Gemeinenstande anheimgefallen. Der nächste Exspektant hierzu ist der bis zum 1. Juli 1830 bei der 10ten Kompagnie des 6ten Linien-Infanterie-Regiments gestandene, am gedachten Tage aber zur Kriegsreserve in seine Heimath, nach der Stadt Pleß in Oberschlesien, entlassene Unteroffizier Heinrich Tszikansky, welcher sich von dort mit der Angabe, die Rheingegenden zu besuchen, entfernt hat, und dessen Aufenthaltsort jetzt gänzlich unbekannt ist.

Der ic. Tszikansky wird daher hierdurch aufgefordert, sich binnen einer Frist von längstens drei Monaten a dato bei Unterzeichnetem ic. persönlich oder schriftlich, und letzteren Falles unter Einreichung seines Erbberechtigungsscheins und eines Führungsattestes seiner jetzigen vorgesetzten Zivilbehörde, zu melden.

Liegnitz, den 10. Juli 1831.

Der Kapitain und Führer des 2ten Aufgebots 1sten Bataillons (Liegnitzer) 18ten Landwehr-Regiments. v. Knorr.

* Am 12. September d. J., Vormittags 10 Uhr, sollen im Forsthause zu Cummersdorf aus dem dortigen Forstreviere

$30\frac{1}{4}$	Klafter	Buchen-Kloben,
22	=	Buchen-Knüppel,
120	=	Eichen-Kloben,
252	=	Birken-Kloben,
$98\frac{1}{4}$	=	Birken-Knüppel,
$136\frac{1}{2}$	=	Elsen-Kloben,
1	=	Elsen-Knüppel,
313	=	Kiefern-Kloben und
318	=	Kiefern-Knüppel,

überhaupt 1291 Klafter Brennholz, unter den schon bekannten Bedingungen versteigert werden. Potsdam, den 22. August 1831.

Im Auftrage der hiesigen Königl. Regierung.
Der Forstmeister Jacquot.

Steckbrief.

* Aus dem hiesigen Polizeiarreste ist der nachstehend bezeichnete angebliche Webergeselle Heinrich Lichtenstein, welcher wegen mangelnder Legitimation in Verhaft gewesen, in voriger Nacht entsprungen.

Sämmtliche Zivil- und Militairbehörden werden ersucht, auf denselben Acht zu haben, ihn im Betretungsfalle zu verhaften, und an uns abliefern zu lassen.

Wilsnack, den 25. August 1831.

Der Magistrat.

Signalement.

Geburtsort: Köpenick (angeblich), Religion: evangelisch, Stand, Gewerbe: Webergeselle, Größe: 5 Fuß $2\frac{1}{2}$ Zoll, Haare: schwarzbraun, Stirn: rund, Augenbraunen: schwarzbraun, Augen: grau, Nase und Mund: gewöhnlich, Zähne: gut, Bart: schwach, Kinn: rund, Gesichtsfarbe: gesund, Gesichtsbildung: oval, Statur: mittel, Alter: etwa 20 Jahr. Besondere Kennzeichen: hat Sommerflecke und eine Narbe am linken Knie.

Bekleidung.

Rock: brauntuchener Ueberrock, Weste: weiße, Hosen: leinene, Stiefeln: lange rindlederne, Mütze: von Tuch.

Der Handelsmann Levin Moses Neumann, aus Rostarzewo gebürtig, in Neubrück wohnhaft, 70 Jahr alt, 5 Fuß 3 Zoll groß, hat angeblich seinen von dem Landraths-Amte zu Samter unterm 11. April d. J. sub Nr. 15 ausgestellten, 6 Monat gültigen Reisepaß, auf dem Wege von Rathenow hierher verloren, was wir mit dem Bemerken hierdurch öffentlich bekannt machen, daß der qu. Paß für ungültig erklärt wird, und daß der ic. Neumann, der sonst legitimirt, von uns mit einem neuen Passe versehen worden ist.

Brandenburg, den 16. August 1831.

Der Magistrat.

Verzeichniß der im Monat Juni 1831 im Berliner Polizeibezirk ergriffenen, und nach

Nr.	Stand und Namen.	Geburtsort.	Alter J.	Größe F.	Z.	Haare.	Stirn.	Augenbraunen.
1	Simon Stephanow, Arbeitsmann	Petersburg	48	5	5	blond	rund	blond
2	Johann August Feldheim, Arbeitsmann	Berlin	50	5	4	dunkelbraun	frei	dunkel
3	Johann Christian Lemke, Knecht	Teschendorf bei Ruppin	34	5	3	braun	bedeckt	schwarz
4	Cordula Sophie Fahrenholz, geb. Gutknecht	Berlin	51	5	—	dunkelbraun	desgl.	blond
5	Louis de Carrier, ehemaliger französischer Kapitain	St. Dizier in Frankreich	42	5	9	schwarz	rund	braun
6	Franziska de Carrier, geb. von Miascowska	Saborowa	36	4	—	braun	breit	desgl.

° Der mittelst Steckbriefs vom 23. Januar 1830 vom Königl. Justizamte zu Alt-Ruppin verfolgte angebliche Matrose Karl Peters, auch Karl Müller und Schultze genannt, ist am 15. d. M. im Dorfe Raddan ergriffen worden. Wilsnack, den 25. August 1831.

Der Magistrat.

° In der Nacht vom 18. zum 19. d. M. ist dem Bauer Georg Behrend zu Luisdorf, aus der Nachtbucht, eine 3jährige hellbraune Stute von 4 Fuß 9 Zoll Höhe, mit einem länglichen, mehr nach der rechten Seite der Stirn befindlichen Stern, weißen Hinterfüßen, am Kronengelenk des rechten Vorderfußes mit einem weißen Rande, gestohlen worden.

Demjenigen, der dem Besitzer zu dem Pferde wieder verhilft, oder den Dieb dergestalt angiebt, daß er belangt werden kann, sichert der Behrend eine Belohnung von 10 Thlr. zu.

Auch ersuchen wir alle Wohllöbliche Polizeibehörden, im Betretungsfalle das Pferd anhalten zu lassen.

Potsdam, den 25. August 1831.

Königl. komb. Rent- und Polizeiamt.

Von den zur ehemaligen Oberförsterei Papenbruch gehörig gewesenen Grundstücken, sollen in Folge Verfügung der Königl. Regierung IIIten Abtheilung zu Potsdam vom 26. v. M.:

1) die im Dorfe Papenbruch bei Wittstock belegene Hofstelle der abgebrannten Oberförsterei-Gebäude in einem Flächeninhalte von 92 □R.;
2) 28 □R. Gartenland;
3) 109 M. 18 □R. Acker, bestehend in 11 M. 29 □R. leicht Gerstland, 4 M. 134 □R. gut Haferland, 2 M. 66 □R. leicht Haferland, 29 M. 55 □R. dreijähriges Roggenland, 38 M. 63 □R. sechsjähriges Roggenland, 20 M. 173 □R. neunjähriges Roggenland und 2 M. 38 □R. unbrauchbar;
4) 8 M. Wiesen, 10 M. 7 □R. Grund- und 17 M. 69 □R. Schaafweide,

im Wege des Meistgebots, im Ganzen, alternativ zum Verkauf und zur Vererbpachtung gestellt werden.

Hierzu steht ein Termin auf

den 13. September d. J.,

Vormittags 10 Uhr, in dem Gasthofe des Herrn Uthemann zu Wittstock an, wozu Erwerbslustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Taxe der Grundstücke, der Situationsplan und die Veräusserungsbedingungen vor dem Termine bei dem Herrn Regierungs-Forstreferendarius von Westernhagen zu Wittstock eingesehen werden können.

Nachrichtlich wird noch bemerkt, daß für den Fall des reinen Verkaufs das Minimum des Kaufgeldes 934 Thlr. 18 Sgr. 4 Pf., und für den Fall der Vererbpachtung das Minimum des Erbstandsgeldes 106 Thlr. 18 Sgr. 4 Pf., neben einem alljährlich zu entrichtenden Erb-

ihrem resp. Wohn- oder Geburtsorte und über die Grenze beförderten Vagabonden.

Augen.	Nase.	Mund.	Kinn.	Bart.	Gesicht.	Statur.	Ort der Bestimmung.
blau	groß	gewöhnl.	rund	blond	oval	mittler	Königsberg in Preußen.
braun	spitz	groß	desgl.	dunkel	desgl.	untersetzt	Potsdam.
desgl.	lang	gewöhnl.	gegrübt	braun	länglich	mittler	Teschendorf.
blau	dick	mittel	kurz	—	oval	stark	Strausberg.
bläulich	groß	aufgeworfen	breit	—	rund	schlank	Erfurt u. s. w. über die Grenze nach St. Dizier.
blau	gewöhnl.	gewöhnl.	rund	—	oval	untersetzt	desgl.

pachtskanon von 46 Thlr., beträgt; außerdem aber muß für beide Fälle noch eine, für jetzt auf 10 Thlr. festgesetzte Grundsteuer alljährlich entrichtet werden.

Rheinsberg, den 5. August 1831.

Im Auftrage der Königl. Regierung zu Potsdam, der Forstmeister Köhler.

Auf den Antrag des hiesigen Domainenamtes soll das zu Mühlenbeck belegene, in unserm Hypothekenbuche Vol. I Pag. 113 auf den Namen des Bierschänkers Christian Friedrich Krieg und dessen drei Kinder eingetragene, auf 727 Thlr. 15 Sgr. abgeschätzte Bauergut, wegen rückständiger Abgaben, in den auf

den 8. Juli d. J.,
den 8. August d. J. und
den 9. September d. J.,

jedesmal Vormittags 10 Uhr, angesetzten Terminen, von welchen die beiden ersten in unserm Geschäftslokale, der letzte aber im Gute selbst abgehalten werden sollen, öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Von den eingetragenen Schulden können nach Umständen 900 bis 1000 Thlr. Darlehnsweise übernommen werden, und die Taxe ist täglich in der Registratur des Gerichts einzusehen.

Oranienburg, den 21. Mai 1831.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Zum meistbietenden Verkauf des zur von Plessenschen Konkursmasse gehörigen, zu Flatow belegenen, auf 3181 Thlr. 3 Sgr. 9 Pf. gerichtlich abgeschätzten Erbbraukrugguts, steht

am 16. September d. J.,

Vormittags 10 Uhr, zu Flatow der letzte peremtorische Termin an.

Fehrbellin, den 10. Juli 1831.

v. Plessensches Patrimonialgericht über Flatow.

Da in dem, zum Verkaufe des Kuhlmeyschen Fischergutes auf dem Tiefwerder angestandenen Termine kein annehmliches Gebot abgegeben worden ist, so soll dasselbe noch einmal in einzelnen Parzellen, und zwar:

1) das Wohnhaus mit der Fischereigerechtigkeit,
2) eine Wiese im Rohrbruch,
3) die übrigen Wiesen zusammen,

zum öffentlichen Verkaufe gestellt werden, und ist zur Abgabe der Gebote ein Termin auf

den 30. September d. J.,

Vormittags 10 Uhr, angesetzt.

Spandow, den 14. Juli 1831.

Königl. Preuß. Justizamt hierselbst.

Auf den Antrag des Holzhändlers Zeggel sollen nachfolgende, ihm gehörende Grundstücke:

a) ein großes neu erbauetes, bei der Feuersozietät zu 3500 Thlr. versichertes und dicht beim Packhofe liegendes Wohnhaus, von dem ein Theil gegenwärtig 110 Thlr. Kourant Miethe trägt, mit 2 Ställen und einem großen, dabei liegenden Platze, das

sich bei seiner günstigen Lage auch zu einem Fabrikgeschäft vortheilhaft eignen würde,
b) eine zu 862 Thlr. erworbene Scheune,
c) ein zu 268 Thlr. erstandener Wallgarten, sämmtlich zu Wittenberge, so wie endlich
d) ein völlig separirter und vom Besitzer zu 3850 Thlr. erworbener Ackerhof zu Zwischendeich,

am 21. September d. J.,

Vormittags 10 Uhr, in unserm Geschäftslokale öffentlich meistbietend verkauft werden.

Kauflustige, denen auf Verlangen eine nähere Auskunft ertheilt werden kann, und welche die Taxen mit den Verkaufsbedingungen täglich einsehen können, werden zu dem Termine eingeladen. Wittenberge, den 6. August 1831.

Das Stadtgericht.

Das Vollbauergut der Geschwister Valenthin zu Kletzke, taxirt auf 2417 Thlr. 12 Sgr. 11 Pf., soll am 12. Oktober d. J., um 10 Uhr, in der Gerichtsstube zu Kletzke Theilungshalber meistbietend verkauft werden.

Wilsnack, den 9. August 1831.

Freiherrlich von Eckardsteinsches Gericht zu Kletzke.

Das, dem Hopfengärtner Karl Friedrich Neumann gehörige, Nr. 5 zu Friedrichsdorf belegene, Folio 5 unsers Hypothekenbuchs verzeichnete, gerichtlich zu 1000 Thlr. gewürdigte Hopfengärtnergut von 15 Morgen, soll Schuldenhalber in dem auf

den 18. November d. J.,

Vormittags 11 Uhr, im Rathhause allhier angesetzten Termine öffentlich meistbietend verkauft werden.

Die Taxe des Grundstücks, gegen welche bis 4 Wochen vor dem Termine Erinnerungen zulässig sind, kann täglich in unserer Registratur eingesehen werden.

Neustadt a. d. Dosse, am 11. August 1831.

Königl. Preuß. Justizamt.

Die 533 Thlr. 5 Sgr. taxirte Valksche Erbpachts-Kolonistenstelle Nr. 96 zu Friedrichshagen ist zum nothwendigen Verkaufe gestellt worden. Der peremtorische Bietungstermin steht

am 31. Oktober d. J.,

Vormittags 11 Uhr, im Gute selbst an.

Cöpenick, am 13. August 1831.

Königl. Preuß. komb. Stadtgericht und Justizamt.

Die hiesige Rathsziegelei soll anderweit, entweder in Erb- oder Zeitpacht dem Meistbietenden überlassen werden, und haben wir hierzu einen Termin auf

den 29. September d. J.,

früh 10 Uhr, in unserm Sessionszimmer zu Rathhause anberaumt, zu welchem Bietungslustige mit dem Bemerken hierdurch eingeladen werden, daß die vortheilhafte Lage dieser Ziegelei, die billigen Holzpreise und die Nähe der Forsten, so wie die, in guter Qualität und zulänglich vorhandene Thonerde einem betriebsamen Gewerbtreibenden ein sicheres Auskommen versprechen. Diese, früher gegen ein Erbstandsgeld von 700 Thlr. vererbpachtet gewesene Ziegelei hat bis zur Aufhebung der Erbpacht einen Kanon von jährlich 250 Thlr. getragen.

Die näheren Bedingungen können täglich in unserer Registratur eingesehen werden.

Freienwalde a. d. O., den 23. August 1831.

Magistrat.

Ein Rechnungsführer, welcher ökonomische Kenntnisse besitzt, und ein Forst-Aufseher werden verlangt durch das Kommissions-Komtoir von C. F. Fehringer in Berlin, Spittelmarkt Nr. 16.

Eine Landwirthschafts-Aufseherin kann sich einer guten Stelle wegen im Kommissions-Komtoir von C. F. Fehringer in Berlin, Spittelmarkt Nr. 16 melden.

• Für einen 19-jährigen Buchbinderlehrling, der bereits 4 Jahre in der Lehre gewesen, wird gegen billige Bedingungen ein tüchtiger Meister hier oder in der Provinz gesucht, und sind Anerbietungen mit Beifügung der Bedingungen sub R. 7 im Königl. Intelligenzkomtoir zu Berlin abzugeben.

Berlin, den 26. August 1831.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam
und der Stadt Berlin.

Stück 36.

Den 9. September 1831.

Bekanntmachung.

Mit Bezugnahme auf die unterm 22. August d. J. erlassenen abändernden Bestimmungen zur Ausführung der Instruktion vom 5. April und 1. Juni d. J. über das beim Ausbruche der Cholera zu beobachtende Verfahren für die gesammte Monarchie, mit Ausnahme der Rheinprovinz, Westphalens und der Fürstenthümer Neufchatel und Valengin, wird, in Betreff des Postverkehrs, im Einverständnisse mit dem Königl. General-Postamte, noch Folgendes festgestellt:

Zum § 3. Jedes aus einem angesteckten Orte mit der Post abzusendende Packet, der Inhalt möge in Waaren oder in Akten bestehen, muß von einer genauen Inhaltsdeklaration begleitet sein. Die nach Maaßgabe des Inhalts erforderliche äußere oder innere Reinigung wird von der Orts-Desinfektionsanstalt besorgt, welche dies auf dem Begleitbriefe zu bescheinigen, und das Packet mit ihrem amtlichen Siegel zu verschließen hat. Diese Desinfektionsanstalten sind von der Kommune jedes angesteckten Ortes, in welchem sich eine Postanstalt befindet, einzurichten. Die baaren Auslagen für die nothwendige Reinigung erstatten die Absender. Die Postanstalten der infizirten Orte dürfen kein Packet zur Post annehmen, welches nicht mit dem Siegel der Reinigungsbehörde verschlossen und von einem Begleitbriefe, auf welchem die Desinfektion bescheinigt worden, begleitet ist.

Zum § 5. Die mit den Posten eingehenden, mit den vorgeschriebenen Inhaltsdeklarationen und Reinigungsattesten versehenen Packete und Akten aus infizirten Orten müssen an jedem Orte der Monarchie zugelassen werden; doch ist eine nochmalige Reinigung von dergleichen Packeten am Bestimmungsorte zulässig, wenn die Kommune solche auf ihre Kosten bewirken lassen will. An Orten, wo die Kommunen Anstalten für eine nochmalige Reinigung ankommender Packete und Akten aus infizirten Orten einrichten, sind die Postanstalten verpflichtet, der Sanitätskommission oder resp. der Polizeibehörde des Orts postäglich ein Verzeichniß der aus infizirten Orten eingegangenen Päckereien zu übergeben, und die Packete selbst nur gegen einen auf dem Begleitbriefe zu machenden Vermerk der gedachten Behörden den Adressaten auszuhändigen.

Zum § 6. Eine Verlegung der Postanstalten angesteckter Orte auf benachbarte Dörfer ꝛc. findet nicht mehr statt. Wenn die Kommune eines gesunden Ortes, um sich vor dem Verkehr mit angesteckten Gegenden zu schützen, von dem Rechte, die im Orte befindliche Postanstalt so vor denselben zu verlegen, daß die Posten keinen bedeutenden Umweg haben, Gebrauch macht, so ist sie verpflichtet, alle dadurch entstehende Kosten zu tragen. Die vorgeschriebene Reinigung der von einem angesteckten Orte zurückkehrenden Postillone, ihrer Effekten, der Pferde und Geschirre besteht darin, daß die Pferde geschwemmt, die Geschirre, Wagen ꝛc. mit Wasser abgewaschen, die Kleidungsstücke ꝛc. des Postillons durchräuchert werden, und der Postillon Gesicht und Hände mit einer Chlorauflösung wäscht. Diese Reinigung geschieht am zweckmäßigsten unter Aufsicht eines Sanitätsbeamten, weshalb die Postanstalten mit der Orts-Sanitätskommission sich darüber zu einigen haben.

Zum § 7. An den Sperrungslinien müssen Wagen, Pferde, Postillone und Schirrmeister auf den Uebergangspunkten wechseln, sobald solche durch infizirte Orte passirt sind. Beim Uebergange über die erste Sperrungslinie wird die Korrespondenz und die ganze Ladung in der Kontumazanstalt, unter Aufsicht eines Postbeamten, äußerlich gereinigt. Für diese äußere Reinigung werden keine Kosten berechnet. Beim Uebergange über die zweite Sperrungslinie wird diese äußere Reinigung nur in dem Falle wiederholt, wenn zwischen der ersten und zweiten Sperrungslinie angesteckte Orte berührt worden sind. Die Reinigung der aus einem angesteckten Orte abgehenden Korrespondenz erfolgt vor der Absendung in einem abgesonderten Theile des Dienstlokals. Jede Postanstalt eines angesteckten Ortes wird mit dem Sanitätsstempel versehen, und bedruckt damit jeden abgehenden Brief nach der Reinigung. Die auf der Sperrungslinie erfolgende äußere Reinigung wird auf den Briefpacketen, den Karten und Frachtzetteln durch den Sanitätsstempel der Kontumazanstalt bezeichnet. Hinsichtlich der mit den Posten zu versendenden Gelder aus angesteckten Orten bleiben die unterm 1. und 27. August d. J. erlassenen Bestimmungen in Kraft. Berlin, den 2. September 1831.

Der Chef der zur Abwehrung der Cholera niedergesetzten Immediatkommission.

v. Thile.

Zufolge Beschlusses der Immediatkommission zur Abwehrung der Cholera vom 31. v. M. ist für nothwendig erachtet, nicht nur die gesunden Gegenden des linken Oderufers gegen die angesteckten und verdächtigen Gegenden des rechten Ufers, sondern auch die gesunden Gegenden des letztern gegen die angesteckten und verdächtigen Gegenden des linken Ufers zu schützen.

Der längs des Flusses aufgestellte Sperrkordon wird daher den gegenseitigen Schutz beider Ufer dergestalt bewirken, daß er den Uebergang von Reisenden, Waaren und Thieren vom linken zum rechten Ufer eben so kontrollirt, als solches jetzt vom rechten zum linken Ufer geschieht, und diejenigen Personen und Sachen, wel-

che nicht mit reinen Gesundheitsattesten, diesen gleichgeltenden Reisepässen, oder mit Kontumazscheinen versehen sind, der Kontumaz unterwirft.

Die betreffenden Behörden sind mit der unverzüglichen Ausführung dieser Anordnung, welche hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, beauftragt worden.

Berlin, den 3. September 1831.

Der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg. von Bassewitz.

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

Potsdam, den 30. August 1831.

Nr. 144. Vorsichtsmaßregeln gegen die Verbreitung der Cholera nach Baiern. I. 1803. August.

Das Königl. Baierische Staats-Ministerium hat unterm 27. Juni d. J., Hinsichts der Vorsichtsmaßregeln gegen die Verbreitung der Cholera nach dem Königreiche Baiern, folgende Bestimmungen erlassen.

I. Reisenden, Vieh und Waaren, welche aus Rußland, Polen und Gallizien kommen, ist der Eintritt in Baiern nur auf den nachbenannten Eingangspunkten, und auf diesen auch nur dann erlaubt, wenn durch vollgültige Pässe und Legitimationen nachgewiesen wird, daß die Personen, Vieh und Waaren bei dem Eintreffen an der Baierischen Grenze wenigstens schon seit zwanzig Tagen jene Gegenden verlassen, oder daß sie eine Quarantaine an den Grenzen der genannten Staaten (nach den von der Krankheit betroffenen Gegenden hin) gehalten haben.

In Ansehung der giftfangenden Waaren, worunter Bett- und Schreibfedern, Pferde- und Kuhhaare, Borsten, Flachs, Hanf, rohe Häute und Felle, Leder, Juchten, Pelzwerk, Segeltuch, Tauwerk, Werg und Wolle gerechnet werden, muß noch besonders durch Zeugnisse öffentlicher Behörden nachgewiesen sein, daß sie bei oder nach dem Uebergang aus Rußland, Polen oder Gallizien der Desinfektion (Reinigung) unterworfen worden sind.

II. Alle Reisende, Vieh und Waaren, welche aus Rußland, Polen und Gallizien über Böhmen und Oesterreich kommen, dürfen nur auf nachbemerkten Eingangspunkten in Baiern eintreten:

Ober-Neuhaus, Zollamt,
Schirnding, Ober-Zollamt,
Waldsassen, Zollamt, mit der vorpostirten Zollstation Hundsbach,
Mähring, Zollamt,
Bernau, Zollamt,
Waldhaus, Ober-Zollamt,
Eßlarn, Zollamt,
Waldmünchen, Ober-Zollamt, mit der vorpostirten Zollstation Höllerwirthshaus,
Eschlkamm, Zollamt, mit der vorpostirten Zollstation Neuaigen,
Zwiesel, Zollamt, mit der vorpostirten Zollstation Waldhaus,
Obernzell, Ober-Zollamt,

Passau, Ober-Zollamt, mit dem vorpostirten Zollamt Mariahilf,
Schärding, Ober-Zollamt,
Simbach, Ober-Zollamt,
Burghausen, Ober-Zollamt, mit der vorpostirten Zollstation Salzachthor,
Laufen, Zollamt,
Salzburghofen, Zollamt,
Freilassing, Ober-Zollamt, mit der vorpostirten Zollstation Saalbrücke,
Schwarzbach, Zollamt,
Schellenberg, Zollamt.

Die Zollbehörden an den bezeichneten Orten haben die Legitimationen der über Böhmen und Oesterreich ankommenden Reisenden, dann Vieh- und Waarentransporte nach Vorschrift des vorstehenden § I genau zu prüfen, diejenigen, welche keine oder ungenügende Nachweise beibringen, zurückzuweisen, denjenigen hingegen, deren Legitimationen genügend befunden werden, die Pässe zu visiren und die geeigneten Bescheinigungen zu ertheilen.

Ist der Eingang bei einer Zollstation erfolgt, so hat das nächstliegende Zollamt die Beobachtung der obigen Vorschriften zu kontroliren, und wenn sich an den Legitimationen ein Mangel zeigt, die Rückweisung zu verfügen, und die Begleitung des Reisenden oder Transports durch die Gendarmerie bis zur Grenze anzuordnen.

Die auf anderen Wegen, als über die vorbenannten Eingangestationen, ankommenden Reisenden, Vieh und Waaren, welche über Böhmen und Oesterreich aus jenen Gegenden kommen, sind von allen Grenzbehörden sofort zurück- und auf die bezeichneten Eingangspunkte zu verweisen.

III. Reisenden, Vieh- und Waarentransporten, die, ohne aus Rußland, Polen oder Gallizien zu kommen, aus Böhmen und Oesterreich eingehen, ist zwar der Eintritt auch auf anderen, als den vorbenannten Eingangspunkten, aber immer nur über die an den Grenzen bestehenden Zollstationen, und unter folgenden Voraussetzungen gestattet:

1) Personen müssen mit richtigen Pässen und mit förmlichen von den K. K. Oesterreichischen Behörden ausgestellten Gesundheitsattesten versehen sein.
2) Vieh und Waaren müssen mit Ursprungs- und Gesundheitsattesten begleitet sein, worin die Zahl und Beschaffenheit der einzelnen Stücken, Ballen, Kisten ꝛc. nach ihren äußeren Kennzeichen genau und bestimmt angegeben ist.

Die Gesundheitsatteste müssen von dem Vorstande der Polizeibehörde des Orts, von wo die Personen, Thiere oder Waaren kommen, unter Beidrückung des Amtssiegels ausgestellt, und zugleich von einem an dem Orte der Ausfertigung wohnhaften angestellten Arzte beglaubigt und mit dessen Siegel versehen sein.

Erkennt die Eingangsbehörde die Legitimationen für unverdächtig, so hat sie denselben das „gesehen zum Eintritt in Baiern" mit der Unterschrift der Beamten und mit Beidrückung des Siegels beizusetzen.

Bei dem mindesten Zweifel über die Unverdächtigkeit der Reisenden und Transporte sind diese, wenn die Anmeldung bei einer Zollstation geschehen, die nicht unter den im § II benannten sich befindet, zurück- und an einen der obigen Eingangspunkte zu verweisen.

3) Reisende, Vieh- und Waarentransporte dieser Gattung, die über eine Zollstation eingetreten sind, sind verbunden, sich zur Kontrollirung ihrer Legitimationen bei dem nächsten Zollamte und der nächsten Polizeibehörde zu stellen. Die Reisenden und die Führer der Transporte sind hierüber bei den Zollstationen zu belehren.

Werden sie von der Gendarmerie betreten, ohne dieses beobachtet zu haben, so sind sie ohne Weiteres anzuhalten, und zur nächsten Polizei- oder Zollbehörde gegen die Grenze hin zu begleiten.

IV. Die Polizeibehörden an den Grenzen haben mit allen ihnen zu Gebote stehenden Mitteln zur vollständigen und strengen Handhabung dieser Vorschriften mitzuwirken. Die Gemeindevorsteher in den Grenzbezirken sind verpflichtet, Aufsicht zu halten, daß weder fremden Personen, noch Vieh- und Waarentransporten der Durchgang oder Aufenthalt gestattet werde, wenn sie nicht mit Legitimationen über die Ermächtigung zum Eintritt in Baiern versehen sind, und ist deshalb denselben die geeignet nähere Anweisung hierüber zu ertheilen.

V. Der Handels- und Gewerbsstand wird von diesen Anordnungen in Kenntniß gesetzt, und zur ernstlichen Beförderung dieser aus Gründen des gemeinen Wohles getroffenen Vorkehrungen aufgefordert.

Dabei wird demselben eröffnet, daß es dringend nothwendig ist, bei giftfangenden Waaren, welche in den letzten Wochen über Böhmen und Oesterreich aus Rußland, Polen oder Gallizien bezogen worden sind, ohne daß erweislich deren Reinigung stattgefunden, und welche sich noch im verpackten Zustande befinden, die Eröffnung nur mit Anwendung angemessener Vorsicht nach sanitätspolizeilicher Anordnung vorzunehmen, weshalb im eintretenden Fall sich an die Distrikts-Polizeibehörden, die deshalb mit Instruktion versehen sind, zu wenden ist.

Von diesen Vorschriften sind, einer anderweitigen Bestimmung zufolge, § 1 und 2 auch auf jene Reisenden, Thiere und Waaren anzuwenden, welche dermalen aus den östlich der Oder gelegenen Königl. Preuß. Provinzen, so wie aus Schlesien, zum Eingange an der Baierschen Grenze eintreffen, und die aus den übrigen, noch unangesteckten und unverdächtigen Theilen der, jenseits der Elbe gelegenen Preuß. Staaten kommenden Reisenden, Thiere und Waaren sollen nach den Bestimmungen des § 3 behandelt werden.

Außer den in § 2 bezeichneten Eingangsstationen sind aber noch:

das Zollamt Neugattendorf,
" " Ulliß,
" " Toepen,

das Zollamt Lichtenberg,
" " Nordhalben,
" " Ludwigstadt,
" " Buch am Forst,
" Ober-Zollamt Gleussen,
" " Königshofen,
" Zollamt Ermershofen,
" " Treppstadt, und
" " Enßenhausen,

als Eingangspunkte für die, aus angesteckten oder der Ansteckung verdächtigen Ländern ankommenden Reisenden, Thiere und Waaren bestimmt.

Dies wird zur Kenntniß des diesseitigen Publikums gebracht, damit diejenigen, welche nach Baiern reisen, oder Vieh und Waarentransporte dorthin senden wollen, sich mit den vorgeschriebenen Gesundheitsattesten, oder Kontumazscheinen zu ihrer Legitimation versehen mögen. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 1. September 1831.

Nr. 145. Vorkehrungen d. Großherzoglich Meklenburg-Schwerinschen Regierung gegen das Eindringen der Cholera. I. 7. September.

Im Verfolg der Bekanntmachung des Königl. Ministerii des Innern und der Polizei vom 18. v. M., betreffend die Vorkehrungen der Großherzoglich Meklenburg-Schwerinschen Regierung gegen das Eindringen der Cholera in das Großherzogthum Meklenburg-Schwerin, wird nachträglich noch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Meklenburgscher Seits, ohne dabei eine Grenzsperre zu beabsichtigen, zur Unterstützung der Orts-Polizeibehörden auf der südlichen und östlichen Grenze eine Postirung von Gensdarmen und kleinen Kavallerie-Kommandos angeordnet ist.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 2. September 1831.

Nr. 146. Vorsichtsmaßregeln zur Verhütung des Einbringens der Cholera bei Abhaltung der Leipziger Messe. I. 1802. August.

Um diejenigen, welche die bevorstehende Leipziger Michaelismesse besuchen wollen, von den Vorsichtsmaßregeln in Kenntniß zu setzen, welche zur Verhütung der Gefahr des Einbringens der Cholera bei Abhaltung dieser Messe, Seitens der Königl. Sächsischen Behörden vorgeschrieben sind, machen wir die in der Beilage zu diesem Amtsblattstücke abgedruckten Verordnungen der Königl. Sächsischen Immediat-Kommission vom 22. und des Rathes der Stadt Leipzig vom 24. v. M. bekannt, mit der Aufforderung an die Polizeibehörden des diesseitigen Regierungsbezirks, den aus demselben nach Leipzig reisenden Personen und zu befördernden Waarentransporten nur solche Legitimationen zu ertheilen, welche diesen Verordnungen der Königl. Sächsischen Behörden entsprechen.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Da die asiatische Cholera auf und über der Oder ausgebrochen ist, so ist die Aufstellung eines Elbkordons Allerhöchsten Orts beschlossen worden. Dieser Kordon wird sich auf der ganzen Elblinie im diesseitigen Gebiete von Mühlberg an bis zu dem Dorfe Cumlosen, also einschließlich des zum Bezirke der Königl. Regierung in Potsdam gehörigen Haupt-Zollamts Wittenberge erstrecken, und am 14. September d. J. vollständig aufgestellt sein. Nr. 147. Aufstellung eines Elbkordons. I. 41. September.

Von diesem Tage an können Reisende, Waaren, Vieh und Effekten nur auf den Brücken zu Torgau, Wittenberg und Magdeburg, und auf den Fähren zu Tangermünde und Sandau die Elbe überschreiten, außer welchen auch noch der Uebergang bei dem gedachten Haupt-Zollamte Wittenberge frei bleibt. Dagegen wird der Uebergang auf den andern bisher dazu benutzten Punkten, und den Besitzern der Fähren und Kähne das Uebersetzen von Reisenden, Waaren, Vieh und Effekten streng untersagt. Nur zum landwirthschaftlichen Verkehr der Uferbewohner ist der Gebrauch dieser Fähren und Kähne für jetzt und bis auf weitere Verfügung gestattet.

Zur Sicherung der Ausführung dieser Anordnungen werden an allen bisherigen Uebergangspunkten Militairkommandos aufgestellt; Reisende, welche den Uebergang an einem der verbotenen Punkte versuchen sollten, haben sich die hierdurch entstehenden Unannehmlichkeiten selbst beizumessen, und können überhaupt nur zur Weiterreise verstattet werden, wenn sie sich auf den vorgeschriebenen Uebergangspunkten vollständig legitimirt haben; den Besitzern von Fähren und Kähnen aber wird das Uebersetzen von Personen, Vieh, Waaren und Effekten bei nachdrücklicher Ahndung hierdurch streng untersagt. Magdeburg, den 30. August 1831.

Der Geheime Staatsminister von Klewiz.

Potsdam, den 2. September 1831.

Vorstehende, die Aufstellung eines Elbkordons betreffende Bekanntmachung des Herrn Geheimen Staatsministers von Klewiz Exzellenz vom 31. v. M., wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Zufolge Bestimmung der Königl. Immediatkommission zur Abwehrung der Cholera, soll der nach der Bekanntmachung vom 30. v. M. angeordnete Beobachtungskordon an der Elbe sofort in einen Sperrkordon verwandelt werden. Nr. 148. Verwandlung des Elb-Beobachtungskordons in einen Sperrkordon. I. 193. September.

Die von der östlichen Seite dieser Sperrlinie, also vom rechten Ufer der Elbe ankommenden Personen, Waaren und Thiere sind nunmehr derselben Behandlung unterworfen, wie die bisher von Osten her aus dem Auslande kommenden. Es kann daher die Elbe vom rechten Ufer her nicht mehr mit den im Publikandum vom 6. Juni d. J. bezeichneten Legitimationskarten passirt werden, und der Uebergang über dieselbe ist weder im landwirthschaftlichen Verkehr dem Uferbewohner, noch

für Reisende, Waaren und Thiere anders gestattet, als auf den in der Bekanntmachung vom 30. v. M. bestimmten Haupt-Uebergangspunkten (von welchen der bei Tangermünde, wo die Anlegung von Kontumazanstalten Schwierigkeiten gefunden hat, aufgehoben wird), also auf den Brücken zu Torgau, Wittenberg und Magdeburg und den Fähren zu Sandau und Wittenberge. Personen, Waaren und Thiere, welche auf diesen Punkten die Elbe passiren wollen, müssen nunmehr mit den in der Bekanntmachung wegen Einführung der Gesundheitsatteste vom 5. April d. J. angeordneten Gesundheitsattesten und Reisepässen, oder mit den in den §§ 28, 38 und 46 der Instruktion für Kontumazbeamte vom 5. April und 1. Juni d. J. vorgeschriebenen Kontumazscheinen versehen sein, und unterliegen nach Maaßgabe dieser Legitimationen, unter Beobachtung der Modifikationen des Publikandums vom 17. Juni d. J. und des Zirkularschreibens vom 31. v. M. dem im § 2 der Bekanntmachung vom 5. April und 1. Juni d. J. vorgeschriebenen Verfahren. Hierbei wird ausdrücklich und zur Vermeidung jeder übeln Folge bemerkt, daß selbst Uferbewohner, wenn sie in ihrem Verkehr das rechte Elbufer betreten haben sollten, nur auf den bestimmten Uebergangspunkten auf das linke Elbufer zurückkehren können, und dem für Reisende angeordneten Verfahren ebenfalls unterworfen sind.

Die Militairposten, welche die Elblinie besetzt halten, sind jetzt berechtiget, gegen solche Personen, die ungeachtet einer vorhergegangenen Warnung die Linie zu passiren versuchen sollten, nach § 1 des Strafgesetzes vom 15. Juni d. J., ihre Waffe zu gebrauchen, und namentlich hartnäckige Kontravenienten niederzuschießen.

Indem das Publikum mit diesen Bestimmungen, und namentlich mit der in Kontraventionsfällen bestehenden Gefahr bekannt gemacht wird, wird zugleich bemerkt, daß die Königl. Regierungen zu Magdeburg und Merseburg den Zeitpunkt, mit welchem die angeordneten Maaßregeln für ihren Bezirk in's Leben treten, und wo Personen, Waaren und Thiere auf den bestimmten Uebergangspunkten den Kordon passiren dürfen, unter Bezeichnung der Kontumazplätze näher bekannt machen wird. Magdeburg, den 3. September 1831.

Von Seiten des Königl. Ober-Präsidii.
Der Geheime Staats-Minister
von Klewiz.

Von Seiten des Königl. interimistischen General-Kommandos im Bezirke des 4ten Armeekorps.
Der General-Lieutenant Graf v. Hacke.

Potsdam, den 5. September 1831.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, mit dem Bemerken, daß wegen der Sperre der Elbe im diesseitigen Regierungsbezirke das Nöthige noch bekannt gemacht werden wird.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Nach

Potsdam, den 2. September 1831.

Nach einer Mittheilung der Königl. Regierung zu Stettin ist auf Verfügung des Königl. Ober-Präsidii von Pommern wegen der Annäherung und des resp. Ausbruchs der Cholera in dem Stettiner Regierungsbezirk, die Abhaltung aller Jahrmärkte in den an dem diesseitigen und dem Frankfurter Regierungsbezirk stoßenden Kreisen Saatzig, Pyritz, Greiffenhagen, Randow und Ueckermünde, so wie in der Stadt Stettin, bis auf Weiteres verboten worden.

Nr. 149. Aufhebung der Jahrmärkte in verschiedenen Kreisen des Stettiner Regierungsbezirks. I. 2032. August.

Wir bringen solches hiermit zur Kenntniß des betreffenden diesseitigen Publikums.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Potsdam, den 3. September 1831.

Nach der Verordnung des Chefs der zur Abwehrung der Cholera niedergesetzten Immediatkommission vom 27. v. M., betreffend die Ergänzungen der unterm 1. v. M. bekannt gemachten „Anweisung über die Verpackung und Desinfizirung der zu versendenden Gelder aus von der Cholera infizirten Orten", (Amtsblatt Stück 33, 36,) soll die, §§ 5 und 6 vorgeschriebene Reinigung des Inhaltes der Geldfässer, Geldpackete u. s. w. aus infizirten Gegenden, bei der Ankunft von den Orts-Sanitätskommissionen, oder wo diese noch nicht eingerichtet sind, von den Orts-Polizeibehörden bewirkt werden, denen die Postanstalten posttäglich ein Verzeichniß der aus infizirten Orten eingegangenen Gelder, Kassenanweisungen, Staats- und andern geldwerthen Papiere mitzutheilen haben, und die Auslieferung kann nur unter Mitwissen und auf einen, auf der Rückseite des Auslieferungsscheines von der Orts-Sanitätskommission oder resp. der Orts-Polizeibehörde gemachten und untersiegelten Vermerk erfolgen.

Nr. 150. Verpackung und Desinfizirung der Gelder, welche aus von der Cholera infizirten Orten mit der Post versandt werden. I. 53. September.

Es werden demnach die Sanitätskommissionen, oder wo es noch daran fehlen sollte, die Polizeibehörden aufgefordert, sofort die Anordnungen zu treffen, daß alle, Geld oder geldwerthe Papiere enthaltende Fässer und Packete aus infizirten Gegenden, zu deren Abholung von der Post sie die erforderliche Bescheinigung auf den Auslieferungsscheinen ertheilt haben, demnächst sogleich unter ihrer Leitung und Aufsicht nach Vorschrift der gedachten Verordnung vom 1. v. M. (Amtsblatt S. 171, 172) geöffnet und gereinigt werden.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 3. September 1831.

Nach der Bekanntmachung des Königl. Wirklichen Geheimen Raths und Ober-Präsidenten Herrn von Bassewitz Exzellenz vom 21. Juli d. J. (Amtsblatt Pag. 154) sind die Anordnungen vom 6. Juni d. J., wegen der Legitimationskarten der reisenden Inländer, auch unbedingt auf die Schiffer und Schiffsknechte anwendbar,

Nr. 151. Reise-Legitimation der Schiffs-

mannschaften. I. 39. September.

und deren Legitimationskarten an den Anlandungsorten zu visiren, weshalb den Polizeibehörden eine genaue Vigilanz auf alle durch- oder vorbeipassirende Schiffsgefäße zur Pflicht gemacht ist. Nachdem die Maßregeln wegen der Legitimationskarten durch die Bestimmungen Pag. 168 des Amtsblatts auf den ganzen Umfang der Provinz Brandenburg ausgedehnt, und nachdem für alle von jenseits der Oder kommende Personen und Waaren durch die Bestimmungen Pag. 173 des Amtsblatts die anderweiten Vorschriften wegen der Gesundheitsatteste und Kontumazscheine hinzugekommen sind, die Ertheilung der Legitimationskarten und Gesundheitsatteste auch noch durch § 3 des Publikandums vom 22. August d. J. (Amtsblatt Pag. 189) weiteren Vorschriften und Erfordernissen unterworfen worden, erscheint eine geschärfte Kontrole der Schiffsmannschaften an denjenigen Orten, an welchen die Schiffer oder Knechte an's Land gehen, oder wegen Passirung einer Schleuse, eines Zoll- oder Steueramts ꝛc. anhalten müssen, um so nothwendiger, als gerade bei diesen Personen am ersten die Möglichkeit eintritt, daß sie aus einer verdächtigen Gegend kommen, oder mit verdächtigen Personen in Berührung gekommen sind. Es wird daher hiermit den diesseitigen Polizeibehörden in den Orten, welche in der Nähe schiffbarer Flüsse und anderer Binnengewässer belegen sind, eine sorgfältige Prüfung der Legitimationspapiere aller durch- oder vorüberfahrenden Schiffsmannschaften anempfohlen. Die Steuer- und Schleusenbeamten haben keinem Schiffe die Weiterreise zu gestatten, welches nicht an der vorliegenden Kontrolstelle die polizeiliche Untersuchung bestanden hat. Bei vorkommenden Legitimationsmängeln der Schiffsleute haben die Polizeibehörden streng nach den allgemeinen Vorschriften zu verfahren, und dergleichen Individuen nach dem Grade ihrer Verdächtigkeit unter Kontumaz zu stellen, oder bedingungsweise in ihre Heimath zu entlassen.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 5. September 1831.

Nr. 152. Wegen der aus Gallizien und dem Goßherzogthum Posen kommenden Blutegelhändler. I. 138. September.

Von Seiten der Hamburger Polizeibehörden ist der Einlaß aller aus Gallizien und dem Großherzogthum Posen kommenden Blutegelhändler in das Hamburger Gebiet gänzlich untersagt worden.

In Gemäßheit eines desfallsigen Ober-Präsidial-Erlasses vom 31. v. M., gegründet auf eine Verfügung des Königl. Ministerii des Innern und der Polizei vom 23. ejusd., werden die uns untergeordneten Polizeibehörden hiermit angewiesen, die Ausstellung und Visirung der Pässe solcher Personen nach Hamburg hin zu verweigern, und diejenigen Ausländer, welche dahin gehen wollen, zurückzuweisen.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 6. September 1831.

Nr. 153. Geschäftsverkehr der

Beim etwanigen Ausbruche der Cholera zu Potsdam, kann der direkte Geschäfts-Verkehr der Königl. Regierungs-Haupt-, so wie der Haupt-Instituten- und Kommunal-Kasse mit dem Publikum und den Unter-Kassen, nicht, wie bisher, alle Tage

und in ihren Kassenlokalen Statt finden, sondern nur an gewissen Tagen und in einem abgesonderten Lokale erfolgen. Kassen der Königl. Regierung. C. 24. September.

Es ist daher beschlossen, zu diesen Geschäften der beiden genannten Hauptkassen ein besonderes Lokal einzurichten, wozu der Eingang durch den Thorweg des mittlern Regierungsgebäudes, Priesterstraße Nr. 12, sein wird.

Zu den Geschäften mit der Königl. Regierungs-Hauptkasse sind die Tage Montag, Mittwoch und Freitag,

und für die Geschäfte mit der Haupt-Institutenn- und Kommunal-Kasse Dienstag, Donnerstag und Sonnabend bestimmt.

Es hat daher ein Jeder, welcher an die Regierungs-Haupt- und Haupt-Institutenn- und Kommunal-Kasse direkte Einzahlungen zu machen, oder von denselben baare Zahlungen zu empfangen, auch Briefe und Papiere an dieselben persönlich, oder durch Expresse abzugeben hat, von dieser Vorschrift Kenntniß zu nehmen, und selbige genau zu befolgen. Königliche Regierung.

Potsdam, den 6. September 1831.

Es ist von der Königl. Immediatkommission zur Abwehrung der Cholera der Grundsatz festgestellt worden, daß, in der Voraussetzung des Ausbleibens neuer Erkrankungsfälle, die Sperre der Häuser und Wohnungen der von der Cholera ergriffenen Oerter zwanzig Tage, die Sperre des infizirten Orts selbst aber zehn Tage vom Zeitpunkte des letzten Genesungs- oder Sterbefalls dauern soll. Nr. 154. Maßregeln zur Abwehrung der Cholera. I. 297. September.

Dies wird hiermit zur Kenntnißnahme und Nachachtung der Ortspolizei-Behörden bekannt gemacht. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 6. September 1831.

Um das Verfahren gegen die aus verdächtigen Gegenden kommenden Reisenden mit demjenigen in Uebereinstimmung zu bringen, welches nach § 11 des Publikandums vom 22. v. M. gegen die Angehörigen und die Bewohner des Hauses eines Cholerakranken vorgeschrieben ist, hat die Königl. Immediatkommission zur Abwehrung der Cholera bestimmt, Nr. 155. Kontumazzeit in Beziehung auf die Cholera. I. 290. September.

daß die Kontumazzeit derjenigen an den Uebergängen der Sperrkordons anzuhaltenden Reisenden, welche mit keinem Cholerakranken mittelbar in Berührung gekommen, auf 10 Tage beschränkt werden soll, wogegen es bei einer 20-tägigen Kontumaz für diejenigen Reisenden verbleiben muß, welche Kommunikation mit Cholerakranken in den letzten 20 Tagen erweislich gehabt haben.

Nach dieser Bestimmung haben sich die Orts-Polizeibehörden vorkommenden Falls zu achten. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 5. September 1831.

Nr. 156. Rindvieh-seuche zu Flatow. I. 80. September.

Da unter den Kühen des Dorfs Flatow im Osthavelländischen Kreise die Lungenseuche herrscht, so ist dieser Ort bis auf Weiteres für Rindvieh und Futter gesperrt.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Ankündigung einer Denkmünze
auf Se. Exzellenz des wirklichen Geh. Raths und Ober-Präsidenten von Pommern
Herrn Johann August Sack.

Nr. 157. Denkmünze auf den verstorbenen Ober-Präsidenten Hrn. Sack. I. in pl. 624. August.

Von mehreren Seiten ist der unterzeichneten Anstalt der Wunsch ausgesprochen worden, daß das Andenken des, um den Staat hochverdienten, allgemein verehrten und geliebten Dahingeschiedenen durch eine passende Ehren- und Andenken-Münze gefeiert werde. Sehr gern ist die Berliner Medaillen-Münze dazu erbötig, — denn wo fände sie wohl einen würdigeren Gegenstand ihrer Kunstübung? Sie ist daher entschlossen, die Denkmünze in der nicht unansehnlichen Größe von 21 Linien Durchmesser auszuführen, dafern sie nur Deckung der Kosten durch Subscription findet.

Die Hauptseite wird das Bildniß des Vollendeten mit der Umschrift enthalten:

D. JOANnes AVGustus SACK REGI A CONSiliis INTIMis POMERANIAE PROVinciae PRAESes. EQues ORDinis AQVILae RVBRae I. CLASSis. NATus CLIViae 1764, DENatus STETINI 1831.

Auf der Kehrseite wird die Provinz Pommern, weiblich und mit der Mauerkrone geschmückt, vorgestellt werden, welche an einem, nach antikem Vorbilde gestalteten Denkstein so eben die Inschrift des Namens J. A. SACK vollendet hat, und im Begriff ist, das Denkmal mit einer Eichenkrone zu schmücken. Die Umschrift erklärt das Bild mit den Worten:

TANTAE VIRTVTIS TANTIQVE MERITI HAVD IMMEMOR
POMERANIA

zu deutsch: „Pommern, so großer Tugend und so großen Verdienstes nicht uneingedenk."

Der Beitrag, zu welchem Jeder, der sich zur Annahme eines Exemplars in engl. Bronze — als dem, wegen des schönen Ansehens und mäßigen Preises vorzugsweise beliebten Gepräge für Denkmünzen — durch Subscription zur Deckung der Kosten anheischig macht, ist von der Gesammtzahl der Subscribenten abhängig; finden sich deren volle 500, so wird jeder nur $1\frac{1}{3}$ Thlr. gegen Empfangnahme seines Exemplars beizutragen haben; bei vollen 400 macht der Beitrag $1\frac{2}{3}$ Thlr., bei vollen 300 kömmt er auf 2 Thlr.; 200 bedingen einen Beitrag von 3 Thlr., und nicht mehr als 100 den von $5\frac{1}{3}$ Thlr. Es gestattet aber die Medaillenmünze: daß der Subscribent sich nur Bedingungsweise anheischig macht, und also beibemerkt: wenn sich 200, 300 u. s. f. Theilnehmer finden; oder auch: wenn der Beitrag nicht über 2 oder 3 Thlr. ꝛc. steigt. Der Subscribent kann also weniger zu zahlen haben als er meint, aber niemals mehr bezahlen müssen. Daß übrigens her-

nach der Beitrag auch wirklich mit mehr nicht als „nach Maaßgabe der Subscribentenzahl in vollen Hunderten" gestellt wird, soll durch Mitgabe des vollständigen Subscribentenverzeichnisses zu jedem Exemplare belegt werden.

Wird, anstatt des Bronze-Exemplars, das Gepräge in Silber verlangt, so bedingt das eine Zulage von 2⅔ Thlr. für Silber und Mehrkosten, und den 1½ Betrag für Bronze zahlt man, wenn die Ausprägung in, dem Golde ganz ähnlichen, engl. Neugolde geschehen soll.

Uebersteigt die Theilnehmerzahl die 500 bedeutend, so wird die Anstalt einen Theil des Preises zur Unterstützung der durch die Cholera Leidenden verwenden können.

Zur Arbeit selbst wird geschritten, sobald nur der Anschein der Kostendeckung durch Subscription da ist, und soll dieselbe so rasch gefördert werden, als nur eine würdige Ausführung zuläßt, weshalb auch um geneigte baldigste Benachrichtigung vom ersten Erfolge der Subscriptionssammlung dringend gebeten werden muß.

In Berlin subscribirt man

im Haupt-Debits-Komtoir der Anstalt von Friedrich Norrmann, Neue Friedrichsstraße Nr. 56,

welches auch die betreffende Korrespondenz, Uebersendung der Exemplare ꝛc. für Auswärtige besorgt. Berliner Medaillenmünze von G. Loos.

Potsdam, den 27. August 1831.

Vorstehende Ankündigung der Berliner Medaillenmünze wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß der Einwohner des diesseitigen Regierungsbezirks gebracht, mit dem Bemerken für diejenigen, welche auf darin gedachte, dem Andenken des verstorbenen Ober-Präsidenten Herrn Sack gewidmete Medaille zu subscribiren geneigt sein möchten, daß den Herren Landräthen unsers Bezirks und dem Herrn Polizeidirektor Flesche hierselbst Subscriptionslisten vorliegen. Königl. Regierung.

Potsdam, den 31. August 1831.

Nr. 158. Ein über die Preuß. direkten Steuern erschienenes Buch betr. III. 493. April.

Der bei dem Königl. Finanz-Ministerium angestellte Geheime Sekretair Schimmelpfennig, hat unter Benutzung der in den Registraturen und Archiven der gedachten hohen Behörde beruhenden Nachrichten, eine historische Darstellung der Grundsteuer-Verfassungen in dem Preußischen Staate, und als zweiten Theil des unter dem Titel einer Darstellung der Preußischen direkten Steuer zusammengefaßten Werks, eine Sammlung der Gesetze und Verordnungen über die Klassen- und Gewerbsteuer herausgegeben.

Dies Werk gewährt nicht nur eine bisher nicht vorhandene und mit vielem Fleiße zusammengetragene Uebersicht von den so sehr verschiedenartigen Grundsteuer-Einrichtungen in sämmtlichen Provinzen, sondern es kann durch den zweiten Theil

eine sorgfältige und prinzipienmäßige Bearbeitung der Klassen- und Gewerbsteuer-Geschäfte bei den damit beauftragten Behörden wesentlich erleichtert werden.

Wir machen daher auf dies für jeden Geschäftsmann interessante und lesenswerthe Werk hierdurch aufmerksam. Königl. Regierung.

Potsdam, den 6. August 1831.

Nr. 159. Verwaltung des Rent-Amts Zehdenick-Badingen. III. 1429. Juli.

Dem bisherigen Amts-Administrator Wimmer aus Fehrbellin ist die interimistische Verwaltung des Rentamts Zehdenick-Badingen übertragen.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Kammergerichts.

Nr. 25. Stempelpapier zu den Depositral-Extrakten.

Sämmtliche Untergerichte im Departement des Kammergerichts werden hierdurch angewiesen, die statt der Quittungen zu ertheilenden Deposital-Extrakte, in sofern dieselben zu Belägen amtlich abzulegender Rechnungen gebraucht werden, und, nach Vorschrift des Stempelgesetzes, daher mit dem vorschriftsmäßigen Quittungsstempel versehen werden müssen, sogleich auf das dazu erforderliche Stempelpapier auszufertigen, und den Betrag desselben aus der eingezahlten Summe zu entnehmen.

Berlin, den 11. August 1831. Königl. Preuß. Kammergericht.

Nr. 26. Notirung des reservirten Porto's in unvermögenden Untersuchungs-Sachen.

Sämmtliche Untergerichte im Departement des Kammergerichts werden in Gemäßheit des Reskripts des Königl. Justiz-Ministerii vom 22. Juli d. J. hierdurch angewiesen, in denjenigen Untersuchungssachen, in welchen gleich von Anfang an feststeht, daß eine Zahlung an Kosten, also auch eine Portoeinziehung von Seiten des Inkulpaten gar nicht zu erwarten steht, das Notiren des etwa entstehenden Porto's nicht zu veranlassen, in solchen Fällen bei den betreffenden Absendungen der Briefe ꝛc. aber sich nicht des gewöhnlichen Rubri:

„Unvermögende Untersuchungssache"

zu bedienen, sondern statt dessen das Rubrum:

„Unbedingt Armen-Untersuchungssache"

in Anwendung zu bringen.

Es wird den Untergerichten hierbei jedoch zur besondern Pflicht gemacht, bei Untersuchungen der erwähnten Art gleich im Anfange derselben sich Hinsichts der Nichtzahlungsfähigkeit des Angeschuldigten überzeugende Gewißheit zu verschaffen, und zur Abwendung von Nachtheilen für die Königl. Postkasse überhaupt auf die richtige Bezeichnung der Sendung nach Maaßgabe des § V, VII und VIII des Reglements wegen Sicherstellung und Kontrollirung des reservirten Porto's vom 9. April 1801 besondere Aufmerksamkeit zu verwenden.

Berlin, den 15. August 1831. Königl. Preuß. Kammergericht.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Behörden der Stadt Berlin.

Im Januar d. J. ist in Rostock von Privatpersonen eine Versorgungs-Tontine errichtet, welche, wie der durch den Druck unter dem Titel: „Plan der auf Gegenseitigkeit und Oeffentlichkeit begründeten Rostocker Versorgungs-Tontine," zur öffentlichen Kenntniß gekommene Prospektus ergiebt, mit einigen Abänderungen eine Nachbildung der früher in Hamburg gegründeten ist, und nur als ein verstecktes Lotteriespiel angesehen werden kann, wobei die Gewinne in Leibrenten bestehen, folglich in die Kathegorie der in den Preuß. Staaten verbotenen ausländischen Lotterien gehört. Nr. 13. Rostocker Versorgungs-Tontine.

Das Publikum wird daher vor Ankauf, Annahme und Vertrieb der Aktien und Loose der Rostocker Versorgungs-Tontine hierdurch mit dem Beifügen gewarnt, daß die Kontravenienten die Geldstrafen zu gewärtigen haben, unter denen das Gesetz vom 7. Dezember 1816 (Gesetzsammlung pro 1817 Seite 4 und 5) das Spielen in auswärtigen Lotterien und das Kollektiren für selbige verpönt hat.

Berlin, den 13. August 1831.

Königl. Preuß. Polizei-Präsidium. von Arnim.

Personalchronik.

Der zeitherige Pfarrer und Superintendent Albrecht in Stepenitz ist zum Oberprediger und Superintendenten in Angermünde, und der zeitherige Vizesuperintendent Schlomka zu Perleberg zum Superintendenten der Diözese Straßburg bestellt worden.

Das Königl. Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten hat dem, bei der Ritterakademie zu Brandenburg angestellten Oberlehrer Dr. Neydecker das Prädikat „Professor" ertheilt; auch sind die Schulamtskandidaten Naue, Schieferhöfer, Dr. Paschke und Gantzer bei derselben Anstalt als ordentliche Unterlehrer angestellt worden.

Die Kammergerichts-Referendarien Johann Ernst August Wilhelm von Kotze, Adolph Wilhelm von Scheel und Peter Heinrich Wilhelm Schultze, und der Ober-Landesgerichts-Referendarius Johann Heinrich Schwechten aus Magdeburg sind zu Kammergerichts-Assessoren ernannt, der Kammergerichts-Referendarius Friedrich Ernst von Sommerlatt zum Assessor und Aktuar bei dem Land- und Stadtgericht in Jüterbogk bestellt, und die Rechtskandidaten Christian Gottlieb Hebicht, Karl Emil Loos, Ludwig Wilhelm von Minnigerode, Gustav Adolph Schwartz und Friedrich Wilhelm Eduard Windmüller als Auscultatoren bei dem Stadtgericht in Berlin, der Rechtskandidat Karl Friedrich Franz von Bredow als Auscultator bei dem Land- und Stadtgericht in Brandenburg, der Rechtskandidat Albert Wilhelm August Just als Auscultator bei dem Land- und Stadtgericht in Havelberg, der Rechtskandidat Karl Christoph Heinrich von Rieben als Auscultator bei dem Land- und Stadtgericht in Wriezen, und der Rechtskandidat August Wilhelm Blankenburg als Auscultator bei dem Justizamte Mühlenhoff in Berlin angestellt und verpflichtet worden.

Der Schulamtskandidat Dr. Albert Wilhelm Schultze ist als Konrektor des Gymnasii zu Brandenburg berufen und bestätigt worden.

Der Königl. Förster Lehmann zu Sieb bei Dahme ist als Forsttaxator im Bezirk der Königl. Generalkommission zu Berlin von derselben angestellt und verpflichtet worden.

Der Doktor der Medizin und Chirurgie Friedrich Schelle ist als praktischer Arzt, Operateur und Geburtshelfer, der Doktor der Medizin und Chirurgie Heinrich Goldschmidt als praktischer Arzt und Wundarzt, und der Kandidat der Chirurgie Friedrich Volck als ausübender Wundarzt zweiter Klasse in den Königl. Landen approbirt und vereidigt worden.

Der Herr August Wilhelm Elsner ist am 9. August d. J. als Feldmesser und Baukondukteur, bei der hiesigen Königl. Regierung vereidigt worden.

Der Unteroffizier und Bataillonsschreiber Friedrich August Richter vom Königl. ersten Garde-Regiment zu Fuß ist als Polizeisergeant in Berlin, und der vormalige Unteroffizier Damm vom 14ten Infanterie-Regiment als Grenzaufseher im Bezirk des Haupt-Zollamts Gransee angestellt worden.

Predigtamts-Kandidat. Von dem Königl. Konsistorio der Provinz Brandenburg ist der Lizentiat der Theologie und Privatdozent an der Universität zu Berlin, Herr Otto von Gerlach für wahlfähig zum Predigtamte erklärt worden.

Vermischte Nachrichten.

Die in der Schrift:

Das amerikanische arzeneihaltige Dampfbad als Schutzmittel gegen Ansteckung und als das schnellste und kräftigste Heilmittel der Cholera, von John Isaac Hawkins. Berlin bei Enslin, 1831,

beschriebenen Dampfbadekessel sind von dem Eisenhütten- und Emaillirwerke zu Neusalz von emaillirtem Eisen angefertigt worden. Der Preis eines solchen Dampfbadekessels ist 6 Thlr., inkl. der Schlosser- und Drechslerarbeit. Ein Tischler in Neusalz übernimmt die Anfertigung des zum vollständigen, in jener Schrift angegebenen Apparates gehörigen Holzwerkes. Potsdam, den 30. August 1831.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Hierbei eine besondere Beilage, enthaltend die Verordnungen der Königlich Sächsischen Immediat-Kommission und des Raths der Stadt Leipzig in Bezug auf die Vorsichtsmaßregeln zur Verhütung des Einbringens der Cholera bei Abhaltung der bevorstehenden Leipziger Michaelis-Messe, zur Amtsblatt-Bekanntmachung Nr. 146 vom 2. September d. J. gehörig, imgleichen

ein Extrablatt und die chronologische Uebersicht der im 2ten Quartal 1831 im diesseitigen Amtsblatte erschienenen Verordnungen und Bekanntmachungen.

Beilage

zum

36sten Stück des Amtsblatts der Königl. Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Verordnung.

Da die nöthige Aufsicht über die aus Gegenden, welche von der asiatischen Cholera bereits ergriffen, oder ihnen nahe gelegen sind, kommenden Fremden nur alsdann vollständig ausführbar ist, wenn von den Reisenden die Inländer eben so, wie die Ausländer in Hinsicht ihrer Legitimation der genauesten Controle unterworfen werden, die Annäherung der Gefahr aber zu erhöhter Vorsicht auffordert; so wird zu solchem Behuf und um die diesfallsigen Maaßregeln mit denen der benachbarten Staaten in Uebereinstimmung zu bringen, hiermit Folgendes festgesetzt:

1.

Jeder Inländer ist bis auf weitere Verordnung bei Reisen im Inlande, wobei er über Nacht ausbleibt und mit einem förmlichen Reisepasse nicht versehen ist, oder sich versehen will, eine besondere Legitimations-Charte bei sich zu führen verbunden. Diese Charte ist nach dem Schema unter ⊙ einzurichten, und muß, außer dem Namen, Stand, Wohnort und dem ungefähren Alter des Inhabers, den Zweck und die Dauer seiner Reise, für die sie allein Gültigkeit hat, auch wenigstens eine allgemeine Reise-Route enthalten.

2.

Wegen dieser Legitimations-Charte gilt die in Hinsicht der Reisepässe bestehende Vorschrift, daß nur die ordentlichen Polizei-Obrigkeiten zu deren Ausstellung in Ansehung der innerhalb ihres polizeilichen Bezirks wohnenden Personen befugt sind, in sofern nicht nachstehend eine Ausnahme davon gestattet ist.

3.

Es kann nämlich unter den Bedingungen, unter welchen einem Auswärtigen ein förmlicher Reisepaß ertheilt werden mag, von der Obrigkeit auch für eine in ihrem Bezirke nicht wohnhafte Person eine Legitimations-Charte ausgestellt werden; in diesem Falle ist jedoch jedesmal nicht nur die Art und Weise, wie der Inhaber sich legitimirt hat, sondern auch die Dauer seines Aufenthalts an dem Orte der Ausstellung und der letzte vorherige Aufenthaltsort auf dem Scheine genau anzugeben.

4.

An den Orten, wo die Polizei-Obrigkeit nicht wohnhaft ist, sind die Lokalgerichtspersonen ermächtigt, zu Reisen nicht über fünf Meilen im Inlande Legitimations-Charten zu ertheilen; es haben aber solche blos innerhalb dieser Entfernung, von dem Orte der Ausstellung an gerechnet, Gültigkeit.

5.

Den Reisenden liegt ob, in jedem Nachtquartiere die bei sich führenden Legitimations-Charten, bei Vermeidung, daß außerdem auf dieselben keine Rücksicht genommen wird, visiren zu lassen. Eben so muß die Visirung der Pässe in jedem Nachtquartiere erfolgen. An Orten, wo die Polizei-Obrigkeit nicht wohnhaft ist, kann das Visiren durch die Gerichtspersonen geschehen.

6.

Weder für die Ausstellung der Legitimations-Charten, noch für das Visiren derselben darf irgend etwas an Kosten gefordert werden.

7.

Von der Verpflichtung, besondere Legitimations-Charten bei sich zu führen, sind allein die auf Dienstreisen begriffenen Militairpersonen, welche sich deshalb durch ihre Dienstordre auszuweisen vermögen, sowie die Gensdarmen ausgenommen.

8.

Soviel dagegen die öffentlichen Beamten und Diener, ingleichen solche Personen betrifft, die in ihrem Berufe öftere und zuweilen schleunige Reisen zu unternehmen genöthigt sind, als Geistliche, Advokaten, Aerzte, Geburtshelfer, Hebammen, so soll zwar bei diesen die §. 1. angeordnete Bescheinigung ebenfalls nicht erforderlich seyn; es müssen aber dieselben sich mit einem von ihrer vorgesetzten Behörde, oder von der ordentlichen Polizei-Obrigkeit ihres Wohnorts auszustellenden Zeugnisse, daß sie wegen ihres Amtes oder Berufes und zu den in solchen vorzunehmenden Reisen gehörig legitimiret, versehen, und zu dessen Vorzeigung zu jeder Zeit bereit seyn.

9.

In Ansehung der Viktualienhändler und Boten, welche an gewissen Tagen zwischen bestimmten Orten zu verkehren haben, wird von den vorstehenden Vorschriften eine Ausnahme in sofern gestattet, als denselben die Legitimations-Charte für diesen regelmäßigen Verkehr jedesmal auf die Dauer einer bis zwei Wochen ausgestellt werden mag. Desgleichen vertritt bei den im Inlande wandernden inländischen Handwerksgesellen die Stelle der Legitimations-Charte das Wanderbuch, mit der Bestimmung jedoch, daß rücksichtlich dieser, wie jener Reisenden die Anordnung wegen des Visirens §. 5. ihre volle Anwendung behält.

10.

Sobald in einem Orte des Inlandes die Cholera ausbrechen sollte, darf innerhalb eines Umfangs von drei Meilen nicht nur von den Polizeibehörden eine Reise-Legitimation irgend einer Art nicht weiter ausgestellt werden, sondern es haben auch dieselben sodann die nach §. 9. ertheilten und noch nicht abgelaufenen Bescheinigungen den Inhabern wiederum abzufordern.

Ist um den angesteckten Ort sofort ein Kordon gezogen worden, so können zwar Legitimations-Charten für die außerhalb des Kordons wohnenden Individuen auch innerhalb einer größern Nähe ertheilt werden, aber nur erst nach Ablauf von 10 Tagen, nachdem der Kordon aufgetreten ist.

11.

Was wegen der aus Rußland, Polen, Gallizien, aus der Gegend von Danzig, aus den K. K. österreichischen Staaten kommenden Fremden in dem Publikando vom 15. Juni dieses Jahres §. 9. angeordnet worden, wird nunmehr auf alle Reisende dahin erstreckt, daß Posthalter, Fuhrleute, Schiffer, Gastwirthe, Herbergsväter und Privatpersonen, welche einen Reisenden, der nicht einen gültigen, im letzten Nachtquartiere visirten Paß, oder, wenn er ein Inländer ist, eine Legitimations-Charte von der bemerkten Beschaffenheit, oder Wanderbuch, bei sich führt, oder auf die angegebene Art als öffentlicher Beamter oder Diener sich ausweist, ohne Anzeige bei der Obrigkeit und deren Genehmigung, weiter befördern oder aufnehmen, in die angedrohte Strafe von 20 Thlr. verfallen.

12.

Jeder Reisende, welcher ohne die vorgeschriebene Legitimation betroffen wird, ist anzuhalten, und wenn sich Umstände ergeben, die ihn als verdächtig erscheinen lassen, unter Kontumaz zu stellen, außerdem aber, mit genauer Vorschreibung der Reise-Route, an seinen Wohnort zurückzusenden.

13.

Wer die ihm ertheilten Bescheinigungen dazu mißbraucht, daß er nicht legitimirten Personen damit zu ihrem Fortkommen behülflich ist, hat, nach Maaßgabe der dabei vorkommenden Gefährde, Gefängnißstrafe von acht Tagen bis zu vier Wochen zu gewarten.

14.

Vorstehende Vorschriften treten mit dem 1. September dieses Jahres in Kraft. Gegenwärtige Verordnung ist in Gemäßheit des Generalis vom 13. Juli 1796. und des Mandats vom 9. März 1818. zu publiziren.

Dresden, den 13. August 1831.

Die wegen der Maaßregeln gegen die asiatische Cholera verordnete Immediat-Kommission.

von Könneritz. H. L. Hausmann, S.

Verordnung die Reiselegitimationen der Inländer betr.

Gebührenfrei.

⊙

Legitimations-Charte,

gültig, nur für die Dauer der unten bemerkten Reise.

D
wird zu der Reise, welche d selbe, um
von hier über
nach und von da nach
zurück innerhalb der nächsten
machen, und antreten will, in Gemäßheit der Verordnung vom 13. August 1831. zum Ausweis über den guten Gesundheits-Zustand Heimath die gegenwärtige Legitimations-Charte hierdurch ertheilt.

Gegeben zu

L. S. Unterschrift.

Anmerkungen:

1) Diese Charte ist in jedem Nachtquartiere zu visiren.
2) Wenn der Inhaber derselben sie einem Andern giebt, um ihn dadurch zu seinem Fortkommen zu verhelfen, so verfällt er in eine Strafe von acht Tagen bis zu vier Wochen Gefängniß.

General-Verordnung

wegen der mit Rücksicht auf die Leipziger Michaelismesse gegen das Einschleppen der asiatischen Cholera zu treffenden Maaßregeln.

Die bis jetzt zu Verhütung des Einschleppens der asiatischen Cholera angeordneten Maaßregeln sind nur für die gewöhnlichen Verhältnisse und den damit verbundenen Verkehr zu berechnen gewesen. Das Herannahen der Leipziger Michaelismesse, das dadurch nothwendig entstehende Zusammendrängen von Menschen und Waaren aus allen Weltgegenden auf einem verhältnißmäßig kleinen Platz gebietet erhöhte Vorsicht. Es soll daher zwar aus Rücksicht auf das Wohl des ganzen Landes, die Messe zur gewöhnlichen Zeit und in der gewöhnlichen Maaße auch diesmal gehalten werden; es wird aber, um so viel möglich die Besorgniß, daß durch den größern Handelsverkehr die Cholera eingeschleppt werden möchte, zu entfernen, mit Berücksichtigung der in Frankfurt a. d. O angewendeten, durch Erfahrung bewährten Maaßregeln, Folgendes andurch verordnet:

1.

Vom 6. September 1831. bis mit dem 31. Oktober werden Personen und Waaren ohne Unterschied nach Leipzig nur dann eingelassen, wenn sie sich überhaupt

über ihren unverdächtigen Gesundheitszustand vollständig in der §. 6. angegebenen Maaße auszuweisen vermögen. Kommen sie aus dem Ausland, so müssen sie, und zwar Reisende sowohl als Waarenführer folgende Straßen innehalten und an dem dabei bemerkten Anmeldungsorte ihre Legitimationen zur Prüfung und Bescheinigung des Eintritts verweisen.

	Straßen:	Anmeldungsorte.
1)	auf der Grottauer-Zittauer	Ullersdorf,
2)	" " Neustadt-Rumburger	Langenburkersdorf,
3)	" " Elbe über Schandau	Schmelke,
4)	" " Pirna-Peterswaldaer.	Hellendorf,
5)	" " Reitzenhainer	Reitzenhain,
6)	" " Annaberg-Karlsbader	Wiesenthal,
7)	" " Schneeberg " "	Wildenthal,
8)	" " Eger-Adorfer.	Schönberg,
9)	" " Görlitz-Reichenbacher.	Oelisch,
10)	" " Hoyerswerdaer-Königsbrücker	Großgrabe,
11)	" " Torgau-Eilenburger	Taucha,
12)	" " Delitzscher	Wiederitzsch,
13)	" " Hallischen	Hänichen,
14)	" " Cassel-Merseburger	Lindenau,
15)	" " Frankfurt-Lützner	Lindenau,
16)	" " Zeitz-Pegauer	Zwenkau,
17)	" " Altenburg-Bornaischen	Benndorf,
18)	" " Höfer	Ullitz.

2.

Außerdem bleibt auch für den obgedachten Zeitraum die bereits in Bezug auf die Naumburger Messe getroffene Bestimmung, daß alle Personen und Waaren, welche aus Gegenden rechts der Elbe herkommen, diese nur bei Merschwitz und Meißen überschreiten dürfen, und daselbst, sowie die mit der ordinairen oder Eilpost aus jenen Gegenden kommenden Reisenden und Postgüter, in Dresden beim Hofpostamte ihre Legitimationen prüfen und visiren lassen müssen, in voller Gültigkeit.

Diejenigen rechts der Elbe herkommenden Frachtführer, welche etwa in Dresden die Elbe überschreiten, und auf dem linken Ufer über Nossen nach Leipzig fahren wollen, haben ihre Legitimationen in den Thoren zu Neustadt-Dresden von den Officianten prüfen und nach befundener Richtigkeit bescheinigen zu lassen.

3.

Alle Grenzbehörden, ingleichen die an den Elbübergangspunkten angestellten Beamten werden daher hierdurch angewiesen, mit Strenge die ihnen vorzuweisenden Legitimationen zu prüfen, zu visiren und insbesondere diejenigen, welche rechts der Elbe herkommen, und ihren Weg nach Leipzig nehmen wollen, an die genannten Punkte an der Elbe zu instradiren.

4.

Um den unmittelbaren Andrang von Menschen und Waaren von der Stadt Leipzig abzuhalten und die nöthige Controle führen zu können, wird ferner in geringer Entfernung von der Stadt Leipzig, um dieselbe herum, ein Rayon von Bureaus gebildet. Dergleichen Bureaus werden errichtet:

Straßen:	Bureaus:	
1) auf der Dresdner	in Borsdorf,	
2) " " Rochlitz-Grimmaischen	" Liebertwolkwitz,	
3) " " Höfer	" Wachau,	
4) " " Pegauer	" Zwenkau	mit den Eingangspunkten vereinigt,
5) " " Frankfurter-Casseler	" Lindenau	
6) " " Hallischen	" Hännichen	
7) " " Berliner	" Wiederitzsch	
8) " " Eilenburger	" Taucha	

und es müssen daher alle vom Auslande kommenden Personen und Waaren, ingleichen alle inländische Reisende und Waaren, die sich außerhalb jenes Rayons befinden, wenn sie sich während der Zeit v. 6. Sept. bis mit 31. Okt. Leipzig nähern wollen, eines dieser Bureaus passiren, ihre Legitimationen daselbst zur Prüfung vorweisen und visiren lassen. Alle übrigen nach Leipzig führenden Wege bleiben für jenen Zeitraum verboten und werden, um Irrungen und daraus entstehende Unannehmlichkeiten für die außerhalb des Rayons herkommenden Reisenden und Waarenführer zu vermeiden, da wo sie in den Wegen einfallen, durch Warnungstafeln bezeichnet, welche zugleich auf den nach dem betreffenden Bureau führenden Weg hinweisen.

5.

Personen und Waaren, welche ohne eines der §. 4. bezeichneten Rayonbureaus passirt zu haben, sich Leipzig nahen, werden unbedingt und ohne Ausnahme, gleichviel, ob sie übrigens mit gnügender Legitimation versehen sind, oder nicht, an den Thoren der Stadt auf das Rayonbureau zurückgewiesen.

6.

In Ansehung der resp. an den Grenzen und Rayonbureaus zu fordernden Legitimationen wird Folgendes bestimmt.

1) Bei Personen aus dem Inlande gnügen die nach Maaßgabe der Verordnung vom 13. August 1831 auszustellenden Legitimationskarten und die sonst darin in dieser Hinsicht enthaltenen Bestimmungen; es müssen jedoch Inländer selbst in dem Fall während des erwähnten Zeitraums mit solchen Karten versehen seyn, wenn sie gleich nicht über Nacht in Leipzig bleiben wollen. Bei Waaren des Inlandes genügen Ursprungs-Certificate oder Lagerzeugnisse.

2) Für Personen und Waaren, die aus angesteckten Gegenden kommen, oder dieselben durchreiset haben, gilt die allgemeine Bestimmung, daß sie nur dann zugelassen werden dürfen, wenn sie die vorschriftsmäßige Kontumaz und Reinigung abgehalten und darüber ein hinlängliches Zeugniß aufzuweisen haben, oder, was die Personen betrifft, darthun können, daß sie 20 Tage lang zuletzt durch unverdächtige Gegenden gereiset sind,

3) Bei rechts der Oder herkommenden Personen und Gegenständen ist insbesondere die unterm 17. August bekannt gemachte Vorschrift zu berücksichtigen, nach welcher sie entweder ebenfalls nur gegen Vorzeigung von Kontumazscheinen oder doch wirklicher Gesundheits- und Reinheitspässe, die auf einem Uebergangspunkte an der Oder visirt und den Beilagen gemäß eingerichtet seyn müssen, eingelassen werden sollen. Mit Gesundheits- und Reinheitspässen nach dem nämlichen Schema müssen auch alle Personen und Waaren versehen seyn, die aus den noch nicht angesteckten Gegenden der K. K. österreichischen Staaten herkommen.

4) Personen und Waaren aus andern Gegenden des Auslandes müssen sich entweder durch besondere Gesundheits- und resp. Reinheits-Zeugnisse oder durch auf diesen Umstand insbesondere mitgerichtete Pässe und Legitimationskarten ausweisen.

7.

Alle Legitimationen werden, wenn sie auf den Rayonbureaus für ausreichend befunden worden sind, daselbst abgestempelt und sodann in dem betreffenden Thore der Stadt Leipzig vorgezeigt.

8.

Zur Unterstützung der Kontrolmaaßregeln werden an den Rayonbureaus um Leipzig herum Militair-Kommandos aufgestellt, auch soll die ganze durch den Rayon gebildete Linie um Leipzig durch Militair abpatrouillirt werden.

9.

Die Einwohner innerhalb des nach §. 1. um Leipzig gezogenen Rayon, werden zwar, auch ohne ein solches Rayonbureau zu passiren, nach Leipzig eingelassen, müssen jedoch ebenfalls mit den in der Generalverordnung vom 13. August für Inländer vorgeschriebenen Legitimations-Karten versehen seyn, selbst, wenn sie nicht in Leipzig übernachten wollen. Sie haben diese Karten in den äußern Thoren Leipzigs vorzuweisen.

10.

Pack-, Bündel- oder sogenannte Trödel-Juden und Musikanten, ingleichen Equilibristen, Marionettenspieler und andere in diese Klasse gehörige Personen, werden gar nicht in die Stadt gelassen und sind daher sofort an den Grenzen, oder doch an dem Bureau oder Stadtthor, welches sie passiren wollen, ohne Rücksicht auf ihre etwaige Legitimation zurückzuweisen.

11.

Eben so ist der Hausirhandel während der diesmaligen Leipziger Messe verboten, und werden die denselben betreibenden Personen, dafern sie in die Stadt selbst gelangt seyn sollten, aus derselben gewiesen werden. Es wird aber die städtische Behörde dafür sorgen, daß den Inländern in Hinsicht auf die Erlangung von Meßständen und sonst thunlichste Erleichterung geschafft werde, damit sie anstatt zu Hausiren den Kleinhandel an gewöhnlichen Meßständen betreiben können.

12.

Sollte bis zum Eintritt der Messe, oder während derselben, die asiatische Cholera dergestalt rasche Vorschritte gegen das Königreich Sachsen machen, daß Personen oder

Waaren aus inficirten Orten abgingen, die noch durch keinen Kordon von Sachsen getrennt wären, oder doch aus solchen Gegenden, in denen kurz nach Abgang der Personen oder Waaren, amtlicher Nachrichten zufolge die Krankheit sich gezeigt hätte, so sind dergleichen Personen und Waaren, dafern sie nicht einen Aufenthalt von zwanzig Tagen in völlig gesunden Gegenden darthun können, sofort an der Grenze resp. an den Anmeldungspunkten und wenn sie dennoch in das Land gedrungen seyn sollten, an dem betreffenden Rayonbureau oder Stadtthor cf. §. 4. und 5. in der Regel (cf. §. 18.) über die Grenze zurück zu transportiren.

13.

Ausländische israelitische Kauf- und Handelsleute, welche in Leipzig die Messe besuchen, haben, wenn sie nicht auf andere Weise hinsichtlich ihres Vermögens sich legitimiren können, oder sonst schon als wohlhabend in Leipzig bekannt und accreditirt sind, durch Produktion eines baaren Vermögens von wenigstens Einhundert Thalern oder Werth bei der städtischen Polizeibehörde, welcher diese Prüfung lediglich überlassen bleibt, auszuweisen, widrigenfalls werden sie sofort von der Stadt gebracht.

14.

Alle in die Stadt Leipzig kommende inländische und ausländische Fremde haben sofort und längstens binnen 24 Stunden ihre Pässe am Thore abzugeben, wogegen sie die Aufenthalts- und Sicherheitscharten gewöhnlichermaßen erhalten.

15.

Wer die äußern Thore der Stadt, wenn auch nur auf kurze Zeit, verlassen will, hat in dem Thore, welches er passirt, seine Sicherheitscharte vorzuzeigen. Es haben sich daher zu diesem Behuf auch die Einwohner Leipzigs ohne Unterschied und mit Inbegriff der Studirenden, insofern sie die äußeren Stadt-Thore verlassen wollen, dergleichen Sicherheitscharten resp. von der städtischen und akademischen Behörde zu verschaffen.

16.

Diese Sicherheitscharten werden ein für allemal auf die Dauer der in dieser Verordnung vorgeschriebenen Maaßregeln und unentgeldlich, insofern nicht damit die bisher schon üblich und zu bezahlen gewesene Aufenthaltscharte verbunden wird, welchenfalls es wegen der Bezahlung bei dem Herkommen bewendet, ertheilt.

17.

Jeder Mangel an hinlänglicher Legitimation, worin er auch immer bestehe, hat die Zurückweisung der Person oder Waare zur Folge.

Einheimische oder Fremde, die sich ohne Sicherheitscharte aus der Stadt entfernt haben, werden, wenn sie nicht auf andere glaubhafte Weise ihre Identität nachzuweisen vermögen, nicht wieder hereingelassen.

18.

Personen aus verdächtigen Gegenden werden, wenn ihre Legitimation nicht völlig unzweifelhaft ist, eben so wie solche, die legitimirt, aber erkrankt sind, der ärztlichen Untersuchung unterworfen, und nach Befinden, und wenn ihre Zurückweisung aus irgend

einem Grunde unstatthaft ist, da nöthig in eine deshalb errichtete Kontumaz-Anstalt gebracht.

19.

Alle Polizeibehörden, ingleichen die an den Grenzen und Rayonbureaus angestellten Offizianten werden hiermit zur genauesten Aufmerksamkeit angewiesen; und es ist insbesondere die Prüfung der Legitimationen aller Reisenden des In- und Auslandes, ingleichen aller Waaren-Transporte mit Sorgfalt und Strenge zu bewerkstelligen. Die Gleits- und Akzis-Kommissarien haben daher während dieser Zeit vorzüglich, den ihrer Aufsicht untergebenen Bezirk öfters zu revidiren, und vorkommende Ungebührnisse oder Nachlässigkeiten sofort abzustellen oder schleunigst zur Anzeige der vorgesetzten Behörde zu bringen.

20.

Auch werden die städtischen Akzis-Offizianten andurch angewiesen, der Polizeibehörde bei Ausführung der hier angeordneten gesundheitspolizeilichen Maaßregeln kräftigst Beistand zu leisten und sich den dieserhalb an sie ergehenden Anordnungen gemäß zu bezeigen.

21.

Alle vorstehend getroffenen Bestimmungen leiden auch auf die mit Post kommenden Personen und Waaren Anwendung. Es erfolgt jedoch die Prüfung der Legitimation der mit den ordinairen Fahr-Posten, Diligenzen, Packposten und Eilwagen ankommenden Personen und Güter nicht von den Rayonbureaus, sondern durch die Post-Behörde, als weshalb das Oberpost-Amt zu Leipzig die deshalb erforderlichen Anordnungen zu treffen hat.

22.

Das Visiren der Pässe und Zeugnisse an den Grenzen, auf den Bureaus und in den Thoren geschiehet unentgeldlich.

23.

Alle auf den Rayonbureaus anzustellenden Officianten haben sich während ihrer Anstellung daselbst allen Anordnungen der städtischen Behörde zu Leipzig oder der von derselben zu ernennenden Deputation zu unterwerfen und von ihr die erforderlichen speziellen Instruktionen zu erwarten.

Nach vorstehender Verordnung, welche nach Maaßgabe des Generalis vom 13. Juli 1796 und des Mandats vom 9. März 1818 zur allgemeinen Kenntniß zu bringen und welcher außerdem von den Provinzial-Behörden durch Insertion in die Wochen- und Tageblätter möglichste Publicität zu geben ist, haben sich alle Bezirks- und Ortsbehörden Grenzwächter und Officianten der Kontrol-Bureaus, Akzis- und Gleits-Beamten und alle, die es sonst angeht, gebührend zu achten.

Dresden, am 22. August 1831.

Die wegen der Maaßregeln gegen die asiatische Cholera verordnete
Immediat-Kommission.

v. Könneritz. H. L. Hausmann, S.

A. Gesundheits-Paß für Reisende.

Name, Vorname und Stand des Reisenden.	Signalement desselben.	Woher derselbe kömmt.	Wohin er zu reisen gedenkt.	Welchen Weg er einschlagen will.	Auf welche Weise er reisen will.	Straße, auf welcher der Reisende in die Königl. Sächsischen Staaten einzutreten beabsichtiget.	Gesundheitszustand des Ortes, von welchem er kömmt.			Mitgeführte Bagage.			Angaben der Oerter, wo dieser Gesundheitspaß visirt worden ist.	Visa.	Bemerkungen.
							Ob ein Fall von der asiatischen Cholera im Orte vorgekommen ist.	Ob seit 6 Wochen kein Erkrankungsfall am Orte mehr vorgekommen ist.	Ob sich die Cholera dem Orte niemals auch in geringerer Entfernung als 10 Meilen genähert.	Kleidungsstücke.	Sonstige Effekten.	Fuhrwerk.			
										Worin verpackt.					

Ort. Datum. — Deren Amtssiegel. — Namensunterschrift der den Paß ausstellenden Ortsbehörde. — Namensunterschrift eines angestellten Arztes. Dessen Amts-Siegel.

Bemerkungen.

1) Dieser Paß hat nur an dem Grenz-Zollamte, auf welches er lautet, seine Gültigkeit.
2) Eben so gilt er nur für die zur Reise bis an die Gränze erforderliche Zeit, nämlich für Wochen, Tage, vom Tage der Ausstellung an gerechnet.
3) An keinem der Oerter, wo übernachtet worden ist, darf das Visirenlassen dieses Passes unterbleiben. Wäre gegen einen der genannten Punkte gefehlt, so würde der Reisende an der Gränze den Vorschriften unterliegen, welche für die aus wirklich inficirten Gegenden Kommenden bestehen.
4) Nur mit der in dem Passe angegebenen Bagage wird nach dem Inhalte desselben verfahren. Sollte der Reisende noch anderweitige Effekten bei sich führen, so werden dieselben behandelt, als wenn sie aus einer wirklich von der Cholera befallenen Gegend herkämen.
5) Muß sich der Reisende durch hierunter zu setzende eigenhändige Namensunterschrift verpflichten, wenn er auf seiner Reise wissentlich mit verdächtigen Personen oder Sachen in Berührung gekommen seyn sollte, dieses an dem Grenz-Zollamte anzuzeigen.

Namensunterschrift des Reisenden.

B. Gesundheits-Paß für Thiere.

Gattung der Thiere.	Deren Anzahl (wo möglich mit näherer Bezeichnung der einzelnen Stücke.)	Woher sie kommen.	Wohin sie sollen.	Angabe der einzuschlagenden Route.	Straße, auf welcher sie in die Königlich Sächsischen Staaten einpassiren bestimmt sind.	Durch wen sie geführt werden.	Gesundheitszustand des Orts, von welchem sie kommen.			Oerter, an denen dies Attest visirt worden ist.	Visa.	Bemerkungen.
							Ob ein Fall von der asiatischen Cholera im Orte vorgekommen ist.	Ob seit sechs Wochen kein Erkrankungs-Fall am Orte mehr vorgekommen ist.	Ob sich die Cholera niemals auch in geringerer Entfernung als 10 Meilen genähert.			

Ort.
Datum.

Deren Amtssiegel.

Namensunterschrift der den Paß ausstellenden Ortsbehörde.

Namensunterschrift eines angestellten Arztes.
Dessen Amtssiegel.

Bemerkungen.

1) Nur für die angegebene mit Buchstaben ausgeschriebene Anzahl der genannten Thiere ist dieser Paß gültig.

2) Eben so gilt derselbe nur für diejenige Grenzzoll-Einnahme, auf welche derselbe lautet.

3) Der Paß ist ferner nur für die zum Transport der Thiere bis zur Grenze erforderliche Zeit gültig, nämlich für Wochen, Tage, vom Tage der Ausstellung an gerechnet.

4) Die Führer und Treiber der Thiere müssen, im Fall sie selbst die Thiere in dem diesseitigen Gebiete weiter führen wollen, mit besondern Gesundheitspässen versehen seyn, widrigenfalls dieselben der vollen Kontumaz-Zeit unterliegen würden.

5) Müssen sich dieselben durch hierunter zu setzende eigenhändige Namensunterschrift verpflichten, wenn sie auf ihrer Reise wissentlich mit verdächtigen Personen oder Sachen in Berührung gekommen seyn sollten, dies an der Grenzzoll-Einnahme anzuzeigen.

Unterschrift des Führers der Thiere.

C. Reinheits-Paß für Waaren.

Angabe der Waaren.	Quantität derselben (wobei die Zahl der Collis und deren Gewicht, die Stückzahl der einzelnen Artikel, das Maaß u. Gewicht der Gegenstände genau anzugeben.)	Von wo abgesandt.	Wohin bestimmt.	Auf welcher Route zu transportiren.	Straße, auf welcher sie in die Königl. Sächsisch. Staaten einzupassiren bestimmt sind.	Auf welche Weise sie verschickt sind.			Gesundheitszustand des Orts, aus welchem die Waaren kommen.			Oerter, an denen dieser Paß visirt worden.	Visa.	Bemerkungen.
						per Post.	per Fuhre.	zu Wasser.	Ob ein Fall von der asiatischen Cholera im Orte vorgekommen ist.	Ob seit sechs Wochen kein Erkrankungsfall am Orte mehr vorgekommen ist.	Ob sich die Cholera dem Orte niemals, auch in geringerer Entfernung als 10 Meilen genähert.			
	Ob und wie verpackt?	Woher ursprünglich?												

Ort. Datum. Deren Amts-Siegel.

Namensunterschrift der den Paß ausstellenden Ortsbehörde.

Namensunterschrift eines angestellten Arztes. Dessen Amtssiegel.

Bemerkungen.

1) Dieser Paß gilt nur für diejenigen Waaren, welche ausdrücklich in demselben angegeben und genau spezifizirt sind.
2) Ebenso ist derselbe nur für diejenige Hauptzoll-Einnahme gültig, auf welche er ausgestellt ist.
3) Ueberdies gilt der Paß nur für die zum Transport der Waaren bis zur Grenze erforderliche Zeit, nämlich für Wochen, Tage, vom Tage der Ausstellung an gerechnet.
4) Die Führer der Waaren, so wie das etwa zum Transport derselben dienende Zugvieh müssen mit besonderen Gesundheits-Pässen versehen seyn.
5) Ueberdies muß sich der Führer der Waaren durch hierunter zu setzende eigenhändige Namensunterschrift verpflichten, wenn er auf seiner Reise wissentlich mit verdächtigen Personen oder Sachen in Berührung gekommen seyn sollte, dies an der Grenzzoll-Einnahme anzuzeigen.

Namensunterschrift des Führers der Waaren.

Bekanntmachung.

Zur Ausführung der von der Hohen wegen der Maaßregeln wider die asiatische Cholera verordneten Immediat-Kommission unter dem 13ten August und 22sten August a. c. erlassenen, und mit der Leipziger Zeitung No. 202. unter dem 24sten August a. c. ausgegebenen Hohen Verordnungen sind nachträglich annoch folgende Bestimmungen für nöthig erachtet worden:

1.

Die Stelle der Legitimations-Karten vertritt für Leipzig und den Rayon die unter §. 16. der Hohen Verordnung vom 22sten August 1831. angegebene Sicherheits-Karte, wovon ein Schema unter A. hier beigedruckt ist, und welche, nach vorgängiger Ausfüllung der Bescheinigung in tergo, zu Reisen außerhalb des Rayons gebraucht werden kann. Die Farbe dieser Karten ist für die Stadt Leipzig roth, für den Rayon gelb.

2.

Die Einwohner der innerhalb des Rayons gelegenen nachstehend unter B. verzeichneten Ortschaften haben sich wegen Erholung dieser Sicherheits-Karten an ihre Ortsobrigkeit zu wenden, und wegen der Ausgabe der Karten für die städtischen Bewohner wird noch eine besondere Bekanntmachung erlassen werden.

3.

Fremde (worunter hier alle diejenigen verstanden werden, welche außerhalb des Rayons wohnen), die hier sich länger als 24 Stunden aufhalten wollen, werden mit einer Sicherheits-Karte versehen, die mit der Aufenthalts-Karte verbunden ist. Diese Karte gilt blos für Leipzig und den Rayon und kann zu dessen Ueberschreitung nicht gebraucht werden.

4.

Die Bestimmungen in §§. 7. und 13. der Hohen Verordnung vom 22sten August 1831. werden näher dahin erläutert, daß alle Legitimationen für die Personen, wenn sie auf den Rayon-Büreaus abgestempelt sind, in den 5 Haupt-Thoren, nämlich dem Peters-, Hospital-, Grimmaischen, Hallischen und Ranstädter Thore, (denn nur durch diese dürfen die ankommenden Fremden, so wie die Rayonbewohner in die Stadt einpassiren) abgegeben werden müssen, wogegen ihnen nach der schon bisher bestandenen Einrichtung eine mit dem Stempel versehene Bescheinigung, und zwar unentgeldlich, ertheilt wird.

5.

Der Fremde hat binnen 24 Stunden bei Strafe von 5 Thalern sich zur Abholung der Sicherheits-Karte auf dem Zentral-Büreau im Lokal der Sicherheits-Deputation in Person zu melden. Handwerksgesellen müssen sich sogleich nach ihrem Eintritt in die Stadt mit ihrer Bescheinigung auf die Herberge begeben. Hier hat der Herbergsvater sich sofort diese Bescheinigung vorzeigen zu lassen, und, wenn ein Geselle eine dergleichen nicht vorzuzeigen vermöchte, denselben alsbald auf das Zentral-Büreau zu bringen.

Zwischen der Parde und der Dresdner Straße.

35) die Kohlgärten,
36) Schönfeld,
37) Neusellerhausen,
38) Abtnaundorf,
39) Volkmarsdorf,
40) Neutsch,
41) Cleuden, St. Thekla.
42) Portitz,
43) Grasdorf,
44) Heitrer Blick,
45) Paunsdorf,
46) Sommerfeld,
47) Panitzsch,
48) Plösitz,
49) Taucha,
50) Seehausen,
51) Hohenheyde,
52) Merckwitz,
53) Gradefeld.

Zwischen der Dresdner und der Grimmaischen Straße.

54) Borsdorf,
55) Althen,
56) Engelsdorf,
57) Baalsdorf,
58) Holzhausen,
59) Probsthenda,
60) Zuckelhausen,
61) Zweinaundorf,
62) Stötteritz,
63) Mölkau,
64) Stünz,
65) Sellerhausen,
66) Kohlgärten,
67) Liebertwolkwitz.

Zwischen der Grimmaischen Straße und der Pleiße.

68) Wachau,
69) Zehmen,
70) Rüben,
71) Stöhna,
72) Dewitz-Deuben,
73) Crostewitz,
74) Cröbern,
75) Markkleeberg,
76) Dösen,
77) Meusdorf,
78) Dölitz,
79) Lößnig,
80) Connewitz,
81) Thonberg,
82) Straßenhäuser.

Zwischen der Pleiße und der Elster.

83) Zwenkau,
84) Großdeuben,
85) Kleindeuben,
86) Gaschwitz,
87) Kleinstädteln,
88) Großstädteln,
89) Cospuden,
90) Prödel,
91) Zöbigker,
92) Lauer,
93) Gautzsch,
94) Oetzsch,
95) Raschwitz.

Extra-Blatt

zum

36sten Stück des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

* Dem vormaligen 8ten Schlesischen, jetzigen 18ten Landwehr-Regiment ist ein erloschenes eisernes Kreuz zweiter Klasse zur Vererbung im Unteroffizier- und Gemeinenstande anheimgefallen. Der nächste Exspektant hierzu ist der bis zum 1. Juli 1830 bei der 10ten Kompagnie des 6ten Linien-Infanterie-Regiments gestandene, am gedachten Tage aber zur Kriegsreserve in seine Heimath, nach der Stadt Pleß in Oberschlesien, entlassene Unteroffizier Heinrich Tszikansky, welcher sich von dort mit der Angabe, die Rheingegenden zu besuchen, entfernt hat, und dessen Aufenthaltsort jetzt gänzlich unbekannt ist.

Der rc. Tszikansky wird daher hierdurch aufgefordert, sich binnen einer Frist von längstens drei Monaten a dato bei Unterzeichnetem rc. persönlich oder schriftlich, und letzteren Falles unter Einreichung seines Erbberechtigungsscheins und eines Führungsattestes seiner jetzigen vorgesetzten Zivilbehörde, zu melden.

Liegnitz, den 10. Juli 1831.

Der Kapitain und Führer des 2ten Aufgebots 1sten Bataillons (Liegnitzer) 18ten Landwehr-Regiments. v. Knorr.

* In Gemäßheit der den hiesigen Intelligenzblättern und Hartungschen Zeitungen unterm 2. Juli d. J. inserirten Bekanntmachung, hat am 21. Juli d. J. die angekündigte Ausloosung von Königsberger Stadtobligationen stattgefunden.

Es sind davon 50 Stück unter Nr. 876, 1395, 1597, 1937, 2018, 2068, 2247, 2350, 2650, 2701, 3184, 3217, 3346, 4228, 4659, 4983, 5154, 5248, 5351, 5552, 5787, 6127, 6136, 6140, 6547, 7142, 7246, 7344, 7827, 9166, 9541, 9600, 10230, 10414, 10434, 10570, 10856, 11115, 11311, 11332, 11654, 12062, 13195, 13196, 13424, 13549, 13693, 13876, 14145, 14892, zum summarischen Betrage von 9306 Thlr. 20 Sgr. aufgerufen worden. Die baare Einlösung dieser Obligationen nimmt mit dem 1. August d. J. ihren Anfang, und wird damit in den vier Wochentagen, Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag, von 9 bis 12 Uhr Vormittags, in dem Lokale der städtischen Kriegskontributions-Kasse fortgefahren.

Die Zahlung der Valuta erfolgt gegen Einlieferung der Obligationen, welche mit der, auf dem gesetzlichen Stempel ausgestellten Quittung des Inhabers, so wie mit sämmtlichen dazu gehörigen Zinskoupons von Nr. 48 bis inkl. 53 versehen sein müssen.

Königsberg, den 25. Juli 1831.

Magistrat Königl. Haupt- und Residenzstadt.

* Der nachstehend bezeichnete hiesige Viehhändler Schulze hat die ihm am 14. d. M. zur Reise über Prenzlau nach Stettin ertheilte und auf 5 Wochen gültige Legitimationskarte, auf dem Wege zwischen Neustadt a. d. Dosse und Kyritz, angeblich verloren. Diese Legitimationskarte wird deshalb hierdurch für ungültig erklärt. Friesack, den 20. August 1831.

Der Magistrat.

Signalement
des Händlers Schulze.

Derselbe ist 33 Jahr alt, 5 Fuß 6 Zoll groß, hat braune Haare, ovale Stirn, dunkle Augenbraunen, blaue Augen, proportionirte Nase und Mund, unvollständige Zähne, braunen Bart, breites Kinn, ovales Gesicht, gesunde Gesichtsfarbe, mittlere Statur und schweres Gehör.

* Der Abgang des einzigen bis jetzt hier ansäßig gewesenen Arztes veranlaßt den Wunsch, daß ein anderer promovirter Arzt, der bei einer Bevölkerung hiesiger Stadt von circa 5000 Seelen seine Existenz gesichert finden würde, baldigst seinen Wohnsitz hier nehmen möge.

Indem wir dies zur öffentlichen Kenntniß bringen, ersuchen wir die hierauf reflektirenden Herren Aerzte, sich unter Beifügung ihrer Approbation schriftlich bei uns zu melden.

Luckenwalde, den 26. August 1831.

Der Magistrat.

Verzeichniß der im Monat Juli 1831 im Berliner Polizeibezirk ergriffenen, und nach

Nr.	Stand und Namen.	Geburtsort.	Alter J.	Größe F.	Größe Z.	Haare.	Stirn.	Augenbraunen.
1	Charlotte Schulz, Magd	Königsberg in Preußen	22	4	8	dunkelbraun	rund	dunkel
2	August Karl Wilhelm Thiem, Tischlergeselle	Prenzlau	31	5	2	braun	niedrig	braun
3	Anne Karoline Branzka, Magd	Lübben	21	4	10	desgl.	desgl.	desgl.
4	Joachim Paul Ernst Pingler, Schneider	Duvenneft im Fürstenthum Ratzeburg	28	5	3	brünett	bedeckt	dunkelblond

Der, den Lemmschen Erben zu Grabow zugehörige, daselbst belegene und im Grund- und Hypothekenbuche Vol. I Nr. 10 verzeichnete Einhüfnerhof nebst Zubehör, welcher auf 1513 Thlr. 7 Sgr. 11 Pf. Kourant, nach der in unserer Registratur einzusehenden Taxe, gewürdigt ist, soll auf den Antrag der gedachten Erben mit bestellter Winteraussaat an den Meistbietenden verkauft werden. Hierzu ist auf den 17. Oktober d. J., Vormittags 9 Uhr, in der Gerichtsstube in Grabow ein peremtorischer Termin angesetzt, zu welchem Kauflustige eingeladen werden.

Zugleich werden sämmtliche unbekannte Realgläubiger, welche an dieses Grundstück irgend einen Anspruch zu haben vermeinen, hierdurch vorgeladen, sich in diesem Termine, bei Verlust ihrer Rechte, zu melden.

Kyritz, den 5. August 1831.

Das von Calbosche Patrimonialgericht zu Grabow.

Auf den Antrag des Holzhändlers Zeggel sollen nachfolgende, ihm gehörende Grundstücke:

a) ein großes neu erbauetes, bei der Feuersozietät zu 3500 Thlr. versichertes und dicht beim Packhofe liegendes Wohnhaus, von dem ein Theil gegenwärtig 110 Thlr. Kourant Miethe trägt, mit 2 Ställen und einem großen, dabei liegenden Platze, das sich bei seiner günstigen Lage auch zu einem Fabrikgeschäft vortheilhaft eignen würde,

b) eine zu 862 Thlr. erworbene Scheune,

c) ein zu 268 Thlr. erstandener Wallgarten, sämmtlich zu Wittenberge, so wie endlich

d) ein völlig separirter und vom Besitzer zu 3850 Thlr. erworbener Ackerhof zu Zwischendeich,

am 21. September d. J.,

Vormittags 10 Uhr, in unserm Geschäftslokale öffentlich meistbietend verkauft werden.

Kauflustige, denen auf Verlangen eine nähere Auskunft ertheilt werden kann, und welche die Taxen mit den Verkaufsbedingungen täglich einsehen können, werden zu dem Termine eingeladen. Wittenberge, den 6. August 1831.

Das Stadtgericht.

Folgende, zur erbschaftlichen Liquidationsmasse des verstorbenen Sattlermeisters Johann Friedrich Marburg gehörigen Grundstücke, als:

1) das Bürgerhaus nebst Zubehör Vol. III Nr. 251, taxirt zu 1481 Thlr. 20 Sgr.,

2) der Garten vor dem Wusterhauser Thore Vol. XVIII Nr. 17, taxirt zu 51 Thlr. 28 Sgr. $2\frac{1}{3}$ Pf.,

sollen öffentlich verkauft werden, wozu die Bietungstermine, davon der letzte peremtorisch ist, auf

den 8. Oktober,
den 10. November und
den 8. Dezember d. J.,

Vormittags 10 Uhr, in unserm Lokale angesetzt worden sind.

Kyritz, den 7. August 1831.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

Das Vollbauergut der Geschwister Valenthin zu Kletzke, taxirt auf 2417 Thlr. 12 Sgr. 11 Pf., soll am 12. Oktober d. J., um 10

ihrem resp. Wohn= oder Geburtsorte und über die Grenze beförderten Vagabonden.

Augen.	Nase.	Mund.	Kinn.	Bart.	Gesicht.	Statur.	Ort der Bestimmung.
blau	klein	gewöhnl.	rund	—	rund	untersetzt	Strausberg.
braun	spitz	klein	desgl.	braun	länglich	klein	Prenzlau.
desgl.	desgl.	desgl.	spitz	—	rund	desgl.	Lübben.
desgl.	breit	gewöhnl.	oval	braun	desgl.	untersetzt	Duvennest.

Uhr, in der Gerichtsstube zu Kletzke Theilungshalber meistbietend verkauft werden.

Wilsnack, den 9. August 1831.

Freiherrlich von Eckardsteinsches Gericht zu Kletzke.

Zum öffentlichen Verkaufe der, auf 290 Thlr. geschätzten Büdnerstelle der verwittweten Schiffer Trempel, Dorothee Sophie gebornen Sack, zu Liepe, ist ein Termin auf

den 12. November d. J.,

Vormittags 11 Uhr, hierselbst angesetzt.

Neustadt=Eberswalde, den 15. August 1831.

Königl. Justizamt Chorin.

Die den Gebrüdern Bochow gehörige, zu Alt=Bliesdorff belegene, und zu 13011 Thlr. 10 Sgr. abgeschätzte Bauerwirthschaft, soll in terminis den 1. November d. J., den 2. Januar 1832, jedesmal Vormittags 11 Uhr, in der Wohnung des Justiz=Amtmanns Gutike zu Wriezen, und den 1. März 1832, Vormittags 11 Uhr, in dem zur Wirthschaft gehörigen im Dorfe belegenen Wohnhause meistbietend verkauft werden. Der letzte Termin ist peremtorisch, und es erfolgt der Zuschlag für das darin geschehene Meistgebot, wenn nicht rechtliche Umstände ein anderes nöthig machen.

Wriezen, den 17. August 1831.

von Barfußsche Gerichte über Batzlow und Alt=Bliesdorff.

Folgende hiesige Grundstücke der verehelichten Mauermeister Söhnel, Marie Elisabeth geb. Diercke:

1) ein Westphälisches Viertel Vol. IX Nr. 5, taxirt zu 367 Thlr. 19 Sgr. 3⅔ Sgr.,
2) ein Westphälisches halbes Viertel Vol. IX Nr. 100 des Hypothekenbuches, taxirt zu 148 Thlr. 12 Sgr. 6 Pf.,
3) ein halber Kettin, taxirt zu 26 Thlr. 7 Sgr. 3 Pf.,
4) ein Binnenland Vol. XIV Nr. 98 des Hypothekenbuches, taxirt zu 20 Thlr. 25 Sgr. 6½ Pf.,
5) eine Hahnenwinkelwiese Vol. XV Nr. 120, taxirt zu 226 Thlr. 6 Sgr.,
6) eine Runde= oder Gänsewiese Vol. XV Nr. 121, taxirt zu 168 Thlr. 4 Sgr.,
7) ein Wallgarten Vol. XVI Nr. 7, taxirt zu 26 Thlr. 19 Sgr. 4 Pf.,
8) zwei Gärten Vol. XVII Nr. 8 und 140 des Hypothekenbuches, taxirt zu 205 Thlr. 12 Sgr.,
9) ein Aalreusergarten Vol. XVI Nr. 9, taxirt zu 100 Thlr. 26 Sgr. 7½ Pf.,

sollen im Wege der Exekution, Schuldenhalber, in dem auf

den 10. November d. J.,

Vormittags 10 Uhr, im Lokale des Gerichts angesetzten Termine an den Meistbietenden verkauft werden. Die Taxen sind in der Registratur des Gerichts einzusehen.

Kyritz, den 20. August 1831.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

Das zum Nachlaß des Christian Heincke gehörige Vollhüfnergut Nr. 3 in Legde, soll

am 13. Oktober d. J.,

Vormittags, in der Gerichtsstube allhier meistbietend verkauft werden.

Wilsnack, den 25. August 1831.

von Saldernsches Amtsgericht.

Auf die Bestimmung der Königl. Regierung zu Potsdam, Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen, vom 4. d. M., sollen die, der Kirche zu Alt-Langerwisch gehörigen Ländereien, namentlich:

a) 77 Morgen 20 □Ruthen Ackerland,
b) 1 Morgen 122 □Ruthen Wiesewachs,

unter folgenden Hauptbedingungen:

1) daß das Meistgebot nur auf ein baares, ein- für allemal zu bezahlendes Erbstandsgeld gerichtet wird, indem der, jedesmal praenumerando alljährlich zu Marien zu entrichtende Kanon auf 50 Thlr. fixirt ist,
2) der Meistbietendgebliebene im Bietungstermine $\frac{2}{3}$-tel des Erbstandsgeldes, und $\frac{1}{3}$-tel nach der erfolgten Genehmigung des Zuschlags baar erlegen muß,
3) der Plusliztitant bis zum Eingange dieser Genehmigung von Seiten der Königl. Regierung zu Potsdam an sein Gebot gebunden bleibt,

öffentlich an den Meistbietenden in Erbpacht gegeben werden.

Wir haben demnach einen Termin auf

den 26. September d. J.

Nachmittags 2 Uhr, im Kruge zu Alt-Langerwisch anberaumt, und laden besitzfähige Erbpachtslustige hiermit ein, in demselben zu erscheinen, ihre Gebote abzugeben und den Zuschlag an den Meistbietenden zu gewärtigen.

Wir bemerken dabei noch, daß von den, bei der Vererbpachtung aufzustellenden Nebenbedingungen täglich in unserer Registratur Kenntniß genommen werden kann.

Beelitz, den 26. August 1831.

Königl. Preuß. Justizamt Saarmund.

Das zu Silmersdorf bei Putlitz belegene Mühlengrundstück, bestehend aus einer Bockwindmühle, einer Büdnerstelle mit Acker, Garten und Weidegerechtsame, gehörig dem Mühlenmeister Ludwig Schröder und dessen Ehefrau, Marie Dorothee geborne Wolter, alles taxirt zu 1615 Thlr. 24 Sgr. 6 Pf., soll Schuldenhalber

am 3. Oktober und 4. November 1831

zu Wittstock in der Amtsgerichtsstube, und

am 9. Dezember 1831,

in der Gerichtsstube zu Silmersdorf, jedesmal Vormittags 11 Uhr, von welchen Terminen der letzte peremtorisch ist, an den Meistbietenden verkauft werden, wozu wir Kauflustige einladen. Wittstock, den 28. August 1831.

Das Henningsche Patrimonialgericht über Silmersdorf.

Der Gasthof zum goldenen Pfeil bei der Poststation Kletzke, soll auf 3 und vielleicht mehrere Jahre, vom 1. Juni 1832 ab, meistbietend verpachtet werden. Pachtlustige werden auf

Mittwoch den 12. Oktober d. J.,

Nachmittags 2 Uhr, eingeladen, in dem Gasthof selbst ihr Gebot abzugeben.

Die mir gehörige und hierselbst liegende Ziegelei, zu welcher

1) eine Ziegelscheune von 50 Fuß Länge und 30 Fuß Breite,
2) ein Brennofen, worin 16,000 Steine gebrannt werden können,
3) einige 1000 Dach- und Mauersteinbretter,
4) ein kleines einstöckiges Wohnhaus, und
5) zwei Ackerstücke von 2 Scheffel Aussaat

gehören, bin ich Veränderungshalber Willens, an den Meistbietenden öffentlich zu verkaufen, und habe ich hierzu einen Termin auf

den 19. September d. J.,

Vormittags 10 Uhr, an Ort und Stelle angesetzt, wozu ich Kauflustige mit dem Bemerken einlade, daß die Verkaufsbedingungen im Termine bekannt gemacht werden.

Wittenberge, den 26. August 1831.

Der Ziegler Blühm.

Für einen 19-jährigen Buchbinderlehrling, der bereits 4 Jahre in der Lehre gewesen, wird gegen billige Bedingungen ein tüchtiger Meister hier oder in der Provinz gesucht, und sind Anerbietungen mit Beifügung der Bedingungen sub R. 7 im Königl. Intelligenzkomtoir zu Berlin abzugeben.

Berlin, den 26. August 1831.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 37.

Den 16. September 1831.

Es hat der wachsamsten Vorsorge und den thätigsten Bemühungen nicht gelingen wollen, die asiatische Cholera, nachdem sie, der strengsten Maßregeln ungeachtet, über die Grenzen Meiner Staaten eingedrungen war, zu unterdrücken und ihrem Vorschreiten Einhalt zu thun. Ueberall jedoch, wo die erlassenen Vorschriften pünktlich befolgt worden sind, hat die pflichtmäßige Sorgfalt der Behörden, mit den lobenswerthen Anstrengungen gewissenhafter Aerzte vereinigt, die Verheerungen der Seuche wirksam gehemmt, und die Zahl ihrer Opfer in Vergleich mit andern Ländern beträchtlich vermindert. Da indeß während der Dauer der Krankheit auf unserm Boden Erfahrungen gesammelt, und die Ansichten der Verwaltung durch praktische Wahrnehmungen berichtigt worden sind, so habe Ich die ergangenen Vorschriften einer gründlichen Revision und gewissenhaften Prüfung aller in wesentlichen Betracht zu ziehenden Umstände unterwerfen lassen, um die bisherigen Einrichtungen theils nach den Resultaten einer längern Behandlung der Krankheit, theils nach den gegenwärtigen Bedürfnissen und den Forderungen der Nothwendigkeit abzuändern. Die strengen Absonderungs-Maßregeln durch Aufstellung militairischer Kordons an den Grenzen und im Innern des Landes, haben bereits auf den gewerblichen Verkehr der Einwohner ungünstig eingewirkt, und drohen, bei verlängerter Dauer, den Wohlstand vieler Familien zu zerrütten und dem Lande verderblicher zu werden, als die Krankheit selbst. Sie sind aber auch in dem bisherigen Maaße nicht weiter auszuführen, weil die herannahende Herbstzeit nicht gestattet, die dazu verwendeten Truppen, ohne sie aufzuopfern, diesem beschwerlichen Dienste länger zu widmen. Ich habe daher besonders in Beziehung auf die militairischen Kordons, auf die eigene Beschützung der von der Krankheit bis jetzt noch verschonten Provinzen, Bezirke und einzelnen Ortschaften durch polizeiliche Anordnungen, und auf die Abkürzung der Kontumazzeit, die Immediatkommission mit weiteren Befehlen versehen, und sie angewiesen, die hiernach nöthigen Abänderungen der ergangenen Vorschriften und Einrichtungen unverzüglich bekannt zu machen, und wie dieselbe bisher zu Meiner besondern Zufriedenheit in angestrengter Vorsorge ihr mühsames Amt zur Abwendung und Bekämpfung der Krankheit verwaltet hat, so wird sie

auch fernerhin keine Erfahrung, die zu einer Erleichterung der genommenen Maßregeln beitragen kann, unbeachtet lassen. Der Erfolg dieser Vorschriften wird aber nur dann der Erwartung entsprechen, wenn die Gemeinden der einzelnen Ortschaften mit einem, auf die Gesammtheit gerichteten Sinn, überall selbst Hand anlegen, theils um die Verbreitung der Seuche unter ihren Mitbürgern zu verhindern, theils um den Erkrankten zur Genesung rechtzeitigen Beistand zu leisten. Ich habe deshalb die Einrichtung besonderer Gesundheitswachen in allen Gemeinden und die ungesäumte Vorlegung eines Reglements über ihre Organisation und Wirkungsweise befohlen. Indem ich den Erfolg auch dieses Beschlusses in die Hand Gottes lege, und mit demüthiger Unterwerfung unter seinen höhern Willen seinem Segen befehle, erwarte Ich mit wohlwollendem Vertrauen auf die Anhänglichkeit und Folgsamkeit Meines treuen Volkes, den unbedingten Gehorsam desselben in Beobachtung der bekannt gemachten Vorschriften. Die Beschränkungen, welche das Bedürfniß zur schnellern Unterdrückung der Krankheit erfordert, müssen auf die kurze Zeit ihrer Dauer mit Geduld ertragen werden, und jeder gedenke, daß, was ihn auch Lästiges und Drückendes treffen mag, ihn zum Besten seiner Brüder trifft. Mögen Meine treuen und geliebten Unterthanen die Schickung, die jetzt über uns verhängt ist, sich dienen lassen zur Demüthigung vor Gott und zur Erweckung, zu verdoppelter Bruderliebe gegenseitiger Hülfsleistung und Aufopferung. Dann wird sich die schwere Prüfung selbst in einen bleibenden Segen für uns verwandeln, und wir werden bald vereinigt Dankgebete zu Gott, unserm Herrn, richten können, wie wir jetzt im gläubigen Vertrauen zu seiner Gnade das Gebet um Hülfe und Abwendung der Gefahr zu seinem Throne schicken. Ich werde, wie bisher, mit dem Beispiele väterlicher Theilnahme an dem, so Viele hart betreffenden Unglück, fortdauernd vorangehen, fordere aber auch alle diejenigen auf, welchen die Vorsehung Mittel und Kräfte zur Unterstützung der Nothleidenden geschenkt hat, diesem Beispiele zu folgen, denn der immer weiter sich verbreitende Nothstand fordert die vereinigten Kräfte Vieler. Die gemeinsame Sorgfalt möge überall dahin gerichtet sein, daß der arbeitenden Klasse Gelegenheit zur Beschäftigung und zum Erwerb nicht fehle, und daß die Armenpflege der Gemeinden erleichtert werde, welche dagegen an ihrem Theil nichts zu versäumen haben, um durch angemessene Lokaleinrichtungen die Wohlfahrt ihrer Mitbürger zu fördern, und die öffentliche Ruhe und Ordnung aufrecht zu erhalten. Ich hoffe, daß die strafbaren Gewaltthätigkeiten, die an einigen Orten bei dem Ausbruche der Cholera aus unbegründeten Besorgnissen und zum Theil aus ganz widersinnigen Verirrungen begangen sind, sich nirgend erneuern, und alle Verständigen und Wohlgesinnten ihren Obrigkeiten zur Behauptung der öffentlichen Ordnung und der Achtung vor dem Gesetz, bereitwillig die Hand bieten werden. Jede Widersetzlichkeit gegen obrigkeitliche Verfügungen, jeder Versuch zur Erregung von Unruhen und Tumult, wird der strengsten Strafe der Anstifter und Theilnehmer unterliegen. Wenn, wie Ich mit Zuversicht hoffe, die eingeleiteten Maßregeln allen Klassen und Ständen Meines Volks die Ueberzeugung gewähren, daß die Staatsverwaltung, gleich weit entfernt von verderblicher

Sicherheit und ängstlicher Befürchtung, alle zu ihrer Verfügung gestandenen Mittel an die Unterdrückung der Seuche gewendet, und sich zugleich mit dem redlichsten Ernst bemühet hat, die Uebel, welche sie begleiten, zu verhüten und zu mildern, so hat jeder Einzelne nur noch dem Rufe seiner Pflicht und der Stimme seines Gewissens treulich zu folgen, um der gemeinsamen Gefahr mit ruhigem Gemüthe und dem unerschrockenen Vertrauen entgegen gehen zu können, daß er in Gottes Hand steht, und daß das Uebel um so schneller an ihm vorübergehen werde, je fester und zuversichtlicher es ihn in diesem Glauben und Vertrauen gegründet findet. Charlottenburg, den 6. September 1831.

Friedrich Wilhelm.

Bekanntmachung.

In Folge der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 6. d. M. an die Immediat-Kommission zur Abwehrung der Cholera, wird dieselbe unverzüglich die bisher bestandenen und mehrfach nach dem eingetretenen Bedürfnisse modifizirten Verordnungen und Instruktionen vom 5. April (1. Juni) d. J. einer neuen Umarbeitung unterwerfen, und selbige so schnell als möglich publiziren. Um aber bis dahin die von Sr. Majestät Allerhöchst befohlenen Abänderungen und Erleichterungen der bisherigen Vorschriften nicht aufzuhalten, und in ihren wesentlichen Punkten sogleich in's Leben treten zu lassen, macht die Immediatkommission hierdurch Nachstehendes schon jetzt zur Nachachtung bekannt.

1) Die militairischen Sperrkordons werden größtentheils sofort eingezogen werden. Nur der Kordon auf der Elblinie von Mühlberg bis gegen Schnackenburg, auf der Linie der Spree und Neiße von der Königl. Sächsischen Grenze über Spremberg, Kottbus, Guben, zur Oder, und auf der Oderlinie von Ratzdorf am Einfluß der Neiße bis Oderberg in Ober-Schlesien, werden zur Sicherung der westlichen, noch nicht von der Seuche ergriffenen Provinzen und des westlichen Deutschlands überhaupt noch ferner fortbestehen. Eben so sollen die an der äußern Grenze von Schlesien aufgestellten Kordons noch nicht augenblicklich eingehen, bis darüber eine besondere Verfügung nachfolgt.

2) An den äußeren Landesgrenzen bleiben die bisherigen Kontumazanstalten für die aus dem Auslande kommenden Personen, Fuhrwerke, rc. bestehen, und der Eingang in das Inland ist nur über diese Punkte gestattet. Eben so bleiben die Kontumazanstalten auf den sub 1 genannten noch fortbestehenden Sperrlinien in Wirksamkeit. Alle andere, auf den aufzuhebenden Sperrlinien im Innern des Landes etablirte Kontumazanstalten gehen dagegen ein, und die bisher darin zurückgehaltenen Kontumazisten und Waaren sind sofort zu entlassen.

3) Die Kontumazzeit für Reisende und Waaren wird auf den Grund der bisherigen ärztlichen Erfahrungen ganz allgemein auf fünf Tage beschränkt. Kouriere werden von den östlichen Landesgrenzen bis zu der westlichsten Sperrlinie, also für jetzt bis zur Linie an der Elbe, oder der oberen Oder, Neiße und Spree, ohne alle

Kontumazirung durchgelassen; sie sind nur da, wo sie über die Landesgrenze treten, einer Desinfektion ihrer Personen und Effekten unterworfen. An der westlichsten Sperrlinie müssen sie aber die fünftägige Kontumaz bestehen, wobei ihnen die Tage der Reise im Inlande nur insofern angerechnet werden können, als sie während derselben erweislich nicht durch angesteckte Orte gekommen sind.

4) Den einzelnen Ortschaften ist es, wegen der dadurch entstehenden Hemmung des inneren Verkehrs, nicht mehr, wie bisher, zu gestatten, Reisenden und Waaren aus angesteckten Orten den Durchgang zu verweigern. Es bleibt ihnen nur überlassen, ob sie solchen Reisenden rc. den Aufenthalt gestatten oder verweigern wollen; den Durchgang durch den Ort sind sie aber überall zu gewähren verpflichtet. Auch muß in jedem solchen Orte eine, auf Kosten der sich schützenden Gemeinde einzurichtende Kontumazanstalt vorhanden sein, in welcher die Aufnahme derjenigen Personen nicht verweigert werden darf, welche entweder der Kommune angehören, oder die für ihre Verpflegung in der Anstalt selbst die Kosten tragen zu können nachweisen.

5) Absperrungen gesunder Ortschaften in einem größeren Bezirksverbande dürfen ebenfalls nicht mehr stattfinden; vielmehr werden die Provinzen, wie die einzelnen Ortschaften, auf den Schutz angewiesen, den ihnen die sanitäts-polizeilichen Maßregeln und vorzüglich die Paßvorschriften gewähren, welche auf das sorgsamste von ihnen zu beobachten sind. Nur ganzen Provinzen, die von der Cholera noch nicht, oder doch nur in sehr wenig Punkten ergriffen sind, soll es erlaubt sein, sich von den Nachbarprovinzen zu sondern, und den Eingang für Reisende auf bestimmte zu bezeichnende Punkte zu verweisen, wo dann Kontumazanstalten auf Kosten der Provinz zu unterhalten sind. Die Immediatkommission wird mit den betreffenden Ober-Präsidenten über diese Maßregel unverzüglich in Verbindung treten, deren Ausführung allein in die Hand und unter die Leitung der Ober-Präsidenten gegeben ist. Auch in solchen Provinzen soll aber der gewöhnliche Grenzverkehr auf den Grund vorschriftsmäßiger Legitimationskarten aus gesunden Orten bis auf drei Meilen von der Grenze abwärts überall ungehemmt und unbelästigt bleiben.

6) Die Wohnungssperre bleibt in der durch die abändernden Bestimmungen vom 22. August bezeichneten Art bestehen, nur wird die Kontumazzeit für die abzusperrenden Personen auch hier, statt auf zehn und zwanzig — künftig in allen Fällen nur auf fünf Tage bestimmt, vom Tage der Entfernung des Kranken in's Lazareth, seiner Genesung in der Wohnung oder der Beerdigung an gerechnet. Da der Ausdruck in den Bestimmungen vom 22. August d. J. § 9 ad 2 zu Mißdeutungen Anlaß gegeben hat, daß nur solche Wohnungen ohne eine allgemeine Haussperre für sich besonders abgesperrt werden dürfen, welche einen besonderen Zugang haben, so wird dieser Ausdruck „besonderer Zugang" hier dahin erklärt: daß unter demselben nichts anderes, als „eine besondere Wohnungsthür" zu verstehen ist, durch deren Sperrung die Wohnung oder selbst ein Theil derselben von den übrigen Räumen des Hauses so zu trennen und zu bewachen ist, daß zwischen denselben durchaus keine Verbindung fortbestehen kann.

7) Die Flußschiffahrt wird in allen von der Cholera schon ergriffenen Provinzen ganz frei gegeben werden, und alle Flußkontumazen in selbigen daher unverzüglich aufhören. Nur an der Elbe werden die Kontumazanstalten beim Ausfluß der Havel bei Havelberg und am Ausfluß des Plaueschen Kanals bei Parey fortbestehen. Ueber die Flußkontumaz auf der Oder für Schlesien und der Oder und Peene für Pommern, wird aber das Nähere noch festgesetzt werden. Mit den Schiffern und ihrer Mannschaft soll dagegen überall an dazu noch zu bestimmenden Punkten eine Gesundheitsrevision vorgenommen werden, um das Verheimlichen der Krankheit auf Schiffen und das Verschleppen durch selbige so viel als möglich zu verhüten, und die Königl. Ober-Präsidenten werden das deshalb Nöthige einleiten.

Berlin, den 12. September 1831.

Der Chef der zur Abwehrung der Cholera niedergesetzten Immediatkommission.
v. Thile.

Die in den beiden Berliner Zeitungen erlassene Bekanntmachung des Herrn Geheimen Staats-Ministers von Klewiz vom 28. v. M., daß die Aufstellung der Beobachtungslinie an der Elbe mit dem 14. d. M. beendigt sein werde, hat bei dem Publikum die Besorgniß erregt, daß eine so lange sich verzögernde Maßregel die Einschleppung der Krankheit von Berlin aus in die jenseits der Elbe belegenen Landestheile verursachen könne. Ich halte es daher für nöthig, hiermit zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, daß jene, vor dem am 1. d. M. erkannten Ausbruche der Cholera in hiesiger Residenz erlassene Bekanntmachung nicht zur Ausführung gekommen, vielmehr statt der Beobachtungslinie gleich ein Sperrkordon angeordnet worden ist, und die Uebergangspunkte an der Elbe bereits resp. am 3. und 4. d. M. besetzt gewesen sind. Berlin, den 8. September 1831.

Der Chef der zur Abwehrung der Cholera niedergesetzten Immediatkommission.
v. Thile.

Bekanntmachung.

Mit Bezug auf die Anordnung vom 29. v. M., wegen Kontumazirung der durch den Finow-Kanal nach der Havel und Spree gehenden Schiffsgefäße, mache ich hierdurch bekannt, daß allen, bei Spandow oberhalb und unterhalb der Schleuse angehaltenen Kähnen, so weit auf ihnen keine verdächtige Krankheitsfälle vorgekommen sind, die Fahrt zwischen Berlin und Oranienburg wieder frei gegeben worden ist, und daß mit derselben Maaßgabe auch den bei Malz oberhalb Oranienburg kontumazirten Schiffen in diesen Tagen die Fortsetzung der Reise gestattet werden soll, so daß alsdann von der oberen Havel und dem Finow-Kanal bis Berlin die freie Schiffahrt wieder stattfindet. Da der Oberstrom, zufolge meiner, nach einem Beschlusse der Königl. Immediatkommission zur Abwehrung der Cholera vom 31. v. M. erlassenen Bekanntmachung vom 3. d. M., rücksichtlich beider Ufer und der von beiden Seiten einmündenden Ströme und Kanäle, der Sperre

unterworfen ist, so müssen, so lange diese Sperre fortdauert, oder etwas Anderes deshalb nicht erlassen wird, alle aus der Oder nach der Spree oder Havel bestimmte Fahrzeuge die für Sperrlinien angeordnete Kontumaz überstehen. Sobald sie aber aus den bei Hohensaaten, Zellin, Küstrin und Brieskow eingerichteten Kontumazanstalten entlassen werden, ist ihnen die freie Schiffahrt durch den Finow- und Friedrich-Wilhelms-Kanal auf der Havel und Spree bis Spandau und Berlin und umgekehrt von diesen Städten bis zur Einmündung der genannten Kanäle in die Oder unverwehrt. Den Bewohnern der, an dem Finow- und Friedrich-Wilhelms-Kanal, so wie an dem Havel- und Spreestrom belegenen Ortschaften und deren Obrigkeiten, wird anempfohlen, solche Vorkehrungen zu treffen, daß die innerhalb der bezeichneten Grenzen sich bewegenden Schiffer mit ihnen und ihren Wohnungen in keine unmittelbare Berührung kommen, und daß der nothwendige Verkehr mit denselben, unter Beobachtung der gehörigen Vorsichtsmaßregeln, betrieben wird. Jedenfalls haben sie aber auf alle Schiffsgefäße ein wachsames Auge zu richten, und bei den auf selbigen sich etwa zeigenden verdächtigen Krankheitsfällen sogleich, den allgemeinen Vorschriften gemäß, solche Anordnungen zu treffen, daß der Verbreitung der Cholera dadurch möglichst vorgebeugt wird. Allen aus der Elbe und untern Havel kommenden Schiffen ist die freie Fahrt nach Berlin, dem Friedrich-Wilhelms- und Finow-Kanal und der oberen Havel gestattet, wo hingegen seit dem 28. v. M. dafür gesorgt ist, daß alle über Potsdam nach der untern Havel und Elbe bestimmte Schiffsgefäße eine halbe Meile oberhalb Potsdam bei Sacrow so kontumaziren müssen, daß sie den von der Cholera noch verschonten Gegenden unterhalb Sacrow keine Gefahr bringen. Die Königl. Regierung zu Potsdam ist beauftragt, die rücksichtlich der Schiffahrt von Sacrow nach der untern Havel und Elbe zu treffenden speziellen Anordnungen öffentlich bekannt zu machen.

Berlin, den 6. September 1831.

Der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg. von Bassewitz.

Zufolge einer Verfügung der Königl. Ministerien der Finanzen, des Innern und der Polizei, so wie der Justiz vom 6. d. M., wird das von denselben unterm 17. August d. J. entworfene Reglement wegen der zur Abwehrung der Cholera aufzubringenden Kosten, so wie die, dieses Reglement genehmigende Allerhöchste Kabinetsordre vom 29. desselben Monats, nachstehend mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß sämmtliche betreffende Behörden danach zu verfahren haben, und darauf, daß solches von diesen geschieht, gehalten werden wird.

Berlin, den 8. September 1831.

Der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg. von Bassewitz.

* * *

Ich habe bei dem mit Ihrem Berichte vom 17. d. M. Mir eingereichten, zurückerfolgenden Reglement wegen der zur Abwendung der Cholera aufzubringenden

Kosten nichts zu erinnern gefunden, genehmige solches, und autorisire Sie, dasselbe mit dieser Ordre bekannt zu machen, überlasse auch Ihrer Vorsorge, daß danach verfahren werde. Berlin, den 29. August 1831.

An   Friedrich Wilhelm.
die Staats-Minister Maaßen, Freiherrn von Brenn
und das Justiz-Ministerium.

* * *

Reglement

wegen der zur Abwehrung der Cholera aufzubringenden Kosten.

I. Aus den Staatskassen sind zu bestreiten:

1) die sämmtlichen Kosten derjenigen Kontumaz- und Quarantaine-Anstalten, durch welche die Cholera im Allgemeinen abgewehrt oder vermindert werden soll,
2) der Aufwand für die Kordons und Sperrungslinien, in sofern sie einen gleichen allgemeinen Zweck haben, so wie
3) der Wachtbuden für die Grenzkommando's und der militairischen Lazarethe, desgleichen
4) der Besoldung der bei diesen Anstalten angestellten Beamten und Aerzte.

II. Von den einzelnen Kommunen sind aufzubringen: die Kosten

a) solcher Quarantaine-Anstalten, welche bloß die Sicherung des einzelnen Ortes bezwecken,
b) zur Absperrung einzelner Häuser, Straßen und sonstiger örtlichen Kontrolen,
c) desgleichen zur Einrichtung und Unterhaltung der Krankenhäuser und Hospitäler in den abgesperrten Ortschaften und zur Remuneration der in diesen Orten anzustellenden Aerzte,
d) desgleichen zur Verpflegung der Personen in den abgesperrten Häusern und Straßen, und
e) überhaupt die zur Ausübung der Orts-Gesundheitspolizei erforderlichen Verwendungen.

III. In den auf Kosten des Staats errichteten Kontumaz- und Quarantaineanstalten müssen von den Aufgenommenen die Kosten für Wohnung, Heizung, Erleuchtung und Verpflegung, nicht minder die Kosten der Reinigung und Desinfektion der von diesen Personen mitgebrachten Waaren und Effekten erstattet werden.

In sofern nicht auf Antrag eines Aufgenommenen eine mehr als gewöhnliche Behandlung in der Kontumazanstalt eintritt, sind jedoch von den Aufgenommenen, außer den Kosten der Verpflegung, der Heizung und der Medikamente, nur folgende Sätze zu zahlen:

a) für die Aufnahme, Wohnung und nothdürftige Bedienung für jede Person täglich .... 5 Sgr.,
b) für jedes Pferd und sonstiges Zugvieh, exkl. Futter .... 2 Sgr. 6 Pf.
(Für das übrige Vieh, welches bei dem Durchgange nur geschwemmt zu werden braucht, wird nichts bezahlt.)

c) für die Waaren und Effekten, welche die in der Kontumazanstalt aufgenommenen Reisenden mit sich führen, an Lager- und Reinigungskosten:

1) bei giftfangenden Sachen:
auf die Dauer der Lagerzeit pro Zentner .... 5 Sgr.,

2) bei nicht giftfangenden Sachen:
auf die Dauer der Lagerzeit pro Zentner .... 2 Sgr. 6 Pf.

Wer zur Aufbringung dieser Sätze und seiner Verpflegung unvermögend ist, ist der Regel nach von der Kontumaz zurückzuweisen. In sofern sich jedoch unter solchen Unvermögenden Einländer befinden, die sich über den Zweck und die Nothwendigkeit ihrer Reise genugsam ausweisen können, werden die Direktionen der Kontumazanstalten autorisirt, sie, so weit die Umstände es gestatten, auch unentgeldlich aufzunehmen. Berlin, den 17. August 1831.

Finanz-Ministerium. Ministerium des Innern und der Polizei. Justiz-Ministerium.
Maaßen. von Brenn. Für den Minister, Sack.

Zufolge einer Bestimmung der Königl. Ministerien der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, der auswärtigen Angelegenheiten und des Innern und der Polizei vom 15. v. M., ist die Zensur der naturhistorischen Schriften dem Zensor der medizinischen Schriften, Geheimen Medizinalrath Herrn Dr. Klug übertragen worden. Die Extrahenten der Zensur solcher Schriften haben sich daher nunmehr an Herrn rc. Klug zu wenden. Berlin, den 5. September 1831.

Der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg. von Bassewitz.

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

Nr. 160. Weitere Sistirung d. Jahrmärkte im Stettiner Regierungsbezirk. I. 183. September.

Da die Cholera sich auch in Stettin gezeigt hat, und unter gegenwärtigen Umständen eine Absperrung Stettins und der von der Cholera ergriffenen und mit diesem in Verbindung stehenden Orte nicht ausführbar ist, so sehe ich mich mit Bezug auf meine Bekanntmachung vom 27. d. M., wegen einstweiliger Aufhebung der Jahrmärkte in den an die Mark grenzenden Kreisen, bewogen, eine gleiche Maßregel auch für die übrigen Städte des Stettiner Regierungs-Departements eintreten zu lassen. Die Behörden und das Publikum haben sich hiernach zu achten.

Stettin, den 30. August 1831.

Der Königl. Wirkliche Geheime Rath und Ober-Präsident von Pommern.
von Schönberg.

* * *

Potsdam, den 7. September 1831.

Vorstehende Bekanntmachung wird im Verfolg des Erlasses vom 2. d. M. (Amtsblatt Nr. 149) zur Kenntniß des diesseitigen Publikums gebracht.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Nach

Potsdam, den 8. September 1831.

Nach der Bestimmung des Chefs der Immediat-Kommission zur Abwehrung der Cholera, Herrn General-Majors von Thile, vom 1. d. M., soll die an der Elbe angeordnete Beobachtungslinie sogleich in einen wirklichen Sperrkordon verwandelt, und dieser schleunigst aufgestellt werden. Nr. 161 Sperrkordon an der Elbe. I. 372. September.

Die von der östlichen Seite dieser Sperrlinie ankommenden Personen, Waaren und Thiere sollen derselben Behandlung unterworfen werden, wie die bisher von Osten her aus dem Auslande kommenden, und es müssen Personen, Waaren und Thiere mit den in der Ministerial-Verordnung wegen Einführung der Gesundheitsatteste vom 5. April d. J. angeordneten Gesundheitsattesten und Reisepässen, oder mit den, § 28, 38 und 46 der Instruktion für Kontumazbeamten vom 5. April und 1. Juni beschriebenen Kontumazscheinen versehen sein, wie es Hinsichts des Oder-Ueberganges in der Ober-Präsidial-Verfügung vom 15. v. M. (Amtsblatt Seite 172 und 173), und in unserer Bekanntmachung vom 28. v. M. (Amtsblatt Seite 201) vorgeschrieben ist.

Die Militairposten, welche die in Rede stehende Elblinie besetzen sollen, sind berechtigt, gegen solche Personen, welche diese, ungeachtet vorhergegangener Warnung, zu passiren versuchen sollten, nach dem § 1 des Strafgesetzes vom 15. Juni d. J. ihre Waffen zu gebrauchen, und namentlich hartnäckige Kontravenienten niederzuschießen. Der Zeitpunkt, von welchem ab die hier angeordneten Maßregeln an jedem einzelnen Uebergangspunkte in's Leben treten sollen, wird unverzüglich bekannt gemacht werden. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 10. September 1831.

Nach einer uns zugekommenen Benachrichtigung des Senats zu Hamburg vom 31. v. M. hat derselbe beschlossen, die Fahr- und Reitposten, Kouriere, Estafetten rc. mit ihren Personen, Sachen und Briefen, so wie sonstige Reisende, welche seit dem 28. August inkl. aus Berlin und Charlottenburg kommen, bis auf Weiteres nicht in das Amt Bergedorf, (Lübeck und Hamburg gemeinschaftlich gehörig,) und in dasige Stadt und Gebiet zuzulassen, wenn sie nicht gehörig desinfizirt sind, und darüber glaubwürdige Atteste beigebracht werden, oder äußere Anzeichen der Desinfektion nachweisen. Nr. 162. Zulassung der Reisenden nach Hamburg. I. 375. September.

Den Reisenden und dem handeltreibenden Publikum wird dies zur Beachtung bekannt gemacht. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 10. September 1831.

Nach § 3, Abschnitt 2 des Reglements der Strafanstalten zu Spandau und Brandenburg, sollen mit Krankheiten behaftete Verbrecher nicht eher zum Antritt der ihnen zuerkannten Zuchthausstrafe in die genannten Anstalten abgeliefert werden, als bis sie zuvor durch die Veranstaltung ihrer Gerichtsbehörde völlig geheilt worden sind, weshalb der Gesundheitszustand jedes ankommenden Züchtlings vor dessen Auf- Nr. 163. Kontrole des Gesundheitszustandes der in

die Straf-Anstalten einzuliefernden Züchtlinge. I. 561. September.

nahme von dem Arzt der Anstalt geprüft, und wenn der Züchtling bei dieser Untersuchung krank befunden wird, solcher mit dem Zeugniß der Aufnahme-Unfähigkeit an die abliefernde Gerichtsbehörde auf deren Kosten zurückgesendet werden soll.

Bei dem jetzigen Ausbruch der Cholera zu Berlin und in mehreren Gegenden des diesseitigen Regierungsbezirks, so wie des übrigen zum Frankfurter Departement gehörigen Einlieferungsdistrikts jener Anstalten, wird die sorgfältige Beachtung der obigen Reglementsvorschriften, sowohl den einliefernden Gerichtsbehörden, als den Verwaltungsbehörden der Anstalt hiermit anempfohlen. Zugleich wird in Gemäßheit des § 3 des Publikandums vom 22. August d. J. (Amtsblatt Pag. 189) hierdurch bekannt gemacht, daß jedem Transport von Züchtlingen in die Strafanstalten für jetzt die nach dem erwähnten § 3 erforderlichen Gesundheitsatteste mitgegeben werden müssen, und daß ohne diesen sanitätspolizeilichen Ausweis neue Ankömmlinge in den Strafanstalten nicht als aufnahmefähig zugelassen werden sollen. Hiernach haben sich die, den Transport der Verbrecher anordnenden Polizeibehörden unsers Departements (Amtsblatt 1824 Pag. 175) genau zu richten.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 12. September 1831.

Nr. 164. Einwandern fremder Arbeiter und Handwerksgesellen in Berlin. I. 688. September.

Des Königs Majestät haben nach erfolgtem Ausbruch der Cholera zu Berlin, und mit Rücksicht auf die in dieser Residenz vorhandene große Anzahl von unbeschäftigten Arbeitern, die einstweilige Untersagung des Einwanderns fremder Arbeiter und Handwerksgesellen, welche erst in Berlin Arbeit und Beschäftigung suchen wollen, zu befehlen geruht. Dem gemäß ist von dem Königl. Ministerium des Innern und der Polizei mittelst Erlasses vom 6. d. M. bestimmt worden, daß für jetzt und so lange bis die veränderten Zeitumstände die Aufhebung oder Modifikation dieser temporairen Maßregel gestatten, in der Residenz Berlin und dem Polizeibezirk derselben im weitern Sinn,

1) fremde, das heißt, diesem Polizeibezirk nicht angehörige Personen, welche ohne ein bestimmtes Gewerbe zu treiben, bloß als Hand- oder Fabrikarbeiter und Tagelöhner Beschäftigung suchen, gar nicht aufgenommen werden sollen;
2) daß dergleichen Personen, welche sich als Dienstboten vermiethen wollen, nur dann, wenn sie bereits ein bestimmtes Engagement bei einem dortigen Einwohner haben, und solches entweder durch einen förmlichen, von dem Polizeikommissair des Reviers, in welchem die Dienstherrschaft wohnt, visirten Miethskontrakt, oder wenigstens durch eine in gleicher Art beglaubigte schriftliche Aufforderung des Einwohners, bei welchem sie in Dienst treten wollen, darthun,
3) dergleichen Professionisten und Handwerksgesellen nur dann, wenn sie von einem dortigen Meister oder Fabrikherrn unter Vorwissen des Magistrats zu Berlin ausdrücklich aufgefordert sind, dorthin zu kommen, und solches durch eine schriftliche, vom Magistrat visirte Aufforderung nachzuweisen vermögen,

zugelassen, und wenn sie sich, ungeachtet sie an sich nicht zulassungsfähig waren, den-

noch eingeschlichen haben, unverzüglich wieder fort und in ihre Heimath gewiesen werden sollen.

In Gemäßheit einer Verfügung des Königl. Wirklichen Geheimen Raths und Ober-Präsidenten der Provinz Brandenburg, Herrn von Bassewitz Exzellenz vom 9. d. M., werden vorstehende Bestimmungen hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, und die Polizeibehörden unsers Departements zugleich angewiesen, vom Augenblick des Eingangs dieser Bekanntmachung an, für solche Personen, denen nach Obigem der Eingang in Berlin nicht gestattet werden kann, weder selbst Pässe oder Legimationskarten zur Reise dahin auszustellen, noch die von andern Behörden zu diesem Behuf ausgestellten Legitimationspapiere dahin zu visiren. Die vom Auslande kommenden Personen der gedachten Kathegorie aber, die sich nach Berlin begeben wollen, sind sogleich an der Grenze zurückzuweisen.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Nr. 165. Bezeichnung inländischer Strom-Schiffsgefäße. I. 1945. Juli.

Zur Abstellung der Inkonvenienzen, welche das bisherige Verfahren bei Veränderung der Nummern, der Eigenthümer oder der Steuerleute der Strom-Schiffsgefäße verschiedentlich veranlaßt hat, ist es angemessen befunden, über das dabei zu beobachtende Verfahren Nachstehendes zu bestimmen.

1) Veränderungen in der Bezeichnung oder im Besitze inländischer Strom-Schiffsgefäße müssen jedesmal von den Eigenthümern der Orts-Polizeibehörde ihres Wohnsitzes angezeigt, und von dieser, nach eingeholter Genehmigung der ihr vorgesetzten Königl. Regierung, unter dem Meßbriefe attestirt werden. Kann in einzelnen Fällen diese Genehmigung wegen Kürze der Zeit nicht abgewartet werden, so wird dem Schiffer von der gedachten Orts-Polizeibehörde ein besonderes Zeugniß über die angemeldete Veränderung ausgestellt, welches für eine Fahrt und Rückfahrt die Stelle jenes Attestes vertritt; zu der zweiten Fahrt muß aber der Schiffer sich mit dem vorschriftsmäßigen Atteste unter dem Meßbriefe versehen, da in der Zwischenzeit die von der Orts-Polizeibehörde gleich nach der Anmeldung nachzusuchende Genehmigung der Königl. Regierung eingegangen sein wird;

2) Veränderungen, welche in der Führung der inländischen Strom-Schiffsgefäße durch Wechsel der Steuerleute, oder dadurch eintreten, daß der Schiffer das von ihm selbst bisher geführte Schiffsgefäß einem Steuermanne übergiebt, müssen, wenn sie im Wohnsitze des Eigenthümers Statt finden, gleichfalls von der dortigen Orts-Polizeibehörde unter dem Meßbriefe bescheinigt werden; wenn aber dergleichen Veränderungen sich auf der Fahrt ereignen, so ist es dem Eigenthümer gestattet, die Annahme des neuen Steuermannes bei der nächsten Polizeibehörde anzumelden, welche sodann, nach vorgängiger Legitimation des Eigenthümers, die stattgefundene Veränderung unter dem Meßbriefe attestirt.

Zur Bekanntmachung und Ausführung dieser, im Einverständnisse mit dem Königl. Finanz-Ministerium getroffenen Bestimmungen hat die Königl. Regierung die geeigneten Maßregeln zu treffen. Berlin, den 24. Juli 1831.

Der Minister des Innern für Handels- und Gewerbe-Angelegenheiten.

An von Schuckmann.

die Königl. Regierung zu Potsdam.

Potsdam, den 2. September 1831.

Vorstehende Ministerial-Verfügung wird im Verfolg der Bekanntmachung vom 28. August 1830 (Seite 207 Amtsblatt pro 1830) hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 7. September 1831.

Nr. 166. Reduktionen im Englischen Zolltarif. I. IV. 1672. August.

Nach einer Mittheilung der diesseitigen Gesandtschaft zu London ist in dem jetzt versammelten Englischen Parlemente die Ermäßigung des Einfuhrzolles auf französische und deutsche Weine beschlossen worden, so daß diese Weine, welche bisher 7 Schillinge 3 Pf. per Gallon zahlten, hinführo nur 5 Schillinge 6 Pf. zu entrichten haben werden.

Ebenso ist auch der Ausfuhrzoll auf Steinkohlen durch Parlemensbeschluß herabgesetzt. Die Tonne Steinkohlen bezahlte bisher, wenn in einem brittischen Schiffe ausgeführt, 5 Schillinge 9 Pf., wenn in einem fremden Schiffe ausgeführt, 10 Schillinge. Von jetzt an sollen dafür resp. nur 3 Schillinge 4 Pf. und 4 Schillinge 6 Pf. bezahlt werden. Da nach dem Reziprozitätsvertrag vom 2. April 1824 die Preußischen Schiffe den Englischen gleich behandelt werden müssen, so haben die Preußischen Schiffe für Steinkohlen, welche sie von England ausführen, ebenfalls nur den niedrigen Zollsatz von 3 Schillinge 4 Pf. pro Tonne zu entrichten. Zu dem Ende werden aber die Preußischen Schiffer den Beweis ihrer ausnahmsweisen Berechtigung zu dem niedern Zoll vor den englischen Zollbeamten durch Berufung auf den erwähnten Reziprozitätsvertrag zu führen haben. Außerdem verlangen die englischen Zollbeamten auch noch Sicherheit von dem preußischen Schiffer, der Steinkohlen ausführt, daß er sie nach Preußen einführen wolle, indem entgegengesetzten Falls der höhere Zoll zu entrichten ist.

In Gemäßheit einer Verfügung des Königl. Ministerii des Innern für Handels- und Gewerbeangelegenheiten vom 9. v. M. und eines darauf gegründeten Ober-Präsidialerlasses vom 20. v. M., wird das diesseitige Handel- und Schiffahrt treibende Publikum von obigen Zollreduktionen und den, zur Erlangung einer gleichen Behandlung mit den Englischen Schiffen zu beobachtenden Vorsichtsmaßregeln hierdurch in Kenntniß gesetzt. Königl. Regierung.

Abtheilung des Innern. Abtheilung für die Verwaltung der indirekten Steuern.

Die hiesige Bauakademie ist mit Allerhöchster Genehmigung unter dem Namen einer Allgemeinen Bauschule völlig umgestaltet worden. Der Unterricht nach dem veränderten Lehrplane, welcher am 1. Oktober d. J. beginnen sollte, schreibt ein zusammenhängendes Studium mehrerer Jahre vor. Die Zeitumstände lassen indeß für jetzt eine geringe Benutzung dieses Unterrichts erwarten, und der Vorbehalt § 27 der Verordnung vom 23. August d. J. giebt der Besorgniß einer Unterbrechung der Vorlesungen Raum. Es ist daher beschlossen worden, den neuen Lehrgang mit dem 1. April k. J. zu beginnen. Der Lehrplan und die Vorschriften für die Allgemeine Bauschule, so wie die, damit in genauer Verbindung stehenden neuen Vorschriften für diejenigen, welche sich dem Baufache im Staatsdienste widmen, oder als Privat-Baumeister dafür ausbilden wollen, werden durch die Amtsblätter zur allgemeinen Kenntniß gebracht. Einzelne Exemplare dieser Bestimmungen werden bei dem Herrn Geheimen Sekretair Meißner, Zimmerstraße Nr. 25, in Kurzem zu haben sein.

Nr. 167. Beginn des neuen Lehrgangs in der Allgemeinen Bauschule in Berlin. I. 426. September.

Berlin, den 6. September 1831. Beuth.

Potsdam, den 10. September 1831.

Vorstehende Bekanntmachung wird in Gemäßheit einer Verfügung des Königl. Ministerii des Innern für Handels- und Gewerbe-Angelegenheiten vom 6. d. M. hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 7. September 1831.

Die Durchschnittspreise von dem im Monat August 1831 auf dem Markte zu Berlin verkauften Getreide, Rauchfutter rc. haben betragen:

Nr. 168. Berliner Getreide- u. Fourage-Preise pro August 1831. I. 458. September.

1) für den Scheffel Weitzen........	2 Thaler	21 Sgr.	10 Pf.,
2) für den Scheffel Roggen.........	1 Thaler	25 Sgr.	2 Pf.,
3) für den Scheffel große Gerste...	1 Thaler	11 Sgr.	8 Pf.,
4) für den Scheffel kleine Gerste...	1 Thaler	8 Sgr.	1 Pf.,
5) für den Scheffel Hafer..........	1 Thaler	2 Sgr.	3 Pf.,
6) für den Scheffel Erbsen.........	1 Thaler	23 Sgr.	5 Pf.,
7) für das Schock Stroh...........	6 Thaler	15 Sgr.	9 Pf.,
8) für den Zentner Heu............	1 Thaler	— Sgr.	9* Pf.
Die Tonne Weißbier kostete........	5 Thaler	— Sgr.	— Pf.,
die Tonne Braunbier kostete........	4 Thaler	— Sgr.	— Pf.,
das Quart doppelter Kornbranntwein kostete ...		5 Sgr.	6 Pf.,
das Quart einfacher Kornbranntwein kostete ...		2 Sgr.	9 Pf.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den

Nr. 169. General-

der Durchschnitts-Marktpreise des Getreides, Rauchfutters und der nothwendigsten

für den Monat

Nummer.	Namen der Städte.	Der Scheffel Weitzen						Der Scheffel Roggen						Der Scheffel Gerste						Der Scheffel Hafer						Der Zentner Heu		
		höchster Preis.			niedrigster Preis.			höchster Preis.			niedrigster Preis.			höchster Preis.			niedrigster Preis.			höchster Preis.			niedrigster Preis.			höchster Preis.		
		rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf
1	Brandenburg . . .	2	13	9	2	13	9	1	23	1	1	21	8	1	7	6	1	7	6	1	2	6	—	28	9	—	20	—
2	Havelberg	2	5	—	1	15	—	1	22	6	1	12	6	1	10	—	1	5	—	—	27	6	—	17	6	—	—	—
3	Jüterbogk	2	20	—	2	12	6	2	—	—	1	22	6	1	—	—	—	27	6	1	2	6	1	2	6	—	—	—
4	Luckenwalde . . .	2	15	—	2	10	—	2	3	9	1	22	6	1	5	—	1	2	6	1	5	—	—	25	—	—	—	—
5	Potsdam	2	20	6	2	16	2	1	24	—	1	19	—	1	3	9	1	2	7	1	4	—	—	25	10	—	28	—
6	Prenzlow	2	5	6	2	1	4	1	15	10	1	15	4	1	4	—	1	4	—	—	25	—	—	25	—	—	16	—
7	Rathenow	2	18	9	2	—	—	1	22	6	1	15	—	1	5	—	1	2	6	—	27	6	—	22	6	—	—	—
8	Neu-Ruppin . . .	3	8	—	2	20	—	2	—	—	1	19	—	1	10	—	1	3	—	1	—	—	—	23	—	—	20	—
9	Schwedt.	2	20	—	2	10	—	2	—	—	1	17	6	1	7	6	1	5	—	1	3	9	1	—	—	—	—	—
10	Spandau	3	—	—	2	21	6	1	25	—	1	17	6	1	5	—	1	5	—	1	—	—	—	27	6	—	—	—
11	Strausberg. . . .	—	—	—	—	—	—	1	26	3	1	22	6	—	—	—	—	—	—	1	5	—	1	5	—	—	23	9
12	Templin.	2	20	—	2	20	—	1	25	—	1	25	—	1	3	9	1	3	9	1	5	—	1	5	—	—	17	6
13	Treuenbrietzen . .	—	—	—	—	—	—	1	24	4	1	18	11	—	29	2	—	26	3	—	29	2	—	26	3	—	—	—
14	Wittstock	2	7	4	2	4	7	1	17	9	1	13	9	1	3	11	1	1	3	—	26	10	—	23	2	—	18	9
15	Wriezen an der Oder	—	—	—	—	—	—	1	23	4	1	19	4	1	2	10	1	1	—	—	27	—	—	25	—	—	—	—

Potsdam, den 3. September 1831.

Nr. 170.
Statistische Tabelle pro 1831.
I. 223. September.

Sämmtliche zur Aufnahme der statistischen Tabellen beauftragte und verpflichtete Landräthliche, Polizei- und Magistratsbehörden werden hierdurch angewiesen, nach dem bisherigen Formular die statistischen Tabellen pro 1831, nebst den dazu gehörigen beiden Nebennachweisungen von den Militairangehörigen und von den Taubstummen, ganz unfehlbar bis spätestens zum 15. Januar k. J. an uns einzureichen.

Bei den Aufnahmen sind folgende, bereits früher erlassene Verfügungen und Bestimmungen zu berücksichtigen, als:

1) zur statistischen Tabelle:

a) Bemerkungen zur Beobachtung bei Anfertigung der Tabelle in der besonderen Beilage zum 45sten Stücke des Amtsblattes von 1821,

b) Verfügung vom 26. September 1822, Amtsblatt Seite 230;

Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Nachweisung

Lebensbedürfnisse in den Garnison-Städten des Potsdamschen Regierungsbezirks August 1831.

Der Zentner Heu			Das Schock Stroh						Der Scheffel						Das Pfd. Roggenbrodt.		Das Quart						Das Pfund Rindfleisch.		Die Metze Graupen				Die Metze Grütze				Das Pfund Butter.	
niedrigster Preis.			höchster Preis.			niedrigster Preis.			Erbsen.			Erdtoffeln.					Braunbier.		Weißbier.		Branntwein.				höchster Preis.		niedrigster Preis.		höchster Preis.		niedrigster Preis.			
rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	sgr.	pf	sgr.	pf	sgr.	pf	sgr.	pf	sgr.	pf	sgr.	pf	sgr.	pf	sgr.	pf	sgr.	pf	sgr.	pf
—	15	—	5	—	—	5	—	—	1	25	—	—	11	9	1	4	1	—	1	1	5	—	3	6	18	—	10	—	10	—	6	—	7	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	17	6	—	16	—	1	2	1	1	1	6	4	6	2	6	—	—	—	—	6	6	5	—	7	—
—	—	—	8	—	—	5	—	—	—	—	—	—	16	—	—	—	1	3	2	6	3	—	2	6	—	—	—	—	—	—	—	—	6	6
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	14	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	8	—
—	23	—	4	5	—	4	—	8	2	20	—	—	12	2	1	8	1	3	2	—	5	—	3	6	16	—	10	—	8	—	6	—	8	—
—	14	—	5	15	—	5	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	1	—	1	—	5	—	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	7	4
—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	20	—	—	13	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	7	6
—	18	—	6	—	—	5	20	—	1	21	6	—	14	—	1	4	—	—	—	—	—	—	3	—	14	—	10	—	7	—	5	—	7	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	20	—	—	11	—	1	3	1	3	1	6	5	—	3	—	20	—	12	—	8	—	6	—	7	6
—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	26	—	—	16	—	1	4	1	3	1	5	5	—	3	6	12	—	8	—	8	—	4	—	8	—
—	21	3	5	22	6	5	17	6	1	20	8	—	12	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	12	—	8	—	7	—	7	—	8	—
—	17	6	6	15	—	6	15	—	1	25	—	—	15	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	12	6	9	—	7	—	7	—	7	—
—	—	—	5	—	—	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	16	1	5	—	—	4	17	6	1	15	8	—	13	8	—	11	2	—	—	—	4	—	3	—	12	6	6	—	8	10	6	—	6	4
—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	25	8	—	16	—	1	3	1	—	1	6	3	—	3	—	12	—	9	—	10	—	5	—	7	4

2) zur Nachweisung von den Militairangehörigen:
   a) Verfügung vom 23. Oktober 1823, Amtsblatt Seite 266,
   b) Verfügung vom 4. Oktober 1824, Amtsblatt Seite 222.

   Hierbei wird noch bemerkt, daß nach einem Ministerial-Reskript vom 3. Juni 1817 die Gensdarmerie nach ihrer gegenwärtigen Verfassung zum Militair gerechnet werden muß;

3) zur Nachweisung von den Taubstummen:
   Verfügung vom 23. Oktober 1823, Amtsblatt Seite 266.

Die Magisträte müssen die statistischen Tabellen mit den beiden Nebennachweisungen vorschriftsmäßig durch die Herren Landräthe, behufs nöthiger Kenntnißnahme von den Resultaten, an uns gelangen lassen.

Die Herren Landräthe haben mit den statistischen Tabelle vom platten Lande ihrer Kreise, außer den vorgedachten beiden Nebennachweisungen, noch eine summa-

rische Uebersicht von den im Laufe des Jahres auf dem platten Lande ihrer Kreise ausgeführten Neubauten gleichzeitig einzureichen, und bei deren Aufnahme die Bestimmung ad 7 der Verfügung vom 26. September 1822, Amtsblatt Seite 230, zu berücksichtigen. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 11. September 1831.

Nr. 171. Aufgehobene Viehsperre. I. 1916. August. Da sich von der unter dem Rindvieh des Guts Kuhhorst, Ost-Havelländischen Kreises, herrschend gewesenen Lungenseuche seit dem 9. Mai d. J. keine Spur mehr gezeigt hat, so wird die unterm 9. Mai d. J. (Amtsblatt Seite 47) angeordnete Sperre dieses Orts für Rindvieh und Rauchfutter hiermit wieder aufgehoben.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Vermischte Nachrichten.

Das Allerhöchst verordnete Gesundheitskomitee für Berlin hat den hiesigen Buchhändlern Nauck (Hausvoigteiplatz Nr. 1) und Mittler (Stechbahn Nr. 3) vorläufig von der Verordnung vom 23. v. M. über das Verfahren bei der Annäherung und dem Ausbruche der Cholera in Berlin, 6000 Exemplare, und von der Beilage A dieser Verordnung: Belehrung über die gegen die Cholera anzuwendenden Schutzmaßregeln und ersten Hülfsleistungen, einen besonderen Abdruck von 3000 Exemplaren zum Debit unter der Bedingung übergeben, erstere für 5 Sgr, letztere für 1 Sgr. das Exemplar, innerhalb Landes zum Verkauf zu stellen.

Dies wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß des Publikums gebracht.

Potsdam, den 10. September 1831.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Das von dem Herrn Regierungsrath Pochhammer in Berlin verfaßte Handbuch zur vollständigen Kenntniß der Zollverfassung und Verwaltung in den Preuß. Staaten, nach dem Gesetze vom 26. Mai 1818, welches binnen Kurzem erscheinen wird, und nach der Höhern Orts genommenen Einsicht des Manuscripts den Gegenstand mit Vollständigkeit, Klarheit und Ordnung behandelt, verdient als eine nützliche Privatunternehmung und als ein sehr brauchbarer Leitfaden zur Kenntniß der Zollverfassung sowohl den Verkehrtreibenden, als den Zoll- und Steuerbeamten empfohlen zu werden. Potsdam, den 12. September 1831.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der indirekten Steuern.

(Hierbei ein Extrablatt.)

Extra-Blatt
zum
37sten Stück des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

* Zur Ausführung mehrerer von Sr. Majestät dem Könige angeordneten Bauten ist sofort eine bedeutende Quantität gewöhnlicher Pflastersteine erforderlich.

Diejenigen, welche die Lieferung von dergleichen Steinen zu übernehmen bereit sind, werden aufgefordert, ihre desfallsige Erklärung über die zu liefernde Quantität, so wie über den Preis, in unserm Geschäftslokale, Nieder-Wallstraße Nr. 39, in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr abzugeben.

Von Auswärtigen wird eine gleiche Erklärung schriftlich erwartet.

Im Allgemeinen wird bemerkt, daß die kleinsten Steine nicht unter 7 Zoll hoch sein dürfen, und in Rücksicht der Größe werden nur solche Steine angenommen, welche von einem Manne gehandhabt werden können.

Berlin, den 7. September 1831.

Königl. Ministerial-Baukommission.

---

* Der Neubau der Brücke, die bei Drewitz über die Nuthe führt, macht es erforderlich, die Passage über dieselbe vom 21. d. M. bis Mitte November d. J. für Fuhrwerk zu sperren. Das reisende Publikum wird den Umweg über die Saarmunder Brücken, oder die Brücken bei den hiesigen Wassermühlen zu machen haben.

Potsdam, den 13. September 1831.

Königl. komb. Rent- und Polizeiamt.

---

* Da in dem am 30. April d. J. zum öffentlich freiwilligen Verkaufe des zu Gottow bei Luckenwalde belegenen Eisen-Hütten- und Kupferhammerwerkes angestandenen Termine kein annehmbares Gebot abgegeben worden, so ist zur Veräußerung desselben ein anderweiter Termin auf

den 7. Oktober d. J.,

Vormittags 10 Uhr, an Ort und Stelle anberaumt, zu welchem erwerbsfähige Kauflustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die gesammten Grundstücke zusammen, aber auch einzeln, und zwar der sogenannte Oberhammer oder das Hauptwerk, und der Unterhammer oder das Nebenwerk verkauft werden sollen.

Die näheren Bedingungen, Beschreibungen, Anschläge sind in der Ober-Bergamts-Registratur zu Berlin, so wie beim Hüttenamte Gottow und dem Stadtrichter Hellmar zu Trebbin einzusehen.

Trebbin, den 28. August 1831.

Hellmar, als Hüttenrichter.

---

* Das, dem unten näher signalisirten Schneidergesellen Georg Wolfenberg im November v. J. in Röbel ausgestellte, am 4. d. M. zuletzt hier nach Breslau visirte Wanderbuch, ist angeblich in Heinersdorf dem Chirurgus Heinrich Daniel Friedrich Roloff aus Güstrow, aus einem Versehen übergeben worden, wogegen das Reise-Dokument des Letztern zurückgeblieben ist.

Zur Verhütung eines etwanigen Mißbrauchs wird dies hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Berlin, den 28. August 1831.

Königl. Polizei-Präsidium.

Signalement.

Alter: 20 Jahr, Größe: 5 Fuß 9 Zoll, Haare: braun, Stirn: frei, Augenbraunen: schwarz, Augen: braun, Nase und Mund: proportionirt, Zähne: gesund, Bart: wenig, Kinn: rund, Gesicht: oval, Gesichtsfarbe: blaß, Statur: schlank.

In dem Depositorium des Patrimonialgerichts über Alt- und Neu-Ranft befinden sich

1) 47 Thlr. 8 Sgr. 6 Pf. mütterliche Erbgelder der drei Kinder erster Ehe des früher zu Neu-Ranft wohnhaft gewesenen Kolonisten Johann Jakob Hartwig, namentlich Johann Andreas, Johann Jakob und Johann Karl, welche sämmtlich früher bei dem von Zietenschen Husarenregimente gestanden haben,

2) 144 Thlr. 29 Sgr. 9 Pf. für die unbekannten Erben des früher auf der Wol-

tersdorfer Mühle bei Zehdenick ansäßig gewesenen, und ungefähr im Jahre 1763 zu Dannenwalde in Meklenburg verstorbenen Müllers Christian Wernecke, namentlich für die zwei Kinder desselben Anne Dorothee, auch Anne Sabine genannt, und Adolph Friedrich, auch Christian genannt,

3) 76 Thlr. 26 Sgr. 4 Pf. für die unbekannten Erben des im Jahre 1775 zu Alt-Ranft verstorbenen Kutschers Friedrich Wegener,

4) 418 Thlr. 6 Sgr. 5 Pf. für den ungefähr im Jahre 1801 als Schlächtergeselle auf die Wanderschaft gegangenen, aus Alt-Ranft gebürtigen Andreas Koch,

und es werden diese Personen oder deren Erben und Erbnehmer hiermit vorgeladen, sich sofort und spätestens den 15. Dezember d. J., Vormittags um 9 Uhr, allhier in dem Geschäftslokale des unterzeichneten Gerichts zu melden, und weitere Anweisung zu gewärtigen, widrigenfalls sie resp. für todt und aller etwanigen Ansprüche an die vorhandene Massen für verlustig werden erklärt werden, und das ganze Vermögen den sich meldenden und gehörig legitimirenden Erben und sonstigen Berechtigten, und in deren Ermangelung, als herrenloses Gut dem Fiskus zugesprochen werden soll.

Freienwalde a. d. O., den 20. Febr. 1831.

Gräflich von Hackesches Patrimonialgericht über Alt- und Neu-Ranft.

Die dem Bäckermeister Ernst Wilhelm Köppen gehörigen, zu Babertsberg belegenen, und im Hypothekenbuche Vol. II Fol. 584 seq. und Fol. 234 verzeichneten Grundstücke, als:

1) ein massives Wohnhaus, massives Gebäude zur Brauerei und Brennerei, eine holländische Windmühle mit Müllerhaus, mit sämmtlichen Wirthschafts-Gebäuden und zwölf Morgen Acker nebst Zubehör, taxirt..... .....31,977 Thlr. 25 Sgr.,

2) ein Weinberg von 3¾ Morgen mit Wohn- und Wirthschafts-Gebäuden nebst Zubehör, taxirt........2304 Thlr. 13 Sgr.,

sollen Schuldenhalber öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Die Bietungstermine sind auf

den 16. September und
den 16. November d. J.,

Vormittags 10 Uhr, in unserer Gerichtsstube, Brandenburger Straße Nr. 51, und auf

den 17. Januar 1832,

Vormittags 10 Uhr, der peremtorisch ist, im hiesigen Rentamte, Breite Straße Nr. 11, angesetzt, wozu Kauflustige mit der Nachricht eingeladen werden, daß die Taxe täglich in unserer Gerichtsstube eingesehen werden kann, und dem Meistbietenden das Grundstück im letzten Termine zugeschlagen werden wird, falls nicht gesetzliche Umstände ein anderes nothwendig machen. Die etwa bei der Taxe vorgefallenen Mängel sind vier Wochen vor dem letzten Termine anzuzeigen.

Potsdam, den 18. Juni 1831.

Königl. Preuß. Justizamt hierselbst.

Das den Erben des verstorbenen Schuhmachers Fehn zugehörige, im Hypothekenbuche der Stadt Zehdenick Vol. II Nr. 226 verzeichnete, auf 564 Thlr. 6 Sgr. 8⅔ Pf. abgeschätzte Erbhaus, nebst Zubehör, soll Schuldenhalber in dem auf

den 30. September 1831,

Vormittags 10 Uhr, in unserm Geschäftszimmer anberaumten Termine meistbietend verkauft werden, welches dem Publikum mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß dem Meistbietenden der Zuschlag ertheilt werden soll, wenn sonst nicht gesetzliche Hindernisse eintreten.

Zehdenick, den 21. Juni 1831.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Nachdem das dem Amtsdiener Riehleke eigenthümlich zugehörige, hinter Steglitz rechts an der Chaussee nach Potsdam belegene, 1¾ Meile von Berlin und ½ Meile von Teltow entfernte, im Hypothekenbuche der unterzeichneten Patrimonialgerichte sub Nr. 17 verzeichnete Grundstück mit circa 85 Morgen kultivirtem Acker und den dazu gehörigen Erbpachtsstellen, welches nach der davon aufgenommenen gerichtlichen Taxe auf 3505 Thlr. 5 Sgr. ababgeschätzt, auf den Antrag eines Gläubigers sub hasta gestellt worden, sind die Bietungstermine auf

den 1. Oktober und 3. Dezember d. J.,

und der dritte peremtorische auf

den 5. Februar 1832,

und zwar die beiden ersten in der Wohnung

des Justitiarii, Justizraths Ludolff, Charlottenstraße Nr. 22 allhier, der dritte und letzte aber im Grundstücke selbst, jedesmal Vormittags um 10 Uhr, anberaumt worden.

Es werden daher besitz- und zahlungsfähige Kauflustige eingeladen, in den angesetzten Terminen ihr Gebot zu thun, und hat der Meistbietende in dem letzten Termine, wenn dem sonst nicht etwanige rechtliche Hindernisse im Wege stehen, den Zuschlag mit Genehmigung der Gläubiger zu gewärtigen.

Die Taxe, gegen welche etwanige Erinnerungen bis vier Wochen vor dem letzten Termine zulässig sind, ist an jedem Vormittag in der oben bezeichneten Wohnung des Justitiarii einzusehen. Berlin, den 22. Juli 1831.

Die Freiherrlich v. Königschen Patrimonialgerichte über Lichterfelde.

Das Vollbauergut der Geschwister Valenthin zu Kletzke, taxirt auf 2417 Thlr. 12 Sgr. 11 Pf., soll am 12. Oktober d. J., um 10 Uhr, in der Gerichtsstube zu Kletzke Theilungshalber meistbietend verkauft werden.

Wilsnack, den 9. August 1831.

Freiherrlich von Eckardsteinsches Gericht zu Kletzke.

Die hiesige Rathsziegelei soll anderweit, entweder in Erb- oder Zeitpacht dem Meistbietenden überlassen werden, und haben wir hierzu einen Termin auf

den 29. September d. J.,

früh 10 Uhr, in unserm Sessionszimmer zu Rathhause anberaumt, zu welchem Bietungslustige mit dem Bemerken hierdurch eingeladen werden, daß die vortheilhafte Lage dieser Ziegelei, die billigen Holzpreise und die Nähe der Forsten, so wie die, in guter Qualität und zulänglich vorhandene Thonerde einem betriebsamen Gewerbtreibenden ein sicheres Auskommen versprechen. Diese, früher gegen ein Erbstandsgeld von 700 Thlr. vererbpachtet gewesene Ziegelei hat bis zur Aufhebung der Erbpacht einen Kanon von jährlich 250 Thlr. getragen.

Die näheren Bedingungen können täglich in unserer Registratur eingesehen werden.

Freienwalde a. d. O., den 23. August 1831.

Magistrat.

Das zum Nachlaß des Christian Heincke gehörige Vollhüfnergut Nr. 3 in Legde, soll

am 13. Oktober d. J.,

Vormittags, in der Gerichtsstube allhier meistbietend verkauft werden.

Wilsnack, den 25. August 1831.

von Saldernsches Amtsgericht.

Die Winter- und Sommerfischerei nebst Rohrwerbung auf mehreren in der hiesigen Begüterung belegenen bedeutenden und fischreichen Seen, soll von Martini 1832 ab, auf fernere 3 oder 6 Jahre meistbietend verpachtet werden, wozu ein Termin auf

den 26. September d. J.,

Vormittags 9 Uhr, in der Amtsstube hierselbst anberaumt ist. Pachtlustige werden hierzu mit dem Bemerken eingeladen, daß die Pachtbedingungen vom 1. September d. J. an bei dem Unterzeichneten eingesehen werden können.

Schloß Boytzenburg in der Ukermark, den 25. August 1831. Schiepan,

Gräflich von Arnimscher Amtmann.

Der Gasthof zum goldenen Pfeil bei der Poststation Kletzke, soll auf 3 und vielleicht mehrere Jahre, vom 1. Juni 1832 ab, meistbietend verpachtet werden. Pachtlustige werden auf

Mittwoch den 12. Oktober d. J.,

Nachmittags 2 Uhr, eingeladen, in dem Gasthof selbst ihr Gebot abzugeben.

Ein Kleinbürgerhaus in Saarmund, nebst darin befindlicher Schmiede, welches in gutem baulichen Zustande ist, und wobei 16 Morgen Acker und zwei große Wiesen sich befinden, soll aus freier Hand für den Preis von 1250 Thlr. verkauft werden. Näheres ist zu erfahren in Saarmund Nr. 7 bei Tismer.

Ein Haus mit eingerichteter Bäckerei in einer bis jetzt von der Cholera verschonten Stadt, soll von mir den jetzigen Zeitumständen angemessen höchst billig verkauft, verpachtet oder vermiethet werden, und kann ich mit Recht versichern, daß ein hierauf Reflektirender eine vorzüglich gute Akquisition machen wird, wovon ich jeden leicht überzeugen kann.

Ungnad in Berlin,
Jüdenstraße Nr. 7.

Aktuarien, Hauslehrer, Oekonomen, Brennerei-Verwalter, Sekretarien, Rechnungsführer, Buchhalter, Apotheker- und Handlungs-Gehülfen, Forst-, Garten- und Brennerei-Aufseher, Erzieherinnen, Gesellschafterinnen, Wirthschafts-Aufseherinnen, Bonnen, Nähterinnen, Schneiderinnen, Mädchen zu jeder anständigen Beschäftigung, und überhaupt Personen, die nicht zum Gesinde gehören, Lehrlinge zur Oekonomie, Apotheke, Handlung, Kochkunst, für Goldarbeiter rc., wollen sich zur baldigen Berücksichtigung anderweitiger Engagements melden bei

Ungnad in Berlin,
Judenstraße Nr. 7.

Den Kaufleuten Rudolph und Jensen zu Berlin ist unterm 17. August d. J. ein von da ab sechs hintereinander folgende Jahre im ganzen Umfange des Preußischen Staats gültiges Patent,

auf einen für neu und eigenthümlich erkannten, durch Zeichnungen und eine mit diesen zu den Akten des Ministeriums des Innern für Handels- und Gewerbe-Angelegenheiten genommene Beschreibung erläuterten Apparat, zur Regulirung der Temperatur der Flüssigkeiten,

ertheilt worden.

In der Creutzschen Buchhandlung in Magdeburg erschien und ist in allen Buchhandlungen zu bekommen:

Die Erkenntniß und Behandlung der asiatischen Cholera. Zunächst zum Gebrauch für Wundärzte, auf höhere Veranlassung verfaßt vom Königl. Preuß. Medizinalrath und Lehrer an der medizinisch-chirurgischen Anstalt zu Magdeburg, Dr. A. Andreä. Preis geheftet 10 Sgr.

Wenn auch diese Schrift, da es wünschenswerth gefunden ward, daß eine solche in die Hände sämmtlicher Wundärzte kommen möchte, denen es schwer fallen dürfte, aus der Fluth über diesen Gegenstand erschienener Schriften, gerade dasjenige herauszuheben, was zunächst Noth thut, für diese vorzugsweise bestimmt scheint, so eignet sie sich doch auch im Allgemeinen zur Kenntnißnahme und Benutzung für jeden Gebildeten, dem sein und der Seinigen Wohl am Herzen liegt, und steht die vielfältige Verbreitung derselben sehr zu wünschen. In der Provinz Sachsen ward deshalb eine bedeutende Anzahl von Exemplaren, zunächst zum Gebrauche der Wundärzte, auf öffentliche Kosten ausgegeben.

Schutz gegen Ansteckung von der Cholera.

Nach erhaltenen früheren Nachrichten von Danzig und Königsberg soll man sich sehr gut gegen die Cholera sichern können, wenn man bei regelmäßiger Diät sich täglich einigemal Gesicht und Hände, besonders vor dem Ausgehen, mit Pestessig wäscht, den Mund mit einem Theelöffel voll meiner Zahntinktur ausspühlt, oder sie auch im Munde behält, auf dem Magen das Lobkowitzsche Pflaster trägt, sich gehörig warm hält und vor Erkältung hütet. Den Pestessig kann man sich selbst bereiten, oder ihn in allen Apotheken bekommen, wo auch das Pflaster zu haben ist. Meine Zahntinktur ist nicht allein in meiner Buchhandlung zu Potsdam (am Canal Nr. 20), sondern auch bei Herrn Buchhändler Horvath daselbst, in Gläsern zu 10 und 20 Sgr.; außerdem in Berlin in mehreren Handlungen, in Neu-Ruppin bei Herrn Buchhändler Oehmigke, in Prenzlau in der Ragoczyschen Buchhandlung, in Pritzwalk bei Herrn Kaufmann Baldenius, und in Brandenburg bei Herrn Faktor Haacke zu haben.

Dr. Vogler.

---

* Für einen 19-jährigen Buchbinderlehrling, der bereits 4 Jahre in der Lehre gewesen, wird gegen billige Bedingungen ein tüchtiger Meister hier oder in der Provinz gesucht, und sind Anerbietungen mit Beifügung der Bedingungen sub R. 7 im Königl. Intelligenzkomtoir zu Berlin abzugeben.

Berlin, den 26. August 1831.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 38.

Den 23. September 1831.

Bekanntmachung.

Die Vorschriften der Instruktion vom 5. April und 1. Juni d. J. über das Desinfektionsverfahren bei den aus den Gegenden, wo die Cholera herrscht, kommenden Reisenden, Waaren und Thieren, sind besonders hinsichtlich der Waaren von dem Publikum mehrfach mißverstanden worden. Außerdem hat auch die Erfahrung gelehrt, daß die Verschleppung der Krankheit durch Waaren nur ausnahmsweise stattfindet, und das ihrer Oberfläche etwa anhängende Kontagium leicht entfernt werden kann. Um demnach einerseits dem Verkehr jede zulässige Erleichterung gewähren, und andererseits den erwähnten Mißverständnissen vorzubeugen, wird Folgendes hierdurch festgesetzt.

1) Zu denjenigen Waaren und Sachen, welche nach den bestehenden Vorschriften einer Desinfektion zu unterwerfen sind, wenn sie aus einem Orte oder einer Gegend kommen, wo die Cholera wirklich herrscht, sollen künftig nur gerechnet werden: Kleidungsstücke, Betten und andere Gegenstände, welche zum unmittelbaren Gebrauche der Menschen gedient haben; Lumpen (Hadern); baumwollene, wollene, leinene und andere ähnliche Manufakturwaaren, **wenn sie im Umherziehen zum Verkaufe ausgeboten oder umhergetragen werden**; Bett- und Schreibfedern; thierische Haare; Flachs, Hanf und Werg; rohe Häute und Felle, so wie Pelzwerk jeder Art. Hinsichtlich dieser Gegenstände verbleibt es bei dem angeordneten Reinigungsverfahren während der zur Kontumaz allgemein bestimmten Zeit von fünf Tagen, nur müssen die Kontumazbeamten auf die Natur der Waaren Rücksicht nehmen, und nur eine solche Verfahrungsweise wählen, welche die Waare nicht verdirbt. So darf z. B. die Uebergießung mit Wasser bei Pelzwerk, Flachs und Hanf niemals stattfinden, sondern diese Gegenstände, so wie alle rohe Felle, dürfen lediglich den vorgeschriebenen Chlorräucherungen unterworfen werden.

2) Alle übrigen Waaren, namentlich alle Manufakturwaaren und neue Fabrikate oder Halbfabrikate jeder Art, so lange sie nicht im Umherziehen zum Verkaufe ausgeboten oder umhergetragen werden, ferner Schaafwolle, gegerbte Häute, Leder und Juchten, Segeltuch und Tauwerk, welches als Handelsartikel geführt und noch

ungebraucht ist — unterliegen, wie die an sich nicht giftfangenden Waaren, so lange hierüber nicht etwas Anderes bestimmt wird, in keinem Falle, selbst dann nicht, wenn sie auch aus wirklich angesteckten Gegenden kommen, einer innern Desinfektion, sondern es genügt an der vorschriftlichen äußern Reinigung der Emballage, durch Abspülen der Fässer und Kisten mit Wasser, Abreibung mit Wasser und Sand, Ueberstreichung mit einer Auflösung von Chlorkalk, kräftiger Durchräucherung oder Vertauschung der abgenutzten und leicht giftfangenden, aus altem Tauwerk, Stricken, Packleinen und dergleichen bestehenden Emballage mit neuer Verpackung. Den Kontumazbeamten ist es überlassen, unter diesen Mitteln nach der Größe der Gefahr und nach der Beschaffenheit der Waaren das zweckmäßigste zu wählen. Auch unterliegen, nach erfolgter Reinigung der Emballage, diese Waaren, bei dem Uebergange über die Sperrlinien, keiner fernern Kontumazirung. Die Waarenführer sind dagegen den für Reisende gegebenen Vorschriften unterworfen, und es muß den Absendern, wenn sie die hieraus entstehende Verzögerung des Transports vermeiden wollen, überlassen bleiben, für den Wechsel der Waarenführer auf den Sperrlinien zu sorgen.

3) Hinsichtlich der Versendung von Briefen verbleibt es bei den gegebenen Bestimmungen, so wie auch hinsichtlich der zur Post kommenden Pakete, welche Akten, Dokumente und ähnliche Papiere enthalten, und von Privaten aufgegeben werden. Den verschiedenen Königl. Behörden wird es dagegen überlassen, die von ihnen zu versendenden Briefe, Akten, Karten, Anschläge und dergleichen, vor ihrer Verschließung und Verpackung, sogleich ohne Durchstechung, selbst zu desinfiziren. Diese Desinfektion kann dadurch geschehen, daß die Papiere, Karten, Akten u. s. w. möglichst lose der Einwirkung der Desinfektionsdämpfe ausgesetzt werden. Auf dem Umschlage hat die absendende Behörde alsdann bemerken zu lassen, daß die Desinfektion erfolgt sei. Solche bezeichnete Amtsbriefe und Pakete werden auch von den Postämtern angesteckter Orte zur weiteren Beförderung angenommen, und es bleibt den Empfängern überlassen, ob sie die ihnen zugehenden Briefe und Pakete einer nochmaligen äußern Reinigung unterwerfen wollen, die in jedem Falle von Amtswegen an den Sperrlinien geschehen muß, wenn dieselben nach jenseits versendet werden. Amtliche Aktenpakete, welche von den Behörden ohne Bescheinigung der erfolgten Desinfektion abgesendet werden, unterliegen dem allgemein angeordneten Reinigungsverfahren.

4) Die Anweisung vom 1. August d. J. für die Verpackung und Desinfektion der zu versendenden Gelder aus von der Cholera angesteckten Orten wird dahin abgeändert: a) zu § 5, daß die Verpflichtung zur Desinfektinn der Gelder bei der Ankunft am Bestimmungsorte Seitens der Orts-Reinigungsanstalt nur für diejenigen Orte in Kraft bleibt, welche von der Cholera noch nicht angesteckt, oder welche davon wieder befreit sind. An angesteckten Orten bleibt es den Empfängern überlassen, die Reinigung, wenn sie solche nöthig finden, selbst zu besorgen. b) Zu § 6, daß Kassenanweisungen und andere geldwerthe Papiere auch in Briefen versandt

werden können, wenn die Quantität so gering ist, daß das Gewicht des Briefes, in welchem sie verschlossen sind, nicht 4 Loth übersteigt. Sie unterliegen in diesem Falle in den Briefen dem für letztere allgemein vorgeschriebenen Desinfektionsverfahren, also auch der Durchstechung. Hiernach modifiziren sich die den Postanstalten nach § 1 und 3 der Bekanntmachung vom 27. August d. J. obliegenden Verpflichtungen. Berlin, den 17. September 1831.

Der Chef der zur Abwehrung der Cholera niedergesetzten Immediatkommission.
von Thile.

Bekanntmachung.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachungen vom 2. und 20. Juli d. J., wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die aus den Königl. Dänischen Ostseehäfen, ingleichen aus Lübeck kommenden Schiffe von jetzt ab, wenn sie mit reinen Gesundheitsattesten versehen sind, in den diesseitigen Häfen nur einer Beobachtungs-Quarantaine unterworfen sein werden, welche für alle aus fremden unverdächtigen Ostseehäfen ankommende Schiffe auf vier Tage herabgesetzt worden ist. Berlin, den 17. September 1831.

Der Chef der zur Abwehrung der Cholera niedergesetzten Immediatkommission.
von Thile.

Nachdem zufolge Verordnung der Königl. Immediat-Kommission zur Abwehrung der Cholera vom 1. d. M. — neben Aufhebung des Sperrkordons von der Warthe längs der Obra — ein neuer Sperrkordon vom Ausfluß der Neiße in die Oder über Guben nach Cottbus und sodann längs des Spreeufers bis zur Sächsischen Grenze gezogen ist, sind gleichzeitig die nöthigen Uebergangspunkte ermittelt, solche bei Guben, Cottbus und Spremberg bestimmt, und Kontumazanstalten daselbst durch die Königl. Regierung zu Frankfurt eingerichtet worden, wovon das Publikum in Kenntniß gesetzt wird. Berlin, den 11. September 1831.

Der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg. von Bassewitz.

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

Potsdam, den 17. September 1831.

Nr. 172. Maßregeln der Königl. Großbritannisch-Hannöverschen Regierung zur Abwehrung …

In einer Verordnung des Königl. Großbritannisch-Hannöverschen Kabinets-Ministeriums vom 1. d. M. sind zur Abwehrung und Verhinderung einer weitern Verbreitung der asiatischen Cholera durch Reisende aus infizirten oder verdächtigen Gegenden, folgende einstweilige Bestimmungen vorgeschrieben.

1) Jeder Reisende, wes Standes er auch sei und welcher Transportmittel er sich bedienen möge, der aus einer Gegend kommt, in welcher die Cholera herrscht, oder welche von der Krankheit ergriffen gewesen, oder derselben verdächtig ist oder wird, mithin für jetzt jeder aus Rußland, Polen, den östlich belegenen

dung der Cholera.
I. 1084.
September.

Preuß. Staaten, aus Gallizien, Ungarn und Oesterreich kommende Reisende hat sich und die bei sich führenden Waaren und Effekten an der Grenze und beim Eintritt in das Königreich Hannover durch vollständige Bescheinigungen über die vorschriftsmäßig abgehaltene Kontumaz, oder durch genügende Gesundheits-Zertifikate zu legitimiren. Derselben Verpflichtung sind diejenigen Personen unterworfen, welche aus einer einheimischen oder auswärtigen Quarantaine-Anstalt entlassen sind, und ihre Reise in oder durch das Königreich Hannover fortsetzen wollen. Für diese Reisende werden vorerst gewisse Eingangspunkte bestimmt, an welchen sie ausschließlich die Grenze betreten dürfen.

2) Jeder vorbezeichnete Reisende, welcher mit gar keinem oder mit einem genügenden, vollständigen Gesundheitsscheine nicht versehen, oder welcher auf einem andern, als dem bestimmten Eingangspunkte in's Land tritt, oder welcher sich an diesem Orte oder im Innern des Landes vorschriftsmäßig nicht legitimirt, soll angehalten, wenn sich verdächtige Umstände ergeben, unter Kontumaz gestellt, sonst aber zurückgewiesen, auf der nächsten Straße zurückgeführt, und mit einer Geldstrafe von 2 bis 20 Thlr. oder mit angemessener Gefängnißstrafe belegt werden.

3) Das Wandern der Handwerksgesellen bleibt bis auf Weiteres in dem Maaße beschränkt, daß
   a) nur einheimische Handwerksgesellen, welche in einem inländischen Orte Arbeit suchen, oder in ihre Heimath zurückkehren wollen, und nachweisen können, daß sie seit 40 Tagen an Orten sich aufgehalten haben, die von der asiatischen Cholera nicht ergriffen waren, zugelassen werden sollen; daß dagegen
   b) alle fremde Handwerksgesellen ganz abzuweisen sind, wenn sie nicht darthun können, daß sie von einem Meister ihres Gewerbes in den dortigen Landen verschrieben sind, und sich gleichfalls seit 40 Tagen an nicht infizirten Orten aufgehalten haben.

Nach einer auf diese Verordnung gegründeten weiteren Bekanntmachung der Königl. Großbritannisch-Hannöverschen Landdrostei zu Lüneburg vom 9. September d. J., wird sofort ein förmlicher Sperrkordon an dem jenseitigen Elbufer von Schnackenburg bis an den Punkt des Einflusses der Stecknitz in die Elbe aufgestellt, zugleich eine Kontumazanstalt in Damnatz, Amts Dannenberg, eröffnet, und es dadurch nothwendig werden, daß alle bisher geduldete Uebergangspunkte im Bereiche der Kordonlinie streng geschlossen, und nur der einzige Uebergangspunkt bei Damnatz offen erhalten werde.

Wir machen den diesseitigen Polizeibehörden und Reisenden die vorstehenden Bestimmungen der Königl. Hannöverschen Landesbehörden zur Nachricht und Beachtung bekannt, und empfehlen den Polizeibehörden insbesondere, die wandernden Handwerksgesellen in vorkommenden Fällen darauf aufmerksam zu machen.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Instruktion
für die Sperrkordons an den Landesgrenzen.

Nr. 173. Sperrkordons an den Meklenburg-Schwerinschen Landesgrenzen.

Anordnung des Kordons.

§ 1. Zur Abwehrung der Cholera ist es nothwendig erachtet, an den Landesgrenzen in geeigneten Richtungen Sperrkordons zu ziehen, und solche militairisch zu besetzen.

Kordon an der südlichen Grenze.

§ 2. Ein solcher Kordon ist von der Elbe an der südlichen Grenze des Landes entlang dergestalt zu ziehen, daß nur die Eingangspunkte für Meklenburger auf der Chaussee bei Warnow, bei der Kontumaz von Beckentin und für den Postverkehr bei Wendisch-Priborn frei bleiben.

Zweck.

§ 3. Der Sperrkordon hat den Zweck, daß keine aus angesteckten, oder der Ansteckung höchst verdächtigen Gegenden kommenden Personen, Waaren und Thiere sich durchschleichen, und daß dadurch das Eindringen der Cholera über die Landesgrenze vermieden wird.

Bildung des Kordons.

§ 4. Die Bildung der Sperrlinie geschieht in der Art, daß alle natürliche Grenzscheiden, z. B. Flüsse, Seen, Sümpfe, sorgfältig benutzt werden, um die Bewachung der abgesperrten Grenze zu erleichtern.

Aus gleicher Rücksicht ist, wo sich solche Hülfen nicht finden, der Kordon in möglichst grader Linie zu bilden, auch sind die Uebergänge durch natürliche oder künstliche Schranken gegen Ueberläufer zu schützen.

Verhalten bei Wassergrenzen.

§ 5. Bei der Benutzung schiffbarer Gewässer ist die Kommunikation mit dem jenseitigen Ufer aufs sorgfältigste zu verhindern, namentlich durch Anlegung der Fahrzeuge bei den Kordonsposten. Die diesseitige Fischerei auf solchen Gewässern darf nur unter Aufsicht der Kordonsmannschaft stattfinden.

Ist das Gewässer der Art, daß Schiffe auf demselben gezogen werden, so ist die Benutzung des Leinpfades nur unter Vorauftritt einer Kordonswache zu gestatten, die, um Vermischung zu verhindern, alles vom Leinpfade abweiset.

Bewachung desselben.

§ 6. Die Bewachung geschieht in der Art, daß die einzelnen Posten nicht in zu großer Entfernung von einander und so aufgestellt werden, daß sie sich gegenseitig leicht erblicken und anrufen können, daß sie durch Patrouillen in beständiger Verbindung bleiben, damit Niemand unbefugter Weise die Linie passiren kann, und überhaupt jede Kommunikation zwischen dem abgesperrten Lande und dem diesseitigen verhindert werde.

Verstärkung des Militairkordons durch Gemeindeschutz.

§ 7. In sofern das Militair nicht ausreicht, um diesen Zweck zu erreichen, ist die Grenzpostirung durch die Mannschaft des Gemeindeschutzes der zunächst der Grenze belegenen Distrikte zu verstärken.

Die Aufstellung dieses Gemeindeschutzes geschieht nach gleichen Regeln wie beim Militair, jedoch unter Mitwirkung des Zivilbevollmächtigten der Immediatkommission.

Das Kommando über den in die Sperrlinie gerückten Gemeindeschutz führt der militairische Kommandirende eines jeden Distrikts des Sperrkordons, die in die äußerste militairische Postenchaine einrückenden Posten vom Gemeindeschutze sind hinsichtlich ihrer Verpflichtungen dem Militair gleich gestellt, und würden bei Fäl-

len der Versäumniß oder Pflichtverletzung der ihnen übertragenen Geschäfte, sie dieselben Strafen treffen, wie das Militair.

Zweite Beobachtungslinie des Kordons.

§ 8. Wo es irgend thunlich, ist der Kordon durch eine aus Gendarmen und Kavallerie gebildete Postenchaine, die hinter dem Grenzkordon aufzustellen ist, zu verstärken.

Regeln für den Dienst des Kordons im Allgemeinen.

§ 9. Der zur Abwehr der Cholera aufgestellte Wachtkordon muß bei Tag und Nacht unausgesetzt seine Aufmerksamkeit auf das jenseitige Gebiet richten.

Die Wachen haben sich mit den Bewohnern desselben in keine Unterredung, noch weniger in irgend eine Verbindung einzulassen, weder Personen noch Waaren, Briefe und dergleichen aus dem abgesperrten Lande zuzulassen, in's Land zurückkehrende Meklenburger aber nach der Eingangsstraße von Warnow, bei der Kontumaz von Beckentin, zu verweisen.

Ferner haben die Wachen jede an Mitwachen bemerkte Saumseligkeit, Nachlässigkeit, Dienstübertretung, dann alle auf den Gesundheitszustand Bezug nehmende Ereignisse bei der Ablösung oder Visitirung zu melden, und ohne Vorwissen des Kommandirenden ihren Posten, auch nach verstrichener Ablösungszeit, unter keinem Vorwande zu verlassen.

Es dürfen auf den Wachen keine Thiere (wie Hunde oder Katzen) gehalten, oder auf der äußersten Grenzlinie geduldet werden.

Abwehr der Grenzüberschreitung.

§ 10. Alle, die sich der äußersten Sperrungslinie nähern, sind durch die Wachen gehörig anzurufen und zu belehren, daß die Ausländer die Sperrlinie nicht überschreiten dürfen, und die Meklenburger sich zur Kontumaz gegenüber von Warnow zu begeben haben.

Versuchen sie dennoch, die Grenze zu überschreiten, so sind sie, unter Androhung des Erschießens, davor zu warnen.

Achten sie auf den zweimaligen Anruf und auf dies Androhen nicht, so hat die Wache jede Uebertretung mit Gewalt der Waffen, nöthigenfalls bis zum Erschießen des Uebertreters, zu verhindern.

Regeln für besondere Fälle. (Ueberschreitungen des Kordons.)

§ 11. Alle Morgen haben die Wachen nachzusehen, ob sich Spuren der Grenzübertretung finden, z. B. Fußtritte nach dem Lande zu, wovon, zur Veranlassung weiterer Nachforschung, sofort Meldung geschieht.

Schöpft zu einer andern Zeit ein Wachtposten Verdacht einer bevorstehenden Grenzüberschreitung, so ist dies zu melden, damit Anstalt zu deren Abwehr getroffen wird.

Hat, aller Wachsamkeit ungeachtet, die Ueberschreitung der Grenze stattgehabt, so hat der Posten, der dies entdeckt, es sofort zu melden, damit die Spur des Uebertreters wirksam verfolgt, und derselbe mit seiner Habe schnell eingeholt werde.

Verfahren bei statt gehabter und nicht sofort entdeckter Uebertretung des Kordons.

§ 12. Geschieht eine solche Ergreifung des Uebertreters hinter der Sperrlinie, und ist derselbe nicht ohne Vermischung mit Unverdächtigen über die Grenze zurück zu transportiren, so findet der Transport des Frevlers an den Hauptposten, von dort an das Gericht, in dessen Gebiet der Uebertritt in's Land geschah, statt, damit die gesetzliche Strafe über ihn verhängt werde.

§ 13. Wird ein dergestalt oder ein sonst der Kommunikation mit den gegenseitigen Bewohnern Verdächtiger transportirt, so ist der Weg zum Hauptposten, zum nächsten Gericht oder zur Kontumaz, mit möglichster Vermeidung bewohnter Gegenden zu wählen. Es darf nichts von den Effekten solcher Verdächtigen zurückbleiben, oder muß, wenn es giftfangend ist, vernichtet werden. Transport Verdächtiger.

Sind die zu Transportirenden der Ansteckung bereits verdächtig, so ist auch das Lagerstroh oder Heu, worauf sie gelagert haben, zu verbrennen.

Ist der Zug durch eine Ortschaft unvermeidlich, so hat der Führer der Eskorte alle Personen aus der Nähe zu weisen, um jede Vermischung zu verhindern.

Hätte eine solche stattgehabt, so ist die betreffende Person mit in die Eskorte zu nehmen, und davon bei der Ablieferung Meldung zu machen.

§ 14. Die Herren Kommandirenden der Kordons werden strenge darauf zu sehen haben, daß der Dienst, namentlich auch der der Patrouillen, mit der größten Zuverlässigkeit geleistet werde. Sie haben es sich angelegen sein zu lassen, die Militair- und in der äußersten Reihe mitaufgestellten Zivilposten öfters über den Zweck der Kordons und über ihre Pflichten zu belehren, insonderheit vor jeder Vermischung mit den vom gegenseitigen Gebiet sich Nahenden zu warnen. Aufsicht der Kommandirenden auf sorgfältige Dienstleistung.

Rücksichtlich der Zivilposten haben die Kommandirenden sich auch in steter Verbindung mit dem Zivilkommissair der Immediatkommission für diese Postirung zu erhalten, damit auch dieser zur Erreichung des gemeinsamen Zweckes mitwirke.

§ 15. Erkrankt ein Mann von der Kordonsmannschaft an der Cholera, so ist derselbe sofort zu isoliren, und nur die erforderliche Pflege für ihn, unter Mitwirkung der Ortsbehörde, anzuordnen. Erkrankungen im Kordons.

Kommt der Fall auf dem äußersten Posten vor, so ist hierzu sofort die zweite, zu dem Zweck erbauete Wachthütte zu benutzen.

Die Postirung wird in solchem Falle dergestalt angemessen geordnet, daß eine Vermischung nicht stattfinden kann, vielmehr ist die Hütte, das einzelne Haus, oder, wenn es sonst nothwendig, das ganze Dorf, wo der Erkrankungsfall vorgekommen, zu zerniren, immer aber schleunigste Meldung hiervon zu machen.

§ 16. Ereignen sich plötzliche Todesfälle, sei es nun an der Cholera, oder doch mit dem Verdachte dieser Krankheit, oder wird ein die Grenze Ueberschreitender erschossen, so ist, mit Beobachtung gehöriger Vorsicht gegen die Ansteckung, ein Posten in der Nähe der Leiche aufzustellen, und diese demnächst an einem von Wohnungen entfernten Platze ein Klafter tief zu beerdigen, wohin die Leiche mit sorgfältigster Vermeidung jeder Berührung zu transportiren ist. Verfahren bei Todesfällen.

Potsdam, den 20. September 1831.

Vorstehende, im 35sten Stück des Großherzoglich Meklenburg-Schwerinschen offiziellen Wochenblatts befindliche, unterm 7. September d. J. von der Großherzoglich Meklenburg-Schwerinschen Immediatkommission zur Abwehrung der Cholera erlassene Instruktion für die Sperrkordons an den Landesgrenzen, wird auch zur Nachricht und Nachachtung des diesseitigen Publikums hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Nr. 174.
I. 816.
September.

Summarische
der in Regierungsbezirk Potsdam seit dem Ausbruch der asiatischen Cholera an zum 18. September 1831

Name des Kreises.	Name des Orts.	Tag des Ausbruchs der Krankheit.	bis zum	erkrankten Militair	Zivil	Summa
Niederbarnim	Zerpenschleuse	24. August	9. Sptbr.	1	18	19
	Marienwerder	30. „	eod.	—	27	27
	Auf einem Kahn im Finow-Kanal bei Liebenwalde	3. Sptbr.	eod.	—	2	2
	Malz	3. „	eod.	—	5	5
	Biesdorf	6. „	—	—	1	1
	Oranienburg	6. „	10. Sptbr.	—	8	8
	Havelhausen	8. „	9. „	—	2	2
Oberbarnim	Im Sanitätsbezirk von Steinfurth, Schöpfurth, Hegermühle, Kupferhammer 2c.	29. August	12. „	—	27	27
	Neustadt-Eberswalde	2. Sptbr.	14. „	—	8	8
	Wolfswinkel	3. „	12. „	—	10	10
	Neu-Kietz bei Freienwalde	4. „	—	—	1	1
	Alt-Wriezen	5. „	—	—	1	1
	Stadt Wriezen	8. „	11. Sptbr.	18	—	18
	Amalienhof	31. August	eod.	—	26	26
Angermünde	Stolpe	28. „	6. Sptbr.	—	12	12
	Niederfinow	1. Sptbr.	eod.	—	21	21
	Auf einem Kahn a. Werbellin. See	5. „	—	—	1	1
	Schwedt	9. „	—	—	1	1
	Oderberg	12. „	14. Sptbr.	—	2	2
Osthavelland	Auf den bei Spandau im Bezirk des dortigen Rentamts in Kontumaz gehaltenen Kähnen	31. August	6. „	—	7	7
	Vorstädte von Spandau und Fischerkolonie Tiefwerder	3. Sptbr.	13. „	—	17	17
Teltow-Storkow	Mariendorf	13. „	—	—	1	1

Un-

Uebersicht

derselben erkrankten, genesenen und verstorbenen Personen, nach den darüber bis eingegangenen Anzeigen.

hiervon gestorben			genesen			bleiben krank			Die Kranken befinden sich		In jedem Kreise sind überhaupt seit dem Ausbruche der Krankheit									
											erkrankt			gestorben			genesen			krank geblieben
Militair	Zivil	Summa	Militair	Zivil	Summa	Militair	Zivil	Summa	in ihren Wohnungen	im Hospital	Militair	Zivil	Summa	Militair	Zivil	Summa	Militair	Zivil	Summa	
1	14	15	—	—	—	—	4	4	2	2										
—	20	20	—	1	1	—	6	6	6	—										
—	2	2	—	—	—	—	—	—	—	—										
—	4	4	—	—	—	—	1	1	—	1	1	63	64	1	49	50	—	1	1	13
—	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—										
—	6	6	—	—	—	—	2	2	—	2										
—	2	2	—	—	—	—	—	—	—	—										
—	21	21	—	4	4	—	2	2	1	1										
—	6	6	—	—	—	—	2	2	2	—										
—	7	7	—	3	3	—	—	—	—	—	18	73	91	7	43	50	—	22	22	19
—	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—										
—	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—										
7	—	7	—	—	—	11	—	11	—	11										
—	7	7	—	15	15	—	4	4	—	—										
—	12	12	—	—	—	—	—	—	—	—										
—	12	12	—	9	9	—	—	—	—	—										
—	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	37	37	—	28	28	—	9	9	—
—	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—										
—	2	2	—	—	—	—	—	—	—	—										
—	6	6	—	—	—	—	1	1	—	—	—	24	24	—	19	19	—	1	1	4
—	13	13	—	1	1	—	3	3	—	—										
—	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	—	1	1	—	—	—	—
											19	198	217	8	140	148	—	33	33	36

44

Potsdam, den 15. September 1831.

Nr. 175. Zensur. I. 715. September. Das Königl. Ober-Zensurkollegium hat unterm 3. d. M. der außerhalb der Staaten des deutschen Bundes in deutscher Sprache erschienenen Schrift:

„das Volk und der Souverain, mit besonderer Rücksicht auf die Schweizerischen Verhältnisse von J. C. Bluntschli", Zürich 1831 bei Orell, Fußli und Kompagnie,

die Debitserlaubniß ertheilt.

In Gemäßheit eines Ober-Präsidialerlasses vom 8. hujus wird solches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Potsdam, den 19. September 1831.

Nr. 176. Maßregeln zur Abwehrung der Cholera. I. 1073. September. Mit Bezugnahme auf die im 37sten Stücke des Amtsblatts (Pag. 221 seq.) enthaltene Bekanntmachung des Herrn Chefs der zur Abwehrung der Cholera niedergesetzten Immediatkommission, General-Majors von Thile, vom 12. September d. J., und die im § 7 dieser Bekanntmachung vorbehaltene Bestimmung wegen der mit den Schiffsleuten vorzunehmenden Gesundheitsrevisionen bringen wir hiermit zur allgemeinen Kenntniß, daß wir in Gemäßheit eines Erlasses des Herrn Ober-Präsidenten von Bassewitz Exzellenz vom 16. d. M., die Einrichtung von dergleichen Anstalten zur Revision der Gesundheit der Schiffer und ihrer Mannschaft, für die Oder bei der Stadt Schwedt, für den Finowkanal bei der Stadt Neustadt-Eberswalde und für die Havel bei der Stadt Oranienburg, bei dem Dorfe Sacrow unweit Potsdam und bei der Stadt Rathenow angeordnet haben. Es haben sich daher sämmtliche Schiffer und deren Mannschaften, welche jene Stellen passiren, bei dem zur Revision bestimmten Polizeibeamten zu melden, wonächst dieselben rücksichtlich ihrer Gesundheit von dem Arzt der Revisionsanstalt untersucht, und nach Befinden der Umstände mit einem Attest des Inhalts versehen werden.

Es wird hiermit bescheinigt, daß die N. N. in Betreff ihrer Gesundheit hierselbst untersucht sind, und diese überall unverdächtig befunden worden ist.

N. N. den ten

N. Polizeibeamter. N. Arzt.

Wer von den, diese Revisionsstellen passirenden Schiffern bei der nächstfolgenden Stelle ein solches Attest für sich und seine Mannschaft nicht produzirt, wird es sich selbst zuzuschreiben haben, wenn er zurückgewiesen wird.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 3. September 1831. Nr. 177.

Nach der im Amtsblatt von 1830 Seite 299 ꝛc. enthaltenen Instruktion vom 5. Oktober v. J. haben sämmtliche, zur Aufnahme der jährlichen Bevölkerungslisten beauftragte und verpflichtete Behörden und Beamte, die Bevölkerungslisten für das Jahr 1831 nach dem bisher benutzten, unverändert gebliebenen Formular, so wie die Nachweisungen von den vorgekommenen Mehrgeburten, ganz unfehlbar bis zum 1. Februar k. J. an uns einzureichen.

Bevölkerungslisten pro 1831. I. 224. September.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Behörden der Stadt Berlin.

Nr. 14. Beschränkung des Einwanderns fremder Arbeiter ꝛc. in Berlin.

In Gefolge Allerhöchsten Befehls soll unter den gegenwärtigen Verhältnissen das Einwandern fremder Arbeiter und Handwerksgesellen, welche erst hier in Berlin Arbeit und Beschäftigung suchen wollen, ganz untersagt werden, und es ist dem gemäß vom Königl. Hohen Ministerio des Innern und der Polizei bestimmt worden, daß für jetzt und so lange, bis veränderte Zeitumstände die Aufhebung oder Modifikation dieser temporairen Maßregel gestatten, in hiesiger Residenz und dem Polizeibezirk derselben im weitern Sinne,

1) Fremde, das heißt, diesem Polizeibezirk nicht angehörige Personen, welche, ohne ein bestimmtes Gewerbe zu treiben, bloß als Hand- und Fabrikarbeiter und Tagelöhner Beschäftigung suchen, gar nicht aufgenommen werden sollen,
2) daß dergleichen Personen, welche sich als Dienstboten vermiethen wollen, nur dann, wenn sie bereits ein bestimmtes Unterkommen bei einem hiesigen Einwohner gefunden haben, und dies entweder durch einen förmlichen, von dem Polizeikommissarius des Reviers, in welchem die Dienstherrschaft wohnt, beglaubigten Miethskontrakt, oder wenigstens durch eine, in gleicher Art bescheinigte schriftliche Erklärung des hiesigen Einwohners, bei welchem sie in Dienste treten wollen, darthun,
3) dergleichen Professionisten und Handwerksgesellen nur dann, wenn sie von einem hiesigen Meister oder Fabrikherrn, unter Vorwissen des hiesigen Magistrats, ausdrücklich aufgefordert sind, hierher zu kommen, und solches durch eine schriftliche, vom gedachten Magistrat bescheinigte Aufforderung nachzuweisen vermögen,

zugelassen, und wenn sie sich, ungeachtet sie an sich nicht zulassungsfähig waren, demnach eingeschlichen haben, unverzüglich wieder fort- und in ihre Heimath zurückgewiesen werden sollen.

Die Bewohner der Residenz Berlin, besonders die Gast- und Herbergswirthe, so wie Vermiether von Schlafstellen, werden auf vorstehende Bestimmungen aufmerksam gemacht, und zur strengsten Befolgung derselben hierdurch angewiesen.

Berlin, den 16. September 1831.

Königl. Preuß. Polizei-Präsidium. von Arnim.

Personalchronik.

Des Königl. Majestät haben dem bei der General-Kommission für die Kurmark Brandenburg beschäftigten Kammergerichts-Assessor Schweder den Charakter als Justizrath zu verleihen geruhet.

Der Justizkommissarius Julius Heinrich Wilhelm Sabarth zu Rathenow ist zum Notarius publicus im Departement des Kammergerichts ernannt worden.

Der bisherige Kammergerichts-Referendarius Herrmann Karl Köster von Kösteritz und die Oberlandesgerichts-Referendarien Karl Joseph Nelz und Gustav Adolph Krug sind zu Kammergerichts-Assessoren ernannt, die bisherigen Stadtgerichts-Auscultatoren Wilhelm Paul Ludwig Albert von Borstell, Karl Friedrich Justus Clauswitz, Engelhard Klingholz, Ludwig Theodor Meltzer, Ludwig Franz Häuseler, Ludwig Friedrich Heinrich Holzapfel und Franz Anton Jakob Adolph von Gerhardt zu Kammergerichts-Referendarien befördert, und die Rechtskandidaten Gustav Karl Emil von Gleißenberg, Theodor Ernst Karl Monhaupt und Eduard Moritz Bergius als Auscultatoren bei dem Stadtgericht in Berlin, so wie der Rechtskandidat Karl Emil von Platen als Auscultator bei der Justizkammer in Schwedt angestellt worden.

Dem Oberlehrer am Gymnasio zu Potsdam, Friedrich Wilhelm Reimnitz, ist von dem Königl. Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten das Prädikat „Professor" beigelegt worden.

Der Feldmesser Johann August Karl Krause, genannt Krause I., ist zum Vermessungs-Revisor bestellt worden.

Der Joseph Montag ist als Lehrer bei der Hauptschule der katholischen Gemeine in Berlin bestellt, und dem Organisten Grell an der St. Nicolai-Kirche in Berlin das Prädikat eines Musikdirektors ertheilt worden.

Die Doktoren der Medizin und Chirurgie Karl Friedrich Bahn und Karl Friedrich Strunz sind als praktische Aerzte und Wundärzte, der Doktor der Medizin und Chirurgie Ludwig Theodor Emil Isensee als praktischer Arzt und Operateur, der Kandidat der Medizin und Chirurgie Friedrich Wilhelm Tile als ausübender Wundarzt erster Klasse, und der Kandidat der Chirurgie Friedrich Christian Lebrecht Drascher als ausübender Wundarzt zweiter Klasse approbirt und vereidigt worden.

Predigtamts-Kandidaten.

Von dem Königl. Konsistorio der Provinz Brandenburg sind die Predigtamts-Kandidaten:

Karl Gottlieb Hahn in Dobrilugk,
Karl Friedrich Gottlieb Schinke in Sternberg,
Johann Karl Friedrich Schröter in Buchhagen bei Angermünde, und
Alexander Theodor Schelle in Tammendorf bei Ziebingen,

für wahlfähig zum Predigtamte erklärt worden.

(Hierbei ein Extrablatt.)

Extra-Blatt

zum

38sten Stück des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

* Wir machen das landwirthschaftliche Publikum auf eine neue Quartalschrift, welche unter dem Titel: „die Gutsherrnzeitung" der Wirthschaftsrath C. H. Nebbien in der Provinz Preußen herauszugeben beabsichtigt, mit dem Bemerken aufmerksam, daß wir mehrere Exemplare einer gedruckten Ankündigung dieser Zeitschrift den Herren Landräthen zur weitern Vertheilung übersandt haben. Wer auf die gedachte Quartalzeitung zu subscribiren, oder solche demnächst für den Ladenpreis zu beziehen wünscht, wird seine desfallsige Bestellung an die nächste Buchhandlung zur weitern Veranlassung richten können.

Potsdam, den 16. September 1831.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

---

* Da in dem am 30. April d. J. zum öffentlich freiwilligen Verkaufe des zu Gottow bei Luckenwalde belegenen Eisen-Hütten- und Kupferhammerwerkes angestandenen Termine kein annehmbares Gebot abgegeben worden, so ist zur Veräußerung desselben ein anderweiter Termin auf

den 7. Oktober d. J.,

Vormittags 10 Uhr, an Ort und Stelle anberaumt, zu welchem erwerbsfähige Kauflustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die gesammten Grundstücke zusammen, aber auch einzeln, und zwar der sogenannte Oberhammer oder das Hauptwerk, und der Unterhammer oder das Nebenwerk verkauft werden sollen.

Die näheren Bedingungen, Beschreibungen, Anschläge sind in der Ober-Bergamts-Registratur zu Berlin, so wie beim Hüttenamte Gottow und dem Stadtrichter Hellmar zu Trebbin einzusehen.

Trebbin, den 28. August 1831.

Hellmar, als Hüttenrichter.

Steckbriefe.

* Der unten näher beschriebene Schlosserlehrling Martin Herrmann, wegen gewaltsamen Diebstahls bei uns in Untersuchung, hat Gelegenheit gefunden, aus der Charitee, wohin er behufs seiner Cur gebracht worden war, in der Nacht vom 6. zum 7. September d. J. zu entweichen.

Die öffentlichen Behörden des In- und Auslandes werden ergebenst ersucht, auf den Herrmann ein wachsames Auge zu haben, ihn im Betretungsfalle verhaften, unter sicherer Begleitung hierher transportiren, und an die Expedition der Stadtvoigtei-Gefängnisse abliefern zu lassen. Wir versichern die sofortige Erstattung aller Kosten, insbesondere den verehrlichen Behörden des Auslandes eine gleiche Willfährigkeit in Erweisung rechtlicher Gegendienste.

Berlin, den 10. September 1831.

Kriminal-Deputation des Königl. Stadtgerichts.

Personbeschreibung.

Der Schlosserlehrling Martin Herrmann ist 18 Jahr alt, evangelischen Glaubens, 5 Fuß 2 Zoll groß, aus Koppenhagen gebürtig. Er hat blonde kurzgeschnittene Haare und Augenbraunen, hohe Stirn, große und hellbraune Augen, gesunde Zähne, schwachen blonden Bart. Das Kinn ist oval, die Gesichtsfarbe gesund, der Körperbau schwächlich und die Stimme fein und jugendlich. Besondere Kennzeichen sind: daß er mit eingebogenen Knien geht, und einen Fuß etwas nachschleppt.

Seine Kleidungsstücke bestanden in einem blauen Leibrock mit blanken Knöpfen, blauen langen oder weißen Sommerbeinkleidern, einer gelben Weste, einem braunbunten Halstuche, einem Paar Stiefeln, welche er zuweilen mit Sporen trägt, und einem runden Hut. Aus der Charitee hat er einen Schlafrock, eine Jacke und ein Paar Hosen von blaugestreiftem Zwillich, ein Hemde mit dem Zeichen „Charitee", eine kleine Spritze und ein Paar Stiefeln mitgenommen.

Verzeichniß der in den Monaten April, Mai und Juni

Nr.	Namen und Stand.	Geburtsort.	Alter J.	Größe F.	Größe Z.	Haare.	Stirn.	Augenbraunen.
1	Johann Paul Petersen, Schuhmachergeselle	Husum im Holsteinschen	22	4	8	braun	breit	dunkelbraun
2	Joh. Christoph Schüler, Böttchergeselle	Reußlitz in Anhalt-Cöthen	21	5	3	blond	rund	blond
3	Michael Engelbrecht, Schuhmachergeselle	Riga in Liefland	38	5	3	desgl.	desgl.	desgl.
4	Heinrich Niels Borjeson, Glasergeselle	Lübeck	22	5	7	braun	bedeckt	braun
5	Ludwig Friedrich Theodor Zach, Schneidergeselle	Neu-Strelitz im Mecklenburgschen	19	5	11½	röthlich	halbbedeckt	blond
6	Heinr. Adolph Natusch, Schuhmachergeselle	Luckau im Altenburgschen	31	5	8	braun	bedeckt	braun
7	Friedrich Rudolph Felgenträger, Schuhmachergeselle	Güsten in Anhalt-Cöthen	24	5	2	blond	desgl.	blond
8	Christoph Friedrich Müller, Schlossergeselle	Ludwigsburg in Würtemberg	31	5	3	braun	gewölbt	schwarzbraun
9	Heinrich Klapp, Gold- und Silberarbeiter	Braunschweig	51	5	6	grau	flach	grau
10	Konrad Wilhelm Höppner, Tischlergeselle	Güsten in Anhalt-Cöthen	19	4	8	blond	klein	blond
11	Georg Christoph Gensler, Bäckergeselle	Ostheim im Weimarschen	19	5	4	desgl.	frei	desgl.
12	Heinrich Halm, Fleischergeselle	Canstadt im Würtembergschen	33	5	3	braun	rund	braun
13	Johann Michael Reichmann, Webergeselle	Würzburg	19	5	2½	desgl.	niedrig	desgl.
14	Gottlob Starcke, Maurergeselle	Bunzlau, wohnhaft zu Hamm bei Hamburg	53	5	2	desgl.	bedeckt	desgl.
15	Gottfried Friedrich Woyda, Sattlergeselle	Jeßnitz in Anhalt-Dessau	20	5	3½	dunkelbraun	desgl.	desgl.
16	Heinr. Schmaljohann, Schuhmachergeselle	Elmshorn im Hollsteinschen	24	5	3	hellbraun	niedrig	hellbraun
17	Karl Gottlieb Köhler, Schneidergeselle	Ober-Wiesel im Königreich Sachsen	31	5	5	desgl.	frei	braun
18	Johann Friedrich Schultze, Brennerknecht	Neddemin im Meklenburgschen	34	5	3	braun	breit	desgl.
19	Karl Holmlund, Kürschnergeselle	Borge in Schweden	44	5	2	desgl.	desgl.	desgl.
20	Johann Friedrich Christian Hendsler, Schneidergeselle	Neu-Canow im Mecklenburgschen	18	5	—	blond	hoch	blond
21	Heinrich Christian Wilh. Meyer, Schneidergeselle	Linse im Braunschweigschen	26	5	2½	braun	frei	dunkelblond
22	Heinrich Wilhelm Grunert, Leinwebergeselle	Mitweyda im Königreich Sachsen	18	5	3	desgl.	rund	braun

1831 über die Landesgrenze geschafften Vagabonden.

Augen.	Nase.	Mund.	Kinn.	Bart.	Gesicht.	Statur.	Besondere Kennzeichen.
blau	klein, breit	gewöhnl.	rund	blond, wenig	oval	klein.	
grau	lang	mittel	länglich	wenig	länglich	mittler	am Mittelfinger der rechten Hand fehlt das erste Glied.
blau	stark, spitz	gewöhnl.	oval	röthlich, blond	oval	desgl.	
grau	stark	mittel	rund	braun	desgl.	groß.	
bräunlich	etwas spitz	aufgeworfen	oval	—	desgl.	schlank.	
grau	spitz, breit	gewöhnl.	rund	braun	desgl.	desgl.	
desgl.	lang, stark	breit	desgl.	blond	länglich	stark.	
desgl.	lang	mittel	oval	braun	oval	mittler.	
blau	gewöhnl.	gewöhnl.	rund	grau	länglich	schlank.	
grau	groß	desgl.	desgl.	—	oval	klein.	
blaugrau	länglich, spitz	aufgeworfen	eingedrückt	—	länglich	schlank.	
blau	gewöhnl.	gewöhnl.	rund	braun	oval	mittler.	
braun	stumpf	mittel	gespitzt	—	desgl.	klein.	
blau	gewöhnl.	gewöhnl.	rund	braun	rund	mittler.	
braun	klein, gestülpt	proportionirt	desgl.	im Entstehen	oval	desgl.	hat einen weißen Punkt auf dem rechten Auge.
blau	proportionirt	desgl.	oval	schwach	desgl.	desgl.	
grau	groß, gebogen	gewöhnl.	rund	braun	länglich	gerade.	
braun	stumpf, breit	aufgeworfen	desgl.	—	oval	untersetzt.	
blaugrau	gewöhnl.	gewöhnl.	gespalten	braun	desgl.	mittler	der vordere Theil des Kopfs wenig behaart.
blau	etwas stark	desgl.	oval	—	desgl.	schlank.	
blaugrau	spitz	desgl.	rund	wenig	desgl.	mittler.	Narbe unter dem Kinn.
desgl.	kurz, kolbig	desgl.	oval	—	desgl.	schlank	auf der linken Wade zwei Narben.

Nr.	Namen und Stand.	Geburtsort.	Alter J.	Größe F.	Z.	Haare.	Stirn.	Augenbraunen.
23	Aloys **Eberle**, Tischlergeselle	Memersch in Baiern	28	5	4	braun	hoch	braun
24	Friedr. Wil. **Busch**, Webergeselle	Altona	38	5	5	graumelirt	rund	grau
25	Joseph **Unterauer**, Färbergeselle	Wasserburg in Baiern	26	5	7	schwarzbraun	niedrig	schwarzbraun

* Der nachstehend näher signalisirte Militair-Sträfling Ernst Friedrich **Marggraff** hat heute Gelegenheit gefunden, von der hiesigen Festung zu entweichen.

Alle resp. Militair- und Zivilbehörden werden demnach dienstergebenst ersucht, auf denselben genau vigiliren, ihn im Betretungsfalle arretiren, und unter sicherer Begleitung an die unterzeichnete Kommandantur abliefern zu lassen.

Cüstrin, den 11. September 1831.

Königl. Preuß. Kommandantur.

Signalement.

Vor- und Zunamen: Ernst Friedrich **Marggraff**, Geburtsort: Groß-Kirschbaum, Kreis: Sternberg, Provinz: Neumark, Regierungsbezirk: Frankfurt an der Oder, Religion: evangelisch, Profession: Jäger und Zimmermann, Alter: 26 Jahr 7 Monat, Größe: 5 Fuß 7 Zoll, Statur: untersetzt, Haare: blond und etwas kraus, Stirn: frei, Augenbraunen: blond, Augen: grau, Nase: stark und breit, Mund: groß, Zähne: gut, Bart: blond, Kinn: rund, Gesichtsbildung: oval, Gesichtsfarbe: gesund.

Bekleidung.

Eine blaue Tuchjacke mit rothem Kragen und Achselklappen, ein Paar graue Tuchbeinkleider, eine gestreifte bunte Weste, eine graue Tuchmütze, ein Hemde, ohne Fußbekleidung.

---

* Der nachstehend näher signalisirte Musketier Christian **Skodda** von der 21sten Infanterie-Regiments-Garnison-Kompagnie hat heute Gelegenheit gefunden, von der hiesigen Festung aus dem Arrest zu entweichen.

Alle resp. Militair- und Zivilbehörden werden demnach dienstergebenst ersucht, auf denselben genau zu vigiliren, ihn im Betretungsfalle arretiren, und unter sicherer Begleitung an die unterzeichnete Kommandantur abliefern zu lassen. Cüstrin, den 11. September 1831.

Königl. Preuß. Kommandantur.

Signalement.

Vor- und Zunamen: Christian **Skodda**, Geburtsort: Schönwalde, Kreis: Graudenz, Regierungsbezirk: Marienwerder, Provinz: Westpreußen, Alter: 25 Jahr, Größe: 5 Zoll 2 Strich, Haare: schwarz, Stirn: bedeckt, Augenbraunen: schwarz, Augen: schwarzbraun, Nase: breit und stutzig, Mund: gewöhnlich, Bart: stark und schwarzbraun, Kinn: rund und etwas spitz, Gesichtsbildung: voll und rund, Gesichtsfarbe: gesund, etwas blaß, Statur: untersetzt, Sprache: deutsch und polnisch.

Bekleidung.

Eine blaue Tuchmütze mit rothem Rande und Schirm, eine Halsbinde, eine Montirung, die Achselklappe mit Nr. 21, ein Paar graue Tuchhosen und barfuß, weil die Stiefeln zurückgelassen worden sind.

---

* Die hier am 6. d. M. wegen Marktdiebstahls und fehlender Legitimation verhafteten unbekannten Frauenpersonen, als:

a) verehelichte Pantoffelmacher und Schiffer **Müller**, Marie geb. Sparmann,
b) verehelichte Schiffer **Schulz**, Karoline geb. Osterschatzky,

so beide in Hamburg wohnen wollen, sind in voriger Nacht aus dem Polizeigewahrsam entsprungen, weshalb wir die betreffenden Behörden ersuchen, sie im Betretungsfalle anzuhalten und hier abzuliefern.

Die Signalements sind:

ad a) der rc. **Müller**. Alter: 30 bis 40 Jahr, Haare und Augenbraunen: braun, Stirn: rund, Augen: gräulich, Nase: länglich, Mund: ohne Abzeichen, Kinn und Gesicht: oval, Gesichtsfarbe: gesund, Statur: hager,

ad b) der rc. **Schulz**. Alter: 30 und einige Jahre, Haare: hellbraun, Augenbraunen:

Augen.	Nase.	Mund.	Kinn.	Bart.	Gesicht.	Statur.	Besondere Kennzeichen.
braun	spitz	klein	spitz	schwach	oval	mittler.	
blau	etwas lang	mittel	rund	braun	desgl.	desgl.	hört schwer.
braun	proportionirt	desgl.	desgl.	schwarzbraun	desgl.	desgl.	

braun, Augen: braun, Nase und Mund: gewöhnlich, Kinn und Gesicht: oval, Statur: untersetzt.

Zu bemerken ist, daß gedachte Personen mit den, durch den Steckbrief des landräthlichen Offizil, d. d. Angermünde den 22. Juli d. J., verfolgten

a) unverehelichten Anne Dorothee Elisabeth Greif, und
b) verehelichten Schüler, Dorothee Louise geb. Falzen, einerlei Personen zu sein scheinen.

Selbige haben hier die erhaltenen wollenen Decken mitgenommen.

Havelberg, den 12. September 1831.

Der Magistrat.

---

* Es will hier der Tuchmachergeselle Georg Christian Parnemann aus Brandenburg, 48 Jahr alt, den dort am 24. v. M. ausgestellten und von uns am 3. d. M. visirten Reisepaß, imgleichen die Legitimationskarte von demselben Tage verloren haben. Zur Verhütung etwanigen Mißbrauchs werden gedachte Dokumente hiermit für nichtig erklärt, und sind dato anderweitige von uns ertheilt worden.

Havelberg, den 5. September 1831.

Der Magistrat.

---

* In der Nacht vom 31. August zum 1. September d. J. sind von der Weide in Wildenbruch den dortigen Einwohnern,

1) dem Müller Rittorf ein brauner Wallach, 13 Jahr alt, ohne Abzeichen,
2) dem Bauer Christian Friedrich Lehmann ein schwarzer Wallach mit Stern und weißem Abzeichen am linken Hinterfuß, 11 Jahr alt, und
3) dem Bauer Wunderlich eine schwarze Stute, 4 Jahr alt,

weggekommen, und sie vermuthen, daß die Pferde gestohlen sind.

Alle Wohllöblichen Ortsbehörden ersuche ich, auf die beschriebenen Pferde vigiliren, solche im Betretungsfalle anhalten zu lassen, und davon mir alsbald Anzeige machen zu wollen.

Belzig, den 16. September 1831.

Königl. Landrath Zauch-Belzigschen Kreises.
von Tschirschky.

In dem Dorfe Klein-Glien bei Belzig sind am 10. d. M. zwei fremde Pferde, Fuchsstuten mit Blessen und weißen Füßen, angekommen und eingefangen worden.

Da sich bis heute Niemand zu den Pferden gemeldet hat, so fordere ich die unbekannten Eigenthümer dieser Pferde hierdurch öffentlich auf, binnen längstens 14 Tagen auf dem Rittergute Klein-Glien sich zu melden, und die Pferde nach vorheriger Legitimation durch obrigkeitliche Atteste, so wie gegen Erstattung der Kosten in Empfang zu nehmen. Nach Ablauf dieser Frist werden die Pferde öffentlich verkauft, und die Losung wird nach Abzug der Kosten der Armenkasse in Klein-Glien überwiesen werden.

Belzig, den 15. September 1831.

Königl. Landrath Zauch-Belzigschen Kreises.
von Tschirschky.

Der Messerschmidtmeister Gottlieb Strehmann zu Neustadt-Eberswalde beabsichtigt die Anlage einer oberschlächtigen Schleifmühle in der Gegend des sogenannten alten Wasserfalles an der Grenze der städtschen Forst. Der Vorschrift § 7 des Allerhöchsten Edikts vom 28. Oktober 1810 zufolge, wird daher jeder, der durch die beabsichtigte Mühlenanlage eine Gefährdung seiner Rechte fürchtet, aufgefordert, binnen 8 Wochen präklusivischer Frist seinen

motivirten Widerspruch sowohl bei dem Unterzeichneten, als bei dem Bauherrn anzumelden.

Freienwalde, den 7. September 1831.

Königl. Landrath Oberbarnimschen Kreises.
Graf von Zedlitz-Trützschler.

Das, dem Hopfengärtner Karl Friedrich Neumann gehörige, Nr. 5 zu Friedrichsdorf belegene, Folio 5 unsers Hypothekenbuchs verzeichnete, gerichtlich zu 1000 Thlr. gewürdigte Hopfengärtnergut von 15 Morgen, soll Schuldenhalber in dem auf

den 18. November d. J.,

Vormittags 11 Uhr, im Rathhause allhier angesetzten Termine öffentlich meistbietend verkauft werden.

Die Taxe des Grundstücks, gegen welche bis 4 Wochen vor dem Termine Erinnerungen zulässig sind, kann täglich in unserer Registratur eingesehen werden.

Neustadt a. d. Dosse, am 11. August 1831.

Königl. Preuß. Justizamt.

Das zum Nachlaß des Christian Heincke gehörige Vollhüfnergut Nr. 3 in Legde, soll

am 13. Oktober d. J.,

Vormittags, in der Gerichtsstube allhier meistbietend verkauft werden.

Wilsnack, den 25. August 1831.

von Saldernsches Amtsgericht.

Am 14. Dezember d. J., Nachmittags 2 Uhr, soll zu Eichwerder im Oderbruch die auf 996 Thlr. 20 Sgr. abgeschätzte 10-Morgenstelle der Marie Louise Spier Schuldenhalber verkauft werden.

Wrietzen a. d. O., den 3. September 1831.

Patrimonialgericht Eichwerder.

Das zu Preddöhl sub Nr. 32 belegene Mankenbergsche Bauergut soll wegen Theilung am 1. November d. J., Vormittags 11 Uhr, auf dem Gerichtszimmer zu Gerdshagen an den Meistbietenden verkauft werden.

Meyenburg, den 6. September 1831.

von Rohrsches Gericht zu Gerdshagen.

Folgende, der hiesigen Kämmerei gehörigen Grundstücke:

a) die vor dem Wasserthore dicht an der Havel belegene neustädtische, und

b) die vor dem altstädtischen Mühlenthore unweit des in die Havel führenden Beetzsees belegene altstädtische Ziegelei,

nebst den dazu gehörigen Wohn- und Wirthschaftsgebäuden, Trockenscheunen, Ziegeleigeräthen, und einem ansehnlichen Vorrath von Ziegelerde, 17 Prahm Kalksteinen, auch einem Erdschiff mit den dazu gehörigen Schiffsgeräthschaften, sollen öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden.

Hierzu haben wir einen Termin auf

den 2. Dezember d. J.,

Vormittags 11 Uhr, zu Rathhause vor dem Stadtsyndikus Brandt angesetzt, zu welchem wir Kauflustige hierdurch mit dem Bemerken einladen, daß der Anschlag und die speziellen Verkaufsbedingungen täglich in unserer Registratur eingesehen werden können, auch Abschriften davon gegen Erlegung der Kopialien bei dem Registrator Angerstein zu erhalten sind.

In Bezug auf die Vorschrift des § 189 der Städteordnung wird noch bemerkt, daß der Verkauf dieser Kommunalgrundstücke um deshalb für nöthig und nützlich erachtet worden, weil sie zu einem Kommunalzweck nicht mehr brauchbar befunden sind.

Brandenburg, den 6. September 1831.

Ober-Bürgermeister, Bürgermeister und Rath hiesiger Kur- und Hauptstadt.

Das Erbpachtsrecht auf die bei Pritzwalk belegene sogenannte Wegemühle mit Zubehör, jedoch mit Ausschluß des Wohnhauses, des großen und des kleinen Stallgebäudes, soll

am 8. November d. J.,

Vormittags 10 Uhr, auf gedachter Mühle an den Meistbietenden verkauft werden.

Perleberg, den 15. September 1831.

von Winterfeldsches Gericht zu Baarnow.

Handarbeiter können sich durch das Schlagen des Deputat-Klafterholzes, das Stämmen des Bauholzes, durch Schonungs- und andere Arbeiten in der hiesigen Forst einen immerwährenden Verdienst sichern. Wer hierzu Lust bezeigt, kann sich sofort bei uns auf dem Rathhause melden, und die Bedingungen erfahren.

Müncheberg, den 17. September 1831.

Der Magistrat.

Der pensionirte Magistratssekretair Christian Ludwig Bergemann, ein Sohn des im Jahre 1765 zu Allenburg in Ostpreußen verstorbenen Schullehrers Christian Bergemann, (geb. zu Liebenwalde im Nieder-Barnimschen Kreise der Kurmark Brandenburg,) ist hierselbst am 20. April v. J. verstorben, ohne Deszendenten oder andere nahe Verwandte zu hinterlassen, indem seine Geschwister und deren Deszendenten bereits vor ihm verstorben sind. Als bestellter Nachlaß-Kurator fordere ich deshalb die mir ihrem Namen und Wohnort nach unbekannten Erben des Christian Ludwig Bergemann auf, sich binnen 6 Wochen bei mir zu melden, und ihr Erbrecht nachzuweisen.

Danzig, den 11. September 1831.

Der Justiz-Kommissarius Pappritz, als Kurator des Bergemannschen Nachlasses.

Die Gemeinde zu Bochow beabsichtigt, am 10. Oktober d. J., Vormittags 10 Uhr, im Schulzenhause zu Bochow meistbietend zu verkaufen:

a) das alte Schulhaus nebst Scheune, Stall und Garten, auch Weidefreiheit für eine Kuh,

b) das hiesige Gemeindeschmiedehaus.

Bietungslustige werden hierzu mit dem Bemerken vorgeladen, daß die Bedingungen im hiesigen Schulzenamte einzusehen sind.

Bochow bei Jüterbogk, den 16. Sept. 1831.

Der Gemeindevorstand.
Serno, Gerichtsschulze.
Friedrich Meske, Schöppe.
Hannemann, Schöppe.

Ein von mir am 3. d. M. auf dem Viehmarkte zu Trebbin erkaufter rother Ochse mit weißer Blesse, ist mir desselben Tages spät von dem Gasthofe zu Drewitz entlaufen, und aller Erkundigungen ungeachtet, bis jetzt nicht zu ermitteln gewesen. Die Wohllöbliche Obrigkeit, in deren Ort sich dieser Ochse etwa eingefunden haben möchte, wird daher hiermit gebührend ersucht, mir hiervon schleunigst Nachricht zu geben, und bin ich gern erbötig, die Futterungs- und sonstige Kosten zu erstatten.

Dyrotz bei Nauen, den 14. September 1831.

Der Gastwirth Zechlin.

Ein Gasthof, nur eine Meile von Potsdam entfernt, mit 4 Gärten, worin 120 tragbare Obstbäume sich befinden, nebst 130 Morgen Acker, meistens Haferland 1ster und 2ter Klasse, und circa 90 Morgen Wiesen, wovon die Hälfte zweischürig ist, wozu auch Weidegerechtigkeit gehört, und jährlich 6 Klafter Elsenholz frei, und Bauholz gegen ⅓-theilige Bezahlung geliefert wird, steht zu verkaufen. Das Nähere ist zu erfragen in Potsdam in der Teltower Vorstadt bei Herrn Scheibner.

Das Kommissions- und Speditions-Geschäft, auch Kommissions-Waarenlager und Handlung von Ungnad in Berlin, Jüdenstraße Nr. 7, dicht an der Königsstraße, am 1. November 1830,

zum Nutzen eines hohen Adels und geehrten Publikums, zur wesentlichen Erleichterung ihrer Geschäfte, des öffentlichen Verkehrs, vorzüglich aber zur Abhelfung eines längst gefühlten Bedürfnisses und zur Annahme und Ausführung aller Wünsche, Aufträge und Anfragen u. s. w., sie mögen Namen haben, so groß oder klein sein, wie sie wollen, in Folge höchster Erlaubniß, basirt auf die Grundsätze der Solidität, Realität, Pünktlichkeit, Ordnung, Gewissenhaftigkeit und Verschwiegenheit, gegründet und eröffnet.

Alles, was bisher unter verschiedenen Benennungen hiesiger Bureaus, Handlungen u. s. w. einzeln und theilweise betrieben worden, ist hier im ganzen Umfange vereinigt, und schließt Nichts aus, was im öffentlichen Leben und Verkehr in Bezug auf Ortsbeschreibung, Wissenschaft, Kunst, Gewerbe, Handel, Staats-, Geschäfts-, Volks- und Gemeinleben im In- und Auslande vorfällt und eingreift. Bei den angeknüpften Verbindungen mit den angesehensten Handlungshäusern des In- und Auslandes, und im Besitze des nöthigen Fonds, werde da eingreifend helfen, wo eine augenblickliche Beseitigung des Geschäftsgegenstandes nicht möglich ist; überhaupt bei hinlänglicher Lokal-, Sach- und Gesetzeskenntniß, verbunden mit praktischer Erfahrung, stets mit Rath und That zur Seite stehen können, so daß hier gewiß die sicherste Quelle zur Erfüllung jedes nur irgend möglich zu machenden Wunsches sein wird.

Aller gewöhnlichen Anpreisungen enthalte ich mich bei redlicher Denkungsart, und ersuche nur Jedermann, sich vertrauungsvoll mit seinem Gesuche an mich zu wenden, und was ich zur Zufriedenheit derjenigen, die mich mit Aufträgen beehren, wirken kann, wird mein schönstes Ziel und mein eifrigstes Bestreben sein.

Hoffen darf ich übrigens, hierdurch das mir bereits so zahlreich geschenkte und noch zu schenkende Vertrauen, um welches ich hiermit bitte, zu rechtfertigen.

Berlin, den 1. September 1831.

Ungnad.

Cholera=Kamphor=Spiritus,
den ich nach den Vorschriften des Herrn Dr. Ewertz zu Dünaburg und der Israeliten zu Wiesnitz, (die mit Hülfe dieses Spiritus von 240 Cholerakranken 238 am Leben erhielten,) vom stärksten, reinsten Weingeist angefertigt habe, empfehle ich ergebenst, und erlasse ich
das richtige Quart für 18 Sgr.

Auf die an mich gekommenen Anfragen wegen der Verbrauchsanweisung und Versendung dieses Spiritus erwiedere ich ganz ergebenst:
daß ich nach eingegangener Bestellung jedes Quantum durch die Post, oder wie es sonst gewünscht wird, befördern, und eine ausreichende Anzahl gedruckter Gebrauchsanweisungen gratis mit übersenden werde.

Berlin, im September 1831.

A. F. Kröcher, Destillateur,
Friedrichsstraße Nr. 103 nahe der Weidendammer Brücke.

Zu Anträgen von Versicherungen bei der Lebensversicherungs=Bank für Deutschland zu Gotha, empfiehlt sich

Luckenwalde, den 17. September 1831

Beutner, als Agent der Bank.

Mit Allerhöchster Genehmigung Sr. Majestät des Königs ist mir von dem Hohen Ministerio des Innern für Handels= und Gewerbe=Angelegenheiten unterm 23. v. M. ein von da ab acht hinter einander folgende Jahre im ganzen Umfange des Preuß. Staates gültiges Patent:
auf das ausschließliche Recht zur Bereitung und zum Verkaufe einer in ihrer Zusammensetzung als neu und eigenthümlich erkannten Art Chocolade, von mir Kreazont=Chocolade genannt,
ertheilt worden.

Berlin, am 3. September 1831.

Daniel Josty,
Prenzlauer Straße Nr. 59.

Das dem Unterschriebenen unterm 26. Juni 1827 für den Zeitraum von fünf Jahren im ganzen Umfange des Preußischen Staats ertheilte Patent:
auf die ausschließliche Ausführung und Benutzung einer durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten Badevorrichtung, nach den bezeichneten, daran vorkommenden eigenthümlichen Theilen, ohne Beschränkung Anderer hinsichtlich der Einrichtung eines tragbaren Schauer= und Regenbades überhaupt, mit den dazu gehörenden bekannten wesentlichen Theilen,
ist um drei Jahre, vom 26. Juni 1832, mit welchem Tage es ablaufen würde, also bis zum 26. Juni 1835 verlängert worden, welches mit Bezug auf das Publikandum vom 14. Oktober 1815, zur Vermeidung jeder Beeinträchtigung meines Rechts, hiermit zur öffentlichen Kunde gebracht wird.

Bestellungen auf diese Vorrichtung übernehmen:
der Kaufmann Herr C. L. W. Schneider, Leipziger Straße Nr. 39 in Berlin,
der Kaufmann Herr C. F. A. Priem, große Friedrichsstraße Nr. 86 in Berlin,
der Kaufmann Herr C. L. Burbach in Schwelm,
der Kaufmann Herr C. C. Schlunk in Brandenburg,
der Kaufmann Herr C. Mylen in Stettin,
die Handlung Kramer und Baldamus in Magdeburg,
der Tischlermeister Herr Reimann in Landsberg an der Warthe.

Berlin, den 18. August 1831.

Schneider,
Kontroleur und Kassirer im Königl. Ministerio der geistlichen, Unterrichts= und Medizinal=Angelegenheiten.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 39.

Den 30. September 1831.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das diesjährige 13te Stück der allgemeinen Gesetzsammlung enthält:

Nr. 1307. Die Allerhöchste Kabinetsordre vom 1. August 1831, die Erhaltung der Landtagsfähigkeit ritterschaftlicher Güter nach Ablösung der Reallasten betreffend.

Nr. 1308. Die Allerhöchste Kabinetsordre vom 17. August 1831, über Erweiterungen der nachgelassenen Abfindungen wegen der Braumalzsteuer, und über die bedingte Zulässigkeit der Erhebung dieser Steuer im Wege der Mahlsteuer.

Nr. 1309. Die Allerhöchste Kabinetsordre vom 24. August 1831, wegen der Zahlungen für Schwedisch-Pommersches Kourant.

Bekanntmachung.

Es wird hiermit zur Kenntniß des Publikums gebracht, daß, nach einem Beschlusse der Immediatkommission zur Abwehrung der Cholera, die nach der Bekanntmachung vom 12. d. M. ad 3, im Allgemeinen auf fünf Tage beschränkte Kontumazzeit auch auf alle, einer Quarantaine unterworfene Schiffe und die darin befindlichen Personen Anwendung finden soll, insofern dieselben nicht, anderweitigen Bestimmungen gemäß, bereits einer kürzeren Quarantaine unterliegen, so daß die Entlöschung und resp. Desinfizirung der Waaren jedenfalls nach 5 Tagen beginnen kann. Berlin, den 17. September 1831.

Der Chef der zur Abwehrung der Cholera niedergesetzten Immediatkommission.
von Thile.

Bekanntmachung.

Die wegen der Maßregeln gegen die asiatische Cholera verordnete Königlich Sächsische Immediatkommission hat eine Bekanntmachung d. d. Dresden, den 14. September d. J. erlassen, nach welcher die sub Nr. 3 meiner Bekanntmachung vom 12. d. M. allgemein festgesetzte fünftägige Kontumazzeit nicht für genügend

erachtet, vielmehr allen Personen und Waaren der Eingang in die Königl. Sächsischen Lande untersagt wird, bevor sie nicht, wenn sie aus einem angesteckten Orte kommen, eine zwanzigtägige und, wenn sie aus dem Umkreise von 10 Meilen um einen solchen Ort kommen, eine zehntägige Kontumaz überstanden haben. Indem ich solches hiermit zur Kenntniß des Publikums bringe, muß es Jedem überlassen bleiben, der nach Sachsen reiset, sich nach überstandener vorschriftsmäßiger fünftägiger Kontumaz bei Wittenberg, noch die zur Erfüllung jener Frist erforderlichen Tage an einem gesunden Preußischen Orte des linken Elbufers aufzuhalten, und sich solches von der Polizeibehörde bescheinigen zu lassen.

Berlin, den 18. September 1831.

Der Chef der zur Abwehrung der Cholera niedergesetzten Immediatkommission.

von Thiele.

Zufolge Bekanntmachung der Königlichen Immediatkommission zur Abwehrung der Cholera vom 12. d. M., wegen Ausführung der mittelst Allerhöchster Kabinetsordre vom 6. d. M. befohlenen Abänderungen und Erleichterungen hinsichtlich der, in den Verordnungen vom 5. April und 1. Juni d. J. enthaltenen Vorschriften, soll, was die Flußschiffahrt anbetrifft, nach Aufhebung der bis dahin bestandenen Flußkontumazen, mit den Schiffern und ihren Mannschaften an den zu bestimmenden Punkten eine Gesundheitsrevision vorgenommen, und dieserhalb von den Königlichen Ober-Präsidien das Nöthige eingeleitet werden.

Behufs Ausführung dieser Vorschrift sind auf den Strömen im Bereich der Provinz Brandenburg folgende Revisionsstellen, und zwar:

a) für die Netze zu Vordamm bei Driesen,
b) für die Warthe zu Landsberg,
c) für die Warthe und Oder zu Cüstrin,
d) für die Oder bei Crossen, in Verbindung mit der noch beibehaltenen Kontumaz-Anstalt daselbst, zu Frankfurt a. d. O. und zu Schwedt,
e) für den Friedrich-Wilhelms-Kanal bei Brieskow,
f) für den Finow-Kanal bei Neustadt-Eberswalde,
g) für die Spree bei Beeskow, Fürstenwalde, so wie oberhalb und unterhalb bei Berlin,
h) für die Havel bei Oranienburg, Sacrow oberhalb Potsdam und Brandenburg, letzterer Ort für den Kours auf der Havel und auf dem Plauenschen Kanal,

eingerichtet, und die mit Verwaltung derselben beauftragten Behörden mit der erforderlichen Instruktion versehen worden.

Außerdem findet eine gleiche Revision auch noch in den Kontumazanstalten bei Nitzow unterhalb Havelberg, beim Ausfluß der Havel in die Elbe, und bei Wittenberge in der Westpriegnitz für die Elbschiffahrt Statt.

Die Schiffer haben die Verpflichtung, an diesen Revisionsstellen sich zu melden, die über ihre Person und die Schiffsmannschaft sprechenden polizeilichen Legitima-

tions- und Gesundheitsatteste vorzuzeigen, und der angeordneten Revision sich zu unterwerfen. Dieselben werden nach dem Befunde mit dem Atteste über den unverdächtigen Gesundheitszustand versehen, und müssen diese bei der nächsten Revisionsstelle vorzeigen, oder es wird bei entdeckten Krankheitsfällen in Ausführung der deshalb bestehenden Vorschriften nach den Umständen verfahren, und die Schiffer sind diesem Verfahren sich und die Mannschaft zu unterwerfen verpflichtet.

Berlin, den 26. September 1831.

Der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg. von Bassewitz.

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

Nr. 178. Revision der Paß- und Gesundheits-Legitimationen der Schiffer ꝛc. I. 1497. September.

Bereits in meinen Bekanntmachungen vom 29. v. M. sind die bestehenden Vorschriften über die Paßlegitimation der Schiffer und Schiffsmannschaften in Erinnerung gebracht und geschärft, und damit zugleich eine Revision des Gesundheitszustandes angeordnet worden.

Um die Ausführung dieser Maßregel noch mehr zu sichern, werden folgende Punkte, an welchen die Revision unter allen Umständen erfolgen muß, bestimmt:

A. Für die Elbe: zu Mühlberg, Torgau, Wittenberg, Aken, Magdeburg, Derben und Haupt-Zollamt Wittenberge.

B. Für die Saale: zu Weißenfels, Halle, Alsleben und Calbe.

Die Schiffer und Schiffsführer werden angewiesen, bei diesen Revisionspunkten anzuhalten, und sich der Revision ihrer Paß- und Gesundheitslegitimationen, so wie der Schiffe und gesammten Schiffsmannschaften selbst, und der auf den ersteren befindlichen Reisenden unfehlbar zu unterwerfen, widrigenfalls sie zu gewärtigen haben, daß sie nicht zur Weiterreise verstattet, außerdem aber noch in eine willkührliche Strafe bis zu 50 Thlr., oder in verhältnißmäßige Gefängnißstrafe werden genommen werden. Magdeburg, den 21. September 1831.

Der Geheime Staats-Minister von Klewiz.

Potsdam, den 25. September 1831.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur Kenntniß des Publikums gebracht. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Instruktion

wegen der Elbsperre rücksichtlich des ländlichen Verkehrs der Uferbewohner, der Schiffahrt, der Fischerei und der Schiffmühlen.

Nr. 179. I. 1499. September.

Im Allgemeinen hat es bei dem Publikandum vom 3. d. M. sein Bewenden, nur treten auf Grund einer Entscheidung der Königl. Immediatkommission in Berlin einstweilen, auch über den 15. d. M. hinaus, folgende Abänderungen rücksichtlich des ländlichen Verkehrs, der Schiffahrt, der Fischerei und der Schiffmühlen ein.

§ 1. Die Uferbewohner, welche ihre Wiesen, Weiden oder Aecker am entgegengesetzten Ufer haben, können unter den weiter unten angegebenen Beschränkungen auf ihren Fahrzeugen von einem Ufer zum andern fahren, um den Grummet einzubringen und die Abfuhre zu vollenden, oder ihre Aecker abzuernten und wieder zu bestellen.

§ 2. Eben so können sie unter denselben Beschränkungen ihr Weidevieh am entgegengesetzten Ufer belassen, und die zum Melken der Kühe bestimmten Leute auf ihren Fahrzeugen täglich übersetzen und zurückholen.

§ 3. Sämmtliche Kähne und sonstige Fahrzeuge werden von der Ortsbehörde an geeigneten Punkten des linken Ufers gesammelt, und hier unter Militairwache gestellt.

Wo es der Landrath für unumgänglich nöthig findet, können jedoch die am rechten Ufer Wohnenden ihre Kähne und Fahrzeuge daselbst behalten, nur müssen sie auch dort unter Militairwache, welche deßhalb vom linken Ufer hinüber zu geben ist, gestellt werden.

§ 4. Die Militairposten verstatten den Uferbewohnern den Gebrauch ihrer Fahrzeuge, so wie das Anlanden mit denselben am linken Elbufer nur dann, wenn der Vorsteher des Orts, zu welchem die Leute und Fahrzeuge gehören, oder ein von demselben vollständig legitimirter und schriftlich mit dieser Aufsicht beauftragter Mann gegenwärtig ist, der dem Militairkommando, welches die Ueberfahrt bewacht, die Versicherung giebt, daß die Abfahrenden oder Anlandenden wirklich nur Bewohner seiner Ortschaft sind, und sich keine Fremden darunter befinden.

§ 5. Das Uebersetzen kann nur bei hellem Tage erfolgen.

§ 6. Den Fischern ist der Betrieb ihres Gewerbes auf der Elbe erlaubt, und es werden ihnen jedesmal auf 24 Stunden ihre Kähne freigegeben, wenn sie solches fordern; sie müssen aber bei hellem Tage zurückkehren, und die Kähne an den frühern Aufbewahrungsort wieder abliefern, auch sowohl beim Abholen, als Zurückbringen der Kähne sich bei dem Militairkommando als diejenigen, denen die Erlaubniß gegeben worden, durch Legitimationskarten ausweisen, und, wo nöthig, auf die § 4 vorgeschriebene Art rekognoszirt werden.

Ueberschreiten die Fischer die ihnen gestellte Frist von 24 Stunden zu dem jedesmaligen Gebrauche ihrer Kähne, so werden sie, wenn sonst nicht anderweitige Vorsichtsmaßregeln nothwendig erscheinen, arretirt und den Ortsbehörden überliefert.

§ 7. Die Schiffer können sich des Trödelstieges oder Leinpfades auf beiden Ufern bedienen, die Zuknechte dürfen jedoch nur aus Ortschaften des linken Ufers genommen werden, und müssen außerdem mit Legitimationskarten versehen sein; den Schiffsführern und ihren Leuten wird nur dann verstattet, an das Land zu gehen, wenn sie mit Gesundheitsattesten oder Kontumazscheinen versehen sind. Diese Atteste oder Scheine müssen auf alle diejenigen Individuen lauten, welche sich auf dem Schiffe befinden. Wären hiernach die Papiere eines Schiffes nicht als genügend oder richtig anzusehen, so werden dieselben der nächsten Ortsbehörde zum wei-

tern Verfahren gegen das Schiff übergeben. Dieses wird bis zur erfolgten Entscheidung von allem Verkehr mit dem Lande abgeschlossen.

§ 8. Den Schiffmüllern werden ihre Kähne gelassen, und sie können von beiden Ufern Mahlwerk abholen und an dieselben zurückführen, aber nur am Tage. Die Schiffmühlen werden mit Wachen besetzt, welche die Müller mit gehörigem Quartier und Verpflegung auf ihre eigenen Kosten zu versehen haben, und die dahin sehen müssen, daß auf den Mühlen nicht Personen von beiden Ufern zusammenkommen und die Kähne überhaupt nicht zum Uebersetzen von Personen gebraucht werden.

Um dies um so sicherer zu erreichen, muß auf jeder Schiffmühle ein von der Ortsbehörde ausgefertigtes Verzeichniß sämmtlicher auf derselben befindlichen Individuen vorhanden sein. Außerdem muß jedes dieser Individuen eine Legitimationskarte haben, in welcher seine Person genau bezeichnet ist.

§ 9. In Bezug auf die Passage der Brücken bei Torgau, Wittenberg und Magdeburg bleibt es rücksichtlich der Bewohner der nächsten Umgegend bei dem bis jetzt beobachteten Verfahren.

§ 10. Die vorstehenden, an den einzelnen Uferorten zur Anwendung kommenden Begünstigungen rücksichtlich des ländlichen Gewerbes, der Fischerei, des Verkehrs der Schiffmühlen mit den Ufern, und des Trödelns der Schiffe am rechten Ufer hören daselbst augenblicklich auf, sobald die Cholera sich dem betreffenden Uferort auf drei Meilen nähert, und es treten dann sogleich die angeordneten strengen Sperrmaßregeln ein, wodurch jeder Verkehr mit Wasserfahrzeugen zwischen dem linken Ufer und den verdächtigen Theilen des rechten Ufers gänzlich aufgehoben wird, dergestalt, daß aus einer verdächtigen, oder gar infizirten Gegend des rechten Ufers Niemand, ohne vorher an den dafür bestimmten Punkten überstandene Kontumaz, auf das linke Ufer gelangen kann.

Den auf der Elbe fahrenden Schiffen wird alsdann auf der ganzen Ausdehnung der verdächtigen Gegend des rechten Ufers eine Wache mitgegeben, welche zu verhindern hat, daß das Schiff weder am rechten Ufer anlandet, noch überhaupt mit der verdächtigen Gegend in irgend einen Verkehr tritt. Diese Wache wird von Offizierposten zu Offizierposten abgelöst.

§ 11. Diese strengen Sperrmaßregeln werden von den Herren Generälen, welche auf den resp. Abschnitten kommandiren, und den Festungskommandanturen zu Torgau, Wittenberg und Magdeburg, in Vereinigung mit den landräthlichen Behörden, sofort, ohne darüber die Befehle des Generalkommandos zu erwarten, angeordnet, wenn ihnen die zuverlässige Benachrichtigung von dem Ausbruche der Cholera in einem weniger als drei Meilen von der Elbe entfernten Orte zugegangen ist.

Die nach § 3 in einer sonach verdächtig werdenden Gegend des rechten Elbufers etwa aufgestellten Militairposten werden alsdann zurückgezogen.

§ 12. Dem Publikum wird übrigens warnend nochmals in Erinnerung gebracht, daß die Militairposten zum Gebrauch ihrer Waffen gegen diejenigen, welche wiederholte Warnungen nicht beachten, autorisirt und angewiesen sind, hartnäckige Kontravenienten sofort niederzuschießen. Magdeburg, den 12. September 1831.

Von Seiten des Königl. Oberpräsidii,
der Geheime Staatsminister
von Klewiz.

Von Seiten des Königl. interimistischen
Generalkommandos im Bezirk des
IV. Armeekorps,
der General-Lieutenant
Graf von Hacke.

* * *

Potsdam, den 26. September 1831.

Vorstehende Instruktion wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß im diesseitigen Regierungsbezirk gebracht. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Nr. 180. Publikation der Königl. Sächsischen General-Verordnung wegen des Umsichgreifens der Cholera. I. 1588. September.

Durch die weitere Verbreitung der asiatischen Cholera, insbesondere durch den Ausbruch derselben an mehrern Punkten der Provinzen Pommern und Brandenburg, hat sich die unterzeichnete Kommission veranlaßt gesehen, nunmehro schleunigst die Maßregeln zu ergreifen, durch welche allein es wenigstens möglich ist, das Vordringen der Krankheit auch in das Königreich Sachsen zu verhüten.

Es wird daher Folgendes hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

§ 1. Die zu Abwehrung der Cholera bestehende Königl. Preuß. Immediatkommission zu Berlin hat beschlossen:

1) eine militärische Sperrung längs der Elbe, von der Königlich Sächsischen bis zur Königlich Hannöverschen Grenze, anzulegen; sie wird den 14. September beginnen, und es sind hierzu als einzig erlaubte Uebergangspunkte, Inhalts der Bekanntmachung d. d. 30. August, Wittenberge, Sandau, Magdeburg, Wittenberg und Torgau bestimmt worden.
2) An den schon zeither bestandenen Kordon an der Oder wird da, wo die Neisse in die Oder einfällt, zum Schutze der Provinz Schlesien und eines großen Theils der Lausitz, ein zweiter Kordon sich anschließen, welcher sich über Guben und Kottbus längs der Spree hinziehen, und bis an die Königl. Sächsische Grenze erstrecken wird.

§ 2. Nun wird zwar durch jene Maßregeln der größte Theil der Königlich Sächsischen Grenze bereits geschützt. Damit aber auch auf der allein noch offenen Linie der Sächsischen Grenze die Cholera nicht eingeschleppt werden könne, hat die unterzeichnete Kommission, im Einverständniß mit der Königl. Preußischen Immediatkommission, beschlossen, die Sächsisch-Preußische Grenze von der Elbe bis zur Spree dergestallt bewachen zu lassen, daß

von Strehla an, da wo die Elbe in das Königreich Preußen eintritt, und zwar vom rechten Ufer, längs der Sächsisch-Preußischen Grenze hin bis Neudorf an der Spree, ein vollständiger militairscher Sperrkordon auf-

gestellt wird, der mithin auf der einen Seite bei Strehla, auf der andern bei Neudorf mit den § 1. gedachten Königlich Preußischen Sperrlinien zusammentrifft.

§ 3. Der Sperrkordon wird den 8. September auftreten.

§ 4. I. Für den Sperrkordon gelten folgende nähere Bestimmungen:

1) Da die Aufstellung des Kordons an der Elbe bei Strehla, da wo sie in's Preußische Gebiet eintritt, beginnt, so ist die Bewachung dieses Stromes daselbst von vorzüglicher Wichtigkeit.

Zu diesem Behufe wird ebenfalls vom 8. September c. an auf der Elbe bei Strehla ein Wachtschiff mit der dazu erforderlichen Mannschaft aufgestellt.

§ 5. Die auf dem Wachtschiffe befindliche Mannschaft hat den Elbstrom streng zu bewachen, und alle Fahrzeuge, welche aus der Oder, Spree oder Havel kommen, zurückzuweisen, insofern sie nicht beibringen können, daß sie bei dem Eintritt in die Elbe eine Kontumaz bereits ausgehalten haben. Kontumazanstalten sind Königlich Preußischer Seits bei Havelberg und an der Mündung des Plaueschen Kanals in die Elbe, errichtet worden.

§ 6. Nur Sächsische und Böhmische Fahrzeuge sind von der Bestimmung § 5 insofern ausgenommen, als diesen, nach abgehaltener Kontumaz von 20 Tagen, die Ein- und resp. Durchfahrt zu gestatten ist.

Es sind deßhalb zu Strehla die erforderlichen Anstalten zur Kontumazirung, Desinfektion und Reinigung der Reisenden, Waaren- und Viehtransporte getroffen.

§ 7. Fahrzeuge, die, ohne die Oder, Spree oder Havel berührt zu haben, auf der Elbe kommen, können zwar passiren; es müssen jedoch die darauf befindlichen Mannschaften mit speziellen, auf die einzelnen Individuen gerichteten Gesundheitszeugnissen, die Waaren- und etwanigen Viehtransporte aber mit genügenden Ursprungszertifikaten legitimirt sein, und es muß sich insbesondere aus diesen Zeugnissen und Zertifikaten zweifellos ergeben, daß sie aus völlig unverdächtigen Gegenden kommen.

Mangel an aller, oder an hinreichender Legitimation hat unbedingte Zurückweisung zur Folge. Kommen jedoch inländische oder Böhmische Fahrzeuge, ohne alle, oder doch ohne genügende Legitimationen, so sind dieselben sofort der Kontumaz zu unterwerfen, welche ebenfalls 20 Tage dauert, insofern nicht völlig glaubhafte Gesundheitszeugnisse und resp. Ursprungszertifikate beigebracht worden.

§ 8. Alle ankommende Fahrzeuge sind bei der Kontumazanstalt anzumelden. Daselbst werden die beigebrachten Legitimationen geprüft und, wenn sie richtig befunden worden, zur Weiterreise visirt.

§ 9. Die Grenze von Strehla ab rechts der Elbe bis Neudorf an der Spree wird durch den daselbst aufgestellten Militairkordon dergestalt gesperrt, daß einzig und allein die Berliner Straße über Elsterwerda und Großenhain, an der auf derselben errichteten Kontumazanstalt offen bleibt.

§ 10. Eine Ausnahme hiervon ist nur insofern zu verstatten, als es dem auf den betreffenden Offizierposten kommandirenden Offizier, unter eigener Verantwortlichkeit, überlassen bleibt, ihm genau bekannten Personen, welche, zur Bewirthschaftung ihrer an der diesseitigen oder jenseitigen Grenze gelegenen Grundstücke, nothwendig den Korden passiren müssen, Legitimationskarten auszustellen, welche die genaue Angabe des Ortes und der Zeit, Beschreibung der Person und Bemerkung des Zwecks enthalten müssen, und nur für den Tag der Ausstellung gültig sind, und gegen deren Vorzeigung die Inhaber hin- und zurückpassiren können.

Sollten einzelne Sächsische Ortschaften an der gesperrten Grenze in Königl. Preußische Orte eingepfarrt oder eingeschult sein, oder ihren Begräbnißplatz jenseits haben, so haben die betreffenden Provinzial- und Ortsobrigkeiten dafür zu sorgen, daß dergleichen Ortschaften einstweilen an die Kirche, Schule oder den Gottesacker einer andern inländischen Gemeinde gewiesen werden.

§ 11. Nähert sich die asiatische Cholera der diesseitigen Grenze bis auf 10 Meilen, so dürfen die § 10 erwähnten Legitimationskarten aus keinem Grunde und unter keiner Bedingung mehr ausgestellt werden.

§ 12. Zu Prüfung der Legitimationen der Reisenden, Waaren- und Viehtransporte, sowohl zum Behuf der etwa nöthig werdenden Kontumazirung, wird auf der einzig erlaubten Straße, über Elsterwerda und Großenhain, dicht an der Preuß. Grenze, bei Frauenhain, und zwar bei dem dazu gehörigen Vorwerke (die Pfeife genannt), eine Kontumazanstalt errichtet, bei welcher Alles, was passiren will, angemeldet werden muß.

§ 13. Für die Prüfung der Legitimationen gelten folgende Grundsätze:

1) Personen, Waaren- und Viehtransporte, aus deren beigebrachten Legitimationen sich unzweifelhaft ergiebt,
   a) daß sie aus keinem angesteckten Orte kommen, und
   b) daß in einem Umkreise von 10 Meilen um den Ort, aus welchem sie kommen, die Cholera nicht herrscht, auch
   c) daß sie auf ihrer Reise keinen von der Cholera angesteckten Ort passirt haben,

   ist die Weiterreise, nach gehöriger Visirung der Legitimationskarten zu gestatten.

   Diese Pässe müssen nach den bereits bekannten Schematen unter A, B und C ausgestellt, in jedem Nachtquartiere visirt sein, und daselbst mit einer vollständigen Bemerkung über den Gesundheitszustand des Orts versehen werden.
2) Reisende, Waaren- oder Viehtransporte, die entweder ohne Legitimation ankommen, oder in deren Legitimation eines der obigen Erfordernisse fehlt, oder gegen deren Richtigkeit sonst ein Zweifel obwaltet, sind unter Kontumaz zu stellen.

§ 14. Diese Kontumaz dauert bei Personen und Gegenständen, die aus angesteckten Gegenden kommen, oder auf der Reise infizirte Orte berührt haben, 20 Tage. Bei solchen, die aus Orten, welche zwar nicht infizirt sind, in deren Umkreise von 10 Meilen aber die Cholera herrscht, mithin nicht aus angesteckten, sondern nur aus verdächtigen Gegenden kommen, genügt eine Kontumaz von 10 Tagen.

§ 15. Alle

§ 15. Alle Waaren müssen mit einer genauen Deklaration versehen sein, und mit deren Zugrundelegung untersucht werden. Nach Maaßgabe der für die Kontumazanstalt besonders entworfenen Instruktion sind giftfangende Waaren einer förmlichen Desinfektion und Reinigung zu unterwerfen; nicht giftfangende Waaren bedürfen nur einer äußern Reinigung. Waarenführer und Geschirre sind in der Regel zurückzusenden; wollen sie dennoch aus besondern Gründen weiter passiren, so haben sie ebenfalls eine resp. 10- oder 20-tägige Kontumaz auszuhalten.

§ 16. Die bereits bekannt gemachten Bestimmungen, durch welche das Einbringen von Lumpen, alten Kleidern, auch Menschenhaaren, in hiesige Lande gänzlich verboten ist, imgleichen die Verordnungen wegen des Einwanderns der Handwerksburschen, Slavonischen Topfstricker und Drahtarbeiter, imgleichen der Krainer Wetzsteinhändler, bleiben in voller Wirksamkeit.

§ 17. Die Wachen sind ermächtigt, gegen Jeden, der den Kordon überschreitet, und auf Zurufen derselben nicht zurückweicht, oder wohl gar Gewalt braucht, die Waffen anzuwenden und, nöthigen Falls, Feuer zu geben.

§ 18. II. Die durch jenen Sperrkordon nicht mitgetroffene Grenze der Ober-Lausitz gegen das Königreich Preußen hin, wird zwar durch den noch bestehenden Königl. Preuß. Kordon an der Oder geschützt; zu noch mehrerer Sicherheit wird jedoch so lange, bis über das Auftreten und die Wirksamkeit des Königl. Preuß. Kordons an der Spree bestimmte Nachricht eingegangen ist, an der gedachten Grenze eine Beobachtungslinie gezogen, dergestalt, daß die Grenze, von Neudorf an der Spree bis Wanscha, durch Unterthanen bewacht und durch Militair abpatrouillirt wird. Die nähern, hierbei zu beobachtenden Vorschriften werden durch besondere Verfügung der Ober-Amtsregierung zu Budissin bekannt gemacht werden.

§ 19. III. Als eine Kontrole jenes Kordons und dieser Beobachtungslinie, und mithin als zweite Sicherungslinie für das linke Elbufer, wird der Elbstrom angenommen und daher noch besonders beobachtet. Reisende, Waaren- und Viehtransporte können daher nur auf einem der bestimmten Uebergangspunkte: nämlich bei

1) Merschwitz, 2) Meißen, 3) Dresden, 4) Pirna, 5) Schandau,

auf das linke Elbufer übergehen.

Alle andere Uebergänge sind für diese streng verboten und bleiben nur, so weit sie für den landwirthschaftlichen und Ortsverkehr unentbehrlich sind, gestattet. Den Fährleuten, außer denen bei Merschwitz, Pirna und Schandau, imgleichen allen Fischern und andern Kahnbesitzern, wird daher das Uebersetzen von Reisenden und Waaren auf das linke Elbufer, bei 20 Thlr. Strafe und, nach Befinden, Beschlagnahme des Fahrzeugs untersagt.

§ 20. Es haben daher die Ortsobrigkeiten die ihrer Gerichtsbarkeit untergebenen Schiffer, Fischer und sonstige Kahnbesitzer von dieser Bestimmung besonders in Kenntniß zu setzen, und sie vor Kontraventionen zu warnen.

Uebrigens ist sowohl von den Amtshauptleuten, als von den Ortsobrigkeiten desfalls genaue Obsicht zu führen, und es sind daher die zum Ueberfahren geeigneten Plätze von Zeit zu Zeit durch die Gendarmen und Gerichtspersonen zu visitiren.

§ 21. Reisende, Waaren- und Viehtransporte, welche außerhalb des § 1 und 2 beschriebenen Kordons herkommen, dürfen die § 19 bemerkten Uebergangspunkte nur dann passiren, wenn ihre Legitimationen entweder

a) auf einem der Königl. Preuß. Kordons an der Oder, Elbe oder Spree, oder
b) an der Kontumazanstalt bei Frauenhain visirt sind.

Alle diesseits herkommenden Reisenden, Waaren- und Viehtransporte müssen mit Legitimationskarten und Gesundheitszeugnissen versehen sein.

§ 22. Auf diesen Elbügergangspunkten sind die Zeugnisse, wenn sie genügend befunden worden, zu visiren, und es müssen daher alle Reisende und Waaren, welche das rechte Elbufer überschreiten, sich in dem links der Elbe gelegenen Theile des Königreichs Sachsen durch Zeugnisse legitimiren, welche auf einem der § 19 genannten Uebergangspunkte visirt sein müssen.

Allen in dieser Generalverordnung enthaltenen Bestimmungen sind auch die Posten ohne Unterschied unterworfen. Nähere Bestimmung hierüber wird durch das Ober-Postamt erfolgen.

Sämmtlichen Zivil- und Militair-, Provinzial- und Ortspolizei-, imgleichen Grenzbehörden, so wie überhaupt allen dabei Betheiligten, wird daher solches Alles zur Nachricht und Nachachtung durch gegenwärtige Generalverordnung, welche, nach Maaßgabe des Generalis vom 13. Juli 1796 und des Mandats vom 9. März 1818, zu publiziren ist, bekannt gemacht. Dresden, den 6. September 1831.

Die wegen der Maßregeln gegen die asiatische Cholera verordnete Immediatkommission. J. T. J. von Könneritz.

Potsdam, den 26. September 1831.

Vorstehende General-Verordnung der Königl. Sächsischen Immediatkommission zur Abwehrung der Cholera wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Potsdam, den 16. September 1831.

Nr. 181. Mobiliar-Brandentschädigungsgelder der Landschullehrer. II. 649. September.

Auf das Ausschreiben vom 11. November v. J., Amtsblatt Stück 48 Seite 258 Nr. 171, sind an Mobiliar-Brand-Entschädigungsgeldern der Landschullehrer, mit Einschluß des aus der letzten Berechnung verbliebenen Bestandes von 11 Thlr. 20 Sgr. 10 Pf. eingekommen ....363 Thlr. 24 Sgr. 1 Pf.

Die Ausgabe hat betragen:

an die Schullehrer Becker zu Tempelhoff	100 Thlr.			
Hansche zu Jänichendorff	100 "			
Krumrey zu Parey	100 "			
Freyer zu Neu-Reetz	25 "			
		325 "	— "	— "
es ist daher ein Bestand von		38 Thlr.	24 Sgr.	1 Pf.

verblieben; hierunter befinden sich die für den Schullehrer Herder zu Werbelow

mit ausgeschriebenen 25 Thlr., welche nicht zur Auszahlung gekommen, da der Herder als Schullehrer daselbst nicht bestätigt ist.

Seit dem letzten Ausschreiben ist folgender Mobiliar-Brandverlust der Landschullehrer angezeigt worden, wofür ihnen nach dem Reglement vom 24. Dezember 1800 an Entschädigung gebührt:

1) dem Schullehrer Lüdemann zu Lindenberg, (Superintendentur Pritzwalk) welcher bei dem Brande am 10. Oktober v. J. über die Hälfte verloren . . . 100 Thlr.
2) dem Schullehrer-Adjunkt Gräfe zu Neu-Tornow, (Superintendentur Wriezen) welcher bei dem Brande am 28. März d. J. über den vierten Theil verloren 50 „
3) dem Schullehrer Helm zu Alt-Thymen, (Superintendentur Templin) welcher bei dem Brande am 27. Juni v. J. noch nicht den vierten Theil verloren . . 25 „
4) dem Küster und Schullehrer-Adjunkt Zander zu Barnewitz, (Superintendentur Dom-Brandenburg) welcher bei dem Brande am 28. März d. J. über die Hälfte verloren . . . . 100 „
5) dem Schullehrer Lüdke zu Neu-Lewin, (Superintendentur Wriezen) welcher bei dem Brande am 24. März d. J. noch nicht den vierten Theil verloren . 25 „
6) dem Schullehrer Ulrich zu Neu-Tornow, (Superintendentur Wriezen) welcher bei dem Brande am 10. Juli d. J. den vierten Theil verloren . . . . 25 „
7) dem Schullehrer Mathias zu Grunwald, (Superintendentur Templin) welcher bei dem Brande am 11. Juli d. J. über die Hälfte verloren . . . . 100 „

Die Summe der Entschädigungsgelder beträgt . . . . . . 435 Thlr.
und nach Abzug des obigen Bestandes von . . . . 38 „ 24 Sgr. 1 Pf.
386 Thlr. 5 Sgr. 11 Pf.

Nach der zuletzt abgelegten Berechnung gehören zur Sozietät 1363 Mitglieder, von welchen ein jedes Mitglied „Neun Silbergroschen" beizutragen hat.

Der Ueberschuß kommt für den nächsten Fall mit zur Berechnung.

Die Herren Superintendenten und die französisch-reformirten Presbyterien werden aufgefordert, die Beiträge in der gewöhnlichen Art einzuziehen, und binnen 4 Wochen an die hiesige Haupt-Instituten- und Kommunalkasse abzuführen, auch den seit dem letzten Ausschreiben vorgekommenen Zu- und Abgang der Landschullehrer auf den Lieferzetteln, welche Namen und Wohnort sämmtlicher beitragenden Mitglieder nachweisen müssen, gehörig zu erläutern.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Potsdam, den 25. September 1831.

Nr. 182. Anzeigen und Uebersichten von den Cholera-Erkrankungen. I. 1502. September.

Zur Einführung eines gleichmäßigen Verfahrens bei Einsendung der Anzeigen und Uebersichten von den Choleraerkrankungen wird den betreffenden Behörden des diesseitigen Departements, in Folge der desfallsigen Bestimmungen der Königl. Immediatkommission zur Abwehrung der Cholera vom 18. und eines Ober-Präsidial-Erlasses vom 22. d. M., hierdurch folgendes eröffnet.

1) Sobald die Cholera bei einem Individuum an einem Orte ausbricht, hat der Landrath des Kreises, oder wenn es eine Stadt ist, der Magistrat ein Duplikat des nach § 9 der Instruktion über das Verfahren bei dem Ausbruche der Cholera vom 5. April bis 1. Juni d. J. an uns zu erstattenden Berichts unmittelbar an die Königl. Immediatkommission, und gleichzeitig eine Abschrift desselben an den Herrn Ober-Präsidenten von Bassewitz, Excellenz, einzusenden.

2) Die Sanitätskommissionen der großen Städte, d. h. solcher, die 10,000 und mehr Einwohner zählen, reichen der Königl. Immediatkommission unmittelbar, und eben so dem Herrn Ober-Präsidenten von Bassewitz Exzellenz, letzterem per Couvert, zweimal wöchentlich Uebersichten von dem Zustande der Cholera im Orte nach dem gegebenen Schema ein, welches mit dem Schema zu den, diesen Uebersichten möglichst jedesmal beizufügenden Witterungsbeobachtungen nachstehend abgedruckt ist. Gleiche Uebersichten haben die gedachten Sanitätskommissionen auch an uns wöchentlich zweimal dergestalt einzusenden, daß solche am Mittwoch und Sonntag jeder Woche bestimmt hier eintreffen.

3) Die Orts-Sanitätskommissionen der mittlern und kleinen Städte und die Kreis-Sanitätskommissionen senden ihre, nach demselben Schema anzufertigenden Uebersichten in den vorstehend ad 2 bestimmten Terminen wöchentlich zweimal nur an uns ein; in den Uebersichten der Kreiskommissionen muß jedoch jeder Ort, wo die Cholera grassirt, besonders aufgeführt, und auch die Krankenzahl für jeden Ort abgesondert nachgewiesen werden.

Hiernach haben sich die Herren Landräthe, die Magisträte und resp. Kreis- und Orts-Sanitätskommissionen zu achten, und von jetzt an genau zu verfahren.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Witterungs-Beobachtung.

Monat und Tag.	Tageszeit.	Stand des Thermometers.	Stand des Barometers.	Wind.	Luftbeschaffenheit.	Anmerkung.
den ten	Morgens Uhr Mittags Uhr Abends Uhr					

Summarische Uebersicht

der Sanitätskommission N. N. über Cholera Kranke, Genesene und Gestorbene.

Monat und Tag.	Tages-Uebersicht.																		Gesammt-Uebersicht.											Bemerkungen.
	Gestern blieben bis 11 Uhr Vormittags krank	Neue Kranke bis 11 Uhr Vormittags.		Summa der Kranken.	Gestorben.			Genesen sind, und unter Kontumaz gesetzt.			Genesen sind, aus der Kontumaz entlassen.			Bleiben krank.			Die Kranken befinden sich		Es sind überhaupt seit dem Ausbruche der Krankheit bis heute 11 Uhr Vormittag erkrankt:			gestorben:			genesen:			krank geblieben.	
	Sa.	Militair.	Zivil.		Militair.	Zivil.	Summa.	Militair.	Zivil.	Summa.	Militair.	Zivil.	Summa.	Militair.	Zivil.	Summa.	in ihren Wohnungen.	im Hospital.	Militair.	Zivil.	Summa.	Militair.	Zivil.	Summa.	Militair.	Zivil.	Summa.	Sa.	
																													An Wohnungen sind überhaupt gesperrt bis zum ten entsperrt bleiben gesperrt In den abgesonderten Wohnungen befinden sich: Menschen über 14 Jahr, Menschen unter 14 Jahr alt, auf öffentlichen Kosten wurden also überhaupt Menschen verpflegt.

Nr. 183.
I. 1599.
September.

Summarische
der im Regierungsbezirk Potsdam an der Cholera Erkrankten, Genesenen
eingegangenen

Name des Kreises.	Name des Orts.	Tag des ersten Ausbruchs der Krankheit.	Tages- Krank blieben am	Summa	Neue Kranke bis zum	Militair	Zivil	Summa d. Krankheit.
Niederbarnim	Stadt Oranienburg	6. Sptbr.	10. Sptbr.	2	14. Sptbr.	—	2	4
	Zerpenschleuse	24. August	9. „	4	13. „	—	1	5
	Marienwerder	30. „	eod.	6	15. „	—	10	16
	Auf den Gewässern	3. Sptbr.	eod.	—	eod.	—	1	1
	Malz	eod.	eod.	1	—	—	—	1
	Biesdorf	6. „	—	—	—	—	—	—
	Havelhausen	8. „	—	—	—	—	—	—
	Kalkberge bei Rüdersdorf	17. „	—	—	—	—	3	3
	Wiesenhaus Birkenwerder, Amts Rüdersdorf	10. „	—	—	15. Sptbr.	—	5	5
Oberbarnim	Neustadt-Eberswalde	2. „	14. Sptbr.	2	20. „	—	7	9
	Wriezen	8. „	11. „	11	18. „	12	32	55
	Sanitätsbezirk von Steinfurth, Schöpfurth rc.	29. August	12. „	2	20. „	—	7	9
	Wolfswinkel	3. Sptbr.	eod.	—	21. „	—	3	3
	Neu-Kietz	4. „	—	—	15. „	—	—	—
	Alt-Wriezen	5. „	—	—	eod.	—	—	—
	Amalienhof	31. August	—	4	eod.	—	27	31
Im Angerminder Kreise bis zum 18. September			—	—	—	—	—	—
Osthavelland	Spandau u. Fischerkolonie Tiefwerder	3. Sptbr.	13. Sptbr.	3	22. Sptbr.	—	6	9
	Auf der Havel im Bezirk des Rentamts Spandau	31. August	6. „	1	13. „	—	4	5
Teltow-Storkow	Mariendorf	13. Sptbr.	—	—	—	—	1	1
	Kietz bei Cöpenick	18. „	—	—	18. „	—	1	1
	Königs-Wusterhausen	22. „	—	—	24. „	—	2	2
Westhavelland	Stadt Rathenow	18. „	—	—	22. „	—	8	8
			Summa	36	—	12	120	168

Uebersicht

und Gestorbenen nach den darüber vom 18. bis zum 25. September 1831 Anzeigen.

Uebersicht: Gestorben: Militair	Gestorben: Zivil	Gestorben: Summa	Genesen sind und unter Kontumaz gesetzt: Militair	Zivil	Summa	Genesen sind aus der Kontumaz entlassen: Militair	Zivil	Summa	bleiben krank: Militair	Zivil	Summa	Die Kranken befinden sich: in ihren Wohnungen	im Hospital	Gesammt-Uebersicht. Seit dem Ausbruche der Krankheit sind überhaupt erkrankt: Militair	Zivil	Summa	gestorben: Militair	Zivil	Summa	genesen: Militair	Zivil	Summa	krank geblieben
—	3	3	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	10	10	—	9	9	—	1	1	—
—	2	2	—	2	2	—	—	—	—	1	1	—	1	1	19	20	1	16	17	—	2	2	1
—	8	8	—	6	6	—	6	6	—	2	2	1	1	—	37	37	—	28	28	—	7	7	2
—	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	3	—	3	3	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	—	1	—	5	5	—	4	4	—	—	—	1
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	—	1	1	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	2	—	2	2	—	—	—	—
—	1	1	—	—	—	—	—	—	—	2	2	2	—	—	3	3	—	1	1	—	—	—	2
—	5	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5	5	—	5	5	—	—	—	—
—	2	2	—	2	2	—	—	—	—	5	5	4	1	—	15	15	—	8	8	—	2	2	5
11	24	35	3	2	5	—	—	—	9	6	15	6	9	30	32	62	18	24	42	3	2	5	15
—	7	7	—	2	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	34	34	—	28	28	—	6	6	—
—	1	1	—	2	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	13	13	—	8	8	—	5	5	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	—	1	1	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	—	1	1	—	—	—	—
—	6	6	–	23	23	—	—	—	—	2	2	2	—	—	53	53	—	13	13	—	38	38	2
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	37	37	—	28	28	—	9	9	—
—	5	5	—	4	4	—	2	2	—	—	—	—	—	—	23	23	—	18	18	—	5	5	—
—	5	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	11	11	—	11	11	—	—	—	—
—	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	2	—	2	2	—	—	—	—
—	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	—	1	1	—	—	—	—
—	2	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	2	—	2	2	—	—	—	—
—	6	6	—	—	—	—	—	—	—	2	2	2	—	—	8	8	—	6	6	—	—	—	2
11	80	91	3	44	47	—	8	8	9	21	30	17	13	31	318	349	19	220	239	3	77	80	30

Potsdam, den 23. September 1831.

Nr. 184. Eingang der über Lübeck aus St. Petersburg oder Cronstadt ankommenden Reisenden. I. 1162. September.

Da der Senat zu Lübeck unter dem 7. d. M. eine völlig beruhigende Quarantaine-Ordnung publizirt hat, nach welcher namentlich alle aus angesteckten Russischen Häfen kommende Schiffe, Reisende und Waaren, in sofern sie nicht gänzlich abgewiesen werden, einer 20-tägigen Quarantaine auf der Travemünder Rhede unterworfen werden, so hat die Königl. Immediatkommission zur Abwehrung der Cholera unterm 14. d. M. bestimmt, daß den über Lübeck aus St. Petersburg oder Cronstadt ankommenden Reisenden der Eingang gegen Vorzeigung ihrer von der Sanitätsbehörde zu Travemünde erhaltenen Quarantaine- und Gesundheitspässe gestattet werden soll.

Im Verfolg der Verfügung vom 12. Juli d. J. (Amtsblatt 1831 Nr. 105) wird dies in Gemäßheit eines Ober-Präsidialerlasses vom 18. d. M. den uns untergeordneten Polizeibehörden zur Nachricht und Befolgung hiermit bekannt gemacht.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 24. September 1831.

Nr. 185. Heilmittel der Cholera. I. 927. September.

Bei der großen Nachfrage nach den, zur Verhütung und Heilung der Cholera am meisten empfohlenen offizinellen Kräutern, der die Apotheken nicht überall genügen können, ist es nöthig, zu bemerken, daß statt der Pfeffermünze, der Chamillenblumen und der Melisse, auch andere Vegetabilien mit gleichem Erfolge und Nutzen zu den Theeaufgüssen benutzt werden können. Dies sind: der überall leicht zu erhaltende Kümmelsaamen, der Fenchel, der Anies und der Luft- oder Haferkümmel (von Cuminum Cyminum), sodann das Kraut und die Blüthen vom Reinfaren (Tanacetum vulgare), die Wasser- und Waldmünze (Mentha sylvestris und aquatica), der Quendel (Thymus serpyllum) und die Kalmuswurzel. Diese Mittel geben eben so, wie die seltenere Pfeffermünze, Krausemünze und Melisse, einen wohlthätig erwärmenden und krampfstillenden Theeaufguß, sind überall und wohlfeil zu haben, und können zum Theil von Jedem selbst in der Nähe gesammelt werden.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 21. September 1831.

Nr. 186. Chausseegeld-Erhebung. IV. 525. September.

Es wird vom 1. k. M. ab auf der Straße von Berlin nach Freienwalde das Chausseegeld nur an vier Stellen erhoben werden, nämlich:

1) bei Weißensee für eine Meile,
2) bei Blumberg für zwei Meilen,
3) bei Werftpfuhl für zwei Meilen,
4) bei Steinbeck für zwei Meilen.

Diese Hebe-Befugnisse sind gleichmäßig für jede Richtung der Chaussee, und gelten bei Werftpfuhl auch für die in der dortigen Nähe mit der Freienwalder Straße sich verbindenden Chausseen nach Neustadt-Eberswalde.

Ebenfalls vom 1. k. M. an gehen auf der Straße von Potsdam nach Wittenberg die bisherigen Chausseegeld-Hebestellen bei Beelitz und nördlich bei Treuenbrietzen ein, wogegen zwischen diesen Orten bei Buchholz das Chausseegeld für zwei Meilen gleichmäßig in beiden Richtungen erhoben werden wird.

Königl. Regierung. Abtheilung für die Verwaltung der indirekten Steuern.

(Hierbei ein Extrablatt.)

Extra-Blatt

zum

39sten Stück des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Die im Templiner Kreise der Ukermark belegenen, im Hypothekenbuche des Königl. Kammergerichts Vol. VII. Pag. 29 und 57 verzeichneten, zu der Ewald von Steinkellerschen erbschaftlichen Liquidationsmasse gehörigen Rittergüter Ober- und Unter-Strehlow nebst Zubehör, welche nach der im Jahre 1829 von der Ukermärkschen Ritterschafts-Direktion aufgenommenen, und gegenwärtig gerichtlich revidirten Taxe auf 81,238 Thlr. 20 Sgr. 6 Pf. abgeschätzt sind, sollen an den Meistbietenden öffentlich verkauft werden. Die Bietungstermine sind auf

den 20. Februar 1832,
den 21. Mai 1832 und
den 21. September 1832,

jedesmal Vormittags um 10 Uhr, vor dem Kammergerichtsrath Grafen von Schwerin im Kammergericht angesetzt worden. Dies wird den Kauflustigen bekannt gemacht, mit dem Bemerken, daß die aufgestellten Verkaufsbedingungen sowohl, als die Taxe von den genannten Gütern in der Registratur des Kammergerichts, und zu Stettin bei dem Curator massae, Hoffiskal Reiche, eingesehen werden können, und mit der Zusicherung, daß demjenigen, der im letzten Termine Meistbietender bleiben wird, falls keine rechtliche Hindernisse eintreten, die Grundstücke zugeschlagen werden sollen.

Uebrigens steht es einem Jeden frei, bis 4 Wochen vor dem letzten Termine die bei der Aufnahme der Taxe vorgefallenen Mängel dem Kammergericht anzuzeigen.

Berlin, den 1. September 1831.

Königl. Preuß. Kammergericht.

---

a Da in dem am 30. April d. J. zum öffentlich freiwilligen Verkaufe des zu Gottow bei Luckenwalde belegenen Eisen-Hütten- und Kupferhammerwerkes angestandenen Termine kein annehmbares Gebot abgegeben worden, so ist zur Veräußerung desselben ein anderweiter Termin auf

den 7. Oktober d. J.,

Vormittags 10 Uhr, an Ort und Stelle anberaumt, zu welchem erwerbsfähige Kauflustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die gesammten Grundstücke zusammen, aber auch einzeln, und zwar der sogenannte Oberhammer oder das Hauptwerk, und der Unterhammer oder das Nebenwerk verkauft werden sollen.

Die näheren Bedingungen, Beschreibungen, Anschläge sind in der Ober-Bergamts-Registratur zu Berlin, so wie beim Hüttenamte Gottow und dem Stadtrichter Hellmar zu Trebbin einzusehen.

Trebbin, den 28. August 1831.

Hellmar, als Hüttenrichter.

---

a Die im Regierungsbezirk Magdeburg im Aschersleben Kreise, 5 Meilen von Magdeburg, eben so weit von Halberstadt, und 3 Meilen von Quedlinburg belegene Königl. Domaine Börnecke, zu welcher außer den Wohn- und Wirthschaftsgebäuden

855 Morgen 20 □Ruthen Acker,
8 = 71 = Gärten,
88 = 40 = Wiesen,

der Zehnt von der Feldmark Börnecke und einige Handdienste gehören, soll von Johannis 1832 ab, alternativ auf 12 und 18 Jahre im Wege des Meistgebots zur Verpachtung gestellt werden. Es ist dazu ein Termin auf

den 12. November d. J.,

Vormittags 10 Uhr, in unserm Konferenzzimmer vor dem Departementsrathe, Herrn Regierungsrath von Blomberg, anberaumt, und werden Pachtlustige hierdurch eingeladen, in dem Termine sich einzufinden und ihre Gebote abzugeben.

Die Verpachtungs- und Lizitations-Bedingungen, so wie das Pertinentien-Verzeichniß und der Haupt-Ertragsanschlag, liegen zur Information der Pachtbewerber in unserer Domainen-Registratur in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr und in den Nachmittagsstunden von 3 bis 5 Uhr zur Einsicht bereit.

Magdeburg, den 12. September 1831.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

---

* Der mittelst Steckbriefs vom 28. Januar d. J. (Extrablatt zum 5ten Stück des Amtsblatts) verfolgte Militairsträfling Johann Ferdinand Wenzel ist ergriffen, und heute hier wieder eingeliefert worden.

Cüstrin, den 17. September 1831.

Königl. Preuß. Kommandantur.

---

* Der mittelst Steckbriefs vom 11. d. M. (Extrablatt zum 38sten Stück des Amtsblatts) verfolgte Musketier Christian Skodda ist wieder eingekommen.

Cüstrin, den 18. September 1831.

Königl. Preuß. Kommandantur.

---

* Dem Bauer Böttcher zu Wartenberg ist am 17. d. M. von der Weide eine schwarze Stute mit kleinem Stern, 10 Jahr alt, ungefähr 5 Fuß 3 Zoll hoch, welche besonders daran kenntlich ist, daß sie auf der linken Lende eine Beschädigung, um den Hals aber einen abgehaarten Streif hat, entlaufen. Ein jeder wird vor dem Ankaufe dieses Pferdes gewarnt, sämmtliche Wohllöbl. Polizeibehörden und Gemeindevorsteher aber werden ersucht, dasselbe im Betretungsfalle anzuhalten, und davon hierher Anzeige zu machen.

Berlin, den 19. September 1831.

Königl. Landrath Nieder-Barnimschen Kreises.
Graf v. d. Schulenburg.

---

* In der Nacht vom 18. zum 19. dieses Monats sind in Phöben

1) dem Schulzen Berg

a) eine sechsjährige schwarze Stute, mit einem Stern, einem weißen Hinterfuße, 5 Fuß 2 Zoll hoch,
b) ein hellbrauner Wallach, mit einem weißen Hinterfuße, 5 Fuß 2 Zoll hoch, 7 Jahr alt,
c) eine hellbraune Stute, 5 Fuß 1 Zoll hoch, 3 Jahr alt, eine Wehne hinten an der Lende,

2) dem Krüger Garmatter,
eine hellbraune Stute, 5 Fuß 1 Zoll hoch, 5 Jahr alt, mit einem kleinen Stern, sonst ohne Abzeichen,

gestohlen worden.

Alle Wohllöbliche Obrigkeiten werden ergebenst ersucht, auf die beschriebenen Pferde zu vigiliren, und solche im Betretungsfalle anzuhalten. Potsdam, den 23. September 1831.

Königl. kamb. Rent- und Polizeiamt.

---

* Es ist auf dem gestrigen Pferdemarkte hierselbst ein gewisser Karl Krüger aus Kloster-Lehnin mit zwei Pferden, die unten signalisirt sind, angehalten worden, ohne daß er sich über dessen rechtmäßigen Besitz hat legitimiren können.

Da diese Pferde muthmaßlich gestohlen sind, so fordern wir die Eigenthümer derselben hierdurch auf, ihre desfalsigen Ansprüche binnen 6 Wochen bei uns geltend zu machen.

Genthin, den 20. September 1831.

Königl. Preuß. Justizamt.

Signalement der Pferde.

1) Eine hellbraune Stute, 7 bis 8 Jahr alt, 4 Fuß 6 Zoll groß, mit kleinem Stern und langem Schweif.
2) Ein hellbrauner Wallach, 9 Jahr alt, 4 Fuß 6 Zoll hoch, mit weißen Hinterfüßen und langem Schweif.

Der Messerschmidtmeister Gottlieb Strehmann zu Neustadt-Eberswalde beabsichtigt die Anlage einer oberschlächtigen Schleifmühle in der Gegend des sogenannten alten Wasserfalles an der Grenze der städtschen Forst. Der Vorschrift § 7 des Allerhöchsten Edikts vom 28. Oktober 1810 zufolge, wird daher jeder, der durch die beabsichtigte Mühlenanlage eine Ge-

fährdung seiner Rechte fürchtet, aufgefordert, binnen 8 Wochen präklusivischer Frist seinen motivirten Widerspruch sowohl bei dem Unterzeichneten, als bei dem Bauherrn anzumelden.

Freienwalde, den 7. September 1831.

Königl. Landrath Oberbarnimschen Kreises.

Graf von Zedlitz-Trützschler.

Auf den Antrag eines Hypothekgläubigers sollen folgende, dem Gastwirth Francke zu Schlamau gehörige, daselbst belegene Grundstücke, als:

a) das im Hypothekenbuche Vol. IV Fol. 43 eingetragene Kruggut mit Gebäuden, einer Worth und einer Wiese, welches, nach Abzug der Lasten, auf 2480 Thlr. 22 Sgr. 6 Pf. abgeschätzt worden, und

b) die im Hypothekenbuche Vol. IV Fol. 162 verzeichneten Kossäthengrundstücke, bestehend in einer Viertel-Magazinhufe Acker und einer Wiese auf dem sogenannten Kimmelberge, nebst Zubehör, nach Abzug der Lasten, auf 2086 Thlr. 20 Sgr. taxirt,

im Wege der nothwendigen Subhastation öffentlich verkauft werden.

Zu diesem Behufe haben wir folgende Bietungstermine:

1) am 30. Juni d. J.,
2) am 30. August d. J. und
3) am 31. Oktober d. J.,

Vormittags 10 Uhr, erstere beide in der Behausung des unterzeichneten Justitiarii, letzteren in dem subhastirten Kruggute zu Schlamau angesetzt, wozu wir besitz- und zahlungsfähige Kauflustige hierdurch einladen.

Loburg, den 25. April 1831.

Brandt von Lindausche Gerichte über Schmerwitz.

Sperling.

Auf den Antrag der Benefizial-Erben des verstorbenen Bauers und Schulzen Christian Lahnwitz zu Brunn, über dessen Nachlaß der erbschaftliche Liquidationsprozeß eröffnet ist, sollen die zum Nachlaß gehörigen, zu Brunn belegenen drei Bauerhöfe, welche gerichtlich zu 6961 Thlr. 1 Sgr. 8 Pf. taxirt sind, zusammen oder auch einzeln, Schuldenhalber, an den Meistbietenden verkauft werden, und haben wir die Lizitations-Termine auf

den 18. Juli d. J. und
den 19. September d. J.,

jedesmal Vormittags 11 Uhr, auf hiesigem Stadtgerichte, den letzten aber, welcher peremtorisch ist, auf

den 23. November d. J.,

Vormittags 11 Uhr, in der Gerichtsstube zu Brunn anberaumt, zu welchem wir Kauflustige hiermit mit dem Bemerken einladen, daß gedachte Grundstücke, nebst Zubehör, auf den Grund der im letzten Termine aufzunehmenden Verhandlung, falls nicht besondere rechtliche Umstände es verhindern, dem Meistbietenden, welcher aber seine Besitzfähigkeit nachweisen muß, zugeschlagen werden sollen.

Die Taxe kann in dem Büreau des unterschriebenen Richters täglich eingesehen werden.

Wusterhausen a. d. Dosse, den 9. Mai 1831.

Die von Rombergschen Gerichte zu Brunn.

Gericke.

Der, den Lemmschen Erben zu Grabow zugehörige, daselbst belegene und im Grund- und Hypothekenbuche Vol. I Nr. 10 verzeichnete Einhüfnerhof nebst Zubehör, welcher auf 1513 Thlr. 7 Sgr. 11 Pf. Kourant, nach der in unserer Registratur einzusehenden Taxe, gewürdigt ist, soll auf den Antrag der gedachten Erben mit bestellter Winteraussaat an den Meistbietenden verkauft werden. Hierzu ist auf

den 17. Oktober d. J., Vormittags 9 Uhr,

in der Gerichtsstube in Grabow ein peremtorischer Termin angesetzt, zu welchem Kauflustige eingeladen werden.

Zugleich werden sämmtliche unbekannte Realgläubiger, welche an dieses Grundstück irgend einen Anspruch zu haben vermeinen, hierdurch vorgeladen, sich in diesem Termine, bei Verlust ihrer Rechte, zu melden.

Kyritz, den 5. August 1831.

Das von Calbosche Patrimonialgericht zu Grabow.

Zum öffentlichen Verkaufe der, auf 290 Thlr. geschätzten Büdnerstelle der verwittweten

Schiffer Trempel, Dorothee Sophie gebornen Sack, zu Liepe, ist ein Termin auf

den 12. November d. J.,

Vormittags 11 Uhr, hierselbst angesetzt.

Neustadt-Eberswalde, den 15. August 1831.

Königl. Justizamt Chorin.

Die dem Mühlenmeister Christian Friedrich Döbring und den Erben seiner verstorbenen Ehefrau gehörige, zu Wilhelmsaue belegene, aus 10 Morgen und einer Bockwindmühle bestehende, zu 1022 Thlr. 6 Sgr. 8 Pf. abgeschätzte Erbpachtsstelle, so wie die Befugniß zum Wiederaufbau einer zweiten, in diesem Jahre abgebrannte Bockwindmühle, wozu 800 Thlr. Feuerkassengeld aus der Feuersozietät des platten Landes gezahlt werden, soll meistbietend verkauft werden, wozu die Termine auf

den 5. November d. J. und

den 5. Dezember d. J.,

jedesmal Vormittags 11 Uhr, in der Wohnung des Justitiarii, Justizamtmann Gutike zu Wriezen, und auf

den 5. Januar 1832,

gleichfalls Vormittags 11 Uhr, in dem Grundstück anstehen, in welchem letzten Termine der Zuschlag erfolgt, wenn nicht rechtliche Umstände ein Anderes nöthig machen. Die Taxe kann bei dem Justitiarius eingesehen werden.

Wriezen, den 16. September 1831.

Königl. Erbpachtsgerichte zu Wilhelmsaue.

Zum öffentlichen Verkaufe des dem Bauerwirth Christian Meyer zu Neu-Künkendorf gehörigen Erbpachtshofes, ist ein neuer Bietungstermin zu Dobberzyn auf

den 1. November d. J.,

Vormittags 11 Uhr, anberaumt.

Angermünde, den 16. September 1831.

Adelich von Buchsche Gerichte.

Das Dammüllersche Vierhüfnergut zu Niebendorf, Jüterbogker Kreis, Regierungsbezirk Potsdam, soll auf 3 Jahre meistbietend verpachtet werden. Der Nutzungsanschlag, welcher mit den Pachtbedingungen beim Unterzeichneten und beim Dorfschulzen in Niebendorf einzusehen ist, kommt auf 2078 Thlr. 20 Sgr. Kapitalwerth zu stehen.

Der Bietungstermin steht auf

den 7. November d. J.,

an der Gerichtsstelle zu Niebendorf an. Pachtlustige werden hierzu eingeladen.

Niebendorf bei Dahme, den 24. Sept. 1831.

Das Patrimonialgericht.

Michaelis, Justitiar, wohnhaft in Schlieben.

Der pensionirte Magistratssekretair Christian Ludwig Bergemann, ein Sohn des im Jahre 1765 zu Allenburg in Ostpreußen verstorbenen Schullehrers Christian Bergemann, (geb. zu Liebenwalde im Nieder-Barnimschen Kreise der Kurmark Brandenburg,) ist hierselbst am 20. April v. J. verstorben, ohne Deszendenten oder andere nahe Verwandte zu hinterlassen, indem seine Geschwister und deren Deszendenten bereits vor ihm verstorben sind. Als bestellter Nachlaß-Kurator fordere ich deshalb die mir ihrem Namen und Wohnort nach unbekannten Erben des Christian Ludwig Bergemann auf, sich binnen 6 Wochen bei mir zu melden, und ihr Erbrecht nachzuweisen.

Danzig, den 11. September 1831.

Der Justiz-Kommissarius Pappritz, als Kurator des Bergemannschen Nachlasses.

In der Wollenwaaren-Fabrik des Armenhauses zu Frankfurt a. d. O. werden wollene Decken in allen Größen angefertigt, namentlich zum Gebrauch für Cholera-Krankenhäuser,

Lagerdecken, 2 Ellen breit, 3 auch 3½ Ellen lang,

Decken zur Einhüllung Erkrankter, 2½ auch 2¼ Ellen breit, 3 Ellen lang,

Decken zur Bekleidung russischer Dampfbetten, 3 Ellen breit, 3½ Ellen lang.

Bei Einsendung von Bestellungen ist es erforderlich, daß Länge und Breite der Decken genau angegeben wird.

(Desinficirt.)

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 40.

Den 7. Oktober 1831.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das diesjährige 14te Stück der allgemeinen Gesetzsammlung enthält:

Nr. 1310. Die Uebereinkunft zwischen Preußen und Sachsen-Weimar-Eisenach, wegen Ausführung der Artikel 3 und 7 des Staatsvertrages vom 11. Februar 1831, und wegen Erledigung einiger anderweiten vorläufig getroffenen Verabredungen. Vom 10. September 1831.

Nr. 1311. Die Erklärung über die Fortdauer und resp. Modifikation der, am 28. September 1818 zwischen Preußen und dem Großherzogthume Oldenburg in Beziehung auf das Fürstenthum Birkenfeld abgeschlossenen, mit dem 1. Oktober 1828 abgelaufenen Durchmarsch- und Etappen-Konvention. Vom 22. September 1831.

Nr. 1312. Die Allerhöchste Kabinetsordre vom 27. September 1831, bezüglich auf das Großherzogthum Posen, den Kulm- und Michelauschen Kreis und die Landgebiete der Städte Thorn und Danzig, betreffend die Befugniß, mit Uebergehung der Kreisverwaltungs-Behörden, Provokationen sofort bei der Generalkommission anzubringen.

Unter Genehmigung des Königl. Ministerii des Innern und der Polizei wird der Zusammentritt des alljährlich am 15. November zu eröffnenden Kommunal-Landtags der Kurmark, wegen des Ausbruchs der Cholera in hiesiger Residenz, in diesem Jahre nicht an dem gedachten Tage, sondern an einem spätern, mit dem Herrn Vorsitzenden zu verabredenden und zu seiner Zeit öffentlich bekannt zu machenden Tage stattfinden, zu welchem der Herr Vorsitzende die Herren Mitglieder besonders einladen wird. Berlin, den 26. September 1831.

Der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg. von Bassewitz.

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

Es ist bemerkt worden, daß die Behörden bei Bewilligung der Sterbe- und Nr. 187.
Gnadenmonate oder Quartale nach sehr abweichenden Grundsätzen verfahren, indem Sterbe- und
einige die provisorisch — oder auf Widerruf — oder Kündigung angestellten Be- Gnaden-

monate oder Quartale. C. in pl. 183. August. amten von diesen Benefizien ausgeschlossen, andere die Bewilligung gar auf solche Beamten beschränken, die feste Besoldung bezogen haben.

Die Allerhöchste Kabinetsordre vom 27. April 1816 macht solche Unterschiede aber nicht, und schließt keine Beamten-Kategorie von den für die Hinterbliebenen bewilligten Benefizien aus.

Daher ist auch den Hinterbliebenen der provisorisch — oder auf Kündigung und Widerruf angestellten — so wie auch solcher Beamten, welchen das Amt nur als Nebengeschäft neben andern Gewerben übertragen ist, — das Diensteinkommen möge nun ganz, oder zum Theil in festem Gehalt, in Tantiemen oder andern Emolumenten bestehen, — das Sterbe- und Gnaden-Quartal — oder Monat, nicht zu versagen. Dagegen setzt die Allerhöchste Bestimmung allerdings blos wirklich im Dienste des Staats stehende Beamten voraus, und es ist daher das Benefiz nicht auf Kommunalbeamte auszudehnen, selbst wenn sie sich mit der Erhebung öffentlicher Abgaben beschäftigen, und aus den davon ausgesetzten Erhebungs-Tantiemen remunerirt werden. Berlin, den 23. August 1831.

An — Der Finanz-Minister. Maaßen.
die Königl. Regierung zu Potsdam.

Potsdam, den 25. September 1831.

Vorstehende Bestimmung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und haben sich insbesondere sämmtliche dabei interessirende Königl. Kassen darnach zu achten. Königl. Regierung.

Potsdam, den 26. September 1831.

Nr. 188. Zensursache. I. 1375. September. Nachstehenden, außerhalb der Staaten des deutschen Bundes in deutscher Sprache erschienenen Schriften:

1) Bernouilli, Schweizer-Archiv für Statistik und National-Oekonomie, 5ter Band, 1stes und 2tes Heft, Basel bei Schweighäuser, 1830;
2) Hanhart, Oberst der Schweizerhistorie, ebendaselbst;
3) derselbe, Erzählungen aus der Schweizergeschichte, 3 Theile, ebendaselbst;
4) Bernouilli, Darstellungen der gesammten mechanischen Baumwollenspinnerei rc, ebendaselbst;
5) Frey, die Quelle des Baseler Stadtrechts, ebendaselbst;
6) Rengger, Naturgeschichte der Säugethiere von Paraguay, ebendaselbst; so wie für die daselbst erschienene Schrift:
7) F. D. Gerlach, C. Crispi Sallustii quae extant etc., Vol. III, ebendaselbst;

ist vom dem Königl. Ober-Zensurkollegium unterm 12. d. M. die Debitserlaubniß ertheilt worden.

In Gemäßheit eines Ober-Präsidialerlasses vom 17. hujus wird solches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Auf den gemeinschaftlichen Antrag der Ministerien des Krieges, des Innern und der Justiz vom 30. v. M. will Ich meine Verfügung vom 21. Dezember 1825, welche die Strafbestimmungen für die unterlassene Meldung der Kriegsreserve- und Landwehrmannschaften bei Aufenthaltsveränderungen feststellt, dahin deklariren, daß unter dem darin gebrauchten allgemeinen Ausdruck: Meldung, sowohl die Ab- als Anmeldung zu verstehen ist. Ich gebe den gedachten Ministerien anheim, dies bekannt zu machen. Teplitz, den 12. August 1831. Nr. 189. Strafbestimmungen für die unterlassene Meldung der Kriegsreserve- und Landwehr-Mannschaften. I. 1627. September.

Friedrich Wilhelm.

An
die Ministerien des Krieges, des Innern
und der Justiz.

Potsdam, den 28. September 1831.

Vorstehende Allerhöchste Kabinetsordre wird in Gemäßheit der an uns ergangenen Verfügung des Königl. Ministerii des Innern und der Polizei vom 13. d. M., hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 1. October 1831.

Nachstehende Bekanntmachung der Großherzoglich Meklenburg-Schwerinschen Immediatkommission vom 23. v. M. Nr. 190. Kontumaz beim Eingang in das Meklenburg-Schwerinsche. I. 1790. September.

Nachdem vermittelst Verordnung der Königl. Preußischen Immediatkommission vom 12. September d. J. die längste Kontumazzeit von 20 auf 5 Tage herabgesetzt, Meklenburg aber, im Einverständniß mit den übrigen Nachbarstaaten, bei den bisherigen strengen Grundsätzen zu beharren sich genöthigt sieht; so kann das Zeugniß einer im Preußischen überstandenen Kontumaz nicht fernerhin genügen, um sofort Einlaß ins Land zu erreichen. Es wird vielmehr festgesetzt, daß jeder aus den Preußischen Provinzen rechts der Elbe, oder durch dieselben Kommende, wenn er Beweise einer im Preußischen überstandenen Kontumaz beibringt, annoch eine Kontumaz von 15 Tagen wird halten müssen, wenn er aus infizirten, von 5 Tagen, wenn er aus verdächtigen Orten kommt, oder nachweisen muß, daß er nach der fünftägigen Kontumaz respektive 15 oder 5 Tage an völlig gesunden Orten sich aufgehalten hat.

Da indessen durch den Umstand, daß die Preußischen Provinzen rechts der Elbe mit den infizirten Orten freie Kommunikation haben, diese ganze Gegend für verdächtig zu halten ist, so kann kein aus derselben kommender Reisender fortan für unverdächtig gehalten werden, sondern muß im allergünstigsten Falle stets einer Kontumaz von 5 Tagen sich unterwerfen.

Schwerin, den 23. September 1831.

Großherzoglich Meklenburg-Schwerinsche Immediatkommission.
von Boddien. von Bassewitz. von Lützow.

wird hiermit für das diesseitige Departement zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Nr. 191. Die Leipziger Michaelismesse betreffend. I. 21. Oktober.

Se. Königl. Majestät und des Prinzen Mitregenten Königl. Hoheit haben die vom Jahre 1811 bis zu Michaelis 1830 wegen des Detailverkaufs bestandene Meßverfassung von und mit der bevorstehenden Michaelismesse wieder herstellen zu lassen geruhet. Dem gemäß können

1) alle in Leipzig oder an einem andern Orte des Königreichs Sachsen wohnende Handwerker, Professionisten und Fabrikanten die ganzen drei Wochen der Leipziger Messe hindurch feil halten.

2) Die nämliche Erlaubniß haben auch die Unterthanen des Königl. Preuß. Herzogthums Sachsen, ohne Unterschied, ob sie sich durch Patente oder Gewerbescheine legitimiren können oder nicht, jedoch nur so lange, als auf Preußischen Messen und Märkten den Königl. Sächsischen Unterthanen neue Beschränkungen nicht auferlegt werden.

3) Allen andern Ausländern ist der dreiwöchentliche Detailverkauf nicht gestattet, wenn sie sich nicht durch Patente, durch Zeugnisse ihrer Obrigkeiten, oder sonst als wirkliche Fabrikanten oder Handelsleute legitimiren, so daß mithin den ausländischen Professionisten, welche nicht Fabrikanten sind, und nicht im Preuß. Herzogthume Sachsen wohnen, nur die eigentliche Meßwoche über, also vom Einlauten bis zum Auslauten der Messe, feil zu halten gestattet ist.

4) Das Hausiren jeder Art und der Handel der sogenannten Pack-, Bündel- und Trödeljuden sind, zur Verhütung aller Besorgnisse des Einschleppens der Cholera, für die bevorstehende Michaelismesse nach Maaßgabe der von der Hohen Immediatkommission unterm 22. August 1831 erlassenen Verordnung verboten. Wenn aber künftig diese Besorgnisse aufhören werden, so bleibt der Meßverkehr der Hausirer ohne Unterschied, und der jüdischen Kleinhändler auf die eigentliche, § 3 bezeichnete Meßwoche beschränkt. Jüdische Feiertage, welche in diese Meßwoche fallen, werden durch einige Verlängerung der Verkaufszeit bis in die Zahlwoche zu gute gerechnet.

5) In Ansehung des Handels der Nadler, Färber und Leinweber bewendet es bei der, in nächstvergangener Jubilatenmesse bestandenen Einrichtung.

6) Damit aber die dermaligen, durch Besorgnisse wegen der Cholera gebotenen Maßregeln für den Handel so schonend als möglich werden, so will die höchste Behörde geschehen lassen, daß nach Ablauf der Zahlwoche der bevorstehenden Michaelismesse, während der beiden darauf folgenden Wochen den in- und ausländischen Fabrikanten und Handelsleuten die Betreibung und Fortsetzung der Meßgeschäfte allhier gestattet werde. Leipzig, den 19. September 1831.

Der Rath der Stadt Leipzig. Dr. Schaarschmidt.

* * *

Potsdam, den 2. Oktober 1831.

Vorstehende Bekanntmachung des Raths der Stadt Leipzig vom 19. v. M., welche auf den Besuch der Leipziger Michaelismesse durch Preußische Fabrikanten und Gewerbtreibende, die wegen der Sperre verhindert sein sollten, zu der ersten Meßwoche in Leipzig einzutreffen, von bedeutendem Interesse sein dürfte, wird in

Gemäßheit einer Bestimmung des Herrn Ober-Präsidenten von Bassewitz, Exzellenz vom 30. v. M., hierdurch zur Kenntniß des Publikums gebracht.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Potsdam, den 28. September 1831.

Nr. 192. Maßregeln zur Abwehrung der Cholera. I. 1664. September.

Mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 19. d. M., im Amtsblatt Stück 38 Nr. 176 Seite 244, bringen wir hiermit zur allgemeinen Kenntniß, daß die Gesundheits-Revisionsstelle für die Schiffer bei Rathenow aufgehoben, und dagegen die bei Brandenburg jetzt angeordnete Revisionsanstalt, nicht nur die die Havel befahrenden, sondern auch die aus dem Plauer Kanal kommenden und dahin gehenden Schiffer in die vorschriftsmäßige Revision nehmen wird.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 1. Oktober 1831.

Nr. 193. Unverdächtigkeits-Erklärung eines von der Cholera befallen gewesenen Ortes. I. 1935. September.

Es ist zur Frage gekommen, nach welchem Zeitraum ein Ort, der von der Cholera ergriffen gewesen ist, nach dem Aufhören derselben jetzt wieder für rein und unverdächtig betrachtet werden dürfe. Diese Frage ist Seitens der Königl. Immediatkommission zur Abwehrung der Cholera dahin entschieden worden, daß derjenige Ort wiederum für gesund und unverdächtig zu betrachten ist, in welchem seit der Beerdigung, oder der vollständigen, vom Arzte der Sanitätskommission als solcher anerkannten Genesung der letzten Cholerakranken, so wie nach der vollendeten Vollziehung aller vorschriftsmäßigen Reinigungen, zehn volle Tage verstrichen sind, ohne daß sich ein neuer Krankheitsfall ereignet hat.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Nr. 194. Allarmschüsse bei Entweichung von Militair-Sträflingen aus den Festungen. I. 703. September.

Auf den Mir vorgelegten Antrag des Allgemeinen Kriegs-Departements genehmige Ich, daß in sämmtlichen Festungen, in welchen Straf-Sektionen vorhanden sind, die Entweichung eines Militairsträflings der Umgegend durch zwei Allarmschüsse bekannt gemacht, und die dazu erforderliche Ladung aus den Artillerie-Depots verabreicht werden darf. Teplitz, den 13. August 1831.

Friedrich Wilhelm.

An
das Kriegs-Ministerium.

Potsdam, den 15. September 1831.

Einem Reskripte des Königl. Ministerii des Innern und der Polizei vom 30. v. M. zufolge, wird vorstehende Allerhöchste Kabinetsordre vom 13. desselben Monats, das durch Allarmschüsse der Umgegend bekannt zu machende Entweichen der Militairsträflinge aus den Festungen betreffend, hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Nr. 195.
I. 160.
Oktober.

Summarische

der im Regierungsbezirk Potsdam an der Cholera Erkrankten, Genesenen und eingegangenen

Name des Kreises.	Name des Orts.	Tag des ersten Ausbruchs der Krankheit.	Tages- Krank blieben am	Summa	Neue Kranke bis zum	Militair	Zivil	Summa d. Kranken.
Nieder-barnim	Oranienburg	6. Sptbr.	14. Sptbr.	—	—	—	—	—
	Zerpenschleuse	24. August	13. "	1	26. Sptbr.	—	1	2
	Marienwerder	30. "	15. "	2	21. "	—	1	3
	Malz	3. Sptbr.	23. "	1	eod.	—	2	3
	Kalkberge bei Rüdersdorf	17. "	—	2	—	—	—	2
	Woltersdorf	26. "	—	—	—	—	1	1
Ober-barnim	Neustadt-Eberswalde	2. Sptbr	20. Sptbr.	5	—	—	—	5
	Wrietzen	8. "	18. "	15	30. Sptbr.	—	29	44
	Amalienhof	31. August	15. "	2	28. "	—	—	2
Anger-münde	Schwedt	9. Sptbr.	—	—	20. "	—	3	3
	Oderberg	12. "	14. Sptbr.	—	21. "	—	3	3
	Stolpe	28. August	6. "	—	17. "	—	8	8
	Niderfinow	1. Sptbr.	eod.	—	—	—	—	—
	Auf den Gewässern	2. "	—	—	—	—	—	—
	Stützkow	20. "	—	—	24. Sptbr.	—	6	6
	Felchow	24. "	—	—	—	—	5	5
Osthavelland	Spandau u. Fischerkolonie Tiefwerder	3. "	23. Sptbr.	—	1. Oktob.	3	9	12
	Auf der Havel im Bezirk des Rentamts Spandau	31. August	13. "	—	—	—	—	—
	Gatow	30. Sptbr.	—	—	—	—	2	2
Teltow-Storkow	Mariendorf	13. "	—	—	—	—	—	—
	Cöpenick	18. "	19. Sptbr.	—	30. Sptbr.	—	1	1
	Königs-Wusterhausen	22. "	24. "	—	—	—	—	—
	Rieplos	eod.	—	—	30. Sptbr.	—	17	17
Westhavelland	Rathenow	18. Sptbr.	22. Sptbr.	2	2. Oktob.	—	8	10
Potsdam		28. "	—	—	2. "	—	8	8
			Summa	30	—	3	104	137

Hierzu aus den Ortschaften, wo

Uebersicht
Gestorbenen nach den darüber vom 26. September bis zum 2. Oktober 1831
Anzeigen.

Uebersicht: Gestorben: Militair	Gestorben: Zivil	Gestorben: Summa	Genesen sind, und unter Kontumaz gesetzt: Militair	Zivil	Summa	Genesen sind, aus der Kontumaz entlassen: Militair	Zivil	Summa	blieben krank: Militair	Zivil	Summa	Die Kranken befinden sich: in ihren Wohnungen	im Hospital	Gesammt-Uebersicht. Seit dem Ausbruche der Krankheit sind überhaupt: erkrankt: Militair	erkrankt: Zivil	erkrankt: Summa	gestorben: Militair	gestorben: Zivil	gestorben: Summa	genesen: Militair	genesen: Zivil	genesen: Summa	krank geblieben
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	10	10	—	9	9	—	1	1	—
—	1	1	—	1	1	—	1	1	—	—	—	—	—	1	20	21	1	17	18	—	3	3	—
—	—	—	—	1	1	—	—	—	—	2	2	—	2	—	38	38	—	28	28	—	8	8	2
—	2	2	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	7	7	—	6	6	—	1	1	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	2	2	—	—	3	3	—	1	1	—	—	—	2
—	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	—	1	1	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5	5	4	1	—	15	15	—	8	8	—	2	2	5
2	5	7	—	20	20	—	—	—	7	10	17	9	8	30	61	91	20	29	49	3	22	25	17
—	—	—	—	2	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	53	53	—	13	13	—	40	40	—
—	3	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	4	—	4	4	—	—	—	—
—	1	1	—	2	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5	5	—	3	3	—	2	2	—
—	7	7	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	20	20	—	19	19	—	1	1	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	21	21	—	12	12	—	9	9	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	—	1	1	—	—	—	—
—	3	3	—	—	—	—	—	—	—	3	3	3	—	—	6	6	—	3	3	—	—	—	3
—	3	3	—	—	—	—	—	—	—	2	2	2	—	—	5	5	—	3	3	—	—	—	2
2	6	8	—	—	—	—	—	—	1	3	4	—	4	3	32	35	2	24	26	—	5	5	4
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	11	11	—	11	11	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	2	2	—	—	2	2	—	—	—	—	—	—	2
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	2	—	2	2	—	—	—	—
—	—	—	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	2	—	1	1	—	1	1	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	2	—	2	2	—	—	—	—
—	8	8	—	2	2	—	—	—	—	7	7	7	—	—	17	17	—	8	8	2	2	2	7
—	6	6	—	4	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	16	16	—	12	12	—	4	4	—
—	4	4	—	1	1	—	—	—	—	3	3	—	3	—	8	8	—	4	4	—	1	1	3
4	50	54	—	36	36	—	1	1	8	39	47	29	18	34	362	396	23	221	244	3	102	105	47
die Krankheit bereits aufgehört hat														—	60	60	—	49	49	—	11	11	—
													Summa	34	422	456	23	270	293	3	113	116	47

Potsdam, den 15. September 1831.

Nr. 196. Stempelpflichtigkeit d. Zeugnisse, Prüfungs- und Anstellungs-Gesuche der Elementar-Schulamts-Kandidaten. II.IV.694. August.

In Gemäßheit erlassener Verfügung der Königl. Ministerien der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und der Finanzen vom 30. Juli d. J., bringen wir hiermit folgende Bestimmungen hinsichtlich der Stempelpflichtigkeit der Zeugnisse, Prüfungs- und Anstellungsgesuche der Elementar-Schulamts-Kandidaten zur öffentlichen Kenntniß.

1) Die sich bei uns zur Prüfung für's Volksschulamt meldenden Schulamts-Kandidaten können ihre Anmeldungen und Gesuche um Zulassung zur Prüfung nach Maaßgabe unserer Verordnungen resp. vom 15. September 1826 (Amtsblatt de 1826 Stück 39) und vom 11 April 1827 (Amtsblatt de 1827 Stück 17.) mit den, nach diesen Verordnungen erforderlichen und zu diesem Behufe stempelfrei, aber dann auch ausdrücklich mit Angabe des Befreiungsgrundes zu versehenden Attesten, welche nur behufs der Prüfung und zu dem Zwecke des in Folge derselben auszustellenden amtlichen Qualifikations-Attestes ertheilt werden, durch die Herren Superintendenten und Schul-Inspektoren an uns gelangen lassen, von denen sie, ebenfalls stempelfrei, mit ihrem Gutachten begleitet, an uns einzureichen sind;

2) wenn dessen ungeachtet von den Aspiranten Vorstellungen zu dem gedachten Zwecke unmittelbar an uns eingereicht werden sollten, so sind diese dem Gesuchsstempel unterworfen;

3) zu dem Prüfungszeugnisse ist ein 15 Sgr. Stempelbogen,

4) zu dem Gesuche um eine bestimmte Schulstelle ein 5 Sgr. Stempelbogen, und

5) zu der Bestallung oder dem Bestätigungsdekret ein 15 Sgr. Stempelbogen zu verwenden.

Die Prüfungszeugnisse und die Bestallungen werden den Superintendenten und Schul-Inspektoren zur Einsicht und Aushändigung an die Betheiligten zugefertigt.

Wir weisen sämmtliche Herren Superintendenten, Schul-Inspektoren und Prediger, so wie die betreffenden Schulamts-Aspiranten an, sich nach den obigen Bestimmungen zu achten.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen, und
Abtheilung für die Verwaltung der indirekten Steuern.

Potsdam, den 19. September 1831.

Nr. 197. Allgemeine Bestimmungen über die von den Kandidaten des Forstwesens nachzuweisende

Die seit dem Erlaß der Bekanntmachung vom 25. August 1820 (Amtsblatt pro 1820 Seite 177) eingetretenen Veränderungen in der Stellung der verschiedenen Forstbeamten, ferner das Bedürfniß, die Forderungen der Vorbildung der Kandidaten in Uebereinstimmung mit den neuen Einrichtungen der Schulen und höhern Lehranstalten zu bringen, haben es im Allgemeinen nothwendig gemacht, von Neuem diejenigen Vorschriften zusammenzustellen und zeitgemäß zu ergänzen, nach welchen die Qualifikation der Forstbeflissenen zur Anstellung im Königl Dienste beurtheilt werden soll. Es sind daher von einem Hohen Finanzministerio allgemeine neue Bestimmungen in dieser Beziehung erlassen worden, von welchen in Gemäßheit

heit höherer Anordnung der nachstehende Auszug hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, und nach welchem sich sowohl die Forstbeamten, als auch die Forstbeflissenen für die Zukunft zu richten haben. Qualifikation. III.F.856. Juni.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

A u s z u g

aus den unterm 21. März 1831 von dem Finanzminister erlassenen allgemeinen Bestimmungen, über die von den Kandidaten des Forstwesens nachzuweisende Qualifikation und über die für diesen Zweck angeordneten Prüfungen.

§ 1. Wer sich zu einer Anstellung im Königl. Forstdienst, es sei als Schutzbeamter (Unterförster, Förster), oder als verwaltender Beamter (Oberförster u. s. w.), geschickt machen will, muß bei einem verwaltenden Forstbeamten die jedem Forstmann und Jäger unentbehrlichen praktischen Kenntnisse und Fertigkeiten erlernt haben. Forstlehrlinge.

§ 2. Nur verwaltende Forstbeamte, welche der Ober-Forstbeamte der Regierung dazu für geeignet erkennt, sind befugt, Lehrlinge in Unterricht zu nehmen.

§ 5. Der Zweck der Lehrzeit geht im Wesentlichen dahin, daß der Lehrling eine auf lebendige Anschauung und praktische Uebung gegründete Erkenntniß von den Forstkultur-Arbeiten, der Anordnung und Beaufsichtigung der Holzschläge, so wie im Allgemeinen von der Zugutmachung der Hölzer und von den Erfordernissen des Forstschutzes erlange, daneben auch die zur regelmäßigen und weidmännischen Ausübung der Jagd nöthigen Fertigkeiten sich zu eigen mache.

§ 6. Die Lehrzeit ist auf mindestens zwei Jahre festgesetzt, insofern der Lehrling nicht noch eine höhere Forst-Lehranstalt besucht, und daselbst einen vollständigen Lehrkursus absolvirt. In diesem Falle mag eine mindestens einjährige gut angewandte Lehrzeit genügen.

§ 9. Insofern der zur Aufnahme in die Lehre bei einem Oberförster sich meldende Lehrling dereinst nur eine Schutzbeamtenstelle zu erlangen begehrt, hat er sich über folgende Schulkenntnisse befriedigend auszuweisen: Schutzbeamte. (Förster.)

a) Kenntniß der deutschen Sprache bis zum fertigen Lesen gedruckter und geschriebener Schrift, auch deutlichen orthographisch richtigen Schreiben,
b) Fertigkeit im Rechnen in den vier Spezies mit unbenannten und benannten Zahlen bis einschließlich der Regeldetri.

§ 10. Wenn dem bei der Aufnahme in die Lehre zu führenden Nachweis der vorbezeichneten Schulkenntnisse nach wohlbestandener zweijähriger Lehrzeit das deshalb vorgeschriebene Zeugniß (Lehrbrief) hinzutritt, so wird die Fähigkeit, eine Försterstelle zu bekleiden, als hinlänglich nachgewiesen anerkannt.

§ 11. Um sich zur dereinstigen Anstellung als Oberförster zu befähigen, muß der Forstbeflissene dem Forstbeamten, bei welchem er sich in die Lehre begeben will, ein Abgangszeugniß (mindestens Nr. II) aus der ersten Klasse eines Gymnasiums oder einer höhern Bürgerschule (Realgymnasium), deren Zöglingen gleich den Gym- Verwaltende Forstbeamte. (Oberförster.)

nasiasten der Vorzug des einjährigen Militairdienstes verstattet ist, beibringen. Wer durch Privatunterricht die gleiche Schulbildung erlangt zu haben behauptet, muß dies durch ein pflichtmäßiges, gehörig ausgefertigtes Prüfungszeugniß des Direktors einer Schulanstalt der vorgedachten Gattung darthun. Hat demnächst der Forstbeflissene seine mindestens einjährige Lehrzeit so bestanden, daß er mit dem § 7 vorgeschriebenen Zeugnisse entlassen wird, so hat er dann jedenfalls noch eine höhere Forstlehranstalt (wie z. B. die zu Neustadt-Eberswalde) oder eine Universität, bei welcher ein forstwissenschaftlicher Kursus gelesen wird, ein bis zwei Jahre zu besuchen, und sich mit Fleiß und Anstrengung dem Studium seines Faches zu widmen. Was den Umfang dieses Studiums betrifft, so wird bei Beurtheilung desselben zum Maaßstabe angenommen:

a) das für die höhere Forstlehranstalt zu Neustadt-Eberswalde unterm 15. August 1830 ergangene Regulativ und die danach einzurichtenden Lehrpläne, so wie die damit übereinstimmend angeordneten Abgangsprüfungen und auszustellenden Zeugnisse;
b) die Kenntnisse, welche von einem jeden Forstkandidaten, der sich zur Bekleidung einer Oberförsterstelle geschickt machen will, in der deshalb besonders zu bestehenden Prüfung (§ 12) gefordert werden.

Oberförster-Prüfung.

§ 12. Die Prüfungen zu den Forst-Verwaltungsstellen werden von den in verschiedenen Provinzen hierzu niedergesetzten Kommissionen abgehalten.

Die Kandidaten, welche zu dieser Prüfung zugelassen werden wollen, melden sich unter Einreichung, nicht allein der vorgedachten Bescheinigungen über ihre Schulbildung, bestandene Lehrzeit und ihre forstwissenschaftlichen Studien, sondern auch des Zeugnisses ihrer geleisteten Kriegsdienstpflicht, einstweilen noch wie bisher beim Finanzministerium, und gewärtigen von diesem die Ueberweisung zu einer der verschiedenen Prüfungskommissionen, welche ihnen dann den Termin der Prüfung selbst bekannt macht.

§ 13. Die Prüfung erstreckt sich

a) auf alle Zweige der Forst- und Jagdwissenschaft, desgleichen auf die Naturkunde, namentlich Zoologie, Botanik und forstliche Bodenkunde, insoweit diese Hülfswissenschaften dem gebildeten Forstmanne unentbehrlich sind;
b) auf mathematische Wissenschaften bis zur Lehre von den Gleichungen zweiten Grades und bis zur praktischen Anwendung der Lehre von den Logarithmen, imgleichen bis zur Kenntniß von der Planimetrie, Stereometrie und ebenen Trigonometrie. Indeß muß die Prüfung hierbei weniger auf schwierige theoretische Untersuchungen gerichtet werden, als vielmehr auf den von dem Kandidaten zu führenden Beweis, daß er die so eben bezeichneten mathematischen Kenntnisse im Gebrauch der Meß-Instrumente, im Nivelliren und Planzeichnen gehörig anzuwenden wisse;
c) auf das Forstrechnungswesen in seinen Hauptbestandtheilen mit Anfertigung zweckmäßiger Formulare und Uebersichten zu Etats-, Geld- und Naturalrechnungen, Hauungs- und Kulturplänen, und dergl. mehr.

§ 17. Um die höhere Laufbahn der Forstinspektoren, Regierungs- und Forsträthe und Oberforstmeister zu betreten, werden akademische Studien, besonders der Rechts- und Kameralwissenschaften vorausgesetzt. Außer seinem forstwissenschaftlichen Kursus, welchen er auf einer mit diesem Unterrichtszweige vollständig ausgestatteten Universität, oder auf einer besondern höhern Forstlehranstalt absolviren mag, muß der Kandidat Vorlesungen über die verschiedenen Zweige der Rechts- und Kameralwissenschaften mit Nutzen gehört, und auf seine gesammten höheren Studien, einschließlich der forstwissenschaftlichen, mindestens 3 Jahre verwendet haben. Mit der Bescheinigung über diese Studien und dem Attest über die demnächst genügend bestandene Oberförsterprüfung (§ 15) kann sich der Kandidat bei dem Präsidium einer Regierung zur Prüfung als Regierungs- und Forst-Referendarius melden. Bei dieser Prüfung ist Hinsichts der schriftlichen Probearbeiten, wie der mündlichen Fragen, möglichst übereinstimmend mit den Prüfungen der Regierungs-Referendarien (Regierungs-Instruktion vom 23. Oktober 1817 § 49) zu verfahren, jedoch bei der mündlichen Prüfung unter billiger Berücksichtigung der bereits bestandenen forstlichen Prüfung, und der besonderen Beziehung seiner rechts- und staatswissenschaftlichen Studien auf das Forstwesen.

Forst-Referendarien, Forstassessoren und Forst-Inspektoren.

Der auf solche Weise geprüfte und tüchtig befundene Kandidat wird hiernach bei der Regierung als Regierungs- und Forst-Referendarius zugelassen, und den im Kollegium sitzenden höheren Forstbeamten vorzugsweise überwiesen, um ihn sowohl bei der Regierung, als in den Forsten, durch Begleitung auf den Bereisungen, durch Aufträge zu Abschätzungen, Servitut-Regulirungen, Stellvertretungen von Oberförstern und Forst-Inspektoren u. s. w. zweckmäßig zu beschäftigen. Ganz vorzüglich muß sich ein Regierungs- und Forst-Referendarius auch in der Kalkulatur und bei der Hauptkasse mit dem Rechnungs- und Kassenwesen in der Forstpartie gründlich bekannt machen, und sich in den dahin einschlagenden Geschäften, Fertigkeit und Sicherheit zu erwerben suchen.

Hat der Regierungs- und Forst-Referendarius in diesem eben beschriebenen Kreise seiner praktischen Ausbildung bei dem Ober-Forstbeamten und Präsidenten der Regierung die Ueberzeugung begründet, daß er einem höheren Amte in der Forstverwaltung gehörig vorstehen werde, so wird ihm von dem Präsidenten unter Mitzeichnung des Ober-Forstbeamten, unter Bezugnahme auf seine bestandene Referendariats-Prüfung und treuer Schilderung seines dienstlichen Verhaltens und seiner Leistungen während seines Aufenthaltes beim Kollegium, das Attest der Reife zur höheren Prüfung bei der Ober-Examinationskommission ausgestellt.

Bei der von dieser Behörde zu veranlassenden höheren Prüfung wird zwar in ähnlicher Art, wie bei der Referendariats-Prüfung, sowohl Hinsichts der schriftlichen Aufgaben, als der mündlichen Prüfung, die besondere Richtung des Kandidaten auf das Forstwesen nicht unbeachtet bleiben; doch wird im Allgemeinen von dem Examinanden derselbe Grad gründlicher Ausbildung für den Dienst in der Staatsverwaltung gefordert, wie von jedem andern, die höhere staatswirthschaftliche Prüfung bestehenden Kandidaten.

Potsdam, den 29. September 1831.

Nr. 198. Rindvieh-seuche zu Velten. I. 1637. September. Da unter dem Rindvieh des Dorfes Velten im Ost-Havelländischen Kreise die Lungenseuche herrscht, so ist dieser Ort bis auf Weiteres für Rindvieh und Rauchfutter gesperrt. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Kammergerichts.

Nr. 27. Stempelstrafen-Antheil. Zur Vermeidung von Mißverständnissen wird sämmtlichen Untergerichten im Departement des Kammergerichts, in Gemäßheit des Ministerial-Rescripts vom 26. August d. J. hiermit eröffnet, daß die im 31sten Stücke des diesjährigen Amtsblatts der Königl. Regierung zu Potsdam enthaltene Bekanntmachung des Kammergerichts vom 14. Juli d. J., betreffend die Einsendung des Antheils an den Stempelstrafen zur Justiz-Offizianten-Wittwenkasse in Fällen, wo kein Dokument vorhanden und die Kontraventionen von dem Gerichte von Amtswegen gerügt worden, sich nur auf Königl., nicht aber auf Patrimonialgerichte bezieht.

Berlin, den 8. September 1831. Königl. Preuß. Kammergericht.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Behörden der Stadt Berlin.

Nr. 15. Des Königs Majestät haben geruhet, allergnädigst zu bestimmen, daß die Waßmanns-Gasse hierselbst, künftig

Waßmanns-Straße

heißen soll, welches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Berlin, den 19. September 1831.

Königl. Preuß. Polizei-Präsidium. von Arnim.

Vermischte Nachrichten.

Die Gemeine zu Frauenhagen hat sich ein Verdienst um die dortige Schule erworben, indem sie von der ihr bewilligten Kriegesleistungs-Vergütung 30 Thlr. zu einem Fonds für die Schule gegeben hat. Potsdam, den 3. September 1831.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Hierbei ein Extrablatt, imgleichen die chronologische Uebersicht der im 3ten Quartal 1831 im diesseitigen Amtsblatte erschienenen Verordnungen und Bekanntmachungen.

zum
40sten Stück des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Potsdam
und der Stadt Berlin.

* Die im Regierungsbezirk Magdeburg im Ascherslebener Kreise, 5 Meilen von Magdeburg, eben so weit von Halberstadt, und 3 Meilen von Quedlinburg belegene Königl. Domaine Börnecke, zu welcher außer den Wohn- und Wirthschaftsgebäuden

855 Morgen 20 □Ruthen Acker,
8 " 71 " Gärten,
88 " 40 " Wiesen,

der Zehnt von der Feldmark Börnecke und einige Handdienste gehören, soll von Johannis 1832 ab, alternativ auf 12 und 18 Jahre im Wege des Meistgebots zur Verpachtung gestellt werden. Es ist dazu ein Termin auf

den 12. November d. J.,

Vormittags 10 Uhr, in unserm Konferenzzimmer vor dem Departementsrathe, Herrn Regierungsrath von Blomberg, anberaumt, und werden Pachtlustige hierdurch eingeladen, in dem Termine sich einzufinden und ihre Gebote abzugeben.

Die Verpachtungs- und Lizitations-Bedingungen, so wie das Pertinentien-Verzeichniß und der Haupt-Ertragsanschlag, liegen zur Information der Pachtbewerber in unserer Domainen-Registratur in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr und in den Nachmittagsstunden von 3 bis 5 Uhr zur Einsicht bereit.

Magdeburg, den 12. September 1831.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Steckbrief.

* Der aus dem Land-Irrenhause zu Neu-Ruppin entwichene wahnsinnige Johann Heinrich Christian Großheim, welcher in Magdeburg auf den Transport gegeben worden, und dessen Signalement unten erfolgt, ist im Ausbruche seines Wahnsinns mit unserm Transporteur handgemein geworden, und diesem, aller Anstrengungen ungeachtet, gestern auf dem Wege nach Briesen hin kurz vor Friesack entlaufen.

Alle resp. Militair- und Zivilbehörden ersuchen wir daher dienstergebenst, gefälligst auf den Großheim ein wachsames Auge zu haben, und ihn im Betretungsfalle direkt an die Inspektion des Land-Irrenhauses zu Neu-Ruppin abliefern zu lassen.

Rathenow, den 19. September 1831.

Der Polizeimagistrat.

Signalement.

Vor- und Familienname: Johann Heinrich Christian Großheim, Geburtsort: Ellrich, Aufenthaltsort: Neu-Ruppin, Religion: lutherisch, Alter: 29 Jahr, Größe: 5 Fuß 4 Zoll, Haare: blond und kurzgeschoren, Stirn: breit und frei, Augenbraunen: blond, Augen: blau, Nase: etwas breit, Mund: gewöhnlich, Bart: wenig, Zähne: gesund, Kinn: stark, Gesichtsbildung: länglich, Gesichtsfarbe: gesund, Gestalt: mittel, Sprache: gewöhnlich, besondere Kennzeichen: eine Narbe auf der linken Seite am Halse.

Bekleidung.

Blauer Staubmantel, blautuchene Jacke, grautuchene Weste mit weißen knöchernen Knöpfen, bunter Shawl, blauleinene Hosen, lederne Schuhe, weißwollene Strümpfe, weiße Tuchmütze mit Schirm.

Der Messerschmidtmeister Gottlieb Strehmann zu Neustadt-Eberswalde beabsichtigt die Anlage einer oberschlächtigen Schleifmühle in der Gegend des sogenannten alten Wasserfalles an der Grenze der städtschen Forst. Der Vorschrift § 7 des Allerhöchsten Edikts vom 28. Oktober 1810 zufolge, wird daher jeder, der durch die beabsichtigte Mühlenanlage eine Gefährdung seiner Rechte fürchtet, aufgefordert, binnen 8 Wochen präklusivischer Frist seinen motivirten Widerspruch sowohl bei dem Unterzeichneten, als bei dem Bauherrn anzumelden.

Freienwalde, den 7. September 1831.

Königl. Landrath Oberbarnimschen Kreises.
Graf von Zedlitz-Trützschler.

Im Auftrage der Königl. Hochlöblichen General-Kommission für die Kurmark Brandenburg, werden gegenwärtig von mir nachfolgende Separations- und Ablösungs-Angelegenheiten bearbeitet.

I. Die Hütungsablösung und Separation der hinter Fredersdorf, zwischen dem Baitzer Bach und dem Kohlgraben belegenen Belziger Landschaftswiesen, bei welcher

1) das dem minorennen Herrn Louis Heinrich Wilhelm von Oppen zugehörige Lehnrittergut Fredersdorf mit Weitzgründen,
2) das dem Königl. Sächsischen Kammerherrn Herrn Kurt Friedrich Gottlob von Watzdorf zugehörige
   a) Lehnrittergut Hagelberg, und
   b) die Stollenberger Schäferei, letztere zur Hälfte in der Qualität als Fideikommiß,
3) die Kirche und Gemeine Fredersdorf,
4) die Pfarre, Kirche und Gemeine in Schwanebeck,
5) die Rittergüter Sandberg IIten und IIIten Antheils,
6) mehrere Mitglieder der Gemeinen von Sandberg, Lübnitz, Kuhlowitz, Preußnitz, Grubow, Lüsse, Raben, Mützdorf, Bergholz, Borne, Ragösen, Klein-Marzehns, Lotzschke, Lütte, Dippmannsdorf, Kranepuhl und der Stadtkommune Belzig,

interessiren.

II. Die Hütungsablösung und Separation der hinter Lütte, zwischen dem Moorbach und dem Kohlgraben belegenen Belziger Landschafts-Wiesen, bei welcher

1) ebenfalls die sub I. 1, 2 und 3 genannten Interessenten betheiligt sind, und außerdem noch
2) der Königl. Fiskus,
3) der Rittergutsbesitzer Herr Benno Friedrich Karl Brandt von Lindau auf Lehnrittergut Wiesenburg-Schmerwitz,
4) der Königl. Landrath und Rittergutsbesitzer Herr Heinrich Friedrich Levin von Tschirschky auf Lehnrittergut Wiesenburg-Glien,
5) der Lehnrittergutsbesitzer Herr Karl Heinrich Leopold von Lochow auf Rittergüter Lübnitz Isten und IIten Antheils,
6) die Herren Gevettern von Oppen, als Besitzer des Lehnritterguts Sandberg Isten Antheils,
7) das der verwittweten Frau Gutsbesitzerin Massute, Charlotte Marie Therese geb. Hofmeister, zugehörige Rittergut Sandberg IVten Antheils,
8) das Vorwerk Sandberg,
9) das Hospital zum heiligen Geiste,
10) das Erbpachtsgut Eichholz,
11) die Pfarre, Kirche und Gemeine in Lütte,
12) die Pfarre, Kirche und Gemeine in Ragösen,
13) die Gemeine in Dippmannsdorf,
14) mehrere geistliche Institute und Mitglieder der Gemeinen in Bergholz, Borne, Brandswerbig, Groß-Briesen, Klein-Briesen, Grubow, Sandberg, Kranepuhl, Lübnitz, Lüsse und Schwanebeck,

ein Interesse haben.

III. Die Hütungsablösung und Separation der hinter Baitz und Neschholz bis Trebitz belegenen Landschaftswiesen, bei welcher

1) ebenfalls die sub I. 2 und sub II. 3, 6, 7, 9 und 10 genannten Interessenten betheiligt sind, und außerdem noch
2) das dem Rittergutsbesitzer Herrn von Thümen zugehörige Rittergut Benken,
3) die Kirche und Gemeine in Baitz,
4) die Kirche und Gemeine in Neschholz,
5) die Gemeine in Gömnick,
6) die Gemeine in Trebitz,
7) mehrere geistliche Institute und Mitglieder der Gemeinen in Dahnsdorf, Mörz, Kuhlowitz, Kranepuhl, Mützdorf, Sandberg, Lüsse, Grubow, Berkholz, Garrey, Borne, Schwanebeck, Zeuden, Buchholz, Zinzow, Klein-Marzehns, Loktow, Fredersdorf, Klepzig, Lotzschke, Zixdorf, Preußnitz, Föhren, Lühnsdorf, Rädigke, Hohenwerbig, Lobbese, Rietz, Neuendorf, Haseloff, Mühlmühle, Groß-Marzehns, Raben, Grabow, Linthe, Schlamau, der Stadtkommunen Belzig und zu Niemegk.

IV. Die Hütungsablösung und Separation der hinter Linthe, Jeserigk und Niederwerbig belegenen Belziger Landschaftswiesen, bei welcher

1) ebenfalls die sub I. 2 und sub II. 2 und 3 genannten Interessenten betheiligt sind, und außerdem noch

2) der Lehn-Rittergutsbesitzer Herr von Buchholz auf Rietz,
3) die Pfarre, Kirche und Gemeine in Linthe,
4) die Pfarre, Kirche und Gemeine in Nieder-Werbig,
5) die Kirche und Gemeine in Jebserigk,
6) mehrere geistliche Institute und Gemeine-Mitglieder in Haseloff, Pflückuff, Zeuden, Hohen-Werbig, Grabow, Garrey, Lobbesee, Mörz, Loctow, Zinzow, Dahnsdorf, Rädigke, Grubow, Bosdorf, Klein-Märzehns und Rietz.

V. Die Hütungsablösung und Spezialseparation der Feldmarken Vorder-Doche, Berkholz, Mörz, Zehnsdorf, Hinter-Doche, Dammdorf, Jeserig, Schönefeld und der Belziger Stadtmark, bei welcher
das Dominium Wiesenburg-Wiesenburg und die Stollenberger Schäferei, die Rittergüter Sandberg IIIten und IVten Antheils, Lübnitz Isten und IIten Antheils, Weitzgrund, Vorwerk Sandberg, die Stadt Belzig und die Gemeinen Berkholz, Mörz, Sandberg, Lühnsdorf, Dahnsdorf, Kranepuhl, Preußnitz, Schwanebeck, Lütte, Lübnitz und Jeserig
konkurriren.

VI. Die Ablösung aller und sämmtlicher auf dem Königl. Brücker Forstrevier, den Linther Brüchern und der hohen Heide haftenden Servituten, zwischen dem Königl. Fiskus und den Ortschaften des Belziger Amtes.

VII. Die Ablösung aller und sämmtlicher auf den zum Königl. Dippmannsdorfschen Forstreviere gehörigen sogenannten Ragösenschen Brüchern haftenden Servituten an Hütungs- und Holzberechtigungen, zwischen dem Königl. Fiskus und den Ortschaften des Belziger Amtes.

Sämmtliche Separationen im Zauch-Belzigschen Kreise.

Da die Besitzer der Güter Wiesenburg-Wiesenburg, Hagelberg, Schmerwitz, Fredersdorf und der Stollenberger Schäferei gegenwärtig keine lehnsfähige Deszendenz haben, so mache ich die erwähnten Auseinandersetzungen, in Gemäßheit der Vorschriften des Ausführungsgesetzes, der Gemeinheitstheilungs-Ordnung vom 7. Juni 1821 den etwanigen unbekannten, bisher nicht zugezogenen Theilnehmern und allen denen, welche an diesen Auseinandersetzungen als Lehnsfolger, Fideikommiß-Anwarter, oder aus irgend einem andern Grunde ein Interesse zu haben vermeinen, hierdurch öffentlich bekannt, und fordere sie vorschriftsmäßig auf, binnen sechs Wochen, und spätestens in dem auf

den 28. November 1831,

Vormittags 9 Uhr, in meinem Geschäftslokale, Sandberger Straße Nr. 62, anstehenden Termine sich zu melden, und nach Vorlegung und erfolgter Einsicht der Akten, über die in sämmtlichen Auseinandersetzungen bereits festgestellten Grundsätze, über die anderweitig festgestellten Vergleiche, und ob sie bei der Vorlegung der Pläne oder fernerhin zugezogen sein wollen, sich zu erklären, mit der Bedeutung, daß derjenige, welcher sich in dem angesetzten Termine nicht meldet, nach § 12 und 15 des angeführten Gesetzes, die Separation gegen sich gelten lassen muß, und mit keinen Einwendungen dagegen, selbst im Falle einer Verletzung, gehört werden wird. Belzig, den 1. Oktober 1831.

Der Königl. Oekonomie-Kommissarius
Karl.

Die zu Ackerfeldt belegene Kolonistenstelle mit Zubehör des Friedrich Parohl, gerichtlich taxirt auf 495 Thlr. 2 Pf., soll Schulden- und resp. Theilungshalber, in dem auf

den 31. October d. J.,

Vormittags 9 Uhr, in der Gerichtsstube zu Heiligengrabe anstehenden peremtorischen Bietungstermine meistbietend verkauft werden, wozu wir Kaufliebhaber hierdurch einladen, und ist die Taxe zu Pritzwalk im Hause des Richters zu jeder Zeit einzusehen.

Zugleich werden alle unbekannte Realgläubiger aufgefordert, sich vor und längstens in dem Termine mit ihren Forderungen sub poena praeclusi et perpetui silentii, zu melden.

Pritzwalk, den 5. August 1831.

Die Stiftsgerichte zu Heiligengrabe.

Das zu Predöhl sub Nr. 32 belegene Mankenbergsche Bauergut soll wegen Theilung am

1. November d. J., Vormittags 11 Uhr,

auf dem Gerichtszimmer zu Gerdshagen an den Meistbietenden verkauft werden.

Meyenburg, den 6. September 1831.

von Rohrsches Gericht zu Gerdshagen.

Das Erbpachtsrecht auf die bei Pritzwalk belegene sogenannte Wegemühle mit Zubehör, jedoch mit Ausschluß des Wohnhauses, des großen und des kleinen Stallgebäudes, soll

am 8. November d. J.,

Vormittags 10 Uhr, auf gedachter Mühle an den Meistbietenden verkauft werden.

Perleberg, den 15. September 1831.

von Winterfeldsches Gericht zu Vaarnow.

Auf den Antrag eines hypothekarischen Gläubigers haben wir das, dem Karl Friedrich Ebel zugehörige Erbschulzengut zu Staffelde, welches nach der, behufs Anlegung des Hypothekenbuchs aufgenommenen Normaltaxe auf 5250 Thlr. 14 Sgr. 7 Pf. abgeschätzt ist, zur Subhastation gestellt, und 3 Bietungstermine auf den 1. Dezember d. J., den 3. Januar k. J.

und den 1. März k. J.,

Vormittags 11 Uhr, von denen der letzte peremtorisch ist, in der hiesigen Gerichtsstube anberaumt, wozu wir Kauflustige mit dem Bemerken einladen, daß der Meistbietende im letzten Termine den Zuschlag zu gewärtigen hat, sofern nicht gesetzliche Hinderungsgründe entgegen stehen.

Erinnerungen gegen die Taxe, welche in unserer Registratur zur Einsicht vorliegt, können bis 4 Wochen vor dem letzten Termine angebracht werden.

Cremmen, den 19. September 1831.

Das Wilkensche Patrimonialgericht über Staffelde.

Von den Patrimonialgerichten zu Rangsdorf bei Mittenwalde, soll die beim Dorfe belegene, dem Mühlenmeister Johann Gottlieb Jeske gehörige Bockwindmühle nebst Wohnhaus, Gärten und Wiese, mit der gerichtlichen Taxe von 1351 Thlr. 18 Sgr., wegen nicht berichtigten Kanons, in termino den 8. Dezember d. J., Vormittags um 10 Uhr, zu Rangsdorf öffentlich meistbietend verkauft werden, wozu Kauflustige hierdurch eingeladen werden. Zugleich aber wird auch der Besitzer der Mühle, der Mühlenmeister Johann Gottlieb Jeske, da sein Aufenthalt unbekannt ist, zur Wahrnehmung seiner Gerechtsame, zu diesem Termine hiermit unter der Verwarnung vorgeladen, daß er bei seinem Ausbleiben mit seinen etwanigen Einwendungen gegen den neuen Besitzer der Mühle nicht weiter gehört, vielmehr durch den abzufassenden Bescheid ihm deshalb ein immerwährendes Stillschweigen werde auferlegt werden.

Der pensionirte Magistratssekretair Christian Ludwig Bergemann, ein Sohn des im Jahre 1765 zu Allenburg in Ostpreußen verstorbenen Schullehrers Christian Bergemann, (geb. zu Liebenwalde im Nieder-Barnimschen Kreise der Kurmark Brandenburg,) ist hierselbst am 20. April d. J. verstorben, ohne Deszendenten oder andere nahe Verwandte zu hinterlassen, indem seine Geschwister und deren Deszendenten bereits vor ihm verstorben sind. Als bestellter Nachlaß-Kurator fordere ich deshalb die mir ihrem Namen und Wohnort nach unbekannten Erben des Christian Ludwig Bergemann auf, sich binnen 6 Wochen bei mir zu melden, und ihr Erbrecht nachzuweisen.

Danzig, den 11. September 1831.

Der Justiz-Kommissarius Pappritz,
als Kurator des Bergemannschen Nachlasses.

Durch den Tod des hiesigen Kohlenhändlers, Herrn Schichtmeister Lehmann, werden mehrere Herren Fabrikanten, Schmiede- und Schlossermeister ꝛc., welche von demselben zeither Steinkohlen bezogen haben, gewiß Mangel erleiden. Deshalb finde ich mich veranlaßt, allen denjenigen geehrten Kunden des ꝛc. Lehmann, denen es an hiesiger Bekanntschaft fehlen sollte, die ergebene Anzeige zu machen, daß auch ich mit Steinkohlen Geschäfte mache, und zu denselben Preisen verkaufe. Es wird mir sehr angenehm sein, wenn recht bald Bestellungen dieser Art, so wie auch Speditionsaufträge an mich eingehen, welche ich prompt und zur größten Zufriedenheit auszuführen bemüht sein werde. Maltsch a. d. O., den 26. Sept. 1831.

Friedrich Wilhelm Tappert,
Kaufmann und Spediteur.

(Desinficirt.)

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 41.

Den 14. Oktober 1831.

Bekanntmachung.

Nachdem die Cholera, außer in mehreren Ober-Schlesischen Städten am linken Oder-Ufer, nun auch in Breslau und in Magdeburg ausgebrochen ist, und somit die Sperrlinien an der Oder und Elbe von der Krankheit ebenfalls durchbrochen worden sind, ist Allerhöchsten Orts die Aufhebung sämmtlicher noch in den Provinzen Schlesien, Brandenburg und Sachsen bestandener Sperrungs-Kordons beschlossen worden, welche unverzüglich ausgeführt werden wird. Es hören hiermit zugleich alle innere Hemmungen des Reiseverkehrs, die noch zwischen den Provinzen Schlesien, Posen, Brandenburg und Sachsen bestanden, und alle darauf Bezug habende innere Kontumaz-Einrichtungen von Seiten des Staats, sowohl für den Land- als den Wasser-Verkehr, auf; und nur die Kontumazplätze gegen das Ausland bleiben auch in Schlesien, gleich denen in den Provinzen Preußen und Posen, noch fortbestehen. Es wird in Erinnerung gebracht, daß für die Provinzen Schlesien und Sachsen hiernach nun auch die in der Bekanntmachung vom 12. Sept. d. J. sub 4. enthaltene Bestimmung in gleicher Art wie in den anderen Provinzen in Kraft tritt:

daß den einzelnen Orten, die sich vom Verkehr mit Reisenden 2c. aus angesteckten Orten frei erhalten wollen, zwar die Verweigerung des Aufenthalts, aber nicht die Verweigerung des Durchganges gegen solche Personen 2c. gestattet ist; und daß in dergleichen Orten jedenfalls eine auf Kosten der Kommune einzurichtende Kontumaz-Anstalt vorhanden sein muß, in welcher die Aufnahme denjenigen Personen 2c. nicht verweigert werden darf, die entweder der Kommune angehören, oder welche nachweisen, daß sie für ihre Verpflegung in der Anstalt selbst die Kosten tragen können.

Die in der erwähnten Bekanntmachung vom 12. Sept. d. J. sub 7. angeordneten Gesundheits-Revisionen der Schiffer werden in den Provinzen Schlesien und Sachsen nun ebenfalls wie in den anderen Provinzen stattfinden, und von den betreffenden Ober-Präsidien das Erforderliche deshalb erlassen werden. Von den Elb-Kontumaz-Anstalten wird die vor Magdeburg, da dieser Ort selbst schon

angesteckt ist, sogleich, die zu Sandau, Wittenberg und Torgau aber am 15. d. M. eingehen. Berlin, den 7. Oktober 1831.

Der Chef der zur Abwehrung der Cholera niedergesetzten Immediatkommission.
von Thile.

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

Potsdam, den 10. Oktober 1831.

Nr. 199. Kontumaz-Anstalten rc. I. 525. Oktober.

Mit Bezug auf vorstehende Bekanntmachung des Königl. General-Majors und Chefs der Immediatkommission zur Abwehrung der Cholera, Herrn von Thile, vom 7. d. M, und in Folge eines Erlasses des Herrn Oberpräsidenten von Bassewitz Exzellenz vom 9. d. M., wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß, der Allerhöchsten Bestimmung gemäß, nun auch die Kontumazanstalten bei Nitzow und Wittenberge eingehen, und heute deren Auflösung verfügt, dagegen in Havelberg und in Wittenberge eine Revision der daselbst passirenden Schiffsmannschaften hinsichtlich ihres Gesundheitszustandes angeordnet ist, wie denn auch die übrigen im diesseitigen Regierungsbezirke eingerichteten Revisionsanstalten für die Schiffsmannschaften noch fortbestehen. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 10. Oktober 1831.

Nr. 200. Jahrmärkte im Stettiner Regierungsbezirk betreffend. I. 574. Oktober.

Auf den Antrag des Königl. Ober-Präsidiums der Provinz Pommern wird das nachfolgende, von demselben erlassene Publikandum vom 21. v. M., den Marktverkehr im Stettiner Regierungs-Bezirk während der Dauer der Cholera-Epidemie betreffend, im Verfolg der darüber auch im hiesigen Amtsblatt Nr. 149 und 160 erschienenen frühern Bekanntmachungen, zur Kenntniß des diesseitigen Publikums gebracht. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

* * *

Nachdem durch meine, im Amtsblatt der hiesigen Königl. Regierung abgedruckte Bekanntmachungen vom 27. und 30. August d. J. die Jahrmärkte im diesseitigen Regierungs-Bezirk theilweise, und demnächst überall während der Dauer der Cholera-Epidemie aufgehoben worden, ist die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 6. d. M. und die Bekanntmachung der Königl. Immediat-Kommission zur Abwehrung der Cholera vom 12. d. M. erschienen, wodurch ich veranlaßt worden bin, die Maßregeln, den Marktverkehr betreffend, zur Erwägung der letztgedachten Behörde zu stellen. Demzufolge ordne ich, unter Aufhebung meiner vorgedachten beiden Verfügungen, nachstehendes für den hiesigen Regierungsbezirk an.

1) So lange die Cholera an einem Orte herrscht, kann in demselben kein Kram- oder Viehmarkt abgehalten werden. Es wird jederzeit durch die öffentlichen Blätter zur Kenntniß des Publikums gebracht werden, wenn ein Ort für infizirt zu erachten, und wenn derselbe demnächst wieder für rein zu halten sei;

im ersteren Falle versteht sich die Sistirung der Kram- und Viehmärkte von selbst, und bedarf es deshalb keiner besonderen Bekanntmachung.

2) In jedem von der Cholera nicht befallenen Orte, in welchem Kram- und Viehmärkte abgehalten werden, können diese nach wie vor abgehalten werden; eben so in den Orten, welche öffentlich von der Königl. Regierung als von der Seuche verlassen bezeichnet werden. Es bleibt jedoch aus sanitätspolizeilichen Rücksichten der gedachten Behörde unbenommen, an einem oder dem andern Orte die Märkte zu sistiren, in welchem Falle sie das Publikum davon zeitig in Kenntniß setzen wird.

3) Den Bestimmungen des § 4 der Verordnung der Königl. Immediat-Kommission vom 12. September d. J. gemäß ist es einzelnen Ortschaften gestattet, Reisenden und Waaren aus angesteckten Orten den Aufenthalt zu verweigern. Da eine Sperre der im hiesigen Regierungs-Bezirk angesteckten Ortschaften nicht Statt findet, so wird es den, von der Seuche frei gebliebenen Ortschaften gestattet, durch eigenen Beschluß die Jahrmärkte aufzuheben, die andern Falles in ihnen abgehalten werden würden. Dieser Beschluß muß aber der Königl. Regierung so zeitig bekannt gemacht werden, daß das Publikum durch die öffentlichen Blätter davon in Kenntniß gesetzt werden kann.

4) Derselben Bestimmung gemäß darf keine Ortschaft Reisenden und Waaren aus angesteckten Ortschaften den Durchgang verweigern.

5) Was die Behandlung solcher Reisenden und Waaren, welche zu den Märkten der, von der Cholera befreiten Ortschaften kommen, betrifft, so verweise ich die Behörden auf die ergangenen Verordnungen vom 5. April, 6. Juni, 22. August, 12. September und 17. September d. J., welche durch die Amtsblätter und durch die allgemeine Staatszeitung zur öffentlichen Kenntniß gebracht sind.

Die Behörden der von der Cholera nicht infizirten Marktorte haben dafür Sorge zu tragen, daß es an denselben an geräumigen Kontumaz-Lokalien nicht fehle; diejenigen der infizirten Ortschaften aber haben sogleich durch öffentliche Bekanntmachungen das gewerbetreibende Publikum von den vorschriftsmäßigen Erfordernissen in Kenntniß zu setzen, unter denen Individuen und Waaren aus angesteckten Ortschaften in den von der Seuche befreiten der Zugang gestattet ist, damit sich Niemand vergebliche Reisen oder bedeutenden Kostenaufwand verursache.

Ich vertraue der Sorgfalt der Behörden, daß sie in dieser Beziehung nichts versäumen werden, was zur Erleichterung des Verkehrs und zur Belehrung des gewerbetreibenden Publikums gereichen kann.

6) In Folge dieser Anordnungen wird meine Verfügung vom 10. d. M., betreffend den Verkehr der Handwerker, welche Waaren auf den Kauf verfertigen, für die Dauer der Aufhebung der Jahrmärkte im Stettiner Regierungs-Departement in allen ihren Theilen aufgehoben, und hört demgemäß die jenen Handwerkern darin eingeräumte Befugniß auf.

7) Für jetzt sind in dem diesseitigen Regierungsbezirke die Städte Stettin, Gollnow, Garz, Fiddichow und Alt-Damm für infizirt erklärt.

Stettin, den 21. September 1831.

Der Königl. wirkliche Geheime Rath und Ober-Präsident von Pommern.

Nr. 201. Verloosete Kammerkredit-Kassenscheine. I. 395. Oktober.

Bei der heute in Merseburg erfolgten 20sten Verloosung der vormals Sächsischen Kammerkredit-Kassenscheine sind folgende Nummern gezogen worden, als:

von Lit. B à 500 Thlr. Nr. 327 und 347,
von Lit. D à 50 Thlr. Nr. 36. 81. 155. 228. 329. 583 und 634.
von Lit. Aa à 1000 Thlr. Nr. 197. 351. 889. 996. 1656. 2075. 2358. 2432. 2501. 2644. 2645. 2646. 2763 und 2975.

Außerdem sind von den unzinsbaren Kammerkredit-Kassenscheinen Lit. E à 25 Thlr., die Scheine von Nr. 12617 bis 13124 zur Zahlung im Termin Ostern 1832 ausgesetzt worden.

Die Inhaber der obigen verlooseten und resp. zur Zahlung ausgesetzten Scheine werden daher aufgefordert, nach erfolgtem Eintritt des Ostertermins 1832, die Kapitalien, gegen Rückgabe der Scheine und der dazu gehörigen Talons und Koupons, bei der hiesigen Haupt-Instituten und Kommunalkasse in Empfang zu nehmen.

Merseburg, den 23. September 1831.

Im Auftrage der Königlichen Hauptverwaltung der Staatsschulden.
Der Königlich Preußische Regierungspräsident von Rochow.

* * *

Potsdam, den 10. Oktober 1831.

Vorstehende Bekanntmachung, die bei der 20sten Verloosung gezogenen, so wie die außerdem zur Zahlung ausgesetzten Kammerkredit-Kassenscheine betreffend, wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Potsdam, den 8. Oktober 1831.

Nr. 202. Abhaltung der Jahrmärkte betreffend. I. 334. Oktober.

Zur Beseitigung der über die Beschränkungen des Jahrmarktverkehrs wegen der Cholerägefahr obwaltenden Zweifel und Mißverständnisse, welche von mehreren Ortsbehörden zu unserer Kenntniß gebracht sind, machen wir hiermit den Behörden und Einwohnern unsers Departements bekannt, daß nach höheren Bestimmungen für jetzt folgende Grundsätze in Betreff der Untersagung oder Abhaltung von Jahrmärkten zu beobachten sind.

1) Ein allgemeines Verbot der Jahrmärkte an angesteckten Orten findet nicht Statt. Der Provinzialbehörde bleibt es aber überlassen, die Abhaltung eines bevorstehenden Jahrmarkts an einem einzelnen angesteckten Orte zu untersagen,

wenn nach dem Gesundheitszustande der Provinz, nach der Gestalt, welche das Choleraübel an dem Marktorte angenommen hat, und nach dem Umfange des Marktverkehrs eine Verbreitung des Uebels von der Abhaltung des Markts befürchtet wird. Die Kreis- und Orts-Sanitätskommissionen haben uns bei Zeiten auf dergleichen, in ihren Bezirken eintretende Fälle aufmerksam zu machen, und ihre motivirte Erklärung beizufügen.

2) Es ist uns zwar ebenfalls überlassen, auf Anträge gesunder Orte zur Aussetzung eines Jahrmarkts unter gewissen Umständen einzugehen; wir werden selbige aber stets mit Rücksicht auf die nähere oder entferntere Choleragefahr und auf die übrigen sanitäts-polizeilichen Schutzmaßregeln einer, das polizeiliche und gewerbliche Interesse umfassenden Prüfung unterwerfen, und erwarten dergleichen Anträge daher nur in wohlmotivirten Berichten der gemeinschaftlichen Ortspolizei- und Kommunalbehörden mit dem beigefügten Gutachten des Landraths.

2) Der § 4 der Verordnung vom 12. September d. J. (Amtsblatt Pag. 222) gestattet zwar den gesunden Ortschaften, Reisenden aus angesteckten Orten den Aufenthalt zu versagen, setzt für diesen Fall aber die Einrichtung einer Kontumazanstalt auf Kosten der sich schützenden Gemeinde voraus, in welcher die Aufnahme fremder Personen, die für ihre Verpflegung in der Anstalt selbst die Kosten tragen können, nicht verweigert werden darf. Eine solche Kontumazanstalt muß also vorhanden sein, und dies gehörig bekannt gemacht werden, wenn die Behörden des gesunden Orts den aus angesteckten Orten kommenden Marktbesuchern als Reisenden den Aufenthalt zum Markt, sofern sie sich nicht etwa der vorgängigen fünftägigen Kontumaz unterwerfen, zu versagen befugt sein wollen.

Uebrigens sind Durchreisende jeder Art, denen nach dem vorerwähnten § 4 der Aufenthalt an einem Orte versagt werden könnte, in solchem Falle gleichwohl zur Uebernachtung in die vorhandene Kontumazanstalt zuzulassen, und mithin nirgends vom Nachtquartier auszuschließen.

4) Dagegen sind im § 5 der obigen Verordnung die einzelnen Ortschaften vorzüglich auf den Schutz angewiesen, den ihnen die sanitäts- und paßpolizeilichen Vorschriften gewähren; wir verweisen in dieser Hinsicht zunächst auf die nach § 3 der Verordnung vom 22. August d. J. (Amtsblatt Pag. 189) erforderlichen Reiselegitimationen, und wegen der darin zugleich erwähnten Desinfektion giftfangender Waaren, auf die weitere Bekanntmachung vom 17. September d. J. (Amtsblatt Pag. 235). Auch empfehlen wir hiermit nochmals die sorgfältige Beachtung der, in der Bekanntmachung vom 14. August d. J. (Amtsblatt Pag. 174) erneuerten Vorschriften zur Beschränkung der Marktreisen umherstreifender Handelsjuden.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Nr. 203.

Summarische

der im Regierungsbezirk Potsdam an der Cholera Erkrankten, Genesenen
eingegangenen

Name des Kreises.	Name des Orts.	Tag des ersten Ausbruchs der Krankheit.	Tages, Krank blieben am	Krank blieben Summa	Neue Kranke bis zum	Neue Kranke Militair	Neue Kranke Civil	Summa d. Kranken.
Nieder-barnim	Marienwerder	30. August	—	2	26. Sptbr.	—	8	10
	Kalkberge bei Rüdersdorf	17. Sptbr.	17. Sptbr.	2	19. "	—	—	2
	Liebenwalde	2. Oktob.	—	—	6. Oktob.	—	7	7
Ober-barnim	Neustadt-Eberswalde	2. Sptbr	20. Sptbr.	5	30. Sptbr.	—	—	5
	Wriezen	8. "	30. "	17	3. Oktob.	—	13	30
	Amalienhof	31. August z. 2ten Mal	28. "	—	1. "	—	1	1
	Lichterfelde	28. Sptbr.	—	—	eod.	—	7	7
	Leuenburg	3. Oktob.	—	—	5. Oktob.	—	1	1
Anger-münder	Niederfinow	1. Sptbr.	—	—	—	—	2	2
	Stützkow	20. "	24. Sptbr.	3	6. Oktob.	—	2	5
	Felchow	24. "	—	2	eod.	—	1	3
	Liepe	1. Oktob.	—	—	eod.	—	7	7
	Hohensaaten	4. "	—	—	eod.	—	2	2
Ostha-velland	Spandau u. Fischerkolonie Tiefwerder	3. Sptbr.	1. Oktob.	4	4. Oktob.	—	4	8
	Gatow	30. "	eod.	2	—	—	2	2
Teltow-Storkow	Cöpenick	18. "	30. Sptbr.	—	7. Oktob.	—	1	1
	Rieplos	22. "	eod.	7	5. "	—	8	15
	Spreenhagen	28. "	—	—	eod.	—	21	21
Potsdam		28. "	2. Oktob.	3	8. Oktob.	1	10	14
			Summa	47	—	1	95	143

Hierzu aus den Ortschaften, wo

Uebersicht

und Gestorbenen nach den darüber vom 3. bis zum 9. Oktober 1831 Anzeigen.

Uebersicht														Gesammt-Uebersicht									
Gestorben			Genesen sind und unter Kontumaz gesetzt.			Genesen sind aus der Kontumaz entlassen.			blieben krank			Die Kranken befinden sich		Seit dem Ausbruche der Krankheit sind überhaupt erkrankt			gestorben			genesen			krank geblieben
Militair	Zivil	Summa	Militair	Zivil	Summa	Militair	Zivil	Summa	Militair	Zivil	Summa	in ihren Wohnungen	im Hospital	Militair	Zivil	Summa	Militair	Zivil	Summa	Militair	Zivil	Summa	
—	1	1	—	9	9	—	—	—	—	—	—	—	—	—	46	46	—	29	29	—	17	17	—
—	1	1	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	3	—	2	2	—	1	1	—
—	5	5	—	—	—	—	—	—	—	2	2	2	—	—	7	7	—	5	5	—	—	—	2
—	1	1	—	4	4	—	4	4	—	—	—	—	—	—	15	15	—	9	9	—	6	6	—
—	4	4	—	11	11	—	—	—	7	8	15	5	10	30	74	104	20	33	53	3	33	36	15
—	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	54	54	—	14	14	—	40	40	—
—	4	4	—	—	—	—	—	—	—	3	3	3	—	—	7	7	—	4	4	—	—	—	3
—	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	—	1	1	—	—	—	—
—	2	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	23	23	—	14	14	—	9	9	—
—	2	2	—	1	1	—	—	—	—	2	2	2	—	—	8	8	—	5	5	—	1	1	2
—	2	2	—	—	—	—	—	—	—	1	1	1	—	—	6	6	—	5	5	—	—	—	1
—	5	5	—	—	—	—	—	—	—	2	2	2	—	—	7	7	—	5	5	—	—	—	2
—	2	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	2	—	2	2	—	—	—	—
—	1	1	—	—	—	—	—	—	1	6	7	2	5	3	36	39	2	25	27	—	5	5	7
—	2	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	2	—	2	2	—	—	—	—
—	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	3	—	2	2	—	1	1	—
—	3	3	—	4	4	—	—	—	—	8	8	8	—	—	25	25	—	11	11	—	6	6	8
—	13	13	—	2	2	—	—	—	—	6	6	6	—	—	21	21	—	13	13	—	2	2	6
—	8	8	—	—	—	—	—	—	1	5	6	1	5	1	18	19	—	12	12	—	1	1	6
—	59	59	—	32	32	—	4	4	9	43	52	32	20	34	358	392	22	193	215	3	122	125	52
die Krankheit bereits aufgehört hat														1	159	160	1	136	137	—	23	23	—
												Summa		35	517	552	23	329	352	3	145	148	52

Potsdam, den 10. Oktober 1831.

Nr. 204. Uebersichten von den Cholera-Erkrankungen. I. 508. Oktober.

Nach einer Bestimmung der Königl. Immediatkommission zur Abwehrung der Cholera vom 8. d. M. sollen die Wochenabschlüsse, welche wir derselben von den Cholera-Erkrankungen einzusenden haben, immer mit dem Sonnabend in den einzelnen Ortschaften abschließen. Die betreffenden Orts-Sanitätskommissionen haben daher die nach der Verfügung vom 25. September d. J. (Amtsblatt Nr. 182 Pag. 258) wöchentlich zweimal an uns einzureichenden Uebersichten von jetzt an resp. am Mittwoch und Sonnabend Mittag abzuschließen, und zur Vermeidung alles Aufenthalts, nicht durch die Kreis-Sanitätskommission, sondern sofort unmittelbar an uns einzusenden. Mit Einsendung dieser Uebersichten ist von den einzelnen Orts-Sanitätskommissionen so lange fortzufahren, bis uns das Aufhören der Krankheit im Orte angezeigt wird.

Um ferner aus diesen Uebersichten die nöthigen Nachrichten für die hier anzufertigenden anderweiten summarischen Nachweisungen, Wochen- und Monats-Abschlüsse ꝛc. entnehmen zu können, müssen solche genau nach dem Schema, welches der obengedachten Amtsblatt-Verfügung beigefügt ist, angefertigt werden, so daß daraus die Krankenzahl von Tag zu Tag für jeden Ort besonders zu ersehen ist. Zu gleichen Zwecken ist auch in den Anzeigen der Herren Landräthe und resp. der Magisträte von dem ersten Ausbruch der Krankheit in einem Orte (conf. ad 1 der allegirten Verfügung) die Seelenzahl des Orts nach der neuesten Aufnahme zu bemerken.

Im Uebrigen behält es bei den Vorschriften der mehrerwähnten Verfügung vom 25. v. M. sein Bewenden. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 5. Oktober 1831.

Nr. 205. Cholera-Zeitung des Dr. Casper. I. 1816. September.

Der Herr Medizinalrath Dr. Casper in Berlin giebt unter dem Titel: „Berliner Cholera-Zeitung" eine, für Aerzte und Nichtärzte gleich belehrende Zeitschrift heraus, welche den Zweck hat, alles zu sammeln und mitzutheilen, was für die Geschichte der Entstehung und Verbreitung der Cholera in der Provinz von Interesse ist, zugleich auch die Resultate gründlicher Beobachtungen und Erfahrungen über die Natur und Behandlung der Krankheit. Das Publikum wird auf diese nützliche Zeitschrift aufmerksam gemacht. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Personalchronik.

Der bisherige Kammergerichts-Assessor Otto von Könen ist zum Regierungs-Assessor beim hiesigen Regierungs-Kollegium ernannt worden.

Der bisherige Büreau-Assistent Tiedemann ist als jüngster Sekretair bei der hiesigen Regierungs-Abtheilung für die Verwaltung der indirekten Steuern angestellt worden.

(Hierbei ein Extrablatt.)

zum

41sten Stück des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

* Die im Regierungsbezirk Magdeburg im Ascherslebener Kreise, 5 Meilen von Magdeburg, eben so weit von Halberstadt, und 3 Meilen von Quedlinburg belegene Königl. Domaine Börnecke, zu welcher außer den Wohn- und Wirthschaftsgebäuden

855	Morgen	20 □Ruthen	Acker,
8	=	71 =	Gärten,
88	=	40 =	Wiesen,

der Zehnt von der Feldmark Börnecke und einige Handdienste gehören, soll von Johannis 1832 ab, alternativ auf 12 und 18 Jahre im Wege des Meistgebots zur Verpachtung gestellt werden. Es ist dazu ein Termin auf

den 12. November d. J.,

Vormittags 10 Uhr, in unserm Konferenzzimmer vor dem Departementsrathe, Herrn Regierungsrath von Blomberg, anberaumt, und werden Pachtlustige hierdurch eingeladen, in dem Termine sich einzufinden und ihre Gebote abzugeben.

Die Verpachtungs- und Lizitations-Bedingungen, so wie das Pertinentien-Verzeichniß und der Haupt-Ertragsanschlag, liegen zur Information der Pachtbewerber in unserer Domainen-Registratur in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr und in den Nachmittagsstunden von 3 bis 5 Uhr zur Einsicht bereit.

Magdeburg, den 12. September 1831.

Königl. Regierung.

Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

---

* Das Königl. Domainenvorwerk Hamersleben, im Kreise Oschersleben des Regierungsbezirks Magdeburg belegen, soll zur Verpachtung auf achtzehn Jahre, vom 1. Januar 1832 bis dahin 1850, öffentlich ausgeboten werden.

Dasselbe ist von Halberstadt 2 Meilen, von Helmstedt 2 Meilen, von Oschersleben 1¼ Meile, und von Magdeburg 6 Meilen entfernt, und gehören zu demselben, außer sehr ausreichenden, größtentheils massiven und in sehr gutem Stande befindlichen Wohn- und Wirthschafts-Gebäuden,

1588	M.	M.	21	□R.	Acker,
281	=	=	158	=	Wiesen,
13	=	=	26	=	Gärten,
10	=	=	139	=	Teiche,
250	=	=	144	=	Anger,
2	=	=	165	=	Grabenwälle im Hamersleber Bruche.
2147	M.	M.	113	□R.	

Sämmtliche Grundstücke sind durch die schon zur Ausführung gebrachte Separation möglichst zusammengelegt, und ganz privativ dem Vorwerke überwiesen, und werden mit demselben eine Brauerei, Branntweinbrennerei, Wassermühle, so wie die wilde Fischerei im Bruche oberhalb des sogenannten Zolldammes überlassen.

Der Lizitationstermin ist auf

den 16. November d. J.,

Vormittags 9 Uhr, in unserm Konferenzzimmer vor dem Departementsrathe, Herrn Regierungsrath von Bonin, anberaumt, und werden die Lizitations- und Verpachtungs-Bedingungen zur Einsicht der Pachtlustigen während der Dienststunden in unserer Domainen-Registratur vom 15. Oktober d. J. an, bereit liegen. Magdeburg, den 30. September 1831.

Königl. Regierung.

Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Steckbrief.

* Aus dem Dorfe Petershagen ist der nachstehend bezeichnete, bei dem dortigen Bauer Bräsicke in Diensten gestandene Knecht George Heinrich Weitzel, welcher sich des Diebstahls der untengenannten Kleidungsstücke dringend verdächtig gemacht hat, in der Nacht vom 21. zum 22. d. M. entlaufen.

Sämmtliche Zivil- und Militairbehörden werden ersucht, auf denselben Acht zu haben,

ihn im Betretungsfalle zu verhaften und hierher abliefern zu lassen.

Alt-Landsberg, den 30. September 1831.

Königl. Preuß. Domainenamt.

Verzeichniß der gestohlenen und mitgenommenen Kleidungsstücke.

Ein blautuchener Ueberrock, ein Paar schwarzmanchesterne Hosen, ein Paar hellblaue Nankinghosen, eine bunte manchesterne Weste, eine gestreifte ginghamne Sommerweste, eine blaue Tuchjacke, ein grüntuchener Frauensüberrock, eine bunte ginghamne Unterziehjacke, eine braune Tuchmütze mit Klappen und Lederschirm, ein blaubunter, mit einem rothen Flicken besetzter Bettüberzug, ein schwarzseidenes Halstuch.

Signalement.

Nach Angabe des Damnifikaten ist der George Heinrich Weitzel 24 bis 25 Jahr alt, 5 Fuß 3 Zoll groß, von mitler Statur, hat dunkelblonde Haare, schwarzen starken Bart, gesunde Zähne, ein blasses Gesicht, und auf jedem Arm ein durch Nadeln eingestochenes Merkmal, wovon das Eine ein Brustbild, das Andere aber eine Krone vorstellen soll.

Derselbe hat bei seiner Entweichung an Kleidungsstücken, die ihm zugehören, mitgenommen, und ist wahrscheinlich zum Theil damit bekleidet: einen alten blautuchenen Ueberrock, einen alten grautuchenen Mantel, eine graue nankingne Hose, eine hellblaue Tuchweste, eine dunkelblaue Tuchjacke, ein Paar Stiefeln, ein Paar zweinäthige Wichsstiefeln, eine schwarze Pelzmütze ohne Schirm, eine hellgrüne mit Schirm, eine alte dunkelblaue mit Schirm, zwei schwarzseidene Halstücher.

---

* Der von hier gebürtige Seilerlehrling Karl Friedrich Otto, welcher am 19. v. M. mittelst einer Reiseroute vom Magistrat in Burg hierher dirigirt wurde, ist bis jetzt hier noch nicht angekommen, und ist zu vermuthen, daß er sich vagabondirend umhertreibt.

Sämmtliche Polizeibehörden werden daher dienstergebenst ersucht, denselben, wo er sich betreten läßt, vermittelst Transports anhero zu befördern. Nauen, den 4. Oktober 1831.

Der Magistrat.

---

* Es sind vor 4 Wochen
eine Destillirblase nebst Kopf,
ein Blasenkopf,
zwei Betten;
in der Nacht vom 26. zum 27. September d. J.
ein Blasenkopf,
ein kupfernes Becken zum Maischwärmer,
aus einer Brennerei gestohlen worden.

Jedermann wird gewarnt, diese Sachen nach sich zu kaufen, und die Wohllöblichen Behörden werden ergebenst ersucht, im Betretungsfalle die gestohlenen Sachen anzuhalten.

Potsdam, den 4. Oktober 1831.

Königl. komb. Rent- und Polizeiamt.

Nachdem das dem Amtsdiener Riehleke eigenthümlich zugehörige, hinter Steglitz rechts an der Chaussee nach Potsdam belegene, $1\frac{1}{4}$ Meile von Berlin und $\frac{1}{2}$ Meile von Teltow entfernte, im Hypothekenbuche der unterzeichneten Patrimonialgerichte sub Nr. 17 verzeichnete Grundstück mit circa 85 Morgen kultivirtem Acker und den dazu gehörigen Erbpachtsstellen, welches nach der davon aufgenommenen gerichtlichen Taxe auf 3505 Thlr. 5 Sgr. abgeschätzt, auf den Antrag eines Gläubigers sub hasta gestellt worden, sind die Bietungstermine auf

den 1. Oktober und 3. Dezember d. J.,

und der dritte peremtorische auf

den 5. Februar 1832,

und zwar die beiden ersten in der Wohnung des Justitiarii, Justizraths Ludolff, Charlottenstraße Nr. 22 allhier, der dritte und letzte aber im Grundstücke selbst, jedesmal Vormittags um 10 Uhr, anberaumt worden.

Es werden daher besitz- und zahlungsfähige Kauflustige eingeladen, in den angesetzten Terminen ihr Gebot zu thun, und hat der Meistbietende in dem letzten Termine, wenn dem sonst nicht etwanige rechtliche Hindernisse im Wege stehen, den Zuschlag mit Genehmigung der Gläubiger zu gewärtigen.

Die Taxe, gegen welche etwanige Erinnerungen bis vier Wochen vor dem letzten Termine zulässig sind, ist an jedem Vormittag in der oben bezeichneten Wohnung des Justitiarii einzusehen. Berlin, den 22. Juli 1831.

Die Freiherrlich v. Königschen Patrimonialgerichte über Lichterfelde.

Das, dem Hopfengärtner Karl Friedrich Neumann gehörige, Nr. 5 zu Friedrichsdorf

belegene, Folio 5 unsers Hypothekenbuchs verzeichnete, gerichtlich zu 1000 Thlr. gewürdigte Hopfengärtnergut von 15 Morgen, soll Schuldenhalber in dem auf

den 18. November d. J.,

Vormittags 11 Uhr, im Rathhause allhier angesetzten Termine öffentlich meistbietend verkauft werden.

Die Taxe des Grundstücks, gegen welche bis 4 Wochen vor dem Termine Erinnerungen zulässig sind, kann täglich in unserer Registratur eingesehen werden.

Neustadt a. d. Dosse, am 11. August 1831.

Königl. Preuß. Justizamt.

Folgende hiesige Grundstücke der verehelichten Mauermeister Söhnel, Marie Elisabeth geb. Diercke:

1) ein Westphälisches Viertel Vol. IX Nr. 5, taxirt zu 367 Thlr. 19 Sgr. 3⅔ Sgr.,
2) ein Westphälisches halbes Viertel Vol. IX Nr. 100 des Hypothekenbuches, taxirt zu 148 Thlr. 12 Sgr. 6 Pf.,
3) ein halber Kettin, taxirt zu 26 Thlr. 7 Sgr. 3 Pf.,
4) ein Binnenland Vol. XIV Nr. 98 des Hypothekenbuches, taxirt zu 20 Thlr. 25 Sgr. 6½ Pf.,
5) eine Hahnenwinkelwiese Vol. XV Nr. 120, taxirt zu 226 Thlr. 6 Sgr.,
6) eine Runde- oder Gänsewiese Vol. XV Nr. 121, taxirt zu 168 Thlr. 4 Sgr.,
7) ein Wallgarten Vol. XVI Nr. 7, taxirt zu 26 Thlr. 19 Sgr. 4 Pf.,
8) zwei Gärten Vol. XVII Nr. 8 und 140 des Hypothekenbuches, taxirt zu 205 Thlr. 12 Sgr.,
9) ein Aalreusergarten Vol. XVI Nr. 9, taxirt zu 100 Thlr. 26 Sgr. 7½ Pf.,

sollen im Wege der Exekution, Schuldenhalber, in dem auf

den 10. November d. J.,

Vormittags 10 Uhr, im Lokale des Gerichts angesetzten Termine an den Meistbietenden verkauft werden. Die Taxen sind in der Registratur des Gerichts einzusehen.

Kyritz, den 20. August 1831.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

Das zu Predöhl sub Nr. 32 belegene Mankenbergsche Bauergut soll wegen Theilung am

1. November d. J., Vormittags 11 Uhr, auf dem Gerichtszimmer zu Gerdshagen an den Meistbietenden verkauft werden.

Meyenburg, den 6. September 1831.

von Rohrsches Gericht zu Gerdshagen.

Die in unserm Hypothekenbuche Fol. 127 verzeichnete, dem Bäckermeister Johann Heinrich Wiese gehörige, zu Demerthin belegene, auf 800 Thlr. taxirte Erbpachts-Windmühle, soll Schuldenhalber öffentlich in dem auf

den 17. Dezember d. J.,

Vormittags 11 Uhr, auf der Gerichtsstube zu Demerthin anberaumten Termine meistbietend verkauft werden. Kauflustige laden wir mit dem Eröffnen zu diesem Termine ein, daß etwanige Erinnerungen gegen die täglich in unserer Registratur einzusehende Taxe bis 4 Wochen vor dem Termine angebracht werden können.

Neustadt a. d. D., den 7. September 1831.

Das von Klitzingsche Patrimonialgericht zu Demerthin.

Die hierselbst vor dem Kremnitzer Thore belegene, dem verstorbenen Maurermeister Sander zugehörige, im Vol. I Nr. 420 des Hypothekenbuchs verzeichnete Ziegelei, bestehend aus einem Wohnhause nebst Stallgebäude, zwei Ziegelscheunen, einem Brennofen und einigen dabei gelegenen Ackerstücken, welche Grundstücke zusammen auf 1099 Thlr. 2 Sgr. 1 Pf. gerichtlich gewürdigt sind, soll Schuldenhalber

den 12. November d. J.,

Vormittags 10 Uhr, in unserm Geschäftslokale öffentlich meistbietend verkauft werden.

Pritzwalck, den 26. September 1831.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

Papiermühlen-Verkauf.

Die mit zwei Holländern und zwei Bütten versehene, ⅜ Meilen von hier in der Falkenberger Feldmark belegene, dem Fabrikanten Friedrich Wilhelm Meichsner gehörige, auf 10187 Thlr. 16 Sgr. 2 Pf. gewürdigte Papiermühle, soll in dem

am 12. April k. J.,

Vormittags um 9 Uhr, in dem zu verkaufenden Grundstücke selbst anstehenden peremtorischen Termine, Schuldenhalber öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden.

Freienwalde a. d. O., den 4. Oktober 1831.

von Jenasches Gericht über Falkenberg.

Durch den Tod des hiesigen Kohlenhändlers, Herrn Schichtmeister Lehmann, werden mehrere Herren Fabrikanten, Schmiede- und Schlossermeister rc., welche von demselben zeither Steinkohlen bezogen haben, gewiß Mangel erleiden. Deshalb finde ich mich veranlaßt, allen denjenigen geehrten Kunden des rc. Lehmann, denen es an hiesiger Bekanntschaft fehlen sollte, die ergebene Anzeige zu machen, daß auch ich mit Steinkohlen Geschäfte mache, und zu denselben Preisen verkaufe. Es wird mir sehr angenehm sein, wenn recht bald Bestellungen dieser Art, so wie auch Speditionsaufträge an mich eingehen, welche ich prompt und zur größten Zufriedenheit auszuführen bemüht sein werde. Maltsch a. d. O., den 26. Sept. 1831.

Friedrich Wilhelm Tappert,
Kaufmann und Spediteur.

Für einen sehr rechtlichen und geachteten Mann, welcher ein sehr florirendes Fabrikgeschäft betreibt, suche ich einem Kompagnon von gleicher Gesinnung mit einem Einlagekapital von 1500 Thlr. Die hierauf Reflektirenden werden nie Ursache haben, dies Unternehmen zu bereuen, vielmehr wird derjenige, mit dem der Kontrakt abgeschlossen wird, gewiß eine höchst vortheilhafte Akquisition machen.

Ungnad in Berlin,
Jüdenstraße Nr. 7.

Für Kapitalbesitzer eine schöne Gelegenheit, um 4- bis 5000 Thlr. auf ein Gut in Pommern gegen mehr als pupillarische Sicherheit sogleich oder zum 1. Januar 1832 auszuleihen. Der resp. Darleiher bekommt mit einem Manne zu thun, der die größte Sicherheit gewährt, und die vorzüglichste Ordnung, Pünktlichkeit und Akkuratesse in Hinsicht der Zinszahlung ausübt. Die erforderlichen Papiere sind in meinem Geschäftslokale niedergelegt, und werde ich daher auf jede Nachfrage genügende Auskunft ertheilen. Ungnad in Berlin,
Jüdenstraße Nr. 7.

Hauslehrern, Aktuarien, Haushofmeistern, Administratoren, Inspektoren, Ökonomen, Brennerei- und Brauerei-Verwaltern, Sekretairen, Buchhaltern, Komtoiristen, Rechnungsführern, Apotheker- und Handlungsgehülfen, Kopisten, Schreibern, Forst- und Garten-Aufsehern, Gehülfen und Lehrlingen jeder Branche (Profession), auch Erzieherinnen, Gesellschafterinnen, Wirthschafts-Aufseherinnen, Bonnen, werden unter vortheilhaften Bedingungen gute Engagements verschafft durch das Kommissions-Komtoir von

C. F. Fehringer in Berlin,
Spittelmarkt Nr. 16.

Der Unterzeichnete beehrt sich, den ihm nahe gelegenen Ortschaften die Eröffnung seiner neuen Apotheke, auf der Oranienburger Chaussee Nr. 17 unweit der Invalidenstraße, hiermit ergebenst anzuzeigen. Berlin, im Oktober 1831.

Schmeißer, Apotheker.

---

* In der Rückerschen Buchhandlung zu Berlin wird ein Werk unter dem Titel: „Oeconomia forensis nach dem jetzigen Standpunkte des landwirthschaftlichen Gewerbes mit Berücksichtigung der Preußischen agrarischen Gesetzgebung und des gemeinen Rechtes, von dem Justizrath Kretzschmer in Marienwerder" ausgearbeitet, erscheinen. Es soll dieses in die Stelle des veralteten ähnlichen Werkes von Benkendorf treten, und einem Bedürfniß des Juristen, Kameralisten und des praktischen Landwirths abhelfen, welches, seitdem sich die Landwirthschaft auf einen höhern Standpunkt geschwungen, und die Gesetzgebung so bedeutende Veränderungen erlitten hat, oft gefühlt worden ist. Das Werk wird 2 Bände in gr. Quarto umfassen, und nicht bloß die landwirthschaftlichen Grundsätze, welche dem Beamten zu wissen nöthig sind, sondern auch die Rechtssätze, welche bei landwirthschaftlichen Angelegenheiten zur Sprache kommen, namentlich des Dorfs, das Gesinderecht, und die Verhältnisse des Landguts zum Staat und zur Kirche entwickeln. Der Subskriptionspreis ist von der Verlagshandlung für den Bogen auf 2 Sgr., bei Exemplaren auf Schreibpapier zu $2\frac{1}{2}$ Sgr. bestimmt, und wird der Herr Regierungs-Hauptkassen-Kassirer Wentz die Subskribenten sammeln, weshalb man sich an ihn gütigst wenden wolle. Marienwerder, den 14. Sept. 1831.

Kretzschmer,
Justizrath und Justitiarius der
General-Kommission von Westpreußen.

(Desinficirt.)

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 42.

Den 21. Oktober 1831.

Bekanntmachung,
den Kommunal-Landtag der Neumark betreffend.

Unter Genehmigung des Königlichen Ministerii des Innern und der Polizei, wird der Zusammentritt des alljährlich am 15. November zu eröffnenden Kommunal-Landtages der Neumark, wegen des Ausbruchs der Cholera in verschiedenen Gegenden der Provinz, in diesem Jahre nicht an dem gedachten Tage, sondern an einem spätern, mit dem Herrn Vorsitzenden zu verabredenden und zu seiner Zeit öffentlich bekannt zu machenden Tage stattfinden, zu welchem der Herr Vorsitzende die Herren Mitglieder besonders einladen wird.

Berlin, den 10. Oktober 1831.

Der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg. von Bassewitz.

Zufolge einer Benachrichtigung des Königl. Ober-Präsidiums der Provinz Posen sollen, da die Sperre der Warthe bei deren Einflusse aus dem Königreiche Polen, so wie die nach Inhalt meiner Bekanntmachung vom 26. v. M. stattgehabte Einrichtung von Revisionsstellen zur Untersuchung des Gesundheitszustandes der Schiffer und ihrer Mannschaften bei Vordamm, Landsberg an der Warthe und Cüstrin, weitere Vorsichtsmaßregeln nicht erheischen, keine besondere derartige Revisionsstellen im Großherzogthum Posen errichtet werden. Dagegen bestehet für die auf der Warthe aus Polen eingehenden Gefäße eine Revisions- und Kontumazanstalt in Pogorzellice, und außerdem wird strenge auf die Befolgung der hinsichtlich der Legitimations- und Gesundheitsscheine bestehenden Vorschriften gehalten werden.

Dieses wird zur Kenntniß des handel- und schiffahrttreibenden Publikums der Provinz Brandenburg gebracht. Berlin, den 11. Oktober 1831.

Der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg. von Bassewitz.

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

Potsdam, den 7. Oktober 1831.

Die Durchschnittspreise von dem im Monat September 1831 auf dem Markte zu Berlin verkauften Getreide, Rauchfutter ꝛc. haben betragen: Nr. 206. Berliner Getreide- u.

Fourage-Preise pro September 1831. I. 428. Oktober.

1) für den Scheffel Weitzen........	2 Thaler	24 Sgr.	5 Pf.,
2) für den Scheffel Roggen........	2 Thaler	2 Sgr.	4 Pf.,
3) für den Scheffel große Gerste...	1 Thaler	11 Sgr.	8 Pf.,
4) für den Scheffel kleine Gerste...	1 Thaler	7 Sgr.	4 Pf.,
5) für den Scheffel Hafer..........	1 Thaler	— Sgr.	9 Pf.,
6) für den Scheffel Erbsen.........	1 Thaler	28 Sgr.	1 Pf.,
7) für das Schock Stroh...........	6 Thaler	12 Sgr.	6 Pf.,
8) für den Zentner Heu............	— Thaler	27 Sgr.	6 Pf.
Die Tonne Weißbier kostete........	5 Thaler	— Sgr.	— Pf.,
die Tonne Braunbier kostete........	4 Thaler	— Sgr.	— Pf.,
das Quart doppelter Kornbranntwein kostete ...		5 Sgr.	6 Pf.,
das Quart einfacher Kornbranntwein kostete ...		2 Sgr.	9 Pf.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 12. Oktober 1831.

Nr. 207. Eingelösete Staats-Schuld-Verschreibungen. C. 64. Oktober.

Im Verfolg der in den Amtsblättern

vom Jahre 1823	Seite	36	unterm	22. Januar	1823,	
= = 1825	=	173	=	12. Juli	1825,	
= = 1827	=	38	=	5. Februar	1827,	
	und	137	=	23. Juli	1827,	
= = 1828	Seite	191	=	27. August	1828,	
= = 1829	=	181	=	29. Juli	1829,	und
= = 1830	=	289	=	8. November	1830,	

gegebenen Nachrichten in Betreff der, von der Königl. Hauptverwaltung der Staatsschulden für den Amortisationsfonds eingelöseten Staatsschuld-Verschreibungen, wird hiermit zur Kenntniß gebracht, daß, nach den darüber besonders in Druck erschienenen öffentlichen Bekanntmachungen, im Laufe des Jahres 1830 an Staatsschuld-Verschreibungen eingelöset, und am 29. Juli d. J. bei dem Königl. Kammergericht niedergelegt worden sind:

A.	13 Stück Kurmärkische alte landschaftliche Obligationen, im Gesammtbetrage von .... inkl. 3400 Thlr. in Dukaten und 36,000 Thlr. in Friedrichsd'or.	44,400 Thlr.
B.	78 Stück Domainen-Pfandbriefe über......	76,000 Thlr.
C.	9127 Stück Staatsschuldscheine, im Gesammtbetrage von	1,977,150 Thlr.
D.	243 Stück Kurmärkische Ständische Obligationen, im Gesammtbetrage von........ inkl. 12,580 Thlr. Friedrichsd'or.	141,785 Thlr.
E.	67 Stück Neumärkische Interimsscheine, im Gesammtbetrage von	37,745 Thlr.
	Latus	2,277,080 Thlr.

	Transport	2,277,080 Thlr.
F.	1256 Stück Provinzial-Staatsschuld-Verschreibungen, im Gesammtbetrage von .... inkl. 8570 Thlr. in Golde und 332,244 Thlr. 2 Sgr. 5 Pf. Konventionsgeld.	521,432 Thlr. 5 Sgr. 8 Pf.
G.	368 Stück englische Obligationen aus der Anleihe bei N. M. von Rothschild vom 31. März 1818, zusammen über 53,750 Liv. Sterling, oder	362,812 Thlr. 15 Sgr.
H.	642 Stück Frankfurter Partial-Obligationen aus der Anleihe bei M. A. von Rothschild und Söhne, zusammen über 494,000 Florain oder..................................	282,285 Thlr. 21 Sgr. $5\frac{1}{7}$ Pf.
	überhaupt.....	3,443,610 Thlr. 12 Sgr. $1\frac{1}{7}$ Pf.

Abtheilung des Innern. Kassen-Verwaltung.

Des Königs Majestät haben, nachdem die Cholera nunmehr auch in Magdeburg und Breslau ausgebrochen ist, und somit ebenfalls die Elbe überschritten hat, zu befehlen geruhet, daß anjetzt sämmtliche an der Oder, Neisse, Spree und Elbe aufgestellten Militair-Kordons, so wie auch alle innere Wasser- und Land-Kontumaz-Anstalten aufgehoben, und der freie Verkehr zwischen den Provinzen, jedoch mit Beobachtung der erforderlichen Vorsichtsmaßregeln und der Paß-Vorschriften wieder hergestellt werden soll. — Nr. 208. Aufhebung des Elb-Sperrkordons. I. 642. Oktober.

Diesem Allerhöchsten Befehle zufolge werden sofort die zu der, durch unsere Bekanntmachung vom 3. v. M. angeordneten Aufstellung des Elb-Sperr-Kordons verwendeten Truppen zurückgezogen, auch die Kontumaz-Anstalten zu Magdeburg und zu Derben am Plauenschen Kanal aufgehoben werden; dagegen erfolgt die Aufhebung der Kontumaz-Anstalten zu Sandau, Wittenberg und Torgau erst mit dem 15. d. M. Es tritt sodann der ungehemmte freie Verkehr zwischen dem rechten und linken Elbufer, jedoch unter genauer Beobachtung der örtlichen sanitätspolizeilichen Maaßregeln und vorzüglich der Paß-Vorschriften wieder ein. Den einzelnen Orten bleibt überlassen, sich nach Vorschrift des § 4 der von der Königl. Immediat-Kommission unterm 12. v. M. erlassenen Verordnung beim Durchgange von Reisenden und Waaren aus infizirten Orten zu schützen.

Bei Aufhebung der Fluß-Kontumazen und bei Wiederherstellung der freien Schiffahrt auf der Elbe, findet auch ferner noch die im § 7 der erwähnten Verordnung vorgeschriebene Gesundheits-Revision der Schiffer und ihrer Mannschaften Statt, und zwar nach der Bekanntmachung des unterzeichneten Geheimen Staats-Ministers vom 21. v. M.:

A. für die Elbe zu Mühlberg, Torgau, Wittenberg, Acken, Magdeburg und Hauptzollamt Wittenberge; die Revisionsstelle zu Derben wird aufgehoben, dagegen wird eine solche neu zu Tangermünde eingerichtet werden;

B. für die Saale zu Weissenfels, Halle, Alsleben und Calbe.

Dagegen wird die am 3. d. M. angeordnete Einrichtung einer Revisionsstelle zu Saalhorn wieder aufgehoben. Magdeburg, den 9. Oktober 1831.

Von Seiten des Königlichen Ober-Präsidii.
Der Geheime Staats-Minister
von Klewiz.

Von Seiten des Königl. interimistischen General-Kommando's im Bezirk des IV. Armee-Korps.
Der General-Lieutenant
Graf von Hacke.

Potsdam, den 12. Oktober 1831.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch im Verfolg der frühern Erlasse, Pag. 209 und 249 des hiesigen Amtsblatts, zur Kenntniß des diesseitigen Publikums gebracht. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 15. Oktober 1831.

Nr. 209. Maßregeln der Meklenburg-Strelitzschen Regierung in Bezug auf die Cholera. I. 555. Oktober.

Der nachstehende Auszug aus der, im 40sten Stück der Meklenburg-Strelitzschen Anzeigen vom 5. Oktober d. J. abgedruckten landesherrlichen Verordnung des Großherzogs von Meklenburg-Strelitz Königliche Hoheit d. d. Neu-Strelitz den 24. September d. J., wegen gänzlicher Sperrung des dortigen Herzogthums gegen die angrenzenden diesseitigen Provinzen zur möglichsten Abwehrung der Cholerakrankheit:

„In Folge der Fortschritte, welche die Cholerakrankheit in den benachbarten Königl. Preuß. Provinzen in letzter Zeit gemacht hat, Fortschritte, die, wie allerdings natürlich, die Aufhebung und Modifikation der, früher in den gedachten Provinzen bestandenen kräftigen Kordon- und Sperranstalten zur Folge gehabt haben, in Folge ferner, und insbesondere, der, zwischen Unserer und der Großherzoglich Meklenburg-Schwerinschen Landesregierung, zur Abwendung einer gänzlichen Absperrung Unsers hiesigen Herzogthums von den Großherzoglich Meklenburg-Schwerinschen Landen, getroffenen Uebereinkunft, haben Wir den schweren Entschluß,

eine gänzliche Sperre Unsers hiesigen Herzogthums gegen die angrenzenden Königl. Preuß. Provinzen zu verordnen,

durchaus, und unumgänglich fassen müssen.

Hiernach wird nunmehr andurch, und Kraft dieser Verordnung, der Verkehr jeder Art mit den angrenzenden Königl. Preuß. Provinzen einstweilen für gänzlich abgebrochen, und verboten erklärt, mit alleiniger Ausnahme der Beförderung auf der Post von Briefen, Zeitungen und des Postgutes, in so weit solches überall zulässig, als worüber besondere Vorschrift erfolgen wird, und nachdem diese Gegenstände in den eingerichteten Desinfektions-Anstalten zuvor desinfizirt worden. Nur an zwei Punkten an der Landesgrenze mit den Königl. Preuß. Provinzen, nämlich:

bei Dannewalde und bei Friedland

wird, bis auf Weiteres, für Reisende und deren Effekten, nach bestandener zwanzigtägiger Kontumaz und Desinfektion, die Zulassung aus dem Preu-

fischen in das hiesige Land gestattet sein. An diesen beiden Punkten sind angemessene und völlig befriedigende Kontumaz- und Desinfektionsanstalten errichtet." wird hiermit zur Kenntniß des diesseitigen Publikums gebracht.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Nr. 210. Abhaltung der diesjährigen Martini-Messe zu Frankfurt a. d. Oder. I. 1064. Oktober.

Dem handeltreibenden Publikum des In- und Auslandes wird hiermit bekannt gemacht, daß unter Genehmigung der Königl. Immediatkommission zur Abwehrung der Cholera, die diesjährige Martinimesse zu Frankfurt an der Oder in gewöhnlicher Weise abgehalten werden wird. Da die obwaltenden Zeitverhältnisse aber mehrere Rücksichten und Maßregeln nothwendig machen, so werden hiermit nachstehende Anordnungen zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

1) Es sind für alle Personen und Waaren, welche die hiesige Messe besuchen wollen, über folgende Städte Handelsstraßen nach Frankfurt bestimmt: 1) Müncheberg, 2) Beeskow, 3) Luckau, 4) Cottbus, 5) Sorau, 6) Crossen, 7) Züllichau, 8) Zielenzig, 9) Friedeberg, 10) Soldin, 11) Königsberg i. d. Neumark.

2) Alle in dem hiesigen Regierungsbezirk eingehenden und ihre Richtung nach Frankfurt an der Oder nehmenden Personen und Waaren, müssen eine der gedachten Handelsstraßen einschlagen, und sich bei dem Polizei-Büreau melden, welches in jeder der genannten Städte errichtet worden ist, um ihre Gesundheitszeugnisse vorzuzeigen.

3) Jeder zur Messe reisende Inländer muß, wenn er aus einem gesunden Orte kömmt, mit einer Legitimationskarte oder mit einem Passe versehen sein, in welchem der Gesundheitszustand des Orts, aus welchem er kommt, angegeben ist. Kömmt er aber aus einem, von der Cholera infizirten Orte, so muß er ein Gesundheitsattest der Orts-Sanitätskommission besitzen. Auf diese Zeugnisse soll jeder Reisende und jeder Waarenführer ungehindert eingelassen werden. Fehlen aber diese Zeugnisse, oder sind sie nicht in Ordnung, so wird er ohne Weiteres an dem betreffenden Eingangsorte zurückgewiesen werden. Es versteht sich übrigens, daß jeder, der nach den Gesetzen Paßpflichtig ist, außer dem Gesundheitszeugnisse auch einen Paß produziren muß.

4) Jeder Ausländer, der zur Messe gehen will, bedarf eines Passes, in welchem der Gesundheitszustand des Orts, aus welchem er kommt, bemerkt ist, um ebenfalls ungehindert eingelassen zu werden. Der Mangel desselben bedingt die Zurückweisung an dem betreffenden Einlaßorte.

5) Jeder inländische und ausländische Reisende und Waarenführer, welcher aus einem gesunden Orte kommt, und sich nicht an Orten, wo die Cholera herrscht, aufgehalten hat, sich auch durch die Visa des Polizei-Büreaus des Einlaßortes legitimirt, insofern er nicht im Regierungsbezirke selbst Ortsgehörig ist, soll ungehinderten Einlaß in die Stadt Frankfurt an der Oder finden. Kommt er aber aus einem infizirten Orte, oder hat er sich in einem solchen aufgehalten, so muß er sich zu Frankfurt einer fünftägigen Kontumaz auf seine Kosten unterwerfen, wobei aber die Zeit in Anrechnung kommen soll, welche er zuletzt in gesunden Gegenden zugebracht hat. Um sich also gehörig ausweisen zu kön-

nen, muß kein Reisender und Waarenführer es unterlassen, seinen Paß, oder sein Gesundheitsattest, oder seine Legitimationskarte in jedem Orte, wo er Nachtquartier hält, visiren zu lassen.

6) Pack- und Bündeljuden, das heißt solche, welche zu Fuße gehen und ihre geringen Waaren oder Habseligkeiten in Säcken oder Päcken mit sich führen, sind überall, wo man sie antrifft, zurückzuweisen, da denselben der Zutritt zu der hiesigen Messe nicht verstattet werden soll. Dagegen gelten für alle in- und ausländische jüdische Handelsleute, welche auf Wagen zur Messe reisen, die ad 3, 4 und 5 erlassenen Bestimmungen.

7) Es sollen alle Waaren ohne Unterschied zu der hiesigen Messe zugelassen werden, mit Ausnahme alter Kleider und gebrauchter Betten, insofern sie Handelsartikel sind. Diese sind an den Einlaßörtern überall zurückzuweisen.

8) In Betreff der Schiffer, welche Waaren zur hiesigen Messe führen, behält es bei der Gesundheitsrevision sein Bewenden, welche an den öffentlich bekannt gemachten Revisionsstellen angeordnet worden ist.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den

Nr. 211.

General-

der Durchschnitts-Marktpreise des Getreides, Rauchfutters und der nothwendigsten

für den Monat

Nummer	Namen der Städte.	Der Scheffel Weitzen höchster Preis rtl.	sgr.	pf.	Der Scheffel Weitzen niedrigster Preis rtl.	sgr.	pf.	Der Scheffel Roggen höchster Preis rtl.	sgr.	pf.	Der Scheffel Roggen niedrigster Preis rtl.	sgr.	pf.	Der Scheffel Gerste höchster Preis rtl.	sgr.	pf.	Der Scheffel Gerste niedrigster Preis rtl.	sgr.	pf.	Der Scheffel Hafer höchster Preis rtl.	sgr.	pf.	Der Scheffel Hafer niedrigster Preis rtl.	sgr.	pf.	Der Zentner Heu höchster Preis rtl.	sgr.	pf.
1	Brandenburg . . .	2	15	—	2	15	—	2	1	3	1	26	10	1	8	5	1	8	5	1	—	7	—	26	8	—	16	3
2	Havelberg	2	15	—	2	10	—	2	—	—	1	15	—	1	10	—	1	7	6	—	25	—	—	20	—	—	—	—
3	Jüterbogk	2	10	—	2	7	6	1	27	6	1	25	—	1	5	—	—	27	6	1	2	6	—	25	—	—	—	—
4	Luckenwalde . . .	2	15	—	2	10	—	2	1	3	1	27	6	1	2	6	1	1	3	1	—	—	—	23	9	—	—	—
5	Potsdam	2	21	8	2	21	2	2	2	6	2	1	7	1	11	11	1	10	4	1	—	7	—	28	1	—	14	—
6	Prenzlow	2	3	10	2	3	10	1	21	11	1	20	9	1	4	9	1	4	9	—	21	6	—	21	6	—	16	—
7	Rathenow	2	15	—	2	7	6	2	—	—	1	22	6	1	5	—	1	5	—	—	25	—	—	22	6	—	—	—
8	Neu-Ruppin . . .	3	5	—	2	21	—	2	—	—	1	18	—	1	8	—	1	—	—	—	28	—	—	20	—	—	20	—
9	Schwedt	2	17	6	2	12	6	2	5	—	1	25	—	1	12	6	1	7	6	1	3	9	1	—	—	—	—	—
10	Spandau	3	4	—	3	2	6	1	25	—	1	23	9	1	4	—	1	3	—	—	27	6	—	24	9	—	—	—
11	Strausberg	3	—	—	3	—	—	2	5	—	1	25	—	1	7	6	1	3	—	1	3	9	—	28	9	—	27	6
12	Templin	2	17	—	2	13	—	1	25	—	1	25	—	1	—	—	1	—	—	1	—	—	1	—	—	—	17	6
13	Treuenbrietzen . .	2	12	6	2	12	6	1	28	9	1	24	3	—	—	—	—	—	—	—	25	4	—	25	2	—	—	—
14	Wittstock	2	11	3	2	9	8	1	22	6	1	[illegible]	10	1	3	9	1	—	11	—	25	—	—	22	6	—	19	3
15	Wriezen an der Oder	—	—	—	—	—	—	1	25	4	1	21	8	1	4	—	1	1	4	—	25	4	—	23	4	—	—	—

Wir wünschen, daß jeder In- und Ausländer, welcher die diesjährige Martini-Messe besuchen will, von diesen Bestimmungen Kenntniß nehmen, und sich genau darnach achten möge, um nicht Hindernisse auf seiner Reise zu finden und der Gefahr ausgesetzt zu sein, zurückgewiesen zu werden.

Frankfurt an der Oder, den 15. Oktober 1831.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 18. Oktober 1831.

Vorstehende, die Abhaltung der diesjährigen Martini-Messe in Frankfurt an der Oder betreffende Bekanntmachung, wird in Gemäßheit einer desfalsigen Requisition der Königl. Regierung zu Frankfurt an der Oder vom 15. d. M., hierdurch zur Kenntniß des Publikums gebracht.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

N a ch w e i s u n g

Lebensbedürfnisse in den Garnison-Städten des Potsdamschen Regierungsbezirks

September 1831.

Der Zentner Heu, niedrigster Preis, rtl.	sgr.	pf	Das Schock Stroh, höchster Preis, rtl.	sgr.	pf	Das Schock Stroh, niedrigster Preis, rtl.	sgr.	pf	Der Scheffel Erbsen, rtl.	sgr.	pf	Der Scheffel Erdtoffeln, rtl.	sgr.	pf	Das Pfd. Roggenbrodt, sgr.	pf	Das Quart Braunbier, sgr.	pf	Das Quart Weißbier, sgr.	pf	Das Quart Branntwein, sgr.	pf	Das Pfund Rindfleisch, sgr.	pf	Die Metze Graupen, höchster Preis, sgr.	pf	Die Metze Graupen, niedrigster Preis, sgr.	pf	Die Metze Grütze, höchster Preis, sgr.	pf	Die Metze Grütze, niedrigster Preis, sgr.	pf	Das Pfund Butter, sgr.	pf
—	13	1	4	5	10	4	5	10	—	—	—	—	11	6	1	2	1	—	1	1	5	—	3	6	18	—	10	—	10	—	6	—	7	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	22	6	—	16	—	1	2	1	1	1	6	4	6	2	6	12	—	8	—	6	6	5	—	7	3
—	—	—	9	—	—	4	15	—	—	—	—	—	12	6	—	—	1	3	2	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	6	—	—	5	8	—	1	24	—	—	11	9	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	8	—
—	11	3	5	23	5	5	2	—	2	20	—	—	12	—	1	8	1	—	2	—	4	8	3	11	16	—	11	—	10	—	9	2	7	6
—	14	—	5	15	—	5	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	1	—	1	—	5	—	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	8	5
—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—	11	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	8	—
—	18	—	6	—	—	5	20	—	1	22	6	—	15	—	1	4	—	—	—	—	—	—	3	—	14	—	10	—	7	—	5	—	7	6
—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	25	—	—	11	—	1	3	1	6	1	9	5	—	3	—	20	—	12	—	8	—	6	—	7	—
—	—	—	5	25	—	5	25	—	1	22	6	—	16	—	1	5	1	3	1	5	5	—	3	6	16	—	9	—	12	—	8	—	8	—
—	22	6	5	22	6	5	17	6	1	26	11	—	15	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	20	—	8	—	8	—	8	—	8	—
—	17	6	6	10	—	6	10	—	1	20	—	—	12	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	12	—	8	—	7	—	7	—	8	—
—	—	—	5	17	6	5	17	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	17	4	5	15	—	5	6	5	1	17	5	—	12	10	—	11	2	—	—	—	4	—	3	—	15	6	8	—	9	9	7	7	7	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	20	8	—	16	—	1	3	1	—	1	6	3	—	3	—	12	—	9	—	10	—	5	—	7	6

Nr. 212.

Summarische
der im Regierungsbezirk Potsdam an der Cholera Erkrankten, Genesenen
eingegangenen

Name des Kreises.	Name des Orts.	Tag des ersten Ausbruchs der Krankheit.	Tages. Krank blieben am	Summa	Neue Kranke bis zum	Militair	Civil	Summa d. Kranken.
Nieder-barnim	Liebenwalde	2. Oktob.	6. Oktob.	2	11. Oktob.	—	2	4
Ober-barnim	Wriezen	8. Sptbr. z. 2ten Mal	8. „	15	14. „	—	6	21
	Lichterfelde	28. Sptbr	eod.	3	15. „	—	6	9
	Leuenburg	3. Oktob.	5. Oktob.	—	eod.	—	20	20
Anger-münder	Stützkow	20. Sptbr.	6. „	2	13. Oktob.	—	10	12
	Felchow	24. „	eod.	1	eod.	—	13	14
	Liepe	1. Oktob.	eod.	2	eod.	—	—	2
Ostha-velland	Spandau u. Fischerkolonie Tiefwerder	3. Sptbr.	4. Oktob.	7	15. Oktob.	—	4	11
Teltow-Storkow	Cöpenick	18. „	7. „	—	10. „	—	3	3
	Rieplos	22. „	5. „	8	14. „	—	3	11
	Spreenhagen	28. „	eod.	6	eod.	—	5	11
	Goosen	11. Oktob.	—	—	—	—	1	1
Potsdam		28. Sptbr.	8. Oktob.	6	16. Oktob.	—	1	7
			Summa	52	—	—	74	126
			Hierzu aus den Ortschaften, wo					

Potsdam, den 8. Oktober 1831.

Nr. 213. Schädliche Tuschfarben. I. 273. August.

Da die, in den Farbenfabriken gefertigten und überall verkäuflichen Tusch- und Farbekästchen in den grünen und weißen Täfelchen auch giftige, mit arsenicksauerm Kupfer und mit Blei versetzte Farben enthalten, welche, wenn bei ihrem Gebrauch die Pinsel in den Mund genommen werden, der Gesundheit sehr nachtheilig werden können, so finden wir uns veranlaßt, die Eltern auf die Gefahr aufmerksam zu machen, welche daraus entstehen kann, wenn sie, mit solchen schädlichen Farben gefüllte Kästchen in die Hände der jüngern Kinder geben, und dieselben dabei ohne Aufsicht lassen. Den Verkäufern ist es von den Orts-Polizeibehörden zur Pflicht zu machen, die Käufer von der zum Theil giftigen Beschaffenheit der Farbetäfelchen in Kenntniß zu setzen. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Ueber-

Uebersicht

und Gestorbenen nach den darüber vom 10. bis zum 16. Oktober 1831 Anzeigen.

Uebersicht: Gestorben: Militair	Zivil	Summa	Genesen sind: und unter Kontumaz gesetzt: Militair	Zivil	Summa	aus der Kontumaz entlassen: Militair	Zivil	Summa	blieben krank: Militair	Zivil	Summa	Die Kranken befinden sich: in ihren Wohnungen	im Lazareth	Gesammt-Uebersicht. Seit dem Ausbruche der Krankheit sind überhaupt: erkrankt: Militair	Zivil	Summa	gestorben: Militair	Zivil	Summa	genesen: Militair	Zivil	Summa	krank geblieben
—	1	1	—	3	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	9	9	—	6	6	—	3	3	—
—	6	6	—	4	4	—	—	—	7	4	11	2	9	30	80	110	20	39	59	3	37	40	11
—	5	5	—	—	—	—	—	—	—	4	4	3	1	—	13	13	—	9	9	—	—	—	4
—	8	8	—	7	7	—	1	1	—	4	4	4	—	—	21	21	—	9	9	—	8	8	4
—	6	6	—	2	2	—	—	—	—	4	4	4	—	—	18	18	—	11	11	—	3	3	4
—	12	12	—	2	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	19	19	—	17	17	—	2	2	—
—	—	—	—	2	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	7	7	—	5	5	—	2	2	—
—	8	8	1	2	3	—	—	—	—	—	—	—	—	3	40	43	2	33	35	1	7	8	—
—	3	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6	6	—	5	5	—	1	1	—
—	5	5	—	6	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	28	28	—	16	16	—	12	12	—
—	3	3	—	8	8	—	—	—	—	—	—	—	—	—	26	26	—	16	16	—	10	10	—
—	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	—	1	1	—	—	—	—
—	2	2	—	2	2	—	—	—	1	2	3	—	3	1	19	20	—	14	14	—	3	3	3
—	60	60	1	38	39	—	1	1	8	18	26	13	13	34	287	321	22	181	203	4	88	92	26
die Krankheit bereits aufgehört hat														1	304	305	1	208	209	—	96	96	—
													Summa	35	591	626	23	389	412	4	184	188	26

Potsdam, den 13. Oktober 1831.

Nr. 214. Nachtrag zur statistischen Tabelle pro 1831. I. 276. Oktober.

Nachdem bereits unterm 3. v. M. (Amtsblatt Seite 232) die Anweisung zur Aufnahme der statistischen Tabelle pro 1831 erlassen war, hat das Königl. statistische Bureau bestimmt, daß, mit der statistischen Tabelle gleichzeitig, noch ein Nachtrag zu derselben über die vorhandene Zahl

a) der Taubstummen,

b) „ Blinden, und

c) „ Zivileinwohner zwischen 14 und 16 Jahren,

aufgenommen und eingereicht werde.

Ein Formular zu dieser Nachtragstabelle ist nachstehend abgedruckt, und es werden den zur Aufnahme verpflichteten Behörden noch einige Exemplare davon zu

den an uns einzureichenden Nachträgen übersandt werden, welche Letztere sie, nachdem solche hier benutzt worden — ebenso wie die statistischen Tabellen selbst — zur künftigen Benutzung zurückerhalten.

Zur Vermeidung von Mißverständnissen wird im Allgemeinen bemerkt, daß die statistische Tabelle unverändert bleibt, und in allen ihren Rubriken, wie bisher, ganz vollständig ausgefüllt werden muß, so daß die Resultate der Nachtragstabelle unter den Resultaten der statistischen Tabelle (Kol. 6 bis 12 derselben) ebenfalls mit enthalten sein müssen.

Bei Aufnahme der Nachtragstabelle ist Folgendes zu beachten:

1) die Resultate werden — wie die der statistischen Tabelle — nur summarisch in Zahlen eingetragen, so daß in dem an uns einzureichenden Exemplare jedesmal nur eine Querlinie ausgefüllt wird, mithin solches für mehrere Jahre zu benutzen ist. Nur die Resultate vom platten Lande der 3 Kreise: Teltow-Storckow, Zauch-Belzig und Jüterbogk-Luckenwalde, müssen — wie bei der statistischen Tabelle — für die bezeichneten Kreisdistrikte besonders angegeben und demnächst summirt werden.

2) Als Taubstummer ist in die dazu bestimmten Kolonnen von 1 bis 9 einzutragen:

wer in solchem Grade und seit so frühen Jahren taub ist, daß er mittelst des Gehörsinnes nicht vollständig hat sprechen lernen.

Es gehören daher in die Tabelle diejenigen Tauben, welche durch irgend ein anderes Mittel als den Gehörsinn gelernt haben, vernehmliche Worte von sich zu geben, und insofern nicht mehr Stumme genannt werden können. Dagegen gehören diejenigen nicht in die Tabelle, welche nach erfolgter Schulbildung taub werden, wenn sie auch endlich, weil sie sich selbst nicht mehr sprechen hören, die Fähigkeit verständlich zu sprechen, verlieren sollten, indem ihnen doch immer die früher mittelst des Gehörs erlangten Begriffe bleiben, und sich daher ihr Zustand von dem der eigentlichen Taubstummen sehr wesentlich unterscheidet.

3) Die nach der Eingangs gedachten Verfügung vom 3. d. M. — auf den Grund eines Reskripts des Königl. Ministerii der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 29. Juni 1823 — verlangte

namentliche Nachweisung aller vorhandenen taubstummen Personen männl. und weibl. Geschlechts, mit Angabe ihres Alters nach Jahren,

muß wie bisher eingereicht werden, da solche zu einem andern Behuf gebraucht wird, und kann daher — um eine doppelte Aufnahme zu vermeiden — von den Aufnahmebehörden zur Ausfüllung der Nachtragstabelle (Kol. 1 bis 9) benutzt werden.

4) Hinsichtlich der einzutragenden Zahl der vorhandenen Blinden ist hier nichts zu bemerken, da die dazu bestimmten Kolonnen von 10 bis 16 des Formulars das Nöthige enthalten.

5) Was die Angabe der (unter der Einwohnerzahl, Kol. 8, 9 und 12 der statistischen Tabellen mit enthaltenen) Zivileinwohner in dem Lebensalter zwischen

14 und 16 Jahren betrifft, so ist — seitdem die Verpflichtung zur Zahlung der Klassensteuer in der untersten Abtheilung erst mit der Vollendung des 16ten Lebensjahres beginnt — höhern Orts bestimmt worden, daß bei der Aufnahme der statistischen Tabelle überhaupt (und nicht blos in den klassensteuerpflichtigen Ortschaften) die Zahl der Untersechszehnjährigen ermittelt werden soll. Da nun aber, wie vorher gesagt, die statistische Tabelle in allen ihren Rubriken unverändert bleibt, und die Zählung der Untervierzehnjährigen aus mehrfachen Gründen nicht aufgegeben werden kann, so müssen diejenigen Einwohner, welche zwischen der Vollendung des 14ten und 16ten Lebensjahres stehen, besonders gezählt, und in die Kolonnen 17 und 18 der Nachtragstabelle eingetragen werden.

Nach vorstehenden Bestimmungen haben die zur Aufnahme der statistischen Tabellen verpflichteten Behörden diese Nachtragstabelle anzufertigen, und solche mit der Erstern (außer den in der Verfügung vom 3. v. M., Amtsblatt Seite 232, bemerkten Nebennachweisungen) gleichzeitig bis spätestens zum 15. Januar k. J. an uns einzureichen.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Nachtrag zur statistischen Tabelle

des

für das Jahr 18

Namen der Städte oder der Kreise.	Taubstumme.									Blinde.							Es befinden sich in den vorbemerkten Städten oder Kreisen überhaupt Zivil-Einwohner in dem Lebensalter zwischen vierzehn u. sechszehn Jahren.	
	Dem Alter und Geschlecht nach.								Zahl aller Taubstummen.	Dem Alter und Geschlechte nach.						Zahl aller Blinden.		
	Kinder vor vollendetem fünften Lebensjahre.		Nach dem fünften, aber vor vollendetem funfzehnten Lebensjahre.		Nach dem funfzehnten, aber vor vollendetem dreißigsten Lebensjahre.		Nach vollendetem dreißigsten Lebensjahre.			Kinder vom frühesten Alter ab, bis zum vollendeten funfzehnten Lebensjahre.		Nach dem funfzehnten, aber vor vollendetem dreißigsten Lebensjahre.		Nach vollendetem dreißigsten Lebensjahre.				
	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.		männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.		männl.	weibl.
Nr.	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12	13	14.	15.	16.	17.	18.

Nr. 16. Verordnungen und Bekanntmachungen der Behörden der Stadt Berlin.

Die bisher von dem Regierungs- und Baurath Mandel erfolgte Prüfung der Ofensetzer, Dachdecker, Schornsteinfeger und Mauerflickarbeiter, ist vom 1. November d. J. ab dem Ober-Bauinspektor Dietlein übertragen, welcher die erforderlichen Qualifikationsatteste darüber ertheilen wird.

Prüfungsanträge sind daher für die Folge bei dem rc. Dietlein anzubringen.

Berlin, den 5. Oktober 1831.

Königl. Preuß. Polizei-Präsidium. von Arnim.

Personalchronik.

Des Königs Majestät haben den Land- und Stadtgerichts-Direktor Ludwig Wilhelm Kuhlmeyer in Brandenburg zum Geheimen Justizrath zu ernennen geruhet.

Der bisherige Oberlandesgerichts-Referendarius Otto Alexander Cruse zu Königsberg ist zum Kammergerichts-Assessor ernannt worden.

Die bisherigen Stadtgerichts-Auscultatoren Alexander Gustav Adolph von Schleinitz, Karl Albrecht Werner Schmidt, Ehrenfried von Willich, Johann August Christian Töpke, Hermann Otto Damm, Karl Ludwig Ferdinand von Wittken und Albert Wilhelm Häger, so wie der Land- und Stadtgerichts-Auscultator Julius Henning zu Havelberg sind zu Kammergerichts-Referendarien befördert, imgleichen die Rechtskandidaten August Wilhelm Ernst von Pape als Auscultator bei dem Stadtgericht in Berlin, Friedrich Wilhelm Julius Schrader als Auscultator bei dem Stadtgericht in Potsdam, Christian Eduard Salfeld als Auscultator bei dem Land- und Stadtgericht in Brandenburg, und August Ferdinand Schering als Auscultator bei den Justizämtern Gramzow, Löcknitz und Brüssow angestellt und verpflichtet worden.

Der Oberpfarrer Köthe in Alt Döbern ist zum Superintendenten der Diözese Calau, und der Oberpfarrer und bisherige Vizesuperintendent Roth zu Lübben zum wirklichen Superintendenten der Diözese Lübben bestellt und eingeführt worden.

Der bisherige Alumnen-Inspektor am Königl. Joachimsthalschen Gymnasio und Predigtamts-Kandidat Vater ist zum vierten evangelischen und Frühprediger der unirten Friedrichswerderschen und Dorotheenstädtischen Kirchen in Berlin gewählt und bestellt worden.

Der bisherige Oekonomie-Kommissionsgehülfe Ernst Heinrich Gericke ist zum Oekonomie-Kommissarius bei der Königl. General-Kommission für die Kurmark Brandenburg ernannt worden.

Der Doktor der Medizin und Chirurgie Heinrich Adolph Köhler ist als ausübender Arzt und Operateur, und die Kandidaten der Pharmazie Gustav Adolph Lockstädt und Julius Zacharias sind als Apotheker erster Klasse in den Königl. Landen approbirt und vereidigt worden.

Der invalide Trompeter Lenz ist als Kanzleibote bei der hiesigen Königl. Regierung angestellt worden.

(Hierbei ein Extrablatt.)

(Desinficirt.)

Extra-Blatt
zum
42sten Stück des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

* Das Königl. Domainenvorwerk Hamersleben, im Kreise Oschersleben des Regierungsbezirks Magdeburg belegen, soll zur Verpachtung auf achtzehn Jahre, vom 1. Januar 1832 bis dahin 1850, öffentlich ausgeboten werden.

Dasselbe ist von Halberstadt 2 Meilen, von Helmstedt 2 Meilen, von Oschersleben 1½ Meile, und von Magdeburg 6 Meilen entfernt, und gehören zu demselben, außer sehr ausreichenden, größtentheils massiven und in sehr gutem Stande befindlichen Wohn- und Wirthschafts-Gebäuden,

1588	M.M.	21	□R.	Acker,
281	=	=	158	=	Wiesen,
13	=	=	26	=	Gärten,
10	=	=	139	=	Teiche,
250	=	=	144	=	Anger,
2	=	=	165	=	Grabenwälle im Hamersleber Bruche.
2147	M.M.	113	□R.		

Sämmtliche Grundstücke sind durch die schon zur Ausführung gebrachte Separation möglichst zusammengelegt, und ganz privativ dem Vorwerke überwiesen, und werden mit demselben eine Brauerei, Branntweinbrennerei, Wassermühle, so wie die wilde Fischerei im Bruche oberhalb des sogenannten Zolldammes überlassen.

Der Lizitationstermin ist auf

den 16. November d. J.,

Vormittags 9 Uhr, in unserm Konferenzzimmer vor dem Departementsrathe, Herrn Regierungsrath von Bonin, anberaumt, und werden die Lizitations- und Verpachtungs-Bedingungen zur Einsicht der Pachtlustigen während der Dienststunden in unserer Domainen-Registratur vom 15. Oktober d. J. an, bereit liegen.

Magdeburg, den 30. September 1831.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Steckbriefe.

* Der nachstehend bezeichnete Dienstknecht Gottlieb Linke aus Giepersdorf bei Luckenwalde, hat sich am 7. d. M. Nachmittags etwa um 4 Uhr aus dem Hause seines Herrn, des hiesigen Ackerbürgers Wilh. Ruhland, heimlich entfernt, und ist dringend verdächtig, einen Hausdiebstahl mittelst gewaltsamen Einbruchs verübt zu haben.

Alle Zivil- und Militairbehörden werden ersucht, auf den Entwichenen Acht zu haben, ihn im Betretungsfalle zu verhaften, und mit den bei ihm vorgefundenen Sachen gegen Erstattung der Kosten an uns abzuliefern. Der rc. Linke führt einen Paß, einen Gesindeschein, vom Bauer Dröpke in Teltz ausgestellt, und höchst wahrscheinlich auch Militairpapiere bei sich.

Mittenwalde, den 9. October 1831.

Der Magistrat.

Signalement.

Alter: etwa 33 Jahr, Größe: ungefähr 5 Fuß 4 Zoll, Nase: spitz, Haare: braun, Gesicht: oval, Statur: stark und untersetzt. Besondere Kennzeichen: beim Gehen setzt er die Füße sehr auswärts. Bekleidung: eine blaue Tuchjacke, blaue leinene Beinkleider, Halbstiefeln, eine blaue Tuchweste, gelbbuntes Halstuch, eine blaue Mütze.

---

* Der unten näher beschriebene Rathsmaurermeister, Landwehr-Lieutenant a. D. und späterhin Grenzaufseher Johann George Karl Nei-

sche, welcher durch rechtskräftiges Erkenntniß zu einjähriger Freiheitsstrafe verurtheilt ist, hat sich vor Vollstreckung der Strafe von seinem letzten Wohnorte Puttlitz heimlich entfernt.

Alle Behörden werden daher ergebenst ersucht, auf den Neische ein wachsames Auge zu haben, ihn im Betretungsfalle verhaften, und unter sicherer Begleitung nach der Straf- und Besserungsanstalt zu Brandenburg abführen zu lassen. Wir versichern die Erstattung aller Kosten, insbesondere den verehrlichen Behörden des Auslandes eine gleiche Willfährigkeit in Erweisung rechtlicher Gegendienste.

Charlottenburg, den 10. Oktober 1831.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

Personbeschreibung.

Der rc. Neische ist 43 Jahr alt, evangelischer Konfession, etwa 5 Fuß 6 Zoll groß, aus Nauen gebürtig, hat dünne blonde Haare, blonde Augenbraunen, offene Stirn, vollständige Zähne und blonden Bart. Das Kinn ist gewöhnlich, das Gesicht voll, die Gesichtsfarbe gesund, der Körperbau stark, und die Stimme etwas heiser.

Besondere Kennzeichen sind: feine Pockennarben im Gesichte, breite Schultern und vorgebogener Gang. Die Kleidungsstücke, welche der Neische bei seiner Entfernung angehabt, sind nicht bekannt.

---

* Aus dem Krankenhause zu Cremmen ist der nachstehend bezeichnete Arbeitsmann Johann Christian Filter, welcher wegen mangelnder Legitimation in Verhaft gewesen, am 9. Oktober d. J. entsprungen.

Sämmtliche Zivil- und Militairbehörden werden ersucht, auf denselben Acht zu haben, ihn im Betretungsfalle zu verhaften, und an unterzeichnete Behörde abliefern zu lassen.

Cremmen den 11. Oktober 1831.

Der Magistrat.

Signalement.

Geburtsort: Cantow bei Wusterhausen a. d. D., Vaterland: Preußen, gewöhnlicher Aufenthalt: Glienicke bei Rheinsberg, Religion: lutherisch, Stand, Gewerbe: Arbeitsmann, Größe: 5 Fuß 4 Zoll, Haare: braun und grau melirt, Stirn: bedeckt, Augenbraunen und Augen: braun, Nase: spitz, Mund: gewöhnlich, Zähne: gut, Bart: grau, Kinn: breit, Gesichtsfarbe: blaß, Gesichtsbildung: länglich, Statur: mittler.

Bekleidung.

Blautuchener abgetragener Rock, dergleichen Weste, graue Leinwandhosen, alte abgetragene Schuhe, alter runder Hut, blaubunter Halstuch.

Besondere Umstände.

Der Filter ist seit dem 26. September d. J. am Fieber behandelt worden, von dem er noch nicht hergestellt war. Bei seiner Entweichung hat er zwei Frauenhemden, von denen eins auf dem Leibe, mitgenommen.

---

* Der hier wegen Mangel an Legitimation angehaltene Schneidermeister Ohlenroth aus Berlin, ist unterm 11. September d. J. mit einer auf 2 Tage gültigen Reiseroute von hier nach Berlin entlassen, daselbst aber bis jetzt nicht angekommen, und läuft wahrscheinlich noch vagabondirend umher, daher wir die resp. Polizei-Obrigkeiten auf diesen Ohlenroth, dessen Signalement unten folgt, aufmerksam machen.

Neustadt-Eberswalde, den 12. Oktober 1831.

Der Magistrat.

Signalement.

Alter: 54 Jahr, Größe: 5 Fuß 4 Zoll, Haare: grau melirt, Stirn: frei, Augenbraunen: melirt, Augen: blau, Nase: spitz, Mund: gewöhnlich, Bart: grau, Kinn: rund, Gesicht: oval, Gesichtsfarbe: gesund, besondere Kennzeichen: hört schwer.

---

* Der von uns am 10. September d. J. steckbrieflich verfolgte Schlosserlehrling Martin Herrmann ist wieder ergriffen, und zum Stadtvoigtei-Gefängnisse abgeliefert worden.

Berlin, den 11. Oktober 1831.

Kriminal-Deputation des Königl. Stadtgerichts.

---

* Dem hiesigen Ackerbürger Damm sind in der Nacht vom 10. zum 11. Oktober d. J. zwei Pferde,
1) eine schwarze Stute und
2) ein schwarzer Wallach, mit linkem weißem Hinterfuß und einem Schnitt am rechten Ohr,

von der Weide abhänden gekommen. Es wird gebeten, sobald diese Pferde angehalten werden, hiervon gefälligst hierher Anzeige zu machen.

Charlottenburg, den 12. Oktober 1831.

Königl. Polizeiamt.

---

* Die unterzeichnete Anstalt bedarf für das Jahr 1832

Vierhundert schwere Stein Flachs.

Diese Quantität soll im Wege des öffentlichen Ausgebots beschafft werden; wir haben daher einen Termin dieserhalb auf

den 24. Oktober 1831,

Vormittags 11 Uhr, in unserm Geschäftslokale anberaumt, und laden hierzu Lieferungslustige ein.

Brandenburg, den 11. Oktober 1831.

Königl. Verwaltungsbehörde der Straf- und Besserungsanstalt.

Die im Auftrage der Königl. Hochlöblichen General-Kommission für die Kurmark Brandenburg durch den Unterzeichneten bearbeitete Ablösung der Hütung von der unweit Clausdorf gelegenen Treuenbrietzenschen Mittelheide, mit Ausschluß der sogenannten Birkheide, wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und werden mit Bezug auf § 15 des Gesetzes über die Ausführung der Gemeinheitstheilungs-Ordnung vom 7. Juni 1821, alle diejenigen, welche dabei unmittelbar ein Interesse zu haben vermeinen, und mit ihren Ansprüchen noch nicht gehört sind, aufgefordert, sich innerhalb sechs Wochen im Geschäftslokale des Unterzeichneten, spätestens aber in dem auf

den 5. Dezember d. J.,

Vormittags 10 Uhr, im Rathhause zu Treuenbrietzen anstehenden Termine, unter Beibringung der nöthigen Legitimation und Beweismittel zu melden, widrigenfalls die Nichterscheinenden nach Ablauf dieser präklusivischen Frist die Hütungsablösung quaest. nach den Bestimmungen des § 157 der Gemeinheitstheilungs-Ordnung vom 7. Juni 1821, selbst im Falle einer Verletzung, gegen sich gelten lassen müssen, und mit keinen Einwendungen dagegen weiter können gehört werden.

Belzig, den 12. Oktober 1831.

Der Königl. Oekonomie-Kommissarius

Karl.

Zum öffentlichen Verkaufe der, auf 290 Thlr. geschätzten Büdnerstelle der verwittweten Schiffer Trempel, Dorothee Sophie gebornen Sack, zu Liepe, ist ein Termin auf

den 12. November d. J.,

Vormittags 11 Uhr, hierselbst angesetzt.

Neustadt-Eberswalde, den 15. August 1831.

Königl. Justizamt Chorin.

Das zu Predöhl sub Nr. 32 belegene Mankenbergsche Bauergut soll wegen Theilung am

1. November d. J., Vormittags 11 Uhr,

auf dem Gerichtszimmer zu Gerdshagen an den Meistbietenden verkauft werden.

Meyenburg, den 6. September 1831.

von Rohrsches Gericht zu Gerdshagen.

Das Erbpachtsrecht auf die bei Pritzwalk belegene sogenannte Wegemühle mit Zubehör, jedoch mit Ausschluß des Wohnhauses, des großen und des kleinen Stallgebäudes, soll

am 8. November d. J.,

Vormittags 10 Uhr, auf gedachter Mühle an den Meistbietenden verkauft werden.

Perleberg, den 15. September 1831.

von Winterfeldsches Gericht zu Baarnow.

---

* Meine vor drei Jahren neu erbauete, nahe bei hiesiger Stadt belegene Windmühle von einem Mahlgange und zwei Hirsenstampfen, mit dazu gehörigem, dabei liegendem Acker von etwa zwei Morgen, will ich Veränderungshalber ver-

kaufen, und können Kauflustige dieserhalb sich bei mir melden. An Gemahl fehlt es hier nicht.

Luckenwalde, den 13. Oktober.

Windmüller Ludwig Schulze.

Der Krug auf der Krampnitz, wobei sich ein Garten, Acker und Wiese befinden, soll aus freier Hand verkauft werden. Nähere Auskunft giebt die Wittwe Heinrich Köppen in Potsdam, Waisenstraße Nr. 28 an der eisernen Brücke.

Ein Haus in einer sehr lebhaften Stadt soll für 5000 Thlr. mit 2500 Thlr. Angeld verkauft werden. Die Gebäude sind massiv, und im Hintergebäude befindet sich eine Schmiede, welche hier gewinnreich betrieben werden könnte. Es eignet sich nicht allein hierzu, sondern auch zu jedem andern Geschäfte, aber auch eben so zu herrschaftlichen Wohnungen. Zeichnung und nähere Bedingungen können in meinem Geschäftslokale eingesehen werden.

Ungnad in Berlin,
Jüdenstraße Nr. 7.

Ein Etablissement

in einer an der Elbe belegenen, sehr lebhaften Provinzialstadt in der Altmark, worin außer Getreidehandel, eine im besten Zustande befindliche Roß-Oelraffinerie, auch Handel und Gastwirthschaft betrieben werden kann, ist für 15,000 Thlr. zu verkaufen. Alles befindet sich im besten Zustande, und läßt nichts zu wünschen übrig. Reflektirende gestatte ich gern die Einsicht der genauen Beschreibung, so wie Auswärtige auch die Abschrift derselben erhalten können.

Ungnad in Berlin,
Jüdenstraße Nr. 7.

Ein Weinberg

in vorzüglichem Zustande, mit vielen guten Gebäuden, Wiesen, Obstbäumen ꝛc., liegt ½ Stunde von der Stadt Potsdam in einer der schönsten romantischsten Gegend, umfaßt circa 23 Morgen, und wird durch eine vorbeiführende Straße vom Königl. Neuen Garten getrennt. Die vorzüglich schöne Aussicht und die Anlagen auf demselben eignen sich sowohl zur Einrichtung eines Kaffeehauses, als auch zur Wohnung eines Privatmannes, welcher ein höchst anständiges herrschaftliches Eigenthum besitzen will. Zeichnung und nähere Beschreibungen sind in meinem Geschäftslokale zur Einsicht der resp. Reflektirenden deponirt.

Ungnad in Berlin,
Jüdenstraße Nr. 7.

Um das Geschäft mehr auszubreiten und vervollkommnen zu können, ersucht das Kommissions-Komtoir von C. F. Fehringer in Berlin, Spittelmarkt Nr. 16, Einen Hohen Adel und Ein geehrtes Publikum um recht viele Aufträge, und wird sich nicht nur bestreben, jede Anfrage nach dienstsuchenden Personen (Gesinde ausgenommen) auf's schnellste zu erledigen, sondern auch jedem Wunsche dadurch zu genügen suchen, indem nur das wirkliche Empfehlenswerthe nachgewiesen werden soll. Bei Commissionen jeder Art, welche stets angenommen werden, wird die größte Diskretion beobachtet, und um jeden Eigenlobes und jeder Anpreisung in öffentlichen Blättern enthoben zu sein, wird die Geschäftsführung dahin streben, durch reelle Handlungsweise das schätzbare Vertrauen zu rechtfertigen und zu erhalten zu suchen, welches derselben bisher so unzweideutig zu Theil geworden.

Der Unterzeichnete beehrt sich, den ihm nahe gelegenen Ortschaften die Eröffnung seiner neuen Apotheke, auf der Oranienburger Chaussee Nr. 17 unweit der Invalidenstraße, hiermit ergebenst anzuzeigen. Berlin, im Oktober 1831.

Schmeißer, Apotheker.

Frische Rappskuchen sind jetzt wieder zu billigem Preise zu haben in der Dampf-Oelfabrik, Friedrichsstraße Nr. 5 zu Potsdam.

(Desinficirt.)

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 43.

Den 28. Oktober 1831.

Bekanntmachung.

Zufolge der von dem Königl. Ober-Präsidium der Provinz Schlesien getroffenen Anordnungen zur Ausführung der Bestimmungen der Königl. Immediatkommission zur Abwehrung der Cholera vom 12. September d. J. wegen Untersuchung des Gesundheitszustandes der Schiffsmannschaften auf zu bestimmenden Punkten, sind derartige Revisionsstellen für die Fahrt auf der Oder innerhalb der Provinz Schlesien zu Neusalz, Glogau, Radschütz im Guhrauschen Kreise, Nimkowitz im Steinauschen Kreise, Dyhrnfurth im Wohlauschen Kreise, Breslau, Ohlau, Brieg, Oppeln, Schleuse Nr. 1, im Coselschen Kreise, Cosel und Ratibor eingerichtet und in Wirksamkeit gesetzt worden.

Dies wird zur Kenntniß des Handel- und Schiffahrttreibenden Publikums der Provinz Brandenburg gebracht. Berlin, den 18. Oktober 1831.

Der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg. von Bassewitz.

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

Nr. 215. Niederlassung von Aerzten und Wundärzten im Mindenschen Regierungsbezirk. I. 1054. Oktober.

An verschiedenen Orten unsers Verwaltungsbezirks, unter denen sich drei Städte befinden, wird die Niederlassung eines Arztes und resp. Wundarztes gewünscht, welche daselbst ein vortheilhaftes, zum Theil sicher gestelltes Verhältniß, und bei erworbenem Zutrauen ein anständiges Auskommen finden würden.

Indem wir dies zur öffentlichen Kenntniß bringen, fordern wir diejenigen Aerzte und Wundärzte erster und zweiter Klasse, denen eine anständige feste Stellung wünschenswerth ist, auf, sich unter Einreichung ihrer Qualifikationszeugnisse an uns zu wenden, da wir sie alsdann mit den näheren Verhältnissen bekannt machen werden.

Minden, den 11. Oktober 1831.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 20. Oktober 1831.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Nr. 216. Verlooſete Steuerkredit-Kaſſenobligationen. I. 1312. Oktober.

Bei der heute, unter Konkurrenz der, zur dieſſeitigen Steuerkredit-Kaſſe verordneten Ständiſchen Herrn Deputirten, ſtattgehabten 20ſten Verlooſung der vormals Sächſiſchen Steuerkredit-Kaſſenobligationen ſind folgende Nummern gezogen worden:

1) von Lit. A. à 1000 Thlr. Nr. 692. 2258. 2910. 3045. 4312. 5223. 5368. 5832. 6658. 7833. 8136. 8908. 9279. 10,490. 11,438. 11,450. 11,467. 12,117. 13,327. 13,977 und 14,417.

2) von Lit. B à 500 Thlr. Nr. 724. 1807. 2300. 3635. 4661. 5494. 5713. 6057. 6720 und 7194.

3) von Lit. D à 100 Thlr. Nr. 483. 804. 3374. 4357. 4513. 4539. 4695. 5078. 5924. 5975. 6182 und 6638.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den

Nr. 217.

S u m m a r i ſ c h e

der im Regierungsbezirk Potsdam an der Cholera Erkrankten,

Name des Kreiſes.	Name des Orts.	Tag des erſten Ausbruchs der Krankheit.	Tages- Krank blieben am	Summa	Neue Kranke bis zum	Militair	Zivil	Summa d. Kranken.
Ober-barnim	Wriezen	8. Sptbr. z. 2ten Mal	14. Oktob.	11	21. Oktob.	—	1	12
	Lichterfelde	28. Sptbr.	15. "	4	22. "	—	8	12
	Leuenberg	3. Oktob.	eod.	4	eod.	—	35	39
Angermünder	*) Stützkow	20. Sptbr.	13. Oktob.	4	22. Oktob.	—	5	9
	Felchow	24. "	eod.	—	eod.	—	14	14
Oſthavelland	Spandau u. Fiſcherkolonie Tiefwerder	3. "	15. Oktob.	—	22. Oktob.	—	6	6
Teltow-Storkow	Cöpenick	18. "	10. "	—	22. "	—	1	1
	Rieplos	22. "	14. "	—	eod.	—	3	3
	Spreenhagen	28. "	eod.	—	eod.	—	2	2
Templin	Mittenwalde	19. Oktob.	—	—	eod.	—	1	1
Weſt-priegnitz	Berge vor Havelberg	18. "	—	—	22. Oktob.	—	5	5
	Toppel	19. "	—	—	eod.	—	1	1
Potsdam		28. Sptbr.	16. Oktob.	3	eod.	—	5	8
			Summa	26	—	—	87	113
			Hierzu aus den Ortſchaften, wo					

*) Aus Verſehen der Orts-Sanitätskommiſſion ſind früher unter den Cholerakranken zu Stützkow

Die Einlösung dieser Obligationen wird Ostern 1832 bei der hiesigen Haupt-Instituten- und Kommunalkasse gegen Rückgabe der Obligationen und der dazu gehörigen Talons und Koupons erfolgen. Merseburg, den 14. Oktober 1831.

Im Auftrage der Königlichen Hauptverwaltung der Staatsschulden.
Der Königlich Preußische Regierungs-Präsident von Rochow.

Potsdam, den 22. Oktober 1831.

Vorstehende, die bei der 20sten Verloosung der vormals Sächsischen Steuerkredit-Kassenobligationen gezogenen Nummern betreffende Bekanntmachung, wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Uebersicht

Genesenen und Gestorbenen bis zum 22. Oktober 1831.

Uebersicht: Gestorben			Genesen sind: und unter Kontumaz gesetzt			Genesen sind: aus der Kontumaz entlassen			blieben krank			Die Kranken befinden sich		Gesammt-Uebersicht. Seit dem Ausbruche der Krankheit sind überhaupt: erkrankt			gestorben			genesen			krank geblieben
Militair	Zivil	Summa	Militair	Zivil	Summa	Militair	Zivil	Summa	Militair	Zivil	Summa	in ihren Wohnungen	im Heilanstalt	Militair	Zivil	Summa	Militair	Zivil	Summa	Militair	Zivil	Summa	
—	—	—	7	4	11	—	—	—	—	1	1	—	1	30	81	111	20	39	59	10	41	51	1
—	3	3	—	7	7	—	—	—	—	2	2	2	—	—	21	21	—	12	12	—	7	7	2
—	11	11	—	11	11	—	1	1	—	16	16	16	—	—	56	56	—	20	20	—	20	20	10
—	2	2	—	5	5	—	—	—	—	2	2	2	—	—	19	19	—	10	10	—	7	7	2
—	7	7	—	7	7	—	—	—	—	—	—	—	—	—	33	33	—	24	24	—	9	9	—
—	5	5	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	3	46	49	2	38	40	1	8	9	—
—	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	7	7	—	6	6	—	1	1	—
—	1	1	—	2	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	31	31	—	17	17	—	14	14	—
—	1	1	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	28	28	—	17	17	—	11	11	—
—	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	—	1	1	—	—	—	—
—	3	3	—	—	—	—	—	—	—	2	2	2	—	—	5	5	—	3	3	—	—	—	2
—	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	—	1	1	—	—	—	—
—	3	3	—	2	2	—	—	—	1	2	3	2	1	1	24	25	—	17	17	—	5	5	3
—	39	39	7	40	47	—	1	1	1	25	26	24	2	34	353	387	22	205	227	11	123	134	26
die Krankheit bereits aufgehört hat														1	321	322	1	220	221	—	101	101	—
												Summa		35	674	709	23	425	448	11	224	235	26

4 Personen aufgeführt, welche an gastrischen Fiebern erkrankt waren.

Potsdam, den 16. Oktober 1831.

Nr. 218. Chausseegeld-Erhebung bei Basdorf. IV. 423. Oktober.

Es wird fortan das Chausseegeld bei der Hebestelle jenseits Basdorf auf der Chaussee von der Löffelbrücke bei Französisch-Buchholz bis Prenzlow, nach dem Tarif vom 28. April 1828 für zwei Meilen erhoben.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der indirekten Steuern.

Potsdam, den 20. Oktober 1831.

Nr. 219. Chausseegeld-Erhebung auf der Straße zwischen Prenzlow und Französisch-Buchholz. IV. 338. Oktober.

Nachdem die Chaussee zwischen Prenzlow und der Löffelbrücke bei Französisch-Buchholz weiter zur Vollendung gekommen und zur Benutzung eröffnet worden ist, wird vom 1. k. M. ab das Chausseegeld nach dem Tarif vom 28. April 1828 auch erhoben werden:

a) bei Milmersdorf für $1\frac{1}{2}$ Meile,
b) bei Groß-Schönebeck für $1\frac{1}{2}$ Meile,

und zwar gleichmäßig in jeder Richtung.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der indirekten Steuern.

Potsdam, den 18. Oktober 1831.

Nr. 220. Rindvieh-Lungenseuche in Börnicke. I. 1014. Oktober.

Wegen der, unter dem Rindviehe zu Börnicke im Osthavelländischen Kreise entstandenen Lungenseuche, ist dieser Ort für Rindvieh und Rauchfutter bis auf weitere Anordnung gesperrt worden. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Behörden der Stadt Berlin.

Nr. 17.

Verzeichniß
der Vorlesungen, welche im Winter $18\frac{31}{32}$ in der Königl. Thierarzneischule gehalten werden.

1) Herr Ober-Staabs-Roßarzt und Professor Naumann wird täglich von 11 — 12 Uhr über spezielle Pathologie und Therapie, und Mittwoch von 2 — 3 Uhr über Hufbeschlag Vorlesungen halten. Derselbe leitet täglich von 9 — 10 Uhr Vormittags, und von 4 — 5 Uhr Nachmittags die praktischen Uebungen im Krankenstalle.

2) Herr Professor und Privatdozent an der Universität Dr. med. Reckleben wird Mittwochs und Sonnabends von 11 — 12 Uhr über die Knochenlehre der Hausthiere, und an denselben Tagen von 1 — 2 Uhr über gerichtliche Thierheilkunde und Veterinärpolizei, ferner Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 1 — 2 Uhr über spezielle Pathologie und Therapie der Krankheiten des Rindviehes und der übrigen Hausthiere, mit Ausnahme des Pferdes, Vorlesungen halten. Derselbe übernimmt auch gemeinschaftlich mit dem Thierarzte und Schmiedevorsteher Herrn Müller den Unterricht solcher Beschlagschmiede, welche zugleich Thierärzte vierter Klasse werden wollen, wenn sie sich dazu in hinlänglicher Anzahl melden sollten.

3) Herr

3) Herr Professor Dr. Gurlt wird über Anatomie der Hausthiere täglich von 1 — 2 Uhr, über pathologische Anatomie Montags, Dienstags und Donnerstags von 4 — 5 Uhr Vorlesungen halten. Derselbe wird die praktischen Uebungen in der Zootomie täglich Vormittags, und, mit Ausnahme des Mittwochs und Sonnabends, auch Nachmittags leiten. Unter seiner Leitung geschehen die Sektionen der gefallenen Thiere, bei welchen derjenige Lehrer gegenwärtig sein wird, in dessen Krankenstall das Thier gefallen ist.

4) Herr Oberlehrer und Ober-Thierarzt Dr. Hertwig wird die praktischen Uebungen im Krankenstalle täglich von 8 — 9 Uhr Vormittags und von 4 — 5 Uhr Nachmittags leiten; ferner täglich von 5 — 6 Uhr Nachmittags Vorlesungen und Repetitionen über spezielle Chirurgie und Operationslehre halten. Auch wird er die im Krankenstalle des Herrn Professor Naumann vorkommenden chirurgischen Operationen verrichten, und unter seiner Leitung verrichten lassen.

5) Herr Apotheker und Lehrer Erdmann wird Mittwochs, Freitags und Sonnabends von 4 — 6 Uhr über Chemie und Pharmazie Vorträge und Repetitionen halten, und den praktischen Unterricht in der Apotheke täglich ertheilen.

6) Der Thierarzt und Vorsteher der Schmiede, Herr Müller, wird die Uebungen in der Instruktionsschmiede täglich von 2 — 4 Uhr leiten. Sonnabends von 2 — 3 Uhr wird derselbe über die dem Hufschmidt nöthigen Kenntnisse Vorträge halten, und die Lehre vom Hufbeschlage repetiren.

7) Herr Kreis-Thierarzt und Repetitor Mecke wird täglich von 10 — 11 Uhr den praktischen Unterricht im Hundekrankenstalle ertheilen, und in noch zu bestimmenden Stunden die Vorlesungen über Pathologie und Therapie der Krankheiten des Pferdes, so wie auch die Vorträge über gerichtliche Thierheilkunde und Veterinärpolizei repetiren.

8) Herr Professor Dr. phil. Störig wird über Exterieur, Züchtung und Pflege der Hausthiere, mit Ausnahme des Pferdes und Schaafes, Montags, Mittwochs und Freitags von 3 — 4 Uhr Vorlesungen halten.

9) Herr Tönnies wird Dienstags und Donnerstags von 4 — 5 Uhr Nachmittags zu schriftlichen Stylübungen Anleitung geben.

Die Vorlesungen fangen den 24. Oktober d. J. an, und werden am 31. März k. J. geschlossen. Berlin, den 22. September 1831.

Königl. Preuß. Polizei-Präsidium. von Arnim.

Vermischte Nachrichten.

Mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 28. November v. J. (I. Nr. 646 und Nr. 647 November) wird, im fernern Auftrag des Königl. Ministerii des Innern für Handels- und Gewerbe-Angelegenheiten, das Erscheinen der zweiten Abtheilung des ersten Bandes von

„Schubarth's Elemente der technischen Chemie" mit sechs Kupfertafeln (Ladenpreis 3 Thlr. 22 Sgr. 6 Pf.) hiermit angezeigt.

Potsdam, den 18. Oktober 1831.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Behufs des Baues der Brücke bei Giesenhorst auf der Straße von Wusterhausen an der Dosse nach Rathenow, wird die Passage über dieselbe vom 6. November d. J. ab auf 8 Tage gesperrt, und müssen während dieser Zeit die Reisenden, welche von Rathenow kommen, den Weg über Stöllen, Neu-Saarz und Sieversdorf, die von Wusterhausen Kommenden aber, anstatt über Dreetz, den Weg über Sieversdorf nehmen. Potsdam, den 22. Oktober 1831.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Behufs der Ausführung einer Reparatur der Pinnower Zugbrücke wird die Passage über dieselbe vom 7. bis inkl. den 19. November d. J. gesperrt, und muß während dieser Zeit das zwischen Spandau und Oranienburg gehende, die gedachte Brücke sonst passirende Fuhrwerk den Weg über Hennigsdorf und Stolpe, oder über Velten und Marwitz nehmen. Potsdam, den 20. Oktober 1831.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Wegen auszuführender Reparaturen müssen sowohl der Finow-Kanal, als der Werbeliner Kanal, vom 1. Januar bis zum 1. April k. J. für die Schiffahrt gesperrt werden. Potsdam, den 22. Oktober 1831.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Der im Jahre 1829 hierselbst verstorbene Viktualienhändler Tobias Pickenhagen hat in seinem Testamente der hiesigen St. Georgen-Kirche ein Legat von Dreihundert Thalern, zu Anschaffung einer, mit seiner Namens-Inschrift zu versehenden Altar- und Kanzeldecke, ausgesetzt.

Berlin, den 26. September 1831.

Königl. Konsistorium der Provinz Brandenburg.

(Hierbei ein Extrablatt.)

Extra=Blatt

zum

43sten Stück des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

* Das Königl. Domainenvorwerk Hamersleben, im Kreise Oschersleben des Regierungsbezirks Magdeburg belegen, soll zur Verpachtung auf achtzehn Jahre, vom 1. Januar 1832 bis dahin 1850, öffentlich ausgeboten werden.

Dasselbe ist von Halberstadt 2 Meilen, von Helmstedt 2 Meilen, von Oschersleben 1¼ Melle, und von Magdeburg 6 Meilen entfernt, und gehören zu demselben, außer sehr ausreichenden, größtentheils massiven und in sehr gutem Stande befindlichen Wohn= und Wirthschafts=Gebäuden,

1588	M. M.	21	□R.	Acker,
281	= =	158	=	Wiesen,
13	= =	26	=	Gärten,
10	= =	139	=	Teiche,
250	= =	144	=	Anger,
2	= =	165	=	Grabenwälle im Hamersleber Bruche.
2147	M. M.	113	□R.	

Sämmtliche Grundstücke sind durch die schon zur Ausführung gebrachte Separation möglichst zusammengelegt, und ganz privativ dem Vorwerke überwiesen, und werden mit demselben eine Brauerei, Branntweinbrennerei, Wassermühle, so wie die wilde Fischerei im Bruche oberhalb des sogenannten Zolldammes überlassen.

Der Lizitationstermin ist auf

den 16. November d. J.,

Vormittags 9 Uhr, in unserm Konferenzzimmer vor dem Departementsrathe, Herrn Regierungsrath von Bonin, anberaumt, und werden die Lizitations= und Verpachtungs=Bedingungen zur Einsicht der Pachtlustigen während der Dienststunden in unserer Domainen=Registratur vom 15. Oktober d. J. an, bereit liegen.

Magdeburg, den 30. September 1831.

Königl. Regierung.

Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

---

* Mehrere mit Trinitatis 1832 pachtlos werdende Domainengüter unsers Verwaltungsbezirks, namentlich: Angerburg bei der Stadt Angerburg, Pierkunowen bei der Stadt Lötzen, Lyck bei der Stadt Lyck, Czimochen im Kreise Lyck, letzteres auf der Grenze von Polen belegen, sollen veräußert werden, und beabsichtigen wir, dazu besondere Verkaufstermine anzusetzen. Vorläufig bringen wir dies zur öffentlichen Kenntniß, damit etwanige Erwerbungslustige sich bei Zeiten Kenntniß von den Gütern verschaffen, und auf die Erwerbung sich vorbereiten können.

Wir bemerken dabei, daß auf sämmtlichen vorgenannten Gütern Schaafzucht stattfindet, und namentlich mit der Domaine Lyck inventarisch eine Schäferei von 1400 Stück mit verkauft werden wird, imgleichen daß Hinsichts der Zahlung der Kaufgelder möglichst erleichternde Bedingungen werden gestellt werden, und wir die erforderlichen Nachrichten auf desfallsige Anfragen ertheilen werden.

Gumbinnen, den 30. September 1831.

Königliche Regierung.

Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Der zu dem Rittergute Groß=Glienicke gehörige, und eine Meile von Potsdam und Spandau belegene Weinberg, soll von jetzt ab, auf drei Jahre öffentlich an den Meistbietenden in dem auf

den 2. November d. J.,

Vormittags 11 Uhr, vor dem Kammergerichts=Assessor von Brunn im Kammergericht angesetzten Termine verpachtet werden, und können die Pachtbedingungen und der Ertrags=Anschlag, sowohl in der Registratur des Kammergerichts, als auch bei dem Sequester Holz auf dem Gute selbst eingesehen werden.

Berlin, den 3. Oktober 1831.

Königl. Preuß. Kammergericht.

Verzeichniß der im Monat August 1831 im Berliner Polizeibezirk ergriffenen, und nach

Nr.	Stand und Namen.	Geburtsort.	Alter J.	Größe F.	Größe Z.	Haare.	Stirn.	Augenbraunen.
1	Louise Dorothee Raspe, (alias Strasburg,) Dienstmagd	Brandenburg	15	4	6	dunkelblau	frei	blond
2	Karoline Sophie Schnabel, Dienstmagd	Kemberg	23	—	—	blond	gewölbt	desgl.
3	Johanne Louise Tietz geb. Lehmann, Wittwe	Jüterbogk	33	4	6	braun	frei	desgl.
4	Friedrich Wilhelm Ebel, Webergeselle	Bernau	28	5	3	schwarzbraun	gewölbt	schwarz
5	Johann Christian Friedrich Langner, Tuchmachergeselle	Berlin	29	5	4½	desgl.	frei	desgl.
6	Christ. Markowsky geb. Mendrik, Wittwe	Osterode	44	5	—	desgl.	desgl.	bräunlich
7	Sophie Dorothee Wilbauer, Dienstmagd	Luckenwalde	18	—	—	braun	bedeckt	braun
8	Franz August Hasselmann, Chirurg	Bassum bei Bremen	35	5	3	blond	frei	blond
9	Johanne Marie Schröder, Dienstmagd	Burg Stargardt im Mecklenb.	29	4	10	braun	rund	braun

Das bisherige Chaussee-Einnehmerhaus nebst Garten, auf der Kunststraße von Berlin nach Friedrichsfelde vor dem Frankfurter Thore bei Berlin belegen, soll im Gefolge hoher Bestimmung öffentlich an den Meistgebenden verkauft werden. Wir haben hierzu einen Termin auf

den 5. November d. J.,

Vormittags 10 Uhr, im gedachten ehemaligen Chaussee-Einnehmerhause angesetzt, wozu Kauflustige zum Erscheinen mit dem Bemerken hierdurch eingeladen werden, daß nur derjenige zur Abgabe eines Gebots zugelassen werden kann, der zuvor eine Kaution von 100 Thlr. bestellt hat.

Die Taxe und Kaufbedingungen liegen von heut ab, sowohl in unserer Registratur, als in der Thor-Expedition am Frankfurter Thore zu Berlin zur Einsicht vor.

Potsdam, den 19. Oktober 1831.

Im Auftrage der Königl. Regierung hierselbst.
Königl. Haupt-Steueramt.

Der Buchdruckergeselle Nikolaus Hausmann aus Köln, 29 Jahr alt, hat sein ihm hier am 3. d. M. über Berlin nach Frankfurt an der Oder visirtes Wanderbuch angeblich auf dem Wege bis Berlin verloren. Zur Verhütung des Mißbrauchs, der von dem verlornen Wanderbuche gemacht werden könnte, wird dieser Fall zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und gleichzeitig gedachtes Wanderbuch hiermit für ungültig erklärt.

Potsdam, den 7. Oktober 1831.

Königl. Polizei-Direktor hiesiger Residenz.
Flesche.

Der jüdische Handelsmann Simon Abraham, aus Filehne gebürtig und daselbst wohnhaft, hat seinen unterm 6. Juni d. J. von dem Magistrat zu Filehne ausgestellten, und unterm 12. d. M. zuletzt von hier nach Alt-Landsberg visirten Paß, auf der Reise nach dem letztgenannten Orte am 14. d. M. angeblich verloren. Zur Verhütung alles Mißbrauchs wird dies hierdurch bekannt gemacht, und dieser Paß, welcher das nachstehende Signalement

ihrem resp. Wohn- oder Geburtsorte und über die Grenze beförderten Vagabonden.

Augen.	Nase.	Mund.	Kinn.	Bart.	Gesicht.	Statur.	Ort der Bestimmung.
braun	breit	klein	oval	—	länglich	klein.	Brandenburg.
blau	klein	desgl.	rund	—	rund	desgl.	Kemberg bei Wittenberg.
grau	gewöhnl.	desgl.	desgl.	—	oval	desgl.	Strausberg.
desgl.	spitz	gewöhnl.	desgl.	schwarz	rund	mittel	Bernau.
desgl.	gewöhnl.	desgl.	desgl.	desgl.	desgl.	desgl.	Strausberg.
desgl.	desgl.	desgl.	desgl.	—	oval	desgl.	Osterode in Preußen.
blau	desgl.	desgl.	desgl.	—	rund	klein	Luckenwalde.
desgl.	länglich	desgl.	desgl.	blond	oval	mittel	Bassum bei Bremen.
graublau	spitz	desgl.	desgl.	—	rund	klein	Burg Stargardt im Meklenburgischen

des Simon Abraham enthält, hierdurch für ungültig erklärt.

Mittenwalde, den 15. Oktober 1831.

Der Magistrat.

Signalement.

Wohn- und Geburtsort: Filehne, Religion: mosaisch, Alter: 30 Jahr, Größe: 5 Fuß 3 Zoll, Haare: braunkraus, Stirn: rund, Augenbraunen: braun, Augen: braun, Nase: länglich, Mund: klein, Bart: braunschwarz, Kinn: spitz, Gesicht: länglich, Gesichtsfarbe: gesund, Statur: mittler.

Im Auftrage der Königl. Hochlöblichen General-Kommission für die Kurmark Brandenburg, werden gegenwärtig von mir nachfolgende Separations- und Ablösungs-Angelegenheiten bearbeitet.

I. Die Hütungsablösung und Separation der hinter Fredersdorf, zwischen dem Baitzer Bach und dem Kohlgraben belegenen Belziger Landschaftswiesen, bei welcher

1) das dem minorennen Herrn Louis Heinrich Wilhelm von Oppen zugehörige Lehnrittergut Fredersdorf mit Weitzgründen,
2) das dem Königl. Sächsischen Kammerherrn Herrn Kurt Friedrich Gotlob von Watzdorf zugehörige
   a) Lehnrittergut Hagelberg, und
   b) die Stollenberger Schäferei, letztere zur Hälfte in der Qualität als Fideikommiß,
3) die Kirche und Gemeine Fredersdorf,
4) die Pfarre, Kirche und Gemeine in Schwanebeck,
5) die Rittergüter Sandberg IIten und IIIten Antheils,
6) mehrere Mitglieder der Gemeinen von Sandberg, Lübnitz, Kuhlowitz, Preußnitz, Grubow, Lüsse, Raben, Mützdorf, Bergholz, Borne, Ragösen, Klein-Marzehns, Lotzschke, Lütte, Dippmannsdorf, Kranepuhl und der Stadtkommune Belzig,

interessiren.

II. Die Hütungsablösung und Separation der hinter Lütte, zwischen dem Moorbach und dem Kohlgraben belegenen Belziger Landschafts-Wiesen, bei welcher

1) ebenfalls die sub I. 1, 2 und 3 genannten Interessenten betheiligt sind, und außerdem noch
2) der Königl. Fiskus,
3) der Rittergutsbesitzer Herr Benno Friedrich Karl Brandt von Lindau auf Lehnrittergut Wiesenburg-Schmerwitz,
4) der Königl. Landrath und Rittergutsbesitzer Herr Heinrich Friedrich Levin von Tschirschky auf Lehnrittergut Wiesenburg-Glien,
5) der Lehnritterguts-Besitzer Herr Karl Heinrich Leopold von Lochow auf Rittergüter Lübnitz Isten und IIten Antheils,
6) die Herren Gevettern von Oppen, als Besitzer des Lehnritterguts Sandberg Isten Antheils,
7) das der verwittweten Frau Gutsbesitzerin Massute, Charlotte Marie Therese geb. Hofmeister, zugehörige Rittergut Sandberg IVten Antheils,
8) das Vorwerk Sandberg,
9) das Hospital zum heiligen Geiste,
10) das Erbpachtsgut Eichholz,
11) die Pfarre, Kirche und Gemeine in Lütte,
12) die Pfarre, Kirche und Gemeine in Ragösen,
13) die Gemeine in Dippmannsdorf,
14) mehrere geistliche Institute und Mitglieder der Gemeinen in Bergholz, Borne, Brandswerbig, Groß-Briesen, Klein-Briesen, Grubow, Sandberg, Kranepuhl, Lübnitz, Lüsse und Schwanebeck,

ein Interesse haben.

III. Die Hütungsablösung und Separation der hinter Baitz und Neschholz bis Trebitz belegenen Landschaftswiesen, bei welcher

1) ebenfalls die sub I. 2 und sub II. 3, 6, 7, 9 und 10 genannten Interessenten betheiligt sind, und außerdem noch
2) das dem Rittergutsbesitzer Herrn von Thümen zugehörige Rittergute Benken,
3) die Kirche und Gemeine in Baitz,
4) die Kirche und Gemeine in Neschholz,
5) die Gemeine in Cönnick,
6) die Gemeine in Trebitz,
7) mehrere geistliche Institute und Mitglieder der Gemeinen in Dahnsdorf, Mörz, Kuhlowitz, Kranepuhl, Mützdorf, Sandberg, Lüsse, Grubow, Berkholz, Garrey, Borne, Schwanebeck, Zeuden, Buchholz, Zinzow, Klein-Marzehns, Locktow, Fredersdorf, Klepzig, Lotzschke, Zixdorf, Preußnitz, Fohsen, Lühnsdorf, Rädigke, Hohenwerbig, Lobbesee, Rietz, Neuendorf, Haseloff, Mühlmühle, Groß Marzehns, Raben, Grabow, Linthe, Schlamau, der Stadtkommunen Belzig und zu Niemegk.

IV. Die Hütungsablösung und Separation der hinter Linthe, Jebserigk und Niederwerbig belegenen Belziger Landschaftswiesen, bei welcher

1) ebenfalls die sub I. 2 und sub II. 2 und 3 genannten Interessenten betheiligt sind, und außerdem noch
2) der Lehn-Rittergutsbesitzer Herr von Buchholz auf Rietz,
3) die Pfarre, Kirche und Gemeine in Linthe,
4) die Pfarre, Kirche und Gemeine in Nieder-Werbig,
5) die Kirche und Gemeine in Jebserigk,
6) mehrere geistliche Institute und Gemeine-Mitglieder in Haseloff, Pflückuff, Zeuden, Hohen-Werbig, Grabow, Garrey, Lobbesee, Mörz, Locktow, Zinzow, Dahnsdorf, Rädigke, Grubow, Bosdorf, Klein-Marzehns und Rietz.

V. Die Hütungsablösung und Spezialseparation der Feldmarken Vorder-Doche, Berkholz, Mörz, Zehnsdorf, Hinter-Doche, Dammdorf, Jeserig, Schönefeld und der Belziger Stadtmark, bei welcher

das Dominium Wiesenburg-Wiesenburg und die Stollenberger Schäferei, die Rittergüter Sandberg IIIten und IVten Antheils, Lübnitz Isten und IIten Antheils, Weitzgrund, Vorwerk Sandberg, die Stadt Belzig und die Gemeinen Berkholz, Mörz, Sandberg, Lühnsdorf, Dahnsdorf, Kranepuhl, Preußnitz, Schwanebeck, Lütte, Lübnitz und Jeserig

konkurriren.

VI. Die Ablösung aller und sämmtlicher auf dem Königl. Brücker Forstrevier, den Linther Brüchern und der hohen Heide haftenden Servituten, zwischen dem Königl. Fiskus und den Ortschaften des Belziger Amtes.

VII. Die

VII. Die Ablösung aller und sämmtlicher auf den zum Königl. Dippmannsdorfschen Forstreviere gehörigen sogenannten Ragösenschen Brüchern haftenden Servituten an Hütungs- und Holzberechtigungen, zwischen dem Königl. Fiskus und den Ortschaften des Belziger Amtes.

Sämmtliche Separationen im Zauch-Belzigschen Kreise.

Da die Besitzer der Güter Wiesenburg-Wiesenburg, Hagelberg, Schmerwitz, Fredersdorf und der Stollenberger Schäferei gegenwärtig keine lehnsfähige Deszendenz haben, so mache ich die erwähnten Auseinandersetzungen, in Gemäßheit der Vorschriften des Ausführungsgesetzes, der Gemeinheitstheilungs-Ordnung vom 7. Juni 1821 den etwanigen unbekannten, bisher nicht zugezogenen Theilnehmern und allen denen, welche an diesen Auseinandersetzungen als Lehnsfolger, Fideikommiß-Anwarter, oder aus irgend einem andern Grunde ein Interesse zu haben vermeinen, hierdurch öffentlich bekannt, und fordere sie vorschriftsmäßig auf, binnen sechs Wochen, und spätestens in dem auf

den 28. November 1831,

Vormittags 9 Uhr, in meinem Geschäftslokale, Sandberger Straße Nr. 62, anstehenden Termine sich zu melden, und nach Vorlegung und erfolgter Einsicht der Akten, über die in sämmtlichen Auseinandersetzungen bereits festgestellten Grundsätze, über die anderweitig festgestellten Vergleiche, und ob sie bei der Vorlegung der Pläne oder fernerhin zugezogen sein wollen, sich zu erklären, mit der Bedeutung, daß derjenige, welcher sich in dem angesetzten Termine nicht meldet, nach §§ 12 und 15 des angeführten Gesetzes, die Separation gegen sich gelten lassen muß, und mit keinen Einwendungen dagegen, selbst im Falle einer Verletzung, gehört werden wird. Belzig, den 1. Oktober 1831.

Der Königl. Oekonomie-Kommissarius
Karl.

Die dem Mühlenmeister Christian Friedrich Döhring und den Erben seiner verstorbenen Ehefrau gehörige, zu Wilhelmsaue belegene, aus 10 Morgen und einer Bockwindmühle bestehende, zu 1022 Thlr. 6 Sgr. 8 Pf. abgeschätzte Erbpachtsstelle, so wie die Befugniß zum Wiederaufbau einer zweiten, in diesem Jahre abgebrannte Bockwindmühle, wozu 800 Thlr. Feuerkassengeld aus der Feuersozietät des platten Landes gezahlt werden, soll meistbietend verkauft werden, wozu die Termine auf

den 5. November d. J. und
den 5. Dezember d. J.,

jedesmal Vormittags 11 Uhr, in der Wohnung des Justitiarii, Justizamtmann Gutike zu Wriezen, und auf

den 5. Januar 1832,

gleichfalls Vormittags 11 Uhr, in dem Grundstück anstehen, in welchem letzten Termine der Zuschlag erfolgt, wenn nicht rechtliche Umstände ein Anderes nöthig machen. Die Taxe kann bei dem Justitiarius eingesehen werden.

Wriezen, den 16. September 1831.

Königl. Erbpachtsgerichte zu Wilhelmsaue.

Von den Patrimonialgerichten zu Rangsdorf bei Mittenwalde, soll die beim Dorfe belegene, dem Mühlenmeister Johann Gottlieb Jeske gehörige Bockwindmühle nebst Wohnhaus, Gärten und Wiese, mit der gerichtlichen Taxe von 1351 Thlr. 18 Sgr., wegen nicht berichtigten Kanons, in termino den 8. Dezember d. J., Vormittags um 10 Uhr, zu Rangsdorf öffentlich meistbietend verkauft werden, wozu Kauflustige hierdurch eingeladen werden. Zugleich aber wird auch der Besitzer der Mühle, der Mühlenmeister Johann Gottlieb Jeske, da sein Aufenthalt unbekannt ist, zur Wahrnehmung seiner Gerechtsame, zu diesem Termine hiermit unter der Verwarnung vorgeladen, daß er bei seinem Ausbleiben mit seinen etwanigen Einwendungen gegen den neuen Besitzer der Mühle nicht weiter gehört, vielmehr durch den abzufassenden Bescheid ihm deshalb ein immerwährendes Stillschweigen werde auferlegt werden.

Die Pfarrgrundstücke zu Groß-Besten, welche in 67 M. 15 □R. Acker, 6 M. 167 □R. Wiese, 49 □R. Holzung und Weide, 75 □R. unbrauchbar bestehen, sollen in Erbpacht gegeben werden. Der jährlich zu entrichtende Zins

ist auf 1 Winspel 16 Scheffel Roggen, den Winspel zu 25 Scheffel gestrichenen Maaßes gerechnet, festgesetzt worden. Zur Abgabe der Gebote in Hinsicht des Erbstandsgeldes ist ein Termin auf

den 5. Dezember d. J.,

Vormittags 10 Uhr, in der hiesigen Gerichtsstube angesetzt worden. Die näheren Bedingungen, unter welchen der Zuschlag ertheilt werden wird, können täglich in unserer Registratur eingesehen werden, und wird nur noch bemerkt, daß die Uebergabe der Grundstücke am 1. Oktober k. J. erfolgen soll, jedoch mit Ausnahme von 21 M. 112 □R. Acker, welche auf die Zeit der Amtsverwaltung des zeitigen Pfarrers verzeitpachtet sind, und daß die Königl. Regierung sich unter den drei Bestbietenden die Wahl vorbehält, daß auch diese bis zur Ertheilung des Zuschlags an ihr Gebot gebunden bleiben.

Königs-Wusterhausen, den 6. Oktober 1831.

Königl. Justizamt.

Eine Bürgertabagie mit Billard und sämmtlichem Inventarium, soll Familienverhältnisse halber für circa 300 Thlr. verkauft werden. Es ist gewiß selten, eine so nahrhafte Tabagie zu finden, und werden dem Käufer noch besondere vortheilhafte Anerbietungen gemacht. Reflektirende wollen sich wegen des Näheren wenden an Ungnad in Berlin, Jüdenstraße Nr. 7.

Den resp. Herren Amtleuten und Gutsbesitzern.

Das Geschäftslokal von Gustav Forsberg in Berlin, Jüdenstraße Nr. 48, empfiehlt sich ganz ergebenst:

1) mit unentgeldlicher Nachweisung von Administratoren, Wirthschafts-Inspektoren, Haushofmeistern, Rechnungsführern, Hauslehrern, Brennerei-Verwaltern, Meiern u. s. w., so wie Gouvernantinnen, Gesellschafterinnen, Landwirthschafterinnen, Erzieherinnen u. s. w.
2) Uebernehme ich jeden An- und Verkauf von Rittergütern, so wie zum Tausch, Pacht- und Verpachtungen.
3) Uebernehme ich die Anschaffung und Unterbringung von Kapitalien jeder Größe auf Hypothek und Darlehn.
4) Werden von mir selbst alle schriftliche Aufsätze außergerichtlich angefertigt, als: Gnadengesuche, Bittschriften, Eingaben, Beschwerden und Gesuche an die Höchsten und Hohen Personen, so wie an alle Behörden, Regierungen und Unterbehörden, bis zu den Königl. Hohen Ministerien.
5) Ertheile ich Auskunft über die Einrichtungen aller öffentlichen Anstalten, Kunstkabinette, Pensionsanstalten und öffentlichen Vergnügungsorte u. s. w.

Da ich nun mein Geschäft seit mehreren Jahren mit der wohlbekannten größten Reellität, Pünktlichkeit und Sorgfalt betreibe, um so mehr hoffe auch ich, jeder Zeit mit recht vielen Aufträgen von Wohldenselben beehrt zu werden.

Theilungshalber soll ein massives Wohnhaus mit gewölbten Kellern, auf der Friedrichsstadt unweit den Linden belegen, für 11,300 Thlr., welches bei dem geringen Miethsertrag sich über 15,000 Thlr. verzinset, mit 3000 Thlr. Angeld verkauft werden, durch G. Forsberg in Berlin, Jüdenstraße Nr. 48.

Ein Hauslehrer findet sofort nach außerhalb ein höchst vortheilhaftes Engagement durch

G. Forsberg in Berlin, Jüdenstraße Nr. 48.

Der Unterzeichnete beehrt sich, den ihm nahe gelegenen Ortschaften die Eröffnung seiner neuen Apotheke, auf der Oranienburger Chaussee Nr. 17 unweit der Invalidenstraße, hiermit ergebenst anzuzeigen. Berlin, im Oktober 1831.

Schmeißer, Apotheker.

Drei Maischtienen, jede derselben von 900 Quart, sind zu verkaufen in Potsdam, Jägerstraße Nr. 32.

(Desinficirt.)

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 44.

Den 4. November 1831.

Bekanntmachung.

Nach den bisher über die Natur der Cholera und ihre Verbreitungsweise gesammelten Beobachtungen und unter Berücksichtigung des Gutachtens der erfahrensten Aerzte haben Se. Maj. der König, auf den Vortrag der Immediat-Kommission zur Abwehrung der Cholera, Allergnädigst zu befehlen geruhet, daß in den bisherigen Vorschriften, die Cholera betreffend, noch folgende Veränderungen eintreten sollen: 1) Die Desinfektion der Waaren, Briefe, Gelder und überhaupt aller Gegenstände der Versendung hört unter den sub 2, 3 und 4 bemerkten Ausnahmen ganz auf, da die Erfahrung nicht nur allgemein dafür spricht, daß durch Waaren-Versendung, Briefe und Geld keine nachweisliche Uebertragung der Krankheit statt gefunden hat, sondern auch die Theorie sich immer bestimmter darüber feststellt, daß keine Gefahr aus dem Verkehr mit denselben zu besorgen ist. 2) Nur die bei Cholerakranken im Gebrauch gewesenen oder mit solchen in unmittelbarer Berührung gekommenen Kleider, Betten und Effekten müssen, ehe sie wieder in Gebrauch kommen dürfen, einer vollständigen Reinigung unterworfen werden, wie sie sub 5 näher angegeben ist. Die Kleidungsstücke, Betten und Effekten der Reisenden sind, insofern die Reisenden selbst gesund sind, überall als unverdächtig zu behandeln, und nur gebrauchte Gegenstände der Art, als Handelsartikel, dürfen von außerhalb nirgend eingeführt werden. 3) Waaren, welche zu Wasser transportirt werden, oder deren Emballagen, sind der bisher vorgeschriebenen Reinigung nur dann, und zwar am Ausladeorte, zu unterwerfen, wenn auf dem Schiffe, auf welchem sie sich befinden, die Cholera geherrscht hat. Die angeordneten Revisionen der Flußschiffer an bestimmten Stellen und der Ausweis der Schiffsrollen und der Schiffsjournale bei Seeschiffen gewähren darüber die hinreichende Kontrolle, und

es muß jedem Flußschiffer deshalb ein Revisionsattest, von jedem Revisionsorte visirt, ertheilt werden, mit welchem er an dem Ausladeorte die Unverdächtigkeit der Waaren und des Schiffes zu beweisen hat. 4) Alle Seeschiffe, auf welchen sich keine Cholerakranke befunden haben, werden, nach Abhaltung der früher schon angeordneten viertägigen Beobachtungs-Quarantaine, ohne Weiteres in die Seehäfen eingelassen und zur Löschung verstattet. So lange die inländischen Hafenplätze selbst von der Cholera ergriffen sind, soll es diesen Häfen gestattet sein, auch von solcher viertägigen Beobachtungs-Quarantaine abzustehen, wenn sie es ihrem Interesse angemessen erachten. Die sub 3 angeordnete Waaren-Desinfektion muß aber in den dort bezeichneten Fällen unbedingt statt finden. 5) Die überall, wo die Cholera ausgebrochen ist, angeordneten Wohnungssperren werden — um die mit der Beschränkung des Verkehr verbundenen Nachtheile mit den in sanitäts-polizeilicher Hinsicht erwiesenen Vortheilen derselben in das wünschenswerthe Gleichgewicht zu setzen — dahin ermäßigt, daß sie nur so lange fortdauern sollen, wie die Cholerakranken selbst in der Wohnung sich befinden, und bis nach ihrer Entfernung aus derselben oder ihrer Genesung die Reinigung der Wohnung, Effekten und Personen vollständig und gründlich, unter amtlicher Aufsicht, bewirkt worden ist. Um so strenger aber werden die Behörden verpflichtet, die Wohnungssperren überall auf das sorgfältigste und vorschriftsmäßig auszuführen. Die Reinigung der Wohnungen geschieht durch Waschen, Scheuern, Lüften und Räucherung, die der Kleider und Effekten durch Lüften, Waschen in Seifenwasser oder Chlorkalk-Auflösung, oder Räucherung; die Betten müssen gekesselt, die Personen durch Baden, Räucherung und Wechseln der Kleider desinfizirt werden. Die Räucherungen geschehen in der bisher vorgeschriebenen Weise, wobei jedoch ausdrücklich erinnert wird, daß Menschen der Chlorräucherung gar nicht ausgesetzt werden dürfen, weil sie den Lungen leicht nachtheilig werden kann. Die Gesundheits-Kommissionen haben für die Erfüllung dieser Vorschriften überall zu sorgen. 6) Zur Sicherung der noch nicht von der Cholera ergriffenen Theile des Landes gegen Einschleppung der Krankheit bleibt die Bestimmung in Kraft, daß jeder innerhalb Landes Reisende, ohne Ausnahme, mit einer Legitimationskarte, nach der Verordnung vom 6. Juni d. J., versehen sein muß. Denjenigen Personen in angesteckten Orten aber, welche während der letzten 5 Tage mit Cholerakranken in unmittelbare Berührung gekommen sind, oder mit solchen in einem Hause gewohnt haben, darf vor Verlauf dieser 5 Tage keine Legitimationskarte zum Reisen ertheilt werden. Die Karten müssen deshalb, außer dem Gesundheitszustand des Abgangsorts, auch (bei angesteckten Orten) die Bemerkung, daß der Reisende in einem seit 5 Tagen Cholera freien Hause ge-

wohnt hat, ausdrücklich enthalten. 7) Die Legitimationskarten der Reisenden müssen während der Dauer der Reise in jedem Nachtquartier von der Ortspolizei-Behörde visirt und, wenn ein Reisender dort mit Cholerakranken in ähnliche Berührungen, wie die eben vorher bemerkten, gekommen wäre, so muß ihm das Weiterreisen durch Zurückbehalten der Legitimationskarte während 5 Tagen verweigert werden. 8) Wenn gleich bei der gewissenhaften Beachtung der sub 6 und 7 enthaltenen Vorschriften, welche der Aufmerksamkeit der Ortsbehörden deshalb besonders empfohlen werden, durch Reisende, welche aus angesteckten Orten kommen, den gesund gebliebenen Ortschaften durchaus keine erhebliche Gefahr mehr drohen dürfte, so soll den letzteren zu deren größerer Beruhigung die ihnen bisher ertheilte Befugniß, dergleichen Reisenden ohne vorgängige Kontumazirung den Aufenthalt zu verweigern, dennoch ferner gestattet werden, in der Hoffnung, daß sie sich von selbst bei längerer Erfahrung immer mehr geneigt finden werden, auf diese Befugniß zu verzichten. Da jedoch die bisherige zu allgemeine Ausdehnung derselben zum Theil die nachtheiligsten Hemmungen für die Verwaltung zur Folge gehabt hat, so wird fortan die in § 7 der Bestimmungen vom 22. August enthaltene Vorschrift in Bezug auf die Reisen der Beamten dahin modifizirt, daß künftig alle Beamte und Militairpersonen, bei Reisen in Dienstgeschäften, worüber sie sich jedoch durch eine Dienstordre auszuweisen haben, und insofern sie übrigens mit der vorschriftsmäßigen Legitimationskarte versehen sind, gar keinen sanitätspolizeilichen Hindernissen mehr rücksichtlich ihrer Reisefreiheit und ihres Aufenthalts unterliegen dürfen. Von der Beibringung der Legitimationskarten darf aber nur in den Fällen der dringendsten Eile und Wichtigkeit, eine Dispensation durch die vorgesetzten Behörden in der Dienstordre selbst auf ihre Verantwortung ausgesprochen werden. Bei Märschen von Truppen-Kommandos bleibt es bei den Bestimmungen des § 8 des Publikandums vom 22. August. 9) Wegen des Eingangs aus dem Auslande über die diesseitigen Grenzen sind die Bestimmungen bereits unter dem 16. d. M. gegeben worden, bei welchen es verbleibt.

Berlin, den 25. Oktober 1831.

Der Chef der Immediatkommission zur Abwehrung der Cholera.
von Thile.

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

Nr. 221. Schulbesuch in den von der Cholera befallenen Orten. II. I. 990. Oktober.

Auf den Antrag der Königl. Regierung in dem Berichte vom 2. d. M. haben wir uns veranlaßt gesehen, den §. 34 der Instruktion über das bei der Annäherung und dem Ausbruche der Cholera in den Königl. Preuß. Staaten zu beobachtende Verfahren, welcher vorschreibt, daß auch die Schulen in denjenigen Orten, wo die Cholera wirklich ausgebrochen ist, geschlossen werden sollen, einer Modifikation zu unterwerfen, und bestimmen demnach im Einverständnisse mit der Königl. Immediatkommission zur Abwehrung der Cholera folgendes:

1) Es bleibt unabänderlich bestimmt, daß, so lange die Cholera an einem Orte herrscht, die gesetzlichen Vorschriften, den Schulbesuch betreffend, nicht zur Anwendung kommen, und es daher den Eltern frei zu belassen ist, ihre Kinder in die Schule zu schicken, oder sie zu Hause zu halten, und für ihre zweckmäßige Beschäftigung Sorge zu tragen.

2) Die Entscheidung der Frage aber, ob die Schulen, während die Cholera an einem Orte herrscht, zu schließen sind, hängt von Umständen ab, die an Ort und Stelle von den Lokalbehörden im Einverständnisse mit den Sanitätskommissionen mit Berücksichtigung des Nachstehenden zu beurtheilen sind.

3) Wo die Häuser- und Wohnungssperre zur Anwendung kommt, ist die Kontrolle, daß nur Kinder aus unverdächtigen Häusern zur Schule kommen, schon möglichst gesichert. Wo dieses aber nicht der Fall ist, haben die Lokal- und Sanitätsbehörden dafür Sorge zu tragen, daß jeden Morgen die Lehrer und Schulvorsteher in Kenntniß gesetzt werden, in welchen Häusern die Krankheit zum Ausbruch gekommen ist, wo dann die aus verdächtigen Häusern kommenden Schulkinder zurückzuweisen sind.

4) Die Schulvorsteher und Lehrer sind anzuweisen, darauf zu halten, daß die Frequenz der Schüler nicht die von der Lokal- und Sanitätsbehörde nach dem Raum der Schulstube zu bestimmende Zahl übersteigt, und, wo dieses der Fall sein sollte, eine Einrichtung getroffen werde, nach welcher ein Theil des Vormittags, und ein anderer des Nachmittags den nöthigen Unterricht empfangen.

5) Die Schulvorsteher und Lehrer sind strenge dazu anzuhalten, die Schullokalien gehörig zu lüften, sie nach Vorschrift der Sanitätskommission von Zeit zu Zeit zu durchräuchern, und darauf zu wachen, daß die Kinder möglichst gereinigt in die Schule treten. Wo sich solches bewerkstelligen läßt, muß auf das Waschen, wenigstens der Hände der Kinder mit Seifenwasser bei dem Ankommen und Abgehen, gehalten werden. Die Lokal- und Sanitätsbehörde hat die Befugniß, deshalb das Erforderliche festzusetzen, und die Verpflichtung, dafür zu sorgen, daß die dazu erforderlichen, in keinem Falle bedeutenden Veranstaltungen und Erfordernisse, gleich andern Vorbeugungsmitteln gegen die Verbreitung der Krankheit beigeschafft werden.

6) Die täglichen Schulstunden sind, mit Einrechnung der Zeit, welche die Reinigung ꝛc. allenfalls erfordert, um zwei zu vermindern, so wie jede übermäßige Anstrengung der Geisteskräfte der Schulkinder in der Schule, wie in Betreff der für den Privatfleiß ihnen aufzugebenden Arbeiten, vermieden werden muß.

7) Für jede Schule ist, so lange die Krankheit an einem Orte herrscht, ein Aufseher zu bestellen, der darauf zu wachen hat, daß die für den Schulbesuch während der Zeit gegebenen Vorschriften von allen dabei Betheiligten, namentlich von den Schulvorstehern und Lehrern auf das pünktlichste und gewissenhafteste befolgt werden.

8) Wo die Krankheit aber so weit um sich greift, daß die zur Vorsicht empfohlenen Maßregeln von den zur Kontrolle der angesteckten Häuser bestellten Aufsehern und Kommissionen nicht länger befolgt und ausgeführt werden können, da sind, so lange dieser Zustand dauert, die Schulen zu schließen, und erst nach dem, von der Königl. Regierung genehmigten Beschlusse der Ortsbehörde und der Sanitätskommission wieder zu eröffnen.

Hiernach hat die Königl. Regierung fernerhin zu verfahren.

Berlin, den 22. September 1831.

Die Ministerien

der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten. des Krieges. des Innern und der Polizei.
von Altenstein. von Hake. von Brenn.

An
die Königl. Regierung zu Bromberg.

* * *

Abschrift vorstehender Verfügung zur Nachricht und Nachachtung.

Berlin, den 22. September 1831.

Die Ministerien

der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten. des Krieges. des Innern und der Polizei.
von Altenstein. von Hake. von Brenn.

An
die Königl. Regierung zu Potsdam.

* * *

Potsdam, den 28. Oktober 1831.

Vorstehende Bestimmungen werden hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen
und Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den

Nr. 222.

Summarische

der im Regierungsbezirk Potsdam an der Cholera Erkrankten, Genesenen

Name des Kreises.	Name des Orts.	Tag des ersten Ausbruchs der Krankheit.	Tages, Krank blieben am	Summa	Neue Kranke bis zum	Militair	Civil	Summa d. Kranken.
Nieder-barnim	Rahnsdorf	9. Oktob.	—	—	29. Oktob.	—	1	1
	Fangschleuse	14. ,	—	—	eod.	—	1	1
	Stolpe	23. ,	—	—	eod.	—	1	1
	Auf den Gewässern	25. ,	—	—	eod.	—	1	1
Ober-barnim	Wirtzen	8. Sptbr. z. 2ten Mal	21. Oktob.	1	eod.	—	—	1
	Lichterfelde	28. Sptbr.	22. ,	2	eod.	—	—	2
	Leuenberg	3. Oktob.	eod.	16	eod.	—	22	38
Anger-münder	Stützkow	20. Sptbr.	eod.	2	eod.	—	3	5
	Felchow	24. ,	eod.	—	eod.	—	—	—
Templin	Röddelin	18. Oktob.	—	—	eod.	—	9	9
Ruppin	Rosenshof bei Ganzer	17. ,	—	-	eod.	—	3	3
	Fischershof	18. ,	—	-	eod.	—	1	1
West-priegnitz	Berge vor Haveiberg	18. ,	22. Oktob	2	eod.	—	3	5
	Wachthaus am Elbdeich bei Jagel	eod.	—	—	eod.	-	2	2
Potsdam		28. Sptbr.	22. Oktob.	3	eod.	-	5	8
			Summa	26	—	—	52	78
			Hierzu aus den Ortschaften, wo					

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Kammergerichts.

Nr 28.
Aufgebot herrenloser Deposita.

Die Königl. Untergerichte im Departement des Kammergerichts werden in Gemäßheit des Ministerial-Reskripts vom 29. August d. J. und mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 28. Juli d. J., betreffend das Aufgebot herrenloser Depositalmassen (Amtsblatt Stück 33) hierdurch angewiesen:

1) in denjenigen Fällen, wo Fiskus eine Ediktalzitation, behufs der Ausmittelung der unbekannten Eigenthümer der in den Depositorien befindlichen Massen oder deren Erben, event. behufs der Erklärung derselben für bona vacantia extra-

Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Uebersicht

und Gestorbenen in der Woche vom 23. bis inkl. 29. Oktober 1831.

Uebersicht															Gesammt-Uebersicht.									
Gestorben			Genesen sind						blieben krank			Die Kranken befinden sich		Seit dem Ausbruche der Krankheit sind überhaupt									
			und unter Kontumaz gesetzt.			aus der Kontumaz entlassen.								erkrankt			gestorben			genesen			krank geblieben
Militair	Zivil	Summa	Militair	Zivil	Summa	Militair	Zivil	Summa	Militair	Zivil	Summa	in ihren Wohnungen	im Hospital	Militair	Zivil	Summa	Militair	Zivil	Summa	Militair	Zivil	Summa	
—	—	—	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	—	—	—	—	1	1	—
—	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	—	1	1	—	—	—	—
—	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	—	1	1	—	—	—	—
—	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	—	1	1	—	—	—	—
—	—	—	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	30	81	111	20	39	59	10	42	52	—
—	1	1	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	21	21	—	13	13	—	8	8	—
—	4	4	—	23	23	—	—	—	—	11	11	10	1	—	78	78	—	24	24	—	43	43	11
—	—	—	—	3	3	—	—	—	—	2	2	2	—	—	22	22	—	10	10	—	10	10	2
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	33	33	—	25	25	—	8	8	—
—	4	4	—	2	2	—	—	—	—	3	3	1	2	—	9	9	—	4	4	—	2	2	3
—	1	1	—	2	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	3	—	1	1	—	2	2	—
—	—	—	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	—	—	—	—	1	1	—
—	3	3	—	—	—	—	—	—	—	2	2	2	—	—	8	8	—	6	6	—	—	—	2
—	2	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	2	—	2	2	—	—	—	—
—	5	5	1	1	2	—	—	—	—	1	1	1	—	1	29	30	—	22	22	1	6	7	1
—	23	23	1	35	36	—	—	—	—	19	19	16	3	31	291	322	20	149	169	11	123	134	19
die Krankheit bereits aufgehört hat														4	435	439	3	300	303	1	135	136	—
											Summa			35	726	761	23	449	472	12	258	270	19

hirt, genau zu prüfen, ob eine solche Masse für ein bonum vacans erklärt werden darf, und hierbei insbesondere die Vorschriften des Allgemeinen Landrechts Theil 2 Tit. 16 § 4, 7 16 seq. und Theil 1 Tit. 9 § 481 zu berücksichtigen, nach welchem Fiskus eine dergl. Depositalmasse nur in dem Fall als bonum vacans beanspruchen kann, wenn eine ganze Nachlaßmasse als vakante Erbschaft ad depositum gekommen ist, andere von Anfang an herrenlose, oder in der Folge herrenlos gewordene Sachen, Grundstücke ausgenommen, aber demselben nicht vorbehalten sind;

2) in Fällen, wo die zur Justizoffizianten-Wittwenkasse abgelieferten Gelder einer bestimmten Person, deren Aufenthalt unbekannt ist, gehören, und Fiskus verlangen sollte, daß der Vormund des Abwesenden nach Maaßgabe der §§ 825 seq. Tit. 18 Theil 2 des Allgemeinen Landrechts und § 282 des Anhangs zur Allgemeinen Gerichtsordnung auf Todeserklärung desselben anzutragen mit Autorisation versehen werde, gleichfalls zu prüfen, ob überhaupt die gesetzlichen Erfordernisse zur Ausbringung der Ediktalzitation vorhanden sind, ob die Erbschaft nach erfolgter Todeserklärung wirklich herrenlos werden würde, und ob überhaupt dem Fiskus das Recht, die Sache zu betreiben, einzuräumen sei, namentlich, ob der Vormund nicht vorzieht, seinen Kuranden die Ansprüche an das Kapitalvermögen bis zu seiner möglichen Rückkehr unverändert zu konserviren, da bei erfolgter Todeserklärung die Bestimmung des Allgemeinen Landrechts Theil 2 Tit. 18 §§ 847 bis 852 eintreten muß.

Berlin, den 13. Oktober 1831. Königl. Preuß. Kammergericht.

Personalchronik.

Dem Küster und Schullehrer Schultze zu Hegermühle, Superintendentur Neustadt-Eberswalde, ist in Anerkennung seiner vieljährigen treuen Amtsführung das Prädikat Kantor beigelegt worden.

Beim Königl. Stadtgericht in Berlin ist der Salarienkassen-Assistent Karl August Friedrich Dossow zum Deposital-Rendanten des Kriminal-Depositorii bestellt worden.

Der Doktor der Medizin und Chirurgie Albert Philipp August Liepmann ist ist als praktischer Arzt, Operateur und Geburtshelfer, und die Kandidaten der Pharmazie Karl Julius Wilhelm Busse, Karl Wilhelm Landt, Johann Heinrich Christian Schauer und Ludwig George Leopold Schlodfeld sind als Apotheker erster Klasse approbirt und vereidigt worden.

Vermischte Nachrichten.

Die Königl. Regierung findet sich veranlaßt, auf die von dem Schreiblehrer Markwordt zu Berlin herausgegebene „Anleitung zur Schön- und Schnellschreibekunst, nebst Vorlegeblättern", (jetziger Preis 25 Silbergroschen,) insonderheit diejenigen Lehrer, welche eine höhere Ausbildung in der Schreibkunst zu erlangen wünschen, aufmerksam zu machen, und ihrer Beachtung namentlich die in dem Werke enthaltenen Bemerkungen über die Methode des Schreibunterrichts überhaupt und über die wichtige Verbindung der Schnell- und Schönschrift insbesondere zu empfehlen. Potsdam, den 25. Oktober 1831.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

(Hierbei ein Extrablatt.)

zum

44sten Stück des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

* Es ist die Absicht, die Badeanstalt zu Freienwalde nebst dabei befindlichem Mobiliar im Wege der Lizitation zu veräußern, jedoch unter der Bedingung, daß die Badeanstalt als solche erhalten werden muß.

Es wird dies zur vorläufigen allgemeinen Kenntniß gebracht, und wird wegen des Umfangs der zu veräußernden Gegenstände, der näheren Bedingungen, unter welchen die Veräußerung stattfinden soll, und des Termins nächstens das Nähere bekannt gemacht werden. Vorläufig fordern wir etwanige Kauflustige auf, sich von der Lage und den Verhältnissen der Anstalt an Ort und Stelle Kenntniß zu verschaffen, und können sich dieselben an das landräthliche Büreau zu Freienwalde wenden.

Potsdam, den 27. Oktober 1831.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

* Die Forstgerichtstage werden auch im nächsten Jahre 1832, wie bisher, am ersten Dienstage jedes Monats, mit Ausschluß des Monats August, in welchem wegen der Erndte ein Forstgerichtstag nicht stattfindet, abgehalten werden. Da jedoch der erste Dienstag im Monat Juni in die Pfingstferien fällt, so wird der Forstgerichtstag nicht an jenem Tage, sondern schon am Freitage den 1. Juni stattfinden, welches hiermit öffentlich bekannt gemacht wird.

Havelberg, den 18. Oktober 1831.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Steckbrief.

* Der Arbeitsmann Kotsch zu Plaue, eines gewaltsamen Diebstahls dringend verdächtig, hat sich mittelst Ausbruchs aus dem Gefängnisse der Untersuchung und Bestrafung durch die Flucht entzogen. Wir ersuchen daher alle resp. Behörden, auf den unten signalisirten Kotsch ein wachsames Auge zu haben, ihn im Betretungsfalle verhaften, und unter sicherer Begleitung gegen Erstattung der Transportkosten an die Ortsobrigkeit in Plaue abliefern zu lassen.

Rathenow, den 21. Oktober 1831.

Frh. v. Lauersche Patrimonialgerichte über Plaue.

Personbeschreibung.

Johann Friedrich Kotsch ist 31 Jahre alt, von kleiner magerer Statur, etwa 4 Fuß 10 Zoll groß, hat ein rundes pockennarbiges und blasses Gesicht, blonde, glatte und kurz abgeschnittene Haare und wenig Backenbart. Bei seiner Entweichung trug er grau leinene Hosen, dergleichen Jacke, eine blaue tuchene Weste, bunt geblümtes Halstuch, Halbstiefeln mit spitzen Absätzen und eine runde schwarze Kappe. Späterhin soll er mit blauen Tuchhosen, dergleichen Jacke und einer Schirmmütze von blauem Tuche mit rother Borte bekleidet gesehen worden sein.

* Von den in unserm Steckbriefe vom 12. v. M. gedachten beiden Frauenspersonen, als:

a) verehelichte Pantoffelmacher und Schiffer Müller, Marie geb. Sparmann, und

b) verehelichte Schiffer Schulz, Karoline geb. Osterschatzky,

ist Letztere verhaftet, nennt sich aber jetzt Katharine Wilhelm. Schröder, geb. Tecklenburg.

Havelberg, den 23. Oktober 1831.

Der Magistrat.

* Der aus Brandenburg gebürtige Seifensiedergeselle Karl Bredow, hat sein unterm 31. Juli 1829 ihm zu Kreuznach ertheiltes, und am 12. Oktober d. J. hier zuletzt visirtes Wanderbuch zwischen Spandau und Berlin angeblich verloren. Zur Verhütung etwanigen Mißbrauchs wird dieses Wanderbuch hiermit für ungültig erklärt.

Nauen, den 20. Oktober 1831.

Der Magistrat.

Signalement.

Religion: evangelisch, Alter: 29 Jahr, Größe: 5 Fuß 8 Zoll, Haare: braun, Stirn: rund, Augenbraunen: braun, Augen: blau, Nase: länglich, spitz, Mund: gewöhnlich, Zähne: gut, Bart: braun, Kinn und Gesicht: oval, Gesichtsfarbe: gesund, Statur: mittler.

Der Schneidergesell Markus Bromberg, aus Powicz bei Posen gebürtig, hat seinen von

dem Magistrat zu Perleberg am 21. Juni d. J. ausgestellten, und zuletzt in Tangermünde zur Reise nach Prenzlow visirten Reisepaß, auf dem Wege von Zechlin hierher verloren, welches zur Verhütung eines Mißbrauchs hiermit bekannt gemacht, und der verlorene Paß für ungültig erklärt wird.

Rheinsberg, den 4. Oktober 1831.

Der Magistrat.

Das zu Ferch, Zauch-Belziger Kreises, unter Nr. 11 der Dorfstelle belegene, und unter gleicher Zahl im dasigen Hypothekenbuche aufgeführte, auf 4385 Thlr. abgeschätzte Mühlen-Etablissement, bestehend in Wohn- und Wirthschaftsgebäuden, einer Bockwindmühle und einer oberschlägigen Wassermühle, nebst etwa 180 Morgen Ackerland, 18 Morgen Wiesengrund und einigen Gärten, soll mit gesammtem Zubehör auf Antrag eines Realgläubigers in den dazu auf

den 27. Juli, 28. September und 5. Dezember d. J., jedesmal Vormittags 10 Uhr,

angesetzten Terminen, wovon die beiden ersten hier in der Wohnung des Richters, Stadtgerichts-Direktors Jahn, Lindenstraße Nr. 54, der letzte aber in dem zum bezeichneten Grundstücke gehörigen Wohnhause zu Ferch abgehalten werden, unter den alsdann bekannt zu machenden Bedingungen an den Meistbietenden verkauft werden.

Es werden dazu Kauflustige mit dem Eröffnen eingeladen, daß die Taxe beim unterzeichneten Gericht eingesehen, und nur bis vier Wochen vor dem letzten Bietungstermine etwanigen Erinnerungen unterworfen, in diesem auch, welcher peremtorisch ist, der Meistbietende, wenn sonst kein gesetzliches Hinderniß eintritt, den Zuschlag des Grundstücks erwarten kann.

Potsdam, den 5. Mai 1831.

Das von Rochowsche Patrimonial-Gericht zu Plessow.

Folgende, der hiesigen Kämmerei gehörigen Grundstücke:

a) die vor dem Wasserthore dicht an der Havel belegene neustädtische, und

b) die vor dem altstädtischen Mühlenthore unweit des in die Havel führenden Beetzsees belegene altstädtische Ziegelei,

nebst den dazu gehörigen Wohn- und Wirthschaftsgebäuden, Trockenscheunen, Ziegeleigeräthen, und einem ansehnlichen Vorrath von Ziegelerde, 17 Prahm Kalksteinen, auch einem Erdschiff mit den dazu gehörigen Schiffsgeräthschaften, sollen öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden.

Hierzu haben wir einen Termin auf

den 2. Dezember d. J.,

Vormittags 11 Uhr, zu Rathhause vor dem Stadtsyndikus Brandt angesetzt, zu welchem wir Kauflustige hierdurch mit dem Bemerken einladen, daß der Anschlag und die speziellen Verkaufsbedingungen täglich in unserer Registratur eingesehen werden können, auch Abschriften davon gegen Erlegung der Kopialien bei dem Registrator Angerstein zu erhalten sind.

In Bezug auf die Vorschrift des § 189 der Städteordnung wird noch bemerkt, daß der Verkauf dieser Kommunalgrundstücke um deshalb für nöthig und nützlich erachtet worden, weil sie zu einem Kommunalzweck nicht mehr brauchbar befunden sind.

Brandenburg, den 6. September 1831.

Ober-Bürgermeister, Bürgermeister und Rath hiesiger Kur- und Hauptstadt.

Die in unserm Hypothekenbuche Fol. 127 verzeichnete, dem Bäckermeister Johann Heinrich Wiese gehörige, zu Demerthin belegene, auf 800 Thlr. taxirte Erbpachts-Windmühle, soll Schuldenhalber öffentlich in dem auf

den 17. Dezember d. J.,

Vormittags 11 Uhr, auf der Gerichtsstube zu Demerthin anberaumten Termine meistbietend verkauft werden. Kauflustige laden wir mit dem Eröffnen zu diesem Termine ein, daß etwanige Erinnerungen gegen die täglich in unserer Registratur einzusehende Taxe bis 4 Wochen vor dem Termine angebracht werden können.

Neustadt a. d. D., den 7. September 1831.

Das von Klitzingsche Patrimonialgericht zu Demerthin.

Folgende, zum Nachlasse des Justiz-Aktuarius Karl Ludwig Schulze zu Dreetz gehörige Grundstücke:

1) das vormalige Erbpachts- jetzige Freigut zu Dreetz, zu welchem 3 Morgen Wiesen, 15 Morgen Acker und das Weiderecht für 5 Kühe auf die Weide der Büdner zu Dreetz gehören;

2) der sogenannte Feldhof daselbst, bestehend aus den Wirthschaftsgebäuden, 20 Morgen Acker, nebst dem daran grenzenden Forstlande von 14 Morgen 170 □R;
3) die, zu dem in Dreetz belegenen Bauerhofe gehörigen 60 Morgen Acker, 60 Morgen Wiesen und Weide für 10 Kühe und 4 Pferde in der Gemeinweide;
4) die, in der Nähe von Wilhelminenaue belegene Kirchenwiese von 42 Morgen,

sollen auf den Antrag der Erben verpachtet werden. Wir haben dazu einen Termin auf

den 2. Dezember d. J.,

Vormittags 10 Uhr, auf der Gerichtsstube zu Dreetz anberaumt, und laden Pachtlustige mit dem Bemerken ein, daß die Pachtbedingungen bei den Erben zu erfragen sind.

Neustadt a. d. Dosse, am 8. Oktober 1831.

Im Auftrage des Königl. Kurmärkischen Pupillen-Kollegiums.
Das Königl. Justizamt.

Da in dem, zum öffentlichen Verkaufe der den Kuhleschen Eheleuten zugehörigen, bei Schwerin belegenen, auf 771 Thlr. 5 Sgr. 7 Pf. nach Abzug der Kosten und Abgaben gerichtlich gewürdigten Mühlengrundstücke, am 24. September d. J. angestandenen Lizitationstermine ein Gebot nicht erfolgt ist, so haben wir einen anderweitigen Lizitationstermin auf

den 28. November d. J.,

Vormittags 10 Uhr, hier angesetzt. Der Zuschlag soll an den Meistbietenden, in so fern nicht gesetzliche Umstände eine Ausnahme zulässig machen, erfolgen.

Königs-Wusterhausen, den 15. Oktober 1831.
Königl. Justizamt.

Der zum Nachlasse des Schiffers Windemuth gehörige Oderkahn mit Zubehör, geschätzt auf 212 Thlr., soll im Termine

am 6. Dezember d. J.,

Vormittags 10 Uhr, zu Heegermühle öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Kauflustige, so wie die unbekannten Schiffsgläubiger, letztere bei Verlust ihrer Ansprüche, werden dazu hiermit vorgeladen.

Neustadt-Eberswalde, den 17. Oktober 1831.
Königliches Justizamt Biesenthal.

Am 16. November d. J., und nöthigenfalls an den folgenden Tagen, jedesmal von 9 Uhr Vormittags an, sollen mehrere zum Nachlaß des verstorbenen Oberjägers Schmidt in Falkenhagen gehörige Gegenstände, nämlich: eine goldene Spiel- und Repetir-Taschenuhr, einiges Silberzeug, Leinen, Betten, Möbel und Hausgeräth, verschiedene Gewehre und Jagdgeräth, mehrere Wagen, Acker-, Hof- und Gartengeräthschaften, hochstämmige Rosen rc., Ziersträucher und Topfgewächse, öffentlich an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung in Kourant verkauft werden.

Die Auktion wird im Forsthause zu Falkenhagen abgehalten, und wird mit den zuletztgenannten Gegenständen der Anfang gemacht werden. Spandau, den 22. Oktober 1831.

Königl. Preuß. Justizamt allhier.

Behufs Tilgung der durch die Zeitumstände verursachten Schulden, sollen nach dem Antrage der Stadtverordneten,

am 28. November d. J.,

Morgens 8 Uhr, in der hiesigen Bürgerheide 1000 Stück starkes Kiehnen-Bauholz an den Bestbietenden gegen baare Zahlung verkauft werden, und haben qualifizirte Kauflustige sich zu dem Ende in der Wohnung des Stadtförsters zur bestimmten Zeit einzufinden.

Cremmen, den 26. Oktober 1831.
Der Magistrat.

Mein zu Sandberg, unmittelbar vor Belzig belegenes Gut nebst Zubehör, als:

a) ein Wohnhaus, welches jedoch im Monat Juli d. J. abgebrannt und eingeäschert, für welches von der Brandkasse Eintausend Thaler dem künftigen Besitzer und Erbauer übereignet werden; eine Scheune, Stall, Hofraum, Brunnen und Zubehör, zusammen von 48 M. 5 □R. Flächeninhalt;
b) ein Wohnhaus mit Hof und Garten neben dem ad a, auf der linken Seite, von 72 M. 3 □R. Flächeninhalt;
c) ein Wohnhaus und Garten, ebenfalls neben dem ad a, auf der rechten Seite, von 40 M. 4 □R. Flächeninhalt;
d) die Ziegelwoorth, ein Ackerstück hinter den Häusern ad a, b und c von 13 M. 156 □R. Flächeninhalt, sämmtlich in gutem Boden;

e) zwei Morgen (Sächs.) Wiesen an dem Baizer Hufenschlage im sogenannten Kurlekuk, von 4 Magdeb. M. 18 □R. Flächeninhalt,

stelle ich hiermit zum freiwilligen Verkaufe.

Kauflustige, die ganz genaue Kenntniß hiervon zu haben wünschen, können sich mündlich oder schriftlich in portofreien Briefen an den unterzeichneten Kurschmidt Johann Friedrich Hinze zu Neuhoff bei Kloster Zinna, oder auch in selbiger Art an die bisherige Besitzerin dieses Guts, die Frau Doktor Hinze zu Sandberg vor Belzig wenden, wo sie die nöthige Auskunft darüber erhalten werden.

Neuhoff bei Kloster Zinna, den 25. Okt. 1831.

Der Gutsbesitzer und Kurschmidt
Johann Friedrich Hinze.

Der Krug auf der Krampnitz, wobei sich ein Garten, Acker und Wiese befinden, soll aus freier Hand verkauft oder verpachtet werden. Nähere Auskunft giebt die Wittwe Heinrich Köppen in Potsdam, Waisenstraße Nr. 28 an der eisernen Brücke.

Meinen vor dem Brandenburger Thore belegenen Garten, nebst Wohnhaus, Neben- und Hintergebäuden, bin ich Willens zu verkaufen. Das Nähere in Potsdam breite Straße Nr. 26 bei Hiller.

Trockene Hefe.

Da die Vergrößerung meiner Getreidebrennerei und die damit verbundene Fabrikation der trockenen Hefe nunmehr beendigt ist, so lade ich die Herren Brennereibesitzer, welche geneigt sind, ihre Hefe aus erster Hand zu beziehen, ein, sich möglichst bald zu melden. Die ausgezeichnete Güte meiner Hefe ist seit Jahren schon bekannt; sie wird aus dem besten Getreide, täglich frisch und äußerst kräftig wirkend, gearbeitet, und eben so prompt als ordnungsvoll nach allen Gegenden hin versandt, so daß durch das Ausbleiben derselben keine Verlegenheiten entstehen können, die für die Brennereibesitzer oft so verlustvoll sind.

Stettin, am 25. Oktober 1831.

J. C. Schmidt.

Ein gebildeter junger Mann kann zum sofortigen Antritt eine vortheilhafte Anstellung als erster Kopist erhalten. Es wird keine schöne, nur eine leidliche Hand verlangt. Zur Bedingung wird jedoch die Stellung eines baaren Vorstandes von circa 300 Thlr. gemacht. Hierauf Reflektirende wollen ihre Zuschriften, mit K. M. bezeichnet, versiegelt, an die Wohllöbliche Redaktion des Amtsblatts zur weitern Beförderung gelangen lassen.

Dem Unterzeichneten ist auf sein Ansuchen ausnahmsweise höhern Orts nachgelassen worden:

eine ihm zugehörende Sammlung von 400 Original Oelgemälden aus älteren Schulen, imgleichen 100 Werke mit Kupferstichen und Lithographien in Bänden oder Heften, nach einem darüber gedruckten Verzeichnisse,

öffentlich auszuspielen, Pläne und Loose dazu drucken zu lassen, und überall innerhalb der Preußischen Staaten feil zu bieten, welches hierdurch zur Kenntniß des Publikums gebracht wird. Berlin, den 31. Oktober 1831.

Der Kunsthändler
Ludwig David Jacoby.

Bei Nauck in Berlin ist von Unterzeichnetem erschienen:

Schul-Botanik, oder kurze Naturgeschichte der Pflanzen überhaupt, und derer insbesondere, welche zur Erklärung des Pflanzenlebens, ferner in der Haushaltung, Gesundheitslehre, in Künsten und Gewerben ꝛc. wichtig sind. Mit 2 Kupfertafeln. S. XII u. 630. Preis: 1 Thlr. 15 Sgr.

Vorstehendes Schulbuch bezweckt nicht wie eine Flora bloß die äußere Kenntniß und Unterscheidung der Gewächse, sondern will außerdem dem Schüler die eigentliche Naturgeschichte und das innere Leben der Pflanzen, so wie ihre Verwandtschaften in Folge des natürlichen Systems (mit Hinweisung auf das Linneische) klar machen, und ohne Unterschied des Vaterlandes ihn diejenigen nach ihren Merkwürdigkeiten und ihrer Benutzung kennen lehren, welche in den durch den Titel bezeichneten Rücksichten wichtig sind. Es möchte sich daher dies Buch selbst im Wintersemester als Lesebuch beim botanischen Unterricht eignen.

Neustadt-Eberswalde, den 22. Oktober 1831.

Kirchner, Prediger und Rektor.

(Desinficirt.)

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 45.

Den 11. November 1831.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das diesjährige 15te Stück der allgemeinen Gesetzsammlung enthält:

Nr. 1313. Die Erhebungsrolle der Abgaben für die Jahre 1832 bis 1834. Vom 30. Oktober 1831.

Im Verfolg meiner früheren Bekanntmachungen über die, in den der Provinz Brandenburg angrenzenden Provinzen des Preußischen Staats eingerichteten Revisionsstellen zur Untersuchung des Gesundheitszustandes der Schiffer und ihrer Mannschaften, bringe ich zur Kenntniß des Handel- und Schiffahrttreibenden Publikums des Ober-Präsidialbezirks, daß zufolge Benachrichtigung des Königlichen Ober-Präsidiums von Preußen, derartige Revisionsstellen

1) in dem Bezirke der Regierung zu Marienwerder für den Weichselstrom an der Weichselbrücke bei Thorn,
2) in den Regierungsbezirk Danzig,
   a) für den Weichselstrom an der Schiffbrücke bei Dirschau,
   b) für die Nogat an der Schiffbrücke bei Marienburg

eingerichtet worden sind. Berlin, den 3. November 1831.

Der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg. von Bassewitz.

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

Potsdam, den 30. Oktober 1831.

Nr. 223. Zensursache. I. 1627. Oktober.

Das Königl. Ober-Zensurkollegium hat unterm 13. d. M. der außerhalb der Staaten des deutschen Bundes in deutscher Sprache erschienenen Schrift des Professors G. J. Wenzel: „Mann von Welt ꝛc., Pesth 1821 bei Hartleben", die Debits-Erlaubniß ertheilt, welches in Gemäßheit eines Ober-Präsidial-Erlasses vom 23. d. M. hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 5. November 1831.

Nr. 224. Die Sperrkordons an den Meklenburg-Schwerinschen Landesgrenzen betreffend. I. 90. November.

Wir haben unterm 20. September d. J. durch das Amtsblatt (Pag. 239 Nr. 173) die von der Großherzoglich Meklenburg-Schwerinschen Immediatkommission zur Abwehrung der Cholera erlassenen Bestimmungen für die an den dortigen Landesgrenzen gezogenen Sperrkordons, auch zur öffentlichen Kenntniß des diesseitigen Departements gebracht. Im Verfolg dieses damaligen Erlasses machen wir dem dabei interessirten Publikum unsers Departements hiermit bekannt, daß nach einem Schreiben der genannten Meklenburgschen Immediatkommission an uns vom 30. Oktober d. J., von der Großherzoglichen Landesregierung beschlossen worden, bei der herannahenden rauhern Jahreszeit die militairische Besetzung der äußern Landesgrenze nicht ferner in dem Maaße wie bisher stattfinden zu lassen, daß aber hierbei keinesweges beabsichtigt wird, das Sperrsystem aufzugeben, daß vielmehr das Verbot der Grenzübertretung auf andern Wegen als durch die Kontumazen bei Bestand bleibt, daß auf die Uebertretung nicht nur harte Strafen stehen, sondern auch sowohl von Seiten aller Grenzorte, als auch der anderweiten im Innern, insonderheit der in einem Grenzrayon von mehrern Meilen belegenen Orte, sorgfältige polizeiliche Aufsicht gegen alles Einschleichen geübt werden solle, diese Aufsicht auch verstärkt wird durch das längs der Grenze in Kantonnirungen verlegte Militair, welches einen steten Patrouillendienst zu diesem Behuf unterhalten, und außerdem die Haupteingänge und Kontumazen besetzt halten wird.

Kontumazeingänge sind bei Levin, Demmin gegenüber, über die Strelitzschen Eingangsstationen, dann für die Post bei Wendisch-Priborn, demnächst Warnow gegenüber bei Beckentin; aus dem Hannöverschen für ganz unverdächtige über die Dömitzer Fähre, für Kontumazpflichtige bei Vier vor Boitzenburg.

Die diesseitigen Einwohner und Reisenden haben hiernach nicht außer Acht zu lassen, daß das bisherige Verbot, die Meklenburg-Schwerinsche Grenze zu überschreiten, nach vorstehenden Maaßgaben noch bei Bestand bleibt, und sie sich nach Befinden den gesetzlichen Strafen, andern Ungelegenheiten, oder dem sofortigen Rücktransport aussetzen würden, wenn sie auf andern Wegen als durch die Kontumazen das Meklenburg-Schwerinsche Gebiet betreten würden.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Potsdam, den 30. Oktober 1831.

Nr. 225. Sicherung der Schulkassen-Bestände. II. 1276. Oktober.

Auf vorgekommene dringende Veranlassung werden die Schulvorstände auf dem platten Lande, so wie in denjenigen Städten, in welchen der Schulkassen-Rendant nicht unter besonderer Kontrolle des Magistratsdirigenten steht, gemessenst angewiesen, nicht nur die etwa aufgesammelten bedeutenderen, und als wirkliche Ersparnisse zu betrachtenden Schulkassen-Bestände alsbald, entweder auf Hypothek gegen gesetz-

liche Sicherheit, oder in zinsbaren Staatspapieren anzulegen, sondern letztere auch sofort außer Kours zu setzen, wozu von dem zum Schulvorstande gehörenden Pfarrer das Orts-Kirchensiegel benutzt werden kann, und sie demnächst in sichern Verwahrsam zu bringen, was am zweckmäßigsten in den Orts-Kirchenkasten, oder in den gerichtlichen Depositorien geschehen kann, wenn hierzu, wie wir wünschen und gern voraussetzen, resp. die Herren Patronen und die Wohllöblichen Justizbehörden ihre Genehmigung ertheilen.

Die Orts-Schulvorstände werden für die Befolgung dieser Anordnung verantwortlich gemacht, und die Herren Superintendenten und Kreis-Schulinspektoren verpflichtet, namentlich bei Kirchen- und Schulvisitationen dahin zu sehen, und sich zu überzeugen, daß die Schulvorstände ihrer desfallsigen Obliegenheit genügt haben.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Potsdam, den 2. November 1831.

Nr. 226. Aufhören der Cholera in Gatow. I. 1671. Oktober.

Da im Dorfe Gatow, Osthavelländischen Kreises, seit dem 29. September d. J. kein, der Cholera verdächtiger Krankheitsfall vorgekommen ist, so ist dieser Ort für befreit von der Cholera und unverdächtig erklärt worden.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 2. November 1831.

Nr. 227. Aufhören der Cholera in Liebenwalde. I. 1843. Oktober.

Da in der Stadt Liebenwalde seit dem 10. v. M. kein der Cholera verdächtiger Krankheitsfall vorgekommen, und die vorschriftsmäßige Reinigung und Desinfektion der Krankenlokale stattgefunden hat, so wird diese Stadt für befreit von der Cholera und unverdächtig erklärt.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 2. November 1831.

Nr. 228. Aufhören der Cholera in Rieplos und Spreenhagen. I. 1. November.

Da in den Dörfern Rieplos und Spreenhagen, Teltow-Storkowschen Kreises, seit dem 18. v. M. kein der Cholera verdächtiger Erkrankungsfall vorgekommen ist, so sind diese Orte für befreit von der Cholera und unverdächtig erklärt worden.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 4. November 1831.

Nr. 229. Polnische Flüchtlinge betreffend. I. 41. November.

In Folge eines Erlasses des Königlichen Ministerii des Innern und der Polizei vom 27. v. M. wird hiermit bekannt gemacht, daß rücksichtlich der in die Preußischen Staaten übergetretenen Flüchtlinge aus Polen besondere Anordnungen der Paß- und Fremdenpolizei getroffen worden, und daß deshalb diejenigen polnischen Flüchtlinge, welche vielleicht unter einem angenommenen Namen in die diesseitigen Staaten gekommen sind, und sich in denselben noch gegenwärtig aufhalten, solches

binnen 8 Tagen der Polizeibehörde ihres Aufenthaltsorts anzuzeigen haben, indem gegen solche, welche vorstehender Aufforderung nicht nachkommen, und beim Gebrauche eines falschen Namens verharren möchten, späterhin, wenn dies ermittelt werden sollte, mit unnachsichtlicher Strenge verfahren werden würde.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 5. November 1831.

Nr. 230. Bevölkerungslisten pro 1831 in Bezug auf Cholera-Sterbefälle. I. 1466. Oktober.

Im Verfolg unserer Verfügung vom 3. September d. J. (Amtsblatt S. 245), nach welcher die zur Aufnahme der jährlichen Bevölkerungslisten beauftragten und verpflichteten Behörden und Beamten angewiesen sind, diese Listen pro 1831 — nach der Instruktion vom 5. Oktober v. J., Amtsblatt von 1830 Seite 229 (nicht Seite 299, wie in obiger Verfügung irrthümlich bemerkt ist) angefertigt — so wie die Neben-Nachweisung von den vorgekommenen Mehrgeburten, bis 1. Februar k. J. an uns einzureichen,

wird den gedachten Behörden ꝛc. auf Veranlassung des Königl. statistischen Bureaus, behufs eines gleichmäßigen Verfahrens, noch bekannt gemacht,

daß die an der Cholera gestorbenen Personen in die beiden Rubriken 87 und 88 des gedruckten Formulars zur Bevölkerungsliste (welche für die Todesfälle durch innere hitzige Krankheiten, einschließlich Durchfall und Ruhr, bestimmt sind) mit aufgenommen werden müssen.

Da es jedoch auch wichtig ist, zu wissen, wie viel unter den überhaupt angegebenen Sterbefällen sich solche Personen nach Alter und Geschlecht befinden, die an der Cholera gestorben sind, auch, an welchem Tage der erste und der letzte Cholera-Sterbefall in jedem einzelnen Orte stattgefunden hat, so wird dieserhalb noch folgendes bestimmt.

1) In den Speziallisten (wozu das kleine Formular von ½ Bogen benutzt wird) müssen unter den, in sämmtlichen, für die Gestorbenen nach Alter und Geschlecht, bestimmten Rubriken von 22 bis 75 und 87 und 88 aufgeführten Summen, die darunter begriffenen Cholerasterbefälle mit rother Dinte aufgeführt werden.

2) Wenn die Specialliste nur für einen einzelnen Ort angefertigt wird, so ist in derselben zugleich anzumerken, an welchem Tage der Erste, und an welchem Tage der Letzte hiervon an der Cholera verstorben ist. Falls die Cholera zur Zeit der Listenaufnahme noch im Orte herrscht, muß dies in der Liste bemerkt werden.

3) Begreift die Specialliste aber mehrere Ortschaften, in sich, so muß derselben ein besonderes Verzeichniß nach dem nachfolgend ad 7 gedachten, unten abgedruckten Formular, beigefügt werden.

4) In denjenigen Spezialbevölkerungslisten von Ortschaften, wo kein Cholerasterbefall im Jahre 1831 vorgekommen ist, muß dies ausdrücklich bemerkt werden, um die Ueberzeugung zu erhalten, daß die Angabe von derartigen Sterbefällen nicht irrthümlich unterblieben ist.

5) Vorstehende Bestimmungen gelten nicht allein für diejenigen Herren Prediger, welche nach der Instruktion vom 5. Oktober v. J. ad 4 und 8 ihre Speziallisten an die betreffenden Herren Superintendenten befördern, sondern auch für die, daselbst ad 7 und 9 gedachten Herren Prediger und Behörden, welche ihre Spezziallisten unmittelbar an uns einreichen.

6) In den Superintendenturlisten, (wozu das große Formular von 2 Bogen benutzt wird,) ist in vorgedachter Art zu verfahren, jedoch darin nur, aus den Spezziallisten

a) für jede Stadt und

b) für das platte Land eines jeden einzelnen Kreises (falls der Superintendenturbezirk in mehreren Kreisen liegt)

das Resultat der Cholerasterbefälle — welche unter den übrigen Sterbefällen begriffen sind — in den vorbemerkten Rubriken von Nr. 22 bis 75 und 87 und 88 summatisch mit rother Dinte anzugeben.

7) Hinsichtlich der, nach vorstehenden Bestimmungen, anzumerkenden Tage des ersten und letzten Cholerasterbefalles, so wie der etwanigen Fortdauer dieser Seuche im Orte, ist von den Herren Superintendenten, aus den Spezialien ad 2 und 3 ein Verzeichniß — nach dem unten abgedruckten Formular — anzufertigen, und ihren Superintendenturlisten beizufügen.

Aus diesem Verzeichniß muß jede einzelne Stadt, so wie jeder einzelne Ort des platten Landes, — letztere nach Kreisen geordnet, — wo Menschen an der Cholera gestorben sind, zu ersehen sein, um daraus hier demnächst für den ganzen Regierungsbezirk eine Haupt-Uebersicht zusammenstellen, und dem Königl. statistischen Bureau mit der Hauptbevölkerungsliste übergeben zu können. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Formular zu den ad 3 und 7 der vorstehenden Verfügung den Bevölkerungslisten beizulegenden Verzeichnissen.

Nummer.	Ort.	Zahl der an der Cholera verstorbenen Personen.		Der Erste starb am	Der Letzte starb am	Ob die Cholera noch im Orte herrscht oder nicht	
		87 männlich	88 weiblich			ja.	nein.

Nr. 231. **Summarische**

der im Regierungsbezirk Potsdam an der Cholera Erkrankten, Genesenen und

Name des Kreises.	Name des Orts.	Tag des ersten Ausbruchs der Krankheit.	Tages: Krank blieben am	Summa	Neue Kranke bis zum	Militair	Zivil	Summa d. Kranken.
Nieder-barnim	Stolpe	23. Oktob.	29. Oktob.	—	5. Nov.	—	2	2
	Münchwinkel	27. "	—	—	eod.	—	2	2
	Auf dem Ruppiner Kanal	eod.	—	—	eod.	—	1	1
Ober-barnim	Leuenberg	3. Oktob.	29. Oktob.	11	eod.	—	4	15
	Messingwerk	z. 2ten Mal 5. Nov.	—	—	eod.	—	1	1
Anger-münder	Stützkow	20. Sptbr.	29. Oktob.	2	eod.	—	—	2
	Felchow	24. "	eod.	—	eod.	—	4	4
	Oderberg	z. 2ten Mal 25. Oktob.	—	—	eod.	—	5	5
Templin	Röddelin	18. "	eod.	3	2. Nov.	—	3	6
	Gandenitz	26. "	—	—	5. "	—	2	2
Teltow-Storkow	Braunsdorf	28. "	—	—	eod.	—	1	1
Osthavelland	Alt-Geltow	21. "	—	—	eod.	—	1	1
Westhavelland	Rathenow	z. 2ten Mal 20. Oktob.	—	—	2. Nov.	—	13	13
	Retzow	24. "	—	—	5. "	—	15	15
	Plaue	26. "	—	—	eod.	—	1	1
	Friesack	1. Nov.	—	—	eod.	—	1	1
Ruppin	Rosenshof	17. Oktob.	—	—	eod.	—	1	1
Westpriegnitz	Berge vor Havelberg	18. "	29. Oktob.	2	eod.	—	3	5
Potsdam		28. Sptbr.	eod.	1	eod.	1	8	10
			Summa	19	—	1	68	88
			Hierzu aus den Ortschaften,					wo

Bemerkung. In den Städten Wrietzen und Spandau ist resp. seit dem 16. und 22. Oktober d. J.

Uebersicht
Gestorbenen in der Woche vom 30. Oktober bis inkl. 5. November 1831.

Uebersicht: Gestorben: Militair	Gestorben: Zivil	Gestorben: Summa	Genesen sind und unter Kontumaz gesetzt: Militair	Zivil	Summa	Genesen sind aus der Kontumaz entlassen: Militair	Zivil	Summa	blieben krank: Militair	Zivil	Summa	Die Kranken befinden sich: in ihren Wohnungen	im Hospital	Gesammt-Uebersicht. Seit dem Ausbruche der Krankheit sind überhaupt erkrankt: Militair	Zivil	Summa	gestorben: Militair	Zivil	Summa	genesen: Militair	Zivil	Summa	krank geblieben
—	2	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	3	—	3	3	—	—	—	—
—	2	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	2	—	2	2	—	—	—	—
—	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	—	1	1	—	—	—	—
—	2	2	—	9	9	—	—	—	—	4	4	2	2	—	82	82	—	26	26	—	52	52	4
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1
—	—	—	—	2	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	22	22	—	10	10	—	12	12	—
—	3	3	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	37	37	—	28	28	—	9	9	—
—	4	4	—	—	—	—	—	—	—	1	1	1	—	—	5	5	—	4	4	—	—	—	1
—	3	3	—	2	2	—	—	—	—	1	1	—	1	—	12	12	—	7	7	—	4	4	1
—	2	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	2	—	2	2	—	—	—	—
—	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	—	1	1	—	—	—	—
—	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	—	1	1	—	—	—	—
—	6	6	—	5	5	—	3	3	—	2	2	2	—	—	29	29	—	18	18	—	9	9	2
—	7	7	—	8	8	—	—	—	—	—	—	—	—	—	15	15	—	7	7	—	8	8	—
—	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	—	1	1	—	—	—	—
—	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	—	1	1	—	—	—	—
—	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	4	—	2	2	—	1	1	—
—	2	2	—	2	2	—	—	—	—	1	1	1	—	—	11	11	—	8	8	—	2	2	1
1	7	8	—	1	1	—	—	—	—	1	1	1	—	2	37	39	1	29	39	1	7	8	1
1	46	47	—	30	30	—	3	3	—	11	11	7	4	2	266	268	1	151	152	1	104	105	11
die Krankheit bereits aufgehört hat														34	527	561	23	344	367	11	183	194	—
													Summa	36	793	829	24	495	519	12	287	299	11

kein Erkrankungsfall vorgekommen, und beide Städte sind für frei von der Cholera erklärt worden.

Potsdam, den 4. November 1831.

Nr. 232. Wittwenkassen-Beiträge. I. 1685. September.

Die Rendanten der von uns ressortirenden Spezialkassen, welche von den Gehaltszahlungen an Offizianten, die bei der Wittwen-Verpflegungsanstalt associirt sind, die halbjährlich zahlbaren Beiträge in Abzug zu bringen, und zur hiesigen Haupt-Instituten- und Kommunalkasse einzusenden haben, werden hierdurch gemessenst angewiesen:

1) von allen bei diesen associirten Offizianten eintretenden Veränderungen, der gedachten Haupt-Instituten- und Kommunalkasse die erforderlichen Anzeigen in den an dieselbe einzureichenden Beitragsnachweisungen zu machen, und im Fall ein solcher Interessent oder dessen Frau verstorben ist, den Todtenschein beizufügen, oder, wenn dieser bereits direkt an die Generalwittwenkasse eingesandt ist, solches gehörig zu bemerken;

2) wenn von den Spezialkassen dergleichen associirte Offizianten als neu hinzugetreten nachgewiesen werden, für welche auch an die Haupt-Instituten- und Kommunalkasse früher keine Beiträge gezahlt worden sind, derselben jedesmal die letzte Wittwenkassen-Quittung mit einzusenden, damit sie die Richtigkeit des Beitrags eines solchen Interessenten prüfen könne.

Zugleich wird die Verfügung vom 1. Februar 1823, Amtsblatt vom Jahre 1823 Seite 43, wegen regelmäßiger Einsendung der Beiträge, hierdurch zur genauesten Befolgung mit dem Bemerken in Erinnerung gebracht, daß die Unterlassung derselben und der obigen Vorschriften unfehlbar durch Ordnungsstrafe gerügt werden wird.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Kammergerichts.

Nr. 29. Erläuterung der gesetzlichen Bestimmungen bei Aufnahme von Testamenten.

Aus dem Bericht des Justiz-Ministerii vom 27. v. M. habe Ich den Zweifel eines Gerichtshofes über die Anwendung des § 192 Tit. XII Th. I des Landrechts ersehen, und erkläre zu dessen Beseitigung die Ansicht für begründet, daß die Ausnahme von den gesetzlichen Förmlichkeiten der Testamente für Personen des Zivilstandes, denen im § 198 nachgelassen ist, militairisch zu testiren, wenn sie durch eine an ihrem Wohnorte ausgebrochene ansteckende Krankheit oder durch Kriegsgefahr verhindert werden, sich des richterlichen Amts zu bedienen, nicht auf die im § 192 den aktiven Militairpersonen erlaubte Form einer letztwilligen Verfügung zu erstrecken, vielmehr den Personen des Zivilstandes in den Fällen des § 198 nicht gestattet ist, bloß mündlich vor zweien Zeugen ihren letzten Willen gültig zu erklären.

Das Justiz-Ministerium hat den anfragenden Gerichtshof hiernach zu belehren, und diesen Befehl durch die Gesetzsammlung bekannt zu machen.

Charlottenburg, den 8. Oktober 1831. Friedrich Wilhelm.

An das Justiz-Ministerium.

• • •

Die vorstehende Allerhöchste Kabinetsordre wird in Gemäßheit des Rescripts des Königl. Hohen Justiz-Ministerii vom 14. d. M., hierdurch zur Kenntniß und Nachachtung sämmtlicher Untergerichte im Departement des Kammergerichts gebracht.

Berlin, am 31. Oktober 1831. Königl. Preuß. Kammergericht.

(Hierbei ein Extrablatt.)

zum

45sten Stück des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

* Mehrere mit Trinitatis 1832 pachtlos werdende Domainengüter unsers Verwaltungsbezirks, namentlich: Angerburg bei der Stadt Angerburg, Pierkunowen bei der Stadt Lötzen, Lyck bei der Stadt Lyck, Czimochen im Kreise Lyck, letzteres auf der Grenze von Polen belegen, sollen veräußert werden, und beabsichtigen wir, dazu besondere Verkaufstermine anzusetzen. Vorläufig bringen wir dies zur öffentlichen Kenntniß, damit etwanige Erwerbungslustige sich bei Zeiten Kenntniß von den Gütern verschaffen, und auf die Erwerbung sich vorbereiten können.

Wir bemerken dabei, daß auf sämmtlichen vorgenannten Gütern Schaafzucht stattfindet, und namentlich mit der Domaine Lyck inventarisch eine Schäferei von 1400 Stück mit verkauft werden wird, imgleichen daß Hinsichts der Zahlung der Kaufgelder möglichst erleichternde Bedingungen werden gestellt werden, und wir die erforderlichen Nachrichten auf desfallsige Anfragen ertheilen werden.

Gumbinnen, den 30. September 1831.

Königliche Regierung.

Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Steckbrief.

* Die wegen mannigfacher Betrügereien in Untersuchung befindliche, oft gestrafte unverehelichte Susanne Marie Natroth, welche öfter verehelichte oder separirte Werner, auch Marie Dorothee Elisabeth geb. Gaß, separirte Döbel sich genannt hat, und zur Kur einer innerlichen Krankheit nach der Charitee gebracht worden war, hat am 26. d. M., Abends 8 Uhr, Gelegenheit gefunden, aus dieser Anstalt zu entweichen. Alle Zivil- und Militairbehörden werden ergebenst ersucht, auf die unten näher signalisirte rc. Natroth vigiliren, sie im Betretungsfalle verhaften, und an die Gefängniß-Expedition der Stadtvoigtei abliefern zu lassen. Wir versichern die ungesäumte Erstattung aller Kosten, insbesondere den verehrlichen Behörden des Auslandes die Erwiederung gleicher rechtlicher Gegendienste.

Berlin, den 31. Oktober 1831.

Kriminal-Deputation des Königl. Stadtgerichts.

Personbeschreibung.

Die unverehelichte Susanne Marie Natroth ist 34 Jahr alt, aus Rheinsdorf bei Artern gebürtig, evangelischen Glaubens, 4 Fuß 7 bis 8 Zoll groß, hat braune Haare, eine runde Stirn, blonde Augenbraunen, blaue Augen, ist bleicher Gesichtsfarbe, stark pockennarbig, und es fehlt ihr in der obern Reihe ihrer Zähne ein Vorderzahn. Bei ihrer Entweichung ist sie bekleidet gewesen mit einem Hausschlafrock von blaugestreiftem Zwillich, zwei kurzen Hausröcken, einem Paar wollenen Strümpfen, einem Hemde mit dem Stempel: „Charitee", einer rothgestreiften Ginghamschürze, einem rothkarirten wollenen Halstuche, und einem schwarz- und weißkarirten Tuche.

---

* Am gestrigen Tage ist auf dem Bruche beim Dorfe Nieder-Saathen ein unbekannter männlicher Leichnam gefunden worden, welcher wahrscheinlich durch das frühere hohe Wasser dorthin geschwemmt, und beim Fallen des Wassers liegen geblieben ist. Ein hoher Grad von Fäulniß und die ganz schwarze Farbe des Gesichts, so wie der aufgelaufene Körper, lassen auf ein vor längerer Zeit erfolgtes Ableben schließen.

Nach Vorschrift der Gesetze werden, da der Todte ganz unbekannt ist, alle, die von ihm oder seiner Todesart irgend Kenntniß haben, aufgefordert, uns darüber schriftlich in dem

am 14. November d. J.,

Vormittags 10 Uhr, in der Wohnung des Justitiarii anstehenden Termine Anzeige zu machen, wobei wir bemerken, daß dadurch keine Kosten entstehen werden.

Die Leiche war 5 Fuß 3 Zoll groß, der Körper von ziemlich kräftigem Bau, die Haare dunkelbraun, die Stirn offen, die Lippen auf-

geworfen, an der linken Hand fehlte der Zeigefinger, anscheinend war dies aber schon ein alter Schade, und war der Leichnam mit einem starken Bruche behaftet.

Bekleidet war die Leiche mit einem leinenen ungezeichneten Hemde, grau tuchenen, vor den Knieen mit blauem Tuche geflickten Beinkleidern, mit wollenen Strümpfen, Stiefeln, einer schwarztuchenen Weste, in deren linker Tasche sich eine Schnupftabacksdose befand, worauf eine Landschaft gezeichnet war, ferner mit einem blau kattunenen Halstuch, auf welchem gelbe Blumen eingewirkt waren, mit ledernem Hosenträger, der mit gelben Schnallen versehen war, einem rothen wollenen Shawl und einer wollenen Leibbinde.

Im linken Ohre fand sich ein gelber, metallner Ohrring.

Schwedt, den 23. Oktober 1831.

Patrimonialgericht Hohen-Kränig.

---

* Der am 9. d. M. von hier entwichene Arbeitsmann Johann Christian Friedrich Filter ist ergriffen und an uns abgeliefert worden.

Cremmen, den 29. Oktober 1831.

Der Magistrat.

---

* In der Nacht vom 14. zum 15. d. M. ist dem Bauer Steinhaus zu Schlalach ein Pferd, dunkelbraune Stute mit einem kleinen Stern, geschickt gebaut, 3 Jahr alt und 4 Fuß 4 bis 5 Zoll hoch, von der Weide fortgekommen und wahrscheinlich gestohlen worden. Indem wir dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen, und gleichzeitig vor dem etwanigen Ankauf des Pferdes warnen, ersuchen wir ganz ergebenst, das bezeichnete Pferd im Betretungsfalle anhalten, und gegen Erstattung der Kosten an den Eigenthümer abliefern lassen zu wollen.

Potsdam, den 29. Oktober 1831.

Königl. Rent- und Polizeiamt hierselbst.

° Es ist einem hiesigen Bürger in der Nacht vom 21. zum 22. Oktober d. J. ein Pferd, eine gelbe Stute mit weißen Füßen und schmaler Blesse, 9 Jahr alt, von mittler Größe und auf dem linken Auge blind, von der hiesigen Stadtweide gestohlen worden, und werden die sämmtlichen resp. Behörden, welche dies angeht, hierdurch ersucht, auf dies Pferd vigiliren, und falls es betroffen wird, anhalten, auch es hierher gegen Erstattung der erwachsenen Kosten an uns abliefern zu lassen.

Kyritz, am 1. November 1831.

Der Magistrat.

---

* Die Verpachtung des Pferdedüngers aus den Ställen der dritten und vierten Kompagnie des Regiments Garde du Korps, soll im Wege des Meistgebots für das Jahr 1832 ausgegeben werden. Wir haben hierzu einen Termin auf den 15. November d. J., Vormittags 11 Uhr, in unserm Geschäftslokale, breite Straße Nr. 29, anberaumt, und laden Unternehmungslustige ein, in demselben ihr Gebot abzugeben.

Potsdam, den 31. Oktober 1831.

Königl. Garnisonverwaltung.

---

* Mit Genehmigung der Königl. Hochlöblichen Regierung zu Potsdam ist der auf den 14. und 15. November d. J. hier bestimmte Vieh- und Krammarkt aus sanitäts-polizeilichen Gründen aufgehoben, was dem gewerbtreibenden Publikum hierdurch bekannt gemacht wird.

Strasburg i. d. U., den 3. November 1831.

Der Magistrat.

Die im Auftrage der Königl. Hochlöblichen General-Kommission für die Kurmark Brandenburg durch den Unterzeichneten bearbeitete Ablösung der Hütung von der unweit Clausdorf gelegenen Treuenbrietzenschen Mittelheide, mit Ausschluß der sogenannten Birkheide, wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und werden mit Bezug auf § 15 des Gesetzes über die Ausführung der Gemeinheitstheilungs-Ordnung vom 7. Juni 1821, alle diejenigen, welche dabei unmittelbar ein Interesse zu haben vermeinen, und mit ihren Ansprüchen noch nicht gehört sind, aufgefordert, sich innerhalb sechs Wochen im Geschäftslokale des Unterzeichneten, spätestens aber in dem auf

den 5. Dezember d. J.,

Vormittags 10 Uhr, im Rathhause zu Treuenbrietzen anstehenden Termine, unter Beibringung der nöthigen Legitimation und Beweismittel zu melden, widrigenfalls die Nichterscheinenden nach Ablauf dieser präklusivischen Frist die Hütungsablösung quaest. nach den Bestimmungen des § 157 der Gemeinheitstheilungs-Ordnung vom 7. Juni 1821, selbst im Falle einer Verletzung, gegen sich gelten lassen müssen, und

mit keinen Einwendungen dagegen weiter können gehört werden.

Belzig, den 12. Oktober 1831.

Der Königl. Oekonomie-Kommissarius
Karl.

Die dem Bäckermeister Ernst Wilhelm Köppen gehörigen, zu Babertsberg belegenen, und im Hypothekenbuche Vol. II Fol. 584 seq. und Fol. 234 verzeichneten Grundstücke, als:

1) ein massives Wohnhaus, massives Gebäude zur Brauerei und Brennerei, eine holländische Windmühle mit Müllerhaus, mit sämmtlichen Wirthschafts-Gebäuden und zwölf Morgen Acker nebst Zubehör, taxirt ....31,977 Thlr. 25 Sgr.,
2) ein Weinberg von 8 Morgen 50 □Ruthen mit Wohn- und Wirthschafts-Gebäuden nebst Zubehör, taxirt 3040 Thlr. 13 Sgr.,

sollen Schuldenhalber öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Die Bietungstermine sind auf

den 16. September und
den 16. November d. J.,

Vormittags 10 Uhr, in unserer Gerichtsstube, Brandenburger Straße Nr. 51, und auf

den 17. Januar 1832,

Vormittags 10 Uhr, der peremtorisch ist, im hiesigen Rentamte, breite Straße Nr. 11, angesetzt, wozu Kauflustige mit der Nachricht eingeladen werden, daß die Taxe täglich in unserer Gerichtsstube eingesehen werden kann, und dem Meistbietenden das Grundstück im letzten Termine zugeschlagen werden wird, falls nicht gesetzliche Umstände ein anderes nothwendig machen. Die etwa bei der Taxe vorgefallenen Mängel sind vier Wochen vor dem letzten Termine anzuzeigen. Potsdam, den 18. Juni 1831.

Königl. Preuß. Justizamt hierselbst.

Folgende, zur erbschaftlichen Liquidationsmasse des verstorbenen Sattlermeisters Johann Friedrich Marburg gehörigen Grundstücke, als:

1) das Bürgerhaus nebst Zubehör Vol. III Nr. 251, taxirt zu 1481 Thlr. 20 Sgr.,
2) der Garten vor dem Wusterhauser Thore Vol. XVIII Nr. 17, taxirt zu 51 Thlr. 28 Sgr. 2¼ Pf.,

sollen öffentlich verkauft werden, wozu die Bietungstermine, davon der letzte peremtorisch ist, auf

den 8. October,
den 10. November und
den 8. Dezember d. J.,

Vormittags 10 Uhr, in unserm Lokale angesetzt worden sind.

Kyritz, den 7. August 1831.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

Nachdem das dem Amtsdiener Riehlcke eigenthümlich zugehörige, hinter Steglitz rechts an der Chaussee nach Potsdam belegene, 1¼ Meile von Berlin und ½ Meile von Teltow entfernte, im Hypothekenbuche der unterzeichneten Patrimonialgerichte sub Nr. 17 verzeichnete Grundstück mit circa 85 Morgen kultivirtem Acker und den dazu gehörigen Erbpachtsstellen, welches nach der davon aufgenommenen gerichtlichen Taxe auf 3505 Thlr. 5 Sgr. abgeschätzt, auf den Antrag eines Gläubigers sub hasta gestellt worden, sind die Bietungstermine auf

den 1. Oktober und 3. Dezember d. J.,

und der dritte peremtorische auf

den 5. Februar 1832,

und zwar die beiden ersten in der Wohnung des Justitiarii, Justizraths Ludolff, Charlottenstraße Nr. 22 allhier, der dritte und letzte aber im Grundstücke selbst, jedesmal Vormittags um 10 Uhr, anberaumt worden.

Es werden daher besitz- und zahlungsfähige Kauflustige eingeladen, in den angesetzten Terminen ihr Gebot zu thun, und hat der Meistbietende in dem letzten Termine, wenn dem sonst nicht etwanige rechtliche Hindernisse im Wege stehen, den Zuschlag mit Genehmigung der Gläubiger zu gewärtigen.

Die Taxe, gegen welche etwanige Erinnerungen bis vier Wochen vor dem letzten Termine zulässig sind, ist an jedem Vormittag in der oben bezeichneten Wohnung des Justitiarii einzusehen. Berlin, den 22. Juli 1831.

Die Freiherrlich v. Königschen Patrimonialgerichte über Lichterfelde.

Die dem Bringsitzer Peter Fredbrich gehörige Bringsitzerstelle zu Klein-Breese, welche zu 377 Thlr. 24 Sgr. gerichtlich abgeschätzt ist, soll

am 9. Januar 1832,

Vormittags 11 Uhr, auf der Gerichtsstube hierselbst meistbietend verkauft werden.

Kauflustige werden zu dem Termine eingeladen, und können die Taxe täglich einsehen.

Wittenberge, den 5. Oktober 1831.

Das Patrimonialgericht zu Neuburg.

Die zum Nachlasse des Schuhmachers Friedrich Schuhmacher gehörende, im Hypothekenbuche Vol. I sub Nr. 17 verzeichnete, und zu 1067 Thlr. 4 Sgr. 8 Pf. abgeschätzte Vollbürgerstelle zu Putlitz soll

am 8. Dezember 1831,

Vormittags 11 Uhr, auf der Gerichtsstube zu Putlitz im Wege der freiwilligen Subhastation meistbietend verkauft werden.

Wittenberge, den 6. Oktober 1831.

Das Gericht der Herrschaft Putlitz.

Der zum Nachlasse des Schiffers Windemuth gehörige Oderkahn mit Zubehör, geschätzt auf 212 Thlr., soll im Termine

am 6. Dezember d. J.,

Vormittags 10 Uhr, zu Heegermühle öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Kauflustige, so wie die unbekannten Schiffsgläubiger, letztere bei Verlust ihrer Ansprüche, werden dazu hiermit vorgeladen.

Neustadt-Eberswalde, den 17. Oktober 1831.

Königliches Justizamt Biesenthal.

Am 16. November d. J., und nöthigenfalls an den folgenden Tagen, jedesmal von 9 Uhr Vormittags an, sollen mehrere zum Nachlaß des verstorbenen Oberjägers Schmidt in Falkenhagen gehörige Gegenstände; nämlich: eine goldene Spiel- und Repetir-Taschenuhr, einiges Silberzeug, Leinen, Betten, Möbel und Hausgeräth, verschiedene Gewehre und Jagdgeräth, mehrere Wagen, Acker-, Hof- und Gartengeräthschaften, hochstämmige Rosen rc., Ziersträucher und Topfgewächse, öffentlich an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung in Kourant verkauft werden.

Die Auktion wird im Forsthause zu Falkenhagen abgehalten, und wird mit den zuletztgenannten Gegenständen der Anfang gemacht werden. Spandau, den 22. Oktober 1831.

Königl. Preuß. Justizamt allhier.

Zu jeder Tageszeit werden von mir alle Arten von Eingaben, Vorstellungen, Gesuchen, Bitt- und Beschwerdeschriften in außergerichtlichen Angelegenheiten, so wie Punktationen, Kontrakte, Testamente, Rechnungen und Briefe angefertigt. Potsdam, den 2. November 1831.

Wigand, Lieutenant a. D.,
Brauerstraße Nr. 7.

Trockene Hefe.

Da die Vergrößerung meiner Getreidebrennerei und die damit verbundene Fabrikation der trockenen Hefe nunmehr beendigt ist, so lade ich die Herren Brennereibesitzer, welche geneigt sind, ihre Hefe aus erster Hand zu beziehen, ein, sich möglichst bald zu melden. Die ausgezeichnete Güte meiner Hefe ist seit Jahren schon bekannt; sie wird aus dem besten Getreide, täglich frisch und äußerst kräftig wirkend, gearbeitet, und eben so prompt als ordnungsvoll nach allen Gegenden hin versandt, so daß durch das Ausbleiben derselben keine Verlegenheiten entstehen können, die für die Brennereibesitzer oft so verlustvoll sind.

Stettin, am 25. Oktober 1831.

J. C. Schmidt.

Ein tüchtiger kautionsfähiger Meier findet unweit Berlin unter den nur vortheilhaftesten Bedingungen sofort ein Engagement durch

G. Forsberg in Berlin,
Jüdenstraße Nr. 48.

Ein Oekonom

findet sofort ein Engagement durch

G. Forsberg in Berlin,
Jüdenstraße Nr. 48.

Ein chirurgischer Gehülfe

findet sofort ein vortheilhaftes Engagement nach außerhalb durch G. Forsberg in Berlin,
Jüdenstraße Nr. 48.

Eine Wirthschafts-Aufseherin

findet auf einem bedeutenden Gute nahe bei Berlin ein höchst vortheilhaftes Engagement durch G. Forsberg in Berlin,
Jüdenstraße Nr. 48.

Auf einem Gute unweit Berlin wird ein Lehrling gesucht, mit auch ohne Kostgeld. Näheres bei G. Forsberg in Berlin,
Jüdenstraße Nr. 48.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 46.

Den 18. November 1831.

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

Potsdam, den 11. November 1831.

Das Königliche Ober-Zensurkollegium hat unterm 26. v. M. nachstehenden, außerhalb der Staaten des deutschen Bundes erschienenen Schriften: Nr. 233. Zensur. I. 454. November.

1) J. von Hammer's Geschichte des osmanischen Reiches, Band 1 — 7, Pesth 1827 — 1830;
2) Bernoully, Anfangsgründe der Dampfmaschinenlehre, Basel 1824;
3) Geschichten aus dem alten und neuen Testament, Basel 1829;
4) C. von Bornstetter's Schriften, 2te Auflage, Zürich 1824;
5) Sal. Geßner's Schriften, 3 Bändchen, Zürich 1824;
6) Hebel's allemannische Gedichte, Aarau 1827;
7) Salis Gedichte, Zürich 1830;

die Debitserlaubniß ertheilt.

In Gemäßheit eines Ober-Präsidialerlasses vom 2. d. M. wird solches hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Friederich Franz, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc. ꝛc. Nr. 234. Abkürzung der Kontumazzeit ꝛc. in Mecklenburg. I. 816. November.

Wenn Wir jederzeit gern gesonnen sind, dem Handel Unsrer Unterthanen und deren Gewerbe diejenige Erleichterung zu gewähren, welche mit der Sicherung des Landes gegen die Einschleppung der Cholera irgend verträglich sind, und Wir nach weiter angestellter Prüfung der Ansicht geworden sind, daß die Verschleppung der Cholera durch Waaren höchst problematisch ist, daß vielmehr durch die Erfahrung die Nicht-Verschleppung fast bewiesen erscheint, indessen nicht gemeint sind, eine

Behandlung der Waaren zu verfügen, welche die geringste Besorgniß erregen könnte, vielmehr Uns nur den Grundsätzen anzuschließen gedenken, welche aus gesammelten Erfahrungen, so wie nach einer sorgfältigen Prüfung, bereits bei Regulirung der Elbschifffahrt, vor dem Ausbruch der Cholera, hatten zum Grunde gelegt werden sollen; so verordnen Wir demnach, nach vernommenem rathsamen Bedenken des Engern Ausschusses, wie folgt.

Einfuhrverbot stark giftfangender Gegenstände.

1. Für die Dauer der Cholera wird die Einfuhr von Lumpen, alten Kleidern zum Handel, Menschenhaaren, so wie von Abgängen bei der Wollmanufaktur (Trümmern, Enden, Fäden, Scheerwolle, Lesegarn) gänzlich verboten.

Bezeichnung der giftfangenden.

2. Als giftfangende Waaren werden fortan behandelt: Bett- und Schreibfedern, Pferde-, Kuhhaare, Borsten, Hanf, Flachs, Heede, rohe Häute und Felle, ungetheertes Werg und Tauwerk, Pelz- und Rauhwerk, rohe Baumwolle, Seide und Wolle (letztere mit der nähern Bestimmung § 5), sodann Matten, desgleichen Lein und Tauwerk, insofern diese zu Emballagen gebraucht werden.

Wann nicht giftfangende Gegenstände als besonders giftfangend zu behandeln.

3. Zu den giftfangenden Gegenständen sind ferner zu rechnen: alle Gegenstände, welche zum unmittelbaren Gebrauch der Menschen bereits gedient haben, z. B. Betten, Kleidungsstücke, alte Bücher.

Eben so gehören hieher alle neue Fabrikate oder Halbfabrikate jeder Art, sobald sie im Umherziehen zum Verkauf ausgeboten oder umhergetragen worden.

Nicht giftfangende.

4. Als nicht giftfangend sind fortan zu behandeln: alle nicht ausdrücklich unter den giftfangenden aufgeführte Waaren, insbesondere neue Manufakturwaare, selbst wenn solche aus Wolle gefertigt ist, ferner gegerbte Häute und Felle, Juchten, Segeltuch und Tauwerk, wenn beides noch ungebraucht und als Handelsartikel zu betrachten ist, Papier, rohe Bücher.

Wann ist Wolle als nicht giftfangend zu behandeln?

5. Schafwolle ist dann wie nicht giftfangende Waare zu behandeln, sobald auf das sicherste nachgewiesen ist, daß sie unsortirt und unmittelbar vom Produzenten kommt, wogegen sie, wenn sie in angesteckten oder verdächtigen Orten sortirt worden, wegen der vielfachen Berührung, in der sie mit den Arbeitern gestanden, ohne wieder gereiniget geworden zu sein, jedenfalls den giftfangenden beizuzählen ist.

Dauer der Kontumaz bei giftfangender Waare.

6. Die Dauer der Kontumaz für giftfangende Waaren, ohne Unterschied, ob sie aus angesteckten oder blos verdächtigen Orten kommen, wird auf 5 Tage festgesetzt. — Hierbei kann rücksichtlich solcher Waare, welche auf dem Transport gar nicht oder doch nur ganz leicht verpackt worden, der Einwirkung der äußern Luft sonach ausgesetzt gewesen ist, der Aufenthalt in gesunden Orten fortwährend in der Art angerechnet werden, daß dieselbe an den Eingangspunkten der Sperrlinien von der 5tägigen Kontumazzeit abgerechnet werden, mithin, wenn diese verflossen, nur einer vollständigen Desinfektion ohne Kontumazperiode zu unterwerfen sind.

Giftfangende Waaren, die aus unverdächtigen Orten kommen, sind nur dann von gleicher Behandlung befreit, wenn entweder durch Ursprungszeugnisse nachgewiesen wird, daß sie nicht aus angesteckten Orten herstammen, oder bescheinigt wird, daß sie bereits einer Desinfektion unterzogen worden sind.

7. Nicht giftfangende Waaren (so lange sie nicht zum unmittelbaren Gebrauch der Menschen gedient, oder im Umherziehen zum Verkauf ausgeboten sind, vielmehr umhergetragen worden) brauchen, nach stattgehabter äußern Desinfektion, keine besondere Kontumaz zu halten. Bei nicht giftfangender Waare.

8. Die innere Desinfektion geschieht ganz in Gemäßheit der frühern gesetzlichen Vorschriften. Waare, die der Eigner einer solchen Behandlung nicht aussetzen will, ist sofort zurückzuweisen. Art der Desinfektion.

Bei allen nicht giftfangenden Waaren genügt die sorgfältige Reinigung der äußern Emballage vermittelst Abbürstens, Abklopfens, Abwaschens mit einer Chlorkalksolution. Besteht diese in Matten, starker Leinwand, alten Tauen, und kommt die Waare aus einem infizirten Ort, oder hat sie einen solchen passirt, so ist die Emballage vorsichtig abzulösen und sofort zu vernichten. Die Desinfektion der Zeitungen, Briefe, Gelder geschieht nach den bisherigen Vorschriften.

9. Welche Orte und Gegenden für infizirt und verdächtig zu erachten sind, ergiebt die heutige Verordnung wegen der Abkürzung der Personenkontumaz.

Alle mit der Leitung der gesundheits-polizeilichen Maßregeln beauftragten Behörden, insbesondere die Direktionen der Quarantaine- und Kontumazanstalten, haben sich die Vorschriften Unserer vorstehenden Verordnung fortan zur Richtschnur dienen zu lassen.

An dem geschiehet Unser gnädigster Wille und Meinung. Gegeben auf Unserer Vestung Schwerin, den 10. November 1831.

Friederich Franz.

(L. S.) A. G. von Brandenstein.

Verordnung
wegen näherer Bestimmungen der giftfangenden Waaren und wegen Behandlung der Waaren in Quarantainen und Kontumazen.

Friederich Franz, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr rc. rc.

Nachdem nunmehr ein großer Theil der deutschen Regierungen die Kontumazzeit für Reisende aus von der Cholera infizirten Ländern bedeutend abgemindert,

oder sie ganz aufgehoben hat, insonderheit die Staaten um Mecklenburg dies gethan, zum Theil aber ihre Schutzvorkehrungen ganz aufgehoben haben; so verordnen Wir, nach vernommenem rathsamen Bedenken des Engeren Ausschusses Unserer getreuen Ritter- und Landschaft, hierdurch:

1. Die Kontumazzeit für Reisende aus infizirten Orten wird auf 10 Tage festgesetzt, und zwar in der Art, daß ein 5-tägiger Aufenthalt in völlig gesunden, von der Cholera freien Orten dem zu Kontumazirenden angerechnet werden kann, dann aber eine 5-tägige Kontumaz mit vollständiger Desinfektion für Personen und Effekten in der Kontumaz stattfinden muß.

2. Als infizirt wird jeder wirklich von der Cholera befallene Ort und ein Umkreis von 2 Meilen um denselben behandelt.

3. Reisende, aus verdächtigen Orten kommend, oder durch verdächtige Orte reisend, wohin jeder Ort um den infizirten außerhalb des Rayons von 2 Meilen (nach § 2), jedoch innerhalb des von 10 Meilen zu betrachten ist, können bei der Kontumaz eingelassen werden, sobald sie einen Aufenthalt von 10 Tagen in Orten, die von der Cholera völlig frei waren, und nicht nach § 2 für infizirt erachtet werden, nachweisen. Es sind dieselben alsdann jedoch einer Desinfektion der Personen und ihrer Effekten zu unterziehen.

4. Reisende, die aus Oertern kommen, welche außerhalb eines Umkreises von 10 Meilen um einen infizirten Ort liegen, oder die nur durch solche Orte gekommen sind, und dies für einen Zeitraum von 10 Tagen nachzuweisen vermögen, sind ohne alle Desinfektion dort zuzulassen.

5. So lange die Grenzen Mecklenburgs — der beiden Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinschen und Strelitzschen Landesantheile — desgleichen das Fürstenthum Ratzeburg, noch gegen das Eindringen der Cholera geschützt sind, sind die innerhalb dieser Grenzen belegenen Orte, selbst wenn sie in der § 3, 4 bezeichneten Entfernung von infizirten Orten belegen sind, stets als unverdächtige zu behandeln. Auf gleiche Weise ist die Stadt Lübeck und das mit derselben nach der Verordnung des Senats vom 26. Oktober durch den Sperrkordon enklavirte Gebiet als unverdächtig zu behandeln.

6. Von den mit Untersuchung der Legitimationspapiere der Reisenden beauftragten Beamten sind denselben über diese Behandlung genaue Zeugnisse zu ertheilen.

7. Alle mit der Leitung und Handhabung der gesundheits-polizeilichen Maßregeln beauftragte Behörden, namentlich die Direktionen der Quarantaine- und Kontumazanstalten, haben sich hiernach zu richten. Desgleichen sind alle Reisende, welche die Zeugnisse über eine solche Behandlung bei sich führen, im ganzen Lande,

selbst an den Orten, wo Sperrmaßregeln im Innern zur Ausführung gekommen sind, ungehindert durchzulassen.

Gegeben auf Unserer Vestung Schwerin, den 10. November 1831.

Friederich Franz.

(L. S.) A. G. von Brandenstein.

Verordnung
über die Dauer der Personenkontumaz.

Potsdam, den 15. November 1831.

Im Verfolg der Bekanntmachung vom 5. November d. J. (Amtsblatt Nr. 224) bringen wir vorstehend zwei Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinsche Verordnungen vom 10. November d. J. wegen Abkürzung der Kontumazzeit und wegen erleichterter Behandlung der Waaren in den Kontumazen und der Quarantaine, hiermit zur öffentlichen Kenntniß des diesseitigen Departements, da die gedachten Verordnungen für den gegenseitigen Verkehr der benachbarten Länder von Wichtigkeit sind.

Die Eingangsstationen sind: zur See der Quarantainehafen von Wismar, aus Neu-Vorpommern die Pässe bei Ribnitz und Sültz, so wie die Kontumaz bei Warrenzien und Levin als Eingang aus Alt-Vorpommern von Demmin aus. Die Eingänge bei den Strelitzschen Kontumazen werden auch für's Schwerinsche benutzt. Bei Wendisch-Priborn, Meyenburg gegenüber, können Personen aus unverdächtigen Orten, ferner die aus bloß verdächtigen, so weit sie ohne Kontumaz zulässig sind, mit bloßer Desinfektion einpassiren. Nichtgiftfangende Waaren werden dort eingelassen. Bei der Kontumaz zu Beckenthin bei Warnow ist ein vollständiger Eingang; bei der zu Broda bei der Dömitzer Fähre nur eine Station, wie bei Priborn. Eine vollständige Kontumaz ist bei Vier vor Boytzenburg für alles aus dem Hannöverschen und aus dem Lauenburgschen Kommende, so wie für die nach Mecklenburg bestimmten Elbschiffe. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Potsdam, den 8. November 1831.

Nr. 235. Gedruckte Tabellen zu den Kirchenbüchern. II. 679. Oktober.

Mit Bezug auf die, Seite 132 Nr. 91 des Amtsblatts vom Jahre 1817 erlassene Verfügung vom 16. März 1817, wird hierdurch bekannt gemacht, daß die darin genannten gedruckten Tabellen zu den Kirchenbüchern vom 1. Januar künftigen Jahres ab, nicht mehr von der Reimerschen Buchhandlung zu Berlin, sondern von dem Steindrucker Maurer hieselbst, das Rieß zu Neun Thaler 20 Sgr. Kourant zu beziehen sind. Königl. Regierung.

Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Nr. 236. **Summarische**

der im Regierungsbezirk Potsdam an der Cholera Erkrankten, Genesenen

Name des Kreises.	Name des Orts.	Tag des ersten Ausbruchs der Krankheit.	Tages,					
			Krank blieben		Neue Kranke			Summa d. Kranken.
			am	Summa	bis zum	Militair	Zivil	
Nieder-barnim	Stolpe	23. Oktob.	5. Nov.	—	12. Nov.	—	1	1
Ober-barnim	Leuenberg	3. „	eod.	4	9. „	—	—	4
	Messingwerk	z. 2ten Mal 5. Nov.	eod.	1	12. „	—	—	1
Anger-münder	Felchow	24. Sptbr.	eod.	—	eod.	—	6	6
	Oderberg	z. 2ten Mal 25. Oktob.	eod.	1	eod.	—	13	14
Templin	Röddelin	18. „	2. Nov.	1	eod.	—	1	2
Westha-velland	Rathenow	z. 2ten Mal 20. Oktob.	eod.	2	—	—	—	2
	Retzow	24. „	5. Nov.	—	12. Nov.	—	4	4
West-priegnitz	Berge vor Havelberg	18. „	eod.	1	eod.	—	3	4
Potsdam		28. Sptbr.	eod.	1	eod.	—	3	4
			Summa	11	—	—	31	42
			Hierzu aus den Ortschaften, wo					

Bemerkung. Da in Neustadt-Eberswalde seit dem 20. September d. J. keine Erkrankung

Nr. 237. Subscription auf die vom Maler Gebauer herausgegebenen Bildnisse. I. 296. November.

Veranlaßt durch den Nothstand, in welchen so viele Bewohner der Monarchie durch die Verheerungen der Asiatischen Cholera und deren nachtheilige Folgen versetzt werden, und angefeuert durch die überaus günstigen Resultate, welche frühere ähnliche gemeinsinnige Unternehmungen gewährten, hat der hiesige Maler Herr C. Gebauer, das im Besitz Sr. Majestät des Königs befindliche Gemälde des Professor Hensel, Christus und die Samariterin am Brunnen darstellend, kopirt, und sich entschlossen, diese Kopie sowohl, als ein Brustbild Sr. Majestät des Königs, zum Besten der durch die Cholera in Nothstand gerathenen Bewohner der Monarchie, so wie der eingerichteten Armen-Speisungsanstalten, in Steinabdrücken auf Subscription herauszugeben.

Uebersicht
und Gestorbenen in der Woche vom 6. bis inkl. 13. November 1831.

Uebersicht															Gesammt-Uebersicht.									
			Genesen sind												Seit dem Ausbruche der Krankheit sind überhaupt									
	Gestorben			und unter Kontumaz gesetzt.			aus der Kontumaz entlassen.			blieben krank			Die Kranken befinden sich		erkrankt			gestorben			genesen			krank geblieben
	Militair	Zivil	Summa	Militair	Zivil	Summa	Militair	Zivil	Summa	Militair	Zivil	Summa	in ihren Wohnungen	im Hospital	Militair	Zivil	Summa	Militair	Zivil	Summa	Militair	Zivil	Summa	
	—	—	—	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	4	—	3	3	—	1	1	—
	—	—	—	—	4	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	82	82	—	26	26	—	56	56	—
	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	—	1	1	—	—	—	—
	—	3	3	—	3	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	43	43	—	31	31	—	12	12	—
	—	6	6	—	3	3	—	—	—	—	5	5	5	—	—	18	18	—	10	10	—	3	3	5
	—	—	—	—	2	2	—	1	1	—	—	—	—	—	—	13	13	—	7	7	—	6	6	—
	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	2	2	—	—	29	29	—	18	18	—	9	9	2
	—	2	2	—	2	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	19	19	—	9	9	—	10	10	—
	—	3	3	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	14	14	—	11	11	—	3	3	—
	—	3	3	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	2	40	42	1	32	33	1	8	9	—
	—	18	18	—	17	17	—	1	1	—	7	7	7	—	2	263	265	1	148	149	1	108	109	7
die Krankheit bereits aufgehört hat															34	562	596	23	365	388	11	197	208	—
Summa															36	825	861	24	513	537	12	305	317	7

an der Cholera vorgekommen, so wird diese Stadt nunmehr für rein und unverdächtig erklärt.

Die Wohlthätigkeit des Zwecks macht es mir zur angenehmen Pflicht, das Publikum auf dieses gemeinnützliche Unternehmen aufmerksam zu machen, und alle diejenigen, welche geneigt sind, zur Beförderung desselben beizutragen, zur Subscription auf die gedachten Bilder einzuladen.

Uebrigens habe ich die Königl. Regierungen, so wie das hiesige Königl. Polizei-Präsidium veranlaßt, den Debit dieser Bilder, sobald das Nähere wegen der Preise festgestellt sein wird, durch Annahme von Subscriptionen möglichst zu befördern, und hoffe, daß das gegenwärtige Unternehmen des Herrn Gebauer, bei dem sich überall bethätigenden Wohlthätigkeitssinn, eben so allgemeine Unterstützung

finden wird, wie sie seinen frühern menschenfreundlichen Bemühungen zu Theil wurde. Berlin, den 7. Oktober 1831.

Der Minister des Innern und der Polizei.
Freiherr von Brenn.

Potsdam, den 7. November 1831.

Vorstehende Bekanntmachung des Herrn Ministers des Innern und der Polizei Exzellenz vom 7. v. M., wird hiermit von uns im Auftrage des Herrn Oberpräsidenten Exzellenz zur öffentlichen Kenntniß der Behörden und Einwohner des diesseitigen Regierungbezirks gebracht, nachdem der Maler Gebauer uns die vorbehaltenen Mittheilungen über die Preise der obgedachten Bildnisse, nebst einigen Probeabdrücken desselben hat zugehen lassen.

Zur Bewerkstelligung des Debits dieser beiden Bildnisse haben wir jedem der Herren Landräthe unsers Bezirks und dem hiesigen Polizeidirektorium ein Exemplar des zweiten Bildes und ein gedrucktes Formular zum Subscribentenverzeichniß mit dem Auftrage zugefertigt, die Subscription darauf in ihren Kreisen zu eröffnen, und uns den Erfolg mit Einreichung der namentlichen Subscriptionslisten zur weiteren Veranlassung anzuzeigen. Der Preis des Bildes, Christus und die Samariterin am Brunnen, ist auf 2 Thlr. 10 Sgr., der Preis des lithographirten Brustbildes Sr. Königlichen Majestät auf 1 Thlr. bestimmt.

Wir empfehlen den Behörden, das Unternehmen des Herausgebers bestens zu befördern, und laden das Publikum des wohlthätigen Zwecks wegen zur zahlreichen Subskription ein. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 11. November 1831.

Nr. 238. Aufhebung des Verbots der Ausfuhr von Kriegsbedürfnissen nach dem Königreiche Polen rc. I. 455. November.

Im Verfolg des von uns unterm 26. Januar d. J. (Amtsblatt Nr. 26 Pag. 30) bekannt gemachten Verbots der Ausfuhr von Kriegsbedürfnissen nach dem Königreiche Polen und dem Freistaate Krakau, wird nachstehende, wegen Aufhebung jenes Verbots unterm 28. v. M. ergangene Ministerial-Bekanntmachung, in Folge eines Erlasses des Königl. Ministerii des Innern und der Polizei vom 1. huj., hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

In Folge Allerhöchsten Befehls vom 24. d. M. wird hiermit das unterm 23. Dezember 1830 erlassene Verbot der Ausfuhr von Pferden, Waffen und andern Kriegsbedürfnissen über die Preußische Grenze von Schmalleningken am Memelstrom bis zur Hauptzollstraße zum Hauptzollamt Zabrzeg in Oberschlesien, wieder aufgehoben. Berlin, den 28. Oktober 1831.

Minister des Innern für Handel und Gewerbe.	Finanz-Minister.	Minister des Innern und der Polizei.
von Schuckmann.	Maaßen.	von Brenn.

Per-

Personalchronik.

Der ehemalige Stadtgerichts-Auscultator Karl Freiherr von Senden ist als Referendarius bei der hiesigen Regierung angestellt worden.

Die Rechtskandidaten Karl Friedrich Herrmann Heller, Karl Ludwig Wilhelm Julius Mayet, Johann Friedrich Pieper, Wilhelm Albert Salzmann, Johann Elias Wilhelm Schirmer, Gustav Adolph Balthasar Schlott, Friedrich Hasso Graf von der Schulenburg und Herrmann Wolff sind als Auscultatoren bei dem Stadtgericht in Berlin angestellt und verpflichtet worden.

Der bisherige Hüttenfaktor Rath auf dem Messingwerke zu Hegermühle ist zum Hütten-Inspektor befördert worden.

Der Hauptmann a. D. vom zweiten Garde-Regiment zu Fuß, Karl Eduard Ballhorn, ist als expedirender Sekretair und Kalkulator bei der Königl. Militair- und Ministerial-Baukommission zu Berlin angestellt worden.

Dem im Ressort der Königl. Ministerial-Baukommission zu Berlin beschäftigten Wegebaumeister Jachmann ist das Prädikat „Landbaumeister" beigelegt worden.

Der bisherige Streitsche Kollaborator des Berlinschen Gymnasii, Karl Ferdinand Liebetreu, ist zum letzten ordentlichen Lehrer an dieser gelehrten Schule gewählt und bestätigt worden.

Der Garde-Invalide Karl Kurth ist als Kassenbote bei der hiesigen Regierung angestellt worden.

Predigtamts-Kandidaten.

Von dem Königl. Konsistorio der Provinz Brandenburg sind die Kandidaten des Predigtamts:

Karl Philipp Georg Gebler, Rektor an der Stadtschule in Arnswalde,
Johann Ludwig Mayerhoff in Lindow,
Robert Immanuel Berger in Ruhland,
Karl Ludwig Petersohn in Berlin,
Johann Gottlieb Trimolt in Luckau,
Friedrich Wilhelm Eduard Buchholz in Neu-Ruppin,
Friedrich Traugott Hantzsch in Zatten bei Neuwedel,
August Ludwig Friedrich Hollatz in Stenzig bei Cüstrin,
George Ferdinand Plähn in Alt-Friesack bei Neu-Ruppin,
George Friedrich Gößel in Steesow bei Lenzen,
Friedrich Wilhelm Carsted in Blindow bei Prenzlow und
Ernst Wilhelm Ferdinand Albrecht, Rektor an der Stadtschule zu Wittenberge,

für wahlfähig zum Predigtamte erklärt worden.

Schulamts-Kandidaten.

Bei der am 15. und 16. August d. J. in dem Nebenseminar zu Alt-Döbern bei Calau gehaltenen Abgangsprüfung sind die Seminaristen:

Johann Gottlob Hille aus Presehna bei Sonnewalde,
Johann Klesche aus Joxdorf,
Christian Friedrich Hape aus Friedland,
August Leberecht Ludwig aus Dobristroh,
Christian Look aus Groß-Samno,
Johann Christian Noack aus Deutsch-Sorno,
Johann Gottlob Noack aus Eichholz,
Heinrich Julius Schenk aus Corsica im Wartebruch,
Matthäus Koinzer aus Klein-Kölzig und
Samuel August Wilhelm Streich aus Berlin,
für anstellungsfähig im Volksschulamte erklärt worden.

Bei der am 21. und 22. September d. J. in dem Schullehrer-Seminar zu Potsdam gehaltenen Abgangsprüfung sind die Seminaristen:

1) Wolff, Friedrich, aus Kletzke,
2) Weisbauer, Ernst, aus Neu-Geltow bei Potsdam,
3) Stolzenburg, Gottfried, aus Neu-Künkendorf bei Angermünde,
4) Horn, Karl, aus Plaue,
5) Hübner, Johann, aus Gandenitz bei Templin,
6) Schelke, Karl, aus Benz bei Prenzlow,
7) Klüsener, Johann, aus Danewitz bei Bernau,
8) Klose, Ernst, aus Grünberg in Schlesien,
9) Müller, Friedrich, aus Liepe bei Neustadt-Eberswalde,
10) Braune, Friedrich, aus Dreetz bei Neustadt-Eberswalde,
11) Geiger, Ernst, aus Lenzen,
12) Hille, Johann, aus Berlin,
13) Bräseke, Eduard, aus Oranienburg,
14) Kaplik, Karl, aus Derwitz bei Brandenburg,
15) Schröder, Johann, aus Friesack,
16) Dunkel, Johann, aus Brunne bei Fehrbellin,
17) Jahn, Karl, aus Trammitz bei Fehrbellin,
18) Block, Gottfried, aus Deutsch-Borck bei Treuenbrietzen,
19) Krause, Wilhelm, aus Senftenhütte bei Angermünde,
20) Quade, Johann, aus Oderberg,
21) Reinitz, Karl, aus Potsdam,
22) Eichberg, August, aus Ahrensdorf bei Potsdam,

23) Jordan, Johann, aus Zehlendorff bei Oranienburg,
24) Hering, Karl, aus Potsdam,
für anstellungsfähig im Volks-Schulamte erklärt worden.

Vermischte Nachrichten.

Dem bei dem Dorfe Golze, Schulamts Joachimsthal im Angermündeschen Kreise, neu erbaueten, zum genannten Amte gehörigen Vorwerke, ist der Name Schönhoff beigelegt worden. Potsdam, den 6. November 1831.

Königl. Regierung.
Abtheilung des Innern. Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Der Prediger König zu Danstedt bei Halberstadt hat vor Kurzem eine kleine Druckschrift, betitelt: „Von den nothwendigen Eigenschaften eines tüchtigen Schulzen", herausgegeben, und den Ertrag des Absatzes theilweise zum Besten armer Waisen der an der Cholera Verstorbenen bestimmt. Der Preis eines Exemplars dieser Schrift ist auf 4 Silbergroschen festgesetzt, und mit dem Absatz die Amelangsche Buchhandlung zu Berlin beauftragt. Bei der zum Grunde liegenden guten Absicht des Verfassers, machen wir nach dessen Wunsch die ländlichen Obrigkeiten und Schulzen in unserm Departement auf die gedachte Schrift zur Beförderung des Absatzes aufmerksam. Potsdam, den 8. November 1831.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Geschenke an Kirchen und Schulen.

Es verdient dankbare Anerkennung gegen die Geistlichkeit, den Magistrat und einzelne Einwohner zu Alt-Ruppin, daß dieselben thätig zur zweckmäßigen Einrichtung und Verschönerung des alten Begräbnißplatzes um die Kirche in der Stadt, unter Leitung des Herrn Kreislandraths mitgewirkt haben.

Die Kirche zu Schönermark, Superintendentur Angermünde, ist von Johanna Rosburg, der Ehegattin des Kaufmanns Burchardi zu Hamburg, mit einer schwarzsammtnen und mit silbernen Frangen besetzten Kanzelbekleidung, mit einer dunkelroth sammtnen Kanzelpultdecke, mit einer schwarzsammtnen, ebenfalls mit silbernen Frangen besetzten und vorn mit einem Kreuze versehenen Altardecke, mit einer Altarpultdecke und einem Klingebeutel von dunkelrothem Sammt, mit silbernen Frangen und Tressen besetzt, und mit einer schwarzsammtnen und mit silbernen Frangen und Tressen verzierten Pultdecke für den Vorsänger beschenkt worden.

Die Kirche zu Wismar im Prenzlowschen Kreise ist von dem Eigenthümer Wilhelm Marquart in Sandförde mit einem silbernen, inwendig vergoldeten Kelch und einer silbernen Patene beschenkt worden.

Der Kirche in Stralow ist von einem Ungenannten ein silberner Kelch und ein dergleichen Oblatenteller zum Geschenk gemacht worden.

Die Frau Oberförsterin Merker zu Trebbin und die Frau Mühlenbesitzerin Behrendt zu Cliestow, zwei Schwestern, haben die Kirche zu Trebbin mit einer Bekleidung für den Taufrisch von dunkelrothem Sammt, in der Mitte mit einem goldenen Kreuze verziert und mit gelben Frangen eingefaßt, beschenkt, und die Gemeinden der Stadt Trebbin und der Dörfer Ahrensdorf, Löwendorf und Neuendorf das Taufbecken der gedachten Kirche versilbern lassen, auch eine neue silberplattirte Taufkanne zum Geschenk gemacht.

Die Kirche zu Frauenhagen, Superintendentur Angermünde, erhielt an Geschenken: 1) von dem Besitzer der Breitendeichschen Mühle Herrn Päge eine rothmerino Altardecke mit weißen Frangen und einem schwarzlackirten Leuchter mit weißer Wachskerze; 2) von verschiedenen Gemeindegliedern mehrere größere und kleinere Tücher; 3) von Dem. Karoline Oehland, Besitzerin der zu Frauenhagen eingepfarrten Ziethenschen Mühle, eine große Altardecke von karmoisinrothem Sammt mit einer breiten ächtgoldenen Tresse, ächten Frangen und Troddeln geziert, und eine eben so reich verzierte rothsammtne Kanzelpultdecke.

Die Kirche zu Nauen beschenkte die Ehefrau des Büdners und Viehhändlers Gottlieb Kleemann daselbst mit einem rothseidenen, mit ächtem Silber gestickten Tuche zur Verzierung der Kanzel, und die Kirche zu Michendorf der Lieutenant und Gutsbesitzer Wagner daselbst mit zwei großen Wachslichten.

Von ungenannten Wohlthätern wurde der Kirche zu Eichstädt ein silberner, inwendig vergoldeter Kelch, der Kirche zu Züsedom eine Altarbekleidung von rothem Merino mit schwarzer Einfassung und Kreuz, und der Kirche zu Wollin eine neue Orgel geschenkt, auch das Schulhaus zu Rollwitz von den Herren Kirchenpatronen und der Gemeinde daselbst mit nicht unbedeutendem Kostenaufwande ausgebauet, und zweckmäßig eingerichtet.

Der Kirche zu Neuendorf, Superintendentur Treuenbrietzen, schenkte der Amtmann August Löbnitz zu Ziesar, zum Gebrauch beim Abendmahle, einen silbernen, inwendig vergoldeten Becher, und der Kirche zu Rähsdorf die dortige Gemeinde eine neue Altar- und Kanzelbekleidung.

(Hierbei ein Extrablatt.)

Extra-Blatt
zum
46sten Stück des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Steckbriefe.

* Der wegen gewaltsamen Diebstahls bei uns in Untersuchung befindliche Oekonom Heinrich Emanuel Kornelius Jahn, hat heute bei Gelegenheit seiner Ausführung durch einen Polizeibeamten die Flucht ergriffen. Die öffentlichen Behörden des In- und Auslandes werden ergebenst ersucht, auf den unten näher bezeichneten Jahn zu vigiliren, ihn im Betretungsfalle verhaften, und unter sehr sicherer Begleitung an die Expedition der hiesigen Stadtvoigtei-Gefängnisse abliefern zu lassen. Wir versichern die ungesäumte Erstattung der aufgelaufenen Kosten, und den verehrlichen Behörden des Auslandes eine gleiche Willfährigkeit in Erwiederung rechtlicher Gegendienste.

Berlin, den 5. November 1831.

Kriminal-Deputation des Königl. Stadtgerichts.

Personbeschreibung.

Der Oekonom Heinrich Emanuel Kornelius Jahn ist 33 Jahr alt, gebürtig aus Potsdam, evangelischer Religion, fünf Fuß 4 Zoll groß, hat ein blasses rundes Gesicht, kleine blaue Augen, breite Nase, kleinen Mund, rundes Kinn, vollständige Zähne, schwarzes Haar, schwachen Bart, grade Haltung, und spricht im Berliner Dialekt. Bei seiner Entweichung war er bekleidet mit einem braunen Tuchüberrock, Hosen, Weste und Mütze von schwarzem Tuche und Stiefeln.

---

* Die untenstehend näher signalisirten Militairsträflinge Kühn und Fahrenholz haben heute Gelegenheit gefunden, von der hiesigen Festungsarbeit zu entweichen.

Alle resp. Militair- und Zivilbehörden werden demnach dienstergebenst ersucht, auf dieselben genau zu vigiliren, sie im Betretungsfalle arretiren, und unter sicherer Begleitung an die hiesige Kommandantur abliefern zu lassen.

Cüstrin, den 11. November 1831.

Königlich Preußische Kommandantur.

Signalement des Johann Gottfried Kühn.

Geburtsort: Rackow, Kreis: Züllichau, Provinz: Neumark, Religion: evangelisch, Alter: 27 Jahr, Größe: 5 Fuß 4 Zoll, Statur: mittler, Haare: dunkelblond, Stirn: frei, Augenbraunen: dunkelblond, Augen: grau, Nase: proportionirt, Mund: gewöhnlich, Zähne: unvollständig, Bart: blond, Kinn: rund, Gesichtsbildung: länglich, Gesichtsfarbe: gesund, besondere Kennzeichen: auf dem linken Arm ein Herz mit den Buchstaben G. K., darunter zwei gekreuzte Säbel und zwei gekreuzte Pistolen, roth eingeätzt.

Bekleidung.

Eine blaue Tuchmütze mit Schirm, graue Tuchhosen und ein Paar leinene Hosen, eine gelbtuchene Unterjacke, eine blaue Tuchweste, ein Hembe und ein schwarzseidener Halstuch, ein Paar Halbstiefeln.

Signalement des Johann Gottlieb Fahrenholz.

Geburtsort: Dahlwitz im Niederbarnimschen Kreise, Religion: evangelisch, Alter: 23 Jahr, Größe: 5 Fuß 5 Zoll, Statur: mittler, Haare: braun, Stirn: frei, Augenbraunen: braun, Augen: blau, Nase: spitz, Mund: klein, Zähne: vollständig, Bart: schwach, Kinn: rund, Gesichtsbildung: oval, Gesichtsfarbe: gesund.

Bekleidung.

Eine grüntuchene Mütze, eine grüne Unterjacke, graue Tuchhosen, schwarze Tuchweste, ein Hembe und ein Paar Halbstiefeln.

---

* Der mittelst Steckbriefs vom 19. September d. J. verfolgte gemüthskranke Johann Heinrich Christian Großheim aus Ellrich ist ergriffen, und am 13. Oktober wieder ins Land-Irrenhaus zu Neu-Ruppin eingeliefert worden.

Rathenow, den 4. November 1831.

Der Polizei-Magistrat.

* Der mittelst Steckbriefs vom 28. Januar d. J. verfolgte Militairsträfling Karl Friedrich

Koller ist ergriffen, und heute hier wieder eingebracht worden.

Cüstrin, den 8. November 1831.

Königl. Preuß. Kommandantur.

Der Tuchmachergeselle Karl Müller aus Burg hat angeblich am 4. d. M. seine Brieftasche, in welcher, außer seinem Konfirmationsschein, auch der von dem Magistrate zu Burg unter dem 28. Juni d. J. ihm ertheilte, auf 6 Monate gültige, am 30. v. M. zuletzt in Potsdam visirte Polizeipaß, auf dem Wege zwischen hier und Brandenburg verloren. Der rc. Müller ist hier mit einer beschränkten Reiseroute nach seiner Heimath versehen, und wird der qu. Paß hierdurch für ungültig erklärt.

Rathenow, den 5. November 1831.

Der Polizei-Magistrat.

Signalement.

Religion: evangelisch, Alter: 20 Jahr, Größe: 5 Fuß 1½ Zoll, Haare: dunkelblond, Stirn: bedeckt, Augenbraunen: dunkelblond, Augen: blau, Nase und Mund: gewöhnlich, Bart: blond, Kinn: rund, Gesicht: oval, Gesichtsfarbe: gesund, Statur: mittel, besondere Zeichen: eine Narbe an der Oberlippe.

Wegen Abstellung der Brauerei in der Straf- und Besserungsanstalt sollen ungefähr

13 Winspel gutes Gersten-Braumalz und
9 Scheffel Hopfen

an den Meistbietenden verkauft werden, wozu wir einen Termin auf

Donnerstag den 1. Dezember d. J.,

Vormittags 11 Uhr, in unserm gewöhnlichen Geschäftslokale anberaumt haben.

Brandenburg, den 15. November 1831.

Königl. Verwaltungsbehörde der Straf- und Besserungsanstalt.

Nach der Bestimmung der Königl. Regierung zu Potsdam, soll die Chausseegeld-Hebestelle auf der Stettiner Chaussee bei Chorin, vom 1. Januar 1832 ab an den Meistbietenden öffentlich verpachtet werden. Es ist hierzu ein Termin auf

den 29. November d. J.,

Vormittags um 10 Uhr, in unserm Geschäftslokale angesetzt, wo auch die Bedingungen, welche bei der Verpachtung zu Grunde gelegt werden, bis zum Tage des Termins eingesehen werden können.

Neustadt-Eberswalde, den 8. Nov. 1831.

Im Auftrage der Königl. Regierung zu Potsdam.

Königl. Preuß. Haupt-Steueramt.

Das Saigerhüttenwerk zu Hohenofen bei Neustadt an der Dosse soll an den Meistbietenden verkauft werden, und steht ein Lizitationstermin auf

den 4. Mai 1832,

Vormittags 10 Uhr, in der Gerichtsstube zu Hohenofen an, zu welchem Kauflustige eingeladen werden.

Das Saigerhüttenwerk Hohenofen liegt im Regierungsbezirk Potsdam, Ruppinschen Kreise, in der Nähe des Dorfes Sieversdorf am Dossefluß, und entfernt von Neustadt an der Dosse ½ Meile, von Wusterhausen an der Dosse 1 Meile, Friesack 2 Meilen, Kyritz 2 Meilen, Havelberg 3 Meilen, Rathenow 4 Meilen, Ruppin 4 Meilen, Berlin 11 Meilen, Magdeburg 14 Meilen, von der Chaussee zwischen Berlin und Hamburg ¼ Meilen, von der Havel 1½ Meile.

Unterhalb des Werks ist die Dosse mit Kähnen von 60 bis 80 Zentnern schiffbar, die bei großem Wasser 120 bis 150 Zentner laden können. Der Einfluß der Dosse in die Havel findet 1½ Meile von dem Werke beim sogenannten Wendischen Kirchhof statt, und können von dort aus Schiffe mit 1500 bis 2000 Zentner befrachtet werden. Zu dem Werke gehören

A. die Hüttengebäude, und zwar:

1) die große Hütte und Pochwerksarche,
2) die kleine Hütte,
3) die Saigerhütte,
4) die Hammerhütte,
5) die neue Hütte,
6) der Vorraths- und Schirrschuppen,
7) der Holzschuppen,
8) der Kohlenschuppen,
9) das Feuerleiterschauer,
10) die neue Saigerhütte,
11) das Kupfermagazin,
12) das Spritzenhaus,
13) die Floß- und Betriebsarche zwischen der Hammer- und neuen Hütte,
14) die Betriebsarche zwischen der großen und kleinen Hütte.

B. Die Wohn- und Wirthschaftsgebäude, und zwar:
1) das Hüttenamts-Gebäude und erste Offiziantenwohnung mit Stallung,
2) das Wohnhaus des zweiten Beamten mit Stallung,
3) das Wohnhaus des dritten Beamten mit Stallung,
4) ein Wohnhaus zu 2 Familien nebst Stall,
5) ein Wohnhaus zu 4 Familien nebst Stall, und Probier- und Waagestube,
6) ein 4-Familienhaus, der Stall genannt,
7) ein 2-Familienhaus neben dem Kruge,
8) ein 6-Familienhaus links vor der Poliermühle,
9) ein 6-Familienhaus rechts vor der Poliermühle,
10) das Backhaus,
11) das Kruggebäude mit Stall.

C. 4 Brunnen.
D. Die baaren Gefälle.
E. Die Fischerei im Teiche und in der Dosse.
F. Gärten, Wiese und Weide.
G. Wassergefälle.

Taxe und Beschreibung dieses Werks, so wie die Verkaufsbedingungen, können bei dem unterschriebenen Kommissarius, Justizrath Gericke zu Wusterhausen an der Dosse, auf dem Saigerhüttenamte zu Hohenofen, und in der Registratur des Königl. Ober-Bergamts zu Berlin eingesehen werden.

Wusterhausen a. d. D., den 4. Oktober 1831.

Vigore commissionis.
Der Justizrath Gericke.

* Die dem landesherrlichen Domainen-Fiskus adjudizirten Grundstücke der Mühle bei Stresow im Rentamte Schwedt, eine Meile von Königsberg in der Neumark, eine Meile von Schönfließ und zwei Meilen von Schwedt entfernt, sollen mit der Befugniß der Benutzung der Wasserkraft des Rörichen-Baches, zur Anlegung einer Mühle wiederum veräußert werden.

Diese Grundstücke bestehen in:

a)	Hof- und Baustelle....	— M.	79	□R.
b)	Garten...............	1 "	53	"
c)	Wiesen...............	2 "	131	"
d)	Wiesen mit Strauch bewachsen..............	2 "	122	"
e)	Mühlenteich und Graben	1 "	110	"
	in Summa	8 M.	135	□R.

deren Ertrag mit Einschluß der Wasserkraft auf 26 Thlr. 15 Sgr. ermittelt ist.

Die Veräußerung geschieht zum vollen Eigenthume, jedoch nach dem Wunsche der Erwerber, mit oder ohne Vorbehalt eines jährlichen Domainenzinses. Im letzteren Falle beträgt das Minimum des Kaufgeldes neben der, für jetzt auf 4 Thlr. 15 Sgr. festgesetzten Grundsteuer

619 Thlr. 3 Sgr. 7 Pf.,

sonst aber 16 Thlr. jährlicher Domainenzins und

331 Thlr. 3 Sgr. 7 Pf.

Kaufgeld, worunter indessen der Anspruch auf die Erhebung der Feuerkassengelder, zum Betrage von 179 Thlr. 3 Sgr. 7 Pf., der auf den Akquirenten übertragen wird, mit begriffen ist. Der Termin zur Ausbietung ist auf

den 19. Dezember 1831,

Vormittags 10 Uhr, in unserm hiesigen Geschäftslokale anberaumt, zu dessen Beiwohnung die Erwerbslustigen mit dem Bemerken vorgeladen werden, daß vor der Zulassung zum Gebote hinreichende Sicherheit nachgewiesen, oder eine Kaution von 150 Thlr. in baarem Gelde oder sichern Dokumenten bestellt werden muß.

Die nähern Veräußerungsbedingungen können übrigens bei uns in den Vormittagsstunden hier eingesehen werden.

Schwedt, den 8. November 1831.

Königl. Domainen-Rentamt der Herrschaft Schwedt.

---

* Es soll der Bedarf für die unterzeichnete Anstalt pro 1832, an

Butter, Hafergrütze, ord. Graupe, feiner Graupe, Reis, Buchgrütze, Lichten, grünen Seife ic.

den Mindestfordernden in Lieferung übergeben werden. Hierzu ist ein Termin auf

Sonnabend den 19. November d. J.,

Morgens 9 Uhr, im Geschäftslokale der hiesigen Anstalt angesetzt worden, wozu Lieferungslustige hiermit eingeladen werden, sich zur genannten Zeit allhier einzufinden, ihr Gebot abzugeben, und nach Maaßgabe der Umstände den Zuschlag zu gewärtigen, wobei jedoch bemerkt wird, daß der Bieter sich vorher über den Besitz einer Kaution von 500 Thlr., baar oder in Staatsschuldscheinen, ausweisen muß.

Die näheren Bedingungen sollen im Termine bekannt gemacht werden.

Spandau, den 9. November 1831.

Königl. Verwaltungs-Behörde der Straf- und Besserungs-Anstalt.

Es soll der Bedarf für die unterzeichnete Anstalt pro 1832, von circa

24 Winspel Erbsen,
2 Winspel Linsen und
24 Winspel Gerste,

an den Mindestfordernden in Lieferung überlassen werden. Hierzu ist ein Termin auf

Sonnabend den 19. November d. J.,

Vormittags 11 Uhr, im Geschäftslokale der hiesigen Anstalt anberaumt, und werden Lieferungslustige hiermit eingeladen, sich zur vorgedachten Zeit hier einzufinden, ihr Gebot abzugeben, und nach Maaßgabe der Umstände den Zuschlag zu gewärtigen; wobei jedoch bemerkt wird, daß der zehnte Theil des Lieferungswerthes, entweder baar oder in Staatspapieren, als Kaution im Termine bestellt werden muß.

Die näheren Bedingungen sollen im Termine bekannt gemacht werden.

Spandau, den 9. November 1831.

Königl. Verwaltungs-Behörde der Straf- und Besserungs-Anstalt.

Zu der, Weihnachten d. J. an unserer Stadtschule vakant werdenden Konrektor- und damit verbundenen Organistenstelle, werden wahlfähige Kandidaten ersucht, sich bei uns, mit Einreichung der erforderlichen Zeugnisse, zu melden. So lange der Emeritus lebt, beträgt das Gehalt 250 Thlr., freie Wohnung und $\frac{1}{2}$ Haufen Holz; auch soll die Stelle, wie bisher, mit einem Kandidaten der Theologie besetzt werden.

Havelberg, den 3. November 1831.

Der Magistrat.

Von den Patrimonialgerichten zu Rangsdorf bei Mittenwalde, soll die beim Dorfe belegene, dem Mühlenmeister Johann Gottlieb Jeske gehörige Bockwindmühle nebst Wohnhaus, Gärten und Wiese, mit der gerichtlichen Taxe von 1351 Thlr. 18 Sgr., wegen nicht berichtigten Kanons, in termino den 8. Dezember d. J., Vormittags um 10 Uhr, zu Rangsdorf öffentlich meistbietend verkauft werden, wozu Kauflustige hierdurch eingeladen werden. Zugleich aber wird auch der Besitzer der Mühle, der Mühlenmeister Johann Gottlieb Jeske, da sein Aufenthalt unbekannt ist, zur Wahrnehmung seiner Gerechtsame, zu diesem Termine hiermit unter der Verwarnung vorgeladen, daß er bei seinem Ausbleiben mit seinen etwanigen Einwendungen gegen den neuen Besitzer der Mühle nicht weiter gehört, vielmehr durch den abzufassenden Bescheid ihm deshalb ein immerwährendes Stillschweigen werde auferlegt werden.

Der zum Nachlasse des Schiffers Windmuth gehörige Oderkahn mit Zubehör, geschätzt auf 212 Thlr., soll im Termine

am 6. Dezember d. J.,

Vormittags 10 Uhr, zu Heegermühle öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Kauflustige, so wie die unbekannten Schiffsgläubiger, letztere bei Verlust ihrer Ansprüche, werden dazu hiermit vorgeladen.

Neustadt-Eberswalde, den 17. Oktober 1831.

Königl. Justizamt Biesenthal.

Ein großes Etablissement

mit florirendem Brennerei- und Destillations-Geschäft, sehr bedeutender Hefen- oder Bärme-Fabrikation und Viehmästerei, soll für 27000 Thlr. mit $\frac{1}{4}$-Theil als Angeld, verkauft werden. Es liegt in einer an der Oder belegenen lebhaften Handelsstadt, und hat die schönsten Wohn-, Fabrik- und Waarengebäude, nöthigen Stallungen und Böden, Wiesen, Gärten rc.

Die Geschäfte werden seit 60 Jahren mit dem rentirendsten Erfolge betrieben, und das sämmtliche todte und lebende Inventarium wird mit übergeben. Alles Weitere wird sehr gern mittheilen

Ungnad in Berlin,
Jüdenstraße Nr. 7.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam
und der Stadt Berlin.

Stück 47.

Den 25. November 1831.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das diesjährige 16te Stück der allgemeinen Gesetzsammlung enthält:

Nr. 1314. Die Allerhöchste Kabinetsordre vom 17. September 1831, wegen Gestellung der Pferde zu den Landwehr-Uebungen.

Nr. 1315. Die Allerhöchste Deklaration der §§ 223 bis 237 des Anhanges zur Allgemeinen Gerichtsordnung, bezüglich auf Injuriensachen. Vom 6. Oktober 1831.

Nr. 1316. Die Allerhöchste Kabinetsordre vom 8. Oktober 1831, die Nicht-Anwendbarkeit des § 192 Tit. XII Th. II des Allgemeinen Landrechts auf die letztwilligen Verfügungen der § 198 l. a. benannten Personen des Zivilstandes betreffend.

Nr. 1317. Die Allerhöchste Kabinetsorde vom 24. Oktober 1831, die Berichtigung des Legitimationspunktes in Prozessen wider Gewerkschaften betreffend.

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

Potsdam, den 12. November 1831.

Nr. 239. Zensursache. I. 526. November.

In Gemäßheit eines Ober-Präsidial-Erlasses vom 3. d. M. wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß zum Verkauf der in St. Petersburg erschienenen Tabelle über den Gang der Cholera in St. Petersburg, verlegt bei Brieff, von dem Königl. Ober-Zensur-Kollegium unterm 27. v. M. die Erlaubniß ertheilt worden ist.

Königl. Regierung Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 13. November 1831.

Nr. 240. Berliner-Getreide- u. Fourage-Preise pro Oktober 1831. I. 757. November.

Die Durchschnittspreise von dem im Monat Oktober 1831 auf dem Markte zu Berlin verkauften Getreide, Rauchfutter rc. haben betragen:

1) für den Scheffel Weitzen........	2 Thaler	14 Sgr.	1 Pf.,
2) für den Scheffel Roggen........	2 Thaler	3 Sgr.	10 Pf.,
3) für den Scheffel große Gerste...	1 Thaler	10 Sgr.	— Pf.,
4) für den Scheffel kleine Gerste...	1 Thaler	9 Sgr.	1 Pf.,
5) für den Scheffel Hafer..........	— Thaler	29 Sgr.	4 Pf.,

6) für den Scheffel Erbsen......... 2 Thaler 1 Sgr. — Pf.,
7) für das Schock Stroh .... 6 Thaler 10 Sgr. 1 Pf.,
8) für den Zentner Heu ....— Thaler 27 Sgr. 6 Pf.
Die Tonne Weißbier kostete......... 5 Thaler — Sgr. — Pf.,
die Tonne Braunbier kostete........ 4 Thaler 20 Sgr. — Pf.,
das Quart doppelter Kornbranntwein kostete ... 5 Sgr. 6 Pf.,
das Quart einfacher Kornbranntwein kostete ... 2 Sgr. 9 Pf.
der Zentner Hopfen kostete..........12 Thaler 20 Sgr. — Pf.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 20. November 1831.

Nr. 241. Maßregeln der Mecklenburg-Strelitzschen Regierung zur Abwendung der Cholera. I. 1098. November.

Wir haben unterm 15. Oktober d. J. (Amtsblatt Nr. 209) die von der Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzschen Regierung erlassenen Bestimmungen wegen gänzlicher Sperrung des dortigen Herzogthums gegen die angrenzenden diesseitigen Provinzen zur möglichsten Abwehrung der Cholera, und ferner unterm 15. November d. J. (Amtsblatt Nr. 234) die neueren Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinschen Verordnungen wegen Abkürzung der Kontumazzeit und wegen erleichterter Behandlung der Waaren in den Kontumazen, auch zur öffentlichen Kenntniß des diesseitigen Departements gebracht. Im Verfolg dieser Mittheilungen machen wir dem dabei interessirten Publikum unsers Departements, ferner zwei anderweite Verordnungen des Großherzogs von Mecklenburg-Strelitz Königl. Hoheit vom 12. November d. J., wegen der Personen-Kontumaz und Waarenbehandlung an der dortigen Landesgrenze, nachfolgend bekannt. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnung

wegen Abkürzung der Kontumazzeit für Reisende in den, zur Aufnahme derselben bestimmten Kontumazanstalten des hiesigen Landes.

Georg, von Gottes Gnaden, Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr rc. rc.

In Berücksichtigung der neuesten Verordnungen Unsers Herrn Vetters, des Großherzogs von Mecklenburg-Schwerin, Königl. Hoheit und Liebden, rücksichtlich der Maßregeln wider die Cholerakrankheit, und in Begründung der neuern Erfahrungen, finden Wir Uns bewogen, hinsichtlich der Abkürzung der Kontumazzeit für Reisende in der, zur Aufnahme derselben bestimmten Kontumazanstalt zu Dannenwalde, so wie in der subsidiarischen Kontumazanstalt bei Fürstenberg, und in der Kontumazanstalt bei Friedland, andurch zu verordnen, wie folgt:

§ 1. Die Kontumazzeit für Reisende, welche aus den angrenzenden Königl. Preußischen Provinzen kommen, wird auf 15 (Funfzehn) Tage festgestellt.

§ 2. Ueberzeugen sich die Direktionen der Kontumazanstalten aus den, von den Reisenden mitgebrachten Papieren völlig, daß selbige sich, seit Fünf Tagen und länger, ununterbrochen an Orten aufgehalten haben, welche, hinsichtlich der Cholerakrankheit, zur Zeit ganz unverdächtig gewesen, so genügt eine Kontumazzeit von 10 (Zehn) Tagen.

Im zweifelhaften Falle verbleibt es jederzeit bei der Bestimmung des § 1.

§ 3. Reisende, welche vom Auslande durch die Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinschen Lande hier in das Land kommen, sind zuzulassen, wenn sich aus ihren Papieren ergiebt, daß sie schon seit 15 (Funfzehn) Tagen sich innerhalb der Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinschen Lande aufgehalten haben. Haben sie sich, nach Ausweisung ihrer Papiere, vor ihrem Eintritte in die letztgedachten Lande 5 (Fünf) Tage, und länger an Orten aufgehalten, welche hinsichtlich der Cholera-krankheit, zur Zeit ganz unverdächtig gewesen, so genügt ein zehntägiger Aufenthalt innerhalb der Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinschen Lande. In beiden Fällen ist natürlich der Zeitraum, den die Reisenden erweislich in Meckenburg-Schwerinschen Kontumazanstalten zugebracht haben, in Anrechnung zu bringen.

Reisende, welche den Bestimmungen dieses Paragraphen nicht Genüge leisten können, sind einstweilen, und für so lange, bis sie dazu im Stande sind, abzuweisen.

Neustrelitz, den 12. November 1831.

(L. S.) Georg, G. H. v. M. von Oertzen.

Verordnung

wegen der Waaren und Effekten, deren Ausschließung, Zulassung und Desinfektion, bis zur Aufhebung der, zur möglichsten Abhaltung der Cholerakrankheit, angeordneten Grenzsperre.

Georg, von Gottes Gnaden, Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr rc. rc.

In Berücksichtigung der neuesten Verordnungen Unsers Herrn Vetters, des Großherzogs von Mecklenburg-Schwerin, Königl. Hoheit und Liebden, und in Begründung der neueren Erfahrungen, finden Wir uns veranlaßt, hinsichtlich der Waaren und Effekten, deren Ausschließung, Zulassung und Desinfektion, bis zur Aufhebung der, zur möglichsten Abhaltung der Cholerakrankheit angeordneten Grenzsperre, hiermit zu verordnen, wie folgt:

§ 1. Die Einbringung von Lumpen, alten Kleidern und Kleidungsstücken, Betten, gebundenen Büchern, so wie von Pelzwerk, Menschenhaaren, rohen Häuten und Fellen, Federn, Wolle, Seide, Hanf, Flachs, Werg, gebrauchtem Segeltuch und Tauwerk, und so wie endlich aller Waaren und Effekten ohne Ausnahme, mit denen schon Hausirhandel getrieben worden, ist durchaus und gänzlich verboten.

§ 2. Mit Ausnahme der, im § 1 benannten und bezeichneten Gegenstände, ist die Einbringung aller übrigen Waaren und Effekten von jetzt an gestattet, jedoch nur unter den, in den nachfolgenden Paragraphen enthaltenen Bedingungen und Bestimmungen.

§ 3. Aus den angrenzenden Königl. Preuß. Provinzen ist den, nach § 2 zulässigen Waaren und Effekten, ohne Unterschied, mit welchen Transportmitteln solche bis an die Landesgrenze gelangen, der Eingang nur an zweien Punkten, nämlich bei Dannenwalde und am Kavelpasse bei Friedland gestattet, wo

für den Zweck der Desinfektion, so wie auch zur Verhinderung aller Kommunikation zwischen den Personen, welche den Transport bis dahin besorgt haben, und den Personen, welche denselben ferner besorgen werden, die nothwendigen Einrichtungen und Anordnungen getroffen sind.

Aus den Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinschen Landen ist den, nach § 2 zulässigen Waaren und Effekten allenthalben an der diesseitigen Grenze mit Mecklenburg-Schwerin der Eingang völlig ungehindert gestattet, wenn, sofern die Waaren in Mecklenburg-Schwerin selbst produzirt und fabrizirt sind,

darüber Ursprungsbescheinigungen beigebracht werden, und

die, den Transport besorgenden Personen mit gehörig ausgestellten, und während der Reise gehörig visirten Gesundheitsattesten versehen sind; so-

---

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den

Nr. 242.

General-

der Durchschnitts-Marktpreise des Getreides, Rauchfutters und der nothwendigsten

für den Monat

Nummer.	Namen der Städte.	Der Scheffel Weitzen höchster Preis. rtl.	sgr.	pf.	niedrigster Preis. rtl.	sgr.	pf.	Der Scheffel Roggen höchster Preis. rtl.	sgr.	pf.	niedrigster Preis. rtl.	sgr.	pf.	Der Scheffel Gerste höchster Preis. rtl.	sgr.	pf.	niedrigster Preis. rtl.	sgr.	pf.	Der Scheffel Hafer höchster Preis. rtl.	sgr.	pf.	niedrigster Preis. rtl.	sgr.	pf.	Der Zentner Heu höchster Preis. rtl.	sgr.	pf.
1	Brandenburg . . .	2	16	6	2	10	10	2	1	6	1	27	—	1	8	9	1	5	3	1	1	—	—	27	—	—	20	—
2	Havelberg	2	15	—	2	5	—	1	25	—	1	15	—	1	10	—	1	5	—	—	27	6	—	22	6	—	—	—
3	Jüterbogk	2	20	—	2	7	6	2	2	6	2	—	—	1	7	6	1	2	6	—	27	6	—	25	—	—	22	6
4	Luckenwalde . . .	2	16	3	2	10	—	2	2	6	2	—	—	1	5	—	1	5	—	1	1	3	—	23	9	—	—	—
5	Potsdam	2	25	—	2	10	—	2	5	—	1	28	9	1	13	—	1	5	1	1	5	6	—	26	6	—	25	—
6	Prenzlow	2	2	—	2	2	—	1	25	7	1	23	7	1	5	9	1	5	9	—	24	2	—	22	10	—	17	6
7	Rathenow	2	15	—	2	10	—	2	—	—	1	20	—	1	7	6	1	5	—	—	27	6	—	25	—	—	—	—
8	Neu-Ruppin . . .	3	—	—	2	20	—	1	28	—	1	20	—	1	8	—	1	3	—	—	26	—	—	23	—	—	20	—
9	Schwedt	2	17	6	2	—	—	2	6	3	1	27	6	1	14	—	1	10	—	1	2	6	—	25	—	—	—	—
10	Spandau	2	28	3	2	17	6	2	1	3	1	25	—	1	10	—	1	6	3	1	—	—	—	27	6	—	—	—
11	Strausberg	—	—	—	—	—	—	2	5	—	2	3	9	1	6	3	1	5	—	1	2	6	1	—	—	—	27	6
12	Templin	2	17	6	2	15	—	2	—	—	1	27	6	1	7	6	1	7	6	1	2	6	1	2	6	—	16	3
13	Treuenbrietzen . .	—	—	—	—	—	—	2	—	1	1	23	4	1	5	—	1	5	—	—	27	—	—	27	—	—	—	—
14	Wittstock	2	20	10	2	16	10	1	19	7	1	11	10	1	5	8	1	3	5	—	25	3	—	23	7	—	20	—
15	Wrietzen an der Oder	—	—	—	—	—	—	1	25	6	1	21	6	1	3	6	1	2	—	—	24	6	—	22	6	—	—	—

sofern die Waaren vom Auslande in die Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinschen Lande gekommen,

darüber, daß die Waaren in Mecklenburg-Schwerinschen Desinfektionsanstalten desinfizirt worden, genügende Bescheinigungen beigebracht werden, und

die, den Transport besorgenden Personen mit gehörig visirten Gesundheitsattesten versehen sind.

§ 4. Bei allen Waaren und Effekten, welche nicht für das hiesige Land bestimmt sind, vielmehr nur transitiren, genügt in den beiden vorbenannten hiesigen Desinfektionsanstalten eine sorgfältige und vollständige äußere Desinfektion. Eben so genügt die angemessene äußere Desinfektion:

1) bei allen Waaren, die nicht verpackt sind, z. B. rohes Eisen, gegerbtes Leder, irrdenes Zeug ꝛc.,

2) bei

Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Nachweisung

Lebensbedürfnisse in den Garnison-Städten des Potsdamschen Regierungsbezirks

Oktobber 1831.

Der Zentner Heu			Das Schock Stroh						Der Scheffel						Das Pfd. Roggenbrodt		Das Quart						Das Pfund Rindfleisch		Die Metze Graupen				Die Metze Grütze				Das Pfund Butter	
niedrigster Preis			höchster Preis			niedrigster Preis			Erbsen			Erdtoffeln					Braunbier		Weißbier		Branntwein				höchster Preis		niedrigster Preis		höchster Preis		niedrigster Preis			
rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	sgr.	pf	sgr.	pf	sgr.	pf	sgr.	pf	sgr.	pf	sgr.	pf	sgr.	pf	sgr.	pf	sgr.	pf	sgr.	pf
—	15	—	4	7	6	4	—	—	1	25	—	—	10	6	1	5	1	—	1	1	5	—	3	6	18	—	10	—	10	—	6	—	8	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	20	—	—	11	—	1	2	1	1	1	6	4	6	2	6	—	—	—	—	6	—	6	—	7	6
—	22	6	10	—	—	4	15	—	2	—	—	—	8	—	—	—	1	3	2	—	3	6	2	6	—	—	—	—	—	—	—	—	7	6
—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	26	3	—	10	8	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	8	—
—	17	6	6	15	—	5	15	—	2	6	—	—	14	6	1	8	1	3	2	—	4	8	3	6	15	8	10	—	9	2	8	11	7	9
—	15	—	5	—	—	5	—	—	1	19	3	—	12	4	1	—	1	—	1	—	5	—	3	—	30	—	8	—	10	—	6	—	8	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	21	3	—	10	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	8	6
—	18	—	6	—	—	5	25	—	1	23	—	—	14	—	1	4	—	—	—	—	—	—	3	—	14	—	10	—	7	—	5	—	8	3
—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	25	—	—	11	—	1	3	1	6	1	9	5	—	3	—	20	—	12	—	8	—	6	—	7	—
—	—	—	5	10	—	5	10	—	1	22	8	—	16	—	1	5	1	3	1	5	5	—	3	6	10	—	6	—	8	—	6	—	8	—
—	22	6	5	23	9	5	18	9	2	1	3	—	15	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	8	6
—	16	3	6	10	—	6	10	—	1	25	—	—	12	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	12	6	9	—	7	—	7	—	8	—
—	—	—	5	15	—	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	18	9	5	15	—	5	3	4	1	20	—	—	11	10	—	11	2	—	—	—	4	—	3	—	15	1	7	8	9	7	7	—	6	11
—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	23	—	—	16	—	1	3	1	—	1	6	3	—	3	—	12	—	9	—	16	—	6	—	7	6

2) bei Medizinalien, Riechwassern, Essig, Räucherpulver und andern Räucherungsmitteln, Senf, Schnupf- und Rauchtaback, Heringen, Thran, Talg ꝛc.,

3) bei allen Waaren mit glatter Oberfläche, als z. B. Metall- und Holzwaaren, Glas- und Thonwaaren, neue uneingebundene Druckschriften, vorausgesetzt, daß eine vollständige Desinfektion der Emballage anwendlich ist, widrigenfalls auf Kosten der Empfänger eine neue Verpackung in der Desinfektionsanstalt stattfinden muß.

§ 5. Alle

Nr. 243. Summarische

der im Regierungsbezirk Potsdam an der Cholera Erkrankten, Genesenen

Name des Kreises.	Name des Orts.	Tag des ersten Ausbruchs der Krankheit.	Tages- Krank blieben am	Summa	Neue Kranke bis zum	Militair	Civil	Summa d. Kranken.
Angermünder	Oderberg	z. 2ten Mal 25. Oktob.	12. Nov.	5	19. Nov.	—	30	35
Angermünder	Schwedt	z. 2ten Mal 10. Oktob.	—	—	7. "	—	17	17
Teltow-Storkow	Cöpenick	18. Sptbr.	—	—	4. "	—	1	1
Osthavelland	Spandau	z. 2ten Mal 13. Nov.	—	—	19. "	1	1	2
Westhavelland	Rathenow	z. 2ten Mal 20. Oktob.	2. Nov.	2	12. "	—	—	2
Westpriegnitz	Berge vor Havelberg	18. "	12. "	—	19. "	—	3	3
Potsdam		28. Sptbr.	12. "	—	19. "	1	8	9
			Summa	7	—	2	60	69
			Hierzu aus den Ortschaften, wo					

Bemerkung. Im Dorfe Leuenburg im Oberbarnimschen Kreise, und im Dorfe Stolpe im Nieder-
lera stattgefunden, und werden daher diese beiden

Nr. 244. Taufzeugnisse. II. 394. Oktober.

Es ist auf Anlaß eines vorgekommenen Falls zur Sprache gebracht worden, daß die Ausstellung eines Taufzeugnisses in Fällen, wenn Kinder außer der Ehe geboren, durch nachher erfolgende Verheirathung ihrer Eltern aber legitimirt werden, nach demjenigen Formular, welches das unterzeichnete Ministerium der Königl. Regierung unterm 23. August 1819 mitgetheilt hat, zu einer, für Privat-Rechts-Ver-

§ 5. Alle Manufakturwaaren, als wollene Zeuge, baumwollene Zeuge, seidene Zeuge und leinene Zeuge, müssen dagegen, neben sorgfältiger und vollständiger Desinfektion der Emballage, in den Desinfektionsanstalten zu Dannenwalde und bei Friedland, nach geschehener Eröffnung der Kisten oder Pakete, eine zehntägige Kontumaz halten, und können demnächst erst den Empfängern zum weiteren Transport überliefert werden. Neustrelitz, den 12. November 1831.

(L. S.) Georg, G. H. v. M. von Oertzen.

Uebersicht
und Gestorbenen in der Woche vom 13. bis inkl. 19. November 1831.

	Uebersicht: Gestorben: Militair	Gestorben: Zivil	Gestorben: Summa	Genesen sind und unter Kontumaz gesetzt: Militair	Zivil	Summa	Genesen sind aus der Kontumaz entlassen: Militair	Zivil	Summa	blieben krank: Militair	Zivil	Summa	Die Kranken befinden sich in ihren Wohnungen	im Hospital	Gesammt-Uebersicht. Seit dem Ausbruche der Krankheit sind überhaupt erkrankt: Militair	Zivil	Summa	gestorben: Militair	Zivil	Summa	genesen: Militair	Zivil	Summa	krank geblieben
	—	8	8	—	15	15	—	—	—	—	12	12	12	—	—	48	48	—	18	18	—	18	18	12
	—	14	14	—	3	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	17	17	—	14	14	—	3	3	—
	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	8	8	—	7	7	—	1	1	—
	1	—	1	—	—	—	—	—	—	—	1	1	—	1	1	1	2	1	—	1	—	—	—	1
	—	—	—	—	2	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	29	29	—	18	18	—	11	11	—
	—	3	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	17	17	—	14	14	—	3	3	—
	1	6	7	—	—	—	—	—	—	—	2	2	—	2	2	48	51	2	38	40	1	8	9	2
	2	32	34	—	20	20	—	—	—	—	15	15	12	3	4	168	172	3	109	112	1	41	45	15
die Krankheit bereits aufgehört hat															34	717	751	23	436	459	11	281	292	—
Summa															38	885	923	26	545	571	12	325	337	15

barnimschen Kreise, hat resp. seit dem 3. und 6. November d. J. keine neue Erkrankung an der Cho-
Ortschaften für rein und unverdächtig erklärt.

---

hältnisse, namentlich bei Stiftungen, Erbschaften 2c. bedenklichen Verdunkelung des obwaltenden Sachverhältnisses führen können, wobei man geltend gemacht hat, daß das Taufzeugniß nichts anders sein soll, als beglaubigte Abschrift der Vermerke über die verschiedenen Akte, welche im Kirchenbuche zu verzeichnen sind.

In Betracht dieser Gründe findet das unterzeichnete Ministerium sich veranlaßt, die Verfügung vom 23. August 1819 hiermit dahin zu modifiziren, daß in den darin sub I und II gedachten Fällen in dem Kirchenbuche, auf den Grund des Kopulationsscheins, oder beigebrachter gerichtlich beglaubigter Atteste, oder der Verhandlung über das Anerkenntniß der Vaterschaft, welche Beweisstücke beim Kirchenbuche verbleiben müssen, von dem Pfarrer ein, den betreffenden Inhalt des Attestes u. s. w. kurz angebender Vermerk gemacht, und demnächst in das auszustellende Taufzeugniß mit aufgenommen werden soll.

Die Königl. Regierung hat diese Bestimmung den Pfarrgeistlichen in ihrem Departement zur Nachachtung bekannt zu machen.

Berlin, den 30. September 1831.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

An — von Altenstein.

die Königl. Regierung zu Potsdam.

* * *

Potsdam, den 8. November 1831.

Vorstehende Königl. Hohe Ministerial-Verfügung wird im Verfolg der Bekanntmachung vom 26. Oktober 1819 (Amtsblatt des gedachten Jahres Stück 45 Nr. 253) hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Königl. Regierung.

Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen

Potsdam, den 16. November 1831

Nr. 245. Salzkontrolle. IV. 262. November.

Sämmtliche salzkontrollpflichtige Gemeinen werden mit Bezug auf die §§ 6 und 7 der Allerhöchstvollzogenen, durch das Amtsblatt von 1824 Seite 271 bekannt gemachten Grundsätze, hierdurch erinnert, das ihnen für das laufende Jahr festgesetzte Salz vollständig abzunehmen, widrigenfalls für denjenigen Theil desselben, welcher bis zum 31. Januar k. J. nicht bezogen ist, der Geldbetrag von der rückständigen Gemeine ohne Nachsicht eingezogen werden wird.

Königl. Regierung.

Abtheilung für die Verwaltung der indirekten Steuern.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Behörden der Stadt Berlin.

Nr. 18. Ausschließen der Hunde aus den Häusern zur Nachtzeit.

Das Ausschließen der Hunde aus den Häusern zur Nachtzeit, giebt Anlaß zur Störung der nächtlichen Ruhe, und wird hierdurch bei einer Geldbuße von 2 Thlr., welche im Wiederholungsfall bis auf 5 Thlr. erhöhet, und bei Unvermögenden in verhältnißmäßige Gefängnißstrafe verwandelt wird, untersagt.

Berlin, am 7. November 1831.

Königl. Preuß. Polizei-Präsidium. von Arnim.

(Hierbei ein Extrablatt.)

Extra-Blatt
zum
47sten Stück des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Potsdam
und der Stadt Berlin.

* Mehrere mit Trinitatis 1832 pachtlos werdende Domainengüter unsers Verwaltungsbezirks, namentlich: Angerburg bei der Stadt Angerburg, Pierkunowen bei der Stadt Lötzen, Lyck bei der Stadt Lyck, Czimochen im Kreise Lyck, letzteres auf der Grenze von Polen belegen, sollen veräußert werden, und beabsichtigen wir, dazu besondere Verkaufstermine anzusetzen. Vorläufig bringen wir dies zur öffentlichen Kenntniß, damit etwanige Erwerbungslustige sich bei Zeiten Kenntniß von den Gütern verschaffen, und auf die Erwerbung sich vorbereiten können.

Wir bemerken dabei, daß auf sämmtlichen vorgenannten Gütern Schaafzucht stattfindet, und namentlich mit der Domaine Lyck inventarisch eine Schäferei von 1400 Stück mit verkauft werden wird, imgleichen daß hinsichts der Zahlung der Kaufgelder möglichst erleichternde Bedingungen werden gestellt werden, und wir die erforderlichen Nachrichten auf desfallsige Anfragen ertheilen werden.

Gumbinnen, den 30. September 1831.

Königliche Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

---

* Es wird beabsichtigt, ein Quantum reinen gesunden und vollwichtigen Hafers gegen prompte Zahlung, welche sogleich bei der Ablieferung geleistet werden soll, für das Magazin in Rathenow anzukaufen.

Produzenten und andere zuverlässige Personen, welche geneigt sind, Lieferungen zu übernehmen, mögen sich mit ihren Anerbietungen, welche auch auf kleine Quantitäten bis zu 10 Winspeln angenommen werden, und an welche sie 14 Tage lang gebunden bleiben, entweder bis zum 15. Dezember dieses Jahres bei uns, oder bis zum 10. desselben Monats bei dem betreffenden Herrn Landrathe, unter bestimmter Angabe ihrer Preisforderungen, in portofreien, nicht stempelpflichtigen Briefen melden.

Die Ablieferungstermine sind dabei genau anzugeben, und dürfen nicht über den 1. April 1832 hinausgehen.

Der Winspel wird, wenn die Einlieferung zu Lande geschieht, zu 25, und wenn sie zu Wasser erfolgt, zu 26 Scheffeln gestrichenen Maaßes abgeliefert.

Das Scheffelgewicht soll mindestens 45½ Pfund enthalten; es wird jedoch ein höheres vorzugsweise angenommen werden.

Berlin, den 12. November 1831.

Königl. Intendantur des dritten Armeekorps.

---

* Die mittelst Steckbriefs vom 11. d. M. verfolgten Militairsträflinge Kühn und Fahrenholz sind bereits ergriffen, und hier wieder eingebracht worden.

Cüstrin, den 17. November 1831.

Königl. Preuß. Kommandantur.

---

* Zum öffentlichen Verkaufe des ehemaligen Chaussee-Einnehmerhauses nebst Garten, vor dem Frankfurter Thore bei Berlin belegen, haben wir einen anderweiten Termin auf

den 30. d. M., Vormittags um 11 Uhr,

im gedachten Hause angesetzt, wozu Kauflustige mit dem Bemerken hierdurch eingeladen werden, daß nur derjenige zur Abgabe eines Gebots zugelassen werden kann, der zuvor eine Kaution von 100 Thlr. bestellt hat. Die Bedingungen über den Verkauf dieses Grundstücks, nebst Taxe und der dazu gehörenden Zeichnung, liegen von heut ab in unserer Registratur, so wie in der Thor-Expedition am Frankfurter Thore zu Berlin, zur Einsicht der Kauflustigen vor. Potsdam, den 16. November 1831.

Im Auftrage der Königl. Regierung hierselbst.

Königl. Haupt-Steueramt.

Nr.	Namen und Stand.	Geburtsort.	Alter J.	Größe F.	Größe Z.	Haare.	Stirn.	Augenbraunen.
1	Johann Friedrich Heister, Böttchergeselle	Hamburg	21	5	7½	blond	flach	blond
2	Peter Wörmer, Dratharbeiter	Kirchwerder bei Hamburg	41	5	4½	hellbraun	rund	braun
3	Johann Jakob Gottlieb Guttmann, Schuhmacher	Stralsund, wohnhaft zu Hamburg	38	5	5	braun	frei	desgl.
4	Christian Friedrich Behrens, Schneidergeselle	Uslar im Hannöverschen	34	5	3	blond	bedeckt	blond
5	Johann Friedrich Jahn, Buchbindergeselle	Langsdorf im Meklenburgschen	20	5	—	braun	niedrig	braun
6	Johann Paul Deichert, Maurergeselle	Teufelsbrück bei Altona	18	5	2	blond	bedeckt	blond
7	Gottlieb Wilhelm Rothe, Schneidergeselle	Annaberg im Königreich Sachsen	31	5	2	braun	hoch	braun
8	Christoph Heinrich Friedrich Schmidt, Scharfrichterknecht	Lobenstein im Fürstenth. Lobenstein	23	5	3	weißblond	bedeckt	blond
9	Konrad Gottlieb Matthies, Schneidergeselle	Uelzen im Hannöverschen	26	5	4	dunkelbraun	desgl.	braun
10	Johann Dietrich Schwiening, Schuhmachergeselle	Hildesheim	20	5	½	braun	rund	desgl.
11	Johann Peter Jakob Wulff, Schneidergeselle	Lübthene im Meklenburgschen	22	5	4	blond	bedeckt	dunkel
12	Karl Gottlob Kaschke, Handschuhmachergeselle	Colditz in Sachsen	23	5	3	schwarzbraun	desgl.	braun
13	Christoph Reese Boe, Schneidergeselle	Heyde im Hollsteinschen	23	4	1½	gelb	hoch, etwas bed.	desgl.
14	Peter Ludwig Bribony, Fleischergeselle	Hamburg	18	5	3	braun	bedeckt	desgl.
15	Eden Fried. Bunz, Fleischerges.	desgl.	28	5	6	blond	rund	blond
16	Karl Friedrich Baumann, Tuchscheerergeselle	Bärenwalde in Sachsen	32	5	4	braun	bedeckt	braun
17	Ludwig Sellinger, Fleischergeselle	Schleswig im Hollsteinschen	39	5	3	schwarzbraun	schmal	desgl.
18	Andreas Elias Hochapfel, Schneidergeselle	Cassel	20	5	4	hellbraun	bedeckt	desgl.
19	Karl Daniel Christoph Schneider, Hutmachergeselle	Salzgitter im Hannöverschen	22	5	5	blond	rund	blond
20	Friedrich Ferdinand Tohde, Schuhmachergeselle	Copenhagen	20	5	½	braun	bedeckt	dunkelblond
21	Hans Peter Joachim Wittrock, Schneidergeselle	Renstorff im Meklenburgschen	23	5	3	bräunlich	frei	bräunlich
22	Andreas Christoph Johann Rehmers, Pantoffelmacherlehrling	Rostock	15	4	7	blond	bedeckt	blond
23	Johann Gottlieb Schackert, Schneidergeselle	Augustusberg im Königr. Sachsen	23	5	3	braun	hoch	braun

1831 über die Landesgrenze geschafften Vagabonden.

Augen.	Nase.	Mund.	Kinn.	Bart.	Gesicht.	Statur.	Besondere Kennzeichen.
blau	stark	gewöhnl.	rund	blond	oval	mittler.	
braun	groß	proportionirt	proportionirt	braun	lang	mittler	tritt mit dem linken Bein kurz.
grau	breit	gewöhnl.	rund	desgl.	oval	mittler.	
blau	spitz	desgl.	desgl.	blond	desgl.	desgl.	
braun	etwas dick	mittel	oval	fehlt	rund	klein.	
blau	mittel	klein	rund	im Entstehen	oval	mittler.	
braun	stark	breit	desgl.	braun	desgl.	desgl.	
blau	länglich, breit	mittel	desgl.	im Entstehen	desgl.	desgl.	
blaugrau	länglich	desgl.	desgl.	schwach	desgl.	untersetzt.	
blond	breit	mittel	rund	fehlt	rund	klein	Blatternarben im Gesicht.
blaugrau	gebogen	gewöhnl.	desgl.	wenig	schmal	mittler.	
braungrau	dick	breit	desgl.	desgl.	voll	desgl.	
grau	spitz	gewöhnl.	oval	braun	oval	desgl.	
braungrau	lang	desgl.	desgl.	im Entstehen	desgl.	desgl.	
blau	mittel	mittel	spitz	blond	desgl.	schlank.	
blaugrau	desgl.	desgl.	rund	braun	desgl.	mittler.	
braun	breit	Unterlipp. aufgew.	desgl.	desgl.	desgl.	desgl.	
blaugrau	mittel	mittel	desgl.	—	desgl.	desgl.	stark pockennarbig.
blau	stumpf	groß	breit	wenig	desgl.	mittler.	
braungrau	gewöhnl.	gewöhnl.	rund	desgl.	desgl.	klein.	
blau	proportionirt	proportionirt	desgl.	blond	desgl.	mittler.	
braun	desgl.	aufgeworfen	desgl.	—	desgl.	klein.	
grau	groß	mittel	lang	wenig	desgl.	mittler.	

Verzeichniß der im Monat September 1831 im Berliner Polizeibezirk ergriffenen

Nr.	Stand und Namen.	Geburtsort.	Alter J.	Größe F.	Z.	Haare.	Stirn.	Augenbraunen.
1	Karl Theodor Heinrichs, auch Klein, Webergeselle	Marienburg	29	5	4	kurz und blond	frei	braun
2	Johann Christian Friedrich Langner, Tuchmachergeselle	Berlin	29	5	4½	schwarzbraun	desgl.	schwarz

* Zur anderweiten Verpachtung der Chaussee-Hebestelle bei Alt-Geltow, auf der Kunststraße von hier nach Brandenburg belegen, vom 1. Januar 1832 ab, haben wir einen Termin auf

den 3. Dezember d. J.,

Vormittags um 10 Uhr, im hiesigen Haupt-Amts-Lokale angesetzt, wozu Pachtlustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß nur derjenige zur Abgabe eines Gebots gelassen werden kann, der zuvor eine Kaution von 100 Thlr. bestellt hat.

Die Pachtbedingungen liegen von heute ab in unserer Registratur in den gewöhnlichen Amtsstunden zur Einsicht vor.

Berlin, den 19. November 1831.

Im Auftrage der Königl. Regierung hierselbst.
Königl. Haupt-Steueramt.

---

* Die dem landesherrlichen Domainen-Fiskus abjudizirten Grundstücke der Mühle bei Stresow im Rentamte Schwedt, eine Meile von Königsberg in der Neumark, eine Meile von Schönfließ und zwei Meilen von Schwedt entfernt, sollen mit der Befugniß der Benutzung der Wasserkraft des Rörichen-Baches, zur Anlegung einer Mühle wiederum veräußert werden.

Diese Grundstücke bestehen in:

		M.	□R.
a)	Hof- und Baustelle	— M.	79 □R.
b)	Garten	1 =	53 =
c)	Wiesen	2 =	131 =
d)	Wiesen mit Strauch bewachsen	2 =	122 =
e)	Mühlenteich und Graben	1 =	110 =
	in Summa	8 M.	135 □R.

deren Ertrag mit Einschluß der Wasserkraft auf 26 Thlr. 15 Sgr. ermittelt ist.

Die Veräußerung geschieht zum vollen Eigenthume, jedoch, nach dem Wunsche der Erwerber, mit oder ohne Vorbehalt eines jährlichen Domainenzinses. Im letzteren Falle beträgt das Minimum des Kaufgeldes neben der, für jetzt auf 4 Thlr. 15 Sgr. festgesetzten Grundsteuer

619 Thlr. 3 Sgr. 7 Pf.,

sonst aber 16 Thlr. jährlicher Domainenzins und

331 Thlr. 3 Sgr. 7 Pf.

Kaufgeld, worunter indessen der Anspruch auf die Erhebung der Feuerkassengelder, zum Betrage von 179 Thlr. 3 Sgr. 7 Pf., der auf den Akquirenten übertragen wird, mit begriffen ist. Der Termin zur Ausbietung ist auf

den 19. Dezember 1831,

Vormittags 10 Uhr, in unserm hiesigen Geschäftslokale anberaumt, zu dessen Beiwohnung die Erwerbslustigen mit dem Bemerken vorgeladen werden, daß vor der Zulassung zum Gebote hinreichende Sicherheit nachgewiesen, oder eine Kaution von 150 Thlr. in baarem Gelde oder sichern Dokumenten bestellt werden muß.

Die nähern Veräußerungsbedingungen können übrigens bei uns in den Vormittagsstunden hier eingesehen werden.

Schwedt, den 8. November 1831.

Königl. Domainen-Rentamt der Herrschaft Schwedt.

Zu der, Weihnachten d. J. an unserer Stadtschule vakant werdenden Konrektor- und damit verbundenen Organistenstelle, werden wahlfähige Kandidaten ersucht, sich bei uns, mit Einreichung der erforderlichen Zeugnisse, zu melden. So lange der Emeritus lebt, beträgt das Gehalt 250 Thlr., freie Wohnung und ¼ Haufen Holz; auch soll die Stelle, wie bisher, mit einem Kandidaten der Theologie besetzt werden.

Havelberg, den 3. November 1831.

Der Magistrat.

Es

und nach ihrem resp. Wohn= oder Geburtsorte beförderten Vagabonden.

Augen.	Nase.	Mund.	Kinn.	Bart.	Gesicht.	Statur.	Ort der Bestimmung.
blau	länglich	gewöhnl.	rund	blond	oval	untersetzt	Potsdam.
grau	gewöhnl.	desgl.	desgl.	schwarz	rund	mittel	Strausberg.

Es wird hiermit zur Kenntniß des Publikums gebracht, daß der diesjährige hiesige Christmarkt, wie gewöhnlich, am Freitage in der vollen Woche vor Weihnachten, und in diesem Jahre also

am 16. Dezember

abgehalten werden wird.

Brück, den 9. November 1831.

Der Magistrat.

Das zum Nachlasse des Amtmanns Friedrich Wilhelm Scheeffer gehörige, im Hypothekenbuche von Neu=Barnim sub Nr. 92 verzeichnete Erbpachts=Etablissement, die Alt= und Neu=Barnimer Herrenwiese, bestehend aus circa 400 Morgen Bruchacker, einem massiven herrschaftlichen Wohnhause, einer Brau= und Brennerei, zwei Familienhäusern und den erforderlichen Wirthschaftsgebäuden, wird mit der gerichtlich auf 34,140 Thlr. ermittelten Ertragstaxe im Wege des erbschaftlichen Liquidations=Verfahrens zur nothwendigen Subhastation gestellt, und ist der peremtorische Bietungstermin auf

den 11. Januar 1832, Vormittags 11 Uhr,

im Gute selbst vor dem Deputirten, Herrn Assessor Hankwitz, angesetzt worden. Dies wird etwanigen Käufern mit dem Bemerken eröffnet, daß, wenn nicht rechtliche Hindernisse eintreten, dem Meistbietenden der Zuschlag ertheilt, und auf spätere Gebote keine Rücksicht genommen werden soll.

Wriezen a. d. Oder, den 18. Juni 1831.

Königl. Preuß. Land= und Stadtgericht.

Die in unserm Hypothekenbuche Fol. 127 verzeichnete, dem Bäckermeister Johann Heinrich Wiese gehörige, zu Demerthin belegene, auf 800 Thlr. taxirte Erbpachts=Windmühle, soll Schuldenhalber öffentlich in dem auf

den 17. Dezember d. J.,

Vormittags 11 Uhr, auf der Gerichtsstube zu Demerthin anberaumten Termine meistbietend verkauft werden. Kauflustige laden wir mit dem Eröffnen zu diesem Termine ein, daß etwanige Erinnerungen gegen die täglich in unserer Registratur einzusehende Taxe bis 4 Wochen vor dem Termine angebracht werden können.

Neustadt a. d. D., den 7. September 1831.

Das von Klitzingsche Patrimonialgericht zu Demerthin.

Das der verehelichten Weber Ullrich gehörige, zu Biesenthal in der Berliner Straße Nr. 63 belegene, im dortigen Hypothekenbuche unter Nr. 75 verzeichnete, und auf 308 Thlr. 14 Sgr. gerichtlich abgeschätzte Wohnhaus nebst Garten, ist Schuldenhalber zum öffentlichen Verkaufe gestellt, und ein Bietungstermin auf

den 30. Januar k. J., Vormittags 11 Uhr,

zu Amt Biesenthal angesetzt.

Neustadt=Eberswalde, den 17. Oktober 1831.

Königl. Justizamt Biesenthal.

Die zur Konkursmasse des verstorbenen Brückenzollpächters Karl Bothe gehörige, auf 604 Thlr. 18 Sgr. geschätzte Büdnerstelle zu Niederfinow, ist auf den Antrag des Kurators zur Subhastation gestellt, und der Bietungstermin auf

den 14. Februar 1832,

Vormittags 11 Uhr, im Botheschen Hause zu Niederfinow angesetzt.

Neustadt=Eberswalde, den 3. Oktober 1831.

Königl. Justizamt Chorin.

Die zum Nachlasse der Eigenthümer Grotheschen Eheleute gehörige Eigenthümernahrung zu Leuenberg, soll auf ein Jahr öffentlich

meistbietend verpachtet werden, und ist hierzu ein Termin auf

den 13. Dezember d. J.,

Vormittags 10 Uhr, im verbenannten Gute anberaumt, zu welchem Pachtlustige hierdurch eingeladen werden.

Wriezen a. d. Oder, den 3. November 1831.

Freiherrlich von Eckardsteinsches Patrimonialgericht über Leuenberg.

Am 13. Dezember d. J., früh 8 Uhr, soll der Nachlaß der zu Leuenberg verstorbenen Eigenthümer Grotheschen Eheleute, bestehend in Pferden, Kühen, Jungvieh, Leinenzeug und Betten, Acker-, Wirthschafts- und Hausgeräth, öffentlich meistbietend gegen gleich baare Bezahlung in Kourant im Gute selbst verkauft werden.

Wriezen a. d. Oder, den 3. November 1831.

Freiherrlich von Eckardsteinsches Patrimonialgericht über Leuenberg.

Die zum Nachlasse des Garnwebermeisters Adam Friedrich Krüger gehörigen Gegenstände, bestehend in

Uhren, Gläsern, Messing, Blech und Eisen, Leinenzeug, Betten und Kleidungsstücken, Möbeln, Haus- und Ackergeräth, Vieh, ausgedroschenem Getreide, Heu und Stroh,

sollen gegen gleich baare Bezahlung in Kourant

am 13. Dezember d. J.,

Vormittags 9 Uhr, in dem Sterbehause zu Friesack öffentlich meistbietend verkauft werden. Kauflustige werden zu diesem Termine hierdurch eingeladen.

Neustadt a. d. D., den 8. November 1831.

Das Stadtgericht zu Friesack.

Das der Wittwe des Oberjägers Schmidt zugehörige, zu Falkenhagen belegene, ungefähr 52 M. Morgen Acker und 30 M. Morgen Wiesen enthaltende Kossäthengut, soll nebst dazu gehörigen Wohn- und Wirthschaftsgebäuden verkauft werden, und ersuche ich Kaufliebhaber, sich gefälligst

Dienstag den 30. d. M.,

Vormittags 10 Uhr, in meiner Wohnung, breite Straße Nr. 47 einzufinden, und ihre Gebote abzugeben. Mit einem annehmlich bietenden Käufer kann der Kontrakt sofort abgeschlossen werden. Spandau, den 8. November 1831.

Der Königl. Rentbeamte Kühne.

Mein Gut Boolz, zwischen Perleberg und Grabow liegend, über dessen Feldmark die Chaussee geht, welches 16 Winspel Winter- und 20 Winspel Sommeraussaat enthält, und worauf 70 Holländer Kühe, so wie 600 Schaafe gehalten werden können, wird zu Johannis 1832 pachtlos. Ich beabsichtige daher, genanntes Gut anderweitig zu verpachten, und lade Pachtlustige zu baldiger Besichtigung und sofortiger Kontrakts-Abschließung ein.

Boolz, den 12. November 1831.

Der Landrath von Petersdorff.

Die Winter- und Sommerfischerei nebst Rohrwerbung auf mehreren, in der hiesigen Begüterung belegenen bedeutenden und fischreichen Seen, soll von Martini 1832 ab auf fernere 3 oder 6 Jahre meistbietend verpachtet werden, wozu ein Termin auf

den 21. Dezember d. J.,

Vormittags 9 Uhr, in der Amtsstube hierselbst anberaumt ist. Pachtlustige werden hierzu mit dem Bemerken eingeladen, daß die Pachtbedingungen täglich bei dem Unterzeichneten eingesehen werden können.

Schloß Boitzenburg, den 7. Novemb. 1831.

Schiepan,
Gräflich von Arnimscher Amtmann.

Ein Landgut in der Umgegend von Berlin, im Preise von 15- bis 20,000 Thlr. wird durch das Kommissionskomtoir von C. F. Fehringer in Berlin, Spittelmarkt Nr. 16, zu kaufen verlangt.

Ein Hauslehrer kann unter annehmlichen Bedingungen durch das Kommissionskomtoir von C. F. Fehringer in Berlin, Spittelmarkt Nr. 16, plazirt werden.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 48.

Den 2. Dezember 1831.

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

Potsdam, den 25. November 1831.

Nr. 246. Feldmesser-Prüfung. I. 1669. September.

Dem Publiko werden die, in der besondern Beilage zu diesem Amtsblattstücke abgedruckten, vom Königl. Ministerio des Innern für Handels- und Gewerbe-Angelegenheiten unterm 8. September d. J. erlassenen Vorschriften:

a) für dienigen, welche sich als Feldmesser prüfen lassen, oder welche sich dem Baufache im Staatsdienst, oder als Privat-Baumeister widmen; ferner

b) die unter demselben Dato erlassenen Vorschriften für die in eine allgemeine Bauschule umgestaltete Bauakademie zu Berlin; so wie endlich

c) die Uebersicht der Gegenstände des Unterrichts und der Stundenvertheilung bei der gedachten allgemeinen Bauschule, nachrichtlich mit dem Hinzufügen bekannt gemacht, daß, hinsichtlich der bei der unterzeichneten Regierung zu errichtenden Prüfungskommission für die Feldmesser, binnen Kurzem eine nähere Bekanntmachung erfolgen wird.

Königl. Preuß. Regierung.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Potsdam, den 23. November 1831.

Nr. 247. Feuerkassengelder-Ausschreiben für die Städte. I. 1430. November.

Zur Vergütigung der bei der vereinigten Kur- und Neumärkschen Städte-Feuer-Sozietät seit dem vorigen Ausschreiben vom 4. Dezember v. J. (Amtsblatt von 1830 Seite 275) liquidirten Brandschäden, wird hierdurch ein neues, nach den Versicherungssummen des Hauptkatasters pro 1. Mai 18$\frac{31}{32}$ berechnetes Ausschreiben erlassen, und der Beitrag auf

Neun Silbergroschen

von jedem Hundert der Versicherungssumme festgesetzt.

Von der Haupt-Versicherungssumme pro 1. Mai 18$\frac{31}{32}$ à 43,859,875 Thlr. kommen zu vorgedachtem Beitragssatze — nach Abrechnung von 2 Prozent Rezepturgebühren — 128,948 Thlr. 1 Sgr. ein. Hierzu tragen bei:

No.	Namen der Städte.	Versicherungssumme pro 1. Mai 18 11/12 Thaler.	Beitrag à 9 Silbergr. vom Hundert. Thlr.	Sgr.	Pf	Davon ab 2 Prozent Rezepturgebühren. Thlr.	Sgr.	Pf.	Bleiben zur Feuersozietäts-Kasse einzusenden. Thlr.	Sgr.	Pf.
1	Angermünde . . .	369450	1108	10	6	22	5	—	1086	5	6
2	Beelitz	245400	736	6	—	14	21	9	721	14	3
3	Bernau	295525	886	17	3	17	21	11	868	25	4
4	Biesenthal	97825	293	14	3	5	26	1	287	18	2
5	Brandenburg . . .	2287600	6862	24	—	137	7	8	6725	16	4
6	Brüssow	89850	269	16	6	5	11	9	264	4	9
7	Buchholz	58525	175	17	3	3	15	4	172	1	11
8	Charlottenburg . .	1197725	3593	5	3	71	25	11	3521	9	4
9	Cöpnick	199150	597	13	6	11	28	6	585	15	—
10	Cremmen	347400	1042	6	—	20	25	4	1021	10	8
11	Fehrbellin	256950	770	25	6	15	12	6	755	13	—
12	Freienwalde	310325	930	29	3	18	18	7	912	10	8
13	Friesack	397925	1193	23	3	23	26	3	1169	27	—
14	Fürstenwerder . .	128925	386	23	3	7	22	1	379	1	2
15	Gransee	390700	1172	3	—	23	13	3	1148	19	9
16	Greiffenberg . . .	105475	316	12	9	6	9	10	310	2	11
17	Havelberg	482900	1448	21	—	28	29	3	1419	21	9
18	Joachimsthal . . .	109475	328	12	9	6	17	1	321	25	8
19	Kezin	114850	344	16	6	6	26	9	337	19	9
20	Kyritz	620400	1861	6	—	37	6	9	1823	29	3
21	Alt-Landsberg . .	128025	384	2	3	7	20	5	376	11	10
22	Lenzen	358975	1076	27	9	21	16	2	1055	11	7
23	Liebenwalde . . .	259925	779	23	3	15	17	10	764	5	5
24	Lindow	225250	675	22	6	13	15	5	662	7	1
25	Lychen.	208250	624	22	6	12	14	10	612	7	8
26	Luckenwalde . . .	382475	1147	12	9	22	28	5	1124	14	4
27	Meyenburg	133150	399	13	6	7	29	8	391	13	10
28	Mittenwalde . . .	183450	550	10	6	11	—	3	539	10	3
29	Nauen	823025	2469	2	3	49	11	5	2419	20	10
30	Neustadt a. d. D. .	164200	492	18	--	9	25	7	482	22	5
31	Neustadt E. W. .	501000	1503	—	—	30	1	10	1472	28	2
32	Oderberg.	148375	445	3	9	8	27	1	436	6	8
33	Oranienburg. . . .	378050	1134	4	6	22	20	6	1111	14	—
34	Perleberg.	665025	1995	2	3	39	27	1	1955	5	2
35	Potsdam	3174800	9524	12	—	190	14	8	9333	27	4
	Latus .	15840350	47521	1	6	950	12	9	46570	18	9

No.	Namen der Städte.	Versicherungssumme pro 1. Mai 18$\frac{3}{4}$[illegible]. Thaler.	Beitrag à 9 Silbergr. vom Hundert. Thlr.	Sgr.	Pf.	Davon ab 2 Prozent Rezepturgebühren. Thlr.	Sgr.	Pf.	Bleiben zur Feuersozietäts-Kasse einzusenden. Thlr.	Sgr.	Pf.
	Transport	15840350	47521	1	6	950	12	9	46570	18	9
36	Prenzlow	1517275	4551	24	9	91	1	1	4460	23	8
37	Pritzerbe	152775	458	9	9	9	5	—	449	4	9
38	Pritzwalk	500700	1502	3	—	30	1	3	1472	1	9
39	Putlitz	127600	382	24	—	7	19	8	375	4	4
40	Rathenow . . .	781325	2343	29	3	46	26	6	2297	2	10
41	Rheinsberg . . .	244075	732	6	9	14	19	4	717	17	5
42	Rhinow	72125	216	11	3	4	9	10	212	1	5
43	Alt-Ruppin . . .	135000	405	—	—	8	3	—	396	27	—
44	Neu-Ruppin. . .	1107750	3323	7	6	66	13	11	3256	23	7
45	Saarmund . . .	42075	126	6	9	2	15	9	123	21	—
46	Schwedt	886775	2660	9	9	53	6	2	2607	3	7
47	Spandow. . . .	842050	2526	4	6	50	15	8	2475	18	10
48	Storkow	109075	327	6	9	6	16	4	320	20	5
49	Straßburg . . .	339825	1019	14	3	20	11	8	999	2	7
50	Strausberg . . .	302150	906	13	6	18	3	10	888	9	8
51	Teltow	139400	418	6	—	8	10	11	409	25	1
52	Templin	380825	1142	14	3	22	25	6	1119	18	9
53	Teupitz	34075	102	6	9	2	1	4	100	5	5
54	Trebbin	141650	424	28	6	8	15	—	416	13	6
55	Treuenbrietzen . .	424900	1274	21	—	25	14	10	1249	6	2
56	Vierraden . . .	181825	545	14	3	10	27	3	534	17	—
57	Werder	152825	458	14	3	9	5	1	449	9	2
58	Wilsnack	230550	691	19	6	13	25	—	677	24	6
59	Wittenberge . . .	218075	654	6	9	13	2	6	641	4	3
60	Wittstock	661450	1984	10	6	39	20	7	1944	19	11
61	Wrietzen	645375	1936	3	9	38	21	8	1897	12	1
62	Wusterhausen a. d. D.	478300	1434	27	—	28	20	11	1406	6	1
63	Zehdenick	347075	1041	6	9	20	24	9	1020	12	—
64	Zinna	56900	170	21	—	3	12	5	167	8	7
65	Zossen	92950	278	25	6	5	17	4	273	8	2
	Summa	27187100	81561	9	—	1631	6	9	79930	2	3
	Die Städte der Neumark	16672775	50018	9	9	1000	11	—	49017	28	9
	Haupt-Summa	43859875	131579	18	9	2631	17	9	128948	1	—

Davon kommen zur Vergütigung:

A. für den diesseitigen Regierungsbezirk.

			Thlr.	Sgr.	Pf.
1	Beelitz	Ausfall an Feuerkassen-Beiträgen	9	—	6
2	"	für den Schornsteinbrand am 30. April 1831 im Hause des Schlächtermeisters Radloff.	4	3	—
3	Brandenburg	für die am 15. März 1831 abgebrannte Schneidemühle der Kämmerei	1737	12	9
4	"	für den Brand am 14. April 1831 auf dem Kämmerei-Bauhofe	3122	19	4
5	"	" " " " 16. Mai 1831 im Schlächter Schernbeckschen Hause	57	9	4
6	"	Ausfall an Feuerkassen-Beiträgen	10	6	—
7	"	desgleichen	2	25	3
8	Buchholz	für den Brand am 2. Januar 1831 beim Tischlermeister Richter	196	2	9
9	Charlottenburg	für die am 10. April 1831 abgebrannte Bornemannsche Bockwindmühle	1755	25	—
10	"	Ausfall an Feuerkassen-Beiträgen	21	13	8
11	"	desgleichen	21	10	5
12	Freienwalde	für den Brand am $\frac{9}{10}$. Januar 1831 beim Tischlermeister Oppermann	968	3	11
13	"	Ausfall an Feuerkassen-Beiträgen	18	9	3
14	Fürstenwalde	für den Scheunenbrand am 30. Juli 1831.	2557	23	3
15	Havelberg	Ausfall an Feuerkassen-Beiträgen	1	28	10
16	Kyritz	für den Brand am 28. Juli 1824 nachträglich	183	26	3
17	Lenzen	" " " " $\frac{24}{25}$. Juni 1830 beim Schuhmacher Sülzner	1845	12	5
18	Lindow	Kosten in der Prozeßsache wider die separirte Müller Rolf, wegen Erstattung der Feuerkassengelder für die am 1. April 1824 abgebrannte Wassermühle	44	23	—
19	"	desgleichen	67	25	8
20	"	für die beiden Brände am 1. März und 12. November 1829	8	24	9
21	Luckenwalde	für den Brand am 8. Januar 1831 beim Tischlermeister Pinckert......	618	27	8
22	Mittenwalde	" " " " 25. Juli 1827 nachträglich	64	6	—
23	Nauen	für den Scheunenbrand am 17. Oktober 1830, nach Abrechnung der am 4. Dezember 1830			
		Latus	13318	9	—

			Thlr.	Sgr.	Pf.
		Transport	13318	9	—
		bereits ausgeschriebenen 35,000 Thlr., nachträglich	3469	27	3
		und .	250	—	—
		und .	479	12	11
24	Neustadt a. d. D	für den Brand am 16. Juni 1830, nach Abrechnung der am 4. Dez. 1830 abschläglich ausgeschriebenen 8000 Thlr., nachträglich.	2264	10	2
25	"	Ausfall an Feuerkassen-Beiträgen	16	16	10
26	Neustadt-Ebersw.	für den Brand am 5. Dezember 1830 beim Braueigen Schiele	26	18	—
27	Oderberg	für die beiden Brände am 29. u. 30. Mai 1831	2180	26	—
28	Perleberg	für den Brand auf der Kämmereiziegelei am 22. August 1830	367	21	—
29	"	Ausfall an Feuerkassen-Beiträgen	3	4	1
30	Potsdam	für den Brand am 2/3. Oktober 1830 im Hause d. Tischlerwittwe Klamroth	6	12	6
31	"	" " " " 3/4. Okt. 1830 beim Schornsteinfeger Liebisch	620	18	—
32	"	für Beschädigungen an der Walslebenschen holländischen Windmühle durch Blitzstrahl am 18. Juli 1831	74	—	—
33	Pritzwalk	für den Brand am 16. Februar 1831 beim Bäcker Pennitz	103	13	7
34	Rathenow	" " " " 25. März 1831 beim Garnweber Eggebrecht	92	17	9
35	Rhinow	für die am 27. Mai 1831 abgebrannte Metzdorfsche Bockwindmühle......................	1512	1	—
36	Alt-Ruppin	für den Brand am 27. August 1831 beim Zimmermeister Schulz, abschläglich.......	2300	—	—
37	Neu-Ruppin	für den Scheunenbrand am 5. Januar 1831	5837	—	6
38	"	für den Brand am 23/24. April 1831 b. Schlächtermeister Troll........	2007	18	11
39	"	" " " " 1. Mai 1831 beim Fischer Häse	109	24	8
40	Schwedt	" " " " 3. April 1829 nachträglich	1107	25	—
41	Spandau	" " " " 28. Juni 1829 desgl....	6	20	—
42	"	für die am 6. Juli 1830 abgebrannte Fielitzsche Windmühle	1543	21	—
		Latus	37698	18	2

			Thlr.	Sgr.	Pf.
		Transport	37698	18	2
43	Spandau	für den Brand am $\frac{16}{17}$. Nov. 1830, nach Abrechnung der am 4. Dezbr. 1830 bereits ausgeschriebenen 2500 Thlr., nachträglich .	1249	17	5
44	"	für die beiden Brände am 17. Januar und 1. Februar 1831 beim Ackerbürger Möser in den Weinbergen........................	1396	17	6
45	"	für den Brand am 13. April 1831 b. Schlächtermeister Weber	15	4	8
46	Storckow	" " " " 7. März 1831 bei der Tischlerwittwe Meyer	65	23	9
47	Strasburg	" " " " 27. Aug. 1830 beim Ackerbürger Wilh. Köhn	22	12	—
48	"	für den Scheunenbrand am 17. April 1831	3683	10	6
49	"	desgleichen nachträglich	154	19	—
50	Strausberg	für den am 26. Mai 1831 durch Blitzstrahl verursachten Schaden am Wohnhause des Gerbermeisters Jack	159	10	5
51	Treuenbrietzen	für den Brand am 4. Febr. 1831 beim Seiler Rottstock, abschläglich	500	—	—
52	Wilsnack	für die am 25. Okt. 1829 abgebrannte Klostermannsche holländische Windmühle, nach Abrechnung der am 15. April 1830 Nr. 46 bereits ausgeschriebenen 1000 Thlr., nachträgl.	392	19	4
53	"	für den Brand am 20. Juni 1831 beim Gastwirth Freitag, abschläglich	2000	—	—
54	Wittenberge	" " " " 7. Nov. 1830 beim Tischlermeister Schröder............	214	16	—
55	Wittstock	für den Scheunenbrand am 7. Sept. 1831, abschläglich	4000	—	—
56	Wriezen	für den Brand am 25. Nov. 1830 beim Mauermeister Neubart	165	6	4
57	Zehdenick	für den Scheunenbrand am $\frac{11}{12}$. Mai 1829, nachträglich..........................	24	25	—
58	"	Prozeßkosten wegen Feuerkassen-Beitragsreste und Defekte	74	13	8
	Ferner:				
59	Beitrag des Feuer-Sozietäts-Fonds zu den Verwaltungskosten der Haupt-Instituten- und Kommunalkasse zu Potsdam pro 1832		1072	—	—
		Summa A für die Kurmark	52889	3	9

B. für den Bezirk der Königl. Regierung zu Frankfurt an der Oder.

			Thlr.	Sgr.	Pf.
60	Arnswalde	für den Brand am $\frac{21}{22}$. Juni 1831	1153	21	3
61	Bärwalde	„ „ „ „ 21. Mai 1831	6192	4	2
62	Berlinchen	„ „ „ „ 9. Februar	1119	10	—
		und	6	—	—
63	Crossen	„ „ „ „ 24. April 1831	619	3	—
64	Cüstrin	„ „ „ „ $\frac{27}{28}$. Oktober 1830	316	14	5
65	„	„ „ „ „ 14. Februar 1831	971	19	—
66	„	„ „ „ „ $\frac{12}{13}$. April 1831	883	22	9
67	„	„ „ „ „ $\frac{15}{16}$. Mai 1831	647	5	—
68	Dramburg	„ „ „ „ 3. Oktober 1830	500	19	7
69	„	„ „ „ „ 23. desselben	175	—	—
70	„	„ „ „ „ 19. November 1830	694	16	7
71	Driesen	„ „ „ „ $\frac{4}{5}$. Mai 1831 durch Blitzstr.	87	18	6
72	„	„ „ „ „ $\frac{15}{16}$. Sept. 1831, abschlägl.	8000	—	—
73	Drossen	„ „ „ „ 6. Januar 1831	88	28	5
74	„	„ „ „ „ 4. Juni 1831 durch Blitzstr.	125	—	—
75	„	„ „ „ „ 16. desselben	476	24	—
76	„	„ „ „ „ $\frac{6}{7}$. Juli 1831	1255	19	4
77	Falckenburg	„ „ „ „ 30. Dezember 1830	225	13	—
78	Frankfurt a. d. O.	„ „ „ „ 26. September 1830	245	15	9
79	„	„ „ „ „ 12. März 1831	2211	1	2
		und	6	19	6
80	„	„ „ „ „ 4. Mai 1831	1071	—	—
81	„	„ „ „ „ 10. Juni 1831	2834	1	3
82	„	Ausfall an Feuerkassen-Beiträgen	1	9	9
83	Friedeberg	für den Brand am 9. Juni 1830 durch Blitzstr.	34	28	6
84	„	„ „ „ „ 28. Oktober 1830	26	22	6
85	„	„ „ „ „ 10. Dezember 1830	4	7	6
86	„	„ „ „ „ 11. April 1831	2	1	—
87	Fürstenfelde	„ „ „ „ $\frac{28}{29}$. April 1830, nachträgl.	8	—	—
88	„	„ „ „ „ 28. September 1830	564	7	10
89	„	„ „ „ „ 21. April 1831	897	—	—
90	„	„ „ „ „ 28. desselben	908	20	—
91	Fürstenwalde	„ „ „ „ 30. August 1830	8	10	6
92	„	„ „ „ „ 2. März 1831	164	15	3
93	„	„ „ „ „ 3. August 1831	1549	25	2
94	Göritz	„ „ „ „ 29. November 1830	278	5	—
95	„	„ „ „ „ 2. Februar 1831	350	—	—
		Latus	34705	9	8

			Thlr.	Sgr.	Pf.
		Transport	34705	9	8
96	Göritz	für den Brand am 18. Februar 1831	222	22	6
		und .	12	—	—
97	"	" " " " 8. März 1831..........	272	—	—
98	"	" " " " 5. April 1831..........	600	—	—
99	"	" " " " 11. desselben...........	20167	22	—
100	"	" " " " 5. Juni 1831	230	28	—
101	Königsberg	" " " " 3. Juni 1830, nachträglich	1623	9	6
		und .	58	7	6
102	"	" " " " 25. Januar 1831.......	61	27	8
103	"	" " " " 29. Juni 1831.........	1523	5	7
104	"	" " " " 19. Juli 1831	6411	4	2
105	"	" " " " 3. Oktober 1831	691	24	—
106	Königswalde	" " " " 19. September 1830 ...	115	13	6
107	Landsberg a. d. W.	" " " " 19. Oktober 1830	2	14	10
108	"	" " " " 2. April 1831	558	2	4
109	"	" " " " 21. desselben...........	658	12	4
110	"	Ausfall an Feuerkassen-Beiträgen	4	21	1
111	Lebus	für den Brand am 11. April 1831	837	21	8
112	"	" " " " 12. Juni 1831..........	438	13	3
113	Mohrin	" " " " 25. April 1828, nachträglich	16	20	5
114	"	" " " " $\frac{2}{10}$. Mai 1831..........	4462	7	6
115	"	" " " " 10. desselben...........	599	7	6
116	Neudamm	" " " " 6. November 1830	15	20	—
117	Neuwedel	" " " " $\frac{14}{15}$. Jan. 1829, nachträgl.	12	6	5
118	Peitz	" " " " 10. Juni 1831	1279	11	—
119	Reetz	" " " " 18. November 1830.....	9	27	—
120	"	" " " " 5. März 1831..........	116	6	10
121	Sternberg	" " " " 6. August 1830	100	—	—
		und .	9	25	—
122	"	" " " " 15. Juni 1831..........	9	26	10
123	Trebschen	" " " " 22. September 1830 ...	16	15	6
	Ferner:				
124	Beitrag des Feuer-Sozietäts-Fonds zu den Verwaltungskosten der Haupt-Instituten- und Kommunalkasse zu Frankfurt an der Oder pro 1832..............		962	22	6
		Summa B für die Neumark	76806	6	1
		Hierzu A für die Kurmark	52889	3	9
		Haupt-Summa	129695	9	10

Auf

	Thlr	Sgr.	Pf.
Auf das jetzige Ausschreiben kommen, wie vorgedacht, nach Abrechnung der Rezepturgebühren ein	128948	1	—
Hierzu treten:			
1) an Bestand nach dem vorigen Ausschreiben vom 4. Dez. 1830	34630	10	7
2) die extraordinairen Einnahmen, nach dem Resultat der Städte-Feuerkassen-Rechnung pro 1830 vom 12. August d. J. (Amtsblatt von 1831 S. 167)	375	19	—
sind.	163954	—	7
Die Haupt-Entschädigungssumme beträgt	129695	9	10
Es bleibt also zu den bereits vorgekommenen, jedoch noch nicht förmlich liquidirten Schäden, ein Bestand von	34258	20	9

Die Einzahlung der jetzt ausgeschriebenen Beiträge von den Städten des hiesigen Regierungsbezirks muß in der Art erfolgen, daß die erste Hälfte am 15. Januar, und die andere Hälfte den 15. Februar k. J. an die hiesige Haupt-Instituten- und Kommunalkasse abgeführt ist.

Sollte dies nicht geschehen, so haben die Herren Landräthe nach den näheren Bestimmungen unserer Verfügung vom 25. Juni 1828 (Amtsblatt S. 151) zu verfahren, und, ohne weitere Aufforderung dazu von uns abzuwarten, das exekutivische Verfahren gegen die säumigen Magisträte sofort einzuleiten, wenn diese ihnen nicht spätestens 14 Tage nach dem letztbestimmten Zahlungstermine, die geschehene Einzahlung an unsere vorgenannte Hauptkasse nachweisen.

Wegen Einziehung der Beiträge und Reste werden die Magisträte auf eben gedachte Verfügung, und wegen des, bei Einsendung der Gelder zu beobachtenden Verfahrens, auf die Bekanntmachung vom 30. April 1823 (Amtsblatt S. 124) verwiesen. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 26. November 1831.

Nr. 248. Vergütung der Getreide-Renten in baarem Gelde. I. 1579. November.

Nach umstehender Uebersicht beträgt der ermittelte Durchschnitt der Martini-Marktpreise des Roggens, wonach die Vergütung der Getreiderenten in baarem Gelde zu berechnen ist, für das Jahr 1831 in nachbenannten Kreisen und in den für selbige bestimmten Marktplätzen des hiesigen Regierungsbezirks:

Kreis	Nieder-Barnim	Stadt	Berlin	1	Thlr.	12	Sgr.	4	Pf.,
"	Ober-Barnim	"	Wrietzen	1	"	7	"	6	"
"	Teltow-Storkow	"	Berlin	1	"	12	"	4	"
"	Zauch-Belzig	"	Potsdam	1	"	11	"	6	"
"	Jüterbogk-Luckenwalde	"	Jüterbogk	1	"	7	"	11	"
"	Ost-Havelland	"	Potsdam	1	"	11	"	6	"
"	West-Havelland	"	Brandenburg	1	"	10	"	5	"
"	Ruppin	"	Neu-Ruppin	1	"	7	"	10	"
"	Ost-Priegnitz	"	Wittstock	1	"	6	"	4	"
"	West-Priegnitz	"	Perleberg	1	"	5	"	7	"
"	Prenzlow	"	Prenzlow	1	"	6	"	4	"
"	Templin	"	Templin	1	"	8	"	8	"
"	Angermünde	"	Schwedt	1	"	8	"	7	"

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Uebersicht der, nach der Bestimmung der Gemeinheitstheilungs-Ordnung vom des Roggens in den Marktstädten des hiesigen

Der Martinipreis des Roggens in den nachbenannten Kreisen und Städten gewesen,

Laufende Nummer.	In den Jahren	im Nieder-Barnimschen Kreise zu Berlin.			im Ober-Barnimschen Kreise zu Wriezen.			im Teltow-Storkowschen Kreise zu Berlin.			im Zauch-Belzigschen Kreise zu Potsdam.			im Jüterbogk-Luckenwaldeschen Kreise zu Jüterbogk.			im Ost-Havelländischen Kreise zu Potsdam.		
		Thl.	Sgr.	Pf.	Thl.	Sgr.	Pf.	Thl.	Sgr.	Pf.	Thl.	Sgr.	Pf.	Thl.	Sgr.	Pf.	Thl.	Sgr.	Pf.
1	1818	2	13	4	2	15	11	2	13	4	2	11	3	1	22	9	2	11	3
2	1819	1	20	4	1	13	8	1	20	4	1	18	3	1	12	6	1	18	3
3	1820	1	3	3	—	25	—	1	3	3	1	2	5	1	—	9	1	2	5
4	1821	1	—	4	—	25	—	1	—	4	—	29	7	—	28	3	—	29	7
5	1822	1	12	10	1	8	—	1	12	10	1	12	8	1	5	—	1	12	8
6	1823	—	27	1	—	21	9	—	27	1	—	25	—	—	25	—	—	25	—
7	1824	—	22	5	—	17	10	—	22	5	—	20	8	—	18	9	—	20	8
8	1825	—	29	9	—	25	9	—	29	9	—	28	2	—	20	—	—	28	2
9	1826	1	20	3	1	16	3	1	20	3	1	19	11	1	8	9	1	19	11
10	1827	1	18	8	1	13	9	1	18	8	1	18	6	1	21	10	1	18	6
11	1828	1	17	3	1	16	9	1	17	3	1	19	6	1	22	6	1	19	6
12	1829	1	7	5	1	1	—	1	7	5	1	4	8	1	—	—	1	4	8
13	1830	1	23	5	1	19	6	1	23	5	1	21	3	1	14	9	1	21	3
14	1831	2	5	2	1	26	3	2	5	2	2	4	1	1	29	9	2	4	1
	Summa	20	11	6	18	6	5	20	11	6	19	25	11	17	20	7	19	25	11
	Davon die beiden theuersten und die beiden wohlfeilsten Jahre mit	6	8	—	5	21	9	6	8	—	6	1	—	5	1	3	6	1	—
	bleiben für 10 Jahre	14	3	6	12	14	8	14	3	6	13	24	11	12	19	4	13	24	11
	Durchschnitt auf ein Jahr	1	12	4	1	7	6	1	12	4	1	11	6	1	7	11	1	11	6

7. Juni 1821 § 73 und 74 ausgemittelten Martini-Durchschnitts-Marktpreise Regierungsbezirks für das Jahr 1831.

des hiesigen Regierungsbezirks ist in den verflossenen 14 Jahren folgender und zwar:

im West-Havelländischen Kreise zu Brandenburg.			im Ruppinschen Kreise zu Neu-Ruppin.			im Ost-Priegnitzschen Kreise zu Wittstock.			im West-Priegnitzschen Kreise zu Perleberg.			im Prenzlowschen Kreise zu Prenzlow.			im Templinschen Kreise zu Templin.			im Angermündeschen Kreise zu Schwedt.		
Thl.	Sgr.	Pf.	Thl.	Sgr.	Pf.	Thl.	Sgr.	Pf.	Thl.	Sgr.	Pf.	Thl.	Sgr.	Pf.	Thl.	Sgr.	Pf.	Thl.	Sgr.	Pf.
2	8	1	2	10	4	2	11	7	2	10	—	2	8	6	2	15	—	2	12	6
1	16	10	1	17	10	1	16	7	1	11	7	1	14	1	1	20	—	1	18	2
1	3	8	1	1	11	1	—	2	—	27	6	1	—	—	1	1	8	1	—	8
—	28	9	—	25	4	—	25	—	—	23	9	—	20	—	—	26	3	—	27	6
1	11	8	1	6	—	1	4	1	1	1	11	1	3	—	1	6	6	1	8	2
—	25	8	—	23	9	—	22	6	—	23	2	—	24	8	—	23	2	—	25	8
—	19	5	—	19	3	—	19	8	—	17	6	—	21	7	—	20	—	—	20	4
—	24	10	—	26	9	—	23	6	—	21	3	1	1	11	—	27	6	1	—	2
1	18	11	1	15	—	1	16	11	1	12	—	1	14	10	1	17	6	1	16	5
1	16	6	1	12	6	1	6	6	1	11	1	1	5	3	1	10	—	1	10	4
1	17	3	1	13	9	1	13	2	1	16	2	1	14	1	1	12	6	1	10	11
1	2	6	1	2	10	1	4	2	1	2	6	1	3	—	1	6	11	1	5	—
1	22	6	1	16	—	1	14	5	1	19	4	1	12	5	1	17	6	1	18	5
1	25	4	1	23	—	1	15	8	1	16	3	1	24	4	1	28	9	2	—	11
19	1	11	18	4	3	17	13	11	17	4	—	17	17	8	18	23	3	18	25	2
5	17	8	5	16	4	5	10	8	5	8	1	5	14	5	5	26	11	5	29	5
13	14	3	12	17	11	12	3	3	11	25	11	12	3	3	12	26	4	12	25	9
1	10	5	1	7	10	1	6	4	1	5	7	1	6	4	1	8	8	1	8	7

Potsdam, den 26. November 1831.

Nr. 249. Haupt-Durchschnitts-Martini-Marktpreise pro 1831. I. 1579. November.

Nach der untenstehenden Uebersicht betragen die diesjährigen Durchschnitts-Martini-Marktpreise im hiesigen Regierungs-Bezirk:

für den Scheffel Roggen	1 Thlr.	27 Sgr.	3 Pf.,
" " " Gerste	1 "	7 "	4 "
" " " Hafer	— "	26 "	2 "
" " Zentner Heu	— "	20 "	7 "
" das Schock Stroh	5 "	19 "	8 "

wonach die Vergütung der für die durchmarschirenden Truppen zu liefernden Fourage nach dem Edikte vom 30. Oktober 1810 in dem Zeitraume vom 1. Januar bis letzten Dezember 1832 zu berechnen ist.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Uebersicht

der Haupt-Martini-Durchschnitts-Marktpreise vom Roggen, der Gerste, vom Hafer, Heu und Stroh im hiesigen Regierungsbezirk für das Jahr 1831, behufs der Feststellung der Vergütungsbeträge für die an durchmarschirende Truppen zu verabreichende Fourage.

Laufende Nummer.	Namen der Kreise.	Namen der Städte, nach welchen die Martini-Durchschnitts-Marktpreise berechnet worden	Die Martini-Durchschnitts-Marktpreise betragen pro														
			Scheffel Roggen.			Scheffel Gerste.			Scheffel Hafer.			Zentner Heu.			Schock Stroh.		
			Tbl.	Sgr.	Pf.	Tbl.	Sgr.	Pf.	Tbl.	Sgr.	Pf.	Tbl.	Sgr.	Pf.	Tbl.	Sgr.	Pf.
1	Nieder-Barnim	Berlin	2	5	2	1	10	2	—	28	4	—	27	6	5	19	10
2	Ober-Barnim	Wriezen	1	26	3	1	3	9	—	25	—	—	—	—	—	—	—
3	Teltow-Storkow	Berlin	2	5	2	1	10	2	—	28	4	—	27	6	5	19	10
4	Zauch-Belzig	Treuenbrietzen	1	24	8	1	5	—	—	25	8	—	—	—	—	—	—
5	Jüterbogk-Luckenwalde	Jüterbogk	1	29	9	1	11	3	—	28	7	—	22	6	7	6	8
6	Ost-Havelland	Spandau	2	2	8	1	9	10	—	27	—	—	—	—	—	—	—
7	West-Havelland	Brandenburg	1	25	4	1	5	8	—	26	3	—	17	6	4	5	—
8	Ruppin	Neu-Ruppin	1	23	—	1	6	—	—	24	—	—	19	—	5	27	6
9	Ost-Priegnitz	Wittstock	1	15	8	1	6	—	—	23	9	—	20	—	5	13	9
10	West-Priegnitz	Perleberg	1	16	3	1	3	9	—	23	3	—	25	—	6	—	—
11	Prenzlau	Prenzlow	1	24	4	1	6	2	—	22	11	—	15	—	5	—	—
12	Templin	Templin	1	28	9	1	6	3	1	—	—	—	15	—	6	—	—
13	Angermünde	Schwedt	2	—	11	1	11	9	—	26	5	—	—	—	—	—	—
14	Stadt Potsdam	Potsdam	2	4	1	1	7	—	—	27	1	—	16	8	5	15	—
		Summa	26	22	—	17	12	9	12	6	7	6	25	8	56	16	7
		Durchschnitt	1	27	3	1	7	4	—	26	2	—	20	7	5	19	8

Nr. 250. Martini-Marktpreise zur Berechnung des Zins- und Pachtgetreides der Domanial-Einsassen. I. 1579. November.

Uebersicht

der Martini-Durchschnitts-Marktpreise von Weizen, Roggen, der Gerste, vom Hafer und den Erbsen für das Jahr 1831 in den Städten Berlin, Brandenburg, Dahme, Havelberg, Jüterbogk, Neustadt-Eberswalde, Potsdam, Prenzlow, Neu-Ruppin, Spandau, Storkow und Wittstock, behufs der Berechnung des Zins- und Pachtgetreides der Domanial-Einsassen.

Laufende Nr.	Namen der Städte.	Die Martini-Durchschnitts-Marktpreise betragen pro Scheffel														
		Weitzen.			Roggen.			Gerste.			Hafer.			Erbsen.		
		Thl.	Sgr.	Pf.	Thl.	Sgr.	Pf.	Thl.	Sgr.	Pf.	Thl.	Sgr.	Pf.	Thl.	Sgr.	Pf.
1	Berlin	2	18	10	2	5	2	1	10	2	—	28	4	2	—	—
2	Brandenburg	2	11	3	1	25	4	1	5	8	—	26	3	1	21	3
3	Dahme............	2	3	7	1	23	9	1	—	8	—	25	—	1	27	6
4	Havelberg.........	2	6	3	1	19	8	1	5	2	—	20	4	1	17	10
5	Jüterbogk	2	10	4	1	29	9	1	11	3	—	28	7	1	22	6
6	Neustadt-Eberswalde	2	20	—	2	5	8	1	11	3	—	27	6	1	29	5
7	Potsdam	2	8	3	2	4	1	1	7	—	—	27	1	2	16	10
8	Prenzlau	2	9	2	1	24	4	1	6	2	—	22	11	1	19	5
9	Neu-Ruppin.......	2	21	6	1	23	—	1	6	—	—	24	—	1	22	6
10	Spandau	2	13	8	2	2	8	1	9	10	-	27	—	1	27	1
11	Storkow	—	—	—	2	—	—	1	2	—	1	—	—	—	—	—
12	Wittstock	2	16	11	1	15	8	1	6	—	—	23	9	1	22	3

Potsdam, den 26. November 1831.

Vorstehende Uebersicht von den Martini-Durchschnitts-Marktpreisen des Weizens, Roggens, der Gerste, des Hafers und der Erbsen in den Marktstädten des hiesigen Regierungsbezirks für das Jahr 1831, wird mit Bezug auf die im Amtsblatt für 1828 Seite 211 befindliche Verfügung vom 18. September 1828 zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Königl. Regierung Abtheilung des Innern.

Nr. 251. Reinigung des Roggens vom Mutterkorn. I. 969. August.

Potsdam, den 22. November 1831.

Da sich bei der, auch im diesjährigen Sommer stattgefundenen Nässe viel Mutterkorn in den Roggenähren erzeugt hat, dessen nachtheilige Wirkung für die menschliche Gesundheit durch Erfahrungen und Versuche erwiesen ist, so wird das Publikum auf die Nothwendigkeit, den zum Genuß bestimmten Roggen vom Mutterkorn zu reinigen, aufmerksam gemacht, und sämmtliche Polizeibehörden werden angewiesen, darauf zu halten, daß kein mit Mutterkorn verunreinigtes Getreide zum Verkauf ausgestellt und verbacken werde. Um das Getreide vor dem Vermahlen von schädlichen Zusätzen zu reinigen, muß es stark geworfen und auf einer Drath-

fläche gesiebt werden. Wo aber dennoch fremdartige Beimischungen zurückbleiben sollten, können dieselben durch Lüften, öfteres Umschütten im Luftzuge und Dörren in Backöfen und auf Malzdarren unschädlich gemacht werden.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 26. November 1831.

Nr. 252. Karten und Ver=

Bei Wiedereinforderung aus unserer Registratur mitgetheilter Karten und Vermessungsregister hat sich sehr oft ergeben, daß solche sich nicht mehr bei den ursprünglichen Empfängern, sondern durch direkte Mittheilung von Seiten derselben an andere Beamte oder Behörden, in der zweiten und dritten Hand befunden ha=

Nr. 253.

Summarische

der im Regierungsbezirk Potsdam an der Cholera Erkrankten, Genesenen

Name des Kreises.	Name des Orts.	Tag des ersten Ausbruchs der Krankheit.	Tages, Krank blieben am	Summa	Neue Kranke bis zum	Militair	Zivil	Summa d. Kranken.
Niederbarnim	Kalkberge bei Rüdersdorf	z. 2ten Mal 21. Nov.	—	—	26. Nov.	—	1	1
	Auf den Gewässern	22. "	—	—	eod.	—	1	1
Angermünder	Oderberg	z. 2ten Mal 10. Oktob.	19. Nov.	12	23. Nov.	—	17	29
	Welsow	21. Nov.	—	—	26. "	—	2	2
	Liepe	z. 2ten Mal 23. Nov.	—	—	eod.	—	1	1
	Angermünde	23. "	—	—	eod.	—	4	4
Osthavelland	Spandau	z. 2ten Mal 13. Nov.	19. Nov.	1	eod.	—	—	1
Westpriegnitz	Berge vor Havelberg	18. Oktob.	eod.	—	eod.	—	2	2
	Forsthaus Modderlaak bei Havelberg	21. Nov.	—	—	eod.	—	1	1
Potsdam		28. Sptbr.	19. Nov.	2	eod.	—	—	2
			Summa	15	—	—	29	44

Hierzu aus den Ortschaften, wo

Im Dorfe Stützkow, Angermündeschen Kreises, in den Städten Rathenow und Friesack, und im Dorfe kung an der Cholera mehr stattgefunden, und werden daher die

ben. Dies hat mannigfache Uebelstände herbeigeführt, und es ist daher zur Erhaltung der Kontrolle über jene, für die Verwaltung so wichtige Dokumente unumgänglich erforderlich, daß diejenigen Behörden und Beamten, welche von uns Karten und Vermessungsregister zum Gebrauch empfangen haben, solche nicht ohne unsere ausdrückliche Zustimmung an andere Behörden und Beamten mittheilen, und daß dergleichen Stücke, sobald sie zu dem bezweckten Gebrauche nicht mehr erforderlich sind, ohne Verzug an uns zurückgesendet werden. Indem wir dies zur allgemeinen Kenntnißnahme bringen, werden die uns untergeordneten Behörden und Beamte besonders angewiesen, sich nach obiger Bestimmung auf das genaueste zu achten. Königl. Regierung.

messungs-Register. C. in pl. 34. Mai.

Uebersicht

und Gestorbenen in der Woche vom 20. bis inkl. 26. November 1831.

	Uebersicht														Gesammt-Uebersicht									
	Gestorben			Genesen sind: und unter Kontumaz gesetzt.			Genesen sind: aus der Kontumaz entlassen.			blieben krank			Die Kranken befinden sich		Seit dem Ausbruche der Krankheit sind überhaupt: erkrankt			gestorben			genesen			krank geblieben
	Militair	Zivil	Summa	Militair	Zivil	Summa	Militair	Zivil	Summa	Militair	Zivil	Summa	in ihren Wohnungen	im Hospital	Militair	Zivil	Summa	Militair	Zivil	Summa	Militair	Zivil	Summa	
	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	1	—	—	1	1	—	—	—	—	—	—	1
	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	1	—	—	1	1	—	—	—	—	—	—	1
	—	7	7	—	7	7	—	—	—	—	15	15	15	—	—	65	65	—	25	25	—	25	25	15
	—	1	1	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	2	—	1	1	—	1	1	—
	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	—	1	1	—	—	—	—
	—	2	2	—	1	1	—	—	—	—	1	1	1	—	—	4	4	—	2	2	—	1	1	1
	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	2	1	1	2	—	—	—	—
	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—	1	1	1	—	—	19	19	—	15	15	—	3	3	1
	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	1	—	—	1	1	—	—	—	—	—	—	1
	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	2	—	2	3	48	51	2	38	40	1	8	9	2
	—	13	13	—	9	9	—	—	—	—	22	22	20	2	4	143	147	3	83	86	1	38	39	22
die Krankheit bereits aufgehört hat															34	771	805	23	475	498	11	296	307	—
Summa															38	914	952	26	558	584	12	334	346	22

Retzow, Westhavelländischen Kreises, hat resp. seit dem 1., 3. und 11. November d. J. keine Erkran-
gedachten vier Orte nunmehr für rein und unverdächtig erklärt.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Kammergerichts.

Nr. 30. Einsendung der General-Zivil- und Kriminal-Prozeß-Tabellen.

Sämmtliche Untergerichte im Departement des Kammergerichts werden hierdurch angewiesen:

die General-Zivil- und Kriminal-Prozeßtabellen unfehlbar mit dem Ablaufe dieses Monats, spätestens aber bis zum 8. Dezember d. J. mittelst besonderer Berichte anhero einzusenden,

wobei die Verordnungen vom 26. Oktober 1826, Stück 45 Pag. 275, 13. Dezember 1827, Stück 51 Pag. 238, 1. November 1830, Stück 48 Pag. 261 und vom 14. Juli d. J., Stück 31 Pag. 160 der Amtsblätter, genau zu beobachten sind. Berlin, den 17. November 1831.

Königl. Preuß. Kammergericht.

Nr. 31. Aufhebung und Beschränkung der durch die Bekanntmachung vom 28. Juli c. angeordneten Sistirungs-Maßregeln in Bezug auf die Justizpflege.

In Folge des Reskripts des Königl. Hohen Justizministerii vom 14. d. M. sollen, in Erwägung, daß die Cholerakrankheit ihrem Erlöschen nahe ist, auch bereits von der Königl. Immediat-Kommission sämmtliche Sperrungs-Maßregeln (mit Ausnahme der, die Wohnungen der von der Krankheit befallenen Personen betreffenden) aufgehoben worden, und endlich das Urtheil über die absolute Kontagiösität der Krankheit, sich anders gestaltet hat, die in Beziehung auf die Justizpflege durch die im Amtsblatte der Königl. Regierung zu Potsdam abgedruckte Bekanntmachung des Kammergerichts vom 28. Juli d. J., und die dieser Bekanntmachung beigefügte Allerhöchste Kabinetsordre vom 12. desselben Monats getroffenen Bestimmungs-Maßregeln, so weit sie

a) die durch das Reskript des Königl. Hohen Justizministerii vom 19. Juli d. J. angeordnete Aussetzung der Subhastation und des Zuschlags in Betreff der Häuser, welche wegen der Cholera gesperrt worden,

b) die durch die Allerhöchste Kabinetsordre vom 12. Juli d. J. ad 3 befohlene Aussetzung des Kontumazial-Verfahrens und der Präklusion gegen Individuen, welche sich in abgesperrten Häusern oder Straßen befunden haben, betreffen,

aufgehoben,

c) die in der gedachten Allerhöchsten Kabinetsordre ad 1 und 2 enthaltenen Bestimmungen wegen Aufnahme von Testamenten aber auf die wegen der Cholera gesperrten Wohnungen beschränkt werden.

Sämmtlichen Untergerichten im Departement des Königl. Kammergerichts wird dies zur Nachricht und Achtung hierdurch bekannt gemacht.

Berlin, den 21. November 1831. Königl. Preuß. Kammergericht.

(Hierbei eine besondere Beilage, zur Bekanntmachung Nr. 246 gehörig, und ein Extrablatt.)

Beilage

zum

48sten Stück des Amtsblatts der Königl. Regierung zu Potsdam

und der Stadt Berlin.

Vorschriften

für die Prüfung der Feldmesser und derjenigen, welche sich dem Baufache im Dienste des Staats oder als Privat-Baumeister widmen.

I. Feldmesser.

§ 1. Der Feldmesser soll die Kenntnisse nachweisen, welche zur Entlassung als reif aus der 2ten Klasse eines Gymnasiums erfordert werden, oder die Reife einer Klasse einer andern Lehranstalt, welche das Ministerium des Innern für Handel, Gewerbe und Bauwesen ihr gleich achtet. Offiziere des stehenden Heeres, welche die Prüfung als Offiziere bestanden haben, so wie reitende Feldjäger, sind von Beibringung jener Zeugnisse entbunden. Der Feldmesser muß ferner vor seiner Prüfung als solcher, bei einem oder mehrern Feldmessern oder Katastergeometern, wenigstens überhaupt ein Jahr lang in Ausführung von Vermessungen und Nivellements gearbeitet und einen unbescholtenen Lebenswandel geführt haben.

§ 2. Mit den Zeugnissen hierüber meldet sich der Kandidat, unter Einreichung seines Lebenslaufs, bei der Regierung desjenigen Regierungsbezirks, in welchem er praktisch gearbeitet hat, und trägt auf seine Prüfung an, welche jene durch die bei ihr bestehende Feldmesser-Prüfungskommission anordnet.

§ 3. Die Kommission ertheilt ihm eine angemessene Probeaufgabe; wird deren Bearbeitung nicht verworfen, so findet die schriftliche und mündliche Prüfung statt, und zwar:

in der Feldeintheilungslehre; der Feldmeß- und Nivellirkunst; in der Arithmetik mit Rücksicht auf praktische Fertigkeit im Rechnen; der Algebra, einschließlich der Auflösung quadratischer Gleichungen und Uebung im Gebrauche der Logarithmen; der ebenen Geometrie; der Trigonometrie mit einiger Kenntniß der sphärischen; dem Situations-Kartenzeichnen.

§ 4. Die Regierung übersendet sämmtliche Dokumente, Probearbeiten und das Prüfungsprotokoll mit dem Gutachten der Prüfungskommission an die Ober-Bau-Deputation. Das von dieser Behörde auszustellende Zeugniß entscheidet über die Fähigkeit zum Feldmessen überhaupt, oder über die bedingte Fähigkeit zu gewissen Arten der Vermessungen und Nivellements.

§ 5. Untüchtig Befundene können sich nur nach Jahresfrist zu einer zweiten Prüfung melden.

§ 6. Die Vereidigung als Feldmesser kann von den Regierungen nur nach Ablegung der einjährigen Militairpflicht, oder nach erwiesener Untüchtigkeit zum Militairdienst verfügt werden.

§ 7. Feldmesser sollen bei öffentlichen Bauten nicht beschäftigt werden.

II. Baubeamte des Staats.

§ 8. Es soll fortan eine mehrfache Befähigung der Baubeamten stattfinden:

1) als Baumeister (Wege- und Land-Baumeister zugleich), oder
2) als Bauinspektoren.

Letztere können sich entweder bloß

a) dem Wasserbau und Maschinenbau; oder bloß
b) dem Stadtbau und Prachtbau widmen; oder
c) die Kenntnisse zu a und b in sich vereinigen.

§ 9. Der Land- und Wege-Baumeister muß wenigstens die Schulkenntnisse nachweisen, welche für den Feldmesser vorgeschrieben sind; sein früherer Stand (§ 1) macht dabei keine Ausnahme; er muß sich ferner als Feldmesser bewährt, und als solcher ein unbedingtes Fähigkeitszeugniß erhalten haben.

§ 10. Außerdem werden von ihm folgende Kenntnisse gefordert:

Physik, Chemie und Mineralogie mit Botanik in besonderer Beziehung auf ihre Anwendung in den Gewerben und auf die Natur und Eigenschaften der Baumaterialien; die beschreibende Geometrie; die Stereometrie und die Perspektive; die Statik, Hydrostatik, Mechanik und Hydraulik; die Konstruktions- und Baulehre für alle Bauhandwerke und den Bau einfacher Maschinen; die Monumente der klassischen Baukunst, die ökonomische Baukunst und den Bau einfacher Privatwohnungen; den Straßenbau und den Bau einfacher Brücken, Schleusen, Grabenanlagen und Maschinen; das Zeichnen, Entwerfen und Veranschlagen aller dahin gehörigen Gegenstände.

§ 11. Es soll für den Land- und Wege-Baumeister eine doppelte Prüfung eintreten; eine Vorprüfung und eine Nachprüfung.

Vorprüfung. Unter dem Vorsitze und unter der Theilnahme zweier Mitglieder der Ober-Baudeputation, findet durch eine besondere Prüfungskommission eine öffentliche Prüfung statt, welche vorzüglich den theoretischen Theil des Lehrganges für den Land- und Wege-Baumeister zum Gegenstande hat. Zöglinge der Allgemeinen Bauschule werden zu dieser Prüfung nur dann zugelassen, wenn sie ein Zeugniß der Reife für den zweijährigen Lehrgang der Baumeister in dieser Anstalt beibringen.

Nachprüfung. Zur Nachprüfung bei der Königl. Ober-Baudeputation, wird nur derjenige zugelassen, welcher bei der Vorprüfung gut bestanden ist, und sich darüber ausweiset, daß er nach derselben, zwei volle Jahre hindurch unter der Leitung eines Baubeamten des Staats, bei praktischen Bauausführungen im Land- und Chausseebau beschäftigt war. Die Zeugnisse darüber werden von dem Baurathe der Regie-

rung auch in Hinsicht der dabei bewiesenen Führung, Thätigkeit und Umsicht bescheinigt. Diese Nachprüfung soll sich hauptsächlich auf das Praktische beziehen, und beweisen, daß der Bauzögling sich die Anwendung zu eigen gemacht, und Gewandtheit im Entwerfen und Veranschlagen erworben hat.

§ 12. Das Zeugniß der Reife bei der Vorprüfung berechtigt den Bauzögling zu dem Antrage, sich Probearbeiten für die Nachprüfung zu erbitten. Der Beurtheilung der Ober-Baudeputation wird es überlassen, inwiefern sie dabei eigene Arbeiten berücksichtigen kann, welche während des Lehrganges bei der Allgemeinen Bauschule entworfen worden.

§ 13. Dergleichen Bauzöglinge sollen auch bei Bauausführungen ihres Faches zugelassen, und können als Aufseher dabei diaetarisch beschäftigt werden, jedoch nur, wenn es an Baukondukteurs fehlt, welche die Nachprüfung bestanden haben.

§ 14. Auf den Grund der Vor- und Nachprüfung, stellt die Ober-Baudeputation das Zeugniß der Fähigkeit aus, die Stelle eines Land- und Wege-Baumeisters zu bekleiden. Solche Zeugnisse sollen nur dann ertheilt werden, wenn der Geprüfte in allen Theilen des Wissens, welches von ihm gefordert wird, gut oder vorzüglich bestanden ist. — Bloß zulängliche Kenntnisse berechtigen nicht, ein Zeugniß darüber zu fordern.

§ 15. Wer bei der Vor- oder Nachprüfung unzulängliche, oder nur zulängliche (nothdürftige) Kenntnisse zeigt, muß nach jeder Prüfung ein Jahr verstreichen lassen, bevor er sich zu einer zweiten Prüfung melden kann. Eine dritte Prüfung ist unzulässig.

§ 16. Der Bauinspektor muß in den Prüfungen als Baumeister vorzüglich bestanden sein. Bau-Inspektoren.

§ 17. Außer diesen Kenntnissen wird gefordert:

a) von dem Wasserbau-Inspektor:

die Anfangsgründe der Analysis; die höhere Geometrie; die höhere Geodäsie; die höhere Maschinenlehre; der Brücken-, Schleusen-, Kanalbau in seinem ganzen Umfange; der Strombau, Deichbau, Hafenbau.

b) von dem Landbau-Inspektor:

die Kenntniß der hauptsächlichen Bauwerke alter und neuerer Zeit, ihre Geschichte und Aesthetik; die Verzierungskunst und das freie Handzeichnen in ihrer Anwendung auf Monumente der Baukunst, Geräthe und Gefäße; der Stadt- und Prachtbau.

Von Beiden wird die Fähigkeit, die dahin einschlagenden Gegenstände zu entwerfen, zu zeichnen und zu veranschlagen, gefordert.

§ 18. Für die Befähigung zum Bauinspektor findet eine Vorprüfung und eine Nachprüfung in der § 11 vorgeschriebenen Art statt. Es kann indeß die Vorprüfung zum Wegebaumeister mit der für die Bauinspektoren verbunden werden;

eben so die Nachprüfung. Letztere jedoch in diesem Falle nur, wenn der Nachweis einer dreijährigen praktischen Beschäftigung in allen Gegenständen geführt wird, welche zu dem Fache gehören.

§ 19. Zöglinge der Allgemeinen Bauschule müssen bei der Vorprüfung zum Bauinspektor nachweisen, daß sie aus dem betreffenden Lehrgange der Anstalt reif entlassen worden.

§ 20. Die Vorschriften § 12 bis 15 finden auch hier Anwendung.

Regierungs-Bauräthe.

§ 21. Die Regierungs-Bauräthe werden aus der Zahl derjenigen Bauinspektoren gewählt, welche als Wasser- und Landbau-Inspektoren geprüft worden sind.

Bau-Referendarien.

§ 22. Baukondukteurs für den Wasser- und Stadtbau, welche sich durch Bauausführungen ausgezeichnet haben, und bei der Prüfung vorzüglich bestanden sind, sollen als Baureferendarien Gelegenheit erhalten, sich unter der Leitung der Regierungs- und Bauräthe bei den Regierungen mit dem Geschäftsgange und mit Gegenständen ihres Faches bekannt zu machen, und diesen Räthen bei ihren Arbeiten hülfreiche Hand zu leisten. Auf diätarische Beschäftigung ist dabei nur insofern einzugehen, als ihre Hülfe zur Erhaltung des Geschäftsganges unentbehrlich ist, und sie sich darin die erforderliche Gewandtheit erworben haben.

Privat-Baumeister und Kommunal-Baubeamte.

§ 23. Wer nach obigen Vorschriften zum Staatsdienste befähigt ist, ist es in gleichem Umfange zur Annahme von Kommunal-Bauämtern, oder zur Uebernahme von Privatbauten als selbstständiges Gewerbe.

§ 24. Es soll aber solchen Baumeistern, welche auf eine Anstellung im Staatsdienste keine Ansprüche machen, der gleichzeitige selbstständige Betrieb mehrerer Baugewerbe unter folgenden Bedingungen gestattet sein.

An Schulkenntnissen sollen sie die Reife der dritten Klasse eines Gymnasiums, oder die Reife derjenigen Klasse einer Schulanstalt nachweisen, welche das Ministerium für Bauwesen ihr gleich achtet; ferner, daß sie das Handwerk eines Maurers oder eines Zimmermanns, oder eines Steinmetzen oder eines Mühlenbauers praktisch erlernt, und die Prüfung bestanden haben, welche für dasselbe gesetzlich vorgeschrieben ist.

§ 25. Die Privat-Baumeister zerfallen in zwei Klassen:

1) für den Landbau,
2) für den Maschinenbau.

§ 26) Die Klasse für den Landbau muß außer dem § 24 geforderten Nachweis über die Erlernung eines der drei ersten darin genannten Bauhandwerke und der darüber bestandenen Prüfung beweisen, daß sie die Kenntnisse besitzen, welche der Staat von einem Feldmesser und Baumeister fordert. —

Hiervon sind jedoch ausgenommen: der Nachweis der praktischen Ausübung des Feldmessens und Nivellirens, die Feldeintheilungslehre, das Planzeichnen, die angewandte Mathematik mit Ausnahme der Statik, der Straßenbau.

§ 27. Die Klasse für den Maschinenbau soll die Vorschriften des § 24 als Mühlenbauer erfüllen; ferner soll er verstehen: das Planzeichnen, Messen und Nivelliren, die Statik und Hydrostatik, die Mechanik und Hydraulik, so wie die Maschinenlehre, die Anordnung, Konstruktion und Veranschlagung der verschiedenen Mühlenwerke und Maschinen in demselben Maaße, als sie von einem Wasser-Bau-Inspektor verlangt wird, die Anordnung und Konstruktion der, mit denselben gewöhnlich in Verbindung stehenden Wasser-Bauwerke.

§ 28. Die Prüfung der Privat-Baumeister geschieht von der Ober-Baudeputation auf einmal ohne Vor- und Nachprüfung.

§ 29. Für die des Baufachs Beflissenen, welche bei dem Erlaß dieser Vorschriften bereits Probearbeiten von der Königl. Ober-Baudeputation zugetheilt erhielten, fallen die Bestimmungen über die Vor- und Nachprüfung fort, sie werden in der bisherigen Art geprüft. Dagegen werden die Zeugnisse fortan nach Maaßgabe der bewiesenen Fähigkeiten, für sie, als zu Baumeistern oder Inspektoren qualifizirt, ausgefertigt. Transitorische Bestimmung.

Berlin, am 8. September 1831.

Der Minister des Innern für Handel, Gewerbe und Bauwesen.

von Schuckmann.

Vorschriften für die Allgemeine Bauschule.

§ 1. Der Unterricht der Allgemeinen Bauschule zerfällt in einen Lehrgang für Land- und Wege-Baumeister und in einen Lehrgang für Bauinspektoren; letzterer in einen Lehrgang für den Wasserbau, und in einen zweiten für den Stadt- und Prachtbau. Der Lehrplan liegt bei.

§ 2. Die Anmeldungen müssen vor dem 15. März eines jeden Jahres, bei dem Direktor der Anstalt schriftlich geschehen.

§ 3. Diejenigen, welche sich dem Staatsdienste widmen, müssen dieser Anmeldung das Zeugniß ihrer Prüfung als Feldmesser beifügen, woraus ihre unbedingte Fähigkeit zu allen Vermessungen und Nivellements hervorgeht, so wie ein Zeugniß der Reife der 2ten Klasse eines Gymnasiums, oder derjenigen Klasse einer andern Schulanstalt, welche das Ministerium des Innern für Handel, Gewerbe und Bauwesen, jener gleich gestellt hat. — Diese Bedingungen gelten auch für Ausländer.

§ 4. Diejenigen, welche sich zu Privatbaumeistern ausbilden wollen, müssen ähnliche Zeugnisse der Reife der 3ten Klasse beibringen; sie müssen sich ferner darüber ausweisen, daß sie ein Bauhandwerk oder den Mühlenbau praktisch vollständig

erlernt haben, und von einer gesetzlichen Prüfungskommission zum selbstständigen Gewerbsbetrieb für fähig erachtet worden. Der Mühlenbauer muß ferner nachweisen, daß er das Feldmessen und Nivelliren verstehe.

§ 5. Wer die Aufnahme für den Lehrgang der Bauinspektoren verlangt, muß sich durch ein Zeugniß der Ober-Baudeputation als anstellungsfähig zum Baumeister ausweisen.

§ 6. Wer die Allgemeine Bauschule besucht, ist verpflichtet, sämmtlichen Vorlesungen beizuwohnen, welche einen Lehrgang bilden. Den ehemaligen Zöglingen des Gewerbe-Instituts, welche sich nach § 4 zu Privatbaumeistern ausbilden, und ein Zeugniß der Reife der ersten Abtheilung der ersten Klasse jener Anstalt beibringen, ist es gestattet, nachträglich und ohne weitere Prüfung einzelne Vorlesungen der Allgemeinen Bauschule zu besuchen, welche nicht zu dem Lehrplane des Königlichen Gewerbe-Instituts gehören.

§ 7. Eben so ist denjenigen, welche sich zu Privatbaumeistern ausbilden, nach vollendetem Lehrgange als Baumeister in der Allgemeinen Bauschule, gestattet, nur diejenigen Vorlesungen des Lehrganges für Bau-Inspektoren zu besuchen, welche zu ihrem Fache gehören.

§ 8. Mit dem 1. April eines jeden Jahres, beginnen die Prüfungen derjenigen, welche sich für den Lehrgang als Baumeister aufnehmen lassen. Sie erstrecken sich über die Kenntnisse, welche für die Feldmesser-Prüfung vorgeschrieben sind, ohne Unterschied, ob diese früher bestanden worden, oder nicht. Diese Prüfungen sind öffentlich.

§ 9. Wer hiernach zu den Vorlesungen zugelassen werden kann, empfängt vom Direktor eine Karte, welche ihn zur Lösung der Matrikel berechtigt, und den Lehrgang oder die einzelnen Vorlesungen bezeichnet, welche der Aufzunehmende zu besuchen hat. Die Gebühren für die Matrikel betragen 10 Thaler.

§ 10. Das Honorar für alle Vorlesungen des Lehrganges eines Semesters beträgt 30 Thaler, für die Zulassung zu einem einzelnen Unterrichtszweige 5 Thaler fürs Semester. Die Matrikel und die Quittung über das ganze halbjährlich zu zahlende Honorar, berechtigt zum Besuche der Vorlesungen.

§ 11. Der Lehrgang beginnt mit dem 8. April eines jeden Jahres, und wenn dieser auf einen Sonntag fällt, am Montage darauf. Die Vorlesungen werden um den 20. März geschlossen. Um Pfingsten sind 14-tägige Ferien.

§ 12. Der Unterricht beginnt mit dem Schlage der dafür bestimmten Stunde. Die Zöglinge sind während des Unterrichts und bei der Wiederholung der Vorlesungen verpflichtet, vorgelegte Fragen zu beantworten, und Vorträge zu halten.

§ 13. Die Anstalt ertheilt nur Zeugnisse der Reife, welche für alle Zweige des Unterrichts gut oder vorzüglich lauten müssen. Unreife Zöglinge können nur auf Verlangen Entlassungsscheine erhalten.

§ 14. Vernachläßigung des Unterrichts auch nur in einzelnen Theilen, sie sei eine freiwillige oder unfreiwillige, berechtigt zur Versagung eines Zeugnisses der Reife.

§ 15. Die Wiederholung eines Lehrganges ist nur denen gestattet, welche bei regelmäßigem Besuche des Unterrichts, am Ende desselben kein Zeugniß der Reife erhielten, oder ohne ihre Schuld, den Unterricht zu vernachläßigen gezwungen waren.

§ 16. Niemand ist gezwungen, sich durch die Allgemeine Bauschule für den Staatsdienst zu befähigen. Es werden aber diejenigen bei Anstellungen vorzugsweise Berücksichtigung verdienen, welche durch Kenntnisse, Fleiß und gute Aufführung in dieser Anstalt, die Gewähr für ihre künftige Brauchbarkeit leisteten.

Berlin, am 8. September 1831.

Der Minister des Innern für Handel, Gewerbe und Bauwesen.
von Schuckmann.

Uebersicht

der einzelnen Gegenstände des Unterrichts bei der Allgemeinen Bauschule und der Stundenvertheilung.

A. Zweijähriger Kursus für Land- und Wege-Baumeister.

		Wöchentlich:
Erstes Semester:	Stereometrie und beschreibende Geometrie	3 mal 2 = 6 Stunden,
	Physik	3 „ 2 = 6 „
	Geometrische Schatten-Konstruktion und Perspektive	2 „ 3 = 6 „
	Landschaftszeichnen	1 „ 3 = 3 „
	Vortrag über antike Monumente	2 „ 3 = 6 „
	Architektur-Zeichnen	2 „ 4 = 8 „
	Bau-Konstruktionslehre	2 „ 3 = 6 „
Zweites Semester:	Statik fester Körper	3 mal 2 = 6 Stunden,
	Chemie	2 „ 2 = 4 „
	Landschaftszeichnen	1 „ 3 = 3 „
	Botanik	1 „ 2 = 2 „
	Vortrag über Monumente	1 „ 3 = 3 „
	Architektur-Zeichnen	2 „ 4 = 8 „
	Bau-Konstruktionslehre	3 „ 3 = 9 „
	Vortrag über Maschinen-Details	2 „ 3 = 6 „

						Wöchentlich:
Drittes Semester:	Praktische Anwendungen der Statik	3	mal	2	= 6	Stunden,
	Mineralogie	2	,	2	= 4	,
	Freies Handzeichnen	2	,	4	= 8	,
	Elemente der Wasserbaukunst	1	,	3	= 3	,
	Kameral-Bau	3	,	3	= 9	,
	Unterricht im Maschinenzeichnen	2	+	4	= 6	,

Viertes Semester:	Mechanik, Hydraulik und Aerodynamik	2+2	,	3	= 8	Stunden,
	Ornamentenzeichnen	2+2	,	4	= 10	,
	Unterricht im Veranschlagen	2	mal	3	= 6	,
	Vortrag über Bauführung, Geschäftsgang 2c.	2	,	2	= 4	,
	Vortrag über Wegebau	1	,	3	= 3	,
	Praktischer Mühlenbau	2	,	3	= 6	,

B. Einjähriger Kursus für angehende Bauinspektoren.

						Wöchentlich:
Erstes Semester:	Höhere Analysis und Kurvenlehre	3	mal	2	= 6	Stunden,
	Höhere Maschinenkunde	3	,	2	= 6	,
	Vortrag über Stadtbau	3	,	3	= 9	,
	Entwerfen von Stadtgebäuden	3	,	4	= 12	,
	Allgemeine Wasserbaukunst	3	,	3	= 9	,

Zweites Semester:	Analytische Dynamik	2	mal	2	= 4	Stunden,
	Höhere Maschinenkunde	2	,	2	= 4	,
	Entwerfen und Berechnen von Maschinen	2	,	4	= 8	,
	Entwerfen von Gebäuden im höhern Styl	2	,	4	= 8	,
	Vergleichende Geschichte der Baukunst	3	,	3	= 9	,
	Höhere Geodäsie	2	,	2	= 4	,

Extra-Blatt
zum
48sten Stück des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Es wird beabsichtigt, ein Quantum reinen gesunden und vollwichtigen Hafers gegen prompte Zahlung, welche sogleich bei der Ablieferung geleistet werden soll, für das Magazin in Rathenow anzukaufen.

Produzenten und andere zuverlässige Personen, welche geneigt sind, Lieferungen zu übernehmen, mögen sich mit ihren Anerbietungen, welche auch auf kleine Quantitäten bis zu 10 Winspeln angenommen werden, und an welche sie 14 Tage lang gebunden bleiben, entweder bis zum 15. Dezember dieses Jahres bei uns, oder bis zum 10. desselben Monats bei dem betreffenden Herrn Landrathe, unter bestimmter Angabe ihrer Preisforderungen, in portofreien, nicht stempelpflichtigen Briefen melden.

Die Ablieferungstermine sind dabei genau anzugeben, und dürfen nicht über den 1. April 1832 hinausgehen.

Der Winspel wird, wenn die Einlieferung zu Lande geschicht, zu 25, und wenn sie zu Wasser erfolgt, zu 26 Scheffeln gestrichenen Maaßes abgeliefert.

Das Scheffelgewicht soll mindestens 45½ Pfund enthalten; es wird jedoch ein höheres vorzugsweise angenommen werden.

Berlin, den 12. November 1831.

Königl. Intendantur des dritten Armeekorps.

Auf Verfügung der Königl. Regierung zu Potsdam, soll das diesjährige in natura eingegangene Pacht- und Zinsgetreide, bestehend in circa

12 Winspel Roggen,
8 Winspel Gerste,
16 Winspel Hafer und
1 Scheffel 6 Metzen gestampfter Hirse,

öffentlich versteigert werden.

Hierzu steht ein Termin am 9. Dezember d. J., Vormittags 10 Uhr, auf unterzeichnetem Amte an, zu welchem Kauflustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Zuschlag der Königl. Regierung vorbehalten wird, bis zu dessen Eingang die Meistbietendgebliebenen sogleich im Termine eine angemessene Kaution deponiren müssen.

Königs-Wusterhausen, den 26. Nov. 1831.

Königl. Rentamt.

Steckbrief.

Der Arbeitsmann Müller aus Brunow, blonden Haares, blauer Augen, mittler Größe, untersetzten Körperbaues, ungefähr 50 Jahre alt, mit gewöhnlicher Tagelöhnerkleidung versehen, ist der Verübung eines Schaaf- und Honigdiebstahls dringend verdächtig, und hat sich der Untersuchung durch die Flucht entzogen. Wahrscheinlich hat derselbe seinen Weg in die Gegend von Potsdam genommen. Wir ersuchen alle Militair- und Zivilbehörden dienstergebenst, auf den Müller zu vigiliren, und denselben gegen Erstattung der Kosten hierher zur Haft abliefern zu lassen.

Neustadt-Eberswalde, den 22. Nov. 1831.

Königl. Justizamt Biesenthal.

Die dem Bringsitzer Peter Fredrich gehörige Bringsitzerstelle zu Klein-Breese, welche zu 377 Thlr. 24 Sgr. gerichtlich abgeschätzt ist, soll

am 9. Januar 1832,

Vormittags 11 Uhr, auf der Gerichtsstube hierselbst meistbietend verkauft werden.

Kauflustige werden zu dem Termine eingeladen, und können die Taxe täglich einsehen.

Wittenberge, den 5. Oktober 1831.

Das Patrimonialgericht zu Neuburg.

Mit Genehmigung des Königl. Hohen Finanzministerii sollen, zufolge Verfügung der Königl. Hochlöbl. Regierung zu Potsdam, die unterhalb Lehnin belegenen Amtsseen, als:

a) der fiskalische Antheil an dem Rietzsee,
b) der Moorsee,
c) der Netzensee,
d) der Klostersee und
e) das im Dorfe Nahmitz bei Lehnin bele-

gene Fischerhaus, nebst Stallung, Garten, 4 Morgen Acker und verschiedenen Wiesen, vom 1. Januar 1832 an in Erbpacht ausgethan werden, und es ist hierzu ein Termin auf

den 14. Dezember d. J.,

Vormittags 10 Uhr, in hiesiger Amtsstube (Abtstraße Nr. 245) angesetzt worden.

Die Bedingungen, unter welchen diese Veräußerung geschehen soll, werden im Termine ausführlich bekannt gemacht, können aber vorher zu jeder Zeit in der hiesigen Registratur eingesehen werden.

Zur vorläufigen Nachricht dient, daß sämmtliche Pachtstücke im Ganzen, und sofern das Gebot nicht annehmbar ausfallen sollte, auch im Einzelnen werden ausgeboten werden, und daß von dem

	an Grundsteuer,	Kanon,	als Minimum des Erbstandsgeldes,
a) Rietzsee	18 th. 25 sgr.,	50 th.,	983 th. 10 sgr.,
b) Moorsee	3 = — =,	8 =,	172 = 20 =
c) Netzensee	11 = — =,	30 =,	560 = — =
d) Klostersee	6 = 15 =,	16 =,	362 = — =
e) Fischerei-Etablissement	8 = 13 =,	14 =,	323 = 21 =.

festgesetzt worden ist.

Erbpachtslustige belieben sich in dem gedachten Termine einzufinden, die Bedingungen näher zu vernehmen, und ihre Gebote abzugeben.

Brandenburg, den 27. November 1831.

Königl. Rent- und Polizeiamt Lehnin.

Die zu Teltow Nr. 3 vor dem Berliner Thore belegene, aus einer Bockwindmühle, einem Wohnhause, zwei Ställen und einem Rükken Gartenlandes von etwa 66 □Ruthen bestehende Mühlenbesitzung des Mühlenmeisters Johann Heinrich Adolph Bruckmann, gerichtlich zu 1494 Thlr. 14 Sgr. 2 Pf. ohne Abzug der jährlich etwa 87 Thlr. 16 Sgr. 3 Pf. betragenden Abgaben geschätzt, soll Schuldenhalber in dem anderweit

am 5. März 1832,

Vormittags 10 Uhr, im Rathhause zu Teltow anstehenden Termine an den Meistbietenden verkauft werden. Die Taxe ist werktäglich im Amte Mühlenhoff zu Berlin einzusehen.

Berlin, den 24. November 1831.

Königl. Preuß. Stadtgericht von Teltow.

Auf den Antrag eines eingetragenen Gläubigers, ist die dem Mühlenmeister Stolpmann zugehörige, beim Amte Biesenthal belegene, im Hypothekenbuche der Stadt Biesenthal Band 2. Nummer 56 aufgeführte, auf 8363 Thlr. 27 Sgr. gerichtlich abgeschätzte Wassermühle von zweien Gängen, die Neue Mühle genannt, zum öffentlichen Verkaufe gestellt, und sind die Bietungstermine, von denen der letzte peremtorisch ist, auf folgende Tage

den 31. Januar, den 27. März und
den 29. Mai 1832,

Vormittags 11 Uhr, zu Amt Biesenthal anberaumt worden. Kauflustige werden hierzu mit dem Bemerken vorgeladen, daß im letzten Termine der Zuschlag, wenn nicht gesetzliche Umstände eine Ausnahme zulässig machen, erfolgen soll.

Neustadt-Eberswalde, den 30. Oktober 1831.

Königl. Justizamt Biesenthal.

Mein Gut Bootz, zwischen Perleberg und Grabow liegend, über dessen Feldmark die Chaussee geht, welches 16 Winspel Winter- und 20 Winspel Sommeraussaat enthält, und worauf 70 Holländer Kühe, so wie 600 Schaafe gehalten werden können, wird zu Johannis 1832 pachtlos. Ich beabsichtige daher, genanntes Gut anderweitig zu verpachten, und lade Pachtlustige zu baldiger Besichtigung und soforliger Kontrakts-Abschließung ein.

Bootz, den 12. November 1831.

Der Landrath von Petersdorff.

Die Winter- und Sommerfischerei nebst Rohrwerbung auf mehreren, in der hiesigen Begüterung belegenen bedeutenden und fischreichen Seen, soll von Martini 1832 ab auf ferner 3 oder 6 Jahre meistbietend verpachtet werden, wozu ein Termin auf

den 21. Dezember d. J.,

Vormittags 9 Uhr, in der Amtsstube hierselbst anberaumt ist. Pachtlustige werden hierzu mit dem Bemerken eingeladen, daß die Pachtbedingungen täglich bei dem Unterzeichneten eingesehen werden können.

Schloß Boitzenburg, den 7. Novemb. 1831.

Schiepan,
Gräflich von Arnimscher Amtmann.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 49.

Den 9. Dezember 1831.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das diesjährige 17te Stück der allgemeinen Gesetzsammlung enthält:

Nr. 1318. Der Zoll- und Handelsvertrag zwischen Sr. Maj. dem Könige von Preußen und Sr. Königl. Hoheit dem Großherzoge von Hessen einerseits, und Sr. Königl. Hoheit dem Kurfürsten von Hessen andererseits. Vom 25. August 1831.

Nr. 1319. Die Allerhöchste Kabinetsordre vom 1. Januar 1831, die Anlagen und den Gebrauch der Dampfmaschinen betreffend.

Nr. 1320. Die Instruktion zur Vollziehung der Allerhöchsten Kabinetsordre, die Anlagen und den Gebrauch der Dampfmaschinen betreffend. Vom 13. Oktober 1831.

Nr. 1321. Die Allerhöchste Kabinetsordre vom 16. Oktober 1831, die Bestrafung des eigenmächtigen Gebrauchs und der Abbildung des Königl. Wappens zur Bezeichnung von Waaren und Aushängeschildern oder Etiquetten betreffend.

Nr. 1322. Die Verordnung, die Einführung gleicher Wagengeleise in denjenigen Theilen des Pommerschen Provinzial-Verbandes, in welchen die Verordnung vom 14. März 1805 nicht eingeführt ist. Vom 30. Oktober 1831.

Nr. 1323. Die Allerhöchste Kabinetsordre vom 8. November 1831, die Modalitäten der Exekution in das Mobiliar der im wirklichen Dienste stehenden Unteroffiziere und gemeinen Soldaten, so wie der Militairbeamten jeden Ranges betreffend.

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

Potsdam, den 28. November 1831

Im Verfolg der Bekanntmachungen vom 25. September und 12. Oktober d. J. (Amtsblatt Nr. 178 und 208) wird hiermit zur Kenntniß des diesseitigen Departements gebracht, daß nach einem Erlasse des Königl. Ober-Präsidiums zu Mag- Nr. 254. Revisionsstellen für

die Elbschiffahrt. I. 1669. November. — deburg vom 21. November d. J. von den auf der Elbe angeordneten Revisionsstellen für die Paß- und Gesundheits-Legitimationen der Schiffsmannschaften und der auf den Schiffen befindlichen Reisenden, die Revisionsstelle bei Wittenberg

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den

Nr. 255. — Summarische

der im Regierungsbezirk Potsdam an der Cholera Erkrankten, Genesenen

Name des Kreises.	Name des Orts.	Tag des ersten Ausbruchs der Krankheit.	Tages- Krank blieben am	Summa	Neue Kranke bis zum	Militair	Zivil	Summa d. Kranken.
Niederbarnim	Kalkberge bei Rüdersdorf	z. 2ten Mal 21. Nov.	26. Nov.	1	3. Dez.	—	—	1
	Auf den Gewässern	22. „	eod.	1	eod.	—	—	1
Angermünder	Oderberg	z. 2ten Mal 25. Oktob.	23. Nov.	15	eod.	—	17	32
	Angermünde	23. Nov.	26. „	1	30. Nov.	—	1	2
Westpriegnitz	Berge vor Havelberg	18. Oktob.	eod.	1	3. Dez.	—	—	1
	Forsthaus Modderlaak bei Havelberg	21. Nov.	eod.	1	eod.	—	—	1
Potsdam		28. Sptbr.	eod.	2	eod.	—	—	2
			Summa	22	—	—	18	40

Hierzu aus den Ortschaften, wo

Bemerkung. In der Stadt Cöpnick hat seit dem 4. November d. J. keine Erkrankung an der

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Kammergerichts.

Nr. 32. Einrichtung von Gefängnissen bei Vollstreckung von Wechselarresten.

Die Untergerichte im Departement des Königl. Kammergerichts, denen es zur Vollstreckung von Wechselarresten bei dem Ausbruche der Cholera an gesunden Lokalien in ihren Amtsgefängnissen fehlt, werden in Gemäßheit der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 1. d. M. hierdurch angewiesen, aus ihren Fonds für taugliche Gefängnisse zu sorgen, da das Gesetz die Gerichtsinhaber hierzu ausdrücklich verpflichtet, und den Wechselgläubigern keinesweges die Verbindlichkeit auferlegt werden darf, die dazu erforderlichen Lokalien zu ermitteln und zu bezahlen.

Berlin, den 17. November 1831. — Königl. Preuß. Kammergericht.

in Sachsen wieder aufgehoben ist, da die dort ferner bestehenden ähnlichen Anstalten bei Mühlberg und Torgau den Zweck vollständig erfüllen.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Uebersicht

und Gestorbenen in der Woche vom 27. November bis 3. Dezember 1831.

	Uebersicht														Gesammt-Uebersicht										
	Gestorben			Genesen sind						blieben krank			Die Kranken befinden sich		Seit dem Ausbruche der Krankheit sind überhaupt										
				und unter Kontumaz gesetzt.			aus der Kontumaz entlassen.								erkrankt			gestorben			genesen			krank geblieben
	Militair	Zivil	Summa	Militair	Zivil	Summa	Militair	Zivil	Summa	Militair	Zivil	Summa	in ihren Wohnungen	im Hospital	Militair	Zivil	Summa	Militair	Zivil	Summa	Militair	Zivil	Summa	
	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	—	1	1	—	—	—	—
	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	—	1	1	—	—	—	—
	—	8	8	—	21	21	—	—	—	—	3	3	3	—	—	82	82	—	33	33	—	46	46	3
	—	2	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5	5	—	4	4	—	1	1	—
	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	1	—	—	19	19	—	15	15	—	3	3	1
	—	—	—	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	—	—	—	—	1	1	—
	—	—	—	—	2	2	—	—	—	—	—	—	—	—	3	48	51	2	38	40	1	10	11	—
	—	12	12	—	24	24	—	—	—	—	4	4	4	—	3	175	160	2	92	94	1	61	62	4
die Krankheit bereits aufgehört hat															35	775	810	24	478	502	11	297	308	—
Summa															38	932	970	26	570	596	12	358	370	4

Cholera mehr stattgefunden, und wird daher dieser Ort nunmehr für rein und unverdächtig erklärt.

Sämmtliche Königliche Untergerichte im Departement des Kammergerichts werden mit Bezug auf die, im 31sten Stück des diesjährigen Amtsblatts der Königl. Regierung zu Potsdam enthaltene Bekanntmachung des Kammergerichts vom 14. Juli d. J. hierdurch angewiesen, ein Verzeichniß von denjenigen Denunzianten-Antheilen zu führen, welche der Justizoffizianten-Wittwenkasse für die von Amtswegen gerügten Stempelkontraventionen zufließen, in dasselbe aus den Stempelstraflisten den der Justizoffizianten-Wittwenkasse gebührenden Denunzianten-Antheil von einem verpflichteten Offizianten eintragen zu lassen, und die den Salarienkassen-Rechnungen beizufügenden Auszüge aus den Stempel-Straflisten demnächst mit der Bescheinigung zu versehen:

Nr. 33. Stempel-Strafantheile für die Justizoffizianten-Wittwenkasse.

daß die betreffenden Denunzianten-Strafantheile in die Nachweisung der, der Justizoffizianten-Wittwenkasse zugefallenen und an dieselbe abzuführenden Strafantheile eingetragen worden sind. Berlin, den 17. November 1831.

Königl. Preuß. Kammergericht.

Nr. 34. Portofreie Akten-Einsendung.

Die Untergerichte unsers Departements sind zwar durch die Verfügung vom 26. August 1830 angewiesen, die Akten, welche zum Spruch in zweiter oder dritter Instanz eingereicht werden, insofern kein portofreies Rubrum stattfindet, stets frankirt einzusenden. Diese Bestimmung, welche auch auf die Akten, die zur Einleitung der Appellation eingereicht werden, Anwendung findet, wird aber von den Untergerichten nicht befolgt; letztere werden daher aufgefordert, sich genau danach zu achten, widrigenfalls das Porto von ihnen durch Postvorschuß wieder eingezogen werden wird. Berlin, den 21. November 1831.

Königl. Preuß. Kammergericht.

Nr. 35. Liquidationen des als inexigibel niedergeschlagenen Porto's.

Sämmtlichen Königl. Untergerichten im Departement des Kammergerichts wird mit Bezug auf die Verordnung vom 20. September 1830, Stück 41 Pag. 224 der Amtsblätter aufgegeben, das in dem Jahre 1831 als inexigible niedergeschlagene Porto vorschriftsmäßig zu liquidiren, die Liquidationen durch Beifügung der Addressen, und wo solche nicht mehr stattfinden kann, durch vidimirte Abschriften der Letztern, mit allen Postzeichen rechnungsmäßig zu justifiziren, und pünktlich am Schlusse dieses Jahres dem Kammergericht einzureichen.

Berlin, den 2. Dezember 1831. Königl. Preuß. Kammergericht.

Personalchronik.

Die bisherigen Oberlandesgerichts-Referendarien Karl Albert Hering und Eduard Oppermann, so wie der bisherige Kammergerichts-Referendarius Karl Heinrich Adolph von Piper sind zu Kammergerichts-Assessoren ernannt, die bisherigen Stadtgerichts-Auscultatoren Eugen Wilhelm von Wolzogen, Karl Theodor Haase, Paul Reinhard Neumann, Elwin Georg Anker, Otto Heinrich Sander und Friedrich Leopold Schumacher, desgleichen der Justizkammer-Auscultator Friedrich Wilhelm Alexander Ladewig zu Kammergerichts-Referendarien befördert, und die Rechtskandidaten Friedrich Rudolph Arnold, Christian Theodor Wilhelm Becker, Karl Friedrich Julius Otto Bouneß, Emanuel Galli, Gustav Friedrich Lamprecht, Friedrich Emil Eugen von Siedmogrodzky und Karl Ludwig Wilhelmy als Auscultatoren bei dem Stadtgericht in Berlin, imgleichen die Rechtskandidaten Adalbert Düring und Lothar Felix Kuhlmeyer als Auscultatoren bei dem Land- und Stadtgericht in Brandenburg, und der Rechtskandidat Karl Emil Albert Seckt als Auscultator bei dem Stadtgericht zu Potsdam angestellt und verpflichtet worden.

(Hierbei ein Extrablatt.)

Extra-Blatt

zum

49sten Stück des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Steckbrief.

* Der Krankenwärter, Tagelöhner Köhler, ist am 28. Oktober von hier entwichen, nachdem er sich verschiedener Diebereien dringend verdächtig gemacht hat. Da dessen Aufenthalt bisher nicht zu ermitteln gewesen ist, so werden die Wohllöblichen Polizei-Behörden ergebenst ersucht, den rc. Köhler im Betretungsfalle verhaften und das weiter gesetzliche Verfahren gegen ihn eintreten zu lassen, auch mich vom Verfügten gefälligst zu benachrichtigen.

Potsdam, den 1. Dezember 1831.

Königl. Polizei-Direktor hiesiger Residenz.
Flesche.

Personbeschreibung.

Familienname: Köhler, Aufenthaltsort: Potsdam, Alter: circa 40 Jahre, Größe: circa 5 Fuß, Haare: schwarz und glatt anliegend, Stirn: halb bedeckt, Augenbraunen: schwarz, Augen: grau, Nase und Mund: gewöhnlich, Bart: schwarz, Zähne: vollzählig, Kinn: länglich, Gesichtsbildung: länglich, Gesichtsfarbe: blaßgelb, Gestalt: schlank, besondere Kennzeichen: trägt einen kleinen Schnautzbart, hat wenig, fast keinen Backenbart, auf der Brust das Leiden Christi, auf dem rechten Arm seinen Namen mit einer Jahreszahl (etwa 1821) und auch auf dem linken Arm etwas eingestochen und mit rother Farbe eingeätzt. Bekleidung: ein alter grüner Ueberrock von grobem Tuch, graue Kommißhosen mit rother Biese, blaue Militairmütze mit rothem Streifen und ledernem Schirm, Halbstiefeln und rothbuntes kattunenes Halstuch.

Bezeichnung der entwandten Sachen: 1) eine silberne Taschenuhr, und 2) ein Bruchband.

---

* Der am 5. d. M. durch Steckbriefe von uns verfolgte Oekonom Heinrich Emanuel Kornelius Jahn ist wieder ergriffen, und zur Stadtvoigtei abgeliefert worden.

Berlin, den 26. November 1831.

Kriminal-Deputation des Königl. Stadtgerichts.

---

* Am 17. Dezember d. J., Vormittags 10 Uhr, sollen zu Jüterbogk im Gasthause des Herrn Stolle die diesjährigen Getreidepächte des Amts Jüterbogk, bestehend in 118 Winspel Roggen, 12 Winspel Gerste und 16 Winspel Hafer, meistbietend zum Verkaufe gestellt werden. Indem wir Kauflustige hierzu einladen, bemerken wir annoch, daß die Lieferungspflichtigen Amtsbauern das Getreide bis auf eine Entfernung von 8 Meilen auf Verlangen unentgeldlich abfahren müssen.

Die weiteren Bedingungen sind bei uns in Erfahrung zu nehmen, sollen auch vor dem Verkauf im Termine bekannt gemacht werden.

Zinna, den 29. November 1831.

Königl. Rent- und Polizeiamt.

---

* Zur Untersuchung und Bestrafung der Forstfrevel in den Königl. Alt-Ruppinschen und Rüthenickschen Forstrevieren pro 1832, sind

der 18. Januar, 22. Februar, 21. März, 2. Mai, 20. Juni, 5. September, 3. Oktober, 7. November und 5. Dezember,

jedesmal Vormittags 8 Uhr, in unserm gewöhnlichen Lokale angesetzt.

Justizamt Alt-Ruppin, den 1. Dezbr. 1831.

---

* Die Lieferung des Bedarfs der unterzeichneten Königl. Straf- und Besserungsanstalt pro 1832 von

14 Scheffel fein Roggenmehl, 90 Scheffel fein Gerstenmehl, 192 Scheffel Erbsen, 24 Scheffel Linsen, 30 Schock Stroh,

soll dem Mindestfordernden überlassen werden, wozu wir auf

den 20. Dezember d. J.,

früh 11 Uhr, in der Kanzlei der Anstalt einen Termin anberaumt haben.

Brandenburg den 1. Dezember 1831.

Königl. Verwaltungsbehörde der Straf- und Besserungsanstalt.

Die unterm 5. April dieses Jahres im Extrablatt zum 15ten Stück des diesjährigen Amtsblatts von uns bezeichnete, hier und später im Landarmenhause zu Strausberg verhaftet gewesene, sich Christine Engelbrecht nennende Frauensperson, heißt nicht Engelbrecht, wie von der Königl. Landarmenhaus-Inspektion ausgemittelt worden ist, sondern Marie Christine Stegelich, ist in Brallenthin, Pyritzer Kreises in Pommern geboren, jetzt 30 Jahr alt, evangelischen Glaubens, Mutter dreier unehelicher Kinder, und die Tochter eines im Jahre 1811 zu Alt-Damm verstorbenen Soldaten, welches wir zur Erledigung gedachter Bekanntmachung hiermit anzeigen.

Liebenwalde, den 23. November 1831.

Königl. Polizeibehörde.

Nach eingegangener Benachrichtigung des Fürstlich Reußschen Justizamts Hirschberg, hat dort der Fleischergeselle Karl Wernicke keine Marschroute erhalten. Dies wird daher, mit Bezug auf das Avertissement vom 17. hujus bekannt gemacht, und die betreffenden Behörden werden ersucht, auf selbigen, welcher mittelst auf 8 Tage gültigen beschränkten Reisepasses vom 17. d. M. nach seiner angeblichen Heimath, Hamburg dirigirt ist, genau zu vigiliren, und ihn zur Untersuchung zu ziehen. Der ꝛc. Wernicke ist 36 Jahr alt, 5 Fuß 6 Zoll groß, hat blonde Haare und Augenbraunen, bedeckte Stirn, blaugraue Augen, starke Nase, gewöhnlichen Mund, blonden Bart, breites Kinn, rundes Gesicht und gesunde Gesichtsfarbe.

Havelberg, den 29. November 1831.

Der Magistrat.

Nachdem das dem Amtsdiener Richleke eigenthümlich zugehörige, hinter Steglitz rechts an der Chaussee nach Potsdam belegene, $1\frac{1}{2}$ Meile von Berlin und $\frac{1}{2}$ Meile von Teltow entfernte, im Hypothekenbuche der unterzeichneten Patrimonialgerichte sub Nr. 17 verzeichnete Grundstück mit circa 85 Morgen kultivirtem Acker und den dazu gehörigen Erbpachtsstellen, welches nach der davon aufgenommenen gerichtlichen Taxe auf 3505 Thlr. 5 Sgr. abgeschätzt, auf den Antrag eines Gläubigers sub hasta gestellt worden, sind die Bietungstermine auf

den 1. Oktober und 3. Dezember d. J.,

und der dritte peremtorische auf

den 6. Februar 1832,

und zwar die beiden ersten in der Wohnung des Justitiarii, Justizraths Ludolff, Charlottenstraße Nr. 22 allhier, der dritte und letzte aber im Grundstücke selbst, jedesmal Vormittags um 10 Uhr, anberaumt worden.

Es werden daher besitz- und zahlungsfähige Kauflustige eingeladen, in den angesetzten Terminen ihr Gebot zu thun, und hat der Meistbietende in dem letzten Termine, wenn dem sonst nicht etwanige rechtliche Hindernisse im Wege stehen, den Zuschlag mit Genehmigung der Gläubiger zu gewärtigen.

Die Taxe, gegen welche etwanige Erinnerungen bis vier Wochen vor dem letzten Termine zulässig sind, ist an jedem Vormittag in der oben bezeichneten Wohnung des Justitiarii einzusehen. Berlin, den 22. Juli 1831.

Die Freiherrlich von Königschen Patrimonialgerichte über Lichterfelde.

In der bei uns schwebenden Riehlkeschen Subhastationssache ist der dritte und peremtorische Bietungstermin irrthümlich auf den 5. Februar k. J. (einem Sonntag) anberaumt. Wir machen daher bekannt, daß derselbe am darauf folgenden Tage

den 6. Februar k. J.

abgehalten werden wird.

Berlin, den 19. November. 1831.

Die Freiherrlich von Königschen Patrimonialgerichte über Lichterfelde.

Die den Gebrüdern Bochow gehörige, zu Alt-Bliesdorf belegene, und zu 13,011 Thlr. 10 Sgr. abgeschätzte Bauerwirthschaft, soll in terminis den 1. November d. J., den 2. Januar 1832, jedesmal Vormittags 11 Uhr, in der Wohnung des Justiz-Amtmanns Gutike zu Wriezen, und den 1. März 1832, Vormittags 11 Uhr, in dem zur Wirthschaft gehörigen, im Dorfe belegenen Wohnhause meistbietend verkauft werden. Der letzte Termin ist peremtorisch, und es erfolgt der Zuschlag für das darin geschehene Meistgebot, wenn nicht rechtliche Umstände ein anderes nöthig machen.

Wriezen, den 17. August 1831.

von Barfußsche Gerichte über Batzlow und Alt-Bliesdorf.

Das dem Mühlenmeister Johann Friedrich Wilhelm August Beyer gehörige, bei Lellchow zwischen Wittstock und Kyritz belegene, im Lellchowschen Hypothekenbuche Fol. 233 verzeichnete Mühlengrundstück, ist Schuldenhalber sub hasta gestellt, und stehen die Bietungstermine auf

den 23. Januar, 20. März und 28. Mai 1832,

wovon der letzte peremtorisch ist, jedesmal Vormittags 10 Uhr, in hiesiger Amtsgerichtsstube an, welches Kauflustigen bekannt gemacht wird.

Das Grundstück besteht aus einer Wassermahlmühle von 2 Mahlgängen nebst Archen, einer besonderen Tuchwalkmühle, einem Wohn- und einem Altentheilshause, mit Scheune, Ställen und Backofen; es gehören dazu 2 Gärten, einige 70 Morgen Ackerland und circa 20 Morgen Wiesen, wovon die sogenannte Zinswiese beim Dorfe Teetz, 7 Morgen 167 □Ruthen enthaltend, erbpachtsweise besessen wird, ferner die Fischerei auf dem Mühlenteiche, und das Weiderecht für 4 Kühe und 2 Haupt Jungvieh auf der Feldmark Lellchow. Die Taxe hiervon, inklusive der Mühlenutensilien, beträgt 4842 Thlr. 8 Sgr. 1 Pf.

Wittstock, den 16. Oktober 1831.

Königl. Preuß. Justizamt hierselbst.

Die dem Gottlieb Gräbert gehörige, zu Gusow im Oderbruche belegene, zu 1465 Thlr. 5 Sgr. abgeschätzte Ganz-Kossäthenwirthschaft, soll meistbietend verkauft werden, wozu die Bietungstermine auf

den 7. Januar und 7. Februar 1832,

jedesmal Vormittags 11 Uhr, in der Wohnung des Justiziarii, Justizamtmann Gutike zu Wriezen, und auf

den 9. März 1832,

Vormittags 11 Uhr, in dem Grundstück anstehen, in welchem letzten Termine der Zuschlag erfolgt, wenn nicht rechtliche Umstände ein anderes nöthig machen. Die Taxe kann bei dem Justiziario eingesehen werden.

Wriezen, den 31. Oktober 1831.

Fürstlich Schönburgsche Gerichte zu Gusow.

Die mit zwei unterschlächtigen Mahlgängen versehene Wassermühle auf dem Kiez bei Biesenthal, vier Meilen von Berlin, und das damit verbundene Ackergut, zum Taxwerthe von 6500 Thlr., sind zur nothwendigen Subhastation gestellt, und die Bietungstermine auf

den 31. Januar, 27. März und
29. Mai 1832,
Vormittags 11 Uhr, zu Amt Biesenthal angesetzt.

Neustadt-Eberswalde, den 31. Oktober 1831.
Königl. Justizamt Biesenthal.

Die zum Nachlasse des Mühlenmeisters Johann Friedrich Opitz zu Dahnsdorf gehörige Wassermühle an der Plane, die Kommturmühle genannt, mit zwei Mahlgängen, Aeckern und Wiesen, soll Theilungshalber an den Meistbietenden verkauft werden. Wir haben einen Bietungstermin auf

den 9. Januar 1832, Vormittags,

angesetzt, laden zu demselben nach der Kommturmühle bei Dahnsdorf alle Kauflustigen ein, und bemerken zugleich, daß die Bedingungen des Verkaufs in dem Termine bekannt gemacht werden sollen, die Taxe der Grundstücke täglich in dem Geschäftszimmer des Gerichtshalters eingesehen werden kann, und es dem Käufer frei steht, einen großen Theil der Kaufgelder zur ersten Hypothek an sich zu behalten.

Belzig, den 28. November 1831.

Das Leosche Gericht über Dahnsdorf.
Der Justizrath Richter
als Gerichtshalter.

Das den Rittmeister von Bredow-Landinschen Lehnserben gehörige, in der Westpriegnitz unweit Perleberg und Lenzen belegene Rittergut Laaslich, soll zu Johannis künftigen Jahres 1832 auf anderweitige sechs Jahre, unter Vorbehalt obervormundschaftlicher Genehmigung, öffentlich meistbietend verpachtet werden.

Zur Annahme der Gebote habe ich einen Termin auf

Montag den 16. Januar 1832,

Vormittags 11 Uhr, hier in meiner Wohnung, woselbst die Bedingungen und Anschläge täglich zur Einsicht vorliegen, anberaumt. Der Förster Dalchow in der Laaslicher Eilge ist angewiesen, Pachtlustigen das Gut, um solches in Augenschein zu nehmen, nachzuweisen, und sie ebenfalls mit den Pachtbedingungen bekannt zu machen. Rathenow, den 2. Dezember 1831.

Der Stadtrichter von Mentz.

Die Winter- und Sommerfischerei nebst Rohrwerbung auf mehreren, in der hiesigen Begüterung belegenen bedeutenden und fischreichen Seen, soll von Martini 1832 ab auf fernere 3 oder 6 Jahre meistbietend verpachtet werden, wozu ein Termin auf

den 21. Dezember d. J.,

Vormittags 9 Uhr, in der Amtsstube hierselbst anberaumt ist. Pachtlustige werden hierzu mit dem Bemerken eingeladen, daß die Pachtbedingungen täglich bei dem Unterzeichneten eingesehen werden können.

Schloß Boitzenburg, den 7. Novemb. 1831.

Schiepan,
Gräflich von Arnimscher Amtmann.

Der Vorschrift gemäß bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß uns von Einem Königl. Hohen Ministerium des Innern für Handels- und Gewerbeangelegenheiten unterm 27. Oktober d. J. ein Patent:

auf eine für neu und eigenthümlich anerkannte, von uns durch Zeichnung und Beschreibung (welche bei dem genannten Hohen Ministerio niedergelegt sind) erläuterte mechanische Vorrichtung zur Fertigung des doppelten Stichs an Bandseilen in ihrer ganzen Zusammensetzung,

auf zehn nach einander folgende Jahre im ganzen Umfange der Preuß. Monarchie ertheilt worden ist. Köln a. R., den 24. November 1831.

Felten und Guilleaume.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 50.

Den 16. Dezember 1831.

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

Potsdam, den 6. Dezember 1831.

Unterm 18. d. M. hat das Königl. Ober-Zensurkollegium zum Debit der Schrift: „Ideale für alle Stände, oder Sittenlehre in Bildern, von G. Viktor Keller, 3te Auflage. Aarau 1831 bei Sauerländer" die Erlaubniß ertheilt. In Gemäßheit eines Ober-Präsidialerlasses vom 25. v. M. wird solches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Nr. 256. Zensursache. I. 1927. November.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 7. Dezember 1831.

Da nach der Bekanntmachung des Königlichen wirklichen Geheimen Raths und Oberpräsidenten der Provinz Brandenburg, Herrn von Bassewitz Exzellenz vom 7. Juli v. J. (Amtsblatt 1830 Pag. 173), die Bestimmungen über die Zulässigkeit neuer Gast- und Schankwirthschaften in allen Theilen des weitern Polizeibezirks von Berlin, als Gegenstand der Ordnungs- und Sicherheitspolizei zur Kompetenz des Königl. Polizei-Präsidiums zu Berlin, und nicht zu der uns überwiesenen Gewerbepolizei gehören, so hat das Königl. Ministerium des Innern und der Polizei mittelst Reskripts an uns vom 18. November d. J. auf Veranlassung eines Spezialfalls bestimmt, daß auch die Beschränkungen des ländlichen Getränkehandels nach der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 28. Oktober 1827 (Gesetzsammlung 1827 Pag. 174) in dem weitern Berliner Polizeibezirk von unserm Ressort zu dem des Königl. Polizei-Präsidiums übergehen sollen.

Nr. 257. Ressort wegen des ländlichen Getränkehandels im weitern Berliner Polizeibezirk. I. 1634. November.

Wir machen dies den dabei betheiligten Behörden und Einwohnern hierdurch bekannt.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Potsdam, den 29. November 1831.

Nr. 258. Chausseegeld-Erhebung bei Polsen auf der Straße zwischen Angermünde u. Prenzlow. IV. 637. November.

Vom 1. Januar k. J. ab wird mit Erhebung des Chausseegeldes bei Polsen auf der Kunststraße zwischen Angermünde und Prenzlow nach dem Chausseegeld-Tarif vom 28. April 1828 begonnen werden, und zwar für zwei Meilen in jeder Richtung.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der indirekten Steuern.

Potsdam, den 4. Dezember 1831.

Nr. 259. Holzvergütung für die Familien der dislozirten Militairs. I. III. F. 29. November.

Nach einem an uns ergangenen Reseripte der Königl. Ministerien der Finanzen und des Innern und der Polizei haben des Königs Majestät genehmiget, daß den zurückgebliebenen Familien der aus dem Bereiche des 3ten Armee-Korps ausmarschirten Unteroffiziere und Soldaten, auch für den bevorstehenden Winter die Erlaubniß zur Einsammlung von Raff- und Leseholz in benachbarten Königlichen Forsten, oder wo dies nicht anwendbar ist, eine Geldunterstützung zu Theil werden soll. Dieselbe findet für die fünf Wintermonate vom 1. November dieses bis Ende März kommenden Jahres statt, hört aber mit der Rückkehr der Truppen in ihre Garnisonen auf, wenn selbige während des Winters angeordnet werden sollte. Dabei ist jedoch höhern Orts ausdrücklich festgesetzt worden, daß nur diejenigen Familien auf die erwähnte Natural- oder Geldunterstützung Anspruch haben, welche nach der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 19. Oktober v. J. Servis empfangen, mithin die Familien der neuverheiratheten Unteroffiziere und Gemeinen der abgerückten Truppentheile, gleich denen der altverheiratheten, allgemein, jedoch mit Ausschluß der auf dem platten Lande sich aufhaltenden Familien.

Da nun, mit Ausnahme der bei den Garnisonorten Potsdam und Rathenow belegenen Königl. Potsdamer und Grünauer Forsten, bei den übrigen betreffenden Garnisonorten unsers Regierungs-Departements keine nahe gelegenen Königl. Forsten vorhanden sind, worauf die Berechtigten zur Einsammlung von Raff- und Leseholz angewiesen werden könnten, so wird die Erlaubniß zu letzterer auf die zurückgelassenen Unteroffizier- und Soldatenfamilien der Garnisonen zu Potsdam und Rathenow beschränkt, den übrigen Betheiligten aber die Geldunterstützung zu Theil werden, und zwar für eine halbe Klafter hartes Knüppelholz monatlich für jede Familie, nach dem jedesmaligen Werthe oder dem am Orte üblichen Preise.

Die Zahlung der Letztern geschieht vorschußweise von den betreffenden Kommunen, und zwar von Monat zu Monat an die einzelnen Berechtigten, übrigens ganz in derselben Art und nach denselben Grundsätzen, wie solches durch die Amtsblatt-Bekanntmachung vom 4. Mai d. J. (Stück 20 Nr. 64), worauf hier Bezug genommen wird, vorgeschrieben ist.

Dem

Dem zufolge ergeht hierdurch die Aufforderung:

1) an die Frauen der Unteroffiziere und Soldaten des Militairs, welches seine Standquartiere Potsdam und Rathenow verlassen hat, sich bei den dortigen Magisträten behufs Empfangs der über die Berechtigung zu der Natural-Holzunterstützung sprechenden Bescheinigung, zu deren Ausstellung die gedachten Magisträte hierdurch angewiesen werden, zu melden. Diese haben sie hiernächst den, der Königl. Potsdamer und Grünauer Forst vorgesetzten Oberförstern vorzuzeigen, um auf den Grund derselben die unentgeldlichen Heide-Einmiethezettel in Empfang zu nehmen;

2) an die Frauen der Unteroffiziere und Soldaten des übrigen Militairs, welches seine Standquartiere verlassen hat, sich zur Empfangnahme der obigen Geldunterstützung bei dem Orts-Vorstande zu melden;

3) an die Orts-Vorstände, nach eingegangener Nachricht von dem, der nächsten Königl. Forst vorgesetzten Oberförster über den Taxpreis des harten Knüppelholzes, dafür zu sorgen, daß derselbe danach den Betheiligten ausgezahlt werde, und die darüber sprechenden, nach der angezogenen Amtsblattbekanntmachung vom 4. Mai d. J. angelegten Liquidationen gleich nach Ablauf des Monats, für welchen die Zahlung geleistet worden, dem Kreis-Landrathe zur Revision einzureichen;

4) an die Herren Landräthe, die monatlichen Liquidationen der Orts-Vorstände zu sammeln, und selbige jederzeit bis spätestens zur Mitte des nächstfolgenden Monats, behufs der Erstattung des von den Kommunen geleisteten Vorschusses, an uns einzusenden.

Königl. Regierung.
Abtheilung des Innern und Abtheilung für die Verwaltung der indirekten Steuern, Domainen und Forsten.

Potsdam, den 6. Dezember 1831.

Nr. 260. Brandschäden in den Städten pro 1830. I. 328. Dezember.

Im Jahre 1830 haben in den, zur Kur- und Neumärkschen Feuer-Sozietät gehörigen Städten des hiesigen Regierungsbezirks überhaupt 72 Brände stattgefunden, von welchen 6 durch Blitzstrahl, 2 durch Verwahrlosung, 9 durch muthmaßliche und 1 durch vorsätzliche Brandstiftung, 4 durch fehlerhafte Bauart und 50 durch unermittelte Zufälle veranlaßt worden sind.

Bei diesen Bränden haben 289 Assoziirte an ihren Gebäuden Schaden gelitten, und sind denselben 27 Wohnhäuser, 95 Seiten- und Stallgebäude, 119 Scheunen, 4 Schuppen, 2 Holländische und 5 Bockwindmühlen, 2 Brauhäuser, 1 Branntwein-Brennereigebäude und 1 Ziegelbrennofen-Gebäude gänzlich eingeäschert, so wie außerdem 91 Wohnhäuser, 87 Seiten- und Stallgebäude, 4 Scheunen, 1 Kirche, 1 Brauhaus und 1 Kalkscheune mehr oder weniger beschädigt worden sind.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Nr. 261. Summarische
der im Regierungsbezirk Potsdam an der Cholera Erkrankten, Genesenen

Name des Kreises.	Name des Orts.	Tag des ersten Ausbruchs der Krankheit.	Tages. Krank blieben am	Summa	Neue Kranke bis zum	Militair	Zivil	Summa d. Kranken.
Angermünder	Oderberg....................	z. 2ten Mai 25. Oktob.	3. Dez.	3	10. Dez.	—	—	3
Westpriegnitz	Berge vor Havelberg........	18. "	eod.	1	eod.	—	—	1
			Summa	4	—	—	—	4

Hierzu aus den Ortschaften, wo

Bemerkung. Da seit dem 18. November d. J. in der Stadt Potsdam keine Erkrankung an der

Potsdam, den 12. Dezember 1831.

Nr. 262. Einfluß der Verheirathung und Ansässigmachung auf die Militairverpflichtung. I. 1762. Oktober.

Nach einem an uns ergangenen Reskripte der Königl. Ministerien der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, der Finanzen und des Innern und der Polizei, haben des Königs Majestät mittelst Allerhöchster Kabinetsordre vom 4. September d. J. zu bestimmen geruht, daß Militairpflichtige durch Verheirathung und Ansässigmachung ihrer Verpflichtung zum Dienst im stehenden Heere nicht überhoben werden sollen. Indem wir diese Allerhöchste Bestimmung im Verfolg der Amtsblatt-Bekanntmachung vom 8. Februar 1828 (Stück 8 Nr. 28) hierdurch zur allgemeinen Kenntniß bringen, weisen wir sämmtliche Herren Geistliche unsers Verwaltungsbezirks zugleich an, die Militairpflichtigen bei Nachsuchung des Aufgebots an diese Allerhöchste Bestimmung zu erinnern, und darüber zu ihrem Ausweis eine Verhandlung mit denselben aufzunehmen, wozu es jedoch eines Stempelbogens nicht bedarf.

Königl. Regierung.

Abtheilung des Innern und Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Personalchronik.

Der bisherige Kammergerichts-Referendarius Emil Franz Leopold Bendemann ist als Referendarius beim hiesigen Regierungs-Kollegium angestellt worden.

U e b e r s i c h t
und Gestorbenen in der Woche vom 4. bis inkl. den 10. Dezember 1831.

	Uebersicht														Gesammt-Uebersicht									
	Gestorben			Genesen sind						blieben krank			Die Kranken befinden sich		Seit dem Ausbruche der Krankheit sind überhaupt									
				und unter Kontumaz gesetzt.			aus der Kontumaz entlassen.								erkrankt			gestorben			genesen			krank geblieben
	Militair	Zivil	Summa	Militair	Zivil	Summa	Militair	Zivil	Summa	Militair	Zivil	Summa	in ihren Wohnungen	im Hospital	Militair	Zivil	Summa	Militair	Zivil	Summa	Militair	Zivil	Summa	
	—	2	2	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	82	82	—	35	35	—	47	47	—
	—	—	—	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	19	19	—	15	15	—	4	4	—
	—	2	2	—	2	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	101	101	—	50	50	—	51	51	—
die Krankheit bereits aufgehört hat															38	831	869	26	522	548	12	309	321	—
Summa															38	932	970	26	572	598	12	360	372	—

Cholera mehr vorgekommen ist, so wird diese Stadt nunmehr für rein und unverdächtig erklärt.

Der Justizkommissarius Franz Wilhelm **Ziegler** zu Brandenburg ist zum Notarius publicus im Kammergerichts-Departement ernannt worden.

Die durch den Tod des Regierungssekretairs **May** erledigte Stelle eines Journalisten und Kanzleivorstehers bei dem Königl. Konsistorio und Schulkollegio der Provinz Brandenburg, ist durch den bisherigen Ober-Präsidialsekretair **Wiegner** wieder besetzt worden.

Bei dem Stadtgericht in Berlin ist der Kontrolleur Johann Gottfried **Kläger** zum Rendanten der Zivil-Deputations-Salarienkasse, der Salarienkassen-Assistent Wilhelm Heinrich **Köthen** zum Salarienkassen-Kontrolleur, und der Supernumerarius Karl Gottlieb Ferdinand **Matthiä** zum Kassenassistenten befördert, auch der Kaufmann Karl Friedrich Ludwig **Quaadt** als Taxator der Materialwaaren angenommen und verpflichtet worden.

Der Baukondukteur Karl Ludwig **von Quitzow** ist in die Reihe der Baukondukteurs des hiesigen Regierungsbezirks aufgenommen worden.

Die Kandidaten der Chirurgie Friedrich Karl **Bucke**, Georg Heinrich **Friedrich**, Gottfried Heinrich **Köller** und Johann August Ferdinand **Rasch** sind als ausübende Wundärzte zweiter Klasse approbirt und vereidigt worden.

Von dem Königlichen Konsistorio der Provinz Brandenburg sind die Predigtamts-Kandidaten: Predigtamts-Kandidaten.

Karl Justus Wilhelm **Mylius**, Rektor an der Stadtschule in Berlinchen,
Johann Gottfried **Niedlich** in Berlin,

Johann Friedrich Karl Platz in Berlin,
Wilhelm Rudolph du Grain in Berlin,
Julius Karl Friedrich Ernst Schmidt in Berlin,
Friedrich August Ferdinand Richter in Sückow bei Perleberg,
Christian Leopold Schulze in Berlin, und
Friedrich Robert Küster in Vierraden,
für wahlfähig zum Predigtamte erklärt worden.

Vermischte Nachrichten.

Nach den Bekanntmachungen in den beiden Berliner Zeitungen und dem dortigen Intelligenzblatt vom 16. Juli d. J. und in dem Amtsblatt vom 18. Juli d. J., hat die, behufs der Reparatur der Nieder-Finowschen Schleuse erforderliche Schiffahrtssperre im Finowkanal unterhalb der Nieder-Finowschen Schleuse, wegen des unerwartet eingetretenen bedeutenden Wachsens der Oder bis auf weitere Bestimmung ausgesetzt bleiben müssen. Das schiffahrttreibende Publikum wird daher hierdurch benachrichtigt, daß diese Sperre auf einen Zeitraum von 10 bis 12 Tagen für den Theil des Finowkanals von der Stechertschen bis unterhalb der Liepeschen Schleuse eintreten wird, sobald die Oder bis unter 4 Fuß 7 Zoll am Pegel bei der letzteren Schleuse herabgesunken sein wird. Für diejenigen Kähne, welche während dieser Sperre bei der Liepeschen Schleuse ankommen, wird, wenn sie es nicht vorziehen, ihren Weg durch den Friedrich-Wilhelms-Kanal zu nehmen, die Einrichtung getroffen werden, daß sie nach Beendigung der Sperre auch bei Nacht durch die Schleusen des Finowkanals gelassen werden sollen, bis sie die letzten, der noch vor der Sperre durchgeschleuseten Kähne erreicht haben. Potsdam, den 8. Dezember 1831.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Der Prediger Thamm zu Buchholz bei Treuenbrietzen hat eine am 14ten Sonntage nach Trinitatis d. J. gehaltene Predigt über das Verhalten des Christen in der Nähe ansteckender Krankheiten, nebst einem Anhange mit kurzen Belehrungen über die jetzt herrschenden Krankheit, zunächst für den Landmann, im Druck herausgegeben, und den Ertrag zum Besten armer Cholerakranken bestimmt.

Auf diese Schrift, welche in der Horvathschen Buchhandlung hierselbst für 3 Silbergroschen zu haben ist, machen wir sowohl wegen der dabei zum Grunde liegenden guten Absicht des Verfassers, als auch wegen des beifallswerthen Inhalts derselben, die Ortsvorsteher zur Beförderung des Absatzes hiermit aufmerksam.

Königl. Regierung.
Abtheilung des Innern und Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

(Hierbei ein Extrablatt.)

Extra-Blatt
zum
50sten Stück des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

* Das Saigerhüttenwerk zu Hohenofen bei Neustadt an der Dosse soll an den Meistbietenden verkauft werden, und steht ein Lizitationstermin auf

den 4. Mai 1832,

Vormittags 10 Uhr, in der Gerichtsstube zu Hohenofen an, zu welchem Kauflustige eingeladen werden.

Das Saigerhüttenwerk Hohenofen liegt im Regierungsbezirk Potsdam, Ruppinschen Kreise, in der Nähe des Dorfes Sieversdorf am Dossefluß, und entfernt von Neustadt an der Dosse ½ Meile, von Wusterhausen an der Dosse 1 Meile, Friesack 2 Meilen, Kyritz 2 Meilen, Havelberg 3 Meilen, Rathenow 4 Meilen, Ruppin 4 Meilen, Berlin 11 Meilen, Magdeburg 14 Meilen, von der Chaussee zwischen Berlin und Hamburg ½ Meilen, von der Havel 1½ Meile.

Unterhalb des Werks ist die Dosse mit Kähnen von 60 bis 80 Zentnern schiffbar, die bei großem Wasser 120 bis 150 Zentner laden können. Der Einfluß der Dosse in die Havel findet 1½ Meile von dem Werke beim sogenannten Wendischen Kirchhof statt, und können von dort aus Schiffe mit 1500 bis 2000 Zentner befrachtet werden. Zu dem Werke gehören

A. die Hüttengebäude, und zwar:
1) die große Hütte und Pochwerksarche,
2) die kleine Hütte,
3) die Saigerhütte,
4) die Hammerhütte,
5) die neue Hütte,
6) der Vorraths- und Schirrschuppen,
7) der Holzschuppen,
8) der Kohlenschuppen,
9) das Feuerleiterschauer,
10) die neue Saigerhütte,
11) das Kupfermagazin,
12) das Spritzenhaus,
13) die Floß- und Betriebsarche zwischen der Hammer- und neuen Hütte,
14) die Betriebsarche zwischen der großen und kleinen Hütte.

B. Die Wohn- und Wirthschaftsgebäude, und zwar:
1) das Hüttenamts-Gebäude und erste Offiziantenwohnung mit Stallung,
2) das Wohnhaus des zweiten Beamten mit Stallung,
3) das Wohnhaus des dritten Beamten mit Stallung,
4) ein Wohnhaus zu 2 Familien nebst Stall,
5) ein Wohnhaus zu 4 Familien nebst Stall, und Probier- und Waagestube,
6) ein 4-Familienhaus, der Stall genannt,
7) ein 2-Familienhaus neben dem Kruge,
8) ein 6-Familienhaus links vor der Poliermühle,
9) ein 5-Familienhaus rechts vor der Poliermühle,
10) das Backhaus,
11) das Kruggebäude mit Stall.

C. 4 Brunnen.
D. Die baaren Gefälle.
E. Die Fischerei im Teiche und in der Dosse.
F. Gärten, Wiese und Weide.
G. Wassergefälle.

Taxe und Beschreibung dieses Werks, so wie die Verkaufsbedingungen, können bei dem unterschriebenen Kommissarius, Justizrath Gericke zu Wusterhausen an der Dosse, auf dem

Saigerhüttenamte zu Hohenofen, und in der Registratur des Königl. Ober-Bergamts zu Berlin eingesehen werden.

Wusterhausen a. d. D., den 4. Oktober 1831.

Vigore commissionis.

Der Justizrath Gericke.

Steckbrief.

* Die wegen Marktdiebstahls zu einer sechsmonatlichen Zuchthausstrafe verurtheilte unverehelichte Sophie Kebel, welche wegen ihrer Schwangerschaft von uns am 5. August d. J. aus dem Untersuchungsarrest nach ihrem Wohnort Cochstedt bei Aschersleben entlassen worden ist, hat sich vor Publikation des Erkenntnisses zweiter Instanz von dort entfernt, und ihr Aufenthalt bis jetzt nicht ermittelt werden können.

Alle resp. Militair- und Zivilbehörden werden ersucht, die unten signalisirte Kebel, wo sie sich betreten läßt, verhaften, und unter sicherer Begleitung gegen Erstattung der Kosten, jedoch ohne ihr etwa bei sich habendes Kind, an uns abliefern zu lassen.

Lübben, den 7. Dezember 1831.

Königl. Preuß. Inquisitoriat.

Signalement.

Geburtsort: Winningen, gewöhnlicher Aufenthaltsort: Cochstedt, Religion: evangelisch, Alter: 27 Jahr, Größe: 5 Fuß, Haare: blond: Stirn: hervorstehend, Augenbraunen: blond, Augen: grau, Nase: spitz, Mund: gewöhnlich, Zähne: vollzählig, Kinn: rund, Gesichtsfarbe: gesund, Gesichtsbildung: rund, Statur: stark und untersetzt.

Auf den Antrag eines hypothekarischen Gläubigers haben wir das, dem Karl Friedrich Ebel zugehörige Erbschulzengut zu Staffelde, welches nach der, behufs Anlegung des Hypothekenbuchs, aufgenommenen Normaltaxe auf 5250 Thlr. 14 Sgr. 7 Pf. abgeschätzt ist, zur Subhastation gestellt, und 3 Bietungstermine auf

den 10. Dezember d. J., den 10. Februar k. J. und den 30. April k. J.,

Vormittags 11 Uhr, von denen der letzte peremtorisch ist, in der hiesigen Gerichtsstube anberaumt, wozu wir Kauflustige mit dem Bemerken einladen, daß der Meistbietende im letzten Termine den Zuschlag zu gewärtigen hat, sofern nicht gesetzliche Hinderungsgründe entgegen stehen.

Erinnerungen gegen die Taxe, welche in unserer Registratur zur Einsicht vorliegt, können bis 4 Wochen vor dem letzten Termine angebracht werden.

Cremmen, den 19. September 1831.

Das Wilkensche Patrimonialgericht über Staffelde.

Papiermühlen-Verkauf.

Die mit zwei Holländern und zwei Bütten versehene, ⅛ Meilen von hier in der Falkenberger Feldmark belegene, dem Fabrikanten Friedrich Wilhelm Meichsner gehörige, auf 10187 Thlr. 16 Sgr. 2 Pf. gewürdigte Papiermühle, soll in dem

am 12. April k. J.,

Vormittags um 9 Uhr, in dem zu verkaufenden Grundstücke selbst anstehenden peremtorischen Termine, Schuldenhalber öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden.

Freienwalde a. d. O., den 4. Oktober 1831.

von Jenasches Gericht über Falkenberg.

Die dem Gottlieb Friedrich Kalenberg und den Erben seiner verstorbenen Ehefrau Louise Moritz gehörige, zu Selchow belegene und zu 950 Thlr. 8 Sgr. 4 Pf. abgeschätzte Bauerwirthschaft, soll in termino

den 18. Januar und 18. Februar 1832,

jedesmal Vormittags 11 Uhr, auf der Gerichtsstube zu Grüneberg, und

den 19. März 1832,

Vormittags 11 Uhr, in der Wirthschaft Theilungshalber meistbietend verkauft werden, un

wird im letzten Termine der Zuschlag erfolgen, wenn nicht rechtliche Umstände ein anderes nöthig machen.

Grüneberg, den 26. November 1831.

Königl. Preuß. Justizamt allhier.

Da in dem, zum öffentlichen Verkaufe der dem Johann George Kurth zugehörigen, zu Gosen belegenen Kolonistenstelle, am 14. September d. J. angestandenen Bietungstermine kein Gebot erfolgt ist, so ist ein nochmaliger Lizitationstermin auf

den 13. Februar k. J.,

Vormittags 10 Uhr, in dem Schulzengericht zu Gosen anberaumt worden. Die Taxe dieser Grundstücke beträgt 219 Thlr. 23 Sgr. 9 Pf., und soll der Zuschlag an den Meistbietenden, in sofern nicht gesetzliche Umstände eine Ausnahme machen, sofort erfolgen.

Königs-Wusterhausen, den 28. Nov. 1831.

Patrimonialgericht über Gosen und Wernsdorf.

Das den Erben des Brenners Struck gehörige, Nr. 223 auf der Freiheit hierselbst belegene massive Wohnhaus, soll auf deren Antrag in dem auf

den 10. Januar k. J.,

Vormittags 11 Uhr, an gewöhnlicher Gerichtsstelle angesetzten Termine öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden.

Oranienburg, den 30. November 1831.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Die unterm 31. Oktober d. J. bekannt gemachten Termine zum Verkauf der Gräbertschen Ganzkossäthen-Wirthschaft sind aufgehoben. Gusow, den 1. Dezember 1831.

Fürstlich Schönburgsche Gerichte allhier.

Das zum Nachlasse des Martin Kupke gehörige, auf 1210 Thlr. abgeschätzte, schuldenfreie Bauergut Nr. 12 zu Kunersdorf bei Wriezen a. d. O., soll daselbst am 17. März k. J., Nachmittags 2 Uhr, Theilungshalber an den Meistbietenden verkauft werden.

Wriezen a. d. O., den 2. Dezember 1831.

Gräfl. von Itzenplitz-Friedlandsches Amtsgericht.

Mit Bezug auf die, bereits in die öffentlichen Blätter und in's Potsdamer Wochenblatt Nr. 59 von 1831 aufgenommene Bekanntmachung des Königl. Stadtgerichts, de dato Potsdam den 6. Juli 1831, wonach unser am alten Markte Nr. 16, nahe beim Königl. Schlosse in der besten und nahrhaftesten Gegend der Stadt belegenes, auf 7103 Thlr. 20 Sgr. gerichtlich abgeschätztes Wohnhaus mit dem dazu gehörigen Brau- und Brennereigebäude, Stallung, Hofraum und sonstigem Zubehör, Theilungshalber, im Wege eines freiwilligen Ausgebots in dem auf

den 26. Januar 1832

als peremtorisch angesetzten Termine meistbietend verkauft werden soll, bemerken wir noch, daß dies Grundstück sich von jeher einer besonders blühenden Nahrung zu erfreuen gehabt hat, mithin dem Besitzer ein sicheres und gutes Auskommen gewährt; auch daß das dazu gehörige vollständige Inventarium zu jeder Zeit an Ort und Stelle in Augenschein genommen werden kann.

Potsdam, den 13. Dezember 1831.

Die Braueigen Voigtschen Erben.

Die zum Nachlasse des verstorbenen Gastwirths Wundahl gehörige, in der Stadt Friesack belegene Groß-Bürgerstelle, soll von den Erben desselben aus freier Hand verkauft werden. Sie besteht aus einem mäßigen Wohnhause, zwei Etagen hoch, 8 Fenstern Front, worin 6 Stuben, 2 Kammern, 2 Küchen, 2 Keller und Kornboden. Zu dieser Bürgerstelle gehören 1 Brau- und Brennereigebäude, Stallung zu 20 bis 30 Pferden, 15 Kühen, 100 Stück Schaa-

fen, mehrere kleine Ställe und Holzschuppen, 8 Morgen Wiesen und volle Weidegerechtigkeit; außerdem 18 Morgen gute Wiesen, nebst einem großen Garten von 74 □Ruthen und 1 kleinerer Garten. Kauflustige wollen sich gefälligst an den Gutsbesitzer Herrn Wundahl auf Michaelisbruch bei Friesack wenden, um den Kauf abzuschließen.

Den Herren Assoziirten der Schwedter Versicherungsvereine machen wir hierdurch bekannt, daß zur Vergütigung der im verflossenen halben Sozietätsjahre, vom 2. März bis 2. September 1831 vorgefallenen

a) Hagelschäden, auf den Fonds von 4,955,200 Thlr., ein Beitrag von 5 Sgr. 9 Pf., und

b) Feuerschäden, auf den Fonds von 9,819,600 Thlr., ein Beitrag von 11 Pf.

von 100 Thlr. der Versicherungssumme ausgeschrieben worden ist. Zugleich laden wir die noch nicht versicherten Herren Landwirthe zum Beitritt ein, und zeigen ihnen ergebenst an, daß

1) die Regierungsbezirke Potsdam, Frankfurt, Stettin, Stralsund, Cöslin, Posen, Bromberg, Magdeburg und Merseburg am rechten Elbufer, Danzig und Marienwerder am linken Weichselufer zu diesem Versicherungsverbande gehören;

2) aus der Zahl der Mitglieder Spezialdirektoren (Agenten) ernannt sind, welche auf Verlangen die Policen bescheinigen, und die Versicherungsaufnahmen, so wie Abschätzungen besorgen;

3) nachfolgende Mitglieder die Agentur im Potsdamer Regierungsbezirk zu übernehmen die Güte gehabt haben:

der Hauptdirektor, Herr Kreisdeputirte von Rieben auf Mittenwalde bei Templin, für die Kreise Templin und Nieder-Barnim,

der Hauptdirektor, Herr Ritterschaftsrath von Wedell-Parlow auf Günterberg bei Greiffenberg für den Kreis Angermünde,

der Hauptdirektor, Herr Oberamtmann Sänger zu Schmölln bei Prenzlow für den Kreis Prenzlow,

der Kreisdeputirte Herr von Tettenborn auf Reichenberg bei Wrietzen für den Kreis Ober-Barnim,

der Amtsrath Herr Cochius zu Amt Dreetz bei Wusterhausen a. d. Dosse für die Kreise Ruppin und Priegnitz,

der Landrath Herr von Hobe auf Dyrotz bei Nauen für den Kreis Ost-Havelland,

der Amtmann Herr Winterfeld in Netzen bei Brandenburg für die Kreise West-Havelland und Zauch-Belzig,

der Amtmann Herr Krohn in Werben bei Zossen für die Kreise Teltow-Storkow und Zauch-Belzig, letztgenannter gemeinschaftlich mit dem Spezialdirektor Luckauer Kreises, Herrn Oberamtmann Schlesinger auf Ucker bei Luckau, für den Kreis Jüterbogk-Luckenwalde;

4) die Anträge um Aufnahme zu jeder Jahreszeit, sowohl bei der Hauptdirektion, als auch bei den Spezialdirektionen gemacht werden können, Policen und Gelder jedoch postfrei an die Sozietätskasse nach Schwedt zu schicken sind.

Schwedt, den 15. November 1831.

Direktorium der Hagelschaden- und Mobiliar-Brand-Versicherungs-Gesellschaft zu Schwedt.

von Rieben, auf Mittenwalde.
von Wedell-Parlow, auf Günterberg.
Sänger, in Schmölln.
Koppe, in Amt Wollup.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 51.

Den 23. Dezember 1831.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das diesjährige 18te Stück der allgemeinen Gesetzsammlung enthält:

Nr. 1324. Die Allerhöchste Kabinetsordre vom 31. Oktober 1831, über die Verpflichtung der Eigenthümer zur Berichtigung des Besitztitels ihrer Grundstücke.

Nr. 1325. Die Allerhöchste Kabinetsordre vom 6. November 1831, das gerichtliche Verfahren gegen Gemüthskranke in den Rheinprovinzen betreffend.

Nr. 1326. Die Allerhöchste Kabinetsordre vom 15. November 1831, wegen Wiederaufnahme der assoziationsfähigen Güter der Altmark in den Kreditverband der Kur- und Neumark.

Nr. 1327. Die Allerhöchste Kabinetsordre vom 21. November 1831, wonach bei Zahlungen an die Staatskassen in Silbergelde, auch Friedrichsd'or zum Kourse von $5\frac{2}{3}$ Thlrn. angenommen werden sollen.

Nr. 1328. Die Allerhöchste Kabinetsordre vom 17. Dezember 1831, wegen verlängerten Kapital-Indults für die Ost- und Westpreußische Landschaft.

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

Potsdam, den 17. Dezember 1831.

Nr. 263. Meklenburgsche Grenzsperre. I. 860. Dezember.

Im Verfolg der diesseitigen Bekanntmachungen vom 5. und 15. v. M. (Amtsblatt Pag. 310 und 321), das Sperrsystem zur Abwehrung der Cholera und die Personenkontumaz im Großherzogthum Meklenburg-Schwerin betreffend, wird nachstehend ein Auszug einer Großherzoglich Meklenburg-Schwerinschen Verordnung vom 28. v. M. über das Verfahren gegen diejenigen Personen, welche verbotswidrig die dortige Grenze übertreten haben, auch zur öffentlichen Kenntniß des diesseitigen Departements gebracht.

1) Inländer gelangen allemal, wenn sie betroffen und kontumazirt sind, an das kompetente Gericht zur Untersuchung.

2) Ausländer hingegen sind,

a) wenn sie beim Uebertritt oder in der Nähe der Grenze betroffen werden, sofort über die Grenze zurückzubringen, mit Vermeidung jeder Berührung.

b) Werden sie aber tiefer im Lande angehalten, so daß eine Berührung nicht zu vermeiden gewesen ist, so sind sie, wie die Inländer, in der nächsten Kontumazanstalt, oder, wenn der Transport dorthin nur durch mehrere bewohnte Orte möglich sein sollte, an dem Orte selbst, wo sie angehalten worden, zu kontumaziren, demnächst aber an das Kriminalkollegium zu Bützow zur Untersuchung und Bestrafung wegen der Grenzübertretung abzuliefern.

c) Sollten aber Ausländer zum 2ten und öftern Male nach dem Uebertreten der Grenze angehalten werden, so sind sie allemal, sie mögen nun an der Grenze oder tiefer im Lande betroffen werden, die gesetzliche Zeit hindurch unter Kontumaz zu setzen, demnächst aber an das Kriminalkollegium abzuliefern.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Nr. 264.
Berliner Getreide- u.

Potsdam, den 11. Dezember 1831.

Die Durchschnittspreise von dem im Monat November 1831 auf dem Markte zu Berlin verkauften Getreide, Rauchfutter rc. haben betragen:

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den

Nr. 265.

General-

der Durchschnitts-Marktpreise des Getreides, Rauchfutters und der nothwendigsten

für den Monat

Nummer.	Namen der Städte.	Der Scheffel Weitzen höchster Preis rtl.	sgr.	pf.	Der Scheffel Weitzen niedrigster Preis rtl.	sgr.	pf.	Der Scheffel Roggen höchster Preis rtl.	sgr.	pf.	Der Scheffel Roggen niedrigster Preis rtl.	sgr.	pf.	Der Scheffel Gerste höchster Preis rtl.	sgr.	pf.	Der Scheffel Gerste niedrigster Preis rtl.	sgr.	pf.	Der Scheffel Hafer höchster Preis rtl.	sgr.	pf.	Der Scheffel Hafer niedrigster Preis rtl.	sgr.	pf.	Der Zentner Heu höchster Preis rtl.	sgr.	pf.
1	Brandenburg	2	12	6	2	8	4	1	27	9	1	24	2	1	6	3	1	5	—	—	27	6	—	25	—	—	19	4
2	Havelberg	2	7	6	2	5	—	1	22	6	1	15	—	1	7	6	1	2	6	—	25	—	—	16	9	—	—	—
3	Jüterbogk	2	12	6	2	7	6	2	—	—	1	25	—	1	11	3	1	5	—	—	28	9	—	26	3	—	22	6
4	Luckenwalde	2	15	—	2	7	6	2	1	3	1	27	6	1	11	3	1	2	6	1	—	—	—	27	6	—	—	—
5	Potsdam	2	12	3	2	6	1	2	7	6	2	2	6	1	10	—	1	3	—	—	28	9	—	25	—	—	20	3
6	Prenzlow	2	5	—	2	5	—	1	24	7	1	22	11	1	5	6	1	5	3	—	21	9	—	23	7	—	15	—
7	Rathenow	2	12	6	2	7	6	2	—	—	1	20	—	1	8	9	1	7	6	—	27	6	—	22	6	—	—	—
8	Neu-Ruppin	2	25	—	2	18	—	1	28	—	1	20	—	1	8	—	1	4	—	—	28	—	—	23	—	—	19	—
9	Schwedt	2	12	6	2	—	—	2	6	3	1	27	6	1	13	9	1	10	—	1	—	—	—	22	6	—	—	—
10	Spandau	2	16	3	2	10	—	2	3	3	2	—	—	1	11	—	1	7	6	—	27	6	—	26	3	—	—	—
11	Strausberg	—	—	—	—	—	—	2	5	—	2	1	3	1	8	9	1	6	—	1	2	6	—	27	5	—	27	—
12	Templin	2	25	—	2	17	6	2	—	—	1	27	6	1	7	6	1	5	—	1	—	—	1	—	—	—	15	—
13	Treuenbrietzen	2	8	9	2	8	9	1	26	11	1	25	3	1	15	—	1	5	—	—	26	3	—	26	3	—	—	—
14	Wittstock	2	20	7	2	14	9	1	21	8	1	16	1	1	7	8	1	5	7	—	26	3	—	24	4	—	20	—
15	Wriezen an der Oder	—	—	—	—	—	—	1	26	6	1	24	3	1	4	9	1	2	3	—	25	6	—	23	6	—	—	—

1) für den Scheffel Weitzen .... 2 Thaler 18 Sgr. 7 Pf.,
2) für den Scheffel Roggen .... 2 Thaler 7 Sgr. 9 Pf.,
3) für den Scheffel große Gerste ... 1 Thaler 11 Sgr. 11 Pf.,
4) für den Scheffel kleine Gerste ... 1 Thaler 10 Sgr. 5 Pf.,
5) für den Scheffel Hafer .... — Thaler 28 Sgr. 11 Pf.,
6) für den Scheffel Erbsen .... 2 Thaler — Sgr. 9 Pf.,
7) für das Schock Stroh .... 5 Thaler 24 Sgr. 5 Pf.,
8) für den Zentner Heu .... — Thaler 27 Sgr. 6 Pf.
Die Tonne Weißbier kostete .... 5 Thaler — Sgr. — Pf.,
die Tonne Braunbier kostete .... 4 Thaler 20 Sgr. — Pf.,
das Quart doppelter Kornbranntwein kostete ... 5 Sgr. 6 Pf.,
das Quart einfacher Kornbranntwein kostete ... 2 Sgr. 9 Pf.

Fourage-Preise pro November 1831.
I. 696. Dezember.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Nachweisung

Lebensbedürfnisse in den Garnison-Städten des Potsdamschen Regierungsbezirks

November 1831.

Der Zentner Heu			Das Schock Stroh						Der Scheffel						Das Pfd. Roggenbrodt		Das Quart						Das Pfund Rindfleisch		Die Metze Graupen				Die Metze Grütze				Das Pfund Butter	
niedrigster Preis			höchster Preis			niedrigster Preis			Erbsen			Erdtoffeln					Braunbier		Weißbier		Branntwein				höchster Preis		niedrigster Preis		höchster Preis		niedrigster Preis			
rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	sgr.	pf	sgr.	pf	sgr.	pf	sgr.	pf	sgr.	pf	sgr.	pf	sgr.	pf	sgr.	pf	sgr.	pf	sgr.	pf
—	15	—	4	5	—	4	5	—	1	24	7	—	12	—	1	5	1	—	1	1	5	—	3	6	18	—	10	—	10	—	6	—	8	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	20	—	—	12	6	1	2	1	1	1	6	4	6	2	6	12	—	8	—	6	9	6	6	8	3
—	22	6	10	15	—	4	15	—	1	25	—	—	10	—	—	—	1	3	2	6	4	—	2	6	—	—	—	—	—	—	—	—	7	6
—	—	—	5	15	—	5	15	—	1	26	3	—	13	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	9	—
—	15	9	6	—	—	5	15	—	2	6	—	—	14	6	1	8	1	3	2	6	4	8	4	—	16	—	10	—	9	—	9	—	8	3
—	15	—	5	—	—	5	—	—	1	18	4	—	12	—	1	—	1	—	1	—	5	—	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	9	1
—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	21	3	—	10	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	8	—
—	18	—	5	25	—	5	20	—	1	24	—	—	13	6	1	4	—	—	—	—	—	—	3	—	14	—	10	—	7	—	6	—	8	3
—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	25	—	—	11	—	1	3	1	6	1	9	5	—	3	—	20	—	12	—	8	—	6	—	7	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	25	11	—	15	—	1	5	1	3	1	5	5	—	3	6	10	—	6	—	8	—	6	—	8	—
—	22	6	5	22	6	5	20	—	2	—	—	—	15	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	12	—	12	—	7	—	7	—	—	—
—	15	—	6	—	—	6	—	—	1	25	—	—	12	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	12	—	9	—	7	—	7	—	8	—
—	—	—	5	—	—	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	19	5	5	15	—	5	11	1	1	22	7	—	13	11	—	11	2	—	—	—	4	—	3	—	14	7	7	—	8	11	7	1	7	6
—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	23	4	—	12	—	1	4	1	—	1	6	3	—	3	—	12	—	9	—	16	—	6	—	7	6

Nr. 266. Summarische
der im Regierungsbezirk Potsdam an der Cholera Erkrankten, Genesenen

Name des Kreises.	Name des Orts.	Tag des ersten Ausbruchs der Krankheit.	Tages, Krank blieben am	Summa	Neue Kranke bis zum	Militair	Zivil	Summa d. Kranken.
Angermünder	Oderberg....................	z. 2ten Mai 25. Oktob.	10. Dez.	—	17. Dez.	—	4	4
Prenzlauer	Strasburg....................	11. Dez.	—	—	eod.	—	6	6
			Summa	—	—	—	10	10

Hierzu aus den Ortschaften, wo

Potsdam, den 13. Dezember 1831.

Nr. 267. Aufgehobene Sperre von Alt-Landsberg. I. 337. Dezember.

Da seit dem 2. Oktober d. J. die Viehkrankheit in Alt-Landsberg aufgehört hat, so ist die unterm 24. Juni d. J., im 26sten Stück des diesjährigen Amtsblattes Nr. 91 angeordnete Sperre dieser Stadt und deren Feldmark für Rindvieh und Rauchfutter wieder aufgehoben.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 15. Dezember 1831.

Nr. 268. Reise- und Wanderpässe. I. 480. Oktober.

Im Verfolg der Bekanntmachung vom 9. Mai 1824 (Amtsblatt 1824 Nr. 106), die Beschränkung des auf den angeblichen Zweck, um ein Unterkommen oder Arbeit zu suchen, überhandnehmenden Wanderns, sowohl von gewöhnlichen Dienstleuten und Tagelöhnern, als auch von Schreibern, Oekonomen, Handlungsgehülfen, Jägern und dergleichen Personen betreffend, werden die Polizeibehörden unsers Verwaltungsbezirks hiermit angewiesen, dergleichen Personen künftig nur mit gewöhnlichen, auf ein bestimmtes Ziel gerichteten Reisepässen zu versehen, wobei der Legitimationspunkt sorgfältig zu beachten ist, damit die Pässe nicht zu Freibriefen für Vagabonden und Bettler gemißbraucht werden. Nur solche Personen, hinsichts deren der Landesgebrauch es mit sich bringt, daß sie ihres Handwerks wegen wandern, sollen nach einer, diesen Gegenstand betreffenden Zirkularverfügung des Königlichen Ministerii des Innern und der Polizei vom 23. September d. J. ferner mit Wanderpässen versehen werden, wogegen die Ausstellung von Wanderpässen an die obgedachten andern Personen, bei denen der Landesgebrauch sonst das Wandern nicht

mit

Uebersicht [illegible]
und Gestorbenen in der Woche vom 11. bis inkl. den 17. Dezember 1831.

Uebersicht														Gesammt-Uebersicht.									
Gestorben			Genesen sind						blieben krank			Die Kranken befinden sich		Seit dem Ausbruche der Krankheit sind überhaupt									
			und unter Kontumaz gesetzt.			aus der Kontumaz entlassen.								erkrankt			gestorben			genesen			
Militair	Zivil	Summa	Militair	Zivil	Summa	Militair	Zivil	Summa	Militair	Zivil	Summa	in ihren Wohnungen	im Hospital	Militair	Zivil	Summa	Militair	Zivil	Summa	Militair	Zivil	Summa	krank geblieben
—	3	3	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	86	86	—	38	38	—	48	48	—
—	4	4	—	1	1	—	—	—	—	1	1	1	—	—	6	6	—	4	4	—	1	1	1
—	7	7	—	2	2	—	—	—	—	1	1	1	—	—	92	92	—	42	42	—	49	49	1
die Krankheit bereits aufgehört hat														38	850	888	26	537	563	12	313	325	—
Summa														38	942	980	26	579	605	12	362	374	1

mit sich bringt, untersagt sein soll. Personen der letztern Kathegorie werden, wenn sie sich nur Mühe geben, in den meisten Fällen eine angemessene Beschäftigung, oder einen Dienst weit eher von ihrem Wohnorte aus, als im Umherziehen erlangen, und in der Regel ist die allgemeine Angabe, ein Unterkommen zu suchen, nur ein Vorwand, um eine vagabondirende Lebensweise führen, und das Publikum belästigen zu können.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Kammergerichts.

Nr. 36. Vorhandene baare Allimentenvorschüsse bei der Hausvoigtei-Gefangen-Inspektion.

Im Gewahrsam der Hausvoigtei-Gefangen-Inspektion befinden sich von den, zur Verpflegung von Schuldnern bis zum 1. Oktober 1830 eingezahlten baaren Vorschüssen noch mehrere Bestände, weil die Schuldner bis jetzt noch nicht zum Arrest gebracht, und die Allimentengelder also nicht verbraucht worden. Die Eigenthümer dieser Bestände werden hiermit aufgefordert, dieselben binnen 4 Wochen gegen Rückgabe der darüber erhaltenen Quittungen mittelst Anzeige bei dem Kammergerichte abzufordern, widrigenfalls diese, länger als ein Jahr niedergelegten Bestände, den desfallsigen gesetzlichen Bestimmungen gemäß, anderweitig verwendet werden müssen. Berlin, den 28. November 1831.

Königl. Preuß. Kammergericht.

Personalchronik.

Der Oberlandesgerichtsrath Karl Albrecht Wilhelm Ike, früher zu Ratibor, ist als Rath an das Königliche Kammergericht versetzt worden.

Der bisherige Oberlandesgerichts-Referendarius Julius Gustav Ferdinand Troschel und der bisherige Kammergerichts-Referendarius Johann Gottlieb August Naumann sind zu Kammergerichts-Assessoren ernannt, die bisherigen Stadtgerichts-Assessoren Karl Ernst Julius Alexander von Schnehen I., Karl Emil Friedrich Franz von Schnehen II., Gustav Friedrich Röscher und Friedrich Justus Henning von Böhmer zu Kammergerichts-Referendarien befördert, und die Rechtskandidaten Franz Felgentreu, Karl Ludwig Otto Rudel, Ludwig Wilhelm Schröter, Friedrich Freiherr von Otterstedt und Friedrich Philipp Frosch als Auskultatoren, und zwar die vier erstern bei dem Stadtgericht in Berlin, und der letztere bei dem Stadtgericht in Potsdam angestellt und verpflichtet worden.

Der Justizkommissarius Karl Gutike zu Spandau ist zum Notarius im Departement des Kammergerichts ernannt, der bisherige Kammergerichts-Referendarius Friedrich Eduard Flemming zum Justizkommissarius für den Zauch-Belziger Kreis, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Belzig bestellt, und ist ihm zugleich die Prozeßpraxis bei den Gerichten des Jüterbogk-Luckenwaldeschen Kreises auf so lange, bis für diesen Kreis etwa noch ein besonderer Justizkommissarius bestellt werden mögte, und mit der Beschränkung gestattet, daß er für die dort zu betreibenden Geschäfte keine Reisekosten und Diäten liquidiren darf.

Der Hofrath Heinrich Ludwig Meyer ist zum gerichtlichen Dolmetscher der Russischen Sprache bei dem Kammergericht bestellt, und in dieser Eigenschaft vereidigt worden.

Der Premier-Lieutenant außer Diensten Buley ist probeweise zum Grenzaufseher im Bezirk des Haupt-Zollamts Gransee bestellt worden.

Vermischte Nachrichten.

Die bisher in Zabelsdorf eingeschult gewesene Kommune Ribbeck, Superintendentur Zehdenick, hat mit löblichem Eifer für die Schulbildung der Ortsjugend eine eigene Schul-Einrichtung getroffen, und verdient vornämlich die thätige und umsichtige Bemühung und seltene Aufopferung, mit welcher der Ortsschulze, Herr Mühlenmeister Streuber, diese Schul-Einrichtung befördert hat, eine besondere rühmliche Anerkennung. Potsdam, den 25. November 1831.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

(Hierbei ein Extrablatt.)

Extra-Blatt
zum
51sten Stück des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Potsdam
und der Stadt Berlin.

* Nach der Bestimmung der Königl. Regierung zu Potsdam, soll das auf der Freienwalder Chaussee gelegene Chausseegeld-Einnehmerhaus bei Wartenberg, mit Vorbehalt höherer Genehmigung, an den Meistbietenden öffentlich verkauft werden. Es ist hierzu ein Termin auf

den 20. Januar k. J.,

Vormittags um 11 Uhr, im Geschäftslokale des unterzeichneten Haupt-Steueramtes angesetzt, bei welchem die Verkaufsbedingungen bis zum Tage des Termins eingesehen werden können.

Neustadt-Eberswalde, den 6. Dezember 1831.

Im Auftrage der Königl. Regierung zu Potsdam.
Das Haupt-Steueramt.

Die dem Bringsitzer Peter Fredbrich gehörige Bringsitzerstelle zu Klein-Breese, welche zu 377 Thlr. 24 Sgr. gerichtlich abgeschätzt ist, soll

am 9. Januar 1832,

Vormittags 11 Uhr, auf der Gerichtsstube hierselbst meistbietend verkauft werden.

Kauflustige werden zu dem Termine eingeladen, und können die Taxe täglich einsehen.

Wittenberge, den 5. Oktober 1831.

Das Patrimonialgericht zu Neuburg.

Die zum Nachlasse des Mühlenmeisters Johann Friedrich Opitz zu Dahnsdorf gehörige Wassermühle an der Plane, die Kommturmühle genannt, mit zwei Mahlgängen, Aeckern und Wiesen, soll Theilungshalber an den Meistbietenden verkauft werden. Wir haben einen Bietungstermin auf

den 9. Januar 1832, Vormittags,

angesetzt, laden zu demselben nach der Kommturmühle bei Dahnsdorf alle Kauflustigen ein, und bemerken zugleich, daß die Bedingungen des Verkaufs in dem Termine bekannt gemacht werden sollen, die Taxe der Grundstücke täglich in dem Geschäftszimmer des Gerichtshalters eingesehen werden kann, und es dem Käufer frei steht, einen großen Theil der Kaufgelder zur ersten Hypothek an sich zu behalten.

Belzig, den 28. November 1831.

Das Leosche Gericht über Dahnsdorf.
Der Justizrath Richter
als Gerichtshalter.

Das zum Nachlaße des Ackerbürgers Leue gehörige, hierselbst Nr. 124 in der Kirchstraße belegene Wohnhaus, nebst Aeckern, Wiesen und Gärten, auf 1921 Thlr. 13 Sgr. 11 Pf. abgeschätzt, soll auf den Antrag der Erben in dem auf

den 16. Januar k. J.,

Vormittags 11 Uhr, an gewöhnlicher Gerichtsstelle angesetzten Termin, öffentlich an den Meistbietenden, und zwar nach Umständen auch in einzelnen Theilen versteigert werden.

Oranienburg, den 6. Dezember 1831.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Die zum Nachlaße der verstorbenen Kolonistenwittwe Lehmpuhl gehörige, zu Wilhelmsaue belegene, und zu 1397 Thlr. 20 Sgr. abgeschätzte 30-Morgenstelle, soll in terminis

den 26. Januar, den 27. Februar 1832,

jedesmal Vormittags 10 Uhr, in der Wohnung des Justiziarii zu Wriezen, und

den 26. März 1832,

Vormittags 11 Uhr, in der Wirthschaft meistbietend verkauft werden.

Der letzte Termin ist peremtorisch, und es erfolgt der Zuschlag für das darin geschehene Meistgebot, wenn nicht rechtliche Umstände anderes nöthig machen.

Wriezen, den 6. Dezember 1831.

Königl. Erbpachtsgerichte zu Wilhelmsaue.

Verzeichniß der im Monat Oktober 1831 im Berliner Polizeibezirk ergriffenen

Nr.	Stand und Namen.	Geburtsort.	Alter J.	Größe F.	Z.	Haare.	Stirn.	Augenbraunen.
1	Jakob Philipp Reith	Saarbrück	20	5	5	braun	erhaben	blond
2	Karl Theodor Heinrichs	Danzig	29	5	4	blond	—	desgl.
3	Karl Friedrich Henkel	Cöpnick	24	5	—	braun	frei	hellbraun
4	Friedrich Rätz	Borne	33	5	3	desgl.	rund	dunkelbraun
5	Ernst Joachim Reuer.	Königs-Wusterhausen	49	5	3	dunkelblond	bedeckt	blond

Das zu Seeburg im Ost-Havelländischen Kreise belegene, Vol. III Fol. 32 des Hypothekenbuchs verzeichnete, zu 4001 Thlr. 3 Sgr. 4 Pf. gerichtlich abgeschätzte Bauergut des Johann Gottl. Pockrandt, mit massiven Wohn- und Wirthschaftsgebäuden, soll auf den Antrag eines Realgläubigers öffentlich meistbietend verkauft werden. Die Bietungstermine sind auf

den 16. Februar, 14. April und 18. Juni 1832,

Vormittags 10 Uhr, angesetzt; letzterer ist peremtorisch, und der Zuschlag erfolgt, wenn nicht gesetzliche Umstände eine Ausnahme zulassen. Die Taxe kann täglich Vormittags in unserer Registratur eingesehen, und Ausstellungen dagegen können nur bis 4 Wochen vor dem letzten Termine gemacht werden.

Spandau, den 6. Dezember 1831.

Königl. Preuß. Justizamt allhier.

Das zum Nachlasse des Bauers Johann Christian Genschow gehörige Bauergut zu Schöpfurth Nr. 9, ist Theilungshalber zum öffentlichen Verkaufe gestellt, und der Bietungstermin auf

den 31. März 1832,

Mittags 12 Uhr, hierselbst angesetzt. Kauflustige werden dazu hierdurch eingeladen.

Neustadt-Eberswalde, den 9. Dezember 1831.

Königl. Justizamt Biesenthal.

Der in der Sache, betreffend den Verkauf des den Brenner Struckschen Erben gehörigen, hierselbst Nr. 223 auf der Freiheit belegenen Wohnhauses, auf den 10. Januar k. J. angesetzte Termin wird hierdurch aufgehoben.

Oranienburg, den 12. Dezember 1831.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Da ich mein zu Wendisch-Willmersdorf belegenes, separirtes, ganz abgabenfreies Bauergut, bestehend aus 80 Morgen 38¾ □Ruthen Acker, 25 Morgen 148 □Ruthen Wiesen, 1 Morgen 129 □Ruthen Gärten, mit den nöthigen Wohn- und Wirthschaftsgebäuden, aus freier Hand zu verkaufen beabsichtige, so habe ich hierzu einen Termin auf

den 28. Januar 1832,

Vormittags um 10 Uhr, auf dem Gute angesetzt, und lade Kauflustige mit dem Bemerken ergebenst ein, daß, wenn ein annehmliches Gebot geschiehet, der Kauf sofort abgeschlossen werden soll. Auch kann das Gut vor dem Termine zu jeder Zeit besehen werden.

Wendisch-Willmersdorf, den 12. Dezember 1831.

Der Bauer Haase.

Mit Bezug auf die, bereits in die öffentlichen Blätter und in's Potsdamer Wochenblatt Nr. 59 von 1831 aufgenommene Bekanntmachung des Königl. Stadtgerichts, de dato Potsdam den 6. Juli 1831, wonach unser am alten Markte Nr. 16, nahe beim Königl. Schlosse in der besten und nahrhaftesten Gegend der Stadt belegenes, auf 7103 Thlr. 20 Sgr. gerichtlich abgeschätztes Wohnhaus mit dem dazu gehörigen Brau- und Brennereigebäude,

und nach ihrem resp. Wohn= oder Geburtsorte beförderten Vagabonden.

Augen.	Nase.	Mund.	Kinn.	Bart.	Gesicht.	Statur.	Ort der Bestimmung.
grau	mittel	groß	breit	blond	oval	schlank	Saarbrücken.
blau	länglich	gewöhnl.	rund	desgl.	—	—	Potsdam.
blau=grau	lang	klein	spitz	braun	oval	—	Strausberg.
grau	gewöhnl.	gewöhnl.	rund	blond	rund	unter=setzt	Potsdam.
blau	desgl.	groß	desgl.	desgl.	oval	desgl.	Strausberg.

Stallung, Hofraum und sonstigem Zubehör, Theilungshalber, im Wege eines freiwilligen Ausgebots in dem auf

den 26. Januar 1832

als peremtorisch angesetzten Termine meistbietend verkauft werden soll, bemerken wir noch, daß dies Grundstück sich von jeher einer besonders blühenden Nahrung zu erfreuen gehabt hat, mithin dem Besitzer ein sicheres und gutes Auskommen gewährt; auch daß das dazu gehörige vollständige Inventarium zu jeder Zeit an Ort und Stelle in Augenschein genommen werden kann.

Potsdam, den 13. Dezember 1831.

Die Braueigen Voigtschen Erben.

Mühlenverkauf.

Unsere, zwischen Müncheberg und Buckow bei Dahmsdorf, unfern der Chaussee gelegene Wassermühle mit neuen Gebäuden und 100 Morgen Acker, Wiesen und Gärten, wünschen wir besonderer Umstände halber unter billigen Bedingungen sogleich zu verkaufen, und bitten wir Kauflustige, sich direkt an uns zu wenden. H. Wuzener Fähre bei Freienwalde an der Oder, den 17. Dezember 1831.

Die Thiemeschen Erben.

Dem Major außer Diensten von Bayler und dem Obersten von Schepeler zu Aachen, ist unter dem 8. November 1831

ein Patent auf die von ihnen durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte, für neu und eigenthümlich erkannte Zusammensetzung aller Reitsättel, zur Erreichung einer größern Elastizität, für den Zeitraum von sechs hinter einander folgenden Jahren, vom Tage der Ausfertigung angerechnet, und gültig im ganzen Umfange der Monarchie,

ertheilt worden.

Preußisches Gesinderecht,

mit Inbegriff dessen, seit dem Jahre 1808 bis zum Jahre 1831 erschienenen Erläuterungen, Ergänzungen und Zusätzen, nebst einer sachgemäßen Darstellung der über die Rechtsverhältnisse zwischen den Dienstherrschaften und den Haus=Offizianten, den Erziehern und Erzieherinnen der Kinder, den Lohnbedienten, den Tagelöhnern, den Hirten, den Schäfern und den Schäferknechten, so wie über die Rechtsverhältnisse des Publikums, bezüglich auf den Handelsverkehr mit Handlungsdienern, und über die Rechtsverhältnisse zwischen Handwerksmeistern und Gesellen und Lehrlingen bestehenden gesetzlichen Vorschriften, ferner solcher gesetzlichen Bestimmungen, welche auf die Verträge mit Künstlern und Handwerkern in Betreff der ihnen verdungenen Werke Anwendung finden. Nach dem Bedürfnisse der Herren Landräthe, der Magisträte, der Schulzen, der Patrimonialgerichte, der Herren Justiz=Kommissarien und des Publikums bearbeitet. Herausgegeben von W. G. von der Heyde zu Kalbe an der Saale. Preis 1 Thlr. Zu haben bei dem Verfasser selbst, welcher die Bestellungs= und Uebersendungskosten trägt.

Einladung zur Subskription.

Die, in meinem „Leitfaden beim ersten Unterrichte im Gesange" (Potsdam bei Ferd. Riegel) angekündigte

„Umfassende Anweisung zum Singen"

ist so weit beendet, daß sie mit dem Beginn des neuen Jahres dem Druck übergeben werden wird.

Das Werk soll, seiner Tendenz nach, als Grundlage beim Gesangunterrichte zunächst in Gymnasien, Seminarien, höhern und niedern Bürgerschulen dienen, wird aber auch nicht weniger in den obern Klassen der Landschulen mit Nutzen gebraucht werden können, wenn sonst nur der Gesangunterricht etwas mehr bezweckt, als das Erlernen einiger Lieder nach dem Gehör. Um den Lernenden mit dem, was ein glücklicheres Fortschreiten in der Gesangbildung bedingt, bekannt zu machen, enthält das Werk — außer einer Sammlung von mehr als 400 Beispielen zur Uebung — dasjenige aus der Theorie der Musik, was, wie schon gesagt, jedem Sänger zu wissen unumgänglich nöthig ist.

Eine gedrängte Darlegung des Inhalts wird auf die größere oder geringere Vollständigkeit schließen lassen.

Inhalt.

Notenkenntniß in ihrem ganzen Umfange.
Tonleiterbau (zunächst die Durleiter) in möglichster Ausführlichkeit.
Akkord, und zwar Hauptdreiklang; Dominantenakkorde.
Intervalle; Bindungen; Punkt; Schleife; Pausen und dergleichen.
Vom Takte.
Vom Tempo.
Von dem Charakter eines Gesangstücks, so wie vom Ausdrucke und den, für diese Zwecke gebräuchlichen Ausdrücken und Zeichen.
Sonstige allgemein übliche Ausdrücke und Zeichen.
Vom Athmen.
Von der Pronunziation (Aussprache).
Vom Takthalten und Taktschlagen.

Uebungen.

a) rein rhythmische; b) melodische in der Durleiter, nach Stufen geordnet.
Die Moll-Leiter, möglichst ausführlich.
Melodische Uebungen in Moll, gleichfalls nach Stufen geordnet.
Fremde (ausweichende oder modulirende) Töne.

Uebungen.

a) Vorübungen; b) Uebungen im strengern Sinne.
Chromatisch durchgehende Töne.
Uebungen, wie vorher.

Chromatische Zwischentöne.
Uebungen, wie vorher.

Sprungweis auftretende fremde Töne, in ihren mehrfachen Beziehungen.

Uebungen, wie vorher.
Von den, insbesondere im Sologesange vorkommenden Verzierungen.
Sologesang.
Uebungen, mit beigefügter Fundamentalbegleitung.

Für den mehrstimmigen Gesang gehören zu diesem Werke, und werden in besondern Heften als Nachträge erscheinen: Kanons; zweistimmige kleine Gesänge; desgleichen kontrapunktische Sätze, Lieder und Choräle, und eben so dergleichen dreistimmige.

Um die Benutzung des Werks besonders in zahlreichen Schulen zu erleichtern, erscheinen die Notenbeispiele in einem besondern — möglichst wohlfeilen — Heftchen, und es wird, bei Abnahme von größern Partien, gewiß die möglichste Billigkeit Statt finden.

Auf obiges Werk, so wie auf das

„Uebungsbuch zur Anweisung im Singen"

— erstes vielleicht gegen 15 Bogen stark — wird hierdurch die Subskription eröffnet, und zugleich bemerkt, daß die Namen der Subskribenten dem Werke vorgedruckt werden. Der Subskriptionspreis dürfte gegen den nachherigen Ladenpreis wohl $\frac{1}{4}$ geringer sein.

Potsdam, den 20. Dezember 1831.

J. C. Schärtlich,
Lehrer am Königl. Schullehrer-Seminar.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 52.

Den 30. Dezember 1831.

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

Potsdam, den 23. Dezember 1831.

Nr. 269. Vorsichtsmaßregeln zur Verhütung des Einbringens der Cholera bei Abhaltung der Leipziger Messe. I. 1191. Dezember.

Nachstehende Bekanntmachung der Königlich Sächsischen Immediat-Kommission vom 3. Dezember d. J. wegen der, mit Rücksicht auf die Leipziger Neujahrsmesse, gegen das Einschleppen der asiatischen Cholera angeordneten Maßregeln, wird im Verfolg der frühern, diesen Gegenstand betreffenden Bekanntmachungen (Amtsblatt 1831 Nr. 146 und Beilage zum 36sten Stück) hiermit auch zur Kenntniß des diesseitigen Departements gebracht, und insbesondere den Paß-Polizeibehörden die Beachtung des Inhalts, worauf sie in vorkommenden Fällen die betheiligten Reisenden aufmerksam zu machen haben, empfohlen. In einer anderweiten, wegen Herabsetzung der Kontumazzeit ergangenen Verordnung der gedachten Königlich Sächsischen Immediat-Kommission vom 7. d. M. ist die angeordnete Kontumazzeit

a) für Reisende, Viehtransporte oder Waaren, welche zu Lande aus Orten kommen, oder dergleichen auf ihrem Wege berührt haben, die von der asiatischen Cholera angesteckt sind,

auf zehn Tage,

b) für diejenigen, welche zu Lande aus einer verdächtigen Gegend kommen, (worunter der Umkreis eines angesteckten Orts von drei Meilen verstanden wird,) oder eine solche auf ihrem Wege berührt haben,

auf fünf Tage

bestimmt. In beiden Fällen wird jedoch die Zeit des Aufenthalts und der Reise in unverdächtigen Gegenden angerechnet.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Da das Herannahen der Neujahrsmesse zu Leipzig, und das mit solcher daselbst entstehende Zusammendrängen einer größern Anzahl von Menschen und Waaren aus den verschiedensten Gegenden erhöhete Vorsicht gegen das Einschleppen der asiatischen Cholera gebietet, so wird hierdurch, wie solches in ähnlicher Maaße bereits mittelst Verordnung vom 22. August d. J, rücksichtlich der Michaelismesse geschehen, Nachstehendes verordnet.

1. Vom 18. Dezember 1831 bis mit dem 24. Januar 1832 werden Personen und Waaren ohne Unterschied, nach Leipzig nur dann eingelassen, wenn sie sich überhaupt über ihren unverdächtigen Gesundheitszustand vollständig auszuweisen vermögen.

Kommen sie aus dem Auslande, so müssen sie, und zwar Reisende sowohl, als Waarenführer, folgende Straßen innehalten und an dem dabei bemerkten Anmeldungsorte ihre Legitimation, zu Prüfung und Bescheinigung des Eintritts, vorweisen.

	Straßen.	Anmeldungsorte.
1) auf der	Grottau-Zittauer	Zittau,
2) " "	Neustadt-Rumburger	Langenburkersdorf,
3) " "	Pirna-Peterswalder	Hollendorf,
4) " "	Reitzenhainer	Reitzenhain,
5) " "	Annaberg-Karlsbader	Wiesenthal,
6) " "	Schneeberg-Karlsbader	Wildenthal,
7) " "	Eger-Adorfer	Unter-Brambach,
8) " "	Höfer	Ullitz und Gassenreuth,
9) " "	Görlitz-Reichenbacher	Oelisch,
10) " "	Elsterwerda-Großenhainer	die Pfeife bei Frauenhain,
11) " "	Torgau-Eilenburger	Taucha,
12) " "	Delitzscher	Wiederitzsch,
13) " "	Hallischen	Haynichen,
14) " "	Cassel-Merseburger	die holländische Windmühle,
15) " "	Frankfurt-Lützener	Markranstädt,
16) " "	Zeitz-Pegauer	Pegau und Zwenkau,
17) " "	Altenburg-Bornaischen	Borna.

2. Ueberdies haben alle, welche aus angesteckten oder verdächtigen Orten kommen, oder dergleichen auf ihrer Reise berührt haben, sich der vorgeschriebenen Kontumaz, wobei ihnen jedoch der Aufenthalt in unverdächtigen angerechnet wird, so wie der Reinigung in den hierzu verordneten Anstalten zu unterwerfen.

Dergleichen Anstalten bestehen dermalen zu:

Reitzenhain, an der § 1 unter 4 benannten Straße, zu Oelisch an der Straße unter 9,

auf der Pfeife bei Großenhain, an der Straße unter 10, und
zu Lützschena, an der unter 13 aufgeführten Straße.

3. Diejenigen In- oder Ausländer, welche auf der Wurzner, Grimmaischen oder Reitzenhainer Straße nach Leipzig kommen, haben sich überdies einer resp. anderweiten Prüfung ihrer Legitimationen bei den zu

Borsdorf, Liebertwolkwitz und Wachau

errichteten Anmeldungsposten zu unterwerfen.

Sollte hierbei befunden werden, daß Reisende oder Führer von Waarentransporten, welche aus dem Auslande kommen, die § 1 und 2 gegebenen Vorschriften hinterzogen hätten, so wird wider solche nach der bestehenden allgemeinen gesetzlichen Anordnung, auch nach Befinden, mit deren gänzlichen Zurückweisung verfahren werden.

4. Personen und Waarentransporte, welche, ohne sich auf einem der § 1 und 3 vorgeschriebenen Anmeldungsorte ausgewiesen zu haben, sich Leipzig nahen, werden unbedingt und ohne Ausnahme, gleichviel, ob sie übrigens mit genügender Legitimation versehen sind, oder nicht, an den Thoren der Stadt auf die Anmeldungsposten zurückgewiesen.

5. Die Einwohner solcher inländischen Ortschaften, welche auf ihrem Wege nach Leipzig keine Anmeldungsposten berühren, werden zwar, auch ohne einen solchen Posten passirt zu haben, nach Leipzig eingelassen, müssen jedoch ebenfalls mit den, in der Generalverordnung vom 13. August d. J., für Inländer vorgeschriebenen Legitimationskarten versehen sein, selbst wenn sie nicht in Leipzig übernachten wollen. Sie haben diese Karten in den äußern Thoren Leipzigs vorzuweisen.

6. Pack-, Bündel- oder sogenannte Trödel-Juden und Musikanten, imgleichen Aequilibristen, Marionettenspieler und andere in diese Klasse gehörige Personen werden gar nicht in die Stadt gelassen, und sind daher sofort an den Grenzen, oder an den § 3 bemerkten Anmeldungsposten, oder an dem Stadtthore, welches sie passiren wollen, ohne Rücksicht auf ihre etwanige Legitimation, zurückzuweisen.

7. Eben so ist der Hausirhandel während der diesmaligen Messe verboten, und werden die denselben betreibenden Personen, dafern sie in die Stadt selbst gelangt sein sollten, aus derselben gewiesen werden. Es wird aber die städtische Behörde dafür sorgen, daß den Inländern, in Hinsicht auf die Erlangung von Meßständen und sonst, thunlichste Erleichterung verschafft werde, damit sie, anstatt zu hausiren, den Kleinhandel an gewöhnlichen Meßständen betreiben können.

8. Ausländische israelitische Kauf- und Handelsleute, welche in Leipzig die Messe besuchen, haben sich, wenn sie nicht auf andere Weise hinsichtlich ihres Vermögens sich legitimiren können, oder sonst schon in Leipzig als wohlhabend bekannt und akkreditirt sind, durch Produktion eines baaren Vermögens von wenigstens Ein Hundert Thalern oder Werth, bei der städtischen Polizeibehörde, welcher diese Prü-

fung lediglich überlassen bleibt, auszuweisen; widrigenfalls werden sie sofort von der Stadt gebracht.

9. Alle in die Stadt Leipzig kommende inländische und ausländische Fremde haben sofort bei ihrem Eintritte ihre Pässe am Thore abzugeben, und dagegen längstens binnen 24 Stunden die Aufenthalts- und Sicherheits-Karten bei der Sicherheitsbehörde persönlich abzuholen.

10. Wer die äußern Thore der Stadt, wenn auch nur auf kurze Zeit, verlassen will, hat bei seiner Rückkehr im Thore seine Sicherheitskarte vorzuzeigen.

Es haben sich daher zu diesem Behufe auch die Einwohner Leipzigs, ohne Unterschied und mit Inbegriff der Studirenden, insofern sie die äußern Stadtthore verlassen wollen, dergleichen Sicherheitskarten, resp. von der städtischen und akademischen Behörde, zu verschaffen.

11. Diese Sicherheitskarten werden ein- für allemal auf die Dauer der in dieser Verordnung vorgeschriebenen Maßregeln, und unentgeldlich, insofern nicht damit die bisher schon üblich und zu bezahlen gewesene Aufenthaltskarte verbunden wird, welchenfalls es wegen der Bezahlung bei dem Herkommen bewendet, ertheilt.

12. Jeder Mangel an hinlänglicher Legitimation, worin er auch immer bestehe, hat die Zurückweisung der Person oder Waare zur Folge.

Einheimische oder Fremde, die sich ohne Sicherheitskarte aus der Stadt entfernt haben, werden, wenn sie nicht auf andere glaubhafte Weise ihre Indentität nachzuweisen vermögen, nicht wieder hereingelassen.

13. Alle Polizeibehörden, imgleichen die an den Grenzen und Anmeldungsposten angestellten Offizianten, werden hiermit zur genauesten Aufmerksamkeit angewiesen, und es ist insbesondere die Prüfung der Legitimationen aller Reisenden des In- und Auslandes, imgleichen aller Vieh- und Waarentransporte, mit Sorgfalt und Strenge zu bewerkstelligen.

Die Gleits- und Akziskommissarien haben daher, während dieser Zeit, vorzüglich den ihrer Aufsicht untergebenen Bezirk öfters zu revidiren und vorkommende Ungebührnisse oder Nachlässigkeiten sofort abzustellen, oder schleunigst zur Anzeige bei der vorgesetzten Behörde zu bringen.

14. Auch werden die städtischen Akzisoffizianten andurch angewiesen, der Polizeibehörde bei Ausführung der hier angeordneten gesundheitspolizeilichen Maßregeln kräftigst Beistand zu leisten, und sich den dieserhalb an sie ergehenden Anordnungen gemäß zu bezeigen.

15. Alle vorstehend getroffenen Bestimmungen leiden auch auf die mit Post kommenden Personen und Waaren Anwendung. Es erfolgt jedoch die Prüfung der Legitimationen der mit den ordinairen Fahrposten, Diligenzen, Packposten und Eilwagen ankommenden Güter nicht bei den Anmeldungs-Büreaus, sondern durch die Postbehörde; als weshalb das Oberpostamt zu Leipzig die deshalb erforderlichen Anordnungen zu treffen hat.

16. Das Visiren der Pässe und Zeugnisse an den Grenzen, auf den Anmeldungsposten und in den Thoren geschieht unentgeldlich.

Nach vorstehender Verordnung, welche, nach Maaßgabe des Generalis vom 13. Juli 1796 und des Mandats vom 9. März 1818, zur allgemeinen Kenntniß zu bringen, und welcher außerdem möglichste Publizität zu geben ist, haben sich alle Bezirks- und Orts-Behörden, die Grenzwachten und Offizianten der Kontroll-Büreaus, Akzis- und Gleits-Beamten und Alle, die es sonst angeht, gebührend zu achten.

Dresden, den 3. Dezember 1831.

Die wegen der Maßregeln gegen die Asiatische Cholera verordnete Immediat-Kommission.
von Wietersheim.

Potsdam, den 26. Dezember 1831

Nr. 270. Bestimmungen der Meklenburg-Schwerinschen Regierung in Betreff der Cholera. I. 1316. Dezember.

Im Verfolg der Bekanntmachung vom 15. November d. J. (Amtsblatt Pag. 321) wird nachstehender Erlaß der Großherzoglich Meklenburg-Schwerinschen Landes-Regierung zur öffentlichen Kenntniß des diesseitigen Departements gebracht.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

* * *

Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben in Verfolg der Verordnung über die abgeminderte Personen-Kontumaz vom 10. November nunmehr auch zu bestimmen geruht, daß nach dem Aufhören der Cholera in einem von derselben ergriffenen Orte derselbe nicht länger, wie in den Instruktionen vom 4. Juli d. J. vorgeschrieben, 20 Tage lang für infizirt und 40 Tage für verdächtig zu erachten ist, sondern fortan nur noch 10 Tage nach dem völligen Aufhören der Cholera als infizirt, dagegen 20 Tage von dem Aufhören an als verdächtig behandelt werden soll. In Verfolg dieser landesherrlichen Bestimmung werden nicht nur alle Quarantaine- und Kontumaz-Behörden, sondern auch alle mit der Leitung der Sanitäts-Kordons und mit der Paß- und Gesundheits-Polizei in den Städten und auf dem platten Lande beauftragte Behörden angewiesen, sich hiernach zu richten.

Die Zeit des Aufhörens der Cholera muß durch amtliche Zeugnisse bescheinigt sein. Doch wird auch die Immediat-Kommission aufgefordert werden, die bei ihr eingehenden Nachrichten vom Aufhören der Krankheit in den zunächst mit Meklenburg verkehrenden Gegenden bekannt zu machen.

Schwerin, den 15. Dezember 1831.

Großherzoglich Meklenburgsche Landes-Regierung.
A. G. von Brandenstein.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Nr. 271. Modifikationen der Zoll-Heberolle. IV. 288. Dezember.

Die von des Königs Majestät unterm 30. Oktober 1831 vollzogene Erhebungsrolle für die Jahre 1832 bis 1834, bestimmt diejenigen Abgaben, welche für diesen Zeitraum von den in die Preußischen Staaten eingeführten, oder aus denselben ausgeführten, oder durch dieselben transitirenden Waaren zu entrichten sind.

Die vertragsmäßigen Verhältnisse aber, welche zwischen dem Preußischen Staate und mehreren Deutschen Bundesländern bestehen, führen mancherlei Abweichungen von diesen allgemeinen Normen herbei, und es hat um so nöthiger geschienen, diese Abweichungen in nachfolgender allgemeinen Uebersicht zusammenzustellen, als das bei dem Handelsverkehr betheiligte Publikum und die Beamten die hierüber geltenden besondern Festsetzungen nur aus den beim Abschlusse der verschiedenen Verträge erlassenen gesetzlichen Kundmachungen, bei denen überdies vielfach auf die allgemeinen Anordnungen Bezug genommen werden mußte, kennen zu lernen die Gelegenheit gehabt haben.

Derartige vertragsmäßige Vereinbarungen, welche auf das Steuerverhältniß Einfluß haben, bestehen zur Zeit mit folgenden Bundesländern:

1) mit dem Königreich Baiern,
2) mit dem Königreich Würtemberg,
3) mit dem Königreich Sachsen,
4) mit dem Kurfürstenthum Hessen,
5) mit dem Großherzogthum Hessen,
6) mit dem Großherzogthum Meklenburg-Schwerin (Hinsichts der im Preußischen Gebiete enklavirten Ortschaften Rossow, Netzeband und Schönberg),
7) mit dem Großherzogthum Sachsen-Weimar,
8) mit dem Herzogthum Sachsen-Koburg-Gotha,
9) mit dem Herzogthum Sachsen-Meiningen-Hildburghausen,
10) mit dem Großherzogthum Holstein-Oldenburg (Hinsichts des Fürstenthums Birkenfeld),
11) mit dem Herzogthum Anhalt-Dessau,
12) mit dem Herzogthum Anhalt-Bernburg,
13) mit dem Herzogthum Anhalt-Köthen,
14) mit dem Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen (wegen der Herrschaft Sondershausen),
15) mit dem Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt (wegen der Herrschaft Frankenhausen),
16) mit dem Fürstenthum Waldeck,
17) mit den Fürsten von Reuß, älterer und jüngerer Linie,

18) mit dem Fürstenthum Lippe-Detmold (wegen der im Preußischen Gebiet enklavirten Ortschaften Lipperode, Kappel und Grevenhagen),

19) mit der Landgrafschaft Hessen-Homburg (wegen des Oberamts Meisenheim.)

Die mit den Regierungen der vorgenannten Bundesstaaten bestehenden Verträge sind einzutheilen:

A) in Zoll- und Handelsvereine, nach welchen die Regierungen der genannten Staaten und Gebietstheile sich mit Preußen zu einem gemeinschaftlichen Zollsystem vereinigt haben, um die Abgaben nach einem und demselben Tarif und unter dem Schutze einer gemeinschaftlichen Zoll-Linie erheben zu lassen;

B) in Vereinigungen zur allgemeinen Erleichterung des Handels und gewerblichen Verkehrs zwischen den gegenseitigen Unterthanen;

C) in anderweite, nur den Uebergang bestimmter Verkehrsartikel, oder sonstige Einzelheiten in den Steuerverhältnissen, bedingende Vereinbarungen.

Zu den Verträgen unter A gehören:

1. Der Vertrag mit dem Großherzogthum Hessen (vom 14. Februar, ratifizirt den 8. März 1828, Gesetzsammlung von 1828 Seite 50).

Nach demselben findet ein völlig freier Verkehr zwischen Preußen und dem von der Zollinie umschlossenen Großherzogthum Hessen unter Beobachtung der allgemeinen Vorschriften des Zollgesetzes, besonders wegen des Ueberganges aus einem Theile des Zollverbandes in den durch zwischenliegendes Ausland getrennten andern Theil desselben Statt.

Ausnahmen von diesem völlig freien Verkehr treten nur hinsichts folgender, einer Steuer im Innern in dem einen oder dem andern Lande unterliegenden Gegenstände ein, und ist demgemäß

a) die Einfuhr von Kochsalz und Spielkarten gegenseitig verboten;

b) die Einfuhr von Branntwein aus dem Großherzogthum Hessen in die Preußischen Lande mit einer Abgabe von $6\frac{1}{4}$ Thlr. von der Preußischen Ohm zu 120 Preußischen Quart à 50 Prozent Alkohol nach Tralles;

c) eben so die Einfuhr von Bier und Essig mit einer Abgabe von 25 Sgr. von der Preußischen Ohm;

d) die Einfuhr von Tabacksblättern und fabrizirtem Taback, soweit hierbei nicht besondere Erleichterungen verabredet werden, mit einer Abgabe von einem Thaler vom Zentner; — und

e) die Einfuhr von Wein mit einer Abgabe von 4 Thlr. 20 Sgr. von der Preußischen Ohm oder $1\frac{1}{3}$ Thlr. vom Preußischen Zentner belegt,

wogegen

die unter b bis e genannten Artikel aus dem Preußischen in das Großherzogliche Gebiet frei eingehen, aber beim Verbrauch den dort geltenden Verzehrungssteuern unterliegen.

2. Der Zoll- und Handelsvertrag mit dem Kurfürstenthum Hessen (vom 25. August, ratifizirt den 3. November 1831, Gesetzsammlung 1831 Seite 227). Auch nach diesem Vertrage findet schon jetzt mit Getreide, roher Leinwand, Segeltuch, Zwillich und Drillich, Butter, Fleisch, Mühlenfabrikaten und gewöhnlichen Backwaaren, Theer, Daggert, Pech und Vieh ein völlig freier Verkehr gegenseitig statt, welcher aber, von einem, mit Bezug auf die vorab zu vollendende Grenzbesetzung des Kurfürstenthums und auf die Nachbesteuerung der Bestände noch näher zu bestimmenden Zeitpunkte ab, auch mit allen andern, nachstehend nicht besonders ausgenommenen Gegenständen zwischen den Preußischen und den von der Zoll-Linie umschlossenen Kurfürstlich Hessischen Landen eintritt.

Diese Ausnahmen wegen der innern Besteuerung treten nur bei folgenden Artikeln ein:

a) die Einfuhr von Salz und Spielkarten bleibt gegenseitig verboten.

b) Von Branntwein, der aus den Kurhessischen in die Preußischen Lande eingeführt wird, wird 3 Thlr. von der Preußischen Ohm zu 120 Quart erhoben, dagegen ist die Einfuhr desselben Artikels aus den Preußischen in die Hessischen Lande einer Kontrolgebühr von 5 Sgr. für die Ohm unterworfen.

c) Von inländischem Wein und

d) von inländischen Tabacksblättern ist bis zur Einführung einer gleichen als der Preußischen Steuer beim Uebergange in die Preußischen Lande eine Steuer von $4\frac{2}{3}$ Thlr. für die Ohm Wein und von 1 Thlr. für den Zentner Tabacksblätter zu entrichten; der Uebergang dieser Artikel aus dem Preußischen in das Hessische Land aber ist frei. Ferner

e) wird der konventionsmäßige Preußische und Kurhessische Weserzoll nur noch von den, durch beide Gebiete unmittelbar, oder mittelst Benutzung der Freilager transitirenden Waaren erhoben, und es sollen

f) aus dem vom Zollverbande vorläufig ausgeschlossenen Kurhessischen Kreise Schmalkalden und der Grafschaft Schaumburg die dort erzeugten rohen Produkte sowohl, als die aus letztern gefertigten Waaren abgabenfrei über die Zoll-Linie eingehen.

3. Die Verträge wegen des Fürstenthums Birkenfeld (vom 24. Juli, ratifizirt den 30. August 1830, Gesetzsammlung von 1830 S. 121), des Oberamtes Meisenheim (vom 31. December 1829, ratifizirt den 2. März 1830, Gesetzsammlung von 1830 S. 49) und des Fürstenthums Lichtenberg (vom 6. März, ratifizirt den 7. April 1830, Gesetzsammlung von 1830 S. 57).

Der Verkehr mit diesen von der gemeinschaftlichen Zoll-Linie umschlossenen Gebietstheilen ist überhaupt, und auch in Ansehung der mit innern Steuern belegten Gegenstände, frei. Nur Salz und Spielkarten bleiben davon ausgeschlossen, und ist deren Einführung gegenseitig verboten.

4. Der

4. Der Vertrag mit dem Fürstenthum Lippe-Detmold wegen Lipperode, Kappel und Grevenhagen (vom 17. Juni, ratifizirt den 29. Juli 1826, Gesetzsammlung von 1826 S. 101).

Auch zwischen diesen Gebietstheilen und den Preußischen Landen ist der Verkehr einschließlich der mit einer innern Steuer belegten Gegenstände frei. Der Verkehr mit Salz und Spielkarten ist den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen unterworfen.

5. Der Vertrag wegen des Fürstenthums Waldeck (vom 16. April, ratifizirt den 16. Juni 1831, Gesetzsammlung von 1831 S. 159).

Mit dem Tage der Ausführung desselben, dessen Bekanntmachung vorbehalten bleibt, tritt auch mit diesem Fürstenthum, ausschließlich jedoch des zum gemeinsamen Zollverbande nicht gehörigen Fürstenthums Pyrmont, ein völlig freier Verkehr, bis auf Salz und Spielkarten, deren Einbringung aus einem in das andere Gebiet verboten bleibt, und bis auf den Eingang von Branntwein ein, der beim Uebergange aus dem Waldeckschen in das Preußische Land mit einer Abgabe belastet bleibt, welche einem Drittheile der Preußischen Fabrikationssteuer von diesem Artikel gleich kommt.

Wegen des Verkehrs mit dem ausgeschlossenen Fürstenthum Pyrmont gelten die nämlichen Bestimmungen, welche oben unter 2 f wegen der ausgeschlossenen Kurhessischen Landestheile angeführt sind.

6. Die Verträge wegen der von den östlichen Preußischen Provinzen umschlossenen Fürstlich Schwarzburgschen Gebietstheile und des Herzoglich Koburg-Gothaischen Amts Volkerode. (Vertrag mit Schwarzburg-Sondershausen vom 25. Oktober, ratifizirt den 16. Dezember 1819, Gesetzsammlung von 1820 S. 1. — Vertrag mit Schwarzburg-Rudolstadt vom 24. Juni, ratifizirt den 28. Oktober 1822, Gesetzsammlung von 1822 S. 225. — Vertrag mit Sachsen-Koburg-Gotha vom 4. Juli, ratifizirt den 29. August 1829, Gesetzsammlung von 1829 S. 121.)

Der Eingang von Salz und Spielkarten aus diesen Landestheilen ist verboten. Gegenstände, welche der innern Besteuerung im Preußischen unterworfen sind, erlegen diese Abgaben auch beim Eingange von dorther in dem Betrage, als die Verschiedenheit der innern Besteuerung solches bedingt. Im Uebrigen ist der Verkehr frei.

7. Die Verträge wegen der Großherzoglich Sachsen-Weimarschen Aemter Allstädt und Oldisleben (vom 27. Juni, ratifizirt den 15. August 1823, Gesetzsammlung von 1823 S. 169) und wegen der Großherzoglich Meklenburg-Schwerinschen Gebietstheile Rossow, Netzeband und Schönberg (vom 2., ratifizirt den 11. Dezember 1826, Gesetzsammlung von 1827 S. 1.)

Bis auf die Artikel Salz und Spielkarten, auf welche die allgemein gesetzlichen und darauf gegründeten vertragemäßigen Bestimmungen in Anwendung kommen,

besteht mit diesen Landestheilen, einschließlich der mit innern Steuern belegten Gegenstände, ein völlig freier Verkehr. Endlich findet dasselbe Verhältniß auch

8. nach den Verträgen über den Zollverein mit den Herzogthümern Anhalt-Bernburg (vom 10. Oktober, ratifizirt den 2. November 1823, Gesetzsammlung von 1823 S. 177; — vom 10. Oktober, ratifizirt den 2. November 1823, Gesetzsamlung von 1824 S. 1; — vom 17., ratifizirt den 30. Juni 1826, Gesetzsammlung von 1826 S. 65; – endlich vom 17. Mai, ratifizirt den 19. Mai 1831, Gesetzsammlung von 1831 S. 53), Anhalt-Köthen und Anhalt-Dessau (vom 17. Juli, ratifizirt den 16. August 1828, Gesetzsammlung von 1828 S. 99) mit der Maßgabe statt, daß, wegen Verschiedenheit der innern Besteuerung in den Herzogthümern Anhalt-Köthen und Anhalt-Dessau, die mit innern Steuern im Preußischen belegten Gegenstände bei ihrem Eingange von dorther diese Steuer zu erlegen haben; wogegen für das Herzogthum Anhalt-Bernburg, welches sich auch in Absicht der innern Verbrauchs- und Fabrikationssteuern der Preußischen Gesetzgebung angeschlossen hat, auch für die einer solchen Besteuerung unterliegenden Artikel der gegenseitig abgabenfreie Uebergang aus einem in das andere Gebiet eintritt.

Zu den Vereinigungen unter B, welche nicht auf einem übereinstimmenden Steuersystem, auf gleichen Tarifsätzen und auf einem gemeinschaftlichen Grenzschutze beruhen, gehört:

der Vertrag mit den Königreichen Baiern und Würtemberg über den Handel und gewerblichen Verkehr zwischen den gegenseitigen Unterthanen (vom 27. Mai, ratifizirt den 17. Juli 1829, Gesetzsammlung von 1829 S. 53).

In diesem Vertrage ist als Regel festgestellt, daß alle inländischen Erzeugnisse der Natur, des Gewerbfleißes und der Kunst aus dem Königlich Preußischen Staate und aus den mit ihm zu einem gleichen Zollsystem verbundenen in die Königlich Baierschen und Königlich Würtembergischen Staaten, und umgekehrt aus den Königlich Baierschen und Würtembergischen Staaten in die Königlich Preußischen und verbundenen Länder, auf Ursprungszeugnisse der kompetenten Behörden und über die vertragsmäßig bestimmten (*) Ausgangs- und Eingangsämter (**), frei von Eingangsabgaben eingehen.

Ausgenommen von dieser Befreiung sind beim Uebergange aus dem Baierisch-Würtembergischen in das Preußische Vereinsgebiet:

a) Kochsalz (Siedsalz und Steinsalz) und alle Stoffe, woraus Kochsalz ausgeschieden zu werden pflegt,

b) Spielkarten.

---

*) In der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1829 benannt.

**) Auch auf andern Wegen, insofern der Eingang mit der gewöhnlichen Post erfolgt.

Die Einführung dieser Gegenstände ist gegenseitig verboten.

Von folgenden in Baiern und Würtemberg erzeugten oder verfertigten, durch Ursprungszeugnisse belegten Gegenständen, werden beim Eingange in Preußen vom 1. Januar 1832 an entrichtet:

c) von Bier und Essig für den Preußischen Zentner $7\frac{1}{2}$ Sgr.;

d) von Branntwein für den Zentner 2 Thlr. (bei größerer Stärke als 50 Prozent nach dem Alkoholometer von Tralles werden für $2\frac{1}{2}$ Grad an Alkoholgehalt jedesmal 3 Sgr. mehr erhoben);

e) von versetzten Branntweinen und Likören für den Zentner 2 Thlr., ohne Unterschied der Stärke;

f) von Taback, Wein und Most, und zwar:

aa) von Tabacksblättern 40 Prozent der Eingangsabgabe nach der Erhebungsrolle vom 30. Oktober 1831 (Art. 25 w 1),

bb) von fabrizirtem Taback aller Art 50 Prozent (Art. 25 w 2),

cc) von Wein und Most 40 Prozent (Art. 25 f);

g) von dem in Baierisch-Würtembergischen Siedereien raffinirten Zucker aller Art und dem von demselben bereiteten Syrup 80 Prozent der tarifmäßigen Eingangsabgabe (Art. 25 y 1 und Art. 25 v),

h) von Baumwollen-, Seiden-, Halbseiden- und Wollenwaaren 50 Prozent der tarifmäßigen Eingangsabgabe (Art. 2 c, 30 b und c, und 41 c), mit Ausschluß von Filzwaaren, welche abgabenfrei eingehen.

Inländische Erzeugnisse, welche nach der Erhebungsrolle vom 30. October 1831 mit einer Ausgangsabgabe belegt, und auch Gegenstände dieser Art, welche bereits in den freien Verkehr der Preußischen geschlossenen Lande übergegangen sind, bleiben beim Ausgange mit der erweislichen Bestimmung nach Baiern und Würtemberg von der Ausgangsabgabe frei. Die dahin gehörige rohe Schaafwolle aber nur dann, wenn nachgewiesen wird, daß dortige Fabrikanten solche für ihr Gewerbe angekauft haben.

Gegenseitig finden beim Uebergange Preußischer Erzeugnisse des Bodens, Gewerbfleißes und der Kunst nach Baiern und Würtemberg dem entsprechende Anordnungen statt, und es erlegen Bier, Essig, Branntwein, Liköre und geschrotetes Malz die auf die innere Fabrikation dieser Gegenstände dort ruhenden Steuern; Tabacksblätter 40 Prozent; Tacksfabrikate 50 Prozent; Preußischer Wein und Most 40 Prozent; Zucker und Syrup 80 Prozent; Baumwollen-, Seiden-, Halbseiden- und Wollenwaaren aber, letztere mit Ausnahme der gefilzten Hutmacherarbeit, 50 Prozent des nach dem Baierisch-Würtembergischen Vereinstarif von fremden Artikeln dieser Art zu entrichtenden Eingangszolles, vorbehaltlich des, nach den dortigen Gesetzen, diesen ermäßigten Zollsätzen hinzutretenden Zollbeischlags und der Stempelgebühr. Der Ausgangszoll, welchem Holz, Getreide und Mehl nach dem Baierisch-Würtembergischen Tarif allgemein unterliegt, findet einstweilen und bis

zu vorbehaltener näheren Vereinigung auch auf die nach Preußen ausgehenden Artikel dieser Art Anwendung.

Zu den unter C bezeichneten Vereinbarungen, welche nur besondere Erleichterungen des gegenseitigen Verkehrs in Bezug auf einzelne Versteuerungsobjekte oder auf die Verbindung mit einzelnen Theilen des Preußischen Staates festsetzen, sind zu rechnen:

1. Die Verträge mit dem Großherzogthum Sachsen-Weimar (vom 11. Februar, ratifizirt den 29. März 1831, Gesetzsammlung von 1831 S. 45,) und den Herzogthümern Sachsen-Koburg-Gotha (vom 4. Juli, ratifizirt den 29. August 1829, Gesetzsammlung von 1829 S. 111), und Meiningen (vom 3. Juli, ratifizirt den 29. August 1829, Gesetzsammlung von 1829 S. 105), nach welchen folgende Erzeugnisse der vorgedachten Großherzoglichen und Herzoglichen, dem Preußischen eigentlichen Zollverbande nicht angehörigen Lande, in die geschlossenen östlichen Preußischen Provinzen auf Ursprungszeugnisse und unter den besonders verabredeten Modalitäten frei eingehen. Nämlich:

I. aus dem Großherzogthum Sachsen-Weimar:

a) Getreide und Hülsenfrüchte; (Erhebungsrolle Art. 9 a.)
b) Schlachtvieh; (Art. 39 b bis g.)

II. aus den unter 1 gedachten Gebietstheilen überhaupt:

a) Bücher und Landkarten; (Erhebungsrolle Abschn. II. Allgemeine Bestimmung.)
b) Farbenerden aller Art; (Tarif Art. 5 f.)
c) Flachs, Werg, Hanf und Heede; (Art. 8.)
d) Oelsaat, als: Hanfsaat, Leinsaat, Leindotter oder Dotter, Kleesaat und alle nicht namentlich im Tarif bezeichneten Sämereien; (Art. 9 b 2 und 3.)
e) grobe Böttcher-, Drechsler-, Tischler- und andere rohen Holzwaaren; (Art. 12 Anmerkung.)
f) Kalk und Gips; (Art. 16.)
g) Schiefertafeln und Schieferstifte (Griffel); (Abtheil. II. Allgemeine Bestimmung)
h) Theer und Pech; (Art. 37.)
i.) gemeine Töpferwaare, Fliesen, thönerne Brunnenröhren rc. (Art. 38 b.)

Erleichterungen beim Eingange einiger andern, aus jenen Gebietstheilen abstammenden Artikel finden nur in bestimmten Quantitäten und auf besondere Erlaubnißscheine statt.

Endlich

III. findet zwischen den ebengedachten Ländern und den von dem Preußischen engern Zollverbande ausgeschlossenen Landestheilen, nämlich dem
Landkreise Erfurt,
Kreise Schleusingen und
Kreise Ziegenrück
ein völlig steuerfreier Verkehr mit den gegenseitigen Erzeugnissen statt.

2. Nach dem Vertrage mit den Fürsten von Reuß älterer und jüngerer Linie (vom 9. Dezember 1829, ratifizirt den 7. April 1830, Gesetzsammlung von 1830 S. 105) finden die eben unter III erwähnten gegenseitigen Verkehrserleichterungen gleichmäßig zwischen den Fürstlich-Reußischen Landen und den dort bezeichneten Preußischen Landestheilen statt.

3. In Folge des Staatsvertrags vom 18. Mai 1815, (Gesetzsammlung von 1815 S. 53) Art. 20 findet die gegenseitige freie Ein- und Ausfuhr folgender inländischer Erzeugnisse: des Getreides, der Brennmaterialien aller Art, des Bauholzes, Kalks, Schiefers, der Mühlsteine, Ziegeln und überhaupt aller Steine zwischen den Königlich Preußischen und den Königlich Sächsischen Landen Statt; und ist endlich

4. dieselbe obengedachte Verkehrserleichterung in den mit der Fürstlich Schwarzburg-Sondershausenschen und Schwarzburg-Rudolstädtischen Regierung abgeschlossenen Verträgen (A. Nr. 6) auch Hinsichts der vom Preußischen Zollverbande nicht eingeschlossenen Landestheile zugesagt, und die Einfuhr einiger andern Erzeugnisse dieser Länder auf Ursprungszeugnisse und besondere Erlaubnißscheine freigegeben.

Schließlich ist im Allgemeinen noch zu bemerken, daß alle Mehl- und Fleischwaaren, welche nach den sämmtlichen vorallegirten Verträgen unter A, B und C, frei von Abgaben über die Landesgrenze eingeführt werden können, beim weitern Eingange in eine Preußische, der partikularen Mahl- und Schlachtsteuer unterworfene Stadt, diese letztere Abgabe in demselben Maaße wie die inländischen gleichartigen Erzeugnisse zu entrichten haben. Berlin, den 6. Dezember 1831.

Der Finanz-Minister. Maaßen.

Potsdam, den 13. Dezember 1831.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der indirekten Steuern.

Potsdam, den 21. Dezember 1831.

Nr. 272. Chaussee-aufsichts-Distrikte. I. 865. Dezember.

Mit Bezug auf die Bestimmung im diesseitigen Amtsblatt, Jahrgang 1827 Stück 49 Nr. 159, vom 24. November 1827 wird hierdurch bekannt gemacht, daß die neu erbauete Chaussee von der Freienwalder Straße über Prötzel bis zur Frankfurter Regierungs-Bezirksgrenze dem fünften Aufsichts-Distrikte, welcher von dem Wegebaumeister von Aschen in Werneuchen verwaltet wird, einverleibt ist; dagegen ist die Strecke der Freienwalder Straße von Berlin bis durch Ahrensfelde dem 4ten Aufsichtsdistrikt zugelegt, und wird demzufolge vom 1. k. J. ab, von dem Wegebaumeister von Bernuth in Berlin beaufsichtigt werden.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Nr. 273. **Summarische**

der im Regierungsbezirk Potsdam an der Cholera Erkrankten, Genesenen

Name des Kreises.	Name des Orts.	Tag des ersten Ausbruchs der Krankheit.	Tages: Krank blieben am	Tages: Krank blieben Summa	Tages: Neue Kranke bis zum	Tages: Neue Kranke Militair	Tages: Neue Kranke Civil	Tages: Summa d. Kranken.
Angermünder	Oberberg....................	z. 2ten Mal 25. Oktob.	17. Dez.	—	24. Dez.	—	3	3
Prenzlauer	Strasburg....................	11. Dez.	eod.	1	21. „	—	4	5
	Wilsickow....................	25. Nov.	—	—	17. „	—	8	8
			Summa	1	—	—	15	16

Hierzu aus den Ortschaften, wo

Bemerkung. Da seit dem 5. Dezember d. J. nur noch in den obigen 3 Ortschaften Erkrankungen rungsbezirks, wo diese Krankheit geherrscht

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Kammergerichts.

Nr. 37.
Karten- und Vermessungs-Register-Remission.

Sämmtliche, dem Königl. Kammergericht untergeordnete Behörden und Beamte werden hierdurch, mit Bezug auf die im 48sten Stück des Amtsblatts der Königl. Regierung zu Potsdam von diesem Jahre abgedruckte Bekanntmachung der gedachten Königl. Regierung angewiesen, die ihnen, sowohl von der Königl. Regierung, als vom Königl. Kammergericht mitgetheilten Charten und Vermessungsregister, welche überdies jedesmal, nach gemachtem Gebrauch, sofort zurückzureichen sind, ohne ausdrückliche Zustimmung der betreffenden Behörde, von welcher sie dieselbe erhalten haben, nicht an andere Behörden oder Beamte mitzutheilen.

Berlin, den 8. Dezember 1831. Königl. Preuß. Kammergericht.

Nr. 38.
Begnadigungssache.

Sämmtlichen Untergerichten unsers Departements wird hierdurch bekannt gemacht, daß des Königs Majestät alle diejenigen Personen, welche die zur Abwehrung der Cholera erlassenen Verordnungen, ohne Verletzung besonderer Pflichten, übertreten haben, und nach dem jetzt außer Anwendung tretenden Gesetz vom 15. Juni d. J. bereits zur Strafe verurtheilt sind, mittelst Allerhöchster Ordre vom

Uebersicht

und Gestorbenen in der Woche vom 18. bis inkl. den 24. Dezember 1831.

	Uebersicht														Gesammt-Uebersicht.									
	Gestorben			Genesen sind						blieben krank			Die Kranken befinden sich		Seit dem Ausbruche der Krankheit sind überhaupt									
				und unter Kontumaz gesetzt.			aus der Kontumaz entlassen.								erkrankt			gestorben			genesen			krank geblieben
	Militair	Zivil	Summa	Militair	Zivil	Summa	Militair	Zivil	Summa	Militair	Zivil	Summa	in ihren Wohnungen	im Lazareth	Militair	Zivil	Summa	Militair	Zivil	Summa	Militair	Zivil	Summa	
	—	2	2	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	89	89	—	40	40	—	49	49	—
	—	1	1	—	1	1	—	1	1	—	2	2	2	—	—	10	10	—	5	5	—	3	3	2
	—	5	5	—	—	—	—	—	—	—	3	3	3	—	—	8	8	—	5	5	—	—	—	3
	—	8	8	—	2	2	—	1	1	—	5	5	5	—	—	107	107	—	50	50	—	52	52	5
die Krankheit bereits aufgehört hat															38	850	888	26	537	563	12	313	325	—
Summa															38	957	995	26	587	613	12	365	377	5

an der Cholera vorgekommen sind, so werden nunmehr alle übrige Ortschaften des diesseitigen Regie=
hat, für rein und unverdächtig erklärt.

---

22. v. M. zu begnadigen, und die noch anhängigen Untersuchungen niederzuschla=
gen geruhet haben. Berlin, den 15. Dezember 1831.

Königl. Preuß. Kammergericht.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Konsistoriums und Schulkollegiums der Provinz Brandenburg.

Nr. 8. Aufnahme neuer Zöglinge in das Seminar zu Berlin.

Mit Bezug auf unsere Bekanntmachungen vom 20. April d. J. und 31. Juli v. J. bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die Aufnahme neuer Zöglinge in das hiesige Seminar zu Ostern k. J. stattfinden wird.

Diejenigen jungen Männer, welche die Aufnahme in das Seminar nachsuchen wollen, haben sich unter Einreichung ihres Lebenslaufs, ihres Tauf- und Konfirmationsscheins, der Zeugnisse über ihre Schulbildung und ihren sittlichen Lebenswandel, und einer glaubhaften Bescheinigung, daß für ihren Unterhalt während ihrer dreijährigen Bildungszeit gesorgt sei, bis zum funfzehnten Februar k. J. schriftlich bei uns zu melden.

Es wird hierbei ausdrücklich bemerkt, daß das Seminar keine Mittel zu eigentlichen Unterstützungen dürftiger Zöglinge besitzt, wohl aber denjenigen, welche

sich durch Fortschritte und praktische Tüchtigkeit auszeichnen, einige Vortheile gewähren kann.

Diejenigen Seminaristen, welche nicht bei Eltern, nahen Verwandten oder sonst geeigneten Personen in der Nähe des Seminars eine angemessene Aufnahme finden, sind verpflichtet, ihre Wohnung in dem Lokal der Anstalt zu nehmen.

Berlin, den 16. Dezember 1831.

Königl. Schulkollegium der Provinz Brandenburg.

Personalchronik.

An die Stelle des zum 1. Januar 1832 mit Pension in den Ruhestand tretenden bisherigen provisorischen Oberinspektors der Straf- und Besserungs-Anstalt zu Brandenburg, Majors a. D. Freiherrn von Seckendorff, ist der bisherige Direktor des Arrest- und Korrektionshauses zu Köln, Friedrich August Burghardt, zum Direktor der erstgenannten Strafanstalt ernannt worden.

Bei dem Polizei-Präsidium in Berlin ist der bisherige Hülfsarbeiter Karl August Julius Kamps als Registratur-Assistent angestellt worden.

Vermischte Nachrichten.

Von dem Rechnungsrath Neisch und Ober-Zollinspektor Winkler ist eine neue Ausgabe der den Steuerbehörden zum amtlichen Gebrauch in die Hand gegebenen Tabellen für den Quart-Inhalt der Bottige und Fässer und der darin befindlichen Flüssigkeit veranlaßt.

Das Werk hat in dieser Ausgabe, dem Vorworte gemäß, einige zusätzliche Anleitungen erhalten für Böttcher behufs des Baues der Gefäße auf bestimmten Raum-Inhalt, und dürfte dadurch für die Böttcher und diejenigen, welche Bottige und ähnliche Gefäße von einem vorbestimmten Inhalte fertigen lassen, an Gemeinnützigkeit gewonnen haben.

Es wird daher auf das Erscheinen jener, von der erforderlichen Gebrauchsanleitung begleiteten Tafeln hierdurch aufmerksam gemacht.

Potsdam, den 16. Dezember 1831.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der indirekten Steuern.

Druckfehler. Im 51sten Stück des Amtsblatts Pag. 368, Zeile 6 und 7 von oben, muß Stadtgerichts-Auscultatoren statt Stadtgerichts-Assessoren gelesen werden.

(Hierbei ein Extrablatt.)

Extra-Blatt
zum
52sten Stück des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

* Das von den Einsassen zu Bückwitz, Amts Neustadt an der Dosse, im Wege der Dienstregulirung abgetretene, dem Domainen-Fiskus gehörige Land, soll mit Beginn des Jahres 1832 öffentlich durch Lizitation zum Verkaufe im Ganzen, oder alternativ in Parzellen von 30 bis 60 Morgen gestellt werden. Dasselbe liegt ½ Meile von der Stadt Wusterhausen a. d. D., wird von der Hamburger Chaussee durchschnitten, und besteht aus etwa 390 Morgen Ackerland und 30 Morgen Wiese.

Der Lizitationstermin wird wahrscheinlich gegen Ende des Monats Februar, jedenfalls aber so stattfinden, daß die Akquirenten zur Bestellung der Sommersaat Zeit erhalten. Dieses wird hierdurch vorläufig den Kauflustigen zur Nachricht bekannt gemacht. Ueber den Lizitationstermin und die Verkaufsbedingungen soll noch eine nähere Bekanntmachung ergehen.

Potsdam, den 21. Dezember 1831.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Die im Templiner Kreise der Ukermark belegenen, im Hypothekenbuche des Königl. Kammergerichts Vol. VII. Pag. 29 und 57 verzeichneten, zu der Ewald von Steinkellerschen erbschaftlichen Liquidationsmasse gehörigen Rittergüter Ober- und Unter-Streblow nebst Zubehör, welche nach der im Jahre 1829 von der Ukermärkschen Ritterschafts-Direktion aufgenommenen, und gegenwärtig gerichtlich revidirten Taxe auf 81,238 Thlr. 20 Sgr. 6 Pf. abgeschätzt sind, sollen an den Meistbietenden öffentlich verkauft werden. Die Bietungstermine sind auf

den 20. Februar 1832,
den 21. Mai 1832 und
den 21. September 1832,

jedesmal Vormittags um 10 Uhr, vor dem Kammergerichtsrath Grafen von Schwerin im Kammergericht angesetzt worden. Dies wird den Kauflustigen bekannt gemacht, mit dem Bemerken, daß die aufgestellten Verkaufsbedingungen sowohl, als die Taxe von den genannten Gütern in der Registratur des Kammergerichts, und zu Stettin bei dem Curator massae, Hoffiskal Reiche, eingesehen werden können, und mit der Zusicherung, daß demjenigen, der im letzten Termine Meistbietender bleiben wird, falls keine rechtliche Hindernisse eintreten, die Grundstücke zugeschlagen werden sollen.

Uebrigens steht es einem Jeden frei, bis 4 Wochen vor dem letzten Termine die bei der Aufnahme der Taxe vorgefallenen Mängel dem Kammergericht anzuzeigen.

Berlin, den 1. September 1831.

Königl. Preuß. Kammergericht.

Steckbrief.

* Der wegen verübten qualifizirten Betruges von uns zur Untersuchung gezogene Gutsbesitzer Karl Gottfried Braunsdorff, welcher zuletzt in Osdorf bei Berlin gewohnt hat, ist am heutigen Tage, Abends 8 Uhr, aus dem Gefängniß entsprungen. Wir ersuchen daher alle Behörden, auf den unten näher bezeichneten Braunsdorff vigiliren, und ihn im Betretungsfalle verhaften, und zum hiesigen Hausvoigteigefängniß gegen Erstattung aller Unkosten abliefern zu lassen.

Berlin, den 23. Dezember 1831.

Freiherrlich von Wittensche Patrimonialgerichte über Osdorf.

Signalement.

Karl Gottfried Braunsdorff, in Nieder-Schöna bei Freiberg im Königreich Sachsen geboren, ist 29 Jahr alt, 5 Fuß 1 Zoll groß und magerer Statur. Er hat bräunes, nicht starkes Haar, eine blaßgelbliche Gesichtsfarbe, spitzes Kinn und spitze Nase, graue Augen, und ist in seinem Benehmen scheu und ängst-

lich, auch vorzüglich daran kenntlich, daß er den sächsischen Dialekt spricht. Bekleidet war er bei seiner Entweichung mit einem grünen Tuchüberrock, schwarzen Tuchbeinkleidern, einer gelben Weste, schwarzem Halstuch, einer Mütze und schlechten Stiefeln.

---

* In einer vor uns anhängigen Kriminal-Untersuchung ist die Vernehmung des nachstehend bezeichneten Drechslergesellen Karl Roithner aus Schweidnitz, welcher durch Paß des Königl. Landraths-Amts zu Schweidnitz vom 2. Juli 1831 legitimirt ist, und solchen am 15. d. M. zur Weiterreise nach Potsdam visirt erhalten hat, erforderlich.

Wir ersuchen daher alle Wohllöbliche Polizeibehörden, den Roithner, wo er sich auf der Reise betreten läßt, nicht nur hiervon in Kenntniß zu setzen, sondern ihm auch seinen Paß abzunehmen, ihn mit einer Marschroute hierher zu versehen, und dessen Paß uns zu übersenden, den wir demnächst dem Roithner nach der Vernehmung ausantworten werden.

Sollte indeß der Roithner in Arbeit getreten sein, so bitten wir um schleunige Benachrichtigung davon, damit wir das Gericht seines dermaligen Aufenthaltsorts um die Vernehmung des Roithner requiriren können, und ihm die Reise hierher erspart wird.

Wittenberge, den 21. Dezember 1831.

Königl. Inquisitoriat.

Signalement.

Der Drechslergeselle Karl Roithner aus Schweidnitz ist 19 Jahr alt, 5 Fuß 2 Zoll groß, hat braune Haare, Augenbraunen und Bart, hohe Stirn, blaue Augen, rundes Kinn, ovales Gesicht, gesunde Gesichtsfarbe, und ist von mittler Statur.

---

* Der Tuchscheerergeselle Gottfried Mende aus Bitterfeld, 21 Jahr alt, 5 Fuß 1 Zoll groß, hat angeblich seinen Reisepaß, d. d. Bitterfeld den 10. Oktober 1831, bis 20. August 1832 gültig, und zuletzt am 24. November in Potsdam sub Nr. 9616 nach Bitterfeld visirt, zwischen Potsdam und hier, verloren. Dieses wird zur Vermeidung des Mißbrauches hierdurch bekannt gemacht, der qu. Paß für ungültig erklärt, und bemerkt, daß der ꝛc. Mende mit Reiseroute nach Bitterfeld entlassen ist.

Brandenburg, den 6. Dezember 1831.

Der Magistrat.

Das der verehelichten Weber Ullrich gehörige, zu Biesenthal in der Berliner Straße Nr. 63 belegene, im dortigen Hypothekenbuche unter Nr. 75 verzeichnete und auf 308 Thlr. 14 Sgr. gerichtlich abgeschätzte Wohnhaus nebst Garten, ist Schuldenhalber zum öffentlichen Verkaufe gestellt, und ein Bietungstermin auf den 30. Januar k. J., Vormittags 11 Uhr, zu Amt Biesenthal angesetzt.

Neustadt-Eberswalde, den 17. Oktober 1831.

Königl. Justizamt Biesenthal.

Das dem Handelsmann Johann Friedrich Wollschläger gehörige Büdnergut von 5 Morgen, Nr. 13 zu Friedrichsdorf, Fol. 13 des Hypothekenbuches, gerichtlich gewürdigt zu 800 Thlr. Kourant, soll Schuldenhalber in dem dazu auf

den 8. März 1832,

Vormittags 11 Uhr, zu Rathhause anberaumten Termine allhier öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden.

Die Taxe, gegen welche bis 4 Wochen vor dem Termine Erinnerungen zulässig sind, kann täglich in unserer Registratur eingesehen werden.

Neustadt a. d. D., am 18. November 1831.

Königl. Preuß. Justizamt.

Mühlenverkauf.

Unsere, zwischen Müncheberg und Buckow bei Dahmsdorf, unfern der Chaussee gelegene Wassermühle mit neuen Gebäuden und 100 Morgen Acker, Wiesen und Gärten, wünschen wir besonderer Umstände halber unter billigen Bedingungen sogleich zu verkaufen, und bitten wir Kauflustige, sich direct an uns zu wenden. H. Wutzener Fähre bei Freienwalde an der Oder, den 17. Dezember 1831.

Die Thiemeschen Erben.



